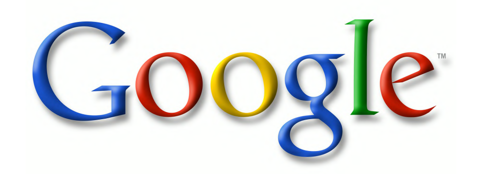
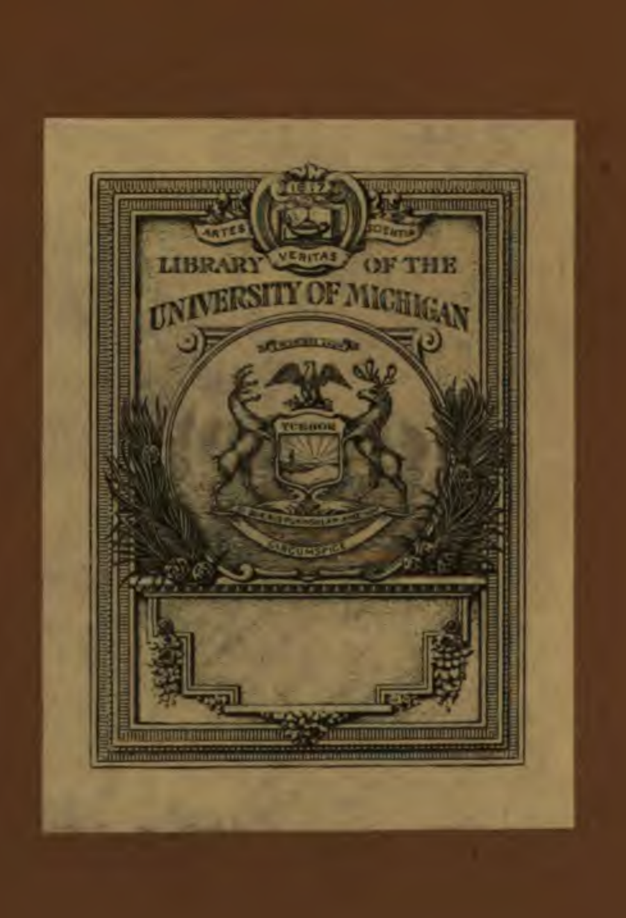



1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE





HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

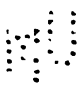
JAHRGANG 1874.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT

1875.



I.

BREMENS STELLUNG

IN DER HANSE.

Von

DIETRICH SCHÄFER.

Das Verhältniss einzelner Glieder der Hanse zu dem umfassenden Bunde norddeutscher Städte durch den Lauf der Jahrhunderte zu verfolgen, ist eine bisher noch wenig bearbeitete, aber gewiss ausserordentlich wichtige Aufgabe der hansischen Geschichtsforschung. Denn nur so erkennt man, wie einerseits der Bund eingriff in die Entwickelung seiner einzelnen Glieder, wie andererseits die einzelnen Städte hemmend oder fördernd auf die Gestaltung des Bundes einwirkten, nur so wird die Wechselwirkung zwischen der Gesammtheit und ihren Theilen und damit die Bedeutung des Bundes für das norddeutsche Städteleben vollkommen klar.

Aber die Lösung dieser Aufgabe für eine einzelne Stadt durch alle Perioden der hansischen Geschichte hindurch ist zunächst noch mit grossen Schwierigkeiten verknüpft. Sowohl was urkundliches als was chronikalisches Material anbetrifft, ist weder auf dem allgemein hansischen noch auf dem einzelstädtischen Gebiete die Quellenpublication so weit vorgeschritten, dass sie z. B. noch für das letzte Jahrhundert des Mittelalters, geschweige denn für die spätere Zeit als Grundlage der Forschung dienen könnte. Rein ungedrucktes, noch dazu weit verstreutes und zum Theil nicht aufs Beste geordnetes Material zu einer abschliessenden Darstellung zu verarbeiten, erfordert aber, besonders, wenn es sich über Jahrhunderte vertheilt, einen ausserordentlichen Aufwand von Zeit und Mühe.

Wenn ich trotzdem versuche, eine solche Aufgabe zu lösen, indem ich die Stellung Bremens in der Hanse zu schildern unternehme, so ermuthigen dazu besonders zwei Erwägungen. Einmal

ist Bremen wegen des Gegensatzes, in den es zu verschiedenen Zeiten durch Verfolgung einer selbständigen Politik zu dem Bunde tritt, eins der interessantesten Glieder desselben, das oft das hellste Licht auf Geist und Wesen der hansischen Verbindung wirft, und zum andern ist das Material für die frühere Zeit bis gegen die Mitte respective bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts jetzt fast ausnahmslos gedruckt, für die spätere aber wenigstens für die Hauptmomente bequem zugänglich. Dass trotzdem die berührten Schwierigkeiten bestehen bleiben, ist begreiflich bei Darstellung einer Entwickeluug, die sich über vier Jahrhunderte erstreckt. Ich täusche mich auch nicht darüber, dass ich diese Schwierigkeiten nicht vollkommen überwunden habe. Aber wenn für die späteren Zeiten keine bis in's Einzelne abschliessenden Resultate geliefert werden können, so ist es doch schon jetzt möglich, wenigstens ein Bild der Entwickelung Bremens in und mit der Hanse zu geben.

I.

Der Hansebund verdankt seine Entstehung zwei neben einander fortlaufenden Entwickelungen. Wenn der deutsche Kaufmann des Mittelalters ins Ausland kam, so hielt er sich, anders als heutzutage, strenge zu seinen Landsleuten. Die Gleichheit des Rechts, das nach der Vorstellung der Zeit unzertrennlich verbunden war mit der Nationalität, brachte das mit sich, führte zu engem Zusammenschliessen im Auslande. Sicherheit der Person und des Eigenthums, ohne die kein Handel gedeihen konnte, war nicht besser zu erreichen, als wenn man es durchsetzte, auf fremdem Boden als eine vom Landesherrn anerkannte Genossenschaft, wo möglich nach heimischem Recht, leben zu dürfen. So sehen wir denn im 12. und 13. Jahrhundert Niederlassungen deutscher Kau eute im Auslande erwachsen: in Wisby auf Gothland und von dort aus in Nowgorod, in England an verschiedenen Plätzen, in Flandern Niederlassungen, die bald mit mehr, bald mit weniger ausgedehnten Sonderrechten ausgestattet, einen lebhaften Handel mit dem Mutterlande unterhielten. Da Angehörige verschiedener Städte sich an solchen Plätzen zusammenfanden und natürlich im

Zusammenhange blieben mit ihren Heimathsorten, von denen sie zunächst die Vertretung ihrer Interessen erwarteten, so bildete sich hier bald auch für die Städte ein gemeinsamer Punkt, an dem sie vereint wirken und vereint gleiche Ziele verfolgen konnten. Der Besitz gemeinsamer Rechte, die Sorge um ihre Erhaltung und Vermehrung schlang ein mannigfaches Band um die Städte, führte sie wiederholt zu Berathungen zusammen.

Von hervorragender Bedeutung ist in dieser Beziehung die deutsche Niederlassung auf Gothland geworden: „die Kaufleute des römischen Reiches, welche Gothland besuchen", nehmen im Jahre 1252 wesentlichen Antheil an Erlangung von Freibriefen, welches die Städte des römischen Reiches gemeinsam zu Brügge in Flandern errangen [1]). Mehrfach hat im 13. Jahrhundert die flandrische Niederlassung Anlass zu Verhandlungen und Verbindungen unter den Städten gegeben [2]), und als es sich 1293 darum handelt, den Oberhof für die Deutschen in Nowgorod von Wisby nach Lübeck zu verlegen, ertheilen 24 deutsche Städte von Köln bis Reval ihre Zustimmung [3]). Es war ein umfassendes, aber loses Band, das die Städte um's Jahr 1300 umschloss, der einzige Einigungspunkt noch die gemeinsamen Freiheiten ihrer Kaufleute im Auslande. Noch ist daher nur vom „gemeinen Kaufmann, communis mercator" die Rede, nicht von der Hanse. Der letztere Ausdruck von Deutschen in England und in einigen deutschen Städten als Bezeichnung für eine Vereinigung von Kaufleuten gebraucht, ist noch nicht übertragen auf die Gemeinschaft der Städte.

Aber schwerlich hätte der Bund eine festere Gestalt gewonnen, wenn nicht kleinere Gruppen, die Städte einer Landschaft, sich enger zusammengeschlossen hätten. Bündnisse zum Schutz der Strassen, gegen Uebergriffe der Fürsten und Herren, Münzverträge, Einigungen über gegenseitigen Rechtsschutz, über gleiche Behandlung der Schuldner und der Verfesteten, Auslieferungsverträge, Rechtseinigungen sind im 13. Jahrhundert an der Tages-

---

[1]) Lüb. U. B. 1, Nr. 180.

[2]) 1252, 1280—82, 1297—1302 s. Hanserecesse 1, Einleitg. S. xxx ff., S. 8 ff., S. 38 ff..

[3]) Hanserecesse 1, S. 30.

ordnung zwischen benachbarten Städten. Die westfälischen, die sächsischen, märkischen, pommerschen, preussischen, die livländischen, besonders aber die sogenannten wendischen Städte (Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald) erscheinen in engeren Vereinigungen, die dann ganz von selbst zu jenem allgemeineren Verbande aller Städte, deren Angehörige an den Rechten des deutschen Kaufmanns im Auslande theilnehmen, in Beziehung treten.

Bremen nimmt an beiden Entwickelungen Theil, die zur Bildung der Hanse führten. Seine Lage an der Mündung eines bedeutenden Flusses, der seine Adern weithin ins Binnenland erstreckt, sicherte ihm einen hervorragenden Platz im norddeutschen Handel sowohl nach der See zu als landeinwärts; seine Stellung als Sitz eines Erzbischofs, bis 1104 als Metropole des Nordens, machte es zum bedeutendsten Orte im ganzen Nordwesten unseres Vaterlandes. „Ein zweites Rom“ nennt es Adam von Bremen [1]), das von Leuten aus allen Gegenden, besonders von allen Völkern des Nordens, selbst den entferntesten, besucht wurde zu einer Zeit, da man an Lübeck noch nicht dachte und Hamburg noch mit den Slaven um seine Existenz kämpfte. So sehen wir denn die Bremer mit unter den Ersten an allen jenen Orten, an denen sich deutsche Kaufleute niederliessen oder Handel trieben: in den Hansen Englands und in Brügge, in Gothland und seiner Tochtercolonie Nowgorod, in dem für den deutschen Kaufmann ungastlichen Norwegen und auf den Fischerniederlassungen (den Vitten) Schonens. Besonders aber, wie es ja auch in der Natur der Sache lag, bildete die Nordsee sein Verkehrsgebiet, vor Allem England und Norwegen. Es zählte mit unter die Städte, deren Bürger Theil hatten an den Rechten und Freiheiten des gemeinen Kaufmanns. Nicht minder unterhielt es mit den Städten des deutschen Binnenlandes rege Beziehungen und knüpfte mannigfache Verbindungen der erwähnten Art. Minden und Hameln, Hannover und Braunschweig stromaufwärts, Osnabrück, Münster und Köln nach dem Rheine, Hamburg und Lüneburg nach der Elbe zu werden bis zum Ende des 13. Jahrhunderts genannt.

Da tritt Bremen plötzlich im vorletzten Jahrzehnt des 13.

[1]) III, Kap. 23, M. G. SS. 7, S. 344.

Jahrhunderts auf einem Gebiete auswärtiger Politik in einen Gegensatz zu den übrigen Städten, der ein helles Licht wirft auf das Wesen der damals unter ihnen bestehenden Verbindung.

Es ist dem deutschen Handel sehr schwer geworden, in Norwegen festen Fuss zu fassen. Die Concurrenz der Engländer und Schotten war nicht leicht zu bekämpfen; dazu traten unbändiger Trotz, Abneigung und Misstrauen der rauhen Einwohner feindseliger als sonst gegenüber. Ausserordentlich dürftig war der Inhalt der „Immunitäten“, die dem Kaufmann hier zugestanden wurden. In dem auf Bitten vieler Gesandten und besonders der Lübecker 1278 den „Kaufleuten deutscher Zunge“ gewährten und im folgenden Jahre für Bremen besonders bewilligten Vertrage lassen sich die Städte sogar ausdrücklich verbriefen, dass Meineidige und andere übel berüchtigte Personen nicht gegen die Kaufleute als Zeugen zugelassen werden sollen [1]). Dieser Vertrag hat weitere Zwistigkeiten nicht verhindert. Sechs Jahre später, 1284, wird 14 Städten an der deutschen Küste, von Bremen an bis hinauf nach Reval, aufs Neue Schutz gegen Kränkungen zugesagt [2]). Und doch sehen wir noch in demselben Jahre 8 dieser Städte, in Meklenburg und Pommern belegen, durch neue Beraubung deutscher Schiffe und Misshandlung deutscher Kaufleute erbittert, zu Wismar ein Verbot der Getreideausfuhr über's Meer und der Einfuhr norwegischer Güter beschliessen [3]): ein empfindlicher Schlag für die Norweger, die gegen die Producte ihres Fischfangs und ihrer Viehzucht ihr getreidearmes Land besonders von Deutschland her mit Korn zu versorgen pflegten.

Deutlich zeigt sich hier, wie eine landschaftliche Verbindung zu dem allgemeinen Verein der Städte in Beziehung tritt. Jene

---

[1]) Lüb. U. B. 1, Nr. 398 v. 16. Juli 1278, Brem. U. B. 1, Nr. 393 v. 7. August 1279.

[2]) Urkdl. Gesch. d. Ursprungs d. deutschen Hanse 2, S. 135. So, scheint mir mit Koppmann (H. R. 1, S. 17, Anm. 5) und Sartorius-Lappenberg, muss die Urkunde datirt werden im Gegensatz zu Lüb. U. B. 1, Nr. 471, Bunge, Liv-, Esth-, Curländ. U. B. 1, Nr. 495 und Diplom. Norveg. 5, Nr. 13, wo sie unter 1285 gestellt ist. Für 1284 spricht deutlich Lüb. U. B. 2, Nr. 62 u. 1010, die wie ebendas. 2, Nr. 129 aus dem Anfange des Jahres 1285 stammen. [Vgl. noch die Bemerkung von Mantels in H. R. 1, S. 549. D. R.]

[3]) H. R. 1, Nr. 30.

8 Städte, welche das Handelsverbot aussprachen, waren in einem Landfriedensbündniss mit benachbarten Fürsten vereinigt und bezeichnen sich ausdrücklich als „die im Rostocker Friedensbündniss begriffenen Seestädte“ [1]), beschränken sich aber keineswegs darauf, unter sich diesen Beschluss zu fassen, sondern theilen denselben allen jenen Städten mit, deren Bürger theilnahmen an den Freiheiten des gemeinen deutschen Kaufmanns im Auslande, und veranlassen sie zur Theilnahme. „Des loveden sic tosamende de stede bi der ostersee unde bi der westersee altomale, ane de van Bremen“, sagt der lübische Chronist Detmar [2]). Und diesen Beschlüssen folgte eine allerdings nur von den wendischen Städten, von Riga und Wisby ausgehende kriegerische Action, das erste Mal, dass deutsche Städte vereint so energische Mittel anwenden, um dem Auslande gegenüber ihre Forderungen durchzusetzen.

Die von Bremen aber nahmen keinen Theil; warum, vermögen wir nicht mehr deutlich zu erkennen, jedenfalls können wir aber aus der selbständigen Politik, die sie verfolgten, abnehmen, dass ihre Beziehungen zu Norwegen nicht unbedeutender Art waren und dass sie nicht unwesentliche Interessen dort zu vertreten hatten. Schon zu Wismar hat man offenbar Misstrauen gegen sie gehegt, denn in den Recess jener Versammlung ist der Beschluss aufgenommen worden, den Bremern den Beitritt zunächst offen zu lassen, sollten sie aber dem Handelsverbote nicht zustimmen wollen, ihnen in den Städten weder Einkauf noch Verkauf zu gestatten [3]). Auf einer zweiten Versammlung zu Wismar aber im nächsten Jahre (1285), wo über das Verfahren gegen die Uebertreter jenes Handelsverbots berathen wurde, beschloss man, die Bremer, „die sich von den verbündeten Städten getrennt und losgesagt hätten“, von jedem Verkehre mit einer der Städte in der Conföderation auszuschliessen. Wenn ein Bremer eine solche Stadt besuche,

---

[1]) consules istarum civitatum maritimarum, comprehensarum in confederacione concepte pacis in civitate Rozstoc.

[2]) Grautoff, Lüb. Chroniken 1, S. 159 u. H. R. 1, Nr. 29 § 6.

[3]) H. R. 1, Nr. 30 § 3: Item si cives Bremenses dictis civitatum statutis voluerint adherere, eos ob dilectionem et favorem eorum ipse civitates in omni benivolencia promovebunt; sin autem, eos vitabunt in hunc modum, videlicet quod empciones et vendiciones in dictis civitatibus non habebunt.

so solle er dieselbe mit seinen Gütern sogleich wieder verlassen" [1]).

Diesen Vorgang pflegt man als die „erste Verhansung" Bremens zu bezeichnen, obgleich der Ausdruck Hanse für den Bund der Städte erst um die Mitte des folgenden Jahrhunderts aufkam und das einfache Verkehrsverbot, das man gegen einen offenen Feind aussprach, mehr eine allgemein völkerrechtliche als eine specifisch hansische Massregel ist. Als offenen Feind aber mussten die Städte Bremen betrachten, da es sich mit aller Entschiedenheit auf die Seite Norwegens stellte. Nach Jahresfrist war dieses von den Städten zum Nachgeben gezwungen, aber die vom König Magnus von Schweden vermittelte Kalmarer Sühne [2]) erforderte noch Jahre, bevor sie zur Ausführung kam, und während dieser ganzen Zeit hörten die Streitigkeiten, durch neue Gewaltthaten von beiden Seiten angefacht, nicht auf; Bremen aber erscheint stets als treuer Bundesgenosse des Königs gegen die Städte. Als dann endlich im Jahre 1294 zu Tunsberg zwischen Erich von Norwegen und seinen lieben Freunden, den Bremern, einerseits und den Städten andererseits ein, wieder nur vorläufiges, Abkommen getroffen wurde, ward ausdrücklich ausgemacht, dass „bis auf Weiteres der gegenseitige Verkehr zwischen Norwegen und Bremen einer-, den Städten andererseits gestattet sein soll", und „dass die Bremer wie die Bewohner der Städte beiderseitig die Freiheiten und Gerechtigkeiten geniessen sollen, welche sie bisher zu irgend einer Zeit gehabt haben" [3]).

Diese Bestimmung zeigt deutlich genug, dass die 11 Städte, welche den Tunsberger Vertrag schliessen (die fünf wendischen Städte, Stettin und Anklam, Riga und Wisby, Kampen und Stavoren), das Wismarer Verkehrsverbot gegen die Bremer aufrecht erhalten hatten. Sie, oder wenigstens acht von ihnen, waren es

---

[1]) H. R. 1, Nr. 34 § 2: De Bremensibus autem, qui se de civitatibus confederatis alienaverunt et ejecerunt, sic est arbitratum: si aliquam civitatum in confederacione conjunctarum intraverint, quod cum suis bonis illam debent exire civitatem.

[2]) Lüb. U. B. 1, Nr. 484 vom 31. Oct. 1285.

[3]) Daselbst 1, Nr. 621; Brem. U. B. 1, Nr. 502: predictarum civitatum ac Bremensis civitatis incolae frui debent hinc et inde libertatibus, et immunitatibus, quas hactenus ullo tempore liberius habuerunt.

auch gewesen, die dieses Verbot ausgesprochen hatten als solche, die in der Conföderation des Landfriedens vereinigt waren. Aber die übrigen Städte, deren Bürger Theil hatten an den Freiheiten des gemeinen Kaufmanns im Auslande, scheinen sich doch der Massregel nicht angeschlossen zu haben. Denn gerade während der norwegischen Unruhen schliesst Bremen 1286 in Gemeinschaft mit Hamburg und Stade mit seinem Erzbischof und den Herzögen von Sachsen ein Abkommen über die Insel Neuwerk [1], vermittelt 1291 einen Vertrag zwischen den Hamburgern und den Rustringer Friesen, der in Bremen selbst abgeschlossen wird [2], während doch sowohl Stade als Hamburg Theil hatten an den Rechten der deutschen Kaufleute im Auslande, also dem Bunde angehörten, und Hamburg sogar jenem Landfriedensbündnisse beigetreten war, dessen Glieder 1284 den Beschluss fassten gegen Norwegen vorzugehen und 1285 das Verkehrsverbot gegen Bremen aussprachen [3]. Man sieht, dass die Disciplin der Städte noch eine sehr lose war und wenig geeignet, widerspenstige Glieder des Bundes allgemeinen Beschlüssen zu unterwerfen. Dass die Bremer in Folge ihrer Lossagung von der Politik der Städte in dieser Zeit irgendwelche Nachtheile erlitten hätten, wird uns nirgends berichtet, wohl aber wurden sie für ihre den Norwegern geleisteten Dienste durch Zollerleichterungen für den so wichtigen Häringsfang „vor allen Kaufleuten Englands und Deutschlands“ belohnt [4]. Gern möchten wir Bestimmtes darüber wissen, wie es während dieser Zeit mit ihrer Theilnahme an den Freiheiten des gemeinen Kaufmanns auf den deutschen Niederlassungen im Auslande gehalten worden ist, in der ja allein damals noch das alle Städte verbindende gemeinsame Band bestand. Ausdrückliche Nachrichten fehlen uns darüber. Bei dem Aussprechen der sogenannten Verhansung ist auffälliger Weise von dieser Sache nicht die Rede, wahrscheinlich, weil der Beschluss nur von einer Städtegruppe, nicht von der ganzen Gemeinschaft der an den Freiheiten des deutschen Kauf-

---

[1]) Brem. U. B. 1, Nr. 430.

[2]) Daselbst 1, Nr. 473.

[3]) H. R. 1, S. 17, Nr. 30 § 1, Nr. 34 § 2.

[4]) Brem. U. B. 1, Nr. 480 vom 15. Juli 1292, Nr. 484 vom 24. Febr. 1293 und Nr. 503 vom 21. Juli 1294 (S. 538): pre cunctis mercatoribus Anglie et Theutonie.

manns im Auslande theilnehmenden Städte ausgesprochen wurde. Doch ist es mehr als wahrscheinlich, wie wir sehen werden, dass den Bremern die Theilnahme versagt war.

Aber die Stadt scheint auch dies nicht schwer empfunden zu haben. Nirgends wird uns berichtet über irgendwelche Versuche Bremens in der nächsten Zeit, in die Gemeinschaft der Städte wieder aufgenommen zu werden. Und gerade diese Periode ist eine Zeit der Blüthe und der raschen Entwickelung für Bremen gewesen. Unter Erzbischof Giselbert gegen Ende des 13. Jahrhunderts gewinnt der Rath eine freiere Stellung; in der Vertreibung der Geschlechter 1304 zeigt sich das erwachende Selbstgefühl einer kraftvollen Bürgerschaft. Von einer Verbindung mit der Hanse aber findet sich keine authentische Spur. Erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts zeigt eine Urkunde uns Bremen als Bittstellerin bei der Hanse, Wiederaufnahme in den Bund nachsuchend und erhaltend. Am 3. August 1358 schliessen die bremischen Rathmänner Hinrich Doneldey und Bernard Dettenhusen zu Lübeck den Vertrag ab, der ihren Landsleuten gestattet, wieder theilzunehmen an „den Freiheiten und Privilegien der gemeinen Kaufleute von der Hanse der Deutschen des heiligen römischen Reichs“ [1]).

II.

Es ist eine oft aufgeworfene Frage, ob Bremen die ganze Zeit von 1285 bis 1358, also volle 73 Jahre, ausser der Gemeinschaft der Städte gewesen sei. Die bremische Chronik von Rynesberch und Schene, die nach ihrem historischen Werthe noch nicht genügend untersucht ist, um ohne Bedenken benutzt zu werden, hat einen ziemlich verwirrten und offenbar später eingeschobenen Bericht [2]); sie giebt als Dauer der Verhansung, die 1358 ihr Ende nahm, nur drei Jahre an. Aber dieser Angabe widerspricht sie selbst, wenn sie erzählt, dass die Bremer „aus der Hanse gelegt“ worden seien, weil sie in Folge ihrer Niederlage bei Verden durch den Grafen von Hoya und der Gefangennahme ihrer besten Bürger

---

[1]) H. R. 1, Nr. 216.

[2]) S. darüber Koppmann in den H. R. 1, S. 139 ff.

die zu Lübeck angesetzte Tagfahrt nicht hätten beschicken können. Denn abgesehen davon, dass es ohne Beispiel in der früheren hansischen Geschichte ist, dass wegen Nichtbeschickung eines Tages sogleich eine Ausstossung aus der Hanse erfolgt, geschah die Niederlage bei Verden am 20. Juni 1357, die Verhansung könnte also nicht drei Jahre, sondern höchstens eins gedauert haben, und es wäre doch seltsam, wenn dies eine Jahr hätte eine solche Wirkung äussern können, wie die Chronik sie schildert: Hir van so wart die stad alto arm unde die erve wurden alto neddervellich unde dat mene volk tooch en wech unde bergeden sick wor sie kunden. Zudem wird uns sonst nirgends von einer hansischen Tagfahrt im Jahre 1357 berichtet. Die Darstellung bei Rynesberch und Schene muss also entschieden zurückgewiesen werden. Nimmt man aber an, dass aus anderen Ursachen eine neue Verhansung Bremens erfolgt sei, so müssten uns sowohl hierüber als über die Wiederaufnahme nach jenen norwegischen Verwickelungen alle Nachrichten verloren gegangen sein, wollte man nicht jene Bestimmung des Tunsberger Vertrags als eine förmliche Wiederzulassung auffassen, was doch wohl nicht statthaft ist.

Allerdings scheint Manches dafür zu sprechen, dass Bremen in der Zwischenzeit wieder Theil hatte an der Gemeinschaft der Städte. Mannigfach sind die Beziehungen, die es mit verschiedenen norddeutschen Communen in dieser Zeit unterhält. Mit Hamburg schliesst es 1297 [1]), mit Hannover 1301 freundschaftliche Verträge [2]), mit den westfälischen Städten steht es 1306 und 1307 [3]) in guten Beziehungen, 1318 mit Leeuwarden und Braunschweig [4]), ja 1340 erscheint es mit Lübeck und Lüneburg als Schiedsrichter in einem Streite zwischen Hamburg und Stade [5]) und 1356 übertragen sogar Bremen, Hamburg und Stade in ihrem Streite mit König Waldemar von Dänemark die Vermittlung auf Bischof und Rath zn Lübeck [6]). Aber wie wir schon vorhin bei den Beziehungen zu Hamburg während des norwegischen Krieges gesehen haben, ist darauf in

---

1) Brem. U. B. 1, Nr. 517.
2) Daselbst 2, Nr. 4—7.
3) Das. 2, Nr. 71 u. 77.
4) Das. 2, Nr. 178, 183 u. 184.
5) Lüb. U. B. 2, Nr. 706.
6) Urk. Gesch. 2, S. 437 u. Lüb. U. B. 3, Nr. 266 vom 29. Aug. 1356.

dieser Periode hansischer Geschichte nicht allzu grosses Gewicht zu legen. Ja gerade der letzte Fall, die Uebertragung des Schiedsrichteramts auf Lübeck im Jahre 1356 Aug. 29, also kaum zwei Jahre vor der Wiederaufnahme Bremens in die Hanse, scheint mir auf alle Fälle nur zu beweisen, dass in dieser Periode hansischer Geschichte die Theilnahme oder Nichttheilnahme an den Freiheiten des gemeinen Kaufmanns von der Hanse der Deutschen keinen weitgehenden Einfluss äusserte auf die heimischen Beziehungen der Städte. Denn deutlich weist die Urkunde vom 3. Aug. 1358 darauf hin, dass Bremen längere Zeit aus der Hanse ausgeschlossen war. Sie spricht von aliquibus temporibus retroactis, die Bremen extra libertates mercatorum gewesen sei, von Vorrechten und Uebereinkünften, die es während dieser Zeit in England, Norwegen und Flandern erlangt hätte, und dass dieselben nicht den Kaufleuten der Hanse zum Nachtheil gereichen sollten, Dinge, die sich nicht gut mit einem Zeitraume von zwei Jahren vereinen lassen. Auf alle Fälle scheint mir daher im Jahre 1356 Bremen schon ausser der Hanse gewesen zu sein, trotzdem es in diesem Jahre Lübeck zum Schiedsrichter wählt.

Von jenen Sonderprivilegien wissen wir nun allerdings, soweit sie England und Flandern betreffen, Nichts, aber für Norwegen ist uns nicht allein jene oben erwähnte Begünstigung der Bremer vor allen andern Kaufleuten vom Jahre 1294 erhalten, sondern auch zwei für Bremen allein ausgestellte Briefe von 1321 und 1348 [1]). Und, was am schwersten ins Gewicht fällt, in dem Gesuche um diese letztere, eine Zollbegünstigung zu Bergen gewährende Urkunde, das Erzbischof Otto, das Capitel und Graf Gerhard von Hoya im Jahre 1346 an König Magnus von Schweden richten, wird ausdrücklich gebeten, „dass besonders, wenn dem zu Bergen weilenden gemeinen Kaufmanne aufs Neue irgendwelche Rechte, Gnaden und Freiheiten gütigst gegeben seien oder in Zukunft gegeben würden, unsere lieben bremischen Bürger und Kaufleute nicht minder als andere Kaufleute dieselben frei geniessen“ [2]).

---

[1]) Brem. U. B. 2, Nr. 217 und 568.

[2]) Daselbst 2, Nr. 544: Et presertim, quod juribus, gratiis et libertatibus, si que vel quas communi mercatori Bergis moram trahenti de novo gratiose dederitis vel imposterum daturi fueritis, sepefati nostri di-

Also es kann kein Zweifel darüber sein, dass auch im Jahre 1346 die Bremer keinen Theil hatten an den Rechten des gemeinen Kaufmanns, dass sie keine Glieder der Hanse waren. Immer schwieriger wird dadurch die Annahme, dass zwischen 1285 und 1358 eine uns unbekannte Wiederaufnahme und neue Verhansung läge. Dazu kommt nun noch, dass in der ganzen Zeit von 1285 bis 1358 Bremen auf keiner Tagfahrt, in keiner allgemein hansischen Angelegenheit genannt wird, weder bei der Verlegung des Oberhofs für Nowgorod von Wisby nach Lübeck 1293, noch bei den mehrfachen Verhandlungen mit Flandern, noch bei der Ordnung des Kontors zu Brügge 1356. Ich glaube, man kann nach den Nachrichten, die uns erhalten sind, kaum anders als annehmen, dass Bremen von 1285 bis 1358 in der That keinen Theil hatte an dem, was man für diese Zeit als Hanse zu bezeichnen pflegt.

Es könnte nun auffallen, wie eine Stadt von Bremens Bedeutung und Verkehr 73 Jahre extra libertates mercatorum hat existiren können, ohne das dringendste Bedürfniss zu fühlen, wieder in die Gemeinschaft aufgenommen zu werden. Aber wie die Urkunde vom 3. Aug. 1358 beweist, waren die Bremer in ihrer Sonderstellung nicht unthätig gewesen. An allen für sie wichtigen Plätzen des Auslandes, in Norwegen, in England und Flandern, hatten sie sich ihre besonderen Privilegien zu verschaffen gewusst, die den Bestand ihres Handels sicherten, selbst auf dem entlegenen Schonen hatten sie ihre Vitte [1]). Dazu muss man bedenken, dass die Verbindung der Städte gerade in dieser Periode auf ihrem niedrigsten Punkte angekommen war, eine Zeit lang fast ganz aufgelöst erscheint, so dass für uns kaum noch Lebenszeichen zu erkennen sind. Wir sehen kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts Gesandte zahlreicher Städte des römischen Reichs in Flandern um gemeinsame Freiheiten werben, wir sehen 1282

---

lecti cives et mercatores Bremenses non minus aliis mercatoribus libere gaudeant et fruantur. Vgl. Nr. 545, 546. Die wendischen Städte hatten kurz zuvor (1343 Sept. 9) für sich und alle Kaufleute von der Hanse der Deutschen die Erneuerung und Bestätigung alter norwegischer Privilegien erhalten (Lüb. U. B. 2, Nr. 722).

[1]) H. R. 1, Nr. 179 vom Jahre 1352.

drei deutsche Communen (Lübeck, Wisby und Riga) einen zehnjährigen Bund schliessen, um aus eigener Kraft die Ostsee, ihr Handelsgebiet, zu befrieden, wir sehen dann wenige Jahre darauf deutsche Städte mit den Waffen in der Hand den norwegischen König zum Eingehen auf ihre Forderungen zwingen, aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts aber wird uns keine einzige hansische That von irgend welcher Bedeutung berichtet. Von den ziemlich zerfahrenen Verhandlungen mit Flandern in den Jahren von 1307—1309, die schon einen Riss in der früher einheitlich vorgehenden Gemeinschaft zeigen, bis zu der Ordnung des Kontors zu Brügge durch hansische Sendboten im Jahre 1356 wissen wir von keiner Einigung der Städte zu gemeinsamer Politik, die mehr als die zunächst landschaftlich verbundenen Orte umfasst hätte.

Fragen wir nach der Ursache dieser Lockerung der früheren Gemeinschaft, so finden wir sie in der derzeitigen Lage der sogenannten wendischen Städte. Wie wir es bei der grössten gemeinsamen That des 13. Jahrhunderts, bei dem Kriege gegen Norwegen, gesehen haben, so übernehmen auch sonst die wendischen Städte die Führung des Bundes, sie erscheinen in den meisten Fällen als die Leiter der Geschäfte, die bevollmächtigten Unterhändler. Gerade sie hatten in den ersten Decennien des 14. Jahrhunderts einen schweren Kampf zu kämpfen gegen die drohenden Uebergriffe des schlauen und energischen Dänenkönigs Erich Menved und der mit ihm im Bunde stehenden deutschen Landesfürsten. Lübeck stellte sich 1307, gedrängt von den holsteinischen Grafen, freiwillig in den Schutz des fremden Fürsten und sagte sich damit los von den Nachbarstädten; Rostock und Wismar unterwarfen sich in den nächsten Jahren nach hartnäckigem Widerstande; nur Stralsund behauptete mühsam seine Unabhängigkeit: der Bund der wendischen Städte war zersprengt, der Bund der Städte ohne Führer. Erst als die dänische Macht nach Erich Menved's Tode gänzlich zerfiel, als dann in den heftigen Kämpfen, welche der Wiedereinführung von Erich's Neffen Waldemar Atterdag in das Reich seiner Väter folgten, die neu geeinigten wendischen Städte kräftig eine selbstständige Politik verfolgten, erstarkte die alte Gemeinschaft wieder, trat wiederholt (1352, 1358) in geschlossener Einheit für die Rechte des Kaufmanns

in Flandern ein und ordnete 1356 durch Gesandte der wendischen, der westfälisch-preussischen und der gothländisch-livländischen Städte in Brügge die Verhältnisse des dortigen Kontors.

Und in diese Zeit der Erstarkung Beider, der wendischen Städte und des gemeinen Kaufmanns, fällt nun gerade die Zeit schwerer Noth für die Stadt Bremen. In die Erzstiftsfehde zwischen Gottfried von Arnsberg und dem kraftvollen Moritz von Oldenburg, dem Decan der Bremer Kirche, verwickelt, wird es gerade von dem furchtbaren schwarzen Tod des Jahres 1350 betroffen, als das siegreiche Heer des Oldenburgers vor der Stadt erscheint. Moritz wagt nicht, in die geöffneten Thore einzuziehen, „wente unsse here Got die orlogede myt en; we daling were, die were morne doot. Dat sulve mochte uns ock overgan“ [1]). Nach einer Mittheilung im Bürgerbuche starben im Laufe des Jahres allein 7000 bekannte und mit Namen genannte Personen in den vier Kirchspielen der Stadt, abgesehen von der zahllosen Menge, die auf den Strassen, vor der Stadt und auf den Kirchhöfen ein elendes Ende fand [2]), und als sich die Stadt kaum durch Zuzug neuer Anbauer aus der Umgegend wieder etwas erholt hatte, da veranlassten eben diese Zuzügler eine schwere Fehde mit dem Grafen von Hoya [3]). In dem unheilvollen Treffen bei Verden fielen 150 der reichsten und vornehmsten Bürger als Gefangene in die Hände des Grafen. Manche lösten sich selbst, aber die Uebrigen drängten durch ihre Freunde den Rath heftig, für ihre Lösung zu sorgen. Man dachte an einen Schoss und berieth sich darüber mit dem Kaufmanne, „die heelt ye mit deme rade in allen nuden unde noden“. Der Kaufmann sagte dem Rathe seine Unterstützung zu (des wolde de copman by deme rade bliven), aber dieser musste versprechen, „dat sie na der hencze scolde arbeyden. Dar wolden sie wedder yn“. Der bremische Kaufmann mochte eben jetzt, wo in England und Flandern in den letzten Jahren (1352 und 56) die deutschen Kaufleute schweren Bedrückungen ausgesetzt gewesen waren und noch waren, wo in den baltischen

---

[1]) Rynesberch-Schene bei Lappenberg, Geschichtsquellen Bremens S. 96.

[2]) H. R. 1, S. 79.

[3]) Rynesberch-Schene S. 97 ff..

Gewässern endlose Kriege und die unter der dänischen Anarchie mächtig angewachsene Piraterei den friedlichen Handel immer mehr gefährdeten, wo die heimische Obrigkeit machtlos war, ihre Untergebenen zu vertreten und zu beschützen, während der von den wendischen Städten geleitete Bund sich seiner alten Aufgaben wieder erinnerte, das Drückende und Gefährliche seiner Sonderstellung auf's Lebhafteste empfinden.

Der Rath wandte sich an Lübeck und seine beiden Sendeboten erlangten in dieser Stadt am 3. Aug. 1358 den erwähnten Vertrag. Es muss den Bremern ausserordentlich viel daran gelegen haben, wieder zugelassen zu werden zu den Freiheiten des gemeinen Kaufmanns, denn es sind harte Bedingungen, denen sie sich unterwarfen, Bedingungen, die einzig dastehen für die Zeit, in der sie aufgestellt und zugestanden werden, härter vielleicht, als sie jemals einer Stadt vom hansischen Bunde auferlegt wurden. Und wieder sind es die wendischen Städte, die in den Vordergrund treten, die den Vertrag abschliessen und die Wiederaufnahme vermitteln. Bremen muss versprechen, so oft es eben diese wendischen Städte, Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald, fordern, ein wohlbewaffnetes und ausgerüstetes Schiff mit 50 bewaffneten Männern zum Nutzen des gemeinen Kaufmanns in den Sund zu schicken, um diese wichtige Wasserstrasse zu vertheidigen. Erwägt man die damaligen Verhältnisse in den nordischen Reichen, die Ungewissheit, in wessen Hand das Glück der Waffen und die Kunst der Diplomatie die Herrschaft über diese wichtigste Verbindung zwischen Nord- und Ostsee legen werde, so erscheint dieses Heranziehen auch entfernterer Hülfskräfte als ein weises und wohlberechtigtes Verfahren der wendischen Städte — man sieht, sie bereiteten sich auf jene grossartige Politik vor, die sie bald darauf in zwei Kriegen gegen Waldemar Atterdag an der Spitze der hansischen Städte glänzend durchführten —, aber nirgends wird uns von einer ähnlichen Forderung an irgend eine andere Stadt, von einer ähnlichen Verpflichtung berichtet. Das näher gelegene Hamburg bedingt sich zur Vertheidigung der Elbe ein Schiff mit hundert Bewaffneten aus, in beiden Fällen ohne irgend welche ähnliche Gegenleistung an Bremen. Die Chronik von Rynesberch und Schene berichtet uns von Feindschaft der Hamburger gegen die

Bremer [1]), weil der bremische Bürger Johann Hollmann sie durch seine Räubereien schwer geschädigt habe [2]); die Hamburger hätten sich mehr als irgend eine andere Stadt der Wiederaufnahme Bremens entgegengesetzt. Jene Bestimmung des Vertrages beweist wohl deutlich genug, dass diese Angaben der Chronik, obgleich auch sie dem später eingeschobenen Berichte angehören, nicht ohne Grund sind. Erst in dem letzten Theile der Urkunde ist dann von den erwähnten Verpflichtungen die Rede, die Bremen als neue Theilhaberin an den Freiheiten des Kaufmanns im Auslande übernimmt. Dass es ernstlich gesonnen war, sie zu halten, beweist das Verfahren gegen den Bremer Bürger Tydeman Nannyng, der um diese Zeit (das Verbot der Flandernfahrt von Seiten der Hanse dauerte vom 20. Januar 1358 bis zum 24. August 1360) eine verbotene Reise nach Flandern unternahm [3]).

Treu hat dann Bremen in dem nächsten halben Jahrhundert an dem Bunde der Städte festgehalten. Unmittelbar nach seiner Wiederaufnahme in die Hanse fallen die grossen Kämpfe mit Waldemar Atterdag von Dänemark, die den Bund der Städte zu dem herausbildeten, was wir eigentlich unter Hanse zu verstehen pflegen. An dem ersten unglücklichen Feldzuge gegen Dänemark im Jahre 1362 nahm Bremen thätigen Antheil; es rüstete nach der Greifswalder Matrikel vom 9. September 1361 einen Koggen aus mit 100 Mann „der besten ritter unde knechte unde der lengesten, vromesten lude, de en deel dat stichte van Bremen hedde unde de herschup van Oldenborch". Gern rühmte sich später noch der Patriotismus der Bremer, dass der Holsteiner Graf Heinrich der Eiserne, der Heerführer der Städte, „desse lude lovede die helfte beter wen andere lude" [4]).

Weniger energisch konnte sich die Stadt an dem zweiten grösseren und glücklicheren Kriege betheiligen. Sie hatte im Jahre 1366 schwere Unbill erlitten von ihrem eigenen Erzbischof Albert. Im Einverständnisse mit bremischen Bürgern, unter ihnen

---

[1]) A. a. O. S. 100 ff..
[2]) Vgl. die beiden Schreiben Hamburgs Urk. Gesch. der deutschen Hanse 2, S. 457.
[3]) Rynesberch-Schene a. a. O. S. 99 ff..
[4]) H. R. 1, Nr. 263; Rynesberch-Schene a. a. O. S. 107.

der berüchtigte Johann Hollmann, war dieser Nachts mit bewaffneten Schaaren in die Stadt gedrungen und hatte sich derselben bemächtigt; Bremen stand in Gefahr, die Früchte einer Jahrhunderte langen Entwickelung in einer einzigen Nacht zu verlieren! Als den gerade in Lübeck versammelten Sendeboten der Städte das Schicksal Bremens durch den bremischen Rathsherrn Johann von Haren berichtet wurde, beschlossen sie sogleich, für die Genossin einzutreten. Die Verräther Bremens wurden von allen Hansestädten verfestet, Schreiben erlassen an Ritter und Knappen des Stifts, die zum Schadenersatz aufforderten [1]. Glücklicherweise war Bremen schon wieder von seinen Vergewaltigern befreit, als diese Schreiben an ihre Adressen gelangten. Am 27. Juni des Jahres 1366 drangen die aus der Stadt entkommenen Bürger mit Hülfe der oldenburgischen Grafen wieder in dieselbe ein, vertrieben die Erzbischöflichen und stellten die alte Ordnung wieder her [2]. Aber schweren Verlust hatte dieser Ueberfall doch zugefügt, obgleich er nur 4 Wochen lang dem Feinde die Herrschaft gab. Als im nächsten Jahre die Cölner Conföderation vom 18. Nov. 1367 Städte von den Mündungen des Rheins bis hinauf zum finnischen Meerbusen in festem Bunde vereinigte, um den unaufhörlichen Uebergriffen und Bedrückungen des willkürlichen und gewaltsamen Dänenkönigs Waldemar Atterdag entschieden entgegenzutreten, schloss sich allerdings auch Bremen von dem Bunde nicht aus, aber an den kriegerischen Unternehmungen der nächsten Jahre konnte es sich nicht betheiligen. Auf seine Bitten wurde es „wegen seiner Noth und schweren Bedrängniss" von der Kriegsfolge befreit [3], doch erhob es den Pfundzoll von den ausgehenden Waaren, der zur Bestreitung der Kriegskosten diente. Als dann der denkwürdige Stralsunder Friede vom 24. Mai 1370 den Städten alle alten Freiheiten und Rechte in den nordischen Reichen bestätigte, den Sund auf 15 Jahre in ihre Hände gab und die Erwählung eines dänischen Königs abhängig machte von der Zustimmung der Städte, nahm auch Bremen seinen Antheil an den Errungenschaften.

---

[1] H. R. 1, Nr. 376 §§ 6 und 7 und Nr. 377.
[2] Rynesberch-Schene a. a. O. S. 113 ff..
[3] 1368 Oct. 6: s. H. R. 1, Nr. 479 § 16.

Es folgt jetzt gewissermaassen eine Blüthezeit der Hanse, wenn man von einer solchen reden darf. Gefürchtet nach aussen, geordnet in ihren inneren Verhältnissen, stand sie in voller Jugendkraft, die reichsten und mächtigsten Communen Norddeutschlands in sich vereinigend. Ueber alle nördlichen Meere Europas erstreckte sich ihr Verkehr; in den skandinavischen Ländern nahm sie eine übermächtige und gefürchtete, aber auch beneidete und gehasste Stellung ein. Bremen betheiligte sich in dieser Zeit lebhaft an den Angelegenheiten des Bundes. Von 1370—1427, dem Jahre seiner zweiten Verhansung, finden wir es häufig auf den Tagfahrten vertreten (so weit das festzustellen möglich war, ohne die von 1390 an noch ungedruckten Recesse einsehen zu können, in den Jahren 1379, 1389, 1400, 1407, 1410, 1418). Zweimal treffen wir seine Sendeboten in hansischem Auftrage in Dänemark (1381 und 1413); in dem Kampfe gegen die gefürchteten Vitalienbrüder und Likendeeler, die bei den kampf- und beutelustigen Friesenhäuptlingen an den Nordseeküsten einen ihrer Hauptstützpunkte fanden, spielt Bremen eine hervorragende Rolle. Jedenfalls war es keine der geringeren unter den Städten; sich selbst hielt es, wie zeitgenössische Berichte beweisen, der höchsten Stellung würdig. — Es würde einem Aufsatze über die Stellung Bremens in der Hanse ein Moment fehlen, wollte man nicht kurz auf die Rangstreitigkeiten eingehen, die unsere Voreltern derzeit heftiger bewegten, als uns das jetzt recht verständlich erscheint.

Von den 3 Dritteln, in welche damals die Städte gruppirt waren, dem lübischen, das die wendischen und sächsischen Städte umfasste, dem westfälisch-preussischen und dem gothländisch-livländischen, gehörte es dem ersteren und zwar den sächsischen Städten an. Es ist bekannt, wie ausserordentliches Gewicht auf den hansischen Tagfahrten darauf gelegt wurde, welchen Platz die Gesandten der einzelnen Städte einnahmen; auf die „gebührende Session" wurde von den Hansestädten nicht minder strenge gehalten, als dies später auf den weltlichen und geistlichen Bänken des Regensburger ewigen Reichstags geschah. Es kann uns daher nicht Wunder nehmen, wenn wir die Bremer ums Jahr 1400 in eifrigem Rangstreit begriffen sehen mit den Hamburgern. Bis [illegible] den heutigen Tag hat es unsern Landsleuten nicht an Local-[illegible]tismus gefehlt; der Bremer ist von jeher stolz gewesen auf

seine Vaterstadt. Und so erzählen denn auch die oft genannten Bremer Chronisten Rynesberch und Schene mit grossem Behagen von der hohen Ehre, die der Stadt Bremen zukomme, und von schlagfertigen, rechts- und geschichtskundigen Bremern, die das Ansehen ihrer Vaterstadt wohl zu vertheidigen wussten. Ihnen steht Bremen über Lübeck, denn es ist älter und eine „erczehovetstad", seine Rathsherren tragen Gold und Bunt auf Erlaubniss des Kaisers, aller möglichen Freiheiten geniesst Bremen mehr als Lübeck. Allerdings führen die Lübecker den Vorsitz auf den Tagfahrten, „halten das Wort der Städte", weil sie darnach gelegen sind und grosse Kosten darum haben durch Schreiben und Botschaft senden und auch eine kaiserfreie Stadt sind; wenn die Lübecker aber den Vorsitz einmal abtreten, weil sie selbst eine Sache zu vertreten oder eine Klage zu führen haben, dann ist es an den Bremern, „das Wort zu halten", vorausgesetzt, dass die Cölner nicht da sind. Denn Cöln allein, als der älteren Metropolitanstadt, räumt Bremen den Vorrang ein. Bei einer so hohen Meinung von der Bedeutung ihrer Stadt kann man sich denken, dass die Bremer mit aller Entschiedenheit den Vorrang vor den Hamburgern beanspruchten, die sich weder eines so hohen Alters, noch eines Erzbisthums, noch eines geistlichen Fürsten als Herrn rühmen könnten. Und dass dieser Streit in vollem Ernste geführt wurde, dass dabei sogar auf urkundliche Belege zurückgegangen wurde, beweist nicht bloss die Berufung auf die Hamburger Recesshandschrift, die mit der Tagfahrt von 1379 anfängt, sondern auch ein in Bremen verwahrtes Originalschreiben Cölns vom Jahre 1418, das auf die Anfrage Bremens, ob man dort nicht Urkunden habe über den Ursprung der Hanse und den Rang, der Bremen auf den Hansetagen gebühre, verneinend antwortet. Nach Werdenhagen [1]) pflegte die Ordnung auf den Hansetagen so zu sein, dass rechts von Lübeck Cöln und diesem zunächst Bremen sass, links von Lübeck aber Hamburg. Es verhielt sich also in der That, wie die bremische Chronik berichtet, dass die Bremer nach den Cölnern, ihnen „tor vorderen hant" sitzen. Dass aber diese Stelle vor der obersten auf der linken Seite rangirte, lässt sich freilich nicht nachweisen. In den Recessen wird Ham-

[1]) De rebus publicis hanseaticis 4, S. 55.

burgs Name in der älteren Zeit stets vor Bremen genannt, wofür übrigens der bremische Chronist seinen Landsleuten eine recht plausible Erklärung zu geben weiss [1]), in der späteren Zeit aber steht Bremen häufig vor Hamburg.

III.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts drängt sich ein neues Moment in die Geschichte der Hanse ein. Hatte man sich bisher zur Hauptaufgabe gestellt, den Verkehr unter einander und mit dem Auslande zu regeln, den deutschen Kaufmann nöthigenfalls mit den Waffen in der Hand vor Gewaltthaten aller Art zu schützen, ihn im Besitz seiner wohlerworbenen Rechte und Privilegien zu erhalten, hatte sich dann die Einigung allmählich zu einem Schutz- und Trutzbündniss der Städte ausgebildet, das in den fried- und rechtlosen Zeiten einzelne bedrängte Glieder mit Rath und That unterstützte, so wirft sich jetzt der Bund auch als Wächter der inneren Ordnung, als Schützer und Erhalter der in den Städten bestehenden Verfassungen auf. Verursacht war diese Wendung der inneren hansischen Politik durch die heftigen Bewegungen, welche im 14. und 15. Jahrhundert einen grossen Theil der deutschen Städte durchzogen. Diese unter dem Namen der Zunftbewegungen bekannten Unruhen fingen gegen Ende des 14. Jahrhunderts an, auch die norddeutschen Städte heimzusuchen. Auch hier verlangten die Kaufleute und Handwerker Antheil an der Verwaltung der Stadt, Zulassung zum Rathe, den je nach den Verhältnissen ritterliche Geschlechter oder ein städtisches Patriziat allein zu besetzen pflegte. Gerade während des zweiten waldemarischen Krieges war Cöln von einer solchen Bewegung erschüttert worden [2]); wenige Jahre darauf erschlugen oder vertrieben die Braunschweiger ihre Rathsherren. Sie wurden aus der Hanse gestossen und erst 1379, nachdem sie die Vertriebenen wieder aufgenommen und zur alten Ordnung zurückgekehrt waren, wieder zugelassen zur Gemeinschaft der Städte. Bremen, als eine

---

[1]) Rynesberch-Schene, S. 75 und 118 ff.; vgl. Koppmann in den H. R. 2, S. 198.

[2]) Ennen, Gesch. d. Stadt Cöln 2, S. 660 ff..

der Nachbarstädte, war mit Hamburg, Lübeck und Lüneburg beauftragt, die Verhandlungen mit Braunschweig zu führen, wie es kurz vorher mit Hamburg, Lübeck und Buxtehude bei dem Aufstande gegen den Bürgermeister Buck zu Stade vermittelt hatte [1]). Und selbst die Häupter des Bundes blieben nicht verschont von diesen Erschütterungen. Der Lübecker Rath verliess die Stadt, als er 1403 und in den folgenden Jahren genöthigt worden war, auch den Kaufleuten und Handwerkern Antheil am Regimente zu gestatten; und den Lübecker Vorgängen folgten ähnliche in Rostock und Wismar, in Stralsund und Hamburg. Lübeck selbst, das Haupt des Bundes, vom Kaiser in die Acht gelegt, wurde 1412 zu Lüneburg verhanst [2]). Ansehen und Wirksamkeit des Bundes mussten schwer leiden unter dergleichen Vorgängen; man musste Alles thun, um ihre Wiederkehr zu verhüten. Dazu lag es nahe genug für die in den Städten im Rath sitzenden Herren, den Bund zu benutzen, um sich in ihrer Stellung zu behaupten. So kam denn, nachdem 1416 der alte Rath nach Lübeck zurückgekehrt war, zwei Jahre darauf eine Conföderation zu Stande, die nicht allein für die nächsten 12 Jahre die Städte in einem festen Schutz- und Trutzbündnisse vereinigte, sondern auch die schärfsten Bestimmungen erliess gegen jede Gewalthandlung, die in irgend einer Stadt gegen den Rath oder auch nur gegen einen Theil des Rathes gerichtet würde. „Wor eyn rad all effte eyn del des rades in ener henzestad van den borgeren edder inwoneren der sulven stad entweldiget worde des radstoles, mit wat gewalt dat id schege, des stad scal dar umme ut der hense wesen, und de anderen henzestede scholen mit der stad borgeren und inwoneren, dar de walt geschen ys, nene handelinge edder menscop hebben, und se ok in eren steden edder erer stede ghebede nicht liden noch geleyden, so lange, wente de rad all offt dat del so entweldiget wedder in ere macht und werdicheid gekomen sin in alre mate, alze de rad al effte dat del bevoren alre vryest und erlikest were, eer de walt geschach, und der henze nůch geschen und dan were vor de gewalt und unhorsam“ [3]). Und um jede

[1]) H. R. 2, Nr. 116, 187, 190 § 4, 251.

[2]) Sartorius, Geschichte des hanseat. Bundes 2, S. 220 ff..

[3]) Nach freundlicher Mittheilung Koppmanns aus dem Recesse vom 24. Juni 1418.

Unordnung wo möglich im Keime zu ersticken, wurde noch hinzugefügt, welcher Bürger einer Hansestadt vor dem Magistrate Etwas zu suchen habe, der solle vor demselben nie mit einem grösseren Gefolge als von sechs Personen erscheinen; für jeden Mann aber, den er über diese Zahl mitbringe, solle er zwei Mark Silbers als Strafe erlegen [1].

Bremen war die erste Stadt, an der die neuen Beschlüsse sich erproben sollten. In Bremen haben von jeher demokratische Tendenzen einen empfänglichen Boden gefunden. Die aus dem Stift stammenden, in der Stadt ansässigen ritterlichen Familien, die Geschlechter, die nur durch Grundbesitz reich und mächtig waren, hatten 1303 bei der ersten Abfassung des Stadtrechts die Gemeinheit zur Mitwirkung zulassen müssen [2], waren im folgenden Jahre anlässlich ruchloser Gewaltthaten aus der Stadt vertrieben worden. Aber den Rath, den sie allein aus ihrer Mitte besetzt hatten, nahmen jetzt städtische Patricier ein; nur vorübergehend vermochte im Laufe des 14. Jahrhunderts die Gemeinde, besonders die Aemter, Theilnahme an demselben und an dem Recht der Wahl zu erlangen. Wiederholte tumultuarisch unternommene Versuche, die Macht der herrschenden Klasse zu brechen, missglückten wie jener, der 1366 Groll und Neid des Erzbischofs Albert gegen die Stadt zu benutzen dachte. Sie hatten nur zur Folge, dass die Zügel straffer angezogen wurden. Nachdem der Rath sich 1391 von Papst Bonifacius IX. des Eides, mit welchem eine Beschränkung seines Selbstwahlrechts geheiligt war, hatte entbinden lassen, bestimmte er 1398 ohne Zuziehung der Gemeinde die Zahl seiner Glieder auf 24 und legte sich selbst das unbeschränkte und unbedingte Wahlrecht bei [3]. Die Versuche, die in den übrigen norddeutschen Städten gegen das unbeschränkte Regiment des Raths gemacht wurden, konnten unter diesen Umständen in Bremen nicht ohne Nachfolge bleiben.

Wie in den meisten andern Städten, so wurden auch hier

---

[1]) Sartorius, Geschichte des hanseat. Bundes 2, S. 235.

[2]) Oelrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesezbücher der Stadt Bremen, S. 15 ff. u. 17 ff., vgl. Donandt, Gesch. des brem. Stadtrechts 1, S. 249 ff..

[3]) Oelrichs, Gesezbücher, S. 147 ff. und Donandt, Gesch. des brem. Stadtrechts 1, S. 291 ff..

harter Steuerdruck und schwere Kriegeslast die nächste Veranlassung, dass der lang verhaltene Groll der Gemeine gegen den herrschenden Rath endlich zum Ausbruch kam. Doch nahm die Bewegung einen sehr ruhigen und massvollen Anfang [1]). Als im Jahre 1424 den Bürgern in Folge der langen Kriege mit den Friesen und der vielen kostspieligen Bauten (das Rathhaus stammt aus jener Zeit, die stolze Friedeburg hatte bedeutende Summen gekostet) ein Schoss auferlegt wurde, gerieth der Bürgermeister Herbord Duckel (seit 1407 im Rath) in Verdacht, städtisches Gut treulos verwaltet zu haben. Man zwang ihn, den Schaden mit 200 Mark lübisch aus seinem eigenen Vermögen zu ersetzen. Die Folge war, dass Duckel den Rath aufsagte und die Stadt verliess. Auf die Klage seines Sohnes vor der Versammlung der Hansestädte zu Lübeck 1425 forderten diese Bremen auf, den angeblich vertriebenen Vater wieder einzusetzen und ihm den Schaden zu erstatten [2]). Der Bremer Rath, die ehemaligen Genossen Herbort Duckels, verneinten die Schuld, betonten, dass Duckel freiwillig dem Rathe entsagt und die Stadt verlassen habe, und erboten sich, der bestehenden Ordnung gemäss, zu Recht vor der Hanse. Als nun diese die vier Nachbarstädte Hamburg, Lüneburg, Stade und Buxtehude zur Vermittlung ermächtigten und Bremen aufforderten, „na lude der ordinancien“ einen Sendeboten vor diese Städte zu schicken, änderten die Bremer ihren Sinn, meinten, sie seien „na lude der ordinancien“ nicht verpflichtet, vor die Städte zu kommen, wollten aber gerne vor dem Erzbischofe, ihrem Landesherrn dem Herbord Duckel zu Recht stehen. Das war nun entschieden gegen den Geist der hansischen Verbindung, die stets eifrig bemüht war, jede landesfürstliche Einmischung in die Angelegenheiten der Städte fern zu halten. Die Bremer kehrten auch noch einmal zu ihrem alten Anerbieten zurück, blieben allerdings dabei, sie seien nicht verpflichtet, um diese Sache vor die Städte zu kommen, erklärten sich aber doch bereit dazu, wenn ihnen Zeit und Ort

---

[1]) Die folgende Darstellung grösstentheils nach ungedruckten bremischen Urkunden.

[2]) S. die Correspondenz zwischen Bremen und den Städten in den Jahren 1425 und 26, bestehend aus 10 Schreiben, im Rathsdenkelbuche S. 36 ff..

des Hansetages angesagt würde. Trotzdem erschienen sie auf der Tagfahrt zu Lübeck zu Johannis 1426 nicht und entschuldigten sich mit der Fehde der Herzöge von Lüneburg und Sachsen mit ihrem Herrn, dem Erzbischof, durch die ihnen das Reisen unmöglich gemacht sei. Um aber doch ihren guten Willen zu zeigen, fügten sie die Versicherung hinzu, dass sie gern bereit seien, „auf dieser Ecke" Etwas zu thun, das zum Besten des gemeinen Kaufmanns dienen könne. Die in Lübeck versammelten Hansestädte trugen zum zweiten Male den beiden Städten Hamburg und Lüneburg auf, zwischen Bremen und seinem Bürgermeister zu vermitteln, und schrieben den Bremern, „dat ze des den van Hamborch und Luneborch nicht enthoren, anders en wolden de stede des ungerichtet unde ungepineget nicht laten". Aber auch den auf den 1. November zu Hamburg angesetzten Tag liessen die Bremer vorübergehen; der Krieg und eine im Stifte angesetzte Verhandlung, die sie nicht versäumen könnten, waren ihre Entschuldigungen. Vergebens wurden sie noch auf den 10. December 1426 nach Hamburg geladen; in ihrem Rechtfertigungsschreiben kamen sie sogar auf ihr altes Anerbieten zurück, vor dem Erzbischof zu Recht zu stehen.

Inzwischen hatte sich nämlich innerhalb der Stadt die Bewegung weiter entwickelt. Am 27. Sept. hatte der Erzbischof bei Detern durch die Friesen eine schwere Niederlage erlitten [1]); er selbst war mit zahlreichen Adeligen des Stifts und Bremer Bürgern gefangen genommen. Von allen Seiten wurde die Stadt um Lösegeld gedrängt; Trauer und Aufregung war allgemein. Da erschien am Abend des 16. November die ganze Gemeinde der Stadt auf dem Rathhaus und verlangte das erste Statut des Stadtbuchs (vom Jahre 1303) zu lesen. Dort werden 14 Herren als Glieder des Raths genannt [2]). Man erklärte, bei dem Statute und dem Stadtbuche, wie das in alten Zeiten festgesetzt sei, bleiben zu wollen. Zwei Tage darauf entsagte der Rath seinem Amte und nahm gemeinschaftlich mit der Gemeinde die Neuwahl vor; beide Bürgermeister und 8 Rathsherren wurden wiedergewählt, dazu 4 aus der ganzen Gemeinde. Seit langer Zeit hatte diese zum ersten

---

[1]) Rynesberch-Schene a. a. O. S. 152 ff..
[2]) S. Oelrichs, Gesezbücher, S. 15.

Male wieder das Wahlrecht geübt; alter und neuer Rath führten gemeinsam das Regiment.

Als die Bremer der Ladung der Vermittler Hamburg und Lüneburg nicht folgten, verabredeten diese mit Lübeck einen Tag der sächsichen Städte nach Braunschweig auf den 12. März [1]) und dort wurde von 14 sächsischen Städten (Lübeck eingeschlossen), die zugleich bevollmächtigt waren für Rostock, Stralsund, Wismar, für die preussischen und livländischen Städte, die Verhansung über Bremen ausgesprochen, dat se, Gode to love, to eren, nutticheid unde vromen aller guden stede unde to exemple anderer unredeliken unde unhorsamen lude, mit den van Bremen strengeliken holden willen unde vorvolgen mit gantzen ernste den artikel, den de gemeynen stede in den jare Cristi 1418 bynnen Lubeke to dage vorgaddert mit eyndracht vorrameden, aldus ludende: Item eft wor eyn rad al ofte dat del etc.. Ok willen de erbenomeden stede den van Bremen keren unde weren tovore unde afvore, unde unghunst bewysen, wor se des macht hebben, bet to der tyd, alse in dem vorscrevenen articule gerored is. Unde vor allen dingen is vorramed, dat men na dessem dage den van Bremen ute dessen erbenomeden steden nicht tovoren en schal. Damit diejenigen, welche noch Geld in Bremen ausstehen hatten, das bequem einmahnen könnten, sollte die Verhansung erst am 27. April verkündet werden. Lübeck sollte Namens aller Städte den westfälischen Städten, Köln, dem Kaufmann in Flandern, England, Bergen und wohin es sonst nöthig, melden, wo de stede de van Bremen umme erer oveldat willen utgelecht hebben; dieses Schreiben sollte am 13. April abgesandt werden; desgleichen sollte Braunschweig an die übrigen Sachsenstädte schreiben. Gegen diejenige Stadt aber, welche es nicht beschlossener Massen mit den Bremern halten würde, sollte „umme merer dwanges willen der van Bremen“ ebenso verfahren werden wie gegen Bremen [2]).

Man sieht, es waren entschiedenere Beschlüsse als die vor 140 Jahren in Wismar gefassten, obgleich das jetzige Vergehen der Stadt zu jener offenen Feindschaft in keinem Verhältnisse stand. Die Kraft des Bundes war auch in Betreff der inneren

---

[1]) U. B. für Niedersachsen 7 (Göttingen 2), S. 79, Nr. 121.

[2]) Ebenfalls nach Mittheilung Koppmanns.

Disciplin gewachsen. Trotz des schweren Krieges, der eben mit König Erich von Dänemark entbrannt war, ging man mit aller Entschiedenheit vor gegen ein Glied, das die vereinbarte Conföderation gebrochen hatte, liess sich nicht durch die heftigen inneren Unruhen, die in Hamburg, Stralsund, Wismar und selbst in Lübeck ausbrachen, beirren in dem Verfahren gegen die widerspenstige Stadt. Diese war natürlich bemüht, die gefährlichen Folgen der Verhansung abzuwenden. Mit den Friesen wurde Friede und Bündniss geschlossen. Ein Schreiben an den Dänenkönig um ungestörten Genuss der alten Handelsfreiheiten wurde von diesem freudig aufgenommen, da man gemeinschaftlich unter dem Uebermuth der Hanse leide. Aber die Bemühungen um Aufhebung und Hinausschiebung des gefassten Beschlusses hatten wenig Erfolg [1]) und noch weniger die Briefe Bremens an die norddeutschen Städte, in denen es seine Unschuld betheuerte und erklärte, es wisse nicht, wesshalb es aus der Hanse gestossen sei. Es scheint, als ob den Bremern die Absicht nicht fern gelegen habe, in dieser oder jener Hansestadt eine ähnliche Bewegung hervorzurufen wie daheim und dadurch vielleicht auf die Haltung des Bundes einzuwirken. Wenigstens hatten sie an: Olderlude, kopman, ampten unde gemeynen borger und innewonere der Stadt Hildesheim geschrieben und erhielten darauf vom Rathe die Antwort: des en hedde ju nein not gewest, wente uns des gelik van nener stadt mer weddervaren en is unde en dunket ok nene ghude eyndracht maken. Vergebens waren, wohl in Folge dieser Briefe, einzelne Städte, wie Minden und Göttingen, für Bremen thätig. Auch die Verwendungen des Bremer Erzbischofs und des Bischofs Wulbrand von Minden bei Lübeck hatten keinen Erfolg: de sake drepe sine herlicheyd nicht an, de stede hopen, dat siner herlicheyd sodane ere antword wol beqweme unde behegelik sin wille.

Doch beharrten die Bremer ruhig auf dem eingeschlagenen Wege. Dem ganzen Charakter dieser Bewegung gemäss, alte,

---

[1]) 1427 Sept. 12 meldet freilich Hildesheim an Eimbeck, Hannover habe ihm mitgetheilt, wu dat de van Bremen tor tiid weder van den steden in de hense genomen sin: vgl. U. B. f. Niedersachsen 7, S. 80 Anm. 1. Doch fehlt mir vorläufig noch das Material zur Beurtheilung dieser mir ebenfalls durch Koppmann vermittelten Nachricht.

ausser Uebung gekommene Rechte der Gemeinde aufzufrischen, kamen am 24. Januar 1428 Rath und Gemeinde dahin überein, dass in Zukunft der aus 14 Personen bestehende Rath zweimal im Jahre, zum heiligen drei Königstage und zu Johannis [1]), zur Hälfte erneuert werden sollte und zwar unter Zusammenwirkung des Raths, der 16 Männer aus den vier Kirchspielen, der 4 Aeltermänner des Kaufmanns und der 4 Aelterleute der Aemter. Von den 9, die zum eigentlichen Wahlactus ausgelost wurden, sollten 3 dem Rath, 3 den Kaufleuten, 3 den Aemtern angehören. Gewisse Verwandtschaftsgrade schlossen von der Wahl aus; auch wer innerhalb eines Jahres im Rathsstuhle gesessen, konnte nicht wiedergewählt werden. Es war eine demokratische Umwälzung, aber sie bot Garantien genug für die Sicherung eines geordneten Regiments, trug in keiner Weise jenen blutigen und gewaltthätigen Charakter an sich, der die Bestrebungen der Gemeinde in andern Städten entstellte. Das Bestehende zu sichern, wurde wenige Wochen darauf, am 11. März, eine Sühne zwischen altem und neuem Rath und der ganzen Gemeinde geschlossen, die von beiden Seiten Vergessen des Geschehenen und Anerkennung der neuen Ordnung zusicherte [2]). Gemeinsam wollte man sich vertheidigen gegen Herren oder Städte, die wegen der geschehenen Dinge die Stadt angreifen wollten. Des Todes sollte schuldig sein, wer diese Sühne brechen und mit Rath oder That Zwietracht säen würde zwischen altem und neuem Rath. Der Rath und die ganze Gemeinde und alle Rathsherren, die vor Zeiten im Rathe gesessen, beschworen diesen Vertrag. Doch scheint sich nicht Alles in völliger Ruhe vollzogen zu haben; wenigstens hören wir später, dass Rathsherren gefangen gesetzt worden sind. Aber erst nahezu 1 $^1/_2$ Jahre nach jenem Vertrage, am 28. August 1429, verliessen 2 Bürgermeister und 6 Rathsherren, Männer, die bei der ersten Wandlung des Raths im November 1426 im Rathe gesessen und dann auch grösstentheils wieder gewählt worden waren, die Stadt, wie es heisst, „weil sie geladen waren, vor den römischen König zu kommen“ [3]).

---

[1]) Jedesmal am nächsten Freitage nach diesen beiden Tagen: s. Oelrichs, Gesezbücher, S. 397 ff..

[2]) Oelrichs a. a. O. S. 404.

[3]) Rynesberch-Schene a. a. O. S. 156.

Denn Herbord Duckel hatte sich nicht begnügt, die Sache bloss vor die Hansestädte zu bringen. Er hatte sich an den Kaiser gewandt und von ihm ein Mandat erlangt, dass die Wiedereinsetzung des alten Raths oder die Erscheinung bremischer Sendeboten vor dem kaiserlichen Hofgericht befahl; die Stadt Braunschweig sollte es an Bremen übermitteln. Jene 8 Rathsherrn, an ihrer Spitze die Bürgermeister Dietrich Schorhar und Hermann von Gröplingen waren nun offenbar ausgewichen, um ihre Bemühungen mit denen Duckels am kaiserlichen Hofe zu vereinigen. Da die bremischen Gesandten auf der Reise überfallen und beraubt wurden und in Folge dessen nicht an dem festgesetzten Termine vor dem kaiserlichen Gerichte erschienen, erging ein neues Mandat, dass den Bremern auferlegte, dem Kaiser eine Strafe von tausend Mark Gold zu zahlen und den alten Rath ungesäumt wieder einzusetzen. Die Bremer aber, nachdem sie sich vergeblich bemüht hatten, die Ausgewichenen zur Rückkehr zu bewegen, wandten sich auf den Rath und mit Hülfe des Erzbischofs im Januar 1430 an den Papst. Dieser übertrug die Sache einem Schiedsgerichte von drei Geistlichen, deren Einer der Erzbischof war. Inzwischen war in Bremen selbst das erste Blut in diesem Streite geflossen. Johann Vasmer, Rathmann seit 1417 und noch nach der Umwandlung vom November 1426 im Rathe, war den 8 Ausgewichenen gefolgt und nach Stade entkommen. Auf einer Reise nach Oldenburg zum Grafen, der dem alten Rath freundlich gesinnt war, wurde er von den Bremern ergriffen, wegen Bruch seines Eides vor Gericht gestellt und am 22. Juni 1430 enthauptet [1]). Nach den Worten der auch von ihm beschworenen Sühne war er des Todes schuldig, aber da seine Partei den Sieg behauptete, so erscheint er in den Chroniken als Märtyrer der guten Sache, und bis in die Neuzeit hat in seiner Vaterstadt sein Name fortgelebt als der des „unschuldigen Johann Vasmer". Jedenfalls brachte sein Blut den Bremern keinen Segen. Sie wurden in des Reiches Acht gethan. Auf Fürbitten des Erzbischofs und weil ihre Gesandten sich nochmals vor dem Kaiser zu Recht erboten, wurde dieselbe allerdings am 23. März 1431 bis zur Entscheidung des Gerichts wieder aufgehoben, aber als diese Entscheidung gegen

---

[1]) Lappenberg, Brem. Chroniken S. 159.

sie ausfiel, als sie am 30. Juni desselben Jahres einfach zur Wiedereinsetzung des alten Raths, zum Schadenersatz und zur Zahlung von 2200 Mark Gold an den Kaiser verurtheilt wurden und diesen Forderungen in der festgesetzten Frist von 6 Wochen und 3 Tagen nicht nachkamen, verfielen sie der Acht von Neuem.

Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und alle Hansestädte wurden besonders aufgefordert, keinen Verkehr irgendwelcher Art mit den Geächteten zu unterhalten. Mochten auch die Weisungen des Kaisers, der, als er sich vor einem Jahrzehnte in dem schleswigschen Streite mit Befehlen an die Städte gewandt, nur rücksichtslose Nichtbeachtung erfahren hatte [1]), keinen grossen Eindruck machen bei den Häuptern der Hanse, so hielten sie doch streng an ihrer durch die Verhansung vorgezeichneten Politik gegen die Bremer fest. Diese aber geriethen um so mehr in die Enge, als sich jetzt auch der Erzbischof von ihnen abwandte. Das der Stadt günstige Domcapitel war nur eine schwache Stütze; da der Handel darnieder lag, so waren die Hülfsmittel der Stadt in den langen, kostspieligen Streitigkeiten nach und nach erschöpft; zahlreiche Anleihen bezeugen die Geldnoth des neuen Raths. So fanden die Vermittelungsversuche städtischer Gesandten in Bremen williges Gehör. Gegen Zusicherung der Straflosigkeit wurde der alte Rath wieder zugelassen. Unter Vermittelung der Grafen von Hoya, des Dom- und der beiden anderen bremischen Capitel und der Gesandten der Hansestädte Lübeck, Hamburg, Wismar, Lüneburg und Stade wurde in der am 9. April 1433 aufgerichteten „Tafel“ die Eintracht zwischen dem alten und neuen Rath und der Gemeine wiederhergestellt. Aller Zwist sollte aufgehoben, alles Geschehene vergessen sein. Aber dafür sollte der neue Rath von Stund an abtreten, der alte wieder in sein Amt, die Einzelnen wieder in ihre Güter eingesetzt werden. Der wieder eintretende Rath sollte zusammen mit der Gemeinde das alte und neue Stadtbuch durchsehen und in ein Buch bringen; Gemeine, Kaufleute und Aemter sollten bei ihren alten Rechten bleiben. Aber in den am 25. August von Rath und Gemeine vereinbarten Statuten wurde dem auf 28 Personen (4 Bürgermeister und 24 Rathsherren) festgesetzten Rath wieder das Selbstergänzungsrecht gegeben; es

[1]) Sartorius, Gesch. d. hans. Bundes 2, 168 ff..

ist die vom Rathe allein aufgestellte Wahlordnung von 1398 mit wenigen Abänderungen; von einer Betheiligung der Gemeine, der Kaufleute und Aemter ist keine Rede[1]). So wenig wie in andern Hansestädten hatte die Bürgerschaft in Bremen Erfolge geerntet. Das in der Conföderation von 1418 ausgesprochene Princip war strenge durchgeführt, der Bund in seinem Ansehen den einzelnen Städten gegenüber entschieden befestigt.

Der Wiederaufnahme Bremens in die Hanse standen keine Hindernisse mehr entgegen. Da der Krieg mit König Erich von Dänemark noch immer fortdauerte, da die dem Kaufmanne so gefährlichen Friesen der Weser und Jade nur mit Hülfe Bremens im Zaum gehalten werden konnten, so war auch den Städten der Wiedereintritt Bremens erwünscht. Ueber den eigentlichen Act der Wiederaufnahme sind uns keine Nachrichten erhalten, aber wir sehen, wie die Bremer in den noch folgenden Händeln mit dem Kaiser von den Städten unterstützt werden. Rathmänner von Lüneburg, Braunschweig, Hamburg wirkten vorzüglich mit, Bremen im Jahre 1436 wieder aus der Acht zu lösen. Nach der hansischen Auffassung war die bremische Sache erledigt, da sich die Stadt mit dem Bunde abgefunden hatte; selbst des Kaisers Eingreifen erschien ihnen als eine fremdartige Einmischung, die möglichst zu vermeiden war.

An den Fragen, welche den Bund der Städte im Laufe des 15. Jahrhunderts bewegten, hat Bremen seinen vollwichtigen Antheil genommen. In der Ostsee galt es, die mühsam erstrittene Handelsherrschaft besonders Dänemark gegenüber zu behaupten; es gelang den Hansen mit kluger Benutzung der unter den nordischen Reichen bestehenden Feindschaft. Aber der Versuch der Niederländer, in dieses eigentliche Handelsgebiet der wendischen Städte, der Häupter der Hanse, einzudringen, führte zu einer verderblichen Spaltung in dem Bunde selbst. Bremen stand in diesem Streite auf Seite der „Osterlinge"; mit Glück und Entschlossenheit kämpfte es gegen die „Burgunder". Nicht minder entschieden half es die hansischen Rechte in England verfechten; gegen Schottland, wo der Kaufmann keiner verbrieften Privilegien genoss, sehen wir es selbständig vorgehen. Wiederholt werden in diesem Jahr-

---

[1]) Oelrichs, Gesezbücher S. 438 ff. u. S. 446 ff..

hundert Hansetage in seinen Mauern abgehalten, wie es denn für Verhandlungen mit den westlichen Städten besonders günstig lag. Innere Unruhen veranlassten 1464 abermals eine Einmischung der Hanse in bremische Angelegenheiten, doch führten die Verhandlungen zu einem gütlichen Austrag. Verschiedene Matrikeln, die uns aus diesem Zeitraume erhalten sind, zeigen, dass es eine der bedeutendsten Communen im Bunde war. 1418 erscheinen Lübeck, Cöln, Hamburg und Bremen als die vier höchstgeschätzten Städte; jede wird mit 20 Gewappneten und 6 Schützen angesetzt. 1450 dagegen wird es niedriger taxirt. Während Lübeck und Cöln je 20, Hamburg 15 Gewappnete zu stellen hat, ist Bremen nur zu 12 verpflichtet; es ist Lüneburg, Magdeburg, Braunschweig und Halle gleich geschätzt. Wieder 50 Jahre später erscheint es noch etwas niedriger; es wird 1506 zu 50 angesetzt, während Lübeck und Cöln je 100, Danzig 80, Hamburg 75, Lüneburg, Magdeburg, Braunschweig, Halle (und Bolsward) 60 zu zahlen haben. Immerhin aber rangirt es immer noch unter den ersten der 66 aufgeführten Städte.

IV.

Die grossartigen Bewegungen auf fast allen Gebieten des Lebens, die sich in jenem Zeitalter unserer Geschichte vollziehen, das wir seiner vornehmsten geistigen Regung wegen als das Zeitalter der Reformation zu bezeichnen pflegen, mussten nothwendigerweise tief eingreifen in einen Organismus wie die Hanse war. Es ist hier nicht der Ort, weitläufig auseinanderzusetzen, was den Verfall der Hanse herbeiführte, aber wenigstens angedeutet werden muss der Gang, den die Entwickelung des Bundes nahm, um den bedeutendsten Vorgang der hansischen Geschichte zu verstehen, der sich im 16. Jahrhundert an den Namen Bremen knüpft. Im Auslande wurde es immer schwerer, die Privilegien aufrecht zu erhalten. Die Staaten waren innerlich erstarkt, hatten an Macht und Wohlstand gewonnen. Der skandinavische Norden, eine der Hauptquellen hansischen Reichthums, machte sich gewaltsam frei vom hansischen Handelsdruck. Die westlichen Völker, die Engländer und Niederländer nahmen den regsten Antheil an

den grossartigen Entdeckungen des Jahrhunderts und den gewinnbringenden Handelsunternehmungen nach fremden Welttheilen, während die Hansischen selten über den Canal und den Busen von Biscaya, noch seltener über die Strasse von Gibraltar hinauskamen. Daheim waren diese Nationen wenig mehr geneigt, fremden Kaufleuten grosse Vortheile einzuräumen. Dazu nahm der Handel selbst eine ganz andere Gestalt an. Die hansischen Kontore mit Schoss, Stapelzwang und Baarkauf passten wenig in eine Zeit des freien Handels mit ausgebildetem Creditsystem.

Die politischen Veränderungen, die sich innerhalb des deutschen Reiches vollzogen, wirkten nicht weniger auflösend auf den Bund. Die Macht der Landesherren war im Steigen begriffen; die natürliche Folge war, dass den kleineren Städten eine selbstständige Politik ausserordentlich erschwert wurde. Dazu hatten allgemeiner Landfrieden und Reichskammergericht die öffentliche Sicherheit wesentlich gefördert; wurde der Verkehr der Städte dadurch gesicherter, so musste doch auch ihr Ansehen leiden, das sie wegen Befriedung der Strassen genossen hatten. Die Landesherrn wachten eifrig darüber, dass keine ihnen untergebene Stadt sich ihrer Jurisdiction entzog, der Kaiser, dass kein Stand über des Reiches Entscheidung hinweg sich selbst Recht schaffte oder ein anderes Forum aufsuchte. Gelegenheit genug für eine Stadt, sich den hansischen Forderungen zu entziehen, wenn ihr dieselben nicht behagten. Gerade Bremens Streit mit der Hanse legt dieses Verhältniss klar genug.

Und auch die religiöse Bewegung blieb nicht ohne tiefgreifende Folgen. Die meisten Städte hatten sich der Reformation angeschlossen, aber manche, das mächtige Cöln voran, waren doch der alten Lehre treu geblieben. Das musste nothwendigerweise die Städte einander entfremden. Aber schlimmer als das waren die socialen Bewegungen, welche die religiösen begleiteten, und unter der Landbevölkerung in den Bauernkriegen, in den Städten in den wiedertäuferischen Unruhen gipfelten. Münster, ein altes Glied der Hanse, verdankte den bekannten Excessen den Verlust seiner Freiheit. Noch früher, in den Jahren 1530—32, hatte Bremen die blutigste und gewaltthätigste Revolution durchgemacht, die seine Mauern je gesehen haben. Derartige Vorgänge erregten das Misstrauen der Fürsten gegen die Städte,

machten diese ängstlich wegen jeder freieren Regung unter ihren Bürgern. Als der patricische Lübecker Rath einem aus der Gemeine gewählten weichen musste und Jürgen Wullenweber an der Spitze dieses neuen Rathes gewaltige, echt hansische Pläne in Dänemarck verfolgte, sahen die Städte, soweit sie nicht Lübecks Beispiele in Umänderung des Raths gefolgt waren, mit Hass und Misstrauen diesen Bestrebungen zu, weil sie einem revolutionären Vorgange ihren Ursprung verdankten. Der bremische Rath, eben erst nach den Doveschen Unruhen mit hansischer Vermittelung in die Stadt zurückgekehrt, war besonders thätig gewesen, Lübeck von dem eingeschlagenen Wege ab und zur alten Ordnung der Dinge zurückzuführen. Wullenweber's Pläne endigten unter dem Henkersbeil, die Hansestädte aber fassten strenge Beschlüsse gegen wiedertäuferische Regungen jeder Art in ihren Mauern. Man wollte den Fürsten jeglichen Vorwand nehmen, sich in Angelegenheiten der Städte einzumischen, sich als Schützer der bestehenden Ordnung aufzuwerfen. So sehen wir denn die Hansestädte auch ängstlich bemüht, alle etwa ausbrechenden Zwistigkeiten unter sich beizulegen. Wiederholt werden die Städte auf den Hansetagen des 16. Jahrhunderts verpflichtet, in streitigen Fragen „einer des andern in Freundschaft oder zu Recht mächtig sein zu wollen." Und dass man dies nicht blos auf Streitigkeiten zwischen zwei Städten, sondern auch auf Zwiste innerhalb der Bürgerschaft bezog, beweist die Auffassung der Städte von der Conföderation von 1557, als im Jahre 1562 in Bremen wieder einmal ein Theil des Raths die Stadt verlassen hatte. An Bremen zeigte sich damals, wie wenig die Hanse noch die Kraft besass, derartige Beschlüsse durchzuführen.

Die Verwicklung war ein echtes Kind der Reformationszeit; sie nahm ihren Ausgangspunkt vom religiösen Gebiet.

Bremen war eine der ersten Städte gewesen, die sich der neuen Lehre angeschlossen hatten. Es hatte seinen Glaubensmuth im schmalkadischen Kriege glänzend bewährt und die Feuerprobe bestanden für den Protestantismus. Der Sieger von Drakenburg, Christoph von Oldenburg, brachte als Feldprediger den Doctor Hardenberg[1])

[1]) Vgl. über ihn Bernh. Spiegel, Dr. Albert Rizäus Hardenberg. Ein Theologenleben aus der Reformationszeit. Auch gedruckt im Brem. Jahrbuch, Bd. 4.

mit nach Bremen und veranlasste als Senior des Domcapitels des beliebten und begabten Mannes Wahl zum Prediger am Dom. Mehrere Jahre wirkte Hardenberg ungestört; dann gerieth er in theologische Streitigkeiten mit seinen Collegen an U. L. Frauen und Martini, Probst und Tiemann, besonders dem Letzteren. Man müsste in jener Zeit gelebt haben, um vollkommen den Unterschied der beiderseitigen Lehren zu fassen und den Ernst und Eifer zu begreifen, mit dem derselbe discutirt wurde. Hardenberg, ein Schüler Melanchthons und diesem gleich in der Auffassung des Abendmahls und der Lehre von der Gegenwart Christi, wurde von dem hyperlutherischen Tiemann und seinem Anhange zwinglianischer und wiedertäuferischer Ketzerei beschuldigt. Mit diesen Letzteren hielt es der grösste Theil des Rathes, dessen Führer mit durch persönliche Abneigung geleitet wurden, während Hardenberg sich vorzugsweise auf einen der Bürgermeister, den ebenso allseitig durchgebildeten wie energischen Daniel von Büren stützen konnte. Vergebens suchte der durchaus friedliebende Domprediger dem Streite auszuweichen; er mochte wollen oder nicht, er musste mit seinem Glaubensbekenntniss herausrücken und Farbe bekennen.

In den Nachbarstädten hatte das starre Lutherthum entschieden die Oberhand [1]). Die Superintendenten Eitzen in Hamburg und Mörlin in Braunschweig waren eifrige Gegner Hardenbergs und theilten dem Rathe ihrer Städte ihre Gesinnung und ihren Eifer mit. Mörlin war es, der 1559 auf dem Hansetag zu Lübeck den bremischen Gesandten (Bürgermeister Detmar Kenckel, Rathsherr Berend Lose und Syndicus Rollwagen) den Rath gab, einen der eifrigsten Zeloten, den je das Lutherthum hervorgebracht hat, den Tilemann Hesshusius, vom Volkswitz Hissehund genannt, nach Bremen zu berufen [2]). Eine Disputation, die Tilemann Hesshusius im Mai 1560 zusammen mit den Superintendenten der Städte Ham-

[1]) Die Actenstücke (Originale und Copien), welche der nachfolgenden Darstellung zu Grunde gelegt sind, liegen als „Hanseatica" unter der Rubrik E. 7 vertheilt auf dem Bremer Archiv. Vgl. dazu die ungedruckte Chronik des Bremer Bürgermeisters Detmar Kenckel über die Hardenbergischen Unruhen.

[2]) Vgl. C. A. Wilkens, Tilemann Hesshusius. Ein Streittheolog der Lutherskirche.

burg, Braunschweig und Stade auf dem Bremer Rathhause mit Hardenberg halten sollte, war umsonst angesetzt, da Hardenberg nicht erschien. Am 8. Juni desselben Jahres richteten Lübeck, Lüneburg, Hamburg und Braunschweig ein gemeinschaftliches Schreiben an Bremen, in dem sie vor Hardenbergs Lehre warnten und an Münsters trauriges Beispiel erinnerten. Als darauf im Februar 1561 die Sache vor dem niedersächsischen Kreistage verhandelt wurde, stimmten auch sie bereitwillig in das Urtheil ein, dass Hardenberg in 14 Tagen Bremen zu verlassen habe.

Aber dadurch waren seine Gegner nicht befriedigt; sie mussten jede Spur von Hardenbergs Lehre vertilgen. Von jeher hat in Bremen ein lebhaftes religiöses Interesse geherrscht, und freiere Richtungen haben stets Anklang gefunden. So nahm die Bürgerschaft auch jetzt Partei und zwar überwiegend für Hardenberg, obgleich der Dom keine eigentliche Gemeinde hatte. Die Entfernung Hardenbergs ging ruhig vorüber; als aber dann der von Hesshusius berufene Eiferer Musäus voll fanatischer Ketzerriecherei den Rath dahin vermochte, am 3. Januar 1562 gegen die Hardenbergianer, die „Domläufer“, ein Edict aufzufrischen, dessen drakonische Bestimmungen 1534 nach der Revolution der 104 Männer gegen die Wiedertäufer gerichtet worden waren, entbrannte der Zorn der Bürger. Wenige Tage darauf sollte nach der festgesetzten Ordnung das Präsidium des Raths an Hardenbergs Freund, Daniel von Büren, übergehen, aber die antihardenbergianische Mehrheit des Raths wollte das Regiment in kirchlichen Dingen dem neuen Bürgermeister nicht gestatten. Am 19. Januar erschien Daniel von Büren vor versammeltem Rath und verlangte sein Recht; eine zahlreiche Volksmenge hatte sich auf dem Rathhause eingefunden, und nicht eher gestattete man den Rathsherren, sich zu entfernen, als bis versprochen war, Daniel von Büren zu gebührenden Ehren zuzulassen, das Edict vom 3. Januar aufzuheben und den Predigern die Polemik auf den Kanzeln zu verbieten. Aber die zelotischen Eiferer gegen die „hardenbergischen Sacramentschwärmer“ achteten „Gottes Wort höher als Menschensatzung“ und donnerten nur um so heftiger gegen die Ketzer. Die Folge war, dass sie, Musäus an der Spitze, die Stadt verlassen mussten. Ihnen folgte in der Osterwoche des Jahres 1562, von den Geistlichen angestachelt, der grösste Theil des

Rathes unter der Führung der Bürgermeister Detmar Kenckel, Johann Esich und Lüder von Belmer nach. Nur der Bürgermeister Daniel von Büren und drei Rathsherren blieben von den sämmtlichen 28 Gliedern des Rathes im Amte.

Die Ausgewichenen wandten sich an die Kreisstände, an den Kaiser, an die Hansestädte. Hier erregten die mit maasslosen Uebertreibungen umlaufenden Gerüchte von dem wiedertäuferischen Treiben der bremischen Sacramentsschwärmer zugleich Erbitterung und Besorgniss. Aengstlich fragten die sächsischen Städte in Bremen an, ob ihr dortiger Stapel für die Flandernfahrt gefährdet sei. Da die bürgerliche Ordnung in keiner Weise gestört war, so konnte ihnen eine beruhigende Antwort gegeben werden, ohne im Geringsten von der Wahrheit abzuweichen. Aber dabei blieb es nicht; mit Schrift und Wort drängten die lutherischen Geistlichen, Hesshusius in Magdeburg, Mörlin in Braunschweig voran, in den Städten, die calvinistische Ketzerei in Bremen zu vernichten und die reine Lehre wieder herzustellen. Der Hansetag in Lübeck hielt den Fall für geeignet, um auf Grund der Conföderation von 1557 die Entscheidung des Streites für sich zu beanspruchen; Bremen wurde ersucht, auf dem bevorstehenden, besonders für die bremischen Wirren angesetzten niedersächsischen Kreistage zu Lüneburg, am 1. Juni 1562, dahin zu wirken, dass die Sache den Städten übergeben würde. Die Antwort Bremens zeigt deutlich den ganz entgegengesetzten Standpunkt: Es glaube nicht, dass die Conföderation von 1557 auch gelte, wenn in Religions- oder sonst bürgerlichen Sachen Zwietracht entstände [1]); in den Religionssachen hätten sie sich auf alle „protestirenden der Augsburgischen Confession verwandten Stände des heiligen römischen Reichs“ berufen, in den bürgerlichen Fragen auf ihren Landesherrn, den Erzbischof von Bremen. Sie wiesen es zurück, den Lüneburger Tag zu besuchen, da sie ja „dem niedersächsischen Kreis nicht immediate“ unterworfen seien. Also Landrecht und Reichsrecht durch-

[1]) Offenbar haben die Bremer kein Exemplar des Recesses gehabt, denn sie sagen in dem Schreiben, dass sie gern die Conföderation wieder lesen würden, aber keine Gelegenheit hätten. Der Recess war, wie es am Schlusse desselben heisst, in 4 Exemplaren ausgefertigt worden, von denen in jeder Quartierstadt eins verwahrt wurde. Jetzt besitzt das Bremer Archiv Abschriften der Verhandlungen wie des Recesses.

brach Bundesrecht; das war die allerdings durchaus unhansische Anschauung, die die Bremer vertraten und die sie, zum Nachtheil des Bundes, in langjährigem Kampfe zum Siege führten.

Noch schärfer wurde der Gegensatz, als direct vom Lüneburger Kreistage, auf dem die Hansestädte bei den Ständen vergebens um Verweisung der Sache vor ihr Forum gebeten hatten, mit den Gesandten der Fürsten auch Rathssendeboten der Städte Lübeck, Cöln, Hamburg, Magdeburg, Braunschweig, Danzig und Lüneburg in Bremen erschienen und vergeblich den gebliebenen Rath zur Zurückrufung der Ausgewichenen und zur Anerkennung des hansischen Schiedsrichteramtes zu bewegen suchten. Ihrer Berufung auf die Conföderation von 1557 entgegnete der Rath, dass er sich keines Artikels erinnere, darin auch Streitigkeiten in den Städten vor die Hanse gezogen würden, sondern nur Zwiste zwischen den Städten. Und in der That ist der Wortlaut des betreffenden Artikels auch nur auf Vorgänge der letzteren Art gerichtet [1]. Dass aber die erstere Anschauung den Abschliessern

[1] Der fragliche (dritte) Artikel des Recesses von 1557 lautet: „Dieweill auch zu viellmahlen allerlei Privatmisshelligkeiten, irthumbe, mengell unnd missverstandt zwischenn uns unnd denn vorbenömptenn Stettenn fürfallen, wordurch die alte vertrawte unnd berümbte nachbarliche freundtschafft unnd guete zuversichtt, als wir gegen einander billigh tragen sollen, nicht allein mergklich abnimpt, und viellfeltiger heimlicher hass, neidt und abgunst einwürzelt, Sondern auch wir sembtlich in gefehrliche verkleinerung und verachtung bei jedermenniglich gerathen, alles zu verderbnuss, und (:wie zu besorgen:) genzlich undergangk unnd verdruckung unser aller wollfarth, auffkumpst, ehren und alten Reputation, So sollen unnd wollenn wir den erfolglichen untergangk unser allen und jederen, so hierauss zu erwarten, vermittelst Gottlicher hilff unnd gnade, abzukherenn, uns willkhürlich diesen (l. dahin) vereiniget vertragen unnd vergleicht habenn, Das wir hinfürter einer dess andern inn freundtschafft oder zu recht mechtig sein wollenn, Also dass im falle zwischen zwehen, dreien, oder mehren von unss vorberürtenn Stettenn einiger missverstandt, geschelle, oder unwillens (:welchs der Allmechtige Gott gnediglich abwenden wolle:) einfielenn unnd erwuchsse, Das wir derohalben einer den andern in noch fur khein frembdt Gerichtt oder Obrigkeitt ziehen, noch mitt einichen ussbrachten Mandaten, Inhibitionen oder Arrestenn beschwerenn wollen, sonder zu ausruttungh gemelter mengels, missverstandt, geschell und unwillen die negste beybelegene und benachbarte unparteische Stetter freundtlich erbittenn, unnd mitt derselbenn hilff und beystandt in

der Conföderation durchaus nicht fern gelegen hat, das beweist eine spätere Wiederlegungsschrift des ausgewichenen Raths, dessen Glieder 1557 die Unterhandlungen in Lübeck geführt hatten [1]).

Die Bemühungen der hansischen Sendeboten waren erfolglos. Bitter beklagen sich dann die Städte in einem Schreiben an Bremen (26. Juni) über die Aufnahme ihrer Gesandten, ermahnen nochmals, die Entwichenen aufzunehmen und ihrer früheren Ehre geniessen zu lassen; würde Bremen auch jetzt noch die Vermittelung der Städte zurückweisen, so solle es „aus der Hanse abgesondert" werden, wie in der „Confederations-Notel" von Anno 57 vorgesehen und wie es nach Laut vieler Recesse von Alters her in solchen Fällen gehalten worden sei. Die Bremer aber leugnen in ihrer Antwort vom 8. Juli die Jurisdiction hansischer Gesandten über sie und ihre Stadt. Sie hätten sich an ihren Landesherrn

---

freundtschafft oder mit recht nach Summarischer erkandtnus alle misshegligkeitt beylegenn unnd endtlich endtscheiden lassen, Wie solchs von alters zwischenn uns herkommenn unnd die Recess ferner thuen ausweisen. So sollen unnd wollen wir auch, zu diesem behove unnd endenn, ersuchtt unnd erbetten, unss einer dem andern freundtlich unnd nachbarlich willfärich erzeigen, unnd was in freundschafft vertragenn, oder mitt urtheill unnd rechtt (:als obgemelt:) endtscheidenn, stet, vast, unnd ohn einige berueffung unnd appellation haltenn, unnd würcklich vollenziehen, Im Fall aber die nechsten erbettene benachbarte unparteische Stette solchenn furgefallenen spennenn, missverstandt unnd unwillen, weder in freundtschafft, noch mitt rechtt abhelffen kondten, So sollen die irrige sache biss zu der nechsten beykumpst allgemeiner Stett einen stillstandt haben, on das die eine Partey der andern gefehrlich fürgriffe, dieselbige ferner beschedige, betruebe, oder beschwere, unnd alssdan durch gemeiner Stett Gesandte (:die auch alle wegenn darzu sich gebrauchen zu lassen bevelich habenn sollen:) endtweder in freundtschafft, oder mit rechtlichem erkandtnus (:wie zu mehrmale gemeldt:) hingelegt unnd endtscheiden werdenn. — Beschlossen zu Lübeck am 13. Sept. 1557 auf 10 Jahre, von Michaelis 1557 an gerechnet, von 64 Städten.

[1]) Nach ihrer Meinung habe die Conföderation auch Geltung für interne Streitigkeiten, wie viele frühere Vorfälle das bewiesen; Bremen habe sich eifrig bemüht, die Conföderation zu Stande zu bringen, wie noch aus den Instructionen der Gesandten (1549, 1553, 1556, 1557, 1559, 1560) zu ersehen sei. Man habe dem gemeinen Manne, der zu Aufruhr von Natur geneiget, vorbauen und wehren wollen, daher diese 20 Jahr fast auf allen Hansetagen davon gehandelt, wie die alten Conföderationen erneuert werden könnten.

gewandt, denn sie seien „ein Glied des Erzstifts und nicht eine ungemittelte Stadt des römischen Reiches“. Mit Recht weisen sie darauf hin, dass gerade die Ausgewichenen die Sache an Kaiser und Stände gebracht, dass also gerade sie gegen die Conföderation gehandelt hätten. Unwillig über das Ansinnen der Hanse, die Ausgewichenen einfach wieder zu den alten Ehren aufzunehmen, fügen sie hinzu, sie hofften, „dass die Conföderation der löblichen Hanse auf das corpus der Städte und nicht auf einzelne Personen gebaut und zur Handhabung der Gerechtigkeit und gemeinen Wohlstandes gerichtet sei. Um einiger selbstwilliger Personen willen wolle man eine ganze Stadt ruiniren“. Es war ein Vorwurf, den die Bremer nicht ohne Grund erhoben; nur gar zu sehr identificirten in diesem Falle die Leiter der Hanse das Interesse des Bundes mit dem weniger starrer, religiös fanatisirter Männer.

Man dachte jetzt ernstlich an die Verhansung der widerspenstigen Stadt. Aber dies letzte Mittel war nicht ohne Bedenken. Gar zu oft waren besonders in neuerer Zeit derartige Beschlüsse des Bundes von einzelnen Gliedern durchbrochen worden und hatten ihren Zweck verfehlt. Die Bedenken Magdeburgs, eines der eifrigsten Gegner des Hardenbergianismus, sprachen nur das allgemeine Gefühl aus, das in den Städten herrschte. Man müsse wohl überlegen, wenn man die Sache einmal angreife, so müsse sie auch energisch durchgeführt werden; es dürfe nur mit Wissen und Willen der allgemeinen Hanse gehandelt, ob dem Mandate und seiner richtigen Execution müsse treulich gehalten und nicht durch die Finger gesehen werden; die Gebühr müsse man zu jeder Zeit gewisslich beschaffen, das Ende treulich erwarten, nicht müsse ein Jeder voreilig nach Ausflüchten suchen oder gar ab- oder austreten; auch die Kreisfürsten und Stände müssten mit an die Hand genommen und um gleichartige Zwangsmittel ersucht werden. Es liegen in diesen Bedenken Magdeburgs alle Mängel ausgesprochen, die in der von jeher losen Organisation der Hanse in den letzten Zeiten mehr als je zuvor zu Tage getreten waren. Stets hatten die hansischen Communen in der Theilnahme am Bunde in erster Linie ihre eigenen Interessen im Auge gehabt; jetzt, da diese Interessen durch die veränderte Weltlage so weit auseinander gingen, lag die Gefahr der Spaltung um so näher.

Eine weise Politik hätte Alles vermeiden sollen, was den bestehenden Riss nur noch erweitern konnte.

Trotzdem entschloss man sich, den entscheidenden Schritt gegen Bremen zu thun. Die vier Quartierstädte Lübeck, Braunschweig, Cöln und Danzig waren darin einig, dass mit der Verhansung gegen Bremen vorgegangen werden müsse. Eine fortgesetzte Correspondenz mit Bremen hatte zu keiner Annäherung geführt. Der Bremer Rath, im Juli 1562, unter Mitwirkung der Aelterleute, Aemter und Gemeine auf seine volle Zahl ergänzt, kam in der Vertheidigung seines Standpunkts auf Gründe, die gewiss vor einer hansischen Auffassung keine Billigung finden können. Er wisse Nichts von einem solchen Inhalt der Conföderation; wenn dieselbe von den Ausgewichenen (zwei von ihnen, Detmar Kenckel und Berend Lose, waren 1557 auf der Tagfahrt zu Lübeck gewesen) vollzogen sei, so seien das einzelne Personen, und es sei ohne Zustimmung der Wittheit und der Gemeine geschehen und nicht rechtskräftig. Treffend erwiederten darauf die Ausgewichenen in ihrer Widerlegungsschrift, „dass die Conföderation aus diesem Grunde nicht binde, brauche für Kundige gar nicht widerlegt zu werden.“ Am 4. Januar 1563 wurde zu Lübeck durch die 4 Quartierstädte die Verhansung Bremens ausgesprochen, dass „ytzige des regiments und Stadt Bremen ynhabende gewaltsubere, und wider den ordentlichen Radt daselbs strebende, auch unser gemeinen ordnung befundene mutwillige vorachtere ..... in der loblichen Societet der Hanse hinfurt nicht gelitten, sundern deren, auch aller yrer in den verwandten Künigreichen und Landen habender freiheiten, und also aller unser Cunthoren, unfehig sein, Deren und anhangender befreieter gewerbsubung hinfurt nicht zu gebrauchen haben, sundern gantz und gar von den allen und uns, als ein untaulichs gliedtmas, gesundert und abgesnitten, und nirgents unter uns geduldet sein sollen, und das alsolange das sie sich nicht widerumb zu schuldiger gebuer keren ...... Gebieten und bevelen daruf allen und yeden unsern zugehorigen Cunthoren, Oldermannen und Kaufmans-Rethen, auch allen unsern Burgern, einwonern, vorwandten und unterthanen, Das sie niemants von den obgemelten von Bremen hinfurt fur befreiete Hensische leut halten, ufnemen oder dafur vortretten, noch auch sunst unter sich dulden oder leiden, sundern sie vielmher von sich weisen . . . .

als von der Hanse straffbar abgesunderte, anzeigen, und vortmher daselbs vor unfreie zu achten, begeren. Das auch niemants vonn allen handtwercksleuten in Bremen, soviel sich derer, nach Publicirung dieses unsers mandats, uber 14. tage in Bremen vorhalten wurde, nirgents in unsern Stetten bei redlichen zunften zu arbeiten zugelassen, gleichs fals keine Bremer schiff an Hensische ort anzulegen, noch dar widerumb befrachtet zu werden, vorstatet werden, bis solange die vielgedachte von Bremen . . . . . von uns widerumb zu alter vorwantnus ufgenummen seien, Alles bei ernstlicher, unvormeidlicher straff, nach laut der Confoederations-Notel, als nomlich vorlierung der Hanse, jegen dieser unser vorsehung ubertretter on nachlass zu gebrauchen, darnach sich ein yeder wisse zu richten.“ Es war die Publication eines schon im verflossenen Sommer auf der Tagfahrt zu Lübeck gefassten Beschlusses.

Aber schon waren andere Schritte geschehen, welche die Wirkung dieses Aktes bedenklich in Frage stellten. Der ausgewichene und der gebliebene Rath hatten sich einer nach dem andern an den Kaiser gewandt und dieser durch das Prager Decret vom 12. Juli die Sache an den Erzbischof zur Entscheidung überwiesen. Aber dieser, der auf Seiten des gebliebenen Raths stand, vermochte jetzt ebenso wenig eine Einigung herbeizuführen, wie bei einem früheren Versuche im Mai, und wie der den Ausgewichenen günstige niedersächsische Kreistag zu Lüneburg. Die Sache ging an den Kaiser zurück und kam im Spätjahr 1562 auf dem Reichstage in Frankfurt zur Verhandlung. Hier aber erlangte das neue Bremer Regiment durch Rührigkeit und geschickte Führung seiner Angelegenheiten entschieden die Oberhand. Eine den Bremern günstige Fürstencommission wurde zur Beilegung des Streites eingesetzt, zugleich aber auch am 5. December ein kaiserliches Mandat erlassen zum Schutze Bremens gegen Gewaltthätigkeiten des niedersächsischen Kreises, der Hansestädte, des Grafen von Oldenburg und sonstiger Nachbarn. „An alle See- und Anseestädte“ wurde die Aufforderung gerichtet, die Stadt Bremen bei Strafe nicht in ihrer „Handthierung, in Gewerb, Nahrung und Proviant zu hindern und zu beschweren.“ Als daher das Verhansungsdekret vom 4. Januar in den Städten angeschlagen wurde, sandte der Bremer Rath den Licentiaten Wede-

kindt mit einem kaiserlichen Kammergerichtsboten und dem Pönalmandate vom 5. December an die Hansestädte und forderte zur Cassirung des Decrets auf. Jetzt galt es, sich zu entscheiden, ob Kaiser oder Hanse folgen. Braunschweig, das, am tiefsten religiös aufgeregt, in dem Bremer Vorgange nur die Prophanirung der heiligen Sacramente sah und der Meinung war, dass man zur Erhaltung der Religion Bremen ohne Bedenken von der Hanse ausschliessen könne, hielt mit aller Entschiedenheit an dem hansischen Beschlusse fest, belästigte bremische Bürger und arrestirte bremische Güter, konnte auch durch wiederholte kaiserliche Mahnschreiben nur wenig zur Aenderung seines Verhaltens gebracht werden. Aehnlich dachte und handelte das weit entfernte Danzig, das unter polnischer Herrschaft der kaiserlichen Jurisdiction entzogen war. Auch Lübeck war nicht geneigt, ohne Weiteres den eigenen Willen dem kaiserlichen zu beugen. Es erkannte an, dass das kaiserliche Mandat auf dem Landfrieden beruhe und deshalb nicht ohne Weiteres aufgehoben werden könne, was Cöln zu bewirken suchte, aber ihre hansischen Statuten müssten auch aufrecht erhalten werden. Andere Städte hingegen, wie Hamburg, Osnabrück, Münster und auch Cöln, cassirten das hansische Decret, als sie vom kaiserlichen in Kenntniss gesetzt wurden. So entstand Spaltung mitten im eigenen Lager. Und selbst die Entschlosseneren vertheidigten nur schwankend den zu behauptenden Boden. Lübeck überlegte mit Braunschweig den Fall, was zu thun wäre, wenn die Bremer sie beim Kammergericht verklagen sollten. Als „eine sonderliche Commun und Corpus loblich hergebracht“ seien die Hansestädte des heiligen Reiches Botmässigkeit nicht unterworfen gewesen; es scheint ihm aber doch gefährlich, sich darum zu „excipiren und Forum zu decliniren“. Man müsse die Frage umgehen, ob und wie die Hanse „als ein corpus für sich dem Reiche unterwürffig sein sollte“, jede Stadt müsse einzeln das Verfahren gegen Bremen zu rechtfertigen und das kaiserliche Mandat rückgängig zu machen suchen. Man hegte noch die alten Ansprüche, aber besass weder den alten Muth, noch die alte Kraft, sie offen auszusprechen und zu verfechten. Man fühlte, dass man in den neuen Verhältnissen die alte Rolle nicht mehr spielen könne. Ganz unhansisch war das Gesuch bei den Fürsten des niedersächsischen Kreises um Fürsprache beim Kaiser; mit Recht wurde dieser Schritt von

Lüneburg verworfen und der Kreistag von dieser Stadt nicht beschickt.

Die Bremer aber litten nur wenig unter dieser gleichsam schwebenden Verhansung. Unter Berufung auf das kaiserliche Mandat wandten sie sich nach auswärts, an Dänemark, an Riga, an Kontor und Statthalter zu Bergen, an Antwerpen und die Regentin der Niederlande, verlangten und erhielten meistens ruhiges Fortbestehen der bisher genossenen Privilegien. An ihre Bürger, die nach den Kontoren handelten oder denselben angehörten, ertheilten sie die Weissung, sich nach wie vor als Gleichberechtigte zu betrachten und zu verhalten. Ein neuer Bürgereid, den Ende März 1563 alle vier Kirchspiele der Stadt schwören mussten, verpflichtete, „in allen Nöthen und Gefahren dem jetzt anwesenden Rathe und gemeiner Stadt und Bürgerschaft treu und hold zu sein.“ Ueber 50 Bürger, die ihn weigerten, mussten die Stadt verlassen.

Die Mehrzahl der Hansestädte aber fügte sich doch nahc und nach den wiederholten kaiserlichen Mandaten. Als die niedergesetzte fürstliche Commission auf dem Tage zu Goslar im Juli 1563 die bremische Sache auch noch nicht zur Entscheidung brachte und dieselbe nun wieder an den Kaiser zurückging, schrieb Lübeck am 12. Februar 1564 an Bremen, da der Kaiser die Entscheidung übernommen, wolle man diese erwarten und bis dahin sich freundlich gegen Bremen halten. Diese Entscheidung liess aber noch Jahrelang auf sich warten. Kaiser Ferdinand starb, und sein Sohn Maximilian verwies den Streit wieder an die Commission, bis endlich beide Parteien, des langen Haders müde, zu Verden am 3. März 1568 nach 6jährigem heftigem Hin- und Herstreiten und Processiren sich einigten. Gesandte der zur Commission gehörigen Fürsten und der Hansestädte Hamburg, Magdeburg, Braunschweig und Lüneburg machten die Vermittler. Der ausgewichene Rath wurde wieder zugelassen von der Stadt, musste aber seinen Aemtern entsagen und den neuen Bürgereid leisten; der regierende Rath aber sollte ein Edict ausgehen lassen, dass er der Augsburgischen Confession treu bleiben und alle Sectirer aus der Stadt weisen wolle, nach den wiederholt abgegebenen Erklärungen ebenso überflüssig wie nichtssagend. Von den 1562 Ausgewichenen waren einige gestorben; die Ueberlebenden aber kehrten mit wenigen Ausnahmen

in ihre Vaterstadt zurück, müde des langen Umherirrens in der Fremde, und das Zusammenleben in der Vaterstadt schloss den tiefen Riss der Parteien allmählich wieder.

Nicht so bald wurde der Zwist Bremens mit den Hansestädten beigelegt. In den Jahren von 1564—68 hatten einzelne Städte sich noch geweigert, dem kaiserlichen Mandate zu folgen; Danzig, Königsberg, Rostock belästigten den bremischen Handel. Auf dem Hansetage 1565 April 29 in Lübeck berieth man noch darüber, „wie der Städte Edict in einhelliger Verfolge ferner zu erhalten und noch als vor zu vertreten sei trotz des kaiserlichen Mandats.“ Nach dem Verdener Vergleich gab man die Feindseligkeiten gegen Bremen endlich auf, wenngleich es an Reibereien auf den Kontoren nicht fehlte. Denn ausdrücklich bestimmte derselbe, dass „von allen „Ansee Städten“ bei ihnen und ihren Contoren das Verbot (die Verhansung) abgeschafft und allen Bürgern und Einwohnern der Stadt Bremen frei stehen solle, sich ihrer Kaufmannschaft, ehrlichen Handthierung, Handels und Wandels in allen Anseestädten und bei ihren Contoren ungehindert wie vor dem Verbot zu gebrauchen“, weil „die Röm. Kaisl. Majestät solch Verbot hiebevor aus Kaisl. Amt und Hoheit durch sonderlich derhalben ausgegangene und publicirte Mandat cassiret und aufgehoben“ habe. Aber wenngleich die Verhansung damit factisch aufgehoben war, so war Bremen doch noch nicht wieder in die Hanse aufgenommen. Es beweisst, wie die Bedeutung des Bundes für die einzelnen Städte gesunken war, dass Jahre vergingen, ohne dass Bremen einen Schritt um die Wiederaufnahme that. Auf eine Anregung Bremens bei Lübeck schickten dann die tagausschreibenden wendischen Städte am 8. Februar 1572 eine Anfrage an Bremen, ob es geneigt sei, wieder zur Hanse zu halten, dann möge es zum 1. Juni bevollmächtigte Gesandte auf die Tagfahrt nach Lübeck schicken. Bremen ging darauf ein, gab aber seinen Gesandten, den Rathsherren Gerhard Püttemann und Thomas Haverkamp und dem Syndicus Widekindt, sehr gemessene Instructionen. Sie sollten sehen, dass sie zu der ihnen in der Hansestädte Versammlung gebührenden Session gestattet würden, bevor sie irgend etwas annähmen oder hörten; sollten sie das nicht erlangen, so sollten sie umkehren. Sie seien zwar nicht nach Gebrauch eingeladen, da man ihnen die zu berathenden Artikel nicht

übersandt habe, sie könnten also nicht mit berathen, „aber gemeiner Hanse zu freundlichen Ehren und Gefallen“ wollten sie gegenwärtig sein. Auf keinen Fall sollten sie eingestehen, dass sie Unrecht wieder gut zu machen hätten und mit Recht aus der Hanse gethan wären etc.. Da man den Bremern nun in Lübeck weder ihre „gebührende Session“ gestatten, noch sie ohne Reconciliation, die selbst Lübeck, Hamburg, Cöln und Braunschweig bei früheren Gelegenheiten sich hätten gefallen lassen müssen, wieder aufnehmen wollte, so verliessen ihre Gesandten den Hansetag wieder, trotzdem sich besonders Hamburg, Magdeburg und Braunschweig die grösste Mühe gaben, eine Aussöhnung herbeizuführen. Die Bremer beriefen sich auf den Verdener Vertrag, durch den sie zu allen Freiheiten restituirt und die Verhansung aufgehoben sei. Als aber ihre Gesandten nach Bremen zurückgekehrt waren, frug der Rath doch am 28. Juni bei den genannten drei Städten an, worin die verlangte Reconciliation bestehe, sei dieselbe seiner Ehre nicht zu nahe, so wolle er die Gesandten wieder abfertigen und sie leisten. Als aber die Antwort kam, vormals sei es mit der Reconciliation fast rigoröse und scharf gehalten, doch da die gute Stadt Bremen ein altes, treues Glied der Hanse sei, wolle man sich das zu mildern bewegen lassen; Bremen möge nur erklären lassen, dass es die Hanse mit Achtung erkenne und wenn es Etwas wider gemeiner Hanse Recesse unternommen habe, so möchte solches in Vergessenheit gestellt werden, da schien es den Bremern doch besser, sich die Sache erst zu überlegen und unter dieser Bedingung lieber einstweilen auf die Wiederaufnahme zu verzichten. Die Hansestädte aber wandten sich am 14. August 1572 mit einer Klage über Bremen an den Kaiser.

Wieder vergingen drei Jahre, ohne dass Etwas in der Sache geschah. Da knüpften die Hansestädte durch ein Schreiben vom 16. September 1575 die Unterhandlungen wieder an. Jetzt wandten sich die Bremer ihrerseits an den Kaiser. beriefen sich darauf, dass sie ex plenitudine potestatis des Kaisers restituirt wären, die Kaisl. Majestät sei supra omnes leges et jura positiva, der Hanse Recesse und Willküre sollten. die Kaisl. Majestät derogiren und detrahiren; sie könnten auf keinen Fall die verlangte Deprecation leisten, denn dieselbe enthalte ein stillschweigendes Zugeständniss der ihnen zugemessenen höchstbeschwerlichen und strafbaren

Laster etc.. Wirklich erlangten sie am 20. December 1575 einen Befehl des Kaisers an die Hansestädte zur ungesäumten Wiederaufnahme Bremens in alle Rechte. Zur Tagfahrt in Lübeck am 18. Juni 1576 erhielten dann die Bremer eine Einladung, schickten aber ihre Gesandten nicht eher, als bis sie wie alle anderen Städte die zu berathenden Artikel zugesandt erhalten hatten und das ausdrückliche Versprechen, dass man des höchsten Herrn Schreiben in gebührlicher Achtung halten und auch die Gesandten so aufnehmen würde, dass sie sich nicht sollten beklagen können. Und selbst dann noch verlangten sie ausdrückliche Zusage, dass ihre „gebührende Session" ihnen werden und keine Reconciliation verlangt werden sollte und entsandten ihre Botschaft erst, als auf dieses Verlangen die Antwort kam, man würde es bei dem zuletzt Geschriebenen bewenden lassen. Am 1. August 1576 berichteten die bremischen Gesandten, die Rathsherren Snedermann und Sanders und Syndicus Wedekindt, an ihren Rath, dass sie am 30. Juli zu Session und Votum zugelassen worden seien. Damit war Bremen wieder in die Hanse aufgenommen, nachdem es fast 14 Jahre lang der Gemeinschaft der Städte entfremdet gewesen war.

Der Verlauf dieses Streites zeigt deutlich, dass das Ansehen der Hanse dahin war. Der Kaiser und die Landesherren nahmen wenig Rücksicht mehr auf den einst achtunggebietenden Bund. Im Auslande schwand ein Privilegium nach dem andern oder wurde zu einem leeren Worte. Längst hatte sich der Norden von der hansischen Vormundschaft befreit; die Unterwerfung der deutschen Ostseeprovinzen durch Fremde versetzte dem russischen Handel den Todesstoss. In England, das sich auf seine Rolle als Beherrscherin der Meere vorbereitete, vernichtete Königin Elisabeth die letzten hansischen Vorrechte. Die alten Nebenbuhler der Osterlinge, die Niederländer, entwickelten sich zu einer mächtigen Handelsrepublik, die kurze Zeit geneigt schien, sich mit den alten Genossen wieder zu vereinigen und ihnen neues Leben einzuflössen. Von den deutschen Städten aber fiel eine nach der andern ab von dem Bunde; immer schwächer besucht wurden die Tagfahrten und immer dünner die alten vier Quartiere des Bundes. Bremen hielt aus bis zuletzt. Wo in den letzten hundert Jahren die Hanse sich noch zu einer gemeinsamen That aufschwang, nahm Bremen Theil daran. Als im Jahre 1669 zum letzten Male Sende-

boten von 5 Städten sich in Lübeck zu einer Tagfahrt vereinigten, fehlten auch die Bremer nicht [1]). Und als längst Nichts mehr von den alten Institutionen der Hanse bestand, bewahrte doch Bremen mit Hamburg und Lübeck im gemeinsamen Besitz der alten hansischen Kontore in London und Antwerpen eine Erinnerung der alten Verbindung. Erst als im Jahre 1863 das Haus der Osterlinge in Antwerpen verkauft wurde [2]), ging der letzte Rest hansischer Gemeinschaft zwischen den drei freien Hansestädten verloren.

Wenn in dieser Skizzirung des Verhältnisses Bremens zur Hanse besonders auf die Partien hansisch-bremischer Geschichte Rücksicht genommen worden ist, in denen die Einzelstadt im Widerspruche steht mit dem Bunde, so rechtfertigt sich dieses Verfahren durch die Erwägung, dass gerade in dem Gegensatze der widerstreitenden Interessen am deutlichsten Wesen und Bestrebungen beider Theile zu erkennen sind. Dazu kommt, dass in jenen vier Episoden, die Bremen als dem Bunde feindlich gegenüberstehend zeigen, gerade vier Hauptentwicklungsphasen der Hanse aus vier verschiedenen Jahrhunderten klar zur Anschauung kommen: eine Einladung für den hansischen Historiker, die nicht unbenutzt bleiben konnte. Es würde aber falsch sein, wollte man daraus die Vorstellung gewinnen, als sei Bremen ein besonders widerspenstiges Glied der Hanse gewesen. Wie es mit Umsicht und Energie seinen eigenen Standpunkt verfocht, so hat es sich auch willig und fähig gezeigt im Dienste des Ganzen. Es ist, wie Lübeck einmal schreibt, „van olders here een erlyk merklyk lyd der Dutschen henze“ gewesen.

---

[1]) Sartorius, Gesch. des hanseat. Bundes 3, S. 638.
[2]) Wehrmann, Hans. Geschichtsblätter 3 (1873), S. 106.

II.

AUS BREMISCHEN

FAMILIENPAPIEREN.

1426—1445.

Von

HEINRICH SMIDT.

Von dem in Bremens älterer Geschichte vielgenannten Geschlecht der Brande — erloschen 1673 mit dem Bürgermeister Joachim Brandt — hat eine kleine Sammlung vermischter Papiere: Briefschaften, Rechnungen, Prozessschriften u. s. w., die theilweise bis in das 15. Jahrhundert zurückgehen, sich in dem erblichen Besitz einer anderen bremischen Familie erhalten. Sie stammen aus dem Nachlass der Wittwe Erich Brandt's, eines jüngeren Bruders von Joachim, in zweiter Ehe ihrerseits vermählt mit dem nachmaligen Bürgermeister Melchior Schweling, welcher dann diese Brandischen Papiere an die Nachkommen aus seiner zweiten Ehe mit Helia Meyer, die Holler's und demnächst die Smidt's, vererbte. Die Erhaltung des heute noch verbliebenen Restes ist der Pietät der 1829 hochbetagt gestorbenen Jungfrau Ilsabeta Holler zu verdanken, in deren Hinterlassenschaft jene vergilbten, ihr selbst unleserlich gebliebenen Schriften in einem besonderen Pakete wohlverschnürt gefunden wurden und so der Aufmerksamkeit einer auf die Hebung und Nutzbarmachung auch solcher Schätze mehr als die früheren bedachten Generation nicht haben entgehen können.

Die ältesten Stücke dieser Sammlung, weiland zur Erbschaft eines mütterlichen Vorfahren der Brande, des bremischen Rathmannes Heinrich von der Hude (gest. 1459) gehörig, möchten der Mehrzahl nach um ihres Inhalts willen sich wohl zu einer Veröffentlichung in den Hansischen Geschichtsblättern eignen. Es sind kaufmännische Documente und Briefe aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts; ein vergleichsweise seltenes Quellenmaterial zur deutschen Handelsgeschichte. Vornämlich eine Reihe zusammen-

gehöriger Briefe und begleitender Documente aus den Jahren 1442—45 gewährt ein anschauliches Bild des Handels auf Bergen, wie er damals von Bremen aus betrieben wurde. Auch fehlt es nicht an beiläufigen Mittheilungen über politische Vorgänge oder geschichtliche Persönlichkeiten, deren schon die gleichzeitigen Chronisten gedenken und die eben hierdurch in ein helleres Licht treten.

In letzterer Beziehung sei hier zunächst an die Meldungen des lübischen Chronisten, eines der Fortsetzer Detmars, zu den Jahren 1441 und 1442 erinnert [1]). Auf die durch den Copenhagener Vergleich von 1441 beendigte Seefehde der wendischen Städte mit den Holländern folgte, wie daselbst erwähnt, im nächsten Jahre eine besondere Fehde des früher unbetheiligt gewesenen Bremen mit den nämlichen Gegnern, über deren weiteren, erst 1446 durch den bekannten Söhnevertrag mit Herzog Philipp von Burgund beendigten Verlauf die bremischen Chronisten ausführlicher berichten. Es sind die ersten Erfolge der bremischen Kaperschiffe auf ihren Streifzügen in der Ostsee, welche unmittelbar nachher und in grösserer Vollständigkeit, als in der Lübecker Chronik zu finden, das Schreiben Vorstenberch's in unserer Sammlung vom Juli 1442 nach Hause meldet. — Desgleichen tritt uns wiederholt in diesen Briefen der von den hansischen Chronisten vielgeschmähte Name des damaligen königlichen Vogts zu Bergen, Olaf Nielsen (hier Nikkelsson, bei Detmar Nigels genannt) entgegen. Bezeichnend sind die Worte in dem Schreiben, wo der Wegnahme eines hansischen Schiffes gleich nach der Abfahrt von Bergen Erwähnung geschieht: dat deden de buren (scil. die Norweger), unde her Olf krech meste part de breve u. s. w.. Die bremische Chronik gedenkt dieses Mannes nur noch kurz bei einer späteren Gelegenheit: . . . und hadden ok grote schepe in Norwegen genamen, dar vorradde se Oleff Niclaes ridder, dat de Bremers wurden gefangen; desto ausführlicher dagegen wird sowohl der hierher gehörige Vorgang vom J. 1443 [2]), als namentlich weiterhin das furchtbare, in seinen Folgen lange nachwirkende Ende, welches die erbitterten Hansen zu Bergen ihrem

---

[1]) Grautoff 2, S. 82 ff..
[2]) A. a. O. S. 88.

hinterlistigen Feinde im Jahre 1455 bereiteten [1]), in der schon erwähnten Chronik Detmar's erzählt.

---

[1]) Daselbst S. 178 ff.. — Wegen der Nachwirkungen vgl. auch Zeitschr. d. V. f. Hamb. Gesch. 4, S. 541 und Lappenberg, Hamb. Chroniken, S. 343; desgl. in Renner's bremischer Chronik dessen (anscheinend auf einer gleichzeitigen Quelle beruhenden, aber irrig in das Jahr 1494 gesetzten) Bericht über den hamburgischen Aufstand von 1483. Die betreffende Stelle in der bisher noch ungedruckt gebliebenen Chronik verdient wohl eine Wiedergabe: „Des andern dages quemen de borgers by groten hupen upt rathus mit grotem geschrig, und ropen, se wolden idt nicht liden, dat de bischop (Heinrich von Bremen) dat closter (Harvstehude) reformeren scholde, sonder geborde dem abte van Reinefelde, und wo sich de prelaten nicht uth dem closter makeden, so wolden se en vote maken, und so ohrer welke tho dode geslagen wurden, were idt nicht nie, und were noch nicht lange, dat de kopluide to Bergen den bischop to dode geslagen, de wol so hoch were gewesen, alse disse papen“.

Ein Gleiches gilt von der betreffenden Stelle in einem anderen, auf dem bremischen Archiv bewahrten Manuscript vom Ende des 16. Jahrhunderts, mit Nachrichten über Bergen und den dortigen Handel und ohne Zweifel herrührend von einem dortigen Residenten. In dieser Schrift wird der obige Vorgang und dessen Veranlassung, wie solche sich in der Tradition des Ortes erhalten hatten, mit ersichtlich schon verblassten Farben und unrichtigen Zeitangaben, erzählt wie folgt:

„Alse nu de Düdeschen den winter aver hir gebleven sindt, hefft bishop Olai van den Düdeschen to den tiden schattinge begehret, welckes se in nenem wege hebben ingahn willen, und sick daraver mit ehme int recht gegeven, anno 1448. Ditt hefft de bischop geclaget an her Olai Nielsen, koninck Christian befehlhebber. Alse nu koninck Christian tho der tidt in Schweden gewesen und mit ehne gekriget, hefft desulvige Oleff Nielsen den Düdeschen vele ungemakes gedaen; sunderlich averst sin wiff, welckes ein bosshafftig und quat mannesherte gehatt hefft jegen de Düdeschen. Wenn se averst gemercket hefft, wenn de düdeschen schepe thogeladen und segelferdig weren, hefft se ein egen schip laten rusten und datsulvige vor up den wech geschicket; wenn averst de düdeschen schepe nagekamen sin, hebben se desulvigen angefallen undt berovet. Alse ditt nu offte gescheen is, sindt de Düdeschen thosamende gekamen, und sick thosamende vorbunden, den statholder dodtthoschlande und ehren schaden an ehme to wrecken. Alse he averst solckes vornahmen, hefft he sick int Munneke-Kleves-Closter begeven, averst de Düdeschen sindt ehme alsobalde gefolget. Do is bischop Olai ehne entjegen gegahn, und menede se tho stillen; alse se aver den statholder nicht gefunden, do hebben se den bischop dodtgeschlagen und dat closter mit führ angesticket. Balde darna hebben se her Oleff Nielsen ock dodtgeschlagen, anno 1453“.

Mit Hülfe solcher schon geschichtlich feststehenden Daten hat mit Sicherheit für die der Mehrzahl nach überall nicht oder doch nur ungenügend datirten Stücke des betreffenden Theils unserer Sammlung die Zeit ihrer Abfassung im Allgemeinen so, wie geschehen, bestimmt werden können. Ueber die denselben im Einzelnen zu gebende Reihenfolge kann freilich nur der innere Zusammenhang entscheiden. Bei der im Nachstehenden versuchten Gruppirung ist von der Annahme ausgegangen, dass 1442 von den beiden Geschäftsfreunden von der Hude's, zuerst von Estel (Nr. 4), dann der jenem noch näher stehende Vorstenberch — das Document von 1443 Montag zu Pfingsten (Nr. 11) nennt ihn ausdrücklich Handesgesellschafter von der Hude's — von Bremen nach Lübeck aufbrachen, um daselbst Schiffe in privilegirter Fahrt nach Bergen zu befrachten. Von Estel zog mit dem seinigen nach Bergen voraus und Vorstenberch folgte gegen Ende Juli nach; dies erhellt aus des Letzteren beiden Lübecker Sommerbriefen (Nr. 5, 6). Von Bergen aus berichtet dann wieder von Estel nach Bremen, vermuthlich etwas später als der Frachtvertrag (Nr. 7), welcher die Ladung des nach Bremen bestimmten und, wie wir sehen, zu Schutz und Trutz gerüsteten Schiffes begleitete. Er selbst erklärt in diesem Briefe, seinerseits bis nach Weihnacht in Bergen bleiben zu wollen (Nr. 8). Sein Brief aus Lübeck dagegen, auf dem Wege nach Bergen geschrieben (Nr. 9), wird ebensowohl im Jahre 1443 geschrieben sein, wie der Brief Vorstenberch's vom „andern Sonntag in den Fasten", ersichtlich aus Bergen erlassen (Nr. 10): für Beides scheint der Inhalt dieser Briefe zu sprechen. Im Juni 1443 befand sich Vorstenberch wieder in Bremen, wie nach dem um diese Zeit an von der Hude ausgestellten förmlichen Schuldschein (Nr. 11, von welchem auch noch ein Concept sich in der Sammlung findet) wohl anzunehmen ist, und hieran würden folgerecht die beiden nachweislich aus Bremen erlassenen Schreiben, datirt vom achten Tage nach Mariä Heimsuchung: der Mahnbrief Vorstenberch's an seinen Schuldner in Paderborn (Nr. 12) und das Hülfsschreiben des Raths zu Bremen an den dortigen Rath (Nr. 13), sich reihen. Im September 1443 ist Vorstenberch abermals in Bergen: ein Zwist, in dem er sich im vorigen Jahre mit von Estel befand, ist beigelegt; von Estel hat sein Haus verkauft und wohnt gleichfalls

in dem Hause Vorstenberch's (Nr. 14). Das regelrecht datirte und adressirte Schreiben Dietrich's von Someren an seinen Gevatter, d. d. Lübeck, 1. Mai 1444 (Nr. 15), ergiebt, dass Vorstenberch sich auch in diesem Jahre in Bergen befand. Aus dem Herbst desselben Jahres meldet er selbst nach nunmehr beendigten „kopsteven“[1], dass er noch eine Weile in Bergen bleiben werde (Nr. 16). In dem letzten Schreiben aber, das von Someren „uppe sancti Fabiani dach“, vielleicht gleich dem früheren aus Lübeck, an Vorstenberch richtet (Nr. 17), setzen die Schlussbestellungen die Anwesenheit des Empfängers in Bremen voraus. — Das ist, wenigstens muthmaasslich, der Verlauf der Ortsveränderungen: wenn auch im Einzelnen Zweifel bleiben mögen, so wird doch die Aufstellung weiterer Conjecturen um so füglicher unterbleiben können, als es überhaupt für unseren Zweck der Herstellung einer völlig correcten Reihenfolge des mitgetheilten Stoffes nicht bedarf.

Aehnlich möchte es sich mit dem Erforderniss der Beibringung näherer Daten über die in unserem Text genannten Personen verhalten. So wenig denselben das hier von ihnen Gemeldete geschichtliche Bedeutung verschaffen kann, so wenig ist eine solche bei Einem oder dem Anderen der Genannten nachweisbar sonst vorhanden. Auch Heinrich von der Hude selbst ist streng genommen keine historische Persönlichkeit. Der Abkunft nach zu einem im bremischen Erzstifte ansässigen, in dessen Geschichte vielgenannten Rittergeschlechte gehörig, war er fünfzig Jahre lang Mitglied des Raths zu Bremen und ist als reichbegüterter Mann gestorben. Sein Name ist daher in bremischen Urkunden selbstverständlich vielfach nachzuweisen; auch haben Mushard und andere Genealogen nicht unterlassen, sich mit seiner Person zu beschäftigen. In der bremischen Geschichte scheint er

---

[1]) D. i. die damals durch die beiden „Kreuztage“, also von Anfang Mai bis Mitte September, begrenzte Zeit des den hansischen Kaufleuten zu Bergen gestatteten Verkehrs mit den Norwegern für den Verkauf der angebrachten Waaren und den Einkauf der Landesproducte. „De Düdeschen scholen nicht lenger kopenschup driven tho Bergen, alse twischen den beiden Crützdagen Philippi Jacobi undt Crützerhevinge“ — so lautet nach dem vorerwähnten Manuscript im bremischen Archive einer der, auf die Klage der Bürger zu Bergen wider die Hansen, von König Christoph III. um 1443 bewilligten Artikel.

gleichwohl eine hervorragende Rolle nicht gespielt zu haben; sein Name wird in unseren Chroniken nur einmal, bei Gelegenheit der Aufzählung der wider Dide Lübben, den 1414 mit Krieg überzogenen Häuptling im Stadlande, vorhandenen Beschwerden erwähnt, deren eine dahin geht, dass Dide den Meyern Heinrich's von der Hude die Kühe mit Gewalt genommen habe. — Hinsichtlich der sonstigen Namen sei hier noch bemerkt, dass die Zierenberg's, Schermbeke's, Esich's, Hemeling's (Alert Hemeling war ein Schwestersohn Heinrich's von der Hude) zu den angesehenen, wiederholt im Rath vorkommenden bremischen Familien jener Zeit gehören. Auch ein Johann von Somereu findet sich im Rath, 1469—77. Von Cord Vorstenberch endlich hat sich mit Hülfe des Bürgerbuchs ermitteln lassen, dass derselbe im Jahre 1438 das bremische Bürgerrecht erwarb; seine Herkunft wird uns leider nicht angegeben.

Soviel zur Erläuterung des Hauptbestandtheils unserer Mittheilungen. In Betreff der drei denselben vorangestellten Documente anderweitigen Inhalts und von noch älterem Datum sind, wie die Sachen liegen, der Commentirungslust noch engere Grenzen gezogen. Wir haben es hier mit versprengten Stücken ohne erkennbaren Zusammenhang und ohne das Vorhandensein von sonstigen Merkmalen zu thun, aus denen sich ein Bild des Ganzen, wie es einst gewesen, construiren liesse. Das biographische Interesse an dem sie verbindenden Namen tritt in den Hintergrund und es bleibt nur das rein culturgeschichtliche übrig, welches jedes einzelne dieser Stücke für sich beanspruchen darf.

Ein solches wird zunächst die Urkunde von 1426, der Gesellschaftsvertrag zwischen Heinrich von der Hude und Mauricius von Delmenhorst, schon als Beleg für das frühe Vorkommen der Form unserer heutigen Commanditgesellschaft darbieten. Zur Sache möchte anzunehmen sein, dass, obschon kein bestimmter Endtermin gesetzt ist, die hier geschlossene Gemeinschaft doch wohl nur auf kurze Dauer oder für ein bestimmtes Geschäft, wie früher vielfach üblich, berechnet war [1]). Das jedem Theile zustehende Recht des Rücktritts und mehr noch die Geringfügigkeit der beiderseitigen

[1]) Man vergleiche z. B. die Anführungen ähnlicher societates in Lübeck in Pauli's Lüb. Zuständen 1, S. 139 ff., 225 ff..

Einlagen scheinen darauf hinzudeuten. Vielleicht auch, dass von der Hude mit der seinigen das Geschäft eines Anfängers zu unterstützen gemeint war. Doch sind dies lediglich Vermuthungen, die jeder factischen Begründung entbehren.

Der hiernächst folgende, leider undatirte Brief des Domherrn zu Hildesheim verdient nach einer andern Seite, der rein menschlichen hin, Beachtung. Von der Hude scheint von diesem seinem Verwandten (er war ein Bruder des mit einer Bruderstochter Heinrich's von der Hude verheiratheten Hermann von Gröpelingen) Rath in einer Gewissenssache begehrt zu haben. Die Antwort lautet im Wesentlichen, ehrlich genug: „Hast Du jemals wider Gott Dir etwas angeeignet, so bist Du zur Wiedererstattung verpflichtet; hierin wolle Deiner Seelen Seligkeit bedenken". Aber — fügt der Schreiber hinzu — als mit ihm verwandt, könne er sein Richter nicht sein; der Anfragende thäte besser, sich mit dem Pfarrherrn seines Sprengels zu berathen.

Vielleicht, dass hiervon nun der schliesslich mitgetheilte Ablassbrief vom 7. Mai 1437, welchen von der Hude für sich und seine Frau durch reiche Spenden an die päpstliche Casse erwarb, die Folge war. Jedenfalls liefert derselbe einen weiteren Beleg zu der auch sonst urkundlich und chronikalisch beglaubigten Thatsache, dass der Plan einer Wiedervereinigung der griechischen mit der römischen Kirche, dessen Verwirklichung 1439 in Florenz stattfinden sollte [1]), wie in der übrigen abendländischen Christenheit, so auch in Niederdeutschland von der Geistlichkeit mit Eifer betrieben ward.

---

[1]) Vgl. Grautoff's Lüb. Chron. 2, S. 81 und zur Sachlage G. Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini 1, S. 110 ff., 138 ff..

BRIEFE UND URKUNDEN.

I. Hinrich van der Hude und Mauritius van Delmenhorst urkunden über einen zwischen ihnen geschlossenen Gesellschaftsvertrag. — 1426.

Aus einer gleichzeitigen Abschrift in Zärterform.

Wy Hinrik van der Hude unde Mauricius van Delmenhorst bekennen apenbare in dessen certer, dat wy zelschup to zamende ghemaket hebben under anderen in aller wyse, alze hir nascreven steyt: alzo dat Hinrik van der Hude hefft uth ghedån vyftich [a]) Bremer mark, dar Mauricius jheghen dån hefft 25 Bremer mark, unde yk Mauricius vorbenompt hebbe dyt vorscreven ghelt under handen uppe unser beyder wynninghe unde eventure. Were ok dat unser eyn van dem anderen wolde unde de zelschup sliten, so schal Hinrik van der Hude zyne vyfftich [b]) Bremer mark unde Mauricius zyne 25 Bremer mark tovoren affnemen, unde wes dar over ys van wynste, dat schole wy like delen. To ener orkunde zynt desse zerter twe de ene uthe [c]) den anderen sneden. Anno Domini 1426.

a) wyftich. b) wyfftich. c) uthte.

II. Johann van Gröpelingen, Domherr zu Hildesheim, an Hinrich van der Hude: lehnt aus Gründen seiner Verwandtschaft mit ihm es ab sein Richter zu zu sein und verweist ihn an seinen Kirchherrn.

Aus dem Original; an drei Stellen beschädigt.

An Hinrike van der Hude, mynen leven ôm vruntliken ghescreven.

Mynen vruntliken denst besundern. Leve om, ik do ju vrunt-

liken weten, dat ik juwe r[icht]er in nenen saken wesen [mo]t umme magheschop willen, unde wes dar vorder an schelende is, [sch]al ju her Arnoldus Vrese under[wise]n. Ok, leve om, duchte my gherad[en] sin, gy ju bespreken mit j[uwe]n kerkhern unde ene eygentliken berichten der leghenheit [der sa]ke, wer gy ok solk ghelt [mi]t Ghode vordern moghen. Icht gy wes in vortiden unghotliken hedden upghebort, sin gy to der wederkeringe plichtich. Hir willet juwer sele saligheyt an betrachten. Leve om, hirvan wolde ik ju mer ghescreven hebben, dat ik umme unledicheyt willen moste afstellen. Mochte ik ju vele to denste wesen, dede ik ghern. Biddet Ghode vor my, so wil ik ghern vor ju. Ghescreven under mynen ingheseghel.

Johannes de Gropelingen,
domher to Hildensem.

---

111. Johann Gherwer, Propst zu Bardewik, ertheilt als Kommissar des Baseler Konzils dem Hinrich van der Hude und dessen Gattin Gheseke Ablass. — [14]37 Mai 4.

Aus dem Original.

Universis presentes litteras inspecturis nos Johannes Gherwer, prepositus Bardewicensis, a sacra Basiliensi synodo ad execucionem indulgenciarum per ipsam synodum pro reductione Grecorum concessarum commissarius in diocesi Bremensi constitutus, tenore presencium notificamus, quod Hinrik van der Hude pro se et Gheseke ejus conjuge, prout in sua consciencia asseruit, ad predictum opus reductionis contribuit et in capsa in Bremensi ecclesia ordinata juxta tenorem dictarum indulgenciarum reposuit. Quapropter quicunque sacerdos secularis vel regularis alias discretus, quem in confessorem elegerit, eundem Hinrike et Gesen ejus conjugem semel in vita et semel in mortis articulo ab omnibus et quibuscunque peccatis et censuris ecclesiasticis plene absolvendi et alia faciendi facultatem habeat, que in decreto dictarum indulgenciarum late continentur. Et sub hac forma dominus noster Jesus Christus per meritum sue passionis dignetur te absolvere, et ego auctoritate sancte matris ecclesie ac sacrosancte synodi te absolvo ab omni sentencia excommunicacionis, suspensionis et inter-

dicti, a jure vel generaliter ab homine prolata, eciam specialiter sedi apostolice reservata, et plene te restituo sacramentis ecclesie et communioni fidelium. Et eadem auctoritate te absolvo ab omnibus et quibuscunque peccatis, culpis et negligenciis mortalibus et venialibus, de quibus corde contritus et omne confessus et de quibus libenter confitereris, si tibi ad memoriam venirent, et remitto omnem penam pro eis tibi debitam, ac illam plenariam remissionem hac vice tibi imparcior, quam ecclesia concedere solet omnibus Romam tempore jubilei vel crucesignatis ad recuperacionem terre sancte tempore passagii generalis euntibus, in nomine patris et filii et spiritus sancti, amen. Predictus confessor poterit commutare [a]) vota peregrinacionis et abstinencie seu alia similia queque eciam sedi apostolice specialiter reservata, quo tamen mandet, quod id, quod fuisset expositurus in expedicione predicti voti, exponat ad hoc opus reductionis et reponat in capsa. Similiter de incertis et ablatis ac malequesitis. Datum anno Domini etc. 37 die quarta mensis Maji, sacri concilii sub sigillo.

a) Ein m-Strich zu viel.

IV. Hinrich van Estel an Kort Vorstenberch zu Bremen: meldet, dass er zwei Last Bier von Jakob Junghe zu Wismar gekauft hat und nach Lübeck fahren will; Vorstenberch soll, wenn er nach Wismar kommt, bei Junghe wohnen, und wird, wenn er van Estel in Lübeck nicht mehr antrifft, alles Weitere dort schriftlich angegeben finden. — [Wismar, 1442 im Frühjahr.]

Aus dem Original.

An Kort Vorstenberghe to Bremen kome desse breff.

Vruntlyken grot tovoren unde wes ik ghudes vormach. Weten schaltu Kort, myn leve gheselle, dat ik hebbe schepet to de Lubeke 1 last mels, unde hebbe kofft to der Wysmer 2 last bers, de enen last de schal he uns beyden don de last vor 18 Lubesche, van enen manne de het Jacob Junghe: dar te yn, wen du to der Wysmer kumst. Unde myt den sch[ep]e [to] Lubeke wyl ik seghelen. Wyl God, dar en werden ny[cht vele] schepe rede vor der copstede [Bergh]en [to] seghelen. Ock hestu wol be-

vunden [a]) yn mynen [zede]le, dat Hermen Byter my dat ghut nycht gheschepet en hadde, alzo he my lovet hadde, do dat ghut du[nghen] wart. Ock weret sake, dat ik seghele, [eer du] to Lubeke kumst, so schaltu alle dynk wol bescre[ven] vynden [b]). Ock so make jo dyn dynk klar myt myne . . . . ., unde do wol, unde segghe mynen broder, dat he d[e] . . . . . 7 marck nycht en vorsume, de Hynryck Har . . . unde Bernt Baller to horen, he en do se dy mede. [Mer] nicht, men ghuden nacht.

Hynryk van Estele.

a) bevenden. b) w für v.

V. Kort Vorstenberch an Hinrich van der Hude zu Bremen: begehrt Auskunft, was er und die anderen Vormünder in Bezug auf Johann Tzirenberch beschliessen, und durch Gert von Estel die Uebersendung von Schuhen, da die Schiffe in drei Wochen auslaufen sollen. — [Lübeck, 1442] Juni 22.

Aus dem Original.

Deme ersamen manne, her Hinrik van der Hude to Bremen, vruntliken gescreven.

Vruntliken grot tovoren unde mynen willigen denst alle tiit. Wetet, leve her werd, dat my Johan Tzirenberch de junghe gheclaget heft, dat he myt den richtescryver nicht wol en sy; ok vorneme ik dat sulven wol. Nu were he gherne myt my to Bergen; kunde gi vormunde eme nu senden 5 Rinsche gulden efte 6, ik woldes my gherne vorsoken, eft ik en besteden kunde to Bergen. Ok so heft myn werd my vorstan laten, wo dat he ene wol wolde to sik nemen unde nemen ene mede to Schone tegen den herfst. Wes ju hiir mede best duncket, dat scryvet my mit der hast, so wil ik des besten myt em ramen. Zegghet Gherde van Estel, dat he my de scho sende myt den ersten by Luder Halse, efte sende se my in mynes werdes hus to Lubeke, de het Hans van der Molen unde wonet in der Visschergroven, wente de schepe schollen alles dinges rede wesen bynnen 3 weken. Syt Gode bevolen to allen tiden unde bedet over my, alzo over juwen truwen knecht. Gescreven des vridages vor sunte Johans dage.

Kort Vorstenberch.

Item myt Hinrik, juwen knechte, dat en kan ik noch nicht utgevraghen, alze gi my beden.

VI. Kort Vorstenberch an Herrn Hinrich van der Hude zu Bremen: erklärt sich bereit, für Johann Tzirenberch nach besten Kräften zu sorgen; giebt Auskunft über seine Geldverhältnisse; berichtet über die Erbeutung von 14 [holländischen] Schiffen; wird Juli 20 reisefertig sein, und hofft, dass Hinrich van Estel schon in Bergen sei. — [Lübeck, 1442] Juli 18.

Aus dem Original.

Vruntliken grod tovoren unde mynen willigen denst alle tiit. Wetet, leve her werd, alze umme den junghen Johan Tzirenberge, dar wolde ik gherne dat beste by don, wen ik guden rad wiste. Hedde gi my dat ghelt gesant, alze ik ju scref, so wolde ik en mede genomen hebben to Bergen: gi screven my, ik scholdet over kopen, des en, kunde ik nicht gedon. Unde myn wert to Lubeke neme en wol to sik, alze ik ju eir gescreven hebbe. Nu is de junghe zer weklik unde krank, dat ik nenen guden rad en wet, doch wil ik des besten gherne ramen. Item alse gi my scriven van dem Suerker, alze van des gheldes wegen, dar ik en vor lavet hebbe, vor 17 mark, de Hinrik Karf, anders geheten Hinrik Vust, utgheven schal, de wont to Polborne [1]); unde he is schuldich van des breves wegen my 1½ mark, unde de 17 mark, de Suerker hebben schal [2]); anders is sin bref vri. Unde to Palborne wont ok eyn, de het Hartman Wulner, unde he plicht to Eler Breden hus in to thende [3]); de is my 3 mark [4]); van dessen 3 mark unde 1½ mark dar schal van hebben Berneyr 4 mark. Item tidinghe van unsen gesellen, de de schepe genomen hebben: de hebben genomen 2 koggen, 2 grote kreger, 1 holk unde 7 bussen, al myt solte geladen; unde 1 bussen de vorbranden se, ok myt solte geladen; unde 1 bussen de nemen se in der zee, dat was en visscher, dar kregen se gude vittalge inne. Summa

---

[1]) Vgl. Nr. X, XII, XIII.
[2]) Vgl. Nr. X.
[3]) Nämlich wenn er nach Bremen kommt.
[4]) is = is schuldich.

14 schepe, de se nomen hebben, unde de besten 4 schepe willen se weder utreden; de andern schepe unde solt sin al verkoft unde umme half ghelt ghegheven. Item tidinge van den andern gesellen, de ok ute sin: ik sprak enen schipher, de zede my, wo dat he se gesen hadde unde se en jaghet hadden, unde he entkam en, unde he zach, dat se enen ever unde enen kreger genomen hadden, de weren ut Prussen gekomen. Leve her wert, worde to Bremen en afslach van den roggerr, do de gesellen welke kornschepe [a]) brechten, unde dat de schepel roggen ghulde 6 grote efte dar by hen, so bedencket my jo myt 2 lasten mels. Item nu thegen den vridach werde wy alles dinges rede to zegel[n]de; unde ik hope, Hinrik van Estel sy rede to Bergen. God gheve beholden reyse. Syt Gode bevolen to allen tiden, unde bedet ovei my. Gescreven des myddeweken na der hilligen 12 apostele daghe.

Kort Vorstenberch.

a) karnschepe.

VII. Frachtvertrag zwischen dem Schiffer Gert Rump und 13 benannten Kaufleuten über eine Fahrt nach Bremen. — [Bergen,] 1442 Sept. 26.

Aus einer Abschrift in Zärterform.

In Gades namen amen. Dyt synt de vorwort twuschen den schipher Gherde Rumpe unde deme kopmanne Johan Cyrenberch, Hinrik Grave, Kersten Wynkel, Bernt van Brymchem, Frederik van Osten, Meynert Sommervat, Ghert Ezick, Wulfert van Wissyngeslo, Hinrik van Eestel, Johan van Dreyge, Clawes Rughe, Hinrik Scoman, Cord Vorstenberch: dat he em schal zeghelen myt der bussen up de Wesser to Bremen, Got gheve beholden reyse; unde schal hebben van ytliken tunne rum $4^1/_2$ Bremer mark. Unde he schal deme kopmanne voren enen sturman, unde he schal wesen to schepesvolke sulf tey[n]de sunder junghen; unde de kopman schal voren up ytlik tunne rum enen man, de dar vul vor don kan; weer aver, dat yt enbreke an jenyghen kopman, de up dat tunne rum nenen man vorde, de schal van den tunne rum gheven 6 Lubesche mark sunder weddersprake unde rech[t]ghank. Got gheve myt leve aver to kamen, so

schal de kopman setten dre hovetlude to den schipheren, de schalen syk dat vorborghen laten van den ghennen, de an dessen vorscreven punte breke, eer se dat up schepen. Weer ok aver, dat de kopman dar soldeners up wunnen, up jenyche rum, dar nen man up vore, also vorscreven steyt, wat schade dar up qweme, den schal me zoken up de rum, dar nen man up vart; unde weer aver, dat de schipher syn volk also nycht en vorde, also vorscreven steyt, de schal beteren lik dem kopmanne sunder weddersprake. Unde de schipher schal deme kopmanne de vittallige understouwen, unde schal sulven nene vittallige offte kopmansgud up den averlope voren; unde de schipper schal voren dren kopluden ene kysten, unde nycht meer. Des to tughe synt desser certer twe, de ene ut den anderen dorch A B C ghesneden, der de schipher de ene unde de kopman de anderen hebben. In jar unses Heren 1442 jar, des mydwekens vor sunte Michahel ghescreven etc..

VIII. Hinrich van Estel an Herrn Hinrich van der Hude zu Bremen: berichtet, dass Dietrich van Someren die Hälfte seines Hauses im Namen van der Hude's vor dem [deutschen] Kaufmann angesprochen habe, und dass der Kaufmann dieselbe demjenigen zugesprochen habe, der binnen Jahr und Tag die besten Beweise bringe; van Someren kommt deshalb nach [Bremen], er selbst will nach Weihnacht dorthin kommen. — [Bergen, 1442 im Spätherbst.]

Aus dem Original.

An den ersamen man, her Hynrych van der Hude to Bremen.

Mynen wylleghen denst to allen tyden. Wetet, leve her Hynryck van der Hude, dat my Dyderyck van Someren to Berghen hefft ghehat vor dem copmanne, alze umme der hus wyllen, unde spreckt ze an, dat ze halff em to horen, unde hefft se behyndert van juwer weghen [1]). Unde de copman vant [a]) uns vor en recht, we de besten bewysyngghe bryn[g]t bynnen jare unde daghe van der hus weghen, de schole ze beholden; unde he ku[mt] hyr unde wyl bewysynghe halen, ment he. Hyr moghe g[y] vor sen

---

[1]) Vgl. Nr. IX, XIV.

wesen. Unde ik wyl hyr komen, so vro alze desse wynachten vor by ys. Nycht mer up desse tyt, [alze] den syt Gode bevalen.

Hynryck van Estele.

a) w für v.

IX. Hinrich van Estel an Herrn Hinrich van der Hude zu Bremen: meldet Nachrichten, die der Kaufmann zu Bergen nach Lübeck gesandt hat, und begehrt schriftliche Zeugnisse wegen des Hauses in Bergen. — [Lübeck, 1443.]

Aus dem Original.

Deme ersamen her Hynryck van der Hude to Bremen kome desse breff, detur.

Mynen wyleghen denst to aller tyd. Wetet, leve her Hynryck van der Hude, dat wy tydynghe hebben van Berghen to Lubeke, wo dat her Olff Nykkelsson den copman heft yn grote last ghebrocht unde hefft ze vredelos ghelecht, unde wy en weten nycht, wer wy den copman dar levende vynden [a]) edder nycht na desser tydynghe, unde de copman hefft desse tydynghe ghesent van Berghen by Hynryck Groven [1]). Vortmer wetet, leve her Hynryck van der Hude, wo dat myn knecht my ghescreven hefft, dat her Olff de hus noch wyl anspreken van [a]) Kordes [2]) [weghen] [b]). Wo wy dar best mede varen [a]), dat moghe gy my toscryven. Vortmer [a]) zo vorlangghet my sere, dat gy my nyne s[c]ryft [c]) en benalen van [a]) der hus weghen unde ock van Dyderkes weghen van [a]) Someren. Ik bydde juw, dat gy my toscryven, dat ik wete, wo ik dar mede varen [a]) schal, oft ik to Berghen queme. Nycht mer up desse tyt, den syt Gode bevalen.

Hynryck van Estele.

a) w für v. b) weghen fehlt. c) srift.

X. Kort Vorstenberch an Herrn Hinrich van der Hude zu Bremen: dankt, dass er Geld für ihn bezahlt habe, und bittet,

[1]) Vgl. Nr. VII. [2]) Kort Vorstenberch.

seine Ausstände einzutreiben; meldet, dass ein Brief, den er ihm geschrieben, Olav [Niklesson] in die Hände gefallen sei, und dass dieser behauptet, das in demselben über ihn Geschriebene sei feindlich gegen ihn; verspricht Nachricht über den Ausgang. — [1443] März 17.

Aus dem Original.

Dem ersamen hern, Hinrik van der Hude to Bremen, vruntliken gescreven.

Vrůntliken grot tovoren unde mynen willigen denst alle tit. Wetet, leve her wert, dat ik juwen bref vornomen hebbe, alze gi dat ghelt ut gegheven hebben dem Suerker, dar ik em vor lavet hadde: des dancke ik ju, leve her wert. Dot wol unde weset dar na myt den besten, dat it Hinrik Karf weder entrichtet, unde den schaden, de dar up komet, unde ok myn ghelt, dat he my is, unde ok Hartman, de ok to Palborne wont, de my ok schuldich is, dat gi [in] scrift hebben, unde ok myt den harnsmaker, dar nemet 1 [pa]nser van, unde ghevet em ghelt to, up dat ik betalt werde etc.. Leve her wert, ik hadde ju enen bref togescreven, dar ik ju alle tidinghe in gescreven hadde unde legenichheit: dem ik den bref dede, de worde genomen 14 myle van Bergen; dat deden de buren; unde her Olf krech meste part de breve, de dar inne weren, unde krech ok myne breve; unde dar sin somelike punte inne gescreven, de he zecht de em teghen sin, unde ik mene, [se] en sin em nicht enteghen; wo ik dar mede vare, dat wert ju wol to weten in kort in scrif[t]. Syt Gode bevolen to allen tiden. Gescreven des andern sundaghes in der vasten.

Kort Vorstenberch.

— ——

XI. Kort Vorstenberch bekennt, dass Herr Hinrich van der Hude ihm 10 Mark Bremisch baar geliehen und einen Schuldbrief auf 30 Mark Bremisch für ihn ausgestellt hat; diese 40 Mark sind in die zwischen Beiden bestehende Handelsgesellschaft gelegt, und er verpflichtet sich, die 10 Mark zu bezahlen und den Schuldbrief einzulösen. — [Bremen, 1443] Juni 3.

Aus dem Original.

Ik Kort Vorstenberch bekenne unde betughe openbar in

dessem breve, dat ik byn schuldich rechter schuld her Hinrike van der Hude teyn Bremer mark, de he my lende an reden ghelde, unde de sulve her Hinrik heft ok vor my ut geseet ene hantvesten vor dertich [a]) Bremer mark, unde de vorscreven teyn mark unde de dertich [a]) mark sint gekomen in unser beider selschap, de wy to hope hebben, her Hinrik van der Hude unde ik. Unde ik Kort vorscreven schal her Hinrike vorscreven de vorscreven teyn mark betalen unde de hantvesten weder in lossen ut unser beider selschap tovoren sunder synen schaden. Des to tughe so hebbe ik myn ingheseghel ghedrucket beneden an dessen breff. Gescreven na Godes bort dusent verhundert in dem 43 jare, des mandaghes to pynxten.

a) derticht.

XII. Kort Vorstenberch an Hinrich Vust zu Paderborn: begehrt, ihm seine Schuld und 17 Mark Bremisch, die er für ihn verbürgt und von Gerichtswegen bezahlt hat, durch den Ueberbringer zu ersetzen, damit derselbe nicht nöthig habe, ein Schreiben, das Bremen in seiner Angelegenheit an Paderborn gerichtet hat, abzugeben. — [Bremen, 1443] Jul. 9.

Aus dem Original.

An Hinrike Vuste to Palborne, mynem guden vrunde, gescreven.

Vruntliken grud tovorn. Gude vrund, ik bin vruntliken van juw bogerne, dat gii my senden myn gelt, dat gii my noch schuldich sin, unde ok de seventeyn mark, dar ik vor lovet hadde, by dessem boden, went ik de seventey[n] mark van gerichtesdwange betalen moste, unde hebbe de uppe schaden gewunnen unde de betalet, dar ik grote maninge leet. Were aver, dat my desse betalinge van juw nicht en schude unde my nu desset gelt sanden, so hebbe ik dessen sulven boden van unsem rade an juwen rad breve mede gedan, dar inne ik over juw claghe, dat ik doch ungerne seghe, dat des nod were, de breve van syk to donde. Hiir umme dot wol unde sendet my desset vorg[escreven] gelt, dat wyl ik gerne umme juw vorschulden. Screven under mynem ingesegel des achteden dages unser leven vrowen visitacionis under mynem ingesegel.

Cort Forstenberch.

XIII. Bremen an Paderborn: begehrt, Hinrich Vust, Bürger zu Paderborn, dahin zu bewegen, dass er durch den Ueberbringer dem Kort Vorstenberch, Bürger zu Bremen, das Geld bezahle, was dieser von ihm zu fordern habe. — [1443] Jul. 9.

Aus dem Original.

Den ersamen unde vorsichtegen borgermestern unde radmannen to Padelborne, unsen besunderen vrunden.

Unssen vruntliken grud myt begeringe alles guden tovoren. Ersamen unde vorsichtege, besunderen guden vrundes. Cort Forstenberch, unse borger, hefft uns bericht, wo dat Hinrik Vust, juwe borger, eme schuldich [sy] [a]) ene benompde summe pennige, unde vurder vor ene ghelovet hebbe vor seventeyn Bremer mark, na inholde enes openen besegelden breves, den de genante Hinrik dar up gewyllekoret hefft. Van deme vorg[enompden] gelde unde loffte scholde unde wolde Hinrik ergen[ant] deme vorben[ompden] unsem borgere betalinge unde beneminge gedan hebben in der pascheweken nu latest geleden, na utwisinge des sulven breves; deme doch so nicht gescheen en sy, alz uns unse borger bericht hefft. Alse sy de genan[te] Cort myt gerichtes dwange dar to geutert, dat he vor de vorben[ompden] juwen borger bereden moste; dat eme doch alle up schaden gekomen sy, alz wy van eme vorstan hebben. Bidden wii juwe leve fruntliken, dat gii den genan[ten] juwen borger darinne vormoghen unde so gud hebben, dat he deme genan[ten] sodan schuldich gelt unde de seventeyn mark, de he vor ene betalet hefft, alz wy van eme vorstan, by dessem boden sende, overgheve unde betale, kost unde schaden wedderlegge, dar inne he dessen sulven boden to entfande vulmechtich gemaket hefft. Sundergen guden vrundes, wylt juw hiir gudwyllich inne bewisen, uppe dat unsem borgere vurder nener claghe, kost noch teringe unde uns nenes scryvendes mer nod dorve wesen. Dat willen wii umme juwe leve in gelyken edder mereren saken gerne fruntleken vorschulden, unde begeren des juwe antword. Screven am achteden dage visitacionis gloriose virginis Marie under unser stad secrete.

Consules civitatis Bremensis.

a) sy fehlt.

XIV. Kort Vorstenberch an Herrn Hinrich van der Hude zu Bremen: entschuldigt sich, dass er ihm seine Schuld von 10 Mark noch nicht bezahlen könne; berichtet über seine Geschäfte in Bergen, und ersucht, ihm seine Ausstände einzuziehen. — [Bergen, 1443] Sept. 8.

Aus dem Original.

An den ersamen hern Hinrik van der Hude to Bremen vruntliken gescreven.

Vruntliken grot tovoren unde mynen willigen denst alle tit. Wetet, leve her werd, dat ik ju vruntliken bidde, dat gi nicht quat up my en syn umme de 10 mark, de ik ju bin, wente ik en kunde nu nicht ghebeteren, unde ik vormode my unde hapes gans to Gode, teghen dat andere jar ju to betalende, unde de twe mark gheldes ut to losende myt Berneyre. Item, leve her wert, Hinrik van Estel heft syne hus vorkoft, unde wy wonet up mynem hus; wy sins, Got hebbe laf, wol ens myt allen dingen. Wy kregen, Got hebbe laf, guden visch in der kopsteven, unde wy hebben in Engela[n]t geschepet, Got gheve dat it wol vare, up 50 mark Lubesch. Item, leve her wert, dot jo wol unde manet myne schulde in, de gi in scryft hebben; unde myt dem harnsmaker, dar nemet van en panser[1]) [effte] wat ju werden mach, dat gi betalt werden; unde he zede my, ik scholde 3 gulden gebort hebben to Basdale, der en krech ik nicht. Item Alert Hemeling unde Clawes Tzirenberch sint wol to reken. Syt Gode bevolen to allen tiden, unde bedet over my, alze over juwen truwen knecht. Gescreven an unser leven vrouwen dage nativitatis.

Kort Vorstenberch.

XV. Dietrich van Someren an Kort Vorstenberch zu Bergen: bittet, ihm seine Ausstände auf dem Wege jährlicher Abbezahlung einzutreiben; meldet, dass er sein Vermögen verloren habe, und begehrt Hülfe und Trost; hat deswegen auch an seine Brüder geschrieben. — Lübeck, 1444 Mai 1.

Aus dem Original.

An Cordde Vourstenberch, mynen leven vadderen, fruntliken tho Berghen ghescreven, detur.

Vruntlike grut tovoren unde wes dat ick guddes vormach nu

[1]) Vgl. Nr. X.

unde tho allen tiiden. Wetet, leve Cord vadder, dat ick starck unde ghesunt byn van der gnaden Godes, unde des gheliken beghere ick ock van ju to weten. Leve vadder, ick bedde ju denstliken, dat gi myn beste willen don myt mynen kopenoten, alze gi al de rullen unde breve hebben unde myn rekensbuck. Leve vadder, latet ju een ieslick 1 hundert ofte en half uppe elck jar betalen laten, unde gi ze ock wol kennen. Dut hiir ju beste by, alze ick ju tolove, oftet ju also gheleghen were. Unde, leve vadder, ick byn des mynen al quit, unde ik beghere hulpe unde trost van ju, unde ick hebbe mynen broder Marten unde mynen broder [a]) ock tho ghescreven, wes se by my don willen. Unde ick beghere van ju een bescreven antwourt. Ghescreven tho Lubeke uppe Meydach int jar unses Heren 1444. Syt Gode bevolen tho ewygen tiiden.

Diderick van Someren.

a) Der Name fehlt.

XVI. Kort Vorstenberch an Herrn Hinrich van der Hude zu Bremen: berichtet, dass der Markt vorüber ist; bittet, ihm Entschädigung dafür zu verschaffen, dass Daniel Schermbeke zu Bergen wider seinen Willen Dietrich [van Someren] und ihm selbst gehörige Waaren in Empfang genommen hat; meldet, was er an [van Someren] und ihm selbst gehörigen Fischen [nach Bremen] verladen hat, und bittet, [van Someren] zur Hülfe zu kommen wenn er zur Uebersendung von Waaren nach Bergen Geld nöthig haben sollte. — [Bergen, 1444 im Herbst.]

Aus dem Original.

An den ersamen manne, her Hinrik van der Hude, vruntliken gescreven.

Vruntliken grot tovoren. Wetet, leve her werd, dat wy myt leve wol over komen sin, unde de kopsteven was gedan; zo dencke ik to Bergen en wyle to blivende. Wetet, leve her Hinrik, dat Danneyl Schermbeke entfangen heft to Bergen van myner wegen unde van Diderikes wegen 9 sacke moltes unde 3 sacke mels, dat ik em doch nicht bevolen en hadde, unde he heft dat defliken togebracht, unde he vorsackes my to Bremen. Leve her Hinrik, dot wol unde spreket Danneyl unde synen vader, dat he

et my betale, dat stucke vor 5 gulden, went et do zo golt, dat ik em overtugen mach. Unde ik hebbet em ok grafliken togescreven, dat he des myns sick underw[u]nden heft sunder mynen wyllen, dar ik en mede schenden wil, wor wy to hope komen, betalt he es my nicht to wyllen. Item, leve her Hinrik, in der busen is geschepet 200 visches unde 18 vische, de hort Diderik, unde dar is inne 2 kyp visches, dar is inne 84 vische, de hort unser beider, Diderik [unde] [a]) myn; dar sin breve bi an Diderik. Unde wert, dat Diderik wes schepen wolde to Bergen van unser beider wegen, unde wes behovede van gelde, dar helpet my mede myt den besten, dat gi moget; dat wyl ik umme ju vordenen. Syt Gode bevolen.

Cort Vorstenberch.

a) unde fehlt; vor Diderik durchstrichen: de.

XVII. Dietrich van Someren an Kort Vorstenberch: überlässt es seinem Ermessen, wie er wegen ihrer Waaren, deren sich Daniel [Schermbeke] bemächtigt hat, verfahren wolle; antwortet, dass die Forderung Lambert Velthusens in Lübeck von gekauftem Flachs herrührt und allein ihn betrifft; dankt für sein freundschaftliches Verhalten gegen ihn. — [1445] Jan. 20.

Aus dem Original.

An Cord Vorstenberch, mynen leven vadderen, ghescreven.

Mynen underdaninggen denst. Wetet, leve vadder, dat ick juwen breff wol vorstan hebbe, also als gi scriven, dat Danel 9 sackke moltes unde 3 sack mels heft van unser beider weghen, unde gi begheren mynen willen dartho: des wetet, dat gi des guddes mechtich synt tó latende [unde to] [a]) don mede, wat dat gi willen; dar en hebbe ick neen segge[n]t an. Item, leve vadder, wes gudder [b]) dat dat Danel van unsseme gudden [c]) heft, wes schal ick ju dar van scriven? gi weten wol mynen willen, wo dat gi bet varen; hiir ramet des beste[n] mede. Item gi scriven my van Lambert Velthusen, dat ick eme schuldich byn ½ last mels: des wetet, dat ick eme afkofte ½ last moltes tho Lubeke under den torn, dar gaf ick eme dat rede ghelt; men ick blef eme 3 edder 4 mark van den flasse, dat wy beide tho hope hadden,

unde dat komet my allene tho betalen. Item hiir umme een ghevet eme neen ghelt, went ick eme dat molt wol betalt hebbe, men dat flas is my allene tho gherekent tho betalen van unser beider weghen. Item nemet jo dar breve uppe, dat Danel dat mel untfanghen heft. Item gi hebben Ghert Wynckken tho leist ghegeven den guldde, des hebbet danck. Leve vadder, gi scriven my wole vruntliken tho unde truweliken tho, dan myn broder: Got gheve, dat ick ju dat afdenen mote, eer dat ick sterve. Dut wol, unde scrivet my alle tyd[i]nghe tho by brengher desses breves. Item segget her Henrick van der Hudde unde syner vrouwen unde Detwert gudden nach[t], unde segget juwer vrouwen, dat se sick nicht vorlanghen latet vor de 7 mark, de ick eer schuldich byn. Ghescreven myt der hast uppe sunte Fabyanus dach. Valete in Christo.

Diderick van Someren.

a) unde to fehlt. b) Lies: gudes. c) Lies: gude.

III.

DIE HALTUNG

DER HANSESTAEDTE

IN DEN ROSENKRIEGEN.

Von

REINHOLD PAULI.

Wir sind zum ersten Mal im Gebiete der Westsee, in den Mauern eines Hansegenossen versammelt [1]), der sich seiner Zeit schwer in die Zucht fügte, welche für eine Weile die wendischen Städte zusammenhielt, und, selbst um die Satzungen der aussen liegenden Factoreien wenig bekümmert, früh mit ahnungsvollem Blick seewärts gern seine eigenen Wege ging. Da mag denn auch gestattet sein, einmal dieselbe Richtung einzuschlagen und zugleich in ein Zeitalter hinauszuspähen, welches die gelehrte Erforschung hansischer Geschichte bisher weniger berührt und noch lange nicht ergründet hat. Mein Zweck ist, an einem einzelnen Hergange zu zeigen, dass es jetzt allmälich, um mit einem altniederländischen Liede zu reden, aus dem Osten tagt [2]), und dass insonderheit die beiden vornehmsten, von unserem Geschichtsverein in Angriff genommenen Arbeiten, noch ehe sie nur zu einer Publication gediehen sind, ihr Licht bereits gen Westen und nicht minder in einen bedeutenden Zeitraum hinauszustrahlen beginnen.

Als ich mich vor mehr als fünfzehn Jahren eingehend mit den letzten Decennien des englischen Mittelalters befasste, wurde meine Aufmerksamkeit wiederholt durch die in jener Epoche sich langsam anbahnende Umwandlung der früheren seemächtlichen Verhältnisse gefesselt. Man weiss, wie während des Jahrhunderts,

---

[1]) (Diese Arbeit wurde, gleich der unter Nr. 1 abgedruckten, in der Pfingsten 1874 zu Bremen stattgehabten Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins vorgetragen. D. Red.)

[2]) Het daghet in den oosten, Het lichtet overal: Uhland, Deutsche Volkslieder, S. 213.

welches gemeinhin als das letzte des Mittelalters bezeichnet zu werden pflegt, aus grenzenloser Zersetzung die westeuropäischen Staaten zuerst sich zu consolidiren begannen. Spanien und Portugal sammelten, indem sie endlich die Mauren hinausdrängten, ihre staatliche Gewalt unter dem Kreuz und überflügelten allmälich auf dem Ocean die Fahrt der mediterranen Venetianer und Genuesen. Frankreich erreichte bereits, da es nun vollends die Engländer von seinem Boden vertrieben hatte und nicht minder die lähmende Umarmung Burgunds abzuschütteln trachtete, in gemessenen, sicheren Schritten seine natürlichen Grenzen. England, dessen Könige in parlamentarischen Actenstücken des vierzehnten Jahrhunderts stolz als domini maris et transmarini passagii totis praeteritis temporibus bezeichnet zu werden pflegten, zerfleischte sich selber in dem dreissigjährigen Kriege der beiden Rosen dermassen, dass fremde Flaggen ohne Unterschied den Burgwarten von Dover und Calais Hohn boten und die verzagenden Gemeinen noch an der Grenze des Zeitraumes, als ihnen in Henry von Richmond, dem Tudor, endlich ein Retter erschien, ihn mit der Forderung bestürmten, rasche Abhülfe zu schaffen, falls nicht „dies edle Reich unwiederbringlich die Fähigkeit einbüssen sollte, sich zu vertheidigen". Die scandinavische Union bestand politisch nur dem Namen nach. Die Dänen aber unter den ersten Königen des oldenburger Hauses fühlten sich schon nicht wenig als die Inhaber des Schlüssels zur Ostsee, um, wenn nicht anders möglich, selbst mit fremder Hülfe das als höchst lästig empfundene Joch abzuschütteln, welches ihnen der deutsche Kaufmann auferlegt hatte. Während sie allenfalls gegen Schweden hansische Hülfe dankbar annahmen, standen sie in enger Verbindung mit Schottland, das wegen gewohnheitsmässiger Seeräuberei berüchtigt war, und mit Frankreich, das sich auch auf dem Meere gegen England und Burgund die Ellenbogen frei zu machen suchte. Die Dänen haben, wie aus einem merkwürdigen, aus London an Lübeck gerichteten Briefe vom 3. September 1492 [1]) hervorgeht — man beachte, in denselben Tagen, als Columbus entzückt und sicher den Ocean kreuzte — dem Könige Heinrich VII. von England

---

[1]) An Danzig mitgetheilt, im dortigen Archiv. Caspar Weinreich, Danziger Chronik (1855), S. 74, Anm. 8.

pfiffig einen Floh in's Ohr zu setzen gesucht, indem sie ihm darlegten: dat de stede van der hensse nicht so grote macht hebben, so en wert togelecht . . . . Merket dyt wol, fügt der ungenannte Schreiber hinzu, war dyt spyl hennen wyl, unde wat dat inne hefft.

Und in der That, auch der mächtige Bund der Hanse erhielt längst arge Stösse von aussen wie in seiner inneren Organisation. Die Exterritorialität der vornehmsten Stützen seiner Macht und die zerstreute Lage seiner Mitglieder waren die Ursache, dass der Handelsverein überhaupt nur höchst dürftig zu einer politischen Conföderation gedeihen konnte. Wie die Ohnmacht des Deutschen Reichs einst sein Entstehen wesentlich gefördert hatte, so konnte die fortschreitende allgemeine Desorganisation am wenigsten seinen Verfall aufhalten. Es fehlte dem Verein der nationale Rückhalt, der an anderen Orten zur selben Zeit neue seemächtliche Verhältnisse schaffen half. Jetzt eben vollzog sich im fernen Osten eine grosse, auch die Hanse nahe berührende Umwandlung. Seitdem der Ordensstaat vor der Krone Polen zu erliegen begann, musste die Stellung der Bundesgenossen in den baltischen Gewässern sich wesentlich verschieben. Die preussischen Städte, allen voran das mächtige Danzig, spannten ihre Kräfte an, sich die bisherigen Bahnen frei zu halten und konnten das nur im Anschluss an die deutsche Hanse thun, obschon ihre speciellen Interessen keineswegs in allen Stücken mit deren auf gemeinsamen Tagfahrten gefassten Beschlüssen in Einklang standen. Das angesehenste Mitglied im Westen, Köln, in unmittelbarer Nähe jener neu werdenden Staaten, entfremdete sich zusehends dem Verein. Während es seit Anfang des Jahrhunderts die hansischen Tagsatzungen immer seltener beschickte, zeigte auch die Hanse weder Macht noch Willen, sich der Rheinstadt und ihres Handels brüderlich anzunehmen. Wie hätten fremde Mächte nicht die Mängel wahrnehmen sollen, an denen der Bund krankte, da er nicht im Stande war, seine Mitglieder solidarisch haftbar zu machen und gegen die in aller Welt erstarkende Fürstengewalt zu schützen, sondern im Gegentheil dabei beharrte, sich selber durch eine starr protectionistische Handelspolitik, für die schliesslich noch eine jede monopolistische Seemacht von der befreienden Kraft des Weltmeeres gezüchtigt worden ist, empfindlichen Schaden zu bereiten.

Seit Jahren aber haderte Köln mit Lübeck und der Hanse

aus zwei Ursachen. Einmal weigerte es sich, im Widerspruch mit seinen besonderen flandrisch-burgundischen Privilegien den neuerdings durch Beschluss der Städte am hansischen Contor zu Brügge von allen ihnen in den Niederlanden zum Verkauf kommenden Waaren zu erhebenden Schoss oder Pfundzoll zu entrichten. Als die hansischen Aelterleute zu Brügge wiederholten Recessen durch ein Strafverfahren Nachachtung zu verschaffen suchten, schritt im Jahre 1469 der hohe Rath von Burgund zu Gunsten des Kölnischen Handels ein und verurtheilte das Contor in die Processkosten [1]).

Der andere, noch verderblichere Streitfall betraf den Stahlhof in London, die alte Gildhalla Teutonicorum, denen die Kölner als homines Imperatoris bekanntlich schon Hunderte von Jahren angehörten, ehe nur die Hanse des deutschen Kaufmannes zu einer gefürchteten Seemacht aufstieg. Keine Frage indess, dass bis in das fünfzehnte Jahrhundert der Handel der Osterlinge, wie sie auf den westeuropäischen Märkten hiessen, vor dem des Inselreichs noch immer einen Vorsprung hatte, indem sie nicht nur ihre grossartigen, von allen Königen des Hauses Anjou bestätigten und erweiterten Privilegien nach Kräften ausbeuteten, sondern Gegenseitigkeit in ihrer eigensten Region, den baltischen Gewässern und Städten, schlechterdings nicht duldeten. Letzteres wurde aber laut von dem eifersüchtigen Handelsstande Englands gefordert, dessen jüngste, vielversprechende Corporation, die Merchant Adventurers, mit einem Anklange freihändlerischer Tendenzen die ihnen von Fremden gesetzten Schranken zu durchbrechen trachteten. Wiederholt wurden sie durch Erlasse des Königlichen Raths, durch Erkenntnisse der Gerichtshöfe, die an den Vorrechten dieser Ausländer rüttelten, und vor allem durch das Parlament gedeckt, welches die Freiheiten jener aufzuheben drohte, falls nicht den Beschwerden der Engländer in Preussen und Danzig, woher sie gerade die wichtigsten Bedürfnisse ihrer Schifffahrt bezogen, abgeholfen werde [2]). Streitigkeiten und Verhandlungen nahmen kein Ende. Die Thätlichkeiten zu Lande und zu Wasser rissen vollends

---

[1]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln 3, S. 701, 702.

[2]) Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Hansischen Stahlhofs in London 1, S. 48.

nicht mehr ab, nachdem die Engländer Guienne endgültig verloren hatten und gleich hernach Lancaster und York einander in die Haare geriethen. Allein schon im Jahre 1447 hatte das herausfordernde Verfahren eines Hansetages in Lübeck, wonach fortan allen Hansegenossen ausser in Wein, Bier, Häring jeder Handel mit Nichthansen verboten sein sollte, sowohl die Spannung mit Köln erweitert, als auch die Aussicht auf gütlichen Vergleich mit den Engländern nur noch ferner gerückt[1]). Kein Wunder, wenn die englische Regierung die Spaltung benutzte, den Kölnern und ihren Schutzverwandten ihre Gunst bewahrte, während sie mit den Osterlingen immer mehr auf feindlichen Fuss gerieth. Nachdem gar im Thronkrieg zwischen der rothen und weissen Rose Graf Warwick, der nachmals so berüchtigte Königsmacher, seit 1458 als Gouverneur von Calais mit seinen Kaperschiffen wie ein Viking den schmalen Meersund beherrschte, gab es blutige Gefechte mit den unter bewaffnetem Convoi von der pyrenäischen Halbinsel oder aus den bretonischen Häfen heimkehrenden Geschwadern der Osterlinge[2]). Auch als im Jahre 1461 Eduard IV., der Repräsentant der weissen Rose, sich auf den Thron geschwungen, wurde das Verhältniss nur ärger. Dieser habgierige Fürst bestätigte zwar fast alljährlich die hansischen Privilegien, versuchte aber nichtsdestoweniger im Gegensatze zu den an die parlamentarischen Befugnisse geketteten Lancasters, ihnen dieselben willkürlichen Steuerschrauben anzulegen, wie dem eigenen Handelsstande. Immer wieder wurden Commissionen zu Verhandlungen ertheilt, während die unternehmungslustigen Engländer sich auf allen Gewässern mit den Osterlingen rauften und die Merchant Adventurers endlich im Jahre 1468 ein Erkenntniss des Königlichen Raths erwirkten, welches Jene zu einer Entschädigung von Pfd. Sterl. 13,520 verurtheilte. Um dieselbe Zeit brach das Verhängniss über den Stahlhof herein. Nachdem im Sommer 1468 Seefahrer aus Lynn, die, auf den grossen Fischfang ausgehend, in Island gelandet waren, den königlichen Vogt erschlagen, der König von Dänemark aber in Verbindung mit den Danzigern dafür mehrere schwer beladene Schiffe der Engländer im Sunde hatte aufgreifen

[1]) Lappenberg 1, S. 50. Ennen 3, S. 703.
[2]) Geschichte von England 5, S. 337.

lassen [1]), wurden auf Befehl Eduards IV. der Aeltermann und die Genossen des Stahlhofs vor die Königsbank nach Westminster beschieden, um für einen Schaden von 20,000 Pfd. Sterl. zu haften. Die grosse Menge der in England ansässigen oder verkehrenden Hansen wurde gefänglich eingezogen [2]), die Kammern ihrer Gildhalle von den Behörden der Stadt London versiegelt, ihre Kleinodien in Beschlag genommen. Nur der Kölner Kaufmann wusste sich mit Hinweis auf seine Feindschaft mit dem Könige von Dänemark und die Spannung mit der übrigen Hanse von allem Verdacht zu reinigen und wurde gegen die Verpflichtung, die Privilegien nicht zu Gunsten Jener missbrauchen zu wollen, zunächst im alleinigen Besitz des Stahlhofs und im Genuss der damit verbundenen Rechte gelassen [3]). Die in kurzen Fristen sich rasch wiederholenden Bestätigungen derselben sind nur für die Kölner ausgefertigt, die, nachdem sie sich durch Veröffentlichung des Recesses von 1447 bittere Feindschaft des Bundes zugezogen, dem Befehl desselben, der

---

[1]) Die Wirkung dieser Ereignisse wurde in der ganzen hansischen Welt gespürt. Bischof David von Utrecht verwendet sich am 17. September 1468 bei Eduard IV. für Diöcesanen aus Deventer und Kampen, die in England mit hansischen Kaufleuten gefangen gesetzt worden, nachdem der König von Dänemark englische Schiffe hatte nehmen lassen. Aus dem Archiv von Kampen durch Herrn Dr. Höhlbaum.

[2]) Mehr ergiebt sich nicht aus der Zusammenstellung der Nachrichten bei Lappenberg, Stahlhof 1, S. 52, Anm. 2. Dazu die hamburgischen Chroniken, herausgegeben von Lappenberg, S. 6: darum de koplude vant hof in Englant sint rusterdt und gevangen mit ohrem gude genamen. Das auch in Lübecker Chroniken erzählte Erwürgen ist unhistorisch.

[3]) Vorzüglich nach den unvergleichlichen Acten des Kölner Archivs, welche Ennen, Geschichte der Stadt Cöln 3, S. 708—711, ausgezogen. Dadurch wird Lappenberg's Darstellung, Stahlhof 1, S. 52, 53 wesentlich modificirt. Doch fehlt noch viel, bis die Kölner Urkundenmenge an den übrigen hansischen Berichten geprüft sein wird. Auch eine Notiz bei Caspar Weinreich, S. 5, unter 1469 kommt in Betracht: Dan die kolners hatten sich alleine aufgedinget und lissen die andern in der last steken. Und hamburgische Chroniken a. a. O. 1468: Do hebben de Colleners de hense vorsaket und gesecht, se horen nicht to der hense, do se segen, dat de anderen vangen und gebunden worden. Averst de Colleners hebben all dat ere van dem have genamen und nichtes darup gelaten sunder dat grote vinkenbur, dat se uth der doer nicht krigen konden. Daruth do hirnamals en groth krich und orloch is angevangen der stede mit den Engelschen.

alle Hansen aus England abrief, keine Folge leisteten. Sie trugen die Hauptschuld, dass fortan der Seekrieg gegen England von den Städten mit unerhörter Erbitterung geführt wurde. Gerechtigkeit an Köln wurde die Losung. Indess hatte der deutsche Kaufmann alle Ursache zu verhoffen, dass er seinen Willen durchsetzen werde, sobald in London wieder einmal ein König durch die Partei des andern gestürzt worden war und das englische Staatswesen vollständiger Zerrüttung entgegen wankte. Der Graf von Warwick, das Haupt des mächtigen Hauses der Nevils, hatte sich mit Eduard IV., dem Könige seiner Faction, überworfen, ihm den eigenen Bruder abtrünnig gemacht und, gestützt auf Ludwig XI. von Frankreich, mit der unter dessen Schutz geflüchteten Königin Margareta, der beherzten Leiterin der rothen Rose, angeknüpft. Im September 1470 glückte die von den Missvergnügten vom französischen Boden aus unternommene Invasion Englands. König Eduard musste Hals über Kopf von Lynn, einer den Hansen von Alters her zugänglichen Stadt an der Küste von Norfolk, wo sie gleichfalls eine Factorei nach Art des Stahlhofs inne hatten, nach Holland entfliehen, während sein lancaster'scher Nebenbuhler, der blödsinnige Heinrich VI., noch einmal aus dem Tower hervorgezogen und restituirt wurde. Allein das Exil des Ersteren dauerte kaum ein halbes Jahr, denn schon im März 1471 kehrte Eduard IV. siegreich zurück, seltsamer Weise mitten im Kriege mit den Osterlingen und doch mit Hülfe ihrer Schiffe. Dies ist die Episode, die mich früher einmal besonders anzog und die heute, nachdem allerlei neues Material zu Gebote steht, eine abermalige Recension erfordert.

Das gilt freilich nicht von den englischen Quellen, zu denen, was die Geschichte der Rosenkriege betrifft, meines Wissens neuerdings nichts Nennenswerthes hinzugekommen ist. Sie sind an sich in Folge der politischen Auflösung sehr dürftig. Die gleichzeitigen Berichte erzählen meist flüchtig und kurz, bald in lateinischer, bald in englischer oder französischer Sprache, nie objectiv, sondern sämmtlich im Interesse einer der beiden streitenden Parteien. Sie sind daher sehr einseitig und nur mit grosser Vorsicht zu benutzen, so dass eine Beleuchtung von Aussen her, ein Zuwachs neuer Belege sehr erwünscht ist. Für die Daten und die mithandelnden Persönlichkeiten der hier zu erörternden Episode

kommt etwa eine stark lancasterisch gefärbte Relation, die von einem bald nach 1473 schreibenden Cambridger Kleriker, John Warkworth, herrührt, und die zweite Continuation der Historia Croylandensis aus der Feder eines klugen Beobachters, des Priors des unfern Lynn gelegenen Klosters Crowland, der, ein entschiedener Yorkist, erst nach 1485 schrieb, in Betracht. Beide erwähnen der Osterlinge mit keiner Silbe. Das geschieht erst später in englisch geschriebenen Werken: in der für die Londoner von ihrem Mitbürger Robert Fabyan abgefassten Chronik von England und Frankreich, die in mancher Beziehung unseren deutschen Städtechroniken ähnelt, sowie in der zur Feier der Versöhnung der beiden hadernden Linien unter den Tudors geschriebenen, aus sehr verschiedenartigen Substanzen zusammengesetzten Geschichte der Rosenkriege von Edward Hall. Neben einigen wenigen Briefen in der bekannten Paston-Sammlung sind natürlich die Erlasse und Acten des auf wenige Monate wieder eingesetzten, sowie des verjagten Königs von Bedeutung. Sie sind, wie sogar die Parlamentsrollen während der ganzen Periode der Thronfolgekriege, unendlich dürr. Neben Patenten, Verschreibungen, Bestätigungen, Transsumpten, die meist finanzielle Zwecke haben, begegnen eigentliche Staatsverträge nur selten, darunter namentlich die immer wiederkehrenden Bestätigungen der Privilegien des Stahlhofs durch Heinrich VI. wie durch Eduard IV. Nur die Acten der Reichsgerichte und der communalen Selbstverwaltung stocken keinen Augenblick. Während Krone, Adel, königlicher Rath, ja, selbst das Parlament des Reichs sich zwiespältig verzehren, gehen „unter dem Getöse der Waffen“, wie Gneist sich prägnant ausdrückt [1]), „Reichsgerichte, reisende Richter und Juries ihren ununterbrochenen Gang“. Dass hier Recht zu holen und zu wahren sei, wusste denn auch der gemeine deutsche Kaufmann sehr wohl. Wo Alles focht, griff er zunächst gleichfalls beherzt zu den Waffen.

Von continentalen Quellen benutzte ich schon damals eine nordfranzösische, die lateinisch geschriebene, ehemals dem Amelgard von Lüttich beigelegte Geschichte der Könige Karl VII. und

---

[1]) Das Englische Verwaltungsrecht I (1867), S. 446. Vgl. Gesch. von England 5, S. 693, 701.

Ludwig XI., die aber durch die neue Ausgabe Quicherats dem im Jahre 1491 verstorbenen Bischof Thomas Basin von Lisieux vindicirt worden ist. Da heisst es über Eduards Flucht: paucis acceptis navibus — instructis et armatis, circiter cum quadringentis viris e regno abscessit et ad littora Hollandiae trajecit, prope Hagam-Comitis. Und über die Rückkehr: Invenit autem ipse Edoardus in littoribus Flandriae et Zelandiae plures naves Teutonicorum, quas Osterlingos appellant; propter quasdam enim injurias, quas tam a Francigenis quam Anglicis praetendebant sibi fuisse irrogatas, cum multis navibus armis instructis piraticam, praecipue contra Gallos et Anglos faciebant, illudque mare Britannicum quotidianis praedis atque rapinis graviter incessebant. Eos igitur Edoardus rex sibi concilians et promissionibus atque muneribus alliciens, ad transfretandum in regnum suum Angliae, quam colligere poterat, militum manum valde opportune sibi servire fecit. Porro classe, quam tam ex dictorum Osterlingorum auxiliis, quam ex aliis, quae in Flandria et Zelandia atque Hollandia invenire potuerat, parata et instructa, IV die mensis Martii, versus septentrionalem plagum regni sui descensum ad terras accepit [1]). Die örtlichen Angaben sind etwas allgemein gehalten. Statt IV die mensis Martii ist zu lesen XIV. Von den Ursachen des englisch-hansischen Krieges weiss der Verfasser wenig Bescheid. Alles Uebrige ist, wie wir sehen werden, wesentlich richtig.

Viel genauere Nachrichten nämlich begegnen uns bei dem in Westeuropa vielleicht berühmtesten Geschichtschreiber jener Tage. Die Memoiren des Messire Philippe de Commynes über die Regierungen Ludwig's XI. und Karl's VIII. sind ein Werk, das schon ganz den Stempel modernen, speciell französischen, politisch geschulten Geistes an sich trägt. Vor fünfzig Jahren bereits rühmte ihm Ranke Schärfe der Beobachtung und Fülle der Notizen nach, ging aber freilich mit seiner Wahrheitsliebe streng in's Gericht. Denn dass der Ueberläufer von Karl dem Kühnen, der bestochene Anwalt eines Ludwig XI., die Geschichte seiner Zeit hätte unparteiisch schreiben können, „wäre", wie Ranke

---

[1]) Thomas Basin 2 (ed. Quicherat, Société de l'Histoire de France, 1856), S. 246, 254, 255.

sich ausdrückt, „ein Beispiel ohne Beispiel" [1]). Indess hat unser grosser Historiker vorzugsweise doch nur die Denkwürdigkeiten der Regierung Karl's VIII. untersucht. Wir haben es dagegen mit der Zeit vor Commynes' Abfall von Burgund zu thun, als er noch Herzog Karl's unbedingtes Vertrauen genoss und sein viel beschäftigter Rath und Kammerherr war. Ganz abgesehen von seiner erkauften Vorliebe für Ludwig XI., in welchem er doch mit Recht frühzeitig das überlegene politische Genie erkannte, denn dieser Fürst, obschon durch Andere, zertrümmerte an erster Stelle die kurze, blendende Grossmacht Burgunds, erweisen sich seine Mittheilungen, die von den Ereignissen vor 1472 handeln, in hohem Grade zuverlässig. Besonders in Bezug auf den uns beschäftigenden Hergang können wir ihn nicht nur genau controliren, sondern müssen ihn als täglichen Augenzeugen gelten lassen, da er im Auftrage seines damaligen Herrn zu den direct mithandelnden Persönlichkeiten in nahe persönliche Beziehung trat. Karl der Kühne hatte sich am 10. Juni 1468 in zweiter Ehe, um eine weitere politische Stütze gegen Frankreich zu gewinnen, mit Margareta von York, König Eduard's jüngster Schwester, vermählt, obgleich er durch seine portugiesische Mutter mit dem Hause Lancaster eng zusammenhing und mehrere vornehme Versprengte dieser Partei bei ihm in den Niederlanden gastfreie Aufnahme gefunden hatten. Allein durch Margareta von Anjou, die energische Gemahlin Heinrich's VI., war gerade sein Widersacher, Ludwig XI., der einflussreichste Patron der Lancasters geworden, zumal nachdem der gewaltige Warwick auch auf diese Seite abgefallen war. Als nun nach der Vertreibung Eduard's Graf Warwick den ihm im Stillen ergebenen Burgwart von Calais, den Ritter Wenlock, zu sich hinüberzuziehen trachtete, wurde Commynes von Herzog Karl dorthin abgefertigt, dem entgegenzuarbeiten. In den ersten Tagen des Januar 1471, als Eduard in St. Pol eine zweitägige Zusammenkunft mit Karl dem Kühnen hatte, sah und sprach Commynes dann selber den vertriebenen York, so dass er bei Erzählung dieser Verhältnisse wahrhaftig mit vollem Recht wiederholt versichern darf, er erzähle, was er selber gesehn und erlebt,

---

[1]) Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber (Leipzig und Berlin 1824), S. 160. Jetzt auch: Sämmtl. Werke 34, S. 135.

und mehr als einmal das persönliche Zeugniss des vertriebenen Königs anruft: mais encores m'a compté, le roy Edouard [1]). Freilich hat er vollkommen durchschaut, dass die beiden Fürsten, obwohl sie verschwägert waren und einander ihre hohen Orden verliehen hatten, sich wenig liebten, und dass der eine die Hülfe des anderen nur der gemeinsamen Feindschaft gegen Frankreich zu verdanken hatte [2]). Das steht doch aber keineswegs der getreuen Wiedergabe dessen im Wege, was Commynes selber aus dem Munde Eduard's und seiner Begleiter vernommen zu haben versichert.

Nachdem er erzählt, wie sich der König Hals über Kopf im Herbst 1470 mit 7- bis 800 Leuten, also noch mal so viel wie bei Basin, ohne Geld und Gut, nur mit den Kleidern und Rüstungen, die sie am Leibe trugen, von Lynn aus an Bord zwei holländischer Holken (hurques) und eines kleinen englischen Fahrzeugs begeben, fährt er fort: Pour ce temps les Ostrelins estoient ennemys des Anglois, et aussi des François: et avoient plusieurs navires de guerre en la mer: et estoient fort crainctz des Anglois (et non sans cause, car ilz sont bons combatans) et leur avoient porté grant dommaige en ceste annee là et prins plusieurs navires où estoit ce Roy fuyant, et commencerent à luy donner la chasse, sept ou huict navires qu'ilz estoient. Il estoit loing devant eulx, et gaigna la coste de Hollande, ou encores plus bas: car il arriva en Frize, pres d'une petite ville appellee Alquemare, et encrerent son navire, pour ce que la mer estoit retiree et ilz ne povoient entrer au havre, mais se misrent au plus pres de la ville qu'ilz peurent. Les Ostrelins vindrent semblablement encrer assez pres de luy, en intention de le joindre à la maree prochaine [3]). Zum Glück war der Statthalter von Holland, Louis de Bruges, Herr von Gruthuyse, gleich Eduard Ritter des goldenen Vliesses, zur Stelle. Er untersagte sofort den Hansen, in diesen Gewässern dem Könige ein Leides zu thun — lequel envoya incontinent

[1]) Mémoires de Philippe de Commynes par Mlle. Dupont I, S. 245; vgl. S. 168, 240, 256.

[2]) Non obstant ce service jamais depuis ilz ne se entreaymerent, ny ne dirent bien l'ung de l'aultre . . . parfaite amytié n'y eut il jamais I, S. 168, 170.

[3]) I, S. 246 (livre III, chap. V).

deffendre aux Ostrelins de ne luy toucher — half ihm und seinem Gefolge landen und geleitete sie nach dem Haag, wo sie, wie urkundlich feststeht, seit dem 11. October Karl's des Kühnen Gäste waren. Wer sieht nicht, wie viel genauer Commynes unterrichtet ist als sein Zeitgenosse, der Bischof von Lisieux. Dieselbe Beobachtung drängt sich auf bei Erzählung der Rückkehr wenige Monate später.

Bei Basin betreibt Eduard seine Rüstungen in Flandern und Seeland und gewinnt namentlich den Beistand hansischer Schiffe auf eigene Hand, was doch bei seiner Mittellosigkeit und mitten im Kriege, den die Städte gegen England führen, den der Bischof freilich als Piraterei bezeichnet, unerklärt bleibt. Commynes dagegen weiss, dass sein Herr zwar sich stellte, als wollte er Nichts für den Schwager thun und sogar öffentlich jede Beihülfe verbieten liess, ihm unter der Hand jedoch die in damaliger Valuta sehr bedeutende Summe von 50,000 St. Andreasgulden vorstreckte, wofür im Hafen von Veere auf Walcheren drei oder vier grosse Orlogschiffe gerüstet wurden. Ebenso geheim charterte er für ihn vierzehn hansische Schiffe: et luy souldaya secrettement quatorze navires Ostrelins, bien armez, qui promettoient le servir jusques à ce qu'il fust passé en Angleterre et quinze jours apres. Ce secours fut tres grant selon le temps [1]). Das Geschwader ist am 2. März von Vliessingen in See gegangen und am 14. bei Ravenspur im Humber gelandet, worauf Eduard rasch Thron und Reich zurückgewann, die Lancasters aber und Graf Warwick in Kurzem zu Grunde gingen [2]). Dankschreiben des Königs an seinen Schwager vom 28. Mai, an Bürgermeister, Schöffen und Rath von Brügge, bei denen er vor seiner Einschiffung gastliche Aufnahme gefunden, denen er nunmehr Mittheilung von seinem Siege macht und seine Huld verheisst, ausgestellt zu Canterbury den 29. Mai, haben sich erhalten [3]). Erst später — wir werden sehen, wie

---

[1]) 1, S. 257 (livre III, chap. VI).

[2]) Nun wieder nach englischen Quellen, vor allen der officiös yorkistischen Publication: Historie of the Arrivall of King Edward IV, Camden Society 1838. Das Genter Archiv bewahrt eine französische Uebersetzung, welche der König den Behörden in Brügge hatte zustellen lassen. Gesch. v. England 5, S. 400, 694.

[3]) Unter den Preuves zu Commynes (ed. Dupont) 3, S. 292, 306.

abermals mit besonderer Berechnung — erhob Eduard seinen eigentlichen Erretter, Herrn Louis von Gruthuyse, Fürst von Steenhuyse, zum Grafen von Winchester [1]). Wir würden Commynes noch dankbarer sein, wenn er die Flagge jener hansischen Schiffe hätte näher angeben wollen. Allein der Cavalier des stolzesten Fürsten der Zeit nahm wenig Notiz von dem Einzeldasein fern abgelegener deutscher Städte. Der bei Engländern, Franzosen und Burgundern gleich sehr verbreitete Name Osterling umfasste auch für ihn im Allgemeinen deutsche Bürger aus dem baltischen Meere.

Lappenberg citirt nun in der Geschichte des hansischen Stahlhofs 1, S. 52, zu den hier besprochenen Ereignissen auch Hall's Chronicle, was sich streng genommen nicht wird rechtfertigen lassen. Denn das berühmte Buch des Edward Hall, The Union of the twoo noble and illustre families, Lancaster and York, gedruckt 1550, erweist sich, für diesen Abschnitt wenigstens, wie eine Prüfung leicht ergiebt, lediglich als eine freie Uebersetzung Commynes'. Der König flieht ebenfalls auf einem eigenen Schiff und zwei Holken mit 7- oder 800 Leuten. Die Osterlinge erspähen sein kleines Geschwader und machen mit 7 oder 8 Schiffen Jagd auf dasselbe, vermögen ihm aber Angesichts Alkmar wegen der Ebbe nicht beizukommen. „Accordyng to the olde proverbe: one yll never comith alone heisst es fol. 209 an Stelle der die Seetüchtigkeit der Osterlinge rühmenden Worte bei Commynes: car ilz sont bons combatans, Worte, welche die Seeleute Heinrich's VIII. freilich nicht mehr hören mochten. Und ähnlich steht es mit der Erzählung von der Rückkehr des Königs. Die Osterlinge stellen ihm 14 Schiffe wel appoynted and for the more suretie take bond of them to serve them truly till he were landed in England, fol. 214b. Alle Details des französischen Memoirenwerkes bis herab zu dem Herrn von Gruthuyse finden sich auch hier. Zum Ueberfluss citirt Hall, fol. 212, selber den Herrn Philippe de Commynes bei Namen als being wise and well learned. Sein Bericht ist also nicht Original, sondern Copie.

[1]) Das Adelspatent ist vom 13. October 1472, Sir Harris Nicolas, The Historic Peerage of England (ed. W. Courthope, 1857), S. 515. Die Verleihung der englischen Wappen zu den eigenen erfolgte am 23. November 1472, Rymer, Foedera 11, S. 765.

Dass es nun aber in der That die Osterlinge gewesen sind, welche in so überraschender Weise eingriffen, wollen wir jetzt näher untersuchen. Es wird dabei vor Allem darauf ankommen, herauszubringen, weshalb sie ihren Streit mit England, einerlei, ob Lancaster oder York, für einen Augenblick aussetzten und dann wieder doch Jahr und Tag mit grosser Erbitterung weiter führten, während Eduard IV., ganz wie es in seiner Abwesenheit Heinrich VI. gethan, mehrmals die Privilegien des hansischen Stahlhofs, aber freilich lediglich zu Gunsten der Kölner, erneuerte.

Dass unter den Osterlingen, welche Eduard IV. beistanden, etwa Köln und die ihm zugewandten sog. süderseeischen Städte zu verstehen wären, wird Niemand im Ernst behaupten wollen. Lübeck und die wendischen Städte, Hamburg und Bremen aber waren, wie wir hernach sehen werden, bis dahin noch nicht in den eigentlichen Kriegsstand eingetreten. Es können demnach nur die Danziger gewesen sein, deren Stadt, um diese Zeit überhaupt die rührigste in der ganzen Ostsee, ihre Ansprüche gegen die Engländer gerade eben so energisch geltend machte, als sich Köln ihnen accommodirte, und zwar indem sie sich im Grunde durch eine Gesammtpolitik der Hanse gleich wenig gebunden erachtete. Seit länger als einem Jahrhundert stand Danzig als die vornehmste und gewissermaassen als das Haupt eines engeren Bundes der preussischen Städte, obwohl in eifrigem, für beide Theile höchst erspriesslichem Handel, aber trotzdem nur mit seltener Unterbrechung auf gespanntem Fusse mit den Engländern. Das kam daher, dass sich eine beträchtliche englische Colonie bei ihm einnistete und einen Theil des einheimischen Handels an sich zu reissen suchte, die Danziger dagegen den Engländern, welche volle Reciprocität, namentlich dasselbe Recht der Niederlassung und Zollfreiheit an der Weichsel begehrten, wie es der deutsche Kaufmann an der Themse genoss [1]), solche Vergünstigung niemals zugestehen wollten. Ihr grosser Bürgermeister, Heinrich Vorrath, der doch im Jahre 1437 den preussischen Städten die Rechte eines vollen Drittels am Stahlhof erwarb, war durch seine Instruction für eben dieselben Verhandlungen ausdrücklich angewiesen

---

[1]) Rymer, Foedera 11, S 678, 1470 Dec. 29. Lappenberg, Stahlhof 2 S. 134, 1471 Juli 6 und 1472 Februar 18.

worden: „von den Engländern viel zu fordern und ihnen Nichts dafür zu gewähren“ [1]). Andererseits waren die Hochmeister für englisches Geld nicht eben unempfänglich gewesen und hatten sich bisher gleich Köln bereitwillig den handelspolitischen Forderungen der Engländer erschlossen. Nachdem jedoch Danzig sich im Jahre 1454 von der Ordensherrschaft losgerissen und in dreizehnjährigem Kampfe gegen seine bisherigen Gebietiger, angelehnt an Polen [2]), auf die eigenen Füsse gestellt hatte, bestand, da seine Kauffahrer immer zahlreicher nach Flandern, der Bretagne und Spanien segelten, die ganze Fahrt aber Dänen, Holländer, Engländer und Franzosen um die Wette unsicher machten, vollends mit dem in sich selber tief erschütterten England ein sehr unfreundliches Verhältniss, welches, wie schon erwähnt, durch die Gewaltthaten auf Island und im Sunde seit dem Jahre 1469 in offenen Krieg ausartete.

Hier kommt uns nun Caspar Weinreich's Chronik zu Hülfe, die ich in der trefflichen Ausgabe von Hirsch und Vossberg schon im Jahre 1858 benutzen konnte, zu deren Angaben und Erläuterungen sich aber jetzt doch noch das Eine oder Andere beibringen lässt. Wer sie gelesen, weiss, wie der gleichzeitige Verfasser in der Seemächtigkeit seiner Vaterstadt, in der Freude an ihren tapferen Seeleuten, ihren guten Schiffen lebt und webt, wie vortrefflich er im Westen, zumal in den engen Beziehungen zwischen Danzig und Brügge mit seinem hansischen Contor bewandert ist. Seine Aufzeichnungen schildern mit ungemeiner Frische die Seefahrt jener Tage, die nie rastende Fehde, die Unsicherheit der Neutralen vor den Ausliegern, d. h. den Kaperschiffen aller möglichen Nationen, die scharfe Feindschaft gegen die Engländer und den sehr berechtigten Zweifel an der von der Hanse im Allgemeinen festgehaltenen Freundschaft Herzog Karl's von Burgund.

---

[1]) Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens (Jablonowski'sche Gesellschaft, Leipzig 1858), S 110. Vgl. Lappenberg, Stahlhof 2, S. 113.

[2]) Der König liess die mächtige Stadt gewähren, nahm sich ihrer aber sofort gegen den Hochmeister an. So Kasimir an Heinrich IV. von England 1456 zu Gunsten Danzigs, das jüngst befreit worden ab illicita et injusta cruciferorum occupacione. Noch ungedruckt in Ms. Cotton. Nero B. II. fol. 94.

Dass die Danziger sich selber genug sind und Niemand auf dem Meere im Geringsten nachstehen wollen, ist Weinreich's gerechter Stolz. Ihre muthigen Schiffsführer aber, deren er eine Reihe bei Namen nennt, muss er persönlich gekannt und höchst wahrscheinlich auf der Fahrt in die Westsee selber begleitet haben. Doch reicht nach seiner Meinung in diesem Kriege keiner an Paul Beneke hinan, den auch andere hansische Chroniken feiern. Der Fortsetzer Detmars nennt ihn in dichterischer Bewunderung en hart sevogel, und Reimar Kock rühmt national begeistert seine dudesche menlike dadt [1]). Aber erst durch Weinreich und die der Ausgabe beigegebenen köstlichen Auszüge aus den an den Danziger Rath gerichteten Briefen des Rathmannes Bernt Pawest, der gleichfalls als Befehlshaber einer stattlichen Caravelle in der Westsee thätig war, lernen wir den grossen Seehelden, sein Treiben und die zwischen 1469 und 1475 in jenen Gewässern erstrebten Ziele näher kennen. Er vorzüglich ist es, der damals den Namen der Osterlinge an allen Gestaden der Nordsee so gefürchtet machte, von dessen Schiffen vermuthlich um ein Haar derjenige König erwischt wurde, der in den Rosenkriegen mehr Schlachten gewonnen und mehr Feinde erlegt hatte, als irgend ein anderer. Paul Beneke, Bernt Pawest und ihre Landsleute verstanden es zugleich, ihre guten Beziehungen zu Brügge und indirect zum Herzoge von Burgund dahin auszunutzen, dass sie als Freibeuter gegen alle anderen in den niederländischen Wasserläufen und Häfen stets ihre Schlupfwinkel fanden und neue Kräfte an sich ziehen konnten. Von festem Willen und klug berathen liessen sie sich selbst nicht durch Zumuthungen beirren, durch welche mehrere Bundesgenossen noch immer dem Kriege auszuweichen suchten, sondern rissen jene vielmehr hinter sich her, machten aber eben so gut, sobald es in ihrem Interesse lag, vorübergehend eine Ausnahme, selbst mit dem vornehmsten Feinde.

Bei Caspar Weinreich kommen nun gleichfalls zwei Stellen in Betracht. Es heisst zuerst S. 8: Item anno 70 umb Michael ausz weich konig Edward ausz Engelandt vor Warwig und kwam mit 7 schifen ins Marsdiffe, und der lort Schalis kwam in die Welinge, des konigs weibes bruder. Der Zeitpunkt ist richtig,

---

[1]) Beide bei Grautoff 2, S. 354, 701 ff..

während die Zahl der Schiffe differirt. Die Oertlichkeit des Mars Diep, d. h. die schmale, tiefe Einfahrt zwischen Texel und Helder, ist eine noch genauere Angabe als Commynes friesisches Alkmar. Dass des Königs Schwager Lord Scales, Anton, Graf Rivers, sich unter den Flüchtlingen befand, erhellt aus den englischen Berichten, aber nicht, dass er sich in's Wielinge, d. i. die Westerschelde, rettete. Weinreich zeigt sich also vortrefflich unterrichtet, um so mehr aber muss es auffallen, dass er der von Commynes so lebhaft geschilderten Verfolgung durch Hanseschiffe gar nicht gedenkt.

Die andere Stelle lautet: Anno 1471 zu mitfasten, do reidede konig Edward stark zu mit seinen schiffen, und die osterlinge mit 7 schiffen, und des herren von Burgundien schiffe; als Merke Simons son und etliche ander, und brochten in wieder in Engelandt in die Hummer mit macht. Die Zeit wird etwas zu spät angegeben, denn Mitfasten fiel 1471 auf den 24. März, während Eduard schon am 14. im Humber landete. Die Osterlinge halfen ihm, aber nur mit sieben und nicht mit vierzehn Schiffen, wie bei Commynes. Die übrigen gehören ihm und dem Herzoge von Burgund. Merke Simons führte das Schiff des Herrn von Veere[1]. Gleich hinterdrein erzählt Weinreich dann wieder, wie Paul Beneke die Magdalena von Dieppe und den Schwan von Caen wegnimmt, auf welchem sogar der Lord Mayor von London — wohl bemerkt, der lancaster'sche, der beim Wiedererscheinen Eduard's sofort nach Frankreich zu entweichen suchte — Sir Thomas Cook, gefangen genommen wurde[2]. Eine Erklärung indess, welche Osterlinge dem Könige das Geleit gegeben, und weshalb sie sich dazu bereit finden liessen, bietet Weinreich nicht.

In der Hoffnung, dies Räthsel vielleicht zu lösen und über-

---

[1]) Bernt Pawest schreibt eben von dort am 20. October 1471: Ok so licht hir des heren shipp van der Vere, my dunket, Merkes Symon genomet, dat ok in Engeland sal. Caspar Weinreichs Chronik, S. 104.

[2]) Weinreich, S. 9, nennt ihn Tomes Kuegk. Die Londoner Chronik (Robert Fabyan, The New Chronicles of England and France, ed. 1811), S. 660, 1471 Februar, bestätigt die Sache, nimmt aber die Hansen für Flamänder: And in this season also sir Thomas Cook beforenamed, avoyded the lande to have sayled into Fraunce. But he was taken of a shyp of Flaunders and his sone and heyre with hym and soo sette there in pryson many dayes and lastly was delyveryd unto kynge Edwarde.

haupt die Politik der mit England im Seekrieg liegenden Städte mehr, als bisher möglich gewesen, zu entwirren, wandte ich mich an einige der vornehmsten hansischen Archive. Allein die Auskunft, die mir zu Theil wurde, lautete Anfangs wenig ermuthigend. In Lübeck fehlt, obwohl ich von Danzig gerade auf ihn hingewiesen wurde, der Recess über die wichtige Tagfahrt zu Bartholomäi 1470, und in dem Recess von 1471 Reminiscere kommt, wie mir Herr Staatsarchivar Wehrmann gütigst mittheilte, über Beziehungen zu England überall Nichts vor. Herr Bürgermeister Francke meldete Aehnliches aus Stralsund, und Herr Dr. von Bippen aus Bremen. Da haben mich nun unsere bereits weit über die aussen liegenden Fluren der baltischen Hanse hinausschwärmenden Arbeitsbienen von ihren eingeheimsten Süssigkeiten kosten lassen. Herr Dr. Koppmann hatte die Güte, mir noch einen weiteren Einblick in die Schätze des Danziger Archivs zu vermitteln, als ihn schon die ausgezeichneten Erläuterungen zu Weinreich's Chronik gewähren, und Herr Dr. von der Ropp schickte gar die interessantesten Auszüge aus seinen Sammlungen, die wesentlich die hervorragende Stellung des Brügger Contors auch in unserer Angelegenheit beleuchten und vollends ahnen lassen, wie ganz anders dermaleinst die geschichtliche Darstellung der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts für jene Gebiete Westeuropa's aussehen wird, sobald die Hanserecesse der Zeit sammt ihren commerciellen und diplomatischen Actenstücken veröffentlicht sein werden. Mit Hülfe der mir so zuvorkommend mitgetheilten Documente jedoch bin ich schon jetzt einigermassen im Stande, die Motive, von denen sich die Städte im englischen Kriege leiten liessen, zu erörtern und in wesentlichen Stücken die von mir angezogenen Geschichtschreiber zu controliren.

Von Anfang an nahmen die einzelnen Hansestädte zu den englischen Kronwirren sehr verschiedene Stellung. Ursprünglich, besonders seit Graf Warwick im Jahre 1458 so gewaltsam im Canal schaltete, war Lübeck am meisten aufgebracht und wäre am liebsten zu einer gemeinsamen Unternehmung geschritten. Allein Hamburg, Köln, wir wissen weshalb, Danzig, das erst im Jahre 1466 den polnisch-preussischen Krieg los wurde, suchten zu vermitteln. Die Tagsatzungen führten niemals zu festen Be-

schlüssen. So bedurfte es erst der Ereignisse von 1468 und 1469, des Spruchs des Hofes von Burgund zu Kölns Gunsten und der Vertreibung aller übrigen Hansen aus dem Stahlhof, um die auseinander gehenden Interessen wenigstens in dem Verfahren gegen Köln zu einigen. Ihre Stütze bleibt das Contor zu Brügge, daneben ein leidliches Verhältniss zu den Niederlanden, und zu deren Landesherrn, Karl dem Kühnen. Von dort her allein gelangten die Informationen über die Wechselfälle in den Rosenkriegen an die leitende Stadt an der Trave. Dort kreuzen sich alle möglichen diplomatischen Fäden. Herr Goswin von der Ropp hat den reizenden Brief eines Namensvetters, Goswin von Coesfeld, Secretair des Kaufmanns in Brügge, an den Lübecker Rathsherrn Heinrich Castorp aufgefunden, datirt vom 5. November 1468, mit welchem der Schreiber ein Geschichtsbuch über die Herzöge Philipp und Karl von Burgund übersendet, und dem er den Stammbaum König Eduard's von England zur Erläuterung der verwickelten Genealogie des dort regierenden und jetzt so unversöhnlich gespaltenen Hauses beifügt [1]). Und fast noch merkwürdiger sind einige Documente, aus welchen man schliessen möchte, dass Lübeck im Gegensatz zu den bluttriefenden Yorks so lange als möglich an dem wenigstens parlamentarisch besser begründeten Anrecht des gestürzten Lancasters festgehalten habe. Wie einst im Jahre 1297 der schottische Freiheitsheld William Wallace eben dorthin einen Nothschrei gegen den grossen Eroberer, den ersten Eduard, erhoben hatte [2]), so erschien bereits im Juni 1463 zu Brügge ein Bevollmächtigter des unglücklichen, damals auf einem Schloss in Nordwales verborgenen Heinrich VI., um die Hansestädte zu einem Bündniss gegen die infideles et inobedientes subditos seines Herrn zu bewegen. Auf den Rath des Kaufmanns wandte sich derselbe, ein picardischer Edelmann, Wilhelm Cosinot, Herr von Montreuil, offenbar von der Königin Margareta beauftragt, die im August selber Brügge berührte, an Lübeck in einem in der dortigen Trese

---

[1]) Also vinde [gy] vort und (?) den trunck (Stammbaum) von coninck Edwart, coninck van Engelant; wo dat he oer (Erbe) is to der cronen und naer dan coninck Hinrick und dat daer anclevet, latet ju duden by den doctors unde clerken.

[2]) U. B. der Stadt Lübeck 1, S. 599 (N. 668); vgl. Gesch. von England 4, S. 128.

aufbewahrten, überaus unorthographischen Briefe vom 30. Juni[1]). Darin heisst es: celsitudo regia ad alia amicicie officia progrediendo, sicut suis intimis solitum est fieri, vestras amicicias favoresque accuratissimas tribus exposuit mediis. Primum peccuniarum justa (juxta) vires et possibilitatem ac suorum agendorum necessitatem subcidio, secundum gencium armatorum ac proborum pugilorum auxilio, tercium gonarum seu artillerie cum ministris earundem convenienti suffragio, et quod omnes expense, que hiis occasionibus accidere possent in cumulo comprehendentur, ut summa certa exinde assignari valeret. Nachdem er dann der Hanse alle mögliche Sicherheit, namentlich Bestätigung und Vermehrung der alten Privilegien und sogar eine obligacio sue celsitudinis, regni et dominorum suorum, tesaurarye eciam Anglie custumarum predicti regni in genere vel loca particularia in manibus vestris geboten und sie zu Verhandlungen in Brügge eingeladen, bittet er höflich um Nachsicht meo grosso Latino militari rudi colloquio et stillo minus ornato. Auf eine Verpfändung des Schatzes, der Zölle und gewisser Plätze des englischen Reichs von Seiten eines Depossedirten konnten die Städte natürlich nicht eingehen, selbst wenn sie unter sich einmüthig und geneigt gewesen wären, Heinrich von Lancaster als den allein legitimen Herrscher anzuerkennen. Nichtsdestoweniger ist es besonders interessant, das Verhalten der Hanse zu den beiden streitenden Linien nicht nur, sondern die wegen des englischen Krieges aus einander gehenden Tendenzen an der Hand des urkundlichen Materials weiter zu verfolgen.

Nachdem die Lübecker Tagfahrt vom 1. Mai 1469 den hansischen Kaufmann aus England abberufen und den Verkauf des englischen Tuches im ganzen Bereich des Bundes verboten hatte, wurde auf Himmelfahrt Christi (Mai 31) 1470 abermals ein Tag in Lübeck angesetzt, wie es in den Ausschreiben an Soest und Rostock vom 18. Januar und 1. Februar heisst: Wante denne sodane des kopmans to Engeland zake van wegene ziner fenghnisse, rosterden ghudere unde affgesprokener unlimpiken unde unbehorliken sentencie noch ungeendet —, ok von wegene der groten durbaren privilegien und vryheide uns steden van der Dutschen

[1]) Unterzeichnet Guillermus Cosinot milles, dominus de Monsterolio. Vgl. Gesch. von England 5, S. 367.

hanse in Engeland gegeven, ok van wegen der Engelschen lakene in allen steden van der hense to vorbedende[1]). Da ist es nun einmal von Bedeutung, dass Danzig nebst den von seiner Leitung völlig abhängig gewordenen preussischen Städten ablehnt, die Versammlung zu beschicken. Elbing und Thorn haben Nichts wider das Verbot der englischen Laken einzuwenden, um so mehr, als auch ihr Landesherr, König Kasimir von Polen, seine Zustimmung ertheilt. Thorn hat vom preussischen Kriege her kein Geld. Krakau möchte nicht gern aus der Hanse gethan sein, aber darf sich ohne höhere Erlaubniss an keiner Unternehmung betheiligen. Sie sind allesammt herzlich froh, dass Danzig die ihm ertheilte Vollmacht zurückgeschickt hat und an Lübeck abschreiben will. Andererseits aber mahnen Hamburg und Lübeck die Danziger vergeblich, des schlechten Beispiels wegen in der englischen Sache, an der sie gerade am meisten betheiligt sind, nicht weg zu bleiben. Der Besuch der Tagfahrt hindere ja nicht, auch ehe ein Hansebeschluss erfolgt, Schiffe gegen dänische und englische Piraten abzufertigen, da die Städte sich ohnehin vereinigen müssten[2]). Darin aber gerade scheint Danzig sehr wenig Vertrauen gesetzt zu haben. Am 28. April ertheilte es auf eigene Hand einem seiner Schiffer, Eler Bokelmann, Kaperbriefe gegen Franzosen und Engländer. Am 14. Mai entschuldigte es in einem Anschreiben an die Rathssendeboten sein Ausbleiben in Lübeck[3]).

Zweitens aber suchten auf jener Tagfahrt in der That die Rivalen in Westeuropa, Frankreich-Lancaster und Burgund-York, einander den Wind abzufangen. Man kennt längst ein vom 1. Mai datirtes Schreiben, welches die Königin Margareta, die damals in St. Michel an der Maas im väterlichen Herzogthum Bar verweilte, auf der Lübecker Versammlung überreichen liess, worin sie die durch Austreibung aus dem Stahlhof schwer verletzten Städte aufforderte, sich mit ihrer Partei zu einer gemeinsamen Expedition nach England zu vereinen. Sie schlug vor, dass ihre Bevollmächtigten darüber mit dem hansischen Aeltermann in Brügge, dessen Secretär und einigen dortigen Räthen in Ver-

[1]) Mitgetheilt durch Herrn von der Ropp.
[2]) Hamburg an Danzig Januar 19, Lübeck an Danzig Januar 21.
[3]) Mittheilung Koppmann's aus dem Danziger Urkundenkatalog.

handlung treten sollten [1]). Dass die Städte den Antrag in Betracht gezogen haben, ergibt sich aus dem Lübecker Recess von Himmelfahrt Christi, indess verschoben sie eine Beschlussnahme bis auf eine neue Versammlung zu Bartholomäi (August 24) [2]), nicht nur, weil sie sich bis dahin unter einander besser zu verständigen hofften, sondern vorzüglich, weil das Anerbieten Karl's von Burgund zwischen ihnen und Eduard IV., dem Könige der weissen Rose, zu vermitteln, vielen von ihnen als ein Weg, dem Kriege auszuweichen, nicht wenig verlockend schien. Der Herzog aber hatte am 25. April den Aelterleuten des Kaufmanns in Brügge zu wissen gethan, dass er von seinem Bruder, dem Könige von England, angande den geschillen wesende twischen eme unde juw als Schiedsrichter bevollmächtigt sei, und hatte sie ermahnt, dat gii van desser materie spreken mit malkandern, unde dot alsulkent juwen frunden to wetende, ten ende dat in geliker wisze de submissie unde blivinge ok von juwer ziide up uns gedan werde [3]). Nachdem der Kaufmann, da er ohne Auftrag war, die Sache an den Hansetag in Lübeck verwiesen, schrieb der Herzog in einem gleichfalls erhaltenen Briefe aus Middelburg am 26. Mai an die dort versammelten Rathssendeboten, um sie zur Annahme seiner Vermittelung zu bewegen. König Eduard habe sich ihm vollkommen submittirt und eingewilligt, dass ein Stillstand hergestellt würde und er, der Herzog, beide Parteien zu einer Tagfahrt beriefe. Die Städte beschlossen indess, Seiner Gnaden einstweilen zu danken mit der Bitte, die englische Vollmacht zu bewahren, bis sie zu Bartholomäi schlüssig und ihm alsbald ihre eigenen Boten senden würden [4]). Der Bericht des Revaler Rathssendeboten

---

[1]) Willebrandt, Hans. Chron. 2, S. 105; vgl. Lappenberg, Stahlhof 1, S. 52.

[2]) Item de erluchtighste furstynne koninghynne von Engelland Margareta unde ere sone Eddward hebben ok den radessendeboden gescreven, begerende hulpe uppe dat riike in Engelland, dar up ok nicht endliken is besloten, men ok stande bliff beth tor neghesten daghvart Bartholomei, alse dat der vrowen koningynnen geliik deme herrn hertogen van Burgundien mutatis mutandis is vorscreven.

[3]) Ryssel (d. i. Lille), 1470 April 25, Copie im Kölner Archiv.

[4]) dat men tor negesten daghvard uppe Bartolomei synen gnaden deshalven eyn gudlik antworde wille benalen. Lübecker Recess Ascens. Dom..

Dietrich Hagenbeke an seine Stadt, vom 28. Juni, gedenkt des Beschlusses wegen des burgundischen Anerbietens und fügt hinzu, dass auch die Könige von Frankreich und Schottland begert van den steden umme eiin ewigen vreiid to maken. Er deutet erläuternd an, dass man aus Scheu vor den Kriegskosten beiden Theilen keine bestimmte Antwort zu geben wage und den Kapern das Handwerk überlasse [1]).

Inzwischen trieben die Danziger Schiffe in der Nordsee Freibeuterei gegen England und Frankreich ohne Ansehen der Partei und machte sich Graf Warwick mit französischer Hilfe auf, König Eduard aus seinem Reiche zu vertreiben. Die Lage der Dinge hatte sich schon beträchtlich weiter verschoben, als die Städte im August wieder in Lübeck tagten. Da lief ein Schreiben Herzog Karl's ein [2]), höchlich erstaunt darüber, dass sie neuerdings wieder sechszehn oder achtzehn Orlogschiffe gegen die Engländer ausgesandt hätten, während er doch auf sein Anerbieten, die Vermittelung zu übernehmen, erst von dem zu Bartholomäi zusammentretenden Tage Antwort erhalten sollte. Auch hätte er selbst seine wapeninge in de zee gemeinsam mit dem Könige von England gegen ihre beiderseitigen Feinde. Damit nicht arge Verwickelungen entständen, möchte man, so verlangte er, die Schiffe abrufen und in eine Tagfahrt mit den Engländern willigen. Leider fehlt in Lübeck der Bartholomäi-Recess, doch ergibt sich aus der zugehörigen Correspondenz das Wesentliche der geführten Verhandlungen. In die Ausschreiben an Soest, Zütphen, Osnabrück vom 18. Juni ist der Artikel des Himmelfahrt-Recesses, betreffend die Königin Margareta, noch wörtlich aufgenommen. Das Verbot der englischen Laken, von deren gewinnreichem Umsatz sich die Einzelnen unendlich schwer abbringen liessen — begegnet doch in diesem Jahr kaum ein Schriftstück, das nicht von ihnen handelte — wurde bis zu Martini noch einmal streng eingeschärft. Nicht minder sollte alle Fracht nach England untersagt sein und deswegen dem Meister von Livland, dem Hochmeister, den Königen von

[1]) Dat maken de utliggers, it solde anders groet gued kosten, dat id dar to queme, dar it nu light wol to komen sal. Alles von Herrn von der Ropp gütigst mitgetheilt.

[2]) Hesdin, 1470 August 7.

Polen [1]) und Dänemark, den Herzögen von Burgund, Cleve und Geldern, den Bischöfen von Bremen, Lüttich und Utrecht, entsprechende Mittheilung gemacht werden zugleich mit der Bitte, es dem Könige von England zu notificiren. Ferner wurde auf dieser Versammlung Köln in aller Form aus dem Bunde ausgestossen. Endlich aber erhielt der Kaufmann in Brügge Vollmacht, mit dem Herzoge von Burgund zu verhandeln. In der ihm ertheilten Instruction sind eine Reihe von Aufträgen sehr bestimmt formulirt. Man verlangt vor Allem zu wissen: wer de Engelschen ok den steden van der henze dachten restitucie van eres geledenen schaden weghenne to donde, und volle Sicherheit gegen eine Wiederkehr ähnlicher Misshandlung zu erhalten. Sodann werden als Bedingungen sine qua non gefordert: Rückgabe aller Privilegien, Vollmacht der englischen Sendboten sämmtliche Schäden zu ersetzen, Abhaltung des Tages in Flandern und zwar in Brügge, kein Beschluss, der nicht den Städten nochmals zu gutächtlicher Aeusserung vorgelegen, was Einstellung der Rüstungen gegen England vor Lichtmess betrifft, eine Verlängerung des Termins für die in See befindlichen Schiffe [2]), Ansetzung der Tagfahrt nicht vor Ostern 1471.

Man sieht hinreichend, die Städte traten in ihren Forderungen sehr gebieterisch auf und fühlten wenig Neigung, auf die burgundische Friedensvermittelung ernstlich einzugehen. Einige Wochen später wurde durch die von mir besprochene Episode der Austreibung Eduard's von York die ganze Arbitration Karl's des Kühnen zu Wasser. Auf dem Städtetage zu Lübeck am 1. April ist von ihr denn auch mit keinem Wort mehr die Rede. Dass sich der Herzog seines flüchtigen Schwagers annahm, war den Hansen sicherlich sehr unwillkommen und steigerte ohne Frage ihr Misstrauen in die von ihm und den Holländern beobachtete Neutralität. Und nichtsdestoweniger haben sie Eduard im März 1471 in sein Reich zurückführen helfen, wie wenig es auch bis jetzt gelungen ist, an den Hauptstellen in Lübeck oder Danzig, Köln oder Brügge dafür eine bündige, urkundliche Erklärung zu entdecken. Ich

---

[1]) König Kasimir an Karl von Burgund, Ende 1470, Copie von Riga an Reval gesandt.

[2]) Meer de in der zee sint kan men nicht vorvanghen.

finde nur, dass dem deutschen Kaufmann in Brügge bei der Wendung, welche die Dinge nahmen, nicht ganz wohl zu Muthe wurde. Schon am 21. October 1470 wurde von dort nach Danzig geschrieben, wie die Auslieger, welche unter dem Vorwande, für die Hanse gegen Franzosen und Engländer zu kreuzen, Freund und Feind anfielen, der Art um sich griffen, dass Herzog Karl einzuschreiten drohte. In einem Schreiben vom 26. Februar 1471 drückt derselbe Correspondent bedeutsam seine Freude über die Einwilligung Danzigs aus, dass die Söldner und Auslieger, welche jetzt der Hanse dienen, in den Dienst des Herzogs von Burgund zum Kampf gegen Engländer und Franzosen treten dürfen [1]). Das heisst doch wohl gegen Lancaster und Warwick. Sodann findet die Mittheilung Philippe's de Commynes, dass Herzog Karl, als sein Schwager zur Rückkehr nach England zu rüsten begann, öffentlich zwar seinen Unterthanen die Theilnahme verboten, sie unter der Hand aber gestattet habe [2]), sehr merkwürdige Bestätigung durch ein Memorandum im Middelburger Archiv vom 7. Januar 1471: Der Herzog verbiedt den ingezetenen van dese landen hulp of bijstand te verleenen aan de schepen van de Oosterlingen of de stroomen van Zeeland, als ok dienst te nemen op die schepen tegen de Engelschen. Sehr anziehend lauten endlich einige Auszüge aus den Brügger Stadtrechnungen, die ich wieder Herrn von der Ropp verdanke. Am 16. Januar 1471 wurden dem Herrn von Gruthuise im Namen des Königs von England und auf Befehl des Herzogs Karl als Entschädigung für die ihm durch den Empfang Eduard's bereiteten Kosten 25 Pfund ausbezahlt [3]). Und am 13. Juni findet sich die Summe von 16 Schilling 6 Grote für Holz und Arbeitslohn eingetragen zu dem grossen Freudenfeuer, welches nach Eduard's siegreicher Heimkehr in sein Reich vor dem Schöffenhause in Brügge abgebrannt wurde [4]). Der Bote,

[1]) Mittheilungen Koppmann's aus dem Danziger Urkundenkatalog.

[2]) Ph. de Commynes 1, S. 257 (liv. III, ch. VI): il faignit en public de ne lui bailler nul secours, et fait cryer que nul n'allast à son ayde.

[3]) Ter hulpe van zinen costen, die hii ende ziin volc deden hiir bin der stede hem wedder ommetreckende te zinen lande.

[4]) 1650 eekin houds daerof en steenvier in den burch voor tscepen-

welcher die frohe Botschaft überbracht hatte, erhielt sechs Goldkronen zum Geschenk.

Eine Combination dieser Daten mit dem, was wir von der allgemeinen Situation wissen, berechtigt indess sehr wohl, folgende Schlüsse zu ziehen. Karl der Kühne, im schärfsten Gegensatz zu Ludwig XI., hatte sofort Partei ergriffen, als Margareta von Anjou und der fürchterliche Warwick mit französischer Hülfe noch einmal das Haus Lancaster aufrichten wollten. Er allein kann es gewesen sein, der die gegen England ausgerüsteten Orlogschiffe zur Mitwirkung gegen dies Project bewog. Der eigene Vortheil aber gebot den Hansen, sich diesem Fürsten zu accommodiren und sein Verhältniss zu den Yorks für sich auszunutzen [1]. In Kurzem sollte ihnen der Erfolg Recht geben, denn von einer vom Hause Valois abhängigen Dynastie in Westminster wäre Flandern und Holland gleich sehr bedrängt worden, und hätte der hansische Kaufmann in London seine Privilegien schwerlich je zurückerhalten. Der bisher von ihm geführte Dreizack durfte dereinst nimmermehr an romanische Seemächte übergehen, die, wie die Leiber, so auch die Seelen in Fesseln schlugen. Die ganze Entwickelung des westeuropäischen Handels hätte eine andere werden müssen, wenn nicht, soll ich sagen, mit germanischem Instinct Flamänder, Holländer, die bewaffneten Osterlinge bereit gewesen wären, den König Eduard auf den Thron zurückzuführen, unbeschadet des Streites, den letztere mit der englischen Regierung auszufechten hatten. Wir werden dies bestätigt finden, wenn wir schliesslich noch einen kurzen Blick auf den Verlauf des Krieges bis zum Frieden werfen.

Es war vor Allem wieder Danzig, welches auf dem Lübecker Tage zu Anfang April 1471 erklären liess, dass es seine were uppe de Engelschen in de zee dechte to redende, wenn die anderen Städte ein Gleiches thun würden [2]. Lübeck und Hamburg

huus ghemaect was ter eeren der tryumphe ende victorie, die de conync Edewaert van Ingheland binnen zinen coniinckriike up zine vianden ghehadt hadde.

[1]) Am 20. October 1471 schreibt der Rathsmann Bernt Pawest nach Danzig: de hertige van Burgundige holt de Engelschen vor syne vrunde.

[2]) Mitgetheilt durch Herrn Dr. von der Ropp. Lübeck verhiess schon am 22. an Danzig, sich mit Hamburg zu einigen: Danziger Urkundenkatalog.

waren jetzt bereit, Rostock und Wismar noch ohne Ermächtigung. Ueberhaupt haben die wendischen Orte die Kampflust der grossen preussischen Stadt gar nicht getheilt [1]). Indess kam mit dem Jahre 1472 doch mehr Leben in die Kriegführung. Aus dem Recess über eine besondere Verhandlung zwischen Hamburg und Lübeck am 5. Februar geht hervor, dass ersteres zwar schon einige Schiffe in See hatte, dass es seine Bürgerschaft jedoch bewegen wolle, noch mehr auszurüsten und sich behufs gemeinsamer Anstrengung an Danzig, Rostock, Stralsund und Wismar zu wenden gedenke. Hier ersetzen die Hamburger Chroniken wieder einigermaassen, was bis jetzt den Archiven noch nicht hat entlockt werden können. Zum Jahre 1472 heisst es: Und synt de Hamborger und Bremer von der ganzen hense wegen myt schepen tor seewert gerucket um syk an dem koninge to versokende [2]).

Die verschärfte Operation wirkte fast unverzüglich, denn schon im Frühling 1472 fanden sich englische Bevollmächtigte beim Kaufmanne in Brügge ein, der ihre Ankunft den Städten meldete [3]). Diese waren nicht ungeneigt, auf directe Verhandlungen einzugehen, wünschten jedoch, dass sie in Hamburg geführt werden möchten. Die Engländer dagegen schlugen Utrecht vor und drangen im folgenden Jahre damit durch, indem zugleich vom 25. Juni bis zum 1. October 1473 Waffenstillstand geschlossen wurde. An der Spitze von Eduard's Commissaren erscheint jener holländische Edelmann Louis de Bruges, Herr von Gruthuise, den er zum Grafen von Winchester erhoben hatte [4]). Im Juli kamen die Verhandlungen in Gang. Ein Parlamentsbeschluss vom 6. October ermächtigte den König, die Feindseligkeiten einzustellen, weil durch sie greate inconveniences, losses and damages have insued not onely by meane of open warre, doon and exercised by eyther uppon other, but also in withdrawing the ac-

[1]) Die Erläuterungen zu Caspar Weinreich's Chronik, S. 95.

[2]) Hamburger Chroniken, herausgegeben von Lappenberg, S. 410; vgl. S. 258.

[3]) Eduard's IV. Geleitsbrief vom 16. April für Bentley und Bristowe bei Lappenberg, Stahlhof 2, S. 134, 135. Wilhelm Rosse und Johannes Berton, mercatores regni Angliae schreiben am 21. aus Brügge an Lübeck und schicken die königliche Vollmacht ein: von der Ropp.

[4]) Rymer, Foedera 11, S. 765; vgl. S. 779, 780.

customed avantages and commodityes, which els should have commen to hym, his sayd subjectes and them also by free entercourse. Ausserdem wurde die Wiederverleihung der vom Könige und seinen edlen Ahnen bestätigten Urkunden und Freibriefe zugesichert. Noch mehrmals musste die Conferenz vertagt werden, bis endlich am 28. Februar 1474 zu Utrecht die Friedensacte unterzeichnet werden konnte [1]). Ausser der Wiedereinsetzung in ihr altes Eigenthum, in den Stahlhof zu London, wie in die von Boston und Lynn und in alle damit verbundenen Gerechtsame, musste König Eduard IV. den Hansen eine Entschädigung von 10,000 Pfund verschreiben, die jedoch im Jahre 1486, nachdem Heinrich VII. als Erretter aus dem Bürgerkriege den Thron bestiegen, noch keineswegs abgetragen war. Die Kölner, von den Uebrigen verhanset und bei den Utrechter Verhandlungen von Lübeck, Hamburg und Danzig gar nicht zugelassen, fügten sich schmerzlich erst drei Jahre später in einem Sühnevertrage, der, wenn sie auch, nachdem sie den Stahlhof hatten räumen müssen, in der Folge wieder geduldet wurden, doch ihren Handel auf immer schwer getroffen hat, während die Hanse, obwohl mit Mühe, vor den sich consolidirenden Mächten des Westens und im Wetteifer mit dem Handel Englands, Hollands und Dänemarks noch zwei Menschenalter hindurch ihr früheres Ansehen behauptete [2]).

Erst die Hebung aller archivalischen Schätze, auf die ich hingedeutet habe, eine urkundliche Geschichte des Brügger Contors und eine neue Bearbeitung des Lappenberg'schen Werkes über

[1]) Sie ist abgedruckt bei Rymer 11, S. 793, in der Ratification vom 20. Juli. Dazu Lappenberg, Stahlhof 2, S. 135: der Parlamentsbeschluss vom 9. October 1473 und 2, S. 138: die Erneuerung der Privilegien vom 28. Juli 1474, aus dem Hamburger Copialbuch. In den hamburgischen Chroniken, S. 259, heisst es: Darsulvest syn de henssestede unde de Engelschen vordragen dorch den doctor Hynrik Murmester, borgermester to Hamborch, de der stede wort heelt. Lübeck war vertreten durch Heinrich Kasdorp und Johann Lüneborch, Danzig durch Rolf Veldstedt und Bernt Pawest; s. Caspar Weinreich's Danziger Chronik, S. 13, und den Brief Pawest's vom 22. Juni 1473, daselbst S. 118.

[2]) Lappenberg, Stahlhof 1, S. 54—56; Ennen, Geschichte der Stadt Köln 3, S. 714 ff..

den Stahlhof, das an sich so hoch verdienstlich, doch seiner Zeit noch an dem Danziger, wie an dem Kölner Archiv ganz vorbeigegangen war, werden im Stande sein, eine für die gesammte europäische Staatenwelt überaus wichtige Epoche des Ueberganges von alten zu neuen, von engen zu unendlich erweiterten Zuständen, vor Allem in handelspolitischer und seemächtlicher Beziehung vollends zu erschliessen.

IV.

DER VERKAUF

DES

KLEINEN OESTERSCHEN HAUSES

IN ANTWERPEN.

Von

C. WEHRMANN.

Die Errichtung eines neuen stattlichen Gebäudes für den Gebrauch der hansischen Kaufleute in Antwerpen, das ihnen 1568 zum Eigenthum übergeben war, legte den Gedanken nahe, die frühere Behausung, welche die Städte daselbst seit 1468 besassen [1]) und welche sie nun das kleine Oestersche Haus nannten, zu verkaufen. Schon auf dem Hansetage von 1572 kam dies zur Sprache, und es waren insbesondere die Abgeordneten von Cöln, welche den Verkauf empfahlen, damit der Erlös zur Rückzahlung der Anleihen verwendet werde, die wegen der Erbauung des neuen Hauses hatten aufgenommen werden müssen. Sie schätzten den Verkaufswerth auf 15,000 Gulden. Die übrigen Städte aber hielten mit Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse die Schätzung für zu hoch und einen Verkauf nicht für räthlich. Das Haus blieb daher längere Zeit Eigenthum der Hanse und wurde vermiethet. Als später die Reparaturkosten den Miethertrag überstiegen, kam man auf den Plan, es zu verkaufen, zurück, und gab 1610 und 1614 den Abgeordneten, welche zur Visitation des Comptoirs nach Antwerpen gesandt werden sollten, Auftrag dazu. Die Visitation kam aber weder in dem einen, noch in dem andern Jahre zu Stande und so unterblieb auch der Verkauf. Dagegen berichtete der Hausmeister, Tobias Mittendorf, 1618, dass es möglich sein würde, den Miethertrag, der bis dahin 200 Gulden jährlich betragen hatte, auf das Doppelte zu steigern, wenn man sich entschliessen wolle, das Haus auf mindestens fünf bis sechs Jahre zu vermiethen; für den Fall, dass ein Verkauf beabsichtigt werde, befürchte er Schwierigkeiten, da einige Mitglieder des Rathes von

---

[1]) Haus. Geschichtsblätter 3 (1873), S. 85, 86.

Antwerpen hätten verlauten lassen, dass den Städten das Recht, das Haus zu verkaufen, nicht zustehe. Um über diesen Punkt sich Gewissheit zu verschaffen, ersuchte man den Rath zu Köln, der die Aufsicht über das Antwerpische Comptoir führte, in seinem Archive und unter den Schriften des Comptoirs nachsehen zu lassen, ob der Rath von Antwerpen ein Vorkaufsrecht oder irgend ein anderes Recht an das Haus habe. Diesem Ersuchen wurde zwar nicht entsprochen, da es auch in Cöln an hinlänglichen Nachrichten fehlte, doch erhielt der 1621 nun wirklich zur Visitation des Comptoirs nach Antwerpen gesandte Deputirte, der Bremische Rathsherr Wilhelm von Bentheim, und zwar in noch bestimmterer Weise als früher den Auftrag, das Haus zu dem höchsten zu erlangenden Preise zu veräussern. Es wurde dasselbe an einen Antwerpener Kaufmann Embert (Engebrecht) Tholinck, der, wie es scheint, damals dessen Miether war, für die Summe von 11,000 Gulden verkauft und darüber zwischen diesem und Mittendorf am 6. Juni 1622 vor dem Notar von Kempe ein Contract unter Vorbehalt der Genehmigung abgeschlossen. Die Städte genehmigten den Verkauf und Mittendorf sandte, im Juni 1623, das Formular zu einer Vollmacht nach Lübeck, mit der Bitte, darnach ihm eine Vollmacht einzusenden: er hoffe, dass, nachdem dann noch ein Proclam ergangen sein werde, der Auszahlung der Kaufsumme Nichts weiter im Wege stehen werde. Die Vollmacht wurde unter dem 1. September ausgefertigt und übersandt. Sie lautete:

Nos consules et senatores confoederatarum hansae Teutonicae civitatum notum facimus et harum serie attestamur universis et singulis praesentes litteras visuris sive audituris, nos omni meliori modo, via et juris forma, quibus melius et efficacius potuimus et possumus, constituisse, ordinasse et deputasse, prout tenore presentium constituimus, ordinamus et deputamus, procuratorem nostrum et negociorum nostrorum infrascriptorum gestorem ac nuncium generalem et specialem videlicet Tobiam Mitteldorfium, magnae domus nostrae in civitate Antverpiae oeconomum: dantes et concedentes eidem plenam et omnimodam potestatem, auctoritatem et mandatum generale et irrevocabile, ut nostro nomine juxta tenorem contractus inter ipsum vice nostra cum Emberto Tolinck, cive et mercatore Antverpiensi,

initi, et coram Aegidio de Kempe, notario publico ibidem, et certis testibus die sexta mensis Junii, anni millesimi sexcentesimi vigesimi secundi recogniti, eidem Emberto Tholinck, pro se suisque heredibus et successoribus cedat et vendat et transferat domum nostram parvam, in vico, forum vetus siliginis nuncupato, et cum posteriori domo et exitu in platea peregrini in dicta civitate Antverpiae sitam, cum omni jure et actione nobis ad dictam domum cum omnibus suis pertinentiis quomodolibet competenti, nosque inde exheredet et devestiat secundum usum et consuetudinem ejusdem civitatis, de evictione caveat, pro ea personas et bona nostra obliget, precium conventum petat et recipiat, solutionis apocham unam sive plures det, et generaliter et specialiter in premissis et eorum singulis omnia faciat et exequatur, quae nosmetipsi, si presentes essemus, facere et exequi possemus. In cujus rei fidem et testimonium litteris hisce sigillum imperialis Lubecae, quo in collegii nostri negociis uti consuevimus, jussimus appendi. Datae Lubecae, kal. Septembris anno Domini 1623.

Als diese Urkunde dem Käufer überreicht wurde, wies er sie als ungenügend zurück und forderte erstens: eine „stärkere Obligation" und zweitens: Besiegelung der Urkunde durch die vier Quartierstädte. Mittendorf hätte dies zum Voraus wissen können, denn er hatte selbst in den Contract eine Bestimmung aufgenommen, nach welcher dem Käufer versprochen wurde, den Kauf auf dem nächsten Hansetage genehmigen zu lassen und ihm ejusdem approbationis actum sive instrumentum tradere, datum sub sigillis quatuor civitatum mayorum seu capitalium, videlicet Lubecae, Coloniae, Brunsvici et Dantisci, quo instrumento eaedem civitates et quaelibet insolidum et separatim se cum civium suorum bonis obliget pro evictione dictae venditionis. Der Käufer bestand auf der Erfüllung dieser Bestimmung des Contractes und gab dafür zwei Gründe an. Zunächst fürchtete er, dass einmal später irgend eine der Hansestädte unter dem Vorwande, sie habe den Kauf nicht genehmigt, ihm den Besitz streitig machen könne. Ferner fürchtete er Schwierigkeiten von Seiten der Erben Bonaventura Bodecker's. Dieser hatte bei Erbauung des grossen Oesterschen Hauses die Summe von 10,000 Gulden für die Hansestädte an den Rath von Antwerpen bezahlt oder sich dafür ver-

bürgt[1]) und stand seitdem in höchst verwickelten Geldverhältnissen mit den Städten, die auch bei seinem Tode noch nicht geordnet waren. In Folge derselben waren schon früher einmal beide hanseatische Häuser in Antwerpen mit Arrest belegt gewesen. Auch jetzt noch befanden sich Bodecker's Erben in Streit mit den Städten.

Mochte demnach der Käufer allerdings Grund haben, bei dem Kaufe sehr vorsichtig zu Werke zu gehen, so war man doch in Lübeck durchaus nicht geneigt, seinen Forderungen nachzugeben. Eine formula obligationis, wie er sie wünschte, wollte man ihm wohl zugestehen, davon aber, dass die hanseatischen Beschlüsse unter dem Siegel der Stadt Lübeck ausgefertigt werden müssten, nicht abgehen. Eine Ausnahme von diesem von jeher beobachteten Gebrauch zu machen, erschien nicht nur als eine Verletzung der Ehre der Hansestädte, sondern auch deshalb sachlich bedenklich, weil daraus möglicher Weise Grund hätte hergenommen werden können, die Gültigkeit vieler früheren, nur durch das Lübeckische Siegel beglaubigten Ausfertigungen anzufechten. Hierauf musste Mittendorf den Käufer aufmerksam machen und ihm ferner vorstellen, dass der Verkauf auf mehreren Hansetagen besprochen und von allen Städten genehmigt sei, dass zu seiner grösseren Sicherheit ein öffentliches Proclam erlassen und jeder einzelnen Stadt insinuirt werden könne, dass man auch, um ihn wegen etwaiger künftiger Ansprüche von Seiten der Bodecker'schen Erben zu sichern, gegen diese mit einer Citation ex lege diffamari verfahren wolle. Auch der Rath von Antwerpen wurde in einem eigenen Schreiben ersucht, seinem Bürger, dem Tholinck, zweckdienliche Aufklärungen über das Sachverhältniss zu geben. Es dauerte aber lange, bis Tholinck sich beruhigen liess. Erst als die Städte im Juni 1625 ihm bestimmt erklärten, er müsse bis Michaelis sich entscheiden, ob er den Kauf ganz aufgeben oder sich mit dem angebotenen Document begnügen wolle, entschied er sich für das Letztere, jedoch nicht innerhalb des gestellten Termins, sondern erst im October 1626. Am 11. Mai 1627 wurde nun abermals zwischen Mittendorf und Tholinck vor einem Notar eine Uebereinkunft unterzeichnet, aber auch hierbei überschritt

[1]) A. a. O. S. 55.

Mittendorf entweder seine Vollmacht oder handelte wenigstens nicht im Sinne seiner Committenten; denn er erklärte sich mit einer Verpflichtungsformel einverstanden, welche Lübeck sich auszustellen weigerte, weil sie, wie es scheint, eine Rückbürgschaft sämmtlicher Hansestädte ausdrücklich aussprach.

Inzwischen wurde auch das Proclam erlassen. Es wurde an einem ausserhalb Antwerpens gelegenen Orte von einem Beamten des hohen Rathes zu Brabant dreimal öffentlich verlesen, zum dritten Mal am 20. Mai 1628, und forderte alle Diejenigen, welche dem Verkaufe widersprechen oder Rechte an das Haus geltend machen wollten, auf, bis zum 27. September 1628 ihre Erklärungen abzugeben. In Folge dieses Proclams schrieb der Rath von Cöln an Lübeck: er erinnere sich wohl, dass auf dem Hansetage von 1614 der Verkauf des Hauses beschlossen sei, habe aber seitdem die Hansetage nicht beschickt und von den gefassten Beschlüssen keine Mittheilung erhalten, er bitte daher um Auskunft über das, was seit 1614 vorgegangen sei, um darnach beurtheilen zu können, welches Verfahren er einzuschlagen habe. Cöln war nemlich bei dem Verkauf deshalb näher betheiligt, als die anderen Städte, weil es Vorschüsse für das hanseatische Comptoir in Antwerpen geleistet hatte [1]). Es muss jedoch befriedigende Erklärungen erhalten haben, da es dem Verkaufe kein Hinderniss in den Weg legte.

Grössere Schwierigkeiten verursachten die Bodecker'schen Erben, die am 1. Septbr. 1628 die Kaufsumme mit Arrest belegen liessen. In Folge dessen gab Tholinck am 18. November vor Notar und Zeugen die Erklärung ab, dass er bereit sei, das Geld zu zahlen, wenn man ihm die verabredete „aggreatie ende vorbintenisse" gebe und wenn der Arrest aufgehoben werde; er protestirte gegen jede fernere Verantwortlichkeit wegen versäumter Zahlung, sowie gegen jede fernere Verpflichtung, Miethe zu zahlen, da er seinerseits bereit sei, den Contract vollständig zu erfüllen. Auch präsentirte er demnächst, im Februar 1629, die Kaufsumme „klinkend und blinkend" vor Gericht.

In Lübeck erregten die immer neuen Verzögerungen der Ausführung des Kaufes um so grössere Unzufriedenheit, da man sowohl der Ehre als der Kosten wegen nicht gern eigentliche

---

[1]) A. a. O. S. 55.

Processe führen wollte. Wegen Tholinck wurde abermals (1. Juni 1630) an den Rath von Antwerpen geschrieben und dieser gebeten, ihm vorzustellen, wie unbillig es sei, „noch mehr andere mit nachdenklichen und weitreichenden, auch bei den Erb. Hanse-Stetten ganz ohngewöhnlichen clausulis gescherpffte Obligationen“ zu fordern. Da aber die Vermittelung des Rathes von Antwerpen entweder nicht eintrat oder keinen Erfolg hatte, liess ein Process mit Tholinck sich nicht vermeiden. Darin erreichte Lübeck in der Hauptsache seinen Zweck. Denn Tholinck wurde am 20. Mai 1634 schuldig erkannt, binnen einem Monate nach geschehener Insinuation des Urtheils (welches nicht eher publicirt wurde, als bis Mittendorf 93 Gulden dafür bezahlt hatte) zu erklären, ob er den Contract unter der ihm angebotenen Verbindlichkeit des Rathes zu Lübeck halten wolle oder nicht, in ersterem Falle die Kaufsumme nach aufgehobenem Arrest, in letzterem eine jährliche Miethe von 400 Gulden von einem bestimmten Termin an zu bezahlen. Tholinck wählte das Erstere. In dem Urtheil war aber von Zinsen nicht die Rede und dieser Umstand veranlasste neue Weiterungen, denn der Rath von Lübeck wollte ungern darauf verzichten. Er ersuchte den Rath von Antwerpen, entweder eine authentische Interpretation seines Urtheils zu erlassen oder den Käufer im Wege gütlicher Verhandlung zu bewegen, dass er die Kaufsumme nebst Zinsen zahle. Da Keins von Beiden geschah, wurde Mittendorf angewiesen, auf eine authentische Interpretation des Urtheils förmlich anzutragen. Dieser aber erklärte das für unthunlich und sandte ein Gutachten zweier Advocaten ein, welches näher ausführte, dass der Rath von Antwerpen nicht die Macht besitze, eine Interpretation eines von ihm gesprochenen Urtheils zu geben, sondern deswegen, wenn erforderlich, nach Brüssel appellirt werden müsse; ferner, dass nach einer Gewohnheit in Antwerpen der Käufer, wenn er das Geld „klinkend und blinkend“ im Gericht vorzeige, auch fortan es abgesondert liegen lasse, keine Verbindlichkeit wegen Zinsen habe, dass etwanige Ansprüche desfalls in dem gegenwärtigen Falle an die Bodecker'schen Erben gerichtet werden müssten. Man beschloss demnach, die Sache ruhen zu lassen, um so mehr, da Tholinck sich bereit erklärte, die vom Tage des geschlossenen Kaufes bis zum Tage der Anlegung des Arrestes erwachsenen Zinsen zu entrichten.

Gegen den von den Bodecker'schen Erben auf den Kaufpreis für das kleine Oestersche Haus und später auch auf das grosse Haus gelegten Arrest wurde zunächst ein Protest vor dem Rath von Antwerpen erhoben und da dieser (1630) verworfen wurde, erhielt Mittendorf Auftrag, an den hohen Rath von Brabant in Brüssel zu appelliren. Zur Rechtfertigung jenes Protestes war angeführt worden: erstens: die Hansestädte könnten überhaupt nicht in Antwerpen verklagt werden; zweitens: mit den Bodecker'schen Erben werde noch verhandelt, es sei also Litispendenz vorhanden; drittens: die Bodecker'schen Forderungen seien illiquide und deshalb zur Begründung eines Arrestes nicht geeignet. So wie aber der Rath von Antwerpen diese Einreden nicht hatte gelten lassen, so verwarf der hohe Rath in Brüssel die Appellation. Es musste nun also in der Hauptsache in Antwerpen verhandelt werden, und man stellte dort, nachdem die Städte unter einander vielfache Correspondenz über die Art, wie die Sache zu behandeln sei, mit einander geführt hatten, eine Widerklage an. Dabei aber wünschte man wenigstens den Kaufpreis aus dem Streit herauszunehmen, zumal, da inzwischen Tholinck zur Auszahlung desselben nach Aufhebung des Arrestes rechtskräftig verurtheilt war. Es wurde daher den Bodecker'schen Erben das grosse Oestersche Haus speciell verpfändet. Dies geschah durch folgende, am 1. Mai 1635 ausgestellte Urkunde:

Nos consules et senatus confoederatarum hansae Teutonicae civitatum declaramus et fatemur pro nobis et successoribus nostris, cum sit, quod ex parte heredum Joannis Bodecker in civitate Antverpiae arrestum factum sit super domo magna hanseatica, ibidem sita, nec non super pretio parve domus hanseaticae, in eadem civitate etiam sitae dominoque Emberto Tholincx venditae, pro quibusdam veteribus praetensionibus, quas contra societatem hanseaticam Antverpiae habere intendunt; quodque secundum leges et consuetudines dictae civitatis Antverpiae omnia arresta mediante cautione sufficienti solvi et relaxari solent: hinc loco cautionis praedictis praetensionibus supradictorum heredum quondam Joannis Bodecker eisdem heredibus aliisque omnibus, quorum interest seu interesse poterit, ad dicti arresti relaxationem obtinendam obligavimus, prout tenore praesentium obligamus, dictam magnam domum hansea-

ticam, sitam in urbe nova dictae civitatis Antverpiensis cum fundo et omnibus appendentiis et pertinentiis ejusdem; dantes et concedentes plenam absolutam potestatem et mandatum speciale et irrevocabile Guilielmo et Jacobo le Rousseau, patri et filio, notariis publicis Antverpiae residentibus, et utrique eorum insolidum, ad vice et nomine nostro coram amplissimo magistratu supradicto praesentem cautionem et obligationem dictae magnae domus hanseaticae cum fundo et pertinentiis renovandum aliaque omnia agendum, quae ad validitatem et realisationem cautionis et obligationis necessaria fuerint et opportuna; promittentes etiam, nos rata, grata et firma habituros omnia et singula, quae predicti nostri procuratores et mandatarii et eorum quilibet in praemissis et circa praemissa aget et faciet. In quorum fidem literis hisce sigillum imperialis Lubecae, quo in collegii nostri negotiis uti consuevimus, jussimus apponi. Datum Lubecae, cal. Maji anno 1635.

Aber auch damit waren die Schwierigkeiten noch nicht überwunden. Der Anwalt der Bodecker'schen Erben hatte einen Eid geleistet, dass er die 11,000 Gulden von Tholinck selbst in Empfang nehmen wolle, und weigerte sich daher, die Caution anzunehmen. Es musste daher ein neues Verfahren eingeleitet werden, um zu beweisen, dass ein solcher Eid unbehörig sei. Dies geschah dadurch, dass eine Menge von Advocaten, Notaren und Procuratoren ihre gutachtliche Meinung in dieser Hinsicht abgaben. Endlich brachte es denn Mittendorf dahin, aber erst im Januar 1638, dass die genannten Erben für schuldig erkannt wurden, sich mit der angebotenen Caution zu begnügen, und nun endlich zahlte Tholinck die 11,000 Gulden aus. Davon kamen aber, nach Abzug der Processkosten und nach Abzug einer schon längst darauf angewiesenen Summe, die inzwischen wegen unterbliebener Zahlung durch die aufgelaufenen Zinsen auch erheblich gewachsen war, nur 3632 Gulden in die hanseatische Casse in Lübeck.

V.

DER KAMPF

ZWISCHEN

LÜBECK UND DÄNEMARK

VOM JAHRE 1234

IN SAGE UND GESCHICHTE.

Von

PAUL HASSE.

Am Marien-Magdalenentage des Jahres 1227 ward die Schlacht von Bornhöved geschlagen und Waldemar der Sieger war der Besiegte. Die Dänenherrschaft über die nordalbingischen Lande, die fast ein Menschenalter gedauert hatte, war gebrochen.

„Alle Lande zwischen Eider und Elbe, die zum Reiche gehören, nämlich von der Mündung der Eider bis zur Levoldesau und von dort bis zum Meer, Herrn Burwins Herrschaft und alle Wendengebiete, Rügen ausgenommen" [1]) — Lande, auf welche König Waldemar als Preis für seine Freilassung schon im Jahre 1225 urkundlich hatte Verzicht leisten müssen, sie waren jetzt dauernd der Deutschen Herrschaft gewonnen und gesichert.

Gleichzeitig hatten die Dänen in Livland und Esthland Verluste erlitten, ihr letzter Stützpunkt, die Burg zu Reval, ward 1227 zur Ergebung gezwungen.

So hatten die Deutschen an der Küste der Ostsee wieder festen Fuss gefasst, die Verbindung mit den Ordenslanden und den Neugründungen an der Düna war in ihren Händen.

Noch einmal hat der Dänenkönig den Versuch gemacht, wenigstens einen Theil der Gebiete, welche sich einst seinem Scepter gebeugt, seiner Herrschaft zu retten [2]). Nicht ungestört gedachte er die Brüder der Ritterschaft Christi im Besitz der eben eroberten Landschaften zu lassen. Mag es nicht in der Absicht Waldemars gelegen haben, geradezu durch Waffengewalt das Verlorene wieder-

---

[1]) U. B. d. St. Lübeck 1, S. 34.

[2]) Vgl. Usinger, Deutsch-dänische Geschichte, S. 390 ff..

zugewinnen [1]), vielmehr auf dem Wege der Verhandlung, vor Allem durch Vermittelung der ihm günstigen Curie, zum Ziele zu gelangen gehofft haben, er hat darum doch die Kriegsrüstung nicht versäumt [2]), vorher mittelbar Zwang auszuüben versucht. Scheiterte dies Letztere durch die hier andere Interessen vertretende Intervention des Papstes, so hat Waldemar doch einen Theil seines Vorhabens erreicht, der Vertrag von Stenbye auf Seeland am 7. Juni 1238 gab ihm wenigstens Reval, Harrien und Wirland zurück [3]).

Wollte der König den Deutschen in den Ostseelanden auf indirectem Wege feindlich begegnen, ging sein Plan dahin, sie zu isoliren und durch die Isolirung ihre Widerstandsfähigkeit zu mindern, so musste es in erster Linie sein Bestreben sein, ihnen den Zuwachs und die Unterstützung abzuschneiden, welche ihnen alljährlich durch die stets von Neuem aus Deutschland herbeiströmenden glaubenseifrigen und streitbaren Pilgerschaaren zugeführt wurde. Deren Weg aber ging über Lübeck. Kein Hafen war dafür gelegener, ihn hatte darum schon Papst Honorius in seinen besondern Schutz genommen [4]), den „Schlüssel zu Livland" nennt ihn Dahlmann mit Recht [5]). Er musste gesperrt werden.

Freilich war jetzt die Lage der Dinge eine andere. Waldemar gebot nicht mehr über Lübeck. Zwei Gegner statt eines galt es zu bekämpfen, es konnte nothwendig werden, im Süden wie im Osten auf doppeltem Schauplatz mit Heeresmacht aufzutreten. Der König sah sich daher nach einem Verbündeten um und er fand ihn in seinem alten Widerpart, dem Grafen Adolf von Holstein, er, wie kein Anderer, von Bedeutung für seine Pläne, da er sich im Besitz des Castells von Travemünde befand [6]).

---

[1]) So G. v. Brevern, Der Liber census Daniae und die Anfänge der Geschichte Harriens und Wirlands (Dorpat 1858), S. 173 ff.. Vgl. die Kritik dieses Buches in C. Schirren, Beiträge zum Verständniss des Liber census Daniae.

[2]) . . . et jam per biennium fuisset dilata exsecutio sententiae, propter quod paratus erat praedictus rex cum navibus et multitudine exercitus sui aliquid attemptare de facto . . . (Worte der gleich citirten Urkunde).

[3]) Bunge, Liv-, Esth- und Curl. U. B. 1, Sp. 205—208.

[4]) U. B. d. St. Lübeck 1, S. 48.

[5]) Dahlmann, Geschichte von Dännemark 1, S. 372.

[6]) S. unten S. 138 ff..

Im Jahre 1229 hatte dieser mit Waldemar Frieden gemacht, der Erzbischof von Bremen, Gerhard, hatte die Sühne vermittelt. Waldemars Sohn Abel war mit Adolfs Tochter Mechtild verlobt worden. Hatten daher Rücksichten verwandtschaftlicher Art den Grafen ins dänische Lager getrieben, hatten Differenzen ihn von der einst verbündeten Stadt abgezogen — die Quellen geben kein ausdrückliches Zeugniss und lassen nur Vermuthungen zu —: genug, aus dem Freunde war ein Feind geworden.

Abgerissen und dürftig sind die Nachrichten der gleichzeitigen Chroniken, die uns von diesem Kampfe zwischen Lübeck und Dänemark Kunde geben. Nur in je einem kurzen Satze erwähnen denselben die niederdeutsch geschriebene Sachsenchronik, die Chronik des Stader Abtes Albert, die Hamburger Jahrbücher. Zwei gleich kurze Sätze aus zwei dänischen Aufzeichnungen sind vielleicht hierher zu ziehen.

Zur chronologischen Fixirung sind vier Bullen des Papstes Gregor IX., zwei vom 15. Februar 1234, eine vom 30. August, die letztere vom 10. März 1235, von grossem Werthe, einige andere Urkunden, die in die Sache einschlagen, sind im Laufe der Untersuchung zu erwähnen.

Ausführlichere und reichere Erzählung haben Chroniken aufbewahrt, die anderthalb bis zwei Jahrhunderte später geschrieben sind. Hier finden sich Einzelheiten über Kampf und Sieg und Frieden, welche die gleichzeitigen Aufzeichnungen ganz vermissen lassen. Die ältesten dieser Gattung sind Detmars, des Lübecker Lesemeisters, Chronik und einige Zusätze aus einer lateinischen Uebersetzung der Sachsenchronik, welche erhalten ist in einer in den Jahren 1418 bis 1423 geschriebenen, jetzt der Universitätsbibliothek in Leipzig gehörigen Handschrift. Beide waren noch ungedruckt, als im Jahre 1828 Dahlmann seine kleine Schrift: Lübecks Selbstbefreiung am ersten Mai 1826, erscheinen liess.

Die buntgeschmückte Sage, die sich an die Schlacht von Bornhöved geknüpft hatte, von der Befreiung der Stadt von der dänischen Herrschaft am lustigen Maifeste, die wunderbaren Erzählungen von des Grafen Adolf Jugendzeit, welche allgemein und anstandslos die Geschichtsschreibung beherrschten, hat er hier zum ersten Mal historischer Kritik unterworfen und in ihrer

Unglaubwürdigkeit, ihrem späten Ursprung aufgedeckt[1]. Sie darf seitdem als beseitigt gelten und wenn sie gelegentlich noch in dem einen oder anderen Compendium ihr Wesen treibt, so beweist das nichts weiter, als dass auch heutzutage die Kunst des Mittelalters, aus neun Büchern ein zehntes zu fertigen, noch geübt wird.

Nicht so unbedingte Nachfolge fand Dahlmann in einem anderen Punkte. Er hatte auch die späteren Berichte über die Ereignisse von 1234, Korner und Kranz, Petrus Olai und Hamsfort einer Untersuchung unterworfen, wies auch hier auf dichterische Ausschmückungen und sagenhafte Zuthaten hin und sprach seine Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser ganzen jüngeren Ueberlieferung aus, ein Urtheil, welches er später, als inzwischen Detmars Chronik in Grautoffs Ausgabe[2]) vorlag, zu ändern sich nicht veranlasst sah[3]). Stimmte man ihm in Nebenpunkten zu, so hat man seine Bedenken an der historischen Treue der ganzen Tradition doch nicht angenommen und alle neueren Vorstellungen folgen jenen späteren Aufzeichnungen ohne Anstand[4]). Nur Usinger hat ihnen mit Dahlmann keine Beachtung geschenkt[5]).

Von 1240 ab ist der Abt Albert von Stade mit seiner Chronik beschäftigt gewesen, aber in ihrer ursprünglichen Gestalt ist sie uns nicht erhalten. Wie wir sie besitzen, bildet das Jahr 1256 das Schlussjahr, und doch ist Albert wenigstens bis zum Jahr

---

[1]) Seine Beweisführung hat Deecke vervollständigt und ergänzt in seiner Gesch. der Stadt Lübeck S. 223 ff..

[2]) Die Lübeckischen Chroniken in niederdeutscher Sprache Bd. 1 (Hamburg 1829).

[3]) Gesch. von Dännemark 1, S. 395.

[4]) Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. des Ursprungs der deutschen Hanse 1, S. 36; Deecke a. a. O. S. 67; Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte 1, S. 86, 87; K. v. Schlözer, Die Hanse und d. Deutsche Ritterorden in den Ostseeländern, S. 40; Barthold, Geschichte d. Deutschen Seemacht (in Raumers Hist. Taschentuch. Dritte Folge, Jahrg. 1), S. 376. Barthold nimmt die Erzählung in den Text auf, bemerkt in der Note 132: „Ohne uns in kritische Untersuchung einzulassen, folgen wir der Chronik"; s. auch seine Geschichte der Deutschen Hansa 1, S. 201. Zweifel äussern: Grautoff, Historische Schriften 1, S. 170 und v. Aspern, Codex diplomaticus historiae comitum Schauenburgensium 2, S. 56—59.

[5]) A. a. O. S. 393.

1265 an ihr thätig gewesen [1]). Auch die Form, in der sie uns vorliegt, ist nicht überall die originäre. Es ist Weilands [2]) Verdienst, schlagend erwiesen zu haben, dass eine in manchen Stücken reichere Redaction existirt haben muss, die in der Sachsenchronik, in den Hamburger und Bremer Jahrbüchern, in Detmars und in der Bremer Chronik Rynesberch und Schenes benutzt und daraus für uns erkennbar ist. Für uns stehen daher die drei Zeugnisse über das Jahr 1234 in Alberts uns erhaltener Chronik, in den Hamburger Annalen und in der Sachsenchronik auf gleicher Stufe, sie sind nichts als verschiedene Fassungen einer und derselben.

Albert erzählt zum Jahre 1234: Der König von Dänemark erbaut zur Bewältigung der Lübecker zwei Burgen am Travenstrome [3]).

Aehnlich die Hamburger Annalen: Ferner, der König der Dänen erbaute gegen die Lübecker an der Trave zwei Burgen [4]).

Am genauesten berichtet die Sachsenchronik: Dar na vor de koning van Denemarken unde graeve Alf unde vorsenkten de Travene unde buweden twe borge vor Lubeke [5]). Es ergeben sich aus ihr zwei neue Facta: die Zudämmung der Trave und die Bundesgenossenschaft des Grafen Adolf.

Aus nicht so unmittelbar zeitgenössischen Aufzeichnungen stammen zwei Notizen dänischer Geschichtsschreibung:

Der Anonymus von Nestved, dessen Chronologia Danica bis 1300 reicht, schreibt zum Jahr 1233 [6]): König Waldemar der Zweite zog mit einem Heer ins Wendenland.

---

[1]) Zum Jahre 1241 wird die Verheirathung Mechthilds, Adolfs IV. Tochter, Wittwe König Abels, mit Birger Jarl von Schweden erwähnt, die erst 1261 stattfand. M. G. SS. 16, S. 367.

[2]) L. Weiland, Zur Quellenkritik der Sachsenchronik in den Forschungen zur Deutschen Geschichte 13, S. 157—198. Vgl. dazu meinen Aufsatz in d. Ztschr. d. Gesellsch. f. d. Gesch. d. Hrzgth. Schleswig, Holstein u. Lauenburg 4, S. 225—250: Zur Kritik der Schauenburger Grafenchronik des Hermann von Lerbek.

[3]) M. G. SS. 16, S. 362: Rex Daciae pro oppressione Lubicensium super fluvium Travene duo castra aedificat.

[4]) Quellensammlung der Gesellsch. f. Schl.-Holst.-Lauenb. Gesch. 4, S. 423: Item rex Danorum contra Lubicenses super Travenam edificavit duo castra.

[5]) Das Zeitbuch des Eike von Repgow, herausg. von H. F. Massmann, S. 483.

[6]) Langebek, Scriptores rer. Danic. 1, S. 370.

Zu demselben Jahr berichtet die bis 1323 gehende Chronologia rerum memorabilium: Der König führte ein Heer nach Wertohog [1]).

Freilich ist es zweifelhaft, ob diese Nachrichten hierher, oder nicht vielmehr auf pommersche Ereignisse, wo die Dänen um die Zeit Demmin verloren, zu beziehen sind [2]). Der räthselhafte Ort Wertohog hat noch keine Erklärung gefunden.

Wenn diese beiden Sätze auf die fast allen dänischen Annalen und Chroniken gemeinsame Grundlage, die ausführlicheren Jahrbücher von Lund zurückzuführen sind, so entstammen sie allerdings einer ungefähr diesen Ereignissen gleichzeitigen Aufzeichnung; es bleibt bei ihrem abweichenden Inhalt wenigstens bedenklich [3]). Immerhin, sind sie hierher zu ziehen oder nicht, sie gewähren nicht mehr Auskunft als die deutschen Chroniken.

Neben diese chronikalischen Berichte stellen sich die päpstlichen Briefe:

„Da, wie uns vorgetragen ist" — schreibt Gregor am 15. Februar 1234 [4]) — „die nach Livland ziehenden Pilger keinen Hafen haben, so gelegen wie der von Lübeck, so versuchen gewisse Leute, die nach jenem Lande begehren, um es desto leichter ihrer Herrschaft zu unterwerfen und damit sie die Pilger an der freien Hinfahrt zu hindern im Stande seien, jenen Hafen zu zerstören. Darum ward uns demüthig die Bitte geäussert, dass wir darüber in väterlicher Sorge vorzusehen geruhen möchten". Ihr willfahrt der Papst, nimmt Pilger, Schiffer und Hafen in seinen apostolischen Schutz. In die zweite Urkunde desselben Datums ist diese Stelle ihrem ganzen Wortlaut nach aufgenommen, der Bischof von Ratzeburg, der Abt und der Decan zu St. Johannis in Lübeck werden mit der Ausführung der päpstlichen Mandate betraut, sie sollen gegen „molestatores" die kirchlichen Strafen in Anwendung bringen.

Von Neuem schreibt der Papst am 30. August desselben

---

[1]) Langebek 2, S. 525.
[2]) Dahlmann, Gesch. v. Dännemark 1, S. 393.
[3]) D. Schäfer, Dänische Annalen und Chroniken (Hannover 1872), S. 23 ff. u. S. 49 ff..
[4]) U. B. d. St. Lübeck 1, S. 64, 65.

Jahres [1]): Aus Livland ist ihm die Kunde gekommen, dass König Waldemar noch immer die Sperrung des Lübecker Hafens fortsetze, dass die Vorstellungen der päpstlichen Legaten fruchtlos geblieben seien, dass der Bischof von Ratzeburg und Genossen, „ängstlich über Gebühr“ [2]), den Bann nicht zu vollziehen gewagt hätten. Propst, Decan und Cantor des Stiftes zu Halberstadt, an welche der Brief gerichtet ist, sollen, wenn der König nicht gehorcht, ihn vollstrecken, seinen Hof, seinen jeweiligen Aufenthaltsort, seine Räthe damit treffen.

Gregors letzter Brief, datirt vom 10. März 1235 [3]), ist an den Erzbischof von Bremen, den Schweriner Decan und den Abt von Reinfeld gerichtet. Waldemar hat sich beschwert, dass der Bischof von Ratzeburg ihn mit dem Bannstrahl bedroht hat, der Hafen sei frei, er bereit, von aller Störung der seefahrenden Pilger abzustehen. An die Genannten ergeht jetzt der päpstliche Auftrag, wenn sich des Königs Aussage bestätige, die Sistirung der früheren Mandate zu veranlassen.

Was wir hier erfahren, ergänzt und vervollständigt die Nachrichten der Chroniken aufs Beste. Schon vor Ende des Jahres 1233 muss die Blockirung des Hafens begonnen haben und hat gedauert, bis die endliche Verkündigung des päpstlichen Strafgebots den König zur Aufhebung bewog, ungefähr also bis zum Schluss des Jahres 1234 [4]).

Gegenüber diesen kaum mehr als die blosse Erwähnung des stattgehabten feindlichen Verhältnisses enthaltenden Berichten der Zeitgenossen, geben spätere überraschende Details, die scheinbar jene aufs Erwünschteste ergänzen. Von einer Prüfung ihrer Herkunft wird das Urtheil über ihren Werth abhängen.

Zunächst ein Blick auf die Leipziger Handschrift. In den Jahren 1418—1423, wie erwähnt, geschrieben [5]), enthält sie neben einer historia Trojana, einer kurzen Weltgeschichte bis 1291, einer Papstreihe, eine lateinische Uebersetzung des Repgow'schen Zeit-

---

[1]) U. B. d. St. Lübeck 1, S. 72.
[2]) plus debito timidi.
[3]) U. B. d. St. Lübeck 1, S. 75, 76.
[4]) So auch Usinger a. a. O. S. 393; s. unten S. 134, 135.
[5]) Massmann a. a. O. S. 618.

buches, der sogenannten Sachsenchronik. Sie ist von Massmann dem deutschen Texte parallel gedruckt, einzelne ihrer Sätze gibt auch Schöne[1]. Ihr nun ist eine Reihe von Zusätzen eingefügt, die sich auf die Lübische Geschichte beziehen und die Niederschrift dieser Handschrift in Lübeck selbst nicht zweifelhaft erscheinen lassen.

Die meisten und ältesten derselben sind bekannten Quellen, den Slavenchroniken Helmolds und Arnolds, entnommen, andere, in die Geschichte des dreizehnten Jahrhunderts einschlagende, sind nicht auf erhaltene Aufzeichnungen zurückzuführen.

Auf diese und die in mehreren Texten der Sachsenchronik bemerkten Verschiedenheiten stützte sich Nitzsch[2] und mit ihm, wenn auch sehr vorsichtig, Waitz[3], wenn die Annahme nicht von der Hand gewiesen wurde, Detmar und der Sachsenchronik liege die von jenem überarbeitete und fortgesetzte Stadeschronik zu Grunde, oder wenigstens diese und die Sachsenchronik seien aus einer älteren Lübecker Chronik geflossen.

Weiland[4] hat dieser Hypothese den Boden entzogen, den Schlüssel zu der von Nitzsch angemerkten Verwandtschaft zwischen Detmar und den übrigen Aufzeichnungen in der reicheren Redaction von Alberts Chronik gefunden. Zugleich gab er den Nachweis, dass die lateinische Uebersetzung der Sachsenchronik und deren Zusätze für die Kritik sowohl dieser als Detmars nicht in Betracht kommen. Unentschieden lässt er, ob die Quelle für jene Interpolationen in der Stadeschronik zu suchen sei.

Unabhängig hiervon hat vorher Massmann[5] den Nachweis zu führen versucht, dass der Archetypus der Leipziger Handschrift im dreizehnten Jahrhundert geschrieben sein müsse und der Abfassungszeit des niederdeutschen Originals „ziemlich nahe" stehe. Aber die nach seiner Gewohnheit beigebrachte Unzahl von Beispielen beweist für das Alter der hier in Frage kommenden Zusätze gar nichts. Man kann ihm zugeben, dass eine noch dem dreizehnten Jahr-

---

[1]) Die Repgauische Chronik. Das Buch der Könige (Elberfeld, 1859).

[2]) De chronicis Lubicensibus antiquissimis (Königsberg, 1863).

[3]) Ueber eine sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen (Göttingen, 1863) S. 28 ff..

[4]) A. a. O. S. 178, 179.

[5]) A. a. O. S. 622 ff..

hundert angehörige Handschrift des niederdeutschen Textes dem Uebersetzer vorgelegen haben müsse, für die Nothwendigkeit, dass derselbe auch jene Zusätze eintrug, ist der Beweis nicht erbracht. Und er konnte ihm nicht gelingen, da er dem Ursprung derselben nicht nachging. Da aber der Schreiber des Leipziger Codex offenbar überhaupt nicht darin seine Aufgabe suchte, ein Compendium der Geschichte bis auf seine Zeit zu liefern, sondern im Sinne seines Auftraggebers historische Zeugnisse über längst vergangene Zeiten zusammentrug, so fällt der Einwand weg, den sich Massmann, wie es scheint, gemacht hat und für den er keine Erklärung fand, dass eben der Schreiber die seinem Leben zunächstliegende Zeit unberücksichtigt liess.

Vorläufig ist daran festzuhalten, dass die Zusätze erst im ersten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts nachweisbar sind, endgültig lässt sich ihr Werth erst aus einem Vergleich mit Detmar abschätzen.

Freilich sind sie auch für sich betrachtet recht wohl geeignet, Misstrauen zu erwecken:

Wo die Sachsenchronik zum Jahre 1233 berichtet, dass Waldemar Demmin verlor: dat wunnen eme de Wenede af, macht daraus der Uebersetzer: quod Sclavi et Lubicenses viribus abstulerunt ab eo [1]. Von dieser Theilnahme der Lübecker ist sonst nichts überliefert, keine Quelle oder eine Spur derselben bekannt, aus der dieses Plus entnommen sein könnte. Gegenüber dem Text der Sachsenchronik ist es durchaus zu verwerfen, gewährt aber einen Einblick in die Arbeitsweise des Uebersetzers und mahnt zur Vorsicht für seine sonstigen Zuthaten.

Die zweite Erweiterung ist dem Bericht der Sachsenchronik über die Sperrung der Trave angehängt [2]: „Doch ereignete es sich, dass sie (die Trave) durch die Gewalt ihres Andranges sich einen neuen Weg bahnte und Ein- und Ausgehenden ungehinderte Fahrt bot“. Weiland hat hier allerdings — wohl um die Differenz zwischen

---

[1]) Massmann a. a. O. S. 482. S. Winkelmann, Geschichte Friedrich II. Bd. 1, S. 17.

[2]) Massmann a. a. O. S. 483: Sed contigit, ut ex violentia impetus sui novam sibi viam faceret et intrantibus et exeuntibus iter praeberet expeditum.

dieser Erzählung und der Detmars auszugleichen — eine leichte Aenderung vorgeschlagen und liest statt faceret und praeberet, facerent und praeberent unter Beziehung auf die Lübecker. Diese aber sind weder im vorhergehenden Satze Subject, noch so leicht aus den Worten: ante civitatem Lubeke zu ergänzen; soll die Consequenz der Conjectur gezogen werden, so muss auch Lubicenses in den Text gesetzt werden; aber der Ausdruck: ex violentia impetus sui, bei jener Deutung einfach und natürlich, wird dann künstlich und gezwungen, und doch sind damit nicht alle Abweichungen von Detmar beseitigt.

Das eben Erzählte ist nach dem ganzen Zusammenhange, der dem des Niederdeutschen folgt, ins Jahr 1234 zu setzen. Nach dem Bericht von des Kaisers Hochzeit, also 1235, findet sich nun folgendes grössere Einschiebsel[1]): „Zu eben der Zeit liess der König von Dänemark, der noch einmal die Trave sperren wollte, grosse, weite Schiffe, eigens dazu zugerüstet, heranführen und kam in's Wendische Land, verheerte einen Theil mit Brand, rückte von da an das Wasser, das Warnow heisst, und zog sich in die Stadt Rostock zurück. Ihm folgten die Lübecker alsbald, begannen zur See mit seinen Schiffen ein Treffen, und sein Hauptschiff, das man Kogge hiess, von bedeutender Grösse und mit Besatzung und Schanzwerk rings bewehrt, eroberten sie im Handgemenge. Die übrigen Schiffe, die der König zum Versenken zugerüstet hatte, vernichtete ein wohl von Gott gesandter Sturm. So kehrte der König, in seinem Vorhaben gescheitert, in sein Land zurück und die Stadt Lübeck frohlockte nicht wenig über einen solchen Sieg".

Es ist nun freilich ein erhebliches Ergebniss, wenn sich alles das als historische Wahrheit herausstellen sollte, das doppelte, jedesmal missglückte Unternehmen des Dänenkönigs, der fast patriotisch zu nennende Ansturm der Trave, der Zug Waldemars nach Rostock, der glänzende Seesieg der Lübecker, eine Fülle von Ereignissen in den Jahren 1234 und 1235; um so auffälliger nur ist dem gegenüber das Schweigen der gleichzeitigen Urkunden und Chroniken, und für dasselbe kaum ein Grund erkennbar.

---

[1]) Massmann S. 484, doch vielleicht bietet Schöne S. 88 die bessere Lesart.

Noch reicher und ins Einzelne gehender ist Detmars Bericht [1]. Aber Alles, was er an kriegerischen Begebenheiten erzählt, führt er unter dem Jahr 1234 auf, zu 1235 erwähnt er einen Frieden, von dem sonst keine Kunde auf uns gekommen ist.

Bei ihm hat Alles Farbe und Gestalt gewonnen, bis ins Detail ist seine Schilderung frisch und lebendig, warm und erregt für die im Kampfe hart bedrängte, doch unverzagte und endlich vom schönsten Siege gekrönte Vaterstadt, scharf in seinem Hass gegen des Königs Leidenschaft, des Grafen Undank, freudig und demüthig beim unverhofften Gelingen. Graf Adolf ist der Urheber des Kampfes, sein Ziel, Lübeck sich zu unterwerfen, der dänische König sein Verbündeter. Der sendet ein Heer zu Schiffe, mit einem andern kommt er selber zu Lande. Zwei Burgen lässt er an der Trave erbauen, Ketten ziehen, Schiffe versenken, dann kehrt der König heim. Jetzt durchsegeln die Lübecker die Ketten mit einem starken Schiff, gegenüber der Burg, jetzt noch Dänische Burg geheissen [2], graben sie dem Fluss ein neues Bette. Die Dänische Sperrung ist damit umgangen. Nun rüstet der König eine neue Heerfahrt, darunter acht Schiffe von nie gesehener Grösse, zu nochmaliger Schliessung des Hafens. Doch die Städter hatten unterdessen sechs Schiffe armirt und bemannt, ihren Graben ausgetieft und erweitert, bereit, den Feind zu empfangen. Waldemar scheint, wie der Chronist durchblicken lässt, doch auf Widerstand nicht gefasst gewesen zu sein, er fürchtet, dass die Lübecker durch Verbündete sich verstärkt haben und zieht sich an die Warnow zurück. Dahin folgen ihm diese unverweilt, hier hatten sie den König allein zum Gegner, am Lande oder in der Enge des Hafens konnten ihm die Holsteiner zu Hülfe kommen. An der Warnow ist es dann zum blutigen Kampf gekommen. Einen ganzen Tag hat die Schlacht gedauert und geendet mit dem vollständigen Siege der Lübecker. Fünf der grössten Schiffe nahmen sie und bohrten sie in den Grund, das Königsschiff nach hartem Wider-

[1]) Grautoff 1, S. 111—115.

[2]) Diese Notiz fehlt allerdings in dem Melle'schen Manuscripte (nach gütigst mir von Prof. Mantels mitgetheilter Collation), aber dieses bietet überhaupt eine verkürzte Redaction. S. Deecke, Beiträge zur Lübeckischen Geschichtskunde S. 17, 18.

stand, mit voller Bewaffnung und seiner Besatzung von vierhundert Mann, endlich gleichfalls erstiegen, führten sie siegreich in die Trave. Kaum entkam der König selber. De koningh krech dar van clenen volke schame und schande, grotere den vore edder na gy gheschach up der Osterzee; oc sochte he seder nicht mer de van Lubeke. Im folgenden Jahre sei es dann zur Sühne gekommen. Dem in Italien weilenden Kaiser hatten die Lübecker ihre Bedrängniss geklagt. Dieser hat sie und den Grafen vor sich geladen, der Stadt ihre alten Freiheiten bestätigt, den Grafen mit einer Summe von 5000 Mark, jede zu 13 Schilling Englisch, seinerseits abgefunden.

So Detmar.

Beide Berichte sind Ausflüsse derselben historischen Tradition, aber aus verschiedenen Stufen ihrer Entwickelung. Beiden gemeinsam ist der doppelte, jedesmal missglückte, feindliche Versuch gegen Lübeck, die Oeffnung eines zweiten Flussbettes, der Rückzug der Dänen in die Gegend von Rostock, der Seesieg der Lübecker, die Eroberung des Königsschiffes. Aber beträchtlich sind auch die Differenzen: dort der Durchbruch des Flusses, hier die Arbeit der Lübecker, die Sprengung der Kette, dort die Verwüstung des Mecklenburger Landes, hier Andeutung eines Zerwürfnisses zwischen Dänemark und Mecklenburg, dort ein Sturm, der die Blockadeschiffe vernichtet, hier Eroberung derselben im Kampf, dort chronologische Trennung. der Ereignisse unter zwei Jahre, hier Zusammenwerfen unter eins.

Dazu treten genau ausgeführte Einzelheiten bei Detmar, welche der anderen Erzählung fremd sind. Mag man einige derselben der Neigung niederdeutscher Schriftsteller für feine Detailmalerei zu Gute halten, der sichtlichen Lust Detmars an der Schilderung seines Gegenstandes, andere sind nicht der Art, dass sie daraus ihre Erklärung finden können, namentlich nicht die nur Detmar eigenthümliche Erzählung vom Frieden zwischen Lübeck und Adolf.

Sie gehört in Form und Inhalt derselben Ueberlieferung an, wie alles vorhergehende, ihre Kritik wird auch ein Licht werfen auf die Glaubwürdigkeit der übrigen.

Detmars Worte an dieser Stelle klingen deutlich an eine urkundliche Vorlage an und doch ist keine erhalten, keine spätere

nimmt auf eine dieser Jahre Bezug, obwohl das Lübecker Archiv sonst wenig oder gar keine Einbussen an eigentlichen Urkunden erlitten hat.

Den Zankapfel zwischen dem Grafen Adolf und der Stadt — ich werde das weiter unten nachweisen — hat Travemünde gebildet, eben dies aber war Gegenstand eines Streites zwischen Lübeck und Adolfs Vater, gleichfalls Adolf geheissen. Es hatte derselbe in Travemünde ein festes Schloss gebaut, von den Bürgern dort einen Zoll erhoben. Diese waren nicht gewillt, dies ruhig zu leiden, beide Parteien beriefen sich auf Entscheidungen Herzog Heinrich des Löwen. Der Graf sperrte die Nutzniessungen, welche die Stadt aus seinem Gebiete zog, und hielt Kaufleute in Oldesloe und Hamburg an. Die Lübecker suchten Hülfe beim Kaiser, der liess sie vom Grafen sich freikaufen für 500 Mark [1]).

In der Urkunde des Kaisers aber, die in dieser Sache am 19. September 1189 erging, sind die Worte Detmars ganz und enthalten.

Man vergleiche:

Urkunde (U. B. d. St. Lüb. 1, S. 9):	Detmar (S. 114):
Cum igitur fideles nostri, comes Adolfus de Scowenburch ..... causam agerent adversus burgenses nostros de Lubeke super terminis et usu finium suorum, nos partes in presentia nostra constitutas diligenter audivimus et intellecta litis materia, pro bono pacis inter eos fideliter conservando predictos comites reverentia veritatis et rata pacti conventione induximus, quod uterque jus, quod ipse petebat, in manu nostra resignavit et nos illud consensu eorum predicte civitatis habitatoribus tradidimus sine ali-	Des lod de keiser greven Alve thu hove unde de borghere van Lubeke. Do se vor eme quemen, he horde ere claghe in beyden syden unde vorevende den greven mit der stat unde mit den borgheren, also dat de greve vor deme keisere unde vor den vorsten des rykes let deghere van alleme rechte unde van ansprake, de he edder sine erven hadden edder hebben mochten in tokomen tyden an der stat to Lubeke edder uppe de stat unde al, dat darto leghen is. Unde de stat schal vortmer bliven des Romeschen rikes ....

[1]) Arnold III, 20; Deecke, Grundlinien S. 15, 16.

qua deinceps perturbatione possidendum ...... Similiter comes Adolfus in manu nostra resignavit et nos ipsis civibus nostris tradidimus usus et commoditates terminorum ......

Was Detmar daneben erzählt, die Gesandtschaft „over berch" zum Kaiser, die Zusicherung der Reichsfreiheit, das hat er mit fast denselben Worten schon zum Jahre 1227 berichtet [1]) und dort hat alles festen historischen Grund und Boden.

Aber noch ein mehreres weiss Detmar: Des wart deme greven en grot summe gudes betalet van deme kaisere; de summe was vif dusent mark, vor jewelke mark wurden eme dritteyn schilinghe Engels.

Was ist das für Geld gewesen? Die genannte Währung führt auf die Spur.

Am 15 Juli 1235 feierte Kaiser Friedrich II. zu Worms seine Vermählung mit Isabella, Tochter König Heinrich III. von England. Die Mitgift betrug 30,000 Mark Sterling, in einzelnen Raten zahlbar, am 18. April 1235: 3000, am 24. Juni 2000, am 29. September 5000 und so fort, die Mark ward zu 13 solidi 4 Denare gerechnet. Die Hälfte ist bis zum Juni 1236 bezahlt worden [2]).

Die Höhe der Summe, die Bemerkung über den Münzfuss lassen keinen Zweifel, woher der Kaiser das Geld genommen haben soll.

Man kann in der That nur Dahlmanns Worte wiederholen [3]): „Der König muss in sehr hochzeitlicher Laune gewesen sein", als er nicht nur „aus eigener Tasche", sondern sogar aus seiner Mitgift den Grafen entschädigte.

Doch auch den Anlass zu Detmars Irrthum, Kaiser Friedrich I. mit seinem Enkel, den Grafen Adolf IV. mit seinem Vater zu verwechseln, gab wahrscheinlich die Urkunde selbst. In ihr

---

[1]) S. 104.

[2]) Winkelmann, Geschichte Friedrich II. Bd. 1, S. 471; M. G. Lgg. 2, S. 308, 309.

[3]) Lübecks Selbstbefreiung S. 14.

bestätigt der Kaiser der Stadt alle Privilegia, die ihr Heinrich „einst Herzog von Sachsen“ gegeben[1]. Das mochte Detmar auf den Tod Heinrichs beziehen und die Ursache sein, wenn er also pragmatisirt:

Dat greve Alf uppe de stat to Lubeke sakede, dat was darumme: hertoghe Hinric, des hertoghen Otten eldervader van Brunswic, de wolde des nicht steden, dat des greven eldervader lete wedder buwen de stat, do se erst van vure vordarf, also vore beschreven is[2].

Detmar sind die Privilegien der Stadt nicht unzugänglich gewesen[3], die Hamburger Handschrift hat Heinrich des Löwen Rathsordnung bewahrt, enthält auch eine Uebersetzung der oben erwähnten Urkunde[4]. Doch vielleicht sind ihm nur Abschriften oder Uebersetzungen zugekommen, war darin das Datum weggelassen, wie in der Rathsordnung Heinrichs, so lag die Verwechselung der gleichnamigen Kaiser und Grafen nur zu nahe.

Kaum zu entscheiden ist, ob Detmar selber jenen Irrthum beging, doch da in keiner seiner Quellen, soweit ich sehe, von der Mitgift des Kaisers die Rede ist, bleibt es jedenfalls wahrscheinlicher, dass er dies, und somit vielleicht auch anderes, einer Vorlage entnahm, als selber hinzufügte aus eigener Phantasie oder umlaufender Erzählung.

Woher aber hat Detmar seine Darstellung geschöpft? Man wird vielleicht geneigt sein, seine Quelle in der Stadeschronik zu suchen. Was unter ihr zu verstehen, ist dunkel und strittig. Koppmann glaubt in ihr ein Reimwerk zu erkennen[5] und darauf könnten Satzausgänge wie:

he let kogghen senken vor de havene,
he let slan starke kedene over de Travene,

auch hier leiten.

---

[1]) Insuper opportunitatibus eorum acquiescentes, omnia jura, que primus loci fundator Heinricus, quondam dux Saxonie, eis concessit et privilegio suo firmavit, nos etiam ipsis concessimus: U. B. d. St. Lübeck 1, S. 10.

[2]) Helmold I, 85; Deecke, Grundlinien S. 7.

[3]) Grautoff a. a. O. 1, S. 66, 104; 2, S. 584, 585.

[4]) Aber mit falschem Datum.

[5]) Hans. Geschichtsblätter 1 (1871), S. 77 ff..

Aber abgesehen davon, dass voraufgeht: bnwede starke borghen up de Travene, es also ungewiss bleibt, welche Zeile hier in den Reim zu stellen ist, weisen die von Koppmann angezogenen Stellen weit eher auf einen gereimten Martinus, als auf eine Lübecker Chronik hin. Seit Weilands Beweisführung ist es mehr als fraglich, ob die Stadeschronik überhaupt sich über den hier in Frage kommenden Zeitraum erstreckt hat. Uebrigens war auch Reimprosa den Niederdeutschen nicht fremd [1]).

Dies vorläufig dahingestellt, kann man vielleicht geneigt sein, den Vergleich zwischen der Stadt und dem Fürsten zu opfern, die Abweichungen und Widersprüche auf die späte Ueberlieferung zu schieben, doch aber als historischen Kern die doppelte Heerfahrt Waldemars und den Seesieg an der Warnow festzuhalten.

Dem aber stellen sich chronologische Schwierigkeiten in den Weg, die in den päpstlichen Bullen liegen, unter Hinzurechnung der Zeit, welche ein Brief von Mittelitalien bis Norddeutschland, oder gar Dänemark unterwegs war.

Ein Brief von Rom nach Mitteldeutschland brauchte nach Winkelmann [2]) drei bis vier Wochen, bis an die Ostsee ungefähr das Doppelte. Das ergiebt sich beispielsweise aus folgendem: Am 20. Mai 1240 sendet Gregor IX. von Rom aus dem Erzbischof von Bremen und dem Bischof von Verden den Auftrag, den zum Bischof postulirten Schweriner Propst Thidericus trotz des Makels seiner Geburt die Weihen zu ertheilen und das geschieht am 30. Juli. Der Lübecker Bischof Johann ward dazu berufen, der päpstliche Brief war in den Händen der Weihenden. Zwischen beiden Daten liegen zehn Wochen, der Bote also muss die Reise von Rom her in sieben bis acht Wochen zurückgelegt haben [3]).

Schon gegen Ende des Jahres 1233 hat Waldemar die Trave blockirt, denn Mitte Februar hat Gregor davon Kunde. Am 10. März 1235 hat dieser Waldemars Botschaft empfangen, der Hafen sei frei, gegen Ende des Jahres 1234 muss also die Sperrung aufgehoben sein.

---

[1]) In der Sachsenchronik hat sie nachgewiesen Weiland, Forschungen zur Deutschen Gesch. 14, S. 504.

[2]) Geschichte Friedr. II. Bd. 1, S. 117.

[3]) Alb. Stad. M. G. SS. 16, S. 365, 366. Daraus Mekl. U. B. 1, Nr. 503, 510, 513.

Am 21. Febr. 1234 hat der Papst den Bischof Wilhelm zum Legaten in den Ostseeländern ernannt, bis zum 27. April urkundet dessen Vorgänger Balduin [1]). Wilhelms Mahnschreiben an Waldemar wird mithin im Sommer ergangen sein.

Am 30. August ist Gregor bekannt, dass dessen Intervention erfolglos geblieben ist. Auf sein Schreiben von diesem Datum hat der Bischof von Ratzeburg endlich Waldemar mit dem Banne bedroht. Das ist nicht vor Beginn November geschehen, da zu der Zeit erst jenes nach Norddeutschland gekommen sein kann. Und wiederum soll die Verkündigung des Bannes erst zum König gelangen, der sich dann spätestens zu Ende des Jahres darüber beschwerdeführend an Gregor wendet.

Genug: sollen die von den späteren Chronisten erzählten Ereignisse chronologisch eingereiht werden, so ist das nur innerhalb der Monate November und December möglich, eine Zeit, die für Waldemars erstes Misslingen, seine neue vergrösserte Rüstung und nochmalige Niederlage viel zu gering bemessen ist. In diesen sechs bis acht Wochen kann sich das Alles nicht abgespielt haben, aus dieser Unmöglichkeit ergibt sich durchschlagend die spätere Tradition als Fabel.

Kaum bedarf es daher noch eines ausdrücklichen Zeugnisses gegen die Nachricht von jenem Durchbruch oder Durchstich der Trave. Nur für den, der mit dem einzigen Detmar die Oertlichkeit derselben bei Dänischburg sucht, kommt sie nicht in Frage, der aber soll sich dann erst mit dem lateinischen Uebersetzer und Korner abfinden.

Dieses Zeugniss, welches bereits von Dahlmann und vorher von Becker und Suhm herangezogen ist, findet sich in einer Lübschen Kämmereiaufzeichnung von 1286 [2]). Damals liess die Stadt die Ostmündung der Trave am Priwal, die versandet war, mit grossen Kosten zuwerfen, die Trave hatte vorher zwei Ausgänge [3]).

---

[1]) Bunge, Livl. U. B. 1, S. 36, 37. S. die Regesten Wilhelms in Scriptores rer. Prussic. 2, S. 124. (Winkelmanns Nachträge in den Mittheilungen der Gesellsch. f. Gesch. u. Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands 11, S. 326, 327 tragen hierfür nichts aus.)

[2]) U. B. d. St. Lübeck 1, S. 455.

[3]) Will Dahlmann die Wirklichkeit durch die Sage ins Gegentheil

Diese Aufzeichnung, die chronologische Unmöglichkeit, das Schweigen der gleichzeitigen Quellen bedingen die Verwerfung der späteren Ueberlieferung.

Mannigfach und zwiespältig war die ältere Sage, bunter noch und widerspruchsvoller ist die spätere. Etwa ein halbes Jahrhundert nach dem Minoritenlesemeister schrieb der Dominikanermönch Hermann Korner im Burgkloster zu Lübeck die zahlreichen, lateinischen und deutschen Bearbeitungen seiner Historia novella.

Im einzelnen abweichend, hat er hier doch den Franciskaner zum Gewährsmann, nur, die chronologische Verwirrung noch vermehrt zu haben, ist sein Verdienst. Des Kaisers Friedensvermittlung setzt er vorweg ins Jahr 1233, erst zu 1238 folgt die Blockade und die Seeschlacht [1]). Leicht kenntlich schimmert die niederdeutsche Vorlage durch das lateinische Gewand, einzelne Zusätze und Aenderungen bekunden dabei den Einfluss der fortwuchernden Tradition. Nicht ein Lübecker Schiff, stromabwärts dem Meere zusegelnd, sprengt die Ketten, hier sind es Schiffe von Reval, von der See dem Hafen zusteuernd. Darum erfreuen sich die Bürger dieser Stadt seither in Lübeck grosser Freiheiten und Begünstigungen, „wie erzählt wird“, fügt Korner vorsichtig hinzu. Sodann erstürmen die Lübecker Waldemars Burgen und aus Detmars zweideutigem Ausdruck über die Stellung der Mecklenburger Fürsten entsteht hier eine Bundesgenossenschaft zwischen ihnen und den Bürgern, die Seeschlacht wird hier zu einem Kampfe zu Lande wie zu Wasser, in beiden unterliegen die Dänen. Den Ort des Durchstichs sucht Korner bei Travemünde.

Auf Korner wieder beruht die Vandalia [2]) des Hamburger Domherrn Albert Krantz († 1517). Zweifel nur erregen ihm die Revaler Schiffe: Was konnten damals Riga oder Reval bedeuten, „Städte erst jüngst zu bauen begonnen“. Er vermuthet daher, es seien Lübecker Fahrzenge gewesen. Demselben Autor folgt er und dieselben Bedenken äussert er in seiner Dania [3]). Aber, merk-

---

verkehrt sein lassen, so lässt sich vielleicht noch ein anderer Ursprung finden, bei dem Erinnerung hieran eine Rolle mitgespielt haben mag. Vgl. Selbstbefreiung Lübecks S. 14.

[1]) Eccard, Corpus historicum medii aevi 2, Sp. 864, 878, 879.

[2]) VII, 12.

[3]) VII, 20. Vgl. Schäfer a. a. O. S. 114, 115.

würdig, der Sieg in der Seeschlacht fällt hier den Dänen zu. Sollte der veränderte Gegenstand den Schriftsteller zu anderer Parteistellung veranlasst haben, oder folgt er hier einer Dänischen Quelle? Auf eine solche führt im übrigen kaum eine Spur, Niemand hat auch noch auf Krantz Autorität hin diese Wendung als historisch aufgenommen.

Detmar, Korner und Krantz haben alle drei der späteren Geschichtsschreibung als Quelle gedient. Nichts als eine Paraphrase der ersten gibt Reimar Kock [1]), Krantz vermittelte die Verpflanzung der Lübecker Localtradition auch nach Dänemark, aus ihm flossen Petrus' Olai, Hamsforts, auch Huitfeldts Berichte [2]), seiner Einwirkung konnten sich auch Becker [3]) und Suhm [4]) nicht entwinden.

Gehen wir jetzt dem Ursprung der Sage nach. Mehr als einmal sind die Gegenden der Trave- und Warnowmündung der Schauplatz gewesen, auf dem die immer sich erneuernden Kämpfe, zwischen Dänen, Wenden und Deutschen, dann zwischen Dänen, Lübeckern, Holsteinern und Mecklenburgern ausgefochten wurden. Wohl nie aber lebhafter und dauernder als im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts.

Ueber sie enthalten die Lübecker Jahrbücher, die von 1264—1324 reichen, gleichzeitige, glaubwürdige Nachrichten. Aus mit ihnen gemeinsamer Quelle schöpfte Detmar [5]).

---

[1]) Ich benutzte die Handschrift der Kieler Universitätsbibliothek (S. H. 133. A.). S. das Verzeichniss von H. Ratjen 2, S. 235.

[2]) Langebek 2, S. 261; 1, S. 287. Arrild Huitfeldt, Danmarckis Rigis Krønnike 1, S. 148—150. Vgl. Schäfer a. a. O. S. 121—125.

[3]) J. R. Becker, Umständliche Geschichte Lübecks 1, S. 191—195.

[4]) P. F. Suhm, Historie af Danmark 9, S. 650 ff..

[5]) Dies ist das sichere Resultat der sonst noch schwankenden Ansichten über die Verwandtschaft der Texte. So weit meine Beobachtungen reichen, führt aber Alles darauf, dass Detmar hier unmittelbar aus lateinischem Original übersetzte; z. B.:

Detmar S. 201 (1313): . . . in sineme consistorio	Ann. Lub. (M. G. 16, S. 423): . . . in consistorio suo . . . . . .
S. 203 (1315): . . . jaghede vluchtich eme na	S. 425: . . . fugam cepit post eum . . . . . .
S. 204: . . . de allene do hadde de marke, vil weldich he was	S. 424: . . . qui solus toti marchiae dominabatur . . . . . .

Im Jahre 1306 lagen die Holsteiner Grafen, Gerhard II. und Heinrich, in heftiger Fehde mit den Ditmarschen und der ihnen verbündeten Eidgenossenschaft holsteinischer Ritter. Bei Uetersen kam es zum Kampfe und der Sieg fiel auf die Seite der Grafen, die Ditmarschen wurden zerstreut, ihr Anführer gefangen und hingerichtet, die Güter der aufständischen Adligen verheert. Ein Theil derselben fand Aufnahme in Lübeck, das zu gleicher Zeit mit den Grafen verfeindet war [1]).

Ihre Schlösser zu Arensfelde und Wohldorf hemmten den Verkehr zu Lande, ihr fester Thurm zu Travemünde, welchen sie mit den ihnen verbündeten Fürsten, Heinrich von Mecklenburg und Nicolaus von Werle besetzt hielten, den mit der See. Gegen diese gefährliche Coalition ihrer westlichen und östlichen Nachbaren suchte die Stadt Hülfe: am 24. Juni schloss sie mit Hamburg ein Bündniss auf zehn Jahre zwecks Zerstörung jener drei Burgen.

Unterdessen war im Westen die Entscheidung gefallen. Trat damit die Gefahr näher, dass Lübecks unmittelbare Umgegend der Kriegsschauplatz werden würde, so gewann es gerade jetzt kampffähige Bundesgenossen; die Herzoge Albert und Erich von Sachsen schlossen sich der Stadt an, am 25. November ward die Vereinbarung feierlich beurkundet. Auch der Herzog von Schleswig, Waldemar, trat auf die Seite Lübecks.

Im Januar des folgenden Jahres, 1307, rückte Gerhard gegen die Stadt mit einem Heer von 1400 oder 1600 schweren Reitern, ihre Umgegend ward verheert. Bei Schwartau schlug der Graf sein Lager auf, er liess die Trave mit Steinen und durch versenkte

---

S. 205 (1316): . . . en gut bequeme here	S. 425: . . . vir mansuetus . . . . . .

Ich stimme ganz Koppmann (Jahrgang 1 (1871), S. 78) zu, dass dies Original ein erweiterter Text der Annales Lubicenses selber war, doch nehme ich kein Mittelglied an. Ich bin auch der Meinung, dass ein guter Theil der alten Stadtchronik in diesen Annalen erhalten ist.

[1]) Vgl. zum Folgenden Koppmann, Hanserecesse 1, S. 49 ff. und die dort citirten Urkunden; Detmar und Annales Lubicenses zu den betreffenden Jahren. Die Rostocker Chronik, jetzt als Ableitung aus Kirchberg von Krause erwiesen (Programm der grossen Stadtschule zu Rostock, 1873), kommt nicht mehr in Betracht. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte 1, S. 190 ff. .

Schiffe sperren, seine Verbündeten errichteten auf dem Priwall [1]) ein Blockhaus, doch gelang es ihnen nicht, die Stadt von der See abzuschneiden. Als das Eis aufgegangen war, ergriffen die Lübecker die Offensive und erstürmten die Schanze der Mecklenburger, berannten den Travemünder Thurm und schnitten durch eine auf der den Priwall mit dem Lande verbindenden Enge erbaute Befestigung jede Verbindung nach Osten ab.

Diese Erfolge der Lübecker scheinen Graf Gerhard dem Frieden geneigt gemacht zu haben, zumal jetzt des Deutschen Königs Vermittlung hinzukam [2]).

Zu einer solchen sah sich gleichzeitig König Erich von Dänemark veranlasst. Auf Fehmarn wo er selbst erschien, wurden die Verhandlungen geführt und am 1. Juni der Friede beurkundet, König Albrecht ward die Entscheidung über den Besitz von Travemünde anheimgestellt. Vorläufig sollte der Thurm den Grafen verbleiben, die Schiffahrt frei und der Priwall gemeinsam sein, er durfte nicht befestigt werden [3]).

Gleichzeitig trat in Lübecks Stellung eine aussergewöhnliche Aenderung ein, es begab sich in die Schutzgewalt des Dänischen Königs.

Aehnliche Schicksale freilich mit anderem Ausgange trafen die Städte Wismar und Rostock vier Jahre später.

Das Emporkommen städtischer Selbstständigkeit war es, das hier zum Kampfe führte mit der fürstlichen Landeshoheit. König Erich von Dänemark, Herzog Waldemar von Schleswig, Heinrich, Herr von Mecklenburg, und die Markgrafen von Brandenburg hatten sich verbündet, auf der Seite Wismars und Rostocks standen die wendischen Städte, mit Ausnahme Lübecks. Zwischen ihren Kaufleuten und den Dänen kam es in Schonen zum Kampfe, die Fürsten belagerten Wismar (Herbst 1311) und im December ward die Stadt zur Uebergabe gezwungen.

Um dieselbe Zeit begannen die Feindseligkeiten gegen Rostock.

---

[1]) Eine von Trave und Ostsee gegenüber Travemünde gebildete Halbinsel.

[2]) König Albrechts Schreiben an Herzog Otto von Lüneburg vom 4. Mai 1307: U. B. d. St. Lübeck 2, Nr. 200.

[3]) Daselbst 2, S. 190.

Die Fürsten besetzten die Mündung der Warnow und bauten Blockhäuser auf beiden Ufern, sperrten die Schifffahrt durch eine diese verbindende Brücke. Nach ihrem Abzuge erstürmten die Rostocker die Schanzen und bauten nun ihrerseits einen festen Thurm, „daraf se dachten er dep mer bet to bewarende".

Im Frühling waren die Schiffe der Städter auf den Dänischen Inseln gelandet und hatten das Land verwüstet, aber König Erich zog alsbald zur Belagerung des Warnemünder Thurmes heran, nach langem, hartnäckigem Widerstand gingen der Besatzung die Lebensmittel aus und sie übergab den Thurm gegen freien Abzug.

Mit Wall und Graben sicherte von Neuem der König den Thurm und erweiterte die Verschanzung durch Anlage von vier Flankenthürmen. Wiederum von der See abgeschnitten, durch Aufruhr in ihren eigenen Mauern geschwächt, sank endlich der Bürgerschaft der Muth, am 15. December beurkundet der Rath seine in Herrn Heinrichs Hände dem Dänischen Könige geleistete Huldigung.

Auch hier ist die spätere Ueberlieferung, wie sie aus der siebenzig Jahr später geschriebenen Reimchronik Ernst von Kirchbergs erkennbar ist, reicher theils und individueller, theils in Widerspruch mit der zeitgenössischen.

Lübeck hat sich in allen diesen Fehden neutral gehalten, in den Bündnissverträgen mit den wendischen Städten macht es den ausdrücklichen Vorbehalt, nicht gegen den Dänischen König mitziehen zu müssen, und doch erzählt Kirchberg [1]), die Koggen von Rostock, Stralsund und Lübeck hätten zur Zeit der Belagerung Wismars die Dänischen Blockadeschiffe geschlagen und der Stadt die Verbindung mit der See wenigstens eine Weile wiederhergestellt. Und Aehnliches soll an der Warnow versucht, wenn auch misslungen sein. Drei starke Koggen unternahmen es, nach Kirchbergs Bericht, die den Fluss sperrende Brücke der Dänen zu durchsegeln, aber freilich ohne Erfolg, sie zogen sich zurück „yn daz gesaltzene mer".

Am 22. Dec. 1320 erlangte endlich Lübeck vom Grafen Johann III. von Holstein Dorf, Thurm und Fähre zu Travemünde,

[1]) Westphalen, Monumenta inedita 4, Sp. 791, 798.

das Ziel so langer Hoffnungen, zu vollem, unbestrittenem Eigenthum [1].

„1321 um Epiphanias zerstörten die Bürger von Lübeck von Grund aus den starken Thurm, den einst König Waldemar gebaut hatte“, meldet der Lübecker Annalist. 1323 am 19. October kam König Christof, Erichs Bruder und Nachfolger, in die Trave mit starker Flotte und glänzendem Gefolge. Diesmal nicht in feindlicher Absicht. Er wollte seine Tochter als Braut dem Sohne des deutschen Königs Ludwig zuführen, aber zwei volle Wochen wartete er vergebens auf dessen Kommen. Seinen Ankerplatz und sein Lager hatte er bei Dänischburg.

Warum ich das Alles erzähle, das so fern abzuliegen und nicht zur Sache gehörig erscheint? Eben weil in diesen Kämpfen sich fast alle die Ereignisse zugetragen haben, welche späte Fabel zum Jahre 1234 erzählt. Hier kehrt der holsteinische Graf wieder, der die Trave doch vergeblich zu sperren versucht, hier wiederholen sich die Kämpfe um den festen Thurm an der Mündung, hier findet sich der Dänenkönig, der zu Fehmarn weilt, hier die Theilnahme der Herren aus Wendenland, hier die Gegend von Dänischburg, als Lagerplatz des Grafen, als Aufenthalt eines Dänischen Königs. Und den Kämpfen an der Trave folgen die an der Warnow, gleichfalls gegen einen Dänenkönig. Gleicherweise handelt es sich hier um Sperrung des Flusses, um Durchbrechung der Blockade. Spätere Berichte wieder sind es, welche von interessanten Einzelheiten wissen, von dem glücklichen Seetreffen vor Wismar, von einem Versuch mit starksegelnden Schiffen die Blockirung zu sprengen.

Die Gleichheit der Facta, die Verschiedenheit der Oertlichkeiten, das Schweigen der zeitgenössischen, die Erzählung der späteren Chronisten, hier wie dort, es charakterisirt die Sage, anknüpfend an historische Ereignisse, aber sie in andere Zeiten, in anderen Zusammenhang übertragend, sie ausschmückend und umbildend, an verschiedenen Orten verschiedenartig localisirt.

In noch mehr veränderter Gestalt findet sie sich in anderer Gegend, unter anderen Verhältnissen wieder.

Die Bremer Chronik von Gerhard Rynesberch und Herbord

---

[1]) U. B. d. St. Lübeck 2, S. 346, 347.

Schene[1]) ist es, die sie bewahrt hat. Die lebhafte Detailmalerei, die anecdotenhafte Pointe zeigt auch hier, wes Geistes Kind wir vor uns haben.

Erzbischof Gerhard der Zweite von Bremen, — so beginnt die Erzählung — neidisch auf das Wachsen des Bremischen Handels, versucht es, am weissen Schlosse Zoll zu erheben von allen Kaufleuten. Er lässt mit Pfahlwerk die Weser einengen, eine eiserne Kette schmieden und über den Strom ziehen, so meint er die Durchfahrt zu hindern. Aber die Bremer rüsten und bemannen eine grosse Kogge, gehen unter Segel und sprengen bei günstigem Winde die Kette mitten entzwei.

Wie dann die erfindungsreiche Thätigkeit des Zimmermeisters auch das Pfahlwerk beseitigt, die Vermittelung des Lippischen Ritters Dietrich Sachte, seine Verwunderung über die grosse „Wasserburg“, die endliche Aussöhnung mit dem Erzbischof, das möge man beim Chronisten selber nachlesen, das gehört in anderen Zusammenhang.

Alle diese kleinen bezeichnenden Züge, in demselben Ton patriotischer Empfindung für Bremen berichtet, der aus Detmars Erzählung für Lübeck spricht, sie zeigen, wie an die Anfänge städtischen Lebens und bürgerlicher Selbstständigkeit sich die Sage geknüpft hat von einem mächtigen eroberungssüchtigen Fürsten, welcher die Städte „von ihrer alten Freiheit drängen will“ und dessen Vorhaben durch die Thatkraft der Bürger zu Schanden wird.

Entkleiden wir aber die Sage alles historischen Beiwerks, thun wir jede Beziehung auf einen bestimmten Ort und bestimmte Zeit, auf benannte Personen ab, so lacht uns aus ihr eine fröhliche Erinnerung aus unserer Kinderzeit, an unser Märchenbuch entgegen, die Geschichte vom Kampfe des Kleinen mit dem Grossen, des Däumlings gegen den Riesen.

In Lübeck hing sich solche Tradition an den Namen Waldemars, des Dänenkönigs, „der einst den Thurm zu Travemünde gebaut hatte“. Mit diesen Worten geben die Lübecker Jahrbücher Zeugniss, wie Waldemars Andenken fortlebte[2]).

---

[1]) Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen S. 70 ff..

[2]) Auch andere solche Erzählungen — man möchte sie seestädtische

Nicht so sicher und bestimmt kann die Antwort auf die Frage lauten, woher die Erzählung von der Seeschlacht ihren Ursprung leitet, es kann hier nicht so deutlich auf ein Ereigniss hingewiesen werden, welches zeitlich versetzt zur Grundlage der Dichtung wurde. Aber gerade jene Küste von Wismar ostwärts, jene Buchten und Sunde Mecklenburgs und mehr noch Pommerns und der Odermündungen[1]) waren der Schauplatz gewesen der Seezüge des ersten Waldemar, des Erzbischofs Absalon, des Königs Knut. In den Gegenden hatten die Kämpfe gespielt, die zum Niedergang der slavischen Herrschaft in diesen Landen, wie auf der baltischen See geführt hatten. Hier war jene Geschicklichkeit erprobt, durch Dämme und Pfahlwerk, Thürme und Brücken, die Meerengen und Flussbetten zu sperren, und jene Kriegskunst ausgebildet, in die Sunde des Meeres, den Lauf der Flüsse weit hineindringend, Brand und Verheerung meilenweit ins Land zu tragen, kühn solche Hindernisse zu durchsegeln und kecken Muthes die feindlichen Geschwader, sobald sie in Sicht, anzugreifen und zu vernichten, nach schneller Landung dem Feind am Strande gleich entschlossen zu begegnen, ihm das Schicksal zu bereiten, dem seine Flotte bereits erlegen.

Seit der Unterwerfung Rügens und der Huldigung Pommerns herrschte der Dänische Wimpel auf der Ostsee ohne Rival.

Der gleiche Schauplatz und die verwandte Kampfesweise sind es, welche der Erzählung von den Kämpfen 1234 eine augenfällige Aehnlichkeit auch mit denen des zwölften Jahrhunderts

---

Sagen nennen — wiederholen sich an verschiedenen Orten. Im Jahre 1261 rückt Albrecht von Braunschweig in Holstein mit Kriegsmacht ein, erobert Plön, belagert Kiel, aber vergeblich. So ist der kurze Bericht der Hamburger Annalen (M. G. 16, S. 385). Den Grund des Misslingens erzählt die um 1300 geschriebene Braunschweiger Reimchronik: Da der Herzog die Stadt nicht bezwingen kann, lässt er einen Brander rüsten und gegen die Pallisaden der Stadt schwimmen. Da tragen die bedrohten Städter ein wunderthätiges Kreuz auf die Brustwehr, alsbald dreht sich der Wind, der Brander treibt ab und verbrennt gefahrlos in sich: Leibniz SS. rer. Brunsv. 3, S. 138, 139. Dasselbe ist im Jahre 1184 ohne ein solches Wunder vor Wolgast geschehen: Saxo, herausgegeben von Müller und Velschow, 1, S. 979; Dahlmann 1, S. 330.

[1]) Ausser Dahlmann Bd. 1, vgl. O. Fock, Rügen-pommersche Geschichten Bd. 1; Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern Bd. 2.

geben und es mag eine dunkle Reminiscenz an sie wenigstens in Korners Bericht liegen, dass die Schlacht vor der Warnow zu Lande und zu Wasser ausgekämpft sei.

Zweimal namentlich ist es im zwölften Jahrhundert an der Mecklenburgischen Küste zur Schlacht zwischen Dänen und Wenden gekommen. 1148 behielten erstere unter König Svend nur mit genauer Noth den Sieg und das Königsschiff ging verloren. 1160 landete Waldemar der Grosse auf der Insel Poel in der Wismarschen Bucht, zog verheerend am Strande entlang gegen die Warnow. Als die Flotte in den Fluss einlief, kam es zum Gefecht mit einer Slavischen, diese ward geschlagen, die Stadt Rostock zerstört. Die geringe Tiefe des Flusses, erzählt Saxo [1], gestattete dem Schiffe des Königs das Einlaufen in den Strom nicht, er musste ein kleineres besteigen. Doch diese Ereignisse waren von keiner Bedeutung und nicht mehr als augenblicklicher Tragweite, es ist nicht abzusehen, wie die Erinnerung an sie ein Moment hätte geben können für die Entstehung und Bildung der Sage. Das Königsschiff war der Stolz der Dänischen Flotte. Schon zum Jahre 1014, als König Svein Gabelbart eine seiner Seefahrten nach England unternahm, wird in einer Schilderung der hochgebauten, seltsam und glänzend verzierten Dänischen Flotte, ausdrücklich erzählt: „Das Königsschiff überragte die anderen an Pracht, wie der König durch seiner Würde Herrlichkeit seine Mannen überstrahlt“ [2]. Waldemar der Grosse erhielt ein Drachenschiff vom Norwegischen König zum Geschenk [3], wunderbar künstlich war es gebaut, Erzbischof Absalon zierte den Schnabel mit goldener Spitze. Der Flotte voransegelnd, zeigte es dieser den Curs [4].

Aber wenn auch das Königsschiff sich durch Grösse und Pracht vor den übrigen auszeichnete, so ist doch Detmars Angabe, vierhundert Mann sei die Besatzung stark gewesen, nichts als fabelhafte Uebertreibung.

Es hat sich Kunde erhalten von einer alten Aufzeichnung:

---

[1]) Saxo 1, S. 763: . . . liburna sua, quod ob granditatem navigationis inhabilis videretur . . . . . .

[2]) Enconium Emmae reginae, Langebek 2, S. 476, 477.

[3]) Saxo 1, S. 757, 758.

[4]) Saxo 1, S. 742.

„Waldemars Reichthum“ — es ist Waldemar II. gemeint — betitelt, die neben seinen Einkünften die Grösse seiner Flotte angiebt. Huitfeld will noch eine Handschrift derselben in Händen gehabt haben, ein Bruchstück davon — wie es scheint — ist der bis 1323 reichenden Chronologia rerum memorabilium angehängt [1]). Darnach war die Zahl der Schiffe 1400 und die Besatzung der grössesten 120 Mann stark.

Die Authenticität dieses Actenstückes ist nicht unbezweifelt, aber sei dem, wie ihm wolle, wenn es auf echter Ueberlieferung beruht, so erweist Detmars Zahl sich als übertrieben, ist es selbst ein Product Dänischer Tradition, so zeigt es, dass im eigenen Lande die Sage sich nicht in so kühne Hyperbeln verlor, als auswärts [2]).

Anlangend endlich die Zahl von sechs Koggen, mit denen die Lübecker den Seesieg erfochten haben sollen, so ist es fruchtlos in früheren Zeiten nach entfernten Aehnlichkeiten zu suchen; es wird eher darauf hingewiesen werden dürfen, dass der Contingent der Wendischen Städte zur Befriedung der See sechs Koggen stark war [3]) und dass Lübeck die gleiche Zahl im Kriege gegen Waldemar 1362 zu stellen hatte, gleichwie Kirchbergs drei Koggen Rostocks Seerüstung entsprechen [4]).

Hansisch-Lübischer Sagenbildung sind die Berichte über die Seeschlacht von 1234 entsprungen. Spät erst entstanden, ist sie dann schnellem Wandel unterworfen gewesen. Kurz ist die Form der einen Version, der, wie es scheint, älteren; nach ihr nehmen die Elemente selber, Wind und Wasser für die Bedrohten Partei, in der zweiten, ausführlicheren erreicht Alles die fromme Thatkraft der Bürger selbst.

Vielleicht mag es auffällig erscheinen, dass dies so schnell sich vollzogen haben soll, dass, wenn in der That die Ereignisse von 1307—1312 den historischen Hintergrund abgegeben haben, schon in Detmars Chronik, also bald nach 1385, die Verquickung

---

[1]) Langebek 2, S. 528, 529: . . . secundum quod inventum fuit in registro regni Daciae.

[2]) Die grössten Koggen der Hansen im 14. Jahrhundert waren mit 100 Mann besetzt: Hanserecesse 1, S. 191.

[3]) Bündniss der Städte mit Magnus II. von Schweden 1344 Mai 30: U. B. d. St. Lübeck 2, S. 746.

[4]) Hanserecesse 1, S. 192.

und Verlegung uns vollendet entgegen tritt. Aber abgesehen davon, dass auf Saxo und andere Analogien verwiesen werden kann, nach denen in noch kürzerer Zeit die Kunde der Vergangenheit völlig verwischt und gewandelt erscheint, ist in Betracht zu ziehen, dass die im Jahre 1350 über Norddeutschland hereinbrechende Pest, der schwarze Tod, eine ganze Generation hinraffte und mit ihr die klare Erinnerung an die Vergangenheit. Es ist nicht die einzige Spur ihrer Verheerung, dass die Stadtchronik sechs und dreissig Jahre hindurch keine Fortsetzung fand.

Auf die Stadtchronik den Bericht Detmars über 1234 zurückzuführen, ist kaum statthaft, seine Ueberlieferung ist jüngeren Datums. Auch mit der lateinischen Uebersetzung der Sachsenchronik hat er nicht dieselbe Vorlage benutzt, nur die Kenntniss gleicher Sagenbildung ist beiden gemeinsam. So ist es späte Ueberlieferung und ausschmückende Dichtung gewesen, welche diesen Kampf zu unbegründeter Bedeutung und als vielverheissenden Anfang einer späteren Entwicklung dargestellt hat.

In der That ist er in beschränkteren Verhältnissen, mit weit geringeren Mitteln geführt worden. Was die früheren Feinde, König Waldemar und Graf Adolf zusammenführte, war derselbe Gegner, nicht gemeinsame Interessen. Während jener die Travemündung blockirte, um seine Gegner in Livland zu schwächen, hoffte dieser, die Stadt selber seinem Willen zu fügen. Um was es sich zwischen Beiden gehandelt hat, ist nirgends mit klaren Worten ausgesprochen, doch mit Wahrscheinlichkeit zu schliessen.

Es wird nicht mit von Aspern [1]) anzunehmen sein, dass um gewisse Einkünfte aus der Stadt sich der Streit gedreht habe, sondern man wird Waitz [2]) folgen müssen, der in dem Besitz von Travemünde die Ursache sieht. Denn es kann nicht zufällig sein, dass in demselben Monat, in welchem Gregor seine ersten Mandate ergehen lässt, im Februar 1234, der Herzog von Sachsen, Albrecht I., in zwei Urkunden [3]) den Lübeckern Burg und Ortschaft von Travemünde zu Eigenthum überlässt, ihnen zugleich alle Rechte und Freiheiten bestätigt. Nach dem kaiserlichen Freiheits-

---

[1]) A. a. O. S. 58.
[2]) Schleswig-Holsteins Geschichte 1, S. 86, 87.
[3]) U. B. d. St. Lübeck 1, S. 66, 67.

brief von 1226 [1]) soll kein fremder Vogt in der Stadt die Vogtei ausüben und die Gerichtsbarkeit handhaben. Nur ein benachbarter Fürst soll dazu berufen werden, in seinen Händen auch der Befehl über die Travemünder Feste ruhen [2]). Dem Herzog Albrecht war in demselben Jahr über die Stadt ein besonderes Schutzrecht eingeräumt worden [3]), er auch war Lehnsherr des Grafen Adolf. Seine Intervention in dieser Zeit muss auf Grund einer von den Lübeckern ergangenen Aufforderung erfolgt sein, mit Absicht ist beide Male der Titel, den früher die Dänischen Könige geführt haben [4]): „Herr von Nordalbingien" gebraucht, geflissentlich wird dem ducatus das dominium gegenübergestellt [5]): Die Bürger sollten Travemünde besitzen mit allen Rechten, die dem Herzog an der Feste zustehen, nach Weichbildrecht, und es soll das ihre sein in der Ausdehnung und aller Wirkung, in der sie es zu erwerben vermögen.

Travemünde also muss in der Gewalt der holsteinischen Grafen gewesen sein [6]), der Herzog verfügte über das Castell dort auf Grund der kaiserlichen Urkunde von 1226 und der Tradition an ihn von demselben Jahr.

Aber nicht durch diplomatische Ausfertigungen und fremde Vermittelung allein suchte die Reichsstadt dem Grafen Widerstand zu leisten, sie verstand nicht minder, der Gewalt Gewalt entgegenzusetzen.

Noch freilich war es ihr nicht vergönnt, die Rolle Spartas mit der Athens zu vertauschen, noch war sie darauf angewiesen, zu Lande ihre Repressalien für die Störung ihres Handels zu nehmen. Und das ist geschehen. Ratekau und Renesfeld, Trave-

---

[1]) U. B. d. St. Lübeck 1, S. 46, 47.

[2]) Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 68, 73, 74.

[3]) Albert. Stad. 1226. Vgl. Frensdorff a. a. O., dem ich folge; anders Usinger, Deutsch-Dänische Geschichte S. 368.

[4]) Dahlmann a. a. O. 1, S. 333.

[5]) Der Titel findet sich noch in einer Ratzeburger Urkunde von 1237 (Meckl. U. B. 1, S. 458), einer Cismarer von 1237, zwei Reinbeckern von 1238 und 1241 (Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urkunden-Sammlung 1, S. 40, 467, 469; vgl. daselbst 2. S. 457), einer für Altengamme 1237 Apr. 23 (Hamb. U. B. 1, Nr. 507).

[6]) Vgl. U. B. d. Bisthums Lübeck 1, S. 72, 73.

münde und Reinfeld sind mit Feuer und Schwert heimgesucht worden [1]). Traf die Stadt, da auch der Kirchen nicht geschont war, der Bann ihres Bischofs, so wusste sie auch dagegen sich päpstliche Vermittelung zu erwirken [2]).

Erst 1239 und 1240 sind mit dem Bischof und dem Abte von Reinfeld die letzten Misshelligkeiten beigelegt. Beide verzichteten auf den Ersatz der Verluste, der letztere spricht ausdrücklich von dem Schaden und der Gewalt, den einst seine Kirche im Kriege von den Lübeckern erlitten.

Auf welcher Grundlage und wann der Friede zwischen Waldemar, Adolf und der Stadt geschlossen worden ist, ersehen wir nicht, auch von einer Wiederholung der Feindseligkeiten wird nirgends berichtet.

Thatsächlich wird in der Lage der Dinge, wie sie sich seit den Tractaten mit Waldemar, den Privilegien Kaiser Friedrichs und den Abkommen mit den Nachbarfürsten in und seit den Zeiten der Schlacht von Bornhöved gestaltet hatten, für Lübeck wenig oder nichts sich gewandelt haben. Immer enger ward seine Verbindung mit Hamburg, sie bahnte der Vereinigung mit den Wendischen Städten den Weg und hier lag die Entwickelung der Zukunft.

---

[1]) Darauf macht schon Deecke aufmerksam: Gesch. d. St. Lübeck S. 68.

[2]) U. B. d. St. Lübeck 1, Nr. 68—72.

RECENSIONEN.

OTTO RÜDIGER, DIE ÄLTESTEN HAMBURGISCHEN ZUNFT-ROLLEN UND BRÜDERSCHAFTSSTATUTEN.

HERAUSGEGEBEN VON DER BÜRGERMEISTER-KELLINGHUSEN-STIFTUNG.

Hamburg. In Commission bei Lucas Gräfe.
1875. XXXIII u. 352 S. in 8.

VON

KARL KOPPMANN.

Das im Jahre 1869 gefeierte funfzigjährige Doktorjubiläum des Hamburgischen Bürgermeisters Heinrich Kellinghusen hat in demselben den löblichen Gedanken hervorgerufen, mittels einer eigenen Stiftung zunächst seinen Nachkommen zu ihren etwaigen akademischen Studien behülflich zu werden, sodann aber auch wissenschaftliche und künstlerische Unternehmungen zu befördern. In Bezug auf diese letztere Tendenz theilt schon der 1872 erschienene zweite Bericht die übereinstimmende Anschauung der Administratoren mit, „dass in erster Linie die Förderung einer wissenschaftlichen Unternehmung ins Auge zu fassen sei, und zwar vorzugsweise eine die politische oder Cultur- oder Rechts-Geschichte unserer Vaterstadt betreffende Arbeit“, doch wurden, da sich zur Prämiirung gerade solcher Leistungen keine Gelegenheit darbot, die vorhandenen Mittel anderweitig, z. B. zu Reisestipendien, verwandt, und erst im vierten Bericht konnte (1874) mitgetheilt werden, dass man in einer schon während des Entstehens ins Auge gefassten Arbeit, dem uns jetzt gedruckt vorliegenden Buche Rüdigers, ein den Forderungen und Wünschen der Administration entsprechendes und zur Herausgabe geeignetes Werk gefunden habe.

Und in der That wird uns in diesen Hamburgischen Zunftrollen ein Material dargeboten, das für die Geschichte Hamburgs und — setzen wir gleich hinzu — für die gesammte deutsche Städtegeschichte von hohem Interesse ist. Denn wie in allen übrigen Kreisen des mittelalterlichen Lebens weisen auch im Zunftwesen die einzelnen, selbst die einander nahe verwandten Städte bei aller Gleichmässigkeit überall Eigenartiges auf, bei aller Uebereinstimmung im Ganzen in den Einzelheiten die bunteste Mannichfaltigkeit. Dazu kommt, dass Rüdiger, abgesehen von der etwas weiter gesteckten chronologischen Grenze, in zwiefacher Hinsicht seiner Arbeit eine Ausdehnung gegeben hat, die der reichere Stoff Lübecks dem trefflichen Buche Wehrmanns von vornherein unmöglich machen musste, indem er nämlich ausser den Aemtern auch die gewerblichen Brüderschaften und die Verbindungen der sogenannten Belehnten berücksichtigt, und neben den Amtsrollen und Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Aemtern auch Urkunden und Aufzeichnungen zum Abdruck bringt, welche entweder die Geschichte des betreffenden Amtes aufklären oder die verschiedenen Seiten des Gewerbslebens an einzelnen Beispielen zur Anschauung bringen.

Diese Rollen und Urkunden werden nicht an einem Orte aufbewahrt, und es ist also schon die Aufsuchung und Zusammenbringung derselben ein nicht zu unterschätzendes Verdienst des Herausgebers.

Die ältesten Amtsrollen Hamburgs, von denen wir wissen, sind im Jahre 1375 zusammengestellt. Abgesehen von den Specialrollen, die in den Laden der Aemter aufbewahrt wurden, befanden sie sich in dem 1375 sogenannten Liber officiorum mechanicorum im Stadtarchiv. Dieses auch sonst in hohem Grade interessante Buch und mit ihm die meisten Amtsakten ist in der Feuersbrunst des Jahres 1842 verloren gegangen, doch ist das Archiv — überall die entstandenen Lücken nach Möglichkeit auszufüllen bemüht — mit Erfolg für die Herbeischaffung von älteren Abschriften und Originalausfertigungen thätig gewesen. In Bezug auf jene ist dies namentlich dadurch ermöglicht worden, dass eine in Verfassungsstreitigkeiten in Hamburg weilende kaiserliche Kommission im Jahre 1709 den Aemtern und Brüderschaften bei Strafe der Aufhebung die Einreichung beglaubigter Abschriften von ihren

Privilegien und Statuten befahl, in Bezug auf diese, dass erst 23 Jahre nach dem grossen Brande, 1865, die Aemter und Brüderschaften aufgehoben wurden, denn jene neuen lesbaren Abschriften lockten auch Private zu weiterer Vervielfältigung, und die aufgehobenen Aemter haben wenigstens theilweise ihre Papiere dem Archiv oder einer der beiden grossen Bibliotheken Hamburgs überliefert. Einiges, das Hamburg entfremdet ist, hat entweder zurückgekauft werden können oder ist als Eigenthum einer auswärtigen Bibliothek der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich: Manches ist dagegen an die neuen Vereinigungen, welche die Angehörigen der ehemaligen Aemter geschlossen haben, übergegangen oder befindet sich im Besitz Privater, insbesondere ehemaliger Aelterleute oder deren Erben. Und es ist erklärlich, dass gerade hier dem Herausgeber, einem Nicht-Hamburger, anfänglich „ein gewisses Misstrauen" entgegen trat.

Gleich Wehrmann hat auch Rüdiger bei seiner Publication die alphabetische Reihenfolge gewählt, gewiss die einfachste und praktischste Methode [1]; gleich Wehrmann schliesst also auch Rüdiger mit den Wollenwebern und beginnt mit den Apengiessern: Rothgiessern, deren Name von den Figuren (apen = Affen) herrührt, mit denen sie die Gefässe im Guss zu verzieren wussten [2]. Auf 65 Nummern bei Wehrmann kommen 58 Nummern bei Rüdiger; davon stimmen, wenn ich richtig zähle, je 38 Aemter überein, nur bei Wehrmann vertreten sind also 37, nur bei Rüdiger 20 Aemter. Indessen geben diese Zahlen nur eine ungefähre Vorstellung von dem Verhältniss beider Bücher zu einander, da mehrfach das eine

[1]) Vollständig stimme ich Busson bei, Heidelberger Jahrbücher 1870, S. 744 gegen Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter S. 166 Anm. 2, der eine chronologische Ordnung gefordert hatte.

[2]) Sachlich gehört hierher eine Stelle in Oude Vlaemsche Gedichte 2, S. 21 (nach Gilliodts-van Severen, Inventaire des Chartes 2, S. 206; jenes Buch war mir nicht zugänglich):

Daer waren ghegoten inne
Bi meesterliken zinne
Van copere ende van eere
Menegherande diere.

Sprachlich ist zu erinnern an das bisher unbeachtet gebliebene Wort Aapenkroos, nach Schütze, Holst. Idiotikon 1, S. 6 ein Schimpfwort, das er von aapen = offen und kroos = Krug herleitet.

verwandte Aemter unter einer Nummer zusammenfassen musste, die in dem andern getrennt behandelt werden konnten. Das Plus Hamburgs, das sich grösstentheils aus dem angeführten Umstande erklärt, dass Rüdiger zeitlich und sachlich weitere Grenzen ziehen konnte, als sein Lübecker Vormann, besteht aus den Rollen und Urkunden der Buchbinder (seit 1559), Finkenfänger (1594), Hasen- oder Grobknütter (1539), Hausschlachter (1458), Hutstaffirer (1583) Kesselflicker (1545), Kneveler (1594), Kohlenträger (1489), Korbmacher (1595), Krahnzieher (1594), Leuchtenmacher (1541), Müller (1456), Posamentiere (1586), Sager (1581), Sayenmacher (1586), aufwärtsfahrenden Schiffer (1429), Schnitker (1590), Spunder (vor 1603), Steinbrücker (1567) und Viehzieher (1596); von zweien dieser Korporationen, den Hasen- oder Grobknüttern und den Spundern, und ebenso von den Becken-Bütten- und Eimermachern und den Schwertfegern haben sich jedoch keine Rollen und Urkunden erhalten, und auch von den Viehziehern besitzen wir nur einen dem genannten Jahre angehörigen Vertrag mit den Knochenhauern. Nicht berücksichtigt ist die Vincentbrüderschaft der Brauerknechte von 1447; die Kupferschmiede, deren Amt ich vom Jahre 1592 datirt habe[1]), sind zwar damals „gleichzeitig mit denen von Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar zusammengetreten, um ein Amt zu bilden“, und führten deshalb auch ein Amtssiegel mit jener Jahreszahl, haben aber erst 1666 die Bestätigung des Rathes erlangt[2]) und das Stiftungsjahr des Amts der Töpfer (1607) fällt bereits jenseit der im Allgemeinen von Rüdiger festgehaltenen Grenze (1603).

Ausser den Rollen und Statuten sind mannichfache andere Dokumente mitgetheilt: von Seiten des Rathes Urtheilssprüche, Mandate, und Koncessionen; von Seiten der Aemter und Brüderschaften Klageschriften, Verträge, Morgensprachs- und Höge-Ordnungen, Protokolle, Urkunden und Aufzeichnungen der verschiedensten Art; Verträge zwischen dem Rath und seinem Armbrustmacher[3]), zwischen den Englandsfahrern und Wandbereitern und Stalmeistern, zwischen den Aemtern und auswärtigen Meistern; endlich Lehr-

[1]) Kämmereirechnungen d. St. Hamburg 1, S. XLIV.

[2]) Neddermeyer, Zur Statistik und Topographie d. Freien u. Hansestadt Hamburg S. 320.

[3]) Vgl. Kämmereirechnungen 1, S. CI, CII.

briefe und Dienstbriefe. Von diesen letzteren drei Gattungen, die gleich den Protokollen[1]) in der Einleitung besondere Berücksichtigung gefunden haben, hätten wir bei dem hohen Interesse derselben gern einige weitere Proben gehabt: was S. 114 als Probe eines Lehrbriefs mitgetheilt ist, gehört doch eigentlich unter die Rubrik: Verträge mit auswärtigen Meistern; wie hier der Hutmacher Klaus Buxberg aus Husum, um seinen Sohn und bisherigen Lehrling als zünftigen Gesellen anerkannt zu sehen, dem Hamburgischen Hutmacheramte verspricht, seinen Gesellen denselben Lohn zu geben, der von den Hamburger Meistern und Amtsbrüdern gegeben wird, und bei Anklagen von Meistern und Gesellen gegen ihn sich dem Hamburgischen Amte zu Recht zu stellen, so beurkundet S. 129[2]) das Amt der Kannengiesser, dass Michael Hetke, Kannengiesser zu Krempe, Aussöhnung nachgesucht „ünd willen gemakett“, und dass es deshalb „ehne, Michaell Hettken, sine gesellen und lerjungenn ock nhu ferner ehren, forderen und, wo amptes gebruck, handthaven“ wolle, unter der Bedingung jedoch, dass das von ihm zu verarbeitende Material „dher prove tho Hamborch“ gleich sei und dass seine Marken mit den altüblichen übereinstimmen. Lehrkontrakte hat der Herausgeber nicht veröffentlicht, doch sind in Hamburg einige aus früher Zeit erhalten. 1303 z. B. heisst es: Der Goldschmied Buteko schuldet Hinrich Wunnowes Sohn 11 Mark Pfennige; er wird ihm 6 Jahre lang Nahrung und Kleidung geben, ihn seine Kunst (artem suam) getreulich lehren, und ihm nach Ablauf derselben das Geld zurückstellen; und 1319: der Glaswarthe Hermann hat den Sohn des Planschlägers Jakob mit 6 Mark Pfenninge zu sich genommen; er wird ihm 8 Jahre lang Nahrung und Kleidung geben und der Knabe dafür seine Arbeit thun; nach Ablauf derselben soll der Knabe von ihm frei sein und das Geld Hermann gehören; sollte in der Zwischenzeit Hermann sterben und der Knabe noch nicht so viel gelernt haben, dass er mit der Arbeit sein Brot und Bier verdienen könnte, so soll er die 6 Mark zurückerhalten; verstürbe

[1]) Dass das Protokoll der Krämer (Rüdiger S. XXVIII aus dem Jahre 1458 stamme, ist bereits Kämmereirechnungen 1, S. XLIII nach dem Original bemerkt worden. Uebrigens habe ich schon vor mehreren Jahren Abschrift davon genommen.

[2]) Lib. pign. et pact. fol. 56.

aber der Knabe innerhalb des ersten Jahres, so soll seinen Freunden 3 Mark herausgegeben werden [1]).

Mit der Editionsweise des Herausgebers kann man sich im Ganzen nur einverstanden erklären. Die Texte sind verständlich und scheinen, von einzelnen, leicht erklärlichen Irrthümern abgesehen, korrekt zu sein; die Lesarten der zuweilen arg verderbten Handschriften sind mit Geschick emendirt. Auch das angehängte Glossar ist mit Fleiss und Sachkenntniss gearbeitet.

Mit aufrichtigem Dank für die hübsche Arbeit gegen den Herausgeber und gegen die Bürgermeister-Kellinghusen-Stiftung und mit dem lebhaften Wunsche, über den Einen, wie über die Andere recht bald in diesen Blättern Weiteres berichten zu können, schliesse ich das eigentliche Referat, und bitte den Leser, vom Standpunkte einer hansischen Waarenkunde aus mit mir etwas näher auf den Inhalt des Buches einzugehen.

An Krämerwaaren begegnen uns zunächst: Oliven (oliven S. 54); Rosinen (rosin, rossyne S. 51, 52), in Körben (S. 54); Feigen (vighen S. 49, 52), in Körben (S. 54), und Tonnenfeigen (tonnenfigen), in Tonnen (S. 54) [2]); Korinthen (corinthen S. 54); getrocknete Pflaumen, in Oxhoften (plummen by huxhoveden S. 54) [3]); Mandeln (mandelen S. 52, 54); Reis (risz S. 52, 54); Hafergrütze (ghorte S. 52); Raffinade (refenat zugker), in Hüten, Kandis (can-

[1]) Daselbst fol. 63b.

[2]) Feigen und Rosinen in Körben und geringere in Koppeln: H. R. 2, S. 237; vgl. Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs S. 244 u. S. 245 Anm. 36. Nach Schedels Waaren-Lexikon (3. Auflage, 1800) 1, S. 473 kauft man zu Amsterdam smyrnische Feigen (nach Seubert, Handbuch d. Allgem. Waarenkunde 2, S. 186 in Schachteln und kleinen Kistchen) mit 14 Prozent Tara und 2 Prozent Sconto, Fassfeigen mit 10 Prozent Tara und Feigen aus Spanien und Languedoc in Kabassen von 2—6 Arobas mit 4 Prozent Tara. Korbfeigen sind italienische Feigen, nach Seubert calabreser und puglieser: Kranzfeigen kommen aus Griechenland und werden je 100 auf einer Schilfschnur zu einem Kranz zusammengereiht und dann in Fässern verpackt.

[3]) Der Herausgeber macht S. 324 hinter Oxhoft ein überflüssiges Fragezeichen. H. R. 1, S. 87: tres hoggeshovedes de vino de Reyne und Valentin Heins († 1704) gebraucht in seinem Gazophylacium mercatorio-arithmeticum (ed. quarta) S. 191 die Form Uxhofft. Aus dem englischen hogshead (Schweinskopf, Oxhoft) hat sich also durch hoggeshovet, huxhovet, Uxhofft erst spät das jetzige Oxhoft herausgebildet.

diss), in Laden [1]), Farin oder Puderzucker (puderzugker), kandirte Waaren (allerhandt confect S. 54) [2]) und jarkoken (S. 50) [3]): Kappern (kappers) [4]); Pfeffer (peper); Ingwer (engefehr); Muskatnüsse (muscaten); Gewürznelken (negelen); Kannel (cannel); blomen, die nach H. R. 2, Nr. 209 verstanden werden können als Zimmtblüthe (blomen van caneele) oder, was mir wahrscheinlicher ist, als Macis oder Muskatblüthe (muskaten blomen); Anis (annisz); Mutterkümmel (comin) [5]); Saffran (saffran); Lorbeerblätter (lorbern); Kardamomen (cardemon); Paradieskörner (pardisz) [6]); Galläpfel (gallen) [7]); Baumöl (olige S. 49) und Mohnöl (maenolye S. 49).

---

[1]) lade in dieser Bedeutung fehlt im Glossar S. 327. „Diese Kandiskisten oder Kandisladen sind längliche viereckige Kisten von Bretern aus Eichen- oder Buchenholz, die etwa 1/4 Zoll dick sind Die grössten, welche man Ellenladen nennt, weil sie eine Elle lang sind, halten zwischen 120 bis 130 Pfd.; halbe Laden oder Kisten hingegen 70 bis 80 Pfd.; Quarten oder Viertelkisten 40 bis 50 Pfd. und Achtelkisten 20 bis 25 Pfd. Kandiszucker": Thon, Waaren-Lexicon 1 (Ilmenau, 1829) S. 878. Vgl. Gentzkows Tagebuch S. 91: 1 schrincken vol zuckers; S. 137: 1 schrincken mit confect; ebenso S. 289.

[2]) Schedel erklärt 1, S. 334 Confekt: „was von Früchten, Gewächsen, Wurzeln, Rinden, Körnern u. dgl. mit Zucker überzogen und eingemacht, auch in allerhand Formen und Figuren von Zucker gebildet ist." Vgl. die H. R. 2, S. 237 Anm. 4 nachgewiesene Stelle: allerhande anderleye crude, het sii confiit jof onconfiit. — Gilliodts-van Severen, Inventaire des Chartes 2, S. 203, aus der Stadtrechnung Brügges von 1357—58: 44 pont ghinghebere in conserve in potten.

[3]) Der Herausgeber S. 324 meint: „Neujahrskuchen?" — Gentzkow verzeichnet in seinem Tagebuch alljährlich, dass ihm die beiden Mühlenmeister dat niejarsmehl geschickt haben. Aber bei Kuchen, mit denen Krämer handeln, kann man doch wohl nur an Honigkuchen, sog. braune Kuchen denken, die das ganze Jahr hindurch gebacken und verkauft werden. Sprachlich sind beide Erklärungen möglich, vgl. z. B. Meydach (der erste Mai) und jarkop. Ueber den Ausdruck niejar backen vgl. Höfer in der Germania 18, S. 2.

[4]) Gentzkow S. 243: 2 gulden fur olivien und cappres.

[5]) H. R. 2, S. 235 Anm. 6: comyn und S. 236 Anm. 10: carwy; Wehrmann, Lüb. Zunftrollen S. 274: peperkome und gardkome; Stavenhagen, Beschreibung v. Anklam S. 459: peperkhöme.

[6]) Der Herausgeber erklärt S. 332: „Paradiesäpfel;" vgl. aber H. R. 2, S. 236 Anm. 4.

[7]) Auch hinter Galläpfel macht Rüdiger S. 231 ein Fragezeichen. Gilliodts- van Severen 2, S. 189 verzeichnet: Gallen en pionie, und er-

Weiter kommen vor: Garn und Zwirn (gharn unde twern S. 51); Barette (berete S. 51); hasen (S. 49) und gestrickte Strümpfe (gestrickede strumpe S. 53), jene 1375, diese 1595 genannt. Dabei mag angeführt werden, dass Bürgermeister Gentzkow hasen von Leder trug, darüber einen avertoch edder bugse, darunter strofflinge oder strophasen [1]), und dass er sich zwar von Einem, der „allerley knutten kan", ein „voderhemde" anfertigen liess [2]), zu einem Paar neuer Strümpfe aber zwei Felle von einem Beutler kaufte [3]).

Neben den gestrickten Strümpfen werden 1595 aufgezählt: „sammit, siden und riselsche wharen, groffgrone, — siden pasemente". Grobgrün, franz. Grosgrain, wird noch von Nemnich 1, Sp. 386 verzeichnet, und nach Schedel 1, S. 160 versteht man jetzt darunter eine Art von Barrakan [4]), nämlich den sogenannten Bouracan étroit: „Dieser sieht aus wie ein grober Kammlot, daher er auch zuweilen Camelot-à-fil-rétors, oder à gros grains heisst" [5]).

---

klärt S. 210—11 dieses als Pivoine (vgl. Nemnich, Waaren-Lexicon 3, Sp. 353: „Pivoine, Die Peonie oder Gichtrose; Racine et fleur de Pivoine"), jenes als Galbanum (vgl. Seubert 2, S. 309: „Das Mutterharz oder Galbanum"). Aber Valentin Heins hat z. B. eine Aufgabe über „3175 Pfund Gallen de Aleppo" und auch noch Schedel sagt: „Galläpfel, Gallen".

[1]) Gentzkows Tagebuch S. 132 (1561): leth ick—halen 1 ehle schwart Engelsk wand to einem avertoge edder bugsen aver die hasen, und 1½ ele wittes kirsnisz (l. kirseisz) tho strofflingen under die ledderhasen. — und leth vort van dem schwarten wande dat avertoch sniden und dat witte wand krimpen bet des volgenden dages, do leth ick die strophasen ock sniden. S. 210 (1562): leth ick die schwarten hasen, so ick vorm jar maken leth, affschniden, und strophasen dar uth maken.

[2]) S. 269 (1563): hedde ick einen bi mi, die — allerley knutten kan; den leth ick mi eine mathe nehmen to einem voderhemde. Vgl. S. 270.

[3]) S. 299 (1564): lieth ick van — dem büdeler 2 ledder tho 1 par strumpen halen. — lieth ick van den beiden vhellen 1 par nier strumpe sniden.

[4]) Nach Schedel „ein wollener oder kameelhärner Zeug mit leinwandartigem Gewebe, wozu aber dreifach starkes und rund gedrehtes Garn genommen wird. Man hat ihn von allen Farben. Er wird mit vier Schäften und eben so viel Tritten gewebt. Ueber das Alter des Stoffes s. die von Fischer, Gesch. d. teutschen Handels 1, S. 808 Anm. d angeführte, aber falsch gedeutete Stelle.

[5]) Thon 2, S. 2081 unterscheidet, wie es scheint doch mit Unrecht, „Grobgrün in älteren Zeiten ein grobes tuchartiges Zeug" und „Grosgrains

In der Rolle der Sayenmacher (S. 211) heisst es jedoch: „Noch werden gemacht Grobgrün von 6 Quartier, auch 5 und 4 Quartier breit, weisz und griesz, und dieselben werden von doppelt Kottengarne gemacht". Bei Kottengarn fragt freilich der Herausgeber S. 326: „Garn aus grober, zottiger Wolle?" aber Kottengarn ist doch nichts Anderes als Baumwollengarn [1]), und doppelt Kottengarn verstehe ich als: Kette und Einschlag von Baumwollengarn. Bei Gilliodts-van Severen 2, S. 212 finde ich Tursche grouve grainen (in dem unten näher anzuführenden Buche von Jonckbloet 1, S. 368: Torx grove greyn) und 2, S. 419 ghegraind fluweel. — riselsche wharen übersetzt der Herausgeber S. 334 richtig als: „Waaren aus der frz. Stadt Lille"; aber was für Waaren sind gemeint? Schedel verzeichnet: „Ryssler Leinen, — flandrische gegitterte Leinen — insonderheit zum Beziehen der Stühle, zu Gardinen, Bettüberzügen u. dergl." und „Ryssler Spitzen — weisse Zwirnkanten von mittler und auch ordinairer Art, wie auch weisse und schwarze von Seide —"; Saye von Lille erwähnt Gentzkow in seinem Tagebuche [2]) und über Tuche von Lille s. z. B. die von Fischer 1, S. 783 Anm. f angeführte Stelle und Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters 1, S. 228.

In der Bestimmung vom Jahre 1458 (S. 50), welche den Krämern den Kleinverkauf der: lyckstucke, dekene edder kussenburen vorbehält, bedeutet das Wort lyckstucke nach der Nebeneinanderstellung wohl nicht „Kleidungsstück" (Rüdiger S. 328), sondern eine Bettzeugart.

Nach den Zusatzartikeln der Krämer v. J. 1475 (S. 50) soll Niemand ausser ihnen verkaufen: irssche, arrassche, isenacke, sardoke, koghelere, tzeter, noch syden, sidene borden edder bendellen. — In Bezug auf die Laken von Irland — der Herausgeber setzt S. 324 ein überflüssiges Fragezeichen — führe ich an, dass 1385 (H. R. 2, Nr. 305 § 7) von den Engelisschen harrassen gehandelt wurde, dass man nämlich (H. R. 2, Nr. 306 § 6; vgl.

---

ein berkanartiger — Wollenzeug in schwarzer, blauer und grüner Farbe zu Mannskleidern brauchbar".

[1]) cottoen garne Urk. Gesch. 2, S. 89; vgl. H. R. 2, S. 235 Anm. 16

[2]) S. 134 (1561): leth ick — einen ganzen dock Ritzelszken zaian halen.

Nr. 311 § 3) ut Engeland Yresche lakene over bringhe in Flandren, de to kort und alto smal sin, da(r) men se verwe unde volde uppe Atrechtiges arras, dar de kopman mede bedrogen werde. Die Stelle ist schon dadurch von Interesse, dass Arras (Atrecht) als Hauptfabrikationsort des Rasch galt und dass man sich trotz dessen nicht mehr bewusst war, dass der Rasch (arras) von dieser Stadt seinen Namen führt [1]). Für Eisenach — auch hier setzt der Herausgeber S. 324 ein Fragezeichen — weiss ich nur anzuführen, dass die Stadt noch heutigen Tages Wollweberei treibt [2]).

Ein interessanter Artikel ist das sardok. Die betreffende Bemerkung des Herausgebers S. 334 geht ersichtlich zurück auf Wehrmanns Erklärung [3]): „grobes, starkes, halb leinenes, halb wollenes Zeug", und diese gründet sich, nach freundlicher Mittheilung des Verfassers, „wesentlich auf die mündliche Angabe eines alten, jetzt verstorbenen Tuchhändlers, der es noch selbst verkauft hatte". Hüllmann führt 3, S. 589—91 aus, es habe in Köln Sartuchweber und Sarwerter gegeben; jene webten Sartuch oder Sarwad, „ein dünnes Zeug von Wolle und Leinen"; diese waren Harnischmacher, deren Name nicht unglaublich davon abgeleitet werde, dass die ersten Harnischmacher Kölns aus Sarwerden gekommen seien, denn „es können Sarweber und Sarwerker nichts gemein haben, als zufällig den Laut der Benennung". Kilian sagt: „Saerck, saerck-doeck, fris. sicamb., id est fusteyn"; nach Outzen, Glossar d. fries. Sprache S. 304 ist Serk: „ein Mannshembd"; auch im Englischen bedeutet serk das Hemd; im Angelsächsischen wird nach Grein, Sprachschatz d. angels. Dichter (Bibl. d. angels. Poesie 4, S. 431: „colobium smoc vel syrc" glossirt, serce, syrce aber auch für lorica. Wackernagel bemerkt, worauf mich Walther freundschaftlich aufmerksam macht, in einem Aufsatze in Haupts Zeitschrift 6, 297: „altn. serkr kleid und ahd. sarch, das hus von siben vüezen — beide von saro rüstung"; Stammwort und Urbegriff giebt Fick, Wörterbuch d. indog. Sprache: „sar, schützen, hüten, nähren". Der Begriff des Schützenden ist also erst in Rüstung, dann in Kleid und Sarg zum Ausdruck gekommen, und

---

1) Hüllmann 1, S. 245.
2) Ritters geogr.-statist. Lexikon 1 (5. Aufl. 1864), S. 441.
3) Lüb. Zunftrollen S. 517; vgl. Lüb. U. B. 3, S. 920; 4, S. 912.

nicht zufällig heisst der Harnischmacher Sarwerter, bedeutet Sarweber oder Sartuchweber den Weber von Wolle und Leinen zur Kleidung. Im Niederdeutschen muss sich sark übrigens früh zu sar abgestumpft haben; es begegnet mir Lüb. U. B. 2, S. 756: sardôch; 3, S. 187 = Lüb. Zunftrollen S. 271: sardoke; 3, S. 600: sardocum; 3, S. 760: zardock; Hamb. U. B. 1, S. 549 korrumpirt: saderdok; Burmeister, Bürgersprachen d. St. Wismar S. 3 (1345) und S. 13 (1356): spiresch et sardok. Hier in Wismar gab es nach Burmeister S. 155: „weisse, schwarze, rothe und gestreifte Saartuche; brun sardok wird erwähnt bei Mantels, Aus dem Memorial- oder Geheim-Buche des Hinrich Dunkelgud S. 22. Die Verwendung zu Unterfutter lernen wir kennen aus Gentzkows Tagebuch S. 9: 3 ehle sardocks undertovodern; S. 418: 1 quartir sammits und 1 quartir sardockes to eim kragen up minem samitcoller. Eine Preisangabe vom Jahre 1451 Mekl. Jahrbücher 39, S. 10: 2 punt vor enen zardok; eine andere vom Jahre 1563 Gentzkow S. 244: 2 sardoke, dat stuck to 3 gulden. Jetzt ist, soviel ich weiss, das Wort ausgestorben. — Sarsche ist nach Frisch, Teutsch-Lat. Wörterbuch 2, S. 150: „ein Gewebe, theils von Wolle allein, theils mit Leinen-Fäden, auch Seiden-Fäden vermischt. Vom Franz. Sarge, Sarge de bouillon“, und der Verfasser bemerkt: „Das Sar- oder Ser- an diesen Gewirkern, als Sarduch, Sarwat, ist vom Lat. sericum. Sarge, Serge, Sericum: Lat. barb. sargium“. Scherz, Gloss. med. aevi Sp. 1362 definirt Sarsch nach Frisch als textum e lana, adjuncto serico vel lino, führt aber dazu nach Spiess (Archivarii Plassenburgensis glossemata) die Stelle an: „tertium de sargia, vulg. harras.“ Diez S. 303 sagt: „sargia it., sp. sarga sirgo, pr. serga, frz. serge sarge, ein wollener stoff theils mit leinen theils mit seiden gemischt, sarche; von sericus serica baumseide, bask. ciricua, mlat. auch sarica“. Dieselbe Ableitung giebt auch Hüllmann 1, S. 245: „Serge, Sergium, von Sericum, weil der Stoff in der Leichtigkeit und Feinheit dem Seidenzeuge ähnlich war: in den Niederlanden, vorzüglich zu Arras, dann auch in England und Ireland. Eine besondere Art hiervon ist der sogenannte Rasch, abgekürzt und verderbt aus Arras“. Nach Schedels Waaren-Lexikon ist Sarsche „eigentlich ein wollener geköperter Zeug, so auf einem Stuhle mit vier Tritten gewebt wird. Die Kette wird von platt gesponnener Wolle, der Einschlag aber von gekrempelter,

lose auf dem grossen Rade gesponnener Wolle gemacht. — Die ungeköperte heisst Tuchsarsche". Vielleicht ist die Vermuthung nicht unbegründet, dass Sarsch ebenfalls auf sar zurückgehe: Kilian hat: „Sarck, fland., Telae genus subsericum", und von den von Hüllmann für Sarsche in Anspruch genommenen Stellen [1]) sagt wenigstens das Privileg des Grafen Ludwig von Flandern vom Jahre 1360 [2]), mit dem vermuthlich die mir unbekannte Urkunde der Städte Gent, Brügge und Ypern von 1361 im Nürnberger Archiv No. 42 hierin übereinstimmen wird: „van Inghelschen zaerken, no Atrachtschen, no Yrschen," während in den Goslarschen Statuten an der angezogenen Stelle [3]) von Sarsche überall nicht die Rede ist. — Im Flämischen hat das Wort noch eine andere Bedeutung gewonnen: vgl. z. B. La Flandre 2 (Bruges 1868), S. 68: Item ontfaen van een bedde metter saerge. Dadurch veranlasst erklärt Gilliodts-van Severen saergen, saersen, das unter den 1371 den Engländern zu Sluys weggenommenen Waaren genannt wird, als Couvertures de laine [4]); doch ist Sarsche zu verstehen. Die bei derselben Gelegenheit genannten flassaergen [5]) hat schon Hüllmann bemerkt und nach Kilians „vlaschaerd, vetus. Pannus villosus: lodix villosa" — doch wohl kaum richtig — als Flausch erklärt; wörtlich bedeutet es Flachs-Sarsche, wie man jetzt von seidenen Sarschen redet, und in der That giebt es nach Schedel 2, S. 446: „eine gewisse Art Serschen, wo die Kette von Leinengarn, der Einschlag aber von Wolle ist": zwarte sayen in lininen warpe yweven führt Gilliodts-van Severen 2, S. 225 schon aus dem Jahre 1303 an.

kogheler erklärt der Herausgeber S. 326 als „ein Zeug". Wehrmann, der das Wort in das seinen Zunftrollen beigegebene Glossar nicht aufgenommen hat, unterscheidet Lüb. U. B. 3, S. 918 und 4, S. 906 koghelen, eine Art Zeug, und kogheler: cucullus, Kappe, Helm. koghel [6]) = Mütze ist bekannt, und ich verweise

---

[1]) 1, S. 245 Anm. 115.

[2]) Urk. Gesch. 2, S. 468 = Gilliodts-van Severen 2, S. 53 = Lüb. U. B. 4, S. 631.

[3]) Leibnitz, Script. rer. Brunsv. 3, S. 532.

[4]) 2, S. 189, 219.

[5]) 2, S. 190; vgl. S. 225.

[6]) 1, S. 246; vgl. Urk. Gesch. 2, S. 292.

deshalb nur auf Hüllmann 4, S. 149; Lappenberg, Brem. Geschichtsquellen S. 257; Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs S. 252; Wehrmann, Zunftrollen S. 511 und auf die besonderen Arten dantzelkogel: Hans. Geschichtsblätter 2 (1872), S. 123, 124 und hundeskoghel: Wehrmann, Lüb. Zunftrollen S. 510. Für koghelen als Zeugart wird verwiesen auf Lüb. U. B. 3, S. 338, wo unter dem Nachlass eines Mannes aufgeführt werden 4 frustra buren, scilicet 2 Flamenses et due alie cooperture und: 2 frustra koghelen. Wie aber hier die 4 frustra buren durch das nachfolgende cooperture erwiesen werden als 4 Bettüberzeuge, nicht 4 Stücke Zeug zu Bettüberzügen, so sind auch die 2 frustra koghelen nicht als 2 Stücke Zeug zu Mützen, sondern als 2 Mützen zu verstehen: frustra, ndd. stucke, ist hier wie dort und bekanntlich häufig hinzugefügt, wo die blosse Zahl genügen würde. Für kogheler: ein Zeug ist Lüb. U. B. 2, S. 1035 Anm. 1 anzuführen, wo als Resultat einer Untersuchung von Kramwaaren mitgetheilt wird: Kogelere est nimis breve, interius non est ita bonum, sicut foris, und Lüb. Zunftrollen S. 273: so en schal nemant snyden kogeler noch seter, sunder de kremer [1]). Da nun kogheler auch in der Bedeutung von koghel vorkommt (Lüb. U. B. 3, S. 186 = Lüb. Zunftrollen S. 271: eyn half hundert kogheleres, und nicht min; Lüb. Zunftrollen S. 273: eyn verdendel van eynem hundert koghelers, unde nicht myn; Lüb. U. B. 4, S. 354: van elken bale of vate koghelers), so ist kogheler: 1) Kappe, Mütze; 2) Zeug, aus dem man Kappen, Mützen macht. Schliesslich ist noch Wehrmanns Angabe (Zunftrollen S. 273 Anm. 67) zu erwähnen, dass die Lübecker Krämer 1597 in einer Eingabe an den Rath sagen, kogeler bedeute dasselbe, was nun Zwillich heisse, eine Behauptung freilich, deren Unrichtigkeit schon daraus erhellt, dass in der Anklamer Krämerrolle (Stavenhagen, Beschreibung von Anklam S. 460 = Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten 3, S. 249) dwelck und kogeler neben einander genannt werden.

tzeter ist nach dem Glossar des Herausgebers „ein ostindischer Baumwollenstoff, mlt. bombicium"; Wehrmann, Zunftrollen S. 519 erklärt unter Hinweis auf Schedels Waarenlexikon 2, S. 404: „ein

---

[1]) Vgl. auch Mekl. U. B. 7, S. 496: pro 1 camisia de sindal, cogheler, cera et vlocken; daselbst: 12 sol. pro cogheler.

ostindisches Baumwollenzeug", und ebenso Lüb. U. B. 3, S. 921 und 4, S. 916. Schedel 2, S. 574 sagt: „Sittaras, heisst man ostindische baumwollene Zeuge — 2 Cobidos breit, und 24 lang". Aber sittaras hat mit tzeter Nichts zu thun. Lüb. U. B. 3„ S. 187 = Lüb. Zunftrollen S. 271: ses tzetere, und nicht min; Lüb. Zunftrollen S. 237: 4 seter, unde nicht myn; daselbst: s. oben unter kogheler; Lüb. U. B. 3, S. 839: de scrodere copet tzetere unde syden, unde de tzetere zellet se ut allentelen quarteren unde de syden by halven loden: des en boret em nicht to, men den crame; Mantels, Dunkelgud S. 15: 1 seter; S. 22: for kogeler unde vor seter under de garwete; Stavenhagen, Anklam S. 460 = Fock 3, S. 249: kogeler und scheter. Unter Schetterleinen oder Schechter versteht man aber (Schedel 2, S. 467): „Leinwand, welcher man durch Leim, Gummi u. dergl. Dinge eine Steife gegeben hat".

sidene borden edder bendellen. — borden werden auch S. 91 erwähnt, wo den Riemenschlägern, Zaummachern und Zeugstickern vorgeschrieben wird, man solle: de borden, de de Vrezen pleghen to kopende, nicht stucken: das wird von Gürteln zu verstehen sein [1]) und zwar von Ledergürteln, sogenannten Bandelieren [2]), wie sie, mit Messingknöpfen oder Muscheln (snakenköpp) verziert, noch heutigen Tages von Schlachtergesellen in Hamburg getragen werden [3]). Den seidenen Borden stellen sich zur Seite die in der Anklamer Krämerrolle [4]) genannten: goldborden by helen stucken und: wullenborden by 3 punden: auch hier wird überall zunächst an Gürtel zu denken sein. — In Lübeck heisst es in dem angeführten Vermerk über untersuchte Kramwaaren: Bendel foris est longum et intus breve. Ferner begegnen uns folgende Stellen: Lüb. U. B. 3, S. 186 = Lüb. Zunftrollen S. 271: eyn hundert bendels, und nicht min, und eyn half pund syden, und nicht min; daselbst: eyn half pund sydener bindeken, und nicht min, und eyn half dosyn parisescher borden, und nicht min; Lüb. Zunftrollen S. 273: eyn half hundert bendeken, unde nicht myn, item eyn half

[1]) Lüb. U. B. 2, S. 901: Item eis do unam zonam, dictam borde.
[2]) Nemnich 1, Sp. 68; Bandelierriemen.
[3]) Vgl. Gentzkow S. 145: brachte — mi ein sulvern gordel von 19 lowenkoppen und 2 vorbleide unvorguldet und 1 sulvern unverguldet kedeken mit einen vorguldeden crütz.
[4]) Stavenhagen S. 460 = Fock 3, S. 249.

hundert zyden, unde nicht myn; daselbst: eyn half pund zydener bendeken, unde nicht myn, item eyn half dossyn Parischer borden, unde nicht myn. Danach decken sich bendels unde bendeken, desgleichen sydene bindeken und zydene bendeken, und es werden jene nach Hunderten, diese nach Pfunden, und die Pariser Borden nach Dutzenden verkauft.

Aus den ungemein reichhaltigen Rollen der Wandbereiter, Sayenmacher u. s. w. sei nur die kleine Aufzeichnung S. 295 über: Des varwers lhonn hervorgehoben. Sie zählt die verschiedenen Färbungsarten der Laken auf, und nennt neben verschiedenen leicht verständlichen auch: Eyn musterd milgen und: Rowansck offte franstermut. Walther (bei Rüdiger S. 351) trennt gewiss richtig frans termut, aber unter termut ist nicht (S. 345) termentijn = Terpentin [1]) zu verstehen, sondern nach der glücklichen Vermuthung meines Freundes Dr. Carl Bigot die terra merita, engl. turmeric, deutsch Curcuma oder Gilbwurzel, und statt termut wird also termeriit zu lesen sein. Eine hübsche Bestätigung dieser Vermuthung, nach welcher Rouensch oder Französisch termeriit eine gelbe Farbe sein muss, findet sich in einer mir von Walther nachgewiesenen Stelle: in der Beschreibung eines Festes, das 1561 zu Antwerpen stattfand, heisst es nämlich [2]): Ten elfsten die Christus Ooghe van Diest, 38 te peerde, elck met een toortsse inde handt, in rouwaensche oft goudgheele rocken. — milgen leitet der Herausgeber (S. 330) vom ahd. milli ab und erklärt es als senffarbig; musterd übersetzt er ebenfalls als senffarbig. Wahrscheinlicher als eine senfene Senffarbe wäre eine gemusterte Senffarbe, aber es hält die ganze Senffarbe nicht Probe. In den Statuten des Londoner Kontors heisst es nach der allerdings sehr nachlässigen Handschrift (Stahlhof S. 117): dat nemant van der hense schal musterde vyllygesche oft calsestersche laken kopen, id den (l. en) sy, dat se ere vulle lengede und brede holden; Lappenberg versteht darunter Tücher von Munster, Dublin und Colchester und ändert deshalb munstersche, devyllintsche; gleich darauf (S. 118) werden neben einander genannt: alle rode lakene ofte sangwyne,

---

[1]) Gilliodts — van Severen 2, S. 212: termentine.

[2]) W. J. A. Jonckbloets Gesch. der niederl. Literatur, deutsch v. Wilhelm Berg, 1, S. 366.

muster, devyllyngesche (l. musterde, vyllyngesche), fyolette, grawe, de men vorkrumpene (l. vor krumpene) laken kopet; auch hier ändert Lappenberg munster. Der Vergleich mit den Zunftrollen weist natürlich diese Aenderungen Lappenbergs ab, sichert musterde und zwingt zur Verbesserung des milgen in viilgen. Zur Erklärung dieses Wortes aber weiss ich Nichts beizubringen, denn an Failine (Schedel 1, S. 458) oder Filins (Schedel 1, S. 485), wollene Sarschen, ist nicht zu denken, und das englische filemot, die braungelbe Farbe, scheint doch auch zu weit abzuliegen.

Diese Ausführungen werden genügen, um einerseits von dem Reichthum an technischen Ausdrücken, der uns in diesen Hamburgischen Zunftrollen dargeboten wird, eine Probe zu geben, andererseits, und das mag die Länge dieser Anzeige entschuldigen, um die Nothwendigkeit einer auf Urkunden beruhenden hansischen Waarenkunde darzuthun, als einer unerlässlichen Vorbedingung sowohl für eine Kulturgeschichte, wie für eine Handelsgeschichte.

URKUNDENBUCH DER STADT LUEBECK.

HERAUSGEGEBEN

VON DEM VEREINE FÜR LÜBECKISCHE GESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE.

Lübeck. Ferdinand Grautoff.
Fünfter Theil. Erste Lieferung. 1875.

VON

WILHELM MANTELS.

Der im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift S. 206 geäusserten Erwartung ist rasch entsprochen worden. Vom fünften Theile des Lübecker Urkundenbuchs liegt die erste Lieferung vor, und eine zweite ist so weit fortgeschritten, dass sie sich noch vor diesen Zeilen in den Händen unserer Leser befinden wird. Die Bedeutung des Werks mag es rechtfertigen, wenn schon auf den Inhalt des beginnenden fünften Bandes hingewiesen wird.

Die vorliegende Lieferung reicht bis in den November 1403 und enthält 81 Nummern. Von diesen sind 41 Lübecks Archive entnommen, eine dem Copiar des Dominikanerklosters, eine (deren Original jetzt nicht mehr vorhanden) einem Drucke Dreyers (Miscellanea Lubecensia), 27 dem Nieder- und eine dem Oberstadtbuche. Die übrigen zehn Nummern stammen aus Bunges und Voigts Urkundenbüchern, aus dem preussischen Staatsarchive zu Berlin und einem Diplomatar des Bisthums Lübeck zu Kiel. Dem Letzteren sind drei Vicarienstiftungen entlehnt, welche der Herausgeber als Regesten hat abdrucken lassen, während im Original zu Lübeck vorhandene derartige Documente ganz aufgenommen werden sollen (S. 8). Aus Bunges Urkundenbuch haben drei undatirte Briefe (Nr. 2—4) und einer von 1403 (Nr. 72) Aufnahme gefunden, welche von Interesse

für die Praxis des Lübischen Rechts oder für die Culturgeschichte sind. Nr. 72 bescheidet den Rath zu Reval auf Anfrage nach der Besteuerung geistlichen Gutes dahin, dass man in Lübeck Geistlichen kein Gut in der Stadt Buch zuzuschreiben pflege, dass solches aber, Bürgern zu treuer Hand zugeschrieben, gleich deren eigenem Gute besteuert werde. Nr. 3 bittet, den Brauch schriftlicher Appellation nach Lübeck nicht abzustellen. Nr. 4 ersucht Reval, in Zukunft bescholtene Urtheile, welche nach Lübeck zur Appellation gehen, auf Pergament zu schreiben, „wante dat pappir vergenglick is". Nr. 2 veranschaulicht die noch primitive Briefbeförderung, indem der Lüb. Rath gegen Ostern schreibt, er habe einem N. N. (cuidam), welcher (im Spätherbst) nach Preussen und von da nach Reval geschifft sei, einen Brief mitgegeben, „sed an vobis sint presentate vel non, ad presens ignoramus".

Von den für die äussere Geschichte Lübecks und des deutschen Nordens wichtigen Documenten seien die hauptsächlichsten kurz angegeben.

Nr. 6 und 8 ergänzen die friesischen Urkunden des vierten Theils, in welchen über Sicherung des Handels gegen die Vitalienbrüder verhandelt wird. In Nr. 6 (vom 24. April 1400), deren Inhalt die Ueberschrift nicht ausreichend angiebt, theilen die Hansestädte des holländischen Friesland Lübeck einen Brief der freien Friesen mit, welche den Vorwurf des Hegens der Seeräuber damit zurückweisen, dass sie sich eines Führers derselben, Erich Unruh, als Ausliegers gegen die Angriffe des Grafen Albrecht von Holland bedienten. Vgl. Tratzigers Hamb. Chronik S. 116. In Nr. 8 schreibt Gröningen, es könne zu einer auf 21. Juli 1400 angesetzten Tagfahrt nicht kommen, und macht Andeutungen, dass der soeben zu Emden geschlossene Vertrag (Bd. 4, Nr. 699) von den friesischen Häuptlingen nicht gehalten werde. An den Pfandbesitz der Lüneburger Schlösser (Bd. 4, Nr. 661; Gesch. Bl. 1873 S. 202) schliesst Nr. 81, nach welcher Lüdershausen an den Knappen Hinrich Sak als städtischen Vogt für eine Forderung von 2000 M. Pf. ausgethan wird. Nr. 51 und 76 (beide aus Voigt) liefern Einzelstücke aus den Vermittelungsversuchen der Seestädte, betreffend die Rückgabe Gothlands an K. Margarethe von Seiten des deutschen Ordens, welcher sich in den Besitz der Insel gesetzt hatte. Vgl. Lüb. Chron. 1, S. 383. Die weitere Aufklärung ist von der Fort-

setzung der Hanserecesse zu erwarten. Interessant für den brieflichen Verkehr ist die Schlussbemerkung in Nr. 51: „Unde desser bref is twe, een to lande, de ander to water, up dat erer een yo vord kome“. Auch Nr. 53 und 65, welche von Ansprüchen des in langjährige Streitigkeiten mit Wismar und Rostock verwickelten Lübeckers Johann Glüsing an Lübeck handeln, entbehren noch des näheren Zusammenhangs, welcher durch die Anmerkung S. 53 nicht völlig klar gelegt wird. Es ist nicht ersichtlich, ob Glüsing (doch wohl beim kaiserlichen Hofgerichte) sich über Lübecks mangelnde Rechtshülfe in seiner Angelegenheit oder über Anderes beschwert habe. Jedenfalls ward aber die Sache schon nach einem Vierteljahr (Nr. 65) beigelegt, und in den ferneren, nicht nur bis 1415, sondern noch bis 1418 (Rostocker Nachr. 1755 S. 82 ff.) sich fortspinnenden Verhandlungen ist von Lübeck nicht mehr die Rede.

Das erste Jahrzehend des funfzehnten Jahrhunderts ist verhängnissvoll für Lübeck durch vielfache feindliche Ueberfälle der Nachbarfürsten, welche die Stadt in mancherlei Ungelegenheiten und grosse Kosten setzen und mittelbar zur Beschleunigung der aufständischen Bewegung in Lübeck beitragen. Von diesen Fehden und Zwistigkeiten liefert unser Heft die Anfänge.

1401 am 25. Mai (so das Datum nach dem Leichenstein, Masch, Gesch. des B. Ratzeburg S. 325 ff.; zu Nr. 42 heisst es mit Bezug auf Nr. 12 nur: nach Ostern) war Erich III. von Bergedorf gestorben. Sofort überrumpelte sein einziger Erbe, sein Vetter Erich IV. von Lauenburg und Ratzeburg, das Schloss Bergedorf. Die Lübecker mussten sich die Abtretung dieses seit 30 Jahren behaupteten Pfandbesitzes mit Zubehör gefallen lassen gegen die Zusicherung der Belassung von Möln und Zubehör. Nr. 18 u. 19 (letztere aus dem Berliner Archive) enthalten den beiderseitigen Vergleich, der am 13. Juli 1401 zu Stande kam unter Vermittelung von Hamburg und Lüneburg. Korner setzt nicht blos, wie S. 24 erwähnt wird, das Ereigniss ein Jahr zu früh, sondern verwechselt auch Erich III. mit Erich IV., und dem entsprechend Rufus den Letzteren mit seinem Sohne Erich V. Dass die Lübecker hier so rasch nachgaben, veranlasste wahrscheinlich der drohende Streit mit König Albrecht, Herzog von Meklenburg. Wenigstens lassen sie sich von Herzog Erich Beistand zusichern für den Fall einer Fehde „van des graven weghen, de de Delvene gheheten is“. Sie

hatten dem Lauenburger Herzog das Land zum Stecknitzkanal abgekauft, dabei aber, wie es in einer späteren Beschwerdeschrift der Bürger von 1408 heisst, „leten se sik dat zyn nicht wysen unde leten syk mit worden vernoghen, unde gruven den heren van Mekelenborch ere land af, dar se unrecht over worden“. Herzog Albrecht vertrat daneben das Interesse seiner Städte Boizenburg und Wismar, welche er durch die neue direkte Wasserstrasse von Lüneburg nach der Ostsee in ihrem Salzhandel geschädigt sah. In geheimem Einverständnisse mit ihm brachen die Fürsten von Werle im Bündniss mit den Herzögen von Stettin und den Grafen von Lindau in die lübische Landwehr ein. Die Lübecker mussten durch ein abermaliges Opfer die Freundschaft Albrechts erkaufen. Unter Vermittelung des Bischofs Detlev von Ratzeburg und mit Bewilligung des Herzogs von Lauenburg wird den Meklenburgern die Erhebung von sechs Pfennigen von jeder auf dem neuen Graben verschifften Last Salz zugestanden (Nr. 56 und 59). Vorläufig aber wird die Einziehung dieser Abgabe Lübeck auf die nächsten drei Jahre überlassen gegen eine den Meklenburgern zu machende Anleihe von 6000 M. (Nr. 57 und 58). Gleichzeitig mit diesem Abkommen, am 3. Nov. 1402 (Nr. 61), schliesst Fürst Balthasar von Werle für sich und seine Bundesgenossen einen Waffenstillstand mit Lübeck bis zum 6. Januar 1403. Diese Urkunde ist geeignet, in die ziemlich weit auseinander laufenden Berichte unserer Chronisten über die wendisch-werlische Fehde einige Ordnung zu bringen. Offenbar ist der sog. Hamburger Detmar (Grautoff 2, S. 589 ff.) am besten unterrichtet, welcher den Fürsten Balthasar zwei Angriffe auf Lübeck machen lässt, einen vor dem Burgthor 1402, einen vor dem Mühlenthor 1403. Detmars Fortsetzer (a. a. O. S. 3) wirft beide Einfälle zusammen und verlegt sie nach 1401, Rufus (a. a. O. S. 459) und Korner erwähnen des ersteren zum Jahre 1400. An die erste Fehde, welche nicht ohne die offenkundigste Zulassung der Meklenburger denkbar ist, schliesst sich der oben erwähnte Waffenstillstand. Ein zweiter vom 16. Nov. 1403 (Lf. 2, Nr. 85) bezeichnet das Jahr des zweiten Einfalles. Auch bei diesem werden die Meklenburger nicht unbetheiligt gewesen sein: so erklärt es sich, dass die auf Johannis 1403 zugesagten 6000 M. erst im November ausgezahlt werden (Lf. 2, Nr. 82, 83 und 88). Auch das Buch der 60 Bürger (Grau-

toff 2, S. 615) macht zwei Einfälle namhaft, denn es heisst in demselben, nachdem vorher des Brennens vor dem Burgthore gedacht ist, vollständiger als in Reimar Kocks Auszug (a. a. O. S. 635), vom Jahre 1404: „Up desulven tydt ward schade bethalet unsen borgern, de geschen was, do de van Wenden was vor dem molendor".

Um die Zeit des ersten Einfalls im Mai 1402 schliessen die wendischen Städte ein Bündniss auf 5 Jahre (Nr. 48), einen Münzrecess im nächsten Jahre (Nr. 66).

Die unruhige Zeit spiegelt sich auch in zwei Einzeichnungen des Niederstadtbuchs ab (Nr. 23 und 27). Nach ihnen quitiren die Angehörigen der in Perleberg getödteten Stuve Make aus Möln und Hinrich Schak aus Segeberg über je 40 M., empfangen dafür, dass die Gestorbenen „amore boni communis interfecerunt Timmonem Knoke, vispilionem et spoliatorem communis strate". Die Beiden sind also wohl berittene lübische Söldner gewesen, an welchen die Freunde des erschlagenen Raubgesellen zu Perleberg Rache nahmen. Von sonstigem Inhalt sei nur noch herausgehoben die erste genauere Bestimmung über die Lage der Olavsburg, welche als Zusammenkunftsort der Patrizier schon im vierzehnten Jahrhundert genannt wird (Bd. 2, S. 1056 Anm. 19). Bis in die jüngste Zeit verlegten unsere Forscher sie die Wakenitz aufwärts vor das Mühlenthor; nach Nr. 54 lag sie vor dem Hüxterthor, und zwar, wie spätere, erst kürzlich aufgefundene Notizen ergeben, unmittelbar vor demselben. Unter den Besitzurkunden nenne ich Nr. 38, laut welcher der Rath von Lübeck den Tralows das Holz „die Wedege" im Gute Rethwisch bei Oldesloe abkauft, und Nr. 50, in welcher Johann von Crumesse allem Anrecht an den Dörfern und Gütern Gross-Rümpel, Rohlfshagen und Neritz, südlich und südwestlich von Oldesloe, gegen die Grafen von Holstein entsagt, zugleich allem Besitz im Lande Holstein, wobei er verspricht, weder der Grafen noch der Städte Lübeck und Hamburg Feind zu werden. Da das Original, wie es in einer Unterschrift heisst, sich bei den Herren von Holstein befindet, und Lübeck sich die „Utscrift" hat geben lassen, so scheint das Document mit der Befriedung der Landstrasse zusammmenzuhängen. Auf den als Schuldenmacher verrufenen Bischof Detlev von Ratzeburg beziehen sich Nr. 37 und 68. Letztere klärt das von Masch a. a. O. S. 323 unentschieden gelassene Verhältniss auf. Der Bischof hat auf sein Schloss Schön-

berg mit allen Pertinenzen in Lübeck Geld aufgenommen — daher auch die Urkunde in Lübeck — und sein Bruder Henning hat Bürgschaft geleistet, wofür ihm Detlev zur Sicherheit die Güter verschreibt.

Zum Schlusse seien noch erwähnt Nr. 13, ein Pass zur Reise nach Lübeck und ins Ausland für zwei englische Kaufleute, und Nr. 32, ein Anmeldeschreiben des päpstlichen Nuncius Augustin de Undinis beim Rathe von Lübeck, welcher aus Lüneburg um sichere Bedeckung mit lübischen Bewaffneten ersucht, um furchtlos in ihre weitberühmte fromme Stadt gelangen zu können, die er um ihrer zierlichen Pracht willen (elegantia) schon lange zu schauen und zu betreten sich sehne.

ACTEN DER STAENDETAGE OST- UND WESTPREUSSENS.

HERAUSGEGEBEN VON DEM VEREIN FÜR DIE GESCHICHTE DER PROVINZ PREUSSEN. BAND I: ACTEN DER STÄNDETAGE PREUSSENS UNTER DER HERRSCHAFT DES DEUTSCHEN ORDENS. HERAUSGEGEBEN VON Dr. M. TOEPPEN, DIRECTOR DES KÖNIGL. GYMNASIUMS ZU MARIENWERDER. BAND I.

Leipzig. Duncker & Humblot.
1874 in 8.

VON

KARL KOPPMANN.

Die Veröffentlichung der preussischen Ständeakten ist gewiss ein Unternehmen, das der neu gegründete Verein für die Geschichte der Provinz Preussen als eine seiner wichtigsten und am nächsten liegenden Aufgaben ins Auge fassen musste: handelt es sich doch dabei um ein ungemein reichhaltiges und zuverlässiges Material, das der Mehrzahl der Forscher nur in älteren und neueren Geschichtswerken, deren Verfasser aus denselben hatten schöpfen können, zugänglich war; musste doch das Erscheinen der Hanserecesse den alten Gedanken einer solchen Veröffentlichung wieder laut und lebendig werden lassen; war doch vor Allem in der Person Töppens der Mann vorhanden, der nicht nur in der Geschichte Preussens überhaupt, sondern gerade auch in der Ständegeschichte des Ordenslandes eine gediegene Sachkenntniss bewährt hatte und überdies die umfassendsten Vorarbeiten einem solchen Unternehmen entgegen brachte.

Eine wichtige Vorfrage war die, wie man sich mit der bis 1430 von der historischen Kommission bei der königl. Akademie

der Wissenschaften zu München, von 1431 ab vom hansischen Geschichtsverein herauszugebenden Sammlung der Hanserecesse abzufinden habe, eine Vorfrage, die bei dem ganzen Charakter der Recesse der preussischen Städte — und auf diese sieht sich wenigstens für die früheren Zeiten auch die neue Sammlung hauptsächlich angewiesen — nicht leicht zu beantworten war. Denn so einfach auch der leitende Gedanke ist, dass die Sammlung der „Acten der Ständetage Ost- und Westpreussens“ „nicht der Darstellung der hanseatischen Interessen der preussischen Städte, sondern der Darstellung der territorialen Interessen des Landes Preussen“ zu dienen habe, so schwierig ist doch seine Anwendung einem Material gegenüber, dessen Urheber dasjenige, was sich auf das Verhältniss ihrer Städte zu dem hansischen Städteverein bezieht, vorzugsweise berücksichtigen, auf die inneren Angelegenheiten geringeren Werth legen und Landesgesetze, deren Veröffentlichung der Hochmeister übernommen hat, geradezu übergehen.

Gewiss konnte und durfte der Herausgeber auch die preussischen Städtetage, obgleich sie unter Ausschluss der Ritterschaft stattfanden, nicht ganz ignoriren, und vollständig wird man darin mit ihm übereinstimmen, dass er sowohl dasjenige für seine Sammlung in Anspruch nimmt, was entweder einen ausschliesslich territorialen Charakter trägt oder doch für die Landesgeschichte von grossem Interesse ist, als auch dasjenige, was trotz seines hansischen Ursprunges später eine rein territoriale Bedeutung gewonnen hat: Grenzgebieten, auf die weder der hansische Geschichtsforscher noch der Landeshistoriograph Verzicht leisten kann, wird eine zwiefache Behandlung von verschiedenen Standpunkten aus nur zu Gute kommen.

Aber die Form, die der Herausgeber für die Verhandlungen dieser Städtetage, „grossentheils nicht um ihrer selbst willen, sondern meist nur als Einleitung und nothwendige Voraussetzung späterer allgemeiner Ständeverhandlungen“, gewählt hat, kann, wenn sie auch „neu und bequem“ sein mag, meiner Ansicht nach Niemanden vollständig befriedigen. Statt nämlich diese Städtetage Tag für Tag zu registriren und bei jedem anzugeben, ob und welche Beschlüsse, die sich auf Landesangelegenheiten beziehen, unseres Wissens gefasst worden sind, greift der Herausgeber einen oder den anderen Tag heraus, „wo der Gegenstand — zu relativem

oder absolutem Abschluss gelangt", und theilt die vorhergehenden und die folgenden Verhandlungen als Anhang mit [1]). Ein solche Methode aber, ein Mittelding zwischen Herausgabe und Bearbeitung, giebt weder ein anschauliches Bild von der Entwickelung des Ständewesens und der Bedeutung der einzelnen Tage, noch auch eine klare Erkenntniss der Umstände, unter denen die verschiedenen Beschlüsse gefasst, die Gesetze zu Stande gekommen sind.

Diese Ausstellung wendet sich jedoch nur gegen den ersten Abschnitt, der die Zeit vor 1410 behandelt; in den beiden folgenden Abschnitten (Die Zeit des Hochmeisters Heinrich von Plauen 1410—1413 und Die Zeit des Hochmeisters Michael Küchmeister 1414—1422) sind jene Anhänge bereits weggefallen.

Jedem dieser drei Abschnitte ist eine Einleitung vorangestellt: in der ersten sind die Anfänge des Ständewesens und die Thätigkeit der frühesten Ständetage skizzirt; in der zweiten und dritten giebt der Herausgeber eine allgemeine Uebersicht über das Verhältniss der Stände zu den genannten beiden Hochmeistern. Kurz und bündig geschrieben, führen sie trefflich in das Verständniss der betreffenden Akten ein.

Diese Akten selbst beginnen mit der Kulmischen Handfeste vom Jahre 1233 und erreichen in verhältnissmässig wenigen Nummern die Zeit des Hochmeisters Konrad Zöllner von Rothenstein (1382—1390), vor der, wie der Herausgeber S. 12 anerkennt, allgemeine Ständetage mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden können. An die Handfeste von Kulm schliesst sich 1255 ein Vertrag, den die universitas incolarum terre Culmensis mit dem Bischof von Kulmsee schliesst (Nr. 5). Von Seiten der Städte verhandelt zuerst Königsberg 1286 mit dem Landmeister (Nr. 9) [2]); 1292—94 kommt der Landmeister, und zwar in einer Angelegenheit von hansischem Interesse, cum civibus et consulibus civitatum nostrarum Thorun,

[1]) Noch weniger muthet es uns an, wenn S. 50 Auszüge aus dem Thorner Annalisten für die Jahre 1384—87 zusammengestellt, und auch daran Recessexcerpte angehängt werden.

[2]) Die „alte Abschrift", auf der der Druck beruht, ist nur eine schlechte Uebersetzung, vgl. Tremon, fliss unser bete, deste mynner nicht u. s. w.; in irre besten, wobei Töppen an bestien = Pferde denkt, ist ohne allen Zweifel in vesten zu emendiren.

Colmen, Elbinge et aliarum, wie es scheint in Elbing [1]) zusammen (Nr. 10); vierzig Jahre später, 1335—36, als inzwischen auch das pommerellische Danzig unter die Herrschaft des deutschen Ordens gekommen ist, schreibt der Hochmeister Dietrich von Altenburg nos cum aliquibus nostris conpreceptoribus et civibus pociorum civitatum convenisse in Elbingo (Nr. 14), und abermals vierzig Jahre später, 1375, ist der Hochmeister Winrich von Kniprode czu rate wurden mit den steten, als van den schiffen, die uf der Wysele gen (Nr. 17). Dann folgen unter der Regierung Konrad Zöllners die beiden Verordnungen über den Rentenkauf und über allerlei Handels- und Verkehrsverhältnisse, die als erste Produkte einer gemeinschaftlichen Thätigkeit der Stände anzusehen sind.

Beide Verordnungen liegen uns in zwiefacher Ueberlieferung vor. Die Verordnung über den Rentenkauf, Marienburg 1386 Mai 2, ist in die Recesshandschriften Thorns und Danzigs und in andere Bücher verwandter Art unter Beifügung eines Vermerkes aufgenommen, der vom Herausgeber unter Nr. 27 mitgetheilt ist; die Verordnung selbst ist unter Nr. 26 gedruckt und Töppen bemerkt, dass von drei älteren Drucken der eine auf einer „Danziger Ausfertigung", der andere auf einer Königsberger „Originalabschrift" und der dritte auf einer „ermländischen Ueberlieferung" beruhe, vergisst aber anzugeben, auf welche von diesen Handschriften oder Druckausgaben der von ihm veranstaltete Abdruck zurückgehe. Die andere Verordnung, nach einer späteren Königsberger Abschrift unter Nr. 28 mitgetheilt, enthält über Ort und Zeit ihres Erlasses keine Angabe, dahingegen trägt ein unter Nr. 29 — mir scheint unnöthiger Weise — abgedruckter Auszug, den Hanow in seiner Preussischen Sammlung veröffentlicht und als Auszug bezeichnet hatte, die Ortsangabe Bartenstein. Indessen steckt hinter derselben nach Töppens durchaus einleuchtender Vermuthung wohl nur ein verlesenes Mar. (Marienburg), und bei der vollständigen Uebereinstimmung, welche in beiden Verordnungen in Bezug auf die mitwirkenden Prälaten herrscht, darf man unserm Herausgeber in der Zuweisung auch dieser Verordnung an die Marienburger Versammlung von 1386 Mai 2 [2]) folgen.

[1]) Töppen meint wahrscheinlich zu Marienburg, doch ist das Schreiben aus Elbing datirt.

[2]) Vgl. über dieselbe jetzt auch H. R. 3, Nr. 206.

Es ist selbstverständlich, dass man für die Erforschung der hansischen Geschichte einer Sammlung nicht entrathen kann, die, wenn sie auch dem Princip nach das eigentlich Hansische im Grossen und Ganzen ausschliesst, doch durch die Beleuchtung des territorialen Zusammenhanges der preussischen Städte mit Orden und Ordensland erst die volle Erkenntniss der Stellung zu geben vermag, in der diese wichtige Gruppe den übrigen Hansestädten, insbesondere den wendischen Städten auf der einen, den livländischen Städten auf der anderen Seite, gegenüber stand. Pfundgeld, Schifffahrt, Handel und Verkehr, Münzwesen, Maasse und Gewicht, Handwerkerverhältnisse, das Alles bildet ausserdem einen Boden, auf dem hansisches und territoriales Interesse sich begegnen, bald freundlich und einander ergänzend, bald feindlich, eins das Andere zurückdrängend. Und gerade solche Punkte, an denen das Territorium auf Kosten des hansischen Städtevereins einen Schritt vorwärts macht, sind ja dem hansischen Historiker nicht minder wichtig, als dem preussischen, dessen Auge nothwendig gerade dafür geschärfter sein muss, so z. B. die Umbildung des hansischen Pfundgeldes in eine territoriale Auflage.

Dass die Texte korrekt gedruckt[1]) und den Forderungen moderner Wissenschaft gemäss behandelt sind, brauche ich bei einer Arbeit Töppens nicht erst zu konstatiren. Wunderlich berührt uns aber der Wechsel des Editionsverfahrens, der sich darin zeigt, dass u und v, die regelmässig in ihrem jetzigen Werthe gebraucht sind, in einigen Stücken dem Vorbilde des mittelalterlichen Abschreibers oder Kopisten getreu angewandt werden; soweit ich sehe, ist das nur bei solchen, aber nicht bei allen solchen Stücken der Fall, die dem Herausgeber aus dem Staatsarchive zu Königsberg amtlich mitgetheilt worden sind, aber eine Erklärung des Wechsels kann ich nicht finden. Trotz Voigts und Anderer Vorgang hätten die Ueberschriften, welche die mittelalterlichen Abschreiber den Urkunden voranzustellen pflegten, nicht zu den Urkunden gezogen, sondern in dem Vermerk über die Ueberlieferungsweise angegeben werden sollen. In Bezug auf die Anwendung

[1]) In Nr. 16 stören einige Druckfehler: cogelae, l. cogele, yopni, l. yopin, einliagen, l. wie S. 53 einliczegen. S. 38, Anm. 2 ist nach H. R. 3, Nr. 185 zu berichtigen.

von Antiqua und Kursivschrift haben vielleicht die Mittel der Officin (Hartungs Buchdruckerei in Königsberg) eine engere Anlehnung an die Hanserecesse verboten.

Mit aufrichtigem Dank an den Herrn Herausgeber für das Dargebotene verbinde ich den lebhaften Wunsch, dass uns bald die Fortsetzung der preussischen Ständetage vorliegen möge. Dem jungen Verein für die Geschichte der Provinz Preussen aber, der für den in Angriff genommenen Bau so sichere Grundlage gewählt und so bewährte Baumeister gefunden hat, ein herzliches Glück auf!

BRIEFE UND URKUNDEN ZUR GESCHICHTE LIVLANDS IN DEN JAHREN 1558—1562.

AUF VERANSTALTUNG

DES RIGASCHEN RATHS AUS INLÄNDISCHEN ARCHIVEN

HERAUSGEGEBEN

von

FRIEDR. BIENEMANN.

RIGA. N. KYMMEL.
4 Bde. 1865—73 in 8.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Es bleibt immerdar ein ergreifendes Schauspiel den Zerfall staatlicher Bildungen zu verfolgen, die Jahrhunderte überdauert haben, um endlich nach schwerem, aber kurzem Ringen für immer aus dem Grunde vernichtet zu werden. Das Mass der Schuld vermag den Eindruck nicht zu schwächen, die zeitliche Entfernung, aus welcher der Blick des Beschauers fällt, vermindert die Theilnahme nicht. Das leidenschaftslose Urtheil des Geschichtsforschers ergründet die Vorgänge in ihren Ursachen, Entwicklungsstufen und Wirkungen; es muss sich die Ruhe bewahren, welche die Aufwallungen eines patriotisch erregten Gefühls mässigt und bändigt. Eine objektive Betrachtung wird aus den Trümmern die Keime eines neuen Lebens emporschiessen sehen, das in enge Grenzen gebannt und an Entsagung reich, dabei aber von einem edlen und unverfälschten Gehalt erfüllt ist.

Die Vernichtung livländischer Selbständigkeit war eine der gewaltigsten Umwälzungen des tief bewegten 16. Jahrhunderts;

von ihren Schatten wird die Gegenwart berührt. Das Wesen der Sache fesselte schon lange die Aufmerksamkeit vieler einheimischer und auswärtiger Forscher an die Geschichte des Untergangs, die von gleichzeitigen Chronisten mit löblicher, aber nicht erschöpfender Ausführlichkeit erzählt worden ist. Eine urkundliche Ergründung ward erst möglich, als Schirren seine über Erwarten reiche Ausbeute aus dem schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm in den „Quellen zur Geschichte des Untergangs livländischer Selbständigkeit“ (Reval, 1861—1865, 5 Bde.) und gleichzeitig sein „Verzeichniss livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken“ (Dorpat, 1861—1868) veröffentlichte. Von ihm wurde dann die in der Ueberschrift genannte Sammlung angeregt, welche durch den Rath der Stadt Riga eine sehr wesentliche Förderung fand. In vier Bänden hat der Herausgeber einen ungemein reichen Stoff zusammen getragen, ein fünfter soll bald den vorläufigen Abschluss des Werks bezeichnen. Sei es gestattet den lebhaften Wunsch auszusprechen, dass hiermit das Unternehmen nicht sein vollständiges Ende erreiche, dass vielmehr nach Erschöpfung der schwedischen und „inländischen“ Archive an eine planmässige und gründliche Ausbeutung der Archive Deutschlands, Oestreichs und Polens für den vierjährigen Zeitraum Hand gelegt werde. Welch eine Fülle von Ergänzungen dorther zu erwarten steht, leuchtet einem jeden ein, welcher sich die weit verzweigte Geschichte Livlands in den Jahren 1558—1562 vergegenwärtigt. Die von den baltischen Provinzen beschlossene und Dr. Hildebrand übertragene Fortsetzung des livländischen Urkundenbuchs (von 1423) findet, wenn ich nicht irre, bei dem Jahre 1557 ihre Grenze; das Suchen und Sammeln der über sie hinaus greifenden Urkunden bis 1562 in den ausserbaltischen Archiven wäre eine selbständige und lohnende Aufgabe, bei welcher der einzelne von der Gunst der Gesammtheit unterstützt werden sollte.

Bienemann schöpft aus den Urkundenvorräthen der Städte Riga und Reval, während Schirren die umfangreichen Ueberreste des Deutschordensarchivs von Wenden bekannt machte. Ausser zahlreichen Originalen lagen ihm viele gleichzeitige Abschriften vor, durch welche die Städte sich in den Besitz des von dem Meister, den Beamten des Ordens, fremden Mächten und auswärtigen Diplomaten über Livland geführten Briefwechsels setzten. Dem

ersten Band lieh Riga den Stoff; mit dem zweiten tritt auch das Revalsche Archiv zunächst mit Nachträgen ein und sofort steigern sich die werthvollen Beiträge zur Geschichte des Krieges und der diplomatischen Verhandlungen wie des Handels und der Hanse. Reval hat, wie bereits für die früheren Jahrhunderte festgestellt worden ist, unter den Unbilden der Zeit und zerstörender Kriege seit jeher weniger zu leiden gehabt als die verschwisterten städtischen Gemeinwesen; bei manchen Verlusten kommt auch der heutigen Forschung der auf einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Riga und Reval beruhende Gebrauch zugute die gesammte Kenntniss der öffentlichen und geheimen Vorgänge schleunigst gegen einander auszutauschen. Der dritte und vierte Band bringen die Urkunden beider Städte in chronologischer Folge, die nur zum Schluss aufgegeben wird, um die Geschichte Estlands bis zur vollzogenen Unterwerfung der Lande Harrien, Wirland und Jerwen unter die Herrschaft des schwedischen Reichs zu führen. Die Sprache der Urkunden und Briefe ist fast ausschliesslich die deutsche; unter den vorliegenden 810 Nummern dürften kaum zehn lateinisch abgefasst sein: Erlasse des polnischen Königs Sigismund August, der schwedischen Kommissare zu Reval u. a. Die russischen Briefe und Ausschreiben sind sofort von Raths wegen in das heimische Deutsch übertragen worden; sie zeichnen sich durch eine eigenthümliche Haltung aus, die vor allem in Nachdrücklichkeit und Unumwundenheit der Ausdrucksweise kaum ihres gleichen finden wird: „Unser wort is das und ir habt gelogen got und unserm hern dem keiser und grosfursten“ beginnt der russische Befehlshaber und Fürst Schigalei seine Aufforderung zu einer Friedenshandlung (2, S. 52). Noch schwankt der Gebrauch des hoch- und niederdeutschen in der Schriftsprache und beider Mundarten bedient sich abwechselnd derselbe Briefsteller z. B. Reval. Die deutsche Sprachforschung kann hier eine vortreffliche Ernte halten und wird viel schätzbaren Stoff aus der doppelt wichtigen Uebergangsperiode gewinnen.

Die gehaltvollsten und meist auch umfangreichsten Bestandtheile bilden die nicht häufigen Protokolle der Landtage und die mannigfachen Berichte städtischer und ständischer Gesandtschaften nach Dänemark, Schweden, Polen und zu den Hansestädten. Sie veranschaulichen eines Theils die gemeinsamen Beschlüsse zur Ab-

wendung der drohenden Gefahr, welche in ihrem Werth der langen Dauer der Landtagsverhandlungen (zweimal je 14 Tage) nicht immer entsprechen; in der Regel füllen die Boten ihre Zeit mit untergeordneten Fragen einer kleinlichen Rangordnung, mit Besuchen der Predigt und mit Schmausereien aus, welche die Theilnehmer für den folgenden Tag zur Arbeit untauglich machen (z. B. 1, S. 79). Auf der andern Seite vergegenwärtigen sie die Anschauungen und die Pläne, mit welchen das näher und weiter verwandte Ausland zu dem Ordensstaat und den Städten Stellung nahm: bei den nordischen Mächten die Wünsche, welche sich auf die Erwerbung des umstrittenen Landes richteten und in wiederholten kriegerischen Versuchen Ausdruck fanden; bei den Hansestädten das Streben die dringend erbetene und nothwendige Hülfe von dem Beharren bei veralteten Satzungen des Gewohnheitsrechts abhängig zu machen oder die eigene Noth, welche sie in Worten der Klage und des Jammers wiederholt vorschützten. Dass die livländischen Bundesglieder zu vielen Beschwerden Anlass gaben, ist erkennbar; wenn aber in Folge derselben die „72 Städte", wie sie sich nennen, ungeachtet der Versicherung, dass ihnen „an dem Lande Livland merklich gelegen" sei, nur zum geringsten Theil ihre Hand zur Unterstützung reichen, so ist auch hierin ein deutliches Zeichen von dem Schwinden des alten hansischen Gemeinsinns enthalten. Die Aeusserungen vieler einzelner Städte sind hier aufbewahrt: ausser Lübeck, das stets im Vordergrund steht, begegnen Danzig, Köln, Lüneburg, Thorn, Rostock, Wismar, Bremen, Stralsund, Hamburg, Kolberg, Stettin, Braunschweig, Buxtehude, Stade und die drei holländischen Deventer, Kampen und Zwolle. In ihrer Gesammtheit werden sie vorgeführt durch den Recess des um Jacobi 1559 zu Lübeck gehaltenen Hansetags (3, S. 148—179).

Daneben läuft eine lange Reihe privater Schreiben, die oft durch den lebendigen Ausdruck des Briefstellers, durch die Vermischung persönlicher und öffentlicher Dinge einen eigenen Reiz ausüben. Einige Güter-Urkunden schliessen den Kreis.

Mannigfaltig also ist, wie sich zeigt, der gebotene Stoff; er umfasst hohes und niedriges, bedeutendes und nebensächliches. Einem jeden Leser drängt sich hier die Frage auf nach den Grundsätzen, welche die Veröffentlichung leiteten. Der Heraus-

geber, der fast ausschliesslich in unbekanntem Material arbeitete und darum frei walten konnte, hat sich den erwähnten „Quellen" Schirrens ganz angeschlossen, da es ihm „unzulässig erschien, dem Forscher Bücher, die er nur vergleichend benutzen kann, in verschiedener Gestalt vorzulegen"; er gab hiernach alle Eigenthümlichkeiten seiner Vorlagen unverändert wieder und wagte fast nirgend an die Stelle des vollständigen Abdrucks eine blosse Inhaltsanzeige zu setzen. Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Verfahren, welches die Publicirung mittelalterlicher Urkunden erheischt, auf Schriftstücke und Dokumente des 16. Jahrhunderts nicht mehr anwendbar ist. Die Willkür der Schreiber, die in den seltsamsten Wunderlichkeiten sich äussert, die Breite der Ausdrucksweise, in welcher sie sich ergehen, die Fülle leerer nichtssagender Worte, mit denen die Armuth der Gedanken verhüllt werden soll, der Mangel an Scheidung des wesentlichen und unwesentlichen: dies alles dürfte für die geschichtliche Forschung von gar keinem Belang sein und leicht entbehrt werden können. Die stets sich gleich bleibenden Klagen, die häufigen und umfangreichen Anführungen von Bibelversen gehören nicht zu den Mitteln, welche uns in eine genauere Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse einführen. Im Verlauf der Arbeit hat der Herausgeber selbst allmählich eine Aenderung seiner Grundsätze eintreten lassen und die Texte mehr nach Art der von der historischen Kommission zu München veranstalteten Publikationen behandelt; in der Rechtschreibung, in der Trennung der Sätze u. s. w. unterscheidet sich der vierte Band in erheblicher Weise von seinen Vorgängern. Einer noch grössern Freiheit gegenüber den Vorlagen wäre, wie ich meine, der Beifall der Forscher gewiss gewesen; geben wir uns der Hoffnung hin, dass sie in dem noch ausstehenden Schlussbande des Werks sich geltend mache. Die werthlose Häufung der Konsonanten, die einer Feder des 16. Jahrhunderts Gewohnheit ist, ward auch im letzten Bande nicht getilgt; nur zu häufig treffen wir Worte an wie „unndt, mytth, offtthe". Verletzt schon dies das Auge, so stösst es sich noch mehr an dem Beharren bei einer unverkürzten Wiedergabe der Texte. In dieser Richtung wäre eine durchgreifende Sichtung nachdrücklich zu empfehlen: in vielen Fällen genügte ein blosses Regest, dem die wichtigsten Stellen des Originals im Wortlaut eingefügt werden könnten. Einer

weitern Ausdehnung der den Urkunden vorgesetzten Ueberschriften und der erklärenden Anmerkungen, welche jetzt überhaupt erst mit dem vierten Bande beginnen, böten sie Raum. In allem vermöchten v. Druffels „Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts" (1: 1546—1551) als Muster zu gelten. Nicht als wenn hier einem blinden Anschluss an jene Veröffentlichung das Wort geredet werden sollte: die bereits vorliegenden Bände würden ihm widerstreben; eine Annäherung indess erhöhte die Brauchbarkeit, wenn auch das Ebenmass in der Erscheinung sämmtlicher Bände darunter litte. Eine strengere Scheidung der unmittelbaren geschichtlichen Zeugnisse und der Beiträge, welche allein zu ihrer Ergänzung und Vervollständigung dienen, gereichte dem Werk ohne Frage zum Vortheil.

Das hohe Verdienst, welches sich der Herausgeber erwarb, soll durch diese Ausstellungen nicht herabgesetzt werden. Die genaueste Einsicht in den bearbeiteten Stoff, das grosse Geschick, mit welchem die nicht seltenen Lücken ausgefüllt wurden, die Liebe zum Gegenstande, der er seine Kraft widmete, sichern ihm unsre volle Anerkennung. Wie heimisch er sich in den „Briefen und Urkunden" fühlt, zeigen uns seine im Jahre 1869 veröffentlichten Vorträge „Aus baltischer Vorzeit", welche die glücklichen Ergebnisse einer mühsamen Forschung in ein leuchtendes und schönes Gewand kleiden, zeigen ferner mehrere Aufsätze, die aus seiner Urkundensammlung erwachsen sind. Unser Dank gebührt Bienemann, welcher der Erkenntniss nordeuropäischer Verhältnisse in der Mitte des 16. Jahrhunderts neue und lautere Quellen durch sein Werk erschlossen hat und besonders zur Erkundung der hansischen Geschichte die werthvollsten Beiträge lieferte. Ihre Fülle ist so mächtig an Zahl und Gehalt, dass ich es nicht unternehmen darf sie auch nur kurz anzudeuten, wenn ich die Grenzen des Berichts nicht ungebührlich überschreiten soll. Ich empfehle sie warm der hansischen und hansestädtischen Forschung und spreche die Ueberzeugung aus, dass die Geschichte des Untergangs der Hanse ohne Berücksichtigung der „Briefe und Urkunden" niemals ergründet und geschrieben werden kann.

DAS RIGISCHE SCHULDBUCH 1286—1352.

HERAUSGEGEBEN

von

Dr. HERMANN HILDEBRAND.

ST. PETERSBURG.

1872. LXXIX und 153 S. in 4.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Zu den Aufgaben des Hansischen Vereins zählt die Veröffentlichung hansestädtischer Geschichtsquellen; das Verfestungsbuch von Stralsund und die Rathslinie von Wismar eröffnen den Reigen. Unabhängig hiervon wurden in jüngster Zeit das Stralsundische Stadtbuch und das Schuldbuch von Riga der allgemeinen Benutzung übergeben — Ausgaben, welche zur Nacheiferung auffordern. Die zweite den Lesern der Zeitschrift vorzuführen ist der Zweck dieser Zeilen.

Der Werth des geschichtlichen Stoffs, den die Stadtbücher aller Art bergen, ist nicht mehr Gegenstand des Zweifels; nur die Frage bleibt, durch welches Mittel er der wissenschaftlichen Forschung am zweckdienlichsten erschlossen werden kann. Der Zersplitterung des Stoffs durch chronologische Einreihung der einzelnen Aufzeichnungen in ein Urkundenwerk wird heute niemand seinen Beifall schenken; einer Verarbeitung, deren einziges Ziel die Darstellung der erreichbaren Ergebnisse ist, dürften sich nicht weniger Bedenken entgegen setzen: auch bei der grössten Umsicht werden sich manche Vermerke der Stadtschreiber der Aufmerksamkeit entziehen, die Planmässigkeit der Ausbeutung schliesst eine gewisse Einseitigkeit in sich und überall gewinnt der Forscher

keinen vollständig klaren Ueberblick über die Gesammtheit der Eintragungen, welcher allein die Grundlage für seine Folgerungen bilden darf. Ein Mittelweg ist möglich, Hildebrand hat ihn gewählt und überzeugend bewiesen, dass in Sicherheit kein andrer ihm gleich kommt. Der Herausgeber hat den unverkürzten Text des Schuldbuchs veröffentlicht und ihm eine umfangreiche Einleitung voraus gesandt, welche, wie ich finde, den erheblichsten Theil der erwarteten Ausbeute veranschaulicht. Das Verfahren und die Art der Behandlung, welche sowohl dem Text als seinem sachlichen Inhalt zu Theil geworden ist, dürften als Beispiel und Muster für zukünftige Arbeiten auf diesem Gebiet gelten. Das Rigische Schuldbuch verdient darum die ganze Aufmerksamkeit unsrer städtischen Geschichtsforschung; sie wird es um so mehr willkommen heissen, da es ein beredtes Zeugniss ist für die Geschichte der grossen Handelsstadt an der Düna.

Die Entstehung Rigas war ein wichtiges Ergebniss norddeutscher Handelsfahrten auf der Ostsee. Die Lage der Stadt an dem Ausfluss eines grossen Stromes, welcher einem gewinnreichen Verkehr den Weg zum unbekannten slavischen Osten bahnte, die Art der Niederlassung, welche die Söhne vieler und verschiedener norddeutscher Städte zum gemeinsamen Leben in rechtlicher und wirthschaftlicher Beziehung verband, diesen und andern Umständen ist die Selbständigkeit in der Handelsentfaltung Rigas zu danken, die neben aller Uebereinstimmung mit derjenigen der andern deutschen Seestädte unverkennbar sich äussert. Am deutlichsten spricht sie sich aus in der unbefangenen Auffassung, welche das Verhalten der Stadt gegen die Fremden, besonders gegen die Russen leitete. Hildebrand hebt sie mit Recht als eine Eigenthümlichkeit Rigas hervor und stützt sich auf den sichern Beweis der Thatsache, dass schon am Ende des 13. Jahrhunderts den Russen „die Aufnahme in den Bürgerverband nicht verweigert ward und ein ohne Zweifel bedeutender Theil wirklich in denselben eingetreten ist“. An mehr denn einer Stelle zeigt das Schuldbuch sie als Besitzer von Grundeigenthum innerhalb der städtischen Mauer: ein Vorkommniss, das die Satzungen der auch in Riga gültigen norddeutschen Rechtsbücher durchbricht. Auf dem Boden einer durch die einsichtsvolle und weit schauende Politik der deutschen Kolonisten gewährten Rechtsfähigkeit erlangen die Russen einen bedeutenden Antheil an

dem weit verzweigten Handel der Rigischen Kaufleute, der Ost und West verknüpfte und den Austausch der künstlichen und natürlichen Hervorbringungen hüben und drüben vermittelte. Wenn Hildebrand bestimmt schon für die Mitte des 13. Jahrhunderts eine ständige russische Bevölkerung Rigas voraussetzt, so dürfte die auf den einzelnen Fall gerichtete Annahme im Licht eines für die allgemeinen Verhältnisse gültigen Zeugnisses, das er unberücksichtigt liess, zur Gewissheit erhoben werden: durch das Wort des Papstes Honorius III vom Jahr 1222 über die „Niederlassungen der Russen in Livland" (Rutheni quidam veniunt inhabitare Livoniam, Livl. U. B. 1, Nr. 55).

Mit Recht betont ferner der Herausgeber bei seiner Untersuchung über die Entstehung der vor uns liegenden Schuldeintragungen die Aufgabe der damaligen Rigischen Kaufmannschaft und die Art, in welcher sie sich ihrer entledigte. Er erkennt in den meisten Fällen den Borgkauf und das Tauschgeschäft als Grundlage der Verschreibungen. Ein bedeutender Vorrath von Kapitalien im alten Riga, der auch durch den von Hildebrand berechneten niedrigen Zinsfuss [1]) beim Darlehn erwiesen wird, ermöglichte dem weiten Hinterlande, das sich jenes Vorzugs nicht erfreute, den ausgedehnten Geschäftsbetrieb mit den mannigfachen Erzeugnissen seines fruchtbaren Bodens; er befestigte den Gebrauch der Vorauszahlung des vollen Kaufpreises durch die deutschen Grosshändler für die aus dem innern Russland zu liefernden Waaren. Die Erwägungen über die Personen der Kontrahenten, über die Abrundung der aufgeführten Geldsummen und über die Länge der Zahlungsfristen unterstützen die Anschauung, welche das ungeachtet aller Verbote häufige Vorkommen des Borgkaufs aufrecht erhält und dem einfachen Leihgeschäft nur eine untergeordnete Stellung einräumt. Dazu tritt ein andres, worauf Hildebrand aufmerksam macht: die auf Waaren lautende Verschreibung. Sie ergiebt die Regsamkeit des einfachen Tauschhandels zwischen Deutschen und Russen, auf dem der Umsatz der Einfuhr gegen die

[1]) Ich will nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dass er dem in Stralsund um dieselbe Zeit üblichen ungefähr entspricht: zu Hildebrand S. XXX vgl. Fabricius, Das älteste Stralsundische Stadtbuch S. 274; für Hamburg vgl. Koppmann, Hamb. Kämmereirechnungen 1, S. XXIV.

auszuführenden Waaren in vielen Fällen beruht. Die in dem Schuldbuch niedergelegten Zusagen eines Rigischen Kaufmanns den Preis des zu liefernden Gegenstandes wiederum in Waaren zu entrichten sind ein sprechendes Zeugniss hierfür.

Im Schuldbuch findet dann der Herausgeber hinreichende Belege der Ansicht entgegen zu treten, nach welcher der Handel des 13. und 14. Jahrhunderts ausschliesslich Properhandel, nie aber Kommissions- und Speditionsgeschäft gewesen sei. Gegen ihren Vertreter Pauli (Lüb. Zustände 1, S. 138) führt er Eintragungen ins Feld, welche den einen der kontrahirenden Theile zur Beförderung von Waaren auf Rechnung des andern und zu ihrem Verkauf auf auswärtigen Märkten verpflichten, ohne ihm etwa durch einen Sendevecontract einen Antheil am Gewinn zu bieten. Die angezogenen Beispiele lassen an der Richtigkeit der Ausführung nicht zweifeln.

So viel in Kürze über die Ergebnisse der Untersuchungen im dritten und zwölften Kapitel der Einleitung (Die Schuldverschreibungen. Ausdehnung und Entwicklung des Rigischen Handels und Theilnahme der dortigen Russen an demselben).

Blicken wir auf die Theilnehmer des innern und auswärtigen Handels, wie er im Schuldbuch vergegenwärtigt wird, so nehmen wir ausser den Rigischen Bürgern, den benachbarten Russen, Litauern, Letten und Liven eine lange Reihe bekannter hansestädtischer Namen wahr. Der früher gelieferte Nachweis von der Herkunft der baltischen Ansiedler aus sächsischen, westfälischen und friesischen Landschaften findet hier neue Bestätigung und abermals zeigt sich, dass an erster Stelle mit den Städten an der südlichen Ostseeküste gegen Ausgang des 13. und Anfangs des 14. Jahrhunderts Riga in Verbindung stand. Nach einer bei der Durchsicht der Eintragungen vorgenommenen Zusammenstellung der Namen finde ich von denjenigen Lübischer Bürger etwa 27 wieder; ihnen folgen Stralsund mit ungefähr 9, Rostock und Wismar. Aber auch Hamburg (3), Lüneburg, Koesfeld, Dortmund, Köln sind auf dem Markt von Riga vertreten und wie mit ihnen wird mit Wisby auf Gotland, mit Dänemark, Flandern, besonders Brügge, ein reger Verkehr unterhalten. Den „Personen" (Einl. 5) nachgehend begegnen wir zunächst Bürgern, die in der bewegten Geschichte des damaligen Riga eine mehr oder weniger hervor-

ragende Rolle gespielt haben, sodann Angehörigen des Ordens und der Geistlichkeit, die in mannigfache Geldgeschäfte verwickelt wurden und oft im Handelsbetrieb aller Abstufungen thätig erscheinen, Genossenschaften und den milden Stiftungen der Stadt, endlich der Korporation der Pilger, welche schon zu Beginn der livländischen Geschichte mit den Kaufleuten in den Vordergrund treten; die Gemeinschaft der Pilger lässt sich bis zum Schluss des 13. Jahrhunderts verfolgen. Die Personen führen den Herausgeber zu einer eingehenden Erforschung der „Personennamen" (Einl. 6), ihrer Herkunft aus Deutschland, Lettland, Livland, Litauen, Russland, ihrer Gestaltung nach wechselndem Gebrauch in voller oder verkürzter Form, der Unterschiede, welche zwischen den blossen Gewerbsbezeichnungen und den ausgebildeten Geschlechts- und Familiennamen bestehen.

Die Handelsgeschäfte habe ich voran gestellt: wohnt ihnen doch die meiste Beziehung auf den auswärtigen Verkehr bei. Neben ihnen sind indess auch „anderweitige Rechtsgeschäfte" in den Bereich des Schuldbuchs gezogen. Sie behandelt Hildebrand mit umfassender Kenntniss der Sätze des Hamburgischen und des umgearbeiteten Rigischen Rechts, welches er nicht nach der fast gänzlich unbrauchbaren Ausgabe von Oelrichs, sondern nach seiner ältesten Handschrift im Rigischen Rathsarchiv benutzte (Einl. 4). Hier werden Erbschichtungen, Rentenkauf, zinsbares Darlehn u. s. w. mit Hilfe des im Schuldbuch gebotenen Stoffs beleuchtet und wird besonders auf eine eigenthümliche Erscheinung der fidejussio unsre Aufmerksamkeit gelenkt (S. XXXI, vgl. S. LXIII). Fälle begegnen nämlich, in denen die Verpflichtung des eigentlichen Schuldners vollständig aufhört und „sofort an erster Stelle und zwar ganz allein" auf den Bürgen übergeht, so dass schliesslich nur der letztere, der eigentliche Schuldner aber überhaupt nicht mehr von der Eintragung genannt wird; Verschreibungen dieser Art, welche Hildebrand anführt, sind etwa: Suederus ... tenetur domui Aschradensi 3 mrc. arg...., pro quibus fidejussit ex parte Gotfridi ..., Mychaelis solvet, oder Sedegovde fidejussit pro 4 mrc. Hermanno Vunken, in autumpno solvet. Die Abweichung von der gewöhnlichen Regel fällt in der That auf; sie dürfte aber doch häufiger wiederkehren, als Hildebrand anzunehmen geneigt ist. Ich meine, der Sachverhalt in der Eintragung Nr. 48 des ersten Revalschen Denkel-

ist um so grösser, da eine nahe Verbindung zwischen dem Schuldbuch und der Annahme des Hamburgischen Rechts durch Riga (zwischen 1279 und Ende 1285 nach Hildebrand) besteht, die Einrichtung des erstern, eines liber civitatis im engern Sinne, nach Hildebrand als unmittelbarer Erfolg der Reception aufzufassen ist (Einl. 1. Die Einführung des Schuldbuchs). Es ist das Verdienst des Herausgebers zum ersten Mal ein Stadtbuch der baltischen Provinzen an das Licht gezogen und vollständig veröffentlicht zu haben, nachdem es früher nur in werthlosen Auszügen bekannt geworden war.

Die Behandlung des Textes, den der zweite Abschnitt der Einleitung (Die äussere Anordnung des Stoffes) beschreibt, entspricht durchaus den Anforderungen, welche man gegenwärtig an die wissenschaftliche Herausgabe einer mittelalterlichen Geschichtsquelle zu stellen pflegt; neben aller Achtung vor den Eigenthümlichkeiten der Handschrift hat der Herausgeber ebenso sehr den Nutzen seiner Leser im Auge gehabt. Empfohlen hätte sich vielleicht eine grössere Freiheit gegenüber den Zahlzeichen der ursprünglichen Vorlage; das Recht zur Aenderung nach heutigem Gebrauch ist anerkannt und auch an unsrem Schuldbuch macht man die Erfahrung, dass die beibehaltenen römischen Zeichen besonders bei Bruchzahlen zu Irrungen leicht Anlass geben können.

Die sachlichen Erläuterungen zum Texte sind, wie mir scheint, am angemessensten in die Einleitung verwiesen; hier bilden sie ein abgerundetes Ganzes und sind zu Abhandlungen angewachsen, die durch ihre vollendete Form die Aufmerksamkeit des Lesers bis zum Schluss wach erhalten. Die Erklärung der fast unzählbaren Namen fand in der zweiten Anmerkungsreihe ihren Platz. Die meisten hat der Herausgeber mit Hülfe der früheren Veröffentlichungen zur livländischen Geschichte genau festzustellen vermocht. Jeder Benutzer wird ihm hierfür Dank wissen, zumal wenn er sich die Mühen vergegenwärtigt, unter denen eine solche Arbeit allein gedeiht. Bisweilen glaubt man freilich den Identificirungen der Personen nicht mehr folgen und z. B. in Nr. 6 u. 7 wie bei der Zusammenstellung der unter dem Namen Albertus auftretenden Kontrahenten (S. 4 Anm. 6) seinen Ergebnissen nicht zustimmen zu können. Drei Register erhöhen die Brauchbarkeit: ein Orts-, Personen- und Wort- und Sachverzeichniss, welches letztere unsern

ganzen Beifall erringen muss. Neben dem alphabetisch geordneten Personenverzeichniss wäre ein zweites, welches die einzelnen Stände schiede, kaum von Ueberfluss gewesen; wie Hildebrand selbst darlegt, sind in den Verschreibungen zahlreiche Angehörige des Ordens und der Geistlichkeit vertreten, die Zusammenstellung dieser Namen, welche von ihm schon bestimmt waren, hätte einen lehrreichen Ueberblick über die Betheiligung der ausserhalb des Standes der Kaufleute und Bürger befindlichen Personen geboten. Zum Schluss veranschaulicht eine Tafel die Zeit und Eigenthümlichkeit jeder Eintragung, die Thätigkeit der 16 Schreiber des Schuldbuchs, deren Unterscheidung von grossem Nutzen für die gesammte Untersuchung gewesen ist.

Die vierjährige Beschäftigung mit dem Rigischen Schuldbuch hat den Herausgeber vollständig Herr seines Stoffes werden lassen. Er hat in der That, wie er zeigen will, dem „dürren Gestein einen reinen Quell historischer Erkenntniss entlockt“ und ist mit Umsicht und Scharfsinn an die Lösung seiner Aufgabe gegangen, die Dank und Lob zugleich verdienen. Die Kenntniss des rechtlichen und wirthschaftlichen Lebens unsrer Hansestädte hat die gediegene Veröffentlichung des Schuldbuchs in hohem Masse gefördert.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

VIERTES STÜCK.

Versammlung zu Bremen. — 1874 Mai 24 u. 25.
Reiseberichte.

I.

DRITTER JAHRESBERICHT

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Meine Herren!

Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die Thätigkeit unsers Vereins keine schnellen Früchte zu zeitigen berufen sei, dass es langer und nachhaltiger Vorbereitung bedürfe, ehe wir mit einer die gehegten Erwartungen einigermassen befriedigenden Leistung werden hervortreten können. Der Zeitpunkt für den Beginn unserer grösseren Publikationen rückt jetzt freilich in unmittelbare Nähe, aber wir werden es uns nicht verhehlen dürfen, dass die erste fünfjährige Periode unsers Vereinslebens nahezu verflossen sein wird, bevor Urkundenbuch und Recesssammlung im Druckanfang vorliegen.

Es musste dies vorangeschickt werden, weil auch der heutige Bericht zwar von fortgesetzter Arbeit Ihnen mittheilen wird, aber noch auf keine vollendete Leistung hinzuweisen vermag.

Um so erfreulicher ist die Theilnahme, welche unsere so wenig Lärm machenden Bestrebungen gerade im verflossenen Jahre gefunden haben.

Zwar von den Magistraten, welche sich uns bisher nicht angeschlossen hatten, konnten wir kaum noch Antwort erwarten, so dass die Frage, ob wir allen abermals unsere Berichte zustellen

sollten, von einem unserer Collegen geradezu verneint ward. Doch wir liessen uns nicht abschrecken und haben einen zwar kleinen, aber in sich gehaltreichen uud belehrenden Erfolg erzielt. Ausser Dorpat nämlich, dessen Beitritt auf der Braunschweiger Versammlung bereits erklärt ward, haben sich Northeim und die friesische Stadt Hasselt angeschlossen. Aus der Letzteren schrieb vor zwei Monaten der Herr Bürgermeister Teding van Berkhout und ersuchte, die bisherige Nichtbetheiligung Hasselts nicht ihm zur Last zu legen, da er erst seit Kurzem Bürgermeister sei. Er verhiess, beim Aufmachen des Budgets für 1875 unsers Vereins eingedenk sein zu wollen, hat uns aber schon am letzten Freitag einen ersten Beitrag für 1874 gesandt. In ähnlicher Weise hat der neue Archivar von Utrecht, Dr. Müller, versprochen, den dortigen Magistrat zur Beisteuer zu veranlassen, da es für Utrecht eine Schande sei, das nicht zu leisten, was kleine Gemeinwesen, wie Venlo, Harderwyk und Bolsward, mit dankenswerther Bemühung thäten.

Meine Herren! Wir haben hier einen augenscheinlichen Beweis, was die Persönlichkeit in solcher Frage vermag, und welche Unterstützung uns der jugendliche Eifer der Geschichtsfreunde, namentlich der Archivare, verschaffen kann. Sie sind daher wiederholentlich alle ersucht, jeder in seinem Kreise das Verständniss der Zwecke unsers Vereins zu fördern und über die Bedeutung der hansischen Geschichte, auch für die Neuzeit, aufzuklären, besonders aber den Magistraten der deutschen hansischen Gemeinwesen den Nichtbeitritt zum Verein unter den Gesichtspunkt des Herrn Archivars von Utrecht zu stellen.

Ausser den erwähnten Erwiederungen der Magistrate ist uns nur eine abermalige Ablehnung von Gollnow zugegangen. Aus Frankfurt a. d. O., wo die Sache von befreundeter Seite weiter betrieben wurde, fehlt eine Antwort.

Die Zahl der wirklich beisteuernden Städte beträgt somit 53, unsere Jahreseinnahme war, mit Einschluss des Beitrags der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, 2600 Thlr. — Gr.

Dazu kommen

Dorpat einmalig 100 Rb., also jährlich
20 Rb. = ca. . . . . 18 - 10 -

Latus 2618 Thlr. 10 Gr.

Transport	2618 Thlr.	10	Gr.
Northeim	5 -	—	-
Hasselt 10 fl. =	5 -	20	-
	2629 Thlr.	—	Gr.
Ausserdem sind uns von den vier Geschichtsvereinen zu Kiel, Bremen, Lübeck und Hamburg je 10 Thlr. zugesagt	40 -	—	-
	2669 Thlr.	—	Gr.

Diese letztere Beisteuer ist das Ergebniss unserer fortgesetzten Bemühungen, die Localvereine des hansischen Gebiets mit dem unsrigen in eine fest geregelte Beziehung zu bringen. Wir legen dabei weniger Gewicht auf den uns erwachsenden pecuniären Vortheil, als auf die engere Verbindung selbst, die sich hoffentlich nach und nach in immer grössere Uebereinstimmung der Editionsmethode und überhaupt der bei unsern wissenschaftlichen Arbeiten befolgten Grundsätze äussern wird. Schon jetzt sind wir durch Schriftenaustausch in den Stand gesetzt, mit einzelnen Vereinen gemeinsam zu arbeiten und ihre Forschungen zu verwerthen; ihnen aber kann es gewiss nicht gleichgültig sein, ihre Publicationen durch Vermittelung unseres Literaturberichts in weiteren Kreisen verbreitet zu sehen. Wir ersuchen unsere Vereinsmitglieder, deren grössere Zahl doch solchen historischen Gesellschaften angehört, uns in dieser Bestrebung möglichst zu unterstützen.

In sehr erheblicher Weise hat die Zahl unserer Mitglieder zugenommen, auch die Beiträge sind dadurch beträchtlich gewachsen, dass, wie schon auf der vorigjährigen Versammlung angezeigt werden konnte, die Bremer den Anfang gemacht haben, den Jahresbeitrag, welchen unsere Statuten auf mindestens 2 Thlr. setzen, zu erhöhen. So wurden aus Bremen von 79 Mitgliedern in diesem Jahre 770 R℔ ($256^2/_3$ Thlr.) beigesteuert. Diesem Vorgange sind einige Mitglieder in Bonn und Berlin und je eines in Göttingen und Hamburg gefolgt. Die Wohlhabenheit unserer jetzigen und zum Theil auch der weiland Hansestädte ist aber so gross, dass mit Leichtigkeit durch geeignete Anrege, welche wir den geehrten Mitgliedern dringend empfehlen, unsere Subsistenzmittel auf diesem Wege bedeutend vermehrt werden könnten.

Vor einem Jahre zählten wir 163 Mitglieder. Von ihnen haben wir leider drei durch den Tod verloren, den wackern Bearbeiter des Mittelniederdeutschen Wörterbuches Dr. Schiller (gest. 4. Aug. 1873 zu Schwerin), einen viel versprechenden jungen Historiker Dr. Oscar Grund (gest. 30. Juni 1873 zu Strassburg), und den bewährten Forscher Professor Dr. Th. v. Kern zu Freiburg im Br. (gest. 18. Novbr. 1873). Heute gehören unserm Vereine 259 Mitglieder an, darunter die meisten (79) in Bremen, 36 in Lübeck, 22 in Hamburg; 17 sind in Göttingen bleibend oder vorübergehend als Studirende domicilirt, 19 sind Eingeborene der baltischen Provinzen. In Braunschweig zählen wir 12 Mitglieder, in Berlin und der Mark 10, ebenso viele in Stralsund und der Nachbarschaft, desgleichen in Meklenburg, 9 in Kiel, dem übrigen Holstein und der Stadt Schleswig, 6 in den Städten Lüneburg, Hannover, Oldenburg, 5 in der Provinz Preussen, 5 am Rhein, 3 in Westfalen (Münster und Hamm), an einzelnen mittel- und süddeutschen Orten je 1 Mitglied, je eines in Bern und Leiden, 3 in England, 2 in Stockholm. Diese statistische Uebersicht enthält zugleich eine Geschichte der Entstehung unsers Vereins und giebt Fingerzeige, auf welchen Wegen er dort sich ausdehnen lässt, wo die Betheiligung noch auffallend schwach ist, z. B. in Preussen, Hannover, Westfalen, am Niederrhein, auch in den Niederlanden. Die Mitglieder in Bremen sind im vorigen Jahre eifrig für die Vermehrung ihrer Anzahl thätig gewesen, in Braunschweig hat das vorige Pfingstfest nachgewirkt. Wir empfehlen den geehrten Herren, durch Wort und Schrift und persönliche Aufforderung auch nach dieser Seite hin unsern Verein ausdehnen zu helfen.

Unter den neu eingetretenen Mitgliedern nenne ich die Herren Senatoren Duckwitz, Gröning, Lampe, Schumacher, Weinhagen in Bremen, die Professoren Bertheau und Dove in Göttingen, Hegel in Erlangen, Erdmannsdörffer in Heidelberg, Nitzsch und Wattenbach in Berlin, ebendaselbst Ministerresident Krüger, Baumeister von der Hude, Director Freiherr von Ledebur; aus Bonn die Professoren Delius, Menzel, Schäfer und Dr. Cardauns; aus Oldenburg Conrector Lübben, aus Braunschweig Professor Körner, aus Wolfenbüttel Dr. v. Schmidt-Phiseldeck, aus Vechelde Assessor Bode, aus Stockholm Secr. Rydberg und Kammerherr Sylfverstolpe.

Das Verzeichniss der Mitglieder ist dem dritten Jahrgang unserer Geschichtsblätter beigegeben worden, der den ersten Band abschliesst, und zugleich ein Register über das Ganze bringt. Es sind in diesem Jahrgange zu den alten Mitarbeitern, die wir schon schätzen gelernt haben, ein paar neue hinzugekommen. Auch wird es unsern Mitgliedern nicht unlieb sein, dass die Recensionen stärker hervortreten, und somit die Zeitschrift auch von der Seite ihrem ausgesprochenen Zwecke mehr dient, dass sie ihre Leser mit der neuesten hansischen Literatur bekannt macht.

Wir dürfen glauben, dass die Lebensfähigkeit der Geschichtsblätter jetzt ausser Frage steht. Ihren berechtigten Platz werden sie sich immer mehr erobern, je mehr sie die ihnen eigenthümliche Aufgabe lösen, eine fruchtbare Verbindung von Fachgelehrten und Specialforschern herzustellen, und sich dabei gleich weit entfernt von Dilettantismus wie von der blossen gelehrten Materialanhäufung halten können. Wir haben unsere Mitarbeiter so gut auf den Kathedern wie in den Archiven und Localvereinen zu suchen. Dank allen, die uns bisher freundlich beigestanden. Aber die Zahl ist für die Dauer noch klein, und so ergeht die abermalige eindringliche Bitte an die vielen Mitglieder unsers Vereins, deren Namen bisher in der Zeitschrift noch nicht auftraten, auch ohne besondere Aufforderung uns beizusteuern zu einem kleinen Vorrath von Aufsätzen, damit einerseits Mannigfaltigkeit in die Zeitschrift komme, andererseits unser Redacteur in den Stand gesetzt werde, in aller Musse bis Pfingsten 1875 das neue Heft fertig zu schaffen.

Für das Hansische Urkundenbuch hat Dr. Höhlbaum bis vor Ostern 1874 in Göttingen seine Arbeit fortgesetzt. Die in den Archiven gewonnene Ausbeute ist druckfertig gemacht worden, die umfangreiche geschichtliche Literatur durchgemustert, und, was gedruckt vorlag, copirt oder als Regeste dem Material für den ersten Band des Urkundenbuchs einverleibt. Dr. Höhlbaum war vor Weihnachten eine Woche in Lübeck und hat durch Vorlage eines Theils seiner Sammlung uns die Befriedigung gewährt, dass er sich mit Gründlichkeit und Umsicht seiner Arbeit unterzieht und die möglichste Vollständigkeit erstrebt.

Drei Wochen vor Ostern hat Dr. Höhlbaum nach sorglicher Vorbereitung und Voranfrage in den einzelnen Städten sich auf

den Weg in die Archive Westfalens und der Rhein-Provinz gemacht, und Paderborn, Lippstadt, Soest, Dortmund, Cöln, Düsseldorf, Duisburg und Wesel besucht. Von letzterem Orte musste er, ohne das Archiv erledigt zu haben, wegen Erkrankung nach Göttingen zurückkehren, hat sich indess so weit erholt, um die noch rückständigen Archive bald abmachen und den Abschluss des ersten Bandes betreiben zu können.

Dr. Höhlbaum hofft, am Ende des Sommers den Druck des ersten Bandes (bis 1300) beginnen zu können, so dass jedenfalls der nächsten Jahresversammlung ein Theil des Bandes gedruckt vorliegen wird.

Dr. von der Ropp, der Bearbeiter der Hanserecesse von 1431 ab, hat dieses ganze Jahr auf der Reise verbracht, da er auch einen Aufenthalt in Hamburg vom Januar bis Mitte März, während dessen der Besuch der Archive um der kurzen Tage willen unterbrochen ward, benutzte, um zwei aus Danzig übersandte Missivebücher zu bearbeiten. Unmittelbar von unserer Braunschweiger Versammlung kehrte er nach Rostock zurück, verweilte dort zwei Monate und mehrere Wochen in Wismar, dann besuchte er Osnabrück, Münster, Soest, Dortmund und Cöln. Die Resultate dieser Reise sind in einem den vorjährigen Nachrichten einverleibten Berichte niedergelegt. In Cöln brach Dr. von der Ropp die Arbeit in der zweiten Hälfte des September ab und schloss sich Dr. Koppmann an, um mit ihm gemeinsam Belgien und Holland für die Recesse auszubeuten. Dank den über fast alle Archive vorhandenen gedruckten Inventaren konnten sie Zierixee, Middelburg, Dordrecht, Arnheim, Nymwegen u. a. unaufgesucht lassen, da die Inventare theils gar nichts für ihre Zwecke, theils nur ein oder das andere durch Abschrift zu erreichende Stück nachwiesen. Sie besuchten das Stadt- und das Staatsarchiv zu Brügge (dessen Hauptbestandtheil das Archiv des s. g. Franc de Bruges bildet), die Stadtarchive von Ypern und Gent, das Staatsarchiv und die archives du conseil de Flandre am letzteren Orte, von denen jenes die Urkunden des weiland gräflichen Archivs von Rupelmonde bewahrt. Dann ging es nach Antwerpen, wo sich nur Weniges fand, da bei der spanischen Eroberung durch den Brand des Rathhauses fast alle Hanseatica verloren gegangen sind, nach dem Haag,

Amsterdam, Kampen, Zwolle, Deventer und Zütphen. Die interessanten Einzelheiten über die verschiedenen Archive wird der Specialbericht liefern. Den Rest des Monats November und den December benutzte Dr. von der Ropp, um seine Arbeiten in Cöln abzuschliessen. Von Mitte März an besuchte er Lüneburg, Hannover, Hildesheim, Braunschweig, Helmstedt, Wolfenbüttel, Goslar, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Halle, Magdeburg und Bremen. Auch über die in diesen Städten gemachte Ausbeute wird der Specialbericht nähere Auskunft geben.

Dr. von der Ropp hat nur das Göttinger Archiv noch durchzugehen und einiges Wenige, das er auf seiner Reise theils nicht bewältigen konnte, theils augenblicklich nicht vorfand, seinen Sammlungen einzuverleiben. Er wird dies, da ihm Zusendung nach Göttingen verheissen ist, an diesem Orte, wohin er nach Pfingsten zurückkehrt, in aller Musse beschaffen können. Im Uebrigen glaubt er, mit allen Reisen vorläufig fertig zu sein, und verspricht, das gewonnene Material für den ersten Band binnen Jahresfrist druckbereit zu liefern.

Unsere Sendeboten haben sich aller Orten der zuvorkommendsten Aufnahme von Seiten der Archivvorstände und Magistrate zu erfreuen gehabt, welchen hierdurch der Dank des Vereins ausgesprochen wird.

In einer Anmerkung zum vorjährigen Berichte konnten wir dem Verein mittheilen, dass wir für die hansischen Geschichtsquellen einen Verleger in dem Leiter der Waisenhausbuchhandlung zu Halle, Herrn Bertram, gefunden hätten, der sich erbot, den Druck für eigene Rechnung zu übernehmen. Der Vorsitzende des Vorstands und Dr. Koppmann hatten sofort nach der Braunschweiger Versammlung Halle besucht und das Manuscript des Verfestungsbuches von Bürgermeister Francke dort zurückgelassen, dem im Laufe des Jahres die Rathslinie von Dr. Crull nachgesandt ward. Herr Bertram erklärte nur, den Druck nicht sofort beginnen zu können, da die eigenen Druckereien in Folge des Setzer-Strikes überladen und stark in Rückstand gekommen seien, so dass er genöthigt wäre, die dringendsten Sachen auf auswärtigen Officinen fertig machen zu lassen. Leider hat diese Verzögerung bis jetzt angedauert, so dass Herr Bertram überhaupt von Ueber-

nahme weiterer Hefte der Quellen meinte abstehen zu sollen. Wir haben ihm aber, unter Zusicherung der Deckung event. Schadens bei den Quellen, auch den Druck des Urkundenbuchs angetragen, welches jedenfalls einen guten Absatz finden wird. Herr Bertram hat dasselbe übernommen und verspricht, den Druck der zwei ihm übergebenen Quellenhefte im Sommer zu beginnen.

Ueber die andern zum Druck vorbereiteten Quellen mag das Folgende genügen. Von den Vorarbeiten zur Ausgabe des Lüb. Rechts hat Prof. Frensdorff in den Nachrichten zum dritten Hefte der Geschichtsblätter berichtet[1]. Er glaubt, den Erfolg seiner Aufforderung zum Nachweis noch unbekannter Handschriften abwarten zu sollen, bevor er die Ausarbeitung in Angriff nimmt. Dr. Hasse's Chronik des Albert Crummendyk ist so gut wie druckfertig, nur hat der Verfasser zur Kritik der Entstehungsgeschichte des Textes noch zwei Handschriften einzusehen, Kopiarien lübischen Ursprungs, welche bereits von Kopenhagen eingesandt wurden. Die Bearbeitung des Braunschweiger Zollbuches kann Archivar Hänselmann zum Herbst liefern. Nach seiner Mittheilung ist die Abschrift fertig, die Vorarbeiten zur Einleitung sind ziemlich beendet, rückständig ist noch die Erklärung der in den Tarifen aufgeführten Waarenbenennungen.

Das Mittelniederdeutsche Wörterbuch von Schiller und Lübben hat eine empfindliche Beeinträchtigung erlitten durch den Tod des Dr. Schiller. Zwar ist noch im Herbste des vorigen Jahres eine vierte Lieferung[2]) erschienen, und der Mitarbeiter des Verewigten, Dr. Lübben, nimmt sich mit um so grösserem Eifer der Fortsetzung an. Da er aber von seinen amtlichen Verpflichtungen bisher nicht entlastet worden ist, so muss nothwendig die Vollendung des für unsere hansische Geschichte so unentbehrlichen Werkes sich in bedauerlicher Weise verzögern. Die oldenburgische Regierung würde nicht ungeneigt sein, Herrn Dr. Lübben diese Entlastung zu gewähren. Es kann aber nach der Landesverfassung nur mit einer theilweisen Gehaltseinbusse geschehen, welche Dr. Lübben vorläufig die Annahme solcher Vergünstigung verbietet. Er hat eine directe Intervention des Vereins zu seinen

[1]) Vgl. Jahrg. 1873, S. XXXI ff. .

[2]) Seit Vortrag obigen Berichts auch die fünfte bis neunte.

Gunsten abgelehnt. So können wir die Herausgabe des Wörterbuchs vorläufig nur dadurch fördern, dass wir auf vermehrten Absatz desselben im Buchhandel hinwirken, damit es Herrn Lübben gelinge, vielleicht durch eine aus dem Betrieb erzielte Einnahme seinen event. Gehaltsausfall zu decken.

Die Angelegenheit des Wörterbuchs und andere Gegenstände, die eine persönliche Besprechung des Vorstandes nöthig machten, auch die Vorbereitung der diesjährigen Versammlung, veranlassten uns, am 4. Januar eine Zusammenkunft in Lüneburg zu halten. Auf dieser genehmigte der Vorstand eine Eingabe, welche Ihr Vorsitzender im Namen des Hansischen Geschichtsvereins einige Monate vorher an den Magistrat von Lüneburg gegen den Verkauf des Rathssilbers gerichtet hatte, und beschloss den nachträglichen Abdruck derselben im Hamb. Correspondenten. Weder diese noch alle andern von dazu berufenen Kreisen nach Lüneburg gerichteten Vorstellungen, auch nicht die Einsprache der Bürger, unter Führung des würdigen Repräsentanten hansischer Ehre in Lüneburg, des Dr. Volger, hat der Magistrat zu berücksichtigen für gut befunden. Indem wir heute mit Genugthuung constatiren, dass durch die Liberalität der preussischen Regierung und Landesvertretung der Kunstschatz vor der Entfremdung aus Deutschland gesichert ist, müssen wir doch zugleich unser Bedauern darüber aussprechen, dass der Magistrat einer Hansestadt von Lüneburgs ehemaliger Bedeutung nicht grösseren Werth darauf hat legen mögen, ein so beneidenswerthes historisches und Kunstdenkmal seinen Bürgern zu erhalten, zumal dieses aus Geschenken an den Rath zusammengebracht war.

Die mehrerwähnte Zusammenkunft in Lüneburg hat die dabei betheiligt gewesenen fünf Vorstandsmitglieder im höchsten Grade befriedigt und über eine Reihe von Gegenständen eine rasche Erledigung herbeigeführt. Der Vorstand wird daher in den kommenden Jahren wenigstens einmal in ähnlicher Weise sich zusammenfinden und hofft, die Angelegenheiten des Vereins dadurch zu fördern.

Das Resultat des diesem Berichte beigefügten Cassa-Abschlusses dürfen wir, bei vermehrten Ausgaben, als ein günstiges betrachten. Auch der stetige Fortschritt unserer beiden grossen Unternehmungen wird zur Befriedigung gereichen, am meisten aber

die ersichtlich grössere Theilnahme, die man uns zuwendet. Diese kann nur wachsen, wenn, was über's Jahr der Fall sein wird, die ersten unserer urkundlichen Publicationen an die Oeffentlichkeit getreten sind. Und so dürfen wir zuversichtlich hoffen, dass die etwa erforderlichen bedeutenderen Geldmittel uns auch dann nicht fehlen werden.

An Schriften sind eingegangen:

Vom Senat der Stadt Bremen:
Bremisches Urkundenbuch I, 7. II, 1.

vom Verein für die Geschichte Berlins:
Schriften VII. VIII.
Nachrichten 6.
Berlinische Chronik nebst Urkundenbuch Lf. 10.

vom Verein für die Geschichte und Alterthümer der Herzogth. Bremen und Verden:
Almers, der Altarschrein der Kirche zu Altenbruch.
Katalog der Vereinsbibliothek.

von der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogth. Schleswig-Holstein und Lauenburg:
Zeitschrift IV, 1.

von der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat:
Sitzungsberichte 1872.
Verhandlungen VII, 3. 4.
Ueber das Dörptsche Rathsarchiv (Sep.-Abdr. aus der Neuen Dörptschen Zeitung).

von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen Russlands in Riga:
Mittheilungen aus der livländischen Geschichte X, 3. XI, 1—3.
Luther an die Christen in Livland 1566.

om historischen Verein der fünf Orte Luzern, Uri etc.:
Geschichtsfreund 28.

vom Germanischen Museum:
Anzeiger 1873.

vom Kuratorium des Deutschen Reichsanzeigers:
Deutsche Monatshefte I, 1.

vom Leseverein der deutschen Studenten Wiens:
Jahresbericht über 1872/3.
Statuten.

vom Museum für Völkerkunde in Leipzig:
Erster Bericht 1873.
von Staatsrath Dr. v. Bunge in Gotha:
Dessen Revaler Rathslinie.
von Dr. Götze, Archivar in Idstein:
Dessen Geschichte der Stadt Stendal Lf. 11 und 12 (Schluss).
von Dr. R. G. Stillfried in Berlin:
Dessen Zum urkundlichen Beweise über die Abstammung des Preuss. Königshauses v. den Grafen v. Hohenzollern. Berl. 1873.
von Archivar Russwurm in Reval:
Nachrichten über das Geschlecht Ungern-Sternberg 2.

CASSA-ABSCHLUSS

am 27. Mai 1874.

Einnahme:

Saldo vom vorigen Jahre	2665	Thlr.	6	Sch.[1]
Beiträge der Städte	2317	-	8	-
Beiträge von Vereinen	16	-	26	-
Beitrag der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft	300	-	—	-
Beiträge der Mitglieder	607	-	6	-
Zinsen der bei der Lüb. Commerzbank belegten Gelder bis 1. Januar 1874	67	-	37	-
	5974	Thlr.	3	Sch.

Ausgabe:

Jahresgehalte	975	Thlr.	—	Sch.
Reisekosten	928	-	32	-
Latus	1803	Thlr.	32	Sch.

---

[1]) 1 Thlr. = 40 Sch.

			Transport	1803	Thlr.	32 Sch.
Anschaffung der Exemplare der Geschichtsblätter	527	Thlr.	— Sch.			
Honorar für Jahrg. 1873	128	-	20 -			
Zeichnung eines Wappens für denselben	50	-	— -			
				705	-	20 -
Drucksachen				37	-	10 -
Verwaltungskosten				59	-	11 -
Saldo				3268	-	10 -
				5974	Thlr.	3 Sch.

II.

IV. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

Ein Menschenalter ist vergangen, seitdem Lappenberg in die unmuthigen Worte ausbrach: trotz seines Interesses für die allgemeine Geschichte des Städtewesens und aus persönlichen Gründen für die Geschichte der Stadt Bremen insbesondere hätten ihn Theilnahmslosigkeit und Missverstand der von ihm befolgten Richtung beinahe vermocht, diesen Arbeiten keine Zeit mehr zu widmen und sie der Benutzung eines von tüchtigerem historischen Sinne beseelten Geschlechtes zu überlassen, das bereits in Deutschland heranreife: ein Menschenalter, und um ein Banner, auf das die Erforschung hansischer Geschichte geschrieben ist, schaaren sich mehr als fünfzig Städte, die theilhaben wollen an der Errichtung des Ehrendenkmals, das ihrer Vergangenheit gesetzt werden soll, schaaren sich mehr als zweihundert und fünfzig Männer, die mitzuwirken Willens sind, geschichtliches Verständniss zu fördern und zu verbreiten!

Solcher Blüthe unserer Studien uns freuend, zogen wir am Pfingstmontage in heiterster Stimmung in Bremen ein, die wir gekommen waren, uns an der Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins in einer Stadt zu betheiligen, in der schon seit anderthalb Decennien Senat und Bürgerschaft in der Anschauung einig sind, dass die Herausgabe seines Urkundenbuches eine Aufgabe sei, die Bremen der vaterländischen Geschichtsforschung und der deutschen Wissenschaft überhaupt, sowie seiner eigenen Ehre schulde, und die demgemäss auch den an sie gerichteten Antrag auf

Mitbetheiligung an der Herausgabe der Hanseacten von dem Gesichtspunkte aus beurtheilt hat, dass die Stellung, welche das Bürgerthum unserer Zeit einnehme, davon abhangen werde, wie viel oder wie wenig es nicht bloss den materiellen Bedürfnissen derselben Genüge thue, sondern auch an den idealen Aufgaben unseres Volkes, an der Pflege von Wissenschaft und Kunst thätig mitwirke.

Dass Einer von denen, die mit uns nach Bremen gekommen waren, die Stadt lebend nicht wieder verlassen sollte, das hat Keinem von uns geahnt. War doch Usinger noch am Morgen des Dienstags heiter und angeregt wie gewöhnlich, waren wir damals doch in längerem Gespräch miteinander noch die verschiedenen Arbeiten durchgegangen, die er im Verein für Schleswig-Holsteinische Geschichte und unter seinen Schülern angeregt hatte, und von denen er wusste, wie lebhaft ich mich für sie interessire, und vertrauten wir doch, als sich die Nachricht von seiner Krankheit verbreitete, auf die Zähigkeit seiner Natur, die schon mehrfach solche Anfälle auszuhalten gehabt, sie aber immer binnen Kurzem überwunden hatte. Das Krankenlager zu Bremen aber ist ihm zum Todtenbette geworden, und bald wird es jährig, dass der Verein eins seiner regsten und beliebtesten Mitglieder verloren hat.

Das erste freundschaftliche Zusammentreffen fand am Montagabend in den prächtigen Räumen des Künstlervereins statt, in dem gleiches Interesse für Kunst und Wissenschaft die Angehörigen aller Stände zusammengeführt hat, und dessen rastloser Thätigkeit es zu danken ist, dass der Bremer alles Schöne, Eigenartige oder geschichtlich Bedeutungsvolle, das sich in seiner Stadt durch die Ungunst der Zeiten hindurch gerettet hat, voll zu würdigen versteht und in liebevoller Pietät, auch gegen Ueberreste und Trümmer, Altes wiederherzustellen oder durch stilgerechtes Neues zu ersetzen weiss. Diese Räume heimeln den Fremden unwillkürlich an, und sobald nur die des nothwendigen Imbisses wegen angeordnete Langtafel der Gruppenbildung gewichen war, schäumte das von der Freude des Wiedersehens erregte Leben in Alt und Jung, wechselten trauliches Geplauder und Händedruck, wissenschaftliches Gespräch und Trinkzuspruch, bis endlich das übriggebliebene Häuflein sich auch zu gemeinsamem Liede vereinigte.

Die erste Versammlung, im Konventsaal der Neuen Börse, begann damit, dass Herr Regierungssecretär Dr. Ehmck die Gäste

mit herzlichen Worten willkommen hiess in seiner Vaterstadt, die, möge man immerhin in ihrem Aeussern historischen Charakter und historisches Gepräge vermissen, doch in ihren Einrichtungen und Schöpfungen die Nachwirkungen erkennen lasse des alten kräftigen, selbstthätigen und seefrischen Hansegeistes.

Bremens Stellung in der Hanse beleuchtete der Vortrag des Herrn Dr. Schäfer, von den Anfängen der Hanse herab bis zu ihrem Verfall[1]). Vorzugsweise verweilte der Redner bei jenen Konflikten, in die Bremen dreimal, im 13., 15. und 16. Jahrhundert, mit dem hansischen Städteverein gerieth, denn natürlich prägen gerade in solchen Gegensätzen die individuellen Züge am schärfsten sich aus, die bei genauerem Studium jedes Mitglied, wenigstens jedes bedeutendere Mitglied des Städtebundes aufweisen wird.

An diesen Vortrag schloss sich der vom Vorsitzenden Herrn Professor Mantels erstattete Jahresbericht des Vorstandes[2]).

Auch in diesem Jahre war — abgesehen von dem schmerzlichen Verlust, den der Verein durch den Tod dreier Mitglieder, Dr. Oskar Grund, Dr. Karl Schiller und Prof. Dr. Theodor von Kern, erlitten hat — nur Erfreuliches mitzutheilen: ein reges Fortschreiten der beiden grossen Aufgaben des Vereins, ein stetiges und schnelles Anwachsen seiner Mitgliederzahl und — wie später die Rechnungsablage unsers Kassirers, Herrn Staatsarchivars Wehrmann, noch des Näheren nachwies[3]) — blühende Finanzen.

Die zur Besichtigung der Stadt angesetzte Pause ist von einigen gleichgesinnten Freunden, denn Referent kann hier füglich nur einen Specialbericht liefern, theilweise officiell zur Besichtigung der oberen und theilweise officiös zur vorläufigen Orientirung in den unteren Räumen des Rathhauses benutzt worden.

Dann ging es in den Sitzungssaal zurück, um erst in der Geschwindigkeit von Herrn Senator Culemann zu lernen, wie Einem trotz des ernsten Amtes eines Ober-Rechnungsrevisors der Humor nicht ausgehen dürfe, und darauf von Herrn Prof. Frensdorff einen jener Vorträge zu hören, die in ihrer lichtvollen Klarheit Fachmännern und Laien verständlich und gleichmässig anziehend

---

[1]) S. oben S. 1—49.
[2]) S. oben S. III—XIII.
[3]) S. oben S. XIII—XIV.

sind. Die verschiedene Stellung der ober- und der niederdeutschen Städte zur Reichsgewalt bildete diesmal sein Thema. Die Hanse, führte der Redner aus[1]), stand ausserhalb der Reichsverfassung, wie der Zollverein ausserhalb der Verfassung des deutschen Bundes; von den 60—70 Reichsstädten aber, die es vor dem dreissigjährigen Kriege gab, fallen, wenn man den modernen Begriff der Mainlinie einer Scheidung zu Grunde legen will, diesseits derselben nur neun: Friedberg, Wetzlar, Köln, Aachen und Dortmund im Flussgebiete des Rheins, Mühlhausen, Nordhausen und Goslar in Thüringen und an der Seeküste Lübeck. Wohl theilten die norddeutschen mit den süddeutschen Städten die Auffassung, dass der Kaiser ihr rechter Herr, ihre natürliche Stütze sei, aber der Schwerpunkt des Reiches lag im Süden, lange Zeit in der Gegend von Basel bis Mainz, und der Kaiser, der den süddeutschen Städten ein häufiger Gast war, in ihnen den Glanz und die Würde seiner Stellung entfaltete, seitens ihrer Bürger auch einer persönlichen Theilnahme an seinen Geschicken und an den Ereignissen in seiner Familie genoss, er kam nicht nach dem Norden, hatte für die eigenartigen Interessen der norddeutschen Städte kein Verständniss. Auf die eigenen Füsse gestellt, verkümmern sie nicht, sondern erstarken. Sie zuerst erheben sich von den furchtbaren Schlägen des dreissigjährigen Krieges, und während es mit dem Reiche fast überall abwärts geht, wissen Hamburg und Bremen definitiv die Ansprüche der Territorialherren zu beseitigen, die der Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit im Wege standen, und wenn auch der Hansebund zerrissen ist, so arbeiten doch Lübeck, Hamburg und Bremen in erneuter engerer Verbindung an der Lösung der alten Aufgaben fort. „So sind sie eingetreten in die neue Gestaltung der Dinge, nicht als zufällige Reliquien einer verschwundenen Zeit, sondern als lebendige, auf einem eigenthümlichen Princip beruhende politische Erscheinungen, nicht als eine wunderliche Anomalie inmitten von Monarchieen, sondern als gleichberechtigte Glieder einer grossen Gemeinschaft, von der sie ihren Schutz empfangen, auf die sie zurückwirken durch ihren Handel, ihre überseeischen Verbindungen und die innere Tüchtigkeit und den Gemeinsinn ihrer Bürger".

---

[1]) Preussische Jahrbücher 34, S. 215—28.

Das gemeinsame Mittagsmahl wurde im grossen Saale des Künstlervereins eingenommen, und wie während desselben die angeregten Gedanken wiederklangen in ernsten und scherzhaften Tischreden, so auch hallten sie nach in dem traulichen Gespräche, das ein Häuflein Aelterer und Jüngerer lange nachher noch zusammenhielt.

Am Abend theilte sich die Gesellschaft in die herkömmlichen Heerlager: während die Einen in heiterem Geplauder dem Bierkultus fröhnten, pflegten die Andern im Rathskeller feurigeren Minnedienstes und liessen sich zum Theil selbst von der herben Sprödigkeit älterer Schönen nicht abschrecken, —

Mi dunket, se waren in ein priel,
Dar speildest du mit en der minnen spel[1]) —
Adlige schone rosenblome.

Der zweite Versammlungstag begann mit einem Vortrage des Herrn Prof. Pauli über die Haltung der Hansestädte in den Rosenkriegen. Der Redner besprach jenes interessante Faktum, dass der vertriebene König Eduard IV., der Repräsentant der weissen Rose, mitten im Kriege mit den Oesterlingen, dennoch mit Hülfe hansicher Schiffe nach England zurückkehrte, und stützte sich bei dieser seiner abermaligen Erörterung desselben vornehmlich auf bisher unbekannte Nachrichten, die ihm die Vorarbeiten für die Herausgabe der Hanseakten aus verschiedenen Archiven zugänglich gemacht hatten[2]).

Schliesslich nahm Herr Archivar Dr. Ennen das Wort zu einem kürzeren Vortrage, in dem er des Näheren nachwies, wie das Archiv des deutschen Kaufmanns zu Brügge, das früher in Deventer vermuthet worden war, nach Köln gebracht worden sei, wo es sich als selbstständiger Theil des dortigen Stadtarchivs noch heutigen Tags befindet.

Die Pflege niederdeutscher Sprachforschung gehört freilich nicht zu den eigentlichen Aufgaben des hansischen Geschichtsvereins, aber was allen seinen Mitgliedern, die selbstständig aus

---

[1]) Als eine Frucht dieses Spiels muss genannt werden der Aufsatz: Zur Geschichte des Wortes priölken, von Dr. C. H. F. Walther aus Hamburg, Bremisches Jahrbuch 7, S. 310—17.

[2]) S. oben S. 77—105.

den Quellen hansegeschichtlicher Erkenntniss schöpfen wollen, eine nothwendige Vorbedingung ist, das ist natürlich auch für den Verein von hohem Interesse. An dem Fortgange des von Schiller und Lübben herausgegebenen niederdeutschen Wörterbuches hat deshalb der Verein von Anfang an ein lebendiges Interesse genommen und seitdem durch den Tod unseres Mitgliedes, des verdienstvollen Dr. Schiller, Herrn Konrektor Dr. Lübben die ganze Arbeitslast zugefallen ist, hat es der lebhafteste Wunsch der Vereinsmitglieder werden müssen, dass derselbe in die Lage gesetzt werde, ohne pekuniäre Einbusse sich ganz dem grossen Unternehmen widmen zu können. Dieser Wunsch ist jetzt zur Freude Aller in Erfüllung gegangen, auch ohne dass der Verein als solcher demselben hätte Ausdruck geben können, da Herr Lübben selbst davon Abstand nehmen zu wollen bat.

Auf dasselbe Interesse bauend, hatten einige Hamburger Mitglieder den Antrag eingereicht, dass die Versammlung über Zweckmässigkeit und eventuelle Gestaltung eines Vereins für die Erforschung der niederdeutschen Sprache in Berathung treten wolle. Da für diesen neuzugründenden Verein jedoch ein engeres Verhältniss zum hansischen Geschichtsverein, wie ein solches etwa für eine Section desselben denkbar gewesen wäre, nicht gewünscht worden war, so konnte die Versammlung nicht als hansischer Geschichtsverein, sondern nur als eine freie Vereinigung, deren Vorsitz Herr Professor Mantels auf allgemeinen Wunsch übernahm, über den Antrag in Discussion treten. An der lebhaften Debatte, die sich jetzt entspann, nahmen insbesondere theil Herr Dr. Hugo Elert Meier, der die Bildung einer Sektion für Niederdeutsch in der Philologenversammlung verfocht, Herr Dr. Theobald, der die Zwecke des Vereins auf die Erforschung niederdeutscher Volksart ausgedehnt wissen wollte, und die Herren Prof. Waitz, Prof. Frensdorff, und Prof. Pauli, deren Ansicht im Wesentlichen darin übereinstimmte, dass ein solcher Verein seinen eigentlichen Boden in Norddeutschland suchen müsse, dass er sich davor zu hüten habe, statt eines kurzen und bündigen Programms ein ausgearbeitetes Schema aufzustellen, das leicht die gesunde Entwickelung des Vereins aus sich heraus beeinträchtige und die Gefahr einer Missdeutung der ins Auge gefassten Aufgaben jedenfalls nicht beseitige. Allgemein einig aber war man darüber, dass ein

solcher Verein wünschenswerth sei, um einen Mittelpunkt darzubieten für das neubelebte Studium der niederdeutschen Sprache und für die dringend nothwendige Hebung des im Munde des Volkes jetzt noch vorhandenen, aber von der hochdeutschen Sprache immer mehr mit Untergang oder Zersetzung bedrohten niederdeutschen Wortschatzes.

Nach dem Mittagsessen ging es theils auf der Bahn, theils zu Wasser nach St. Magnus, wohin den Verein Herr Knoop auf seine prächtig belegene Villa zum Nachmittagskaffe eingeladen hatte, und wo uns Herr Albrecht, sein Schwiegersohn, und dessen Frau Gemahlin in liebenswürdigster Weise aufnahmen.

Gruppenweise wandelten wir dann unter der Oberleitung des Herrn Senator Smidt durch herrliche Buchenwaldungen hindurch nach Leuchtenberg, wo beim schäumenden Schoppen in der linden, würzigen Frühlingsluft sich über Alle ein unendliches Wohlbehagen ausbreitete.

Am dritten Tage früh traf man sich auf dem Roland, der bereit lag, uns nach der grossartigen Schöpfung Bremens und seines unvergesslichen Bürgermeisters Smidt, nach Bremerhaven, zu führen. Von wehenden Flaggen begrüsst, zogen wir ein, um unter Führung des Herrn Dr. H. H. Meyer den Neckar zu besteigen, den uns der Norddeutsche Lloyd als eine Probe seiner Seeschiffe in freundlichster Weise zu besichtigen gestattet hatte. Auf den Roland zurückgekehrt, liessen wir uns, während eines Mittagsessens, vor dessen Fröhlichkeit die eingetretene Ungunst des Himmels nicht Stand zu halten vermochte, nach Brake fahren, und flogen von hier mit einem Extrazuge nach Hude, wo wir im prächtigsten Wetter die Ruinen des im 16. Jahrhundert zerstörten Cistercienserklosters in Augenschein nahmen und unmittelbar neben denselben uns niederliessen, um ein paar köstliche Abendstunden in heiterster Stimmung zu geniessen und die Wahrheit der alten Gesellschaftsregel der Bremer sich bethätigen zu lassen:

Wor men in selschupp wel vrolick syn,
Dar moth me drincken gud beer offte wyn.

Die Tage der Anregung und des geistigen Austausches waren vorüber, und so schwer es Manchem auch fallen mochte, der gastlichen Stadt und alten und neugewonnenen Freunden Lebewohl zu sagen, mit einem ehrlich gemeinten Auf Wiedersehen in Hamburg!

trennten wir uns, um mit frischen Kräften an die Arbeit, die eines Jeden harrte, zurückzukehren. Das Gefühl warmen Dankes gegen die Bremer aber haben wohl Alle mit sich heimgetragen, und so mag es auch jetzt, wo es beim Niederschreiben dieser Zeilen aufs Neue in mir lebendig wird, in den Anfangsworten ihres alten Kriegsliedes seinen Ausdruck finden:

De van Bremen schal men loven,
Se synt grotes loves werd!

K. Koppmann.

III.

REISEBERICHT

VON

KARL KOPPMANN.

In den Monaten September bis December 1873 haben Dr. von der Ropp und ich, er im Auftrage des hansischen Geschichtsvereins, ich von der historischen Kommission bei der Akademie der Wissenschaften zu München ausgesandt, im Interesse der Herausgabe der Hanserecesse eine wissenschaftliche Reise gemacht, die von dem mittelalterlichen Centralpunkte des Weltverkehrs ausging und im heiligen Köln ihren Abschluss fand. Kann auch in einem zunächst für Fachgenossen bestimmten Reiseberichte nur fachmässig von jenen genussreichen Tagen gesprochen werden, die uns die Abfassung desselben aufs Lebendige in die Erinnerung zurückruft, so soll doch der aufrichtige Dank darin seinen Ausdruck finden, den wir Magistraten und Archivbeamten für die zuvorkommendste Förderung und Erleichterung unserer Arbeiten schuldig sind. Den Männern aber, welche die fremdländischen Studiengenossen wie Freunde aufnahmen, sie ihre Familie oder ihren Freundeskreis kennen lehrten, ihnen Anleitung gaben zur Uebersicht über ihr Archiv und zum Verständniss der Geschichte ihrer Stadt: den Freunden in Belgien und Holland sei auch der trockne Bericht ein warmer, herzlicher Gruss!

BELGIEN.

Was ungefähr im Stadtarchiv zu Brügge für die Hanserecesse zu erwarten sei, liess sich aus den vor Kurzem herausgegebenen beiden ersten Bänden des Inventaire des Archives de la ville de Bruges schliessen und ist von mir auf Grund derselben schon früher in diesen Blättern angedeutet worden [1]): „eine nicht unbedeutende Anzahl hansischer Aktenstücke und ein Reichthum an unsere Geschichte erläuternden urkundlichen Nachrichten". Die liebenswürdige Führung des Herausgebers, Herrn Archivars Gilliodts-van Severen, machte schnell eine Orientirung in dem wohlgeordneten und ungemein reichhaltigen Archiv möglich. Wie es scheint, ist man bei der Verwaltung desselben im Mittelalter allzu praktisch verfahren: Verträge, Vollmachten, Quittungen u. s. w. sind sorgfältig aufbewahrt, Korrespondenzen aller Art fehlen dagegen vollständig. Diese einseitige Betonung des in rechtlicher oder geschäftlicher Beziehung Wichtigen würde gerade für unsere Zwecke eine gewisse Armuth des Archivs bedingen, wenn nicht die Stadtrechnungen Brügges, „eine ungedruckte Quelle von der höchsten Wichtigkeit" [2]), einen reichen Ersatz darböten. Dass Herr Gilliodts trotz der entgegenstehenden Ansicht Anderer daran festgehalten hat, die Bedeutung dieses Schatzes wenigstens gelegentlich durch sorgsam angefertigte Auszüge zur Anschauung bringen zu wollen, ist ein um so grösseres Verdienst, als der Reichthum des Stoffes wenigstens vorläufig an eine vollständige Veröffentlichung nicht denken lässt. Was von einer solchen auch die hansische Geschichtsforschung zu erwarten haben würde, wird aus den in den Hanserecessen theils schon mitgetheilten, theils später noch mitzutheilenden Auszügen hervorleuchten. Vollständig publicirt ist bisher nicht eine einzige dieser Rechnungen [3]); doch hat Herr Gilliodts zu eigenem Gebrauche kurze Register für das ganze Material angefertigt. Der Führung dieser, die uns in dankenswerthester Gefälligkeit zur Verfügung gestellt wurden, konnten wir für die Jahre, in denen keine wich-

---

[1]) Jahrgang 2 (1872), S. 196—99.

[2]) A. a. O. 2, S. 197.

[3]) James Weale, in La Flandre 3 (Bruges 1869), S. 137—53, hat ausführliche Mittheilung über die älteste Rechnung von 1281 Oct. 15 bis 1282 Oct. 14 gemacht und einige Abschnitte ganz abdrucken lassen.

tigeren Verhandlungen zwischen Hansen und Flämingern stattfanden, uns um so getroster überlassen, als wir auf eine planmässige Durcharbeitung des ganzen Stoffes, wenn wir nicht die Wochen zu Monaten werden lassen wollten, von vornherein hatten verzichten müssen. Die Kopialbücher Brügges haben freilich insofern auch eine hansische Bedeutung, als sie abschriftlich die den Oesterlingen gewährten Privilegien und einige das Verhältniss zu ihnen betreffende Dokumente enthalten; doch kamen sie für uns, da jene im Original zu Lübeck aufbewahrt werden, nur wegen der Letzteren in Betracht.

Das Staatsarchiv von Westflandern, das Herr Archivar van den Bussche uns auf das Freundlichste eröffnete, enthält das Archiv des sogenannten Franc de Bruges (tlant van den Vryen) und, neuerdings damit verbunden, die Archive derjenigen Communen, welche eigene Archivarien nicht anstellen wollten. Ueber die auch hier vorhandenen Kopialbücher besitzen wir eine Zusammenstellung des Herrn van den Bussche[1]. Nach derselben enthalten Wittenbouck, Roodenbouck I, Roodenbouck II (Cleenen Roodenbouck), Roodenbouck III, Zwartenbouck und Roodenbouck IV (Grooten Roodenbouck) zusammen 865 oder eigentlich nur, wenn man nämlich die Doubletten abrechnet, 445 Nummern; 11 gehören dem 13., 52 dem 14., 163 dem 15. und 219 dem 16. Jahrhundert an: das älteste Dokument stammt aus dem Jahre 1230, das jüngste aus dem Jahre 1575. Die Rechnungen des Franc beginnen mit der Jahresrechnung von 1397/98 und gehen mit geringen Unterbrechungen[2] bis zum Jahre 1791. Auch die Durchsicht dieser Rechnungen war für uns von Gewinn, wenngleich sie natürlich für uns bei Weitem nicht den Werth der städtischen Rechnungen haben.

Ueber den älteren Bestand des Stadtarchivs zu Ypern hat der jetzige Stadtarchivar, Herr Diegerick, in einem Regestenwerk Auskunft gegeben, das in 6 Bänden (der siebente enthält Nachträge) bis zum Jahre 1599 hinabreicht[3]. Ein früherer Archivar,

---

[1]) La Flandre 1 (Bruges 1867), S. 49—50, 70—79, 132—37.

[2]) Von 1397/98—1430/31 fehlen die Rechnungen: 1400/3, 1405/6, 1408/10; nur in späterer Abschrift sind erhalten die Jahrgänge 1403/4, 1426/27, 1429/30, 1430/31.

[3]) J. L. A. Diegerick, Inventaire analytique et chronologique des chartes et documents appartenants aux archives de la ville d'Ypres. Bruges 1853, 54, 56, 59, 60, 64, 68.

Lambin, hat schon im Jahre 1833, durch die 1830 erschienene urkundliche Geschichte von Sartorius-Lappenberg dazu veranlasst, einen Précis de documents relatifs à la Ligue Hanséatique en Flandre, qui se trouvent aux Archives de la ville d'Ypres [1]) mitgetheilt, der in 22 Nummern die Zeit von 1370—1493 behandelt. Ein eintägiger Ausflug von Brügge aus genügte, um in einem uns gütigst eingeräumten Zimmer der Wohnung des Herrn Diegerick die wenigen Stücke abzuschreiben, die bis 1430 in den Bereich der Hanserecesse fallen.

Das Stadtarchiv zu Gent, das uns von Herrn Archivar Edmond de Busscher in freundlichster Bereitwilligkeit erschlossen wurde, besitzt in seinem von Prudent van Duyse gearbeiteten, leider unvollendet gebliebenen Regestenwerk einen zuverlässigen Führer, der für die Jahre 1070—1545 über 1030 Nummern Auskunft giebt [2]). Die Beziehungen Gents zu den Hansestädten sind jedoch sehr schwach, bis 1430 nur durch 2 Nummern, vertreten [3]). Eine ebenfalls durch das Erscheinen der urkundlichen Geschichte veranlasste Mittheilung des damaligen Stadtarchivars Parmentier, Documens relatifs à la Hanse Teutonique en Flandre, déposés aux Archives de la ville de Gand [4]), beginnt erst mit dem Jahre 1438 und weiss bis 1500 nur 9 Nummern namhaft zu machen. — Stadtrechnungen giebt es auch hier, aber sie sind — auch abgesehen davon, dass sie selbstverständlich weniger hansegeschichtliche Nachrichten enthalten — bei Weitem nicht so detaillirt und folglich nicht so lehrreich, wie die Stadtrechnungen Brügges; den die Geschichte Arteveldes betreffenden Theil hat man angefangen zu veröffentlichen.

Die Schöffenbücher enthalten, wie ihre Ueberschrift besagt, kennesse, vornesse ende vorwaerde ghegheven ende ghedaen vor scepenen. Das älteste umfasst die folgenden 7 Jahre: 1339, 1343 bis 1344, 1345—46, 1349—50, 1353—54, 1357—58 und 1360—61. In den bouc van haren scependome [5]) lassen die Schöffen eines-

---

[1]) Messager des sciences et des arts de la Belgique 1, S. 198—203.

[2]) Inventaire analytique des chartes et documents appartenants aux archives de la ville de Gand, 1849 in 4.

[3]) Speciell für Hamburg kommen in Betracht Nr. 486—88 von 1402 und Nr. 490 von 1403.

[4]) Messager des sciences et des arts de la Belgique 1, S. 466—67.

[5]) 1358 Aug. 9: fol. 53^b.

theils die mancherlei Rechtsgeschäfte eintragen, welche den Inhalt unserer hansestädtischen Witschopsbücher auszumachen pflegen; daneben werden in ihm die Urtheile verzeichnet, die von den Schöffen abgegeben worden sind; endlich enthält es am Schlusse des Jahrganges die von den Schöffen erlassenen Gebote und Verbote, die an unsere Rathswillküren und Burspraken erinnern. Grösstentheils ist der Inhalt privaten Charakters; doch kommen auch mannichfache Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Aemtern vor, die für die Geschichte des Zunftwesens von Interesse sind; 1349—50 (fol. 32 ff.) sind ausführliche und für die Kulturgeschichte lehrreiche Klageartikel von den Siechen im Gasthause gegen die sie verpflegenden Brüder und Schwestern eingetragen worden.

Das Staatsarchiv von Ostflandern enthält insbesondere das ehemals zu Rupelmonde aufbewahrte Archiv der alten Grafen von Flandern [1]) (bis 1380), das vom Baron Jules de Saint Genois in 1845 Nummern registrirt worden ist. Für die Hanserecesse trug auch die Durchsicht des uns freundlichst zur Verfügung gestellten Urkundenkatalogs Nichts ein.

Auch das Archiv des Justizhofes von Flandern [2]) enthält, wie uns Herr Archivar d'Hoop von vornherein versicherte, nichts Hansisches von allgemeinerer Bedeutung. Eine oberflächliche Durchsicht der ältesten Gerichtsprotokolle, Acten en sentencien, von 1369—74, 1374—78; 1385—88, gab mir die Ueberzeugung, dass, abgesehen von Privatstreitigkeiten einzelner deutscher Kaufleute nichts Hansisches in diesen Büchern zu finden sei, und der übrige Bestand dieses reichen und ersichtlich wohlgeordneten Archivs, über den uns Herr d'Hoop mit grösster Freundlichkeit orientirte, lässt schon seinem ganzen Charakter nach — ich erwähne nur eine vollständige Sammlung der amtlich eingereichten Notariatsprotokollbücher — für unsere Zwecke Nichts erwarten.

---

[1]) J. D. S. G., Notice sur les archives des comtes, deposées au chateau de Rupelmonde, Gand, 1839 in 8 (Separatabdruck aus dem Messager des sciences et des arts de la Belgique 1837—39); Jules de Saint Genois, Inventaire analytique des chartes des comtes de Flandre, avant l'avènement des princes de la maison de Bourgogne, autrefois deposées au chateau de Rupelmonde, et conservées aujourd'hui aux archives de la Flandre-orientale, Gand, 1843—46 in 8.

[2]) Victor Gaillard, Archives du Conseil de Flandre, ou recueil de documents inédits, Gand, 1856 in 8.

Die Hanseakten des Stadtarchivs zu Antwerpen, die uns Herr Archivar Génard in zuvorkommendster Weise zur Durchmusterung übergab, bestehen im Wesentlichen aus Akten des 16. Jahrhunderts, die erst in neuerer Zeit gesammelt und zu drei Bänden „Oesterlingen" vereinigt sind. Für mich kam von denselben nur ein einziges Stück in Betracht, die Antwort, welche Antwerpen „den ghedeputerden van den copman van der Duytschen hanzen ende van der stad van Coelne" im Juli 1429 gab. Ein Regestenwerk hat Verachter publicirt [1]), Herr Génard giebt seit 1864 ein Antwerpsch Archievenblad heraus [2]).

HOLLAND.

Ueber Dordrecht, dessen Archiv von Junghans untersucht worden ist [3]), fuhren wir zunächst nach der holländischen Residenzstadt.

Im Reichsarchiv zu Haag [4]), wo wir uns der zuvorkommendsten Dienstwilligkeit des Herrn Reichsarchivar van den Bergh zu erfreuen hatten, machten mir namentlich die sogenannten Memorialen [5]), in 17 Bänden von 1377—1428 reichend, eine genaue Durchsicht nothwendig. Es sind das Bücher, die ursprünglich als

---

[1]) F. Verachter, Inventaire des anciens chartes et privilèges et autres documents conservés aux archives de la ville d'Anvers, 1193—1856, Anvers, 1860 in 4. — Vgl. Lodewyk Torfs, Nieuwe Geschiedenis van Antwerpen of schets van de beginsels en gebeurtenissen dezer stad, alsmede van de opkomste harer instellingen en gestichten, 2 Bde., Antwerpen 1862, 66 in 8 (ohne Dokumente). — In den Oeuvres posthumes de M. Louis Torfs, Bruxelles, 1870 in 8, findet sich S. 132—65 ein Verzeichniss der Schöffen Antwerpens.

[2]) P. Génard, Bulletin des archives d'Anvers, publié par ordre de l'administration communale, Anvers, 1864 ff. in 8.

[3]) Nachrichten von der hist. Commission bei der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften 5, S. 25—26. P. van den Brandeler, Inventaris van het archief der gemeente Dordrecht, 3 Thle., Dordrecht, 1862, 66, 69.

[4]) (R. C. Bakhuizen van den Brink,) Overzigt van het Nederlandsche Rijks-Archief uitgegeven op last van Z. Exc. den minister van binnenlandsche zaken, Eerste stuk, s'Gravenhage, 1854 in 8.

[5]) III. Memoriale fol. 9: Ende dit selve staet gheteykent int oude memoriael.

Gedenkbücher des Raths von Holland dienten [1]), im Laufe der Zeit aber sich in Geschäftsbücher des herzoglichen Tresauriers verwandelten und als solche [2]) insbesondere die Ertheilungen und Wiederaufhebungen sicheren Geleits und darauf bezügliche Verhandlungen, theils in Abschriften, theils in Vermerken enthalten, bis die 1428 Aug. 13 erfolgte Wiedereinsetzung des Raad van negenen [3]) ihnen wieder einen anderen Charakter giebt.

I. Memoriale B. G. Cas. R. 1377—90 [4]).

Dit siin alrehande pûnten ende sticke, dar min here mit sinem rade of ghetractiert heeft sent sinte Katrine dach int jar 77.

II. Memoriale B. D. Cas. R. 1390—96.

Dit memoriael boec wort begonnen omtrent Andree anno 90.

III. Memoriale B. M. Cas. R. 1396—1401.

Memoriale..

IV. Memoriale B. I. Cas. R. 1401—4.

Memoriale, dat begonnen wort opten 7 dach in Marte int jaer ons Heren 1401 na den lope van miins hern hove, doe Filips van Dorp miins hern seghelaer ende tresorier wart.

V. Memoriale B. H. Cas. R. 1404—6.

Memoriale, inceptum anno Domini 1404, 16 die mensis Decembris, qua obiit illustrissimus princeps dux Albertus etc., cujus anime Deus miseratur.

VI. Memoriale B. F. Cas. R. 1406—7.

Memoriale de causis magnifici domini ducis Hollandie etc. inceptum per clericos cancellarie ipso die circumcisionis Domini anno Domini 1406 secundum cursum et stilum curie etc.

VII. Memoriale B. C. Cas. R. 1408—9.

Memoriale, inchoatum anno Domini 1408, 18 die mensis Junii, qua Foykinus dominus de Waelwiic signetum, thesauriam et

---

[1]) I. Memoriale fol. 36b: Men sal minen here spreken van dien van Delf; fol. 37: Ghedenc, dat man an den grave van Vlaenderen senden zal.

[2]) VIII. Memoriale fol. 149b: gaff Willem Eggert tresorier van miins hern wegen geleide den gemenen coopman van der hanze van Noortbergen.

[3]) Mr. P. A. S. van Limburg Brouwer, Boergoensche Charters 1428—1482. Derde afdeeling van het Oorkondenboek van Holland en Zeeland, uitgegeven van wege de Kon. Akademie van Wetenschappen, Amsterdam, 's Gravenhage, 1869 in 8, S. 1.

[4]) Die Jahre 1377—82 und 1382—86 sind nicht vollständig erhalten.

causas domini ducis Hollandie ab eodem domino duce receperat in commisso.

VIII. Memoriale B. A. Cas. R. 1409—17.

Memoriale causarum magnifici domini ducis Hollandie etc. inceptum a 26 die mensis Februarii anni 1409 secundum stilum curie, qua dictus dominus dux causas suas, signetum et thesaurariam commisit domino Ph[ilippo] van Dorp militi[1]) cum suis pertinenciis.

IX. Memoriale B. B. Cas. R. 1417—18.

Memoriale causarum —, inchoatum a tempore recepcionis domine nostre Jacobe de Bavaria delphine Vyenne etc. —, quod erat primo in Rotterdam 22 die mensis Junii anno 1417 post obitum illustrissimi principis felicis recordacionis domini Willelmi ducis etc. —.

X. Memoriale B. K. Cas. R. 1418—20.

Xb. Memoriale B. R. 1420[2]).

XI. Memoriale B. L. Cas. R. 1420—21.

XII. Memoriale A(nno) D(omini) XXI in Beyeren. Cas. N. 1421.

XIII. Memoriale Ducis Johannis Bavariae. Cas. N. 1421—23.

XIV. Memoriale Ducis Johannis Bavariae. Cas. R. 1423—24.

XV. Memoriale Ducis Johannis Brabanciae. Cas. R. 1424—25.

XVI. Memoriale B. R. Cas. N. (Commissiones B. R. Bourgonge) 1425—27[3]).

XVII. Memoriale Bourgoigne. Cas. N. 1427—28.

Daran schliesst sich dann:

I. Memoriaelbouck Rosa 1429—35.

Ferner wurden ganz oder doch für die Zeit bis 1430 durchgesehen die folgenden Bücher:

Memoriale B. A. Cas. R. 1395—99,

dem ich Vermerke über einen den Hamburgern ertheilten Geleitsbrief und über die Antworten entnahm, die „in der raedcamer den bode van der stat van Lubeke, die optie tiit in den Hage was“

---

[1]) 1410 März 26 (fol. 48) dem Johann von Cronenburg, 1411 Aug. 24 (fol. 58) dem Wilhelm Eggert.

[2]) Diesem Buche sind auch Originalurkunden eingeheftet, unter anderen Absagebriefe von Kampen, Zwolle und Deventer.

[3]) Durch Feuchtigkeit sehr verblasst. Fol. 16: Getôgen ut den register bii Dirc Potter.

und „van miins heren rade voerseit — der stat bode van Hamborch, die uptie selve tiit in den Hage was“, ertheilt wurden.

Memoriale B. R. 1425—27,
Commissiones officiorum Hollandie, Zelandie et Frisie.

Commissiones Burgundiae Cas. N. 1428—53,
Commissiones officiorum Hollandie, Zeelandie et Frisie.

Bevelingeboec 1392—1404,
dessen Charakter daraus erhellen wird, dass 1397 Jul. 21 (fol. 46) Herzog Albrecht dem Steven Janssoen und Herzog Wilhelm 1406 Jun. 14 (fol. 76) dem Pieter Dyrcx die Vogtei der Vitte von Staveren, und desgleichen Herzog Wilhelm seinem Kämmerling Claes van Ruven die Vogtei der Vitte Zierixees übertragen.

Der uns von Herrn van den Bergh freundlichst zur Durchsicht gegebene Zettelkatalog der im Reichsarchiv bewahrten Originalurkunden enthält Nichts, was für meine nächsten Zwecke Interesse hätte. Auch die hier bewahrte, für Mieris angefertigte, door eene hand van de XVIIIde eeuw geschrevene verzameling privilegien, ordonnantien en keuren van Zierikzee en dijkregten van Schouwen [1]) erwies sich nach dem schriftlich vorhandenen Verzeichniss als für mich unfruchtbar. Endlich wurde noch eingesehen ein Kopialbuch Amsterdams, das fol. 117—23: Nuwe maren gescieden int jaer 1534(—36) und fol. 123—356 ein Verzeichniss der Schulzen, Bürgermeister und Schöffen jener Stadt von 1413—1561 enthält.

Das Stadtarchiv zu Amsterdam, über dessen urkundliche Bestände man sich durch die verschiedenen Schriften des Archivars, Herrn Dr. Scheltema [2]), genau orientiren kann, besitzt für unsere Periode, wie schon Junghans bemerkt hat, weder Hanserecesse, noch Hanseakten. Da es demselben jedoch überhaupt an Missiv-

[1]) Overzigt S. 144; Junghans in den Nachrichten von der hist. Commission 5, S. 21.

[2]) P. Scheltema, Het Archief der Ijzeren Kapel in de Oude of Sint Nikolaaskerk te Amsterdam, Amsterdam 1850 (Regesten von 1275—1650). Het Historisch-diplomatische Archief van Amsterdam, Amsterdam 1859 (aus des Verfassers Aemstels Oudheid of gedenkwaardigheden van Amsterdam, Deel 3). Het Archief van Amsterdam, beschreven door den Archivaris, Amsterdam 1862 (allgemeine Uebersicht). Inventaris van het Amsterdamsche Archief, 2 Bde., Amsterdam 1866, 1870 (der dritte Band, der das Werk beschliessen soll, ist noch nicht erschienen).

büchern und Briefschaften aus der älteren Zeit fehlt, so wird man jenen Mangel unmöglich auf eine aus der späteren feindseligen Stellung zur Hanse hervorgehende absichtliche Vernachlässigung und Vernichtung zurückführen dürfen [1]).

Mit der Stellung eines Stadtarchivars von Amsterdam verbindet Herr Scheltema das Amt eines Archivars der Provinz Nordholland. Als nämlich Holland im Jahre 1814 in zwei Provinzen zerlegt wurde, nahm man auch mit dem Archiv von Holland und Westfriesland, das bisher im Haag aufbewahrt worden war, eine entsprechende Theilung vor, und brachte den für Nordholland bestimmten Theil nach Haarlem, während der Südholland zugewiesene Theil mit dem Reichsarchiv im Haag vereinigt wurde. Als Vorsteher dieses Archivs wurde Scheltema verpflichtet, sich mit den in der Provinz vorhandenen selbstständigen Archiven möglichst bekannt zu machen, und im Jahre 1860 wurde von den Provinzial-Staaten ein weiterer Beschluss gefasst, nach welchem auch die Ordnung und Beschreibung nicht gehörig inventarisirter Archive der gemente- en waterschaps-besturen dem Provinzial-Archivar zufallen sollte. In Folge dieser weiteren Stellung verdankt man Herrn Scheltema auch die Herausgabe von Inventarien für das Stadtarchiv zu Alkmaar [2]) und für das Provinzial-Archiv von Nordholland [3]) zu Haarlem. Ueber das Stadtarchiv zu Haarlem giebt das Verzeichniss Enschedé's Auskunft [4]).

Die Archive von Utrecht und Harderwyk sind für die Hanserecesse bereits von Junghans untersucht worden [5]).

Im Stadtarchive zu Kampen [6]), dessen Benutzung uns die

---

[1]) Nachrichten von der hist. Commission 5, S. 24, 25.

[2]) Inventaris van het Archief der gemeente Alkmaar, Alkmaar, 1869.

[3]) Inventaris van het Provinciale Archief van Noord-Holland, Haarlem, 1873.

[4]) A. J. Enschedé, Inventaris van het Archief der stad Haarlem, 3 Stücke, Haarlem, 1866, 1867.

[5]) Nachrichten von der hist. Commission 5, S. 23—24.

[6]) (P. C. Molhuysen und J. van Doorninck,) Charters en bescheiden over de betrekking der Overijsselsche steden, bijzonder van Kampen, op het Noorden van Europa gedurende de dertiende en verrtiende eeuw, 1251—1398, Deventer, 1861. (P. C. Molhuysen,) Register van charters en bescheiden in het Oude Archief van Kampen, 3 Bde., Kampen, 1862, 63, 64.

aufopfernde Gefälligkeit des Herrn Archivar J. Nanninga Uitterdijk von Morgens früh bis Abends spät gestattete, ergab sich mir eine hübsche Ausbeute an Urkunden und Korrespondenzen, während das eigentliche Recess-Material schon früher von Junghans gehoben worden war [1]). Von den durchgesehenen Büchern reicht der oudste Foliant [2]) von 1318—45 (1305—75) [3]); eine Art Witschopsbuch, enthält es daneben Dinge, die zunächst für den Rath Interesse hatten, Kontrakte mit Rathsdienern, Aufzeichnungen über Ausgaben, über Einnahmen, über Schoss u. s. w. Das Collectorium, auf 142 Blättern in Folio von 1373—1421 (1365—1427) [4]), enthält in buntem Durcheinander Urfehden, Respektsvermerke (toversichten) und Korrespondenzen, Aufzeichnungen über Stadtschulden und über die Besetzung der städtischen Aemter; vor fol. 65 steht auf 8 Pergamentblättern eine Sammlung von Willküren aus den Jahren 1383—94, numerirt als XX—XCIX. Ein Pfundzollbuch von 1439—41 ist überschrieben: Dit is de rakeninge van ponttollen ontfangen to Campen van den Hollandschen, Zeelantsce ende Westfriessce guede in sinte Martins mercte anno 39. Eine Rathslinie, auf Pergament, umfasst die Jahre 1475—1599; anfangs werden 12 Schöffen, 12 Rathmannen und eine Meente oder Groote Meente genannt, die aus 24 Personen, je 6 aus jedem Kirchspiel, besteht; die Schöffen werden 1581 auf 10 vermindert, die Zahl der Rathmannen wird 1522 auf 6, 1581 auf 4 herabgesetzt, die Groote Meente besteht 1580 aus 48, seit 1589 aus 36—40 Personen. Das Bürgerbuch von 1302—92 ist von gleichzeitigen Händen geführt; auch das Bürgerbuch von 1302—1468, anfangs Abschrift des älteren, besteht von 1393 an aus gleichzeitigen Eintragungen. Auch findet sich hier eine noch nicht berücksichtigte Pergament-Handschrift des Waterrecht [5]): Dit is tfonnesse. Dit is die ordinancie, die die sciphers ende ende (!) die coepluden mit malcander begheren van scipprecht; fol. 14: Dits waterrecht etc.; doch fehlte es mir leider zur näheren Untersuchung an den nöthigen litterarischen Hülfs-

---

[1]) Nachrichten von der hist. Commission 5, S. 22—23.

[2]) Papier, 262 foliirte und viele, auch beschriebene, nicht foliirte Blätter.

[3]) Charters en bescheiden 1, Nr. 16, 190.

[4]) Daselbst 1, Nr. 156, 502.

[5]) Vgl. Jahrgang 2 (1872), S. 174—78.

mitteln. Dat gulden Boek und das Boek van rechte, beide auf Pergament, sind städtische Statutenbücher, mit deren Herausgabe Herr Uitterdijk bei unserer Anwesenheit beschäftigt war; fol. 48 enthält das Boek van rechte eine Zollrolle vom Jahre 1343 (?), die ich zur gelegentlichen Verwerthung abschrieb, da der Abdruck J. van Doornincks im Overijsselsche Almanak voor oudheid en letteren 1838 (Deventer, 1837 in 12) in Deutschland Niemanden zugänglich sein wird.

Auf den Besuch der Archive von Franeker[1]) und Gröningen[2]) verzichtend, deren Urkundenschätze durch gut gearbeitete Regestenwerke zugänglich gemacht sind, wandten wir uns von Kampen aus wieder südlich.

Das Stadtarchiv zu Zwolle, das Junghans, weil gerade in Neuordnung begriffen, unzugänglich geblieben war, konnte leider wegen Krankheit des Herrn Stadtarchivar Dr. Huberts auch uns nicht geöffnet werden.

Das Provinzial-Archiv von Overijssel zu Zwolle birgt nach dem vortrefflichen Regestenwerk[3]), das man J. van Doorninck und, in der Fortsetzung[4]), seinem Neffen, dem jetzigen Archivar, verdankt, keinerlei hansische Akten. Demgemäss und nach der mündlichen Versicherung des Herrn Archivar J. J. van Doorninck, der an der Erforschung der Hansischen Geschichte das lebhafteste Interesse nimmt, konnten wir von dem Besuche eines Archivs Abstand nehmen, das — abgesehen von seinen Gerichtsakten — nur die Klöster Sipculo und Albergen und die Stifter Hunnep und Zwartewater beerbt hat.

Das Stadtarchiv zu Deventer[5]), an dem nach Molhuysens Abgang nach Kampen (1860) kein eigener Archivar bisher wieder

---

[1]) J. Telting, Register van het Archief van Franeker, Leeuwarde 1867.

[2]) H. O. Feith, Register van het Archief van Groningen, 6 Bde., Groninge, 1853—56.

[3]) Tijdrekenkundig register op het Oud Provinciaal Archief van Overijssel, Zwolle, Bd. 1: 1225—1393 (1857), 2: 1393—1423 (1859), 3: 1424—56 (1860), 4: 1456—96 (1865).

[4]) Bd. 5, Zwolle, 1872.

[5]) Inventaris van het Deventer-Archief, Deventer, 1870; Bijlagen van den Inventaris van het Deventer-Archief, Deventer 1870.

angestellt worden ist, wurde uns von Herrn Secretair van Houk mit grösster Freundlichkeit geöffnet. Da die Recesse (Nr. 1127) hier erst mit dem Jahre 1450 und die Sammlung der ingekomen stukken van brieven (Nr. 1367) mit dem Jahre 1453 beginnen, so konnte ich sofort an die Durchsicht der Kämmereirechnungen (Nr. 1117) gehen, von denen in den Charters en Bescheiden eine viel versprechende Probe gegeben war. Diese Rechnungen umfassen in grosser Vollständigkeit die Jahre 1337—1794[1]); bis 1360 sind sie in lateinischer, seitdem in holländischer Sprache niedergeschrieben; seit 1344 führt jeder der beiden Kämmerer seine besondere Rechnung. Herr W. H. Cost Jordens, der sich überhaupt um die Registrirung des Archivs Verdienste erworben hat, fertigte in den Jahren 1836—49 einen starken mit Register versehenen Folianten Auszüge an, der aber natürlich uns die Mühe einer sorgfältigen Durchsicht nicht ersparen konnte. Namentlich die Jahre 1358—70 habe ich genau untersucht, leider schlug jedoch meine Hoffnung fehl, hier die urkundliche Aufklärung über jenes Bündniss zu finden, das die Städte Kampen, Staveren, Harderwyk, Elburg, Zierixee, Amsterdam und Dordrecht am 11. Juli 1367 zu Elbing mit den preussischen Städten abschlossen (H. R. 1, Nr. 403). Der Reichthum an hansegeschichtlich wichtigen Nachrichten aber, den diese Kämmereirechnungen uns erhalten haben, namentlich nachdem den Schreibern derselben die Abschüttelung der lateinischen Sprache eine behaglichere Ausdrucksweise gestattet, ist auch für denjenigen, der die Stadtrechnungen Brügges kennen gelernt hat, erstaunlich. Da meine Thätigkeit durch die Rechnungen vollständig in Anspruch genommen ward, so konnte ich von den vielen hier vorhandenen Büchern nur zwei genauer einsehen. Nr. 1607, ein 1865 angekauftes Kopialbuch, reicht von späteren bis 1530 gehenden Nachträgen abgesehen, von 1395—1431 und ist von 1404—31 gleichzeitig geführt. Es enthält unter Anderm (fol. 38^{b}—39^{b}) Ordnungen der Wandschneidergilde (comanreghilde) von 1300, 1437, 1443, 1444, 1445 und (fol. 151) für die Schonenfahrer, die mit orer koepmanschap varen to Koepenhaeven off te Drackuer, von 1396 Mrz. 24; am Schluss findet sich ein Katalog des Stadt-

[1]) Gedruckt sind: Oudste kameraars-rekeningen der Stadt Deventer, loopende van 1337—47, Utrecht, 1848 in 4.

archivs zu Deventer und fol. 184 ein Urkundenverzeichniss mit der Ueberschrift: Desse brieve nabescreven siin in slands kysten to Deventer op der garwe cameren[1]). Ueber Nr. 1127 wird auch ein Kopiarius hansischer Privilegien in Bergen aus dem 16. Jahrhundert aufbewahrt, der, wie fast alle Bücher dieser Art, nur Abschriften bekannter Originalurkunden zu enthalten scheint[2]), dem ich aber eine von der Versammlung zu Lüneburg 1412 Mai 11 vereinbarte Ordonnanz für den Kaufmann zu Bergen entnehmen konnte.

Für das wohlgeordnete Stadtarchiv zu Zütphen, dessen Zutritt uns von den Herren Bürgermeister Graf Limburg-Styrum und Secretär van Loeben-Selz gütigst gestattet wurde, und in dem wir uns nach Anleitung des chronologisch geordneten Inventars und unter der freundlichen Führung des Herrn Archiv-Adjunkten van den Velde leicht zurecht fanden, genügte ein eintägiger Aufenthalt, um die wenigen hier vorhandenen Hanseatica abzuschreiben.

Damit schlossen wir unsere archivalischen Arbeiten in Holland ab, da ein Besuch der Archive zu Doesburg, Arnheim und Nimwegen nach den Regestenwerken Nijhoffs für uns unnöthig war[4]).

KOELN.

Bei dem Reichthum des Stadtarchivs zu Köln an hansischen Recessen und Akten war es eine ausserordentliche Förderung

---

[1]) fol. 103b: ende die brief is te Deventer in des lands kiste upt capitel hus; fol. 108: daer die brief af is te Windesim in den cloester; fol. 125: daer up mi Jacob, miin here, up requirierde een instrument te maken, praesentibus jam dictis; fol. 141: Desse breff licht in den spindeken, dair der stad secreet inne licht.

[2]) Die ältesten Stücke sind: Lüb. U. B. 1, Nr. 398 v. 1278 Jul. 16; Nr. 465 v. 1284 Nov. 29; 2, Nr. 801 v. 1344 Mai 30; Nr. 806 v. 1344 Sept. 1.

[3]) R. W. Tadama, Tijdrekenkundig register van alle oorkonden in het Stedelijk Archief te Zutphen berustende, Zutphen, 1854 (Theil 2, von W. T. A. Huberts besorgt, enthält die kirchlichen Urkunden).

[4]) P. Nijhoff, Inventaris van het Oud Archief der gemeente Doesburg, Doesburg, 1865. Inventaris van het Oud Archief der gemeente Arnhem, Arnhem, 1864. Inventaris van het Oud Archief der gemeente Nijmegen, Arnhem, 1864.

unserer Arbeiten, dass Herr Archivar Dr. Ennen uns bereitwilligst gestattete, die für uns in Betracht kommenden Bücher auch in unserer Wohnung zu benutzen. Die drei hier vorhandenen Recesssammlungen sind bereits von Junghans beschrieben und bis 1430 fast vollständig ausgebeutet worden. Vol. I. (B. 13), von 1385—1461, das nach seiner Behauptung für den Gebrauch des Kölner Rathes angefertigt sein soll, wie die in Ledraborg befindliche Recesshandschrift für den Gebrauch des Lübecker Rathes ist durch von der Ropp mit Recht, gleich den beiden andern Sammlungen, dem deutschen Kaufmann zu Brügge vindicirt worden. Aus diesem Ursprunge erklärt sich, dass statt der vollständigen Recesse nur Auszüge in demselben zusammengetragen sind, ebenso einfach, wie, dass von den 18 Recessen, welche er für die Zeit bis 1430 enthält, nicht weniger als 14 in die Jahre 1385—92 fallen, die, wie man weiss, der Verhandlungen mit den Flämingern voll sind. Vol. II. (B. 28), von 1388—1472, ursprünglich nur bis 1461, umfasst für die Zeit bis 1430 nur 6 Recesse[1]), von denen diejenigen von 1388 Mai 1, 1389 Sept. 29, 1418 Jun. 24 und 1425 Jul. 16 auch in Vol. I. stehen. Die beiden letztgenannten Recesse kehren auch in einem B. 2 (früher Nr. 302) bezeichneten Kopialbuch des deutschen Kaufmanns wieder, dass ausserdem den auch in Vol. I befindlichen Recess von 1426 Jun. 24 mit 5 neuen Anlagen enthält. Nur diese fünf Anlagen stehen auch in Vol. III, jedoch in einer neueren und flüchtigen Handschrift, und zwar trägt hier die erste von ihnen die Ueberschrift: Sic est scriptum ubique ad Livoniam, Prutziam etc., sicut desiderastis; ausserdem liefert uns diese Sammlung nur noch Handschriften der Recesse von 1418 Jun. 24 und 1425 Jul. 16, von der Ropps Resultat, „dass Vol. I sowohl wie Vol. III Abschriften von Vol. II sind“, modificirt sich aus dem Gesagten von selbst. Noch erwähne ich einer in Vol. II fol. 94—103 enthaltenen Werbung des deutschen Kaufmanns bei der Versammlung von 1418 Jun. 24 mit drei Anlagen (Lage von 5 Doppelblättern), die ebenfalls abzuschreiben war. Viele Hefte mit Recessauszügen, welche Köln besitzt, (Nr. 204 z. B. R. R. v. 1418 Jun. 24 und 1425 Jul. 16), bieten nichts Neues und stammen vermuthlich

[1]) Grossfolio, Holzdeckel mit Leder überzogen, foliirt bis 298, beschrieben nur bis fol. 259.

gleichfalls aus dem Brügger Kontor. Dagegen gehören dem Kölner Archiv folgende Original-Recesse an: 1387 Mai 1, 1389 Sept. 29 und 1407 Mai 15 (Lage von 3 Doppelblättern, kollationirt).

Eine wesentliche Bereicherung unseres Materials erwuchs uns aus den hier vorhandenen Missivbüchern, von 1367—1430 zwölf an der Zahl.

I.	1367—80 (96 Bl.)	VII.	1418—19 (93 Bl.)
II.	1384—87.	VIII.	1420—22 (103 Bl.).
III.	1396—98 (141 Bl.).	IX.	1422—24 (160 Bl.).
IV.	1398—1400 (118 Bl.).	X.	1425—26[1]).
V.	1412—15 (138 Bl.).	XI.	1427—29 (91 Bl.).
VI.	1416—17 (116 Bl.).	XII.	1430—31 (85 Bl.).

Der Durchsicht dieser Bücher, in denen übrigens die Beziehungen Kölns zum Reich ungleich stärker hervortreten, als sein Verhältniss zur Hanse, verdanke ich mehr als 60 Nummern.

Das älteste Rathsprotokoll wurde nach der Verfassungsänderung vom Jahre 1396 eingerichtet und reicht bis 1440 herab[2]). Neben den Listen der Rathmannen enthält es Vermerke über Aufsagungen des Bürgerrechts, Rathswillküren, Burspraken (hier Morgensprachen genannt), Eidesformulare, Ordnungen[3]), Zunftgesetze, Schiedssprüche, namentlich bei Zunftstreitigkeiten u. s. w. Eine Zollrolle der Kölner für Frankfurt steht fol. 55 b. Hansisches findet sich bis 1430 nicht darin.

Auch die städtischen Ausgabebücher Kölns sind für diese Zeit durch nur einen Band, den Liber expositorum civitatis Coloniensis von 1370—81 vertreten[4]). Das Rechnungsjahr beginnt mit dem Sonntage Reminiscere; die Ausgaben sind wöchentlich einmal, am Mittwoch verzeichnet[5]). Die von der Stadt zu bezahlenden Renten sind nach den Fälligkeitsterminen zusammengestellt, alles Uebrige

---

[1]) Diesen Band konnte ich leider nicht einsehen.

[2]) Liber registrationum cum nominibus senatorum ab anno 1396 usque 1440, 183 Blätter Papier in folio.

[3]) Eine Turnierordnung von 1409 fol. 50; vgl. fol. 54 und fol. 63 b (Verbot des Stechspiels).

[4]) Papier in grossfolio, die einzelnen Lagen auf dem Rücken des Einbandes (in braunem Leder) mit Pergamentstreifen befestigt.

[5]) Der Anfang lautet: Exposita de anno Domini 1370. In nomine Domini amen. Notum sit, quod iste liber novus inchoatus est de anno Domini 1370 feria quarta post dominica reminiscere in quadragesima.

ist nicht unterschieden. In Folge dessen ist die Durchsicht sehr mühsam, und die bei Anwendung der lateinischen Sprache gewöhnlich beobachtete Knappheit der Fassung macht das Verständniss schwierig. Da Köln in den Jahren 1370—81 an keinem Hansetage theilgenommen hat, so war von vornherein auf keine grosse Ausbeute zu rechnen; doch habe ich die Jahrgänge 1370, 71, 74, 75, 79, 80, 81 durchgesehen, ohne dass das Resultat den bescheidenen Hoffnungen entsprochen hätte, die ich namentlich in Bezug auf eine etwaige Betheiligung Kölns an den Verhandlungen wegen Flanderns gehegt hatte. Einige dürftige Notizen, nicht einmal immer mit Sicherheit auf hansische Verhältnisse zu beziehen, haben nur insofern Interesse, als sie entweder das Vorgehen der Hansestädte gegen Braunschweig betreffen, dem gegenüber sich Köln, wie wir aus 3, Nr. 316 erfahren, mehr unentschieden vermittelnd verhielt, oder für die in jener Zeit vollständig dunkle Verbindung unter den rheinisch-westfälischen Städten in Anspruch genommen werden können.

1374 (vig. Barth.) Aug. 23.

Item Clippinch misso Lubeke, Erfordiam et alibi 6 florenos, faciunt 18 mr. 6 sol. .

Item nuncio de Lubeke venienti 3 mr. .

1374 (Dnica. exalt. s. cruc. feria 4 post) Sept. 20.

Item cuidam geraldo de Brunswich existenti cum episcopo Paderburnensi 16 mr. .

1374 (vig. omn. sanct.) Okt. 31.

Item Clippinch misso Brunswich 6 florenos, faciunt 18 mr. 6 sol..

1375 (dnica. Joh. feria 4 post) Jun. 27.

Item Martino misso Mynden, Hillishem, Haynhover, Lunenburg 21 mr. 7 sol. in florenis.

1375 (crast. assumpc. b. Mar. virg.) Aug. 16.

Item Clippinch misso Brunswich 6 florenos, faciunt 18 mr. 6 sol..

1375 (dnica. octav. Martini feria 4 post) Nov. 21.

Item uni nuncio Lubicensi 3 mr. 12 den. .

1376 (dnica purif. b. mar. virg. f. 4 post) Febr. 6.

Item Petro nuncio misso Susat ad opida Westfalie cum litteris civitatis 8 mr. .

Item Clippinch misso cum litteris civitatis ad Monasterium, Osnabrugge et alibi 9 mr. .

1376 (dnica exurge feria 4 post) Febr. 20.

Item Petro nuncio dominorum de resa Westfalie 4 mr. ex defectu.

Item Clippinch misso ex defectu Westfaliam 4 mr.

Unter den vielen Kopialbüchern des deutschen Kaufmanns zu Brügge, in denen namentlich die Privilegien von 1360 und 1392 immer wiederkehren, steht obenan Nr. 258, ein Pergamentbuch in Quart, 50 beschriebene Blätter. Ausser den Privilegien von 1360 (fol. 1—24^{b}, 33—34) und zwei Privilegien des Grafen Ludwig von Flandern von 1349 Apr. 30 (fol. 25—31^{b}), enthält es den deutschen Kaufmann zu Brügge betreffende Recesse und von ihm erlassene Ordonnanzen. Das späteste Stück dieser von einer Hand geschriebenen Sammlung datirt von 1375 (H. R. 2, No. 98), nach den Schriftzügen zu urtheilen, ist dieselbe ungefähr gleichzeitig angefertigt.

Einen nur geringen Werth haben die beiden Pergamentbücher Nr. 257 und Nr. 117. Jenes enthält auf 36 Blättern in buntem Durcheinander die Privilegien von 1252 (in einem Transsumpt von 1301 Jun. 23), 1360, 1392, 1449 und 1456, dieses auf 18 nicht foliirten Blättern in Quart die Privilegien von 1360, 1392 und 1393.

Schliesslich erwähne ich noch einen Papierkodex in braunem Lederumschlag, Nr. 296 (172), nicht foliirt. Den Anfang in demselben machen (auf fol. 1—17) das Zollprivileg der Gräfin Margaretha für Damme von 1252, wesentlich erweitert und zu einer Zollordnung für die Märkte Damme, Monnickerode, Houk, Mude, Sluys, Slepeldamme, Coxyde und Ostburg umgearbeitet, eine Tabelle über das Verhältniss von Pfenningen und Schillingen Parisisch zu Miten, und eine Uebersetzung des in der Urk. Gesch. 2, S. 80—84 abgedruckten Doppelstückes, die Zölle in Brügge und Thourout betreffend. Bemerkenswerth scheint mir nur, dass diese letztere, meiner H. R. 1, S. XXX geäusserten Vermuthung entsprechend, das Jahr 1252 aufweist[1]); im Uebrigen ist der Text durch die Unkunde des Uebersetzers arg entstellt und des Abdruckes unwerth. Dann folgen Privilegien und anderweitige Aktenstücke in grosser Zahl.

[1]) Vgl. 2 (1872), S. 82—84.

IV.

REISEBERICHT

VON

GOSWIN VON DER ROPP.

Im Nachfolgenden sind zunächst diejenigen Archive behandelt, deren Benutzung zur Zeit der Abfassung des letzten in diesen Blättern mitgetheilten Berichtes [1]) bereits abgeschlossen war, über die jedoch, schon des Zusammenhanges wegen, besser erst in diesem Jahrgange berichtet wird. Ihnen reihen sich einige weitere Archive an, von welchen gleichfalls schon zu Pfingsten 1874 der Vereinsversammlung mitgetheilt werden konnte, dass sie für die Recesssammlung von 1431—76 durchforscht seien, und nur die beiden letzten, Bremen und Göttingen, wurden erst im Vereinsjahr 1874/75 erledigt. Damit konnte ich die Sammlung des Stoffes vorläufig abschliessen und mich der Bearbeitung desselben zuwenden. Vorzüglich mit Hülfe der reichen Schätze der Göttinger Bibliothek, die mich nur selten im Stich liess, gelang es, das Material für den ersten Band bis zum Schluss des Jahres 1874 druckfertig herzustellen.

Ziehe ich das Facit aller bisherigen Berichte, so ergiebt sich, dass in fast allen Archiven das Jahr 1476 als Endpunkt erreicht worden ist. Nur Lübeck, Danzig, Königsberg und Köln werden wiederholte Besuche erfordern, da dort die Masse des Vorhandenen zu gross ist, als dass sie auf einmal hätte ausgebeutet werden

[1]) 3 (1873), S. XLVIII—LIX.

können. Allen verehrlichen Magistraten und Archivvorständen aber statte ich zum Schluss nochmals meinen aufrichtigen Dank ab für die vielfache Unterstützung und Förderung, die sie meinen Arbeiten haben zu Theil werden lassen.

BELGIEN.

Auf dem Stadtarchiv zu Brügge konnte ich Dank der ausserordentlichen Zuvorkommenheit des Herrn Stadtarchivars Gilliodts van Severen die Vorarbeiten zur Fortsetzung des Urkundeninventars benutzen und den hansischen Inhalt der dort befindlichen Urkunden und städtischen Bücher leicht und bequem mir zu eigen machen. An Urkunden bewahrt das Archiv nicht so viel, als sich im Hinblick auf die Bedeutung Brügges erwarten liess; Briefschaften fehlen gänzlich. Die häufigen inneren Unruhen und die schweren äusseren Geschicke, welche Brügge im 15. und 16. Jahrh. zu erleiden hatte, sind sicher nicht ohne Einfluss hierauf gewesen; doch finden die vielfachen Lücken theilweise ihre Erklärung in der Beschaffenheit der städtischen Copialbücher. Diese sind, soweit ich sehen konnte, mit geringen Ausnahmen in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. angelegt worden, ohne dass bei der Zusammenstellung irgend ein fester Plan vorgelegen zu haben scheint. Sie enthalten Abschriften von Privilegien, städtischen Urkunden und Akten durcheinander und sind inhaltlich wenig von einander verschieden. Nur die chronologische Folge ist bei der Zusammenstellung beobachtet und dadurch die Aneinanderreihung der verschiedenartigsten Stücke bedingt. Die Bezeichnungen groenen-witten-gheluwen-rodenboek etc., rühren von der ursprünglichen Farbe der Einbände her; die Zeit hat aber auch diese Unterscheidungen mitunter bis zur Unkenntlichkeit verwischt. Für die Recesssammlung gewährten sie in saubern, aber nicht durchweg zuverlässigen Abschriften manche werthvolle, im Original nicht mehr enthaltene Aufzeichnungen. Unter den wenigen in Urschrift auf uns gekommenen Akten ist der Recess zu Lübeck 1457 Mrz. 20, von Lübeck besiegelt, hervorzuheben; denselben enthält auch das Gheluwenboek in sorgfältiger Abschrift. Die 1447 beginnenden Sentencien civilen sind auch für die hansischen Beziehungen zu Brügge nicht unergiebig, obgleich sie vorzüglich die vom brügger Rathe entschiedenen oder

durch Vergleich beigelegten Processe und Streitigkeiten enthalten. Für die Recesse kamen freilich nur vereinzelte (3) Stücke in Betracht, dagegen ist der sonstige hansische Inhalt, über den ich nach den Auszügen des Herrn Gilliodts ein Verzeichniss aufnehmen konnte, nicht ganz gering. Der überwiegende Theil der Gesammtausbeute bezieht sich auf Verhandlungen in den Jahren 1438 und 1453 ff., in beiden Fällen handelte es sich um die Rückverlegung des Stapels nach Brügge. Als eine ungemein reichhaltige Fundgrube erwiesen sich schliesslich die städtischen Kämmereirechnunnungen: sie sind für unsern Zeitraum fast vollständig erhalten[1]) und lassen durch die Ausführlichkeit ihrer Angaben und die Fülle uns interessirender Notizen das Fehlen aller Briefschaften leichter ertragen.

Den Hauptbestand des Staatsarchivs von Westflandern zu Brügge bildet das ehemalige Archiv des Franc de Bruges[2]). Die Urkunden und Akten desselben betreffen zumeist Lehnsverhältnisse und Klöster Westflanderns, berühren dagegen verhältnissmässig selten die auswärtigen Beziehungen des Landes. Die vorzüglichste von uns zu benutzende Quelle waren wiederum die Rechnungen des Franc. Die werthvollen Angaben, welche ihnen entnommen wurden, traten den aus den städtischen Rechnungen gewonnenen vielfach ergänzend zur Seite; vorzüglich über die in Brügge selbst geführten Verhandlungen gewährten sie erst Aufschluss. Ganz vollständig sind auch sie nicht erhalten.

Die prachtvollen und äusserst charakteristischen ehemaligen Tuchhallen zu Ypern dienen heutzutage als Rathhaus und werden auch innerlich in würdigster Weise ausgeschmückt und restaurirt. Sie beherbergen auch das städtische Archiv, welches am Inventaire

---

[1]) Es fehlen die Rechnungen der Jahre 1434/5, 1438/9, 1448/9, 1450/1, 1458/9—1460/1 und 1462/3.

[2]) Vgl. Delepierre (et Priem), Précis analytique des archives de la Flandre occidentale à Bruges, Bruges 1843—47, 2 Serien zu 3 und 8 Bdn. Leider ist weder die erste, das Urkundenbuch enthaltende Serie vollständig, noch die zweite, welche Auszüge aus allen Rechnungen des Franc bietet, irgendwie genügend. Die Auszüge sind durchweg planlos und willkürlich angefertigt, werden mit jedem Jahre spärlicher und geben auch nicht annähernd ein Bild des reichhaltigen Inhalts der Rechnungen; die Schuld fällt jedoch meist Priem zu (von Bd. 2 der zweiten Serie an).

des chartes von Diegerick einen zuverlässigen Führer besitzt[1]). Mit Hülfe desselben reichte ein Tag hin, um das für unsern Zeitraum in Betracht kommende hansische Material zu bewältigen. Von grösserem Interesse war besonders eine Instruktion, welche die vier Lede von Flandern 1456 ihrem Gesandten an Herzog Philipp von Burgund mitgaben. Sie sollten den Herrscher bewegen, die Forderungen der Hansestädte, welche sie für ihre Rückkehr nach Flandern gestellt, zu bewilligen und sich selbst bei der bevorstehenden Schlussverhandlung mit der Hanse in Lübeck durch Gesandte zu betheiligen. Bemerkenswerth ist vor allem die Auseinandersetzung, wie die Abwesenheit der Hanseaten das Ausbleiben auch anderer Nationen, vorzüglich aber der Spanier, zur Folge habe, da deren „handelinghe ende hanteringhe staet up den Osterlinc."

Die auf dem Stadtarchive zu Gent aus den Jahren 1431 bis 1476 herrührenden hansischen Akten haben theils auf die Verhandlungen der Hanse mit Flandern 1453—57 Bezug, theils sind sie Reste einer 1471 ff. geführten lebhaften Korrespondenz der Hansestädte mit Gent, welches auf das ostersche und hamburger Bier einen empfindlichen Einfuhrzoll gelegt hatte. Ausserdem waren auch hier die Stadtrechnungen zu berücksichtigen, gewährten jedoch für unsere Zwecke nicht das hohe Interesse, welches die Durchsicht der brügger Rechnungen so anziehend machte. Die politischen Beziehungen Gents zur Hanse, welche schon an und für sich weniger hervortreten, werden durch seinen fünfjährigen Krieg mit dem Herzoge gänzlich in den Hintergrund gedrängt. Nach der schweren Niederlage bei Gavre 1453 Jul. 23 sieht Gent sich durch die ungeheuren Auflagen und Zahlungen an den Herzog gezwungen, an den gerade 1451—57 stattfindenden zahlreichen Verhandlungen über die Rückkehr des deutschen Kaufmanns nach Brügge keinen Antheil zu nehmen. Damit es dem Wunsche der Hanse willfahre und den Vertrag mitbesiegele, trägt Brügge die nicht geringen Kosten der vielfachen Gesandtschaften auch für Gent. Ueberdies waren hier die Lücken in den Rechnungen umfangreicher, als in

---

[1]) Um Wiederholungen zu vermeiden sei ein für alle Mal bezüglich sämmtlicher belgisch-holländischen Archivinventare auf den voraufgehenden Bericht von Dr. Koppmann verwiesen.

Brügge, und leider waren davon auch solche Jahre betroffen, in welchen sich hansische Gesandtschaften in Flandern befanden, so 1434/5, 1461/2 u. a. [1]).

Eine Durchsicht der einzelnen Urkunden auf dem Staatsarchive von Ostflandern zu Gent ergab bis 1476 ein rein negatives Resultat, obschon fast das gesammte ehemalige gräfliche Archiv zu Rüpelmonde hier aufbewahrt wird. Dasselbe gilt von dem Archive des Justizhofes von Flandern (archives du conseil de Flandre), heute noch ein für sich bestehendes Depot, dessen Verschmelzung mit dem andern Staatsarchive für 1874/75 in Aussicht genommen ist. Es enthält alle Akten des als höchstes Tribunal für Flandern fungirenden Rathes von Flandern, welcher mitunter den Herzog auch bei politischen Verhandlungen zu vertreten hatte. Auf eine genauere Durchsicht der in fortlaufender Reihenfolge erhaltenen, für die inneren und rechtlichen Verhältnisse Flanderns ungemein ergiebigen Akten an Sentencien, welche jeden vor dem Hofe geführten Process mit Angabe der Klage und des Entscheides kurz verzeichnen, konnten wir für unsere Zwecke verzichten, da der deutsche Kaufmann von diesem Gerichte nicht belangt werden konnte [2]).

Das Stadtarchiv zu Antwerpen hat durch den Brand seines Rathhauses bei Gelegenheit der Plünderung der Stadt durch die spanische Besatzung, 1576, sehr viel eingebüsst. Wurden auch

---

[1]) Die Umschlagdeckel verschiedener Rechnungen wiesen bezeichnender Weise neben Bibelsprüchen und Stylübungen auch Verse und Scherzreime auf. Zwei Sprüche mögen hier Platz finden, beide begegnen zuerst 1439/40 und kehren in den folgenden Jahren öfters wieder. Der erste ist eine vielfach variirte Lebensregel, aus dem zweiten spricht der erfahrene Rechenmeister.

1. Par bien aprendre et retenir
Puet on a grand honneur venir.
2. Tant vault amours com argent dure
Quand argent fault, amours est nulle
Pour chou (!) fait (!) il bom (!) avoir souvent
En sa bourse plente d'argent.

[2]) Aus dem 16. Jahrh. sind einige Copialbücher vorhanden, welche manches Hansische enthalten. So findet sich u. A. in den ordinancien en acten 1551—1586 ein Privileg König Philipps von 1573 Mrz. 7 pour la nation d'Oostlande dans nos villes obéissantes de Flandre betreff des freien Handels mit den Rebellen.

die Privilegienkasten gerettet, so gingen doch fast alle Briefschaften und Akten zu Grunde und darunter auch die Hanseatica. Neben den von Verachter in seinem Inventar aufgeführten Urkunden, welche zum Theil, jedoch sehr unzuverlässig, bei Mertens en Torfs, Geschiedenis van Antwerpen, gedruckt sind, fanden sich vereinzelte Nachträge in den erst in neuerer Zeit beieinandergebrachten drei Bänden „Oosterlingen". Der Inhalt derselben bezieht sich fast ausschliesslich auf das 16. Jahrh. und so waren auch die noch in unsere Zeit hineingehörigen Stücke, um ein Jahrhundert zu spät registrirt, im Inventar übersehen worden.

HOLLAND.

Reichsarchiv im Haag. Die vollständige Besitzergreifung Hollands durch Burgund im Jahre 1428 hatte in mancher Beziehung eine Umgestaltung der höchsten Behörden des Landes zur Folge. Die Entfernung des regierenden Hauptes vom Lande zwang den neuen Herrscher dazu, dem bisher den Grafen zur Seite stehenden höchsten Gerichtshofe, dem Hofe von Holland, Seeland und Westfriesland, neben der obersten Jurisdiction auch die gesammte Verwaltung des Landes zu übertragen. Von den „raden gecommittert ten saecken van Hollant" heisst es 1431 ausdrücklich, dass sie seit 1428 „dat regiment van den lande hadden". Der Hof erhält den Namen raed oder camer van negenen und vertritt anfangs so vollständig den Landesherrn, dass ihm auch die Regelung der auswärtigen Beziehungen der drei Länder zufällt [1]. Vor Allem mussten daher die von dem Greffier dieses Hofes geführten Memorialbücher einer Durchsicht unterworfen werden und gewährten in der That reiche Ausbeute. Besonders werthvoll waren eine Reihe von Aufzeichnungen über die Verhandlungen mit der Hanse aus den Jahren 1439—46. Mit dem Jahre 1447 ändert sich das Verhältniss. Treffen wir in den vom Greffier Jan Rosa bis 1447 Sept. 22

[1]) Das Nähere hierüber enthält Backhuizen ten Brinck, Overzigt van het Nederlandsche rijksarchief. Haag 1854 I (einziger Theil). Ganz deutlich tritt das Verhältniss zu Tage, wenn man hiemit Limburg-Brouwer, Boergoensche Charters und das von der Utrechter Gesellschaft herausgegebene Chronologisch Register op het vervolg van het groot charterboek van van Mieris vergleicht.

geführten Memorialen (13 Bände) nur vereinzelt auf gerichtliche Entscheidungen des Hofes, so bieten die darauf folgenden (Jakob Bossaert, Mem. XIV—XIX, 1447—63, und Willem van Zwieten XX — XXIV, — 1468) lediglich letztere. Der Hof verliert den grössten Theil seiner administrativen und politischen Befugnisse, er wird wieder zum eigentlichen höchsten Gerichtshof herabgedrückt, und einem Statthalter [1]) wird die bisher dem Colleg zustehende Macht übertragen. Als vollends Karl von Charolais zum Statthalter ernannt wird, verliert sich aus den Memorialen jegliche auswärtig-politische Aufzeichnung. Leider sind die Memoriale 1468 bis 1513 verloren, so dass die Weiterentwicklung in demselben nicht verfolgt werden kann. Die Veränderung drückt sich auch in den Ueberschriften der Bücher aus. Heisst es bis 1447 mit geringen Abweichungen memoriale van zaken, ordinancien ende andre acten, so nach diesem Jahre mem. van dageliicxen saeken dienende tot justicien. Die im Reichsarchive beruhenden Urkunden konnte ich mit Hülfe eines darüber vorhandenen handschriftlichen Verzeichnisses bis 1500 durchsehen und die leider nur vereinzelt für uns in Betracht kommenden benützen. Einiges bot ein aus Amsterdam stammendes Copialbuch von 1561, welches u. a. eine Amsterdamer Rathslinie 1413—1561 enthält; am Schluss sind von anderer Hand nuwe maren aus den Jahren 1566 und 67 hinzugefügt.

Mit Hülfe des noch ungedruckten Archivinventars von Zieriksee konnte ich hier zugleich die einzige in diesem Archiv uns interessirende Urkunde nach der Abschrift von Mieris, welche dieser für die Fortsetzung seines Placatboeks angefertigt, unseren Sammlungen einreihen.

In Amsterdam hatte Junghans bereits bis 1500 vorgearbeitet und die Durchsicht des von ihm bereits erwähnten [2]), aber nicht benutzten groot Memoriael der stad A. I, 1474—1545 erforderte nur wenig Zeit. Für uns kamen zwei Stücke in Betracht, welche sich auf die Utrechter Verhandlungen 1474 beziehen.

Länger als alle bisherigen Archive fesselten uns die reichen

---

[1]) Jan van Lannoy; bis 1447 war Willem von Lalaing president der raedcamer. Auf die Ursachen dieser Veränderung näher einzugehen, würde zu weit führen.

[2]) Vgl. Nachr. v. d. histor. Commission 5, S. 24.

Schätze des Stadtarchivs zu Kampen, obgleich die Liebenswürdigkeit des Herrn Stadtarchivars J. Nanninga-Uitterdijk die volle Ausnutzung aller Tagesstunden gestattete. Die zunächst in Angriff genommenen drei Recesshandschriften, Acta Hanseatica bezeichnet, enthielten für uns bis 1476 20 Recesse, meist lübischen Ursprungs; doch war von denselben nur einer, 1463 Mai 2 Wesel, zu copiren. Daneben bietet sich hier ein eigenthümlicher Reichthum an Klagschriften dar, meist zu den betreffenden Recessen eingeheftet. Sie haben ausschliesslich die Irrungen der süderseeischen Städte mit dem Comtoir zu Bergen zum Gegenstande und liefern über die Geschichte des letzteren manchen interessanten Aufschluss. Ihnen gesellen sich eine Anzahl hansischer Tohopesaten aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. bei. Mannigfache Ausbeute ergaben die leider erst 1460 beginnenden Minuten van Acten en Missiven oder Missivbücher, deren erster Band bis 1480 reicht. Ergänzt werden sie theilweise durch andere städtische Bücher, unter welchen besonders die beiden Digesta, vetus und novum, hervorgehoben zu werden verdienen. Ersteres, auch liber pictus genannt, ist recht eigentlich ein Rathsprotokollbuch, erhält jedoch durch Illustrationen und Federzeichnungen, welche jede Eintragung begleiten, ein interessantes eigenartiges Gepräge. Beispielshalber sei erwähnt, dass zu einer Notiz über den 1455 Mai 26 ff. zu Kampen abgehaltenen Tag zwischen den holländischen und wendischen Städten am Rande die Wappenschilder der 7 anwesenden Städte [1]) und über denselben zwei feindlich von einander abgewandte Hände gezeichnet sind, um anzudeuten, dass die Friedensverhandlungen fruchtlos verliefen. Andere Zeichnungen gewähren für die Kunde der Sitten und Gebräuche ungemein schätzbare Beiträge. Dem digestum novum fehlt der Bilderschmuck des nur wenig ältern Bruders, obgleich es dem Charakter und der Anlage nach jenem ähnlich ist, dafür ist es reicher an hansischem Inhalt. Abschriften von hansischen Briefen enthielten in grösserer Anzahl noch der sog. Foliant I, eine aus sehr ungleichartigen Bestandtheilen zusammengesetzte Handschrift, 1433 angelegt und bis ins 16. Jahrh. hinein fortgesetzt [2]), und eine Diversorum A genannte

---

[1]) Von denselben sind jedoch nur zwei vollständig ausgeführt.

[2]) Sie enthält u. a. auch die in den Kamper Kronijken I herausge-

Zusammenstellung „epistularum variarum et diversorum negociorum[1]). An diese und einige andere für uns weniger bedeutsame Handschriften und Bücher schlossen sich die noch im Original erhaltenen Schreiben an Kampen. Leider sind dieselben nicht in solcher Vollzähligkeit auf uns gekommen, wie zu wünschen wäre, doch füllten sie immerhin manche schmerzlich empfundene Lücke aus.

In Zwolle verhinderte die Krankheit des Herrn Stadtarchivars Dr. Huberts den Eintritt in das Archiv, dessen Ordnung übrigens seit dem Besuche von Junghans, 1863, noch immer nicht weiter fortgeschritten ist. Unter diesen Umständen musste ich auch auf die Durchsicht der von Junghans angeführten Recesshandschrift[2]) verzichten, doch ist dieser Verlust nicht allzu hoch anzuschlagen. Sie enthält im Ganzen fünf uns interessirende Recesse, davon zwei nur im Auszuge, den Rest bilden drei von Lübeck resp. Kampen oder Deventer übersandte Abschriften. Von allen fünf sind die Urschriften in Lübeck vorhanden. Der Besuch des gleichfalls in Zwolle befindlichen Provinzialarchivs von Overijssel wurde durch eine Durchsicht des ungemein sorgfältig und ausführlich angelegten Archivinventars erspart. Zudem bestätigte der Herausgeber desselben, Herr Archivar van Doorninck, es auch mündlich, dass sich keinerlei Hanseatica in seinem Archive befänden.

Für das Missgeschick in Zwolle entschädigte Deventer in reichlichem Maasse. Das unsystematisch und ohne Beobachtung irgendwelcher Regel angelegte, nichtsdestoweniger doch dankenswerthe Inventaris op het Deventer archief (Dev. 1870) ermöglichte es rasch, einen Ueberblick über den gesammten sehr reichen Inhalt zu gewinnen. Die aus drei Bänden bestehende Recesssammlung beginnt erst 1450 und reicht bis 1580. Von den in die Zeit bis 1476 fallenden 11 Recessen wurde einer, 1462 März 14 Wesel, sowie auch ein kurzer Bericht des Deventer Sekretairs über die

---

gebenen Annalen, daneben ein Inventar über das städtische Archiv (f. 86 ff.), dem sich ein anderes über des landes kiste to Deventer (f. 158) anschliesst, ein officiatorium d. h. ein Verzeichniss der Anstellungen aller städtischen Beamten (Secretäre, Aerzte, Kapläne, Stadtdiener, Knechte, Spielleute, Wächter, Strassenkehrer etc.), den Beschluss macht ein Urkundenformelbuch.

[1]) Die entsprechenden Bände B—E sind jünger.

[2]) a. a. O. S. 23.

letzten Verhandlungen zu Utrecht 1474, copirt, die übrigen wurden verglichen. Auch hier waren, wie in Kampen, den Recessen eine Anzahl Tohopesaten aus dem 15. Jahrh., jedoch in Copien des vorigen Jahrhunderts, beigebunden. An städtischen Büchern waren ein nur in Bruchstücken auf uns gelangter Briefcopiarius, bis 1470 reichend, und ein Copialbuch hansischer Privilegien in Bergen, 1552 geschrieben, zu berücksichtigen. Wie ersterer meist Schreiben in privaten Angelegenheiten, so enthielt letzteres ein mehr in das Urkundenbuch als in die Recesse gehöriges Material, wenn auch Einzelnes für unsere Zwecke daraus zu entnehmen war. Die fortlaufende Sammlung der im Original erhaltenen, an Deventer gerichteten Briefschaften beginnt erst 1453 und bot uns nicht allzu viel. Die eigentliche hansische Korrespondenz, welche nach Deventers reger Antheilnahme an den hansischen Vorkommnissen im 15. Jahrh. und seiner eifrigen Besendung der Hansetage vorhanden gewesen sein muss, ist als verloren gegangen zu erachten. Einigermaassen entschädigten hierfür die fast vollzählig erhaltenen ungemein reichhaltigen und ausführlichen Stadtrechnungen, aus welchen ein über Erwarten grosser Reichthum von Daten ausgezogen werden konnte. Sie lösen u. a. die Frage hinsichtlich der Partikularhansetage des westfälisch-kölnischen Drittels [1]). Zuerst treten dieselben ganz vereinzelt auf, 1435, 1446, 1447, bis sich 1448 die Angabe findet: Item op den selven dach (Apr. 29) Kolck, Bueving gevaeren to Zutphen myd hem te spreken, sie to willen liden die henzestede in oere stadt te komen ende wii dat te verscriven, soe toe jaer dat versproken wort, des jairs eens bi een te komen, want die van Campen dat afgesat hadden, dat den van Zutphen to willen was, voer wagenhuer ende teringe 3 pond 3½ krute. Wie ebenfalls diese Rechnungen ergaben, nehmen anfangs nur die süderseeischen, d. h. die stiftisch utrechtschen und herzoglich geldrischen Hansestädte an diesen Versammlungen Theil. Köln und die westfälischen Städte finden sich auf denselben erst dann ein, als Köln mit einigen geldrischen Städten, namentlich Nymwegen, gemeinsam die Zahlung des Schosses an den deutschen Kaufmann zu Brügge verweigerte, gleichzeitig aber die westhansischen Städte während der englischen Verwickelungen zum Anschluss an seine Politik,

---

[1]) Vgl. Junghans a. a. O. S. 23.

welche der von den Osthanseaten unter Lübecks Führung befolgten direkt entgegenstand, zu bewegen suchte. Aus diesen Verhältnissen ergiebt es sich grösstentheils, weshalb uns nur die Partikularrecesse 1461, 62 und 63, alle zu Wesel, erhalten sind, alle drei in mehreren Handschriften, welche wiederum insgesammt aus ein und derselben (weseler) Kanzlei stammen. Neben diesen auf die Partikularhansetage bezüglichen Ausgabeposten enthalten die Rechnungen noch eine Fülle hansischen Stoffes und aus dem angeführten Beispiele wird man entnehmen können, dass sie bei ihrer Ausführlichkeit theilweise recht gut im Stande sind, die verloren gegangene Korrespondenz zu ersetzen.

Das gleichfalls gedruckte Inventar über das wohlgeordnete Stadtarchiv zu Zütphen gestattete es, die Hanseatica bis etwa 1525 an einem Tage zu erledigen. Die anscheinend recht reichhaltigen Rechnungen beginnen hier erst 1552 und sind nur lückenhaft erhalten. An älteren städtischen Büchern konnte ich ein confessiebock 1431—72, zwei Gerichtsbücher 1432—35 und 1443—46, sowie ein Bürgerschaftsbuch 1478 ff. verzeichnen.

Im März 1874 begann ich die noch ausstehenden Archive Lüneburgs, Bremens, den Harz und die sächsischen Städte aufzusuchen, dagegen konnten die der altmärkischen Städte übergangen werden. Herr Staatsarchivar Dr. Götze in Idstein, der beste Kenner derselben, schrieb mir auf meine Anfrage nach ihrem Inhalt und Verbleib: „In Stendal, Tangermünde und Seehausen finden Sie, wie ich Ihnen bestimmt versichern kann, nichts, und in Salzwedel wird die Sache wohl nicht anders stehen“ [1]). Am letztern Orte enthält die grosse handschriftliche Sammlung Soltquellensia des Dr. Hoppe, dem alle möglichen Quellen öffentlicher und privater Natur zur Geschichte Salzwedels zu Gebote standen, nur vereinzelte Schreiben aus den Jahren 1554 und 1555, in denen um die Wiederaufnahme

---

[1]) In Tangermünde brannte 1617 Sept 3 das Rathhaus mit den Archiven vollständig ab. Ein gleichzeitiges Gedicht berichtet darüber

„viel Briefe, so da waren droben,
wurden hoch in die Luft gehoben“ u. s. w.

Vgl. Küster, Antiquit. Tangermundenses S. 52.

in die Hanse gebeten wird[1]). Die übrigen noch vorhandenen älteren Archivalien dieser Stadt hat Riedel in seinem Cod. dipl. Brandenb. fast vollständig mitgetheilt.

Das Stadtarchiv zu Lüneburg entsprach im Allgemeinen nicht den Erwartungen, welche bei der Stellung dieser Stadt zu und in der Hanse gehegt werden durften. Herr Direktor Dr. Volger, der den reichen Urkundenvorrath desselben geordnet hat und ihn mir in zuvorkommendster Weise zugänglich machte, hat jedoch bisher nicht die Musse gehabt, um auch an die sogenannte Registratur die ordnende Hand zu legen. Wie mir berichtet wurde, soll dieselbe Akten und Briefschaften in grosser Fülle und auch Stadtrechnungen von beträchtlichem Alter enthalten, Gewisses war aber absolut nicht zu erfahren, und leider gestattete die kalte Witterung es nicht, sie in ihrem jetzigen Aufbewahrungsort einer genauen Musterung zu unterwerfen. In der von Dr. Volger geordneten Abtheilung des Archivs fanden sich nur zwei Recesse, der eine, 1468 Nov. 7 Oldeslo, wurde copirt, der andere verglichen. Auch die hansische Korrespondenz ist nur spärlich vertreten, und unwillkürlich drängt sich die Ueberzeugung auf, dass hier der grösste Theil der Hanseakten verloren gegangen sein müsse. Etwaige neue Funde verhiess Herr Dr. Volger dem Vereine mitzutheilen.

In Hannover ergab eine Einsicht in die Verzeichnisse auf dem Staatsarchive, wobei mich der inzwischen leider dahingeschiedene Herr Geh. Archivrath Dr. Grotefend in freundlichster Weise unterstützte, ein rein negatives Resultat. Eine Zusammenstellung hansischer Statuten und Recessauszüge aus dem Anfang des 17. Jahrh., angefertigt von Domann, wie sich dergleichen fast in jedem hansischen Archive findet, verzeichnete ich. Das gut geordnete Stadtarchiv, dessen Zugang mir Herr Senator Culemann eröffnete, erwies sich für uns ebenfalls als unergiebig, und auch eine Durchsicht der von Sudendorff für das 14. Jahrh. trefflich ausgenutzten Kämmereirechnungen, trug nur einige wenige Notizen ein, da für unseren Zeitraum fast ausschliesslich nur die Baurechnungen überliefert sind.

Hierfür gewährte Hildesheim reichlichen Ersatz. Das von

---

[1]) Vgl. Götze, Gesch. v. Stendal S. 419.

Herrn Dr. Pacht neugeordnete[1]) Stadtarchiv, dessen Benutzung Herr Oberbürgermeister Boysen bereitwilligst gestattete, bewahrt freilich nur drei von uns zu benutzende Recesse, von welchen einer, 1447 Sept. 25 Braunschweig (und Goslar), copirt, die anderen verglichen wurden, und enthält auch verhältnissmässig wenige hansische Originalurkunden und Briefe. Um so reichhaltiger waren die Copial- oder Missivbücher. Das älteste Schreiben datirt von 1368, doch ist das 14. Jahrh. nur lückenhaft vertreten und erst mit dem 15. beginnt die ziemlich lückenlose Reihenfolge. Eine Anzahl daneben auf losen Blättern aufbewahrter Concepte zeigte, dass offenbar nicht alle ausgegangenen Schreiben in dieselben aufgenommen sind. Nicht minder ergiebig waren die Stadtrechnungen (die älteste ist von 1379), welche vorzüglich für die sächsischen Städtetage vielfache Angaben lieferten. Die hier in grosser Anzahl erhaltenen städtischen Bücher boten für die Recesse nichts, doch wurde ein Verzeichniss über die anscheinend werthvollsten aufgenommen. Erwähnt seien davon ein sehr interessantes Rathswillkürenbuch (des rades bok), von etwa 1425—1521 reichend, mit einzelnen Bestandtheilen aus dem 14. Jahrh. und eine Reihe sog. Sententienbücher aus dem 15. und 16. Jahrh., enthaltend die vom Rathe getroffenen gerichtlichen Entscheidungen, denen zwei Handschriften Hildesheimscher Statuten von 1300 und 1314 voraufgehen. Von 1460 an bis in unser Jahrhundert hinein sind die Herrenbücher erhalten (6 Bände), welche die Rathslinie und die jährliche Rathsumsetzung nachweisen[2]).

Auf dem Braunschweiger Stadtarchive konnte ich, Dank der unermüdlichen Gefälligkeit des Herrn Stadtarchivar Hänselmann, der für mich in Betracht kommenden Hanseatica rasch Herr werden. Da hier weder Recesse noch Briefschaften des 15. Jahrh. erhalten sind, und die Urkunden nur ganz vereinzelt für unsere Sammlung eingesehen werden mussten, war ich zumeist auf

---

[1]) Leider hat derselbe die chronologische Einreihung der Urkunden und Handschriften gänzlich ausser Acht gelassen, so dass man gezwungen ist, alle Inventare von a—z durchzusehen.

[2]) Das älteste ist überschrieben: Ordinatio novi proconsulis ad officia dominorum suorum. Bemerkt sei, dass in Hildesheim jährlich u. a. auch zwei dantzeheren designirt wurden.

die recht ergiebigen Stadtrechnungen angewiesen. Bedauerlicher Weise sind dieselben nicht ganz vollständig erhalten und werden zudem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. immer dürrer und einsilbiger. Vereinzelte kleinere Aufzeichnungen über Tagfahrten sächsischer Städte enthält das früher auf dem herzoglichen Landesarchive zu Wolfenbüttel aufbewahrte Degedingbuch 1420—82, welches auch einiges anderweitige hansische Material aufweist.

Das Stadtarchiv zu Helmstedt erschloss mir Herr Stadtrath Lichtenstein. Es bewahrt einige Briefe und Einladungsschreiben zu Hansetagen, deren Bewältigung wenig Zeit erforderte, auch konnten der sogenannten Stadtchronik Henning Hagens von 1490/1 einige Angaben über seitdem verloren gegangene Briefe und Urkunden entnommen werden [1].

Einen kurzen Aufenthalt in Wolfenbüttel benutzte ich zu einer genaueren Einsicht in die auf der dortigen Bibliothek aufbewahrten Haeberlinschen Papiere, die Herr Oberbibliothekar von Heinemann mir bereitwilligst vorlegte. Neben neueren Abschriften von Recessen und Privilegien aus dem 15.—17. Jahrh. fand sich ein interessanter Originalentwurf einer Tohopesate aus dem zweiten Viertel des 15. Jahrh., welchen ich den Schriftzügen nach auf die lübische Kanzlei zurückführen möchte.

In Goslar gestattete Herr Bürgermeister Tappen mit dankenswerther Geneigtheit die Benutzung des städtischen Archivs. An Recessen enthält dasselbe aus den Jahren 1431—76 nur das Original zu dem in Hildesheim copirten Recesse von 1447 Sept. 25. Derselbe behandelt den Streit zwischen Goslar und seinem aus der Stadt gewichenen Bürgermeister Heinrich von Alfeld, in Folge dessen Goslar verhanst wurde, und hierauf beziehen sich auch fast ausschliesslich die daselbst aus dieser Zeit vorhandenen hansischen Briefschaften und Urkunden. Die sonstige hansische Korrespondenz ist verloren, und leider ist auch nicht die geringste Hoffnung vorhanden, dass von derselben bei der bevorstehenden vollständigen Neuordnung des Archivs, mit der Herr Dr. Pacht von der Stadt betraut worden ist, viel wieder aufgefunden werden wird. Einige Aufzeichnungen und Abschriften enthielt ein 1399 zu praktischen

---

[1]) Vereinzelt erhaltene Stadtrechnungen — ich bemerkte welche von 1374, 1431, 1449 und 1458 — wurden vergeblich durchgesehen.

Zwecken angelegtes Archivregister, welches bis in die Mitte des 15. Jahrh. fortgesetzt worden ist. Es beweist, dass man damals auf die sorgfältige Behandlung des Archivs viel Gewicht gelegt hat, selbst von den Briefen ohne praktischen Werth heisst es „disse unnutten breve hefft me darumme beholden, dat me wette, dat dat also gheschen sy, unde dat me sek ok darna moghe richten“ [1]). Dagegen konnten anderen städtischen Büchern nur wenige Nummern entnommen werden, da sie theils nur Urkundenabschriften enthalten, theils den ehemaligen Zunftladen entstammen; namentlich an letzteren ist das Archiv recht reich. Die fortlaufende Reihe der Stadtrechnungen beginnt erst mit dem 16. Jahrh.; für uns kamen nur zwei Jahrgänge, 1447 und 1457, in Betracht, auf diese folgt die Rechnung von 1487.

Auf dem Stadtarchive zu Halberstadt fanden sich für uns neben dem bereits angeführten Recesse von 1447 Sept. 25 meist nur Schreiben vor, welche auf den oben erwähnten Zwist Goslars mit Alfeld Bezug nahmen. Die übrigen, erst mit dem zweiten Viertel des 15. Jahrh. beginnenden hansischen Akten waren bei dem freundlichen Entgegenkommen des Bürgermeister Zimmermann in dem jetzt gut geordneten Archive leicht auszubeuten, doch hat die starke Spoliation, welche es zu Anfang unseres Jahrhunderts erlitten, auch unter dem Hanseaticis arg gehaust und nur wenig zurückgelassen.

Ein Besuch im nahen Quedlinburg ergab für unsere Zwecke zur Zeit nichts, da auch das von Janicke noch nicht zum Abdruck gebrachte Bruchstück eines Copialbuchs 1459 ff. nichts Hansisches enthält, und die von 1458 ab erhaltenen Stadtrechnungen momentan

[1]) Die Bezeichnung unuutte breve kehrt häufig wieder, sie wurden altomale in des berghes (Rammelsberg) kisten in der kerken aufbewahrt. Einmal fügt der Schreiber hinzu: de mach de rad lesen laten wan on des ghelustet. Aehnlich bemerkt Henning Hagen in der oben erwähnten sog. Chronik zu den in Helmstedt aufbewahrten Bündnissurkunden mit Fürsten und Städten, es were wol nutte, dat me dusse breve doch eynsz up der boede umme dat drudde edder umme dat veerde jaer des avendes ter collacien lete lezen, wen men doch unnutte clepperye hat vor dem schorsteene, so hoerde de junge raedman, wat de oelde bedreven hedde unde sek gehat in den tiiden, dar mennich gud artikel mang en is, dat yo summestiiden konde deynen, wen desgeliiken echt queme.

nicht an Ort und Stelle waren. Herr Bürgermeister Brecht verhiess jedoch, mir dieselben seiner Zeit zur Verfügung zu stellen[1]).

In Aschersleben eröffnete mir Herr Bürgermeister Eiselen bereitwilligst den Zugang zum Archive. Dasselbe bewahrt in seinem geordneten Theile für unsere Zwecke nur wenige nebensächliche Schreiben und Akten, welche ich benutzen konnte, dagegen war es eines eintretenden Feiertages wegen nicht möglich, auch die sog. alte Registratur einzusehen. Ob deren Bestände über das 17. Jahrh. hinaufreichen, ist fraglich, ein darüber vorhandenes Inventar war ausgeliehen und unzugänglich, sodass ich mich mit der Versicherung begnügen musste, dass es mir zur Einsicht übersandt werden würde.

In Halle unterstützte mich Herr Dr. Opel in liebenswürdigster Weise bei meinen Arbeiten; es stellte sich jedoch heraus, dass das Stadtarchiv so gut wie gar keine Hanseatica enthält. Die Briefschaften und Akten aus älterer Zeit und ebenso fast alle städtischen Bücher sind zu Grunde gegangen, während der Vorrath an Urkunden recht ansehnlich ist und auch uns einige Ausbeute gewährte, wenn auch Manches nach der Zeit Dreyhaupts abhanden gekommen ist.

Auf dem Staatsarchive zu Magdeburg wurde ich mit Hülfe der vorzüglichen Repertorien, welche Herr Archivrath von Mülverstedt mit sehr dankenswerther Zuvorkommenheit zur Verfügung stellte, des hansischen Materials leicht habhaft. Wie nicht anders zu erwarten, war dasselbe nicht sehr umfangreich, belohnte aber doch die Mühe. Namentlich konnte aus einem dem Anscheine nach aus Halle stammenden Copialbuche, welches in einen Miscellanband (sign. Cop. XLIII) eingebunden ist, ein Recess, 1462 Jan. 17 Hildesheim, copirt werden. Dasselbe enthielt daneben, ausser einem Recesse von 1416 Apr. 5, eine Anzahl von städtischen Tohopesaten.

Das Stadtarchiv bewahrt fünf Vol. Hanseatica aus dem Jahren 1645—53 theils die Osnabrücker Friedensverhandlungen,

[1]) Ausser den von Homeyer in seinem Verzeichniss deutscher Rechtshandschriften aufgeführten Rechtsbüchern, bewahrt das Stadtarchiv noch ein interessantes deutsches Rechtswörterbuch, zusammengestellt von Thomas Buckinsdorff, Dr. jur. in Leipzig, 1452 Aug. 12, abgeschrieben von einem Balthasar de Gebben.

theils das hansische Kassenwesen belangend. Alle älteren Akten sind bekanntlich bei der Tillyschen Zerstörung verbrannt. Die Hoffnung, in den vielfachen auf der Stadtbibliothek aufbewahrten Copialbüchern (sec. 17 u. 18) Einiges zu finden, war eitel.

Im Anschluss an die hansische Pfingstversammlung zu Bremen konnte ich die auf dem dortigen Stadtarchive befindlichen Hanseatica — 1476 unseren Sammlungen einverleiben, auf das Freundlichste hierbei von den Herren Dr. Ehmck und Dr. von Bippen unterstützt. Die erste, die Jahre 1389—1517 umfassende Recesshandschrift bot uns 7 Recesse, welche nicht ohne Nutzen verglichen wurden, da sie einige sonst nicht überlieferte Beilagen enthalten. Dagegen weist auch hier die hansische Korrespondenz grosse Lücken auf, was bei der eigenthümlichen Stellung Bremens zur Hanse sehr zu bedauern ist. Die vorhandenen Briefschaften berühren meist die auswärtigen Beziehungen der Hanse zu Holland, Flandern und England, dann aber auch zu Dänemark und Oldenburg, und ergänzten vielfach in sehr erwünschter Weise den bisher gewonnenen Stoff.

Das zuletzt aufgesuchte Stadtarchiv zu Göttingen hat verhältnissmässig wenig Einbussen erlitten und der Bestand an hanseatischen Papieren ist demnach recht gross. Die Erlaubniss zur Benutzung ertheilte Herr Bürgermeister Merkel mit grosser Bereitwilligkeit, und bei meinem langen Aufenthalte daselbst konnte ich es gleich bis 1476 erledigen. An Recessen fanden sich freilich nur drei vor, welche verglichen wurden, dafür waren die Briefschaften um so reichhaltiger. Neben den vier Vol. Hanseatica kamen besonders noch die unter der Bezeichnung Briefsammlung zusammengefassten 15—20 Fascikel in Betracht. Da in beiden Abtheilungen keine bestimmte Ordnung durchgeführt ist, erforderte die Durchsicht viel Zeit, doch war dafür das Resultat befriedigend. Sowohl für die Partikularversammlungen der sächsischen Stände, als auch für die Hansetage fand sich werthvolles Material[1]. Den

---

[1]) Eine Auswahl des Wichtigsten hat Schmidt in seinem UB. der Stadt Göttingen (Urkundenb. d. histor. Vereins f. Niedersachsen 7) mitgetheilt.

fast durchweg dem 15 Jahrh. angehören. Zum Schluss wurden die fast vollständig erhaltenen Stadtrechnungen eingesehen und eine grosse Anzahl sehr schätzenswerther Angaben aus denselben gewonnen. Namentlich bei der Bestimmung sächsischer Städtetage leisten dieselben in Verbindung mit der hildesheimer und braunschweiger Ausbeute nicht unwichtige Dienste.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VON

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1875.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1876.

I.

HAMBURGS STELLUNG

IN DER HANSE.

VON

KARL KOPPMANN.

Zu den vielen Vortheilen, welche die jährlichen Wanderversammlungen unseres Vereins mit sich bringen, gehört auch derjenige, dass man in der Stadt, die zum Empfange ihrer Gäste sich rüstet, ernster als sonst wohl darüber nachdenkt, welche Beziehungen die Vaterstadt mit dem hansischen Städteverein verknüpft haben[1]). Zu einem Blosslegen aller einzelnen Fäden, die sich zur Hanse zusammenschlingen und in ihr durcheinander ziehen, ist der Erforscher der allgemeinen hansischen Geschichte nicht befähigt; erst durch das Zusammenwirken der Geschichtsforscher in den einzelnen Hansestädten, wie dereinst die Städte selbst zusammengewirkt haben, kann nach und nach, mag immerhin eine gewisse Befangenheit oder Voreingenommenheit den Spezialforscher mehr oder weniger beherrschen, wie ja auch das Sonderinteresse der einzelnen Städte immer dem Gesammtinteresse des Bundes gegenüber gestanden hat, das volle Verständniss erschlossen werden für die grossartigste Schöpfung des deutschen Bürgerthums.

Hamburg ist zusammengewachsen aus zwei verschiedenen Gemeinden, einer erzbischöflichen Altstadt, deren Gründung in die Zeiten Karls des Grossen zurückreicht, und einer gräflichen Neustadt, die in den letzten Jahren Friedrichs des Rothbarts von Adolf III., dem Schauenburger, angelegt wurde.

---

[1]) Vorstudien zu dieser Arbeit, die Pfingsten 1875 dem Verein vorgetragen wurde, sind: Die ältesten Handelswege Hamburgs, Ztschr. f. hamb. Gesch. 6, S. 406—27; Das hamburgische Schuldbuch von 1288, das. 6, S. 482—516.

Von dem Handel der Altstadt wissen wir wenig Sicheres. Aber von vornherein werden wir eine gewisse Bedeutung einem Orte zuschreiben müssen, dem von Kaiser Ludwig dem Frommen die grossartige Aufgabe gestellt worden war, auf friedlichem Wege, ohne den Nachdruck fränkischer Waffengewalt, die Völker des Nordens und Nordostens für das Christenthum zu gewinnen[1]), einem Orte, der in Folge dieser seiner Aufgabe zu wiederholten Malen von der Wuth heidnischer Normannen und Slaven in Trümmer gelegt wurde und der in sich die Kraft hatte, nach jeder Zerstörung neu zu erstehen. Und diese Voraussetzung wird uns zur Gewissheit, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass es Hamburg war, wo der prachtliebende Erzbischof Adalbert den Sommer über sich aufhielt und die hohen Feste in dem ganzen Glanze seiner Hofhaltung feierte, wo er die Besuche der Sachsenherzoge und die Gesandtschaften der nordischen Könige und der slavischen Fürsten zu empfangen pflegte[2]), wenn wir uns vergegenwärtigen, dass nach dem Willen Kaiser Ottos des Grossen Papst Benedikt das Brot der Verbannung in Hamburg essen musste[3]), dass bei ihrem Verlangen Marktrecht und Münzrecht in Bremen zu besitzen seitens der Erzbischöfe darauf gefusst wurde, dass sie diese Rechte in Hamburg ausgeübt hatten[4]), dass endlich schon in den Tagen Anskars Kaufleute von Schleswig in der Handelsstadt Wijk te Duerstede und in Hamburg sich hatten taufen lassen, wie auch umgekehrt Schleswig von Kaufleuten aus der Rheinstadt und aus Hamburg besucht worden war[5]).

Planmässig als Handelsstadt aber ist die Neustadt Hamburg begründet worden: ein ausreichender Hafen, so heisst es in der Gründungsurkunde des Grafen Adolf[6]), soll für die von allen Seiten dorthin kommenden Leute eingerichtet werden, und Kaiser Friedrich gewährt den Bürgern Hamburgs Zollfreiheit von ihrer Stadt bis an

---

[1]) Vgl. Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg-Bremen, das. 5, S. 483 ff..

[2]) Adam v. Bremen III, 26, 67.

[3]) Thietmar II, 18, 22; IV, 40; vgl. Koppmann, Die mittelalterlichen Geschichtsquellen in Bezug auf Hamburg S. 14.

[4]) Hamb. U. B. 1, Nr. 22.

[5]) Vita Anskarii 28.

[6]) Hamb. U. B. 1, Nr. 285.

das Meer und trifft gleichzeitig Verfügungen darüber, wie es in Bezug auf den Zoll mit dem Gute der Gäste gehalten werden solle, das auf Hamburgischen Schiffen an Stade vorübergebracht wird[1]).

Ob dieses Privilegium des Kaisers für ganz Hamburg oder nur für die gräfliche Neustadt gegolten habe, ist freilich strittig. Altstadt und Neustadt standen eine Zeit lang in einem gewissen Gegensatze zu einander und verschmolzen erst nach Jahrzehnten, nachdem inzwischen der Graf durch Beseitigung der konkurrirenden Rechte des Erzbischofs auch in der Altstadt Alleinherr geworden war, zu einer einheitlichen Stadtgemeinde[2]). Den Abschluss dieser Entwickelung bildete zweifelsohne jener Vertrag, den die zweite Redaktion des Hamburgischen Stadtrechts uns aufbewahrt hat[3]): der Rath und die Wittigsten von Hamburg haben sich geeinigt, dass Hamburg eins sei und eins bleibe immerdar, dass man in den Rath wählen soll jeden biderben Mann, der des Rathes würdig ist, ohne Rücksicht darauf, wo in der Stadt er angesessen ist, dass man ein Rathhaus haben soll und kein anderes und eine Dingbank daneben, dass aber die beiden Märkte für Altstadt und Neustadt bestehen bleiben sollen. Das älteste Stadtbuch (vom Jahre 1248)[4]) hat bereits die Einheit der Stadtgemeinden zur Voraussetzung; wenn auch die Schreiber desselben gelegentlich einen Unterschied machen zwischen Altstadt und Neustadt, so geschieht das doch nicht mehr aus rechtlich-politischen, sondern nur noch aus topographischen Gründen.

Für diesen Zeitpunkt aber, die Mitte des 13. Jahrhunderts also, gestattet uns bereits der Inhalt von Urkunden und Zollrollen, uns ein Bild zu entwerfen von den Wegen, deren sich der Hamburgische Handel bemächtigt hatte[5]). In drei Hauptrichtungen wendet er sich. Die erste Strasse führt den Hamburgischen Kaufmann nach Lübeck und von dort in die Ostsee, auf der zweiten fährt er die Elbe hinauf nach Lauenburg, Lüneburg, Salzwedel und Magdeburg, die dritte, und in ihr erkennt man sofort die vornehmste, geht elbabwärts in die Nordsee nach Dänemark und Nor-

[1]) Hamb. U. B. 1, Nr. 286.

[2]) Koppmann, Beiträge z. Gesch. d. St. Hamburg 2.

[3]) Lappenberg, Hamb. Rechtsalterthümer I, S 99.

[4]) Ztschr. f. hamb. Gesch. 1, S. 329—432.

[5]) Daselbst 6, S. 406—27.

[illegible] und Irland, nach Friesland, Holland, Flan- [illegible] Mit diesen seinen Handelsstrassen vermittelt [illegible] Verkehr zwischen Flämingern auf der einen, [illegible] und sächsischen Städten auf der anderen Seite, ver- [illegible], und das giebt ihm für die Geschichte der Hanse noch eine weitere Bedeutung, die Ostsee mit der Westsee.

Auf dieser Stufe der Entwickelung steht der Hamburgische Handel in einer Zeit, in der uns die ersten Spuren eines hansischen Städtevereins entgegentreten.

Die Stiftung der Hanse durch die beiden Städte Lübeck und Hamburg im Jahre 1241, die man früher auf die Autorität des Hamburgischen Chronisten Tratziger hin angenommen hatte, ist jetzt von der Wissenschaft einstimmig aufgegeben worden[1]. Man weiss, dass es zwei Faktoren waren, aus deren Zusammenwirken sich allmählich der hansische Städteverein entwickelte: die Organisation des deutschen Kaufmanns in der Fremde und die Städtebündnisse in der Heimath.

Die Ausbildung der Kaufmannshanse ist noch dunkel, selbst in ihren Grundzügen noch wenig aufgeklärt. Doch erkennen wir vor Allem, dass das ausschliessliche Recht ein bestimmtes Meer zu befahren von denjenigen in Anspruch genommen wird, die an diesem Meere ihren Wohnsitz haben. Die Gothländer dürfen so wenig die Westsee befahren, wie Friesen und Fläminger die Ostsee: so schreiben im Jahre 1285 die niederländischen Städte Zwolle und Kampen an Lübeck, und die stillschweigende Voraussetzung dabei ist, dass aber dem deutschen Kaufmann die Fahrt auf der Westsee, wie auf der Ostsee gleichmässig freistehe. Diese Voraussetzung aber war in früherer Zeit nicht zutreffend gewesen, und Lübeck selbst hatte erfahren, dass es in London nicht als gleichberechtigte Genossin der Westseestädte anerkannt wurde.

Hier in London trat der deutsche Kaufmann als eine Genossenschaft auf, die unter der Führung Kölns rechtliche Anerkennung fand und mit Privilegien ausgestattet wurde; in Wisby [illegible]n hatten die einzelnen Kaufleute das Bürgerrecht erworben

---

[illegible] meinem Aufsatze hans. Geschichtsblätter 1872, S. 69—76 vgl. Ztschr. f. Schleswig-Holstein-Lauenb. Gesch. 5, S. 351—60, meine [illegible]aselbst 6, S. 127—32 u. Hasse's Duplik das. 6, S. 218—19.

und nach und nach eine deutsche Stadtgemeinde gebildet, die selbstständig neben der gothländischen Stadtgemeinde bestand und ihrerseits dem Kaufmann des Römischen Reiches einen Rückhalt bot, der von Wisby aus nach Livland und nach dem wichtigen Nowgorod fuhr.

Unter dem gemeinsamen Namen des deutschen Kaufmanns verstand man also Westseefahrer unter der Führung Kölns und Ostseefahrer unter der Führung Wisby's.

Diese Scheidung hat Lübeck beseitigt, hat Wisby auf der einen Seite, Köln auf der andern Seite zurückgedrängt und in die eigene Hand die Führung des gesammten deutschen Kaufmanns, auf der Westsee, wie auf der Ostsee, übernommen. Solche Resultate aber sind von Lübeck erreicht worden auf dem Wege des Städtebündnisses, auf der Ostsee mit den deutschen Ostseestädten, auf der Westsee mit Hamburg [1]).

Es war im Jahre 1226, dass Kaiser Friedrich II. die Lübischen Englandsfahrer von jener schlechten Gewohnheit und der Last des Ungelds befreite, die von den Kölnern und Thielern und deren Hansebrüdern gegen sie erfunden seien, und sie desselben Rechtes theilhaftig machte, dessen Kölner, Thieler und deren Hansebrüder genössen. Seit der Ertheilung dieses Privilegs, das jedenfalls für das Vorhandensein solcher Bedrückungen ein vollwichtigeres Zeugniss ist, als für das thatsächliche Aufhören derselben, sehen wir Lübeck mit Hamburg in eine Verbindung treten, wie sie inniger und ungetrübter unter keinen anderen Hansestädten bestanden hat. Ich kann hier nur in der Kürze an jene Urkunden erinnern, die bei aller Trockenheit beredte Auskunft über dieses Verhältniss geben: an die Urkunde von etwa 1230, die älteste, die unsere Stadt ausgestellt hat, in der Hamburg den Lübeckern verheisst: Unser Recht soll auch euer Recht sein und euer Recht das unsrige, an die beiden Verträge von 1241, in deren einem die Städte sich einigen über den gemeinsamen Schutz jener Hamburgischen Strasse von der Mündung der Trave in die Ostsee bis zur Mündung der Elbe in die Westsee, während der andere dem Urtheilsspruch, der in der einen Stadt über den flüchtig gewordenen Angeklagten gefällt worden ist, auch in der anderen Stadt Rechtskraft verleiht,

---

[1]) Hanserecesse 1, Einleitung.

an die beiden Verträge von 1255 endlich, in denen sich die Städte über eine gemeinsame Münze einigen und sich vorläufig auf drei Jahr, aber unter dem Vorbehalt späterer Verlängerung, gegen jeglichen Feind verbinden [1]). Solche Verträge zu Schutz und Trutz, über gemeinsames Münzwesen, über gemeinsame Verfolgung der Verfesteten, sie begegnen uns auch unter anderen Städten, theilweise auch im hansischen Städteverein wieder, aber Lübeck und Hamburg haben sie zuerst geschlossen und sind, wenn der ganze Bund zur Aufrechterhaltung derselben nicht zu bewegen war, in engeren Bündnissen unter einander oder unter Hinzuziehung nahverwandter wendischer Städte immer wieder auf sie zurückgekommen. Nicht als der Anfang des hansischen Städtevereins kann diese Verbindung zwischen Lübeck und Hamburg gelten, aber sie ist ein Vorspiel desselben, von der höchsten Bedeutung für ihn.

Der Nutzen dieser Verbindung für Lübecks Verhältniss zu der Westsee zeigt sich in Folgendem. In Gemeinschaft mit Hamburg erwirbt Lübeck Privilegien 1243 in der Grafschaft Holland, 1244 im Bisthum Utrecht, 1248 abermals in Holland, 1251 in der Grafschaft Kleve, in Gemeinschaft mit Hamburg tritt Lübeck 1242 in Flandern als Vertreter des deutschen Kaufmanns auf, und als Hamburg im November 1266 das Recht erworben hat, in England eine eigene Hanse zu bilden, gewinnt wenige Wochen später, im Januar 1267, Lübeck dasselbe Recht [2]).

Die älteren Verhältnisse des Kontors zu Brügge liegen noch immer im Dunkel, aber von vornherein wird man annehmen dürfen, dass Köln, dem Flandern ebenso günstig lag wie England, in Brügge eine ähnliche Rolle gespielt habe, wie in London. Wie aber durch Kölns Vermittelung die westfälischen Städte nach Flandern gelangten, so war es Hamburg, dessen Schiffe die Kaufleute aus dem Elbgebiet zu den Flämingern trugen: 1236 wurde das Ungeld festgesetzt, das die märkischen Kaufleute in Hamburg bezahlen sollten, wenn ihre Waaren nach Flandern oder anderswohin

---

[1]) H. R. 1, S.XXXII; Ztschr. f. hamb. Gesch. 6, S. 413—15; Frensdorff's Einleitung zum Verfestungsbuch d. St. Stralsund (Hans. Geschichtsquellen 1).

[2]) Ztschr. f. hamb. Gesch. 6, S. 420—27; H. R. 1, S. XXVII—XXVIII; vgl. den folgenden Aufsatz Höhlbaums.

verschifft würden [1]). Den Flämingern war Hamburg ein vielbesuchter Marktplatz, dorthin brachten sie Wein und Tuch zum Verkauf, dort kauften sie insbesondere Holz zum Schiffbau ein, dort hatten sie ihre ständigen Faktoren, die den Austausch ihrer Waaren gegen die Produkte des norddeutschen Binnenlandes vermittelten. Mit Lübeck stellte sich daher Hamburg an die Spitze des deutschen Kaufmanns, als es demselben feste Privilegien in Flandern zu erwirken galt, und wenn wir einerseits darin, dass neben Hermann Hoyer, dem Lübecker Rathmann, nur Jordan von Boizenburg, der Hamburgische Rathsnotar, in den flämischen Privilegien genannt wird, einen Vorrang Lübecks bei dieser Vertretung des deutschen Kaufmanns anerkennen, so werden wir andererseits auch die Bedeutung des Umstandes zu würdigen wissen, dass von den Gegenprivilegien, welche die deutschen Städte den Flämingern ausstellten, diejenigen Bremens und der westfälischen Stadt Münster noch heutigen Tages im Hamburgischen Stadtarchiv aufbewahrt werden [2]).

Diesem ersten Siege, den Lübeck mit Hamburgischer Hülfe über Köln in Brügge davon trägt, folgt dann der zweite Sieg in London. Köln, das den deutschen Kaufmann unter seiner Führung, in seiner Hanse vereinigte, hatte die Kaufleute der Ostseestadt Lübeck nicht als vollbürtige Genossen wollen gelten lassen: jetzt vergalt ihm Lübeck das dadurch, dass es mit dem verbündeten Hamburg die Einheit des deutschen Kaufmanns in London sprengte, der Kölnischen Hanse zwei neue deutsche Hansen an die Seite stellte.

Auf das Wesen und die Bedeutung dieser Sonderhansen oder Privatkontore hoffe ich ein anderes Mal näher eingehen zu können: für ein allgemeineres Verständniss wird die Bemerkung genügen, dass sie dem Kaufmanne der einzelnen Stadt und denen, die etwa ihm sich anschlossen, genau dasselbe waren, was die grossen hansischen Kontore dem gemeinen deutschen Kaufmanne. Von den älteren Hamburgischen Hansen zu Utrecht und zu Ostkerken (unweit Damme) wissen wir, dass sie eigene Aelterleute hatten und dass von den Urtheilen derselben an den Hamburger Rath appellirt werden musste [3]), genau so, wie für die Urtheile der Aelterleute zu

---

[1]) Ztschr. f. hamb. Gesch. 6, S. 412.

[2]) Hans. U. B. 1, Nr. 465, 476.

[3]) Lappenberg, Rechtsalterthümer 1, S. 75—76, Art. I—III, V.

Nowgorod Wisby der ausschliessliche Oberhof war. Um dieser Appellation von Nowgorod willen eröffnete bekanntlich Lübeck den Kampf gegen Wisby, aber so lebhaft auch die Frage sich uns aufdrängt, ob nicht etwa ein ähnliches Verhältniss auch in London bestanden und Lübeck und Hamburg zu der Gründung eigener Hansen bewogen habe, wenigstens vorläufig sind wir nicht im Stande darauf zu antworten.

An dem Kampfe Lübecks gegen Wisby ist Hamburg nicht betheiligt gewesen, vermuthlich einfach deshalb, weil Hamburg zu Nowgorod und — wenn wir von Lübeck absehen — selbst zu den gesammten deutschen Ostseestädten keine oder doch keine irgendwie hervorragenden Beziehungen unterhielt. Sein Name fehlt deshalb auch unter den 24 Städten, welche sich in den Jahren 1294—95 damit einverstanden erklärten, dass von Nowgorod nicht mehr nach Wisby, sondern nach Lübeck appellirt werden solle. Dennoch aber ist der Kampf, wenn ich richtig sehe, auch an Hamburg nicht spurlos vorübergegangen.

Nicht von allen Seiten erhielt Lübeck Zustimmungserklärungen, als es die Anerkennung seiner als eines ausschliesslichen Oberhofes für Nowgorod forderte[1]: von Osnabrück und von Riga wissen wir, dass sie sich wenigstens Anfangs auf die Seite Wisbys stellten. So lange die Rathmannen von Wisby, schreibt Riga im Januar 1295, uns und unsere Bürger und die übrigen Gothlandfahrer desselben Rechtes geniessen lassen wollen, dessen unsere Vorfahren und wir nach ihnen in Gothland genossen haben, so lange begehren wir nicht, dass das Siegel und das gemeine Recht des Kaufmanns anderswo gesucht oder anderswohin übertragen werde, es sei denn, dass die Städte und der gemeine Kaufmann und wir mit ihnen gemeinsam eine solche Uebertragung beschlössen. In jenen Zeiten aber, das Jahr ist noch unbekannt, nahm Riga, das bisher nach Wisbyschem Stadtrecht gelebt hatte, Hamburgisches Stadtrecht an, und ich meine, der Gedanke liegt nahe, dass Riga bei dieser Wahl des Rechtes einer Westseestadt, die auf der Ostsee keine Bedeutung hatte und zu der Riga selbst in keiner näheren Beziehung stand, von dem Bestreben geleitet gewesen sei, in dem zwischen Lübeck und Wisby entbrannten Kampfe von dem bisheri-

---

[1]) H. R. 1, S. 30—37.

gen Oberhofe loszukommen, ohne Lübeck als Oberhof anerkennen zu müssen [1]).

Mit dem Hamburgischen Stadtrecht kam auch das Hamburgische Schiffrecht nach Riga, dieses aber nicht nur nach Riga, sondern auch nach Lübeck. Wie es vielleicht mit dem frühen Verkehr nach Flandern zusammenhängt, dass Hamburg den Ostseestädten in der Einrichtung seiner Geschäftsbücher voraus ist, dass beispielsweise seine Kämmereirechnungen unmittelbar nach dem Muster der Brüggischen Stadtrechnungen eingerichtet zu sein scheinen und mit den Rechnungen, wie sie sich etwa in Köln oder Deventer finden, keine Verwandtschaft haben, so auch möchte es auf den Einfluss der höheren Kultur der Fläminger zurückzuführen sein, dass die Westseestadt Hamburg ein Schiffrecht ausbildete, das die Ostseestadt Lübeck bis auf einige Abweichungen in Bezug auf den Bergelohn zu dem ihrigen machte. Und diese Abweichungen erklären sich wieder daraus, dass Bestimmungen, welche die gefahrvolle Fahrt auf der Westsee Hamburg nothwendig gemacht hatte, für die leichtere Fahrt auf der Ostsee den Lübeckern, wie sie das schon ein Menschenalter früher ausgesprochen hatten, zu hart erschienen.

Die Waaren, welche dem Hamburgischen Schiffrecht zufolge [2]) nach Flandern ausgeführt werden, sind insbesondere Holz und andere Waldwaaren, vornehmlich Asche; Bestimmungen, die in den Schiffrechten Lübecks und Rigas nicht wiederkehren und schon deshalb für jüngere Zusätze gehalten werden müssen, enthalten nähere Spezialisirungen dieser Waaren; ein Nachtrag, der ihnen im Bier einen neuen Handelsartikel an die Seite stellt [3]) und dadurch die Handelsstadt Hamburg auch als eine Industriestadt beglaubigt, gehört erst der Mitte des 14. Jahrhunderts an. Eine genauere Kenntniss von den Hamburgischen Handelsverhältnissen erschliesst uns das im Jahre 1288 begonnene Hamburgische Schuldbuch. Hauptsächlich lehrt es uns die Gäste kennen, die den Hamburgischen Markt besuchen, um entweder mit Hamburgischen Kauf-

---

[1]) Diesen Gedanken habe ich Ztschr. f. hamb. Gesch. 6, S. 418 angedeutet; vgl. jetzt auch Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahr 1673 S. XXXI. Anm. 1 und unten Frensdorffs Anzeige dieses Buches.

[2]) Lappenberg, Rechtsalterthümer 1, S. 79—80, Art. XVI.

[3]) Daselbst S. 85, Art. XXX.

leuten oder mit Gästen aus anderen Ländern und Städten Handelsgeschäfte abzuschliessen, und wie es — Lübeck ausgenommen — nicht ein einziges Mal eine der Ostseestädte in Handelssachen namhaft macht, während es uns — um nur die wichtigeren Städte zu erwähnen — in zahlreichen Eintragungen Kaufleute aus Gent, Utrecht, Dokkum und Groningen, aus Berlin, Havelberg, Lenzen, Salzwedel und Lüneburg vorführt, wie es am häufigsten von allen die Städte Gent in Flandern und in der Mark Berlin nennt, so auch bestehen die Waaren, deren es am häufigsten gedenkt, aus Tuchen, die von den Flämingern eingeführt werden, und aus Wagenschott und Getreide, beides von den Märkern gebracht.

Wenn wir das Botenwesen Hamburgs betrachten, wie es uns aus den seit dem Jahre 1350 theils vollständig, theils in Auszügen erhaltenen Kämmereirechnungen entgegentritt, so nehmen wir einen etwas anderen, doch keineswegs abgelegenen Standpunkt ein, denn es ist ja wohl selbstverständlich, dass die Korrespondenz, welche unter Handelsstädten geführt wird, vorzugsweise Gegenstände des Handels betrifft. Aus dem Flussgebiet der Oberelbe werden erwähnt Boitzenburg, Lüneburg, Magdeburg, dazu Braunschweig und Hannover, unter den Märkern ist Berlins Bedeutung für Hamburg zurückgegangen, diejenige Salzwedels hervortretender geworden; auf der Unterelbe ist lebhafter Verkehr mit Stade, auch wohl mit Buxtehude; daran schliessen sich in der Westsee Bremen, Kampen und Amsterdam, in der Ostsee neben Lübeck nur noch Wismar. Weitaus am lebhaftesten ist die Verbindung mit Lübeck, dessen Bote wenigstens alle drei Wcchen ein oder mehrere Schreiben überbringt und die Antwort Hamburgs zurückträgt, alljährlich aber, wenn das erste Schiff vom Häringsfange nach Lübeck zurückgekehrt ist, den Herren von Hamburg ein Gericht neuer Häringe überreicht, ein Geschenk seiner Herren von Lübeck.

Im 14. Jahrhundert hat Hamburg, wie schon erwähnt, auch als Industriestadt Bedeutung gewonnen. Der Ueberlieferung nach wurde zuerst im Jahre 1374 statt des bisherigen dem Bremer Bier ähnlichen ein Weissbier in Hamburg gebraut, und seit der Zeit wurden die Hamburger rike — van ereme bere unde begunden to stighende in rikedaghen [1]). Ich will weder in Abrede stellen, dass

[1]) Lappenberg, Geschichtsquellen d. Erzstiftes u. d. St. Bremen S. 118, vgl. H. R. 2, S. 82 Anm. 4.

von diesem Jahre sowohl eine Aenderung im Hamburgischen Brauwesen, als auch in Folge dessen ein weiterer Aufschwung desselben datire; aber da schon zwei Jahre darauf nicht weniger als 457 Brauer in Hamburg vorhanden waren, von denen 55 nach Staveren und 126 nach Amsterdam hin ihr Bier versandten [1]), so werden diese Zahlen erkennen lassen, dass die Hamburgischen Brauer auch schon vor 1374 in rikedaghen gewesen sein müssen.

Und was die Zahlen sagen, das bestätigen die Orte, die genannt werden. Ich glaube nämlich nicht fehl zu gehen, wenn ich die Gründung neuer Privatkontore Hamburgs in den Niederlanden und in Flandern mit jenem Aufschwunge des Hamburgischen Brauwesens in Verbindung setze. Solche Privatkontore sind zu Amsterdam 1358, zu Staveren 1365 und zu Sluys 1402 entstanden oder neu organisirt [2]), und wie Amsterdam und Staveren die Orte sind, für deren Bierbedarf im Jahre 1376 181 Hamburgische Brauer thätig waren, so schreiben in Bezug auf den Hamburgischen hanzehoff zu Sluys die Aelterleute des deutschen Kaufmanns zu Brügge an Hamburg (1416), „dass wir mit keinen Kaufleuten aus irgend einer Hansestadt so viel wegen ihrer Kaufmannschaft zu thun haben, als wir mit euren Leuten um eures Bieres willen zu thun haben“ [3]).

Eine lebhafte Handelsstadt im 13. Jahrhundert, hatte Hamburg im 14. Jahrhundert an Bedeutung wesentlich zugenommen. Der Gewinn einer eigenen Industrie liess die Vermittelung des Verkehrs zwischen Flämingern und den Städten des Elbgebietes mehr zurücktreten, aber nach wie vor blieben Flandern und die Niederlande Hamburgs hauptsächlichste Marktplätze; nach wie vor beharrte es auch in den innigen Beziehungen zu Lübeck, ohne sich irgendwie lebhaft an dem Ostseehandel zu betheiligen.

Hamburgs Stellung in der Hanse während des 13. und 14. Jahrhunderts erklärt sich aus dem Vorangeschickten in einfacher Weise.

Hamburgs Handel hatte seinen Schwerpunkt in den Nieder-

---

[1]) Westphalen, Hamburgs Verfassung u. Verwaltung 1, S. 421; vgl. Lappenberg, Archivalbericht über d. Ursprung u. d. Bestehen der Realgewerberechte in Hamburg S. 8 Anm. 16.

[2]) Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. d. Ursprungs d. dtsch. Hanse 2, S. 458, 572; Lappenberg, Rechtsalterthümer 1, S. CXLVII.

[3]) Ungedruckt, Stadtarchiv zu Köln.

landen und Flandern, und bei den Verhandlungen der Hanestädte, welche diese Lande betrafen, spielte Hamburg eine Hauptrolle; Hamburgs Schiffe vermittelten Lübeck den Verkehr auf der Westsee und die darauf beruhende alte und enge Verbindung zwischen den beiden Städten bewirkte, dass Hamburg, während andere Westseestädte durch die mannichfache Verschiedenheit der Interessen den wendischen Städten ferner gehalten wurden, zuweilen in schroffen Gegensatz zu ihnen geriethen — ich erinnere nur an Bremen und Köln —, Hamburg niemals in ernsterem Zwiespalt Lübeck und der Hanse gegenüber stand, dass Hamburg, obwohl Sachsenstadt, zu den Versammlungen der enger verbundenen und den hansischen Städteverein dirigirenden wendischen Städte hinzugezogen wurde.

Der erste Kampf, den die Städte in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts gegen Norwegen führten, fand Hamburg als die einzige Westseestadt mit den Ostseestädten Lübeck, Kiel, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Demmin, Anklam und Stettin in einem Landfriedensbündnisse vereinigt, während Bremen ausserhalb dieser Verbindung blieb und sich während des Kampfes auf die Seite Norwegens stellte. Siebenzig Jahre später (1358) bat Bremen um die Wiederaufnahme in den Städtebund, und als man ihm dieselbe gewährte, wurde festgesetzt, dass Bremen 50 Mann stellen sollte, wenn es von den fünf wendischen Städten Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald zur Vertheidigung des Oeresund aufgeboten würde, 100 Mann dagegen, wenn das Aufgebot Hamburgs zur Vertheidigung der Elbe erginge [1]), eine Verschiedenheit, die offenbar auf dem Gedanken beruht, dass auf der Ostsee die Westseestädte nur die halbe Last tragen sollen, und auf der Westsee die Ostseestädte.

Die Zeit, die zwischen diesen beiden Ereignissen liegt, war für den hansischen Städteverein eine trübe gewesen. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts hatten Erich Menved von Dänemark und die ihm verbundenen norddeutschen Fürsten einen gemeinsamen Kampf gegen die kräftig aufgeblühten Städte an der Ostsee eröffnet, Lübeck hatte die Bundesgenossen verlassen, der Bund war gesprengt ge-

[1]) H. R. 1, S. XXXVII; vgl. Schäfer, Bremens Stellung in der Hanse, Jahrgang 1874.

wesen. Aber die Gemeinsamkeit der Interessen hatte dann allmählig die Einzelnen wieder zusammengeführt, und jene Böttcherrolle vom Jahre 1321, das erste Zeichen davon, dass die alten Beziehungen wieder lebendig wurden, sie war von Lübeck und Hamburg vereinbart, von den übrigen wendischen Städten angenommen worden [1]).

Als vierzig Jahre darauf (1361) König Waldemar aufs Neue den Versuch machte, Dänemark die Herrschaft über die Ostsee zu erringen, stellten sich ihm die Städte in fester Geschlossenheit entgegen, und wenn auch diesmal der Kampf für sie unglücklich war, so wurde doch 1367 der von den preussischen und süderseeischen Städten angeregte Gedanke einer neuen Koalition, gegen Dänemark und Norwegen zugleich, von den wendischen Städten aufgenommen, und bei dem Angriff dieses Bundes, der von Riga bis Köln die deutschen Städte an der Ostsee, Westsee und Südersee umfasste, musste Norwegen um Frieden bitten, brach die Monarchie Waldemars zusammen.

An diesen beiden Kriegen gegen Waldemar von Dänemark hat sich Hamburg betheiligt, an dem zweiten jedoch nur widerwillig und halb gezwungen. Unter ängstlicher Berufung auf den Inhalt eines alten Bündnisses erbot es sich, die verlangte Hülfe nur zur Vertheidigung des Oeresund, also wohl nicht zum Offensivkriege herzugeben, forderte aber dagegen, ebenfalls jenem Bündnisse gemäss, die Hülfe der übrigen Städte, wenn seine Elbe von Dänemark bedroht würde [2]), und erst, als die ersten Erfolge der Städte errungen sind und Hamburg sich der ernsten Frage gegenüber befindet, ob es in der Hanse bleiben wolle oder nicht, erst da, im Oktober 1368, hat es das Zögern aufgegeben und seinen Beitritt zur Kölner Konföderation erklärt. Für das Verständniss dieses zögernden, ängstlichen Verhaltens führe ich an, dass Hamburg, am Ostseehandel wenig betheiligt und in der Nachbarschaft Dänemarks belegen, bei einem Siege wenig zu gewinnen hatte und die Folgen einer neuen Niederlage fürchtete, dass auch die wendischen Städte lange gezögert hatten und erst durch das selbstständige Vorgehen der preussischen und der süderseeischen Städte

[1]) H. R. 1, S. XXXVI.
[2]) H. R. 1, Nr. 421 §§ 6, 12.

zum Einschreiten bewogen worden waren, dass Kiel und Stade, vielleicht auch Bremen, ähnliche Befürchtungen hegten, wie Hamburg.

In dem Recess jener Stralsunder Versammlung, in der Hamburg endlich der Kölner Konföderation beitrat oder richtiger zu derselben zugelassen wurde [1]), wird der anwesenden Hamburgischen Rathssendeboten gar nicht erwähnt [2]). Von diesem abgesehen sind aus den Jahren 1361—1390 (von der Greifswalder Konföderation ab bis soweit die Hanserecesse bisher veröffentlicht sind), die sogenannten Münzrecesse nicht gezählt, 33 Recesse vorhanden, in denen Hamburgische Rathssendeboten als auf den betreffenden Hansetagen anwesend namhaft gemacht werden: einmal stehen sie an letzter Stelle, weil die Einleitung des Recesses schon niedergeschrieben ist, als die verspäteten Hamburger kommen [3]), zweimal sind Rathssendeboden Kölns anwesend und beide Male gehen sie den Hamburgern voran; die übrigen 30 Male stehen die Hamburger unmittelbar nach den Lübeckern oder, falls die Versammlung in Lübeck stattfindet, an erster Stelle, denn es ist Sitte, dass die Stadt, in der man tagt, an letzter Stelle genannt wird. Regelmässig folgen die übrigen wendischen Städte unmittelbar nach Hamburg, nur die beiden Male, wo Bremische Rathssendeboten anwesend waren, folgen erst diese, dann die der wendischen Städte. An der Spitze Aller steht also Lübeck; dann folgen drei Westseestädte, die Beherrscherinnen des Rheins, der Elbe und der Weser, dann erst die übrigen wendischen Städte.

Ausser den Versammlungen der Hansestädte kommen in Betracht die Verhandlungen, welche von Rathssendeboten bestimmter Städte, sei es auswärts mit den Herrschern oder Vertretern fremder Reiche oder im Lande selbst mit einer einzelnen Hansestadt, geführt wurden. In letzterer Beziehung hat Hamburg theilgenommen, als es galt, Stade mit seinem Bürgermeister Andreas Buck (1376) zu versöhnen [4]), und als Braunschweig bewogen werden sollte, Sühne zu thun für die Gewaltthätigkeiten, die es sich gegen seinen Rath

---

[1]) H. R. 1, Nr. 479 § 15: Postea civitates concorditer et communiter admiserunt illos de Hamborch, quod debeant una cum eis esse in ista confederacione.

[2]) H. R. 1, S. 428—29; 3, S. 26.

[3]) H. R. 2, Nr. 73: tandem supervenerunt Hamburgenses.

[4]) H. R. 2, Nr. 116.

hatte zu Schulden kommen lassen [1]). In Bezug auf das Ausland war Hamburg ausschliesslich an den Verhandlungen mit Flandern betheiligt, an diesen aber in so hervorragender Weise, dass von den sieben Gesandtschaften, die wir aus dem 13. und 14. Jahrhundert kennen, fünf unter Mitbetheiligung Hamburgs stattgefunden haben [2]). Mit einer Skizze der letzten dieser Gesandtschaften will ich diese Entwickelung schliessen.

Ihre Streitigkeiten mit verschiedenen Ländern hat die Hanse auf verschiedene Weise ausgefochten, bald mit den Waffen in der Hand, bald mit dem Verbot der Zufuhr von Lebensmitteln und anderen unentbehrlichen Gegenständen, bald durch das Verbot der Einfuhr von Industrieerzeugnissen. Das letztgedachte Mittel war dasjenige, dessen man sich regelmässig gegen Flandern bediente: gaben die Fläminger nicht nach, so ward der Stapel der Hansen aus Brügge verlegt und die flämischen Webstühle verstummten. Um einen Begriff von der Bedeutung dieser Massregel zu bekommen, muss man sich die Grösse des von den Hansen vermittelten Absatzgebietes für die flämischen Tuche vergegenwärtigen: es umfasste Deutschland, die drei nordischen Reiche, Polen und Russland.

Dieses Zwangsmittel war nach langen Streitigkeiten und vergeblichen Verhandlungen auch im Jahre 1388 angewandt worden, da die Fläminger Genugthuung dafür verweigerten, dass der deutsche Kaufmann während der inneren Streitigkeiten Flanderns vielfach beschädigt und nach der Wiedereroberung Brügges durch Graf Ludwig von Flandern (1382) ins Gefängniss zu Brügge, den sogenannten Stein, geworfen worden war. Auf einer Tagfahrt, die hier in Hamburg am 11. Nov. 1391 stattfand, einigte man sich über die Friedensbedingungen. Der Schaden, den die Städte erlitten haben, wird auf 11,000 Pfund Grote (das Pfund Grote zu 4½ Mark Lübisch) festgesetzt; davon soll die erste Hälfte vor der Rückkehr des Kaufmanns nach Flandern, die andere Hälfte ein Jahr nach

[1]) Hänselmann, Chroniken d. dtsch. Städte 6, S. 313—409; H. R. 2, S. 475.

[2]) Einmal vertreten waren Wisby, Soest, zweimal Stralsund, dreimal Thorn und Elbing, viermal Dortmund, siebenmal Lübeck. Lantbert Witte (H. R. 1, Nr. 24) ist noch nicht mit Gewissheit einer bestimmten Stadt zuzuweisen (Jahrg. 1872, S. 85—86), Hermann Bredenschede (H. R. 1, Nr. 200) war vielleicht kein Rathmann.

seinem Einzuge in Brügge ausbezahlt werden; wenn diese zweite Hälfte nicht bezahlt wird, so sollen 24 Personen aus Gent, Brügge und Ypern, die sich schriftlich dazu verpflichten müssen, Einlager halten in Köln oder Hamburg; beim Einzuge des Kaufmanns sollen ihn hundert Fläminger in näher bestimmter Weise um Verzeihung bitten. Am 6. Juli 1392 in Lübeck wurde dieser Vertrag bestätigt, und der Hamburgische Bürgermeister Johann Hoyer ward mit der Einkassirung der ersten Hälfte jenes Geldes beauftragt.

Die flämischen Städte haben Quittungen aufbewahrt, aus denen hervorgeht, dass die flämischen Sendeboten, welche zu Hamburg in die Bezahlung der 11,000 Pfund willigten, etwa den siebenten Theil der ganzen Summe sofort durch Anleihen aufbrachten, die sie Namens der Städte und des Landes von Flandern von Hamburger Kaufleuten aufnahmen. Dadurch befördert, kam das Einkassirungsgeschäft am 7. Oktober 1392 zum Abschluss, und in Gemeinschaft mit Bürgermeister Hinrich Westhof von Lübeck übernahm nun Johann Hoyer die Zurückführung des deutschen Kaufmanns von Dordrecht nach Brügge.

Am 19. Dez. sind sie in Gent, am 20. reiten sie, nachdem sie die Nacht über in Eeklo geblieben sind, auf Brügge zu, mit ihnen der deutsche Kaufmann auf etwa 150 Pferden. Von Brügge her kommt ihnen das Volk entgegen gezogen, in Freude darüber, dass der deutsche Kaufmann zurückkehrt.

Da die feierliche Vollziehung der Sühne erst auf den 7. Jan. festgesetzt ist, so benutzen die beiden Bürgermeister die Zwischenzeit zu verschiedenen Verhandlungen. Zuerst mit dem deutschen Kaufmann. „Ob sie auch Jemand vertheidigen oder gar zum Aeltermann wählen, der nicht in einer Hansestadt Bürger ist?" „Sie vertheidigen alle guten Gesellen, ob sie aus Schlössern oder Dörfern sind, und wählen den zum Aeltermann, der dazu tauglich ist, und das haben sie von Alters her so gehalten." „Es sei aber den beiden Bürgermeistern aufgetragen, solche Aelterleute einzusetzen, durch deren Wahl das Recht des Kaufmanns gewahrt werde." „Der Kaufmann wählt jährlich 8 Tage nach Pfingsten sich selbst seine Aelterleute und wählt gute Gesellen, die dazu tauglich sind." Und es däucht den beiden Bürgermeistern, dat se des redeliken gheramet hadden. Da bitten sie, man möge ihnen das Recht des Kaufmanns (die Statuten) vorlesen lassen. „Das

Recht des Kaufmanns, antwortet man ihnen, wird dem gemeinen Kaufmann im Reventer vorgelesen, wenn die Bürgermeister Lust haben dorthin zu kommen, so mögen sie das thun." Das aber dünkt die beiden Bürgermeister nen redelik antworde, und sie entgegnen deshalb, von ihnen werde geworben, womit sie beauftragt seien, was der Kaufmann nicht thun wolle, sei seine Sache.

Dann verhandeln sie mit Brügge. Um des gemeinen Besten willen und auf die Bitte vieler Kaufleute und Städte in Frankreich, England, Brabant und in anderen Ländern habe der deutsche Kaufmann allem Goldgeld einen festen Kurs gegeben, nun aber sei neuerdings in der Ausmünzung des flämischen Geldes eine Veränderung eingetreten, und in Folge dessen müsse der Kaufmann mit 9 Schilling Grote bezahlen, was er früher für 6 habe kaufen können. Darauf antworten die Fläminger, ihre neuen Nobeln seien von derselben Schwere, wie die neuen englischen Nobeln, und sie hoffen, der Kaufmann werde davon keinen Schaden haben. Ausserdem handelt es sich um den damaligen Zwiespalt in der Kirche. Man hätte gehofft, dass der deutsche Kaufmann bei seiner Rückkehr das Land in seinem früheren Verhältniss zu der heiligen Römischen Kirche gefunden habe. Die Brügger antworten, weder haben sie sich von dem Papst zu Rom (Bonifacius IX) losgesagt, noch seien sie auf Papst Klemens' (zu Avignon) Seite getreten; von den notabelsten Klerikern und besten Meistern zu Brügge haben sie gehört, dass Jeder zum Gehorsam gegen seine Mutterkirche verpflichtet sei, und da nun sie unter dem Bischof von Doornick stehen, so holen sie von ihm ihr Chrisma; was sonst gesagt werde, das seien nur Gerüchte, die von alten Weibern ausgegangen seien; Gent halte es zwar jetzt anders, aber in Zukunft werde man schon erfahren, dass es sich ebenso verhalte. Darauf entgegnen die beiden Bürgermeister: wie die Brügger, so haben auch sie Information eingezogen, und Bischöfe und Prälaten haben ihnen gesagt, die Messen solcher Geistlichen anzuhören sei nicht gestattet, und wenn Brügge das nicht ändere, so sei zu besorgen, dass die deutschen Kaufleute von ihren Prälaten in der Heimath nicht absolvirt würden.

Vor der Hand aber war nichts Weiteres zu erlangen, nur wurde auf den Rath der beiden Bürgermeister seitens des deutschen Kaufmanns heimlich bei den Gentern geworben, dass sie sich in

Bezug auf die Münze sowohl, wie auch auf den Gottesdienst, seiner annehmen möchten.

Am 7. Januar 1393 sind die flämischen Deputirten in Brügge, am Tage darauf wird die Sühne vollzogen. Im Sitzungssaal des deutschen Kaufmanns, dem Refektorium des Karmeliterklosters, sind die beiden Bürgermeister, die Aelterleute und Achtzehnmänner und der gemeine deutsche Kaufmann versammelt; zu ihnen herein treten die Vertreter der Städte Gent, Brügge und Ypern und der Freien des Landes Flandern, hundert und mehr Personen, und bei offenen Thüren, durch die neugierig das Volk sich hereindrängt, verliest Einer im Namen Aller die verabredeten Worte der Sühne: dass der Kaufmann in den Stein gelegt und gehindert ist, das ist ihnen leid in guten Treuen, und sie bitten, dass er es ihnen vergebe; sie wollen dafür sorgen, dass es nicht wieder geschehe, und wollen Gott zu Ehren und dem Kaufmann zur Genugthuung ehrliche Personen aussenden als Pilgrime, 16 nach Alt-Rom, 16 nach San Jago de Compostella und 4 über Meer nach dem heiligen Grabe unsers Herrn.

II.

ZUR GESCHICHTE DER DEUTSCHEN HANSE IN ENGLAND.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Das neue Hansische Urkundenbuch wird manche Frage der hansischen Geschichte schärfer beleuchten, manche, wenn wir nicht irren, endgültig lösen. Vor allem hat die Geschichte der Städte und Staaten an der Ostsee neue Aufschlüsse aus ihm zu erwarten. Die ganze politische Bedeutung der Städte und ihres Bundes beruht vorzüglich auf der Stellung, die sie an den Küsten des baltischen Meeres erringen und behaupten: zu ihrer Erkenntniss hat die Zusammenstellung der Urkunden daselbst viele Beiträge geliefert. In ganz andrer Weise kommt die Thätigkeit der norddeutschen Gemeinwesen, die später im hansischen Bunde vereint sind, im Westen zur Geltung: auch nach dieser Seite dürfte das Urkundenbuch unsre Anschauung berichtigen und ergänzen.

Es sei gestattet dies an einem Beispiel zu zeigen und die deutsch-englischen Beziehungen hier bis zu dem Zeitpunkt zu verfolgen, wo sie sich fester und bestimmter gestaltet, zu allgemein hansischen herausgebildet haben. Die Zeichnung dieses Bildes hat in wenigen scharfen Zügen bereits Koppmann entworfen[1]). Eine weitere Ausführung wird sie vervollständigen und die Grundlosigkeit der Ansicht darthun, die trotz der Ausgabe der Recesse über den Gegenstand noch geäussert wird.

Keinem Zweifel unterliegt es, dass der Verkehr der östlich belegenen Völker, der Sachsen, Friesen und Jüten, und der Kaufleute von den Mündungen des Rheins nach der britischen Insel hohen

[1]) H. R. 1, Einleitung S. XXVII, XXVIII.

Alters ist[1]). Doch fehlt die Ueberlieferung, die uns Kaufleute aus dem späteren hansischen Deutschland zeigte. Im 9. und 10. Jahrhundert fährt der normannische Sturm über die Ebenen des westlichen Europa und verweht die ersten Spuren. Erst in dieser Zeit werden die Grundlagen zu städtischem Leben in Deutschland gelegt: blos seine Aeusserungen in der Fremde sind an diesem Orte von Gewicht.

Die Erwähnung der „Leute des Kaisers“ um das Jahr 1000 in dem Rechte von London ist bekannt[2]). Sie bekundet die Vorrechte, deren sie im Gegensatz zu den andern Ausländern geniessen, sie zeigt uns die Deutschen in einer festen Gemeinschaft und in dauerndem Aufenthalt auf englischem Boden[3]). Wie sich beides gestaltete, lehren andre Zeugnisse. Die „Leute des Kaisers“ kehren später manches mal wieder, man gebraucht die Bezeichnung für gewisse Vertreter der Festlandsbewohner, für die Kaufleute des niederen Rheins und der Maas, von Utrecht, Tiel, Dordrecht und Köln, von den Bewohnern der friesischen Küste und ganz Sachsens bis über die Elbe hinaus, besonders von Hamburg, Bremen, Lüneburg und Braunschweig[4]). Von den Kaufleuten aus Tiel am Waal heisst es zum Jahre 1018 bei Alpertus von Metz[5]), dass sie klagend vor Kaiser Heinrich II erschienen, weil ihnen die Friesen an den Mündungen des Waal und der Maas die Ueberfahrt nach England beschwerten und dem Volke der Insel den Verkehr nach Tiel auf die Dauer schädigten. Tiel war und blieb eine wichtige Zollstätte für den Waarenzug über den Kanal, ob auch die Stadt unter den Ueberfällen der Normannen zu leiden hatte[6]). Dort war die Befreiung von der Abgabe beschränkt, wie die königlichen Urkunden ergeben. Schon eine geraume Zeit vor der ersten Erwähnung der kaiserlichen Leute und kaum, dass es erstanden war, empfingen die Kauf-

---

[1]) Lappenberg, Der hansische Stahlhof zu London S. 3, 4. Vgl. auch Pauli, Bilder aus Alt-England (2. Aufl.) S. 169.

[2]) U. B. n. 2, Lappenberg a. a. O., Koppmann a. a. O. S. XXVI.

[3]) Lappenberg a. a. O. S. 4, Pauli a. a. O. S. 170.

[4]) Vgl. U. B. n. 116, 123, 160—163, 167, 171, 185, 189, 193, 292, 374, 421, 422, 428, 431—436, 454, 552, 701, 818, 832, 905, 1128, 1154, 1160, 1161, 1306, 1317, 1325, 1333.

[5]) Mon. Germ. SS. 4, S. 718.

[6]) Vgl. De Geer van Oudegein, Het oude Trecht als de oorsprong der stad Utrecht, S. 103.

leute von Magdeburg Entlastung von allen Zöllen im Reich, in christlichen und heidnischen Gebieten ausser zu Köln, Mainz, Tiel und Bardewik[1]). Bald wird dieselbe Gerechtigkeit auf Quedlinburg übertragen, die auch für Goslar galt und später mehrfach erneuert ist[2]). Sie zeigt, dass an dem Handel nach England schon früh auch binnensächsische Städte theilnahmen: auch ihre Bürger gehören den homines imperatoris an und keineswegs geniesst Köln allein der Vorrechte zu London. Dann aber tritt die rheinische Stadt allerdings in den Vordergrund.

Treu an der Seite des Staufers Friedrich ziehen die Kölner Gewinn aus der Freundschaft zwischen dem Kaiser und dem ersten Plantagenet in England[3]). Es ist kaum fraglich, ob das Schreiben König Heinrich II vom Herbst 1157[4]), das Sicherheit für den Handel verspricht, von den Unterthanen des Kaisers zunächst die Kölner im Auge hat. Denn ohne Zweifel zu gleicher Zeit gewährt er ihnen eine Vergünstigung beim Weinhandel, nimmt er sie an Gut und Habe in seinen Schutz und gelobt er weder von ihrem Hause zu London noch von den Kaufwaaren eine neue Steuer zu fordern, wenn die alte in rechter Weise geleistet wird[5]). Es sind aber nicht die Kölner allein, die deutsche Waaren, besonders den hoch geschätzten Rheinwein, im englischen Lande absetzen und von dort die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie in die Heimath führen. Unverändert nehmen die Handelsschiffe der andern genannten Städte ihren Kurs nach den Küsten der Insel: ein neuer Freibrief für Quedlinburg[6]) ist ein deutliches Zeichen und der Handel von Utrecht nach England lässt sich durch Urkunden[7]) belegen. Es ist gewiss, dass Genossenschaft und Haus der Kölner die Kaufleute vom ganzen Niederrhein, von Friesland und von Sachsen umfasste; als die mächtigste unter den deutschen Städten, die in London verkehrten, besass Köln die Leitung, gab es der Vereinigung den Namen der Gilde und sammelte es die Heimathgenossen in seiner Halle; nahe standen ihm die Bürger von Tiel[8]) und seiner Führung folgten wohl

---

1) S. die Bestätigung U. B. n. 1. 2) n. 3, 10, 144.

3) Vgl. auch Abel, Die politische Stellung Kölns am Ende des 12. Jahrh. in der Kieler Allg. Monatsschr. 1852 Juni.

4) Mon. Germ. SS. 20, S. 419. Vgl. Lappenberg a. a. O. S. 6, Urkunden S. 4 Anm. 3, Pauli, Gesch. Englands 3, S. 27.

5) U. B. n. 13, 14. 6) n. 10. 7) n. 24, 27. 8) n. 205.

auch die Bremer, die schon im Anfang des 12. Jahrhunderts im englischen Handel begegnen[1]. Mit neuen Freiheiten beschenkt konnten die Kölner, denen die Treue gegen die Welfen die Gunst der Könige Englands eintrug, in der Folge nicht mehr der Stellung sich rühmen, die ihnen das Privileg König Richards bereitet. Den Erlass der Steuer von ihrer Gildhalle, den ihnen Richard 1194 gewährt[2], hat sein Nachfolger zwar im Jahre 1210 bestätigt, allein schon damals scheint die Vernichtung dieses Vorrechts angebahnt zu sein. Da er die Karte seines Bruders wiederholt, giebt König Johann die gesammten Handelsgerechtsame den Kölnern nur unter dem Vorbehalt der Freiheit Londons[3] und nach drei Jahren wird diese Bedingung erneuert[4]; in der Magna charta von 1215 ist dann jedem Kaufmann der Handelsverkehr gegönnt, doch gegen Leistung der alten und rechten Spenden[5], und nach einem halben Jahrhundert beträgt die Steuer der Kölner bereits mehr als das Doppelte des ursprünglichen Satzes[6]. Zu diesem Wechsel tritt die Gestaltung der Dinge im Osten.

Es liegt nicht fern die Niederlassungen der Holländer und Flamländer hier anzuziehen. Vereint mit Westfalen und Friesen bebauen sie das Land im inneren Deutschland und dringen sie seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in die norddeutschen Marken vor. Im holsteinischen Wagrien, in der Altmark, in Meissen und Anhalt, in Brandenburg und Sachsen, in Meklenburg, Lauenburg, Pommern haben sie auf der Grenze des 12. und 13. Jahrhunderts den ländlichen Boden inne[7]; im Tuchwirken und in dem Wollengewebe waren sie die Lehrer der Deutschen, im Braunschweigischen und an der Elbe treten sie als Meister auf[8]. Durch ihre Einwanderung wird der gesammte Osten dem reiferen Westen näher geführt. Aus diesem Anlass scheinen die Beziehungen zu Holland und Flandern sich zu beleben, die Verbindungen eine leichtere Form zu gewinnen[9]. Der Weg über den Kanal war dann unschwer zu finden.

---

1) n. 110 Anm. 1. 2) n. 40.

3) n. 84. Ennen, Gesch. d. St. Köln 2, S. 489 fasst diese Urkunde unrichtig auf.

4) n. 109. 5) n. 123 Anm. 1. 6) n. 636.

7) Vgl. die Werke von Wersebe und Borchgrave.

8) n. 212 Anm. 1, vgl. Hänselmann in der Einleitung zu Chroniken der Deutschen Städte 6, Braunschweig. 9) Vgl. z. B. n. 42.

Die zahlreichen Geleitsbriefe aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die uns von den Königen Englands erhalten sind, lassen die Herkunft der Empfänger erkennen. Voran stehen die Flandrer aus Gent, Brügge, Ypern, Aardenburg, Lille, Arras u. s. f.. Ihnen folgen die Kölner in gewohnter Weise, mit ihnen die Händler aus Achen. Schiffe aus Dordrecht und Utrecht, aus Stavoren, Groningen, Emden und Bremen legen an der jenseitigen Küste an. Früh begegnen auch Sachsen von der unteren Elbe und vom Binnenlande, aus Hamburg, Stade, Lüneburg und Braunschweig; es fehlt nicht an Andeutungen auf den überseeischen Verkehr der märkischen Städte[1]), besonders Stendals, Salzwedels und Magdeburgs.

So erweitert sich der Kreis, der in London seinen Mittelpunkt hatte. Noch steht aber Köln an der Spitze, es empfängt Freibriefe für den Besuch der englischen Märkte und 1235 wird ihm der Besitz der eigenen Gildhalle von König Heinrich III unter dem bekannten Vorbehalt bestätigt. Von einer andern Genossenschaft ist noch keine Rede und in der That verschwindet, wie Nitzsch bemerkt[2]), der deutsche Kaufmann hinter dem kölnischen.

Der Umschwung, der sich bereits lange vorbereitet, wurde von Lübeck herbei geführt. Die Urkunden lehren, dass er den gesammten Städten Norddeutschlands zu gute kam[3]).

Dass unter den Deutschen auf englischem Boden schon gegen das Ende des 12. Jahrhunderts auch Bürger von Lübeck gewesen, wird nicht zu bezweifeln sein. In dem ersten Viertel des neuen Jahrhunderts muss ihre Zahl erheblich zugenommen haben: so erst sind sie den Kölnern unbequeme Genossen geworden. Sie beklagen sich bei Kaiser Friedrich II über die Behinderung ihres Verkehrs nach England durch die Kölner, Tieler und deren Anhang, die unerlaubte Gebräuche und neue Steuerlasten gegen sie ersinnen. Bei Verleihung der Reichsfreiheit im Jahre 1226 schenkt er ihnen Gehör; unter scharfem Tadel des Verhaltens der rheinischen Städte ertheilt er den Bürgern von Lübeck das gesammte Recht und denselben Rang, den die Kölner und Tieler und deren Genossen zu

---

[1]) Vgl. n. 277 Anm. 2.

[2]) Nordalbingische Studien in den Preuss. Jahrbüchern 1875 S. 79.

[3]) Vgl. auch die Andeutung bei Nitzsch a. a. O..

London mit Fug für sich in Anspruch nehmen[1]. Diese Errungenschaft zeigt unmittelbare Wirkungen; ein höherer Schutz, als ihnen bis dahin geworden, wird nun den Niedersachsen zu Theil. Den Unterthanen Herzog Ottos von Braunschweig[2]) wendet König Heinrich III den Genuss seines Friedens zu und Schutz für den Zug mit Gut und Waaren, in so fern sie den Regeln des Fremdenverkehrs sich fügen[3]), und 1238 haben Lübeck und andre deutsche Städte ein neues Privileg empfangen[4]). Freundlich und günstig will der englische Herrscher ihnen begegnen, er befreit sie vom Strandrecht und bestätigt ihnen die herkömmlichen Gebräuche und Vergünstigungen, in deren Besitz die Kaufleute Deutschlands zur Zeit seiner Vorfahren gewesen. Unlängst waren auch die Kaufleute Gotlands mit den Beweisen königlicher Huld bedacht[5]). Deutlich spricht sich in diesen Vorgängen der Umschwung der Verhältnisse aus: die Alleinherrschaft Kölns ist beseitigt und der Genossenschaft unter kölnischer Führung steht ein Kreis deutscher Städte unter der Leitung Lübecks gegenüber. Einer neuen Gilde oder Hanse wird noch nicht gedacht, thatsächlich aber regt sich innerhalb der Gesammtheit der Deutschen eine Partei, die der alten Lage der Dinge widerstrebt. Neue Elemente zieht sie heran und mit den Kaufleuten des Ostens, mit den Städten Braunschweigs und Westfalens vereint bewegt sich der Bürger aus Lübeck in England[6]). Wie die Flandrer, insbesondere Gent, Ypern, Brügge, so haben Groningen in Friesland und Hamburg und Lübeck in der Folgezeit mehr als eine Zusicherung des Schutzes im englischen Reiche davon getragen, die Wahl Richards von Cornwallis zum römischen König wurde in dieser Richtung ausgebeutet.

Wir gehen kaum fehl mit der Annahme, dass die deutschen Dinge daheim ihre Wirkung auf den Wettstreit in der Fremde geübt. An Lübeck gehen sie fast spurlos vorüber; dort bleibt die Aufmerksamkeit an erster Stelle den auswärtigen Angelegenheiten gewidmet. In Köln aber toben seit Jahrzehnten Kämpfe, deren Schläge weit zu vernehmen sind. Die Zwietracht zwischen der Stadt und ihren Herren, vornehmlich mit Erzbischof Konrad von Hochstaden, die

---

[1]) n. 205.

[2]) Wohl das Land, nicht die Stadt allein ist gemeint. Vgl. auch Hänselmann in den Hans. Geschichtsblättern, Jahrg. 1873 S. 15.

[3]) n. 237. [4]) n. 292. [5]) n. 281. [6]) Vgl. n. 395, 475 u. ö..

Parteiungen in der Gemeinde, die Fehden mit Fürsten und Herren, welche die Stadt in das Getriebe der Territorialpolitik verwickelten, scheinen die Anspannung der Kräfte nach aussen bedenklich erschwert zu haben. Zu dem wurde der Blick durch die Theilnahme am Bund der oberrheinischen Städte (1255) nach einer andern Seite gelenkt.

Eine neue Stufe der Wandlung ist in dem Freibrief König Heinrichs von 1260[1]) zu sehen. Die Kaufleute Deutschlands sind hier die begünstigten, jene zwar, wie es in der Urkunde heisst, welche ein Haus zu London besitzen, das die Gildhalle der Deutschen genannt wird. Und um dieselbe Zeit wird in einem andern Dokument abermals der Gildhalle der Deutschen gedacht und eines Aldermanns der Kaufleute von Deutschland, welche das englische Reich besuchen[2]). Jetzt, dürfen wir sagen, ist die anfängliche Lage in ihr Gegentheil verkehrt: die Kölner sind in den Hintergrund getreten und haben ihren Nebenbuhlern die Leitung übergeben müssen. Auf friedlichem Wege[3]) ist es nicht geschehen; die Thatsachen sind als das Ergebniss eines langen und heftigen Wettstreits zu fassen. Man übersehe nicht, dass das Original jenes Freibriefs in das Archiv der Stadt Lübeck gelangte, dass es später für ein allgemein hansisches Privileg galt, wie die nach Soest und Wesel mitgetheilten Abschriften beweisen, und dass in der späten Kopie, die das Archiv von Köln aufbewahrt, eine bedenkliche Interpolation[4]) sich vorfindet. Bezeichnend ist auch die kurze Randbemerkung des kölnischen Stadtschreibers, der die zweite genannte Urkunde eine geraume Zeit nach ihrer Ausstellung in das städtische Privilegienbuch eintrug, seinen Mitbürgern dabei den ersten Rang zuwies[5]). Man sieht: die Ansprüche sind nicht aufgegeben, sie laufen aber den Thatsachen zuwider. Ueber die Hanse Kölns in der englischen Stadt hat sich eine allgemeine deutsche empor geschwungen. Die ältere besteht auch in der Folge noch, nicht mehr aber als das ganze, das sie früher gewesen, sondern nur als ein Theil einer grösseren Einigung, der sie sich fügen muss.

Die weitere Entwickelung bestätigt die Auffassung des Wettstreits, welche den Rückgang des kölnischen Einflusses betont.

---

[1]) n. 552. [2]) n. 540.
[3]) Lappenberg, Stahlhof S. 13. [4]) n. 552 Variante c.
[5]) Vgl. die Nachrichten über die handschriftliche Ueberlieferung von n. 540.

In der Versammlung zu Kenilworth, da nach den englischen Wirren die Magna charta neue Anerkennung fand[1]), wird am 8. Novbr. 1266 den Kaufleuten Hamburgs das Recht ertheilt eine eigene Hanse zu bilden über England gegen Zahlung der schuldigen und gewohnten Steuern[2]). Wenige Wochen später empfängt Lübeck dieselbe Gunst bei näherer Erläuterung. Nach einem werthvollen Freibrief[3]) bewilligt König Heinrich in dem Pallast seiner Hauptstadt am 5. Jan. 1267 den Bürgern der Travestadt für seinen Theil gleichfalls das Recht der Hanse, wie es die von Köln von längst vergangenen Zeiten her besassen, und gegen die Jahresgabe von 5 Schillingen, die auch die Kölner entrichteten[4]). So weit ist die erste Bildung durchbrochen. Die Lockerung der kölnischen Vorherrschaft hat zu ihrer Auflösung geführt: die kölnische Hanse gewährt einer gemeindeutschen Raum und innerhalb dieser zweigen sich die Gilden Hamburgs und Lübecks ab[5]). Die Städte vom Rhein und von Westfalen mögen auch später zu ihrer alten Führerin gestanden haben[6]), die Vertretung der Interessen des Ostens sowie der gesammten kaufmännischen Angelegenheiten hat fortan Lübeck[7]).

---

[1]) Vgl. Pauli, Gesch. Englands 3, S. 807. [2]) n. 633. [3]) n. 635. [4]) n. 636.

[5]) Die Auffassung Ennens, Gesch. Kölns 2, S. 550 scheint von einem allzu lokalen Standpunkte auszugehen, der durch die Urkunden nicht gerechtfertigt wird. [6]) Vgl. n. 902.

[7]) Vgl. die Nachrichten über die handschriftliche Ueberlieferung von n. 902 u. ö..

III.

ZUR FRAGE NACH DER EINFÜHRUNG DES SUNDZOLLS.

VON

DIETRICH SCHÄFER.

I.

In einer kleinen mit Methode und Sachkenntniss geschriebenen Abhandlung der „Historisk Tidsskrift 4. Række, udgivet af den danske historiske Forening“ bespricht J. A. Fridericia die Frage: „Von welcher Zeit her schreibt sich der Sundzoll“?

Von dänischen und deutschen Forschern ist die Einführung desselben allgemein mindestens ins 14. Jahrhundert, ja von J. F. V. Schlegel, dessen Auseinandersetzungen in dieser Frage am meisten Geltung gewonnen haben, sogar ins 12. zurückdatirt worden, nur Hirsch in seiner Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 136 hat sie König Erich dem Pommern „etwa 1425“ zugeschrieben. Seine gelegentliche Bemerkung hat aber noch keine Beachtung gefunden; selbst Allen, der sonst Hirsch's Arbeit benutzt, hat sie übersehen (S. de tre nordiske Rigers Historie 4, 1, S. 303 ff., Anm. 61). Fridericia weist nun ausführlicher nach, dass Hirsch mit seiner Bemerkung ungefähr das Richtige getroffen.

Er zeigt zunächst vollkommen richtig, dass Schlegel (und nach ihm Dahlmann, Geschichte Dänemarks 3, S. 135) die auf dem Wismarer Tage vom März 1363 (H. R. 1, Nr. 291 § 3) gefassten Beschlüsse über den städtischen Pfundzoll fälschlich auf einen Sundzoll bezogen habe, und dass ein gleiches Missverständniss in Betreff der schonenschen Zolllisten aus den Jahren 1368—70 (H. R. 1, Nr. 453—513) vorliege. Ein in das Jahr 1387 gesetztes Actenstück des Diplomatarium Langebekianum, das eines Sundzolles gedenkt, weist er als aus der Zeit nach dem Wordingborger Frieden von 1435 stammend nach und zieht dann eine jetzt in den von G. v. d. Ropp herausgegebenen Hanserecessen (H. R. v. 1431—76, 1, Nr. 365 § 53)[1])

[1]) Aushängebogen dieses Bandes wurden mir vom Herausgeber freundlichst zur Benutzung übersandt.

zum ersten Male zum Abdruck gelangte Instruction dänischer Gesandter zu einer Verhandlung mit den Städten heran, die uns in eben diesem Diplomatarium bewahrt ist. Diese Instruction sagt deutlich „dat wy (König Erich) upgelecht hebben to deme Kroke enen unplichtigen nygen tollen uppe enen vrigen openen strom" (H. R. v. 1431—76, 1, Nr. 365 § 53) und dass dieser Zoll „bynnen desser tosate" (das. 1, Nr. 365 § 47) errichtet sei, d. h. nach dem Bündniss zwischen König Erich und den Städten vom 15. Juni 1423. Mithin fällt die Einführung des Sundzolls in die Jahre 1423—33, denn Fridericia setzt diese Instruction nach Jahn ins Jahr 1433, indem er sie auf die Verhandlungen zu Svendborg bezieht, während allerdings v. d. Ropp sie wohl richtiger mit den Verhandlungen in Wordingborg 1434 in Verbindung bringt. Doch ist diese Frage hier irrelevant, denn durch ein anderes urkundliches Zeugniss können wir die Errichtung des Sundzolls mit Sicherheit noch einige Jahre zurück, vor 1430, datiren. Vom Lübecker Tage Neujahr 1430 wird uns nämlich berichtet: „Vortmer so gheven de stede, de mit den erbenomeden heren koninghe to veyde gekomen sint, den anderen erliken steden hyr vorgaddert to kennende, wor umme se hiir vorbodet weren, zecghende aldus: se wysten alle wol, dat de gemeyne copman der Dudeschen henze in allen enden, dar de stede unde copman privilegia unde vryheide hebben, groffliken vorweldet unde vorunrechted werd teghen unse privilegia, dar umme grot not is, dat men dar uterliken umme spreke, unde besunderen is de gemeyne copman in den dren ryken Denemarken, Sweden unde Norwegen von langen tyden here zwarliken unde mennigerleye wys vorunrechted unde beschediged, unde besunderen mit eynen unlympliken, unplichtigen unde unwonliken tolne, den men geven mot to Helsingore" etc.[1]). Die Einführung fällt also in die Zeit von 1423—29. Ersteres Jahr, das Fridericia schon aus den Worten „bynnen desser tosate" erkannte, lässt sich ebenfalls aus dem hansischen Geschichtsmaterial noch sicherer bestimmen. Vom Lübecker Tage im Juli 1423 erfahren wir: „Na der tiid begherden se (des koninges rad to Kopenhavene), uppe dat de crone wat hebben mochte to erer herlicheyd, int erste, dat eyn islik schip in dem Orssunde streke unde geve also vele, alse de stede

[1]) Freundliche Mittheilung Koppmanns.

sulven wolden, dat redelik were, edder dat alle zeevund der cronen halff worde unde halff deme dat tovoren tobehorede, efte dat men den tollen to Schone vorhogede, wente de schepe vormerden sik van dage to dage unde de penning vorergherde sik. Unde bii dem sulven lesten artikele bleven se". Man hat also schon bei den in Kopenhagen geführten Verhandlungen für das am 15. Juni 1423 zwischen Erich und 7 Städten zum Abschluss gekommene Bündniss an die Erhebung eines Sundzolles gedacht, „uppe dat de crone wat hebben mochte to erer herlicheyd", also, wie Fridericia richtig vermuthet, um dem Könige eine neue Einnahmequelle zu verschaffen, ist aber dann von diesem Plane zurückgekommen und bei der Erhöhung des schonenschen Zolles stehen geblieben. Schwerlich hat also die Erhebung des Sundzolles noch 1423 begonnen, ja kaum wohl noch 1424; man kann den fraglichen Zeitraum ohne Bedenken auf 1425—29 begrenzen.

Fridericia muss, nach den ihm zu Gebote stehenden Angaben, in dem Zeitraum von 1423—33 eine genauere Fixirung suchen. Er legt dabei Gewicht auf eine Angabe bei Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 136 Anm. 319, dass „auf dem Rostocker Hansetage 1425 seines Wissens zum ersten Male über den Sundzoll Klage erhoben worden sei". Ein Hansetag zu Rostock 1425 wird allerdings bei Hvitfeldt und Gadebusch erwähnt, aber Nichts vom Sundzoll; ein Recess dieses Tages, wenn er überhaupt stattgefunden, hat sich nicht erhalten[1]). Wie Herr Professor Hirsch dem Verfasser gütig mittheilte, enthält die Angabe 1425 einen Druckfehler; er verweist auf den Rostocker Tag vom Juli 1422, doch war auch hier, wie Herr Dr. Boeszoermeny und Herr Dr. Koppmann übereinstimmend mittheilen, vom Sundzoll nicht die Rede. Es kann also diese von Fridericia herangezogene Angabe zur Zeitbestimmung nicht verwendet werden. Auch aus der Angabe des Presbyter Bremensis, dass die Städte sich während des Krieges bemüht hätten, das vom Könige zur Erpressung eines ungewohnten Zolles an der Passage von der Ostsee zum Ocean erbaute Schloss Helsingör zu zerstören, darf doch nicht gefolgert werden, dass der

[1]) Nach freundlicher Mittheilung der Herren Dr. Boeszoermeny, Archivar in Danzig, und Dr. Koppmann findet sich ein solcher Recess weder in Danzig noch unter dem Material der Recesssammlung.

Zoll schon vor Ausbruch des grossen Krieges zwischen Erich und den Städten (Sept. 1426) erhoben worden und ein Hauptanlass für die Absage der Städte gewesen sei. Möglich ist das, wenn man will, auch wahrscheinlich, aber über den Charakter der Vermuthung erhebt sich diese Angabe zunächst nicht. So muss die Fixirung auf die Zeit von Mai 1425 bis Ausgang dieses Jahres (es sollte gesagt sein bis Sept. 1426, denn erst um diese Zeit wird von den Städten der Krieg gegen Erich beschlossen), die Fridericia dadurch gewinnt, dass er die Abwesenheit Erichs aus dem Reiche von August 1423 bis Mai 1425 berücksichtigt, zunächst noch als wenig feststehend betrachtet werden. Erwägt man die Lübecker Mittheilungen vom Juli 1423 und berücksichtigt dabei ebenfalls die Abwesenheit König Erichs durch fast zwei Jahre, so würde noch die Zeit von Mai 1425 bis Ende 1429 für die Einführung des Sundzolls offen bleiben. Doch scheint mir die Nichtanwesenheit Erichs in Dänemark kein Grund zu sein, die Erhebung des Zolles als nicht möglich zu betrachten. Der erste Versuch kann sehr wohl einer einfachen Weisung des Königs an den Hauptmann des Schlosses „to deme Kroke“ entsprungen sein. Es bleibt also die in Frage kommende Zeit wohl die von 1425—29.

II.

Bekannt ist, wie später die sechs wendischen Städte (Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock und Stralsund) vor allen andern hansischen Städten Freiheit vom Sundzoll genossen. Die erste urkundliche Bestätigung dieser Freiheit scheint erst aus dem Jahre 1560 zu stammen (Dumont, Corps Diplom. 5, 1, S. 73); dass sie viel älter ist, wusste man, aber noch Wurm (bei Schmidt, Allg. Zeitschr. f. Gesch. 5, S. 259) und Allen (de tre nordiske Rigers Historie 4, 1, S. 303 Anm. 61) wissen keine Antwort auf die Frage nach dem Ursprunge dieser Freiheit. Fridericia berührt und beantwortet diese Frage kurz nach Hirsch's vorangegangener Darstellung. In den neuen Hanserecessen liegt uns jetzt das Material ausführlich vor; darnach stellt sich der Hergang doch anders, als Hirsch und nach ihm Fridericia ihn darstellen.

Im Wordingborger Friedensvertrage, der 1435 dem Kriege zwischen König Erich und den vier Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar ein Ende machte, ist auffälligerweise vom Sund-

zoll nicht die Rede (vgl. H. R. v. 1431—76, 1, Nr. 453). Noch in demselben Sommer müssen preussische Schiffe im Sunde „den nyen toll“ bezahlen, und der Kaufmann zu Brügge bittet daher Lübeck, Abschrift des Friedens an die preussischen Städte und nach Brügge zu senden, damit man sich darnach zu richten wisse (H. R. v. 1431—76, 1, Nr. 478 S. 424). Am 1. März 1436 erhält der Danziger Bürgermeister Heinrich Vorrath in seiner Instruction für die Lübecker Versammlung den Auftrag, mit den Städten auch von dem Zoll zu sprechen, den Peter Oxe, der Hauptmann des Königs zu Helsingör, erhebt. Weil „em de tiit to kort is gefallen und mit der hast vortan kegen Vlandern heft moten trecken“, schreibt Vorrath dem heimischen Rathe über diese Sache nicht, und dieser bittet nun am 4. April 1436 nochmals die Lübecker, ihm mitzutheilen, was man wegen des Zolles im Sunde mit dem Könige ausgemacht habe. Die Antwort der Lübecker vom 21. April besagt, der König von Dänemark habe ihnen alle alten Privilegien bestätigt; sie könnten dieselben ungeschmälert geniessen und mit ihnen alle diejenigen, „de der van rechtes wegen geneten unde bruken scholen na inneholde der vorgeroreden privilegia sunder arch. Unde wente gy, leven vrunde, wol weten, dat gy in den vorgeroreden privilegien unde vryheyden sunderlinges mede begrepen sin, so moge gy jw darna weten to richtende mit den vorscrevenen tollen. Ok en rade wy, nach en bevele wy den unsen nicht, dat se enyghen tollen in dem Sunde geven scholen, ok en mene wii unde de unsen ene nicht to gevende, wente wy des na inneholde unser privilegia dar nicht plichtich sint to ghevende. Unde hirmede scholen sik de unsen des tollens to ghevende entsecgen, eft se Peter Oxe edder anders jemend darumme anspreke“ (H. R. v. 1431—76, 1, Nr. 552).

Am 1. Juli desselben Jahres begeben sich die Rathssendeboten der genannten vier Städte, die den Wordingborger Frieden geschlossen hatten, nach Kopenhagen und verhandeln dort mit König und Reichsrath. Ueber was? darüber gab ein Bericht Auskunft, den die Gesandten an die Städte sandten und der uns leider verloren ist. Wir erfahren nur: „Darna seghelde wi, do wi to Kopenhaven bi dren weken gheleghen hedden, unde mannighe sprake umme de vredebrake unde de van Rostoke mit dem heren koninghe unde sinem rade gheholden hadden, na Kalmeren.“ Hier sollen die städtischen Rathssendeboten zusammen mit dem dänischen

Reichsrath vermitteln in dem Streite zwischen König Erich und den Schweden. Aber bevor sie das zusagen, erklärt ihr Obmann, der Lübecker Bürgermeister Heinrich Rapesulver, dass sie „gherne denen to jwer gnaden besten na unsem vormoghe, doch dat jwe gnade uns ghelovet unde besegheld unde gheswaren hefft, dat en wart uns nicht gheholden. nameliken also, alze van dem tolne tom Kruk unde den van Rostocke, scholde wi jwe gnade in dat hus unde to vreden deghedinghen unde uns sulven buten deme huse unde deme vrede besluten, dat en wolde vor uns nicht wesen". Der König darauf „sede apembår unde swőr, wes he den steden ghesecht unde ghelavet hadde, dat wolde he en vul unde al holden in guden truwen". Die Städteboten übernehmen darauf die Vermittelung (H. R. v. 1431—76, 1, Nr. 603 §§ 1 u. 2).

Am 24. Juli 1436 waren sie in Kalmar angekommen, und schon vor dem 1. August muss ihnen der König diese Zusage gemacht haben, denn an diesem Tage schreiben die lübischen Sendeboten an ihren Rath: „Aver er wii dat annamen wolden unses deles, de beyden partye na vorscrevener wiise to vorschedende, moste uns de here koning opembarliken zegen, dat he uns unse privilegia truweliken holden unde holden laten wolde, unde dergeliik den, de der van rechtes wegen geneten unde bruken scholen, alse uns dat besegheld were, unde besunderen mit dem tolne to Orekroke schal men idt holden, alse wii jw alrede gescreven hebben (diese Zuschrift ist nicht erhalten), unde ok von der wegen, eft God wil, muntliken wol berichten willen. Doch, leven heren, moge gii dit vorkundigen den steden in Prutzen unde dem copmanne to Vlanderen unde to Bergen in Norwegen, also dat eyn yszlik schippere, de uthe den steden is, de in unseme privilegio begrepen sint, siner stad wapen achter uthsteke uppe dem castele mit eyner stangen efte glevyen, wanne he vor Orekrok henne segheld, unde zegele darmede vry sines weges" (H. R. v. 1431—76, 1, Nr. 609 S. 552). Dieser Bericht der lübischen Rathssendeboten wurde den Städten mitgetheilt; das Danziger und Revaler Archiv haben eine Abschrift desselben bewahrt. Ausserdem erhielten die übrigen Städte eine directe Mittheilung von den Rathssendeboten der vier in Kalmar, in der es heisst: „so hebbe wy ok mit dem heren koninge verhandelet unde mit sinem rade, alse umme den tollen to Krok, unde is verramet, dat de hensestede, de unser privilegien billigen gebruken scholden,

des tollens dar anich wesen mogen, men dat eyn yslik schipher de uthe den steden is, siner stad wapene uppe deme castele tog unde utsteke „vorne up sin castel" (so nachgetragen in der Danziger Abschrift), wanne he tegen deme Kroke vorebyseghelt, und segele vort in Godes namen. Desset moge gy, leven heren, juwe steden unde schipheren des landes to Prutzen in de hense behorend to kennende geven. Ok begere wy, dat gy desset den Lyfflandeschen steden to watere unde to lande willen vorkundigen unde vorwitlik don, uppe dat se sik ok darna weten to richtende, unde hope yo, id scholde uns allen wol geholden werden" (H. R. v. 1431—76 1, Nr. 610).

Aus zwei von Hirsch (Handels- und Gewerbsgeschichte Danzig S. 137 ff.) auszugsweise mitgetheilten Schreiben des Danziger Rath an den Hochmeister und an Lübeck erfahren wir nun, dass in Herbst 1436 und im Frühjahre 1437 preussische Schiffe, die im Vertrauen auf jene Abmachung unter dem verabredeten Zeichen fre durch den Sund segeln wollen, vor Helsingör angehalten und zu Entrichtung eines Sundzolls gezwungen werden, dass der Danzige Rath sich im Juni 1437 an den gerade in Danzig anwesenden Köni Erich beschwerdeführend wendet und dass dieser erklärt, die Sendeboten der vier Städte hätten in ihren Verhandlungen mit ihm i keiner Weise der preussischen und livländischen Städte gedacht, sondern sie ganz draussen gelassen, und er, der König, habe in Gegenwart der Sendeboten seinem Hauptmann Peter Oxe den Befehl gegeben, nur den Schiffen der 4 Städte den Zoll zu erlassen, ihn abe von allen andern zu nehmen, ja dass Erich das „bewert mit herten sweren und unlympflichen worten und eiden, das uns nicht czeme czu scriben". Hirsch schliesst daraus auf „ein zweideutiges Verfahren der vier Städte, das nicht wohl geeignet war, das Bundesverhältniss, über dessen Lockerung sie kurz zuvor den preussische Städten schwere Vorwürfe gemacht hatten, zu befestigen", und Fridericia, der in dieser Frage nur das von Hirsch mitgetheilte Material benutzt, meint auch, dass „Lübeck nicht ganz redlich auf getreten sei, als es im August 1436 Danzig versicherte, dass di Sundzollfreiheit allen Hansestädten zugestanden worden sei".

Das oben (S. 37 ff.) herangezogene, in dem neuen Bande de Hanserecesse zum ersten Mal publicirte urkundliche Material ha in Hirsch's Arbeit keine Verwendung gefunden. Es zeigt deutlich

dass die von ihm ausgesprochene Ansicht über Lübecks Politik mindestens starken Zweifeln begegnen muss, sich als historisch erwiesen durchaus nicht betrachten lässt.

Die Behauptung Hirsch's, dass die vier Städte die Gelegenheit in Kalmar benutzt hätten „zum Abschlusse eines Vertrages, nach welchem ihnen allein und ausdrücklich die Aufhebung aller seit 100 Jahren in Betreff der Zölle und Zollstätten in den drei Reichen vorgenommenen Neuerungen, namentlich des Sundzolles in Helsingör zugesichert wurde", lässt sich weder urkundlich noch sonst belegen. Detmar's Fortsetzer (Grautoff, Lüb. Chr. 2, S. 69) erzählt allerdings, dass im Wordingborger Vertrage die Städte erlangt hätten, „dat de kopman anders nenen tollen scholde gheven in Dennemarken, Sweden unde Norweghen, ane den he over hundert yaren ghaf" und „dat de dudesche kopman unde ok de andere kopman in nener stede scholden tollen, ane dar de dudesche kopman aver hundert yaren plach to tollende". Nun ist wahr, was Hirsch sagt, dass sich der Chronist „über alle diese Dinge nicht genau unterrichtet zeigt", aber ist das ein genügender Grund, um diese von ihm dem Wordingborger Vertrage vindicirten Bestimmungen ohne Weiteres auf den Kalmarer Vergleich zu übertragen und sie aus einem Gemeingute des deutschen Kaufmanns in ein Sonderrecht der vier Städte zu verwandeln? Allerdings erwähnt die uns erhaltene Urkunde des Wordingborger Vertrags diese Bestimmungen nicht; sie begnügt sich mit einer einfachen Bestätigung aller alten Rechte und Privilegien. Aber schon Waitz (Schl. Holst. Gesch. 1, S. 338) hebt hervor, dass die Urkunde nicht in Widerspruch stehe mit der Chronik, dass sie, was geschah, in glimpflichere Formen für den König kleide, und das oben mitgetheilte urkundliche Material bestätigt diese Ansicht. In Kopenhagen klagen die vier Städte im Juli 1436 „umme de vredebrake unde de van Rostoke"; aus der gleich darauf folgenden Stelle „van dem tolne tom Kruk unde den van Rostocke" geht hervor, dass unter dieser „vredebrake" in erster Linie der Sundzoll verstanden ist. Die Darstellung Lübecks in dem Briefe an Danzig vom 21. April 1436, dass Erich im Wordingborger Vertrage die alten Privilegien bestätigt habe und dass man desshalb nicht pflichtig sei, Sundzoll zu bezahlen, scheint allerdings dafür zu sprechen, dass die vier Städte die Beschwerde über die Sundzollerhebung als „vredebrake" einfach

mit dieser allgemeinen Privilegienbestätigung begründet haben, wenn man aber bedenkt, dass die Städte aus früheren Verhandlungen[1]) sehr wohl bekannt waren mit Erichs Ansicht, nach welcher die älteren Privilegien der Städte ihn in keiner Weise hinderten, wie andere Könige an beliebiger Stelle seines Reiches neue Zölle einzurichten, so erscheint es im höchsten Grunde unwahrscheinlich, dass sie diesen staatsrechtlichen Anschauungen des Königs gegenüber sich in einem Frieden, den sie in günstiger Lage schlossen, er in Bedrängniss, nur durch eben eine solche allgemeine Bestätigung früherer Rechte gedeckt haben sollten. Gewiss sind Versprechungen präciserer Natur nebenhergegangen, und an sie ist zu denken, wenn die Rathssendeboten in Kalmar klagen „dat jwe gnade uns ghelovet unde besegheld unde gheswaren hefft, dat en wart uns nicht geholden", und wenn der König verspricht „wes he den steden ghesecht unde ghelavet hadde, dat wolde he en vul unde al holden in guden truwen", und besonders wenn die dänischen Reichsräthe um dieselbe Zeit den König mahnen (H. R. v. 1431—76, 1, Nr. 607 § 8): „ok rade wi jw, dat id gheholden werde, dat jwe gnade mit den steden ghedeghedinget heft unde gii en ghesecht hebben unde wi van jwer weghen, unde blivet so mit jwen vogheden unde amtluden, da jw boert to vorantwardende, dat se en dar nicht entjeghen don, unde dot en weddervaren reddelicheid vor dat nu scheen is, unde sunderghen dat en ghescheen is de wile, dat se in jwer gnade denste weset hebben". Schwerlich hätte sich der dänische Reichsrath auf den staatsrechtlichen Standpunkt der Städte gestellt und den König für Erhebung des Sundzolles zur Entschädigung verpflichtet erklärt, wenn in Wordingborg ausser einer allgemeinen Bestätigung der alten Privilegien von ihm und dem König nicht noch weitere Versprechungen gegeben worden wären.

---

[1]) H. R. v. 1431—76, 1, Nr. 365 § 47 heisst es: „unde na dem male wy mit dem sulven rechte, dar andere koninge unde fursten in eren riken costume unde plichte mede setten unde maken to bestande erer rike edder lande, ok dat sulve unde desgelikes mogen don, so menen wy, wes darane scheen is, dat de vorgescreven upslach van unser wegene darmede nicht sy gebroken" und das. § 53: „Wes andere koninge edder mynre fursten vormogen dor eres, erer rike (unde) lande vromen, orbars edder bestandes wille bynnen eren gebieden uptosettende, dat vormoge wy jo so wol bynnen unsen riken unde gebieden etc.".

Wegen Rostock wird ja auch geklagt, dass den Städten nicht gehalten würde, was ihnen gelobt worden sei, und Rostock wird im Wordingborger Vertrage mit keiner Silbe erwähnt, und was die Städte in Betreff seiner vom Könige verlangen, konnte doch nicht aus der allgemeinen Privilegienbestätigung hervorgehen. Dass also über diesen Punkt besondere Abmachungen bestanden, ist unzweifelhaft.

Will man nun, den Betheuerungen König Erichs Glauben schenkend, mit Hirsch und Fridericia annehmen, dass diese in Kalmar zu festen, bindenden Verpflichtungen erhobenen Wordingborger Versprechungen in Betreff des Sundzolls als Sonderrechte der vier Städte erworben worden sind, so liegt jedenfalls von Seiten dieser vier Städte ein sehr abgefeimtes Spiel der Politik vor. Ihre Rathssendeboten müssten instruirt worden sein, von Kalmar aus einen zum Theil fingirten Bericht mit der Aufforderung zur Versendung nach Haus zu schicken und einen ähnlichen sogar direct an die anderen Städte. Ein derartiges Complot, dessen Mitwisser nothwendigerweise die Rathmannen von vier der bedeutendsten Städte werden mussten, darf man doch nicht ohne die allerzwingendsten Gründe voraussetzen. So lange diese nur in den Betheuerungen eines Königs bestehen, der es mit seinem Eide mehr als einmal nicht sehr genau genommen hat, kann dasselbe auch nicht entfernt als erwiesen betrachtet werden. Zudem beharren die Lübecker in ihrer, von Hirsch unbenutzt gelassenen Antwort auf das Klageschreiben der Danziger vom 16. Juni 1437 (datirt vom 5. Juli desselben Jahres)[1]) nicht minder entschieden bei ihrer Aussage, dass der König allen Hansestädten die Zollfreiheit zugesagt habe. Nicht mit Unrecht stellt sich daher v. d. Ropp (Zur Deutsch-Skandinavischen Geschichte des 15. Jahrh. S. 61) auf einen der Ansicht Hirsch's gerade entgegengesetzten Standpunkt, nimmt Wortbruch und Unwahrheit von Seiten des Königs an und giebt ihm Schuld, dass „er die Erregung Danzigs in der Zollfrage zur Trübung des seit dem Hansetage von 1434 unter den Städten wiederhergestellten guten Einvernehmens benutzen wollte, um Lübeck und seine näheren Genossinnen abermals zu vereinzeln".

[1]) Dieses Schreiben, das erst im 2. Bande der Recesse von 1431—76 zum Abdruck gelangen wird, kenne ich nur aus den Mittheilungen von der Ropps: Zur Deutsch-Skandinavischen Geschichte des 15. Jahrhunderts S. 61

Auffällig bleibt allerdings ein Punkt, dass nämlich Lübeck in seinem Schreiben an Danzig vom 21. April 1436 seine Ansprüche auf Sundzollfreiheit ausschliesslich auf die im Wordingborger Vertrage erlangte Bestätigung aller früheren Privilegien begründet, mit keiner Silbe irgend einer andern Abmachung erwähnt. Dass solche bestanden, scheint mir gewiss. Warum Lübeck sie nicht mittheilt, weiss ich nicht zu erklären.

Trotzdem muss doch, so weit wenigstens das bis jetzt vorliegende Material erkennen lässt, der Verdacht, die eigenen Genossen hinterlistig und heuchlerisch hintergangen zu haben, der Führerin der Hanse fern bleiben. Hoffentlich ermöglichen es die weiteren Quellenpublicationen des Hansischen Geschichtsvereins, auch in dieser Sache vollkommen klar zu sehen.

IV.

ZUR GESCHICHTE

DER

ARCHIVE DER HANSISCHEN COMTORE

IN

ANTWERPEN UND LONDON.

VON

LEONHARD ENNEN.

Der Archivbestand des hansischen Comtors zu Brügge reicht bis in das 13. Jahrhundert hinauf. Die ältesten Aktenstücke desselben sind die dem in Brügge residirenden Kaufmann von der Gräfin Margaretha von Flandern ertheilten Privilegien vom Jahre 1252. Die von dieser Zeit ab dem deutschen Kaufmanne in ununterbrochener Folge von Fürsten und Gemeinschaften ertheilten Privilegien und Freibriefe wurden in der Sakristei der Karmeliterkirche zu Brügge aufbewahrt. Der ganze Urkundenvorrath wurde translocirt, als das Haus der Oesterlinge 1478 in prachtvoller Weise umgebaut worden war[1]). In diesem neuen Hanse-Hause fand das Archiv seine sichere Aufbewahrung, bis 1553 das Comtor förmlich nach Antwerpen verlegt wurde. Als 1568 der am 5. Mai 1564 begonnene Prachtbau des Hauses der Oesterlinge vollendet war[2]), wurde das inzwischen zu einem nicht unbedeutenden Umfange angewachsene Archiv in das neue Haus hinübergeschafft. Hier füllten die Urkunden und Briefschaften 22 Holzladen. Ein vollständiges Inventar war 1515 vom Sekretär Paulus van de Velde, ein weiteres Inventar 1540 vom Aeltermann Leonhard Langen und dem Sekretär Meister Oleff Richartz aufgenommen worden.

Als 1591 die hansische Tagfahrt eine Visitation der Häuser zu Brügge und Antwerpen angeordnet und die Stadt Köln mit der Ausführung derselben betraut hatte[3]), erklärte der Kölner Rath in seiner den Bevollmächtigten ertheilten Instruktion seine Zustimmung dazu, „dass, im Fall es für rathsam oder thunlich erachtet würde, dass die Privilegien in originali entweder gänzlich oder ad tempus, bis

---

[1]) Jahrgang 1873, S. 45—47. [2]) Daselbst S. 56. [3]) Das. S. 58.

es sich zu besserer Handlung oder Ordnung auf den Comtoren schicken werde, nach einem andern Orte geschafft würden; er könne leiden, dass dieselben nach Lübeck oder an einen andern den Comtoren nahe gelegenen Ort geschafft und verwahrlich hinterlegt würden; dann müssten aber den einzelnen Hansestädten, wenigstens den Quartierstädten, gleichlautende Transsumte gemacht werden". Der hansische Sekretär Adolf Osnabrück nahm eine genaue Inventarisirung alles in beiden Häusern befindlichen Gutes vor und liess sämmtliche Urkunden, Bücher und Scripturen in Kisten verpacken. Der neue Hausmeister des Antwerpener Comtors, Johann tho Westen, erhielt den Auftrag, alle diese Kisten in gutem Verwahr zu halten, bis über den fernern Verbleib derselben von der zuständigen Stelle weitere Bestimmung getroffen werde.

Zwei Jahre darauf, 1593, wurde bei Gelegenheit einer neuen Visitation das Archiv von Antwerpen nach Köln gebracht[1]). In einem Bericht an die Stadt Lübeck vom 25. Februar 1594 schrieb der Kölner Rath: „Folgends geschieht bei der Relation Meldung der Orginal-Privilegienbriefe und Siegel, weiter des Comtors Rechnungs- und Registratur-Bücher. Weil nun das Alles Inhalts der Relation unverletzt durch die Gesandten hierher gebracht, wie auch die Orginal-Privilegienbriefe und Siegel nach Inhalt des Inventars, so magister Adolf Osnabrück anno 1591 darüber aufgerichtet, mit Ausnahme von etlichen Stücken, die zu nöthigem täglichen Gebrauche auf dem Contor gelassen, sammt den gemeldeten Büchern allhier auf unser Gewölbe in Verwahrsam empfangen und gelegt". Und in dem summarischen Bericht der Herren Hillebrand Sudermann und Dr. Peter Crantz auf dem Drittelstag zu Duisburg am 20. Februar 1595 heisst es: „Es haben die anno 1591 vom Hansetag in Lübeck mit der Visitation der Häuser in Antwerpen und Brügge betrauten Bevollmächtigten nicht allein die Comtorischen Bücher, Register, Rechnungen und andere dem zugehörige tapfere Monumenta, Schriften und Bescheide, sondern auch die originalia Anglicana und sämmtliche daselbst vorhandenen ansehnlichen Privilegien in grosser Anzahl aus der Gefahr nach Köln zur verwahrlichen Sicherheit vermöge jüngsten hansischen Beschlusses eingebracht, daselbst sie nunmehr bei einem ehrbaren Rath, ihren Herren

[1]) Jahrgang 1873. S. 59, 72.

und Oberen, in vertraulicher Hut bis auf weitere Anordnung ve bleiben sollen, so dass jetzo der Original-Privilegien Inspektion dest fertiger an der Hand, auch durch einen Jeden dem so viel Jahre geklagten Verlauf ferner auf den nöthigen Fall nachgesehen wer den und sich dessen alles gründlich informiren und berichten konnte.

All diese Archivalien des Antwerpener Comtors wurden in Köln im Rathhause deponirt, wo sie sich zur Stunde noch in demselben Zustande befinden, in welchem sie 1593 herübergeschafft wurden. Der jetzige Bestand stimmt ziemlich genau mit dem vom Sekretär Osnabrück 1591 aufgenommenen Inventar; nur die auf England bezüglichen Urkunden und Acten fehlen. Bezüglich dieser englischen Sachen heisst es in dem genannten Inventarium: „in einer langwürfigen mit schwarzem Leder überzogenen, schlüssigen, doch verschlossenen Kapsel befanden sich 42 Nummern englischer Privilegien und Actenstücke, unter andern Pergamente von Heinrich III., Eduard I., Eduard II., Eduard III., Richard II., Heinrich IV., Heinrich V., Heinrich VI., Eduard IV., Verträge mit der Stadt London." Der übrige Bestand dieses Comtorarchivs umfasst etwa 500 Originalurkunden von 1252 bis 1590, Privilegien, Freibriefe, Friedschlüsse, Bündnissbriefe, Geleitbriefe, Vollmachten, Zollrollen, Miethverträge, Kaufakte u. s. w., dann eine Reihe von Privilegienbüchern, von welchen eines eine Kostbarkeit ersten Ranges ist[1]). Von den übrigen Akten und gebundenen Schriftstücken sind zu nennen: eine lange Reihe Bände hanseatischer Rezesse und Rechnungsbücher, dann Briefe aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert, Ordonnanzen, Zolltafeln, Schossbücher, Statutenbücher, Prozesshandlungen, Klagschriften, Reglements, Diarien, Verträge, Anglicana u. s. w.. Die zum österschen Hause gehörige Bibliothek war nicht mit nach Köln gebracht worden; im Jahre 1597 befand sich dieselbe noch in Antwerpen auf der zweiten Galerie in der Otter genannten Kammer[2]). Sie bestand aus 80 Folianten juristischen, philologischen, theologischen und philosophischen Inhaltes. Ebenso war der nicht unerhebliche Schatz an Kleinodien und Silbergeräthen nicht mit nach Köln überbracht; über seinen Verbleib ist ebensowenig etwas festzustellen, wie über die Bibliothek und die englischen Urkunden und Aktenstücke.

---

[1]) Jahrgang 1873, S. 47. [2]) S. das. S. 56.

Ueber das Archiv des Londoner Comtors geben die Akten des Kölner Archivs nur spärliche Auskunft. In Folge der grossen Bedrängnisse, in welchen sich der deutsche Kaufmann zu London wegen der zwischen dem Hansebund und der englischen Krone schwebenden Streitigkeiten befand, hatte der Aldermann Daniel Gleeser sich veranlasst gesehen, 1590 sämmtliche Urkunden an sich zu nehmen. Die Hanseversammlung glaubte eine grosse Gefahr für die Sicherheit dieser Archivalien in solcher Aufbewahrungsweise zu erkennen und sie beschloss, es sollten die Londoner Archivstücke in ähnlicher Weise wie die Antwerpener in irgend einer Quartierstadt der Hanse untergebracht werden. Dieser Beschluss kam nicht zur Ausführung; das Archiv befand sich noch in Privatbesitz, als 1598 die Königin Elisabeth befahl, die deutschen Kaufleute aus dem Stahlhofe zu vertreiben, und als am 25. Juli der Stadtmayor Richard Salton mit einem Sherif Besitz vom Comtore nahm. Am 20. September 1599 schrieb der Kölner Rath an Bürgermeister und Rath von Lübeck: „Was E. V. W. zusambt der andern wendischen Hanse Stedt abgesandten under dem 14. nechstverschienen Monatz Julii, die Englische und Dennemarckische Privilegia und Freiheiten betreffendt, an unsz schrifftlich gelangen lassen, dasselb ist bei unserm versambletem Rath am 30. Augusti nechsthin verlesen und dahin verstanden worden, dass E. V. W., wie es umb gemelte Privilegia beschaffen, bei wehme und ahn welchem orth, auch wie sie ahm besten und siechersten verwahret und entweder in originalibus oder vidimirten copiis daheselbsthin ad locum directorii uberzubringen sein mögten, von unsz zu wissen begeren. Nhun stellen wir hiebey in keinen Zweifel, Dieselbe werden sich gnugsamb zu berichten wissen, was der Englischer Privilegien und anderer des Lundischen Cunthors noch ubriger Brieff, Siegel, Bucher und Register halben bei nechst zu Lübeck gemeinem gehaltenem Hansetag furgelauffen, fur gut und rathsam angesehen und darauff geschlossen werden, das die residirende bei vorgangener zerstörung und einnhemung des Residentzhausz und Cunthors derselben fleiszige und derogestalt sorgsame achtung nhemmen solten, damit gemeine Erbare Stedt dem nicht verlustig gestellet wurden, darauff dan auch bei nachwehrender versamblung dieser ferner bericht einkommen, das solche albereidt zeitlich zuvor hinder einen gesessenen bekanthen und gewogenen Freundt wolverwahrlich gestellet worden seyen, und man

sich daher keins verlusts oder gefahren zu besorgen. Was nhun siedthero ferner erfolgt, wie es sich mit denselben verhelt, ob und wohr sie vorhanden, davon ist unsz die geringste andeutung von keinem orth hero beschehen, unangesehen wir unsers theils dieserhalben sowoll, als auch des Silberwercks und was weiter verhanden, gnugsame anmanung und erinnerung gethan haben, wollen aber der gentzlicher zuversicht sein, E. V. W. werden als directores und denen dieses von gemeinen Erbaren Stetten zu verrichten und zu versorgen anvertrauwet, hiervon beszere und gewissere nachrichtung bei sich selbsten haben und von den Residirenden erfordern, dan von unsz gewertig sein können.

Was dan diejenige Brieff, Siegel, Bucher und Schrifften, so vom Antorffischen Cunthor und dem ausz beider, D. Henrichen Sudermans und Adolffen Osznabrucks, respective gewesener hansischen Syndici und Secretarii, nachlassenschaft hinder unsz kommen und gebracht worden, betrifft, derhalben seint wir von unsern nechsten 98. Jahrs abgeordtneten Gesandten erinnert, das sie damahln auch und insonderheit wegen etzlicher Englischen Privilegien, davon Georg Liseman in seiner relation anregung gethan, und eins kurtzen Extracts, deszen sich D. Suderman seliger auff dem Reichstag anno 82 zu Augspurg gehalten, viel gebraucht haben solte in pleno consilio umb bericht und anweisung befraght und ersucht worden seyen. Dweil aber uber alsolche stuck und hindergenhommene Privilegia in gemein underschiedtliche inventaria sub juramento expurgationis der Erbgenhamen in probanti forma verfertigt, auffgerichtet und E. V. W. hiebevohr durch glaubwurdige Copeyen uberschickt, hetten sie sich zu demselben referirt und was daheselbst vorhanden, designatione praevia zu aediren und zu communiciren erbotten. Wofern nhun E. V. W. etwas daraussen zu gemeiner Hanse Stedt Sachen und Privilegien vertheidigung, erhaltung und notturfft begehren, seint wir nochmaln willig und erpietig, was dern hinder unsz, mit vorgehender specification auff erfordern demjenigen, welchem sie E. V. W. zuvertrauwen werden, auff zu gebben."

Damit verstummen die Akten des Kölner Archivs. Aus Lappenbergs Urkundlicher Geschichte des hansischen Stahlhofes zu London S. 110 ist jedoch bekannt, dass die hansischen Gesandten, welche im Jahre 1604 an den neuen König von England, Jakob I., geschickt worden waren, als sich ihre Verhandlungen mit den eng-

lischen Commissarien erfolglos erwiesen hatten, vor ihrer am 26. Septbr. erfolgten Abreise „das Silbergeräth in drei Kisten, Akten und Bücher des Comtoirs nach Lübeck sandten“. Dort befindet sich das Archiv des Londoner Comtors seitdem und noch heutigen Tages[1]).

---

[1]) S. Wehrmanns Aufsatz über das Lübecker Archiv in d. Ztschr. d. Vereins für Lüb. Gesch. 3, S. 387, wo auch von einer Ueberbringung niederländischer Copiarien aus Antwerpen nach Lübeck im Jahre 1699 Nachricht gegeben ist.

V.

REINHARD ALS FRANZÖSISCHER GESANDTER IN HAMBURG

UND

DIE NEUTRALITÄTSBESTREBUNGEN DER HANSESTÄDTE

IN DEN JAHREN 1795—1797.

VON

ADOLF WOHLWILL.

An ungedrucktem Material habe ich für die nachfolgende Arbeit verwerthet:

1) Archiv-Acten der drei Hansestädte[1]),

2) Urkunden und Protokolle der Hamburgischen Commerz-Deputation,

3) Briefe hansestädtischer Syndici an Peter Ochs, von welchen mir Abschriften durch die gütige Vermittlung des Herrn Professor Wilhelm Vischer in Basel übersandt wurden,

4) Correspondenzen aus dem Nachlass von August von Hennings (namentlich die an ihn gerichteten Briefe seiner Schwester, der Frau des Dr. Johann Albert Heinrich Reimarus), deren Benutzung mir die Herren Director Classen in Hamburg und Professor Wattenbach in Berlin freundlichst gestatteten,

5) Briefe Georg Kerner's und auf ihn bezügliche Documente, welche mir theils aus den von ihm seiner Familie hinterlassenen Papieren, theils von dem Herrn Postdirector von Scholl in Stuttgart mitgetheilt wurden,

6) die handschriftliche Geschichte Bremens von Bürgermeister Heineken, von welcher Herr Dr. Kohl mir eine Abschrift aus der Bremischen Stadtbibliothek zur Verfügung stellte.

Ausserdem haben mir die Flugschriftensammlungen der Hamburgischen Bibliotheken, die handelspolitischen Schriften von Büsch

---

[1]) Da oft der Inhalt zahlreicher Actenstücke in wenige Sätze zusammengefasst werden musste, so erschien es geboten, in den Citaten auf eine vollständige Aufführung der einzelnen benutzten Documente zu verzichten, und nur die wichtigeren und solche, welche auszugsweise in den Text aufgenommen worden, besonders hervorzuheben.

und aus der einschlägigen Literatur neuerer Zeit namentlich die Abhandlung von C. F. Wurm: „Von der Neutralität des deutschen Seehandels in Kriegszeiten" (Hamburg 1841) vielfache Belehrung gegeben.

Allen Förderern meiner Arbeit spreche ich auch an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank aus, unter ihnen den Verwaltern der hansestädtischen Bibliotheken und insbesondere den Archivaren der drei Hansestädte, den Herren Dr. Beneke, Dr. von Bippen und Wehrmann, welche mir nicht nur in liberalster Weise die Benutzung der ihrer Obhut anvertrauten Archive gewährt, sondern mich auch persönlich durch zahlreiche Mittheilungen und unermüdliche Gefälligkeit bei meinen Nachforschungen unterstützt haben.

„Der Hansabund besteht nicht mehr“, so äusserte sich der französische Minister Delacroix im Sommer 1796 in Veranlassung der Vorschläge, welche ihm wegen einer Berücksichtigung der Hansestädte beim künftigen Friedensschluss mitgetheilt worden waren[1]). Als Erwiderung erfolgte von Bremischer Seite ein Verzeichniss der zahlreichen Rechte und Privilegien, deren gemeinsame Geltung für die Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, als die noch übrigen Genossen der alten Hansa, in Anspruch genommen wurde[2]). Von den Angehörigen der drei Städte hiess es in jener Antwort nach der Ausdrucksweise der damaligen Zeit, dass sie „als eine Nation, welche ein ganz von den übrigen Reichsstädten abgesondertes Seehandlungs-Interesse habe, betrachtet werden müssten“.

Freilich war längst die Möglichkeit geschwunden, dieses Interesse mit eigenen Kräften allein zu vertheidigen Auch das Bemühen, bei Kaiser und Reich eine wirksame Unterstützung zu erlangen, hatte sich meist als vergeblich erwiesen. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht das Memorial, welches, im Jahre 1741 vom Hamburgischen Senat an die Kurfürsten gerichtet, den dringenden Wunsch aussprach, dass durch einen Zusatz zur Wahlcapitulation den Hansestädten ein kräftigerer Schutz gegen Bedrückungen und Beeinträchtigungen garantirt werden möchte[3]). Die geringe Fürsorge, welche den Hansestädten bisher von Reichswegen zu Theil geworden, habe deren

---

[1]) Auszug aus einer Depesche von Delacroix an Reinhard vom 19. Thermidor IV (6. August 1796) im Brem. Archiv.

[2]) Note des Syndicus von Post vom 24. August 1796 im Brem. Archiv.

[3]) Johann Jacob Moser, Karl's VII. Wahlcapitulation (Frankfurt am Main 1742), Beilagen S. 240—246.

Widersacher so dreist gemacht, dass dieselben sie verfolgten und bei ihnen den Meister spielten, als ob sie gar nicht zum Reich gehörten. Man habe die Stadt Hamburg ehedem gezwungen, wenn zwei kriegführende Nationen auf der Elbe zusammengerathen und dabei Schiffe verbrannt worden wären, der verlierenden Partei den Schaden zu ersetzen. Die von fremden Unterthanen bei Strandungen verübten Plünderungen hätten von Hamburg bezahlt werden müssen. Noch vor wenigen Jahren sei von den Holländern der Versuch gemacht, Hamburg zur Anerkennung der ihren eigenen Unterthanen bezüglich des ostindischen Handels vorgeschriebenen Gesetze zu nöthigen; und es wäre der Stadt bei diesem Anlass vom Wiener Hof ebensowenig beigestanden worden, wie im Jahre 1734, als dänische Kriegsschiffe den reichsfreien Elbstrom gesperrt und Hamburgische Schiffe weggenommen hätten. — Die Folge dieses Schreibens war ein Zusatz zur Wahlcapitulation, der „wie die Handlung treibenden Städte überhaupt, also insonderheit die vor anderen zum gemeinen Besten zur See trafiquirenden Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg, bei ihrer Schifffahrt und Handlung, Rechten und Freiheiten, dem Instrumento pacis gemäss, zu erhalten und kräftigst zu schützen“ versprach[1]). Thatsächlich ist durch diesen neuen Paragraphen Nichts geändert worden.

Mochten auch die beiden grösseren Hansestädte in der Autorität des Kaisers bei ihrem Ringen um die Reichsunmittelbarkeit Hannover und Dänemark gegenüber einen Rückhalt gefunden haben, verdankte auch Hamburg zum wesentlichen dem Eingreifen einer kaiserlichen Commission die Herstellung des inneren Friedens nach einer vieljährigen Aera der Bürgerkämpfe und den Besitz einer Verfassung, welche im vorigen Jahrhundert als die beste unter den reichsstädtischen Constitutionen gepriesen wurde; für die Vertretung der eigentlichen Lebensinteressen der Hansestädte, für die Beschirmung ihres Handels und ihrer Schifffahrt fehlte es der Regierung des alten Reichs ebensowohl an Verständniss, wie an den erforderlichen Machtmitteln.

Um daher auch in der traurigen Periode nach dem dreissigjährigen Kriege und während des ganzen 18. Jahrhunderts ihre Wohlfahrt sichern und vermehren zu können, waren die Hansestädte

---

[1]) Articulus VII. § 2.

auf die Erhaltung möglichst guter Beziehungen zu allen handeltreibenden und seemächtigen Staaten angewiesen. Daraus erklärt sich, dass man selbst während der Reichskriege — obwohl in der Regel die schuldigen Römermonate entrichtet und die Contingentsstellungen durch Geldzahlungen abgelöst wurden — einen möglichst ungestörten Verkehr mit dem Reichsfeind bestehen zu lassen wünschte[1]).

Fast alle Reichskriege seit dem westfälischen Frieden waren gegen Frankreich geführt worden. Diese Macht aber hatte die ununterbrochene Fortdauer ihres Handels mit den Hansestädten im eigenen Interesse für wünschenswerth erachtet. Dem Handelsvertrage vom Jahre 1716 war deshalb ein Separat-Artikel beigefügt worden, welcher ausdrücklich bestimmte, „dass im Fall eines zwischen dem König von Frankreich und dem Kaiser entstehenden Kriegs die Unterthanen der drei Hansestädte französischerseits für neutral erachtet werden, der Handelsfreiheit, so wie aller in dem Tractat enthaltenen Rechte und Freiheiten geniessen, unter der Bedingung, dass ihnen vom Kaiser die gleiche Neutralität für ihren Handel mit Frankreich gewährt werde, und dass die französischen Kauffahrer mit ihren französischen Unterthanen gehörigen Ladungen in den Häfen dieser Städte Sicherheit finden“[2]). Dieser Artikel war seinem wesentlichen Inhalt nach auch in den Handelsvertrag übergegangen, welchen Frankreich mit Hamburg im Jahre 1769 abgeschlossen und 1789 erneuert hatte[3]).

Mit der ausbedungenen Reciprocität wurde es auf französischer

---

[1]) Johann Jacob Moser, Von den Teutschen Reichstags-Geschäften (Frankfurt am Main 1768), S. 777—786. J. L. Gries, De studiis Hamburgensium promovendi commercia sua tam in jure publico quam privato conspicuis. Diss. inaug. Gottingae 1792. J. H. G. von Selperth, Kurze historisch-publicistische Bemerkungen über das Verboth des Kommerzes in teutschen Reichskriegen. Regensburg 1793. C. F. Wurm, Von der Neutralität des deutschen Seehandels in Kriegszeiten. Hamburg 1841.

[2]) Série de traités et d'actes contenant les stipulations faites en faveur du commerce et de la navigation entre la France et la ville libre et anséatique de Lubec depuis 1293 (Lübeck 1837), S. 108.

[3]) Der Artikel fehlt in dem Abdruck, welchen Klefeker (im 7. Bande der Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen) von dem Handelsvertrage des Jahres 1769 bietet; dagegen findet er sich bei Martens, Recueil des traités. T. I. p. 263.

Seite nicht allzu streng genommen. Doch wurden auch von kaiserlicher Seite Zugeständnisse gemacht. Obwohl seit dem Jahre 1676 in jedem Kriege gegen Frankreich von Reichswegen ein allgemeines Handelsverbot erlassen wurde, erwirkten die Hansestädte mehrfach vom Kaiser die Erlaubniss, auch während der Dauer des Kampfes einen unschädlichen Handel mit dem Feinde fortsetzen zu dürfen. Hamburg speciell erlangte ein Privileg von Franz I. (vom 23. Decbr. 1746), dem gemäss die Stadt „bei einem erfolgenden Reichskriege die freie Schifffahrt und Handlung mit Ausnahme der Contrebande aller Orten, auch in des Feindes Landen sogleich wirklich geniessen und mit Affigirung der Avocatorien verschont bleiben“ sollte[1]).

Von nicht geringerer Wichtigkeit war es für die Hansestädte, dass gegen den am niedersächsischen Kreise accreditirten französischen Gesandten, der in der Regel in Hamburg residirte, auch nach Eröffnung des Krieges gegen Frankreich kein Ausweisungsbefehl gerichtet wurde. Die Entfernung desselben in den Jahren 1690 und 1703 hatte zur Folge gehabt, dass französische Caper vor der Elbe erschienen waren und den Hamburgischen Schiffen nachstellten. Im Jahre 1734 wurde deshalb vom Kaiser zur Vermeidung ähnlicher Gefahren nachsichtig verstattet, dass der französische Gesandte während der ganzen Dauer des Reichskriegs in Hamburg bleiben durfte.

In grösserer Schroffheit trat der Gegensatz zwischen der Reichspflicht und dem Interesse des hansestädtischen Welthandels erst zur Zeit der Revolutionskriege hervor.

Als gegen Ende des Jahres 1792 das ganze Deutschland in den Kampf der verbündeten Mächte gegen das revolutionäre Frankreich hineingezogen wurde, da war die Absicht, energischer als sonst alle Mittel gegen den Reichsfeind in Anwendung zu bringen, über welche nach Massgabe der Gesammtverfassung verfügt werden konnte. Es wurde zwar kein vollständiger Abbruch des Handels mit dem Lande des Feindes anbefohlen, jedoch eine so grosse Zahl von Waaren als Contrebande bezeichnet, dass die Schädigung

---

[1]) Die hierauf bezüglichen Original-Acten des Hamburgischen Stadt-Archivs sind meist durch das Feuer von 1842 verbrannt; doch ist der wesentliche Inhalt derselben mehr oder minder wörtlich in die von mir benutzten Acten aus der Revolutionszeit aufgenommen worden.

der commerciellen Interessen kaum geringer war, als bei einem absoluten Handelsverbot[1]); und ein Dispens für die Hansestädte war dieses Mal nicht zu erlangen[2]). Dazu kam, dass Lehoc, der Gesandte Frankreichs beim niedersächsischen Kreise, am 18. Februar 1793 Hamburg hatte verlassen müssen. Die Folge hiervon war ein Embargo auf die in französischen Häfen befindlichen Schiffe der Hansestädte, das freilich auf Ansuchen französischer Handelskammern sehr bald wieder aufgehoben wurde.

Vielfach ist damals im übrigen Deutschland speciell gegen Hamburg, wie gegen die Hansestädte überhaupt, der Verdacht ausgesprochen worden, dass dieselben nicht nur in ihren Gesinnungen den Franzosen zugeneigt wären, sondern dieselben, so weit es in ihrer Kraft gelegen, auch thatsächlich unterstützten. Es genügt an dieser Stelle zu bemerken, dass allerdings gerade in den Kreisen der Gebildeten sich anfangs die lebhafteste Theilnahme für die Lehren und Bestrebungen der Revolution geäussert hat. Dieselbe überdauerte bei Manchen sogar die ersten Anzeichen des Terrorismus und den Beginn des Coalitionskrieges; aber selbst unter denjenigen, welche dem wegen seiner Begeisterung für die neuen Ideen oft genannten Reimarus-Sieveking'schen Kreise angehörten oder demselben nahestanden, haben — wie es scheint — wenige länger, als Klopstock, den Glauben festgehalten, dass die französische Nation berufen sei, allgemeine Freiheit in Europa zu begründen; und von diesem ist es bekannt, wie bald er die Hoffnungen, die er auf Frankreich gesetzt hatte, als Irrthümer bezeichnete[3]).

---

[1]) Dieses ist die wiederholt ausgesprochene Ansicht von J. G. Büsch. Vgl. insbesondere seine Schrift „Ueber die durch den jetzigen Krieg veranlasste Zerrüttung des Seehandels" (Hamburg 1793) S. 243.

[2]) Ein dies bezweckendes Hamburgisches Gesuch, welches sich auf die früher erhaltenen Privilegien und Zugeständnisse berief, wurde im Anfang des April 1793 dahin beantwortet, „dass Se. Kaiserliche Majestät in reiflicher Erwägung des allgemeinen Besten zur Aufrechthaltung der Stadt und ihres Commercii noch zur Zeit auf der Publication und öffentlichen Affigirung der Inhibitorien so strenge nicht bestehen, und bei dem Niedersächsischen Kreis-Directorium die Einleitung treffen lassen wollten, dass von demselben einstweilen auf sotane Publication und Affigirung nicht weiter gedrungen werde, jedoch lediglich in der Voraussetzung und gänzlichen Zuversicht, dass der Inhalt der Inhibitorien mit strengster Gewissenhaftigkeit befolgt werde."

[3]) Charakteristisch für die Gesinnungen Klopstock's in Vergleich zu

Die Masse der hansestädtischen Bevölkerung hat sich zu keiner Zeit von französischen Sympathien beherrschen lassen, wenn sich auch nicht leugnen lässt, dass Einzelne die allgemeine Weltlage zu ihrem besonderen Vortheil ausbeuteten und durch ihre commerciellen Verbindungen dem Reichsfeind mancherlei gesetzwidrige Förderung zu Theil werden liessen.

Den Regierungen der Hansestädte lag Parteinahme für Frankreich ebenso fern, wie Begeisterung für die Tendenzen der verbündeten Mächte. Es begreift sich daher, dass sie bei allen wichtigen Erwägungen die Wohlfahrt der ihrer Obhut anvertrauten Städte und das Interesse des Handels im Auge behielten; indessen haben sie diese Rücksichten in der Regel dem constitutionsmässigen Gebote vom Kaiser und Reich untergeordnet. In bezeichnender Weise lautet eine Aeusserung, die von Hamburgischer Seite im Jahre 1793 nach Berlin gerichtet wurde: „Bei dem hiesigen Senat steht der Grundsatz fest, die französische Nation, soweit es mit den Reichspflichten bestehen kann, möglichst zu menagiren, weil sie uns unendlich schaden kann, und die Nation fortdauert, wenn gleich das Cannibalen-Regiment hoffentlich einmal ein Ende nimmt; bei einer Collision der Pflichten aber sich am deutschen Reich, als an dem Stamm zu hälten"[1]).

---

den verhältnissmässig nüchterneren politischen Anschauungen seiner Hamburgischen Umgebung sind folgende Stellen aus den Briefen von Sophie Reimarus an Hennings: Den 10. April 1792: „Klopstok — — verzweifelt weniger, wie wir alle, dass es in Frankreich gut gehen werde". Den 6. Dec. 1792: „Klopstok prophezeiet allgemeine Freiheit; wann die Fürsten so toll seyn sollten, einen zweiten Feldzug zu wagen. Er hat darüber manches sehr starkes und schönes in Prosa gesagt, wird es aber wohl nicht drucken lassen; eben so wenig seine Oden, muss es auch nicht bey seinem Leben". Den 17. Dec. 1792: „Nein, die Franzosen sind keine Nation, mit der man sich brüderlich verbinden kann! Wem schaudert nicht, wenn sie einen Roland anklagen? Ich mag ihr Bürgerrecht nicht! Gute Freiheit, warum bist Du nicht in andere Hände gefallen! — In Engeland wird man begreifen, dass ein rusiger Schornstein besser ist, als ein eingeworfener, wodurch einem der Rauch in die Augen beisst. Sie werden die alte Constitution mit ihren Mängeln lieber behalten, als mit Gefahr ihres Wohlstandes eine neue errichten wollen. Klopstok glaubt das noch nicht, aber Dichter schwingen sich mit leichten Flügeln zur Vollkommenheit und merken den Uebersprung nicht, den sie gemacht haben und was dazwischen liegt."

[1]) Syndicus Matsen an den Grafen Haugwitz den 6. November 1793 (Concept im Hamb. Archiv).

Freilich wurden die verschiedenartigen Bedrängnisse, in welche die Hansestädter während des Revolutionskriegs durch ihre Abhängigkeit vom Reich geriethen, häufig von denselben nur mit Unwillen ertragen, umsomehr, da der Kaiser ihren Seehandel nicht gegen gewaltsame Maassregeln der Feinde, ja nicht einmal gegen üble Behandlung von Seiten seiner eigenen Verbündeten zu schützen vermochte. So entstand der Wunsch, dass durch völkerrechtliche Vereinbarung die Neutralität der Hansestädte oder doch wenigstens des hansestädtischen Handels in künftigen Reichskriegen erwirkt werden möchte. Seit dem Jahre 1795 waren deswegen Unterhandlungen eingeleitet worden. Zwar gestattete der Respect vor der Reichsverfassung nicht, sich auf Grund des Baseler Vertrages durch preussische Vermittlung mit Frankreich zu verständigen. Aber man hoffte seit dieser Zeit auf einen nahe bevorstehenden Reichsfrieden und wünschte, dass Frankreich bei dieser Gelegenheit die Interessen der Hansestädte — abgesehen von ihrer Neutralität in Kriegszeiten namentlich auch die Bestätigung ihrer bisherigen Rechte und Freiheiten — zur Geltung bringen möchte. Aus diesem Grunde war man zeitig bemüht, Beziehungen zu den französischen Machthabern anzuknüpfen.

Am leichtesten war es für Bremen, die zur Erreichung des angedeuteten Zweckes nöthigen Schritte zu thun, insofern dort die im December 1792 aus 6 Senatoren und 12 Bürgern gebildete „Geheime Deputation“ von Rath und Bürgerschaft eine umfassende Vollmacht erhalten hatte und befugt war, überall, wo die politische Lage ein schleuniges oder besonders discretes Verfahren gebot, im Namen der Stadt die zweckmässigsten Maassregeln zu ergreifen [1]).

---

[1]) „Der Senat trug am 11. December 1792 auf die Ernennung einer sogenannten Geheimen Deputation, aus Rath und Bürgerschaft an. Noch an dem nämlichen Tage trat die Bürgerschaft diesem bei und ernannte ihre Deputirten, gab ihnen aber für diesesmal eine so ausgedehnte Vollmacht, wie es mit der bürgerlichen Freiheit nur immer vereinigt werden konnte: in allen und jeden Angelegenheiten, die eine Verschwiegenheit erforderten, oder keinen Aufschub litten, mit dem Senat Berathungen anzustellen, mit ihm Beschlüsse abzufassen, diese in Ausführung zu bringen und die dazu erforderlichen Gelder anzuschaffen und zu verwenden, damit die äussere Lage des Staats erhalten und die Quellen seines Wohlstandes weder vorübergehend beeinträchtigt werden noch verloren gehen möchten. So lautete die Vollmacht der Bürger an ihre Deputirten“. Aus der handschriftlichen Geschichte von Bremen des Bürgermeisters Heineken.

Bereits im November des Jahres 1794 hatte sich daher ein Mitglied der Deputation an den Oberstzunftmeister Buxtorf in Basel gewandt [1]), damit derselbe den ihm befreundeten Barthélemy, welcher damals französischer Gesandter in der Schweiz war, für Bremen günstig stimmen und dadurch Missverständnissen und Verdächtigungen auf französischer Seite vorbeugen möchte, zu denen die abhängige Lage der Stadt während der Fortdauer des Kriegs leicht unverschuldeten Anlass geben konnte. Da sich Buxtorf in Folge dieses Gesuchs der Bremischen Interessen mit grossem Eifer angenommen hatte, so wurde ihm im Frühjahr 1795 der besondere Auftrag zu Theil, diejenigen Punkte, welche man bei dem nahe geglaubten Reichsfriedensschluss zum Besten der Hansestädte festgestellt zu sehen wünschte, der französischen Regierung durch Barthélemy's Einfluss nahe zu bringen.

Auch die beiden anderen Hansestädte fanden in Basel einen geeigneten Fürsprecher. Der gleichmässig als Schriftsteller und Politiker bekannte Peter Ochs [2]), jener Zeit Stadtschreiber in seiner Heimat, hatte einen Theil seiner Jugend in Hamburg verbracht [3]) und war dem dortigen Syndicus Doorman persönlich befreundet [4]). Andrerseits hatte er beim Ausbruch der Revolution seinen lebhaftesten Enthusiasmus für die Ideen derselben bekundet und namentlich seit der Ankunft Barthélemy's Anlass gefunden, seine Sympathien für die französische Republik zu äussern und zu dem Gesandten derselben in nähere Beziehung zu treten [5]). Man glaubte daher in Hamburg, sich seiner als des geeignetsten Vermittlers bedienen zu können, um die französische Regierung auf sicherem, wenn gleich auf indirectem Wege mit den hanseatischen Wünschen bekannt zu machen. Auch er-

---

[1]) Die umfangreiche Correspondenz zwischen dem Senator Liborius Diedrich von Post und Andreas Buxtorf befindet sich im Bremischen Staatsarchiv.

[2]) Vgl. über ihn „Die Staatsumwälzung des Cantons Basel im Jahre 1798" von Hans Frey (54. Neujahrsblatt, herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen). Basel 1876. S. 13 ff.

[3]) Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben von der historischen Gesellschaft in Basel. 8. Band. S. 134 ff.

[4]) In einem Schreiben an Schlüter (vom 21. Juni 1795) bezeichnet Doorman den Canzler Ochs in Basel als seinen „alten vieljährigen Freund".

[5]) P. Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel (Basel 1822). 8. Band. S. 170 ff.

klärte sich Ochs in der That geneigt, den Aufforderungen zu entsprechen, welche zu diesem Zwecke von Hamburg, und nach dessen Vorgang von Lübeck, an ihn gerichtet wurden [1]).

Nicht minder versuchten es indess die Hansestädte, sich den leitenden Persönlichkeiten in Frankreich auf directe Weise zu nähern. Nachdem im März 1793 der bisherige hanseatische Agent in Paris, Laflotte zurückgetreten war, hatte man des Kriegs wegen längere Zeit davon Abstand genommen, einen neuen Vertreter zu ernennen. Der in Paris lebende Hamburger Dr. Friedrich Joachim Schlüter, der sich im Jahre 1793 um die Aufhebung des auf die hansestädtischen Schiffe gelegten Embargos verdient gemacht hatte, wurde zwar im Sommer 1794 von den drei Städten gemeinschaftlich beauftragt, falls sich das Gerücht von Laflotte's Verhaftung bestätige, das hanseatische Archiv in Sicherheit zu bringen [2]); die Ertheilung eines weitergehenden Mandats hatte man jedoch damals noch für bedenklich erachtet. Schlüter suchte daher zunächst aus eigenem Antrieb und auf privatem Wege seine Beziehungen zu angesehenen Persönlichkeiten und seinen Einfluss auf die Presse zu Gunsten der Hansestädte zu verwerthen. Doch schon im Anfang des Jahres 1795 wandte sich die Geheime Deputation in Bremen an ihn mit bestimmteren Aufträgen [3]), und auch die Hamburgische Commerz-Deputation unterliess es nicht, seinen Bemühungen eine gewisse Aufmunterung und Unterstützung zu Theil werden zu lassen [4]). Officiell aber wurde er von Bremen zuerst im Februar, von Hamburg im Juli, von Lübeck im September des Jahres 1795 bevollmächtigt [5]); und namentlich die beiden erstgenannten Städte hofften

[1]) Von Hamburgischer Seite durch Syndicus Doorman am 10. Juni 1795, von Lübeck durch Syndicus Wilcken den 29. August 1795. Nach Angabe eines Briefes des Hamburgischen Syndicus Sieveking an Senator Rodde in Lübeck vom 18. Juli 1795, hatte Ochs sich mit Vergnügen bereit erklärt, die Aufträge Doorman's auszurichten; er sei um so besser dazu im Stande, da er täglich Gelegenheit habe Barthélemy zu sprechen, welcher in seinem Hause wohne. (Lüb. Archiv.)

[2]) Lübeckisches Directorialschreiben vom 14. August 1794.

[3]) Die Correspondenz zwischen Syndicus Simon Hermann von Post und Schlüter befindet sich ebenfalls im Bremischen Staatsarchiv.

[4]) Ausserordentliches Protokoll der Commerz-Deputation vom 14. und 20. März 1795.

[5]) Die Vollmachten, welche ihm Bremen im Februar, Hamburg im Juli zu Theil werden liess, waren zunächst ganz allgemein gefasst, ohne

auch durch ihn die Theilnahme der französischen Regierung für ihre Interessen und speciell die Berücksichtigung derselben beim künftigen Friedensschluss zu erwirken.

Die Unterhandlungen nahmen jedoch keinen rechten Fortgang, theils weil die Aussichten auf einen allgemeinen Frieden mehr und mehr zurücktraten, theils weil die beiden bedeutenderen Hansestädte es unter sich zu keiner rechten Uebereinstimmung zu bringen vermochten. Vergeblich war der Versuch gewesen, während der hanseatischen Conferenzen, welche im Mai 1795 in Hamburg stattgefunden hatten, eine Verständigung über die Formulirung der anzustrebenden Punkte herbeizuführen [1]).

Die Bremische Fassung derselben lautete folgendermassen:

1) Die Rechte und Privilegien des hanseatischen Bundes sollen bestätigt werden.

2) Es soll erklärt werden, dass die drei Städte Lübeck, Bremen, und Hamburg in ihrer Reichsunmittelbarkeit erhalten bleiben.

3) Ihr Handel soll weder durch Zölle, Steuern und Auflagen beschwert, noch durch irgend welches Hemmniss bei der Ein- und Ausfuhr beeinträchtigt werden.

4) In künftigen Kriegen zwischen dem Kaiser und Frankreich sollen die Hansestädte für neutral gelten, ihre Schiffe in den französischen Häfen zugelassen werden und ungestört Handel treiben dürfen, wie die Schiffe anderer neutraler Staaten.

5) Kaiser und Reich dürfen die Bewohner dieser Städte nicht wegen ihres zur Zeit des Kriegs mit Frankreich betriebenen Handels zur Verantwortung ziehen.

Hiervon in nicht ganz unerheblicher Weise abweichend, legte der Hamburgische Senat das Hauptgewicht auf die folgenden vier Punkte [2]):

Adressirung an eine bestimmte Persönlichkeit oder ein besonderes Departement; im April jedoch wurde Schlüter von Bremen, im September 1795 von Hamburg seinem Wunsche gemäss ausdrücklich autorisirt, sich an den Pariser Wohlfahrtsausschuss zu wenden.

[1]) Den Verlauf dieser Conferenzen (an welchen sich von Hamburgischer Seite Syndicus Sieveking und Senator Hudtwalcker, von Bremen Syndicus von Eelking und Senator Gröning, von Lübeck Syndicus Wilcken und Senator Rodde betheiligten) schildern die Berichte des Syndicus von Eelking im Bremischen Staatsarchiv.

[2]) Nach Doorman's Briefen an Ochs vom 10. Juni und an Schlüter vom 21. Juni 1795. Reinhard's Bericht an Delacroix vom 14. Messidor IV (Anhang Nr. I) gibt nur einen ungenügenden Auszug.

1) Erneuerte Bestätigung aller hanseatischen und reichsstädtischen Rechte, Freiheiten und Privilegien [1]).

2) Bestimmte Zusicherung einer wirklichen Neutralität des Handels der Hansestädte, der zufolge sie mit dem Reichsfeinde während der Dauer eines Reichskriegs, wie mitten im Frieden, den commerciellen Verkehr fortsetzen dürfen, unter alleinigem Verbot der Zufuhr von Kriegsmunition.

3) Sicherstellung der hansestädtischen Gebiete vor kriegerischer Occupation, Befreiung derselben von Besatzungen, Einquartierungen u. s. w. [2]).

4) Amnestie wegen aller Vorfälle in den Hansestädten, welche diesen während des Krieges, sei es von kaiserlicher, sei es von französischer Seite verargt worden waren [3]).

---

[1]) Um eine ausdrückliche abermalige Zusicherung „unserer ohnehin genug gesicherten Reichs-Immedietät“ nachzusuchen, erachtete der Hamburgische Senat jener Zeit nicht für erforderlich. (Hamb. Raths-Protokolle; Schreiben des Syndicus von Eelking vom 15. Mai 1795, im Brem. Archiv.)

[2]) Bereits im März 1795 hatte sich der Hamburgische Senat mit den Oberalten über eine — wie es scheint — zunächst für den Kaiser und die kreisausschreibenden Fürsten bestimmte Vorstellung vereinigt, in welcher darum ersucht wurde, „der Reichsstadt Hamburg und ihrem Territorio durch wirksame Verfügungen, Schutz und Vermittlung den Vortheil zu gewähren, dass sie von allen Kriegs-Ueberzügen, Occupationen, Einquartierungen und Aufnahme von Kriegsbedürfnissen während dieses Krieges befreit bleiben mögen“.

[3]) Lübeck schloss sich im wesentlichen an Hamburg an. Das Verhältniss dieser Stadt zu den Forderungen, welche beim künftigen Frieden geltend gemacht werden sollten, ergibt sich aus dem Schreiben des Syndicus Wilcken an Ochs (vom 29. August 1795), in welchem er denselben bittet, „den Herrn Gesandten Barthélemy und alle andere behörige Personen darauf aufmerksam zu machen, dass im bevorstehenden Frieden die Hansestädte, folglich auch die Stadt Lübeck, bei ihrer unbeschränkten Handlung und Schifffahrt und insgemein in ihrem jetzigen Stande und Wesen, auch womöglich in Kriegen der europäischen Mächte gegen einander bei völliger Handlungs-Neutralität erhalten werden möge. Andere, besondere, oder einzelne vorzügliche Wünsche hat die Stadt Lübeck vor jetzt nicht, und sie ist, Dank der Vorsehung, nicht in dem unangenehmen Falle, wie Bremen und Hamburg gewesen, dass fremde Truppen in ihrem Gebiete sich einquartiert haben. Gleichwohl hat ihre, sowie der übrigen Hansestädte Handlung im gegenwärtigen Kriege theils durch die gleich zu Anfang desselben gemachten bekannten Einschränkungen, theils durch die erfolgte und noch fortwährende Unsicherheit der Meere auch selbst

Auch in der Art, die Angelegenheit zu betreiben, trat ein erheblicher Unterschied zwischen beiden Städten hervor. Bremen, das im Fall eines Vormarsches der Franzosen von Holland aus am meisten unter den Hansestädten exponirt war, das seit dem Febr. 1795 durch die Anforderungen und Bedrückungen von Hannoveranern und Engländern zu leiden hatte, bemühte sich unzweifelhaft am eifrigsten und rückhaltlosesten, die Gunst der französischen Republik für sich zu gewinnen; während man in Hamburg die Beziehungen zu Kaiser und Reich niemals völlig ausser Acht liess. Man hatte in Hamburg keine mit ausgedehnter Vollmacht versehene geheime Deputation; die daselbst anwesenden diplomatischen Vertreter der verbündeten Mächte waren geneigt, auf alle wichtigeren Verhandlungen und Beschlüsse ihr Augenmerk zu richten; der Senat war daher darauf angewiesen, eine Politik zu befolgen, welche das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen brauchte. Es ist charakteristisch, dass man sich erst dann mit bestimmten Aufträgen an Ochs und Schlüter wandte, als ein kaiserliches Hofdecret, welches die Reichsstände zur Bildung einer Friedensdeputation aufforderte, die angedeuteten Schritte minder constitutionswidrig erscheinen liess. Auch wurde es für richtig erachtet, während man sich durch die Vermittlung jener Männer Frankreich näherte, gleichzeitig dem Kaiser die Anzeige zu machen, dass man es für geboten halte, „unter den gegenwärtigen Umständen nothwendige, dem Reiche unschädliche Schritte zu thun, um das besondere Interesse unseres Handels wahrzunehmen und eventuell einen besonderen Abgeordneten an den künftigen Congressort abzuschicken[1])".

zum grossen Nachtheil für Frankreich ungemein viel gelitten. Demnach haben Ew. Wohlgeboren zur Zeit für die Stadt Lübeck keine besondere Vorstellungen oder Anträge einzulegen, sondern Alles kann dorten in beider Städte Lübeck und Hamburg Namen, oder unter Beitritt der ersteren geschehen und beobachtet werden, es sei denn, dass Ew. Wohlgeboren von der Reichs- und Hanse-Stadt Hamburg besondere Aufträge hätten, welche dann freilich besonders auszurichten wären, welches ich aber kaum gedenken möchte. Dies ist denn auch die Ursache, wessentwegen ich dasmal in umständliche einzelne Darstellung der Gegenstände, welche Dero Behandlung empfohlen worden, nicht eingegangen bin, und warum ich glaube, auch nur an solche Hamburgische Anzeigen und Aufträge mich beziehen zu mögen".

[1]) Der Entwurf der betreffenden Vorstellung an den Kaiser befindet sich unter den Acten des Hamb. Stadtarchivs; derselbe wurde am 17. Juni

Ein anderer Gegensatz zwischen Bremen und Hamburg bestand darin, dass man in ersterer Stadt in der Regel eine gemeinsame Action der drei Hansestädte beantragte; wobei man von Hamburgischer Seite nicht immer die gewünschte Unterstützung fand. Unter Anderem ging das Bestreben Bremens jener Zeit dahin, dass für alle drei Städte ein neuer Handelsvertrag mit Frankreich erwirkt werde; während man in Hamburg, davon durchdrungen, dass der eigene Handel mit Frankreich an Bedeutung und Umfang den von Bremen und Lübeck bei weitem übertreffe, es für besser hielt, dass jede Stadt sich ihre besonderen Verträge stipulire [1]).

Auch zögerte man in Hamburg, in die seit dem Juli 1795 von den beiden anderen Städten befürwortete gemeinschaftliche Bevollmächtigung Schlüter's einzuwilligen. Es war vergeblich, dass Lübeck und Bremen bis gegen Ende des Jahres durch immer erneute Aufforderungen und Mahnungen ihr Ziel zu erreichen suchten. Hamburg verhielt sich um so zurückhaltender, als inzwischen durch die Ankunft eines französischen Gesandten die Beziehungen der Hansestädte zur französischen Republik in ein neues Stadium getreten waren.

Bereits im Sommer des Jahres 1795 war auf französischer Seite der Plan gefasst worden, wiederum einen Vertreter nach Hamburg zu schicken. Derselbe sollte nicht, wie es bisher zu geschehen pflegte, an den niedersächsischen Kreis, sondern direct an die Hansestädte adressirt werden. Die Wahl war auf Reinhard gefallen [2]). In jugendlichem Alter seinem württembergischen Hei-

---

1795 im Senat verlesen, am 19. Juni den Oberalten mitgetheilt und nach Beifügung eines von diesen vorgeschlagenen Zusatzes abgesandt.

[1]) Bericht des Syndicus von Eelking über die Hamburgischen Conferenzen vom 15. Mai 1795 (Brem. Archiv). In ähnlichem Sinne schrieb Synd. Doorman an P. Ochs am 10. Juni 1795.

[2]) Karl Friedrich Reinhardt (Reinhard schrieb er sich erst, nachdem er in Frankreich heimisch geworden) war 1761 zu Schorndorf im Württembergischen geboren, bezog 1778 das theologische Stift in Tübingen und bekundete frühzeitig reiche Begabung. Insbesondere trieben ihn Neigung und Anlage zur Beschäftigung mit der Philosophie und Poesie. Namentlich auf letzterem Gebiete trat er bereits in jugendlichen Jahren mit eigenen Versuchen hervor, obwohl sein Talent mehr nachahmender als schöpferischer Natur war. Er dichtete an zarten Empfindungen und edlen Ge-

matland und der theologischen Carriere entronnen, hatte er sich in Frankreich für die Lehren der Revolution begeistert und war, von seinen girondistischen Freunden Vergniaud und Ducos, später namentlich von Sieyès gefördert, zu einer wechselreichen diplomatischen Laufbahn gelangt. Mit feurigem Enthusiasmus für Freiheit und Menschenbeglückung vereinigte er die rückhaltsvolle Mässigung und Besonnenheit des Politikers, mit vollständiger Hingebung für die Interessen der französischen Republik echt deutsche Gemüthsart und eine vielseitige deutsche Bildung. Er hatte eine hohe, fast möchte man sagen idealistische Vorstellung von der historischen Bedeutung des altehrwürdigen Hansabundes und wusste zugleich, von welch hervorragender Wichtigkeit die drei Städte, welche damals jenen Bund repräsentirten, für den französischen Handel in früheren Jahren gewesen waren und in Zukunft werden konnten. Wenn irgend Einer, war er der geeignete Mann, um an dem ihm zugewiesenen Posten den Anforderungen der französischen

---

danken reiche Elegien in den Weisen Tibull's, ein Feenmärchen (Zobeide) in Wieland's Art, schalkhafte und ernste Episteln wie Goeckingk und balladenartige Dichtungen nach Bürger's und F. L. Stolberg's Vorbild, unter denen sich namentlich das Lied von den Weibern Schorndorfs (in Stäudlin's Musenalmanach von 1782) durch volksthümlichen Klang und vaterländische Gesinnung auszeichnet. — Ein Beitrag Reinhardt's zu Armbruster's schwäbischem Museum (Einige Berichtigungen und Zusätze, den Aufsatz im grauen Ungeheuer Nr. 9: Ueber das theologische Stift in Tübingen betreffend) vertheidigte zum Theil die berühmte württembergische Lehranstalt gegen die Angriffe Wekhrlin's, übte aber zugleich selbständig eine so rücksichtslose Kritik an derselben, dass die Aussichten auf eine theologische Laufbahn in seinem Heimatlande für den Verfasser dadurch in Frage gestellt wurden. 1786 begab sich R. als Hauslehrer nach der Schweiz (Vevey), 1787 in gleicher Eigenschaft nach Bordeaux. Im Jahre 1791 folgte er seinen girondistischen Freunden Vergniaud und Ducos nach Paris und trat bereits 1792 in die diplomatische Carriere ein. Wenn er auch nicht berufen war, in derselben eine epochemachende Wirksamkeit zu entwickeln, so bekundete sich doch auch hier die ihm eigenthümliche Gabe, den verschiedenartigsten Aufgaben mit Verständniss und Geschick gerecht zu werden. Vgl. über ihn G. E. Guhrauer, Graf Karl Friedrich Reinhard (Raumer's Historisches Taschenbuch von 1846), von demselben „Zu des Grafen Reinhard deutschen Schriften“ in den Blättern für literarische Unterhaltung 1846 (S. 754—56) und einen Aufsatz von Wilhelm Vollmer „Ueber K. F. Reinhard und Schiller“ in der Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 16. und 17. Juli 1875.

Politik gerecht zu werden und zugleich die lebhaftesten Sympathien der Hansestädter zu gewinnen[1]. Ihn begleitete sein Legationssecretair Lemâistre und ausserdem sein württembergischer Landsmann Georg Kerner, der, obwohl als Privatsecretair ohne amtliche Stellung, doch einen gewissen selbständigen Einfluss auszuüben vermochte[2]. Trotz mancher trüben Erfahrungen und Enttäuschungen hatte derselbe seinen Glauben an die weltbeglückende Kraft der Revolutionsideen nicht verloren. Er benutzte seine Anwesenheit in den Hansestädten und die im Auftrage Reinhard's unternommenen Reisen, um für jene Anschauungen Propaganda zu machen, die Herzen der Gesinnungsgenossen durch sein jugendliches Feuer bezaubernd, mitunter aber auch in Ermangelung von Selbstbescheidung und durch sein etwas excentrisches Wesen An-

[1]) Der Reinhard der Jahre 1795—97 ist wesentlich von dem des Napoleonischen Zeitalters zu unterscheiden. Indem R. auch während jener Periode in französischen Diensten blieb, gerieth er in Zwiespalt mit sich selbst und seinen deutschen Landsleuten. Als einen Menschen ohne Vaterland bezeichnet er sich in einem Brief an Goethe vom 9. August 1807. Er hat stets der übernommenen Verpflichtung gemäss den Interessen der französischen Nation seine Kräfte gewidmet, und andererseits einzelnen Deutschen Gutes erwiesen, so oft ihm ein Anlass dazu geboten war. Doch auch bei ihm haftete jener unnatürlichen Doppelstellung Etwas von einer tragischen Schuld an. Briefe, die im Anfang dieses Jahrhunderts von ihm Nahestehenden geschrieben worden, schildern ihn wie von bösen Geistern geplagt, der inneren Ruhe und der Harmonie entbehrend. — Während seines ersten Aufenthaltes in Hamburg war ein solcher Zwiespalt in ihm noch nicht vorhanden. Das Gedeihen der französischen Republik erschien ihm als eine Sache der Menschheit, deren Sieg auch für Deutschland Segen zu bringen versprach. Theilte man auch in den Hansestädten seinen Glauben nicht völlig, so vermochte doch sein aufrichtiger Enthusiasmus, verbunden mit einem bei aller Zurückhaltung freundlich gewinnenden Wesen und der Mannigfaltigkeit seiner geistigen Interessen ihm sowohl in Hamburg, wie in Bremen einen hohen Grad von persönlicher Beliebtheit zu erwerben.

[2]) In officiellen und privaten Briefen aus jener Zeit wird Kerner sehr häufig ungenau als „Legationssecretair" titulirt. Das wirkliche Verhältniss bezeichnet Kerner selbst kurz in dem Concept eines am 16. Fructidor V — wie es scheint — an den französischen Minister des Auswärtigen gerichteten Schreibens: „Dépuis deux ans je suis avec le ministre de la République Française près les villes anséatiques en qualité de Secrétaire particulier, mais exercant en effet les fonctions de Secrétaire de la Légation, dont les affaires trop étendues et les travaux très multipliés surpassent les forces d'un seul Secrétaire."

stoss erregend [1]). Sicher ist, dass derartige Agitation zur Ausbreitung revolutionärer Grundsätze nicht zu den Aufgaben der damaligen französischen Gesandtschaft in Hamburg gehörte; wie denn Reinhard selbst solchen Bestrebungen fern geblieben ist. Derselbe hat wohl gelegentlich in seinem Schreiben an den französischen Minister Delacroix darauf hingewiesen, dass es der französischen Regierung zukomme, die verrotteten geistlichen Fürstenthümer in Deutschland zu beseitigen, dagegen die Hansestädte, welche seit Jahrhunderten die Ideen der bürgerlichen Freiheit gegen die Barbarei des Feudalismus vertheidigt hätten, nach Kräften zu schützen und zu begünstigen [2]). Doch verlor er über solchen weitergehenden politischen Plänen nie den besonderen Zweck seiner Sendung aus dem Auge, welcher dahin ging, die neutrale Haltung des europäischen Nordens befestigen zu helfen.

---

[1]) Die eingehendste Charakteristik und die ausführlichste Lebensskizze von Georg Kerner findet sich in dem Werke seines Bruders Justinus Kerner: „Das Bilderbuch aus meiner Knabenzeit“ (Braunschweig 1849) S. 41 ff.. Mehrere Ergänzungen hierzu habe ich aus G. Kerner's hinterlassenen Papieren in meiner Schrift: „Weltbürgerthum und Vaterlandsliebe der Schwaben, insbesondere von 1789—1815“ (Hamburg 1875) mitgetheilt. Hier mögen noch als Beleg für das im Text Gesagte einige Stellen aus einem im Herbst 1796 nach Schwaben gerichteten vertraulichen Briefe folgen: „— glaubten Sie etwa, dass die Gewalthandlungen einiger mauvais sujets in unseren Armeen mich verzweifeln machen könnte an der Sache der Freyheit? — und wenn nur noch 2 Republikaner auf diesem Erdenrund existiren, so würde ich nicht anstehen meine Hand in die ihrige mit allen Hofnungen zu legen, die die Willensstärke geben und das Bewusstsein des Rechts heiligen kann. — — mein Hass gegen die Könige und das Königthum, das in seinen Folgen sich noch gräslicher als während seiner Existenz zeigt, ist so gross, dass ich nichts starkes und rechtliches kenne, wozu dieser Hass allein mich nicht fähig machen könnte. — — — Es ist jezo ein Jahr, dass wir in Hamburg sind; während dieser Zeit habe ich nicht nur meine eigene weitläufige Geschäfte besorgt, nicht nur mehre politische Schriften verfertigt, sondern den grösern Theil der Secretariats-Geschäfte der hiesigen fränkischen Legation besorgt, einen Strich Landes von ungefähr 300 Meilen durchreisst, — überall Bemerkungen gesammelt, Bekanntschaften geschlossen und Verbindungen eingegangen, die sich auf die grose Sache beziehen, in deren Vertheidigung ich lebe und auch zu sterben gedenke“. (Aus der im Besitz des Herrn Postdirector a. D. von Scholl zu Stuttgart befindlichen Sammlung von Briefen Georg Kerner's.)

[2]) Reinhard an Delacroix 14. Messidor und 19. Thermidor IV (2. Juli und 6. August 1796).

Die Hansestädte, von Dänemark, Preussen und Hannov umgeben, bildeten nicht unwichtige Mittelglieder in dem Syst norddeutscher und nordeuropäischer Staaten, welche für die Repub freundlich zu stimmen oder doch wenigstens der Coalition imm mehr zu entfremden, zu den Aufgaben der französischen Polit gehörte. Alle drei Städte hatten deutlich genug bekundet, ein wie hohen Werth sie der Gunst Frankreichs beilegten; denno waren sie gleichmässig entschieden, Alles zu vermeiden, was a offenbare Auflehnung gegen Kaiser und Reich gedeutet werde konnte. Der Ankunft eines französischen Gesandten wurde deswege mit einiger Besorgniss entgegen gesehen.

Reinhard war im Herbst des Jahres 1795 in Hamburg einge troffen [1]). Sein Benehmen war anfänglich so rücksichtsvoll wi möglich. Er hatte vom Wohlfahrtsausschuss ein Creditiv als be vollmächtigter Minister erhalten, aber er überreichte dasselbe nicht beanspruchte überhaupt keinerlei Zeichen officieller Anerkennung. Von solchen Formalitäten abgesehen, hielt er es für seine Pflicht, wo irgend eine Gelegenheit sich ihm darbot, die Ehre und die Interessen Frankreichs wahrzunehmen.

Noch immer lebte in Hamburg der vor der letzten holländischen Revolution bevollmächtigte und vom niedersächsischen Kreise anerkannte niederländische Gesandte Hartsinck. Unlängst hatte aber auch Abbéma als Vertreter der batavischen Republik sein Creditiv übergeben. Derselbe war von den Kreisdirectoren bisher nicht anerkannt worden. Der Hamburgische Senat schwankte daher eine Weile zwischen beiden, bis Reinhard ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale warf, indem er erklärte, die französische Republik müsse es als eine Beleidigung gegen sich selbst betrachten, wenn die Annahme Abbéma's länger verschoben würde [2]). Gleich-

---

[1]) Zufolge eines Briefs von Schlüter war Reinhard am 7. September 1795 von Paris abgereist. Die erste Erwähnung seiner Anwesenheit in Hamburg finde ich in einem Briefe von Sophie Reimarus an Hennings vom 6. October 1795.

[2]) Hamb. Raths-Protokoll vom 9. October 1795. Die Anerkennung Abbéma's wurde vom Hamburgischen Senat am 12. October 1795 beschlossen. Nach dem Hamb. Rathsprotokoll vom 12. October 1795 und einem Schreiben des Syndicus von Sienen an den Lübecker Syndicus Wilcken vom gleichen Datum (Lüb. Archiv). Der Lübecker Senat hatte

zeitig brachte Reinhard beim Hamburgischen Senat Beschwerden wegen Begünstigung der Emigranten vor. Andrerseits suchte er mit Bremen, das bei der französischen Regierung weit besser angeschrieben war als Hamburg [1]), durch eine Absendung Kerner's nach jener Stadt nähere Beziehungen anzuknüpfen; er unterstützte dieselbe in ihrem Bestreben, sich von der hannövrischen Occupation zu befreien, und erklärte sich überhaupt bereit, ihren besonderen Wünschen und Interessen ein Vermittler und Anwalt zu werden [2]).

Auch den beim Friedensschluss von den Hansestädten gemeinsam anzustrebenden Zusicherungen schenkte Reinhard seine Aufmerksamkeit. Besonders erweckten die publicistischen Arbeiten des Hamburgischen Professor Büsch seine lebhafteste Theilnahme. Derselbe hatte in seinen Schriften nicht nur — wie im Reiche ihm

---

schon am 3. October beschlossen, Abbéma anzuerkennen und dessen Accreditirungsschreiben zweckmässig zu beantworten, wenn der Hamburger Senat derselben Meinung sei. In Bremen wurde die Anerkennung noch eine Zeitlang verzögert, damit nicht der Unwille des Kaisers erregt und den Engländern Anlass gegeben werde, die damals über die Watten beförderte Getreidezufuhr nach Holland zu unterbrechen. (Syndicus von Post an Reinhard, den 11. Januar 1796, im Brem. Archiv.)

[1]) Ursachen hiervon waren namentlich, dass man es in Bremen verstanden, sich die Emigranten fern zu halten, dass man in den bisherigen Unterhandlungen mit der Republik derselben ein grösseres Vertrauen geschenkt hatte, dass man in Buxtorf und Schlüter eifrige und wirksame Fürsprecher besass. Der Letztere hat in den Jahren 1795 und 96 fast ausschliesslich die Aufträge und Interessen Bremens vertreten und mit dieser Stadt eine regelmässige Correspondenz unterhalten, während ein brieflicher Verkehr desselben mit Hamburg nur gelegentlich, mit Lübeck fast gar nicht stattfand.

[2]) Bereits in einem Brief, welchen Reinhard am 10. Frimaire IV (1. Decbr. 1795) an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten richtete, empfahl er demselben die Specialwünsche Bremens: Beseitigung der Rechte, welche Hannover damals innerhalb der Stadt besass, Abschaffung des Elsflether Zolls und Erwerbung einer Besitzung an der Unterweser. An einer anderen Stelle des Briefes heisst es: „Il est certain que la Republique est interessée à maintenir l'independance des villes anseatiques et à donner une certaine consistance à leur commerce. Si les circonstances nous pouroit engager à en empecher la trop grande concentration dans la ville de Hambourg ce seroit un motiv de plus pour proteger celui de Breme". Es scheint, dass Georg Kerner's besondere Vorliebe für Bremen, welcher er wiederholt in seinen Briefen Ausdruck gegeben, auch auf Reinhard's freundliche Gesinnungen für diese Stadt Einfluss geübt hat.

vielfach zur Last gelegt wurde — die speciellen Interessen Ha burgs verfochten, nicht nur die Forderung der Neutralität des h seatischen Handels vertheidigt, sondern namentlich für die V breitung liberalerer Grundsätze auf dem Gebiete des Völker-S rechts zu wirken gesucht. Gerade hier berührten sich die Wünsc der Hansestädte mit den Interessen der französischen Politik. D neueste Abhandlung von Büsch führte den Titel: „Unparteiisc Erörterung der wichtigen Frage: was hat Deutschland in A sehung seines Land- und Seehandels von den so nahen Friede unterhandlungen zu erwarten, oder was hat es selbst dabei thun?“ [1]). Diese Schrift hatte den Zweck, darauf einzuwirken, da bei dem bevorstehenden Reichsfrieden ein milderes Verfahren i Seekrieg für die Zukunft zur Geltung gebracht werde. Büsch hie es für möglich und wünschenswerth, dass die französische Republ dem Reiche eine Anzahl hierauf bezüglicher Vorlagen macht Diesen zufolge wäre die Caperei für aufgehoben erklärt, das Rec der neutralen Flagge anerkannt, eine richtige und vernunftgemäs Bestimmung der Contrebande festgesetzt und überdies verordn worden, dass die deutschen Ausfuhrhäfen in jedem künftigen Se kriege, und selbst im Reichskriege, es sei mit Frankreich od irgend einer andern Macht, in Rücksicht auf den Handel mit alle solchen Waaren, die nicht zu Kriegscontrebanden gehörten, a neutral betrachtet werden sollten. Büsch suchte nachzuweisen, da die Ausführung seiner Vorschläge sowohl dem Nutzen des Reich wie dem allgemeinen Interesse aller Völker entspräche. Um auc den Schein zu vermeiden, als ob er nur den besonderen Vorthe der Hansestädte bezwecke, hatte er das Verlangen der Handel Neutralität während aller Reichskriege auch auf die Ausfuhrhäf anderer Reichsstände (wie Colberg, Stralsund, Stettin, Wisma Emden u. s. w.) ausgedehnt. Die universale Bedeutung einer solch Verständigung zwischen Frankreich und Deutschland aber such er namentlich in ein helles Licht zu stellen, indem er darauf au merksam machte, dass, wenn, wie zu erwarten, die drei mächtig Königreiche Preussen, Dänemark und Schweden durch ihren Z sammenhang mit Deutschland veranlasst würden, auch für ih nicht zum Reich gehörigen Länder jenen Grundsätzen beizutrete

[1]) Hamburg 1795.

dadurch eine weit erfolgreichere Bekämpfung des britischen Verfahrens zur See, als durch die bewaffnete Neutralität vom Jahre 1780, erreicht werden könnte. — Reinhard hielt es für angemessen, noch ehe Büsch eine französische Bearbeitung seiner Schrift herausgegeben, die Aufmerksamkeit des Ministers Delacroix auf diese Bestrebungen hinzulenken[1]). So war er nach Kräften bemüht, die Erfüllung seiner diplomatischen Aufgabe und die Förderung der hanseatischen Interessen zu vereinigen. Gleichzeitig versuchte er auch wohl, durch literarische Thätigkeit zwischen dem deutschen und französischen Geistesleben zu vermitteln: er übersetzte eine enthusiastische Freiheitshymne von Desorgues für den Genius der Zeit von Hennings ins Deutsche[2]), und unternahm es andrerseits, die Ideen, welche Kant in seiner Abhandlung „zum ewigen Frieden" ausgesprochen hatte, durch eine Uebertragung oder Bearbeitung auch der französischen Nation zugänglich zu machen[3]). Er war allmälig in Hamburg und speciell in dem durch vielseitige literarische und sociale Verbindungen reich belebten Reimarus-Sieveking'schen Kreise einheimisch geworden[4]), als er unerwartet (am 26. December 1795) von dem Directorium ein neues Creditiv erhielt, mit der Anweisung, dasselbe dem Hamburgischen Senat zu überreichen und die Stadt zu verlassen, wenn jenes Beglaubigungsschreiben nicht mit solcher Achtung aufgenommen würde, wie sie der von ihm repräsentirten Macht gebühre[5]).

---

[1]) Extrait d'une lettre écrite au Ministre des relations extérieurs, 10. Frimaire IV (1. Dec. 1795) im Brem. Archiv.

[2]) Vgl. Hennings' Genius der Zeit. 7. Band (Altona 1796). S. 116—118.

[3]) Nach den Briefen von Sophie Reimarus an Hennings. Die Bearbeitung selbst habe ich nicht aufzufinden vermocht.

[4]) „— comme Ministre à Hambourg je suis attaché à cette ville autant, qu'un Ministre de la République peut et doit l'être. Comme particulier, j'ai plus de motifs encore pour aimer cette ville, qui renferme un si grand nombre de personnes estimables par leur patriotisme, leurs lumières et leurs vertus. Vous pensés bien que je vous parle de préferance du charmant cercle de la famille Sieveking". (Reinhard an Schlüter, den 22. November 1795. Abschrift im Brem. Archiv.)

[5]) Die auf die Anerkennung Reinhard's bezüglichen Acten des Hamb. Stadt-Archivs sind verbrannt. Ersatz bieten die ausführlichen Mittheilungen in den Raths-Protokollen, aus welchen Herr Dr. Beneke die für meinen Zweck erforderlichen Auszüge veranstalten liess. Weitere Ergänzungen sind in den regelmässigen Berichten enthalten, welche Syndicus

Hamburg gerieth durch diese Forderung in einen Confli bedenklichster Art. Es hatte, wenn es sich den Groll der fra zösischen Republik zuzog, nachtheiligere Folgen zu erwarten, a nach der Vertreibung Lehoc's. Auf der anderen Seite sprach sic der kaiserliche Geschäftsträger mit Entschiedenheit gegen die An erkennung Reinhard's aus [1]), und kaum weniger, als das Reichs oberhaupt, waren dessen Verbündete, namentlich England zu fürchte Ein engerer Anschluss an die preussische Politik; der Manchen al das einzige Auskunftsmittel erschien [2]), wurde vom Hamburgische Senat auch damals nicht für richtig erachtet. Vorläufig suchte e sein Heil im Zögern und wurde in dieser Politik zuerst auch vo

---

Sieveking in Hamburg dem Lübecker Senator Rodde über den Verlau der Angelegenheit abstattete. Weniger ergiebig ist die Corresponden Sieveking's mit dem Bremischen Syndicus von Eelking. Dagegen finden sich im Bremischen Archiv Abschriften von überaus werthvollen Mittheilungen, welche in dieser Zeit aus Hamburg an den Aeltermann (nachmaligen Senator) Johann Volmers gerichtet waren. Der Urheber dieser Briefe ist nicht genannt; doch macht der Inhalt es unzweifelhaft, dass sie wenigstens der Mehrzahl nach von Professor Büsch stammen.

[1]) Bereits in der Rathssitzung vom 18. November 1795 hatte Syndicus Doorman eine schriftliche Relation von der ihm abseiten des kaiserlichen Geschäftsträgers Hoefer zu Theil gewordenen Eröffnung gemacht: „wie Se. Kaiserliche Majestät erwarte, dass wir uns mit der förmlichen Anerkennung des Herrn Reinhard nicht übereilen würden". In der Senatssitzung vom 25. Januar 1796 aber wurde ein Schreiben des Reichs-Vicekanzlers, Fürsten von Colloredo, an Hoefer verlesen, worin Letzterer aufgefordert ward, „dem Senat mündlich vorzustellen, wie derselbe sich und der Stadt durch die Anerkennung Reinhard's das Missfallen und die Ahndung des Kaisers zuziehen werde".

[2]) In diesem Sinne sprach sich Büsch in einem Briefe an Volmers vom 4. März 1796 aus: „Es ist übel, dass man sich von hier aus nicht an Preussen gewandt hat. Im Jahr 1734 schützte der Berliner Hof Hamburg in der Beibehaltung des französischen Residenten unter ganz anderen Umständen als den jetzigen, da dessen System ist, das nördliche Deutschland in Ruhe zu erhalten. Es wird aber keinen Vorwand nehmen die Hansestädte zu schützen, wenn sie zu einem Verstoss mit den Franzosen Anlass gegeben". — Die entgegengesetzte Auffassung bekundete der Praeses der Commerz-Deputation, indem er in einer Unterredung mit Reinhard äusserte, wenn die Stadt sich in der schwebenden Angelegenheit an den König von Preussen wende, so müsse sie denselben als ihren Schutzherrn annehmen; dieses aber könnte für die Freiheit sehr nachtheilige Folgen haben.

Reinhard unterstützt. Der Letztere war durch jene Weisung aufs unerfreulichste überrascht worden, da ihn dieselbe nicht nur persönlich aus angenehmen Verhältnissen herauszureissen drohte, sondern ihm selbst vom französischen Standpunkte angesehen unnütz, unnöthig und gewagt erschien. Ihm war ein gewisser Spielraum für sein Verfahren gelassen, indem er den Auftrag erhalten hatte, den guten Erfolg vorzubereiten [1]). Er richtete deswegen zunächst eine Vorstellung an die französische Regierung, in welcher er seine Bedenken gegen die Ausführung des anbefohlenen Schrittes entwickelte. Er wartete einige Zeit, bis er dem Syndicus Doorman von seinem Auftrag officielle Mittheilung machte. Auch dann wurde das Creditiv keineswegs sofort überreicht. Reinhard begnügte sich damit, anzukündigen, dass, falls die Antwort des Ministers auf seine Vorstellung keine Modification des früheren Befehls enthalte, er mit der Uebergabe seines Beglaubigungsschreibens nicht länger zaudern und auf eine sofortige Antwort dringen werde [2]).

So rücksichtsvoll Reinhard anfänglich vorging, so durfte er doch als ein Deutscher am wenigsten bei seiner Regierung den Verdacht aufkommen lassen, als ob er in der Vertretung der französischen Staatsehre gleichgültig oder energielos verfahre [3]). Der Senat beschloss bis zum wirklichen Empfang des Creditivs sich jeder Aeusserung zu enthalten, um dann vielleicht durch die nothwendigen Ueberlegungen und Rückreden noch einigen Aufschub

---

[1]) Brief aus Hamburg an J. Volmers vom 15. Januar 1796 (Brem. Archiv).

[2]) Sieveking an Rodde, den 12. Januar 1796. Hamb. Raths-Protokoll vom 13. Januar 1796.

[3]) Sophie Reimarus an Hennings, den 2. Februar 1796: „Reinhard hat einen schlimmen Stand, weil er ein Deutscher ist." Die Auffassung, dass Reinhard rücksichtsloser verfahren musste, als ein geborener Franzose in der gleichen Stellung, kommt namentlich in der Flugschrift Choc d'opinions entre un cosmopolite et un patriote anséatique zum Ausdruck: „Etant né allemand ainsi que son petit secrétaire particulier qui l'influence, ils ont dû paroître plus inflexibles envers leur patrie — — pour ne pas se compromettre et éviter qu'on puisse les accuser de partialité envers leur mère patrie: ils ont été intéressés à démontrer plus de sévérité pour l'exécution des ordres dont ils étaient revêtus et ne pas s'en écarter en aucune manière, au lieu que si Mr. Reinhard avait été français, il aurait pris sur lui d'imiter la conduite du citoyen Lehoc son prédécesseur et de faire connaître au directoire exécutif les inconvéniens qui pouvaient résulter de persister à se

gewinnen oder sich mindestens mit der Ueberraschung entschuldigen zu können [1]).

Da Reinhard inzwischen auf seine Vorstellung an das Directorium keine Antwort empfangen hatte, so übersandte er am 21. Januar dem Syndicus Doorman das versiegelte Creditiv und ertheilte dabei zugleich den Rath, dass der Senat, um noch einigen Aufschub zu erhalten, eine Vorstellung an das Directorium richten möchte. Auch deutete er an, dass er und seine Committenten zufrieden sein würden, falls man antwortete: wenn es durchaus verlangt würde, so wolle man ihn anerkennen, aber aus verschiedenen Gründen sei die Sache für Hamburg gefährlich, für Frankreich unnütz, vielleicht schädlich. In der Senatssitzung vom 22. Januar erbrach und verlas Syndicus Doorman nur das an ihn gerichtete Schreiben und die vidimirte Abschrift des Creditivs, während das versiegelte Original uneröffnet blieb [2]). Die Entscheidung wurde wieder einige Tage hinausgeschoben, am 25. Januar aber der Beschluss gefasst, die öffentliche Anerkennung zu verweigern, in einem Memoire an das Directorium die Gründe für dieses Verfahren zu entwickeln, und zwar ohne dass durch eine Wendung, wie sie Reinhard vorgeschlagen hatte, auch nur eine eventuelle Bereitwilligkeit, sich der Forderung zu fügen, angedeutet werden sollte [3]). Der Senat gab in seinem Schreiben an das Directorium [4]) seiner Dankbarkeit Aus-

---

faire reconnaître ministre dans le moment présent". Die Broschüre ist wie aus mehreren Stellen hervorgeht, von einem Widersacher Reinhard's geschrieben (wahrscheinlich von dem Franzosen Benaven, von dem es hiess, dass er Reinhard beim Directorium angeschwärzt habe). Auch in der mitgetheilten Bemerkung ist insofern eine Ungerechtigkeit gegen den Letzteren enthalten, als derselbe es an Vorstellungen beim Directorium nicht hat fehlen lassen. Dennoch ist der hier ausgesprochene Hauptgedanke ein zutreffender. Auch Schlüter in seinen Briefen an Syndicus von Post in Bremen und G. H. Sieveking in einem Schreiben an den Hamb. Senat vom 18. April 1796 (Abschrift unter den Papieren der Commerz-Bibliothek behaupten, dass Reinhard die Anerkennungsforderung dringlicher betrieben als in der That geboten gewesen wäre.

[1]) Sieveking an Rodde, den 15. Januar 1796 (Lüb. Archiv).

[2]) Hamb. Rathsprotokoll vom 22. Januar 1796, Brief aus Hamburg an J. Volmers vom 26. Januar (im Brem. Archiv), Syndicus Sieveking an Rodde den 28. Januar 1796.

[3]) Hamb. Raths-Protokoll vom 25. Januar 1796.

[4]) Dasselbe ist vom 29. Januar 1796 datirt. Abschriften im Lübecker und im Bremischen Archiv.

druck für die besonders schonende Behandlung, welche Frankreich gegen Hamburg während der ganzen Dauer dieses beklagenswerthen Krieges bekundet habe; er betheuerte in nachdrucksvoller Weise seine Sympathie für die Persönlichkeit Reinhard's, der bei seiner Ankunft mit vorzüglicher Aufmerksamkeit aufgenommen worden sei. Von der förmlichen Anerkennung desselben aber wünschte der Senat dringend dispensirt zu werden, da solche gegen die Reichsverfassung verstosse und zur Folge habe, dass Hamburg als rebellisch verschrien und eine dem entsprechende Behandlung von Seiten der mächtigeren Reichsstände erfahren würde. Auch war darauf hingewiesen, dass ein derartiger Bruch mit einem so grossen Theile Deutschlands nicht ohne eine nachtheilige Störung für den Handel bleiben könnte, deren Folgen auch Frankreich empfinden werde. — Reinhard versprach dieses Schreiben der französischen Regierung zu übermitteln [1]). Er warnte indessen, seine Regierung, die ohnehin gegen Hamburg verstimmt sei, nicht noch mehr zu reizen [2]), suchte aber einer äusserstes Dringen so lange wie möglich hinauszuschieben.

Erst am 26. Februar schickte er in Folge einer neuen Ordre des Directoriums eine abermalige Aufforderung zugleich mit der Anzeige, dass er angewiesen sei, Hamburg und sein Gebiet in dreissig Tagen zu verlassen, wenn der Senat sich auch jetzt noch weigere, ihm die officielle Anerkennung zu Theil werden zu lassen. Reinhard fügte hinzu, dass wenn er nicht innerhalb vierzehn Tagen eine befriedigende Erklärung erhalten, er darin einen abschlägigen Bescheid erblicken und Anstalt zur Abreise machen werde. Da damals noch keine Antwort auf das Gesuch des Senats aus Paris eingetroffen war, so hoffte derselbe noch auf eine Aenderung jenes Beschlusses und vertagte seinerseits die Entscheidung [3]).

Das Memoire hatte jedoch keineswegs die gewünschte Wirkung hervorgerufen. Das Directorium erklärte in seiner Antwort an Reinhard, dass der Inhalt durchaus nicht geeignet gewesen

---

[1]) Hamb. Raths-Protokoll vom 29. Januar 1796.

[2]) Hamb. Raths-Protokoll vom 8. Februar 1796, Syndicus Sieveking an Rodde den 13. Februar 1796.

[3]) Hamb. Raths-Protokoll vom 26. Februar 1796, Synd. Sieveking an Rodde den 27. Februar (Lüb. Archiv), Synd. Sieveking an Synd. von Eelking den 4. März (Brem. Archiv).

wäre, den früher gefassten Entschluss zu erschüttern. Es scheint, dass die französische Regierung namentlich an verschiedenen Aeusserlichkeiten Anstoss genommen hatte. Das Gesuch des Senats war nicht von einem oder mehreren Mitgliedern desselben unterschrieben, und wenn gleich darunter stand, dass es unter dem Siegel der Stadt gegeben worden, so war das Siegel doch nicht dem Schreiben beigedruckt, sondern nur auf dessen Umschlag befindlich gewesen[1]). Dies war die in Hamburg bei derartigen Schriftstücken hergebrachte Form, deren man sich früher auch den französischen Königen gegenüber bedient hatte. Das Directorium aber erblickte darin eine Vernachlässigung der ihm geschuldeten Achtung und liess den Hamburgischen Staat seine Gereiztheit entgelten. Reinhard erhielt am 27. Februar den Auftrag, sich ohne weiteres aus der Stadt zu entfernen und fasste demgemäss den Entschluss, mit Zurücklassung seines Legations-Secretairs nach Bremen zu gehen[2]).

In der nun folgenden Rathssitzung vom 29. Februar wurden die Gutachten der Syndici Doorman und Sieveking verlesen, welche zur Anerkennung riethen; die Mehrheit des Senats aber war gegen dieselbe, und es wurde beschlossen, Reinhard nochmals eine Vorstellung zur Abwendung des gestellten Verlangens zu übergeben[3]).

Die Kunde von diesen Vorgängen musste in Hamburg eine ungewöhnliche Aufregung hervorrufen. Falls man den Zorn der französischen Republik auf sich zog, so kam zu der Gefahr für Handel und Schifffahrt die von Reinhard absichtlich genährte Besorgniss, dass französische Truppen vom Niederrhein durch Hannover, welches sich noch immer nicht entschieden für die Neutralität erklärt hatte[4]), gegen die Hansestädte marschiren möchten.

---

[1]) „Ein Gebrauch, den andere Mächte als eine pflichtschuldige, von ihnen als Recht geforderte Demuth ansehn“. Senator Amsinck an Schlüter d. 12. März 1796 (Abschrift im Brem. Archiv).

[2]) Hamb. Raths-Protokoll vom 29. Februar 1796, Büsch an J. Volmers den 2. März, Synd. Sieveking an Synd. von Eelking den 4. März (Brem. Archiv), Synd. Sieveking an Rodde den 4. März (Lüb. Archiv).

[3]) Hamb. Raths-Protokoll vom 29. Februar 1796.

[4]) Büsch an Volmers den 2. März 1796. „Die Franzosen werden ihren Hauptzug von Düsseldorf her in unsere Gegenden zu machen suchen. Darauf deutet die so laut werdende Behauptung, dass sie mit Hannover in keinem Frieden sind. Herr Reinhard nimmt jede Gelegenheit wahr, dies zu sagen“.

Auch hatte das Verhalten des Senats keineswegs die Zustimmung der bürgerlichen Collegien gefunden. Die Oberalten, die auch zuvor schon zu grösserer Gefügigkeit der französischen Forderung gegenüber gerathen, erklärten sich für die ungesäumte Annahme Reinhard's vor dessen Abreise; für den Fall, dass der Senat bei seiner entgegengesetzten Meinung verharren sollte, protestirten sie wider dessen Beschluss und ersuchten ihn, doch nicht dabei zu bleiben, ohne die erbgesessene Bürgerschaft zu befragen [1]. Das zweite bürgerliche Colleg, die Sechziger, stimmten der Ansicht der Oberalten bei und sprachen ebenfalls den Wunsch aus, dass die Sache in Anbetracht ihrer ausserordentlichen Wichtigkeit an die Bürgerschaft gebracht werden möge [2]. Eine Sitzung der Letzteren wurde auf den 10. März anberaumt. Es scheint, dass man von derselben eine Bestätigung des Senatsbeschlusses erwartete [3]. Auf allen Seiten sah man mit Spannung der bevorstehenden Entscheidung entgegen, die, wie immer auch ausfallend, die Stadt mit der Feindschaft einer der beiden Parteien bedrohte, in welche Europa gespalten war [4].

---

[1]) Hamb. Raths-Protokoll vom 2. März.

[2]) Hamb. Raths-Protokoll vom 4. März.

[3]) Büsch an Volmers den 11. März: „Der Senat, ganz darauf gesteift, seinen Beschluss durchzusetzen, hielt sich für gewiss, dass die Bürgerschaft ihm zustimmen würde, wenn man deren Versammlung beeile. Dies wäre ein wahres Unglück gewesen". Eine ähnliche Auffassung tritt uns in einem Brief von Sophie Reimarus an Hennings (vom 4. März) entgegen: „Die Bürgerschaft soll zusammenberufen werden, wird aber wohl wie in Abdera entscheiden, und die Hamburger werden mit offenen Mäulern dastehn, wenn Frankreich Embargo auf die Schiffe legt u. s. w.".

[4]) In der Rathssitzung vom 7. März verlas der präsidirende Bürgermeister ein Schreiben des russischen Residenten, in welchem derselbe als Freund anrieth: „sich auf alle Fälle durch ein der Stadt Reichs-Obliegenheiten gemässes Betragen in der Reinhard'schen Anerkennungs-Sache des fortdauernden Schutzes Sr. Kaiserl. Königl. Majestät und der mit Höchstderselben verbundenen hohen Mächte zu versichern". Ja, er drohte selbst, sobald Reinhard öffentlich als französischer Minister anerkannt worden, die Stadt verlassen zu wollen. (Hamb. Raths-Protokolle vom 7. und 9. März.) Am 9. März aber traf der Bericht von Wever, dem hanseatischen Agenten in Berlin, über seine Unterredung mit dem Grafen von Haugwitz ein. Es hiess darin, dass der preussische Hof die Anerkennung Reinhard's wünsche und auch der demnächst zu erwartende preussische Minister Schultz den Auftrag erhalten habe, dieselbe zu unterstützen. (Hamburger

Inzwischen hatte sich auch die Presse der Angelegenheit bemächtigt. Eine Reihe von Flugschriften erschienen, welche die Frage von verschiedenen Standpunkten aus beleuchteten. Eine Broschüre unter dem Titel: „Ein Wort an Hamburgs Bürger" wies darauf hin, dass der Frieden von Basel die Berechtigung und die Verpflichtung darbiete, sich mit Frankreich auf freundschaftlichen Fuss zu stellen. Als Reichsstand sei Hamburg bereits durch die blosse Aufnahme Reinhard's strafbar, als freier Staat des nördlichen Deutschlands habe dasselbe seine Pflicht noch nicht erfüllt, weder in Rücksicht auf die Mitstände, welche Hamburg aufriefen, durch seinen Beitritt zum allgemeinen Frieden mitzuwirken, noch in Rücksicht auf die fränkische Republik. Ueberdies wurde hervorgehoben, dass der Anschluss an Frankreich die geringere Gefahr und den grösseren Vortheil in Aussicht stelle. Fränkische Bataillons seien mehr zu fürchten, als englische Fregatten. Frankreich allein könne Hamburgs Existenz sichern. Und wenn aus dem Chaos der zerstörten Verfassung eine neue Schöpfung hervorgegangen, dann werde auch der Handel in Frankreich aufs neue blühen, und die Producte des fränkischen Bodens und der fränkischen Manufacturen zehnfach vervielfältigt auf die Ankunft der begünstigten Flaggen warten. „Welch ein Markt für Hamburg! Die Anerkennung des fränkischen Gesandten ist das Entrée-Billet für diese Börse".

Eine andere Schrift — „Soll und kann Hamburg den bevollmächtigten Minister der Frankenrepublik anerkennen?" — warnt vor Allem die Hamburger, sich nicht durch Berufung auf nationale Gesinnungen und Interessen gegen Frankreich in Harnisch bringen zu lassen. „Listige Gewaltige werfen uns armen Teutschen unter dem Klang der schönen Worte: teutscher Gemeinsinn, teutsche Tapferkeit, teutsche Verfassung u. s. w. das Seil über die Hörner. Glaubt mir, liebe Mitbürger! wenn Euch ein Grosser, und sei es auch Seine Majestät der Kaiser — von Fez und Marokko, auffordert, für Eure Freiheit oder Integrität zu fechten; so habt Ihr grosse Ursache misstrauisch zu sein und gewiss zu glauben, dass er unter dem Worte: Freiheit die erniedrigendste Sklaverei versteht!"

Raths-Protokolle vom 7. und 9. März; Synd. Sieveking an Senator Rodde den 9. März 1796.)

— „Existirt ein vernünftiger Grund, warum Ihr Feinde der Frankenregierung sein solltet?" Dass die Franken die deutsche Verfassung umwerfen wollten, sei eine Fabel, die man nur einem dummen Baiern und Oestreicher aufbinden könne. Die Geschichte des bisherigen Kriegs wird alsdann in der Kürze gänzlich im Sinne der Franzosen dargestellt, den verbündeten Monarchen alle Verantwortlichkeit für denselben aufgebürdet und zugleich eine Reihe von haarsträubenden Einzelheiten vorgeführt, welche geeignet waren, die Kampfesweise der Verbündeten als eine hervorragend barbarische und verachtungswürdige erscheinen zu lassen. Das deutsche Reich sei mit Gewalt zum Beitritt gezwungen worden. „Ihr, freie Bürger! musstet Euch zu Feinden eines Volkes aufwerfen, welches auch frei sein wollte, und musstet Euch mit Königen verbinden, welche darauf dachten, Euch nachher auch zu verschlingen". Jetzt wäre der Moment gekommen, sich wieder mit Frankreich auszusöhnen, da Letzteres grossmüthig genug sei, der kleinen Stadt Hamburg einen bevollmächtigten Minister zu senden, da Preussens guter König, Friedrich Wilhelm, von der Coalition zurückgetreten sei und dem nördlichen Deutschland Ruhe und Frieden angeboten habe. Es folgen in der weiteren Darlegung eine Reihe von Ausfällen gegen den Kaiser und gegen Pitt, den „Feind des menschlichen Geschlechts" und „Albions Despoten", der die Absicht habe, alle Nationen so elend zu machen, wie die englische es bereits durch ihn geworden. Doch dürfe weder die Furcht vor diesem, noch der Respect vor der Reichsverfassung die Hamburger von dem nöthigen Schritt zurückhalten. Der Kaiser selbst habe die Reichsverfassung durch verschiedene Handlungen verletzt; „er weiss, dass der alte Stoff zu derb ist, als dass ihm selbst diese grossen Löcher hätten schaden können und wird es Euch wahrlich nicht verargen, wenn Ihr um Eurer Selbsterhaltung willen auch ein kleines Löchelchen durch die Constitution macht".

Diese Flugschrift wurde gleich nach ihrem Erscheinen in Hamburg verboten [1]).

Eine dritte unter dem Titel: „Der Erbfeind Deutschlands ist nicht mehr" ist in Altona veröffentlicht worden. Auch diese stellt den Krieg der verbündeten Mächte gegen Frankreich als ein durch-

---

[1]) Hamb. Raths-Protokoll vom 11. März 1796.

aus ungerechtfertigtes Unternehmen hin, und findet es begreiflich, dass die Franzosen nicht nur den Angriff abwehren, sondern auch ihre Feinde zu hinlänglichem Schadenersatz anhalten wollen. Die Hinrichtung Ludwig's XVI. wird nicht allein entschuldigt, sondern sogar als eine dankenswerthe Handlung betrachtet, da der König von Frankreich der Erbfeind des deutschen Reichs gewesen. „Jetzt, da die Franzosen vielleicht dachten, dem deutschen Reich einen wesentlichen Dienst zu erweisen, indem sie diesen Erbfeind aus dem Wege räumten, jetzt bietet ganz Europa und selbst Deutschland alle Kräfte auf, um uns wieder einen Erbfeind aufzudringen". — Auch diese Broschüre schliesst selbstverständlich mit der Forderung, den Minister und die französische Republik anzuerkennen[1]).

In sehr viel besonnenerer Weise, als in den erwähnten Flugblättern, wurde der Gegenstand in den Schriften des Professor Büsch behandelt. Schon seiner im Anfang des Jahres 1796 erschienenen Bearbeitung der Schrift: „Unparteiische Erörterung der wichtigen Frage u. s. w." [2]) war eine Einleitung vorausgeschickt, welche auf die Anerkennungsforderung Bezug nahm. Büsch citirte nämlich die Erzählung d'Aubery du Maurier's von der neutralen Haltung Hamburgs während des Ausgangs des dreissigjährigen Kriegs und der freundlichen Aufnahme, welche der bekannte französische Bevollmächtigte Graf d'Avaux damals in dieser Stadt gefunden[3]), suchte aber in Anknüpfung an diesen Bericht den Franzosen klar zu machen, dass inzwischen die Beziehungen Hamburgs zum Reiche sehr viel engere geworden seien. Es war unzweifelhaft seine Ab-

---

[1]) Mit der Ortsangabe Paris erschien ungefähr um dieselbe Zeit die Broschüre: „Kann Hamburg fränkische Heere erwarten? und könnte sein Schlaf ihm nicht tödtlich werden?" eine Schrift, welche die Nothwendigkeit der Anerkennung durch die rohesten Argumente einleuchtend zu machen suchte.

[2]) Le droit des gens maritime, considéré comme l'objet d'un traité de commerce à annexer à celui de pacification entre la France et l'Allemagne 1796. Die Schrift wurde zuerst in Hamburg, dann auch in Paris gedruckt, um unter den Mitgliedern des Directoriums und den französischen Volksvertretern vertheilt zu werden. Delacroix und Sieyès hatten durch Reinhard's Vermittlung schon Exemplare des früheren Abdrucks erhalten. Büsch an J. Volmers den 4. März.

[3]) L. Aubery du Maurier, Mémoires de Hambourg, de Lubeck et de Holstein etc. A la Haye 1737 S. 16 ff.

sicht, in einer Schrift, deren Inhalt der Hauptsache nach eine den Franzosen zugeneigte Gesinnung bekundete, seine Meinung über die Unbilligkeit der Anerkennungsforderung wenigstens anzudeuten. Als jedoch für den Hamburgischen Staat die Nothwendigkeit der Entscheidung immer dringender wurde, glaubte er, dass es weder politisch klug, noch durch die Pflicht absolut geboten sei, Hamburgs Wohlfahrt dem Gehorsam gegen Kaiser und Reich zum Opfer zu bringen. So entstand die Broschüre: „Auf Thatsachen gegründete Erörterung der Frage: Darf Hamburg und dürfen die Hansestädte den französischen Gesandten in jetzigen Zeitumständen anerkennen?“. Nach einer historischen Zusammenstellung der früheren Fälle, in welchen Hamburg seine Neutralität in Zeiten eines Reichskriegs mehr oder minder vollkommen gewahrt hatte, macht Büsch die auch sonst von ihm erörterte Ansicht geltend, dass Hamburg schon um seiner Bank willen die Verpflichtung gegen ganz Deutschland und gegen die gesammte handeltreibende Welt habe, sich durch eine weitest getriebene Sorgfalt vor politischen Verwickelungen zu hüten, welche eine feindliche Occupation zur Folge haben könnten. Der Reichsverband befinde sich in solcher Lockerung, dass es jedem Reichsstande unverwehrt sei, auf seine eigene Sicherheit zu denken. Damit dem Verlangen der Franzosen genügt und andrerseits dem deutschen Kaiser und seinen Verbündeten nicht allzusehr Anstoss gegeben werde, schlug er vor, die Hansestädte möchten den französischen Gesandten unter ähnlicher Modalität und unter ähnlichen Ausdrücken anerkennen, wie es der dänische Hof kurz zuvor gethan, nämlich so, dass die Erklärung weder auf eine engere Verbindung mit der noch bekriegten Nation, noch auf sonst Etwas deute, was den verbündeten Mächten und dem deutschen Reiche unangenehm sein dürfte.

Im abweichenden Sinn äusserte sich ein Aufsatz im Journal der neuesten Weltbegebenheiten [1]: „Noch einige Bemerkungen über die Anerkennung des französischen Gesandten und die Verhältnisse der Hansestädte mit dem deutschen Reiche“. Es tritt uns in dieser Abhandlung das Bemühen entgegen, die Gründe, welche für und wider die Annahme Reinhard's sprachen, mit Unbefangenheit gegen einander abzuwägen. Zwar wird die Bedeutung, welche

---

[1]) 3tes Stück, März 1796.

die Zusatzconvention zum Frieden von Basel für die Entscheidung jener Frage haben musste, aufs nachdrücklichste hervorgehoben; andrerseits aber lässt die Darstellung es durchaus zweifelhaft, ob man im Nothfall auf Preussens Schutz und Verwendung zuversichtlich werde rechnen können. Es wird daher schliesslich der Rath ertheilt, da die Hansestädte in die Lage versetzt wären, es wahrscheinlich mit der einen oder andern Macht zu verderben, lieber die entferntere, als die nähere zu beleidigen. Wenn bescheidene Vorstellungen über die Politik eines Staats Etwas vermöchten, so hätten die Hamburger als Republikaner vermuthlich mehr Zutrauen zu der Billigkeit des Directoriums, als zu der einer monarchischen Regierung.

Mit voller Entschiedenheit gegen die Anerkennung wandte sich die Broschüre: „Muss Hamburg den französischen Minister anerkennen?“ welche im wesentlichen die Verfahrungsweise des Hamburgischen Senats vertheidigte [1]. Nach Vorausschickung eines etwas weitläufigen und ziemlich allgemein gehaltenen rechtsphilosophischen und politischen Raisonnements sprach der Verfasser der Schrift es bündig aus, dass Hamburg wegen des obwaltenden Reichskriegs zur Abweisung der französischen Forderung verpflichtet sei. Das Gebot des Rechts und der Moral erschien ihm in der vorliegenden Frage die einzig zu befolgende Richtschnur. Doch auch der Vortheil spreche gegen die Anerkennung. Frankreichs Armeen und Flotten wären — seiner Ansicht nach — schwerlich im Stande, Hamburg zu erreichen, während dem Kaiser viele Fürsten und Hände in nächster Nähe zu Gebote ständen, welche über die Stadt herfallen würden, wie die römischen Lanzknechte über Christi Gewand, während England nur ein paar Fregatten auf die Elbe legen oder ein Bataillon Hannoveraner in Ritzebüttel einrücken lassen dürfe, damit Hamburg an Händen und Füssen gebunden sei. Ueberdies wurde die Hoffnung ausgesprochen, dass Frankreich um seines eigenen Vortheils willen von seiner Forderung ablasse, da die Erfüllung derselben die wahrscheinliche Folge hätte, dass Hamburgs Reichthum den leeren Kassen der Feinde Frank-

[1]) Dass J. L. von Hess, wie der Bibliotheks-Katalog der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe vom Jahre 1832 angibt, der Verfasser dieser anonym erschienenen Schrift war, wird auch durch einen Brief von S. Reimarus an Hennings ausserordentlich wahrscheinlich gemacht.

reichs zu Statten komme. Auch sei anzunehmen, dass ein Freistaat, der sich rühme, bloss den Gesetzen der Freiheit, der Sittlichkeit, der Vernunft und der hieraus fliessenden Gerechtigkeit Gehör zu geben, es nur gutheisse, wenn ein ähnlicher freier, obgleich kleiner Staat seinen Pflichten getreu bleibe. Sollte jedoch Hamburg von den Verwaltern der französischen Republik nicht so beurtheilt werden — so heisst es gegen Schluss der Darlegung — „so sind sie Nichts weiter als eigennützige, stolze Demagogen, die Nichts als die Larve der Freiheit tragen. — Und bei solchen — der Cours ist ja 42000 Livres für 100 Mark Banco“. Durch die letzte Wendung hatte der Verfasser angedeutet, dass er die damaligen französischen Machthaber richtig würdigte.

Noch ehe die Bürgerschaft die Anerkennungsfrage zur Entscheidung bringen konnte, war die Angelegenheit von den Vertretern der Hamburger Kaufmannschaft, den Commerz-Deputirten in die Hand genommen [1]). Wie immer auch der letzte Beschluss des Senats und der Bürgerschaft lauten mochte, unter allen Umständen war die Befürchtung gerechtfertigt, dass der Handel Hamburgs von der einen oder von der anderen Seite empfindliche Einbusse erleiden werde. Um solche wenigstens nach Kräften zu verhüten oder zu verringern, beschloss man bereits am 4. März im Falle der Anerkennung einen angesehenen Hamburgischen Kaufmann als Deputirten des Commercium nach London, im Fall der Nicht-Anerkennung nach Paris zu schicken, damit derselbe das Verfahren Hamburgs mit der Bedrängniss seiner politischen Lage entschuldige und den üblen Folgen für Handel und Schifffahrt vorzubeugen suche [2]). Doch noch ehe durch die Versammlung der erbgesessenen Bürgerschaft eine Entscheidung herbeigeführt werden konnte, wandte sich die Commerz-Deputation an den Kaufmann Georg Heinrich Sieveking [3]) mit der Bitte, die zur Abwendung des Anerkennungsverlangens erforderlichen Unterhandlungen in Paris zu führen. Derselbe genoss die allgemeinste Achtung und unbeschränktes Vertrauen bei seinen Mitbürgern, stand in mancherlei

---

[1]) Das Folgende nach den Protokollen der Commerz-Deputation.

[2]) Protokoll der Commerz-Deputation vom 4. März 1796.

[3]) Vgl. über ihn: J. G. Büsch, Zum Andenken meiner Freunde Dorner und Sieveking, Hamburg 1799 und das Lexicon der Hamburgischen Schriftsteller (fortgesetzt von Dr. A. H. Kellinghusen) 7. Band S. 176—178.

commerciellen Beziehungen zu Frankreich und erschien durcha als die geeignetste Persönlichkeit, um die Interessen seiner Vat stadt beim Directorium zu vertreten. Er erklärte sich geneigt, d an ihn gerichteten Aufforderung zu entsprechen. Es erschien fern wünschenswerth, den Senat zu bestimmen, ihm auch seiners eine Vollmacht zu Theil werden zu lassen und, damit der Erfo der Sendung nicht durch eine vorhergegangene definitive Abweisu Reinhard's behindert werde, die angesagte Sitzung der Bürgersch bis auf weiteres auszusetzen. Die hierauf bezüglichen Anträ der Commerz-Deputation wurden in den nächstfolgenden Rath sitzungen angenommen [1]).

Bereits am 18. März begab sich Sieveking auf die Reise. D Vollmachten, welche er vom Senat und den Commerz-Deputirte erhalten hatte [2]), betonten aufs neue, neben aller Betheuerung de Ergebenheit und Achtung Frankreich gegenüber, die Nothwendig keit, auf das Reich und seine Gesetze Rücksicht zu nehmen. Vom Senat erhielt Sieveking ausserdem eine Instruction und Briefe an das französische Directorium, so wie an Delacroix, den Ministe der auswärtigen Angelegenheiten. Die Instruction enthielt die ausdrückliche Bestimmung, dass sich Sieveking auf keine Geld-Negociation einlassen solle [3]). Man hoffte von seiner persönlichen Anwesenheit und Unterhandlung in Paris, was alle Vorstellunger Reinhard's, alle Einwendungen des Senats nicht zu erreichen vermocht hatten. Dem Tact und der Klugheit eines dem Wohl seine Mitbürger bis zur Aufopferung ergebenen Privatmanns war das Geschick Hamburgs anvertraut worden. Und nicht nur für diese Stadt, sondern für alle drei Hansestädte musste der Ausfall seine Sendung von entscheidender Bedeutung sein. In Lübeck war die Anerkennungsfrage bereits gestellt worden, und auch Bremen hätte sich derselben nicht entziehen können, wenn Sieveking's Bemühunge für Hamburg gescheitert wären.

Der Senat in Lübeck hatte am 1. März 1796 durch den dor-

---

[1]) Hamb. Raths-Protokoll vom 7. und 9. März, Protokolle der Commerz-Deputation vom 7.—10. März.

[2]) Von der ersteren hat sich eine Abschrift im Lübecker Archiv, vo der letzteren im Anhang zu den Protokollen der Hamb. Commerz-Deputation erhalten.

[3]) Hamb. Raths-Protokoll vom 11. März 1796.

tigen französischen Vice-Consul Pesch das Creditiv Reinhard's erhalten[1]). Ein gleichzeitig überreichter Brief des Letzteren forderte den Senat auf, sich dem Neutralitätssystem anzuschliessen, welches von den benachbarten nordischen Mächten befolgt werde. Er erinnerte an den ehemaligen Glanz, an den Freiheits- und Unabhängigkeitssinn der alten Hansa und empfahl, bei der gegenwärtigen Veranlassung mit Bremen und Hamburg gemeinsam zu handeln und eine Einigung herzustellen, die, je enger sie sei, je mehr sie auf den wahren Interessen der Städte beruhe, umsomehr dieselben der französischen Republik nähern werde, der natürlichen Beschützerin aller freien Staaten. Andererseits machte er auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam, welche sich ergeben würden, falls die eine oder andere Hansestadt von dem ihnen allen als sicher und heilsam empfohlenen Wege abweichen sollte[2]).

Auch der Lübecker Senat suchte der an ihn gerichteten Zumuthung gegenüber zunächst Zeit zu gewinnen. Er liess den Aufschub seiner Entscheidung durch den französischen Vice-Consul damit entschuldigen, dass es erforderlich sei, sich zuvor mit der Bürgerschaft in Einvernehmen zu setzen[3]).

Von Allem genau unterrichtet, was in Hamburg geschah, befolgte der Lübecker Rath im wesentlichen das Beispiel jener Stadt.

Am 9. März wurden die Syndici aufgefordert, ihr Gutachten darüber abzugeben, ob die Anerkennung Reinhard's mit den Reichsgesetzen bestehen könne. Die ausgearbeiteten Schriften wurden am 12. März verlesen. Das Gutachten von Dreyer lautete entschieden verneinend, indem dasselbe auseinandersetzte, dass die Annahme eines feindlichen Gesandten während der Fortdauer des Reichskriegs gleichbedeutend sei mit einer Neutralitätserklärung, welcher ausdrücklich von Reichswegen erlassene Verbote entgegenständen. Zu einem weniger entschiedenen Resultate war Syndicus Wilcken gelangt. Derselbe stützte sich in seiner Darstellung auf

---

[1]) Das Folgende nach den Acten des Lübecker Archivs.

[2]) Schreiben Reinhard's an den Lübecker Senat vom 7. Ventôse IV (26. Februar 1796).

[3]) Thatsächlich wurde über die Forderung Reinhard's nur den Geheimbürgern referirt, welche seit März 1793 bevollmächtigt waren, über derartige Angelegenheiten mit dem Senat oder seinen Commissaren zu verhandeln.

das durch den westfälischen Frieden garantirte Recht der Bün nisse, dessen einzige Beschränkung darin bestehe, dass von de contrahirenden Theile Nichts geleistet werde, was für Kaiser ur Reich nachtheilig sei. Die einfache Annahme oder Anerkennun eines Abgesandten Frankreichs, ohne dass zugleich mit dieser Mac Verträge errichtet würden, könne aber durchaus keine Beeinträcl tigung des Reichs herbeiführen. Ausserdem legte Wilcken in etwa sophistischer Weise Gewicht darauf, dass Reinhard bei den dr verbündeten Städten als Hansestädten, nicht als Reichsstädten accre ditirt sei [1]. Ueberhaupt vindicirte er den Hansestädten als solche einen internationalen, d. h. halbwegs vom Reiche unabhängige Charakter. Von der Darlegung des Rechtspunkts allmälig auf di Erörterung des praktisch Nützlichen hinüberleitend, schloss er mi dem Rathe, „solange wie möglich in diesem kitzlichen und mit Ge fahr verknüpften Vorfall den endlichen Entschluss zu verschieben und vornehmlich zu erwarten, wie die übrigen beiden Hansestädte dabei verfahren würden".

In solchem Sinne wurde gehandelt. Am 14. März richtete der Lübecker Senat ein Gesuch an das Directorium, um dessen Nach- sicht wegen der verzögerten Anerkennung zu erbitten. Gleich- zeitig wurde ein Brief verwandten Inhalts an Reinhard abgesandt In diesen Schriftstücken fanden sich Ausdrücke der Dankbarkeit und der Sympathie für die französische Nation; andrerseits aber wurd namentlich in dem letzteren das Rechtswidrige des angesonnenen Schritts betont und ähnlich, wie es von Hamburgischer Seite ge schehen war, darauf hingewiesen, dass die Anerkennungsforderung auch im Interesse Frankreichs bedenklich sei, da die Feinde diese Macht leicht Maassregeln ergreifen könnten, durch welche der von Lübeck vermittelte Transport nordländischer Waaren nach dem Süden eine empfindliche Unterbrechung erleiden würde.

Nachdem dann einige Tage später Georg Heinrich Sieveking sich bereit erklärt hatte, während seiner Anwesenheit in Paris auc Lübeck zu vertreten, beschloss der Senat dieser Stadt, ihn auc

[1]) Wörtlich lautet die Stelle: „Ist gleich der französische Gesandt vom Reichstage abgegangen; so wird doch Herr Reinhard nur bey de Hansee-Städten, nicht qua Reichsstädten accreditiret. Gewissermaassen wenn gleich nicht vollkomlich, sind die Hanseestädte in solcher ihrer qua lität vom Reiche unabhängig".

seinerseits förmlich zu beauftragen und liess ihm Vollmacht, Instruction und Empfehlungsbriefe übersenden, welche nach dem Vorbild der vom Hamburgischen Senat ausgestellten Schriftstücke abgefasst waren.

In Bremen hatte Reinhard bereits im October 1795 die Uebersendung seines Creditivs in Aussicht gestellt, doch — wie es scheint — in Folge der dagegen erhobenen Einwendungen zunächst davon Abstand genommen [1]). Auch bei dieser Gelegenheit kam Bremen die besondere Gewogenheit der französischen Regierung zu Statten. Obwohl man sich aber von vornherein der in Vergleich zu Hamburg günstigeren Lage bewusst war, so verursachte doch die Nachricht von den letzten Vorgängen in der Schwesterstadt und vor Allem die Kunde, dass der französische Gesandte nunmehr nach Bremen übersiedeln wolle, in den leitenden Kreisen die lebhafteste Beunruhigung. Die Mitglieder der Sicherheits-Commission fühlten sich noch vor Reinhard's Ankunft dazu veranlasst, den Senat darauf aufmerksam zu machen, dass Bremen sich in einer Crisis befinde, wie sie während des ganzen blutigen, grausamen Krieges noch nicht in so bedenklicher Weise eingetreten sei [2]). Man war darauf gefasst, dass auch hier in allernächster Zeit von Reinhard ein ganz bestimmter Antrag auf Anerkennung erfolgen werde. Auch hier wünschte man die Pflichten gegen den Kaiser nicht zu verletzen. Auch hier konnte man sich nicht dazu verstehen, sich an Preussen und seine Neutralitätspolitik vertrauensvoll anzuschliessen [3]). Andererseits aber wünschte man dringend, zu ver-

[1]) Dies und das Folgende nach den Acten des Bremischen Archivs und den Briefen des Bremischen Senator Gröning an den Lübeckischen Senator Rodde im Lüb. Archiv.

[2]) Antrag der Sicherheits-Commission an den Senat vom März 1796 (ich vermuthe d. 16). (Brem. Archiv.) — Die Sicherheits-Commission war im August 1794 aus 5 Senats-Mitgliedern gebildet worden. Dieselbe hatte die Aufgabe, bei der drohenden Annäherung des Kriegs die militärischen und politischen Vorgänge mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen und der Gesammtheit des Senats die im Interesse der Stadt gebotenen Vorschläge zu machen. Seit dem Januar 1796 traten dieser Commission 4 Aeltermänner bei, welche mit ihr gemeinsam die Sicherheits-Deputation bildeten. (Nach Mittheilung des Herrn Dr. von Bippen.)

[3]) Senator Gröning in Bremen an Senator Rodde in Lübeck den 17. März: „Der Kaiser hat Beitritt zu Preussens System als eine Trennung von dem Reiche ansehen wollen, von diesem sich zu trennen ist hinwie-

hüten, dass das bisherige Einvernehmen mit Frankreich eine Stöung erleide. Man beschloss deshalb, zunächst eine erneute Vomacht und ein Empfehlungsschreiben an das Directorium fSchlüter nach Paris zu senden, um in diesem einen unter allen Unständen hinreichend legitimirten Vertreter zur Verfügung zu haben. Eine Beauftragung Sieveking's, der sich auch Bremens anzunehme erboten hatte, wurde nicht für rathsam erachtet, da in der Th kein Gewinn, sondern nur Verlust in Aussicht war, wenn man sic mit den beiden anderen Städten auf gleiche Linie stellte. Fal das Anerkennungsverlangen wirklich erfolgte, so hoffte der Bremische Senat noch immer, durch ausweichende Antworten, durc Berathschlagung mit der Bürgerschaft Zeit zu gewinnen. Doc sollte ihm diese äusserste Verlegenheit erspart bleiben.

Am 20. März traf Reinhard in Bremen ein, aber nur als Privatmann, ohne seine Ankunft officiell zu notificiren oder sich bein Praeses des Senats melden zu lassen. Er hatte gleich in den erste Tagen seines Aufenthalts mehrfache Unterredungen mit dem Syndicus von Post, zu welchem er schon zuvor auf brieflichem Weg und namentlich durch Kerner's Vermittlung in nähere Beziehung getreten war. Er wiederholte seine frühere Versicherung von de freundlichen Gesinnung der französischen Regierung für Bremen Für die Freiheit der Hansestädte werde überhaupt gesorgt werden Die Politik erlaube nicht, dass dieselben aufgeopfert würden, mi den übrigen Reichsstädten möge es gehen, wie es wolle. Au

derum mit der äussersten Gefahr verbunden. Wie sehr Preussen auf Vegrösserung denkt, ist bekannt, es macht unermessliche Forderungen a das Reich für die demselben angeblich geleisteten Dienste; wann es nu hieraus, oder sonst irgend woher einen Vorwand nähme, sich der drei Städt zu bemächtigen, den Kaiser in Bayern begünstigte, Hannover auf ander Weise entschädigte, wer würde die Städte schützen? Der Kaiser würd die getrenneten — vielleicht geächteten — Städte ihrem Schicksale übelassen, und mit der Immedietät hätte es ein Ende. Gegen dieses Unglüc wäre selbst ein feindlicher — doch immer nur momentaner — Ueberzu der Franken, so schrecklich er auch übrigens sein möchte, doch nicht i Anschlag zu bringen".

[1]) Antrag der Sicherheits-Commission an den Senat. In einem Schreibe vom 1. u. 2. April erwähnt Schlüter den Empfang der Papiere, fügt jdoch hinzu, dass er es für besser halte, dieselben vorläufig dem Directrium noch nicht zu übergeben, um nicht unnöthig die Aufmerksamke desselben auf Bremen zu lenken.

einer sofortigen Anerkennung des batavischen Gesandten Abbéma, die er früher dringend gefordert hatte, bestand er nicht weiter, da ihm vorgestellt wurde, dass die Verzögerung wegen der besonderen Handelsbeziehungen zwischen Bremen und Holland und nicht zum wenigsten im Interesse des Letzteren wünschenswerth sei. Das Verlangen seiner eigenen Anerkennung glaubte er so lange verschieben zu dürfen, bis das Resultat von Sieveking's Mission bekannt geworden. Von den besonderen Aufträgen, die er in seiner ersten Unterredung mit dem Syndicus von Post als Ursache seiner Anwesenheit bezeichnete, scheint er auch in der Folge Nichts offenbart zu haben. Er lebte eine Weile in Bremen als ein geschätzter Privatmann, verkehrte freundschaftlich in einem Cirkel hochgebildeter und freigesinnter Männer, zu denen namentlich die Senatoren Gröning und Oelrichs und die Brüder von Post gehörten; aber alle officiellen Schritte unterblieben; und man hatte Ursache zu glauben, dass er nur nach Bremen gekommen, um in Hamburg nicht zu sein [1]).

Dennoch gelangte man in Bremen während dieser Zeit keineswegs zu dem beruhigenden Gefühl, als ob die Gefahr der Anerkennungsforderung vorüber sei; vielmehr hielt man es noch im Anfang des Mai für geboten, den hanseatischen Agenten in Wien, von Merck, zu beauftragen, er möge mit Vorsicht zu erforschen suchen, ob man im Falle einer nothgedrungenen willfährigen Erklärung gegen die fränkische Republik auf die kaiserliche Nachsicht hoffen dürfe [2]).

Um dieselbe Zeit unterbrach Reinhard seinen Aufenthalt in Bremen, um sich nach Altona zu begeben [3]). Er hatte dort eine

---

[1]) Gröning an Rodde d. 28. März und 28. April 1796 (Lüb. Archiv).

[2]) Extracte aus dem Wittheitsprotokoll vom 6. und 11. Mai 1796 (Brem. Archiv).

[3]) Ueber diese Episode in Reinhard's diplomatischer Thätigkeit gewähren die Archive der Hansestädte begreiflicherweise keine genügende Auskunft. Dagegen bieten die Briefe von Sophie Reimarus an Hennings wenigstens einige Andeutungen. Den 8. Mai: „(Kürzlich) kam Reinhard von Bremen nach Altona. Er hatte Aufträge, die er am besten dort ausrichten konnte. — — Nach Hamburg kommt er nicht, weil wir leider in republikanischer Fehde leben“. Den 17. Mai: „Hardenberg ist hier gewesen. Man sagt wegen der Kreisversammlung in Hildesheim, um Beiträge von Hamburg zu verlangen. Er hat Reinhard in Altona aufgesucht“.

Unterredung mit Hardenberg. Wie es scheint, machte derselbe ihm Mittheilungen über die aufzustellende Observations-Armee und die beabsichtigte Kreisversammlung in Hildesheim, zu welcher auch die Hansestädte berufen wurden, um sich an dem Schutze der Demarcationslinie nach Maassgabe ihrer Kräfte zu betheiligen [1]). Gleichzeitig wurde zu der Vermuthung Anlass gegeben, als ob die dänische Regierung versuche, das augenblickliche Missverhältniss zwischen Hamburg und der französischen Regierung zu Gunsten Altona's zu verwerthen. Reinhard wurde daselbst auf Verlangen von Bernstorff mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt, der Kronprinz von Dänemark selbst wünschte ihn bei seiner Anwesenheit in Altona zu sprechen. Auch ist es nicht undenkbar, dass es zu Reinhard's Plan gehörte, die Hamburger gefügiger zu machen, indem er ihre Eifersucht auf Bremen und Altona erregte und die Besorgniss weckte, dass diesen Handelsvortheile von französsicher Seite zum Nachtheile Hamburgs zugesichert werden könnten [2]).

Reinhard's Rückkehr nach Bremen verzögerte sich bis gegen Ende Juni. Das Gebiet von Hamburg durfte er in dieser Zeit nicht berühren. Der Hamburgische Senat hatte sich (am 30. März) geweigert, das im Januar übergebene Creditiv dem französischen Legationssecretair auf dessen Gesuch zurückzuliefern [3]); doch war er durch keinen officiellen Schritt aus seiner bisherigen Zurückhaltung herausgetreten.

Nur sehr langsam hatte inzwischen Georg Heinrich Sieveking in Paris, wo er am 31. März angelangt war, der Herstellung bes-

---

Den 10. Juni: „Bernstorff hat an Lawäz geschrieben, dass man ihm (Reinhard) seinen Aufenthalt in Altona so angenehm als möglich machen sollte. — Altona soll, wie es scheint, die Unentschlossenheit der Hamburger zur Conjunctur für seinen Handel machen und wird es wohl mit Bremen vereint können". Den 12. Juni: „Der Kronprinz kommt nach Altona. Reinhard gehet zurück nach Bremen, weil er der Etikette ausweichen will". Den 21. Juni: „Reinhard hat bleiben müssen, weil zwei Briefe vom Prinzen Carl an Lawäz sagten, man solle ihn bereden zu bleiben. Der Kronprinz wünsche ihn zu sprechen".

[1]) Reinhard an J. Volmers den 11. u. 20. Prairial IV (30. Mai und 8. Juni 1796) im Brem. Archiv.

[2]) In einem Antrage, welchen die Commerz-Deputation am 25. Mai 1796 an den Senat richtete, ist die Rede „von dem bleibenden Verlust, den das günstigere Schicksal Bremens unserem künftigen Handel droht".

[3]) Hamb. Raths-Protokoll vom 30. März 1796.

serer Beziehungen vorzuarbeiten vermocht [1]). Es herrschte beim Directorium die grösste Erbitterung gegen Hamburg. Sieveking behauptete, dass man sowohl seine Vaterstadt, wie ihn selbst verleumdet habe [2]). Die Hansestädte, die nicht einmal unter sich geeinigt waren, entbehrten damals eines jeden Rückhaltes an einer grösseren europäischen Macht [3]).

Um Sieveking's Bemühungen zu unterstützen, hatte Schlüter

---

[1]) Ueber den Verlauf von Sieveking's Unterhandlungen in Paris erhalten wir Belehrung a) durch die schriftlichen Berichte, welche derselbe unter dem Datum des 19. und 21. Juli 1796 der Commerz-Deputation abstattete, b) durch die während seines Pariser Aufenthaltes von ihm geschriebenen Briefe, c) durch die gleichzeitigen Briefe Schlüter's an Syndicus von Post (im Brem. Archiv); doch ist bezüglich der Letzteren zu bemerken, dass sich G. H. Sieveking in seinen Mittheilungen Schlüter gegenüber ziemlich reservirt verhalten hat.

[2]) Dass Sieveking persönlich in Paris angeschwärzt worden, bestätigt Schlüter. Speciell soll Rewbell gegen ihn eingenommen gewesen sein; es heisst, dass er Sieveking beschuldigte, derselbe „habe die Assignaten avilirt" (Schlüter an Syndicus von Post im Juni 1796). Was die Verleumdungen anlangt, welche gegen die Stadt Hamburg im allgemeinen gerichtet waren, so äusserte Schlüter in seinen Briefen am 21. April: „Ich bin überzeugt, dass Minister anderer Mächte, die den anscheinenden Reichthum Hamburgs beneiden, vorzüglich die Holländer, sich viele Mühe gegeben haben, die Karten zu brouilliren"; und am 24. April: „Ueberhaupt ist meine Meinung, dass die Städte schon lange den handelnden neutralen Mächten, als Holland, Dänemark, Schweden, ein Dorn im Auge gewesen, und dass vorzüglich die Holländer Alles angewandt und anwenden, die Städte und besonders Hamburg mit andern Mächten zu brouilliren". An den Hamburgischen Senat gelangte Anfang Mai von Seiten eines zuverlässigen Mannes in Bremen die Notiz von „einer im Haag gehaltenen geheimen Conferenz, welche durch die Eifersucht der Holländer über den zunehmenden Handel der Hansestädte veranlasst worden und die Absicht habe, Frankreich gegen diese, vorzüglich gegen Hamburg aufzuhetzen" (Hamb. Raths-Protokoll vom 2. Mai 1796). Auch ein Schreiben des Syndicus von Post an Schlüter (vom 7. Mai 1796) erwähnt „das Gerücht, dass die Holländer gegen die Hansestädte beim Directorium agitirt, um durch Untergrabung der Handlung der Hansestädte holländischen Handel und Schifffahrt wieder blühend zu machen"; doch bezeichnet er diese Angabe ausdrücklich als eine „unverbürgte". Es ist mir bisher nicht gelungen, über den Ursprung dieser Anschuldigungen und den Grad ihrer Berechtigung zu einem sicheren Resultat zu gelangen.

[3]) Nach Angabe des hanseatischen Agenten in Kopenhagen, H. C. Meinig (in einem Brief an Syndicus Sieveking vom 15. März 1796) war

ein Memoire an das Directorium nebst Begleitbriefen an Rewb und an den Minister des Auswärtigen entworfen, in diesen Schr stücken die Hansestädte mit ihrer Schwäche und Hülflosigkeit e schuldigt und andrerseits an die hochherzigen Gesinnungen d französischen Nation appellirt [1]). Doch war es gewiss nicht po tisch, unter obwaltenden Verhältnissen auf die Grossmuth des fra zösischen Directoriums zu speculiren. Wer in solcher Weise sei Schwäche bekannte, sollte nach dem Sinn der damaligen franz sischen Machthaber sich wenigstens jegliche Demüthigung u Ausbeutung gefallen lassen. Sieveking's Verdienst war es, dass ersterer Beziehung eine Compromittirung des Hamburgischen Staa vermieden, in letzterer wenigstens eine gewisse Mässigung erzi wurde. Erst nachdem er eine Zeitlang hingehalten worden, erlangt er eine Audienz beim Directorium [2]). Dasselbe sei äusserst erstau und höchst entrüstet darüber gewesen — erklärte der Präside — dass Hamburg, welches ein Punkt in der Wagschale de Politik sei, es gewagt habe, den französischen Minister zurückzu weisen. „Die Republik vergibt der nationalen Würde Nichts. De Stadt Hamburg kommt es zu, sich so zu benehmen, dass sie di Freundschaft der Republik verdient" [3]).

Derartig vornehm klingenden Worten zum Trotz erkannt Sieveking bald, dass die französische Regierung es weit wenige auf die Erzwingung von Reinhard's Anerkennung, als auf Ham

---

der dänische Hof bereit, bei der obwaltenden Calamität die Stadt Ham burg nicht nur bei Kaiser und Reich, sondern auch bei der französische Republik zu vertreten. In der That wandte sich Georg Heinrich Sieve king gleich nach seiner Ankunft in Paris an den dortigen dänischen Ge schäftsträger. (Nach einem Briefe von Meinig an den Lübecker Bürge meister vom 23. April 1796, Lüb. Archiv.) Von einer wirklichen Ver wendung Dänemarks für Hamburg habe ich jedoch nirgends eine Spur z finden vermocht.

[1]) Abschriften sind im Lübecker Archiv erhalten.

[2]) Am 12. April.

[3]) Die buchstäblich genaue Wiedergabe der Worte lautet nach der Ab schrift eines Briefs von Sieveking (v. 13. April) im Lübecker Archiv: L directoire a été extrêmement étonné et profondement indigné de ce que Ham bourg, qui est un point dans la balance politique, aye osé refuser notr ministre. La République ne transige pas avec la dignité nationale. C'es à la ville d'Hambourg à se conduire de manière à mériter l'amitié de l République. C'est tout ce que j'ai à vous dire.

burgs Geld abgesehen hatte [1]. Alle Mittel wurden angewandt, um einen möglichst erheblichen Preis herauszupressen [2]. Sieveking brachte in Erfahrung, dass nach allen französischen Häfen der Befehl ergangen war, auf die Hamburgischen Schiffe Embargo zu legen [3]. Nur durch ein financielles Opfer konnte die Rücknahme dieser Anordnung erreicht werden; und doch hatte Sieveking gerade in dieser Beziehung keinerlei Vollmacht erhalten. Er kam daher in die bedrängteste Lage. Seinem Bericht zufolge trug man mehr als einmal darauf an, ihn innerhalb 24 Stunden aus Paris zu verbannen. Man dachte daran, Caperbriefe gegen die Hamburgische Flagge und gegen das Hamburgische Eigenthum auf allen Schiffen auszugeben. Man drohte mit Nichtbezahlung der Forderungen, mit Confiscation des Eigenthums der Hamburger in Frankreich selbst, mit Erhebung einer Contribution durch die Gewalt der Waffen. Nur wenn man ihm Geld zur Verfügung stelle, schrieb Sieveking nach Hamburg, könne er noch hoffen, sich der Stadt in der gegenwärtigen Lage nützlich zu erweisen [4].

Die Nachricht von der Verfügung des Embargo hatte in Hamburg namentlich an der Börse die grösste Bestürzung hervorgerufen. Dennoch erklärte der Senat bezüglich Reinhard's an dem früheren Beschluss festhalten und sich auch auf keine Finanz-Operationen mit Frankreich einlassen zu wollen. Andererseits hielt er es für geboten, dem Präses der Commerz-Deputation durch einen Wink zu verstehen zu geben, dass, wenn die Aufhebung des Embargo dadurch erreichbar wäre, der Rath es dem Commercium überlasse, Sieveking mit 100,000 Thalern an die Hand zu gehen [5].

---

[1]) Schon in einem Briefe von Schlüter an Syndicus von Post vom 1. und 2. April 1796 findet sich die Aeusserung: „Ich glaube immer, dass es hier auf den göldnen Regen ankommen wird, dieses habe ich Sieveking gesagt".

[2]) Schlüter an Post den 14. April: „Viele behaupten — — dass man von Hamburg eine Anleihe fordern werde und zwar von 25 Millionen Mark Banco". Am 24. April berichtet Schlüter nach Sieveking's eigener Mittheilung, die französische Regierung habe 10 Millionen Livres in hartem Gelde gefordert.

[3]) Dies geschah am 12. April 1796 (Protokoll der Commerz-Deputation vom 20. April und folgende).

[4]) Hamb. Raths-Protokoll vom 20. April 1796.

[5]) Hamb. Raths-Protokoll vom 22. April.

Letzerem war es indess allmälig gelungen, bessere Aussichten für Hamburg zu erreichen. Er hatte am 17. April eine freundschaftliche Unterredung mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und konnte am folgenden Tage schreiben, dass er hoffe, das Embargo aufgehoben und das gute Vernehmen zwischen Frankreich und Hamburg hergestellt zu sehen, ohne seine Vaterstadt zu compromittiren. Freilich hielt er es für nöthig, dass Hamburgische Kaufleute französische Nationalgüter erwürben und zur Hebung des Werths der Assignaten beitrügen [1]). Darauf zielenden Andeutungen Sieveking's setzte der Senat sein entschiedenes „Nein" entgegen [2]). Sieveking erhielt die bestimmte Weisung, sich lediglich nach seiner Instruction zu richten. Er besass freilich einen gewissen financiellen Rückhalt an der Commerz-Deputation; doch auch diese hatte ihm den Wunsch zu verstehen gegeben, dass er von dem für ihn verfügbaren Gelde „nur so weit Gebrauch mache, als es die höchste Noth erfordern dürfte" [3]). Andrerseits erkannte er, dass, wenn er länger zögere, die Umstände für eine Verhandlung mit den französischen Machthabern sich immer ungünstiger gestalten würden. In solcher Lage hielt er es für das Richtigste — um in der Hauptsache den Zweck seiner Auftraggeber zu erreichen und einen möglichst annehmbaren Vergleich mit der französischen Regierung herbeizuführen — hinsichtlich der einzelnen Bedingungen eigenmächtig zu verfahren, jedoch so, dass wenn seine Schritte nachträglich nicht gebilligt würden, er persönlich allein das Risico zu erleiden hätte.

Nach Ueberwindung ausserordentlicher Schwierigkeiten gelang es ihm, ein verhältnissmässig günstiges Abkommen zu Stande zu bringen. Dem Vertrage zufolge, für welchen im Directorium drei Stimmen gegen zwei entschieden hatten, sollte das Embargo aufhören, die Anerkennung des Gesandten bis zum allgemeinen Frieden nicht mehr gefordert werden und derselbe vorläufig von Altona

---

[1]) Brief G. H. Sieveking's an den Senat vom 18. April 1796, abschriftlich unter den Papieren der Commerz-Deputation erhalten.

[2]) Hamb. Raths-Protokoll vom 27. April. In gleichem Sinne entschied der Senat am 9. Mai nach Empfang eines Briefes Sieveking's vom 28. April.

[3]) Protokoll der Commerz-Deputation vom 27. April 1796. Auch das Folgende nach den Protokollen und Acten der Commerz-Deputation.

aus mit dem Hamburgischen Senat eine nicht officielle Correspondenz unterhalten. Ueberdies versprach die französische Republik, sich beim allgemeinen Frieden dafür zu verwenden, dass Hamburgs politische Rechte anerkannt würden; auch erklärte sich dieselbe bereit, einen Commerz-Tractat mit Hamburg zu schliessen, der auf den Grundsätzen der Freiheit, Gleichheit und Gegenseitigkeit beruhen sollte.

Die verlangten Gegenleistungen bestanden darin, dass die Hamburgische Regierung oder das Hamburgische Commercium für den Empfang von 5 Millionen holländischer Rescriptionen 2 Millionen Livres in Wechseln acceptiren und in 3 Monaten 8 Millionen Livres Quittungen der Gläubiger Frankreichs in Hamburg und im Norden liefern sollte. Bezüglich dieser Forderung erklärte Sieveking, dass er nicht autorisirt sei auf dergleichen einzugehen; doch wurde es für ausreichend erachtet, dass er mit seinem persönlichen Credit für den Hamburgischen Staat eintrat[1]). Zu seiner eigenen supplementarischen und provisorischen Sicherheit erhielt er Bodmerei-Briefe über den halben Werth der unter Embargo liegenden Schiffe.

Im Anfang des Juli verliess Sieveking Paris, nachdem er bereits über den Haupterfolg: die Aufhebung des Embargo und die Suspension der Anerkennungsforderung schriftlichen Bericht erstattet hatte. Mitglieder der Commerz-Deputation fuhren ihm am Tage seiner Heimkehr[2]) auf der Elbe entgegen, um ihn in ehrenvoller Weise zu bewillkommnen. Auch eine in jenen Tagen erschienene Flugschrift gab den Empfindungen der Freude und des Danks für die Abwendung der Gefahr, welche über Hamburg geschwebt hatte, begeisterten Ausdruck[3]).

Die Regelung der financiellen Bestimmungen des Vertrags führte allerdings noch zu einigen Schwierigkeiten; doch gelang es schliesslich ein Resultat zu erzielen, durch welches weder Sieveking

---

[1]) „Ich sagte, dass ich nicht autorisirt sei, irgend ein Opfer zu bringen, ich zeigte meine Vollmacht. Aber man wollte mir persönlich trauen. Ich musste mich durchaus über die Formen wegsetzen, ich musste mit einer revolutionairen Regierung revolutionair tractiren, ich musste mich hingeben, um Hamburg zu retten ohne Hamburg zu compromittiren“. Aus dem Schreiben Sieveking's an die Commerz-Deputation vom 19. Juli 1796.

[2]) 18. Juli.

[3]) Ein Wort an Hamburgs Bürger. Bei Gelegenheit der aus Paris zurückgekehrten Deputation.

persönlich allzusehr belastet, noch auch der Hamburgische Sta compromittirt wurde [1]).

Nach der Ratification des Vertrages [2]) waren die guten B ziehungen zwischen Hamburg und Frankreich wieder hergestel

[1]) Der Antrag, welcher von den Commerz-Deputirten am 5. Augu 1796 zur Erledigung dieser Angelegenheit an den Senat gebracht wurd recapitulirt den wesentlichen Inhalt des von Sieveking abgeschlossen Vertrages, namentlich den financiellen Theil desselben und fügt dann hinz „Nach näherer Untersuchung dieser Finanz-Operation und nach den da über unter der Hand erhaltenen Erläuterungen sind Commerz-Deputirt bald zu der Ueberzeugung gelangt, dass die uns zugemuthete Aufopferun in Rücksicht auf die dagegen angebotenen Vortheile nicht unverhältnis mässig sei, und dass man dieselbe zudem in der gegenwärtigen Lage nich einmal ohne grosse Bedenklichkeit und Gefahr von sich ablehnen könn Desto eher haben sie sich entschlossen, der Nothwendigkeit nachzugeber und diese allgemeine Stadtsache, falls sie dabei die nothwendig Unterstützung erhalten, zur alleinigen Sache des Ehrbaren Kaufmanns z machen. Sie zweifeln im geringsten nicht, dass derselbe ihr Verfahre billigen werde.

Nach der hierauf vorgenommenen Untersuchung, wie die übernom menen Verbindlichkeiten am leichtesten zu erfüllen sein möchten, habe sie folgendes Resultat gefunden.

Die Verhandlungen mit den Gläubigern des Französischen Staat werden wegen der nothwendigen Einheit bei der Direction dieses Geschäft dem Herrn Sieveking allein überlassen. Derselbe hat auch diesen Auftra nicht allein im voraus zu übernehmen versprochen, sondern sich auch zu gleich freiwillig erboten, darüber die vollständigste Rechnung abzuleger Er bedarf aber zu dieser Abmachung einen Vorschuss oder einen Credi von 1600000 Mark Banco, wogegen er eine Million Gulden in Rescriptione zurückgibt.

Um nun diese Summe ohne nachtheiligen Einfluss auf die Circulatio des Geldes, auf den Zinsfuss und Disconto aufzubringen, und um zugleic die Sieveking'schen Accepte unverzüglich decken zu können, dazu halte Commerz-Deputirte es für das einfachste Mittel,

„dass durch Eines Hochweisen Raths gütige Verwendung die Hochlöb liche Admiralität veranlasst werde, für 1600000 Mark Banco Schuld scheine auszustellen, welche Commerz-Deputirte unterzubringen und durc eine von dem Ehrbaren Kaufmann zu bewilligende Auflage jährlic abzutragen oder einzulösen sich sodann bemühen werden".

Diesem Antrage ertheilte der Senat noch am selbigen Tage seine Zu stimmung.

[2]) Dieselbe erfolgte in Hamburg bereits im August; das aus Pari eingegangene Original des Vertrages mit der dortigen Ratification konnt freilich erst in der Rathssitzung vom 4. Nov. 1796 vorgelegt werden.

und Reinhard, der bis zur formellen Anerkennung seinen Wohnsitz in Altona hatte, nahm keinen Anstand, zur bequemeren Regelung seiner Geschäfte wöchentlich einen Tag in Hamburg selbst zu verbringen [1]).

Einen noch viel günstigeren Verlauf hatte die Anerkennungsfrage für Lübeck und Bremen genommen.

Auf Lübeck scheint die französische Regierung damals kein grosses Gewicht gelegt zu haben. Sieveking hatte es für richtig gehalten, die ihm vom dortigen Senat übergebenen Briefe gar nicht abzuliefern. Es war jener Stadt nicht gedacht geworden, éine Erwähnung derselben hätte daher nur nachtheilig wirken und veranlassen können, dass sie durch ähnliche Zumuthungen, wie Hamburg, in Verlegenheit gesetzt wurde [2]). Am 24. October schrieb Reinhard dem Lübecker Senat ausdrücklich, das französische Directorium habe nachsichtig zugestanden, dass seine Anerkennung bis zum Frieden verschoben werde, dafür erwarte dasselbe freilich, dass die Wünsche des Gesandten um so eifrigere Beachtung fänden [3]). In Bremen war auch während der Zeit, da Reinhard sich hier zum zweiten Mal aufgehalten hatte (von Ende Juni bis in den September 1796), jede unbequeme Zumuthung unterblieben. Die Uebersendung des Creditivs erfolgte erst nach dem Präliminarfrieden von Leoben, also in einem Moment, da kein Grund mehr vorlag, dasselbe zurückzuweisen; wie denn auch die beiden anderen Hansestädte Reinhard im Frühjahr 1797 durch die üblichen Ehrenbezeugungen als officiellen Gesandten der französischen Republik förmlich anerkannten [4]).

---

[1]) Sophie Reimarus an Hennings, den 27. October 1796. (Am 12. October hatte sich Reinhard mit Christine Reimarus, der Tochter von Johann Albert und Sophie Reimarus verheirathet.)

[2]) „Sieveking hat die Lübecker Briefe noch nicht übergeben pour ne pas éveiller le chat qui dort", schreibt Bertheau, G. H. Sieveking's Associé, an Rodde d. 23. April 1796 (Lüb. Archiv).

[3]) Reinhard an den Syndicus Wilcken in Lübeck, d. 3. Brumaire V (Lüb. Archiv).

[4]) Dem Hamburgischen Senat theilte Reinhard die Kunde von dem Präliminarfrieden in einer Note vom 9. Mai 1797 mit. In Folge dessen wurde in der Rathssitzung vom 10. Mai beschlossen, nach erlangter Zustimmung des Collegs der Sechziger dem französischen Gesandten am 15. ein Glückwunsch- und Danksagungs-Compliment abzustatten, ihm den gewöhnlichen

Die Herstellung und Befestigung des guten Einvernehmens aller drei Hansestädte mit Frankreich hatte schon im Jahre 1796 bei den Ersteren die erneute Hoffnung hervorgerufen, im bevorstehenden Frieden durch den Einfluss der französischen Republik eine völkerrechtliche Garantie für den Bestand ihrer politischen und commerciellen Freiheit, sowie für die Neutralität in künftigen Reichskriegen zu erhalten. Bereits als Reinhard sich noch in Bremen aufhielt, war er abseiten dieser Stadt ersucht worden, sich für die Berücksichtigung der hanseatischen Wünsche in Paris zu verwenden. Reinhard hielt den Zeitpunkt nicht für besonders geeignet, empfahl überhaupt wiederholt ein gemeinsames Vorgehen aller drei Städte, durch welches allein ein sicherer Erfolg bewirkt werden könne. Dennoch verstand er sich schon damals dazu, in einem eingehenden Schreiben dem französischen Minister die Wünsche der Hansestädte, insbesondere Bremens nahezubringen und den Nachweis zu liefern, dass in allen wesentlichen Punkten das Verlangen der drei Städte mit dem Interesse Frankreichs zusammenfalle, welches seit der Revolution mehr als je berufen sei, die Beschützerin der allgemeinen Handelsfreiheit im Gegensatz zu der eigensüchtigen Politik Englands zu werden [1]).

Weinzettel zukommen zu lassen und ihm auch die militairischen Ehrenbezeugungen nicht mehr vorzuenthalten (Hamb. Raths-Protokoll vom 10. Mai 1797). Vgl. den Hamb. Correspondent vom 16. Mai 1797. In Bremen und Lübeck meldete Reinhard den Friedensschluss durch Noten vom 11. Mai. Der Bremische Senat bekundete durch ein Schreiben vom 22. Mai, dass er Reinhard nunmehr auch officiell als bevollmächtigten Minister der französischen Republik anerkenne. Der Lübeckische Senat antwortete auf die Notification durch ein Gratulations- und Dankschreiben, welches am 26. Mai abgesandt wurde, liess am 3. Juni den üblichen Weinzettel für Reinhard ausstellen und beauftragte überdies den Senator Rodde, dem Gesandten ein förmliches Anerkennungsschreiben persönlich zu übergeben, wie es denn auch am 7. Juni 1797 in Altona geschehen ist.

[1]) Nach den Acten des Bremischen Archivs. Vgl. insbesondere das Schreiben Reinhard's an Delacroix vom 14. Messidor IV im Anhang Nr. I. Obwohl in demselben mehrfach Unrichtigkeiten in den einzelnen Angaben vorkommen, und eine gewisse parteiische Vorliebe für Bremen den Einfluss der dortigen Freunde Reinhard's bekundet, so erschien dennoch ein vollständiger Abdruck des Documents gerechtfertigt, weil durch dasselbe die Stellung Reinhard's zu den hanseatischen Neutralitätsbestrebungen in charakteristischer Weise zur Anschauung gelangt.

Auf Reinhard's Anregung und unter seiner Mitwirkung kam es gegen Ende des Jahres 1796 zu neuen Entwürfen, zu Correspondenzen und Unterredungen von Vertretern der drei Senate, welche eine vollständige Zusammenfassung der gemeinsamen Wünsche und deren gemeinschaftliche Ueberweisung an die französische Regierung zum Zweck hatten [1]).

Die Punkte, über welche man übereinkam, und deren Vertretung in einem von dem Hamburgischen Syndicus Doorman entworfenen Memoire [2]) der französischen Regierung empfohlen werden sollte, waren im wesentlichen folgende:

1) dass das politische Fortbestehen der deutschen Hansa, die Reichsstandschaft und die Reichsunmittelbarkeit, sowie sämmtliche politischen und commerciellen Freiheiten, Privilegien und Immunitäten der drei Städte bestätigt werden, und alle ihre Rechte durch den bevorstehenden Frieden eine ebenso feierliche völkerrechtliche Garantie erhalten sollen, wie sie ihnen im westfälischen Frieden zu Theil geworden;

2) dass Handel und Schifffahrt der Hansestädte auf der See sowohl, wie auf den freien Flüssen Elbe, Weser und Trave durch keinerlei Störungen und Hemmnisse geschädigt werden;

3) dass ihre Flaggen zu allen Zeiten und an allen Orten auf den Meeren und in den Häfen, wie auf den Flüssen gleiche Rechte geniessen, wie die andrer Nationen;

4) dass ihr Handel und ihre Schifffahrt in Kriegszeiten als neutral anerkannt werden, dass ausschliesslich Kriegsmunition, d. h. Waffen jeder Gattung, Kugeln und Schiesspulver als Contrebande gelten und nur der Handel mit diesen, sowie der Verkehr mit belagerten und bloquirten Plätzen verboten sein sollen.

Um die Verwirklichung dieser Wünsche zu ermöglichen, wurde vorgeschlagen, dass ferner festgestellt werden möge:

A. für den Fall eines Kriegs zwischen Frankreich und dem deutschen Reich

---

[1]) Dieses und das Folgende hauptsächlich nach den Acten des Hamb. Stadtarchivs.

[2]) Dasselbe wurde am 8. December 1796 von Lübeck aus an Reinhard übersandt. Ein Concept ist im Hamb. Archiv erhalten. Die Inhaltsangabe schliesst sich zum Theil an eine unter den Acten aufbewahrte Uebersetzung an.

a) dass die französische Republik es nicht als einen Act der Feindseligkeit und als unverträglich mit der commerciellen und politischen Neutralität der Hansestädte betrachte, wenn dieselben, ihrer verfassungsmässigen Pflicht gemäss, das Reich durch Römermonate oder durch Ablösungssummen statt der Contingentsstellung unterstützen;

b) dass Kaiser und Reich den Hansestädten in verfassungsmässiger Form die Erlaubniss ertheilen, die Inhibitorien und Avocatorien nicht zu publiciren und die Minister, Consuln und sonstigen Vertreter der reichsfeindlichen Nation bei sich zu dulden

c) dass die Städte und ihr Gebiet unter keinerlei Vorwand, auch nicht dem ihrer eigenen Vertheidigung, als Waffenplätze dienen, von anderen, als ihren eigenen Truppen besetzt oder durch Einquartierung, Errichtung von Magazinen, Hospitälern belästigt werden und überhaupt zu nichts derartigem verbunden sein sollen, als im Nothfall freien Durchzug von Truppen zu gewähren;

d) dass die Elbe, Trave und Weser, ihre Mündungen und alle hanseatischen Besitzungen an den Ufern dieser Flüsse gleichfalls für neutral gelten, und dass Schiffe, welche die Flagge der Hansestädte führen, unter keinerlei Vorwand längs des Laufes jener Flüsse festgehalten oder durchsucht werden sollen;

e) dass der Postcurs nie willkürlich unterbrochen und der Waarentransport weder zu Lande noch zu Wasser aufgehalten und behindert werde;

B. für den Fall eines Krieges zwischen fremden Mächten, während dessen die Hansestädte nach dem Völkerrecht unzweifelhaft neutral bleiben dürfen,

a) dass ihnen alle Rechte und Vortheile zukommen sollen, welche die Staaten, Individuen, der Handel und die Schifffahrt neutraler Nationen geniessen;

b) dass, falls man nicht Willens sei, die Caperei gänzlich abzuschaffen, man wenigstens zur Verminderung ihrer verderblichen Folgen im Interesse der Hansestädte, wie der anderen neutralen Nationen den Grundsatz anerkenne, dass die Ladung ohne Ausnahme den Vorzug des Schiffs unter neutraler Flagge mitgeniessen solle, und dass, wenn Contrebande am Bord eines Schiffes gefunden worden, deswegen nicht die übrige Ladung ohne Unterschied und auch nicht das Schiff confiscirt werden dürfe, sobald constatirt

sei, dass der Capitain von dem Vorhandensein der Contrebande nicht unterrichtet gewesen.

Unmittelbar nachdem das Memoire im Namen aller drei Städte von Lübeck aus an Reinhard übersandt war, wurde zur grössten Entrüstung des Letzteren von dem Hamburgischen Senat der Beschluss gefasst, auch den kaiserlichen Residenten von dem wesentlichen Inhalt der angestrebten Vergünstigungen in Kenntniss zu setzen [1]). Man glaubte derartige Eröffnungen der Loyalität gegen das Reichsoberhaupt schuldig zu sein. Lübeck und Bremen hielten sich nach Reinhard's Wunsch zunächst von einer derartigen Annäherung an den in Hamburg weilenden Vertreter des Wiener Hofs zurück. Erst nach dem Präliminarfrieden von Leoben waren sie bereit, mit Hamburg gemeinsam auch jenem eine Denkschrift zu übersenden, welche den kaiserlichen Ministerien zugestellt werden sollte [2]). Der Inhalt derselben wich in einigen Beziehungen von der Fassung der hanseatischen Forderungen ab, welche man der französischen Regierung mitgetheilt hatte. Wie es scheint, zufolge einer bestimmten Meinungsäusserung des kaiserlichen Gesandten waren diejenigen Sätze weggelassen, welche von der Neutralität der hansestädtischen Gebiete und ihrer Befreiung von Besatzungen, Einquartierung, Errichtung von Magazinen, Hospitälern u. s. w. handelten [3]). Ebenso waren diejenigen Punkte übergangen, deren Verwirklichung

---

[1]) Dieser Beschluss erfolgte bereits am 9. December 1796; Syndicus Sieveking wurde zunächst beauftragt, dem kaiserlichen Gesandten vertrauliche Mittheilungen zu machen. Das ungewöhnlich herbe und vorwurfsvolle Schreiben, welches Reinhard wegen dieser Schritte des Hamburgischen Senats an Syndicus Doorman (am 7. Nivôse V, 27. December 1796) richtete, findet sich abschriftlich im Lübecker Archiv.

[2]) Vgl. Anhang Nr. II.

[3]) In dem Bericht, welchen Syndicus Sieveking am 3. Mai 1797 über die bisher in dieser Angelegenheit geführten Verhandlungen abstattete, machte er darauf aufmerksam, dass der kaiserliche Minister, als ihm im December des vorigen Jahres die hanseatischen Wünsche vorgetragen worden, „einige derselben auszulassen“ empfohlen habe. Auch findet sich in der Zusammenstellung der Desiderien, welche Synd. Sieveking in der Rathssitzung vom 9. Dec. 1796 als die wichtigsten bezeichnet hatte, bei dem Abschnitt, welcher die Befreiung der Hansestädte von Besatzung, Einquartierung u. s. w. behandelt, mit Bleistift die Bemerkung hinzugefügt: „Diesen Punkt räth der Kaiserl. Herr Minister an wegzulassen, indem er nicht zugestanden werden könne, es sei denn mit Modificationen“.

ausschliesslich durch eine völkerrechtliche Uebereinkunft Frankreichs mit den Seemächten erreichbar war. Im Uebrigen herrschte Uebereinstimmung; nur dass in dem für die kaiserliche Regierung bestimmten Gesuch besonders nachdrücklich hervorgehoben war, wie sehr die Handelsfreiheit in Kriegszeiten und die übrigen beanspruchten Privilegien und Exemtionen nicht allein den Hansestädten oder den ihnen benachbarten Staaten, sondern auch den entferntesten Landschaften des gesammten deutschen Reichs zu Gute kämen.

Unzweifelhaft tritt uns in den geschilderten Vorgängen und Bestrebungen die Zerrüttung und Auflösung des deutschen Staatsverbandes in unverkennbaren Symptomen entgegen. Immerhin ist es bemerkenswerth, dass die hanseatische Politik, neben dem Verlangen nach einer gewissen weltbürgerlichen Selbständigkeit, auch noch in dieser Zeit — hier mehr, dort weniger — den Zusammenhang mit dem Reich im Auge behielt. In der öffentlichen Meinung der Hansestädte war allerdings das particularistische Interesse für das eigene Gemeinwesen und die Förderung seines Handels vorwiegend; doch darf andrerseits nicht unbeachtet bleiben, dass selbst in den Schriften von Büsch, der Zeitlebens bemüht gewesen, die besonderen Bedingungen des hanseatischen Welthandels in ein klares Licht zu stellen, es wenigstens nicht an einzelnen charakteristischen Aeusserungen nationaler Gesinnung fehlt. Er war nicht ohne Gefühl für die Demüthigung, die darin lag, dass die den Hansestädten gemeinsam oder Hamburg speciell eingeräumten Handelsprivilegien stets aus der Gnade mächtigerer Staaten hervorgegangen [1]); und gerade deshalb wünschte er, dass das gesammte Reich für eine neue völkerrechtliche Regelung des internationalen Handels- und Seeverkehrs auf dem erwarteten Friedenscongresse eintreten möchte. In der Schrift über die Anerkennung Reinhard's, in welcher Büsch den Hamburgern rieth, die Lockerheit des Reichsbandes für ihren Vortheil zu benutzen, gab er zugleich doch auch der Hoffnung Ausdruck, dass jenes Band nie gänzlich reissen möge [2]).

[1]) J. G. Büsch: „Unparteiische Erörterung der Frage: Was hat Deutschland in Ansehung seines Land- und Seehandels von den so nahen Friedensunterhandlungen zu erwarten?“ (Hamburg 1795) S. 60.

[2]) S. 23.

Wie es in der That mit den Hansestädten bestellt war, wenn jeder Zusammenhang mit einem grösseren nationalen Ganzen aufhörte, darüber vermochte der Verlauf der nächstfolgenden Jahre reiche Belehrung darzubieten. Die Verhandlungen über die erwähnten gemeinsamen hanseatischen Forderungen wurden zur Zeit des Congresses von Rastatt und nach dem Frieden von Luneville [1]) wieder aufgenommen, bis der Reichsdeputations-Hauptschluss vom Jahre 1803 den Hansestädten — wie den drei anderen in ihrer früheren Unabhängigkeit erhaltenen Reichsstädten — die Neutralität in allen zukünftigen Reichskriegen zugestand. Wenige Monate später erfolgte die Besetzung Cuxhafens und Ritzebüttels durch die Franzosen, nicht lange darauf die französische Zwangsanleihe in Hamburg, im Jahre 1804 die gewaltsame Entführung des englischen Geschäftsträgers.

Mit dem Untergang des alten Reichs im Jahre 1806 begann alsdann jene Reihe leidensvoller Jahre, welche den Bewohnern der Hansestädte zur Prüfung und Läuterung dienten und wahrhaft nationale Gesinnung in denselben neu hervorriefen oder befestigten. Schon im April des Jahres 1808 hat einer der bedeutendsten und klarblickendsten hanseatischen Politiker Johann Smidt die einst so eifrig verfochtene Neutralitätsidee als eine veraltete und chimärisch gewordene bezeichnet und den verzweiflungsvollen Vorschlag eines Anschlusses an den Rheinbund unter Anderem dadurch motivirt, dass die Hansestädte in Folge eines solchen „wieder in weitem Umfange Vaterlandsliebe fühlen lernen und mit den übrigen vereinigten Stämmen der deutschen Nation Leid und Freude zu theilen haben würden“ [2]).

---

[1]) Vgl. C. H. Gildemeister, „Aus der Lebensbeschreibung Dr. Georg Gröning's“ im 5. Band d. Bremischen Jahrbuchs (Bremen 1870) S. 215—280.

[2]) Vgl. „Johann Smidt. Ein Gedenkbuch zur Säcularfeier seines Geburtstages.“ Bremen 1873. S. 282, 283, 295.

ANHANG.

I.

Le Ministre plénipotentiaire de la République Française près les villes anséatiques au Citoyen Charles Delacroix Ministre des Relations extérieures [1]).

Bremen le 14 Messidor l'an 4 de la République Française une et indivisible.

Citoyen Ministre,

Dans ma dépêche Nro. 4 du 10 Frimaire je vous rendis compte du résultat de quelques conversations que le cit. Kerner lors de son premier séjour à Bremen avait eues avec des membres du Sénat et de la bourgeoisie sur les avantages que les villes anséatiques et celle de Bremen en particulier désiraient d'obtenir par l'intervention de la République Française à l'époque de la conclusion de la paix de l'Empire. Vous daignâtes accueillir assès favorablement ces premières ouvertures qui sans doute ne portaient alors aucun caractére officiel; et vous me répondites par vôtre dépêche du 8 Nivose que l'avis d'assurer aux villes anséatiques une neutralité perpétuelle méritait d'être pris dans la plus sérieuse considération par les République française, et que lors de la pacification générale on pourrait s'occuper également des intérêts de la ville de Brêmen et lui faciliter les moyens de se dégager des

---

[1]) Nach einer Abschrift von Georg Kerner's Hand im Bremischen Staatsarchiv. Die Schreibweise ist unverändert wiedergegeben.

prétentions hannovriennes. Vous ajoutates en même tems que la conduite de cette ville ainsi que celle de Hambourg pendant la guerre déterminerait la mesure de nôtre protection à la paix, nôtre but n'étant pas uniquement de favoriser la cupidité des anséatiques mais de reconnaitre leurs services désintéressés et leur loyale assistance dans une cause qui les intéressait autant que nous.

Les conversations, Citoyen Ministre, que j'ai eues moi-même dépuis mon séjour dans cette ville, avec les personnages les plus marquans, m'ont mis à portée d'aprécier la véritable nature des demandes de la ville de Bremen et la part particulière qu'elle a prise dans la formation de celles qui lui sont communes avec les deux autres villes.

Après la paix conclûe avec la prusse et après le traité de neutralité qui en fut la suite, la ville de Bremen sentit l'importance dont il serait, que les villes anséatiques s'adressassent de bonne heure à la République Française pour obtenir de sa bienveillance la promesse de se charger de leurs intérêts politiques et commerciaux dans les négotiations qu'on présumait alors devoir s'ouvrir incessament pour la paix générale de l'Empire.

Elle redigea à cet effet cinq articles qu'elle communiqua aux deux autres villes en les engageant de s'adresser directement au gouvernement Français afin qu'il se chargeat de les proposer au congrès de pacification générale. Voici ces articles:

1) de confirmer à la ligue anséatique ses droits, priviléges et prérogatives.

2) de déclarer que les trois villes de Lubek, de Bremen, et de Hambourg resteront immédiates.

3) de statuer que leur commerce ne pourra être grêvé ni par des droits, des taxes, des impôts, ni par des entraves mises à l'entrée et à la sortie.

4) de stipuler, que dans le cas où l'Empire serait entrainé dans une nouvelle guerre avec la France, les villes anséatiques seront regardées comme neutres, que leurs navires continueront d'être admis dans les ports Français et de commercer librement comme ceux des autres puissances neutres.

5) que ni l'Empereur ni l'Empire ne pourraient rechercher les habitans de ces villes pour avoir fait le commerce avec la France pendant la guerre.

Cette proposition de la ville de Bremen devint pendant l'été de l'anée passée le sujet d'une correspondance suivie entre les Syndics des trois villes.

Celle de Lubek chargée de la Direction de la Ligue anséatique et accoutumée d'ailleurs à suivre l'impulsion qu'elle recoit de la ville de Hambourg, se montra d'autant moins disposée à presser les démarches à faire auprès du gouvernement de la République, que ses rapports avec la France sont peu étendus et pour la plûpart indirects et éloignés.

La ville de Hambourg opposa les mêmes difficultés.

Le moment de s'adresser au gouvernement français ne lui paraissait pas encore être arrivé. Dans son opinion, la République Francaise ayant un grand intérêt a ce que la liberté du commerce des villes anséatiques fut protégée et leur neutralité garantie dans les guerres futures, il suffirait de lui insinuer indirectement le voeu de ces villes, pour la trouver prête à se rendre à elle-même le service de faire passer ces articles. Elle réduisit ceux que la ville de Brême avait proposés aux quatre que voici:

1) Les privilèges des villes anséatiques seront maintenues dans la forme usitées dans les anciens traités de paix.

2) Les villes anséatiques seront exemtes de tout séjour de troupes et de toute espèce de vexation, soit dans les guerres de l'Empire soit dans toute autre guerre.

3) Dans les guerres futures de l'Empire elles jouiront d'une liberté entière de commerce à l'exception des articles de contrebande.

4) Il y aura amnistie réciproque pour tout ce qui s'est passé pendant la guerre actuelle.

Ces quatres articles furent communiqués à M. Ochs qui dans ce tems là, était le canal par lequel la ville de Hambourg s'adressait au Cit. Barthélémy.

La ville de Bremen voyant la marche cauteleuse que les deux autres villes croyaient devoir adopter, et pressée par la position où elle se trouvait alors de se confier dans la protection du gouvernement français, résolut de suivre un systême particulier. Elle accrédita comme son Agent auprès du comité de Salut public M. Schlutter qui fut reçu comme tel au mois de Messidor. M. Schlutter remit au Comité un mémoire renfermant les cinq articles en question qui furent en même tems communiqués au Cit. Barthélémy.

Bientôt après les apparences d'une paix prochaine avec l'Empire s'évanouirent. M. Schluter a reçu dépuis, de la part de la ville de Bremen, des lettres de créance pour le Directoire exécutif; mais il parait qu'attendu les différens qui se sont élevés avec Hambourg au sujet de ma reconnoissance, et croyant la ville de Bremen dans l'impossibilité de reconnaitre isolément le ministre de la République, il n'a pas osé les remettre.

Aujourdhui les bruits d'une paix prochaine avec l'Autriche s'étant renouvellés et ayant acquis un assès grand degré de probabilité; cette ville qui en ce moment ci, se distingue encore par la conduite qu'elle tient à l'egard de l'armée d'observation, croit devoir poursuivre la route qu'elle s'est tracée et remettre sous les yeux du gouvernement de la République une pétition dont l'objet lui parait très important pour elle, intéressant pour nous mêmes et dont elle ne veut pas faire dépendre le succès de la lenteur des deux villes associées.

On ne peut se dissimuler, Citoyen Ministre, qu'il y a une espèce d'incongruité à ce que la ville de Bremen traite isolément une affaire, qui par sa nature, doit être commune aux trois villes; aussi la résolution a-t-elle eté prise de faire, en même tems que M. Schlutter a recu des instructions pour agir auprès du gouvernement français, de nouveaux efforts pour amener celles de Hambourg et de Lubek à un concours prompt et efficace aux démarches que leurs intérêts nécessitent.

D'un autre côté le Sénat de Bremen, par une suite de la confiance qu'il a toujours mis dans la République, se croit autorisé à faire une démarche provisoire, pour ne pas manquer peut-être le moment favorable qui pourrait se présenter soit dans les négotiations avec l'Autriche soit dans celles pour la paix avec l'Empire, qui suivront sans doute immediatement la paix conclue avec son Chêf. Il craindrait les reproches de ses concitoyens s'il tardait à rappeller au souvenir du gouvernement français des intérêts auxquels la République elle même ne lui parait pas pouvoir être indifférente; et j'ai d'autant moins hésité à être auprès de vous l'interprête de ses désirs, que vous même, Citoyen Ministre, m'avès témoigné que cet objet méritait d'être pris dans la plus sérieuse considération. Comme il est très probable que les deux autres villes ne tarderont pas à se réunir à celle de Bremen, il

m'a paru qu'il était de mon devoir de vous mettre d'avance à portée d'examiner leur demande et de préparer la décision du gouvernement.

C'est une conséquence naturelle des principes du commerce que tout ce qui peut en assurer la liberté et l'indépendance, est avantageux à toutes les nations commercantes. Je ne connais qu'une seule exception à cette règle, c'est celle que fait l'Angleterre, qui a son systême particulier de domination et de monopole, contraire à celui de tous les peuples et surtout au nôtre.

On peut donc dire que la République Francaise et l'empire germanique out un intérêt presqu'egal à celui qu'ont les villes anséatiques elles-mêmes à ce que la liberté du commerce et une neutralité entière soient assurées à celles-ci dans les guerres futures. Ce n'est que l'ignorance de tous les principes du commerce, très grande à la cour de Vienne et à Ratisbonne, qui a pû provoquer les inhibitoires odieuses qui ont entravé le commerce des villes anséatiques avec la République pendant la guerre actuelle. La Prusse, plus éclairée, a sû se menager pendant toute la guerre des canaux pour continuer son commerce avec la France; sa compagnie des bois, établie à Hambourg n'a pas cessé un instant de traiter avec nos Agens pour l'aprovisionnement de nôtre marine. Il en résulte que si les états de l'Empire connaissaient leurs véritables intérêts, ils insisteraient eux mêmes à obtenir une liberté indéfinie de commerce aux villes anséatiques qui sont les entrepôts principaux du commerce de l'Allemagne avec la France. Aussi quelques avis ont ils eté ouverts à Hambourg, qu'il valait mieux obtenir cette garantie par l'intervention de l'Empereur que par la nôtre. Il est également évident que l'intérêt de la République se trouve d'accord avec cette liberté. C'est ce que l'ancien gouvernement avait déja senti: témoin l'article secret qui fut ajouté au traité de 1769 avec la ville de Hambourg et par lequel la neutralité dans les guerres futures fut stipulée à condition de réciprocité. Aujourdhui cet intérêt s'est accrû de toute l'experience des entraves que notre commerce avec le Nord a eprouvées pendant la guerre actuelle et des pertes qui en ont resulté; de tout ce que les principes de la Liberté du commerce ont gagnés par la Révolution en clarté, en précision, en étendue; enfin de la totalité du systême commercial que la République adoptera pour

l'avenir. C'est en se constituant la protectrice universelle de la liberté du commerce, en la soustraisant à la fureur des guerres, aux entraves financières et aux Despotisme des dominateurs, en proclamant la liberté des mers et l'immunité des rivières, qu'après avoir triomphé de l'Angleterre, elle l'empêchera encore de se rélever. Ce sera donc l'ouvrage d'une politique saine et profonde que de stipuler dans le traité de paix avec l'Empire, et même dans les autres traités qui pourraient le suivre, cette liberté de commerce que les villes anséatiques réclament, et de les protéger contre les entraves que la cupidité ou la malveillance des états environnans pourrait être tentée d'y mettre.

Il en est de même des autres articles qui tendent à assurer aux villes anséatiques leur immédiateté et leurs privilèges. Plus une modification nouvelle de la constitution germanique me parait être désirable pour la République, plus il lui importe de saisir l'époque actuelle pour détruire ces royaumes écclésiastiques si contraires aux progrès de la raison et de la liberté; et plus elle est appellée par ses principes, par sa justice, par sa dignité à maintenir l'indépendance des petits états libres qui après s'être, dans des siécles d'ignorance, défendus contre la domination des prêtres et des nobles, s'éleveront dans l'époque nouvelle qui va commencer, sous nos auspices et d'après nôtre exemple, à un sentiment plus noble de leur bonheur, de leur dignité et même de leurs forces.

Il est vrai cependant que ce seront les villes anséatiques qui retireront les avantages les plus directs et les plus étendus d'une pareille garantie; et sous ce rapport l'intérêt très réel que la République peut avoir à la leur assurer, ne doit pas les empêcher de l'en réclamer comme un effet de sa bienveillance et de sa générosité et de montrer leur reconnaissance par des services réels et par des preuves non équivoques d'attachement. Je pense donc, Citoyen Ministre, que le gouvernement commencera par prendre ces articles en considération, d'abord sous le seul rapport de ses propres intérêts; que si, comme je n'en doute point, il les trouve conformes à sa politique, il m'autorisera à donner à la ville de Bremen une promesse provisoire de l'appui qu'il les croira susceptibles d'obtenir de sa part dans les négotiations soit avec l'Autriche soit avec l'Empire; et qu'ensuite il attendra que les villes

anséatiques s'adressent à sa bienveillance avec cette confiance reconnaissante que toutes ne lui ont pas toujours montrée.

Je m'abstiens, Citoyen ministre, d'entrer dans de plus longs développemens d'une matière qui ne peut être traitée aujourdhui que préliminairement; que je crois susceptible de quelques modifications et qui me parait même liée avec les traités qui subsistent entre la République et les villes anséatiques.

Quant aux intérêts qui sont plus particuliers à la ville de Bremen, et dont je vous ai également rendu compte dans ma dépêche du 10 Frimaire; on n'ose pas encore ici trop se livrer à l'espérance de réussir; on craint même de paraitre nourrir ou du moins de manifester des voeux dont les puissances jalouses qui environnent cette ville, pourraient prendre un nouveau prétexte pour la maltraiter. Ce ne serait que dans le cas, où l'on serait assuré que le gouvernement français voulut condescendre à faire naitre ou à saisir l'occasion de la dégager de la co-juridiction hannovrienne et du péage oldenbourgeois qui en effet tombe presque exclusivement sur les marchandises françaises, qu'on se décidérait à remettre ces intérêts entre nos mains.

Salut et Respect.

II.

PROMEMORIA

(vom Lübecker Senat unter dem Datum des 5. August 1797 an den Kaiserl. Königl. bevollmächtigten Minister am Niedersächsischen Kreise, Freiherrn von Buol-Schauenstein in Hamburg communi hanseatico nomine erlassen)[1].

Die Wahrheit der Behauptung, dass die Handlung und Schifffarth der drei Hanse-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg nicht bloss für diese, und etwa für die solchen zunächst liegenden deutschen Staaten, sondern allgemein für ganz Deutschland von der grössten Wichtigkeit sey, ist längst so sehr durch die Erfahrung

[1]) Nach der Abschrift im Hamburgischen Stadtarchiv, welche der Senat von Lübeck dem von Hamburg am 8. August 1797 übersandte.

bewiesen, dass es desfalls wohl keines weitern Beweises bedarf. Auch kann jeder, der nur einigermassen mit dem Gang des Handels, und besonders des deutschen Handels bekannt ist, sich selbst durch eigenes Nachdenken sehr leicht davon überzeugen, wenn er erwägt, wie sehr die 3 Hanse-Städte den Verbindungen Deutschlands mit entfernten Ländern, ja selbst mit andern Welt-Theilen beförderlich sind, und wieviel sie zur Vertauschung der entbehrlichen Producte und Fabricate des ganzen Deutschlands gegen die demselben unentbehrlichen Producte und Fabricate entfernter Länder beytragen, dass folglich der, durch die Hanse-Städte so wirksam betriebene, deutsche Seehandel nicht nur auf den Ackerbau und Bergbau, die Manufacturen und Fabriken, sondern überhaupt auf den ganzen deutschen Landhandel, der vorzüglich durch den Seehandel in Thätigkeit gesetzt wird, ja selbst auf alle Gewerbe und die Indüstrie der entferntesten deutschen Staaten, auch insonderheit der Kayserl. Königl. Erblande, den wichtigsten Einfluss haben muss, wie sich dies denn auch bey jeder irgend anhaltenden Stockung oder Abnahme des deutschen Seehandels sehr bald zeigt.

Ist aber dem deutschen Reiche an der Erhaltung der Handlung und Schiffarth der 3 Hanse-Städte gelegen, so darf es Ihm auch keinesweges gleichgültig seyn, ob diese Städte in ihrer jetzigen Verbindung mit dem deutschen Reiche, nämlich in ihrer Reichsunmittelbarkeit erhalten werden oder nicht, indem es ausser allem Zweifel ist, dass nicht bloss die geographische, sondern auch besonders die politische Lage derselben, und ihre glückliche, der Handlung vorzüglich günstige Verfassung diese Städte vor andern zur Betreibung der Handlung und Schiffarth so geschickt macht.

Auch ist es sehr einleuchtend, und durch die Erfahrung älterer und neuerer Zeiten bestätiget, dass jeder Krieg nicht nur für die daran Theil nehmenden Nationen, sondern auch für das Ganze in eben dem Verhältnisse mehr oder minder verderblich und drückend ist, in welchem dadurch der Handel, besonders der Seehandel und die Schiffarth mehr oder minder gestöhrt und gehemmt werden.

Denn hiedurch werden nicht nur alle ausländische Producte und Fabricate vertheuert, sondern es wird auch zugleich der Absatz inländischer Producte und Fabrikate vermindert, und folglich in den wichtigsten Zweigen der Indüstrie und des Erwerbes eine Stockung hervorgebracht, die für den erwerbenden Theil der Nation

um so verderblicher seyn muss, da zu gleicher Zeit die, durch den Krieg veranlassten, ausserordentlichen Steuern und Auflagen seine Ausgaben vermehren. Weshalb denn auch, wenn der Krieg von etwas langer Dauer ist, manche Fabrikanten, Manufacturisten und andere, die hauptsächlich für das Ausland arbeiten, verarmen, und mehr oder minder ganz zu Grunde gerichtet werden.

Wobey denn noch wohl zu erwägen ist, dass wenn eine Nation einmahl genöthiget wird, die Fabrikate und Producte eines Landes eine Zeitlang zu entbehren, oder solche durch andere zu ersetzen, und dadurch also die Handlung eine andre Richtung bekommt, auch selbst nach dem Frieden der vorige Handlungsverkehr doch nur erst allmählig, und nie ganz so wieder hergestellt wird, als es vor dem Kriege war, wie auch dies die Erfahrung häufig gelehrt hat.

Wäre es folglich zu erhalten, dass künftig in allen Kriegen, nicht nur die, der Handlung und Schiffarth so äusserst nachtheilige Caperey ganz eingestellt, sondern auch überhaupt die Handlung, selbst zwischen den im Kriege begriffenen Nationen ganz ungestöhrt und mit aller Sicherheit, so wie im Frieden, fortgesetzt werden dürfte, so würde dies im allgemeinen Wohlthat für die ganze Menschheit seyn. Doch dies hängt nicht vom deutschen Reiche allein ab, auch möchten wir uns dazu noch wohl sobald keine Hofnung machen dürfen. Um desto wichtiger muss es daher dem deutschen Reiche seyn, sich in Ansehung seines Seehandels diesen grossen Vortheil zu erwerben, dass solcher auch selbst während eines Reichskrieges seinen ungestörten Fortgang behält. Und diesen wichtigen Vortheil kann das deutsche Reich sich sehr leicht verschaffen, wenn es nur den Hanse-Städten auch während eines Reichskrieges die Beybehaltung und Beobachtung einer vollkommenen Handlungs-Neutralität verstattet. Indem bekantlich Frankreich, mit welchem das deutsche Reich bisher am öftersten im Kriege verwickelt gewesen, immer sehr geneigt gewesen ist, die Hanse-Städte auch bey Reichskriegen, ungeachtet der ihnen, in ihrer Eigenschaft als Mitständen des deutschen Reichs obliegenden, Theilnahme an denselben, in Ansehung ihrer Handlung und Schiffarth als völlig neutral anzusehen, und auch während des Krieges seinen Handlungsverkehr mit ihnen fortzusetzen. Ja es hat Frankreich selbst in einem, dem im Jahre 1716 mit den Hanse-

Städten errichteten Commerztractat hinzugefügten Separat-Artikel ausdrücklich erklärt:

„Qu'en cas qu'il survienne quelque rupture entre sa Majesté „d'une part et l'Empire d'autre (ce qu'à Dieu ne plaise) les Su- „jets des dites Villes de Lubeck, Bremen et Hambourg seront „reputés neutres à l'égard de la France et jouiront de la liberté „de commerce ainsi que des droits et privileges contenus au „dit Traité, et ce à condition qu'ils obtiendront de l'Empereur „pareille neutralité pour le commerce avec la France et que „les Vaisseaux marchands avec leurs marchandises appartenants „aux Sujets du Roi seront en sureté dans les Ports des dites „Villes Anséatiques, sans laquelle réciprocité le présent article „demeurera nul.

Diese Gründe lassen die Hanse-Städte nicht nur sehnlichst wünschen, sondern auch zuversichtlich hoffen, man werde von Seiten Kaysers und Reichs-bey der, hoffentlich nun bald erfolgenden Errichtung des allgemeinen Reichsfriedens auch auf ihre Erhaltung, wie auf die Erhaltung und Vermehrung des deutschen Seehandels selbst, der die einzige Quelle der Wohlfahrt jener Städte ist, und zu dessen Flor sie hinwiederum so Vieles beytragen, das verdiente Augenmerck richten.

Auch glauben die Hanse-Städte aus den vorangeführten Gründen zuverlässig erwarten zu dürfen, es werde von den paciscirenden Theilen, und besonders von Allerhöchst-Kayserl. Majestät und den sämtlichen Höchst- und Hohen Ständen des Deutschen Reichs nicht ungnädig und ungeneigt aufgenommen werden, wenn sie es wagen, ihre Wünsche in Ansehung des bevorstehenden Reichsfriedens bestimmt dahin zu äussern, dass

1) die 3 Reichs- und Hanse-Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg, gleich wie dies in andern Friedenstractaten, und namentlich in dem Westphälischen Frieden geschehen ist, auch in dem bevorstehenden Reichsfriedensschluss ausdrücklich mit eingeschlossen werden, und ihnen darin von den sämtlichen paciscirenden Theilen die erneuerte Zusicherung ertheilt werde, dass sie in dem ungestörten Besitz und der freyen Ausübung ihrer Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit nebst allen damit verknüpften Vorrechten und Freyheiten, so wie auch aller, in Ansehung ihrer Handlung und Schiffahrt ihnen zustehenden Vorrechte, Freyheiten und



Privilegien ferner bis zu ewigen Zeiten ungekränckt erhalten und kräftigst geschützt werden sollen;

2) dass den 3 Hanse-Städten für alle künftige Reichskriege eine vollkommene Handlungs-Neutralität zugestanden werde, so dass sie, ihrer Verbindung mit dem deutschen Reich und der Erfüllung ihrer verfassungsmässigen Reichspflichten unbeschadet, auch während eines Reichskrieges, wie im Frieden, ihren Handel, selbst mit dem Reichsfeinde, ganz frey und ungehindert fortsetzen dürfen, nur allein mit Ausnahme der unmittelbaren Kriegs-Bedürfnisse, nemlich aller Arten von Waffen, Schiesspulver, Kugeln und fertigen Montirungsstücken, und dass den Hanse-Städten nichts zugemuthet werde, was dem zuwider seyn würde; mithin solche nicht nur von der Affigirung und Publicirung der Avocatorien und Inhibitorien, oder ähnlicher wegen des Reichskrieges zu erlassenden Patente, sondern auch von deren Befolgung, insoweit solche mit dem von ihnen beyzubehaltenden Handlungsverkehr mit dem Reichsfeinde nicht verträglich sind, gänzlich befreyt werden, auch insonderheit denselben nicht zugemuthet werde, die bey ihnen sich aufhaltenden öffentlichen Minister, Residenten, Agenten, Geschäftsträger und Consuln des Reichs-Feindes zu entfernen, und

3) dass die Ströme, an welchen die 3 Hanse-Städte liegen, in allen künftigen Kriegen, selbst bey Reichs-Kriegen, so wie im Frieden, für ganz frey und völlig neutral erklärt werden, so dass diese Flüsse zu jeder Zeit den von und zu ihnen gehenden Schiffen aller Nationen ohne Unterschied offen stehen und dass weder von den Krieg führenden Mächten noch von sonst jemanden, es sey in Friedens- oder in Kriegs-Zeiten, irgend etwas vorgenommen werden mag, was dem zuwider seyn könnte.

Wünsche, deren Erfüllung nicht nur dem allgemeinen Wohl des deutschen Reichs und dem besondern Interesse einzelner Stände desselben keineswegs nachtheilig, sondern vielmehr für das Ganze, so wie für einzelne, sehr zuträglich sein würde, und die auch im Wesentlichen nicht mehr enthalten, als was den Hanse-Städten in mehreren vorhergehenden Reichskriegen, und zum Theil auch noch in diesem Kriege von Allerhöchst-Kayserl. Majestät theils ausdrücklich, theils stillschweigend verstattet und nachgelassen worden ist.

Auch ergiebt eine nähere Prüfung, dass bey der Abfassung der Inhibitorien, und des darin enthaltenen mehr oder minder allge-

meinen Verbots des Handlungsverkehrs mit dem Reichs-Feinde, wenn nicht allein, doch vorzüglich auf den Landhandel Rücksicht genommen worden ist, wie dies schon der eine Umstand beweisst, dass darin die Confiscation des, mit verbotenen Waaren beladenen, Fuhrwercks, nicht aber der Schiffe verordnet worden ist. Auch ist es allerdings für das deutsche Reich sehr wichtig, dass aus den zunächst und unmittelbar an die feindlichen Länder gränzenden Staaten Deutschlands den in der Nähe befindlichen feindlichen Heerén keine Fourage, Lebensmittel und andre dergleichen unentbehrliche Bedürfnisse zugeführt werden, mit welchen sie sich sonst nicht anders, als mit grossen Kosten und vielen Beschwerden aus ihrem eigenen Lande und den entferntern fremden Staaten versehen können, und welche eben durch die Ausfuhr in des Feindes Land, den in den dortigen Gegenden stehenden Vaterländischen Heeren entzogen werden. Ganz anders ist aber der Fall beym Seehandel, oder in Ansehung der Ausfuhr dieser Artikel zur See, indem hier durch das Verbot, dem Reichsfeinde gewisse Artikel nicht zuzuführen, weder die eine noch die andere Absicht erreicht wird und erreicht werden kann, die man dadurch erreichen will, indem dadurch nur die directe Zufuhr nach den, mit dem deutschen Reiche im Kriege begriffenen, Ländern verhütet wird, hingegen die Ausfuhr eben dieser Artikel nach allen übrigen Ländern frey bleibt, und es folglich den neutralen Staaten unverwehrt bleibt, diese Artikel aus Deutschland kommen zu lassen, und sie dem Reichsfeinde zuzuführen. Alles, was folglich durch die Ausdehnung der Inhibitorien auf den Seehandel bewirkt werden kann, ist, dass die darin benannten Handlungs-Artikel dem Reichsfeinde durch einen Umweg zugeführt, und ihm durch den Gewinn, den eine dritte neutrale Nation davon zieht, etwas vertheuert werden; welches denn auch, wie schon oben bemerkt ist, für Deutschland die schlimme Folge hat, dass ihm dadurch mancher Handlungszweig entzogen und fremden Staaten zugewandt wird.

Was aber die Duldung der Minister, Consuln und Geschäftsträger des Reichs-Feindes in den Hanse-Städten betrift, so hat die traurige Erfahrung dieses Krieges und einzelner früherer Reichskriege mit Frankreich, in welchen die Hanse-Städte genöthiget worden sind, die bey ihnen sich aufhaltenden französischen Minister, Geschäftsträger und Consuln zu entfernen, nur zu sehr gelehrt, dass

der grosse Nachtheil; der daraus nicht nur für die Hanse-Städte, sondern für ganz Deutschland, und besonders für den, dem ganzen Deutschland sehr wichtigen Seehandel entspringt, den dadurch etwa beabsichtigten Vortheil bey weitem überwiegt. Nicht zu gedenken, dass die eigentliche Absicht der Sendung und der Zweck ihres Aufenthalts in den Hanse-Städten, wenn nicht allein, doch vorzüglich in der Erhaltung und Beförderung des gegenseitigen Handlungsverkehrs besteht, dass folglich die Fortsetzung des unverbotenen Handlungsverkehrs mit dem Reichsfeinde die Gegenwart dieser Personen fast nothwendig, oder doch sehr nützlich macht, und dass endlich die Handlungen solcher öffentlich anerkannten Minister, Geschäftsträger und Consuln des Reichsfeindes weit leichter beobachtet, und folglich bey weitem nicht so nachtheilig werden können, als die geheimen Machinationen heimlicher Emissairs, die bey der grössten Aufmerksamkeit doch nicht immer verhütet werden können. Zu welchem allen denn noch der wichtige Grund hinzukommt, dass die Billigkeit und Reciprocität erfodert, dass, wenn der Reichsfeind die Hanse-Städte, ungeachtet ihrer bekannten Theilnahme an dem allgemeinen Reichskriege für neutral achten soll, ihm dagegen doch auch wenigstens die Beybehaltung seiner Minister, Geschäftsträger und Consuln in den Hanse-Städten nicht wohl zu verweigern ist. Und diese Gründe zusammengenommen haben denn auch Kayser und Reich bey mehrern Reichskriegen bewogen, nicht auf die Entfernung der in den Hanse-Städten sich aufhaltenden Minister, Geschäftsträger und Consuln des Reichsfeindes zu dringen.

Uebrigens dürfen die Hanse-Städte wohl nicht zweifeln, Se. Kayserl. Majestät werden es bey Ihrer ruhmwürdigsten Vorsorge für das Wohl des gesamten Reichs stets einen Gegenstand Ihrer besondern Aufmerksamkeit seyn lassen, dass der deutsche Land- und Zwischenhandel so viel möglich erleichtert und nicht durch Anlegung neuer Zölle und Abgaben oder Erhöhung der bereits bestehenden, noch durch Auflegung anderweitiger neuer Taxen erschwert werde, und bleibt ihnen demnach in Ansehung dessen nichts weiter zu wünschen übrig, als dass doch bey künftigen Reichs- und andern Kriegen die von ihnen kommenden und zu ihnen gehenden Posten in ihrem ordentlichen Lauf nicht gehemmt werden möchten, sondern solchen jederzeit ungehindert fortsetzen dürfen.

VI.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

I.

AUS DEN MIRAKELN DES H. THOMAS VON CANTERBURY.

VON

REINHOLD PAULI.

Dass Thomas Becket so rasch nicht nur ein National-, sondern ein Universal-Heiliger wurde, verdankte er dem überaus regen Verkehr der Zeit, der Schifffahrt und den Kreuzzügen. Bekannt ist, wie sein Cult in die Lebensgeschichte des Arnold von Grevinge aus Köln und des Thedmar aus Bremen (Lappenberg, Stahlhof S. 15) eingreift, und wie sich zwei Jahrhunderte später die Lübecker um Reliquien des h. Thomas bemühten, ist von Mantels (Geschichtsblätter 1872, S. 143 ff.) nachgewiesen worden.

In der kürzlich zum ersten Mal gedruckten Mirakelsammlung des St. Thomas von Canterbury [1]), die nach allen Anzeichen schon 1175, fünf Jahre nach der Passio, von dem Mönche Wilhelm in Canterbury zu Stande gebracht wurde, finden sich die beiden folgenden Stellen, von denen besonders die erstere mehrere handelsgeschichtlich-interessante Züge bietet.

S. 317: Vir dives in Dacia, Sleswicensis urbis civis, navim magnam magno pretio fabricavit. Placuitque regi terrae societatem coire et lucro participare. Recompensatoque sortis dimidio, pro parte virili possedit eam. Quae cum aedificata in undas deducenda erat, propter immensitatem sui corporis moveri non poterat, et multis pellentibus, pulvinis suppositis, tentisque remulcis, cassus erat

[1]) Materials for the History of Thomas Becket, Archbishop of Canterbury, ed. by J. C. Robertson, M. A. Canon of Canterbury, Vol. I, London 1875 (Rer. Brit. medii aevi SS.).

bard wol kryghen. Ok wete wy enkede, dat se groten kummer up dem berge hebben, wy weten vor war, dat se sodder en sondage over achte dagen hebben perde gheten, unde dat růchte geit hir noch, dat des konynghes vlote licht vor Swineborch. Item wetet, dat wy alle Runghen volk hebben ok nů lenk den achte dage in unser kost ghehat, unde moten se vort an unser kost holden; de schipper secht, Gropeshorn en hebbe eme nichte screven, dat he se in siner kost lenger holden scholde. Hir umme scryvet uns sunder sumend: ift God wolde, dat wy enen ghuden ende kreghe, wer wy ju dat volk van hir to hus senden scholden, ifte wer wy se na der Traven senden unde bekosteghen schollen. Dot wol unde schicket unsen vrundes noch ½ schippunt blyes up de schepe. Item alsodane werff, also gy her Symon bevalen hadden, de heft he worven to hertoge Gerde; hertoge Alleff de en was hir nicht; wan he by ju kumpt, so wil he ju der wol berichten. Item, leven heren, dot wol unde schicket hir mer geldes sůnder sůmend. Also wy dessen breff screven, do quam unsen heren waraftige tidinge, also dat van des konynges vlote wol by 40 seghelen in de vorde komen weren, sunder dar weren nene grote schepe mede. Sit Gode bevalen to langhen tiden. Screven des mandages vor unser vrowen dage assumpsionis.

Symon Utrecht.
Albert Widinchusen.

Nach dem Berichte der Lübecker Chronik[1]) hatten sich die Herzoge Adolf und Gerhard von Schleswig am 25. Mrz. 1431 der Stadt Flensburg durch Verrath bemächtigt; das feste Schloss aber, die auf dem Berge gelegene Duweburg[2]), war in Händen der von Bischof Gert von Wentsyssel und Ritter Martin Jonsson befehligten dänischen Besatzung geblieben. In der Furcht, dass König Erich seinen Mannen Hülfe schicken und sie in der Stadt einschliessen könne, erbaten die Herzoge, die schon bei der Ausführung ihres Handstreichs gegen die Stadt Unterstützung von Lübeck und Hamburg gehabt hatten, weitere Hülfe von den Städten. Ausser dem erbetenen Zuzuge der Lübecker und Hamburger kam den Herzogen noch in 800 Mann Eiderfriesen Verstärkung; trotzdem aber gelang

[1]) Grautoff 2, S. 59—61; vgl. Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch. I, S. 334.
[2]) Schröder, Topographie d. Herzogthums Schleswig.

es dem auf Runtoft angesessenen Ritter Erich Krummendik am 9. Mai, den Belagerten in 14 Schiffen Proviant zuzuführen. Als Lübeck, Hamburg und Wismar das erfuhren, rüsteten sie eine Flotte grosser Kriegsschiffe aus (schepe to orleghe gebuwet), und versprachen den Herzogen (Jun. 24 zu Lübeck) für den Fall, dass König Erich landen würde, die Absendung weiterer Truppen [1]. Auf dieses Versprechen bezog sich schon Lübeck, als es auf eine von Heiligenhaven erhaltene Nachricht hin wegen der eventuellen Ausrüstung an Hamburg schrieb [2], bezogen sich dann auch die Herzoge Adolf und Gerhard, als sie Jul. 12 Lübeck berichteten, das Landheer des Königs versammele sich zu Hadersleben und die Flotte desselben warte nur auf günstigen Wind, um gleichzeitig vom Lande und von der See aus den Berg zu entsetzen [3]. Am Tage darauf, Jul. 13, schrieb Lübeck an Wismar, dass es den Herzogen die erbetene Verstärkung des Landheeres schicken werde [4]. — Die Schiffe der Lübecker waren schon am 20. Jun. ausgelaufen; wahrscheinlich gleichzeitig auch die Schiffe der Hamburger, und zwar, wie wir nun wissen, unter dem Befehl der Rathmannen Simon von Utrecht [5] und Albert Widinghusen [6]. Bis zum 13. Aug., schreiben die Hauptleute, sei Nichts von Bedeutung vorgefallen; Aug. 13 wurde ein Sturmversuch unternommen, über den unser Schreiben ausführlichen Bericht giebt. Die Dänen schlugen den Angriff zurück, aber schon seit dem 5. Aug. auf Pferdefleisch angewiesen, sah sich die Besatzung Sept. 7 aus Mangel an Lebensmitteln genöthigt, unter der Bedingung eines freien, ehrenvollen Abzuges den Herzogen das Schloss zu übergeben.

---

[1]) Der Recess ist nicht erhalten; vgl. aber v. d. Ropp, Hanserecesse v. 1431—76, Bd. 1, Nr. 55—57.

[2]) Hamburgs Antwort v. 1431 Jul. 5 das. 1, Nr. 55.

[3]) Das. 1, Nr. 56. [4]) Das. 1, Nr. 57.

[5]) Rm. 1425, Bm. 1432, † 1437.

[6]) Rm. 1426, † 1461.

III.

DAS HAUS DER OESTERLINGE ZU HOUK.

VON

KARL KOPPMANN.

In der Stadtrechnung Brügges vom Jahre 1402—3, fol. 102 stiess ich auf folgende Notiz:

Item den vichtiensten dach in Hoymaend den her Janne van Roesselare ende Gheraerde van sinth Omaers ghesendt ten Houke, omme aldaer te overziene den diic bi der oosterlingher huus, de welke in groter vreese stont, ende waren ute te tween stonden twee daghe, elken 3 *℔* 10 *β* Parisise sdaeghs, somme 14 *℔*.

Freilich wusste man wohl, dass Houk bereits von König Aethelred neben Lüttich und Nivelles unter den nach England handelnden Städten aufgeführt wird[1]), und dass die günstige Lage des Ortes denselben auch den Hansen schon früh bekannt gemacht hat, denn wo das Hamburgische Schiffrecht von der Hanse redet[2]), die: to Ostkerken in Vlanderen gehalten wird, da spricht das Schiffrecht Lübecks[3]) von der Bank, die Schiffer und Kaufleute Sonntags: to deme Hoke suchen sollen, und ungefähr gleichzeitig beschwert sich der deutsche Kaufmann zu Brügge gegen Lübeck[4]) über unberechtigte Gebühren, die der Baillif, si quis moritur in Hoke, von dem Nachlass beansprucht[5]). Ein besonderes Haus der Oesterlinge zu Houk war aber bisher vollständig unbekannt, und es würde für die Erforschung der hansischen Geschichte von grossem Interesse sein, wenn Näheres über das Alter und die Rechtsverhältnisse dieses Hauses aufgefunden werden könnte.

---

1) Lappenberg, Stahlhof Nr. 1 = Höhlbaum, Hans. U. B. Nr. 2.

2) Art. II: Lappenberg, Rechtsalterthümer 1, S. 75.

3) Art. II, IV: Lüb. U. B. 2, S. 84.

4) H. R. 1, Nr. 79.

5) Ueber unberechtigte Zölle von Holz, dat men ten Houke, Monekereede und ton Damme vorcopet, s. jetzt auch v. d. Ropp, Hanserecesse v. 1431—76, Bd. 1, Nr. 397 § 45 u. Nr. 398 § 45.

IV.

EINE SCENE AUS DEM 30JÄHRIGEN KRIEGE[1]).

VON

C. WEHRMANN.

Als 1645 zwei Schwedische Kriegsschiffe unter dem Befehl des Admirals Blume im Hafen zu Wismar lagen, erregte ein Fremder, der Käse verkaufte, durch sein Betragen und durch Aeusserungen, die er in trunkenem Zustande that, Verdacht, so dass, in Abwesenheit des Admirals Blume, der Generalfeldzeugmeister Carl Gustav Wrangel ihn verhaften und seine Sachen untersuchen liess. Es fanden sich zwei mit Stroh, Werg, Pulver, Schwefel und Pech angefüllte Koffer und daneben in jedem Koffer ein mit einem Uhrwerk in Verbindung gesetztes Feuerschloss, welches, wenn das Uhrwerk aufgezogen war, in einer bestimmten, vorher zu berechnenden Zeit losgehen und einen Brand verursachen musste. Der Fremde nannte sich Hans Grefft oder Krewt, gab an, er sei aus Pommern gebürtig und bekannte im peinlichen Verhör, er habe die Koffer in Lübeck von einem Manne in grauen Kleidern und mit grauem Haar und Bart übernommen, und es seien ihm 1000 Thaler versprochen, wenn er sie an Bord der beiden Schwedischen Schiffe bringe; der kleinere sei für das eine Schiff, die drei Löwen, bestimmt gewesen, der grössere für dasjenige, auf welchem sich der Admiral Blume selbst befinde, dessen Rückkehr er aber habe abwarten sollen; die Feuerschlösser seien in Hamburg gemacht. Zugleich nannte er drei Lübeckische Bürger, Heinrich Wörger, Jürgen Burchard und Thomas Ritter, als Mitwisser des Planes. Davon gab Wrangel sogleich dem Rathe Nachricht und verlangte die sofortige Verhaftung und strenge Bestrafung der Genannten. Hinsichtlich der Verhaftung konnte der Rath nicht umhin zu willfahren. Gleich bei dem ersten Verhör ergab sich aber, dass die Beschuldigung grundlos sei. Thomas Ritter war gar nicht Bürger, sondern ein junger Mensch von sechszehn Jahren, der bei dem Manne in den grauen Kleidern Bedienter gewesen war; Jürgen Burchard war ein Krüger an der Trave bei dem blauen Thurm, bei welchem eben dieser Mann sich eine Zeit lang als Fremder aufgehalten hatte. Er hiess Anton Heldrich oder Heldriegel, war aus Kopenhagen ge-

[1]) Abdruck aus den Lübecker Blättern 1876 Jan. 12. D. Red.

kommen und immer sehr geheimnissvoll gewesen. Namentlich hatte er die beiden Koffer immer in seiner Stube gehabt und sorgfältig verschlossen gehalten, bis sie eines Abends von Fuhrleuten abgeholt waren. Der Verhaftung entzog er sich durch eilige Flucht. Auf Wörger, einen Kaufmann und Schonenfahrer, hatte er Wechsel mitgebracht, die dieser ihm bezahlt hatte, ohne jedoch in weiteren Verkehr mit ihm gekommen zu sein oder Kenntniss von seiner Person und seinen Geschäften erlangt zu haben. Auch die Papiere, die man in Heldrichs Stube vorfand und mit Beschlag belegte, ergaben nicht das Geringste, was ihn oder die beiden Anderen hätte compromittiren können. Unter solchen Umständen hatte der Rath nicht das Recht, einen Bürger länger in Haft zu halten, andererseits durfte er nicht den Schein auf sich laden, dass er einer befreundeten Regierung zur Entdeckung eines so schweren Verbrechens Beistand verweigere. Ohnehin machte Wrangel ihm Vorwürfe, dass er die Flucht des Heldriegel, des eigentlichen Anstifters, nicht durch rasche Sperrung der Thore gehindert habe. Er sandte daher den Rathsherrn Sasse nebst dem Secretair Pöpping nach Wismar und verlangte, dass der Gefangene in ihrem Beisein noch einmal, doch ohne Anwendung der Tortur, verhört werde. Das geschah, und es zeigte sich, dass Grefft keine seiner Beschuldigungen näher begründen konnte und daher eine nach der andern zurücknahm. Nun verlangten die Abgesandten von Wrangel, dass er entweder einen Bevollmächtigten nach Lübeck senden und förmliche Anklage erheben solle, wobei die Akten zum Spruch an eine Universität geschickt werden könnten, oder in die Freilassung der Gefangenen willige. Wrangel wollte weder das Eine noch das Andere. Er erklärte, er habe den Vorfall an seine Königin berichtet und weiter nichts damit zu thun, der Rath möge auf eigene Verantwortlichkeit handeln. Die Gefangenen, die inzwischen eine vierzehntägige Haft erlitten hatten, Wörger als Lübeckischer Bürger im Rathhause, die beiden Anderen auf dem Marstall, wurden daher entlassen, Wörger gegen Caution, und die sämmtlichen Akten an die beiden, bei den Friedensverhandlungen in Brömsebro anwesenden Abgeordneten gesandt, damit sie dem Kanzler Axel Oxenstierna genaue Auskunft geben könnten. Es erfolgte dann kein weiterer Antrag der Schwedischen Regierung, und der Rath entband daher Wörger der Caution und erliess ein ihn vollständig freisprechendes Urtheil.

VII.

RECENSIONEN.

HANSISCHES URKUNDENBUCH.

HERAUSGEGEBEN
VOM VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE,

BEARBEITET
VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Band I.
Halle. Buchhandlung des Waisenhauses.
1876 in gr. 8.

VON

WILHELM MANTELS.

Die Leser unserer Zeitschrift dürfen fordern, dass unter die zu besprechenden Werke hansischer Literatur vor allen die Publicationen des Vereins aufgenommen werden. Eine eigentliche Recension aber, eine Prüfung der Grundsätze der Herausgabe und eine kritische Durchmusterung des Inhalts werden sie um so weniger erwarten, als diese von dem Herausgeber selbst — und als solcher tritt hier der Verein in seinem Vorstande auf — im eigenen Vereins-Organ nicht einmal schicklich vorgenommen werden könnte. Mag immerhin „der Plan im Ganzen wie die Ausführung im Einzelnen" (S. VI) unter die Verantwortlichkeit des Bearbeiters fallen und darum auch jedem Vorstandsmitgliede das Recht gewahrt bleiben, abweichenden Anschauungen Ausdruck zu geben — „die leitenden Grundsätze" sind im vorliegenden Falle jedenfalls vereinbart. Zu constatiren, dass Herr Dr. Höhlbaum auf Grund derselben die durchaus selbständig angelegte Arbeit consequent durchgeführt habe, dass er mit eisernem Fleisse das umfangreiche Material in ausserordentlicher Vollständigkeit sammelte, kritisch säuberte und auf das darin enthaltene hansische Korn gehörig durchsiebte, dass die

Zusammenstellung der Urkunden nicht bloss correct, sauber und klar übersichtlich ist, sondern schon in sich selber ein anschauliches Bild hansischer Vorgeschichte darbietet, und dass Dr. Höhlbaum somit mehr als eine blosse „Vorbereitung“ (S. VIII) zu einem solchen Werke giebt — das den Lesern unserer Zeitschrift kurz darzulegen, ist für dieses Mal die angenehme Aufgabe des Referenten.

Der Band umfasst die Jahre 975 bis 1300 und enthält 1376 Nummern, von welchen jedoch zwei, wie der Bearbeiter selbst berichtigt, wegfällig werden, indem Nr. 689 mit Nr. 1251 identisch ist, Nr. 1331 ins Jahr 1369 gehört. Von dieser Anzahl sind etwa 188 Urkunden vollständig oder (in dem Auszüge aus Stadtrechten liefernden Anhange) mit unverkürzter Wiedergabe der betreffenden Abschnitte abgedruckt worden, alle übrigen Nummern, also mehr als fünf Sechstel des Ganzen, sind längere oder kürzere Regesten. Es wird das vielleicht manchem unerwartet sein, der sich vom Urkundenbuch eine Collectivsammlung versprach, in welche, nach Stück 2 der Nachrichten S. XII, ausser den Hanserecessen und dem Lübeckischen Urkundenbuche alle sonst abgedruckten hansischen Urkundenvorräthe ganz aufzunehmen seien, so dass man der betreffenden Druckwerke fortan entrathen könne. Aber dass man sie in Zukunft wird entbehren können, dass zur Erkundung der Geschichte der Hanse allein das Urkundenbuch anzugehen ist, Special- und Localforschungen hansischer Art abgerechnet, wird ein näherer Einblick in die Auswahl dessen, was völlig zum Abdruck gelangt ist, in die Anordnung und Abfassung der Regesten lehren. Die Gesichtspunkte, von welchen Dr. Höhlbaum bei der Wiedergabe jeder Urkunde sich leiten liess, hat er selbst S. XIV ff. eingehend dargelegt. Man erkennt aus seinen Worten, wie ihn schon die ungeahnte Fülle des Stoffes im Laufe der Arbeit immer mehr auf ein Regestenwerk in der Hauptsache hindrängte. In den Nachr. St. 2 S. XIII ward das Jahr 1313 als Schluss des ersten Bandes in Aussicht gestellt: er hat nur bis 1300 herabgeführt werden können und ist dennoch, trotz der Einkürzung durch die Regesten, trotz der von äusseren Umständen gebotenen Einschränkung der Einleitung, auch ohne das verheissene Glossar, 68 Bogen stark geworden.

Nur die vier ersten Nummern gehören dem 10. und 11. Jahrhundert an, die folgenden 50 und Nr. 1362 dem 12., der übrige

Inhalt des Bandes entstammt dem 13. Jahrhundert. Wie viel zeitlich früher für das Urkundenbuch, als für die Recesse, welche in schwachen Ausläufen erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts beginnen, und wie reichlich hier der Stoff vorliegt, ergiebt eine Vergleichung mit Koppmann's Hanserecessen, aus denen H. dem Plane gemäss, dass das Urkundenbuch seinem Benutzer den Ueberblick über das gesammte hansische Geschichtsmaterial gewähren solle, alle Urkunden — auch die Protokolle der Tagfahrten selbst — in Regesten aufnahm und doch in den ersten Band nur 80 Nummern einreihen konnte. Wenn also als erste Richtschnur für die Anlage des Urkundenbuchs aufgestellt wird, dass es die Hanserecesse zu ergänzen habe, aus denen das politische, das Bundesleben der Hanse nach innen und aussen zu Tage tritt, so ist diese Ergänzung im ersten Bande vorwiegend eine dem Bunde voraufgehende, seine frühesten Lebensregungen begleitende und erläuternde. Es war den Wegen nachzuspüren, auf denen der binnenländische Kaufmann rheinabwärts an die Westsee und über die Meerenge nach der angelsächsischen Insel gelangte, die Fäden waren aufzudecken, aus welchen sich schon früh das Band wob, welches den Verkehr nach der Ostsee und über sie hin eng an die Interessen des Westens knüpfte, so dass an die baltische See bald der Schwerpunkt des ganzen Bundes fiel. Was auf der gleichen Grundlage deutscher Städteentwickelung sich als ein Keim des specifisch Hansischen zeigt, sei es dass die betreffende Stadt später ein Glied der Hanse wird, dass wir an die Verkehrsstrassen und Wasserwege geführt werden, auf denen sich die Waarenzüge der Hansen seitdem bewegen, dass die charakteristische Art der Entlastung des Handels von allerlei Druck und Unbilden, die Regelung der Zollsätze, wie sie consequent von den Hansen verfolgt wird, sich in ihren ersten Anfängen zeigen — alles dieses und, wie früher (Nachr. 2 S. XII) schon angedeutet ward, alles in das Gebiet der Ausbreitung des Lübischen, des speciell hansischen, Rechts einschlagende war heranzuziehen.

Dr. Höhlbaum giebt uns in seiner Einleitung den Führer, der die Tragweite der einzelnen Urkunden aufhellen, das Band, welches die Stoffmasse zusammenhält, offen legen soll. Wir bedauern mit ihm, dass er das geringe Mass seiner Kräfte, welche in der voraufgegangenen angestrengten Arbeit sich völlig erschöpft

hatten, nur zu den allgemeinsten Andeutungen verwenden durfte. Aber wir danken ihm für den vollständigen Entwurf der Umrahmung. Sie liefert den Beweis, in welchem Grade er sich in das lebendige Verständniss seiner Aufgabe hineingearbeitet hat. Von ihm als dem dazu berufensten den vollen Ausbau, wie er ihn verspricht, zu erwarten, haben wir gegründete Aussicht, sofern Dr. Höhlbaum unserm so oft privatim ausgesprochenen und hier öffentlich wiederholten Warnungsrufe: Ne quid nimis! Gehör giebt und die gern und willig vom Vorstande gewährte Musse zu gründlicher Wiederherstellung benutzt.

Es ist selbstverständlich, dass Dr. Höhlbaum sich die Grundlinien anzueignen hatte, welche Koppmann in seinem Aufsatz „Die Anfänge der Hanse" (H. R. Einl. S. XXV ff.) vorzeichnet. Das hansische Urkundenbuch sollte gewissermassen die Sammlung praktischer Belege dazu liefern. Wer aber je sich einer ähnlichen Arbeit unterzogen hat, wird der durchaus selbständigen Thätigkeit, welche sie verlangt, gerecht werden. Abgesehen von der Kenntnissnahme einer sachlich und räumlich oft weitab liegenden Urkundenliteratur, wird grosse Vertrautheit mit den verschiedenartigsten Geschichtsgebieten erfordert und ein scharfes Auge für die nicht immer klar hervortretende Abgrenzung derselben gegen das eigentlich hansische Gebiet. Namentlich für den Eingang und die erste Hälfte unseres Bandes war die Auswahl keine leichte. Man darf sagen, dass sie eine richtige gewesen ist, nicht nur in den ausgehobenen Stücken selbst, sondern auch in der Art ihrer Wiedergabe. Wir lernen hier gleich von vorn herein die Editionsmethode würdigen.

Nr. 1. 5. 8. 9 sind vollständig abgedruckt, desgleichen Nr. 2. 13. 14. Jene betreffen den Verkehr Sachsens mit dem Rhein und den Niederlanden, den Rheinzoll zu Koblenz mit seinen Ansätzen für die verschiedensten Städte rheinauf- und abwärts, den althergebrachten Zolltarif und die Märkte Utrechts, des frühmittelalterlichen Mittelpunkts für den Seeverkehr. Diese liefern die ältesten Documente für den Handel der Deutschen und das Haus der Kölner in London. Durch ihre unverkürzte Wiedergabe treten sie entschieden heraus vor den andern sieben ersten Urkunden, welche die Handelsbefreiung binnenländischer Städte oder eine Bestätigung ihrer dahin gehenden Rechte im Reiche enthalten. Es genügte

hier, die Regesten anzuführen, mit wörtlicher Heraushebung dessen, was von allgemeinerer Geltung war. Auch der Umstand, dass der Abdruck schwerer zugänglich war, wie z. B. bei Nr. 2, und dass, wie hier auch, der nicht überall durchsichtige Text durch eine neue Abschrift des Manuscripts noch genauer wiedergegeben werden konnte, durfte das zu beobachtende Verfahren bestimmen. Der bekannte Freibrief für Medebach mit seinem vielbestrittenen Handel dieses westfälischen Städtchens nach Russland ist im Original leider 1844 verbrannt. So war es nicht nöthig, aus dem Abdruck bei Seibertz mehr auszuziehen, als eben diese Handelserwähnung und die Verleihung des Soester Marktrechts an die Bürger (Nr. 17). Dagegen musste Nr. 18 unverkürzt einverleibt werden, die Entscheidung Kaiser Friedrichs I. über die nützlichen oder gemeinschädlichen Eindämmungen des Unterrheins, der für eine freie königliche Strasse erklärt wird — um so mehr, als sie nur in niederländischen Urkundensammlungen zu lesen ist. Dass sich Höhlbaum aber nicht allein durch diese letztere Rücksicht bei grundlegenden Urkunden bestimmen lässt, beweisen Nr. 15 und 16, die Bestätigungen Heinrichs des Löwen von 1163, welche den Ausgangspunkt für unsere Kunde des Verkehrs mit Gotland bilden. Sie sind, obwohl im Lübeckischen Urkundenbuche correct abgedruckt, nach ihrem vollen Wortlaut aufgenommen. Eine derartige Bedeutung für die hansische Geschichte hat jedoch das erste städtische Privilegium Lübecks von 1188 nicht nach seinem ganzen Inhalt. Der Auszug, in welchem Höhlbaum dieses (Nr. 33) wiedergiebt, ist geeignet, sein gründliches Herausholen des speciell hansischen Stoffes in das rechte Licht zu setzen.

Es mag an diesen Beispielen genügen, um die Selbstbeschränkung zu zeigen, welche der Bearbeiter sich auferlegen musste, und zugleich seine Versicherung zu bestätigen, dass, obwohl seine „Vorstudien bei dem verkürzten Verfahren, das er wählte, nicht immer Ausdruck finden, sie doch auf jede Urkunde ihren heilsamen Einfluss geübt haben". Man sieht auf Schritt und Tritt, wie gewissenhaft er seine Aufgabe erfasst hat, und wird sich bescheiden, über die Art der Aufnahme einer Urkunde nicht eher zu urtheilen, als bis man die verschiedenen in Betracht kommenden Umstände hat erwägen können. Ausnahmslos sind die Zollrollen und verwandte Actenstücke nach ihrem ganzen Wortlaut aufgenommen worden,

um ihrer Bedeutung willen und weil ja bei ihnen ein Regestenauszug unthunlich war. Dr. Höhlbaum hat hier an Vollständigkeit und Correctheit das Mögliche geleistet und einem bisher für die Zeit vor den Recessen herrschenden Mangel abgeholfen, indem er die verschiedenen Originale, Uebersetzungen und Abschriften untersuchte und, wo es nöthig war, die abweichenden Recensionen neben einander abdrucken liess. Ein gleiches Verdienst hat er sich um die Wiedergabe der wichtigen altrussischen Urkunden erworben, welche in mangelhafter Uebertragung oder dem deutschen Leser unzugänglich bisher vorlagen. Dieselben, 12 an der Zahl, sind mit möglichst genauem Anschluss an den Urtext übersetzt, so wie sprachlich und sachlich erläutert worden. Durch eigene Kenntniss dieses Theils der hansischen Literatur war Dr. Höhlbaum mehr als Andre in den Stand gesetzt, die für einen Nichtangehörigen der baltischen Provinzen schwierigeren Localbeziehungen zu deuten. Zudem erfreute er sich für das Sprachliche dabei der freundlichen Unterstützung des Herrn Professor Engelmann in Dorpat.

Sieht man von den letzterwähnten Stücken ab, so ist die Zahl des neuen, bisher nicht anderswo gedruckten Materials für diesen Band eine auffallend geringe. Nur 8 derartige Urkunden, eingerechnet die flandrische Zollrolle von 1252, die hier in dreifacher Fassung statt der früher gedruckten einfachen vorliegt, haben unverkürzt Aufnahme gefunden. Die Zahl der im Regest eingereihten neuen Urkunden beträgt ca. 100, alles in allem ist also etwa ein Elftel des hier gebotenen urkundlichen Stoffes neu.

Vergleicht man dagegen den Inhalt des Bandes mit Sartorius, Urkundlicher Geschichte, so stellt sich das Verhältniss weitaus anders. Man erkennt hier die Resultate der seit 50 Jahren aller Orten betriebenen Durchforschung und Ausbeutung der Archive. Hätte Dr. Höhlbaum uns eine Zusammenstellung der Druckwerke geben wollen, denen der Inhalt seines Bandes entnommen ist — was aus mancherlei Gründen unthunlich war — so würde eine einfache Kenntlichmachung derjenigen unter ihnen, welche Sartorius und Lappenberg bis 1830 benutzen konnten, den ausserordentlichen Zuwachs an gedrucktem Material übersichtlich aufweisen. Eben diesem Anschwellen der Literatur ist der zwingendste Beweis für die Nothwendigkeit der übersichtlichen Zusammenfassung und Bearbeitung solcher gedruckten Massen zu entnehmen. Wenn so das

von Höhlbaum gewählte Verfahren gerechtfertigt wird, erhalten wir zugleich einen neuen Beleg für die zur Herstellung unsers Bandes erforderlich gewesene Ausdauer.

Lehrreich ist es auch, einen Blick auf die Herkunft der Urkunden zu werfen. Dr. Höhlbaum durfte, zumal bei dem geringen Zuwachs an neuen Urkunden, in der Einleitung von einer besondern Besprechung dieses Punktes absehen. Nur einige unzusammenhängende Bemerkungen mögen hier Platz finden. Schon beim Durchblättern des Buches tritt einem das Vorwiegen des Lübischen Archives in die Augen. Treue Hut und äussere günstige Umstände haben hier zusammengewirkt, so viel Wichtiges zu erhalten. Wo, wie bekanntlich bei den Recessen, auffallende Lücken sind, hat man immer vollen Grund, auf frühere oder namentlich spätere Verwahrlosung, ja gelegentlich geradezu Veruntreuung zu schliessen. Unwillkürlich geht man dem Gedanken nach: wenn doch manche noch ältere Stadt ihr hansisches Material so gut gewahrt hätte! Es muss z. B. jedem in die Augen fallen, dass unser Band mit 14 Nummern den schon zwei Jahrhunderte andauernden Verkehr nach Westen und vom innern Deutschland an die See vertritt, während bereits mit Nr. 15 das Archiv von Lübeck in der Beziehung zu Gotland erscheint. Am reichsten in dem bisher nicht gedruckten Inhalt ist das Archiv des Tower vertreten. Etwa 70 Nummern zum grösseren Theil noch von Junghans gesammelt, stammen daher. Ihre Zahl wächst auf mehrere Hundert, wenn man die langen Regestenreihen hinzurechnet, welche den grossen Druckwerken der Record-Commission entnommen wurden. Allerdings sind manche darunter, welche fast einen Privatcharakter tragen und uns wenig mehr als die Namen hansischer Kaufleute überliefern, deren Güter arrestirt oder freigegeben wurden. Dergleichen Material wird sachgemäss in die folgenden Bände nicht durchweg aufzunehmen sein. Dennoch ist auch das blosse Vorkommen eines Namens oft nicht bedeutungslos und lässt wichtige Folgerungen zu. Wenn andererseits die Masse des bereits Vorliegenden zu beweisen scheint, dass Junghans bei seinem langen Aufenthalte in England die Londoner Archive erschöpfend durchforschte, so stellt sich doch ein solcher Reichthum amtlicher englischer Aufzeichnungen heraus, dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleibt, eine abermalige Einsicht in dieselben könne, zumal für das 14. Jahrhundert, noch ausgiebig

werden. Ein Besuch Englands wird also für die hansische Forschung in nahe Aussicht zu nehmen sein. In andern Archiven ist schon für den zweiten Band von Dr. Höhlbaum vorgearbeitet worden. Holland und Belgien, von hansischen Mitarbeitern bereits besucht, werden keine lange Zeit beanspruchen, in Scandinavien wird die Ausbeute für die nächstfolgende Zeit eine geringe sein, da Junghans ein Jahr in Kopenhagen verweilte, die Urkundenbestände Norwegens für das ganze Mittelalter, die schwedischen bis in das 15. Jahrhundert vollständig gedruckt sind.

Wenn Dr. Höhlbaum (Einl. S. XVI) seiner demnächstigen Thätigkeit in dieser Beziehung gedenkt, so giebt er damit einen weiteren Beweis seiner Umsicht und Fürsorge für das übernommene Werk. Diese kennzeichnet sich auch darin, dass er, wo es nur möglich war, sich Collationen der Originale zu verschaffen wusste, sobald ihm der Abdruck irgend Zweifel erregte. Referent könnte dies mit mancher Zuschrift Höhlbaum's bestätigen und viele daraus hervorgegangene wesentliche Verbesserungen anführen. Er begnügt sich damit, auf Nr. 148 zu verweisen, wo an die Stelle des gänzlich unverständlichen Junishosz das richtige Jumshoft getreten ist, und auf Nr. 1342, dessen zu einer heutigen Binnenstadt nicht passender Inhalt Herrn Dr. Höhlbaum zu einer Correspondenz nach mehreren Seiten hin veranlasste.

Nicht minder, als durch die Texteskritik, wird der Benutzer des Bandes angezogen und belehrt durch die knappen und präcisen erläuternden Anmerkungen, in welche gelegentlich auch eine verwandte Urkunde aufgenommen ward.

Die beigegebenen Orts- und Personen-Register sind endlich musterhaft sauber gearbeitet. Im ersteren hat Höhlbaum das fehlende Sachregister nach Einer Seite hin dadurch zu ersetzen gewusst, dass er bei jeder Stadt ihre Beziehungen zu andern Städten, Ländern, landschaftlichen Verbänden u. s. w. aufführt. Schon der blosse Ueberblick dieser sehr glücklich gewählten Zusammenstellung giebt dem Leser einen Gradmesser für die Bedeutung der Stadt und für die Mannigfaltigkeit ihrer auswärtigen Verhältnisse. Das Personenregister folgt mit kleinen Abweichungen der Koppmann'schen Anordnung. Beide sind mit Unterstützung der Herren Cand. Hasselblatt und Stud. Kästner angefertigt.

Es war für den Verein eine Lebensfrage, dass die erste unter seinem Namen ausgehende grosse urkundliche Sammlung sich ebenbürtig ihren wissenschaftlichen Vorgängerinnen anreihe. Das Verdienst, dem Verein diese Stellung errungen zu haben, gebührt Dr. Höhlbaum. Ihm das, zugleich mit dem Dank des Vereins, an diesem Orte aussprechen zu können, gereicht dem Referenten zur grössten Freude.

DIE RECESSE UND ANDERE AKTEN DER HANSETAGE VON 1256—1430.

HERAUSGEGEBEN

DURCH DIE

HISTORISCHE COMMISSION BEI DER KÖNIGL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (ZU MÜNCHEN).

Band III.

Leipzig. Duncker & Humblot.

1875 in gr. 8.

VON

WILHELM MANTELS.

Bevor von der Besprechung des Hansischen Urkundenbuches auf die Hanserecesse des Vereins übergegangen wird, scheint es nicht mehr als billig, des Fortgangs der Koppmann'schen Recesse mit einem kurzen Wort zu gedenken, deren dritter Band seit einem Jahre vorliegt. Er ist den beiden früheren rasch genug gefolgt, wenn man berücksichtigt, dass neben äusseren Abhaltungen die Drucklegung durch wiederholte Reisen verzögert ward. Ueber diese, welche zur Durchforschung der preussischen, livländischen und niederländischen Archive, so wie einiger norddeutschen und des kölnischen unternommen wurden, ist in den Nachrichten Jahrgang 1872 bis 1874 berichtet worden. Koppmann verwandte Sommer und Herbst 1872, Frühjahr und Herbst 1873 dazu, gemeinsam mit Höhlbaum und von der Ropp, 1873 nur mit diesem reisend.

Den reichen Ertrag der gedachten Archive, vor allen Danzigs und Revals, weist der dritte Band zunächst in den Nachträgen auf, welche in zwei getrennten Massen, zu den Jahren 1256—1370 und 1370—1387 (d. h. zum ersten und zweiten Bande) und wiederum zu 1256—1387 (zu beiden), unmittelbar einander folgen und nicht

weniger als drei Viertel des ganzen Bandes ausmachen. Dieser hat demnach nur noch für drei neue Jahre, August 1387 bis eben dahin 1390, Raum gewährt.

Koppmann selbst erläutert die ungewöhnliche Erscheinung, und wie wir uns seiner freimüthigen Erklärung freuen, haben wir gewiss Grund, es für ein Glück zu erachten, dass in Folge der Leipziger Arbeitseinstellung die niederländische Ausbeute sogleich der livländisch-preussischen angeschlossen werden konnte.

In der That wird, wer die Verhältnisse näher kennt, dem Herausgeber am wenigsten einen Vorwurf daraus machen wollen, dass er den Reichthum des einen oder andern Archivs unterschätzte, die Vollständigkeit der archivalischen Arbeiten seiner Vorgänger überschätzte, dass er, gedrängt, die Ausgabe der Recesse zu beschleunigen, an dem einen Orte bei kürzeren Besuchen nicht zur Erschöpfung des Archivs gelangte, andere aufzusuchen, bei der mancherlei Beschäftigung, in die er sich schon Jahre lang hat theilen müssen, die Musse nicht fand (Bd. 2 Einl. S. VIII). Gar manche Nachträge, darunter die umfangreichsten, sind auch in den Archiven selbst erst aufgefunden worden, z. B. im lübischen der Bestand einzelner Registratur-Acten, die unserm unermüdlichen Archivar, obwohl er sein Archiv, wie wenige Collegen, kennt, ab und zu doch noch Aerger bereiten. Es sind nämlich in neueren Zeiten Urkunden, die durch irgend eine Zufälligkeit, einen beiläufigen Ortsnamen oder dgl., sich mit ganz heterogenen Acten berühren mögen, oft mitten in diese verpackt, so dass auch der grösste Spürsinn unmöglich auf die Fundstätte rathen könnte. Endlich ist, worauf Koppmann selbst aufmerksam macht, vieles im dritten Bande erst zum Abdruck gekommen, was ihm schon bekannt, ja gedruckt war, aber, weil undatirt, des Zeitanhalts entbehrte. Hier halfen gerade die von Koppmann in reichem Masse ausgezogenen Stadtbuchsnotizen, Stadtrechnungen u. s. w. zur Orientirung. Mit grossem Vergnügen beobachtet der Leser die Virtuosität, welche Koppmann, der an den Hamburger Kämmereirechnungen Geschulte, in derartiger Combination entwickelt. Nicht nur eine lange Reihe bisher unbekannter Tagfahrten des ganzen Bundes und der einzelnen Landschaften wird trotz des oft dürftigen Materials zur Evidenz nachgewiesen, Koppmann hat auch die Freude, manche schon früher aufgedeckte Lücke ausfüllen, manches vermisste Actenstück bei-

bringen, manche zweifelnd ausgesprochene Vermuthung bestätigen zu können. Innerlich ist dadurch der Werth der in den Hanserecessen vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit nur erhöht worden. Wie Koppmann es selbst ausspricht, ward sein beobachtendes Auge geschärft, die Nothwendigkeit wiederholter Prüfung liess ihn das Zusammengehörige immer richtiger erkennen und gruppiren.

An neuen Versammlungen und Verhandlungen liefern die Nachträge nicht weniger als 64, von welchen gleich die Acten der ältesten Versammlung, zu Fellin 1352 August 15, uns das livländische Städtchen Roop, westlich von Wenden, in Beziehung zur Hanse aufweisen nnd in einem Briefe Dorpats an Reval das Schreiben in deutscher Sprache als etwas nicht gehöriges, mindestens — wie sonst auch bekannt — noch ungebräuchliches zu rügen scheinen. Die Rathmänner Dorpats sagen nämlich mit Bezug auf ein von den Deutschen in Brügge übersandtes Schreiben: quibus ipsi rescripsimus — pro responso, Teutonice sicut ipsi nobis. Die meisten dieser Versammlungen sind Städtetage Preussens, Livlands, Sachsens und Overijssels. Doch kommen auch gemeinsame Hansetage darunter vor. So eine Zusammenkunft 1359 Sept. 8 zu Lübeck, welche, mit weiterem Detail über die voraufgegangene vom 24. Juni ebendaselbst, aus flandrischen Stadtrechnungen constatirt wird. Eine ähnliche 1369 Aug. 19, schon Bd. 1, S. 454 Anm. 1 in Aussicht genommen, wird hier herausgehoben, und der Beweis dafür, dass sie stattfand, geführt. Desgleichen versuchen im Juni 1378 zu Rostock hansische Boten vergeblich, Verhandlungen zwischen Herzog Albrecht von Meklenburg und dem dänischen Reichsrath, betreffend des Ersteren Ansprüche an den dänischen Thron, zum Abschluss zu bringen, wie ein Bericht Lübecks an Danzig mittheilt. Aus gleicher Quelle erhalten wir Kunde von einer nur durch wendische Städte beschickten Versammlung zu Rostock 1380, auf welcher nach K. Hakons Tode auch Boten des dänischen Reichsraths erschienen. Durch ebenfalls meistens preussischen Archiven entnommene Actenstücke kommt Zusammenhang in die schon bekannten nordischen Angelegenheiten. Gleichzeitige wiederholte Tagsatzungen in Preussen werden nachgewiesen. Andere individuelle Züge treten in den Berichten und Briefschaften hervor, darunter Mittheilungen über wichtige historische Ereignisse dieser Jahre, z. B. eine lebendige Schilderung der Einnahme Brügges durch die Genter am 3. Mai 1382, fünf

Tage nachher geschrieben (Nr. 148), auf welche schon Bd. 2, S Bezug genommen war: Nu hebbe ghi wol vornomen ut den b die wy ju lest santen etc.. Endlich wird ein Lübecker Tag 1385 aus Hamburger Kämmereirechnungen nachgewiesen un Datum desselben der 15. August wahrscheinlich gemacht.

Zahlreicher sind die Mittheilungen über Verhandlungen auswärtigen Staaten und, wie schon erwähnt, die Belege für ticularstädtetage. Wie durch diese das Verständniss der einz Gruppen, aus welchen sich das grosse Bundesganze zusammens aufgehellt, wie Neigung und Abneigung erklärt, das gewon Resultat auf die landschaftlichen Interessen als bald gemei wirkende, bald widerstreitende Factoren zurückgeführt wird, d Koppmann (S. VI) an und begründet damit die Nothwendig ausser den wendischen und preussischen Städtetagen, nicht nur sächsischen (Bd. 2 Einl. S. VIII), sondern auch die livländis und süderseeischen zu berücksichtigen. Wir erhalten vier sol Recesse von Tagen zu Braunschweig und Goslar, zwei von Mar burg, einen von Pernau.

Zu vier Recessen allgemeiner Bundestage konnten neue schriften benutzt werden. Dadurch erhielt der Stralsunder Re vom 22. September 1364 eine nun erst vollständige Pfundgeld rechnung. Dem Nyköpinger Recess von 1363 wuchsen sieben n Paragraphen zu, dem Stralsunder von 1364 März 3 einer. Lübecker endlich von 1358 Januar 20 hat den charakteristisc Zusatz bekommen: Tho eme tychnisse — so is dat ynghes user van Lybeke van ghehethe unde van vulbort aller der rat der vorbescreven stede unde met des kopmannes van Alma van der Duschen hense ghehanghen an dessen bref. Die Beg bigung mit dem Siegel der Stadt, wo getagt ward, ist schon fr in diesen Blättern erwähnt worden[1]). Ungewöhnlich ist nur der zugefügte „deutsche Kaufmann". Mit Recht aber bemerkt K mann (S. 10), dass an ein zweites Siegel des deutschen Kaufma nicht zu denken sei, und dass die Miterwähnung „in Vollmacht deutschen Kaufmanns" nichts weiter zu bedeuten habe, als der gang des Recesses besagt, in welchem (Bd. 1, Nr. 212) zu de Lübeck anwesenden Sendeboten des lübischen Drittels auch

[1]) Jahrgang 1872, S. 6.

jenigen als Mitaussteller eingeschlossen werden, welche „ok in unsem dridden diele syn, de uns ere breeve hebben ghesand, dar se unsere macht hebben inne gheven“. Die in Bd. 1 abgedruckte, in Lübeck bewahrte Abschrift, ursprünglich nach Brügge an Bernh. Oldenborg gesandt, kann über das Siegel nichts entscheiden. Uebrigens ist es dort nicht abgefallen, wie es S. 135 heisst, da es niemals angehangen hat, wie an einem offenen Briefe. Vielleicht verschloss es das Band, welches, nach den vielen Stichen zu urtheilen, durch die Abschrift gezogen war.

Durch das neu gefundene Material erleiden auch manche Bestimmungen der früheren Bände eine Modification. So tritt an die Stelle der Versammlung Rügen-Pommerscher Städte von 1346 (Bd. 1, S. 74) eine solche von 1356 Januar 26 (3, Nr. 11), die Greifswalder Versammlung von 1359 (1, S. 150) ist auf den 15. März 1360 zu verlegen (3, S. 249). Verhandlungen wegen Nowgorods können 1366 bis 1368 (1, S. 353 ff.) nicht stattgefunden haben und werden auf Grund einer Notiz der Stockholmer Skra dem Jahr 1361 zugewiesen (3, S. 18), desgleichen den Verhandlungen mit Nowgorod 1371 (2, S. 42 ff.) engere Zeitgrenzen gezogen (3, S. 41 fg.). Die Versammlung zu Lübeck 1387 (2, S. 398) ist in Verhandlungen zu Lübeck 1387 um April 15 umgeändert worden, denn die vor den gemeinsamen Verhandlungen in Dordrecht zu einer Vorberathung nach Lübeck bestellten preussischen Sendeboten fanden die übrigen gar nicht oder nicht mehr vor (3, S. 207: hyr en is nymant van den anderen steten). Es kam also nur zu Beredungen mit den Lübeckern vor der Abreise nach Dordrecht.

Wie viel unmittelbares Leben endlich nicht nur in den anziehend geschriebenen Berichten, in den umfangreichen Klageschriften und den Antworten darauf steckt, sondern auch in den kleinen Brieflein, wie sich die Grundanschauung von der Organisation des Bundes vertieft, welchen Gewinn die politische und Kulturgeschichte aus dem neuen Material ziehen, und wie wir durch Bericht und Gegenbericht die Handhaben erhalten, um an die ausgesagten Thatsachen den kritischen Massstab zu legen — das mögen unsere Leser aus Koppmanns übersichtlichen Vorbemerkungen (S. VI ff.) selbst erkunden, welche sich auch über das Ergebniss der neu aufgenommenen drei Jahre, namentlich zur Ausgleichung des Streits mit England, erstrecken.

Interessanter noch ist es, zu verfolgen, mit welch eindrin
dem Scharfblick Koppmann die Einzelheiten in den jeder Versa
lung voraufgesandten Bemerkungen verwerthet. Kurze Ausg
posten der Stadtrechnungen geben ihm häufig Gelegenheit,
ganzen Zusammenhang der Ereignisse, den chronologischen
lauf aufzudecken. Nur ein Beispiel. Dem Stralsunder Recess
22. September 1364 sind rostockische Aufzeichnungen über die
wendung der empfangenen Entschädigungsgelder angehängt. D
heisst es (3, Nr. 290 § 58 ff.):

Item am Tage Oswaldi (Aug. 5), als die Herren Arnold Kr
und Hinr. Frese hätten nach Stralsund reiten sollen, 14 β für Pf
und Safran.

Item verzehrten sie in Hanshagen, wo sie damals umkehr
weil sie dem Rathsschreiber der Herren von Lübeck begegne
1 ₰ Rost. Pf..

Item 12 β an Hinr. Wyzstoch (der Stadt Diener), der we
nach Stralsund ritt.

Item 19 β an Willeke Panklow, wofür er am Tage Mau
(Sept. 22) Gewürz kaufte, als die Herren Arnold Kröplin, Laml
Witte und Johann von Kiritz zu Schiff sich nach Stralsund fah
liessen.

Koppmann (3, S. 272) interpretirt das richtig so: Der Tag
Stralsund muss ursprünglich früher angesetzt gewesen sein.
5. August sollen Arnold Kröplin und Hinr. Vrese nach Strals
reiten; unterwegs in Hanshagen (an der Stralsunder Strasse in P
mern) begegnet ihnen der Lübische Rathsnotar, der ihnen
muthlich den Aufschub der Versammlung mitgetheilt hat; in F
dessen kehren sie nach Rostock zurück, lassen nur ihren Ra
notar, Hinr. Wittstock, die begonnene Reise vollenden. Später
den Arn. Kröplin, Lamb. Witte und Joh. v. Kiritz nach Strals
deputirt, und diese begeben sich zu Schiffe dahin.

Zwei Fälle gestattet sich Referent schliesslich noch aus
Fülle des Materials herauszuheben, um an ihnen einen kleinen
weis zu liefern, wie dieses zur Vervollständigung hansischer Ku
im Einzelnen zu verwerthen ist. Beide betreffen Ereignisse, we
in diesen Blättern früher beiläufig besprochen wurden.

Zu der Gesandtschaft Hartwig Betekes und Simon Swert
(Jahrg. 1872, S. 139 ff.) nach Flandern und England wird der faktis

Beweis beigebracht, dass die Boten auch in Frankreich, wohin sie ebenfalls Auftrag hatten, gewesen sind. Ein im Königsberger Formularbuch bewahrtes Schreiben König Karls VI. an den Hochmeister sagt Gewährung des Gesuchs der vor ihm erschienenen beiden Gesandten zu. Die Anwesenheit muss vor die englische Reise in den October 1375 fallen. Von den englischen Verhandlungen wird uns eine mit dem deutschen Kaufmann in London vereinbarte gemeinsame Massregel gegen flüchtige Schuldner mitgetheilt, und die grossen Klagartikel der Boten, französisch und flämisch, sammt der Erwiederung der Engländer; desgleichen die Klagen dieser gegen die Hansen in Norwegen und Schonen und gegen die Bürger von Dynant im Lüttichischen. Hierauf fehlen die Antworten, was besonders um Dynants willen zu bedauern ist, das nicht zur Hanse gehörte, wohl aber den Hansen gleichberechtigt und sehr angesehen am Londoner Contor war. Eine Rechtfertigung der Dynanter, so darf man voraussetzen, würde Rücksicht nehmen auf die ihnen zustehenden Privilegien und so Aufklärung über ihre Rechtsstellung zu geben geeignet sein.

Der zweite Fall betrifft die Einnahme und die Besetzung Helsingborgs (Jahrg. 1871, S. 131 ff.). Nach Nr. 31 gieng dort eine Revaler Kogge verloren, weil der Oberbefehlshaber Bruno Warendorp den Schiffer zu nahe ans Land „uppe varlike reyde" segeln hiess. Das that er mit den Worten: „Schiphere, seghelt, dar ik juw hete seghelen; juwes schaden en beghere ik nicht, wante dat gheyt manigheme guden manne an". Diese von drei Knappen beeidigte Rede muss, da Herr Brun inzwischen verstorben ist, dem Revaler Rath dienen, um auf Grund derselben für seinen Bürger Schadensersatz zu verlangen. In Nr. 307 quittiren die beiden ersten Hauptleute der Helsingborger Besatzung, Ritter Frdr. Moltke und Knappe Hartw. Kale, über etwa die Hälfte einer Summe von 800 ℔ Silbers, welche ihnen die Seestädte schulden, nach heutigem Gelde mehr als 30,000 Reichsmark. Koppmann bemerkt mit Recht dazu, dass hierin der Beweis liege, auch Geld habe zum Fall Helsingborgs mitgewirkt. Wenn aber die Hauptleute erklären, a quodam domino Johanne de Lubeke 350 ℔ empfangen zu haben, so darf unter diesem gewissen Herrn wohl nur ein Lübecker Rathmann verstanden werden, ich denke, Johann Lange, da er in diesen Jahren den Pfundzoll in Schonen aufnahm, aus welchem die Zahlung ge-

leistet ward; sonst Johann Schepenstede, der aber, als häufig zu Verhandlungen gebraucht, den Hauptleuten wohl bekannter gewesen wäre.

Nicht so sicher lässt sich über Nr. 306 entscheiden, welche Koppmann 1, S. 458 Anm. 1 für unbestimmte spätere Zeit zurückschob, jetzt ins Jahr 1369 verweist und auf Helsingborg deutet. Ein Tideke Rosche schreibt am 28. September an die Lübecker Bürgermeister Jacob Pleskow und Simon Swerting, dass sein Proviant nur bis Martini reiche, und dass das Gerücht von einer beabsichtigten Belagerung des (ungenannten) Schlosses durch Dänen und Schoninge verlautbare. Da Helsingborg am 8. September übergeben war (Jahrg. 1871, S. 132) und wir von keinem andern Hause wissen, welches damals die Lübecker besetzt hatten, so folgert Koppmann, das bedrohte Schloss könne nur Helsingborg sein. Wenn das richtig ist, hätten wir in T. R. den Hauptmann zu sehen, welcher nach Räumung Helsingborgs von Lübeck im Namen der Seestädte vorläufig aufs Schloss gesetzt ward, im Einvernehmen mit Meklenburg. Denn an Herzog Heinrich war Helsingborg mit übergeben. Diese Sachlage geht aus einer erst neulich zum Vorschein gekommenen Urkunde des Lübecker Archivs hervor. In ihr gelobt 1370 Juli 31 Ritter Erich Karlsson, einer von König Albrechts Räthen (H. R. 1, Nr. 453. L. U. B. 3, Nr. 662. 663), das Abkommen anzuerkennen und unverbrüchlich zu beobachten, welches Gise von Helpede, ein meklenburgischer Adeliger und einer der Garanten des vor Helsingborg am 21. Juli vereinbarten Uebergabe-Vertrags, jüngst (nuper) in Stralsund mit Herrn Gregorius Swerting, Rathmann von Stralsund, Hauptmann des Schlosses Helsingborg, über eben dieses Schloss getroffen habe. Dieser Vertrag kann weder am 1. Mai 1370 zu Stande gekommen sein, weil Swerting damals (1, Nr. 522) nicht unter den Stralsunder Rathmännern namhaft gemacht wird, noch auch vor dem 1. Mai, da im Recess hiervon nichts verlautet. Dass Gregorius Swerting, der früher schon einmal zum Hauptmann von Borgholm bestimmt war (1, S. 333. 347), wirklich in Helsingborg gesessen hat, bestätigen H. R. 2, S. 19. 24. 31. Die Städte haben sich also den Besitz der schonischen Schlösser sofort auch in der Person des Hauptmanns zu sichern gesucht. Ein Jahr darauf übertragen sie die Hut derselben an Henning Putbus (2, Nr. 20), nehmen sie ihm aber wieder ab, als

1378 der Krieg zwischen Albrecht von Meklenburg und Dänemark auszubrechen droht (2, Nr. 156 § 24. 3, S. 95) und geben sie an zwei Stralsunder Rathmänner, denselben Gregorius Swerting und Nicolaus Segefried, zurück. Uebrigens ist der eine Empfänger des Briefes von Tid. Rösche, Simon Swerting, ein Bruder des Gregorius (2, Nr. 156 § 24). Gregorius wird in der Urkunde von 1370 zuerst Rathmann genannt, vorher heisst er nicht dominus. Er war aber im Personenregister (1, S. 543) nicht als Adliger aufzuführen, ebenso wenig wie Joh. Kale und Friedr. Suderland, für welchen Letzteren Koppmann auch noch im dritten Bande diese Kategorie beibehalten hat (vgl. Jahrg. 1871, S. 120 Anm.). Auch Jacob Swertsliper (2, Nr. 156 § 24) ist ein Rathmann von Stralsund (Francke, Verfestungsbuch Nr. 467), und Eberhard von Alen (3, Nr. 278 S. 550) ein Lübecker Bürger, Bernhard von Alen (ebend.) schwerlich ein Adliger. Unter den Rathmännern von Reval ist 3, S. 554 Hinr. Çrouwel (Nr. 29 § 3, Nr. 30) aufzuführen; im geographischen Register fehlt Trälleborg (Nr. 50 § 6).

Indem Referent diese Kleinigkeiten heraushebt, will er nur seiner Kenntnissnahme auch der Register Erwähnung gethan haben und bekennt im übrigen gern, dass sie sich in Anschaulichkeit und Vollständigkeit denen der beiden frühern Bände anschliessen. Der Mangel eines Sachregisters wird freilich nach wie vor zu bedauern sein, ja durch die Zurücksetzung desselben bis zum Schluss des Ganzen immer fühlbarer werden. Dagegen hat Koppmann der Wiedergabe der Texte in Bezug auf die mittelalterlichen Vocalbezeichnungen eine genaue Sorgfalt zugewandt und giebt (S. X ff.) eine sehr dankenswerthe übersichtliche Rechenschaft.

Möge ihm Lust und Kraft gewahrt bleiben, damit er innerhalb einiger Jahre den Anschluss an von der Ropps Recesse erreiche.

HANSERECESSE.

ZWEITE ABTHEILUNG

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE

HANSERECESSE VON 1431—1476

BEARBEITET

VON

GOSWIN FREIHERRN VON DER ROPP.

Band I.

Leipzig, Duncker & Humblot. 1876. gr. 8.

VON

WILHELM MANTELS.

Etwa einen Monat nach der Ausgabe des Urkundenbuche konnte bei dem rühmenswerthen Fleisse des Herrn Dr. v. d. Ropp unseres jüngeren Mitarbeiters, auch der erste Band der neue Recessabtheilung unsern Vereinsmitgliedern gedruckt vorgelegt we den. Indem Referent sich freut, die zweite Urkundensammlung de Vereins unmittelbar neben der ersten durch diese Blätter einführe zu dürfen, kann er in Betreff ihrer wissenschaftlichen Leistung un deren kritischer Beurtheilung sich nur auf das, was zum Urkunde buche gesagt ward, zurückbeziehen. Eine eigentliche Recension z liefern, würde er sich, abgesehen von den angedeuteten Gründe um so weniger hier veranlasst finden, als der Stoff vorwiegend e durchaus neuer ist, dessen Durchmusterung längere Frist erforde als der gegenwärtigen Anzeige gestattet war. Desto bereitwillig ist Referent aber, die Tüchtigkeit auch dieser Arbeit anzuerkenne welche den älteren Recessen würdig zur Seite tritt und den au richtigen Dank des Vereins in vollstem Masse verdient.

Es wäre müssig gegen einander abwägen zu wollen, wem d schwerere Aufgabe zugefallen sei, dem Herausgeber des Urkunde

buches oder der Hanserecesse. Auch darf der Berichterstatter wohl davon absehen, die besonders erwünschten Eigenschaften des einen oder andern Bearbeiters aufzuzählen. Das aber kann er nicht umhin den Herren Mitarbeitern zu wiederholen, dass sie es an einer Eigenschaft, an einem höchst löblichen Wetteifer, nie haben fehlen lassen, und dass der Verein nur wünschen kann, seine Unternehmungen möglichst lange in ihren Händen zu sehen.

Für Herrn Dr. v. d. Ropp war das ihm zugewiesene Theil insofern minder leicht, als er einmal ohne die grossen Druckwerke schaffen sollte, welche seinen Vorläufern zu Gebote standen. Dann aber hatte er mit dem Jahr 1431 einzusetzen, wodurch, wie er seine Einleitung beginnt, „keine neue hansegeschichtliche Periode bezeichnet" war. Aeussere Gründe hatten bekanntlich die Münchener Commission bestimmt, ihre Recessausgabe nicht über 1430 hinaus zu projectiren.

Die Fäden laufen hinüber und herüber, und wenn sich auch die eigentlichen Hansetage verabredeter Massen mit Januar 1431 anheben liessen, so lag doch die Verpflichtung zur Orientirung des Lesers vor. Ropp entledigt sich derselben in einer vortrefflichen Einleitung, welche, knapp, bündig und klar geschrieben, — so weit die Verhältnisse der Beurtheilung offen sind — kein wesentliches Moment damaliger hansischer Sachlage ausser Acht lässt und sich zu einer kurzen Uebersicht des Inhalts vom ersten Bande entfaltet.

Es ist eine trübe Zeit, aus welcher wir während der nicht ganz sechs Jahre (1431 Januar bis 1436 September), die den Inhalt des ersten Bandes bilden, den arg geschwächten und in sich haltlos gewordenen Bund wieder aufstreben sehen. Die skandinavische Union der grossen Margaretha hat die Hanse in ihren Grundlagen erschüttert. Aufständische Bewegungen in den Städten haben mitgeholfen. Namentlich Lübecks lang dauerndes demokratisches Regiment droht das Ansehen der seemächtigen Städte zu vernichten — eine Befürchtung, welche wir klar und unumwunden gleich nach dem ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts namentlich von den Hansen in Flandern ausgesprochen finden (vgl. Lüb. U. B. Bd. 5), denen dem Auslande gegenüber dies um so rascher fühlbar ward. Ohne die Kurzsichtigkeit des Nachfolgers der Margaretha, des Königs Erich von Pommern, welcher sich mit dem engen Gesichtskreise eines deutschen Duodezfürsten in den Streitigkeiten um Schleswig

verzettelte, hätte die letzte Stunde des Bundes vielleicht früher g schlagen. Er half den alten Rath nach Lübeck heimführen, welche eine kurze Zeit sich seiner Politik gegen Holstein anschloss, dann aber der natürlicheren antidänischen Strömung sich wieder hingab 1426 kommt es zum Kampf mit den wendischen Städten, dessen Wechselfälle der Friede von Wordingborg erst 1435 beendigt. Es sind die Zeiten des Haders in den Gemeinden, des Haders im Bunde (Jahrg. 1871, S. 138), Ost und West verfolgen ihre Sonderwege, ja nicht einmal der Kern der Mitte hält zusammen: Rostock und Stralsund machen Separatfrieden 1430 August und September. Durch Stralsunds Vermittelung werden die unterbrochenen Verhandlungen der vier anderen Städte, Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, mit Dänemark nochmals aufgenommen und am 8. Decbr. 1430 zu Helsingborg dahin abgeschlossen, dass eine Antwort beim Könige bis zum 2. Febr. 1431 einlaufen solle. Die nur lückenhaft erhaltenen Acten der Lübecker Versammlungen vom 10. Januar und 27. Februar 1431 eröffnen unsern Band.

Gleich anfangs scheint der Zufall einer Einigung der Hanse auf Friedensbestrebungen, bei einheitlicher Inangriffnahme, entgegen kommen zu wollen. Die Rathssendeboten von Lübeck und Lüneburg, von Dänemark heimfahrend, werden „van anvalles windes und wedders wegen“ nach Danzig verschlagen, wo man längst an der Neutralität der preussischen Städte kein Gefallen fand. Es eröffnet sich die Hoffnung, den schwächlichen Hochmeister Paul von Rusdorf für kräftigeres Auftreten zu gewinnen, dessen Land unte den Folgen des Seekrieges litt, und der ohnedies vom Kaiser Sigismund den Auftrag zur Friedensvermittelung erhalten hatte. Au den Lübecker Tag zu Johannis sind Preussen und Livländer, Westfalen und Städte der Mark, selbst Krakau geladen (welches, so wi Breslau, in diesem Bande wiederholt besandt wird), aber nur Vertreter von Hamburg, den Preussen und Frankfurt a/O. lassen sic als anwesend nachweisen. Inzwischen wird durch des Hochmeiste Gesandte zwischen Dänemark, den Herzögen von Schleswig un den Städten verhandelt. Der Fall Flensburgs, das fortbelagert wa am 7. Septbr., droht die Einigung zu zerreissen: erst zu Horse kommt es am 22. August 1432 zu einem fünfjährigen Waffenstil stand, welcher, wiederholt gestört, erst nach 3 Jahren, am 17. Ju 1435, zum Wordingborger Frieden führt.

Zu demselben wird König Erich schliesslich nur durch die von Schweden drohende Gefahr gedrängt, wo der Knappe Engelbrecht Engelbrechtsson die nationalen Antipathien gegen Dänemark schürte, und der Reichsrath dem schwankenden Könige gegenüber selbständig Stellung nahm. Ein Jahr später erscheinen Rathssendeboten von Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, also der früheren kriegführenden Städte, als Schiedsrichter zwischen dem König und seinen schwedischen Unterthanen zu Wadstena, Erich muss sich Einschränkung seiner königlichen Machtbefugnisse gefallen lassen. Die Schleswiger Herzöge hatten ihren Willen erhalten. Die Städte hatten freilich manche Forderung, namentlich die auf alle Entschädigung bis 1427 hinauf, aufgeben müssen, aber sie erhielten den während des Waffenstillstandes zugefügten Schaden ersetzt, wurden in ihre Privilegien restituirt, und der widernatürliche Bund mit Erich, zu wechselseitigem Beistande 1417 geschlossen, 1423 erneut, auf welchen der König immer wieder zurückkam, ward cassirt. Ihrer gesunden unabhängigen Entwickelung zurückgegeben, konnten sie sich daran machen, das Versäumte nach Kräften einzuholen oder zu ersetzen. Diese Stellung wird an Lübeck sofort ersichtlich, welches schon 1434 nach Pfingsten auf dem von mehr als 30 Städten besandten Hansetage „energisch an die Lösung aller während des Krieges aufgelaufenen Verwickelungen geht".

Wie mannigfaltig diese waren, wie manches nicht wieder eingebracht werden konnte, wie, mit Ausnahme von Flandern und Russland, überall im Auslande von Spanien bis Schottland die Hanse sich musste kränken lassen, wie der dänische, polnische, englisch-französische Krieg zu Lande und zu Wasser das Gut herrenlos machten, wie Engländer und Holländer die Barriere des Sundes für ihren Eigenhandel zu durchbrechen suchten, die holländischen und seeländischen Gemeinwesen sich damals vom Bunde zu lösen begannen, und wie die Besorgniss der Lübecker (1431 April 21. Nr. 11) keine eitle ist: dat id dar to komen wolde, dat een islich sin egene beste soken unde proven moste, dar mede de erlike bund unser hense, de mit groter wiisheit, arbeyde, kosten unde blotgetinghe manniges erlikes mannes vorgaddert unde to høpe geknůppet is, welde geløset unde vorstrowet werden — das mag der Leser aus Ropps Einleitung erkunden und in den umfangreichen Klagestücken nachlesen.

Bei alle dem ist der Eindruck, welchen dieser Band gewährt, durchaus kein niederschlagender. Im Gegentheil man sieht mit Vergnügen das Ringen, die unverwüstliche Frische bei der Arbeit, die zähe Unermüdlichkeit dieser geborenen Diplomaten. Ihre Klagen sind nicht minder oft absichtlich als jezuweilen ihre hochtönenden Worte. Im allgemeinen aber sind sie nüchtern, besonnen und vorsichtig. Kaum liegen sie am Boden, so schnellen sie wieder empor, und wenn der Sturm ihnen alle Richtung benommen zu haben scheint, finden sie gleich wieder Witterung. Sie sehen und hören nach allen Seiten. Und vor der Stagnation bewahrt sie, mit Professor Pauli zu reden, das Seesalz. Sie haben eben Fühlung übers Meer, kommen nicht bloss, wie der heutige Kaufmann, in die verschiedenartigsten Zonen, Nationen und Lebenskreise, sondern in den Bereich der damaligen bewegenden politischen Kräfte — das ist ihre Legitimation vor Fürsten und Herren, das ihre geschichtliche Existenzberechtigung, so lange nicht ein Anderes auf den Weltschauplatz tritt, das die von ihnen gelöste Aufgabe besser zu bemeistern versteht.

Mit solchen Gefühlen liest man sich in die umfangreichen Berichte über Verhandlungen, Gesandtschaften, in die Klage- und Vertheidigungsschriften, in die zahlreichen Briefschaften hinein. Man könnte Seiten voll charakteristischer Aeusserungen als Proben politischer Weisheit oder praktischer Lebenserfahrung, sittlich-gesunder Anschauung oder naiver Ausdrucksweise, hinter der sich oft ein schalkhafter Humor versteckt, zusammenstellen.

In diesem Bande tritt besonders der Danziger Bürgermeister Hinr. Vorrad hervor, welcher zweimal nach Flandern geschickt ward. Der grosse Hansetag von 1434 nahm sich vor allem der zerfahrenen Zustände des Westens an. Eine Gesandtschaft zur Beseitigung der vielfachen Beschwerden des deutschen Kaufmanns in den Niederlanden und England ward abgeordnet, bestehend aus den Bürgermeistern von Lübeck, Köln, Hamburg und Danzig. Mit der Wiedererstarkung hansischer Verhältnisse tritt auch die alte Gliederung, nach der Bedeutung der Städte modificirt, wieder kenntlich hervor. Der Lübecker Hansetag will sich aber auch der nachhaltigen Unterstützung des Hochmeisters von Preussen versichern. Gleich am ersten Tage der Berathung (5. Juni) werden die Städteboten dahin schlüssig, dass vor weiteren Verhandlungen der Hoch-

meister zu beschicken sei. Eine eigene Gesandtschaft geht vom Hansetage an ihn ab, unter ihnen Hinr. Vorrad und der Stadtschreiber von Danzig, Nicolaus Wrecht. Vorrad hatte schon am 25. April in Marienburg, am 10. Mai in Elbing preussischen Städtetagen beigewohnt und erweist sich überall als die Seele der Bewegung vom Osten her. Dass man ihn zur Durchsetzung der wichtigen Massregeln beim Hochmeister ins Auge fasste, wird zu einer Zeit, wo die Person so viel galt, nicht auffallen, wie seltsam es uns auch vorkommen mag, dass die Lübecker Versammlung gleich nach ihrem Beginn durch diese Entsendung für zwei Monate lahm gelegt ward. Doch hat man sich in Lübeck rasch genug gefasst. Schon am 6. Juni wird die Abreise brieflich nach Danzig gemeldet, und gebeten, die dortige Versammlung, welche dem Vernehmen nach tagen solle, beisammen zu halten. Die Antwort aus Danzig datirt vom 16. Juni. Dem Boten, welcher sie bringt, nehmen die inzwischen nachgereisten Gesandten den Brief am 21. Juni in Greifswald ab. Sie sind am 29. in Danzig, am 4. Juli in Marienburg und am 16. noch nicht aus Preussen abgereist. Am letzten Monatstage treffen sie in Lübeck wieder ein. Am 23. August wird vom Hansetage den preussischen Städten gemeldet, dass, nachdem in Preussen eingewilligt sei, die erwähnte flandrische Gesandtschaft und eine zweite nach Dänemark abgehen solle. Jener sei der ersame Herr Vorrad, dieser der Rathsschreiber Nicolaus beigeordnet worden. „Unde wowol dat sik de vorscreven her Hinrik unde Nicolaus hartliken darwedder hebben gesettet unde sik myt der besten unde beqwemesten wise, alze se hebben konen und moghen besynnen, geweret unde myt allen vlite entschuldeget" — so sei man doch mit den Abgeordneten des Kaufmanns von Brügge und dem Klerk des Kaufmanns von England eins geworden, dass es ohne die Preussen nicht gehe, da ihre Beschwerden persönlich in Frage kämen.

Herr Hinr. Vorrad hatte wohl Grund, sich sein Stück Arbeit vorher zu überlegen. Es sollte Jahr und Tag dauern. Ausser den Beschwerden der Landreise (zu Pferde), der Seefahrt gab es nach den Worten seines Mitgesandten Eberhard Hardefust von Köln viel „anxst lyfs ind guetz". Am 27. Sept. reiten sie in Brügge ein, benutzen die Zeit, bis der Kölner kommt, welcher erst Instruction einzuholen hatte, zu vorläufigen Beredungen und Festsetzungen für

Flandern, gehen am 11. October nach England, erreichen London am 22. Die Verhandlungen mit des Königs Rath am 31. October werden schon am 6. November der in London herrschenden Pest wegen vertagt und, weil die hansischen Boten in Flandern erwartet werden, zur Weiterführung an den deutschen Kaufmann in London verwiesen[1]). Eine Wiederaufnahme derselben im Mai 1435 zu Brügge bleibt resultatlos, weil die englischen Gesandten sich nicht mit der Beglaubigung der beiden zurückgebliebenen Gesandten — der Kölner und Lübecker Bürgermeister waren zur Minderung der Kosten abberufen — begnügen wollten; sie verlangten eine, so rasch gar nicht zu beschaffende, förmliche Vollmacht. Ropp weist darauf hin, dass der bald nachher, im Juli, stattfindende Congress zu Arras, der den Herzog von Burgund von England trennte und mit Frankreich aussöhnte, ein Grund der englischen Ausflüchte gewesen sein mag: man wollte erst wissen, wie die Entscheidung mit Burgund fiele.

Vorrad selber schreibt über dieses Hinterhalten der Engländer schon viel früher, am 19. Decbr. 1434, aus Brügge: Der Kanzler habe ihnen zum Abschied geantwortet „vele soter wort na older Engelscher gewonheit, als wy by dem copman to Lunden in schriften vunden, dat anderen sendeboden vor tyden ok gescheen is, sunder wy conen nicht begripen, dat dar icht navolgen solle, dat na gelegenheit dem copmanne to gude comen sal". Und dann erzählt er, wie er Schiffe und alles zur Seefahrt in Dover voraus bestellt habe, „dar wy doch durch ere boshaftige upsate unde ok by wedere unde winde ane vorhindert sin, dat wy dar 3 gancze weken swarlik gelegen hebben unde mit groter vare van dar overcomen syn unde hebben al unse perde, cledere unde en deel van unsem gesinde nagelaten". Und noch während ihres Aufenthalts im Lande hätten die Engländer 4 hansische Schiffe mit viel Gütern genommen.

Ward so in den Verhältnissen zu England wohl aufgeklärt, aber noch wenig beseitigt, so führten die Verhandlungen mit den

---

[1]) In dem Bericht über die englischen Verhandlungen S. 296 §. 15 findet sich die Jahrg. 1872 S. 12 vermisste Siegelverleihung oder richtiger Vereinbarung über ein Siegel des Londoner Contors. Es wird von Interesse sein, auf das erste Vorkommen eines solchen zu achten. Trotzdem dass von einem „gemeinen Siegel des Kaufmanns" die Rede ist, siegelt, wie Jahrg. 1872 S. 12 angeführt ward, das Contor 1437 noch mit einem Siegel der Gesandten. Oder thun sie das bloss in der besonderen Commission?

Räthen des Herzogs von Burgund und den Vertretern der 3 Städte und des sog. Franc von Brügge, den 4 Gliedern (leden) von Flandern, auch zu keinem Schlussresultat, im Gegentheil es kam, bei abermaligen Feindseligkeiten von jener Seite, wieder zum Abbruch des Handelsverkehrs durch die Hanse. Nur mit Holland, Seeland, Westfriesland und des Herzogs Admiral, dem Herrn von Veere, ward ein 10monatlicher Waffenstillstand abgeschlossen, vom Herzog und von Flandern garantirt.

Als die beiden Sendeboten, Bürgermeister Hinrich Hoyer von Hamburg und Hinr. Vorrad, auf der Lübecker Mitsommer-Versammlung 1435 von ihrer „flitegen arbeit“ Bericht gethan hatten, da mussten freilich die Versammelten sich gestehen, dass sie nicht einsehen könnten, wie man nach solchem Erfolg den Kaufmann bei seinen Privilegien erhalten und in freundlicher Verfolgung ihm zum Ersatz seines Schadens verhelfen sollte. Dennoch aber war durch die in Aussicht genommene Fortsetzung der Verhandlungen und zunächst durch die den Hansestädten abgeforderte Aufmachung ihres Schadens eine Wiederanknüpfung gegeben. Hoyer und Vorrad gehen nach Preussen zur weiteren Betreibung der Angelegenheit, und am nächsten 1. März (S. 458) reist Hinr. Vorrad abermals nach Lübeck in Begleitung zweier Gesandten des Hochmeisters. Am 21. März ziehen sie mit dem Lübecker Bürgermeister Joh. Klingenberg, dem Hamburger Hinr. Hoyer wieder nach Flandern, freilich mitten in den zwischen Burgund und England ausgebrochenen Krieg hinein, so dass die für den Januar mit den Engländern verabredet gewesene Zusammenkunft später unmöglich ward.

Trotz wiederholten Misslingens aber und erst allmählicher Erfolge, welche dieser Band noch nicht abschliesst, ist die Hanse wieder in der Strömung der Zeit, zwar einer veränderten — daran erinnern schon die grossen französisch-englischen Kriege, der im Westen machtvoll auftretende Name Burgund. Man spürt jedoch in den Verhandlungen der Jahre 1434—1436 die althansische Nachhaltigkeit, in den Beschlüssen die wiederkehrende Entschlossenheit, und darum durfte die Besprechung dieses Bandes wohl etwas näher hierauf eingehen. Ropp selbst weist darauf hin, dass das Jahr 1434 ein halb mal mehr Raum einnimmt, als die drei voraufgehenden zusammen.

Auch im Innern tritt die Bewegung zu Tage an dem Leben,

welches in den einzelnen Kreisen wieder zu pulsiren beginnt. In Preu
sen vor allen, dessen Handel bei dem Vordringen der Holländ
und Engländer in die Ostsee, beim Festsetzen dieser in Danzig u
den unablässigen Reibereien besonders betheiligt war. Demnäch
in Livland, Sachsen, der Mark, deren Städte durch die Ausschreib
zum Lübecker Tag von 1434 wach gerufen waren. Ueber Fran
furt a/O. gingen die Briefe nach Breslau und Krakau. Endli
findet sich ein gemeinsames Schreiben hinterpommerscher Städ
unter Colbergs Führung mit Zusage freien Geleits auf ihren Strasse
so wie eine süderseeische Versammlung zu Deventer.

Die Aufstellung der 80 Versammlungen und einigen zwanz
Verhandlungen dieses Bandes beruht keineswegs allein auf Recess
und Berichten. Briefliche Notizen und Stadtrechnungen müss
auch hier construiren helfen. An Berichten sind 11 erhalten, d
durch ausführliche Briefschaften noch gelegentlich ergänzt werde
An Recessen, mit Ausnahme der fast vollständig (35) bewahrt
preussischen, ist der Band arm: zwei livländische, einer von Wa
stena und drei von Lübeck. Von diesen ist nur der eine viel e
wähnte von 1434 in Lübeck (und in 6 lübischen Abschriften au
wärts) erhalten, die beiden anderen (Münzrecesse) sind nach A
schriften aus dem Hamburger Archiv (vor dem Brande) gedruck
Von den Berichten stammt ein Nowgoroder und ein Lüneburg
aus Lübecks Archiv, welchem auch der Wadstenaer Recess en
nommen ist. An Urkunden dagegen hat das Lübecker Arch
142 Nummern geliefert, eine gleiche Anzahl das Danziger, wov
45 aus den Missivebüchern, Königsberg 60 (22 aus den Missiv
büchern), Reval 68.

Dass die Archive der Ordensländer stärker in diesem Ban
vertreten sind, erklärt sich ja aus dem vorwiegenden Antheil, de
sie an der diplomatischen Thätigkeit dieser Jahre nahmen. Trot
dem aber fällt auf das Lübecker Archiv ein Vorwurf der Verwah
losung, die kaum gleichzeitig sein wird, sondern in irgend eine
spätern Umstande zu suchen ist, denn die Menge der bewahrte
Ausschreiben und eingelaufenen Antworten ist ersichtlich gross, u
für fleissiges Abschreiben zeugen die erhaltenen Copien des L
becker Recesses. Allerdings scheint die Nichtanlage von Missiv
büchern im Lübecker Archiv manches zu erklären. Am auffälli
sten ist der Mangel der Recesse, von denen manche abhanden g

kommen sein müssen. Ob man, nach der Unterbrechung des ersten Bandes (des Lethraborgers — 1405) durch die bürgerlichen Unruhen, später andere Sammelbände angelegt habe, scheint nach der bisherigen Kunde verneint werden zu müssen. Auch dass alle Stadtrechnungen im Lübecker Archive bis tief in das 15. Jahrhundert hinein fehlen, ist eine oft beklagte Lücke.

Gross ist dagegen die Ausbeute des Danziger Archivs auch an Hanserecessen, neben der dort bewahrten Handschrift preussischer Recesse. Die Art, wie Ropp diese unserm Bande einverleibt hat, mit regestenartiger Aufnahme ihres Inhalts, soweit er ständisch, nicht städtisch ist, wird des Beifalls gewiss sein, denn sie gewährt den zum Verständniss und zur richtigen Benutzung des hansischen Inhalts unumgänglich erforderlichen Einblick in den Zusammenhang des ganzen Recesses.

Im übrigen war die Art der Bearbeitung durch die erste Recessabtheilung gegeben. Dass Dr. Ropp unwesentliche, mehr formelle Briefschaften gekürzt und sich, im Hinblick auf das mehr und mehr anschwellende Material, die Regeste als wirksames Mittel auch für die Zukunft offen gehalten hat, wird ihm jeder um den Fortgang dieser wichtigen Publication besorgte Freund nur danken.

Auch in den Registern folgt Ropp Koppmann's Vorgange, nur vermindert er die ständische Gliederung durch Zusammenziehung einzelner Rubriken, Weglassung der Adligen bei dem Verzeichniss nach Ständen. Eine andre Neuerung, wenn sie auch das Beispiel der Monumente u. a. für sich hat und bei manchen Stücken dieses Bandes durch die Länge herbeigeführt sein mag — dass nämlich nicht nach Nummern und Paragraphen, sondern nach Seiten in den Registern citirt wird, ist jedenfalls für den an die Weise der ersten Abtheilung Gewöhnten beirrend. Im Text ist übrigens jene Citirungsart beibehalten.

Es liegt in der Natur dieses Bandes und der Art seiner Unabgeschlossenheit, dass er nach mehr hungrig macht. Aber es ist nicht blosse Neugierde, auch nicht allein Wissbegierde, sondern wirkliche Freude am Genuss des Gebotenen, wenn wir Herrn Dr. von der Ropp um schleunigste Fortsetzung inständig ersuchen.

HANSISCHE GESCHICHTSQUELLEN.

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

Band I.

DAS VERFESTUNGSBUCH DER STADT STRALSUND.

VON

OTTO FRANCKE.

MIT EINER EINLEITUNG VON FERDINAND FRENSDORFF.

Halle. Buchhandlung des Waisenhauses. 1875 in 8.

VON

HUGO BOEHLAU.

Dass der Verein für hansische Geschichte über seinen grossen historischen Aufgaben den Unterbau der Localgeschichte nicht vernachlässigt, dass er vielmehr die, hoffentlich lange Reihe der „hansischen Geschichtsquellen“ mit localhistorischen Denkmälern eröffnet, ist in der heutigen Zeit doppelt dankenswerth. Denn es wird kaum in Abrede genommen werden können, dass sich, wie der deutschen Rechtswissenschaft, so auch der deutschen Geschichtsforschung teilweise eine gewisse patriotische Unruhe bemächtigt hat, welche auf schnelle Förderung unmittelbar zu verwerthender Resultate vor Allem Gewicht legt. Dieser politisch gerichteten Historik kann die localgeschichtliche Einzelnforschung in einer Zeit grossartiger Entwickelungen nicht zusagen. Was die Hansa für das Reich bedeutet, das würde etwa von einem heutigen hansischen Geschichtsvereine zu erforschen und kritisch an's Licht zu stellen, — die Localgeschichte besser den localen und provinciellen Alterthums-Vereinen zu überlassen sein.

Und doch sind gerade in dem Leben der Hansa die locale Exsistenz der hervorragenderen Städte und die Gesammt-Exsistenz des Bundes so innig und vielfach mit einander verwachsen und in einander verschlungen, dass man schwerlich zu einem correcten Bilde von dieser gelangen wird, so lange man vornehm auf jene hinabsieht. Eine Geschichte des heutigen deutschen Reiches wird ja dereinst auch Niemand schreiben können, ohne tief in die „Provincial-Geschichte" der Gliederstaaten, insbesondere in die Geschichte des Vorderstaates Preussen einzugehen. Wie in Zeiten ruhmreicher Erfolge der auswärtigen Politik das wenig anziehende regelrechte Einerlei der innern Staatsverwaltung erst recht nicht stille stehen darf, so ist für die Blüthe der Hansa das mühselige, bürgerliche Alltagsleben der Bundesstädte Wurzel und Stamm gewesen. Würde es ein wissenschaftlich gerechtfertigtes Beginnen sein, jene Blüthe von ihrem Stamme zu lösen? Ist es nicht richtiger, Blüthe und Stamm durch die historische Kunst, so zu sagen, wurzelhaft wieder zu beleben und in natürlicher Zusammengehörigkeit, in ursprünglicher Farben-Mannichfaltigkeit zu lebendiger Anschauung zu bringen?

Ist solche Combinirung der bundes- und der localgeschichtlichen Forschung für die patriotische Unruhe zu weitaussehend, so werden die Vertreter der ersteren an Vaterlandsliebe doch der gegnerischen Richtung sicherlich nicht nachstehen.

Das „Verfestungsbuch der Stadt Stralsund" ist einer Pergamenthandschrift des dortigen Stadtarchivs entnommen, welche beginnt: Hic est liber de proscriptis inceptus sub anno Domini 1310 in die beati Severini confessoris. Dieselbe enthält 684, bis in's Jahr 1472 reichende, gleichzeitige und eben deshalb im Ganzen chronologisch auf einander folgende Einträge. Innerhalb des angegebenen Zeitraumes verteilen sich die Einträge ziemlich ungleichmässig, so dass z. B. erst Eintrag 573 auf das Jahr 1400 fällt. Die Einzeichnungen haben zum Inhalte vorwiegend Verfestungen, weiter auch Stadtverweisungen und Urfehden; daneben begegnen auch solche Inscriptionen, „die zum Gedächtnis und zur etwaigen Vorbereitung künftiger crimineller oder polizeilicher Maassregeln dienen sollten", z. B. die blosse Angabe der von einem Vorflüchtigen verübten Verbrechen unter Hinzufügung der Namen der betreffenden Zeugen (Nr. 31, 32).

Diese Pergamenthandschrift ist das specielle Stadtbuch, welches für die angegebenen Zwecke im Jahre 1310 amtlich angelegt und seitdem amtlich fortgeführt worden ist. Das „Verfestungsbuch" schliesst sich seiner Seits den Verfestungseinträgen an, welche seit ca. 1270 dem ältesten allgemeinen Stadtbuche der Stadt Stralsund einverleibt worden waren.

Die vorliegende Ausgabe (S. 1—86), von dem durch seine Arbeiten über Verfassung und Leben der Stadt Stralsund bekannten stralsunder Bürgermeister Otto Francke besorgt, bietet den kritisch gesäuberten Text mit Anmerkungen, in welchen hin und wieder (S. 13, 76 f.) noch ungedruckte Urkunden mitgeteilt werden. Ein „Vorwort" gibt die erforderliche Auskunft über die Handschrift und das bei der Herausgabe beobachtete Verfahren (S. V—VIII). Angefügt sind zwei alphabetische Verzeichnisse bezw. der Personen- (S. 87—140) und der Ortsnamen (S. 141—152).

Die dankenswerthe Arbeit ist von zwei Germanisten mit nicht minder dankenswerthen Beigaben ausgestattet worden. Ferdinand Fabricius, ein Schüler Stobbe's, auf dem Gebiete der neuvorpommerschen Geschichte insbesondere durch seine Ausgabe des stralsunder Stadtbuchs gleichfalls bereits bewährt, gibt auf der Grundlage der handschriftlichen Series notariorum sive scribarum civitatis (Dinnies Notatu digna quaedam ex libris civitatis) Rechenschaft von den Schreibern des „Verfestungsbuches" (S. IX—XII). Ferdinand Frensdorff aber bietet eine Monographie über „die Verfestung nach den Quellen des lübischen Rechts" (S. XIII—XCVI), deren Nachschlagen durch das, auf die Einleitung mit erstreckte Wort- und Sachregister am Schlusse des ganzen Heftes (S. 153—165) erleichtert wird.

Diese Monographie beschränkt sich, wie die Ueberschrift ausweist, nicht auf den Inhalt des sundischen Verfestungsbuches, sondern zieht den ganzen lübischen Quellenkreis mit der, dem Verfasser eignen Umsicht heran. Die stets bereite Gefälligkeit von Crull hat bezüglich Wismars die Benutzung handschriftlicher Ueberlieferungen ermöglicht. Die Vergleichung des so gewonnenen lübischen Verfestungsrechtes mit den entsprechenden landrechtlichen Bestimmungen des Sachsenspiegels, welche wesentlich auch das Verfestungsrecht des magdeburgischen Rechtskreises repräsentiren, sichert Frensdorff's Arbeit in weiten Kreisen ein lebendiges Interesse.

Diess um so mehr, als ihr Thema von Bienko's Inauguraldissertation (Königsberg 1867) und Hugo Meyer's Untersuchung (Das Strafverfahren gegen Abwesende. 1869. S. 60—90) abgesehen in neuerer Zeit (ältere Litteratur bei Homeyer h. v.) nicht eben zu den viel behandelten gehört hat.

Liegt nun auch, wie Francke richtig hervorhebt, die Bedeutung des von ihm edirten „Verfestungsbuchs" keineswegs ausschliesslich gerade in der rechtsgeschichtlichen Wichtigkeit desselben, so mag es dem Referenten doch erlaubt sein, den reichen Inhalt der Frensdorff'schen Arbeit an dieser Stelle zu einer kurzen Skizze zusammenzufassen.

In einer Zeit der polizeilosen Freiheit war die contumacia verfolgter Verbrecher häufiger, als bei uns. Ja, die contumacia steigerte sich nicht selten zur Fehde des Verbrechers und seiner Burg- oder Stadtgenossen (Ssp. III, 72 §§ 1. 2. Frensdorff S. LVIII f.) gegen die verfolgende Gerichtsherrschaft. Da galt es, die Autorität des Rechts zur Herrschaft zu bringen und zwar nicht durch siegreiche Fehde, sondern durch die Macht des heiligen, alle Genossen verbindenden Rechtes. Das Mittel war die von der Stadtverweisung (S. LXXXIX ff., S. XXIII f.) wol zu unterscheidende Verfestung —, oder wie das lübische Recht anstatt dessen sagt dat vredelos, die Friedloslegung —, d. h. die gerichtliche Verurteilung des flüchtigen Unthäters zur Festnahme[1]).

Voraussetzung der Maassregel war allemal, dass auf erhobene Criminalklage[2]) ein „vorflüchtiger" Angeklagter zu drei Gerichtstagen, — das dritte Mal nach lübischem Rechte von der Kanzel —, geladen und nicht erschienen war. Alsdann wurde der Ungehorsame, thunlichst mit Namen (S. XCV f.), öffentlich vor besetztem Gerichte[3]) und vielen Zeugen mit Zeter und Wapen durch förmliches Urtel verfestet oder, wie es an den verschiedenen Orten auch

---

[1]) Die frühere Erklärung des Wortes Verfestung = zum Zurückziehen in seine Feste, d. h. in sein Haus zwingen, verwirft Frensdorff mit Recht.

[2]) Im „Verfestungsbuche" treten ganz gewöhnlich auch Frauen als Kläger auf. Auch der Rath bestellt wol im öffentlichen Interesse — Namens der „potestas regia" — einen „capitaneus causae".

[3]) Die Besetzung hat natürlich mit den Veränderungen der Gerichtsverfassung Schritt gehalten: S. XLIV—XLVIII.

heisst, friedlos gelegt, verlobt, verzählt, verachtet. Der Eintrag in's Stadtbuch machte den Beschluss; unter Umständen (Strals. V. B. Nr. 454) ersetzte er selbst das sonstige, soeben beschriebene Verfahren, die „offenbare Verfestung". Die Verfolgung des Verfesteten war zunächst Sache des, vom Urteile zu einem gewissen, nach den Umständen verschiedenen Maasse von Selbsthülfe autorisirten Anklägers, welcher hierbei aber durch die Gerichtsgenossenschaft unterstützt wurde, innerhalb deren Niemand den misthätigen Aechter hausen und hegen durfte, Jedermann die zu seiner Festnahme verlangte Hülfe leisten musste. Dass die Stadtobrigkeit sich auch ihrer Seits dieser Hülfe nicht entzog, versteht sich so sehr von selbst, dass sie bisweilen dem Kläger die Verfolgung durch ihr officielles Einschreiten ersparte. Die Verfestungsbücher wurden insofern zugleich die Vorläufer der heutigen „schwarzen Bücher", „Wächter" etc. der Polizeibehörden. Aber an sich war die Bedeutung der Verfestung wenigstens innerhalb lübisches Rechts eine mehr als polizeiliche.

Die Folgen der Verfestung waren also im Allgemeinen, dass der Verfestete gefangen und vor Gericht gebracht und dass er innerhalb des Sprengels von Niemand gehaust, gehegt, auch nicht vergeleitet werden durfte. Einer, über den Verlust des Unschuldseides hinausgehenden Rechtlosigkeit unterlag der verfestete Mann indessen nicht.

In diesen Zügen stimmen die deutschen Rechtsüberlieferungen wesentlich überein. Die Unterschiede zwischen der Verfestung des sächsischen und dem vredelos des lübischen Rechtes sind aber, abgesehen von der bereits berührten Möglichkeit einer namenlosen Friedloslegung und von dem nach Frensdorff eigenthümlich sächsischen Unterschiede zwischen Verfestung auf handhafte und Verfestung auf übernächtige Klage (S. XXII Anm. 1), diese:

1. Nach sächsischem Rechte kann Verfestung nur wegen solcher Verbrechen verhängt werden, deren Strafe an Hals und Hand geht. Nach lübischem (und hamburgischem) Rechte wird auch wegen leichterer Vergehen friedlos gelegt.

2. Nach sächsischem (und hamburgischem) Rechte bleibt das Vermögen des Verfesteten intact. Nach lübischem Rechte wird es confiscirt bezw. zwischen Staat und Erben getheilt.

3. Dem in der Verfestung vor Gericht stehenden Missethäter

muss nach sächsischem Rechte nicht bloss die Verfestung, sondern auch das dieselbe veranlassende Verbrechen bewiesen, er muss „gesatzt“ werden, wenn er bestraft werden soll. Die Verfestung ist hier reine, wennschon unter Umständen straferhöhende (s. unter 4) Polizeimaassregel, daher eine Beseitigung derselben durch freiwillige Gestellung, ein „sich Ausziehen aus der Verfestung“ in bestimmten Formen möglich. Nach lübischem (und hamburger) Rechte genügt, wie Frensdorff annimmt, der erst durch Gerichtszeugniss, später durch das Stadtbuch geführte Beweis der Verfestung zur Strafe. Die Friedloslegung ist gerichtliche Contumacialmaassregel: contumax pro confesso habetur. Ein sich Ausziehen ist daher nicht möglich, wennschon durch Pactiren mit der Gerichtsherrschaft eine Tilgung des Verfestungseintrags im Buche und damit die Beseitigung des vredelos erreicht werden kann.

4. Der in der Verfestung Ergriffene verliert, falls er überwiesen wird, nach sächsischem Rechte allemal sein Leben, also auch dann, wenn die Strafe des Causaldelicts nicht an den Hals, sondern nur an die Hand geht. Nach lübischem Rechte ist die Strafe je nach dem, der Verfestung zu Grunde liegenden Delicte verschieden. Nur dem wegen Raubes Verfesteten geht es, wenn er ergriffen wird, allemal „an sein Höchstes“.

Die nur im Gerichtsbezirke wirksame Verfestung wurde mannichfach und auch im Gebiete des lübischen Rechtes[1]) durch Verträge zu allgemeinerer Wirksamkeit erhoben. Rathsbriefe oder officielle Verzeichnisse thaten die Namen der Verfesteten den Schwesterstädten kund, welche daraufhin den Eintrag auch in ihr Stadtbuch bewirkten. Der Ankläger erhielt hierdurch die Möglichkeit, das heimische Urtel im ganzen lübischen Rechtsgebiete geltend zu machen, — den Verfesteten zu „töven mit lübischem Rechte“. Neben das forum delicti commissi und das forum domicilii trat ein forum deprehensionis. Ja, gegenüber den wegen Aufruhrs irgendwo innerhalb lübisches Rechtes Verfesteten äusserte seit 1418 die Verfestung auch ohne Ankläger „in allem lübischen Rechte“ ihre Wirkung: kein verfesteter Aufrührer durfte in irgend einer Stadt lübisches Rechtes vergeleitet werden.

---

[1]) S. LVII bringt Frensdorff auch Beispiele von Verallgemeinerung solcher Verfestungen, welche nach schweriner Recht erkannt waren.

Die Delicte, die den Verfestungen des stralsunder Verfestun buches zu Grunde liegen (S. LIX—LXXXV), sind die manni faltigsten. Neben Friedbruch, Verrath, Tödtung[1]), Raub[2]), Di stahl[3]), Fälschung und neben den, verhältnismässig seltenen, l zuchtsverbrechen insbesondere der „legisfractio", d. h. dem E bruche, begegnet die Verbalinjurie, die Körperverletzung in ih verschiedenen Arten (Varwunde oder vollkommene Wunde; Lähmu einschliesslich Knochenbrüche; Blutblau; Erdfall und Kleid spliss; Ohrschlag, Haarzug und Schubsen S. LVIII—LXXX) u nach Frensdorff's Auslegung (S. LXXI—LXXIII) auch Contractsbruch des davonlaufenden Arbeiters.

Es würde zu weit führen, wenn hier auf die Fülle des bequemen Benutzung dargebotenen Materials näher eingegang werden sollte, wie sehr auch die Ausführungen über ehrlic und unehrliche Sachen (S. LIX f.), über auf See und Strand v übte Verbrechen (S. LXVI ff.)[4]), über Versuch und Teilnah (S. LXXXV ff.)[5]) hierzu reizen. Auch die kurze Ausführung ül die Urfehde mit dem räthselhaften orebra (S. XCII ff.) muss h übergangen werden.

Obschon Referent es nicht für seine Aufgabe gehalten h das aus Frensdorff's Untersuchung entworfene flüchtige Bild du Einzelnbedenken und Fragezeichen —, denn nur von solchen ka dieser Arbeit gegenüber die Rede sein, — zu stören, so darf doch mit dem Ausdruck eines Unbehagens nicht zurückhalten, d er beim Lesen lebhaft empfunden hat. Derselbe richtet sich nic gegen den Verfasser, sondern gegen den Druck. Die Reserviru

---

1) Mord und Todtschlag unterscheidet Frensdorff, abweichend v Pauli, auch nach lübischem Rechte.

2) Reraub nicht = Leichenberaubung, sondern = Raubmord und l sonders schändlicher Raub: S. LXVI.

3) rochersdeyf, rokereghe fur = Hausdieb: S. LXXIII.

4) Seeraub, Strandraub, Seedrank (submergere), Ansegeln, Uebersege Entsegeln.

5) Terminologie: capitaneus, „Warent", Hauptmann gegen „an Floc und Vore sein", d. h. an Volk und Fährte, im Haufen und vom A schlag sein; Frensdorff vergleicht die unrechte Volleist des sächsisch Rechts. — Physische und intellectuelle Beihülfe werden unterschiede „in Rune, in Rade, in Dade unde in Medeweten geweset hebben" (LXXXVIII).

der Corpus für die Stellen, die aus den Quellen mitgeteilt werden, mag immerhin auf einem sehr correcten Gedanken beruhen. Wenn zufolge dessen aber fast hundert Seiten lang das Auge des Lesers überwiegend mit engstehender Cursiv in Anspruch genommen wird, so ist das — nicht anziehend[1]. Sollten nicht Homeyer's Editionen auch in Bezug auf diese nicht unwesentliche Aeusserlichkeit vorbildlich bleiben dürfen?

[1]) (Für dic bisherige äussere Einrichtung der hansischen Geschichtsquellen bin zunächst ich verantwortlich. K. K.)

HANSISCHE GESCHICHTSQUELLEN.

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

Band II.

DIE RATHSLINIE DER STADT WISMAR.

VON

FRIEDRICH CRULL, M. D.

Halle. Buchhandlung des Waisenhauses. 1875 in 8.

VON

HUGO BOEHLAU.

Es bildet gewiss nicht den leichtesten Theil der von den Leitern des hansischen Geschichtsvereins übernommenen Aufgabe, für die Hebung der archivalischen Schätze, welche in den alten Hansestädten aufgespeichert sind, allemal die geeigneten Kräfte zu gewinnen. Liebe zur Sache mag sich bei vielen, der Besitz des erforderlichen wissenschaftlichen Rüstzeuges bei nicht wenigen Bewohnern derselben finden; seltener wird heut zu Tage schon die opferwillige Hingabe sein, welche die sorgsame wissenschaftliche Behandlung eines, immerhin zunächst nur localen Stoffes erfordert; als ein ausserordentliches Glück aber muss es angesehen werden, wenn ein ohnehin mit seiner ganzen Persönlichkeit in der ehrenreichen Geschichte seiner Vaterstadt lebender Mann für die Herausgabe der betreffenden Partieen der „Hansischen Geschichtsquellen" gewonnen wird. Dieses besondere Glück ist einem im Wismarschen Rathsarchive befindlichen Pergamentcodex (als '*Matricula Collegii Senatorii*' rubricirt) zu Theil geworden, dessen zweiter Abschnitt [1]) unter dem überschriftlich angegebenen Titel in sauberer Ausgabe vor uns liegt.

---

[1]) Der erste Abschnitt enthält die bereits 1840 von C. C. H. Burmeister edirten Bürgersprachen.

Unter dem Rubrum '*Innovationes consilii et similia hic continentur*' weist der vom Stadtschreiber Nicolaus Swerk von Kiel angelegte Codex die jährliche Besetzung des Rathes nach v. J. 1344 bis z. J. 1510 [1]). Dann folgen v. J. 1527 ab Einträge nur der Neuwahlen, hinter welchen bisweilen die Todesjahre der Gewählten vermerkt sind.

Crull hat nun jene Liste vollständig (II, S. 25—92), diese (III, S. 93—120) bis 1829 (Ende der alten Rathsverfassung) einschliesslich edirt und zwei Rathmanneneide aus dem 15. und 16. Jahrhundert zu einem Anhange (S. 121. 122) ausgesondert. Was aber besonders dankenswerth ist, ist diess, dass er (I, S. 1—24) die Rathslinie bis zum Jahre 1344 aus Urkunden, Kämmereiregistern und Stadtbüchern zu reconstruiren unternommen hat. Bei dieser Reconstruction sind allerdings nicht bloss solche, in den urkundlichen Zeugenreihen vorkommende Personen den Rathmannen beigezählt, welche von den Urkundenverfassern ausdrücklich als '*consules*', sondern auch solche, welche als '*cives*' oder '*burgenses*', ja selbst solche, welche gar nicht charakterisirt sind. Die '*consules*' nimmt der Herausgeber allemal als Mitglieder des fungirenden Rathes. Der Rechtfertigung dieses Verfahrens sind S. IX—XII der Einleitung gewidmet, und der Zusammenhalt der dort entwickelten Gründe wird die Rechtfertigung allerdings, obschon Bedenken im Einzelnen immerhin zurückbleiben, nahezu erbringen.

Der Inhalt der edirten Quelle veranlasst den Herausgeber in der Einleitung zu einigen Ausführungen über Wismars Gründung und Aussetzung zu lübischem Rechte (S. XII—XVI), sowie über Rathswahl, Rathsfähigkeit, Alternat und Rathsämter (S. XVI—XXXIX). Mit einigen inhaltlich wiedergegebenen „Willküren" über den Geschäftsgang aus den Jahren 1315 bis 1467 und mit der Edition eines um 1540 redigirten diesbezüglichen Statutes (S. XXXIX—XLIV), welches für die locale Verfassung von besonderer Bedeutung geworden ist, schliesst die Einleitung.

Muss diese Einleitung und der erste Abschnitt der „Rathslinie" selbst in vorzüglichem Maasse als Eigenthum des Herausgebers angesehen werden, so hat derselbe doch auch dem II. und III. Ab-

---

[1]) Lücken: 1350 (S. 29 Anm. 1), 1411 bis 1415 (S. 49—53), 1428—1430 (S. 58—60).

schnitt seiner Ausgabe eine werthvolle Ausstattung mitgegeben. Die in den Anmerkungen fast jede Seite begleitenden, aus Verweisungen, Urkunden, Grabsteinen etc. gewonnenen heraldischen und Personalnotizen geben ein Material, wie es nur für wenig Städte zu gewinnen sein dürfte. Und auch die oben erwähnten Lücken der Matrikel sind zum grössten Theile mit sachkundiger Hand ausgefüllt. Widmet der Herausgeber seine Zeit noch fernerhin der Veröffentlichung seiner Sammlungen, so werden wir das mittelalterliche Leben Wismars, so zu sagen, in photographischer Treue vor uns haben. Und nach solchen Photographieen zu malen, wird nicht schwer fallen.

Ein sorgfältiges alphabetisches Namenregister (S. 123—134) schliesst das Heft.

Dieser Anzeige sei es noch gestattet, den Inhalt der Einleitung, soweit derselbe die Gründung und die Rathsverfassung der Stadt Wismar betrifft, kurz zu referiren.

Mit Recht nimmt Crull an, dass Wismar schon vor der, erst 1266 (M. U. B. Nr. 1078) erfolgten urkundlichen Bewidmung eine Stadt lübisches Rechts gewesen sei. Unter allen Umständen setzt der 1200 (M. U. B. Nr. 202) erwähnte '*portus qui dicitur Wissemer*' eine Ansiedelungsgemeinschaft — und zwar, wie hinzugesetzt werden darf, eine kaufmännische Ansiedelungsgemeinschaft — dieses Namens voraus. Die '*burgensibus nostris in Wyssemaria constitutis et eorum posteris*' ausgestellte Urkunde von 1229 (M. U. B. Nr. 362) beweist, dass diese Gemeinschaft inzwischen städtische Verfassung erhalten hatte (vgl. M. U. B. Nr. 381). Zwischen 1200 und 1229 muss also die Gründung fallen. Den *terminus a quo* rückt Crull durch die Annahme, Wismar werde später als Rostock — die „alte Verkehrsstätte“ an der Warnow, — zur Stadt erhoben sein, auf das Jahr 1218 herunter. Zwischen 1218 und 1229 aber findet er in der Aufhebung des Strandrechts 1220 (M. U. B. Nr. 268), in der Aufhebung des Dassower Brückenzolles von demselben Jahre (M. U. B. Nr. 269) und in der Zollbefreiung der lübecker Bürger durch die drei ältesten Enkel Borwins I. v. J. 1226 (M. U. B. Nr. 321) „Maassregeln ... zu Gunsten des Handelsweges ..., welcher sich von Lübeck ab längs der südlichen Küste der Ostsee bildete“. Und da nun die letzterwähnte Urkunde v. J. 1226 in Lübeck ausgestellt, also ein Zeugniss ist für die persönliche Anwesenheit der

Seite 21 unter 130 füge hinzu: Nach Schröder, A. B. S. 120, bereits 1317 Rathmann.
„ 21 „ 132 l. 4454 st. 4452.
„ 23 „ 147 füge hinzu: Starb 1350 Juni 26 (Sabb. prox. a. diem b. Pe. et Pa.).
„ 24 „ 150 l. Dominus st. Weinherr.
„ 24 „ 153 l. 1355 Mai 3 st. 1354 Mai 11.
„ 27 „ 1344 Mai 13 z. 8 l. [6] st. 5.
„ 54 „ 229 l. 1434 st. 1431.
„ 58 Exkurs z. 18 l. 18 November st. 19.
„ 90 „ 354 füge hinzu: Starb 1528. St. Georg Geb. R.
„ 90 „ 358 füge hinzu: Starb 1530 nach Juni 16 (Corp. Chr.). St. Georg Geb. R.
„ 96 „ 370 füge hinzu: Starb 1536. St. Georg Geb. R.
„ 97 „ 396 tilge: Ob und das Fragezeichen.
„ 103 „ 453 l. 1627 st. 1527.
„ 105 „ 472 füge hinzu: Bürgermeister 1631 Dec. 21, s. u..
„ 109 „ 526 l. 1688 st. 1622.
„ 110 „ 534 l. Augusti st. Februarii.
„ 111 „ 540 füge hinzu: Bürgermeister 1699 Mai 1, s. u..
„ 111 „ 541 l. 16 st. 26.
„ 124 füge hinzu: van Brunswik, Diderik, 33, S. 5.
„ 126 füge hinzu: * vor Hoppenacke, Johann.
„ 129 füge hinzu: * vor Nenneke.
„ 129 füge hinzu: Niemann, Berthold, 282, S. 68.
„ 129 füge hinzu: * vor Plate.
„ 130 füge hinzu: * vor Ribow.
„ 130 füge hinzu: * vor Sager.
„ 131 füge hinzu: * vor Schumacher, Johannes.
„ 131 l. van der Sterne st. vam Sterne.

DIE QUELLEN DES RIGISCHEN STADTRECHT[S] BIS ZUM JAHR 1673.

HERAUSGEGEBEN

VON

J. G. L. NAPIERSKY.

Riga. J. Deubner. 1876 in 8.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

Mag dies Buch zunächst auch für lokal- und provinzialrecl liche Zwecke unternommen sein, so wird es doch von allen Freu den germanistischer Studien und insbesondere von denen, die si an unsern hansegeschichtlichen Arbeiten betheiligen, mit dem Au drucke aufrichtigsten Dankes willkommen geheissen werden müsse denn ihnen allen bringt es reiche Förderung und Belehrung. B zeichnen wir gleich, worin das Verdienstliche des Werkes lie Vor allem in der Zusammenfassung. Die bisher an verschi denen, zum Theil nicht leicht erreichbaren Stellen zerstreuten U kunden des rigischen Stadtrechts sind jetzt hier in einem han lichen, wohl ausgestatteten Bande vereinigt. Wer die ältesten f Reval und für Hapsal aufgezeichneten Formen des rigischen Rech kennen lernen wollte, musste sich an Bunges Archiv I und I und das Livländische Urkundenbuch I halten. Die Redaction d Hamburger Ordelboks von 1270 für Riga war in Pufendorf's O servationes juris universi, t. III (1756) Appendix S. 222 ff. zu suche Die umgearbeiteten oder vermehrten rigischen Statuten lagen i der Separatausgabe von G. Oelrichs „dat Rigische Recht etc. (Bremen 1773) vor. Man sieht, um nur bei den Formen des eigen lichen Stadtrechts stehen zu bleiben, Ausgaben verschiedener Zeite

und, was damit in Zusammenhang, sehr verschiedener Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit. Das führt auf den zweiten Punkt, in welchem der Werth der neuen Ausgabe steckt: sie ist eine kritische Ausgabe. Sie hält sich nicht an eine zufällig dem Herausgeber in die Hand gerathene Form, sondern gründet den Text auf die beste erreichbare Handschrift und verzeichnet aus den übrigen die wichtigsten Varianten. Bei den umfassenden Vorarbeiten, die für diesen Zweck nöthig waren, ist der Herausgeber durch den regen wissenschaftlichen Eifer seiner Landsleute aufs beste unterstützt worden. Er erzählt uns, dass schon seit 1842 einige Freunde provinzieller Geschichts- und Rechtsforschung thätig gewesen sind, um Material für eine Ausgabe der Quellen des Rigaer Rechts zu sammeln, wie Bunge eine solche für die Quellen des Revaler Rechts in den Jahren 1844 und 1846 veröffentlicht hat. Eine Zeitlang hat Bunge selbst eine solche Publication beabsichtigt, wie seine Einleitung in die liv-, est- und kurländische Rechtsgeschichte (1849) S. 150 zeigt. Viel später, als damals geplant, tritt mithin das Werk jetzt ans Licht, auch nicht in dem Umfange, der damals beabsichtigt war. Aber die jetzt vorliegende Ausgabe hat doch nun neben den eigenen Arbeiten des Herausgebers den ganzen Ertrag der archivalischen Nachforschungen und der rechtsgeschichtlichen Untersuchungen der alten und neuentdeckten Quellen, wie sie besonders in Bunges Archiv und in Bunges rechtsgeschichtlichen Werken niedergelegt waren, verwerthen können, und an mehr als einer Stelle sieht sich der Herausgeber veranlasst, für die ihm Seitens seiner Freunde und Landsleute, vor allem wieder Bunges und des Bürgermeisters Böthführ von Riga, zur Verfügung gestellten Statutenabschriften, Variantensammlungen u. s. w. seinen Dank auszusprechen.

Aus diesem treuen und unablässigen Bemühen des Herausgebers und seiner Mitforscher ist die schöne Sammlung der Quellen des rigischen Stadtrechts erwachsen, welche jetzt vor uns liegt. Nicht blos über den chronologisch geordneten Bestand der vorhandenen Quellen gewährt sie einen vollständigen Ueberblick, sondern auch über ihre Entwicklung. Der Herausgeber hat — und darin liegt ein weiteres Verdienst des Buches — sich der Aufgabe unterzogen, den genetischen Zusammenhang, der die einzelnen Quellen mit einander verbindet, zu verfolgen und festzustellen. Es ist das theils in den rechtsgeschichtlichen Untersuchungen der

Einleitung geschehen, theils in der Form von Verweisungen, die er am Fusse der einzelnen Artikel angebracht hat, theils in den zugleich noch andere Zwecke erfüllenden Concordanztafeln, welche der Einleitung angehängt sind. Zur Erleichterung des Gebrauchs der Sammlung dienen dem Text der Artikel folgende Citate aus Erläuterungsschriften, bei deren Auswahl sich der Herausgeber auf den nicht eben reichen Kreis der provinziellen Litteratur beschränkt hat, und ein alphabetisches Sachregister.

Mit der vorstehenden Uebersicht ist schon die Oekonomie des Werkes angedeutet. Es zerfällt in eine Einleitung von gegen anderthalb hundert Seiten und eine mehr als doppelt so starke Sammlung der Texte. Aus jener ist hier zunächst nur der den „Inhalt der Sammlung" begränzende Paragraph hervorzuheben: er berichtet, worin das jetzt vorliegende Buch gegen die früher in Aussicht genommenen umfänglichern Dimensionen zurückstehe. Während es anfangs im Plane war, die Quellen des gesammten öffentlichen und Privatrechts der Stadt Riga und zwar von der ältesten bis auf die neueste Zeit zusammenzubringen und zu veröffentlichen, hat sich jetzt der Herausgeber darauf beschränkt, die ältern Quellen des städtischen Privat-, Prozess- und Criminalrechts dem Publicum zugänglich zu machen. Demnach ist abgesehen von der Aufnahme der zahlreichen Quellen des öffentlichen Rechts, wie sie in Verordnungen des Raths und Statuten städtischer Corporationen, den Urkunden zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung von Riga vorliegen, und ebenso von der Erstreckung des Werkes auf die Redaction der neuesten Statuten von 1673. Den Mittelpunkt der Publication bilden mithin die mittelalterlichen Stadtrechte Rigas. Sie nehmen von den Texten die vier ersten Abtheilungen (A bis D), die Seiten 1—200 ein. An diesen Kern schliessen sich „Verordnungen autonomischen Ursprungs aus der Zeit vor 1673" oder nach den einzelnen Bestandtheilen aufgezählt die rigischen Burspraken, Ordnungen des Raths aus dem 16. und 17. Jahrhundert und Senatusconsulta von 1295—1673. Diese ganze zweite Gruppe umfasst die Seiten 201—331, in welche sich die genannten drei Classen ungefähr gleichheitlich theilen. Mit der Aufnahme dieser zweiten Gruppe ist nicht etwa in den Kreis der bereits durch den reducirten Plan ausgeschlossenen Quellen zurückgegriffen. Das ist ohne weiteres bei der Kategorie der Burspraken klar; sie sind Ge-

setze wie die Statuten und eigentlich nur in ihrer Form von ihnen unterschieden. Aber auch bei den Ordnungen und Senatusconsulten ist das Verfahren des Verfassers berechtigt; denn er hat hier diejenigen ausgewählt und zusammengestellt, die sich mit dem Inhalt der Stadtrechte berühren. Ebenso wird man sich mit der Art und Weise einverstanden erklären müssen, in der die Beschränkung des anfänglichen Plans ausgeführt worden ist. War diese einmal durch die Ueberfülle des Stoffes geboten, so war es sachgemäss, die „nach Inhalt und Entstehungsweise zusammengehörigen“ ältern Quellen des rigischen Privat-, Prozess- und Criminalrechts allein zu ediren. Die folgenden Paragraphen der Einleitung enthalten die rechtshistorischen Untersuchungen, die Mittheilungen über das handschriftliche Material und das bei der Textherstellung beobachtete Verfahren, kurz alles das, was zum äussern Verständniss der einzelnen in der Abtheilung der Texte gedruckten Stücke erforderlich ist. Der Inhalt soll bei der folgenden Uebersicht der „Texte“ zur Sprache kommen.

I. Die Reihe der rigischen Stadtrechte eröffnet die für Reval unternommene lateinische Aufzeichnung in 48 Artikeln (Text S. 3—12; Einleitung S. XI—XXIII), welche einst in jungen Jahren Herr Napiersky selbst in einer Pergamenturkunde des rigischen Rathsarchives aufgefunden und dann in Bunge's Archiv Bd. I (1842) veröffentlicht hat. Ein erneutes Zurückgehen auf das Original war jetzt nicht möglich, da dasselbe schon seit längerer Zeit nicht ermittelt werden kann; was um so mehr zu bedauern ist, als der Text wegen Schadhaftigkeit des Pergaments an mehrern Stellen ergänzungsbedürftig ist und auch sonst nicht überall volle Correctheit bietet. So ist wohl gleich das im Eingang stehende jura civalia anfechtbar; hier wäre civilia zu corrigiren oder noch besser gemäss dem über dem Worte befindlichen Abkürzungszeichen civitalia aufzulösen gewesen. In Art. 25 waren die Worte: sic justum, et vermuthlich in: sicut justum est zu bessern. Die Urkunde ist undatirt. Die aus innern Gründen schon bisher angenommene Entstehungszeit in den Jahren 1226—1248 (vgl. Bunge, Einleitung S. 141) glaubt der Herausgeber noch enger auf die Jahre 1227—1238 begränzen zu können, weil die Uebertragung des rigischen Rechts viel wahrscheinlicher während der von der Einnahme Revals im Sommer 1227 datirenden Ordensherrschaft als unter dem durch den

Vertrag von Stenby 1238 begründeten dänischen Regimente vor sich ging (S. XIV). Das von ihm selbst früher aus dem Worte princeps des Art. 30 entnommene Argument für die Entstehung in dänischer Zeit widerlegt er jetzt durch den Hinweis auf die allgemeinere Bedeutung des Worts als Landesherr, Stadtherrschaft. Weiter fördert der Herausgeber die bisherige Untersuchung durch die Darlegung, dass die Urkunde schwerlich aus einem Gusse, in einer Zeit entstanden ist. Besonders augenfällig wird das, wenn man Art. 11 und Art. 32 zusammenhält: eine dort schon neben andern verpönte Schelte wird hier allein wiederholt und mit einer andern oder wenigstens anders ausgedrückten Strafe bedroht als vorher. In den danach sich ergebenden ältern Theil fällt dann allerdings eine Bestimmung, die schon consules kennt, welche in Riga nicht bloss erst seit 1226 urkundlich bezeugt sind, sondern auch wohl nicht früher existirten, da im Jahre vorher Namens der Stadt Albertus syndicus civitatis Rigensis oder, wie er nachher heisst, Albertus advocatus mit dem Bischof Albert und dem päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena und grade in Angelegenheiten das Recht der Stadt betreffend verhandelte (Bunge, Revaler Rathslinie S. 144). Aber der Herausgeber macht darauf aufmerksam, dass der Schreiber der Urkunde in jenem Art. 16 statt consules anfangs wahrscheinlich seiner Vorlage gemäss testes schreiben wollte, wie die durchstrichenen Anfangsbuchstaben beweisen. Damit wäre zugleich auf einen interessanten, auch in andern Städten wiederkehrenden Zusammenhang zwischen den Rathmannen und den privilegirten Beweiszeugen, der möglicherweise zur Entstehung des Raths mitgewirkt hat, hingedeutet. — Das älteste rigische Recht giebt noch zu mancherlei anziehenden Fragen Anlass, die hier nicht alle aufgezählt werden können, auch vom Herausgeber mehr angedeutet als verfolgt sind. Die Untersuchung der Quellen des rigischen Rechts, der Beziehungen zu verwandten Stadtrechten behält er einem andern Orte vor. Zum Verständniss einzelner schwieriger Sätze giebt er in den Anmerkungen hin und wieder Erklärungen.

II. Wie die älteste Gestalt des rigischen Rechts aus einer für Reval, so ist die nächstälteste aus einer für Hapsal in Estland bestimmten Aufzeichnung bekannt (Text S. 15—49; Einl. S. XXIII—XXXI). Wie jene, so ist auch diese erst in neuerer Zeit wieder aufgefunden worden und zum ersten Male vollständig im vorliegenden Buche

veröffentlicht, soweit sie selbst vollständig ist. Noch bedauerlicher als der Umstand, dass sie erst inmitten ihres 11. Artikels beginnt, wie man aus dem am Schlusse befindlichen Register ersieht, ist der, dass die Sammelhandschrift rigischer Rechtsquellen, welche dies Stück überliefert hat, das sog. Hapsalsche Buch, erst dem 16. Jahrhundert angehört und, was schlimmer ist, die ursprüngliche Vorlage in eine Redaction des 16. Jahrhunderts umgeschrieben hat. Diese Aenderung hat die Wortformen betroffen, hin und wieder auch die Worte, wie z. B. das Art. 27 vorkommende egendom, das in der ältern Sprache wohl Unfreiheit und Eigenthumsrecht, aber noch nicht Eigenthumsobject bedeutet (Arnold, zur Gesch. des Eigentums S. 16 ff.), oder das im Art. 56 sich findende hanreyge, das bisher nicht vor dem 15. Jahrhundert belegt ist (Grimm, Wb. 4, Sp. 170; Mnd. Wb. 2, S. 188) und hier noch in der alten Bedeutung von Ehebrecher gebraucht wird, bezeugen. Dass auch der Sinn der alten Bestimmungen nicht immer mehr verstanden wurde, zeigen die ziemlich häufigen Textverderbnisse, auch eine absichtliche Aenderung wie die in Art. 47 vorgenommene. Ein günstiges Geschick hat ein hapsalsches Stadtrecht vom Jahre 1294 aufbewahrt, das auf einer gleichen Vorlage wie die rigisch-hapsalsche Aufzeichnung beruht, vollständig ist und auch sonst einen verhältnissmässig bessern Text überliefert als jene. Da es somit zur Ergänzung und Interpretation der erstern Sammlung dienen kann, sind in der vorliegenden Ausgabe sehr zweckmässig beide in Paralleldruck als I und II neben einander gestellt. Ein paar sprachliche Verschiedenheiten zwischen beiden Texten mögen hier hervorgehoben werden: von den beiden oben gedachten Ausdrücken kennt das Recht von 1294 (II) den erstern nicht, für den zweiten gebraucht es: averspeler, wie auch Sachsenspiegelhandschriften in II, 13 § 5 statt overhure lesen averspele. Statt vorsate in II hat I durchgehends: anlage (vgl. Art. 10. 17 mit 12. 19). Das to mate komen in II (21ª und 54) ist in I durch einfaches darto komen vertreten (24 und 54).. Das in II, 30 gebrauchte bekrupen, das sich aus krupen = kriechen leicht erklärt, findet sich in I nicht wieder. Andrerseits hat doch auch I manches sprachlich Alterthümliche bewahrt, z. B. den schanthoycken (55), hurhus für Miethhaus im Gegensatz zu egen (27). Sollte das I, 62 vorkommende beckere nicht in besemer, wie in den Burspraken in gleichem Zusammen-

hange steht (S. 205, Art. 25) zu ändern sein? Für eine genauere Datirung des Riga-Hapsaler Rechts fehlen die Anhaltspunkte; der Herausgeber bleibt deshalb bei der Ansicht Bunges stehen, es werde dasselbe bald nach der Urkunde von 1279, durch welche Hermann von Buxhöveden, Bischof von Oesel, Hapsal Stadtrecht und den Gebrauch des rigischen Rechts verlieh (Einltg. S. 142), aufgezeichnet sein. Was den Inhalt angeht, so beruhen 34 Artikel auf Bestimmungen des ältesten rigischen Rechts, wenngleich mit mannigfachen Abänderungen und Fortbildungen. Unter den übrigen Artikeln findet sich eine Anzahl, die inhaltlich eine Berührung mit Normen des lübischen, noch mehr des hamburgischen Rechts zeigen, ohne aber wirkliche Entlehnungen zu sein. Besonders interessant sind die Schlussartikel, die enge Verwandtschaft mit dem ehelichen Güterrecht Hamburgs und zwar in seiner ältesten Gestalt verrathen. Die Aufnahme hamburgischen Rechts in Riga, von der gleich die Rede sein muss, war also nicht unvorbereitet.

III. Die drittälteste Gestalt des rigischen Rechts bietet sich uns dar in der für Riga bestimmten Ausfertigung der hamburgischen unter dem Namen des Ordelbokes bekannten Statuten von 1270 (Text S. 53—130, Einl. S. XXXI—LII). Bis jetzt war diese Form nur durch den von Pufendorf veranstalteten, oben S. 177 citirten Abdruck bekannt. Der Herausgeber vermag statt dessen 5 Texte zu benutzen: eine Handschrift des rigischen Rathsarchivs aus dem 14., der dortigen Stadtbibliothek aus dem 15., das vorhin S. 182 gedachte Hapsalsche Buch, das unmittelbar an die zweite Form des rigischen Rechts diese dritte anschliesst, eine Chronikenhandschrift der Dresdener Bibliothek aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, und endlich den Pufendorf'schen Text, dessen unbekannte Handschrift dem 15. Jahrhundert angehört haben wird. Der älteste unter diesen Texten ist zugleich der beste: Vollständigkeit und Correctheit zeichnen ihn vor den übrigen aus; ist er auch nicht der vom Hamburger Rath nach Riga übersandte — das Linnenpapier, worauf er geschrieben, spricht vor allem dagegen — so steht er ihm doch unter allen vorhandenen am nächsten. Die erste der dem Buche beigegebenen Tafeln theilt eine umfängliche Schriftprobe aus der Archivhandschrift mit. Der Herausgeber hat sich grosse Mühe gegeben zu ermitteln, an welchen der die hamburgischen Statuten von 1270 überliefernden Codices man sich bei Herstellung des

für Riga bestimmten Rechts angeschlossen habe. Das Resultat ist ein negatives gewesen, weder für den Archivcodex noch einen der übrigen ist Ableitung aus einer der von Lappenberg bei seiner Ausgabe benutzten Handschriften nachweisbar. Der Zusammenhang der fünf hamburgisch-rigischen Codices unter einander ist sichergestellt durch eine allen gemeinsame in Folge von Schreibversehen entstandene Lücke in I, 16 (S. XLIX), durch eine absichtlich getroffene und geradezu Unverständliches festsetzende Abänderung des hamburgischen Ordelbokes in II, 1 (vgl. S. XLIV) und ein übereinstimmendes Verhalten gegenüber dem Bestande der Vorlage: die Artikel der hamburgischen Statuten von 1270, welche Lappenberg durch cursiven Druck als spätere Zusätze kenntlich gemacht hat, VI, 31—33, XI, 4 und XII, 13, sowie der Anhang fehlen den rigischen Handschriften gänzlich, ausserdem aber noch VI, 30, III, 12b, I, 19, 2. Hälfte und das ganze vom Gesinderecht handelnde Stück VIII. Innere Gründe sind für den letztgedachten Ausschluss nicht vorhanden; der in den beiden vorangehenden Fällen wird dadurch erklärt, dass diese Sätze lediglich in der sog. Bremer-Reinstorpschen Handschrift des Hamburger Rechts, mit welcher die rigaer Handschriften überhaupt am wenigsten übereinstimmen, vorkommen. Die genannte Handschrift hält nun allerdings Lappenberg für die älteste und hat sie deshalb zur Grundlage seiner Ausgabe genommen; doch lässt sich den Zweifelsgründen, welche unser Herausgeber dagegen allerdings zunächst nur andeutungsweise geltend macht (S. XLVII, Anm. 38), das Gewicht nicht absprechen, und es wird immer wünschenswerther, die Geschichte der beiden hamburgischen Rechtssammlungen von 1270 und 1292 einer Revision zu unterziehen. — Für die Herstellung der Ausgabe war es von selbst geboten, den Archivtext zur Grundlage zu nehmen und die abweichenden Lesarten der vier übrigen Handschriften in die Variantensammlung zu verweisen.

Ueber die Thatsache der Reception des hamburgischen Rechts in Riga hat der Herausgeber keine neue Erörterung angestellt, sondern sich auf die Erklärungen bezogen, die früher Bunge und neuerdings Koppmann dafür geltend gemacht haben (S. XXXI, Anm. 1). Auch hinsichtlich der Entstehungszeit dieser Aufzeichnung schliesst er sich den früheren Ermittelungen an, die sie in die Jahre 1279 bis 1285 verlegen.

IV. Nicht lange nachher, etwa zu Ende des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts tritt schon wieder eine neue umfangreiche, systematisch-vollständige Rechtsredaction für Riga hervor. Wie reimt sich das mit dem oft behaupteten Conservatismus des Mittelalters in rechtlichen Dingen? Oder ist vielleicht die mit so vieler Sicherheit aufgestellte Ansicht, dass man im Mittelalter Rechtshandschriften nur zu praktischen Zwecken angefertigt habe und aus dem Vorhandensein von Rechtscodices auch auf die Anwendung des darin verzeichneten Rechts im Leben schliessen könne, keine so ganz unzweifelhafte?

Die letzte mittelalterliche Redaction der rigischen Statuten bildet das umgearbeitete oder vermehrte rigische Stadtrecht (Text S. 133 bis 200, Einl. S. LIII—LXXXVIII), auch wohl das Oelrichssche nach seinem ersten Herausgeber genannt, der sich sehr erheblich irrte, wenn er das Datum der von ihm benützten Handschrift 1542 für das Entstehungsjahr hielt. Das Stadtrecht ist gegen drittehalb Jahrhunderte älter, wie der erhaltene Originalcodex, der bis zum 17. Jahrhundert zum amtlichen Gebrauche des Rathes von Riga diente und noch jetzt im innern Archiv desselben aufbewahrt wird, beweist. Herr Napiersky giebt eine ganze Seite des Codex als Schriftprobe und führt auch eine Reihe innerer Gründe für dieselbe Entstehungszeit an. Der Codex, der übrigens nicht mit dem jetzigen Bande und dessen sämmtlichen Bestandtheilen identisch ist, theilt die Einrichtung anderer officieller Rechtshandschriften: je nach den einzelnen Abschnitten ist Raum zu Nachträgen offengelassen, der dann auch reichlich in der nachfolgenden Zeit ausgenützt worden ist. Der ursprüngliche Text besteht aus 11 Theilen mit 175 Artikeln. Durch die Zusätze, welche er im 14. und 15. Jahrhundert bei verschiedenen Gelegenheiten erfahren hat — der Herausgeber unterscheidet funfzehn Hände — ist der Bestand um 28 Artikel vermehrt. Die Quellen des umgearbeiteten rigischen Rechts sind vor allem in dem hamburgisch-rigischen Rechte zu suchen, von dessen Artikeln etwa die Hälfte zur Verwendung gekommen ist, doch auch diese nicht alle wörtlich. Benutzt ist dabei der Archivtext (s. oben S. 183) oder eine ihm sehr nahe stehende Handschrift. Die Ordnung ist geändert, sie erscheint nach dem Ausdruck des Herausgebers als eine selbständige, in vielen Beziehungen eigenthümliche Verbesserung und weitere Ausbildung der im hamburgisch-rigischen Rechte vor-

gefundenen Systematik (S. LXXXVI). Als eine zweite Quelle hat das Riga-Hapsaler Recht gedient, von dem 37 Artikel ganz oder stückweise aufgenommen sind. Ausserdem sind bei einigen wenigen Bestimmungen das lübische Recht und die Nowgoroder Skra die Vorbilder gewesen. Für eine grosse Anzahl von Artikeln, die späteren Zusätze fast sämmtlich, hat sich keine schriftliche Quelle ermitteln lassen, und man wird sie deshalb als aus der Autonomie des Raths hervorgegangen anzusehen haben.

Von dieser Form des rigischen Rechts existirt eine grosse Zahl von Handschriften in den Ostseeprovinzen, die aber alle erst später Zeit, dem 16. und 17. Jahrhundert angehören. Die der Bremer Stadtbibliothek, welche Oelrichs zu seiner Ausgabe benutzte, ist nach dem Zeugniss des Herausgebers zwar correct wiedergegeben, aber selbst eine schlechte Handschrift. Die vorliegende Ausgabe reproducirt den Originalcodex des Rigaer Archivs, dessen Zusätze durch cursiven Druck kenntlich gemacht sind. Von den übrigen Handschriften hat sie nur die besseren Texte berücksichtigt und eine Auswahl ihrer wichtigeren Abweichungen unter den Varianten zusammengestellt.

Aus dem Inhalt der Rechtssammlung, die der Herausgeber als eine Leistung charakterisirt, welche durch die Vollständigkeit ihres Materials wie durch die Beherrschung und einheitliche Gestaltung des umfänglichen und verschiedenartigen Stoffes eine hervorragende Erscheinung auf dem Felde städtischer Statutenredaction bilde (S. LXXVII), sei hier nur eine kleine Zahl von Artikeln hervorgehoben, da sie zur Beleuchtung der oben aufgeworfenen Fragen einen Beitrag zu liefern vermögen. Es ist schon vorher, S. 183, der im Riga-Hapsaler Recht, Art. 68—70, vorkommenden Bestimmungen über eheliches Güterrecht gedacht worden. Vergleicht man damit die Hamburg-Rigischen Statuten, so geben sie das inhaltlich Zusammengehörige an verschiedenen Stellen (II, 15 und V, 7) und ordnen nicht wie jene bei Auflösung einer unbeerbt gebliebenen Ehe Theilung des ganzen ehelichen Vermögens an, sondern ziehen zuvor das von dem überlebenden Ehegatten Eingebrachte zu dessen Gunsten ab (II, 15). Sie folgen damit allerdings dem Hamburger Recht von 1270 (III, 10 und VI, 7), in der materiellen Festsetzung jedoch nur zwei isolirt stehenden Handschriften, während die sieben übrigen von Lappenberg benutzten und die Formen

des Hamburger Rechts von 1292 und 1497 der Universalthe huldigen. Ist deshalb schon von manchem bezweifelt worden die Grundsätze jener beiden Handschriften auch nur für Ham je praktische Geltung besessen haben, so wird die Geltung Hamburg-Rigaer Statuten für Riga noch weit bedenklicher, man das umgearbeitete Stadtrecht wieder die Principien des Hapsaler Rechts aufstellen sieht. Ist es bei so tief ins täg Leben eingreifenden Bestimmungen denkbar, dass innerhalb d Jahrzehnte Universaltheilung, beschränkte Theilung und dann wi Universaltheilung gegolten habe? Dazu erwäge man nun n dass die umgearbeiteten Statuten wieder gleich den Riga-Hap das Zusammengehörige ungetrennt an einer Stelle vortragen 2—4), dass sie wie jene alle möglichen Fälle erörtern, wäh das Riga-Hamburger Recht die bei Auflösung einer beerbten durch den Tod der Frau hervortretenden Fragen unbeantwo lässt. Kehrt dasselbe Verhältniss zwischen den drei Rechts zeichnungen noch an andern Stellen wieder, und finden sich n positivere Beweise für die Anwendung der Riga-Hamburger Statu so läge die Vermuthung trotz der 5 Handschriften derselben n fern, der Rath von Riga habe sich das Hamburger Recht ursprüng mehr als Material für die Zwecke seiner Rechtsredaction kom lassen, als ihm unmittelbar practische Bedeutung beilegen wol

Die Wichtigkeit der neuen Ausgabe des rigischen Stadtre für die rechtsgeschichtlichen Studien wird an dieser Stelle r greifbar. Das Bild der rigischen Rechtsentwicklung, welches Schrö der nur Pufendorf und Oelrichs kannte, in seiner Geschichte ehelichen Güterrechts gab, musste sehr inconsequent ausfallen. R obgleich im Uebrigen mit Hamburger Recht bewidmet, sollte sic ehelichen Güterrecht Lübeck angeschlossen haben, später aber, in Rechte von 1542, wie Schröder mit Oelrichs, ohne Bunge, Einleit S. 150 beachtet zu haben, datirt, zum Hamburger Recht auc dieser Beziehung übergegangen sein (ehel. Güterr. Nordd. S. 46, 286). Durch das Bekanntwerden des Riga-Hapsaler Re und durch die Veröffentlichung des Originalcodex der Stadtre umarbeitung, zweier sich zeitlich und materiell so nahestehe Rechtsaufzeichnungen, wird eine viel einfachere und consequer Auffassung möglich.

Ueber den Rest lässt sich kürzer berichten. Er hat es

zum kleinen Theil noch mit mittelalterlichem Rechte zu thun. Am meisten ist dies noch der Fall in der Abtheilung V, welche die Bursprake von Riga enthält (Text S. 203—250; Einleitung S. LXXXVIII—XCIII). Es sind ihrer neun, die älteste von 1376; Bruchstücke älterer in Urkunden angeführter sind in der Einleitung mitgetheilt; die jüngste Bursprake ist aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. Die meisten dieser Burspraken waren schon früher an verschiedenen Stellen veröffentlicht. Ihr Inhalt besteht nicht bloss wie anderwärts aus einheimischen Vorschriften, die in die Polizei, das Strafrecht, mitunter auch das Privatrecht einschlagen, sondern hat auch wiederholt Beschlüsse der Hansetage in sich aufgenommen.

VI. Die nächste Abtheilung giebt unter der Ueberschrift Ordnungen (S. 253—293) die rigische Procuratorenordnung von 1578, die Gerichtsordnung von 1581, die Vormünderordnung von 1591 und die Advocatenordnung von 1634. Unter ihnen erweckt die vorletzte ein besonderes Interesse dadurch, dass von ihren 60 Artikeln nicht weniger als 43 der erneuerten Frankfurter Reformation von 1578 entlehnt sind.

VII. Die hier unter dem Titel Senatusconsulta (S. 297—331) vereinigten Rathsbeschlüsse, Willküren, wie man in älterer Zeit sagte, sind eine Auswahl solcher, die auf Privat-, Straf- und Processrecht Bezug haben, womit dann noch einzelne für die Rathsgeschäfte getroffene Bestimmungen und Formulare zu gerichtlichen Eiden verbunden sind. Von diesen Beschlüssen, die der Herausgeber aus den verschiedenen Stadtbüchern Rigas gesammelt hat, gehören nur die ersten vier noch dem 13.—15., die übrigen 70 dem 16. und 17. Jahrhundert an.

Damit schliesst der Text. Die Einleitung berücksichtigt noch eine im 17. Jahrhundert entstandene Sammlung von Präjudicaten, welche von dem Rathsmitgliede Nicolaus Brauer zum Nutzen der damals schon seit längerer Zeit betriebenen Revision des rigischen Rechts unternommen wurde. Von dieser Sammlung, die etwa 1500 Rathserkenntnisse der Jahre 1563—1664 enthält und ein vortreffliches Mittel zur Erkenntniss der Rechtsübung in dem Jahrhundert vor dem endlichen Abschluss der Revisionsarbeiten bildet, giebt Herr Napiersky eine eingehende Beschreibung, der eine kleinere Anzahl von Präjudicaten als Probe folgt. Der im Jahre 1673 zu Stande gekommene Entwurf des rigischen Stadtrechts, der durch

den Gerichtsgebrauch Autorität gewann, trat an die Stelle der mittelalterlichen Statuten und bildete bis auf die Gegenwart die Grundlage des städtischen Rechts. Die beiden letzten Concordanztafeln zeigen, wie weit die älteren Statuten dem rigischen Stadtrecht von 1673 und dem Provinzialrecht der Ostseegouvernements, der Arbeit von Bunges, die durch kaiserlichen Ukas seit 1864 Gesetzeskraft erlangt hat, zur Quelle gedient haben.

DIE PREUSSISCHEN GESCHICHTSSCHREIBER DES XVI. UND XVII. JAHRHUNDERTS.

HERAUSGEGEBEN VON DEM VEREIN FÜR DIE GESCHICHTE DER PROVINZ PREUSSEN.

Band I.

SIMON GRUNAU'S PREUSSISCHE CHRONIK

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. M. PERLBACH.

Band I. Tractat I—XIV.

Leipzig. Duncker & Humblot. 1876 in 8.

VON

GOSWIN VON DER ROPP.

Mit dem vorstehenden Werke eröffnet der junge rührige Verein für die Geschichte der Provinz Preussen ein Unternehmen, dem wir ein ebenso freudiges Glückauf zurufen wollen, wie das an dieser Stelle vor einem Jahre seiner anderen grossen Publikation gewünscht worden ist[1]). — Als die grosse Sammlung der Scriptores rerum Prussicarum mit dem 5. Bande abgeschlossen wurde, tauchte die Befürchtung auf, dass die preussischen Geschichtsschreiber der späteren Zeit und namentlich des XVI. Jahrhunderts gänzlich dem Staube der Bibliotheken und Archive anheimfallen und weiteren Kreisen unzugänglich bleiben würden. Vor diesem Schicksal will die neue Sammlung sie bewahren, wenn auch, hoffentlich nur vor der Hand, nichts darüber verlautet, nach welchem Plane sie angelegt wird, was sie enthalten soll, ob nur Ungedrucktes oder auch bereits Gedrucktes[2]) Aufnahme findet.

---

[1]) Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1874, S. 173 ff..

[2]) Z. B. die ungenügend edirten Königsberger Stadtchroniken des 16. Jahrhunderts.

Der vorliegende Band enthält die erste Hälfte der Chronik von Simon Grunau, eines Dominikanerbruders, der zu Beginn des 16. Jahrhunderts im polnisch-preussischen Theile des ehemaligen Ordenslandes lebte. Von seinen persönlichen Verhältnissen ist bisher wenig bekannt. Er stammt aus Tolkemit am frischen Haff, soll jüngeren Nachrichten zufolge im Kloster der schwarzen Mönche zu Danzig geweilt haben und um 1530 gestorben sein. Grunau selbst erwähnt nur eines Aufenthaltes zu Elbing 1499, einer Romfahrt 1520 (S. 50) und mehrfacher persönlicher Berührungen mit König Sigismund von Polen. Die Einleitung, welche er seinem Werke voraussendet, ist von 1526 datirt, doch waren die ersten 22 Tractate oder Abschnitte 1521 bereits niedergeschrieben[1]), nachher wurden sie von neuem redigirt und schliesslich bis 1529 fortgesetzt. — Die Chronik gewährt fast den Eindruck, als ob der Verfasser den Urhebern der gleichzeitigen Epistolae obscurorum virorum als Vorbild für ihre Schilderungen gedient haben könnte. Dummpfiffig und von gewöhnlicher Schulbildung, unberührt von jedem humanistischen Hauch, lebt und webt er im Volke, hat herzliches Wohlgefallen an allen Teufelsgeschichten, Sagen, Schwänken und Legenden, wenn sie nur recht derb und kräftig sind. Von einem Gefühl für Sittlichkeit und Anstand findet sich keine Spur, von einem Begreifen der Bewegungen seiner Zeit erst recht nicht. Blinder Fanatismus gegen die neue Lehre des Evangeliums und ein womöglich noch grösserer Hass gegen den Orden sind die Grundempfindungen, die uns das ganze Werk hindurch Seite für Seite begegnen. Der Orden ist von Anbeginn seiner Geschichte an bis zu seinem Untergang Polen gegenüber im Unrecht und der Reformation liegen die gemeinsten Motive zu Grunde: das sind die beiden vornehmsten Gedanken, die Grunau beherrschen, deren Wahrheit er an der Hand der Geschichte nachweisen will. Sie verleiten ihn zur Lüge und Verläumdung und veranlassen in engster Verbindung mit der eitlen Sucht, alles besser zu wissen als seine Quellen und überall genauer unterrichtet zu sein als die vorhandenen Hülfsmittel gestatten, umfangreiche und freche Fälschungen, welche leider lange Zeit in die preussische Geschichte Eingang gefunden und sie verunziert haben. Die Chronik kann deshalb in keiner Hinsicht den Anspruch auf

---

[1]) S. 343 z. B. heisst es: und ist heutte wüste 1521 prima julii.

Glaubwürdigkeit erheben, auf Schritt und Tritt erweisen sich ihre Angaben als unwahr, verdreht, gefälscht oder erfunden.

Ein ähnliches Urtheil hat bereits Toeppen in seiner Geschichte der preussischen Historiographie S. 122—201 über Grunau gefällt und die Richtigkeit desselben eingehend und schlagend nachgewiesen. Mit Recht wird es demnach jeden Wunder nehmen, weshalb gerade dieser „Geschichtsfälscher" an die Spitze der Sammlung gestellt oder überhaupt abgedruckt worden ist. Der Herausgeber rechtfertigt indessen in der kurzen Vorbemerkung zum Bande das Vorgehen des Vereins damit, dass Grunau noch im 16. Jahrhundert der Hauptgewährsmann für durchaus ehrliche preussische Historiker gewesen ist, dass Lukas David und Kaspar Hennenberger namentlich ihn sehr stark benutzt und dass durch deren Werke seine Fabeln und Erdichtungen weitere Verbreitung gefunden haben. Grunau war eben der erste, der zu Beginn des 16. Jahrhunderts, als auch in Preussen das Bedürfniss nach einer einheitlichen Zusammenfassung des überlieferten chronikalischen Materials rege wurde, den vorhandenen geschichtlichen Stoff verarbeitete und verschmolz und dieser compilatorische Charakter verlieh ihm das grosse Ansehen, dessen er sich lange Zeit zu erfreuen hatte. Seine Fälschungen wucherten, einmal in die ganze Geschichtsschreibung eingedrungen, wie unvertilgbares Unkraut fort. Selbst Johannes Voigt, der Grunau gelegentlich geradezu für einen „absichtlichen gemeinen Lügner" erklärt (Gesch. Preussens 5 S. 708), ist ihm wiederholt zum Opfer gefallen und noch heutigen Tages trotz Toeppens unwiderleglicher Beweisführung, dass ihm kein Wort zu glauben sei, sobald es nicht anderweit bezeugt ist, findet der Mönch gläubige Anhänger, welche seine Faseleien besonders über die ältesten Zeiten gern retten wollen. Bei dieser Sachlage ist die vollständige Bekanntmachung der Chronik allerdings das radikalste Mittel, um ihren Unwerth darzuthun, doch möchten wir es darum noch nicht zur Nachahmung empfehlen: Papier, Druck und hier vorzüglich der wahrhaft staunenswürdige Fleiss des Herausgebers sind doch im Grunde genommen dafür zu theuer. Auch der Umstand, dass Grunau in kultur- und sprachgeschichtlicher Hinsicht von hohem Interesse ist, dass er die Geschichte seiner Zeit und das Vordringen der Reformation eingehend, aber wiederum lügenhaft, schildert, erheischte unsers Erachtens noch nicht die Druck-

aller Streit über den Werth oder Unwerth auch dieser Abschnitte aufhört. — Am schwächsten ist Tractat 4 gerathen, der über die Kriege der Polen gegen Preussen und Pommern berichtet und die Legendenlitteratur über den heiligen Adalbert verwerthet. In Tractat 6—8 und 10—14 sind für die Vorgeschichte des Ordens im Orient, seine Berufung nach Preussen, Unterwerfung des Landes und äussere Geschichte bis 1410 zunächst Dusburg, dann Posilge Grunaus Hauptführer, deren Nachrichten freilich mitunter bis zur Unkenntlichkeit entstellt sind. Doch ist hervorzuheben, dass er neben all den genannten Quellen in der That noch manche benutzt hat, die erst in neuester Zeit zu Tage gefördert sind, sowohl Chroniken wie Urkunden, welche nach seiner Behauptung „vormauret woren und in kurtzen joren gefunden sein“. Aber er benutzt sie sammt und sonders derart, dass man Mühe hat, sie zu identificiren. „Es ist ihm geradezu unmöglich, eine Quelle wortgetreu zu benutzen, er erweitert jede Angabe, fälscht die Namen, ignorirt die Zeitrechnung, ergänzt Lücken seiner Quellen nach eigenem Ermessen und erfindet mit einer beispiellosen Keckheit Zahlen und Daten, die keine andere Begründung haben, als seine wuchernde Phantasie“, äussert der Herausgeber (S. IV) und man muss ihm vollkommen Recht darin geben. — Tractat 1 und 9 stehen nur in loser Verbindung mit den übrigen. Der 9. giebt eine Uebersicht über die Geschichte der preussischen Bisthümer, deren ältere Zeit kurz abgethan wird, während das Umsichgreifen der lutherischen Ketzerei und deren unheilvolle Folgen sich einer eingehenderen Darlegung zu erfreuen haben. Dass auch hier Wahres und Falsches in gewohnter Weise verbunden wird und es an derben Schimpfereien nicht mangelt, versteht sich von selbst. Der Tractat muss nach dem 22. ausgearbeitet sein, wiederholt wird auf die dortige noch ausführlichere Erzählung vom Abfall des Landes zum Lutherthum verwiesen[1]). Der erste Tractat dagegen schildert die geographische Beschaffenheit des Landes und lässt sich verhältnissmässig am ehesten verwerthen. Kapitel 3 z. B. zählt die in Preussen vorkommenden Fischarten auf, 4 und 5 handeln, wenn auch in sehr oberflächlicher Weise, von der Kaufmannschaft und speciell über den Bernstein, 2 § 3 führt die Städte und Schlösser im Lande auf, 1 § 5 verbreitet sich über Wein

---

[1]) Z. B. S. 362, 363: von welchem oben genugsam gesagt ist tr. 19 et 22.

und Bier und deren Preise u. s. w.: es sind lauter lose ane der gereihte, nicht immer richtige Notizen. Auch die sonst und her zerstreuten seltenen Angaben über städtische und han geschichtliche Verhältnisse, wie z. B. über den Ursprung der Z um die Mitte des 14. Jahrhunderts (S. 574), Einführung der Schüt feste durch Winrich von Kniprode (S. 613), Wasserrecht und W (S. 703) u. a., erweisen sich durchweg als werthlos, ganz zu schweigen seiner Nachrichten über die Münzverhältnisse, we schon Vossberg zurückgewiesen hat.

Einem Schriftsteller wie Grunau gegenüber, war die Aufg des Herausgebers schwierig, doch hat Perlbach sie trefflich gel In seiner Vorbemerkung, die nach Vollendung des Ganzen du eine kritische Einleitung ersetzt werden soll, betont er zum Schlu selbst, dass der Petitdruck für abgeleitete Stellen bei Grunau „c es völlig an dem Gefühl für wahrheitsgetreue Ueberlieferung bricht" nicht anwendbar war. Er hat sich demnach der nicht leich Mühe unterzogen, die Vorlagen Grunaus soweit möglich einf nachzuweisen und auf seine Entstellungen aufmerksam zu mach ohne darüber in den naheliegenden Fehler zu verfallen, einen sa lichen Commentar zu liefern. In seinen kurzen knappen und p cisen Anmerkungen steckt ein Arbeitsaufwand, von dem man wünschen möchte, er wäre einem würdigeren Gegenstande zu g gekommen. Sie bekunden eine völlige Beherrschung des gesamm Quellenmaterials für die Geschichte der Provinz Preussen und se jeden Leser in den Stand, das Verfahren Grunaus mühelos zu obachten, seine Zusätze, Erfindungen und Aufschneidereien zu ur scheiden und ein selbständiges Urtheil über den Charakter Mönchs zu gewinnen. Selbst die zahlreich eingeflochtenen n unsaubern Anekdoten und Geschichten werden mitunter auf i Quellen zurückgeführt, doch würde in dieser Beziehung eine gehende dem Herausgeber natürlich nicht zuzumuthende U suchung ergeben, dass eine beträchtliche Anzahl der Anekd Grunaus auf italienische Novellen zurückgehen, welche Nikolaus Wyle, Albrecht von Eyb, Heinrich Steinhöwel u. a. nach Deutsch verpflanzten[1]. Grunau localisirt sie dann in Preussen und

[1]) Die S. 632 z. B. auf Eyb zurückgeführte Erzählung stamm Italien, von wo sie sowohl nach Frankreich wie nach Deutschland gela

steht sie in der That gut zu erzählen, historischen Werth aber hat natürlich keine derselben. Nach Toeppen treten sie in dem letzten Theile der Chronik, der auch historisch wichtiger sein soll, noch häufiger auf und behalten wir uns deshalb ein Gesammturtheil vor. Zugleich wünschen wir dem Herausgeber, dass der 2. Theil ihm mehr Befriedigung gewähre, als dieser erste, der von Anfang bis zu Ende ihm die undankbare Aufgabe bereitete, nichts als Lügen oder Entstellungen des Mönches aufzudecken. Denn so viel können wir jetzt schon erkennen und bei aller Achtung vor Toeppens Abhandlung über Grunau hervorheben, dass erst Perlbachs Darlegung der ganzen Mosaikarbeit Grunaus jeden Einspruch zu Gunsten des Tolkemiters verstummen macht.

MEKLENBURGISCHES URKUNDENBUCH

HERAUSGEGEBEN

VON DEM VEREIN FÜR MEKLENBURGISCHE GESCHICH'
UND ALTERTHUMSKUNDE.

Band 9, 1337—45.

Schwerin. Stillersche Hofbuchhandlung. 1875 in 4.

VON

KARL KOPPMANN.

Die Bedeutung des meklenburgischen Urkundenbuches für Erforschung unserer norddeutschen Geschichte ist ebenso beka wie die Trefflichkeit seiner Bearbeitung. Dennoch würde es hansischen Geschichtsblättern nicht geziemen, den neuesten B eines Urkundenbuches unbegrüsst zu lassen, unter dessen Fla zwei Hansestädte von der Bedeutung Rostocks und Wismars i urkundlichen Schätze aussenden.

Der neunte Band umfasst die Jahre 1337—45 und enthält Nummern 5728—6602, also für neun Jahre 875 Urkunden und kundliche Aufzeichnungen. Die Beisteuer, welche Rostock Wismar gespendet haben, beträgt, wenn ich richtig gezählt h nicht weniger als 286 Nummern.

Rostock besitzt für diesen Zeitraum an eigentlichen Urkun 45[1]); von denselben gehören dem Rathsarchiv 42 an und je eine wahren das St. Georgs-Hospital (5808), das Heil.-Geist-Hos (6103) und das Kloster zum heil. Kreuz (6491)[2]. Die Einbus die diese und andere kirchlichen Stiftungen Rostocks erlitten ha sind — soweit thunlich — aus anderweitig erhaltenen Abschri

---

[1]) Nr. 5742, 77, 78; 5808, 43, 45, 60, 65, 79; 5909, 47, 71 (?); 6 30, 32, 34, 35, 43, 53, 57; 6103, 4, 48; 6210, 28, 31, 56, 73, 95; 6312 39, 48, 81; 6450, 51, 55, 57, 91; 6501, 23, 81, 90, 92, 97.

[2]) Vgl. Mekl. U. B. 1, Nr. XXIX, XXIII, XXXVII.

oder aus einem 1566 abgefassten Kirchen-Visitations-Protokoll ergänzt [1]). Das Rostocker Rathsarchiv scheint für diese Zeit von Verlusten freigeblieben oder doch weniger hart, als das Wismarsche, betroffen zu sein. — Für urkundliche Aufzeichnungen wurden benutzt: das Stadtbuch von 1337—53 [2]) in 21 Nummern [3]), das Witschopbok (Liber recognitionis) von 1325—38 [4]) in 4 [5]) und das Witschopbok von 1338—84 [6]) in 16 Nummern [7]), das Verfestungsbuch (Liber proscriptorum) von 1319—79 [8]) in 19 [9]) und ein Fragmentum proscriptorum sec. XIV in einer Nummer [10]). Dem Stadtbuche stellt sich für das Landgebiet Rostocks ein 1339 begonnenes Buch über Verlassungen und Rentenverkäufe an die Seite; unser neunter Band theilt drei Auszüge aus demselben mit [11]). Eine Nummer [12]) ergab (durch Vermittelung der Hanserecesse) der Liber miscellaneus von 1350—1423; zwei weitere Nummern behandeln die Schossregister der Neustadt von 1342—50 [13]) und — in einem vom Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. Mann angefertigten Auszuge — das Handels- und Hausbuch des Bürgermeisters Johann Töllner von 1345—48 [14]). — Der Gesammtbeitrag Rostocks stellt sich für den neunten Band auf 111 Nummern.

Der Originalurkunden Wismars sind für den hier in Betracht kommenden Zeitraum 15 an der Zahl [15]); sie sind sämmtlich (6442?) im Rathsarchiv erhalten. Neun abhanden gekommene Originalien sind anderweitig ersetzt, acht [16]), die schon bei dem Brande des

---

[1]) Vgl. Nr. 6165, 6011, 6367.
[2]) Mekl. U. B. 5, S. VIII.
[3]) Nr. 5851, 96; 5952, 63, 64, 82, 90; 6001, 2, 37, 44, 72; 6111, 84, 92; 6201, 48, 75; 6376, 88; 6508.
[4]) Mekl. U. B. 5, S. IX.
[5]) Nr. 5790, 92; 5850, 63.
[6]) Mekl. U. B. 5, S. X.
[7]) Nr. 5939, 78; 6076, 77, 98; 6158, 66, 72; 6231, 32; 6387, 94; 6419, 37; 6560, 61.
[8]) Mekl. U. B. 5, S. XV.
[9]) Nr. 5782, 84—89; 5853—56; 6020; 6106, 80; 6321, 57, 98; 6488; 6520.
[10]) Nr. 5783.
[11]) Nr. 5991; 6264, 65.
[12]) Nr. 6108.
[13]) Nr. 6173.
[14]) Nr. 6602.
[15]) Nr. 5873, 82; 5999; 6000, 21, 23, 78; 6174, 99; 6352, 53, 74; 6442, 71, 72.
[16]) Nr. 5753, 62, 81; 5980, 81; 6118, 54, 79.

Rathhauses im Jahre 1350 verloren gegangen sind, durch das vilegienbuch[1]), die neunte[2]) aus dem Abdruck in Schröders pistischem Mecklenburg. — An urkundlichen Aufzeichnungen ferten: das Rathswillkürbuch 38[3]), die von dem Stadtschreiber N laus Swerk angelegte Rathsmatrikel 5[4]), das Stadtbuch 1[5]), Zeugebuch (Liber testimonialis) 79[6]). Dazu kommen die kirchli Bücher, das Bruchstück eines Kopiars von 1338—67 mit einer N mer[7]) und der Liber missarum aus dem 16. Jahrhundert mi Nummern[8]). Für 2 Nummern war Schröders (handschriftliche) führliche Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar[9]), fü nur sein Papistisches Mecklenburg zu benutzen[10]); doch sind Abdrücke — soweit möglich — nach einem Extract der geistlic Stadtbuchschriften kontrollirt[11]). Endlich sind noch zwei Inschrift Nr. 5955 eine Ziegelinschrift und zu Nr. 6155 die Inschrift ei Kalksteintafel, mitgetheilt. — Der Totalbetrag der Wismarscl Beisteuer zu dem neunten Bande beläuft sich auf 175 Nummer

Von ausserhalb Meklenburgs ist auch aus den Archiven Hansestädte Demmin, Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Strals den Herausgebern Einiges zugeflossen; namhaft ist jedoch nur Kontingent Lübecks, das aus 5 Originalien[12]) und 11 Auszügen dem Niederstadtbuch[13]) besteht. Unter den ersteren mag der Prof. Mantels aus 15 Siegelstreifen zusammengestellte Vertrag Brüder Nikolaus III. und Bernhard, Fürsten von Werle, über

---

[1]) Mekl. U. B. 1, S. XLVII—XLVIII.

[2]) Nr. 6490.

[3]) Nr. 5775; 5838, 61; 5926, 31—33, 97; 6004, 5, 18, 19, 45, 85, 86; 55; 6219, 30, 76; 6304, 5, 13, 55, 65. 75; 6422; 6521, 29—33, 63, 8 bis 6601. [4]) Nr. 6413, 74; 6524, 25, 69. [5]) Nr. 592

[6]) Nr. 5799; 5800, 23, 30, 31, 58, 66, 67, 74, 75, 83, 84, 95; 59 6; 6115, 21, 22, 46, 56, 60, 82, 83, 86, 87, 89, 90, 93, 95; 6200, 16, 2 40, 67, 78, 79, 83, 84, 91, 98, 99; 6300, 31, 32, 35, 37, 56, 58, 61, 6 6407, 14—16, 29, 30, 35, 49, 65, 73, 79, 80, 82, 83, 95; 6517, 47, 4 70, 76, 77, 80, 82, 83, 88. [7]) Nr. 5767.

[8]) Nr. 5767; 5871, 82; 6009; 6159; 6204, 90; 6316, 30; 6456, 84;

[9]) Nr. 5852; 5907, 23, 24, 54, 73; 6007, 17; 6131; 6516, 54, 75

[10]) Nr. 5840; 5925.

[11]) Vgl. Nr. 5852; 6007; 6131; 6554, 75.

[12]) Nr. 5749, 50; 6090; 6169; 6408.

[13]) Nr. 5801; 5908, 62, 86; 6055; 6134, 50; 6320; 6505, 93.

gemeinschaftliche Regierung, Residenz und Hofhaltung (Nr. 6169) ausdrücklich hervorgehoben werden.

Ausserordentlich reich sind die Beiträge, welche dieser Band für die verschiedenen Gebiete der Kulturgeschichte darbietet. Nr. 6596 macht den Gegensatz anschaulich, der im Kloster Doberan zwischen Sachsen und Meklenburgern besteht, und enthält ein paar interessante Züge für die Geschichte des Aberglaubens. Ein Wismarsches Luxusgesetz findet sich Nr. 6004; vgl. 6587. Bücherkäufe betreffen Nr. 5800: duo volumina, scilicet Decretales et Innocencium [1]) und 6222: bibliam unam in duobus voluminibus colligatam; eine Empfangsbescheinigung von Büchern enthält Nr. 6414: de celo et mundo, metrorum, de anima, de sbera orbis, super facetum. Das Schulwesen erläutert die Uebertragung des Patronats der Marienschulen zu Rostock an den Rath daselbst (5778) und der Kontrakt, den der Rath zu Wismar mit seinem neuen Schulmeister abschliesst (6017; vgl. 6129). Andere Aufzeichnungen geben über das Beamtenwesen Auskunft: Rostock nimmt den Propst zu Levin als Sachwalt vor geistlichen Gerichten in seinen Dienst (5843) und besetzt (5863) das Amt eines Weinschenken; Wismar stellt einen Weinschröter (6368), einen Ziegler, einen Torfstecher und einen Schweinhirten an (6599—6601) und erlässt eine Verordnung für die Spielleute (Nr. 6276). Mit Johann Grote wird ein Vertrag über den Bau der Marienkirche zu Wismar abgeschlossen (5954), für die Nikolaikirche daselbst wird ein Werkmeister angestellt (5928), das Kloster Doberan nimmt einen Müller an (6473). Für die Verhältnisse der Juden liegen uns aus Wismar, namentlich über den Juden Danys, reiche Nachrichten vor. Nach einem mit Fürst Albrecht 1337 Mrz. 23 abgeschlossenen Vertrage sollte Wismar zwei Hischen Juden bei sich aufnehmen (5753); diese sollten jährlich zusammen 24 Mark Lübisch an Albrecht und, nach einem Vertrag, den der Rath Mai 1 met deme vromen Joden Danyze schloss, 16 Mark Lübisch an die Stadt zahlen (5762). Danys kaufte 1338 ein Erbe (5840); Pfandgeschäfte bezeugen Nr. 5904 und die Anmerkung dazu; 1339 Jan. 6 wurde er von dem Knappen Heine Behr gewaltsam entführt, weshalb der Rath die Verwandten des Uebelthäters gefangen setzte (5933, 34); Nov. 23 vermittelte Herzog Rudolf von

---

[1]) Früher gedruckt: Lappenberg, Tratzigers Chronica S. XII, Anm. 2.

Sachsen einen Streit, den Albrecht von Meklenburg seinetwegen, weil er den Rostocker Juden Salomons Sohn misshandelt haben sollte, mit der Stadt Wismar gehabt hatte (5997). 1341 Mrz. 13 schloss Wismar mit seinem Landesherrn einen neuen Vertrag über die Einnehmung zweier Hischen (6118). Vgl. noch 6200, 6465. In Rostock lebten der Jude Salomon und seine Söhne Mosseke und Jakob (5997, 6118 u. Anm., 6376); 1341 wurde dort der Jude Osterburg von Querfurt verfestet (6106). In Schwerin war früher der Rostocker Salomon wohnhaft gewesen (6118).

Für die Geschichte des Zunftwesens sind das Verbot des Wismarschen Rathes, Morgensprachen anders als in Gegenwart zweier Rathmannen zu halten, die von dem gesammten Rath oder von den Bürgermeistern dazu gesandt sind (6532), und sein Einschreiten gegen die Bäcker, deren Aelterleute bei der Wahl haben schwören müssen, dass sie niemals, weder vor dem Rathe noch anderswo, eine Benachtheiligung des Amtes zugeben würden (pejus officii procurare: 6532), von besonderem Interesse. Ausserdem sind aus Wismar die Bestimmungen für die Knochenhauer (6230) und aus Friedland eine Krämerrolle (6308) zu nennen. Die gewerblichen Verhältnisse erläutern auch die Verfestung eines Brauers in Rostock, der für Geld ein Braugeheimniss verrathen hat (6520), und die Verpflichtung eines Steinhauers in Wismar zu Schadensersatz, wenn der von ihm gebaute Giebel herunterfallen und Schaden anrichten würde (6576). In Bezug auf Handelsgeschichte sind namhaft zu machen: aus Wismar eine Willkür über den Hopfenverkauf (6005), eine Ordnung für Makler und Träger (5926) und die Präsentirung einer Anweisung des Herzogs von Sachsen durch einen Erfurter Bürger (6588), aus Rostock zwei Verfestungen wegen Raubes an Strandgut (5783, 84) und aus Güstrow die Erwähnung einer fraternitatis, que in wlgo koplůdeghylde dicitur (5849). Für die Münzgeschichte ist Nr. 6388 aus Rostock zu notiren: 18 denarii Rozstokcenses unum solidum Lubicensem valebunt. Die hansische Geschichte erhält, abgesehen von dem Originalabdruck zweier schon bekannter Urkunden (Nr. 6057, 6324) ein paar schätzenswerthe neue Beiträge aus Schwerin (Nr. 6081) und Wismar (6154). Rechtsgeschichtlich bemerkenswerth sind aus Rostock Nr. 6166: die Erlegung eines Wergeldes von 100 Mark und Nr. 6267: Scheidung von Tisch und Bett und aus Wismar Nr. 6435: Freilassung eines Schuld-

ners auf 6 Jahre, unter der Verpflichtung im Falle der versäumten Zahlung ut prius suas ceras et vincula reintrare. Die Kirchengeschichte ist durch eine grosse Zahl von Urkunden vertreten, welche Schenkungen, Stiftungen von Vikareien u. s. w. betreffen[1]); Nr. 5768 bis 70 beziehen sich auf die Reformation des Klosters Doberan; Nr. 5847 handelt von der Stiftung einer stupa ad balneandum pauperes ac debiles semel in qualibet septimana und eines edificium lapideum für 12 Arme durch einen Bürger und seine Frau in Malchin. — Die Sprachforschung erhält bei der allmählichen Raumgewinnung des Niederdeutschen ein reiches Material; auch die lateinisch geschriebenen Urkunden enthalten manchen Beitrag, z. B. semella, die Semmel (6085), interlocutoriis achte wlgariter dictis (5876; vgl. Mnd. Wb. 1, S. 4 sub 6), in litteris patentibus civitatis, que partighe dicuntur (6072), dominis meis, teghelheren (6407), duo mund cementi (6407, vgl. 6517, 70), manoleken. Quod in illo ydiomate interpretatur ymago cerea, facta ad sortilegium (S. 722—23) u. s. w..

Die deutsch geschriebenen Urkunden sind auch für die Erkenntniss des mittelalterlichen Kalenderwesens der Niederdeutschen von Interesse. In des hylgen crůses dage na paschen ist der Tag der Inventio crucis, Mai 3 (5765); vgl.: in dem daghe des hillighen krutzes vor sinte Micheles daghe = Exaltatio crucis, Sept. 14 (7, Nr. 4973) und: des dingsedages vor der cruseweken = Dienstag vor Vocem jocunditatis (7, Nr. 4345), denn im Normaljahr der Kirche, das Ostersonntag auf den 27. März setzt, fällt die Inventio crucis auf den Dienstag nach Vocem jocunditatis, und die mit diesem Sonntag beginnende Woche heisst deshalb die Kreuzwoche. In sunte Johannes ewangelista daghe, dese kumpt in deme drudden daghe na der bort ghodes = Dez. 27 (6364); in der kindere daghe to winachten = Dez. 28 (5835); des sondaghes, wan man singhet Quasi modo geniti, dat is acte daghe na paschen (6512), womit zu vergleichen Brem. U. B. 2, Nr. 518: in dem achteden daghe to paschen, wan men sincget Quasi modo geniti. Der erste Sonntag in der Fastenzeit ist bekanntlich der Sonntag Invocavit[2]); dem ent-

---

[1]) In Nr. 5911 ist statt des handschriftlichen fraternitas sociorum et scolarium wohl, wie in Nr. 5870, fraternitas sacerdotum et scolarium zu lesen.

[2]) des ers(t)en sunnendaghes in der vasten, so wanne men sincht dat officium invocavit (1299) Lüb. U. B. 2, Nr. 105.

sprechend ist: des ersten dinghesdaghes an der vasten = Dienstag nach Invocavit (6288); aber: des ersten vridaghes in der vasten ist Freitag nach Esto mihi (6384), des ersten sonnavendes in der vasten = Sonnabend nach Esto mihi (Sudendorf 8, Nr. 16) und: an deme andern sunavende in der vasten = Sonnabend nach Invocavit (Mekl. U. B. 8, Nr. 5038, 39). Der Unterschied beruht natürlich darauf, dass die Fastenzeit mit dem Mittwoch nach Esto mihi beginnt [1]), sodass also der erste Sonntag, Montag und Dienstag der Fastenzeit der Invocavitwoche, der erste Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonnabend aber der Estomihiwoche angehören. In der Stelle: des sondaghes to aller manne vasten (6385) ist, wie früher des vridaghes na alle manne vasten (3145), des neighesten sunavendes na aller manne vasten (3516), vor aller manne vasten (4902), des neghesten sondaghes na aller manne vasten (5494), das aller manne vasten als Sonntag Invocavit verstanden; ein locus classicus für seine Deutung fehlt aber noch, und neben den übereinstimmenden (z. B. Mnd. Wb. 1, S. 54) giebt es auch abweichende Ansichten. Bei Sudendorf 8, S. 121 heisst es z. B.: in dhem vridaghe na alre manne vastelavendhe, und der Herausgeber erklärt: Freitag nach Esto mihi, versteht unter dem alre manne vastelavent also wohl den Dienstag nach Esto mihi [2]).

Möchten die herausgegriffenen Punkte den Mitarbeitern und insbesondere dem Leiter dieses grossen Unternehmens die Ueberzeugung geben, dass wir den Fortgang desselben mit Interesse verfolgen, und sie dadurch empfänglich machen für unsern Dank in Bezug auf das Geleistete und für unsern warmen Wunsch in Bezug auf das weitere Gedeihen ihrer Arbeit!

---

[1]) Dez sondages als de grote vastinges dach waz, Secunda feria, Dez dinstages dar neist als de leste avent was, Dez ersten middewekens in der vasten: Sudendorf 8, S. 239. des ersten daghes in der vasten: U. B. der St. Hannover Nr. 325.

[2]) In deme jare 1374 do was in sunte Valentines dage in dem vastelavende so groot water: Rynesberch u. Schene S. 118.

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE MECKLENBURGS VORNEHMLICH IM DREIZEHNTEN UND VIERZEHNTEN JAHRHUNDERT.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. FRIEDRICH SCHIRRMACHER.

Zweiter Band. Rostock, Wilhelm Werther. 1875 in 8.

VON

KARL KOPPMANN.

Der zweite Band der Schirrmacherschen Beiträge, mit Register, vier Holzschnitten (Siegelabdrücken) und einer Karte zur Geschichte der Colonisation in Mecklenburg versehen, besteht aus vier Abhandlungen, deren letzte vom Herausgeber selbst, die übrigen von verschiedenen Schülern desselben herrühren.

Der erste Aufsatz: Die Colonisation Mecklenburgs im XII. und XIII. Jahrhundert von Dr. H. Ernst ist, wie der ausführlichste, so auch der lehrreichste. Der Verfasser vertheilt seinen Stoff, von der Einleitung (S. 1—22) abgesehen, auf 3 Kapitel: 1) Die Vertreibung der Wenden (S. 23—60), 2) Historische Uebersicht der Colonisation (S. 61—98), 3) System der Colonisation (S. 99—130). Der Inhalt von Kap. 2 wäre wohl besser mit Kap. 1 zu verbinden gewesen[1]), da ja die Kolonisation mit der Vertreibung der Wenden zusammenfällt; sollte ein weiteres Kapitel geschrieben werden, so

[1]) Kap. 1 handelt von den Grafschaften Ratzeburg (1), Dannenberg (2) und Schwerin (3), von den Herrschaften Meklenburg und Rostock (4), von der Mark Brandenburg und dem Bisthum Havelberg (5), von Vorpommern und Rügen (6), Kap. 2 in unwesentlich anderer Reihenfolge von den Grafschaften Ratzeburg (1), Schwerin (2) und Dannenberg (3), von der Mark Brandenburg und dem Bisthum Havelberg (4), von den Herrschaften Meklenburg und Rostock (5), von Vorpommern und Rügen (6).

würde sich zu einem solchen sehr gut haben zusammenfassen lassen, was der Verfasser an verschiedenen Stellen von einem allgemeineren Standpunkte aus über die Vertreibung der Wenden bemerkt. Ueberhaupt würde eine bessere Disposition die Benutzung dieser fleissigen Arbeit erleichtert und das Verdienst derselben in ein helleres Licht gesetzt haben.

Die Abgaben der Slawen bestanden aus einem Herzogszins (wogiwotniza)[1]) von unbekannter Höhe und einem Bischofszins (biscopovniza), der für den Hakenpflug 3 Kuriz Roggen und 1 Schilling[2]), nach andern — wohl genaueren — Angaben[3]) ausserdem noch 1 Topp Flachs und 1 Huhn betrug. In der Stiftungsurkunde für das Bisthum Ratzeburg verzichtete Heinrich der Löwe für die 300 Hufen, die er dem Bisthum zugewiesen hatte, auf den Herzogszins; von dem Bischofszins sollte der Bischof den Pfarrgeistlichen 1 Kuriz Roggen und 2 Pfennige von dem Hakenpflug abgeben, wenn aber in Folge der Vertreibung der Slawen der Bischof den Zehnten beziehen würde, so sollten die Pfarrgeistlichen für 4 Hufen den Zehnten von dem Bischof und den Zins von dem Landesherrn zugewiesen erhalten[4]). Graf Heinrich von Ratzeburg, der die 300 Hufen zum Zweck dieser Dotirung Herzog Heinrich aufgelassen und den Zehnten in seiner Grafschaft dem Bischofe zugestanden hatte, erhielt von diesem die Hälfte des Zehnten, ausschliesslich der 300 Hufen des Bischofs, zu Lehen. In Folge dieser Theilung des Zehnten sollten bei der Anlegung von deutschen Dörfern der Bischof und der Graf gleich viele Hufen (zu Gunsten des Schulzen) zehntfrei machen, bei Dörfern von 12 und mehr Hufen je zwei, bei Dörfern von geringerer Hufenzahl je eine Hufe[5]). Aus einem Dorfe von 12 Hufen deutscher Besiedelung erhält also der Bischof nur den Zehnten von 4 Hufen, und dies ist für den Bischof

---

[1]) M. U. B. Nr. 90, 96. [2]) Das. Nr. 90, 96.

[3]) Das. Nr. 65, 113, 375. Nr. 738, wo 2 Kuriz Roggen, 10 ₰ und 1 Topp Flachs angegeben sind, erklärt sich dadurch, dass 1 Kuriz Roggen und 2 ₰ für den Pfarrgeistlichen abgezogen sind. [4]) Nr. 65.

[5]) Nr. 59: quod in qualibet villa duodecim mansos aut ultra duodecim habente episcopus duos, comes duos ad jus, quod settenke vocatur, prestare tenerentur, si vero minus duodecim, uterque eorum unum prestabit. Zwei, resp. 4 Hufen, sind freilich eine auffallend grosse Settinke; aber eine andere Interpretation ist, ohne der Stelle Gewalt anzuthun, nicht möglich.

vortheilhafter, als wenn er den Bischofszins bei slawischem Ackerbau bezöge. Das charakterisirt den Ackerbau der slawischen Bevölkerung und erklärt ihren Untergang.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts hat, von der nachträglichen Berufung von Einwanderern abgesehen, die durch neue Städtegründungen, durch den Anbau einzelner sandiger und nasser Striche und durch Anlage von Hägerdörfern auf Waldboden veranlasst wurde, die Massenkolonisation und mit ihr die Germanisirung des Landes ihren Abschluss gefunden (S. 96—98). — Die slawische Bevölkerung ist nicht mit den deutschen Einwanderern verschmolzen, sondern vertrieben, geflohen, untergegangen. In Meklenburg und Rostock, wo die Herrscher slawischer Abstammung sind, behaupten sich eine Zeitlang slawische Kastellane auf den Burgen und in den Urkunden werden daher unter den Laienzeugen Deutsche und Slawen neben einander genannt; aber Hofhaltung und Kapelle sind deutsch, bald treten an die Stelle der Burgwarde Vogteien, es ist nicht mehr von slawischen Kastellanen, sondern nur noch von deutschen Vögten die Rede, und der slawische Adel verschwindet bis auf wenige Geschlechter (S. 39—42, 99—102). Die Reste slawischer Bauern sind gering; slawische Dorfnamen, bei denen nicht ein vorgesetztes Klein- und Gross- die verschiedene Nationalität ihrer Bewohner angiebt (villa Slavica sive parva, villa magna sive Theutonica), sind durch Beibehaltung der alten Ortsnamen seitens der neuen (deutschen) Einwohner zu erklären (S. 53 ff.); die slawische Bevölkerung lebt nach einem eigenen jus Slavicale[1]) und steht direkt unter dem Landesherrn; aus slawischen Dörfern werden die Gerichtsgefälle nicht, wie diejenigen aus deutschen Dörfern, zu Lehen gegeben, sondern von dem Vogt des betreffenden Landes erhoben (S. 46—49). In den Städten stehen die Slawen unter besonderen Wendenvögten; die Slawen selbst haben keine eigentlichen Städte, sondern nur vor den Burgen liegende offene Marktflecken gehabt (S. 52, 53; vgl. Mekl. Jahrb. 28, S. 27). Slawische Geistliche lassen sich in Meklenburg nicht nachweisen (S. 50 Anm.). — Im Wesentlichen ist also das Land deutsch geworden: deutsch

[1]) Dass Graf Günzel von Schwerin auf Bitten seiner Gemahlin, der er das Dorf Brüsewitz geschenkt hat, Slavis ipsam villam inhabitantibus et postmodum inhabitare volentibus jus Teuthonicale verleiht (Nr. 266), ist der einzige bekannte Fall solcher Rechtsverleihung.

sind, von den Fürsten von Meklenburg und Rostock abg seine Herrscher, der grossen Masse nach deutsch seine Ritt Bauern, ausschliesslich deutsch seine Bürger und Geistlichen wische Reste erhielten sich fast nur in dem unfruchtbaren Jabel, in Rostock, wo sie auf einen kleinen ungesunden W angewiesen waren, in Wendisch Wiek bei Rostock und in mar (S. 57).

An der Spitze der deutschen Dorfschaft steht der Schul licus, magister civium, nie scultetus) oder — wenn das Do Hägerdorf ist — der Hagemeister (magister). Der Schulz h niedere Gerichtsbarkeit, der Hagemeister auch die Gerichtsb über Hals und Hand (S. 118). — Die Lehnschulzen haben das Dorf vom Landesherrn zu Lehen erhalten und leisten ihm ein servicium, den persönlichen Reiterdienst; gewöhnlich sin Ritterbürtige; für Nicht-Ritterbürtige ist das servicium abl (S. 117). Die Setzschulzen sind von Rittern oder Klöstern e setzt, denen sie das servicium zu leisten und mit denen sie in die Gerichtsgefälle zu theilen haben (S. 117, 119). Die schulzen beziehen die vollen Gerichtsgefälle, besitzen aber nu settinke, die für die Ansetzung deutscher Kolonisten verlieh freien Schulzenhufen (im Bisthum Ratzeburg zwei, wenn das weniger als 12 Hufen, vier, wenn das Dorf 12 und mehr H zählt: s. oben S. 205 Anm. 5); diese Freihufen zahlen weder noch Zehnten (S. 109—110). — Die Bauern sind freie Männer, keine Eigenthümer, sondern Pächter; sie bezahlen Zins und Zel (S. 120—30).

Einige Kleinigkeiten seien im Folgenden monirt: S. 28: dem Schweriner Kapitel nur der halbe Zehnte im Lande Zel zustehe, sagt nicht erst Nr. 151 vom Jahre 1191, sondern Nr. 100 vom Jahre 1171. Dass die Slawen seit 1158 den weltl Herren keinen Zins bezahlten, erhellt aus den Urkunden 65 un keineswegs; der Verzicht der weltlichen Herren auf Zins und Ze bezog sich nur auf die dos des Bisthums, auf die 300 H S. 29: Slavos et cives eliminare[1]) kann man nicht übersetzen Bauern auskaufen und die Slawen entfernen. S. 31—32, wo

[1]) alienare ist Druckfehler; auch S. 29 Urk. 201 l. 1211 st. 112 S. 31 l. Urk. 738 st. 7238.

von den Herrschaften Meklenburg und Rostock die Rede ist, handelt von den für die Vertreibung der Slawen durch Ritter und Geistliche angeführten Beispielen das erste (Nr. 738) von der Grafschaft Schwerin, das zweite (Nr. 808) von Fürst Borwin von Rostock selbst und im dritten (Nr. 454) redet zwar Bischof Brunward von seinem Dorfe Bobelyn, aus dem die Slawen quandoque vertrieben sind, aber auch davon, dass er dasselbe von Fürst Johann von Meklenburg im Austausch erhalten habe, und offenbar liegt das quandoque vor 1232 Febr. 11, wo Fürst Johann dem Bischof decem mansos in villa Boblin übertragen hatte (Nr. 397). S. 121: juris consuetudo deutet nicht auf „Verträge der Grundherrschaft mit der Dorfschaft", sondern ist, im Gegensatz zu solchen, die Rechtsgewohnheit.

Der dritte Aufsatz betitelt sich: Nikolaus II. von Werle von August Rudloff. — Von den Söhnen Nikolaus I., des Stifters des Werleschen Hauses, hatte Heinrich I. von seiner Gattin Rixa, der Tochter Birger Jarls, zwei Söhne, Nikolaus II. und Heinrich. Nach dem Tode Rixas vermählte er sich zum zweiten Male mit Mechthild, einer Tochter Herzog Johanns von Braunschweig-Lüneburg[1]). Die über diese zweite Ehe erbitterten Söhne erschlugen den Vater auf der Jagd; ihr Vetter aber, Nikolaus III. von Werle, durch seinen Vater Johann ebenfalls ein Enkel Nikolaus I., jagte die Mörder aus dem Lande und setzte sich in den Besitz ihrer Herrschaft. — Zunächst sucht jetzt Rudloff nachzuweisen, dass Nikolaus II. an der Ermordung des Vaters unschuldig gewesen sei. Er betont, dass das Nekrolog im Kreuzgangsfenster zu Doberan sagt[2]): Hunc (Hinricum) filius suus interfecit, dass der Stammbaum der Parchimschen Genealogie zwei verschiedene Nachrichten enthält, nach deren einer die beiden Söhne, nach deren andrer Heinrich allein der That beschuldigt wird[3]), und dass endlich auch Kirchberg[4]) insofern einen Unterschied macht, als er den einen Bruder von dem andern überredet werden lässt. Nun aber sagt Kirchberg nicht, wie der Verfasser versteht, dass Nikolaus, sondern im Gegentheil, dass Heinrich überredet worden sei, und wenn man also Kirchbergs Nachricht mit denjenigen des Doberaner Nekrologs

[1]) Jahrbücher f. mekl. Gesch. 18, S. 199—201; 25, S. 26—32.
[2]) Daselbst 1, S. 136. [3]) Das. 25, S. 28. [4]) Das. 25, S. 27.

und des Stammbaums der Parchimschen Genealogie kombiniren will, so kann man nur zu dem Resultate kommen, dass Nikolaus der Anstifter, Heinrich aber das Werkzeug war. Indessen lässt Kirchberg doch in Uebereinstimmung mit der Lübecker Ueberlieferung und den Genealogieen von Doberan und Parchim die That selbst von beiden Brüdern verüben, und ich sehe deshalb keinen Grund, zu Gunsten des Nikolaus eine Aenderung in der bisherigen Auffassung eintreten zu lassen. — Verfehlter noch scheint mir der zweite kritische Zug Rudloffs. Derselbe ist auf die Eroberung von 18 Lebensjahren für seinen Helden gerichtet, und zwar ficht der Verfasser wesentlich in der Weise, dass er einen Theil der Urkunden, welche die Herausgeber des Mekl. U. B. z. J. bis 1316 Nikolaus III. zugeschrieben haben, für Nikolaus II. in Anspruch nimmt. — Druckfehler sind: S. 7: S. Nicolai D. d. Werle st. de Werle, S. 7 Anm. 3: 1287 Dez. 13 st. 1288 Dez. 13; S. 8 Anm. 1: Nr. 2124 st. 2134; S. 15 Anm. 3 fehlt die Nummer 2163. — S. 6: Als Zeuge tritt Nikolaus II. in seines Vaters Urkunden nicht „öfter“, sondern nur einmal auf; die angeführte Urk. von 1284 Juni 9 ist nicht von Heinrich I., sondern von Nikolaus III. ausgestellt. S. 7: 1287 Dez. 13 führt sowohl Nikolaus II. wie sein Bruder Heinrich ein eigenes Siegel; daraus schliesst der Verfasser, während Nikolaus damals volljährig gewesen sei, scheine Heinrichs „Volljährigkeitserklärung — beschleunigt zu sein“. S. 7 Anm. 3: dass die Urk. von 1286 Aug. 3 von Nikolaus III., nicht von seinem Vetter herrühre, beweist Johannes dictus Stint, quondam noster advocatus; vgl. in der unzweifelhaft Nikolaus III. angehörigen Urkunde 1817: Johannes Stint advocatus. S. 16: „der von seinem rechten Erbe und Gute vertrieben ist“; der betreffende Passus lautet in der niederdeutschen Nr. 2180: de van sinem rechten gude und erve geworpen is; S. 18 führt ihn der Verfasser wörtlich, aber an ganz verkehrter Stelle an, da er von der lateinisch abgefassten Nr. 2190 redet. S. 16: unbeworen ist nicht „ungeschmälert“, sondern unbehindert. S. 18: „Zu gegenseitiger Sicherheit verpfänden sie einander das Land Schievelbein und das Schloss Wolfshagen“, soll heissen: verpfändet Albrecht seinen Vettern das Land Schievelbein und diese ihm das Schloss Wolfshagen. S. 19 ist die Bedingung (conditio), unter der Bischof Gottfried von Schwerin zum Schiedsrichter bestellt wird, zu einem Ausspruche Gottfrieds geworden. — S. 15: „Gewiss ist, dass

sein Vetter sich am 13. April 1292 der — Stadt Waren bemächtigt hatte und ihr in demselben Jahre den — waren'schen Wohld bestätigte." In dieser Bestätigungsurkunde Nr. 2161 ist das Datum in die cinerum = Febr. 20 durch Zufall unaufgelöst geblieben; der Verfasser wird einsehen, dass er sich die kleine Mühe des Auflösens nicht hätte sparen dürfen.

Der zweite Aufsatz von Heinrich Thoms behandelt die Meklenburgische Reimchronik des Ernst von Kirchberg und ihre Quellen. Unbequem und schlecht edirt, ist dieser Schriftsteller bisher noch niemals im Zusammenhange untersucht worden, und man wird also eine Studie über ihn von vornherein von Herzen willkommen heissen.

Ernst von Kirchberg nennt sich in der Vorrede selbst. Auf Bitten Herzog Albrechts von Meklenburg hat er „dy croniken der Wende", die „der gude prister Helmold — in latinischer czungen" geschrieben, 1378 uf den frytag nach epiphany (Jan. 8) in deutsche Verse zu bringen begonnen; ausserdem hat er „me croniken —, der Romer und der Sassin, und der von Thenemarkin rich" benutzt, und Erkundigungen eingezogen „von man zu manne, von mund zu munde, von buchin hin zu buchin".

Auf Helmolds Slawenchronik beruht die grössere Hälfte des Werkes (S. 9), der wesentliche Inhalt der Kap. 1—110; die zu Grunde liegende Handschrift entsprach dem Böckel'schen Kodex, Lappenbergs Cod. 1 (S. 11). Diese seine Hauptquelle hat Kirchberg im Ganzen treu übersetzt, wenn auch zuweilen arg missverstanden (S. 12, 13, 17). Eine absichtliche Auslassung konstatirt Thoms für Kap. 13. Kleinere Zusätze sind meistens ohne Bedeutung; soweit sie chronologischer Natur sind, meint sie der Verf. auf Randbemerkungen der Helmold-Handschrift zurückführen zu dürfen (S. 13—15). Von den grösseren Einschaltungen sind diejenigen in Kap. 10 und 17 (S. 16, 17) werthlos; die in Kap. 101 und 102 gehen auf die Doberaner Genealogie (S. 17—21), eine in Kap. 103 auf die Sächsische Weltchronik zurück (S. 22). — Arnold von Lübeck ist in Kap. 111 benutzt (S. 22—23); auch in Bezug auf ihn weist Thoms eine absichtliche Auslassung nach. — Für Kap. 112—30 fehlt es Kirchberg an einem eigentlichen Führer[1]),

[1]) Der Verf. lässt diesen Abschnitt erst mit Kap. 119 beginnen (S. 27).

und er legt deshalb die Nachrichten verschiedener Quellen zu einem stillosen Mosaikbilde zusammen. Die Doberaner Genealogie und andere uns nicht erhaltene Aufzeichnungen desselben Klosters geben den Stoff her für Kap. 114—18 (S. 25—27), 121, 122, 124, 125 (S. 29 bis 31); neben ihnen wurde insbesondere die Sächsische Weltchronik benutzt, und zwar, wie der Verf. schlagend nachweist (S. 22, 24, 25), in der lateinischen Uebersetzung, Weilands Cod. 15 [1]); Anderes steht in einem noch näher zu untersuchenden Verhältniss zu Albert von Stade und Detmar (S. 28, 29, 32—35). — Mit Kap. 131 beginnt wieder eine zusammenhängende Erzählung, die sich Kap. 131—33 mit Heinrich dem Pilger und Kap. 134—69 mit Heinrich II, dem Löwen, beschäftigt, und schliesslich Kap. 170—79 die Geschichte der Herren von Werle, Kap. 179 bis zum Schluss die Geschichte der Herren von Rostock behandelt. Eine Episode über dänische Verhältnisse, Kap. 149, lässt sich nach Thoms ebenso wenig, wie die sonstigen dänischen Nachrichten Kirchbergs, auf eine bestimmte Quelle zurückführen (S. 41—42)[2]).

Die Thoms'sche Arbeit schliesst die Untersuchung über die Chronik Kirchbergs natürlich nicht ab, hat aber das unleugbare Verdienst, über den Inhalt und die Art der Zusammensetzung dieser ältesten Landesgeschichte Meklenburgs eine dankenswerthe Uebersicht zu geben[3]) und theils stillschweigend, theils ausdrücklich die Punkte zu bezeichnen, an denen eine weitere Untersuchung einzusetzen hat.

In Bezug auf einen wichtigen Punkt thut das bereits der vierte Aufsatz: Ernst von Kirchberg, kein Meklenburger, sondern ein Thüringer, von Friedrich Schirrmacher. Ueber die Persönlich-

[1]) Weiland, Sächsische Weltchronik S. 62 lässt Kirchberg die bis 1260 reichende Recension C benutzen.

[2]) An Kleinigkeiten führe ich an, dass Korners Chron. Obotr. bei der Willkürlichkeit dieses Schriftstellers in seinen Quellenangaben S. 6—7 gar nicht hätte erwähnt werden sollen; dass Kirchbergs Worte: wer daz wiszen ruche, in der Thenischen cronike her suche (S. 15), wohl nicht auf einen bestimmten, Kirchberg bekannten Chronisten hinweist (vgl. Rynesberch und Schene S. 63: kunde men komen by des orden cronycken, dar staat die jare Godes enkede ynne), und dass über die sog. Chronik Albrechts von Bardewik Hans. Geschichtsbl. 1872, S. 71 ff. zu vergleichen gewesen wäre.

[3]) Vgl. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (1870) S. 171—72.

keit des Verfassers war Lisch zu dem Resultate gekommen, dass derselbe „ritterlichen Standes war und dem Geschlechte der von Kerkberg oder Kerberg angehörte, und zwar der schwarzen Linie des Geschlechts, welche Jahrhunderte hindurch auf Krümmel in Meklenburg sass und im 16. Jahrhundert in dem Stammsitz Kerberg in der Priegnitz folgte". Thoms war der Auseinandersetzung Lischs gefolgt (S. 50—53), hatte aber Kirchbergs „specielles Interesse für das braunschweig-lüneburgische Fürstenhaus, von welchem ihm eine genaue Genealogie vorgelegen haben muss", auffallend gefunden (S. 53), hatte konstatirt, dass Kirchberg, während er „die Erstürmung der Burg Gleichen und der Stadt Göttingen durch die Grafen von Eberstein" berichtet, die gleichzeitige „für den ganzen Norden so wichtige Schlacht bei Bornhövede — mit keiner Silbe erwähnt" (S. 30), und hatte es endlich merkwürdig gefunden, dass der Truchsess Heinrichs des Löwen, der die Quelle Kirchbergs nicht namhaft macht, dessen Name aber, Jordan von Blankenburg, urkundlich feststeht, von Kirchberg Lenkenyer von Saldern genannt wird (S. 25). Schirrmacher weist nun darauf hin, dass, wie nach den Untersuchungen von Karl Bartsch die Sprache Kirchbergs nach Thüringen weise, so auch der Inhalt der Chronik Thüringen als seine Heimath erkennen lasse. Die Erzählung von der Eroberung der Burg Gleichen in einer Geschichte des Landes Meklenburg erhält durch den Nachweis, dass die auf dem Eichsfeld heimischen Kirchberge Burgmannen zu Gleichen und Gleichenstein waren, ein überraschendes Licht. Das Interesse für das braunschweig-lüneburgische Fürstenhaus erklärt sich dann von selbst; die Gefangennahme Herzog Ottos von Lüneburg ist der Grund, weshalb die Schlacht von Bornhöved unerwähnt bleibt; ein Lenkenir von Saldern lässt sich zwar nicht für die Zeit Kaiser Friedrich I. nachweisen, wird aber urkundlich 1275 in Braunschweig genannt, und der für einen Meklenburger unerklärliche Irrthum ist für einen Thüringer begreiflich. Eine hübsche Konjektur Schirrmachers bringt endlich sowohl die Anwesenheit des Thüringers Ernst von Kirchberg am Meklenburger Hofe, als auch die Abfassung der 1378 Jan. 8 begonnenen, mit prächtigen Miniaturbildern ausgestatteten Chronik, mit der 1378 März 5 vollzogenen Vermählung Herzog Albrechts von Meklenburg mit Adelheid, der Tochter des Grafen Ulrich von Honstein, in Verbindung.

ZUR
DEUTSCH-SKANDINAVISCHEN GESCHICH
DES XV. JAHRHUNDERTS.

VON

G. FREIHERR VON DER ROPP.

Leipzig. Duncker & Humblot. 1876 in 8.

VON

DIETRICH SCHÄFER.

I.

Es ist eine schon aus dem jetzigen Stande unserer Kenr klar hervortretende Thatsache, dass die Zeit der sogenannten : dinavischen Union, die man richtiger als die Zeit der Disunioı zeichnen sollte, zugleich für die Hanse die Zeit der höchsten B gewesen ist. Mochten die Handelsverbindungen nach dem fe Westen und Osten noch so grosse Bedeutung haben, mit der tung Lübecks und der wendischen Städte im skandinavischen den stand und sank das Haupt der Hanse, ihre engeren Geno der ganze Bund. So lange der Norden in ewigem Streit und H lag, theils herrschen wollte, theils gegen diese Herrschaft sich lehnte, legten die Hansestädte das entscheidende Gewicht ir Wagschalen der streitenden Kräfte; einmal national abgeschlc bestehend und den Nachbar bestehen lassend, war jede der b nordischen Hauptmächte stark genug, sich dem Einflusse der (hin sinkenden hansischen Macht zu entziehen.

Die Zeit der skandinavischen Union, die 100—150 Jahre der grossen Margaretha bis zur definitiven Trennung Schwe

und Dänemarks, der Regierung Gustav Wasas und der Grafenfehde, hat wenige Ereignisse von grösserer Bedeutung gesehen, in denen die Hanse nicht ihre Hand gehabt hätte. Mit Recht kann man daher von der Publication des hansischen Geschichtsmaterials für diese Zeit, besonders der Recesse, manche helle Einblicke in jetzt noch dunkle Partien der nordischen Geschichte, vorzugsweise der dänisch-schwedischen Händel, erwarten. In der vorliegenden Arbeit v. d. Ropps haben wir einen deutlichen Beweis dafür. Das Material, das derselbe im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins für die Herausgabe der Recesse von 1431 an gesammelt hat und verarbeitet, liefert schon, so weit es für die beiden ersten Bände der neuen Recesssammlung bestimmt ist, einen ausserordentlich werthvollen Beitrag zu besserer Kenntniss wichtiger Partien der nordischen Geschichte. Gestützt auf dieses neue Material und auf eine von ihm zum ersten Mal unternommene kritische Untersuchung der schwedischen Geschichtswerke des 15. Jahrhunderts stellt v. d. Ropp die Vorgänge, welche für Erich von Pommern zum Verluste der Kronen der drei Reiche führten, in einem wesentlich neuen und klareren Lichte dar, als es bisher geschehen ist und hat geschehen können.

„Zur Deutsch-Skandinavischen Geschichte" bringt zwei, nur innerlich mit einander in Zusammenhang stehende Arbeiten, von denen die zweite, die sich mit der Untersuchung der schwedischen Geschichtsquellen des 15. Jahrhunderts beschäftigt, trotzdem sie als Anhang bezeichnet ist, der ersten darstellenden mindestens gleichwerthig geschätzt werden muss. Sie wird jedenfalls, mehr noch als die erste, bei den nordischen, speciell den schwedischen Historikern das lebhafteste Interesse erregen. Die darstellende Arbeit, deren erster Theil im Sommer 1875 als Habilitationsschrift an der Leipziger Universität diente, giebt zunächst eine summarische Uebersicht der Ereignisse bis zum Wordingborger Frieden 1435, der dem Kriege mit den Hansestädten und dem zwanzigjährigen Kampfe um Schleswig ein Ende machte. Erich der Pommer hatte es verstanden, sich in allen drei Reichen des Nordens verhasst zu machen: durch Missachtung bestehender Rechte, harten Kriegs- und Steuerndruck, eigensinnige Verfolgung undurchführbarer Pläne und gänzliches Verkennen der wahren Interessen seiner Lande. In Schweden loderte die Unzufriedenheit zuerst in Flammen des Aufruhrs

empor. Engelbrecht Engelbrechtsson, Bergwerkbesitzer, erho an der Spitze der Dalekarlen, die mehr als einmal das Zeich geben haben zur Erhebung gegen die dänische Herrschaft. besonders gewaltthätiger königlicher Vogt hatte ihren Unmu die Spitze getrieben. Es war gerade diese Erhebung, die zum Wordingborger Frieden bereit machte. Sie entriss in Zeit fast ganz Schweden der dänischen Herrschaft. Doch Erichs Sache damit durchaus nicht verloren. Adel und Gei keit in Schweden, den Reichsrath an der Spitze, waren der Engelbrecht erregten demokratischen Bewegung nichts wenig günstig gesinnt; ihr entgegentreten zu können, setzten sie 1435 einen Frieden mit Erich durch, der ihm die Königskrone Dass im folgenden Jahre Engelbrecht durch Meuchelmord fiel, Erich dem Pommer ebenfalls zu gute. Trotzdem gelang es durch Eigensinn, Nachlässigkeit und Wortbruch es nach und dahin zu treiben, dass die im schwedischen Adel anfangs wiegende Partei, die aus eigenem Interesse das Festhalten ar Union verfocht, nach und nach ganz den Boden verlor, und Knutsson, der eigene Herrschaft erstrebte, mit seinem Anhang Niederwerfung der Volkspartei durch offene und hinterlistige walt das Feld behauptete. Doch nur auf kurze Zeit, denn Interesse des Reichsraths, der privilegirten Stände überhaup der Aufrechthaltung der Union, die gerade in diesen Jahre ihnen möglich machte, über Königthum und Volk hinweg entscheidende Stellung in den drei Reichen einzunehmen, w gross, als dass sie nicht die erste Gelegenheit hätten erg sollen, das Band zwischen den drei Reichen, allerdings in lichst losen Formen, wiederherzustellen. Das Streben Erichs, se durchaus unbeliebten Vetter Bogislav von Pommern die Nach zu sichern, erbitterte in Dänemark die Gemüther noch mehr ihn als seine sonstige Missregierung; dass er plötzlich seine H stadt verliess und unter Mitnahme öffentlicher und privater Sc sich in die starke Feste Wisborg auf Gotland zurückzog, e Jütland ausbrechender Bauernaufstand, Gefahr für das Reich Schleswig her veranlasste die dänischen Reichsräthe, mit I Schwestersohn, Christoph von Baiern, in Unterhandlung zu t Sie führte dazu, dass am 24. Juli 1439 in Lübeck 37 dä Räthe Erich dem Pommer Treue und Gehorsam aufkündigten

Städte, die das Eindringen der mit Erich in Verbindung getretenen Holländer in die Ostsee fürchteten, liehen ihre Hülfe, um den alten Feind der Hanse zu stürzen und den Baiernherzog an seine Stelle zu setzen. Am 7. April des nächsten Jahres wurde er auf dem Viborger Landsthing feierlich zum Könige gewählt. Die Anerkennung in Schweden und Norwegen folgte schneller, als nach dem von Karl Knutsson durchgesetzten Reichstagsbeschlusse von Arboga, keinen Ausländer zum Könige wählen zu wollen (6. Jan. 1440), und nach dem anfänglichen Festhalten der Norweger an Erich zu erwarten stand. Um Johannis einigten sich in Kalmar schwedische und norwegische Reichsräthe über die Wahl Christophs, und ohne weitere Schwierigkeiten gelangte dieser in allen drei Reichen zum Thron. Karl Knutsson musste seine Pläne auf Begründung einer eigenen Herrschaft zunächst aufgeben. Die Hansestädte erfuhren nicht zum ersten und letzten Male den Undank eines dänischen Königs, der durch seine Stellung in eine natürliche Opposition zu ihnen gedrängt, im Glücke nicht hielt, was er als Hülfesuchender versprochen, wussten aber doch ihre Rechte mit Erfolg zu behaupten. Erich der Pommer aber verbrachte auf der Feste Wisborg und im pommerschen Rügenwalde in der unfürstlichen Stellung eines Freibeuterhäuptlings den elenden Rest seiner Tage. „Er hatte das Werk Margarethas innerlich vernichtet, das Königthum geschwächt und in gleichem Masse die Macht der Aristokratie gehoben, zur Unterdrückung des Bauernstandes in Schweden und Dänemark seinen Antheil beigetragen und das Handels- und politische Uebergewicht der Hanse im Norden Europas für das ganze Jahrhundert bis zum vollständigen Auseinanderfall der skandinavischen Reiche befestigte“.

Für die nordische Geschichte des 15. Jahrhunderts bilden Jahns Unionskongerne noch immer die hervorragendste Bearbeitung; Dahlmanns Darstellung beruht überwiegend auf ihr. Wie unzuverlässig sie ist, wie willkürlich und oberflächlich an manchen Stellen tritt bei eingehenderer Beschäftigung mit einzelnen Partien immer mehr hervor. Allens grosses Werk liefert für die spätere Zeit die schlagendsten Beweise dafür und macht Jahns Arbeit für die Jahre von 1497 an entbehrlich. Die vorliegende Abhandlung erwirbt sich ein ähnliches, wenn auch weit beschränkteres Verdienst. Um nur eins hervorzuheben, so entpuppt sich die dramatische Unterredung zwischen Engelbrecht Engelbrechtsson und dem Bischofe von Lincö-

ping auf dem Reichstage zu Wadstena 1434 als eine Compo
Jahns, ein spätes kleineres Seitenstück zu der lange Zeit mit gr
Bewunderung betrachteten, erdichteten Rede Hemming Gads.

Sachlich hat Referent nur eine Ausstellung zu machen. S. 13 und 58 sollte nicht von einer durch Erich eingeführten höhung des Sundzolls gesprochen werden. Es handelte sich um eine solche, sondern um die erste Einführung dieses in dänischen Geschichte so wichtigen Zolles. Das Nähere brin oben einige besondere Mittheilungen (S. 33—43).

II.

Der zweite Theil, die im Anhang durchgeführte Untersuch der schwedischen Geschichtsquellen des 15. Jahrhunderts, wird radezu bahnbrechend wirken für die Kenntniss und Beurtheil der schwedischen Historiographie des Mittelalters. Jeder, der mal in die Lage gekommen ist, Fants Scriptores rer. Suecic. nutzen zu müssen, weiss, wie wenig brauchbar diese verhältni mässig moderne Ausgabe der schwedischen Geschichtsquellen ist; steht den weit älteren Scr. rer. Danic. in wesentlichen Punkten ei schieden nach. Dass eine neue Ausgabe des von Fant als Chı nicon rhythmicum majus abgedruckten und bisher immer als „gros Reimchronik“ citirten Comglomerats von historischen Dichtung nämlich die von dem „verdienten und bewährten Herausgeber a schwedischer Texte“ G. E. Klemming in den „Samlingar utg. Svenska Fornskrift Sällskapet“ gelieferte, die vorliegende Unt suchung in ihren wesentlichsten Theilen erst ermöglicht hat, w den Schweden hoffentlich einen Fingerzeig geben, endlich auch e mal an eine den jetzigen Grundsätzen der Quellenedition entsprechen Ausgabe ihrer mittelalterlichen Geschichtswerke zu denken.

Referent hat schon in seiner Arbeit „Dänische Annalen u Chroniken des Mittelalters vom 13. bis zum Ende des 15. Ja hunderts“ darauf hingewiesen, dass die schwedische Annalistik ihren Nachrichten bis zum Ende des 13. Jahrhunderts ganz üb wiegend auf dänischen Quellen beruht, konnte aber dort, wenn die Grenzen seiner Arbeit nicht überschreiten wollte, das Verhä niss der schwedischen Annalen unter einander nicht endgültig fe stellen. Er fügte (a. a. O. S. 91) hinzu: „eine solche Untersuchu wird ohne Hinzuziehung der beiden schwedischen Reimchronik

und der Chronik des Ericus Olai nicht zu einem abschliessenden Resultat geführt werden können; es ist hier überreicher Stoff für eine selbständige Bearbeitung vorhanden". Diese selbständige Bearbeitung liegt jetzt vor und kann als glänzendes Resultat ein in allen wesentlichen Punkten klares Bild der wichtigsten Produkte schwedischer mittelalterlicher Historiographie aufweisen.

Im Mittelpunkte der Untersuchung stehen die Reimchroniken. Das Resultat ist folgendes. Die bei Fant gedruckte „grosse Reimchronik" ist zusammengesetzt aus einer ganzen Reihe einzelner reimchronicalischer Producte. Es sind folgende:

1) Die Erichschronik. Sie behandelt in 4543 Versen die Zeit von 1229—1319, die Könige aus dem Geschlechte der Folkunger, doch so, dass 3/4 der Darstellung sich um Herzog Erich, den 1318 schmählich gemordeten Bruder König Birgers, Vater von König Magnus und Schwiegersohn des norwegischen Königs Hakon Haleggr, dreht und seine Erlebnisse behandelt. Verfasser ist ein dem Herzog und seiner Schwiegermutter Eufemia, Tochter Günthers von Arnstein, Grafen von Ruppin, nahestehender Ritter. Er war höchst wahrscheinlich angeregt durch die von der Königin Eufemia, der Urheberin der „Eufemiavisor", in Norwegen erweckte Liebe zur Dichtung und schrieb nicht ohne poetische Begabung seine Chronik vom Herzog Erich sehr bald nach dem Tode seines Helden. etwa 1320—21.

2) Die Karlschronik. Sie entstand fast anderthalb Jahrhunderte später. Klemming fasste sie als ein einheitliches Werk auf, v. d. Ropp aber weist in ihr überzeugend drei Bestandtheile nach, nämlich:

a) Die Engelbrechtschronik, die in 2765 Versen die Zeit von 1397—1436 (das Todesjahr Engelbrecht Engelbrechtssons) behandelt, einleitend sehr kurz bei der Entstehung der Union verweilt und dann den Volkshelden Engelbrecht warm und liebevoll feiert. Sie bricht mit seinem Tod und Begräbniss ab und ist kurz nachher entstanden. Sie ist überarbeitet und fortgesetzt worden in der

b) Karlschronik I, welche die Jahre 1436—40 hinzufügt bis zur Verdrängung Karl Knutssons durch Christoph von Baiern, aber gedichtet ist von einem Anhänger Karls und Gegner der Volkserhebung. Demselben Dichter ist die

c) Karlschronik II zuzuschreiben, welche die Jahre
Karls Glück, 1448—52, behandelt, den Zwischenraum von 144
1448 nur durch einige verbindende Verse ausfüllt. Er tritt
noch entschiedener als Lobpreiser Karls auf, überarbeitet die En
brechtschronik zum zweiten Male, ändert am ersten Theil se
Karlschronik und sucht Alles auszumerzen, was nicht zum L
seines Helden dient. Er schrieb 1452 oder bald nachher und
also der Urheber oder vielmehr letzte Redacteur der von Klemm
unter dem Namen Karlschronik zusammengefassten Dichtung
In den nächsten Jahren, zwischen 1452 und 57, ist dann di
Karlschronik von einem anderen Dichter im Auftrage Karl Knu
sons in Verbindung gesetzt worden mit der Erichschronik, und
entstand

3) Die Erich-Karlschronik. Sie erhielt eine neue Einleitu
von 74 Versen, die den Zweck hatte, die Abstammung Karl Knu
sons von Erich dem Heiligen nachzuweisen, stellte durch 632 Ve
die Verbindung zwischen den Jahren 1319 und 1397 her und ände
hier und da an der Erichs- und besonders an der Karlschron
doch blieb die ganze Ueberarbeitung unvollendet. Ihre Quel
fand sie in der kurz vorher entstandenen kurzen schwedischen Pro
chronik (Fant I, 1, S. 240), in einigen Urkunden und, wie v. d. Ro
meint, in einer dem Diarium fratrum minorum Wisbyensium v
wandten Quelle. — Sie fand eine Fortsetzung in den

4—6) drei Sturechroniken, welche weniger eingehend, fa
loser und historisch weniger werthvoll die Jahre 1452—70, 1471—
1488—96 behandeln. Diese sämmtlichen Reimchroniken sind,
der einzigen Ausnahme der Einleitung zur Erich-Karls- und
Verbindungschronik, Werke von Zeitgenossen, die den Ereignis
zum Theil als Augenzeugen nahestanden, daher, wenn auch in v
schiedenem Grade, doch durchweg von hohem historischen Wert
Nicht der Fall ist das mit den folgenden Dichtungen:

7) Die kleine Reimchronik, vor 1457 ebenfalls am H
Karls entstanden, wo eine rege literarische Thätigkeit herrschte.
beruht auf der schwedischen Prosachronik und ist historisch wei
los. Ursprünglich bis zum Tode Christophs von Baiern reich
(1448) hat sie verschiedene Fortsetzungen erfahren.

8) Die Reimchronik von 1520, entstanden aus der Verl
dung der Erich-Karlschronik mit der kleinen Reimchronik und f

gesetzt bis 1520 unter Benutzung der Sture-Chroniken. Neben einzelnen eigenthümlichen Notizen sind besonders die Mittheilungen über die Kämpfe mit Dänemark nach 1497 original.

9) Gedicht auf Christian II., in der ältesten Handschrift der Reimchronik von 1520 dieser angehängt, wegen seines blinden Hasses gegen den Dänenkönig von beschränktem historischen Werthe.

Den Reimchroniken stehen an historischem Werthe die Prosaerzeugnisse der schwedischen Historiographie bedeutend nach. Das „Vetus Chronicon Sueciae prosaicum" (schwedische Prosachronik oben, Fant I, 1, S. 240 ff.) ist fast in allen Handschriften der Erich-Karlschronik mit enthalten und für uns ohne historischen Werth. Seine Quellen sind uns erhalten: Adam (Jordanis, Roderich von Toledo), Annales Lundenses, ein schwedischer Königscatalog (Fant I, 1, S. 2 ff.), Daten aus dem Kalendarium (Diarium bei Fant) Fratrum minorum Stockholmensium. Erich Olai, der „Vater der schwedischen Geschichtsschreibung", gestorben 1486 als Professor der Theologie und Domdekan in Upsala ist von seinen Landsleuten als Historiker überschätzt worden. Er hat das Verdienst, die erste pragmatische Geschichte seines Vaterlandes geschrieben zu haben, aber als originale Quelle nimmt seine Arbeit nur einen sehr untergeordneten Rang ein. $^2/_3$ derselben stammen aus der Erich-Karlschronik, daneben sind die kleine Reimchronik, die schwedische Prosachronik, die Chronologie bis 1415 (Fant I, 1, S. 50 ff.), zwei schwedische Königsreihen, das Registrum Upsaliense, Thomas Geysner, Jordanis, Valerius Maximus Quellen für ihn. Original ist nur der Schluss, 1452—68, aber ohne grossen Werth, da Erich sich nicht aufs Detail einlässt.

Neben diesen Geschichtswerken, die in enger Verbindung mit dem Hofe oder der Reichsvorsteherschaft, besonders durch die Anregung Karl Knutssons (auch Erich Olai bezog von ihm eine Pension) entstanden sind, bespricht v. d. Ropp noch die, grösstentheils für die Reichsgeschichte weniger wichtigen übrigen schwedischen Quellen des 15. Jahrhunderts: das Registrum Upsaliense, das Diarium Wadstenense, das Diarium fratrum minorum Stockholmensium, das Diarium fratrum minorum Wisbyensium und die schwedischen Chronologien des 15. Jahrhunderts. Was die letzteren und das Diarium Wisbyense anbetrifft, scheitert er allerdings an derselben Klippe, die schon den Referenten verhindert hat, zu einem auch

nur einigermassen genügenden Resultate zu kommen, an der Mang
haftigkeit der bisherigen Ausgaben, die jede klare Vorstellung v
der handschriftlichen Beschaffenheit, besonders des Diariums, vo
ständig unmöglich machen. Dass eine Beziehung zwischen d
verschiedenen Chronologien besteht, darüber kann kein Zwei
sein; welche ? — darauf lässt sich noch keine andere Antw
geben, als die Referent vor vier Jahren als eine vorläufige ga
Annahme einer gemeinschaftlich benutzten, verlorenen Quelle,
v. d. Ropp allerdings bis zum Ende des 14. Jahrhunderts hin
reichen lassen möchte.

Referent kann sich, soweit er in dem ausserordentlich umfan
reichen Material hat Nachprüfungen anstellen können, mit den e
langten Resultaten durchaus einverstanden erklären, nur an ein
Punkte scheinen ihm noch ungelöste Schwierigkeiten zu liegen. I
ist das Verhältniss des Diarium fratr. minor. Wisbyensium zu einig
der übrigen besprochenen Quellen, zunächst zum Verbindungsg
dicht in der Erich-Karlschronik. Verfasser nimmt Benutzung ein
dem Diarium verwandten Quelle durch das Verbindungsgedicht a
(S. 145 u. 146). Aber die angeführten Belege genügen doch kaum
um das zu beweisen. Es ist zunächst nicht ganz correct, wen
Verfasser sagt, „dass keine der schwedischen Quellen ausser diese
beiden etwas von dem vereitelten Project einer Heirat Hakons vo
Norwegen mit Elisabeth von Holstein, von der Verbannung schwe
discher Grossen durch Magnus und der dadurch bewirkten Herbe
rufung Albrechts von Meklenburg, keine ausser dem Verbindungs
gedicht von der uns auch durch das Zeugniss Detmars, Grautoff
Lüb. Chr. I, S. 284, beglaubigten Brautfahrt der Schweden nach
Holstein und ihrer Gefangennahme durch Waldemar wisse". Denn
keine der beiden Quellen nennt die Elisabeth. Das Diarium spricht
nur von der Heirat Hakons mit Margaretha von Dänemark „gege
ein den Grafen von Holstein gegebenes Versprechen", die Verbin
dungschronik nur von einer Verlobung Hakons mit einer Verwandte
des Herzogs von Meklenburg, nennt Holstein bei dieser Gelegen
heit gar nicht, lässt die Brautfahrt nach Meklenburg gehen, wäh
rend andererseits Detmar wieder weder der Schweden noch über
haupt einer Gesandtschaft erwähnt, sondern nur erzählt, dass Gra
Heinrich seine Schwester nach Norwegen gesandt habe. (Das Haupt
zeugniss für diese Vorgänge ist Magister Elard Schonevelts E

zählung bei Korner.) Zudem gehen aber die Darstellungen des Diarium und der Verbindungschronik so weit aus einander, dass schwerlich ein Zusammenhang angenommen werden darf. Nicht nur erzählt diese weit umständlicher und ausführlicher, sie knüpft auch mit der deutlichen Tendenz, König Magnus so schlecht als möglich zu machen, eine ganze Reihe theils unwahrer, theils sehr zweifelhafter Erzählungen an die Verlobungsgeschichte: dass König Magnus es gewesen sei, der Waldemar die Brautfahrt verrathen und ihn zum Ueberfall derselben veranlasst, dass er auch Waldemar aufgefordert habe, Gotland zu erobern, dass Albrecht von Meklenburg, um die Schweden und seine Verwandte zu befreien, mit 800 Rittern einen (vollständig ins Gebiet der Fabel gehörigen) sieg- und erfolgreichen Zug nach Seeland unternommen habe. Die Verbannung der schwedischen Grossen leitet das Diarium aus ganz andern Motiven her als die Reimchronik. Auch das zum Jahre 1340 über den Zug nach Russland in beiden Quellen Erzählte stimmt wenig genug mit einander überein. Die Mittheilung über die Nachkommenschaft der nach Meklenburg verheirateten Schwester des Königs Magnus, die schlagend die Verwandtschaft der Quelle des Gedichts mit dem Diarium erweisen soll, scheint dem Referenten das nicht so unbedingt zu thun. Es heisst:

Verbindungsgedicht bei Klemming I, S. 174, v. 89—98.	Diarium fr. min. Wisby. Lgb. I, S. 259; Fant I, 1, S. 44.
Konung Magnis syster Effemia ffyk Mekelborgh till hustru tha trybarn födde the aff sik konung Albricht ok Henrich tridhia syskon fins Ingeborgh scriffuen hon vart enom hertogh i Holsten giffuen ok var konung Christierns modher fadher mödher thi borde honom vara Suerige godher hertogh Hinrich dotter konung Eric baar thoc han ey Suenskom ondher vaar.	Habuit enim idem dux sororem regis Magni, nomine Eufemiam, in uxorem, de qua genuit tres filios, videlicet Albertum, Hinricum et Magnum. Hinricus duxit in uxorem filiam regis Waldemari, cujus filia fuit nupta Duci Pomeranie, de qua fuit Ericus Rex Dacie, Swecie et Norwegie.

Das Diarium führt die drei Kinder als drei Söhne auf, das Gedicht kennt nur zwei Söhne und als drittes Kind die Tochter Ingeburg. Ausserdem haben beide Quellen hier durchaus eigenthümliche Angaben. Verfasser meint, „der Zusatz des Reimchronisten, dass die nach Holstein vermählte Ingeborg des zur Zeit feindlichen Christiern (warum nicht deutsch: Christian?) Urgrossmutter sei, erkläre sich selbst und stimme mit der Abfassungszeit 1452—57 überein“. Referent kann in den Worten „thi borde honom vara Suerige godher“ nur eine zweifelhafte Hindeutung auf ein zur Zeit bestehendes feindliches Verhältniss zwischen Schweden und Christian finden. Was die Zeit anbetrifft, so möchte er darauf aufmerksam machen, dass in dem Verbindungsgedicht nur von einem „Herzog“ von Holstein die Rede ist, muss aber zugestehen, dass das nicht nothwendig auf die Zeit nach 1474 hinweist.

Wie die dem Diar. Wisby. verwandte Quelle bei der Abfassung des Verbindungsgedichts benutzt worden sein soll, so auch nach des Verfassers Ansicht von Ericus Olai. Hier ist die Verwandtschaft mit dem uns erhaltenen Diar. Wisb. nun so in die Augen springend, dass über sie kein Zweifel sein kann, ja dass man allenfalls das Diarium selbst, vielleicht in einer etwas reicheren Redaction, als Quelle betrachten kann. Denn die Zusätze des Erich Olai sind, soweit sie sich nicht aus anderen Quellen herleiten lassen, so geringfügiger Natur, dass es kaum gerechtfertigt erscheint, deshalb an eine für ihn und das Diarium gemeinschaftliche Quelle zu denken. Doch ist es zur Zeit nicht möglich, in diese Fragen volles Licht zu bringen. Solches ist erst zu erwarten durch eine wissenschaftlich genügende Ausgabe der schwedischen Chronologien und besonders des Diar. Wisb. und vor allen Dingen auch von etwa zur Zeit noch unbekanntem, neuem Material.

Noch einige Kleinigkeiten mögen erwähnt werden. In der Uebersicht S. 159 muss es bei der Karlschronik zwei Mal heissen 1397 statt 1389, vgl. S. 130 und 145. Am Ende von S. 171 sind Chronologia und Diarium verwechselt. Eben hier ist im Verhältniss des Diarium zu Ericus Olai der Widerspruch, resp. die unverständliche Ungenauigkeit bei Ericus Olai zu beachten. Sollte (zu S. 173) in der Notiz des Erich Olai: 1196. Colo episcopus Lincopensis et dux Finlandiae obiit nicht ein Irrthum enthalten sein? Der Zusatz: „et dux Finlandiae“ ist Erich Olai eigenthümlich. Nicht

zwei, wie Verfasser angiebt, sondern drei schwedische Quellen (auch Fant I, 1, S. 48) melden den Tod Colos, aber ohne jenen Zusatz. Gab es denn wirklich schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts, als das Bekehrungs- und Unterwerfungswerk in Finnland kaum begonnen hatte, schon einen Herzog dieses Landes? Als erster, der den Titel führt, erscheint 1285 Bengt, Bruder von Magnus Ladulås. Die andern schwedischen Quellen haben: Obiit Kanutus rex et Colo episcopus Lincopensis, das Diar. Wisb.: Kanutus duxit expeditionem in Fynland. Sollte daraus jene auffallende Notiz entstanden sein? Steht damit in Zusammenhang, dass jener erste Herzog Bengt wirklich auffälliger Weise zugleich Bischof von Linköping war?

Doch welche fördernde Arbeit gäbe nicht Anlass zu neuen Fragen, kleinen und grossen? Das ist ja eben der Werth der wahren Forschung, dass sie einen sichern Grund legt zu neuer Forschung. Und eine solche grundlegende Arbeit haben wir hier vor uns. Der hansische Geschichtsverein kann sie um so mehr mit Freuden begrüssen, als sie in ihrem quellenuntersuchenden Theile einen glänzenden Beweis giebt von der Tüchtigkeit und gründlichen Durchbildung eines seiner Arbeiter und in dem darstellenden von der Wichtigkeit der hansischen Quellenpublicationen auch für Gebiete, die über das der hansischen Geschichte hinaus liegen.

URKUNDENSAMMLUNG DER GESELLSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN-LAUENBURGISCHE GESCHICHTE.

Band 4.

REGISTRUM KÖNIG CHRISTIAN DES ERSTEN.

NAMENS DER GESELLSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN-LAUENBURGISCHE GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. GEORG HILLE,

KÖNIGLICHEM STAATSARCHIVAR ZU SCHLESWIG.

Kiel, Universitätsbuchhandlung, 1874—75 in 4.

VON

DIETRICH SCHÄFER.

Zwei Decennien hindurch hat der sonst so rührige Verein für die Landesgeschichte der Herzogthümer die von ihm begonnene Urkundensammlung nicht weiter geführt. Der im Jahre 1852 mit dem Diplomatarium von Ahrensböck eröffnete 3. Band derselben hat seit jenem Jahre keine Förderung erfahren und harrt noch jetzt als eine auszufüllende Lücke, und ebenso wenig ist der Wunsch, den G. Waitz 1856 im Vorworte zum 2. Bande der Urkundensammlung aussprach, „dass an das Ahrensböcker Diplomatar sich einmal kleinere oder grössere Sammlungen von Urkunden anderer Klöster und Städte, dann aber auch eine Zusammenstellung der öffentlichen Urkunden, der gedruckten und, soweit sie zu erreichen sind, ungedruckten, zunächst bis zum Ausgang des Schauenburger Hauses anreihen möge“, seitdem in Erfüllung gegangen.

Doch hat die Thätigkeit auf dem Gebiete der Urkundenpublication inzwischen nicht ganz geruht. Die von G. Waitz zu seiner Schleswig-Holsteinischen Geschichte benutzten Urkunden und andern Actenstücke für die Jahre 1460—1660 sind von ihm im zweiten

Bande der „Quellensammlung“ der Gesellschaft auszugsweise (einige 30 auch vollständig) zusammengestellt worden. Da die beiden ersten Bände der Urkundensammlung die öffentlichen Urkunden bis 1400 gebracht hatten, so war anzunehmen, dass man jetzt die Thätigkeit zunächst auf die bisher übergangenen Jahre 1400—1460, auf die letzte Zeit des selbständigen, von Dänemark gänzlich getrennten Bestehens der Herzogthümer richten werde. Das ist indess nicht geschehen. Man hat der etwas bunten Sammlung der bisher edirten Urkunden, die in öffentliche und private geschieden, theils chronologisch, theils nach localen Gründen geordnet sind und bei dem Mangel eines festen einheitlichen Planes von Anfang an mancherlei Nachträge nöthig gemacht haben, ein ganz neues Element hinzugefügt durch Abdruck einer in sich abgeschlossenen, aus dem 15. Jahrhundert stammenden Urkundensammlung, des sogenannten Registrum Christiani I.

Dieses Abweichen von der betretenen Bahn zu rechtfertigen kann man die Wichtigkeit des Registrum anführen. Dasselbe ist in seiner besten uns überlieferten Form, dem Cod. Hafniensis (C. H., Eigenthum der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen, wie Hille sagt, während sonst, so von Junghans und Usinger, derselbe als dem Kgl. Geheimarchiv angehörig bezeichnet wird), ein „originales, officielles Staatsprotocoll“, in das nicht lange nach dem Tode Christian I., jedenfalls vor 1492, wahrscheinlich vor 1488, die meisten der auf Schleswig-Holstein bezüglichen Urkunden dieses Königs und einige frühere (62, gegen 483 im Ganzen) zusammengetragen wurden. Die vollständige Veröffentlichung des Registrum wurde schon seit längerer Zeit von competenter Seite, insbesondere von dem früheren Secretär der Gesellschaft, G. Waitz, angelegentlichst empfohlen. In Verhandlungen zwischen Usinger und dem Herausgeber wurde der Plan der Edition festgestellt. „Danach sollte die Vorlage allerdings genau wiedergegeben, doch dabei ihre Wiederholungen vermieden und in den einzelnen Capiteln, unter genauer Bezeichnung der vorgefundenen Ordnung, eine chronologische Folge hergestellt werden. Vorzüglich wurde es aber von beiden Seiten für erforderlich erachtet, dass die Originale der betreffenden Urkunden selbst für die endgültige Feststellung des Textes zur Vergleichung herangezogen würden. Sollten sich dabei noch Urkunden finden, welche in dem Registrum fehlen, aber nach dessen Anlage hätten aufgenommen

werden müssen, so sollten auch diese, natürlich mit gehöriger Bezeichnung, der Edition einverleibt werden" (Zeitschr. d. Gesellsch. f. Schl.-Holst.-Lauenb. Gesch. III, S. 445). So wurde der Plan, den Registranten Christian I. herauszugeben, wie Usinger sagt, durch die Verhandlungen zwischen Herrn Dr. Hille und ihm nicht unwesentlich erweitert, während andererseits Hille, des verstorbenen Usinger gedenkend, den bestimmenden Einfluss hervorheben durfte, den dieser auf Art und Weise der Ausgabe gehabt.

Leider ist dieser zwischen den beiden Haupturhebern der Ausgabe vereinbarte Plan nicht vollständig zur Ausführung gekommen. Der Herausgeber hat nachträglich doch geglaubt, den Character des „Registrum" als ein selbständiges, in sich abgeschlossenes Werk in den Vordergrund stellen zu müssen und hat demgemäss dasselbe im Wesentlichen unverändert und unerweitert zum Abdruck gebracht. Innerhalb der 21 Abtheilungen (Register), in welche die 483 Urkunden resp. Regesten des „Registrum" eingeordnet sind, ist die chronologische Ordnung hergestellt worden, die im Registrum vorgefundene Ordnung ist genügend bezeichnet, eine chronologische Gesammtübersicht, wie sie auch die beiden ersten Bände der Urkundensammlung enthalten, erleichtert die Benutzung, für den Text des Registrum ist der Wortlaut der Originalurkunden, allerdings nur „sobald dieselben zur Hand oder erreichbar waren", eingesetzt worden, auch der „Wortlaut von vorhandenen Originalurkunden in den Fällen vollständig mitgetheilt, wo das Registrum nur ein Regest giebt"[1]), aber gar nicht zur Ausführung gekommen ist die letzte, eigentlich wichtigste Bestimmung des Planes, Urkunden, die im Registrum fehlen, aber nach dessen Anlage hätten aufgenommen werden müssen, der Edition einzuverleiben. Der Herausgeber hat Abstand davon genommen, weil es ihm nicht angemessen erschien, das Registrum „lediglich als ein Material für ein Urkundenbuch Christian I. zu benutzen". Aber ein Urkundenbuch Christian I. hat doch wohl jener Bestimmung des gemeinschaftlich vereinbarten Planes als Ziel vorgeschwebt und ist in der That ein Ziel, das bei der Herausgabe aus den Augen verloren zu haben, Referent im Interesse der Forschungen auf dem Gebiete der schleswig-holsteinischen Geschichte nur als einen Missgriff bezeichnen

[1]) Nr. 37 allerdings nur nach Langebek, Scr. rer. Dan. VIII, S. 175 ff..

kann. Die Lösung der Aufgabe wäre um so erwünschter gewesen, als Knudsens Diplomatarium Christiani I. aus den von seinem Herausgeber C. F. Wegener in der Vorrede entwickelten Gründen nicht als ein Urkundenbuch des ersten oldenburgischen Königs, am wenigsten für die Herzogthümer betrachtet werden kann, und um so leichter, als vortreffliche Vorarbeiten, wie die von G. Waitz in den Nordalbingischen Studien Bd. III, V und VI, bedeutende Schwierigkeiten hinweggeräumt hatten. Auch würde eine Aufnahme der auf die Herzogthümer bezüglichen öffentlichen Urkunden aus der Zeit Christian I. den Charakter des Registrum schwerlich ganz verwischt haben; durch Aenderung der Ordnung in den einzelnen Abtheilungen, durch Einsetzen der Originaltexte und besonders durch Einschieben vollständiger Urkunden, von denen im Registrum nur die Regesten enthalten sind, ist das Princip ohnehin durchbrochen worden. Die Wiederholung von Urkunden, die schon in den beiden ersten Bänden der Urkundensammlung der Schl.-Holst.-Lauenb. Gesellschaft gedruckt sind (Nr. 10, 25, 47, 72, 73), hätte doch auf alle Fälle vermieden werden sollen.

Was die Art der Edition betrifft, kann Referent verschiedene Wünsche nicht unterdrücken. Im Registrum sind den einzelnen Urkunden kürzere oder längere Regesten vorgesetzt; in den meisten Fällen genügen sie nicht, den Inhalt der Urkunde auch nur einigermassen vollständig zu bezeichnen. Es würde eine grosse Erleichterung für den Benutzer gewesen sein, hätte der Herausgeber selbst den einzelnen Urkunden brauchbare Regesten hinzufügen oder solche, wenn er Bedenken trug, sie in das Registrum selbst einzuschieben, wenigstens in der chronologischen Gesammtübersicht, wo die ursprünglichen Regesten ins Hochdeutsche übertragen sind, geben wollen. Das der Urkunde Nr. 71, S. 104, der im Registrum ein Regest fehlt, vom Herausgeber hinzugefügte Regest (König Christian I. giebt der Stadt Hamburg ein auf den 19. November 1465 zurückdatirtes Elbprivileg) kann nicht als genügend bezeichnet werden. Bei Gelegenheit dieser Urkunde, einer sehr interessanten Fälschung, hätte doch wohl darauf hingewiesen werden können, dass das Datum 1465 nicht mit den 25 Jahren stimmt, die, nach der gleichlautenden Angabe in den beiden Zusätzen, die Urkunde, von 1480 an gerechnet, zurückdatirt worden ist.

Die Register sind etwas dürftig ausgefallen für die Publication

einer Gesellschaft, die eine Arbeit aufzuweisen hat wie Alb Register zu den Zeitschriften und Sammelwerken für Schlesw.-Ho Lauenb. Geschichte. Bezüglich des Personenregisters „betracht der Herausgeber „eine Scheidung der verschiedenen Personen gleichnamigen Mitgliedern der Adelsfamilien nicht als seine gabe“. Referent ist anderer Ansicht und hätte gewünscht, dass vortrefflichen Register der beiden ersten Bände der Schlesw.-Ho Lauenb. Urkundensammlung zum Muster genommen worden wä Im Ortsregister hätte „Borlum, Burglau“ nicht einfach als Aalb verzeichnet (der Bischofssitz wurde erst um 1554 von Børglum n Aalborg verlegt, s. Pontoppidan, Ann. eccl. Danicae III, S. Falsterbode nicht mit Falster erklärt, zu Schanneør nundinae n erläuternd einfach „in Dänemark“ hinzugefügt werden sollen. We für Veile in Jütland (s. S. XIII der Einleitung) kommt häufig v — Ist es nicht richtiger, Werke wie die „Aarsberetninger fra Kongelige Geheimearchiv“ unter ihrem eigentlichen Titel, als deutscher Uebersetzung zu citiren?

Der Werth einer Urkundenpublication, die ein aus amtlich Material zu officiellem Zweck (ob im Interesse der Landestheilung 1490 ist doch fraglich) angelegtes Copialbuch der allgemeinen Ken niss zugänglich macht, die mehr als anderthalb hundert ungedruc Urkunden und reichlich 120 ungedruckte Regesten, mit wenig Ausnahmen allerdings keine öffentliche, in zuverlässigem, correct Texte bringt, kann keinem Zweifel unterworfen sein. Die mühungen der schleswig-holsteinischen Gesellschaft, ihres verst benen Secretärs und des Herausgebers verdienen den wärms Dank von Allen, die sich für die nordalbingische Geschichte int essiren. Auch der hansische Specialhistoriker geht nicht leer a Er erhält einige Beiträge zu den Beziehungen Dänemarks zu Niederländern, die allerdings grösstentheils schon von G. Waitz den Nordalbingischen Studien verwerthet sind; Lübeck und Ha burg in ihrer engen Verbindung mit den Herzogthümern sind Registrum wiederholt Gegenstand von Eintragungen geworden. dürfen wir um des Besseren willen, das hätte gegeben werden k nen, die Freude über das Brauchbare nicht vergessen, und d mitstrebenden, älteren Verein, einem der bedeutendsten deutsc Provinzial-Geschichtsvereine, zu dieser neuen Frucht seiner la jährigen Bestrebungen Glück wünschen.

DIE BREMISCHEN MÜNZEN.

MÜNZEN UND MEDAILLEN DES ERZBISTHUMS UND DER STADT BREMEN MIT GESCHICHTLICHER EINLEITUNG.

BEARBEITET

VON

HERMANN JUNGK.

HERAUSGEGEBEN VON DER HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLERVEREINS[1]).

Bremen, C. Ed. Müller, 1875 in 8.

Als am 1. Juli 1872 an die Stelle der alten bremischen Währung die neue Reichsgoldwährung getreten war, machte man in Bremen die Erfahrung, dass nicht nur die alten bremischen Münzen mit grosser Schnelligkeit aus dem Verkehre verschwanden, sondern dass auch in überraschend schneller Weise alle Schichten der Bevölkerung an die neue Münzrechnung sich gewöhnten. Der Grund dieser Erscheinung war die völlige Discrepanz der alten und der neuen Währung, die in einem praktisch incommensurablen, nur durch eine gesetzliche Fiktion ausgleichbaren Verhältniss zu einander standen. Zumal der Kleinverkehr war mit dem Verschwinden der alten Münzen genöthigt, zu einer ganz neuen Tarifirung der Waaren zu greifen, und dadurch lernten die grossen Massen schnell den neuen Werthmesser zu gebrauchen. Bald kannte man fast nur noch im Immobilienverkehr die Rechnung nach Thalern Gold, und auch aus diesem ist sie schon heute fast völlig verschwunden; die nächste Generation wird keine Vorstellung mehr von dem Münzwesen haben, welches bei ihren Vorfahren Jahrhunderte lang heimisch gewesen ist.

---

[1]) (Die Abweichung von unserm Grundsatze, keine anonyme Recensionen aufzunehmen, rechtfertigt sich durch besondere Gründe. D. Red.)

Um so freudiger ist ein Werk zu begrüssen, welches eine fassende Darstellung des ganzen bremischen Münzwesens vo ältesten Zeit bis zur Gegenwart bietet. Das Werk zerfällt in Haupttheile, von denen der erste die Geschichte des bremi Münzwesens behandelt, der zweite eine Zusammenstellung un schreibung aller bekannten Münzen und Medaillen des Erz und der Stadt Bremen enthält. Durch die beigegebenen zahlre vortrefflichen Abbildungen, welche für die Münzen durch einf Steindruck, für die Medaillen auf photolithographischem Wege gestellt sind, gewinnt die zweite Abtheilung sehr an Werth; auch die beste Münzbeschreibung ersetzt eine Zeichnung Eben hierdurch zeichnet sich das vorliegende Werk von J am augenfälligsten aus vor dem ein Jahrhundert früher er nenen „Vollständigen Bremischen Münz-Cabinet" von J. Ph. C (Bremen 1772). Cassel hat nach einer Seite hin mehr gegeb Jungk: da das Münzwesen, welches er beschrieb, noch fort so schloss er an die Darstellung der erzbischöflichen Münze der Münzen an, welche nach der Säcularisation des Erz in demselben geprägt wurden, und da der Herzog von Br zugleich Herr des alten Stiftes Verden war, so zog er auc ihm bekannten Münzen des Bisthums Verden mit in den seiner Betrachtung. Jungk hat sich mit Recht darauf besch die Geschichte und Beschreibung der erzstiftischen Münze der Säcularisation von 1648 abzuschliessen. Aber was er gi sowol historisch wie numismatisch unvergleichlich viel vollstä und genauer als die entsprechenden Abschnitte des Cassel'schen W

Das Material für die Münzbeschreibungen verdankt der fasser hauptsächlich der Sammlung, welche aus dem Nachlas vor einigen Jahren gestorbenen bremischen Bürgers C. E. S hass an die Stadt überging. Schellhass, in der numismat Welt wolbekannt, hat nicht allein viele Jahre hindurch di mischen Münzen durch seine zahlreichen auswärtigen Verbind gesucht und gesammelt, sondern er vereinigte auch in seiner Alles, was in Bremen selbst von Alters her in grösseren un neren Sammlungen aufgespeichert war. Zudem bot sich ih seltene Gelegenheit, einige werthvolle Funde anzukaufen. Sammlung ermöglichte es dem Verfasser, mehr als 1200 M zu beschreiben, von welchen freilich ein grosser Theil nur St

verschiedenheiten darstellt. Die technische Unfertigkeit früherer Zeiten verstand es nicht, von einem Mutterstempel immer gleiche Stempel herzustellen; vielmehr wurde jeder Stempel besonders geschnitten, und es erklärt sich daher, dass selten der eine mit dem andern genau übereinstimmt. In numismatischer Hinsicht hätte es genügt, wenn der Verfasser sich auf die Verzeichnung der Jahrgänge und Typen beschränkte; aber wenn man bei Urkundeneditionen heut zu Tage einen oft übertriebenen Werth auf die Anführung aller Varianten beim Vorhandensein mehrer Recensionen legt, so ist in einem Werke, wie das vorliegende, welches neben seinem wissenschaftlichen Werthe zugleich die Aufgabe hat, dem Sammler als Führer zu dienen, die Anführung aller Stempelvarietäten gewiss nicht zu tadeln. Der Beschreibung der Münzen der Erzbischöfe und der Stadt Bremen schliesst sich die der wenigen, von den Erzbischöfen in der Stadt Stade geschlagenen Münzen und der fremden Münzen mit bremischer Contremarke, sowie der in Bremen oder für bremische Feiern geprägten Medaillen an.

Der erste Theil des Werkes, welcher die bremische Münzgeschichte behandelt, ist sowol auf sorgfältiger Benutzung vorhandener numismatischer Arbeiten, wie namentlich der werthvollen Aufsätze von H. Grote in Hannover zur mittelalterlichen Münzgeschichte, besonders Niedersachsens und Westfalens, wie auch auf gewissenhaftem Studium der Urkunden und Akten des bremischen Archivs begründet. Er zerfällt in mehre Unterabtheilungen, deren erste das Münzrecht behandelt, die Verleihung desselben an die Erzbischöfe, die Verpfändung der Münze an den Rath im J. 1369, welche dann bis 1434 (auf 20 Jahre) mehrfach erneuert wurde, die Streitigkeiten zwischen Erzbischof und Rath, die Verleihung des kaiserlichen Münzprivilegs an die Stadt im J. 1541, die Verhandlungen auf den Münzprobationstagen des 16. bis 18. Jahrhunderts, endlich die Streitigkeiten über die Ausübung des Münzrechts zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft. Nachdem so in knapper Darstellung die formelle Seite des Münzwesens geschildert ist, wird in vier weiteren Abschnitten die materielle Seite desselben behandelt: der erste derselben stellt die Münzverhältnisse bis zum J. 1412 dar, d. h. bis zu der einzigen aus dem 15. Jahrhundert bekannten gesetzlichen Vorschrift über den bremischen Münzfuss; der zweite reicht bis zum J. 1622, dem Ende der unglücklichen Kipper- und

Wipper-Zeit, der dritte bis 1800, der vierte endlich bis 187
Münzfuss, die Rechnungsarten, das Verhältniss der einhei
zu den fremden Münzen finden in ihnen eine sorgfälti
sprechung. Eine der interessantesten Fragen, welche sich
aufdrängt, ist die nach den Ursachen des in der Mitte des 14.
hunderts stattgehabten Uebergangs von der Rechnung nach
Silber in die nach Groschen (grossi). Abweichend von . G
sucht Jungk diesen Uebergang aus der Einbürgerung der
Turonenses (grote Turnosen, woraus nachher die „Groten“ w
zu erklären, von denen zwei einen gleichen Silberwerth rep
tirten wie das bremische Loth Silber. Die Frage kann wed
Bremen noch für andere Gegenden Deutschlands schon als
schieden gelten; nur durch Heranziehung eines sehr ausgede
Urkundenmaterials, in welchem eine Vergleichung der alten
neuen Rechnung sich findet, wird man hoffen dürfen, die F
einmal endgiltig beantworten zu können.

An die vorgenannten Abschnitte schliesst sich eine sehr
fältige Berechnung des Metallwerthes, welchen die Einheit
bremischen Rechnung — der Groten — zu verschiedenen Z
hatte. Für die bisher über Gebühr vernachlässigte volksw
schaftliche Behandlung der Vergangenheit hat diese mühselige
beit offenbar einen ausgezeichneten Werth. Es folgt sodann
Uebersicht über die bremischen Münzherren, die Wardeine, M
meister und Stempelschneider, sowie kurze Notizen über die
rechte der Münzmeister und über das Münzlocal. Ein Abc
sämmtlicher in bremischen Münzsachen erlassenen Urkunden,
setze und Verordnungen (von 1369—1872) — zum Theil in Rege
form unter Hinweisung auf den vorhandenen Abdruck — besch
diesen ersten Abschnitt des Werkes.

Wir können nicht unterlassen, zum Schlusse noch der M
ficenz des bremischen Senats zu gedenken, welcher durch
bedeutenden Beitrag zu den Herstellungskosten die Public
des Werkes in der glänzenden Ausstattung, in der es vo
ermöglichte. Er hat dadurch einem der wichtigsten Reg
welches seine Vorfahren über drei Jahrhunderte handhabten
würdiges Denkmal setzen helfen.

---

[1]) Vgl. dessen „Münzstudien“ 3, S. 68 ff. u. 4, S. 224 ff. u. Jungk S.

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DORTMUNDS UND DER GRAFSCHAFT MARK.

HERAUSGEGEBEN

VON DEM HISTORISCHEN VEREINE FÜR DORTMUND UND DIE GRAFSCHAFT MARK. I.

Dortmund, Köppen'sche Buchhandlung, 1875 in 8.

VON

KARL KOPPMANN.

Der Geschichte Dortmunds, für die sich während der fünfziger Jahre in den mehr oder weniger bekannten Büchern von Thiersch, Fahne, Mooren und Krömecke eine lebhafte Theilnahme zeigte, waren in den sechziger Jahren — soviel ich weiss — nur zwei kurze Abhandlungen von mir gewidmet[1]). Mit lebhafter Freude habe ich daher das neu erwachte Interesse begrüsst, das zuerst in Arbeiten der Herren Oberbürgermeister Dr. Becker[2]) und Gymnasialdirektor Dr. Döring[3]) an den Tag trat und sich auf Anregung des genannten Herrn Dr. Becker im Jahre 1872 in dem historischen Vereine für Dortmund und die Grafschaft Mark einen eigenen Mittelpunkt schuf. Nach Voraufsendung zweier kleinerer Abhandlungen[4]) hat der Verein jetzt dieses erste Heft seiner Beiträge veröffentlicht.

Es ist ein gutes Zeugniss für den Verein, dass er sich von vornherein die Frage vorlegt, welche Aufgaben als die wichtigsten

[1]) Dortmunder Fälschungen in Forschungen z. Deutschen Gesch. 9, S. 607—17. Die Juden in Dortmund während des Mittelalters, Jüdische Ztschr. f. Wissenschaft u. Leben 5, S. 81—97.

[2]) Das Dortmunder Wandschneider-Buch, Dortmund, 1871.

[3]) Geschichte des Gymnasiums zu Dortmund. I (Programm), Dortmund, 1872.

[4]) Veröffentlichungen d. hist. Vereins f. Dortmund u. d. Grafschaft Mark, Nr. 1, Dortmund, 1873. Rübel, Das Dortmunder Stadt-Archiv, Dortmund, 1874.

zunächst in Angriff genommen werden müssen, und dass er sie durch seinen Schriftführer, Herrn Dr. Rübel, etwa dahin beantwortet, vor Allem bedürfe man sowohl eines wissenschaftlich befriedigenden Urkundenbuches, wie es bekanntlich Fahne weder in Bezug auf die Vollständigkeit, noch auf die Zuverlässigkeit geliefert hat, als auch einer kritischen Herausgabe der Dortmundischen Chroniken, gegen welche die Geschichtsforschung Dortmunds bisher arg gesündigt hat.

In einer ausserordentlich dankenswerthen Uebersicht behandelt Rübel das Material, das einem Herausgeber für beide Unternehmungen zu Gebote stehen würde, in einem ersten Abschnitt (S. 5—30) in Bezug auf das Urkundenbuch, in einem zweiten (S. 30—73) in Bezug auf die Chroniken. In diesem zweiten Abschnitte verweilt der Verfasser mit Recht am längsten bei den angeblichen Rektoren der Benediktskapelle (S. 32—51) und der neuerdings in zwei Handschriften an das Stadtarchiv gekommenen Chronik des Dominikaners Johann Nederhof (S. 51—58). Jene abgeschmackten Machwerke, deren Charakter von Fahne mehr verhüllt, als aufgedeckt worden waren[1]), sind zuerst von mir ausdrücklich für Fälschungen erklärt worden[2]), und zwar habe ich sie dem Detmar Müller, den ich als Fabrikanten des sog. Praeceptum pro Trutmanno comite nachweisen konnte, als dem zu solcher Urheberschaft Nächstberechtigten, vindiciren zu sollen gemeint[3]). Rübel anerkennt, dass wir es bei ihnen mit Fälschungen zu thun haben, meint aber, sie könnten unmöglich ein Falsifikat Müllers (c. 1600), sondern müssten älteren Ursprungs sein, und sucht den Beweis zu liefern, dass sie von dem jüngsten jener Rektoren, Heinrich von Broke, 1380—81 fabricirt worden seien. In letzterer Beziehung hebt er mit Recht hervor, dass nicht nur der Inhalt ihrer Aufzeichnungen im Allgemeinen den Behauptungen entspricht, welche Heinrich von Broke in einem Prozess der Stadt gegenüber aufstellt, sondern dass sogar Broke (in einem noch ungedruckten Aktenstücke) behauptet: quod invenit in capella sancti Benedicti predicta quendam sexternum, in quo scriptum erat, quomodo et qualiter capella et domus predicte fuerant constructe extra civitatem Tremoniensem et multa alia,

[1]) Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund, Bd. I: Die Dortmunder Chronik, Köln u. Bonn, 1854.

[2]) Forschungen 9, S. 611. [3]) Daselbst 9, S. 613.

während in den Fälschungen ein Vorgänger Brokes, Bertram von Hagen, erzählt: conscripserunt predecessores nostri —, quod fecissent —, et ideo sequendo vestigia eorum ista sexternam (!) in unum collegi et antiqua comparavi registra. Bewiesen wird indessen dadurch nur, dass ein Zusammenhang zwischen den Aussagen Brokes und den Fälschungen besteht, nicht aber, ob Broke die Pseudo-Rektoren, oder der Fabrikant der Pseudo-Rektoren die Behauptung Brokes gekannt hat. Gerade die ausdrückliche Erwähnung des sexternus scheint mir verdächtig; für Broke war es vollständig gleichgiltig, ob die Aufzeichnungen, die er in einem sexternus gefunden haben wollte, sich selbst als sexternus bezeichneten, wenn nur das Heft, in dem sie standen, wirklich einen sexternus bildete; für den späteren Fälscher dagegen, der sein Machwerk für den von Heinrich von Broke angezogenen sexternus ausgeben wollte, musste es nahe liegen, diesen Ausdruck von den angeblichen Verfassern selbst gebrauchen zu lassen. — In ersterer Beziehung wird von Rübel behauptet, dass die Pseudo-Rektoren schon von Nederhof c. 1460 und von Westhof c. 1550 gekannt und benutzt worden seien. Die Chronik Westhofs, von der das Stadtarchiv zu Dortmund jetzt ein Fragment der Urhandschrift besitzt, kenne ich noch nicht; die Chronik Nederhofs aber, von der jedoch selbstverständlich nur die freilich lückenhafte Handschrift des 15. Jahrhunderts, nicht die interpolirte von c. 1600, die übrigens ersichtlich auf jene zurückgeht[1]), in Betracht kommen darf, weisst allerdings eine unleugbare Verwandtschaft mit dem Inhalt der Pseudo-Rektoren auf, nur dass auch hier die Frage, ob Nederhof die Fälschungen, oder ob der Falsarius die Chronik Nederhofs gekannt hat, aufgeworfen werden muss. — Eine definitive Entscheidung lässt sich also erst auf Grund einer genauen Untersuchung, sowohl der Chronik Nederhofs, als auch der sämmtlichen Pseudo-Rektoren gewinnen, und ich kann mich daher mit dem Vorschlage Rübels (S. 72), dass nur „Heinrich Broke, soweit er als Zeitgenosse berichtet“, zu ediren sei, nicht einverstanden erklären, meine vielmehr, gerade von seinem Standpunkte aus, nach welchem die Pseudo-Rektoren ja eine Quelle

[1]) Der Vermittelung des Herrn Dr. Rübel und der Liberalität des Magistrats der Stadt Dortmund verdanke ich es, dass ich die von Rübel S. 34 als 1 und 2 bezeichneten Theile des Berswordt'schen Sammelbandes in Hamburg benutzen konnte.

Brokes gewesen wären, müsste er mit mir für die vollständige Veröffentlichung dieser Fälschungen plaidiren. Zu des Verfassers Quellennachweisen bemerke ich, dass Nederhof nicht ein unkekanntes Werk eines Bartholomaeus de proprietate Westfaliae, sondern das bekannte Buch des Bartholomäus von Glanville De proprietate rerum[1]) benutzt hat, und dass der erste Theil seiner Chronik der Hauptsache nach nicht auf den von Nederhof angeführten Büchern, sondern auf dem hartnäckig von ihm verschwiegenen Werke des Johann von Essen[2]) beruht. Manchmal aber hat er die Quellen desselben nicht nur mittelbar durch ihn, sondern auch unmittelbar benutzt. Unter diesen selbstständig zu Rathe gezogenen Geschichtswerken befand sich auch eine von Johann von Essen ebenfalls citirte Chronik Widukinds[3]), die von Hermann von Lerbeke verfasst war[4]). Vielleicht geht auch die Erzählung von der Gründung der Städte minor Troja=Xanten und Verona=Bonn, die er ex quadam chronica licet tenuis authoritatis geschöpft haben will, nicht nur durch Johann von Essen, dem (S. 21) quidam cronographus tenui nichilominus auctoritate die Quelle war, auf den von Waitz herausgegebenen Traktat des Jordan von Osnabrück[5]) De praerogativa Romani imperii zurück: erstens hat Nederhof einige Worte mit Jordanus gemeinsam, die sich bei Johann von Essen nicht finden, zweitens kehrt bei Johann von

---

[1]) Ich benutzte die Nürnberger Ausgabe von 1483; am Schluss: Explicit tractatus de proprietatibus rerum editus a fratre Bartholomeo Anglico ordinis fratrum minorum impressus per industriosum virum Anthonium Koburger inclite Nurenberge civem anno salutis gratie 1483. 3. Kalendas Junii.

[2]) Johannis de Essendia historia belli a Carolo M. contra Saxones gesti, in (Scheidts) Bibliotheca historica Goettingensis I, S. 19—63.

[3]) Daselbst S. 52: in cronica Myndensi et Wedichindi a fratre Hermanno supradicto collecta; S. 22: in cronica quadam, quam fecit frater Hermannus, conventus Myndensis, ordinis predicatorum de dyocesi Myndensi.

[4]) Die Vermuthung Scheidts, S. 22 Anm.*, bestätigt unser Autor. Ueber Hermanns Chronik der Schauenburger Grafen s. jetzt Hasse in der Ztschr. d. Gesellschaft f. d. Gesch. d. Herzogthümer Schleswig, Holstein u. Lauenburg 4, S. 225—50, über seine Chronik der Bischöfe von Minden von Alten in d. Ztschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1874—75, S. 174 ff..

[5]) Des Jordanus von Osnabrück Buch über das Römische Reich. Aus dem vierzehnten Bande der Abhandlungen d. Kgl. Gesellschaft d. Wissenschaften zu Göttingen.

Essen und bei Nederhof jene Abweichung Rothes von der Ueberlieferung des Jordanus wieder, dass aus dem Theutona gigas eine Riesin Namens Theotonica geworden ist[1]), und drittens scheinen die Bezeichnungen cronographus und chronica darauf hinzudeuten, dass den Verfassern nicht der Traktat des Jordanus vorgelegen habe. Auch die Angabe Nederhofs, dass er eine besondere Geschichte Karls des Grossen geschrieben habe (De disposicione corporis sui, de moribus et gestis magnificis in terra sancta et in Hispania per eum factis invenitur in historia, quam de eo singulariter collegi) ist von Interesse für die vollere Erkenntniss der Richtung, welche die historischen Studien der Dominikaner im 15. Jahrhundert eingeschlagen hatten.

Herr Dr. Döring behandelt (S. 73—81) das Praeceptum pro Trutmanno comite, nicht deshalb, weil die Fälschung desselben noch bewiesen werden müsste, sondern wegen des Interesses, welches „das Verfahren des Fälschers und der vollständige Nachweis desselben“ auch in weiteren Kreisen erregen möchten, und wegen der Möglichkeit, „auf Grund des hier vorhandenen Materials die Ausführungen Koppmanns in einigen Punkten genauer zu bestimmen oder zu berichtigen“. Der Verfasser theilt zunächst eine Uebersetzung der angeblichen Urkunde mit, zählt die inneren Widersprüche und Unmöglichkeiten derselben auf, giebt die Art ihrer Zusammensetzung an und macht den Zweck der Fälschung namhaft. Auch über den Ort der Fälschung, Dortmund, und über die Person des Fälschers, Detmar Müller, ist der Verfasser mit mir einverstanden. Die nähere Bestimmung trifft die Zeit der Fälschung, die ich als zwischen 1606 und 1615 angegeben hatte, während Döring den Rahmen auf zwischen 1611 und 1615 einengt. Die Berichtigung wendet sich gegen meine Zueignung der Pseudo-Rektoren an Detmar Müller, über die ich mich schon oben ausgelassen habe und auf die ich noch bei andererer Gelegenheit zurückzukommen gedenke.

Einen zweiten Beitrag desselben Verfassers, über die Dortmunder Kaisermünzen bis zum Jahre 1419 (S. 127—43), vermag ich nicht zu beurtheilen[2]).

---

[1]) Vgl. Waitz S. 18.

[2]) Angeführt mag werden Joseph Weingärtner, Beschreibung der Kupfer-Münzen Westfalens (Paderborn 1872 ff.) S. 190—93.

Herr Dr. Prümers (S. 81—89) liefert eine Zusammenstellung der ältesten sicheren Nachrichten über die Stadt Dortmund, die bis zum Ende des 11. Jahrhunderts reicht. S. 82 sagt der Verfasser: „In der ältesten Urkunde, die den Namen enthält, aus dem Jahre 927, ist der Name geschrieben Trutmenni", und weiter unten: „Für die Form menni spricht, abgesehen davon, dass die älteste Urkunde diese Form hat" u. s. w.. S. 83 heisst es dagegen: „Erwähnt wird Dortmund zuerst, aber auch nur erwähnt, in einer Urkunde aus dem Jahre 899". Da nun am 11. April 899 Frau Wichburg und ihre Söhne dem Gereonsstifte zu Köln ihr Eigengut in der Grafschaft Adalberts schenkten und die Söhne diese Schenkung am 12. Mai desselben Jahres vor dem Propst und drei Presbytern des Stiftes in Trutmania vollzogen (Lacomblet 4, Nr. 603), so hätte dieses älteste Zeugniss für die Existenz Dortmunds S. 83 wohl ausführlicher mitgetheilt werden können, jedenfalls aber S. 82 nicht übergangen werden dürfen. Für die Urkunde, welche das Jahr 927 trägt, verweise ich auf Waitz, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I (neue Bearbtg.) S. 123 Anm. 1, wo dieselbe dem Jahre 928 zugewiesen ist. Der Aufenthalt Ottos: im Sommer (979) auf einer Reise von Nimwegen nach Magdeburg beruht nur darauf, dass Erhard, Regesta historiae Westfaliae Nr. 644 eine ungenau datirte Urkunde in das Jahr 980, zwischen zwei andere, am 25. Juli in Nimwegen und am 25. August in Magdeburg erlassene Urkunden setzt, und der Verfasser war also verpflichtet, das Jahr 980 beizubehalten. Blosse Druckfehler sind es freilich, dass die Urkunde Ottos III. für das Marienstift zu Aachen von 992, statt von 997[1]), die Urkunde Heinrichs IV. für Worms von 1024, statt von 1074[2]), und die Urkunde des Erzbischofs Anno von Köln von 1025, statt von 1075[3]) datirt sind; doch stören sie deshalb, weil die Belege nicht im Einzelnen nachgewiesen, sondern nur im Allgemeinen Erhards Regesta als Quellenwerk genannt sind. Gegen Detmar Müllers Nachricht, dass Otto I. 937 seinen Sieg über die Ungarn bei Dortmund erfochten habe, bemerkt der Verfasser (S. 84) mit Recht, dass dieselbe wahrscheinlich nur durch den in Dortmund noch vorhandenen Namen: Hunnen-Drenke ent-

---

[1]) Erhard Nr. 692. [2]) Erhard Nr. 1143

[3]) Erhard Nr. 1158.

standen sei, und seine Bemerkung, dass die sonst nicht beglaubigten speciellen Angaben des Detmar Müller sehr vorsichtig aufzunehmen seien, hat auch auf die Notiz desselben Schriftstellers Anwendung, dass Heinrich II. im Jahre 1021 in Dortmund gewesen sei und Johannes dem Täufer in der Martinikirche einen Altar geweiht habe[1]). Da die unechte Urkunde Ottos I. für die Villa Horohusen von 962[2]) angeführt wird, um sie ausdrücklich als Fälschung zu verwerfen, so hätte im gleichem Sinne auch der Fälschung von angeblich 952 Apr. 16 für Pölde[3]) gedacht werden können.

Herr Dr. Sauerland behandelt in drei Aufsätzen die Chronisten und Chroniken des Dominikanerklosters in Dortmund, den Dortmunder Klosterstreit 1310—30 und das Dortmunder Klosterleben während des letzten Drittels des 17. Jahrhunderts. Der erste Aufsatz (S. 90—95) beschäftigt sich mit einer Chronica conventus Tremoniensis, welche der Prior P. Constantin Schultz 1706 geschrieben hat. Sie besteht aus einer Klostergeschichte von 1309—1412, einem Catalogus Priorum von 1310—1706 mit Fortsetzungen bis 1794, und einem Catalogus Lectorum von c. 1310—1508 mit unbedeutenden Nachträgen. Die Quelle dieser Arbeit war eine bis 1508 reichende Chronica conventus Tremoniensis des damaligen Priors Johann Crawinckel, die ihrerseits wieder auf verloren gegangene ältere Klosternotizen zurückgegangen zu sein scheint. Der dritte Aufsatz (S. 144—48) schildert nach Schultz' Aufzeichnungen den Verfall des Klosterlebens, insbesondere während der Amtszeit des Priors Stephan Fels (1669—72), der lange auf Kollektenreisen unterwegs zu sein pflegte, während die Mönche sich zu Hause gütlich thaten. Interessanter ist der zweite Aufsatz (S. 95—106), der die Niederlassung der Dominikaner in Dortmund zum Gegenstande hat und uns erzählt, wie dieselben zweimal (1313 und 1319) ausgetrieben werden, ehe es ihnen gelingt (1330—32), festen Fuss in Dortmund zu fassen.

Her Pfarrer Lohoff stellt (S. 106—26) eine kritische Untersuchung der Geschichte der beiden Ewalde an, unter besonderer Berücksichtigung der Aplerbecker Tradition. Diese Tradition, nach

---

[1]) Nederhof sagt nur: Anno Domini 1021 consecratum est altare sancti Johannis baptiste in capella sancti Martini Tremoniensi. De fundacione et consecracione ipsius capelle nil reperire potui.

[2]) Erhard Nr. 589. [3]) Erhard Nr. 571.

welcher die beiden Ewalde in Aplerbeck auf dem sogenannten Mortmanns Hofe ermordet sind und in Folge des Fluches, den der schwarze Ewald ausgesprochen hat, niemals ein Mannsstamm auf diesem Hofe aufkommt, ist nach Lohoff daraus erwachsen, dass die Kosten des Ewalddienstes in Aplerbeck mit Einkünften aus dem Mortmannschen Hofe bestritten zu sein scheinen und dass derselbe nach Ausweis der seit dem Jahre 1695 erhaltenen Kirchenregister Aplerbecks seit dieser Zeit nur auf weibliche Erben übergegangen ist, während alle Besitzer den Namen Mortmann als Beinamen fortführen.[1]).

Herr Gymnasiallehrer Mette schildert (S. 148—86), auf ein reiches Aktenmaterial gestützt, die Gegenreformation in Dortmund. Die kirchlichen Verhältnisse Dortmunds hatten vor der Einführung der Reformation (officiell 1582) unter der Aufsicht des Dechanten zu St. Margraden in Köln in seiner Eigenschaft als archidiaconus Tremoniensis gestanden, und dieser, seit 1589 der durch sein Städtebuch bekannte Georg Braun, war es erklärlicher Weise, der sich zum Mittelpunkte des Widerstandes der Katholischen machte. Ihn ging daher der Vice-Guardian, der Franziskaner Johann Richtmann, an, als ihm der Rath Kanzel und Stadt verboten hatte (1598), an ihn wandte sich auch der Guardian Dr. Johann Pelking, als er auf Befehl des Rathes gewaltsam aus dem Kloster herausgeholt worden war und die Stadt verlassen hatte (1604), und Braun machte in der That alle möglichen Anstrengungen, um den Kaiser zum Einschreiten gegen die Dortmunder zu bewegen. Die Stadt verschaffte sich aber durch ihren Syndikus Kaspar Solling einen Stillstand in dem vom Kaiser über sie verhängten Exekutionsverfahren, während die polemische Schrift Brauns, seine Catholicorum Tremoniensium defensio (1605), von Hermann Empsichoff, Pastor zu St. Nikolai, dem Haupte der Lutheraner, mit der leider verloren gegangenen Gegenschrift Solidum responsum beantwortet wurde.

[1]) Da der Verfasser S. 120 bemerkt, dass Nederhof die Aplerbecker Tradition nicht kenne und den Mord der Ewalde gar nicht lokalisire, so mache ich darauf aufmerksam, dass Nederhof, während er doch auch hier, abgesehen von einem kleinen aus Heinrich von Hervord S. 8 stammenden Zusatze, aus Johann von Essen S. 26 schöpft, dessen Angabe: Et ostendunt incole comitatus Hoyensis a castro dicto Hoya haut longe fontem, ubi martyrisatos tradunt sanctos jam dictos Ewaldos, nicht berücksichtigt.

Braun starb 1622 März 10 zu Köln. Sein Nachfolger, Otto Gereon, Freiherr Gutmann von Sobernheim, liess sich wenigstens geneigt finden, einen geborenen Dortmunder, den Jesuiten Johann von Klepping, Sohn des Bürgermeisters Georg von Klepping, Kanonikus zu den h. Aposteln zu Köln, zu seinem Official zu ernennen, und wesentlich dessen unermüdlicher Thätigkeit war es zuzuschreiben, dass Kaiser Ferdinand am 13. Febr. 1628 ein Mandat erliess, in welchem er den Dortmundern befahl, einzig und allein das Exercitium der katholischen Religion zu gestatten. Indessen gelang es der Stadt auch jetzt wieder, durch ihren Syndikus Dr. Wortmann ein kaiserliches Dekret zu erwirken (1629 Jan. 23), das bis auf weitere Untersuchung hin alles Frühere aufhob, und so blieben die Sachen liegen, bis 1648 der westfälische Friede die Religionsverhältnisse herstellte, wie sie im Jahre 1624 gewesen waren, und damit das Lutherthum Dortmunds anerkannte. Klepping war im Jahre 1632, als kaiserliche Truppen unter Pappenheim gegen Dortmund anrückten, mit dem Guardian der Franziskaner und dem Drosten Vaist denselben entgegengegangen, und hatte Pappenheim fussfällig um Schonung seiner Vaterstadt gebeten. Zwei Jahre darauf, 1634, war er in Köln gestorben.

DIE CHRONIKEN DER DEUTSCHEN STÄDTE IM 14. UND 15. JAHRHUNDERT.

12. Band.

DIE CHRONIKEN DER NIEDERRHEINISCHEN STÄDTE.

Cöln. 1. Band.

Leipzig, Hirzel, 1875 in 8.

VON

LEONHARD ENNEN.

Die Stadt Köln hat eine geschichtliche Bedeutung wie keine andere Stadt des deutschen Reiches. In den Tagen ihrer Macht und Blüthe hat sie bei den meisten grossen politischen wie kirchlichen Zeitfragen, bei den meisten weltgeschichtlichen Wendepunkten eine mehr oder weniger bedeutungsvolle Rolle gespielt; aufs Engste ist ihre Geschichte mit der des deutschen Reiches verwachsen. Auf wissenschaftlichem, auf merkantilem wie auf kirchlichem und politischem Gebiete trat Köln stets in ganz besonderer Weise in den Vordergrund. Was für Kunst und Wissenschaft Rom in Italien, was Paris in Frankreich, das war Köln im niederen und mittleren Deutschland. Köln war, bis Holland den Vorrang in Handelssachen an sich riss, die erste und grösste Stadt für den unmittelbaren Verkehr mit England, Spanien, Frankreich, Griechenland. Von Köln gingen die weitverzweigten Handelsverbindungen aus, die der deutschen Hanse zu Macht und Reichthum verholfen haben. Köln galt als die mächtigste Schützerin des freistädtischen Handels und des niederrheinischen merkantilen Lebens. In Köln ist der Knotenpunkt jener gewaltigen Kämpfe, die im Mittelalter Fürsten und Bürger in dauernder Bewegung und Erregung hielten. Alle Bestrebungen, die in jener Zeit Hand und Kopf in Bewegung

setzten, namentlich der Kampf des zu Macht gelangenden Bürgerthums gegen die machtstolzen Geschlechter, die Erhebung der Städte gegen ihre Fürsten, haben in Köln ihren Vorgang, ihren Typus, ihre Triebfeder. In der Stadt Köln verwickelten sich die Interessen des Erzbischofs und der bürgerlichen Gemeinde zu einem fortdauernden Kampfe, der manche Jahrhunderte hindurch die Aufmerksamkeit der Welt beschäftigte. Hier ertrotzte sich das Bürgerthum eine selbständige politische Stellung und eine gesicherte Verfassung, und hier entwickelte sich in Mitten der blutigsten innern und äussern Kämpfe ein unabhängiges Gemeinwesen, welches in Bezug auf Pracht, Reichthum und politische Macht jede andere deutsche Stadt weit hinter sich zurückliess.

Die Geschichte des Kölner Gemeinwesens baut sich theilweise aus urkundlichem, theilweise aus chronikalischem Material auf. Es muss eines das andere ergänzen, eines des andern Lücken ausfüllen und Räthsel lösen. Von den im äusserst reichhaltigen Kölner Stadtarchiv ruhenden Urkunden sind jetzt in fünf stattlichen Bänden über zweitausend und dreihundert gedruckt, und mit Hülfe dieser reichen Urkundensammlung ist es möglich, manches Dunkel in der Kölner Vergangenheit zu erhellen und manche wichtige Frage auf dem Gebiete des Kölner wissenschaftlichen, künstlerischen, politischen, kirchlichen, socialen und merkantilen Lebens zu lösen. Aber zu allseitiger Klarstellung der Kölner Vergangenheit reichen die Urkunden allein nicht aus; es bedarf dazu der Herbeiziehung der Kölner Chroniken. Jeder Freund der Kölner Stadtgeschichte wird es der historischen Commission bei der Akademie der Wissenschaften in München hohen Dank wissen, dass dieselbe, nach der Fertigstellung der Nürnberger, Strassburger, Augsburger, Braunschweiger, Magdeburger Chroniken, nun auch endlich mit der Herausgabe der Kölner Chroniken begonnen hat. Der erste Band liegt gedruckt vor; derselbe ist der zwölfte der ganzen Sammlung. Er enthält als allgemeine Einleitung die erste Abtheilung einer Arbeit „zur Geschichte und Verfassung der Stadt bis zum Jahre 1304," vom Herausgeber der Chroniken Professor Dr. Hegel, dann eine Uebersicht der Geschichtschreibung vom Herausgeber der Kölner Chroniken Dr. Cardauns; darauf folgt die Reimchronik von Gotfrid Hagen mit drei Beilagen, weiter die „Weverslaicht" mit Einleitung und Anmerkungen, darauf „dat nuwe

boich“ mit Einleitung und Beilagen, weiter Memoriale des 15. Jahrhunderts, zum Schluss das Glossar von A. Birlinger.

Wir hatten erwartet, Hegel würde in dieser Einleitung in kurzen Umrissen die Geschichte und Verfassung der Stadt wenigstens bis zu der Zeit führen, über welche sich die in diesem Bande mitgetheilten Chroniken und kleineren historischen Stücke verbreiten. Doch reicht der geschichtliche Abriss bloss bis zum Jahre 1304, und über den Gang der Verfassung ward blos bis zum 12. Jahrhundert berichtet. Die Darstellnug der Entwicklung der Verfassung im 12. u. 13. Jahrhundert soll erst im zweiten Bande gebracht werden. Wir bedauern sehr, dass der Verfasser sich veranlasst gesehen hat, unsere Erwartung zu täuschen. Um so unangenehmer fällt die dem Professor Hegel beliebte Oekonomie auf, als Cardauns bei einzelnen Punkten gerade direkt auf die Hegel'sche Einleitung verweist, und wenn man bei Hegel den gewünschten Aufschluss sucht, sieht man, dass erst der zweite Band denselben zu geben verspricht. So scheint Cardauns es nicht gewagt zu haben, sich auf eine Erörterung über den Ursprung, die Stellung und die Rechte des merkwürdigen Instituts der Richerzeche einzulassen; er verweist bezüglich dieser Genossenschaft auf die Hegel'sche Einleitung, und in der vorliegenden Abtheilung derselben ist auch nicht eine Silbe darüber zu finden; erst im zweiten Bande wird Hegel sich mit dieser Brüderschaft befassen. Zieht man das Glossar zu Rathe, so findet man lediglich die aus den Weisthümern von Grimm entlehnte unzureichende Erklärung: „Gilde der Reichen.“ Was die Hegel'sche Arbeit selbst betrifft, so ist sie nicht anders, als man von einem so tüchtigen Kenner der mittelalterlichen Städtegeschichte erwarten durfte. Die mannigfachen Aussetzungen, welche H. Düntzer im 57. Heft S. 162 ff. der Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden in den Rheinlanden gegen mehrere Ausführungen Hegels macht, wird dieser zweifelsohne selbst Gelegenheit nehmen in ihrer Nichtigkeit nachzuweisen. In Irrthum ist Hegel, wenn er glaubt, das in den Annales S. Pantaleonis gegebene Zeugniss über den Dombrand sei erst durch die von Huber und Cardauns besorgte Herausgabe dieser Annalen in seiner Bedeutung erkannt worden. Diese Frage war schon völlig klargestellt, ehe Huber und Cardauns an die fraglichen Annalen dachten.

Die Cardauns'sche „Uebersicht der Geschichtschreibung“ fusst

auf einem in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 1865 S. 178 ff. u. 196 ff. veröffentlichten Aufsatz über die Kölner Geschichtsquellen von Janssen, auf „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter“ von Wattenbach, auf der Fortsetzung dieses Werkes von Lorenz, auf den bezüglichen Vorreden in den Monumenta Germaniae historica und in den Böhmer'schen fontes; sie gewährt eine zureichende Uebersicht dessen, was bis jetzt auf dem Gebiete der Kölner Geschichte geleistet worden ist. Die ganze historische Literatur der Stadt Köln und der Kölner Gegend von den ältesten chronikalischen Berichten bis zur jüngsten pragmatischen Bearbeitung der Geschichte der Stadt Köln wird in dieser Arbeit einer kritischen Besprechung unterzogen. Wir vermissen darin aber mehreres, was gerechten Anspruch auf Berücksichtigung in einem solchen resumirenden Excurs machen kann. Es durften bei der Besprechung der historischen Druckschriften Arnold Meshovius, Michael ab Isselt, Dr. Johann Gigas, Heinrich Balthasar von Blum, N. H. Gundling, Arnold Judendunck, Heisser, Reiffenberg, Christian Philipp Augustin Forst, der Jesuit de Bück nicht übergangen werden. Bei der Besprechung der handschriftlichen Arbeiten musste auch eine im Kölner Stadtarchiv befindliche Recension der chronica praesulum (Mscr. A II, 102) aufgeführt werden. Weiter hätten von den Geschichtsfreunden, welche sich mit Vorliebe mit Kölner Geschichte beschäftigten und einzelne Partien derselben behandelnde Monographien in Handschrift hinterlassen haben, Hermann Weinsberg, Eberhard Billick, der Domherr und Professor Franz Carl Joseph von Hillesheim, der Canonicus Albert von Seil, der Canonicus Bors, de la Portraie, Vinzentius Seyler, Oliverus Legipontius, Adam Meyer, Adam Bürvenich, der frühere Senatspräsident Schmitz und der frühere Stadtsekretär Peter Fuchs namhaft und in ihrer literarischen Thätigkeit kurz charakterisirt werden müssen. Bei der Besprechung der Arbeiten der Brüder Gelenius hätte hervorgehoben werden können, dass das in den farragines zusammengetragene Material den Bollandisten für ihre Biographien rheinischer Heiligen gute Dienste geleistet hat. Die Verdienste Wallrafs um die Kölner Geschichte sind etwas gering angeschlagen. Man hätte erwarten dürfen, dass Cardauns gewusst habe, dass Ferdinand Wallraf niemals „Domcanonicus“ gewesen. In irgend einem der vielen über Wallraf erschienenen Aufsätze und selbstständigen Schriften hätte er leicht

finden können, dass Wallraf Mitglied des Stiftes Maria in cap., aber nicht des Domes gewesen ist.

Unter den in diesem Bande mitgetheilten Chroniken und historischen Relationen und Aktenstücken nimmt die Reimchronik des Kölner Stadtschreibers Gotfrid Hagen die erste Stelle ein. Dieselbe gehört zu den frühesten und werthvollsten Stadtgeschichten, die wir in deutscher Sprache besitzen. Diese Chronik ist die Hauptquelle für die Verwicklungen zu den Zeiten der Erzbischöfe Conrad von Hochstaden und Engelbert von Falkenburg. Gotfrid selbst stand diesen Ereignissen sehr nahe. Als der Graf von Cleve mit seinen Getreuen und Vasallen am 15. Okt. 1268 auf Köln losmarschirte, kam Gotfrid mit einem Auftrage des Domcapitels, welches damals mit der städtischen Verwaltung auf gutem Fusse stand, nach Neuss. Er verlas im August 1268 und ebenso im September 1270 vor dem versammelten Clerus der Stadt den Protest und die Appellation gegen den Spruch des Nuntius Bernhard von Castaneto. Die Sühne, welche am 16. April 1271 zwischen der Stadt und dem Erzbischof abgeschlossen wurde, publizirte er in der Stiftskirche B. Maria ad gradus am 20. desselben Monats in Gegenwart der gesammten städtischen Geistlichkeit. Man sollte glauben, Hagens Erzählung sei völlig zuverlässig und seine Angaben könnten keinerlei Anfechtung erleiden. Doch abgesehen von der Parteilichkeit, mit der er als Anhänger des Geschlechterregiments seinen Gegenstand behandelt, zeigen sich in seinen Angaben die mannigfachsten Widersprüche mit den zweifellos richtigen Angaben vieler uns erhaltenen gleichzeitigen Urkunden. Ich habe in meinem Vorbericht zum dritten Bande meiner „Geschichte der Stadt Köln“ (S. X u. XI) eine Reihe solcher Widersprüche hervorgehoben. Cardauns polemisirt gegen diese Aussetzungen, versucht es, theilweise mit Glück, theilweise aber auch ohne Glück, dieselben in ihrer Haltlosigkeit zu erhärten, und erklärt, dass Hagen im Allgemeinen guten Glauben verdiene. In rein thatsächlichen Punkten, sagt er, verdiene derselbe grosses Vertrauen, nur bei Erwähnung der Friedensschlüsse sei er entschieden ungenau und fehlerhaft; wo er aber zu motiviren versuche, und überall, wo seine eigenen Sympathien in Betracht kämen, sei seine Darstellung nur mit grosser Vorsicht aufzunehmen. Das Vertrauen aber, welches Cardauns thatsächlich nach Massgabe der in den Bemerkungen enthaltenen Ausführungen setzt, ist nicht sonderlich

gross, und im Einzelnen weist er selbst dem Chronisten weit mehr Unrichtigkeiten nach, als er im Allgemeinen zugeben will. Ich brauche zur Erhärtung, dass die Unzuverlässigkeit Hagens weit über die ihr von Cardauns gesteckten Grenzen hinausgeht, bloss auf die zu den Versen 755, 793, 974, 1173, 1176, 1879, 1922, 2206, 2427, 2609, 2735, 2942, 3064, 3166, 3220, 3238 gegebenen Bemerkungen hinzuweisen. Wenn Cardauns sagt, Hagen habe leicht sich „durch Einsicht der Originalurkunden oder der jedenfalls schon damals in der städtischen Canzlei geführten Copialbücher“ gegen Irrthum schützen können, so scheint er nicht zu wissen, dass einentheils der Zutritt zu den Originalurkunden für Jeden, auch für den Stadtschreiber, mit sehr grossen Schwierigkeiten verbunden war, anderntheils die Anlage der Copienbücher erst im 14. Jahrhundert angeordnet worden ist. Bezüglich der Entstehungszeit der Hagen'schen Chronik kommt Cardauns zu dem Ergebniss, dass die Abfassung in die Jahre 1277 bis 1287 zu setzen sei. Mit dieser Annahme sind Hagens eigene Worte: „Na godes geburt dusent jair zwei hundert ind sevenzich, dat is wair, meister Godefrit Hagene maichde mich allein“ durchaus nicht in Einklang zu bringen. Cardauns sucht diesen Widerspruch durch die einfache Erklärung zu beseitigen, dass diese Jahreszahl durch eine zufällige Textentstellung in das Gedicht hineingekommen sein müsse. Mit einer solchen Annahme von zufälligen Entstellungen kann man mit Leichtigkeit die grössten Schwierigkeiten im Text lösen. Mehr Berechtigung hat die Vermuthung, welche F. Frensdorff bezüglich dieser Jahreszahl in den Göttingischen Gelehrten-Anzeigen 1876 Stück 3 ausspricht. „Mit V. 5812,“ sagt er, „schliesst die Erzählung von Kampf und Sieg am Ulrethor ab. Was in den nächsten 170 Versen folgt, ist eine Ermahnung des Dichters an seine Landsleute zur Einigkeit und Treue gegeneinander, zunächst angeknüpft an das zuletzt behandelte specielle Ereigniss, zugleich aber mit Hinweis auf die ganze Kölnische Geschichte, unter Wiederaufnahme von Motiven, wie sie schon in der Eingangsbetrachtung des Gedichtes verwerthet waren, so dass dieser Passus sich wohl dazu eignete, den Beschluss des Ganzen zu machen. Der Leser ist förmlich überrascht, wenn mit V. 5984 wiederum der Faden der Erzählung aufgegriffen wird, zumal der Dichter jetzt nicht der chronologischen Ordnung gemäss fortfährt, sondern zu Ereignissen

zurücklenkt, die vor die Zeit der zuletzt erzählten, in den Herbst 1267 fallen. Sollte da nicht die Annahme gerechtfertigt sein, dass der ursprüngliche Bestand der Chronik, bis etwa V. 5983 reichend, mit den 4 Zeilen 6289—6292 über Verfasser und Entstehungszeit abgeschlossen und der Dichter die im Jahre 1270 bereits vollendete Arbeit hinterdrein noch einmal wiederaufgenommen, früher Uebergangenes nachgeholt und die Erzählung bis zur Sühne 16. April 1271 fortgeführt habe? Er selbst oder wahrscheinlicher ein späterer Leser oder Abschreiber hätte dann den alten Schluss hier unpassend wieder ans Ende gerückt, was um so leichter geschehen konnte, als der Text ausser der Schlusszeile keinerlei Jahresdatum enthielt". Von den übrigen in der Chronik befindlichen chronologischen Schwierigkeiten hat Cardauns einzelne gelöst, andere, wie mir dünkt, ungelöst gelassen oder nur scheinbar beseitigt. Das Datum, wann die Schlacht an der Ulrepforte stattgefunden, habe ich in zureichender Weise festgestellt; es wäre darum kein Verlust für die Wissenschaft gewesen, wenn Cardauns sich der Mühe hätte überheben wollen, eine weitläufige Untersuchung über diese Frage anzustellen. Ebenso bedurfte es keiner tiefgehenden Polemik gegen v. Groote, um die aller Welt bekannte Bedeutung vom Mendeltag (Grüner Donnerstag) zu eruiren. Die meisten anderen Bemerkungen und Erläuterungen sind mit Fleiss ausgearbeitet und zeugen von grosser Belesenheit in der einschlägigen Literatur sowie von guter Bekanntschaft mit den bezüglichen Urkunden und Quellenschriften. Es will aber scheinen, dass Cardauns etwas darin sucht, mehr polemisch als objektiv untersuchend und referirend zu Werk zu gehen; mitunter schiesst er aber in seiner Polemik über das Ziel hinaus, und manchmal setzt er den Flicken neben das Loch. Das bezügliche Detail ist äusserst spitz, und es ist hier nicht der Ort, näher darauf einzugehen. Ich beschränke mich, hier einige Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten hervorzuheben. So ist das, was Cardauns über die Münzerhausgenossen sagt, nicht zutreffend: es war nicht das Geldprägen, sondern der Geldwechsel, was die Münzerhausgenossen für das wesentliche Recht und Privileg ihrer Corporation hielten. Riel war im 13. Jahrhundert keine Häusergruppe etwas nördlich von der Stadt, sondern es war ein einzelnes Gehöfde in der Gegend, wo später die erzbischöfliche Münze errichtet wurde; daher die Bezeichnung: Moneta Rilensis. Bei der Angabe

des Namens des Arnold von Binsfeld vermisst man nähere Nachrichten über dieses Adelsgeschlecht. Der locus, qui ad silvam sanctae Mariae dicitur inter Tulpetum et Lechenich, ist das nördlich von Zülpich an der alten Römerstrasse gelegene Wäldchen „Mariaholz“. Wenn zu Vers 2333 gesagt wird, unter „amtman“ seien die officiales qui dicuntur de richerzecheit zu verstehen, so hätte dies näher erläutert werden müssen. Die Erklärung, welche ich von den Versen: „si quamen vermessen unde stulz zo Dutze vazen umb hulz“ gegeben habe, will Cardauns nicht gelten lassen; aber eine zusagendere anderweitige Deutung versucht er nicht. Zu Vers 1227 vermissen wir eine nähere Bezeichnung des Rechtskreises des comes. Die Bemerkung zu Vers 2347 lässt vermuthen, Cardauns sei der Ansicht, dass die Mühlen dauernd Eigenthum des Erzbischofs und der Stadt geblieben seien; durch einen Einblick in den Mühlenschrein hätte er sich leicht vom Gegentheil überzeugen können. Auf S. 276 wird der „schupstoil“ genannt, seine Bedeutung aber nicht angegeben: der Schuppstuhl war ein auf dem Heumarkt stehender Schandstuhl (Käx), auf welchen diejenigen gesetzt wurden, welche beim Marktverkehr falsches Maass und Gewicht gebraucht hatten. Der „Saal“ auf dem Domhofe war im Jahre 1414 nicht mehr, wie Cardauns S. 359 angiebt, Bischofspfalz; der Bischof wohnte längst nicht mehr in der Stadt, und der „Saal“ war zu andern Zwecken in Pacht gegeben. Das „werkhuis“ war nicht die Sakristei (S. 365), sondern die an der Nordwestseite des Domes gelegene Steinmetzhütte. — Die Bearbeitung des Textes ist von K. Schröder besorgt worden. Als Grundlage musste die früher im Herrnleichnamkloster in Köln, jetzt in der Frankfurter Stadtbibliothek befindliche Handschrift aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts dienen. Für die Behandlung des Textes, namentlich die orthographische, leistete das Fragment einer Handschrift aus dem 13. Jahrhundert gute Dienste und erwünschte Anhaltspunkte. Es ist in Bezug auf den Text alles geschehen, was mit Rücksicht auf das dürftige handschriftliche Material möglich war.

Die auf Hagens Chronik folgende „weverslaicht“ liegt dem Gegenstande wie der Abfassungszeit nach um ein Jahrhundert später. Die Gründe, aus welchen Cardauns die Annahme, dass die Abfassung dieses Gedichtes zwischen 1469 und 1499 zu setzen sei, bekämpft, sind nicht durchschlagend. Man sieht keinen Grund,

warum eine Aufzeichnung, welche den Sturz der Demokratie in übermüthig triumphirender Weise feiert, noch nach dem endgültigen Sieg der Zünfte, also nach der Revolution von 1396, entstanden sein sollte, als ob es nach 1396 nicht noch immer Leute sollte gegeben haben, welche im Herzen aristokratische Grundsätze bargen und in Stunden der Musse den Sieg der Geschlechter über die Gemeinde in Versen zu feiern Lust gehabt hätten. Den entgegengesetzten Standpunkt wie die Weberschlacht vertritt das vortrefflich geschriebene, im Auftrag des Rathes um das Jahr 1396 abgefasste nuwe boich, welches die drei letzten Dezennien des 14. Jahrhunderts in übersichtlicher Darstellung enthält. Den Schluss des Bandes machen sieben, unter dem Titel „Memoriale des 15. Jahrhunderts" zusammengefasste Aufzeichnungen, welche über einzelne Ereignisse der äussern oder innern Stadt- und Bisthumsgeschichte berichten. Ob der Abdruck dieser unbedeutenden Stücke unter den Chroniken der Stadt Köln gerechtfertigt ist, darüber lässt sich streiten.

Das den Schluss des Bandes bildende Glossar ist eine Arbeit von A. Birlinger. Dasselbe zeugt von Fleiss und richtigem Verständniss. Nur weniges ist es, was wir auszusetzen haben: eidelburger ist nicht „Patrizier einer Stadt", sondern ein auswärtiger Adeliger, der das Bürgerrecht in der Stadt erhalten hat und gegen ein jährliches Geldlehen sich zum Schutz der Stadt verpflichtet. Gebuirhus ist nicht „Gemeindehaus" im Allgemeinen, sondern Gemeindehaus einer Spezialgemeinde, Burgenossenschaft; Keppeler ist nicht der Reichscapellan, sondern der Domkepler, der Träger einer bestimmten Würde im Domkapitel. Wenn bei malait angegeben wird, dass der Kölner Kirchhof seinen Namen „Melaten" von diesem Worte hat, so musste angegeben werden, dass dieser Kirchhof unmittelbar neben dem alten Hause für Aussätzige angelegt worden. Bei tortis, Fackel, konnte bemerkt werden, dass jetzt noch eine besondere Art von Fackel Tortsche genannt wird. Lodere ist nicht „Lotterbube", sondern Gewandmacher, von dem althochdeutschen lodo, grobes Wollenzeug, grobes Tuch (Vgl. Graff, Wörterb., und Müller, mittelhochd. Wörterb.); Keilstecher ist nicht ein Bildstecher, Graveur, sondern ein Kehlenstecher, Halsabschneider.

J. NANNINGA UITTERDIJK,

DE KAMERAARS-EN RENTMEESTERS-REKENINGEN DER STAD KAMPEN VAN 1515—40.

Kampen, Laurens van Hulst, 1875 in 8.

VON

KARL KOPPMANN.

In seinem Vorbericht weist der Herausgeber auf das wachsende Interesse hin, das den alten Kämmereirechnungen der Städte, „vor Allem in Deutschland und in Belgien“, geschenkt wird, und spricht, gewiss mit Recht, die Meinung aus, dass auch die Veröffentlichung der Kämmerer- und Rentmeister-Rechnungen Kampens, wenn auch dieselben jetzt nicht mehr über das Jahr 1515 zurückgehen, während in den beiden andern Hauptstädten Overijssels die Stadtrechnungen schon im 14. Jahrhundert beginnen, der historischen Erkenntniss zu Gute kommen wird. Die Publikationsmethode des Herausgebers besteht darin, dass er die Einnahmeregister, weil dieselben, von kleinen Abweichungen abgesehen, mit einander übereinstimmen, ganz bei Seite lässt, dass er von den Ausgaben nur diejenigen mittheilt, die ihm irgend einen historischen oder antiquarischen Werth zu haben scheinen, und dass er uns keine Einleitung in seinen Stoff, wohl aber ein Register zu demselben und ein erklärendes Wortverzeichniss giebt. Das Anfangsjahr 1515 war durch den Verlust der älteren Rechnungen gegeben, das Endjahr 1540 ist vom Herausgeber gewählt worden, weil es sich darum handelte, über die Verkäuflichkeit des Buches eine Probe anzustellen, und weil sich das Jahr 1540 ebenso wohl durch den äusseren Grund empfahl, dass die Rechnungen von 1541 an eine ununterbrochene Reihenfolge bilden, während für die Zeit von 1515—40 sieben Jahrgänge (1529, 30, 31, 33, 34, 36, 39) fehlen,

als auch durch den inneren, dass im Jahre 1540 Maximili
Egmond zum Statthalter ernannt wird.

Gegen eine solche Editionsmethode muss man sich in
Falle um so entschiedener erklären, als sie die nächste und
Bedeutung dieser Rechnungen, Quelle der städtischen Fin
schichte zu sein, unbeachtet lässt. Die wichtigen Fragen na
Höhe der Gesammteinnahme und der Gesammtausgabe, nac
Quellen, aus denen die Einnahmen erwuchsen, nach den Ge
punkten, welche bei der Rechnungsführung maassgebend
u. s. w. bleiben vollständig unbeantwortet. Alles, was sich
für die Finanzgeschichte Kampens aus diesen Auszügen
lässt, ist in der Zahl und den Namen derjenigen, welche die
nung führten, enthalten; wenn auch dieses Wenige für den
Abschnitt der Jahresrechnung von 1520 und für das Jahr
fehlt, so weiss man nicht, ob dies den Originalrechnungen
der Bearbeitung derselben zur Last fällt. Von 1515—18 w
jährlich nur 12 Rentmeister genannt, von denen je zwei und
einander ablösen, sodass jede Jahresrechnung aus sechs Sp
rechnungen besteht. Von 1519—21 werden 2 kameners wten
und 12 rentmeisters van der meente unterschieden, von denen
das ganze Jahr hindurch fungiren, während je vier und
Rentmeister einander zweimal ablösen, sodass auch hier die
gliederung stattfindet. Von 1522—25 und in den Jahren 1527,
stehen neben den beiden Kämmerern nur 4, in den Jahren
37, 38, 40 nur 2 Rentmeister. Das sind Unterschiede, von
die beiden hauptsächlichsten auf den Verfassungsveränderunge
11. Januar 1519[1]) und vom 18. December 1521[2]) beruhen, di
Herausgeber aber, wenigstens seinen auswärtigen Lesern
über, zu konstatiren und zu erklären nicht hätte unterlassen

---

[1]) Kamper Kronijken 2, S. 26: Voert hebben de vorscreven
veertich gesworen meente onder hem gecoeren twee van den rae
cameners, mit tweleff persoenen der vorscreven meente, die dit j
stadt rentmeysteren syn sullen, daer van tellickens vier teffens
tween cameners vorscreven in der rentmeysters camere sitten —
negen weecken lanck durende.

[2]) Daselbst 2, S. 47: Item dat de raidt vier rentmeisters v
grooter meenten, en de groote meente wederom twee cameners wt
voirtan alle jaers sullen kiesen.

Ueberhaupt aber kann ich eine solche Auswahl von Notizen, die in den Augen des Herausgebers wichtig sind, nicht für richtig halten. So oft und von so kompetenter Seite auch diese Excerpirmethode empfohlen und angewandt worden sein mag, sie ist und bleibt willkürlich; denn bei allem Bemühen, einen umfassenden Standpunkt einzunehmen, kann kein Excerptemacher über seine Jndividualität und damit über seine Einseitigkeit hinauskommen. Bei dieser Unmöglichkeit aber, Alles immerdar ebenmässig zu beachten und von vornherein zu wissen, ob eine scheinbar unbedeutende Notiz wirklich unbedeutend ist, oder ob nicht sie vielmehr zur endgültigen Beantwortung einer Frage dienen kann, deren Lösung ohne sie zweifelhaft oder ganz unmöglich wäre, bei dieser Unmöglichkeit des Excerptemachers den Herausgeber zu ersetzen, wird im Interesse der Wissenschaft die vollständige Herausgabe gefordert werden müssen. Das Sprichwort, dass das Bessere des Guten Feind ist, lässt sich auch umgekehrt anwenden, und je grösser die Umsicht, je tiefer die Einsicht des Excerpirenden ist, um so schlimmer ist es für das, was trotzdem übersehen worden ist, übersehen werden musste.

Wenn ich mich anschicke, im Nachstehenden eine einzelne Seite des städtischen Lebens, die Festlichkeiten, zu betrachten und dabei meinen allgemeinen Vorwurf gegen die Methode, die der Herausgeber wählen zu müssen gemeint hat, des Näheren zu begründen, so bin ich selbstverständlich, weil auf Auszüge beschränkt, nur zu dem Nachweise im Stande, dass ein und derselbe Gegenstand nicht in jedem Jahre verfolgt werden kann, und dass der Leser niemals mit Sicherheit zu wissen vermag, ob die in den Auszügen enthaltenen Angaben die in den Originalrechnungen vorhandenen erschöpfen.

Unsern Ausgangspunkt nehmen wir von einer Eintragung, die sich im Jahre 1515 findet: Item gegeven den scholiers van boven ende van buyten tot vastelavontsgelt elck een herenpont, ende den spoelluden van Leyden 1 ℓ, ende den smeden 1 ℓ (S. 2). Die zuletzt genannte Ausgabe bezieht sich auf ein Geschenk an die Schmiedegesellen für den Schwerttanz, den sie Fastnachts vor dem Rathhause aufführten; 1516: den zweertdansers van den smeden geschenct 1 herenpont (S. 10); 1517: den smedeknechten, die metten zweerden dansten, gegeven een herenpont (S. 20); 1518: gegeven

den smeetgesellen, die in den vastelavondt voert raedthuys doer de sweerden danseden, 1 đ (S. 28); 1520: gegeven den dansers van den smedeknechten tot vastelavontsgelt 1 herenpont (S. 39); 1527: den smeeden, die doer die sweerden danseden, — een herenpont (S. 64); 1528: gegeven den smeetsjongen, die in der vastelavont voert raedthuys danseden, 12 stuvers Brabantisch (S. 67) und: gegeven den dansern, die mitten sweerden dansden, 6 stuvers Brabantisch (S. 68); 1538: gegeven die smeetsgeselle op vastelavont 1 herenpont (S. 81). Der Herausgeber bemerkt (S. 121): de smidgezellen schijnen regelmatig op vastelavond voor't stadthuis door de zwaarden gedanst hebben; unser Resultat aber ist, dass von 19 Rechnungen, die derselbe bearbeitet hat, seine Auszüge den Schwerttanz nur in 8 Jahren namhaft machen: wem sollen wir nun glauben, seinen Auszügen oder seinem von dem bösen Worte „schijnen“ begleiteten „regelmatig“?

Ausgaben an auswärtige Spielleute sind in unseren Auszügen nicht selten. Am häufigsten werden die Spielleute von Deventer genannt: 1517: den pipers van Deventer ende den pipers van Swoll gegeven tot oren nyen jair elcx een herenpont (S. 20); 1519: gegeven den trompers van Deventer to drinckgelt na older gewoenten een herenpont (S. 35); 1520: den trompetters ende spoelluden van Deventer gegeven hoir jairlicxe drinckgelt na older gewoenten 1 herenpont 52 placken (S. 40); 1521: der stadt pipers van Deventer hoir drinckgelt gegeven na older gewoenten, facit 1 herenpont (S. 44); 1525: den spoelluden van Deventer, want sy in der processien gespoelt hadden, ende van hoir jaergelt, tosamen 2 herenpont (S. 59); 1526: den spoelluyden van Deventer die opter kermissen ende anders spoelden gegeven 2 herenpont (S. 62); 1527: den trompetters van Deventer dat sy op kersmisdach in der processie voert hillige sacrament spoelden en voer hoer jaergelt tsaemen facit 2 herenpont (S. 64); 1532: den spoelluden van Deventer hoir jaergelt betaelt, een herenpont, ende dat sy voir dat hillige sacrament spoelden 15 stuvers (S. 70); 1535: gegeven den pipers van Deventer voer hoer jaergelt, facit 1 herenpont (S. 74); 1537: gegeven den spoelluyden van Deventer toe verdrincken 1 herenpont (S. 78): 1538: gegeven den spoelluijden van Deventer 1 herenpont (S. 81). Sie erhielten also nach alter Gewohnheit ein Jahrgeld, nach der Aufzeichnung von 1517 zu schliessen ein Neujahrsgeschenk,

und zuweilen, wenn sie in der Procession, die zu Kirmess stattfindet, dem h. Sakrament voraufspielen, eine angemessene Gabe. Die Ausdrücke: nach alter Gewohnheit und: Jahrgeld setzen voraus, dass das Geschenk jährlich verabreicht wird; aber in 19 Jahren nennen es die Auszüge nur elfmal. Die Spielleute von Leiden, denen 1515 ein Geschenk zu Fastnacht zu theil wird, kommen gleich den Spielleuten von Zwolle, welche 1517 Neujahrsgeld erhalten[1]), in den Auszügen nicht weiter vor. Aber auch eine Ausgabe an die Spielleute von Wesel wird bei alter Gewohnheit nur zweimal aufgeführt; 1519: betaelt ende geschenct den trompetters der stadt Wesell na older gewoenten een herenpont (S. 35); 1526: gegeven den spoelluyden van Wesell voer geschenck 1 herenpont (S. 62). Und die Spielleute des Fürsten von Cleve und diejenigen der Stadt Nimwegen erhalten trotz der alten Gewohnheit nur einmal eine Gabe; 1519: gegeven den spoelluden des fursten van Cleeff hoir drinckgelt na older gewoenten, facit 1 herenpont (S. 36); 1540: gegeven den spoelluyden van Nijmwegen nae older gewoenten 1 herenpont (S. 89). Oder bezieht sich das: nae older gewoenten etwa nicht auf die Empfänger, sondern auf die Gelegenheit und die Höhe der Gabe? Auch Zweifeln solcher Art ist man also bei dieser Editionsmethode ausgesetzt, und gegenüber der Gefahr, trotz der gewissenhaftesten Forschung vollständig irre zu gehen, weil das vorhandene Material unvollständig mitgetheilt ist, wird man leicht geneigt sein, den Herausgeber mehr wegen des uns Vorenthaltenen zu tadeln, als ihm für das Dargebotene zu danken. — Im Jahre 1540 werden noch Spielleute von Genemuiden und, im unmittelbaren Anschlusse daran, nicht näher bestimmte Spielleute genannt: betalt eenen jonge, die pyp ende tromme to Geelmuden gehaelt hefft, om mit onse burgerie mynen genadigen heer stadtholder te moete te gaen, doe zyn genaden van Deventer hier binnen Campen quam, 3 stuvers Brabantisch. Item betaelt ende geschenckt den voirscreven spoelluden voor oir verteerde cost ende voir oiren arbeyt 6 herenpont 10 stuvers Brabantisch (S. 88). Der Herausgeber erklärt freilich die Letzteren S. 106 für Spielleute des

---

[1]) 1517 Okt. 11 war in Kampen: gheen goet pyper to becomen; die Stadt wollte: eenen van horen pypers von Zwolle geliehen haben; Zwolle weigerte sich, und Kampen musste sich deshalb: met twee tromslagers und: met een cleyn dwerspijpken begnügen: Kamper Kronijken 2, S. 10.

einen Brief, vermuthlich einen schriftlichen Glückwunsch, ihres Rektors: 1516: den schoelkynderen van buten ende van boven tsaemen 20 stuvers (S. 10); 1518: op de vorscreven twee maeltyden (op de twee scepenmaeltyden) gegeven den schoelkynderen van sancter Nicolaes tot oirloff 1 take, ende den schoelkynderen van buten 1 quart, ende den musycker geschenkt 1 pont (S. 29); 1525: gegeven den scholiers van beyden kerken, doe men mitten nyen raed opt scepenhuys teerde, tsamen 1 herenpont 2 stuvers Brabantisch (S. 58); 1526: gegeven den schoelyren, die de comedie spoelden, als de raedt opt huys was, 1 herenpont. Noch den rectoer van sanct Nicolaes van den breff, sy den nyen raedt brachten, 1 taecke wyns, facit 12 stuvers current. Item den schoelkynderen buten, als de raedt tsamen at, gegeven voir den meister 9 stuvers current (S. 61); 1528: den schoelkynderen van buten gegeven, als de raedt teerden, van den brieff, 12 stuvers current. Item den schoelkynderen van buten 6 stuvers current (S. 67); 1530: betaelt den scholieren boeven op de scepenmaeltydt vant spel te spoelen 10 stuvers current. Item den selven van horen breeff te brengen oek 10 stuvers current (S. 70); 1535: den scholieren van boeven gegeven, als sie boeven voer den raidt spoelden opter scepenmaeltydt, twee Gelressche snaphanen, facit 12 stuvers Brabantisch 3 placken (S. 75); 1537: den scolieren van boeven ende buyten gegeven toe spoelen 11 stuvers Brabantisch 1 oirt (S. 78). — Wenn ich diese Eintragungen richtig vertheilt habe, so fand nach den Auszügen die Aufführung bei der Rathsmahlzeit achtmal, die Aufführung zu Fastnacht nur fünfmal statt.

Hahnenkämpfe der Schüler sind nur im Jahre 1525 notirt: den scholiers buten ende boven gegeven, als sy metten hanen vochten, 2 herenpont (S. 57), und nochmals: gegeven den scholiers van sanct Nicolaes, als sy met die hanen gevuchten hadden, een herenpont (S. 58).

Am Palmsonntage singen die Schüler auf dem Rathhause und werden dafür mit Feigen, Rosinen und Krakelingen[1]) bewirthet: 1520: wtgegeven an vyghen, resynen, crakelingen voer den schoeljongen, die opt huys songen op palmdach, 5 stuvers current (S. 40);

[1]) Kilian: spira, collyra: panis dulciarius instar funis implicatus: sic teut. dictus, quod dum dentibus frangitur, fragorem edat et crepidet prae ariditate et exilitate. Vgl. Hildebrand in Grimms Wb. s. v. Krachelchen.



heren van Jherusalem 4 herenpont 1 stuver Brabantisch (S. 52) und: met Gheerloff Claesz gerekent ende hem betaelt van palmdach, als die pelgrims van Jherusalem tot synen huys teerden, gecost 54 stuvers Brabantisch (S. 53); 1525: betaelt meijster Heymen secretario van cost tot synen huyse gedaen, als van den pelgrims van Jherusalem, facit 3 herenpont 2 stuvers current 4 placken (S. 58); 1526 meyster Heyman tgene, dat de pilgrums van Jherusalem tot synen huyse op palmdach, als sy den esel getoegen, verteert hadden mitten deputaten van raden, facit 2 herenpont 10 stuvers Brabantisch (S. 61); 1537: Betaelt Ernst Maelre tgene de pilgrims van Jherusalem tot synnen huyse verteert hadden, facit 8 herenpont (S. 78); 1538: betaelt Ernst Maelre, dat de geschickte der stadt metten pilgrums van Jherusalem ende anders dair verteert hadden (S. 81); 1540: betaelt Hans Blyffternicht voor de maeltyt opten palmsondach van den broeders van Jerusalem, die de statie geholden hebben na older gewoenten, 2 herenpont 12 stuvers current (S. 86). Die Apostel werden also nach den 19 Jahre umfassenden Auszügen in 6, die Brüder von Jerusalem in 7 Jahren genannt.

Für den Gesangunterricht der Schüler wird 1515 ein Sangmeister honorirt: betaelt meester Andries sangmeister syn pensie van den jongen to leren 12 gulden, facit 24 ℳ. (S. 9). Dieses Honorar wird sonst nicht mehr genannt; doch begegnet uns 1538 noch einmal ein Sangmeister: gegeven meester Jan sanckmeyster vant saterdagesloff ende op sacramentsdach ende kermisdach toe singen 14 herenpont (S. 81). In dieser Notiz sind zwei Dinge zusammengefasst, die sonst getrennt genannt zu werden pflegen; für den sonnabendlichen Gesang erhält die Antoniuskapelle[1]) am Tage ihres Patrons, des h. Antonius, an welchem das Heufest gefeiert wird, nach alter Gewohnheit 12 ℳ: 1515: gegeven sanct Antonys capell van den musicke na older gewoenten 6 golden gulden, facit 12 ℳ (S. 9); 1518: Peter den kistensitter betaelt, twelck hij wt bevell des rades der capellen van den musykers vant jair verleden verlacht hadde, facit 8 ℳ (S. 21); 1522: gegeven meester Jan Kock als deken van der capellen van tjair 21. 12 herenpont (S. 49); 1523: Noch der capellen voirscreven gegeven van hooifest Antonii na older gewoente 12 herenpont (S. 52); 1524: de musyckers haer

[1]) Vgl. Wehrmann, Die ehemalige Sänger-Kapelle in der Marien-Kirche, Ztschr. f. Lüb. Gesch. 1, S. 362—85.

pensie van de capelle betaelt 12 herenpont (S. 54); 1525: den musyckers gegeven na older gewoenten 12 herenpont (S. 59); 1526: den musyckers gegeven na older gewoenten[1]) 12 herenpont (S. 61); 1527: den musyckers gegeven na older gewoenten 12 herenpont (S. 65); 1528: geschenckt den musyckers vant heele jaer voer den sanck 6 goltgulden, facit 12 herenpont (S. 67); 1532: gegeven den musickers nae older gewoente 6 goltgulden, facit 12 herenpont (S. 71); 1535: gegeven den musyckers op Anthonii anno 35 nae older gewoente, facit 12 herenpont (S. 74). Für ihre Betheiligung an der Procession, die bei der Kirmess und am Fronleichnamstage stattfindet, werden der Kapelle zwei oder vier Pfund verabreicht: 1523: de capelle van de musyck, dat sy op kermisdach ende hilligen sacramentsdach in der processien musyck songen, hem gegeven 4 herenpont (S. 52); 1524: gegeven — op kersmis ende sacramentsdach om der stadt voirt hillige sacrament to singen (S. 55); 1526: denselven (den musyckers) van kermisdach ende sacramenti om de stadt voert hillige sacrament te singen, van dit jaer ende anno 25 tsamen 4 herenpont (S. 61); 1532: noch denselven om op kermisse ende des hilligen sacraments dach om der stadt in de processie tsingen, facit 2 herenpont (S. 72); 1535: noch denselven van dat sy in die sacramenti et dedicationis singende om de stadt medegegaen hebben, facit 2 herenpont (S. 74). In 19 Jahren nennen also die Auszüge das Honorar für den Gesangunterricht der Schüler einmal, das Jahrgeld der Antoniuskapelle für den Sonnabendsgesang zwölfmal und das Honorar für den Gesang am Kirchweihtage und am Fronleichnamstage siebenmal. — Neben diesen regelmässigen Festen sei noch des Friedensfestes bei Gelegenheit des Waffenstillstandes von Nizza gedacht: 1538: gegeven den gesellen van der musyck boven, dat zy vermits der vreden tusschen keyserliker majestat ende den koninck van Vranckrijk te Deum ende de hoemisse seer triumfelyck in discant songen, 1 herenpont (S. 81).

Wie diese Ausführung, deren Breite man um des Zweckes willen entschuldigen möge, hoffentlich genügen wird, um dem Leser ein Bild zu geben von dem Reichthum an kulturhistorischen Nachrichten, den die Kämmerer- und Rentmeister-Rechnungen Kampens

[1]) Nach: gewoenten schaltet der Herausgeber in runden Klammern ein: op de schepenmaaltijd. Beruht das auf einem Irrthum, oder wie ist es zu verstehen?

für das 16. Jahrhundert enthalten, und auf die Arbeit des Herausgebers als auf eine hübsche Probe dieses Reichthums die Aufmerksamkeit der Freunde unserer Städtegeschichte hinzulenken, so wird sie hoffentlich auch mit dazu beitragen, den Herausgeber zu überzeugen, dass die Forderung vollständiger Veröffentlichung solcher Quellen im Interesse der Wissenschaft aufgestellt werden muss, weil nur auf diesem Wege eine Kulturgeschichte ermöglicht werden kann, die nicht mehr auf vereinzelten und von überallher zusammengetragenen Notizen, sondern auf der vollen Beherrschung des vorhandenen Stoffes, auf dem vollen Verständnisse vergangener Kulturperioden beruht. Dass eine solche Publikation nicht ausschliesslich auf den buchhändlerischen Absatz angewiesen sein kann, ist freilich selbstverständlich; aber bei dem lebhaften Interesse des Magistrats der Stadt Kampen für die Erforschung der Geschichte seiner Stadt und bei dem tiefen Verständnisse für die Bedürfnisse derselben, das er sowohl in der Anstellung eines Archivars und in der Herausgabe seines Regestenwerks, wie nicht minder in der Unterstützung des hansischen Geschichtsvereins bethätigt, dürfen wir das gerechte Vertrauen hegen, dass es einem so verdienstlichen Unternehmen einer so dazu berufenen Hand an den nöthigen Mitteln gewiss nicht fehlen wird.

BILDER AUS ALT-ENGLAND

VON

REINHOLD PAULI.

ZWEITE VERÄNDERTE AUSGABE.

Gotha, F. A. Perthes, 1876 in 8.

VON

WILHELM MANTELS.

Die neue Ausgabe von Professor Pauli's Bildern aus Alt-England giebt erwünschte Gelegenheit, den Lesern unserer Geschichtsblätter diese vom Verfasser selbst als Essays bezeichneten Aufsätze ins Gedächtniss zu rufen. In Einzelbildern führen sie Gegenstände aus, welche in des Herrn Verf. grösserem Werke, der „Geschichte Englands", nach ihrem Zusammenhange mit der Landesgeschichte dargestellt wurden; hier ist ein Jedes aus dem Gesichtspunkte der einzelnen Persönlichkeit, oder nach einem einheitlichen Grundgedanken entwickelt und vervollständigt, sowie mit dem nöthigen Ausblick auf die Folgezeit und unsere Gegenwart versehen worden. Denn, wie Pauli im Vorwort zur ersten Ausgabe (1860) sagt und jetzt wiederholt, „es sind Gegenstände, deren Bedeutung keineswegs antiquarisch an der Vergangenheit haftet, sondern vielmehr im Lichte der Gegenwart erst zu einer bleibenden wird". Sie eignen sich daher zur Lectüre ganz besonders auch der Kreise, in welchen „grosse urkundliche Werke nicht häufig zur Hand genommen zu werden pflegen" (Vorwort von 1860). Solche aber fassen auch die hansischen Geschichtsblätter vorzugsweise ins Auge.

Die neue Ausgabe enthält zwölf Aufsätze, wie die frühere. Völlig umgearbeitet erscheinen nur die beiden ersten Nummern: „Canterbury, Bekehrung und Heiligendienst" und „Mönch und Bettelbruder", welche jetzt, in einen Aufsatz zusammengefasst, die Ueberschrift tragen: „Kirche und Kloster". Durch diese Ueberschrift tritt der Gegensatz der hohen Geistlichkeit und der Mönchs-

orden, wie er namentlich in den Franziskanern gegenüber dem Prälatenthum und Beider Ausläufern Oxford und Canterbury gipfelt, prägnanter hervor. Die ausgefallene Nummer wird durch eine neue Abhandlung, „die Politik Wilhelms des Eroberers“, ersetzt. Die übrigen Aufsätze haben nicht so durchgreifende Umgestaltung erfahren; doch ist der Verfasser bemüht gewesen, die Darstellung im Anschluss an die seit 15 Jahren erschienene, England betreffende Literatur, wo es nöthig schien, zu modificiren oder zu erweitern. Die Angabe der benutzten Werke vor jeder Nummer macht schon auf die bezüglichen Aenderungen und Zusätze aufmerksam.

Rein hansisch ist nur einer der Aufsätze (Nr. 6). Die grössere Zahl der übrigen liegt, wie die beiden angeführten ersten, ganz ausser dem hansischen Bereich. Das ergeben schon die Ueberschriften: „das Parlament im 14. Jahrhundert“, „Gower und Chaucer“, „John Wiclif“, „die Jungfrau von Orleans“, „Humfrid von Gloster“. Aber das England des Mittelalters grenzt überhaupt so nahe an das Gebiet der Hanse, berührt sich so häufig mit den Niederlanden und dem Niederrhein, dass, auch ohne ausdrückliches Vorkommen von Hansischem, man verwandten Ideen und allerlei Beziehungen zu demselben leicht begegnet. Pauli als eifriger Hanseat fügt zudem gern solche Seitenblicke ein, wie S. 14 auf die Reliquien des heiligen Thomas zu Canterbury (Geschichtsbl. 1872, S. 147). Unmittelbare Veranlassung dazu findet er in „Englands ältesten Beziehungen zu Oesterreich und Preussen“ (Nr. 4), wo der Verwendung Rudolfs von Habsburg für Lübeck bei Eduard I. (S. 126) und noch eingehender der Verbindung und der Conflicte Englands mit den Hansen der Ostsee und Preussens Erwähnung geschieht. Ebenso führt der Inhalt von Nr. 5: „Kaiser Ludwig IV. und K. Eduard III.“ auf die Schilderung von Eduards Besuch in Köln und die Verpfändung der englischen Reichskleinodien bei den Kölnern zur Deckung der Reisekosten. Die Auslösung übernahmen die Hansen des Stahlhofs und sicherten sich damit reiche Privilegien. Deutsches Geld half zum Siege von Crecy (S. 165). In gleicher Weise hat K. Sigismund zu seiner diplomatischen Reise vom Costnitzer Concil nach Spanien, Frankreich und England, 1415 bis 1417, hansisches und speciell lübisches Geld gebraucht. Die Reise in ihrem Zusammenhang mit der englischen Politik behandelt Nr. 9 „K. Heinrich V. und K. Sigismund“. Die Darstellung der Pläne Sigismunds

hat neuerdings Max Lenz („K. Sigismund und Heinrich der Fünfte von England". Berl. 1874) zum Gegenstand einer eigenen Schrift gemacht, welche auch Pauli in der neuen Auflage berücksichtigt, ohne aber deren Resultaten überall zuzustimmen. Die demnächst erscheinenden letzten Hefte des fünften Bandes vom Lübecker Urkundenbuch werden noch mancherlei einschlagendes Material zur genaueren Constatirung einzelner Daten bringen. Lenz (S. 111) setzt die Uebersiedelung Sigismunds nach Ledes in Kent in die zweite Woche des Juli 1416; zwei Lübecker Urkunden des Königs sind aber daselbst schon am 30. Juni ausgestellt. Pauli (S. 299) gedenkt der Verpfändung der englischen Geschenke in Brügge; auch von Dordrecht werden am 7. November Geldgeschäfte mit Lübeckern gemacht, und überhaupt haben nicht nur die Gelder des Burggrafen von Nürnberg (S. 286) die Reise ermöglichen helfen, sondern auch lübische, welche sich Sigismund, der vom alten und neuen Rath Lübecks angerufene oberste Richter, von beiden Seiten zahlen liess. Es mag genügen, hier darauf zu verweisen, dass Sigismund am 18. Juli 1415 (hiedurch und durch eine vom 16. Juli datirte Privilegienbestätigung wird der Tag der Abreise mit Hübler auf den 18., nicht den 15., wie Droysen will, festgestellt) eine Reihe vorläufig geheim zu haltender Schreiben zu vollen Gunsten des neuen Rath eserlässt gegen eine Zahlung von 24,000 Goldgulden[1]), welche Schreiben bei (vorbehaltener) Erstattung der Summe zurückgegeben werden sollen. Zwei Monate früher aber hat seine Gemahlin Barbara dem alten Rathe volle Wahrung seiner Rechte zugesichert, widrigenfalls dieser der gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten enthoben sein soll.

In dem letzten Aufsatz (Nr. 12): „London im Mittelalter" fehlt es naturgemäss nicht an Bezugnahme auf die Hansen der city und ihre Gilde. Von dieser ausschliesslich handelt Nr. 6: „der hansische Stahlhof in London", ursprünglich ein im Saale des goldenen Sterns zu Bonn am 11. März 1856 gehaltener Vortrag, welcher im Bremer Sonntagsblatt (auch im Separat-Abdruck) veröffentlicht ward. Bekanntlich stützt sich die Darstellung Paulis vorzüglich auf Lappenbergs Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofes zu London

[1]) Schon aus der Chronik bekannt; vgl. Grautoff 2, S. 10. — Ausserdem scheint Sigismund sich noch 16,000 fl., während seiner Reise in Paris oder Brügge zahlbar, vom neuen Rath ausbedungen zu haben.

(Hamburg 1851), deren nur den eigentlich hansischen Gelehrten bekannt gewordene Ergebnisse — das Buch war im Auftrage der Senate der drei jetzigen Hansestädte zum Zweck der Begründung ihres Eigenthumsrechts am Stahlhofe verfasst worden und kam nicht in den Buchhandel — schon drei Jahre früher, 1852 im November, Professor Classen den Mitgliedern der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit in Lübeck in ähnlicher Weise mitgetheilt hatte. Auch dieser Vortrag ist in den Neuen Lübeckischen Blättern 1853 (und separat) abgedruckt worden. Beide Arbeiten ergänzen sich gewissermaassen; Classen begnügt sich, den seiner Natur nach schwerfälligeren Inhalt des Lappenbergischen Buches einem grösseren Publikum in klarer Uebersicht vorzulegen; Pauli, begünstigt durch seine genauere Kenntniss der Oertlichkeit, entwirft ein lebendiges Bild der alten deutschen Kolonie an der Themse. Die neue Auflage belehrt uns, dass von hansischen Erinnerungen an Ort und Stelle in Folge der neuen Quai- und Brückenbauten auch die letzte Spur geschwunden, kaum ein Strassenname geblieben ist, dass die Deutschen an der Themse jedoch sich noch jetzt der Früchte des Corporationsgeistes ihrer hansischen Landsleute im Besitz der Dreifaltigkeitskirche, der Mutter der übrigen protestantisch-deutschen Kirchen, erfreuen.

Lappenberg und Classen gedenken mit wehmüthigem Ausblick des bevorstehenden Verkaufs des Stahlhofes (1853) und hoffen noch auf die Möglichkeit, ihn für Deutschlands Handel erhalten zu sehen. Wir dürfen nach den Erlebnissen der letzten Jahre es wohl aussprechen, dass auch im neugeeinigten Deutschland sich diese Möglichkeit kaum anders als in der Form eines Privatbesitzes ergeben haben würde. Denn für ein Gesandtschaftsgebäude, Hospital oder dgl. eignete sich die Lage nicht.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

FÜNFTES STÜCK.

Versammlung zu Hamburg. — 1875 Mai 18 u. 19.

I.

VIERTER JAHRESBERICHT

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Der diesjährige Bericht kann kürzer zusammengefasst werden, da er, ausser der Bestätigung vermehrter Theilnahme an unserm Verein, nur Weniges, aber Erfreuliches über den Fortgang unserer Publicationen mitzutheilen hat.

Kurz vor Pfingsten ist Lüneburg dem Verein beigetreten. Dadurch wächst die Jahreseinnahme von den Städten, welche

	Rℓ 2329 = M. 6987, —
betrug, um	- 50, —
auf	M. 7037, —.

Der Magistrat der Stadt hat in seinem Begleitschreiben der Freude Ausdruck gegeben, dass er nunmehr im Stande sei, dem hansischen Unternehmen seine Theilnahme auch durch die That zu beweisen.

Mit dem jetzt beginnenden Vereinsjahre läuft der erste Termin städtischer Bewilligungen ab, welcher auf fünf Jahre 1871—1875 bemessen war. Es erscheint dem Vorstande demnach rathsam, schon im laufenden Sommer die Räthe und Magistrate um Erneuerung der Beitragsbewilligungen zu ersuchen, damit überall die Bürgerschaften und Stadtverordneten rechtzeitig befragt werden können und so in den Zuschüssen keine Unterbrechung eintreten möge[1]. Dass die Wiederbewilligung beanstandet werden sollte,

[1] Vgl. unten S. XXX.

glaubt der Vorstand bei der überall sich kundgebenden Theilnahme nicht befürchten zu dürfen. Er hofft im Gegentheil auf eine Vermehrung der Jahreseinnahme, da den bisher dem Verein noch nicht beigetretenen Städten Gelegenheit gegeben wird, sich nunmehr zu betheiligen.

Dass es zur Weckung des Interesses nur eines geeigneten Anstosses bedarf, zeigt der Mitgliederzuwachs, welchen der Verein durch den Eifer unsers Vorstandsmitgliedes Dr. Ennen in Köln, sowie in Folge der Vorbereitungen zur diesjährigen Versammlung in Hamburg erhalten hat. An beiden Orten hatte die Vertheilung einer gedruckten Bitte um Beitritt den gewünschten Erfolg[1]. Viele Mitglieder zeichneten einen erhöheten Beitrag. So erklärten sich in Köln von 24 neuen Mitgliedern 16, neben den statutengemässen M. 6, zu einer ausserordentlichen Leistung von je M. 6 bis je M. 75 bereit. Die Zahl der Mitglieder beträgt, ohne die neu hinzugekommenen Hamburger, 317 gegen 259 zu vorigen Pfingsten. Als eingetreten seien hier nur erwähnt die Herren Professoren Schirren und Handelmann in Kiel, Lindner in Breslau, Dr. Reifferscheid in Bonn. Durch den Tod verlor der Verein Actuar Dr. H. Dettmer in Lübeck, Geh. Archivrath Dr. Grotefend in Hannover, Dr. von Schultz in Dorpat, Professor Dr. Usinger in Kiel[2].

Ausser Städten und einzelnen Mitgliedern haben auch einige Vereine zu hansischen Zwecken beigesteuert. So haben wir vom Rheinischen Actien-Verein für Zuckerfabrication M. 150, von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft M. 300 erhalten, und die Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia hat sich zu M. 150, die Central-Actiengesellschaft für Tauerei in Köln zu M. 30 auf je drei Jahre verpflichtet. Desgleichen hat uns der Grosse Club zu Braunschweig jährlich M. 30 bewilligt.

Dem Redactionsausschusse für die Geschichtsblätter ist in Stelle des verstorbenen Usinger Archivar Dr. Hänselmann beigetreten. Einen Ausschuss für die Geschichtsquellen hat der Vorstand in analoger Weise gebildet, indem zu diesem Zwecke dem Vorsitzenden und dem Schriftführer des Vereins Professor Frensdorff sich bereitwilligst angeschlossen hat.

---

[1]) Vgl. unten S. XXVIII.

[2]) Ueber diesen vgl. das Vorwort zu Band I. dieser Zeitschrift und Nachr. Stück 4, S. XVI.

Von den Quellen ist Band 2, die Wismarische Rathslinie von Dr. Crull, im Druck vollendet; von Band 1, dem Verfestungsbuch der Stadt Stralsund von Bürgermeister Francke, mit Einleitung von Professor Frensdorff, fehlen noch ein paar Bogen des Textes sowie der Einleitung.

Den Druck des Urkundenbuches hat, wie schon im vorigen Bericht mitgetheilt werden konnte, die Waisenhaus-Buchhandlung in Halle a./S. übernommen, den der Recesse die Verlagsbuchhandlung von Duncker und Humblot in Leipzig. Jener gegenüber haben wir uns zur event. Deckung des Ausfalls bis zu einem gewissen Betrage verpflichten müssen; bei den Recessen ward eine Zuschusszahlung zu jedem Druckbogen erforderlich.

Die Bearbeiter beider Sammlungen, die Doctoren Höhlbaum und von der Ropp, welche sich, jener in Göttingen, dieser in Leipzig, als Privatdocenten der Geschichte im vorigen Sommer habilitirt haben, hielten in der Herausgabe ungefähr gleichen Schritt, so dass von jedem ersten Bande, in Format und Umfang einem Bande der Koppmann'schen Recesse gleichkommend, ungefähr ein Viertel gedruckt vorliegt. Es ist gegründete Hoffnung vorhanden, innerhalb des laufenden Jahres beide Bände vollendet zu sehen.

Das Mittelniederdeutsche Wörterbuch ist jetzt im erfreulichen Fortgange begriffen. Auf erneuete Petition der Germanistischen Section der Philologen-Versammlung bezahlt das Reichskanzleramt für drei Jahre das Gehalt Dr. Lübbens, wogegen dieser von seinen amtlichen Pflichten für die Zeit entbunden worden ist. Eine weitere erhebliche Förderung wird die niederdeutsche Sprachforschung durch die Constituirung eines eigenen Vereins für dieselbe erhalten, zu welcher, nach der in Bremen gegebenen Anrege, gleichzeitig mit unserer diesjährigen Pfingstversammlung eingeladen wurde.

Der Vorstand hat auch im verflossenen Winter eine Versammlung, diesmal in Hamburg, gehalten. Derselben lag, neben andern Geschäften, eine Berathung über § 3 der Statuten vor, welcher den nächstdem nöthig werdenden Wechsel im Vorstande nicht in Aussicht genommen hat. Die Aenderungsvorschläge zu diesem und einigen andern Paragraphen der Statuten werden der Versammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

An Schriften sind eingegangen:

vom Senat der Stadt Bremen:
Bremisches Urkundenbuch II. 2, 3.

von Bürgermeister Kellinghusen's Stiftung (zu Hamburg):
Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten.

vom Verein für die Geschichte Berlins:
11. Lieferung der Vereinsschriften (Schriften, Nachrichten, Chronik u. s. w.).

vom Verein für die Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden zu Stade:
Archiv V.

von der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat:
Sitzungsberichte 1873.
Verhandlungen VIII, 1.

von der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg:
Zeitschrift IV, 2. V, 1.
Quellensammlung IV, 1.
Urkundensammlung IV, I.

vom historischen Verein der fünf Orte Luzern, Uri etc.:
Geschichtsfreund 29.

vom historischen Verein zu Münster:
Sauer, Jahresbericht zum 42jährigen Stiftungsfeste des Vereins.

von der Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden:
Handelingen en mededelingen 1873.
Levensberichten 1873.

von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen zu Riga:
Sitzungsberichte 1873.

vom historischen Verein der Pfalz:
Mittheilungen 4.

von der Pommerschen Geschichts- und Alterthumsgesellschaft zu Stettin:
Jahresbericht 36.
G. Haag, Quellen und Alter der ältesten Lebensbeschreibung des Pommerapostels Otto von Bamberg.

vom Verein für Alterthum und Kunst in Ulm:
Verhandlungen N. R. 6.
Pressel, Ulmisches Urkundenbuch I.
von der Akademie der Wissenschaften zu Krakau:
Monumenta medii aevi historica res Poloniae illustrantia I. Krak. 1874.
Scriptores rerum Polonicarum I. II. Krak. 1872/4.
Correctura statutorum et consuetudinum regni Poloniae 1532 confecta. Krak. 1874.
von der historischen Commission zu München:
Bericht über die funfzehnte Plenarversammlung derselben.
vom Kuratorium des Deutschen Reichsanzeigers:
Verzeichniss der Publicationen desselben 1866/74.
vom Leseverein der deutschen Studenten Wiens:
Joh. Volkelt, Kant's Kategorischer Imperativ und die Gegenwart.
von Dr. Th. Gaedertz in Lübeck:
Dessen Adrian von Ostade. Lüb. 1869.
Dessen Hans Holbein der Jüngere und seine Madonna des Bürgermeisters Meyer. Lüb. 1872.
von Gymnasialdirector Krause in Rostock:
Dessen Osterprogramm 1875.
von Dr. Pyl in Greifswald:
Dessen Pommersche Geschichtsdenkmäler 4. 5.
von Dr. v. Schmidt-Phiseldeck in Wolfenbüttel:
Dessen Urkunden des Klosters Stötterlingenburg (Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen 4).
von Dr. Schumacher, Reichsconsul in New-York:
Dessen Stedinger. Bremen 1865.

Der nachfolgende Cassa-Abschluss weist freilich einen ansehnlichen Ueberschuss auf. Doch ist dabei zu berücksichtigen, dass derselbe zum grösseren Theile den Saldos früherer Jahre zu danken ist, und dass die Ausgaben für die Vereins-Publicationen (mit Ausnahme der Geschichtsblätter) in die Abrechnung noch nicht aufgenommen werden konnten.

CASSA-ABSCHLUSS

am 18. Mai 1875.

Einnahme:

Saldo vom vorigen Jahre			3268	Thlr.	10	Sch.[1]
Beiträge der Städte			2201	-	26	-
Beiträge von Vereinen			190	-	—	-
Beitrag der Direction der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft			300	-	—	-
Beiträge der Mitglieder			696	-	12	-
Zinsen der bei der Commerzbank belegten Gelder bis zum 1. Januar 1875			83	-	22	-
			6739	Thlr.	30	Sch.

Ausgabe:

Honorare			1200	Thlr.	—	Sch.
Reisekosten			444	-	32	-
Anschaffung der Exemplare der Geschichtsblätter	452 Thlr.	1 Sch.				
Honorare für Jahrg. 1874	141 -	— -				
			593	-	1	-
Drucksachen			32	-	25	-
Verwaltungskosten			74	-	23	-
Saldo			4394	-	29	-
			6739	Thlr.	30	Sch.

[1]) 1 Thlr. = 40 Sch.

II.

V. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

Mit einem gewissen gemischten Gefühle haben wohl die meisten Theilnehmer der Hamburger Pfingstversammlung die Heimath verlassen, fest überzeugt, dass sie an der Elbe mit bewährten Freunden und warmen Anhängern der Hansischen Geschichte sich begegnen würden, aber leise zweifelnd, ob in dem völlig zur Grossstadt gewordenen neuen Hamburg sich noch Raum finden werde, um einem dem Welthandel zugewandten Publikum Interesse abzugewinnen für die Erforschung der Bestrebungen einer Vergangenheit, welche der Gegenwart als längst überwundener Standpunkt erscheinen muss. Hat doch Hamburg viel mehr, als selbst Bremen, sein althansisches Kleid abgelegt. Solche Zweifel erhoben sich besonders im Interesse unserer alten oder neuerworbenen Hamburger Vereinsmitglieder, welche, den Winter hindurch eifrig mit der Zurüstung zu unserm Empfang beschäftigt, sie selber zum Theil bei uns erregt hatten. Wir wünschten ihnen von Herzen, dass ihre aufopfernden Bemühungen mit Erfolg gekrönt sein möchten, um so mehr, da sie schon drei Jahre vorher, 1872, nur der dringenden Nothwendigkeit weichend, sich der Hoffnung hatten entschlagen müssen, den Verein alsbald nach seiner Gründung in Hamburgs Mauern zu begrüssen.

Schreiber dieses muss gestehen, dass er als „baren und tagen" Hamburger Kind solche Befürchtungen nicht hat theilen können. Denn er weiss aus Erfahrung, welche Liebe nicht nur, sondern auch gründliche Kenntniss der Vorzeit in Hamburg verbreitet ist, welch gediegenes Wissen, abgesehen von den zahlreichen Gelehrten, sich gerade in kaufmännischen und gewerblichen Kreisen dort findet. So erwies sich denn auch die gehegte Besorgniss als grund-

los, Dank den gemeinsamen Bemühungen der beiden Vereine für hamburgische Geschichte und für Kunst und Wissenschaft, die sich der Unterstützung der Behörden nicht minder als auch vieler Privaten zu erfreuen hatten. Man hat uns — das thut das wohlhabende Hamburg nun einmal nicht anders — mit glänzender Liberalität aufgenommen, dabei aber den Charakter behaglichen und gemüthlichen hansischen Verkehrs in ausgezeichneter Weise zu bewahren verstanden, so dass die dortige Zusammenkunft uns zugleich eine Quelle reicher Belehrung geworden ist und einen namhaften Fortschritt für die Hebung unserer Vereinsinteressen in Hamburg kennzeichnet.

Zur Orientirung ward den Besuchern der Versammlung zugleich mit dem Programm und der Theilnehmerkarte eine kleine Schrift eingehändigt, welche zwei Pläne von Hamburg und seiner Umgebung nebst kurzen Notizen über die Stadt, das Landgebiet, einzelne Sehenswürdigkeiten und die Elbfahrt enthielt. Ihr waren „Flüchtige Ausblicke auf Hamburgs Vergangenheit und Gegenwart von (Dr.) A(dolf) Th(eobald)" beigegeben worden. Zur Begrüssung überreichten die hamburgischen Mitglieder des Vereins den durch Dr. Koppmann besorgten Abdruck eines „Leitfadens für die Aelterleute des deutschen Kaufmanns zu Brügge", im Jahre 1500 von einem Klerk des Hansischen Kontors zu Brügge verfasst und jetzt im Kölner Archiv aufbewahrt, und der Vorstand des Vereins für hamburgische Geschichte einen Separatabzug der in seine Zeitschrift aufgenommenen Abhandlung „Das Hamburgische Schuldbuch von 1288", gleichfalls durch Dr. Koppmann verfasst. Beide Schriftstücke liefern gewissermaassen urkundliche Belege zu Koppmanns später zu erwähnendem Vortrage.

Der Vorabend der Versammlung vereinigte die Gäste mit den Hamburger Freunden in dem malerischen gothischen Erdgeschoss des Hauses der Patriotischen Gesellschaft, welches Haus, an der Stätte des alten, 1842 vom Feuer zerstörten, Rathhauses erbaut, den Mittelpunkt des geselligen Lebens aller geistig regen Kreise Hamburgs bildet und, da es im Erdgeschoss die Zimmer des Vereins für Kunst und Wissenschaft, eine Treppe hoch den Saal der Bürgerschaft, noch höher die Localitäten des Vereins für hamburgische Geschichte in sich fasst, auch mit Restauration u. a. ausreichend versehen ist, in sehr passender Weise zum geschäft-

lichen und geselligen Centrum der Hansischen Versammlung ausersehen war. Es ward dadurch in dem weitläufigen Hamburg viel Zeit erspart und alle Zersplitterung vermieden.

Die grössere Hälfte der auswärtigen Theilnehmer hatte sich schon am Montag eingefunden; im Verlauf der folgenden Tage stieg die Zahl derselben nach Ausweis des gedruckten Verzeichnisses auf gegen 70, neben denen über 80 Hamburger aufgeführt sind. Doch darf nicht unbemerkt bleiben, dass weder die eine noch die andere Zahl für ganz correct gelten kann. Unter den Auswärtigen stehen solche, die angemeldet, aber verhindert waren zu kommen, während andere, die später erschienen, nicht aufgenommen werden konnten, z. B. Professor E. Curtius aus Berlin, Professor Volquardsen aus Kiel, Rath John aus Lübeck. Dass die Hamburger ab- und zuflossen, begreift sich eben so leicht. Von der Uebersicht der Theilnehmer, wie sie frühere Jahresberichte bieten, glaubt Schreiber dieses daher absehen zu sollen und hebt nur hervor, dass im Besuch von auswärts Bremen am stärksten vertreten war, dann Lübeck, demnächst Kiel und Berlin, von wo wir ausser den Obengenannten und Anderen die Professoren Handelmann, Schirren und Wattenbach zum ersten Male in unserer Mitte sahen. Vom Vorstand des Vereins fehlte nur Senator Ehmck aus Bremen. Aus Frankfurt a./M. war Justizrath Euler, wie schon in Bremen, erschienen. Von den Hamburger Herren seien hier zunächst nur die beiden genannt, deren stete Leitung uns nicht nur fühlbar, sondern auch sichtbar ward, Dres. Matsen und Voigt, und die würdigen d. Z. Vorsitzenden des Senats und der Bürgerschaft, die Herren Bürgermeister Kirchenpauer und Obergerichtsrath Baumeister, Beide der wissenschaftlichen Welt auch ausserhalb Hamburgs genugsam bekannt. Herr Bürgermeister Kirchenpauer hatte die Freundlichkeit, gleich am Montag Abend ein Stündchen der ihm knapp zugemessenen Musse der Bewillkommnung der Gäste zu widmen.

Am Dienstag Morgen, 18. Mai, eröffnete derselbe im schön gebauten gothischen Saale der Bürgerschaft um $9\frac{1}{2}$ Uhr die erste Vereinsversammlung durch folgende Ansprache[1]):

[1]) Wir geben dieselbe nach den auf der Stelle gemachten Aufzeichnungen in ihrem annähernden Wortlaut wieder und glauben des Dankes

„Mir ist vom Senat der ehrenvolle Auftrag geworden, die Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins im Namen der Stadt zu begrüssen. So spreche ich denn den Dank aus für den Besuch so zahlreicher Mitglieder aus der Fremde, die Freude über die Wahl der alten Hansestadt, der nur zufällige Umstände es unmöglich gemacht hatten, die Versammlung früher bei sich zu sehen. Hamburg öffnet der jetzigen Hansa-Versammlung die Thore, der Rath heisst die Hansaboten willkommen, so herzlich wie vor Jahrhunderten."

„Heute aber sind die Mauern gefallen, die Thore sind nicht mehr bewehrt und mit Eisenflügeln geschlossen; an die Stelle des alten Rathes ist der Senat getreten; die Hansa, welche früher weit geherrscht, welche Könige bekriegt hat, ist gefallen, nur ihr Name noch hat sich erhalten."

„So gross aber auch die Verschiedenheit der Zeit sein mag, die Erforschung jener grossen Vergangenheit, das Studium der hansestädtischen Geschichte wird reiche Lehren bieten für die Gegenwart."

„Schon für den unbetheiligten Zuschauer haben die Darstellungen aus alter Zeit mannigfachen Reiz und viel Anziehungskraft, denn trotz dem Wechsel der Verhältnisse offenbart sich mancher Zusammenhang, um so mehr für uns, die wir dem alten Bunde angehörten, die wir zum Theil noch seinen Namen bei uns aufbewahrt haben. Zwar die alten Zustände sind das Gegentheil der jetzigen. Feste Mauern, hohe Wälle umgaben die Städte, die mit starken Thoren geschlossen wurden. Sie sind gefallen, mit ihnen die Zünfte und Gilden, die Beschränkungen im Betriebe und Gewerbe der Einzelnen; ja, selbst die Schranken, welche die Entfernungen dem Verkehr der Menschen unter einander auferlegten, schwinden mehr und mehr durch die Erfindungen der Neuzeit."

„Aber diese Erleichterungen des Verkehrs bringen mit sich das Abschleifen der Besonderheiten, das Verwischen der Eigenthümlichkeiten; je mehr der allgemeine Verkehr, die Beweglichkeit der Einzelnen zunimmt, desto mehr äussert sich der nivellirende, alles gleichmachende Einfluss. Vor wenig Jahrzehnten noch hätte

---

unserer Leser versichert zu sein, wenn wir die treffliche Parallele des Verfassers der „Alten Börse. Hamburg 1841" der Vergessenheit entziehen.

Hamburg manches Eigenthümliche aufweisen können, manches, das an die vergangenen Zeiten erinnert. Jetzt hat es nichts mehr, alles aus den Zeiten der Hansa ist verschwunden. Geblieben sind nur einige Documente und Urkunden, der Name der Hansestadt, der Boden, auf dem wir stehen."

„Und dies Letztere im vollsten, engsten Sinne des Wortes. Gerade die Stelle, auf der wir jetzt uns befinden, ist die Stelle des alten Rathhauses, das gegründet wurde 1248 zur Zeit der Hansa, das der Sitz war der Rath- und Bürger-Convente, das, wenn es auch Hansatage in seinen Mauern nicht gesehen hat, doch die Stelle war, wo über die Beschlüsse der Hansa verhandelt, ihre Recesse für Hamburg confirmirt und verkündet wurden, und das dann, nachdem schon lange die Hansa dahingesunken war, 1842 durch die Flammen des grossen Maibrandes zerstört ward."

„Und diese beiden Zeitpunkte bezeichnen zugleich die beiden wichtigsten Epochen unserer Hamburgischen Specialgeschichte."

„1248 geschah die Vereinigung von Altstadt und Neustadt. Fortan sollte nur ein Rathhaus, ein Rath, eine Stadt Hamburg sein."

„Der Brand von 1842, der den ganzen ältesten Kern der Stadt und das Rathhaus mit ihm zerstörte, ist der Beginn einer vollständigen Umwandlung, nicht nur der äussern Erscheinung der Stadt, sondern auch der innern Beziehungen, der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Finanzen, des gesammten Staatslebens. Er ist der Beginn der Neuzeit für Hamburg."

„Und vor dem Rathhause war der andere für Hamburg wichtigste Platz, die Börse, der lindenbeschattete Raum, auf dem Jahrhunderte hindurch die Hamburger Kaufmannschaft sich versammelte, halb offen, halb mit wunderlichem Bau aus verschiedenen Zeiten überdeckt. Ein wichtiger Augenblick war es für den jungen Kaufmann, wenn er die Börse zuerst betrat; besonders befriedet war der Platz und durch schwere Strafe vor Ungebühr und Thätlichkeit gewahrt; noch zur Zeit unserer Väter wurde der Sonntagsrock angezogen, um zur Börse zu gehen."

„Auch die Börse hat ihre geschichtliche Bedeutung für Hamburg und die Entwickelung seines Handels. Wie der Bau des Rathhauses in die Zeit der Anfänge der Hansa fällt, so die Börse in die Periode des Niedergangs der Hansa. Die Gründung der

Börsen, die Ausbildung des Börsenverkehrs stehen überall im Gegensatz zum korporativen Wesen des alten Kaufmanns."

„Die Schutzbedürftigkeit vereinigte ihn auf der Landstrasse, auf der See zu engverbrüderter Genossenschaft, in der Fremde zu enger, fast klosterartig abgeschlossener Vereinigung, die in naturgemässer Fortbildung in der Heimath sich fortsetzte. So entstanden bei uns Schonen-, Flander-, Englandsfahrer-Gesellschaften in geschlossener, gildenartiger Absonderung gegen die Aussenstehenden. Die Art des Handels aber ändert sich allmählich, nicht mehr die Handelsvereinigungen allein betreiben ihn, auf den Märkten in der Fremde erscheinen andere Mitbewerber, die nicht mehr zu verdrängen sind, und damit fangen auch die Bande in der Heimath an, sich zu lockern, und die Geschlossenheit, durchlöchert zu werden. Wo früher für die Besprechung der Genossen das Gesellschaftshaus genügt hatte, wird ein grösserer Vereinigungsplatz, ein allgemeiner Versammlungsort für alle Handeltreibenden Bedürfniss, nicht nur für die geschlossene Zahl derer, die nach einem bestimmten Orte hin handeln".

„Den Namen der Börse aber hatte zuerst in Brügge der von Alters her gebräuchliche Versammlungsplatz der dort einheimischen Kaufleute erhalten nach den Eigenthümern des an demselben belegenen Hauses, dem Geschlechte van der Beurs. Jetzt entstanden um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Börsen: 1531 zu Antwerpen, 1549 zu Toulouse, 1556 zu Rouen, 1558 zu Hamburg, 1566 zu London, 1586 zu Amsterdam. Allenthalben aber steht die Börse mit ihrem Verkehr im bewussten Gegensatz zu den kaufmännischen Gildehäusern, wie sich das deutlich ausspricht in der Inschrift der Antwerpener Börse: In usum negotiatorum cuiuscunque nationis et linguae."

„So ist denn auch für Hamburg die Errichtung der Börse ein Symptom mehr, dass die Zeit der Hansa vorüber, dass eine andere Art des kaufmännischen Verkehrs entstanden, dass die Schranken der alten Handelsgesellschaften mit ihren Privilegien und Vorrechten gefallen, dass an ihre Stelle eine allgemeine Kaufmannschaft getreten war."

„Und doch ist es eine grosse Zeit, die der alten Hansa, mit ihren Eigenthümlichkeiten, ihren oft wunderlichen Einrichtungen, die in vielem uns heute sogar kleinlich erscheinen wollen — grossartig in

hrer Ausbreitung des Handels und der Kultur über die Länder des Nordens, in ihren Kämpfen und Siegen über Herren und Fürsten, in dem Wohlstande, den sie schuf, in der Blüthe deutschen Bürgerthums, welches sie gründete. Verflossen ist diese grosse Zeit, und niemand wird heute sie zurückwünschen wollen. Geblieben aber ist, der sie geschaffen hat, der echte Bürgersinn, die opferwillige Treue, die Hingabe des Einzelnen an die Genossenschaft, an das Ganze. Den guten Geist kennen auch wir heute noch: möge er lange bestehen, sich kräftigen, neu erstehen, wo er drohen sollte, abhanden zu kommen!"

„Zu seiner Kräftigung und Belebung aber dienen die Bestrebungen des Hansischen Geschichtsvereins, der sich zum Ziele gesetzt hat die Erforschung der hansischen Vorzeit, deren Geschichte er hinstellen will als Vorbild und Lehre für die Gegenwart. Darum heisse ich freudig im Namen des Senats die Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins willkommen in Hamburg, der alten Hansestadt."

Der Vorsitzende des Vereins, Professor Mantels, dankte für die herzlichen Begrüssungsworte und sprach zugleich seine Freude darüber aus, dass der langgehegte Wunsch des Vereins, in Hamburg tagen zu können, nunmehr in Erfüllung gegangen sei. Wenn der Aufschub dieser Erfüllung früher dem Vorstande nicht ganz genehm war, so habe dieser doch jetzt Grund, mit der von niemand verschuldeten Verzögerung vollkommen zufrieden zu sein. Denn nur diesem Umstande verdanke es der Verein, dass er eines so glänzenden Empfanges, wie ihn die Hamburger bereiteten, nicht ganz unwürdig erscheine, da erst der diesjährigen Versammlung grössere Vereinspublikationen im Druck vorgelegt werden könnten. Der Vorsitzende gab darauf einen kurzen Abriss der Geschichte des Vereins, seiner Ausbreitung und Wirksamkeit und schloss daran eine Uebersicht des Standes seiner Angelegenheiten im verflossenen Jahr, indem er zugleich von den Hansischen Geschichtsquellen zwei Bände, den einen fertig, den andern nahezu gedruckt, von den Urkundenbüchern die vollendeten Druckbogen zur Ansicht vorlegte[1]).

Darauf hielt Dr. Koppmann den angekündigten Vortrag, „Hamburgs Stellung in der Hanse im 13. und 14. Jahrhundert"[2]), welcher mit dem Hinblick auf ein farbiges Bild aus der Hansischen Ge-

---

[1]) S. oben S. III ff.. [2]) S. oben S. 3—20.

schichte, dem Wiedereinritt der Bürgermeister Hinrich Westhof von Lübeck und Johann Hoyer von Hamburg, in Brügge, am 7. Januar 1393, nach Wiederherstellung des Friedens der Hanse mit Flandern, schloss.

Darauf folgte eine kurze Berathung über einen in Bezug auf den Wechsel im Vorstande erforderlichen Zusatz zu § 3 der Vereinsstatuten und einige redactionelle Veränderungen in § 7 und § 8, sowie einen Schlusszusatz, betr. die Einziehung fälliger Jahresbeiträge[1]). Dieser wie jene wurden in der vom Vorstande vorgeschlagenen Form angenommen. Der Zusatz zu § 3 ward aber in der Fassung des Vorstandes, welcher der Jahresversammlung die Initiative für die Neuwahl eines Vorstehers überweisen wollte, auf Antrag des Herrn Professor Frensdorff abgelehnt und dem Vorstande die Ergänzungswahl, vorbehältlich der Genehmigung des Vereins, überlassen[2]).

Nach einer belebten Frühstückspause führte uns Herr Dr. Wohlwill in seinem höchst anziehenden Vortrage „Ueber die Bedeutung der Hansestädte für die Geisteskultur Deutschlands am Ausgange des 18. Jahrhunderts" von den Zeiten des Hansischen Mittelalters hinüber an die Schwelle der Gegenwart und legte die Zeugnisse für die geistige Tüchtigkeit dar, durch welche sich die drei gegenwärtigen Hansestädte ein Anrecht auf ihr ferneres selbständiges Bestehen im deutschen Reiche erworben haben[3]).

Nachdem sodann die Rechnungsablage und Revision der Rechnung erfolgt war, ward dem rechnungsführenden Vorsteher, Staatsarchivar Wehrmann, Quittung ertheilt, dann über einzelne Arbeiten des Vereins vom Vorsitzenden berichtet und die Versammlung um 2½ Uhr geschlossen.

Die drei folgenden Stunden benutzten die meisten der Gäste unter kundiger Führung des Herrn Architekten Fr. Stammann u. A. zur Besichtigung der Sehenswürdigkeiten des alten und neuen Hamburg. In den Kirchen, der Stadtbibliothek, der Sammlung Hamburgischer Alterthümer und dem Gewerbe-Museum hatten sie Gelegenheit, zu erfahren, dass vom alten Hamburg doch noch mehr

---

[1]) S. oben S. V. [2]) Vgl. S. XXVI—XXVII.

[3]) Diesen Vortrag hat Herr Dr. Wohlwill einer weiteren Ausarbeitung vorbehalten und die Geschichtsblätter, denen er ursprünglich zugedacht war, durch einen andern Aufsatz schadlos gehalten. S. oben S. 55—121.

geblieben sei, als die Andeutungen am Vormittage vermuthen liessen. Die gedachten Sammlungen, die Neubauten der Petri- und vor allem die prächtige Nikolaikirche, sowie die Kunsthalle und der Zoologische Garten lieferten ihnen zugleich den Beweis, welche Pflege Kunst und Wissenschaft im gegenwärtigen Hamburg geniessen. Börse, Zollvereins-Niederlage und das lebendige Geschäftstreiben auf den Strassen zeigten endlich die solide Grundlage, auf welcher diese Pflege geistiger Güter beruht.

Um 5 Uhr führten zwei Dampfboote die Theilnehmer der Versammlung aus dem inneren Alsterbassin an den Landhäusern von Pöseldorf und Harvstehude vorbei nach dem Uhlenhorster Fährhause, dessen Saal für das gemeinsame Mahl festlich ausgeschmückt war. Ringsum an den Wänden desselben prangten die Wappen der Städte, welche sich dem Verein angeschlossen haben, und der hansischen Faktoreien, sowie die Siegelbilder der Deutschen zu Wisby und des Vereins selber, sämmtlich correct heraldisch angefertigt von Herrn Dr. von Weissenbach. Eine echt hansische Ueberraschung war die niederdeutsche Speisekarte, welche jeder Tischgenosse bei seinem Gedeck vorfand. Der Berichterstatter glaubt nicht gegen die Würde der Hansischen Geschichtsblätter zu verstossen, wenn er die gelungene Reproduction altsächsischen Küchenzettelstils zum Frommen derjenigen, welche nicht das Glück hatten, die Speisekarte mit den Gerichten zu vergleichen, in den Nachrichten niederlegt.

(S. 1.) Dem vramen unde bederven man
Scholen altyt de doren open stan.

Dit is de Spisekarte, denende to der kost der ersamen lude unde ghuden ghesellen, de vorgadert sint up deme Hanse-Daghe tho Hamborch im jare dar men schrift Anno Domini MDCCCLXXV des Dingsdaghes na Pingsten unde is de achteynde dach des mandes Mey.

Eyne ghude gheselschop, en got glas wyn:
Wanne, scholde ik dar nicht vrolik syn?

(S. 2.) Hir hevet sik an de Spisekarte.
(We ethen wil, de gha tom disch.)[1])

[1]) Vgl. zu diesem und einigen der folgenden Verse Zeitschr. des Vereins f. Lüb. Geschichte 1, S. 249 ff.. Weller, Annalen der poet. Nationallit. der Deutschen 1, S. 289. Pröhle, Geistl. und weltl. Volkslieder 1, S. 165.

De erste schottel: Eyne suppen, van den Franschen ghenomet „a la Reyne";

de ander schottel: Schinken van eynem swine (se sint gekaket und smecken wol);

de derde schottel: Gron las ut der Elve (lavet sik sulven);

de verde schottel: Eyn ghericht van junghen honren unde mannigherhande gron krut (unde is gekaket mit gantzem flyt, wol gekrudet und nycht vorsolten);

de vofte schottel: Rucken van eynem hamel;

de soste schottel: Kese van Engelant mit brot unde botteren (☞ We noch hungrich is, make sik wol darby);

de sovende schottel: Iis unde andere confect (unde is dat leste).

(S. 3.) Hirna volghet de Wynkarte.

(Holt vlyt up juwer negen).

Wyn van Vrankrike:

Int erste Wyn van Margox . . de vlasche kostet etc.

Item van sante Julius.

Item van dem castell tho Citran.

Rhiinschen Wyn:

Int erste Wyn van Hochheim.

Item van Rudisheim, unde is vamme Berghe.

Wyn ut des Greven lande van Champange:

Wyn van dem kopman Bollinger.

Heft ju dat eten hir ghenoget
Und heft ju ok de wyn ghevoget,
So wunsche wy, dat spiis und wyn
Ju mogen recht ghesegnet syn.

(S. 4.) Gheprinted tho Hamborch dorch Willem Kamerer unde Johan Naghel.

Der verständige Leser wird aus dem Speisezettel mit Genugthuung entnehmen, dass trotz der sieben Schüsseln die Festordner es verstanden haben, die verrufenen Tafelfreuden Hamburgs auf das für unsere Zusammenkünfte durchaus wünschenswerthe althansische Maass einzuschränken. Dem hiemit gegebenen Grundton entsprach denn auch die Stimmung während des Verlaufs der Tafelrunde. Ernste und heitere Trinksprüche würzten das Mahl, von denen nur der erste würdig gehaltene des Herrn Bürgermeister Kirchenpauer auf unsern allverehrten Kaiser und das Willkommen

erwähnt sein mag, welches Herr Direktor Classen dem Verein in warmen und bewegten Worten entgegenbrachte, anknüpfend an das Gedächtniss dreier unvergesslicher Hanseaten, des Lübeckers, Professor Deecke, des Hamburgers, Archivar Lappenberg, und des Bremers, Bürgermeister Smidt.

Nach dem Essen erging man sich plaudernd im Garten, obwohl sich allmählich Regen einstellte, unter welchem die Rückfahrt um 9½ Uhr erfolgte. In befreundeten Hamburger Kreisen oder in der Halle des Vereins für Kunst und Wissenschaft ward noch ein Abendstündchen verplaudert.

Am Mittwoch, 19. Mai, besuchten die Mitglieder früh Morgens das Stadtarchiv, in welchem alles Sehenswerthe ausgelegt war. Die Stadt- und Rechtsbücher, namentlich die von Lappenberg herausgegebene, mit Miniaturen versehene Handschrift von 1497[1]), sowie das Original der von demselben bearbeiteten Elbkarte des Melchior Lorichs[2]) zogen vor allem das Interesse der Besucher auf sich.

Die Versammlung begann nach 9½ Uhr mit einer Mittheilung über die von anderen Vereinen eingegangenen Schriften. Dann erhielt Herr Professor K. W. Nitzsch aus Berlin das Wort zu seinem Vortrage „Ueber die Entstehung des Soester Stadtrechts und seine Uebertragung nach Lübeck". Den Inhalt dieses musterhaften akademischen Vortrags — denn ein solcher war er in der Art des freien Docirens, in der lebendigen, der Wahl des Augenblicks entsprungenen, aber höchst behaglichen Sprache, in der nach möglichster Deutlichkeit strebenden Darlegung, welche hier auf nöthige Voraussetzungen zurückgehend weiter ausholte, dort Beiläufiges gelegentlich ergänzte — den Inhalt auch nur annähernd wiederzugeben, würde dem Berichterstatter bei allem Interesse, mit welchem er dem Ganzen folgte, unmöglich gewesen sein, wenn nicht der Herr Redner, welcher leider an der Ausführung seiner Zusage, den Vortrag unsern Geschichtsblättern einzuverleiben, sich später verhindert sah, durch die nachfolgende Skizze ihn freundlich darin unterstützt hätte.

Der Vortrag ging von den Ansichten aus, die über den Zu-

---

[1]) Die Miniaturen zu dem Hamb. Stadtrechte v. J. 1497, erläutert von I. M. Lappenberg. Hamb. 1845. 4.

[2]) Die Elbkarte des M. Lorichs v. J. 1568, erläutert von I. M. Lappenberg. Hamb. 1847. 4.

sammenhang der Soester und Lübecker Verfassung bisher zur Geltung gekommen sind[1]). Um das wirkliche Verhältniss deutlich zu machen, betrachtete er zunächst die Urkunden, durch welche wenig später, als jene Verleihung statthatte, Lippstadt Soester und Hamm Lippstädter-Recht erhielt, und suchte die Art und Weise festzustellen, in welcher nach Analogie jener Privilegien die Uebertragung des Soester Rechts an Lübeck geschehen sein müsse.

Daran schloss sich ein Versuch, die Entwickelung der Rechtsverhältnisse jener alten westfälischen Gemeinden klarzulegen. Er ging von einer kurzen Charakteristik der älteren Karolingischen und Ottonischen Verkehrsinstitute, des Kaufmannsfriedens, der verschiedenen Märkte und Marktfrieden jener Periode, aus und machte auf die verschiedene Entwickelungsfähigkeit des Küsten- und des Binnenlandhandels aufmerksam. Für diese Letzteren und ihre auswärtigen Verbindungen wurden dann kurz die eigenthümlichen Züge der älteren sächsischen Märkte und „wiken" geschildert.

Die Soester Gemeinde erschien demnach als eine rein bäuerliche, hofrechtliche Gemeinde, die aber schon früh durch ganz besondere Privilegien für den Verkehr, der sich in ihr concentrirt hatte, weiter bevorzugt und befähigt wurde. So trat sie in die grosse Bewegung der letzten Jahrzehnte Heinrichs IV. ein.

Für diese Periode legte der Vortragende ein besonderes Gewicht auf die verschiedenen Bestimmungen der Friedensstatute von 1081 his Anfang des 12. Jahrhunderts und suchte nachzuweisen, dass durch dieselben die Soester Verfassung neue wesentliche Haltpunkte gewann, deren Spuren noch in den Privilegien der Tochterverfassungen bis in das 13. Jahrhundert zu verfolgen seien.

Der Vortrag schloss mit einer Hervorhebung der Notizen Detmars[2]) über die älteste Lübische Marktverfassung, die von hier aus ein neues Licht erhalten könnten.

---

[1]) Die zu Grunde liegende Stelle des Chronisten lautet: exierunt ad Fridericum (imperatorem burgenses Lubicenses) rogantes, ut libertatem civitatis, quam a duce (Heinrico) prius traditam habuerant, obtinerent et iustitias, quas in privilegiis scriptas habebant, secundum iura Sosatie — — — possiderent. Arnoldi Chron. Slavor. 2, 21 (ad a. 1181); M. G. SS. 21, S. 141. Vgl. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im XII. und XIII. Jahrhundert S. 50 ff.; Nitzsch, Jahrbücher f. d. Landeskunde der Hzgth. Schleswig, Holstein und Lauenburg 5, S. 315 ff..

[2]) Grautoff, Lüb. Chroniken 2, S. 583: Ok satte de hartige dar in der

Es folgte der Antrag des Vorstandes, das Gesuch um Erneuerung der grösstentheils nur bis zum laufenden Jahre bewilligten städtischen Beiträge schon in diesem Sommer zu stellen[1]), welcher angenommen ward. Desgleichen ward auf den Vorschlag des Vorstandes Köln, wohin das anwesende Vorstandsmitglied, Archivar Ennen, im Namen der Stadt freundlich einlud, als nächstjähriger Versammlungsort gewählt.

Hohe Befriedigung rief noch bei allen Versammelten hervor, dass Herr Dr. Theobald, als Sekretär des Vereins für hamburgische Geschichte, die Mittheilung machen konnte, es sei in Folge des vor fünf Jahren zu Stralsund geschehenen Ausschreibens der Preisaufgabe: „Die deutschen Hansestädte und König Waldemar von Dänemark"[2]), beim Verein für hamburgische Geschichte eine Arbeit über dieses Thema eingegangen[3]).

Mit einem Danke an die Behörden, die Vereine, das Localcomité und alle diejenigen, welche dem Verein in Hamburg einen so ausgezeichneten Empfang hätten bereiten helfen, schloss der Vorsitzende um 11½ Uhr die fünfte Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins.

Etwa eine Stunde später versammelten sich in einem oberen Zimmer ungefähr sechszig Mitglieder zur Constituirung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung; den Vorsitz hatte Herr Direktor Classen übernommen. An einen einleitenden Vortrag des Herrn Dr. Walther „Ueber die Stellung des Niederdeutschen in der deutschen Philologie" schloss sich eine kurze Discussion, als deren Resultat sich die von allen Anwesenden getheilte Ueberzeugung herausstellte, dass die Gründung eines Niederdeutschen Sprachvereins im höchsten Grade wünschenswerth, und es dringend geboten sei, die Erforschung der ihrem Verfall entgegengehenden, von den mittelhochdeutschen Fachgelehrten bisher ungebührlich vernachlässigten, niederdeutschen Dialekte und des ganzen reichen älteren Sprach-

---

stat de mønte unde den tollen unde mene markede to hebbende 2 dage in der weke, des mandages unde des donderdages; darmede vorgingen de jarmarkede. Do weren to Lubeke nicht den buremeystere, de helden de dink to rechte also in eynen dorpe. — Ebenso 1, S. 49.

1) S. oben S. III—IV.

2) Jahrgang 1871, S. VIII—IX.

3) Vgl. unten S. XXXII—XXXIV.

schatzes zugleich praktisch und wissenschaftlich in die Hand zu nehmen. Herr Dr. Rüdiger erstattete darauf Bericht über die bisherige vorbereitende Thätigkeit einer seit 1873 bestehenden Hamburger germanistischen Einigung, welche am 25. September 1874 einen Niederdeutschen Sprachverein gegründet habe, der schon ein halbes Hundert Mitglieder in- und ausserhalb Hamburgs zähle.

Die Anwesenden traten, soweit sie sich noch nicht betheiligt hatten, dem Verein durch Einzeichnung in die Mitgliederliste bei; die förmliche Constituirung desselben geschah aber in einer zweiten Sitzung, am Donnerstag Morgen von 8½ Uhr an, durch Feststellung der Statuten und Wahl des Vorstandes. Ein für dieselbe angekündigter Vortrag des Herrn Dr. Theobald, „Ueber Feststellung des Verhältnisses zwischen den niederdeutschen Sprachlauten und den gebräuchlichen Schriftzeichen" musste sich, bei der Kürze der Zeit, auf einige Hauptandeutungen über die Gesetze des Phonetischen und deren Nothwendigkeit für die Wiedergabe niederdeutscher Laute beschränken[1]).

Am Mittwoch Nachmittage wurden die Gäste in den Stand gesetzt, die grossartige Entwickelung des hamburgischen Welthandels annähernd würdigen zu lernen, indem eine starke Stunde der Besichtigung der neuen Hafen- und Quaianlagen gewidmet ward. Waaren- und Speicherräume wurden unter Führung des Herrn Inspektors Hedler durchschritten, die Böden erklettert und schliesslich vom Umgang des Speicherthurms eine Aussicht auf Hamburg, die Elbe und die Quais selber genossen. Nach 3 Uhr ward die „Fortuna" bestiegen und dampfte durch den mit Schiffen gefüllten Hafen an Altona vorüber längs des villengeschmückten rechten Ufers elbabwärts. Eine frische Brise ging, und so bekamen die anwesenden Landratten wenigstens einen Gruss von der gewaltigen Mutter der Hanse, der gebietenden See. Das Dampfschiff landete bei Mühlenberg, von wo man zu Fuss weiter ging, von Herrn Dr. Lappenberg durch die schönsten Anlagen des Baur'schen Gartens geführt.

Im halb offenen Pavillon des Fährhauses von Blankenese ward

---

[1]) Ein ausführliches Referat über diese erste Jahresversammlung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, von Dr. Rüdiger erstattet, findet der Leser in Höpfner und Zacher's Zeitschrift für deutsche Philologie 6, S. 471—77.

sodann ein heiteres Mittagsmahl gehalten, unter erwünschter Anwesenheit einiger „erbaren vrowen“, welchen Professor Nitzsch den Dank des Vereins aussprach, dass sie erschienen seien „den högen to vormeren“. Gegen 8 Uhr ward die Rückfahrt angetreten; zu ihrer völligen Ueberraschung aber fanden die Gäste an der Landungsbrücke von St. Pauli bequeme Zweispänner, Equipagen der Mitglieder des Vereins für Kunst und Wissenschaft, welche sie in die Halle des Vereins in Sicherheit brachten.

Die Oertlichkeit hatte sich hier völlig verändert. Mit jungen Maien besteckt, mit Fahnen, Bändern, Wappen behängt, im Hintergrunde die übergrossen Figuren Waldemar Atterdags und des kecken Hanseaten, denen die bekannten derben Worte auf Zetteln aus dem Munde liefen, — trug die Halle ein buntes mittelalterliches Gepräge, welches den lauten Jubel der Ankommenden hervorrief. Musik erschallte, und man liess sich nicht sehr bitten, an den langen, mit kalter Küche, Wein und Bier reichlich besetzten Tischen Platz zu nehmen. Und wer etwa noch Bedenken getragen hätte, sich der erneueten Aufforderung zur ungezwungensten Heiterkeit hinzugeben, den ermunterte das Beispiel des Herrn Obergerichtsraths Dr. Baumeister, der, wie sonst im Verein für Kunst und Wissenschaft, so an diesem Festabende mit seinem Collegen, Herrn Direktor Friedländer, den Vorsitz führte. Er begrüsste die Gäste in ernstlauniger Ansprache: sie sässen hier im buchstäblichen Sinne des Wortes auf althansischem Grund und Boden, darum habe der Verein sie laden müssen, aber auch, um ihnen zu zeigen, dass es in Hamburg viele Männer gebe, die ihre Bestrebungen aus vollem Herzen ehrten und anerkennten. Mit unerschütterlicher Ruhe verkündete er dann die Satzungen der Fröhlichkeit für den Abend und führte sein Präsidium trotz der Jüngsten einem bis weit über Mitternacht hinaus. Aus der lustigen Chronik des Abends sei nur des „Hanseatenleedes von 1814“ gedacht, welches mit anderen „Vif schönen nyen Leedern“, darunter das aus Braunschweig vor zwei Jahren mitgebrachte „Brunsewyk, du leiwe Stat“, nach den von Dr. Matsen besorgten Texten zum Vortrag kam.

Als sonnigen und sinnigen Schluss des Programms hatten die Hamburger mit den Lüneburgern eine Fahrt zur Besichtigung ihrer an hansischen Bauten und andern Alterthümern noch überreichen Stadt verabredet. Ein Extrazug führte uns am Donnerstag

Mittag in Begleitung zahlreicher Hamburger Herren und mehrerer Damen dahin. Ein Lüneburger Localcomité, darunter die Herren Obergerichtspräsident von Werlhoff, Bürgermeister Frommann, Syndikus Lauenstein, Direktor Volger, Buchhändler Wahlstab, Gymnasiallehrer Dr. Meyer u. A., hatte für Empfang, Bewirthung und Führung gesorgt. Zur Orientirung ward ein gedruckter „Führer durch die Stadt Lüneburg, zusammengestellt von Dir. Volger“, nebst einem Stadtplan vertheilt. In vier Sectionen geleiteten die freundlichen Wirthe ihre Gäste durch die an Giebeln reichen Strassen, in die zum Theil noch ganz mittelalterliches Gepräge tragenden Häuser und Höfe, in die Johannis-, Michaelis- und Nikolaikirche, deren beide letzten sehenswerthe Krypten, die Nikolaikirche auch schön gestickte Antependien und einen trefflich gearbeiteten Altarschrein enthalten, und auf das die Localitäten vom 14. bis ins 16. Jahrhundert zum Theil noch unversehrt in sich bergende Rathhaus. Hier findet man neben einander den ältesten Sitzungssaal, die sogenannte Laube, mit hölzernem Tonnengewölbe, prächtigen Glasmalereien, künstlichem Estrich und den Heizkanälen unter den Bänken der Rathsherren; das Körgemach des 15. Jahrhunderts und die Kanzlei; den Fürstensaal mit der getäfelten Decke und den eisernen Lichtkronen und den mit kunstvoller Schnitzarbeit des Meister Albert von Soest an Decke und Wänden übersäeten Rathssaal aus dem 16. Jahrhundert.

Herr Direktor Volger liess es sich nicht nehmen, alle diese Schätze selbst vorzuführen und die im Rathssaal ausgelegten übrigen Seltenheiten zu erläutern. Unter ihnen erschienen die sogenannten Wardirbogen und Wardirbücher, sowie die Probirstifte besonders beachtenswerth — jene mit zahlreichen wohlerhaltenen fremden Silber- und Goldmünzen versehen und zur Controlirung derselben für den Lüneburger Geldverkehr bestimmt, diese zur Prüfung des Feingehaltes der Münzen dienend. Auch das Archiv, gleichfalls im Rathhause bewahrt, ward eingehend besichtigt.

Das im Kaulitz'schen Hotel folgende gemeinsame Mahl bot den Gästen reichliche Veranlassung, ihre Bewunderung über so viel althansische Erinnerungen und ihren Dank für die genossene Gastfreundschaft auszusprechen, nachdem der alte 82jährige Hüter dieser Herrlichkeit, Direktor Volger, seinen Schmerz über den Verlust des Silberschatzes bei Begrüssung der Gäste nicht verhehlt, Herr Syn-

dikus Lauenstein den erfreulichen Umschwung im Wiederaufblühen des Wohlstandes der Stadt, welcher lange brach gelegen, hervorgehoben hatte.

Nach Tische wanderten die meisten Gäste noch nach dem Kloster Lüne. Auch hier war, wie in den Lüneburger Kirchen, alles musterhaft vorbereitet, um es den Besuchern zu ermöglichen, in der kurzen Zeit Refectorium, Kreuzgang, Glasmalereien, Teppiche — kurz alles Sehenswerthe unter dem liebenswürdigen Beistande der Stiftsdamen in Augenschein zu nehmen.

Mit einem Hoch auf Lüneburg und einem wiederholten „Hamborch, du bist erenvast!" verabschiedeten sich um 8 Uhr herum die Theilnehmer der fünften Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins und der ersten des Niederdeutschen Sprachvereins, um nach Ost und West, nicht wie weiland von den Lüneburger Hansetagen aus einander „tho riden", sondern zu dampfen und die Fülle der empfangenen neuen Eindrücke in der Musse des Alltagslebens zu verarbeiten.

Wilhelm Mantels.

III.

STATUTEN DES HANSISCHEN GESCHICHTS-VEREINS.

Mai 1875.

§ 1.

Der Hansische Geschichtsverein hat den Zweck, den Forschungen über die Geschichte sowohl der Hanse, als auch der Städte, welche früher dem Hansebunde angehört haben, einen Vereinigungs- und Mittelpunkt zu gewähren.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird derselbe

1) die Quellen der hansischen Geschichte sammeln und veröffentlichen,
2) eine hansische Zeitschrift herausgeben und
3) öffentliche Versammlungen veranstalten.

§ 3.

Sitz des Vereins ist Lübeck. An der Spitze desselben steht ein Vorstand von sieben Mitgliedern, von denen wenigstens zwei in Lübeck ihren Wohnsitz haben müssen. Von den Mitgliedern tritt von Pfingsten 1876 an, in einer zunächst durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge, alle Jahre eines aus. An Stelle des Austretenden erwählt der Vorstand ein neues Mitglied; doch unterliegt die Wahl der Genehmigung der Jahresversammlung. Der Praeses bleibt von der Ausloosung ausgeschlossen. Die Amtsführung desselben wird bis auf Weiteres als eine dauernde angesehen.

§ 4.

Die Herausgabe der Zeitschrift besorgt ein vom Vorstande zu ernennender Redactions-Ausschuss von drei Mitgliedern, von denen wenigstens eines dem Vorstande angehören muss.

§ 5.

Die Bearbeitung und Herausgabe der Quellensammlungen wird einzelnen Mitgliedern durch Beschluss des Vorstandes übertragen.

§ 6.

Ueber die zu bewilligenden Honorare beschliesst der Vorstand.

§ 7.

Versammlungen finden jährlich in der Pfingstwoche Statt. Der Ort derselben wird jährlich für das nächste Mal durch einen Beschluss der Versammlung bestimmt. Die Vorbereitung derselben wird einem an dem erwählten Orte wohnenden Mitgliede vom Vorstand übertragen. Für die Kosten der Jahresversammlung zahlt jeder Theilnehmer anderthalb Reichsmark; auch Nichtmitglieder dürfen gegen Zahlung dieses Beitrages theilnehmen.

§ 8.

Die für seine Zwecke erforderlichen Mittel beschafft der Verein theils aus Unterstützungen der zum früheren Hansebunde gehörigen Städte, theils aus den Beiträgen seiner Mitglieder und den etwanigen Ueberschüssen von den Einnahmen der Versammlungen. Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag von mindestens sechs Reichsmark, wofür es die Zeitschrift geliefert erhält. Die bis zum 1. November nicht eingegangenen Beiträge der Mitglieder werden von dem kassenführenden Vorstandsmitgliede durch Postmandat eingezogen.

IV.

BITTE UM BEITRITT ZUM HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

Der Hansische Geschichtsverein bezweckt die Erforschung hansischer Geschichte und die Hebung des Interesses für dieselbe.

Man kennt die Hanse heut zu Tage mehr aus den Zeiten ihres Verfalls als ihrer Blüthe. Was wir nur als geschätztes Gut der Gegenwart rühmen, Sitte und Bildung in den Städten, freie Selbstverwaltung derselben, Wehrhaftigkeit ihres Bürgerstandes, Handel, Gewerbfleiss und Kunst, ungehemmter Verkehr auf den Strassen, Herrschaft der deutschen Flagge auf den Meeren: die Hanse hat es durch vier Jahrhunderte erstrebt.

Die Zeugnisse der unermesslichen Arbeit, welche die besten deutschen Männer an diese höchten Lebensaufgaben setzten, liegen zu einem grossen Theile noch vergraben in den Archiven des In- und Auslandes. Diesen Schatz ans Licht zu fördern, zusammenzustellen und darauf eine bessere Kunde unserer städtischen Vorzeit zu gründen, das ist der Zweck des Hansischen Geschichtsvereins.

Es ist Ehrensache der deutschen Städte, zunächst aller derer, welche einst an der Arbeit der Hanse Theil nahmen, den Verein dabei zu unterstützen.

In richtiger Erkenntniss dieser Verpflichtung haben schon mehr als die Hälfte der einstigen Genossinnen des Bundes in Deutschland, den Niederlanden, den Ostseeprovinzen dem Verein in zum Theil ansehnlichen Jahresbeiträgen ihre Hülfe zugesagt. Gesellschaften und Vereine, Forscher und Freunde hansischer Geschichte haben sich in grosser Zahl als Mitglieder angeschlossen.

So hat der Verein es unternommen, die Protokolle der Hansetage herauszugeben und die urkundlichen Zeugnisse der Thätigkeit

des Bundes in einer grossen Sammlung, „dem Hansischen buche“, zusammenzustellen. Eine Zeitschrift, „die Hans schichtsblätter“, bis jetzt drei Jahrgänge, welche allgem kennung gefunden hat, legt Rechenschaft von der Verei ab und liefert Aufsätze über einzelne Perioden und Ers hansischen Lebens.

Aber bei dem umfassend angelegten Plane werden handenen Mittel, so dankenswerth sie sind, nicht ausreich fehlt noch viel daran, dass unser Unternehmen in alle Hansestädten Beachtung gefunden hätte, dass es von d nahme recht vieler Bürger in den einzelnen Gemeinw tragen würde.

Viele dieser Städte erfreuen sich noch heute eines Wohlstandes. Ihren Bürgern würde es leicht sein, dem gleicher Höhe, wie die Magistrate, die Kosten seiner Arbeite zu helfen. In Bremen ist damit der Anfang gemacht andere Mitglieder sind dem Vorgange gefolgt und zahl als den durch die Statuten bestimmten geringsten Bei 6 Rm ℳ, welcher ungefähr den Kosten für die den Mitgli lieferte Zeitschrift gleichkommt.

Ein gemeinsames Interesse liegt hier vor: die Erforsc eigenen Geschichte zum mahnenden Beispiel für die Enl sie den Grossthaten der Väter nachstreben.

So möge denn unsere Bitte um Beitritt zum Hansis schichtsverein und reichliche Unterstützung seiner Zwecke Städten der Hanse, bei allen Freunden hansischer und s Geschichte ein geneigtes Ohr finden!

Lübeck, im August 1874.

Der Vorsta
des
Hansischen Geschicl
Wilh. Mant
d. Z. Vorsitzen

V.

ZWEITE EINGABE DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS AN DIE RÄTHE UND MAGISTRATE DER HANSESTÄDTE.

Lübeck, im Juni 1875.

Bald vier Jahre sind verflossen, seit wir uns vertrauensvoll an die Räthe und Magistrate der jetzigen und weiland Hansestädte wandten mit der Bitte, uns zum Behuf der wissenschaftlichen Arbeiten des Hansischen Geschichtsvereins durch jährliche Beiträge aus städtischen Mitteln zunächst auf fünf Jahre unterstützen zu wollen.

Unserer Bitte ist in einer Weise gewillfahrt worden, wie wir es bei der Neuheit unseres Gesuches, bei der anfangs obwaltenden Unbekanntschaft mit dem, was wir erstrebten, kaum hatten erwarten dürfen. Gegen die Hälfte der von uns beschickten Städte sicherten uns sofort ihre Beihilfe zu; die Zahl ist in den folgenden Jahren auf mehr als die Hälfte gewachsen, so dass von 94 einst dem Bunde angehörigen Städten jetzt 55 sich uns angeschlossen haben. Damit hat der unserem Unternehmen zu Grunde gelegte Gedanke,

> die Geschichte der Hanse solle aus hansestädtischen Mitteln erforscht und geschrieben werden,

Leben und festen Boden gewonnen. Wir dürfen versichert sein, dass die Städte uns nicht im Stiche lassen werden, bis dieser Plan zu voller Ausführung gebracht ist, und so wagen wir es getrost, bei herannahendem Ablauf der ersten Bewilligungsperiode um Erneuerung der Jahresunterstützung einzukommen.

Unser Verein hat seine Probezeit glücklich überstanden. Er hat sich die Zustimmung der Fachmänner, den Beifall des hansestädtischen Publikums erworben. Das beweist die wachsende Zahl

seiner Mitglieder, das allseitige Entgegenkommen der städtischen und Regierungsbehörden, der Besuch seiner Jahresversammlungen, das Interesse, mit welchem seine Zeitschrift gelesen wird.

Inzwischen ist die Arbeit gleichmässig und stetig fortgegangen. Zwei Quellenschriften, die Wismarische Rathslinie von Crull und das Stralsundische Verfestungsbuch von Francke und Frensdorff, sind gedruckt. Von den beiden grossen Sammlungen, dem Hansischen Urkundenbuche und den Hanserecessen nach 1430, wird je ein Band in diesem Jahre veröffentlicht werden. Aber nur zu diesen Publicationen reichen die vorhandenen Mittel voll aus. Die Fortsetzung und die möglichst rasche Durchführung des Ganzen wird durch die fernere Theilnahme der Städte bedingt. Wie sehr wir dieser bedürfen, wird der eine Umstand klar machen, dass das zu sammelnde urkundliche Material sich ins siebenzehnte Jahrhundert hinein erstreckt, während der erste Band des Urkundenbuches bis 1300 geht, ein jeder Recessband des funfzehnten Jahrhunderts sogar nur wenige Jahre umfasst.

Für alles Einzelne glauben wir auf die Jahresberichte und die fortlaufenden ausführlichen Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein, welche wir den Städten regelmässig zugesandt haben, verweisen zu dürfen und schliessen diese kurze Begründung unseres Gesuches mit der zuversichtlich ausgesprochenen Bitte,

die Räthe und Magistrate der jetzigen und weiland Hansestädte wollen geneigen, uns die bisher bewilligten Jahresbeiträge bis auf Weiteres oder auf einen von ihnen näher zu bestimmenden Zeitraum zu verlängern, und diejenigen hansischen Gemeinwesen, welche uns bisher noch nicht angehört haben, wollen die gegebene Gelegenheit benutzen, sich dem gemeinsamen Unternehmen jetzt anzuschliessen.

Der Verein für Hansische Geschichte.

Für denselben

Wilh. Mantels,

d. Z Vorsitzender im Vorstande.

VI.

URTHEIL DER PREISRICHTER

FÜR DIE

AM FÜNFHUNDERTJÄHRIGEN GEDENKFESTE DES FRIEDENS ZU STRALSUND, 1870 MAI 24, GESTELLTE PREISAUFGABE.

Auf die am 24. Mai 1870 von den geschichtlichen Vereinen zu Hamburg, Lübeck, Bremen und Stralsund-Greifswald für den Zeitraum von fünf Jahren gestellte Preisaufgabe:

> Behandlung der geschichtlichen Beziehungen der Hansestädte zu König Waldemar von Dänemark und insbesondere Geschichte der zwischen beiden stattgehabten Kämpfe, welche mit dem Stralsunder Frieden ihren Abschluss fanden,

ist am 19. Mai 1875 bei der vierten Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins in Hamburg eine Arbeit eingelaufen, welche freilich die Aufgabe nur bis zum Ende des ersten waldemarischen Krieges gelöst hatte, aber die Vollendung des Ganzen zum Herbste in Aussicht stellte — eine Zusage, welche eingehalten worden ist.

Zugleich mit der ersten Hälfte war ein geschlossenes Couvert eingereicht worden, mit der Aufschrift:

> An seemächtige, meerbeherrschende Bürger seiner Städte denkt der Deutsche, wenn er den Namen „Hansa“ nennen hört; die strenge Forschung wird manche liebgewordene Vorstellung zerstören: aber auch sie wird stets mit Stolz auf die „Dudesche hense“ blicken.

Die unterzeichneten, von den genannten Vereinen zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der eingereichten Arbeiten bestellten Richter haben sich die ihnen gemeinsam gewordene Aufgabe so getheilt, dass der in Stelle des verstorbenen Herrn Professor Usinger nachgewählte Dr. Koppmann und Professor Mantels, welche beide

während der letzten Jahre durch specielle Arbeiten mit dem behandelten Geschichtsabschnitt sich eingehend zu beschäftigen vielfache Gelegenheit gehabt haben, auf das Detail hin die Schrift genau untersuchen und ihr genügend motivirtes Gutachten der Erfahrung und dem wissenschaftlichen Endurtheil des mitunterzeichneten Professor Waitz bei Zusendung des Manuscripts unterbreiten sollten.

Wie die Anzeige, dass eine Preisschrift eingelaufen sei, zu vorigen Pfingsten dem versammelten Hansischen Geschichtsverein gemacht werden konnte, so schien es nur erspriesslich und im Interesse der Sache zu sein, dass bei der diesjährigen Kölner Versammlung das Resultat der Beurtheilung und event. der Name des Verfassers der eingereichten Schrift bekannt gemacht werde.

Die über Erwarten lang ausgedehnte italienische Reise des unterzeichneten Professor Waitz hat zwar verhindert, dass er das Manuscript vor Pfingsten einsehen konnte; doch erreichte ihn das motivirte Gutachten der beiden andern Preisrichter in Rom zeitig genug, um seine Zustimmung zu dem in Köln abzugebenden Endurtheil zu ermöglichen. Auch hat Professor Waitz nachträglich vom Manuscript in Berlin ausreichende Kenntniss genommen.

Der Verfasser hat seiner Arbeit eine Erklärung voraufgeschickt, in welcher er selbst bekennt, dass er den ihm vorliegenden geschichtlichen Stoff und die völlige Ausarbeitung desselben auf die gebotene Zeit hin nicht ausreichend taxirt und somit auch bis zum vorigen Herbst nur knapp habe bewältigen können. Er hat selbst diejenigen Partien, welche fehlen, angegeben, andere, die der Durcharbeitung bedürfen, bezeichnet und überall einer nach diesen Seiten hin auszuübenden Kritik umsichtig vorgegriffen.

Im Uebrigen zeigt der Verfasser vollständige Kenntniss des vorhandenen urkundlichen Materials und der chronikalischen Ueberlieferung, nicht bloss Deutschlands, sondern ganz besonders auch Skandinaviens, sowie der einschlägigen Literatur. Er übt eine durchaus unabhängige Kritik, zeigt gute Combinationsgabe und berücksichtigt überall die Vorbedingenden und nebenlaufenden Verhältnisse der allgemeinen Geschichte. Die voraufgesandten Schilderungen der betreffenden Zeitlage, die nachfolgenden Zusammenfassungen der Resultate eines Abschnitts sind zwar nicht überall gleichmässig durchgeführt, doch jedesmal in der nöthigen Durch-

führung skizzirt worden. Schliesslich ist Darstellung und Stil in den vom Verfasser darauf hin durchgearbeiteten Partien anziehend und lebendig.

In den angedeuteten Punkten ist alles das erfüllt, was gerade bei Ausschreibung der Preisaufgabe den Vereinen als wünschenswerth vorschwebte. Es fehlt nichts als die nochmalige gleichmässige Durch- und Ausarbeitung. Dass der Verfasser, nachdem er die schwerste Partie mit so viel Fleiss und Gründlichkeit durchgemacht hat, schon aus eigenem Antrieb sich dieser letzten Handanlegung unterziehen werde, bezeugen seine Vorbemerkungen; dass das Resultat derselben ein durchaus befriedigendes sein werde, steht nach der vorliegenden Leistung zu erwarten.

Da nun einerseits die rasche Absolvirung der Arbeit nicht minder im Interesse des Verfassers als des für hansische Geschichte sich interessirenden Publikums liegt, andererseits die Erfahrung der letzten Jahre gelehrt hat, dass Preisaufgaben von dem Umfange, wie die in Rede stehende, nur noch sehr selten ihre Lösung finden, so glaubten die unterzeichneten Richter, ohne alle weitere an ihr Urtheil zu knüpfende Bedingung dieses dahin abgeben zu sollen, dass sie die eingelieferte Arbeit für

des Preises würdig

erklärten.

Dieses Urtheil ward in der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins am 7. Juni zu Köln verkündigt, und darauf von dem an zweiter Stelle Unterzeichneten das verschlossene Couvert eröffnet, welches als Verfasser

Dr. DIETRICH SCHÄFER aus Bremen

aufwies.

Hamburg, Lübeck und Berlin, im Juli 1876.

K. Koppmann. W. Mantels. G. Waitz.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

BAND II.



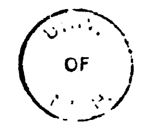
LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1878.

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.


OF

HENRICVS SVDERMAN. I. DOCTOR PATRITIVS AGRIPP. HANSEATICI FOEDERIS SYNDIC.



HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1876.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1878.

VORWORT.

Der sechste Jahrgang der hansischen Geschichts
ist zu unserem Bedauern länger ausgeblieben, als
Leser füglich erwarten konnten. Andere Arbeiten des
zeichneten Redaktionsausschusses, insbesondere Dr.
manns, dem die Besorgung der eigentlichen Reda
geschäfte obliegt, sind die nächste, wenn auch ni
einzige Ursache der Verzögerung gewesen. Mit der
um Entschuldigung derselben verbinden wir das
sprechen, den siebenten Jahrgang möglichst schnell
folgen zu lassen.

Diesem zweiten Bande ist wiederum ein Inhal
zeichniss beigegeben; auf Sachen und Wörter ist
das Hauptgewicht gelegt, Orts- und Personennamen
weniger berücksichtigt. — Die Hoffnungen, mit dene
den ersten Band abschlossen, hat der zweite Band
unerfüllt gelassen. Der Inhalt ist wie in räumlich
auch in zeitlicher Beziehung vielseitiger geworden
früheren Mitarbeitern haben sich neue angeschlosse
Verbindung zwischen der Lokalforschung und der U
sitätsgelehrsamkeit, auf die der Verein mit Recht so g
Gewicht legt, hat sich auch in den Geschichtsblättern
gefestigt. Meinen wir somit annehmen zu dürfen,
unser Vereinsorgan seiner schönen Aufgabe, Mittel
für die Forschungen auf dem Gebiete der hansische
schichte im vollen Sinne des Wortes zu sein, meh
mehr gerecht wird, so fühlen wir uns auch berechtig
es hier zu konstatiren, weil dieser Fortschritt einzi
allein den Männern verdankt wird, die uns so t

ihren Beistand leisten, und weil die Konstatirung eines solchen Fortschrittes der beste Dank ist, den wir ihnen an dieser Stelle zu sagen wissen.

Die Thätigkeit des Redaktionsausschusses beschränkt sich im Wesentlichen auf die Leitung desjenigen Theils der Geschichtsblätter, der den Recensionen gewidmet ist; über diese wird daher ein kurzes Wort gestattet sein. Nicht immer freilich ist es gelungen, den geeignetsten Beurtheiler eines Werkes zu ermitteln oder zur Abgabe seines Urtheils willig zu finden; vielleicht ist auch ein oder das andere Buch übersehen, das Anspruch darauf hätte, in unseren Geschichtsblättern besprochen zu werden: in jeder Besprechung aber, die wir haben bringen können, waltet unseres Erachtens das Bestreben ob, die Erkenntniss der Wahrheit zu fördern, Anerkennung und Widerspruch zu begründen, auf das Wesentliche ausführlich einzugehen, Unwesentliches nur nebenher zu erwähnen und Persönliches ganz aus dem Spiele zu lassen. Vor Irrthümern und Schwächen ist natürlich auch der Recensent nicht bewahrt, aber wenn er sich ehrlich bemüht hat, dem Leser durch sein Referat ein Bild von dem Inhalt und durch seine Kritik ein gerechtes Urtheil über den Werth des besprochenen Buches zu geben, so hat er nicht nur Autor und Publikum, sondern auch der Wissenschaft gegenüber seine Schuldigkeit gethan. Die Unterzeichneten werden für jeden in dieser Beziehung gegebenen Wink dankbar sein und nach Kräften zu bessern suchen.

Die freundliche Aufnahme, welche die Geschichtsblätter bisher nicht nur bei unseren Mitgliedern, sondern auch ausserhalb des hansischen Geschichtsvereins gefunden haben, lässt uns hoffen, dass auch dieser sechste Jahrgang sich Freunde gewinnen und seinerseits mit dazu beitragen werde, die Theilnahme für unseren Verein lebendig zu erhalten und die Lösung seiner wissenschaftlichen Aufgaben zu fördern.

L. Hänselmann. K. Koppmann.
W. Mantels.

I.

DER HANSISCHE SYNDIKUS

HEINRICH SUDERMANN

AUS KÖLN.

VON

LEONHARD ENNEN.

—

Der handels-politische Bund der Hanse, der im englischen Canal, an der Nord- und Ostsee die Herrschaft geführt, der sich mit dem stolzen Bewusstsein seiner hohen Macht Fürsten an die Seite gestellt, mit mächtigen Königreichen kühn den Kampf unternommen hatte, war um die Mitte des 16. Jahrhunderts längst über die Mittagshöhe seiner Macht hinaus; er ging in Folge der veränderten Machtverhältnisse der einzelnen Reiche, des verschobenen Schwerpunktes im ganzen europäischen Handel seinem Verfalle unaufhaltsam entgegen und nur mit Mühe konnte er seine Stellung als selbständige Handelsmacht noch zeitweilig retten. Die Zeit selbstbewusster Lebenskraft, siegesstolzer Macht und kühnen Unternehmungsgeistes war verschwunden und an ihre Stelle die Zeit einer allgemein gefühlten Schwäche, eines den ganzen Organismus lähmenden Siechthums, eines mühevollen Ringens und Kämpfens um das Dasein getreten. Schwierigkeiten der mannigfachsten Art stellten sich dem Fortbestande des Bundes bedrohlich in den Weg. Nicht weniger innerer Verfall und Unfriede, als äussere Bedrückungen und Feindseligkeiten begannen die Grundlage des Bundes zu erschüttern, die Stützen fingen an allen Ecken an zu wanken und der Zusammensturz des stolzen Baues schien in naher Aussicht zu stehen.

Die Hanse konnte mit Befriedigung auf eine zweihundertjährige Geschichte zurückschauen, in deren Blättern manche stolze That, mancher blutige Kampf, mancher glänzende Erfolg verzeichnet stand, und in ihren Archiven barg sie Pergamente, welche den hansischen Städten die Beherrschung des west- und nordeuropäischen Handels versprachen und ein dauerndes Anschwellen politischer

und finanzieller Macht in Aussicht stellten. Die Ostseestädte, die schon im Kampf gegen Norwegen (1284) erfahren hatten, was vereinigte Kraft vermag, waren durch den 1370 geschlossenen Frieden von Stralsund in die Reihe der politischen Mächte des Nordens eingetreten. Neben dem Deutschorden, den Königen von Norwegen, Dänemark und Schweden, den Herzogen von Meklenburg und den Grafen von Holstein hatte die Hanse fortan in allen politischen Fragen des Nordens ein Wort mit darein zu reden. Hinter ihr stand eine starke Kaufmannsflotte, die nach dem Bau der prächtigen, tiefgebauchten, mit Stückpforten versehenen Schiffe leicht in eine Kriegsflotte verwandelt werden und jeden feindlichen Angriff der damals an das Meer stossenden Reiche erfolgreich abschlagen konnte.

Die Rivalen, mit denen die Hanse die Herrschaft im Norden theilte, waren junge Reiche, denen noch jede feste Organisation, jede innere Kraft und Einheit, jedes Selbstvertrauen fehlte. Aber die Hanse versäumte es, ihre bevorzugte Stellung und ihre Ueberlegenheit zu ihrer eigenen Kräftigung auszubeuten und ihre Siege zur Begründung einer dauernden politischen Macht zu benutzen. Zu grosses Vertrauen hatte sie auf die Festigkeit der Grundlage, auf welcher ihre äussere Macht, ihre Handelsgrösse und der Reichthum ihrer Mitglieder ruhte, gesetzt. Sie hatte keine Ahnung, dass die Welt eine andere werden, die Machtstellung der mit ihr in Verkehr stehenden Länder einen Umschwung erfahren und ihr Stolz gebrochen werden könne. Ihre gebietende, einflussreiche Stellung im System der nordischen Staaten sah sie in dem Grade bedroht und geschwächt, in welchem sich die benachbarten jungen Reiche des Nordens, namentlich Russland, Polen, Dänemark, Schweden und Holstein, aus ihrer Apathie erhoben und zu selbständiger Entfaltung der in ihnen schlummernden Macht aufrafften. Grosse politische Ziele verlor sie immer mehr aus den Augen und sie glaubte dem bewegenden Grundgedanken ihrer Verbindung gerecht zu werden, wenn sie ihr ganzes Streben auf die Erwerbung und Sicherstellung von Privilegien und Vorrechten richtete, welche ihrem Handel in den verschiedenen Gebieten ihres Verkehrsbereiches alle möglichen Vorrechte und Erleichterungen verschafften. Der Bund als solcher blieb theilnahmlos, als Georg Wullenweber mit zäher Energie die entschwundene hansische Macht wieder

heraufzubeschwören, den alten hansischen Kriegsruhm zu und dem hansischen Handel in einer achtungsgebietenden macht einen festen Rückhalt zu sichern sich bemüh konnte sich nicht erwärmen für Wullenwebers roma Traum von der Wiederbelebung der Hanse als politische und er liess ruhig seine frühere Bedeutung zu Grabe tra die Hand des Henkers erbarmungslos das letzte Aufflack hansischen politischen Lebens ertödtete.

Die Hanse blieb gleichgültig, als im Drange der we schen Entwicklung der nordischen Reiche, bei den ver internationalen Beziehungen der einzelnen Völker zu eina den meisten nordischen Gebieten das Streben, die durch d sischen Privilegien einem gedeihlichen Volksleben gesetzten Sc zu beseitigen, immer mehr in die Augen sprang. Die Z Grossthaten war bei der Hanse vorüber und die alte Ins die mit der raschen Bewegung des neuen Lebens nicht g Schritt zu halten vermochte, sah apathisch ihre politische immer tiefer sinken.

Als das Landesfürstenthum erstarkte und eine Rei Rechten verschiedener, innerhalb seines Bereiches zur Entw gelangten Corporationen an sich riss, als ebenso einzel schwachen Keimen entsprossene Genossenschaften, wie der I orden, sich zu landesfürstlicher Hoheit aufschwangen, verst Hanse es nicht, gleichen Schritt mit der Machtentwicklung bürgerlichen und staatlichen Gestaltungen zu halten. Sie politische Bedeutung immer tiefer sinken und sich sel politischem Gebiet immer mehr bei Seite geschoben. Den hansischen Handel, durch dessen Niederhaltung sein Best dingt war, sah der Bund an allen Seiten seines Verkehrs in Russland, Holland, Scandinavien und England, sich mi und glänzendem Erfolg entfalten. Es war nur noch ein der Zeit, wann er sich gänzlich aus England verdrängt die Herrschaft über die Ostsee entwunden sehen werde.

Auch auf ihrem eigensten Gebiete, wo die Hanse b die Alleinherrschaft geführt, wo sie den Grund zu ihre gelegt, wo sie niemals eine bedrohliche Conkurrenz befür dürfen glaubte, auf dem Gebiete des Handels war ihre über, und ihre Aufgabe in der Weltgeschichte gelöst.

Schwierigkeiten und Hindernisse sich aufthürmen, welche ihren Handelsstolz zu brechen, ihr Monopol zu beseitigen, ihren Reichthum zu vernichten drohten. Eine völlig neue Gestaltung aller geistigen, ökonomischen und merkantilen Verhältnisse war theilweise angebahnt, theilweise bewirkt. Eine Reihe von höchst wichtigen Entdeckungen hatte neue Culturzustände, neue Anschauungen erzeugt, neue Ziele aufgesteckt. Zu spät erkannte die Hanse, dass sie diesen Umschwung in ihrem Interesse auszubeuten versäumt hatte. Sie sah sich von neuen Bildungen auf dem Gebiete des maritimen und merkantilen Weltlebens überholt und musste ihre Stellung in der Culturentwicklung an dieselben abtreten; sie musste der fortschreitenden Cultur, welche alle ihrem unaufhaltsamen Gang entgegentretenden Elemente niedertritt und vernichtet, weichen und andern nach Geltung ringenden völkerrechtlichen Principien den Platz räumen.

Die jungen, zu politischem Selbstbewusstsein gekommenen Reiche, welche bezüglich ihrer Handelsbeziehungen bis dahin vom Willen der Hanse abhängig gewesen waren, erkannten recht bald, dass die Hanse ihrer politischen Machtentwicklung hindernd im Wege stand und dass es in ihrem Interesse liege, die Handelsvortheile, welche die Hanse aus ihren Gebieten zog, für sich in Anspruch zu nehmen und die hansischen Privilegien auf ein möglichst geringes Mass zurückzuführen. Russland, welches eine lange Reihe von Jahren sich durch den Deutschorden verhindert gesehen, sich mit seiner kräftig aufschiessenden Macht nach der Ostsee hin auszudehnen, durchbrach diesen Schutzdamm, als der Orden allmählich jeden kriegerischen Sinn verlor und in Ueppigkeit und Wohlleben erschlaffte. Die Ritter „thaten nichts als löffeln und buhlen, trinken, hetzen, dobbeln, spielen, reiten und fahren; die Kriegsknechte, unbrauchbares, feiges Gesindel, hatten sich bereits halb todt gesoffen“. Die hansischen Ostseestädte fühlten den von Russland ausgehenden Druck immer mehr und unter diesem Druck verödete der Markt zu Reval, vom Strom zog sich das bewegende Handelsleben zurück, die Kaufleute wanderten aus, und diejenigen, die zu bleiben sich entschlossen, geriethen in immer grössere Armuth. In Schweden wurden die fremden Kaufleute immer missliebiger. Am königlichen Hofe hatte sich die Anschauung Geltung verschafft, dass es an der Zeit sei, den einheimischen Handel mit

allen Mitteln zu heben, die Fremden ihrer Freiheiten zu und die schwedischen Häfen für alle Schiffe zu öffnen. I sischen Kaufleuten wurde der Aufenthalt auf schwedische erschwert und ihnen durch Zollplackereien und die manni Verletzungen ihrer Privilegien der Handelsverkehr auf schw Boden verleidet. Holland hatte sich in seinem Innern g und seine günstige Lage am Meere benutzt, um sich eine flotte zu gründen, mit seinen Handelsschiffen sich den in die Ostseehäfen zu ertrotzen und der Hanse bedenkli kurrenz zu machen. Der König von Dänemark, dem d legen, war jeden Einfluss der Hanse in seinem Lande zu und die Herrschaft über den Sund an sich zu reissen, ert holländischen Kaufleuten in Bergen gleiche Rechte wie sischen bis dahin genossen hatten (1530), und gestatte Fremden den Kleinhandel auf dänischem Gebiete. Die heit, die Erstarkung der dänischen Macht zu vereiteln Verbindung Dänemarks mit Holstein zu hintertreiben, unbenutzt vorübergehen. Mit Holland, Dänemark und musste sie fortan die Herrschaft auf der Ostsee the sie früher unbeschränkt allein besessen hatte. Auch Eng gann begehrend seine Blicke nach der Ostsee zu richten. Königreich hatte im 15. Jahrhundert gewaltige Fortschritte Wege maritimer Entwicklung gemacht, und den englischen K wuchs tagtäglich das Verlangen, der Hanse ihre bevorzugte auf englischem Boden zu entreissen und die Städte des n Deutschlands sowohl wie die Häfen der Ostsee für den e Handel zu erschliessen.

Solche völlige Umgestaltung der politischen Machtste nordischen Reiche musste die Hanse mit banger Besor füllen. Mit dieser Veränderung und mit der Umgestal Kriegswesens hing es zusammen, dass eine Reihe von h Städten in ihrer Bedeutung immer tiefer sank. Sie ha unter das Landesfürstenthum beugen müssen und wa politischen Selbständigkeit verlustig gegangen. Nach dem ihrer Selbständigkeit mussten solche Städte die Verbindun sie bis dahin mit der Hanse gestanden hatten, immer werden sehen. Ein anderer Keil, der in die sonst compacte Einigung getrieben wurde, war der Glaubens

Einzelne Städte, die sich den Glaubensneuerern angeschlossen hatten, trugen kein Bedenken in den deutschen Religionskriegen sich auf die Seite der protestantischen Fürsten zu stellen und gegen ihre katholisch gebliebenen Handelsgenossen in die Waffen zu treten. So löste die Scheidung, welche ganz Deutschland in zwei feindselige Heerlager spaltete, auch die Einheit des alten Handelsbundes, und an die Stelle der alten Brüderlichkeit traten jetzt innerhalb des Bundes Fanatismus und Unduldsamkeit. Zudem schwand die Einigkeit im Innern des Bundes, welche früher ihn so stark und unüberwindlich gemacht hatte, immer mehr, und ebenso die Opferfreudigkeit für gemeinsame Bundeszwecke. Es war nicht mehr das Gesammtinteresse der ganzen Hanse, sondern der Eigenvortheil des einzelnen Gliedes, worauf der Sinn der zum Bunde gehörigen Genossen stand, und die kirchlichen wie politischen Parteistreitigkeiten in einzelnen Bundesstädten, die vielfach erst durch lange blutige Kämpfe geschlichtet werden konnten, trugen das Ihrige dazu bei, das Band des Bundes zu lockern und die Begeisterung für die gemeinsamen Interessen der Gesammtverbindung gänzlich zu ertödten.

Die Hanse hatte es nicht verstanden, ihre Mitglieder zu einer in sich fest abgeschlossenen, in allen wichtigen Dingen gegenseitig für einander haftenden Gemeinschaft auszubilden. Sie hielt dauernd fest an dem 1450 zu Lübeck ausgesprochenen Grundsatze, „dass die Städte nicht ein Körper in der Art seien, dass um einer Stadt That und Geschicht willen andere unschuldig beschwert, angeklagt und aufgehalten werden dürften, sie seien ein Körper nur in etlichen Freundschaften und Verbündnissen“. Es war nur eine Consequenz dieses Grundsatzes, dass der Drittelstag zu Köln 1549 festsetzte, man müsse gegen den Beschluss des Hansetages, welcher bei feindlichem Angriff eine gegenseitige Unterstützung wollte, Einspruch erheben; vornehmlich werde man hierzu durch die Rücksicht bestimmt, dass viele Reichsabschiede jedes ohne Wissen der kaiserlichen Majestät geschlossene Bündniss verböten und ebenso der Landfriede solche Separatverträge bei schwerer Strafe untersage. Es sei die Meinung der Rathssendboten, das Jeder, der mit Belagerung beschwert oder sonst mit Ungemach umgeben werde, beim kaiserlichen Kammergericht seinen Zugang zum Rechte habe; es sei ihre Meinung, die Verbrüderung solle ihre Fundamente

allein auf die Contore legen und darauf achten, dass
Frei- und Gerechtigkeiten geschützt und gehandhabt wür
aber solle sie sich mit den Privatangelegenheiten der St
Belagerung oder Schädigung derselben befassen.

Dem hansischen Bunde fehlte es an einem weitb
merkantilen Sinne, einer schöpferischen umgestaltenden Kra
es verstand, zur rechten Zeit sich von den alten Tradition
sagen und die neuen Elemente des Weltverkehrs zur Ur
ihres ganzen Handelssystems zu benutzen. Er klammerte
an Privilegien und Vorrechte, welche durch den Umsch
Verhältnisse werthlos geworden waren; er glaubte seine
alten Pergamenten zu finden, während er die Conjunktu
völlig neuen Zeit unbeachtet liess. Es fehlte dem Ins
genialen Persönlichkeiten, welche es verstanden hätten, de
der Zeit zu lauschen, die in den veränderten Verhältnisse
den Keime zu erspähen und zur Entfaltung zu bringen
schickter Benutzung der vorhandenen Mittel die Grun
einer erfolgreichen Ausbeutung der neuen Handelsbezieh
legen. Während die Hanse in streng conservativem Geiste
haft das Althergebrachte festhielt und pflegte, schwand
Boden unter ihren Füssen, ihre Häfen verödeten, die alten
strassen vereinsamten, der ganze Verkehr schrumpfte in l
Weise zusammen und Alles, was früher von dem lebhafte
reichen Gewinn gezogen hatte, ging einer raschen Verarm
gegen. Sie blieb beschränkt auf den Vertrieb von solcher
welche der Norden und England lieferten oder bedurften,
lich von Pelzwerk, Stockfischen, Häringen, Wachs, Metalle
Tuch. Dagegen Einfuhr und Vertrieb der Erzeugnisse d
Welt, namentlich beider Indien, welche den mit denselben
den Kaufleuten unermessliche Reichthümer brachten, übe
den mitteldeutschen Kaufleuten, welche es verstanden,
neuen Handelswege zu Nutzen zu machen. Die Ha
müssig, als es sich darum handelte, die Schätze der ne
für sich zu erobern, ihre Handelsherrschaft über die
Nordsee auch auf das Weltmeer auszudehnen. Die h
Kaufleute sahen ruhig zu, als ihnen die unternehmenden K
von Mitteldeutschland, namentlich die Welser von Augsb
Rang abliefen und sich in Portugal ähnliche Privilegien ve

wie früher die Hanseaten in England und Scandinavien besassen; sie blieben in ihren Binnenmeeren, statt den Spuren der Mitteldeutschen nach der neuen Welt zu folgen. Es war diese Lässigkeit die nothwendige Folge von dem Umstande, dass die hansischen Kaufleute ihre Erfolge und Reichthümer weniger eigener Kraft, genialer Combination und rühriger Thätigkeit als dem Monopol, den ihnen günstigen englischen und scandinavischen Ausnahmegesetzen, wodurch sie sich gegen jede gefährliche Conkurrenz gesichert sahen, verdankten.

Die Hanse selbst konnte sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts keiner Täuschung mehr über das Bedenkliche ihrer Lage hingeben. Immer lässiger zeigten sich die Mitglieder, immer spärlicher flossen die Beiträge, immer mehr sträubten sich die Kaufleute gegen die Entrichtung des Schosses, immer schwächer wurden die Hansetage besucht und immer mehr häuften sich die Austrittserklärungen. Man gewöhnte sich daran für die Entscheidung wichtiger hansischer Streitsachen die Entscheidung des Kaisers oder des Kammergerichtes, nicht mehr die des Hansetages anzurufen.

Auf den Drittelstagen wie auf den allgemeinen Bundesversammlungen verlieh man der Furcht vor dem drohenden Sturz der Hanse unverhohlen Ausdruck. Man stand rathlos der Thatsache gegenüber, dass der Boden, auf welchem das früher so stolze Gebäude errichtet war, zusammenbrechen werde, dass bald die Contore vereinsamt stehen, die hansischen Freibriefe ihre Bedeutung einbüssen und die hansischen Kaufleute ihre ausländischen Kundschaften verlieren würden. Um den drohenden Ruin abzuwenden, das hansische Leben wieder aufzufrischen und dem ersterbenden Bunde wieder frische, verjüngende Kraft zuzuführen, bedurfte es eines Mannes, der alle Fäden des hansischen Lebens in seiner sichern Hand vereine, bei allen Verwicklungen und Streitigkeiten stets mit genauer Kenntniss der hansischen Rechte, Verträge und Privilegien den richtigen Weg zur Beseitigung der aufstossenden Schwierigkeiten zu zeigen im Stande sei. Es musste dieser Mann hervorragende geistige Fähigkeiten, einen klaren kaufmännischen Blick, tiefe juristische Bildung mit umfassender Kenntniss der Geschichte und Freiheiten des Bundes verbinden.

Einen solchen Mann besass die Hanse in ihrem Syndikus Heinrich Sudermann. Zufolge seines Eides war er verpflichtet,

„nicht allein der hansischen Commune und derselben Contore Gedeihen, Bestes und Frommen aller Wege mit möglichstem Fleisse zu fördern, sondern auch alles dasjenige, so der genannten Societät und den dazu gehörigen Contoren einiger Massen zu Nachtheil, Beschwerung und Schaden gereichen möchte, mit äusserstem Eifer helfen abzuwehren, zu verhindern und zu verhüten“ [1]). Mit seiner gewaltigen Thatkraft, seinem klaren Blick, seinem politischen Scharfsinn und seinen tiefen historischen Kenntnissen vermass sich Sudermann, mit frischem Muth an die schwere Aufgabe der Wiederbelebung der Hanse zu gehen, und eine Last auf seine Schultern zu nehmen, zu deren Bewältigung wahre Riesenkräfte gehörten. Wenn schliesslich seine Kräfte erlahmten, ohne dass er seine Aufgabe gelöst hatte, und wenn er bei all seinen gewaltigen Bemühungen das Leben der Hanse nur für eine Zeit zu verlängern, nicht aber mit frischer Kraft zu erfüllen im Stande war, so lag der Grund lediglich in Verhältnissen, die zu beseitigen er völlig ausser Stande war.

Sudermann stammt aus einer vermögenden Kaufmannsfamilie, war der Sohn des Bürgermeisters Hermann Sudermann und der Ursula Huype, welche ihre Wohnung in einem grossen Kaufmannshause auf der Sandkaul hatten. Die Familie Sudermann stammt aus Dortmund, woher Herr Heinrich Sudermann im Jahre 1411 nach Köln einwanderte. Ein Johann Sudermann aus Dortmund erhielt 1415 das Bürgerrecht; im Jahre 1444 wurde derselbe in den Rath gewählt; im Jahre 1421 war er schon unter die Münzerhausgenossen aufgenommen worden. Im Jahre 1476 finden wir einen Eberhard Sudermann als Mitglied der „gemeinen Gesellschaft von Köln“ zu London; 1485, 1502, 1505 und 1521 finden wir andere Glieder dieser Familie im Rath. Heinrichs Vater Hermann wurde 1540 Gebrechsherr und 1541 zum Bürgermeister gewählt. Bis zu seinem Tode 1572 versah er jedesmal nach Ablauf des dreijährigen Turnus dieses hohe Ehrenamt [2]).

In den bessern Familien der Stadt Köln war es herkömmlich, dass auch diejenigen Söhne, welche nicht gerade für den Gelehrtenstand oder zu praktischen Juristen ausgebildet werden sollten, sich

[1]) Urkunden im Kölner Stadtarchiv.

[2]) Rathsherrenregister, Mscr. A. IV, 149. Mscr. A. VII, 1, im Kölner Stadtarchiv.

auf einem der drei Kölner Gymnasien und der Universität wissenschaftliche Kenntnisse erwarben. Dadurch sollten diese jungen Männer befähigt werden, später im Dienste der Stadt bis zu den höchsten Beamtungen aufzusteigen. Im Jahre 1538 wurde unser Heinrich unter dem Rektorat des mag. artium und lic. theol. Johannes Volsius von Lünen [1]) in der artistischen Fakultät immatrikulirt. Nachdem er seine juristischen Studien beendet und sich auf verschiedenen Reisen durch fremde Länder gute Kenntnisse in der französischen und englischen Sprache erworben hatte, liess er sich in seiner Vaterstadt als Advokat nieder. Im Jahre 1552 trat er als Rechtsbeistand provisorisch auf ein Jahr in den Dienst der Hanse und schon im folgenden Jahre wurde er ausersehen, sich mit Hermann Kaiser und einem Hamburger Rathsherrn nach London zu begeben, um die junge englische Königin Maria zu ihrer Thronbesteigung zu beglückwünschen. Während seiner Probezeit that er sich so hervor, dass die Hanseversammlung beschloss, ihn durch eine feste Anstellung dauernd an dieses Institut zu fesseln. Im Jahre 1556 wurde er durch die Bevollmächtigten der Quartierstädte Lübeck, Köln, Braunschweig und Danzig als Syndikus in Eid und Pflicht genommen. Vertragsmässig sollten ihm ein Junge und zwei Diener gestellt und jährlich 100 Pfund Sterling als Besoldung und 100 Thaler als Dienstgeld gegeben werden. Dieser Jahressold wurde zuerst auf den in London zur Erhebung kommenden Schoss, dann im Jahre 1559 auf den Miethertrag des hansischen Hauses am Kornmarkt in Antwerpen angewiesen.

Dem neuen Syndikus kam es nicht so sehr darauf an, die Hanse zu ihrer früheren politischen Bedeutung zurückzuführen oder einzelnen tonangebenden Städten des Bundes die Erreichung ihrer politischen Pläne zu ermöglichen, als den Gesammtbund zu einem handelspolitischen Gemeinwesen zu reorganisiren, welches seine Aufgabe nur in der Förderung und Hebung der merkantilen Interessen, nicht aber in der Erringung einer politischen Machtstellung erkenne; in strenger Unterordnung unter die Beschlüsse der Tagsatzungen sollte sie ihr Hauptziel darin erkennen, die alten Privilegien unverletzt zu erhalten, neue Freiheiten zu erwerben, das Monopol des hansischen Handels in den verschie-

[1]) 1538, 2. Dec. Henricus Suderman Coloniensis, ad artes, juravit et solvit. (Matrikel II p. 154.)

denen Ländern zu schützen, den Reichthum der einzelnen Bundesglieder zu mehren und den absterbenden Contoren frisches Leben zuzuführen. Zwischen ihm und Wullenweber bestand der tiefgreifende principielle Unterschied, dass er das Hauptgewicht der hansischen Verbindung auf die merkantile, dieser auf politische Macht legte. Der Syndikus Sudermann wollte sich in seiner nüchternen, praktischen Denkungsart nicht zu den romantischen Planen Wullenwebers erheben, nach denen die Handelsgrösse der Hanse nicht auf Pergamenten und Gnadenbriefen, sondern auf einer starken Flotte und Kriegsmacht bestehen und nach denen die hansische Genossenschaft unter den an die nordischen Meere anstossenden Mächten den ersten Rang einnehmen sollte. Wullenweber hatte dem Gedanken, dass politische Macht die Blüthe des Handels bedinge, darum die Hanse vor Allem mit den weltlichen Fürsten um den Vorrang ringen müsse, Kraft und Leben geopfert. Sudermann war weit entfernt, für das seiner Leitung anvertraute Institut, dem er seine ganze Einsicht und Thätigkeit zu widmen sich entschlossen hatte, auf so gefährlichem Boden Wirksamkeit und Grösse zu suchen. Er erkannte nur in einem festen Aneinanderschliessen der einzelnen Mitglieder, in einer strengen Beobachtung der Tagfahrtbeschlüsse, in einer neuen Weckung des Lebens auf den Contoren und in der Unterordnung der Sonderinteressen unter das Wohl des Ganzen, die einzigen Mittel, dem alten Gebäude neue Stützen zu geben und das Reissen der losen Fäden, womit die einzelnen Bundesglieder noch zusammenhingen, zu verhindern. Dabei schien es ihm selbstverständlich, dass für die Anerkennung oder Erneuerung sämmtlicher hansischen Rechte, Freiheiten und Privilegien in England, Brabant, Frankreich und Scandinavien Sorge getragen werden müsse.

Ihm galt die Hanse als ein geschlossener Bund einer numerisch begrenzten Anzahl von Städten, die mit Ausschluss jeder andern Stadt und Gemeinschaft einzig und allein ein Anrecht auf den Genuss der hansischen Privilegien besassen. Bei seinen Forschungen in den alten hansischen Urkunden, Rezessen und andern Aktenstücken gewann er die Ueberzeugung, dass die Ansprüche, welche einige kleinere bürgerliche Gemeinschaften auf den Vortheil der hansischen Privilegien erhoben, ohne allen rechtlichen Halt waren. Neben den 78, seit 1567 nur 67 Städten, welche

zweifellos zum hansischen Bunde gehörten und zu den allgemeinen Tagfahrten berufen wurden, hatte sich allmählich eine Menge kleinerer Gemeinwesen ihren grössern Nachbarstädten angeschlossen, um unter deren Schutze sich namentlich in England die Privilegien der Hanse zu Nutze zu machen. Die englische Krone glaubte darin einen Missbrauch der hansischen Freiheiten zu erkennen und erklärte sich entschlossen, jeden deutschen Kaufmann wie einen Nichthansen zu behandeln, der nicht den Nachweis seiner Angehörigkeit zu einer der immatrikulirten Hansestädte zu erbringen vermöge. Darum verlangte sie ein genaues Verzeichniss sämmtlicher zum Besuch der Hansetage berechtigten Städte zu erhalten, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, durch nicht hansische Kaufleute um die ihr zukommenden Zölle und sonstigen Intraden betrogen zu werden. Vornehmlich waren es verschiedene im Kölner Drittel gelegene kleinere Städte, welche sich in den Genuss der hansischen Privilegien eingedrängt hatten und entweder selbst eigene Abgesandte auf die Drittelstage schickten oder sich daselbst durch die ihnen zunächst liegenden immatrikulirten Hansestädte vertreten liessen. Es waren dies Tiel, Zaltbommel und Massbommel, welche von Nymwegen, Cleve, Rees, Kalkar, Xanten, Dinslacken, Holte, Büderich, Schermbeck, Ruhrort, Orsoy, Goch, Uedem, Kronenberg, Zevenaar, Isselburg, Gennep, Huissen, Grieth und Griethhausen, welche von Wesel, Doetinchem, Lünen, Iserlohn, Breckerfeld, Lüdenscheid, Venlo, Geldern, Erkelenz, Strahlen, Neustadt, Eich und noch eine Reihe anderer kleiner Städte, welche theilweise von Nymwegen, theilweise von Ruremonde, theilweise von Wesel, theilweise von Duisburg, theilweise von Unna vertreten und von diesen auch zu verhältnissmässigen Beiträgen angehalten wurden [1]). Schon im Jahre 1511 war auf einem Drittelstage zu Wesel die Frage über die Berechtigung dieser kleinern Städte aufgeworfen, aber nicht entschieden worden. Auf Anregung der englischen Krone wurde diese Angelegenheit 1549 auf dem Quartiertage zu Wesel abermals zur Sprache gebracht. Die Stadt Köln hatte ihrem Abgesandten den Auftrag gegeben, darauf zu bestehen, dass jede Stadt genau angebe, welche kleinere Städte, Dörfer und Flecken ihr unterworfen, zugehörig und einverleibt seien und unter ihrem Protektorat an den hansischen Privilegien

[1]) Urkunden im Kölner Stadtarchiv.

Theil nähmen. Die Frage über die Berechtigung wurde weder debattirt noch entschieden; die kam erst 1553 und 1554 auf den Hansetagen in Lübeck zur Verhandlung. Wegen der grossen persönlichen Gefahr, welcher die Gesandten an der Elbe, wo Haufen von Kriegern umherschwärmten, sich aussetzen würden, hatte Köln diesen Tag nicht beschickt. Ueber die hier gefassten Beschlüsse trat im folgenden Jahre ein Drittelstag zu Köln in Berathung. Die Stadt Köln war hier durch einen Bürgermeister, einen Rentmeister, zwei Rathsherren und Heinrich Sudermann vertreten. Weiter hatten sich Abgesandte von Osnabrück, Soest, Dortmund, Münster, Paderborn, Hamm, Unna, Nymwegen, Deventer, Zütphen, Wesel, Duisburg, Gröningen, Campen, Arnheim, Ruremonde, Venlo, Bolsward, Doesburg eingefunden. Von Soest waren Lippe und verschiedene kleinere Städte, von Paderborn Warburg und andere Städte des Stiftes, von Münster Coesfeld und andere Orte des Bisthums, von Zütphen Zwoll und Lochem, von Arnheim Wagenheim und Hattem, von Ruremonde Neustadt, Stralen, Wachtendonck, Echt, Geldern, Erkelenz, Doetinchem, Thiel und Bommel vertreten. Es wurde der Antrag gestellt, eine solche Vertretung nicht länger zu dulden, namentlich sprach sich Sudermann ganz entschieden in diesem Sinne aus. Zu einem eigentlichen Beschluss kam es nicht; der sollte auf dem im Herbst des letztgenannten Jahres zu Köln zu haltenden Quartiertage gefasst werden [1]. Sudermann trat hier wieder mit der ganzen Kraft seiner Ueberzeugung und Beredsamkeit für die Ausschliessung der kleineren Gemeinwesen ein. Er erklärte, man habe die alten Urkunden der hansischen Verbindung durchforscht und daraus ersehen, dass die Hanse ein geschlossenes corpus einer bestimmten Anzahl von Städten bilde; niemals sei diese Zahl über 78 hinausgegangen; nachdem im Lauf der Zeit einige Städte freiwillig ausgetreten, andere ausgeschlossen worden seien, zähle die Verbindung jetzt nur noch 66 Mitglieder, und ausser diesen 66 könne keine andere Stadt Anspruch auf den Genuss der hansischen Privilegien machen. Es gelang ihm aber nicht, seiner Ansicht Geltung zu verschaffen und so einen Stein des Anstosses für England aus dem Wege zu räumen. Wie auf dieser so war Sudermann auch auf den meisten andern Drittels-

---

[1]) Protokolle der Hansetage im Kölner Stadtarchiv.

versammlungen der Hauptwortführer. Auch auf den meisten allgemeinen Hansetagen war er anwesend und machte die schwierigsten Fragen durch seine klare Darlegung spruchreif. Fast allerwärts, wo im Interesse der Hanse schwierige und wichtige Missionen zu erfüllen waren, durfte Sudermann mit seiner Sachkenntniss und Geschäftsgewandtheit nicht fehlen. Bald finden wir ihn am Hofe zu Brüssel, bald am kaiserlichen Hoflager, bald auf dem Kurfürstentage, bald in Paris, bald in London. Von seiner genauen Kenntniss des hansischen Rechtes sowie von seiner klaren Einsicht in die Bedürfnisse des Bundes gab er sprechendes Zeugniss durch seine zahl- und umfangreichen Denkschriften und Rechtsdeduktionen, durch welche er sowohl die Rechte und Freiheiten der Hanse gegen alle An- und Eingriffe vertheidigte, wie die Reorganisation der einzelnen Contore und des ganzen Bundes befürwortete. Seine Hauptsorge wandte er den Contoren von Brügge und London zu. In ihnen, als den Stützen des ganzen hansischen Handels und den Lehrhäusern für den angehenden hansischen Kaufmann, erkannte er die Institutionen, auf deren Blüthe die Macht und Bedeutung des Bundes beruhe, und ohne deren Fortbestand der hansische Handel gänzlich zerfallen müsse. Er glaubte den dauernden Bestand der hansischen Verbindung zu sichern, wenn er das Contor in Brügge aus seinem Verfall zu erheben und das zu London im Genuss seiner Rechte und Privilegien zu schützen vermöge.

Das prächtige Haus in Brügge war seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts fast ganz verödet, die Keller und Packhäuser standen leer, und auf den Kammern weilten nur noch einige wenige Kaufleute, welche durch besondere Umstände an Brügge gekettet waren. Der ganze flandrische Handel, der die Stadt Brügge mit dem hansischen Contor zu so hoher Blüthe gehoben, hatte sich nach Antwerpen gezogen. Die Hansegenossen waren grössten Theils diesem Zuge gefolgt und hatten sich in Antwerpen niedergelassen. Die förmliche Uebersiedlung des Contors selbst mit all seinen Rechten und Freiheiten war nur noch eine Frage der Zeit, und wie verzweifelt auch die Anstrengungen des Contor-Sekretärs Paulus van der Velde waren, dem brüggischen Contor die Lebensfähigkeit zu erhalten, so hätte der hansische Handel in Brabant gänzlich zu Grunde gehen müssen, wenn man sich nicht entschlossen hätte, sich für die Niederlassung nach einem günstiger

gelegenen Orte umzusehen, als die Stadt Brügge am versandeten Swyn. Sudermann erkannte die Nothwendigkeit, das Contor zu verlegen. Es wurde ihm klar, dass kein anderer Ort für Verlegung des Contors so geeignet sei wie das rasch aufblühende Antwerpen. Den wenigsten hansischen Kaufleuten wollte die Nothwendigkeit einer neuen gemeinschaftlichen Residenz einleuchten. Sudermann wurde aber nicht müde darauf hinzuweisen, dass nur dann der hansische Handel in den Niederlanden neuen Aufschwung gewinnen könne, „wenn der Kaufmann aus der Zerstreuung sich sammeln und in einem gemeinschaftlichen Hause Residenz nehmen würde“. Nur abgesondert von den Fremden und Nichtprivilegirten, hob er hervor, könnten die Hansischen der ihnen ertheilten Freiheiten und Immunitäten in vollem Masse sich erfreuen, daneben in guter Ordnung und Disciplin erhalten werden, ihren eigenen Gerichtsstand aufrecht erhalten, das ihnen zustehende Strafrecht gegen unbotmässige Mitglieder ausüben, die Uebergriffe jeder fremden Jurisdiction abwehren und die Bestätigung der ihnen von fremden Herrschern zugestandenen Zollfreiheit erhalten. Zudem würden sie die Jahresmiethe, welche sie bis dahin für fremde Häuser, Keller und Packkammern bezahlen mussten, in gemeinschaftlichem Interesse vortheilhaft verwenden können. Er erreichte es, dass der Rath der Stadt Antwerpen sich für den Bau einer neuen hansischen Residenz zu einer nicht unerheblichen Beisteuer und der König von Spanien als Herzog von Brabant zur Gültigkeitserklärung der an Brügge klebenden Priviligien auch für das neue Haus in Antwerpen bereit erklärte. Es dauerte aber noch bis zum Jahre 1561, ehe man der Frage über eine Stelle für die Erbauung der neuen Residenz näher trat. Sudermann hielt das in der Neustadt, zwischen den zwei letzten Gräben gelegene Terrain für den geeignetsten Platz; mit seinem klaren Blick erkannte er, dass hierin das kaufmännische Leben der Stadt bald gravitiren, und dass dieser Platz bald den Mittelpunkt für einen neuen, prächtigen Stadttheil bilden werde. Die Unterhandlungen bezüglich der Erwerbung dieses Platzes sowie der Aufbringung der Baukosten und des Antheiles, womit Antwerpen sowohl wie die Hansestädte sich an diesen Kosten betheiligen sollten, wurden von Sudermann geleitet. Die Hansestädte sollten 60,000, die Stadt Antwerpen 30,000 Karlsgulden beitragen. Bezüglich des Eigenthumsrechtes wurde festgesetzt, dass das Haus in unbestrittenem

Eigenthum der Hanse bleiben solle, so lange es den Zwecken des hansischen Bundes dienen werde[1]). Wenn es aber in Folge von unvorhergesehenen Ereignissen seinem Zwecke entfremdet würde, sollte die Stadt Antwerpen dasselbe für die von den Hansestädten ausgelegte Summe an sich bringen können. Die Bevollmächtigten von Lübeck, Köln, Braunschweig, Danzig und Hamburg hatten die 60,000 Gulden zugesagt, ohne zu wissen, auf welche Weise dieselben aufgebracht werden könnten. Bei der Berathung hierüber machte Sudermann den Vorschlag, man solle die in Antwerpen wohnenden, von der Hanse ausgeschlossenen Kaufleute wieder in die Verbindung aufnehmen, im Falle sie sich bereit erklären würden, die am ersten Termin zu zahlenden 12,000 Gulden vorzuschiessen. Es waren diess die Kaufleute Bonaventura Bödeker, Reinhold Strauss, die Gebrüder Pilgrum, Paul Zimmermann, Johann Rheide, Hans Hesterbach, Absalon Wessler, Hermann Bölman, Matern Schuff, Lambrecht Raman, Gerhard Hasselt, Jost Gail. Diese waren einem 1554 zu Lübeck formulirten Statut gemäss 1556 von der Hanse ausgeschlossen worden, weil sie nach ihrer Verheirathung sich geweigert hatten, Antwerpen zu verlassen und die Führung ihrer Geschäfte unverheiratheten Faktoren zu übertragen. Sudermann glaubte, die genannten Kaufleute würden sich gerne bereit finden lassen, die Wiedererlangung des Hanserechtes gegen Entrichtung der ersten Rate der 60,000 Gulden zu erkaufen. Er wusste sie zu bestimmen, dass sie auf sein Anerbieten eingingen und gegen die Zusicherung, wieder in den Hansebund aufgenommen zu werden und doch mit ihren Haushaltungen in Antwerpen wohnen bleiben zu dürfen, die verlangten 12,000 Gulden ohne Zinsen auf einige Jahre vorschossen. Ausser den genannten wieder in Gnaden zum Genuss der Privilegien zugelassenen Kaufleuten befanden sich noch einundvierzig kölnische Kaufleute und Faktoren in Antwerpen, welche sich der hansischen Freiheiten erfreuten. Hierunter werden von bekannten Kölner Firmen Birkmann, Jabach und Sudermann namhaft gemacht. Nachdem der Syndikus noch die Stadt Danzig, welche gegen die Lage des zu errichtenden Hauses wie gegen die Höhe der Bausumme entschiedenen Einspruch erhob, beschwichtigt hatte, begab er sich nach seiner Vaterstadt zurück[2]).

[1]) Hanserecess von 1578; vgl. Jahrgang 1873, S. 54.
[2]) Urkunden im Kölner Stadtarchiv.

Der Bau des österlingischen Hauses wurde am 5. Mai 1564 begonnen und im Jahre 1568 vollendet[1]). Aber die spanisch-niederländischen Wirren, von denen Antwerpen in so trauriger Weise zu leiden hatte, mussten die Hoffnung, die neue Residenz gleich nach ihrer Vollendung sich füllen zu sehen, bald schwinden machen. Noch während des Baues, 1566, feierte der Bildersturm in Antwerpen seine wilden Orgien. Mit Mühe gelang es, die Bauhandwerker in Thätigkeit zu halten und die Residenz 1567 unter Dach zu bringen. Das Geld, welches man in diesem Jahre zur Fortsetzung des Baues aufnahm, musste mit zehn bis zwölf Prozent verzinst werden[2]). Sudermann hatte die grösste Mühe, dem Hause noch einigen Credit zu verschaffen und die Keller und Packhäuser fertig zu stellen. Trotz aller Schwierigkeiten und Bedrängnisse war er entschlossen, inmitten der Revolutionsstürme auszuharren und allen Hindernissen zum Trotz die innere Einrichtung des Contors zu Stande zu bringen. Kaum war der prächtige Bau vollendet, als der Herzog Alba seinen Einzug in die Stadt Antwerpen hielt und mit ihm aller Schrecken des politischen und religiösen Fanatismus. Sudermann, ein geistreicher, klassisch gebildeter Kopf, gehörte nicht zu der Richtung, welche allein vor den Augen Alba's Gnade fand; er hatte sich mit Herz und Verstand der Mittelpartei angeschlossen, welche eben so wenig in Vernichtung der römischen Kirche, wie in einer blinden Unterwerfung unter den Willen der Curie und der Jesuiten die religiösen Interessen des Volkes gewahrt glaubte. In freundschaftlicher Beziehung stand er mit den Führern der freisinnigen katholischen Richtung, Georg Cassander, Cornelius Wouters, Georg Braun, dem Professor Johann Ramus in Löwen, Heinrich Baers genannt Oligschläger; der letztgenannte clevische Kanzler war sein Schwager. Als ihn der zweite Sekretär des Antwerpener Contors Johann von Langen im Oktober 1571 ersuchte, ihm durch Adolf Birckmann die in Leipzig gedruckte Hauspostille Luthers zugehen zu lassen, „weil er gar keine expositiones super evangelia habe, aus welchen er von Zeit zu Zeit sich mit dem göttlichen Worte beschäftigen könne", erfüllte er bereitwillig diesen Wunsch und liess das bei den strengen

---

[1]) Jahrgang 1873, S. 56.

[2]) Brief an Zimmerman, 5. Febr. 1567, im Kölner Stadtarchiv.

Römisch-Katholiken so sehr verschrieene ketzerische Buch nach Antwerpen schicken. Der genannte Sekretär von Langen hatte sich von Seiten des Cornelius Wouters mancher Aufmerksamkeit zu erfreuen, weil er sich als einen treuen Diener Sudermann's bewährt hatte. „Es hat“, schrieb er am 8. März 1573 an Sudermann, „der gute Herr M. Cornelius Wouters sich dergestalt väterlich gegen mich gezeigt, und meinethalben die Freunde in seinem Hause zu Gast gehabt, dass ich nicht weiss, wie ich solches vergelten soll. Ich weiss aber, dass er solche Willfahrung um Euer Liebden willen gegen mich als Ihren alten getreuen Diener bewiesen. Um mir die Copulation zu ermöglichen, hat er alle Tage hin und wieder mit mir zum Bischof und andern Prälaten gelaufen und sollizitirt, als ob er mein Diener gewesen wäre“ [1]).

Der Bürgermeister Hermann Sudermann fürchtete, dass sein Sohn wegen seiner freisinnigen Richtung von dem spanischen Terrorismus Schlimmes zu befahren habe; darum bat er ihn, im Fall er selbst nicht heimkehren wolle, wenigstens Weib und Kinder nach Köln zu schicken, „denn es seien die Zeiten und Läufe jetzt so beschaffen, dass besorglich, eher als man glaube, ein grosses Blutvergiessen zu erwarten stehe“. Der Syndikus selbst harrte aus und hatte die Genugthuung, die Residenz am 16. März 1569 bezogen zu sehen. In einem Schreiben an den Sekretär Puppinger in Lübeck giebt er seiner Freude über die endliche Erreichung des mit so vieler Mühe verfolgten Zieles Ausdruck. Alle Vorbereitungen hatte er getroffen, um auf der Grundlage des alten brüggischen Statuts die Residenz „mit löblichen Ordnungen, Statuten, Einrichtung guten Regiments und Oekonomie in eine Festigkeit zu setzen“. Seiner Arbeit legte er die alten brüggischen Statuten, wovon ihm ein Exemplar durch den brüggischen Sekretär Olaus Roris überschickt worden war, zu Grunde [2]). Doch ehe er mit seiner Arbeit zu Stande gekommen war, rief ihn die Kindespflicht in seine Vaterstadt zurück. Sein Vater war bedenklich erkrankt und wünschte vor seinem Tode seinen Sohn Heinrich noch einmal zu sehen. Während seiner Abwesenheit besorgte der Sekretär Langen die nothwendigsten Geschäfte des Syndikats, durch den Heinrich auch

[1]) Briefe im Kölner Stadtarchiv.

[2]) Briefe im Kölner Stadtarchiv.

von Zeit zu Zeit ausführliche Berichte über die Verhältnisse des Contors erhielt [1]).

Sudermann arbeitete das Statut nun in Köln aus. Altermann und Kaufmannsrath glaubten aber nicht warten zu dürfen, bis der Syndikus mit seiner Arbeit zu Stande gekommen sei. Darum suchten sie sich vorläufig durch ein provisorisches Statut zu helfen, welches sie am 23. März 1569 publicirten. Hierin war namentlich festgesetzt, dass jeder Hansegenosse, der in Antwerpen seinen Wohnsitz habe, gehalten sei, eine Kammer auf der Residenz zu miethen, und dass jeder Kaufmann, welcher heirathe, nur dann sein Recht behalten könne, wenn er einen unverheiratheten Diener oder Faktor auf seine Kammer setze. Dieselben Bestimmungen wurden auch in Sudermann's Statut aufgenommen. Diese Contorordnung, welche von der Lübecker Tagsatzung gut geheissen wurde, setzte für alle Beziehungen der Alterleute, des Kaufmannsrathes, der Beamten, Gesellen, Knappen, Diener u. s. w. genaue Regeln fest [2]). Im Ganzen fanden dieselben Zustimmung; nur gegen die Sätze bezüglich der allgemeinen Residenzpflicht und des Heirathens der Kaufleute erhob sich Widerspruch. Gegen erstere Bestimmung sprach sich der Kölner Rath aus. In einem Schreiben an Altermann und Kaufmannsrath in Antwerpen erklärte derselbe sich 1569 dagegen, dass jeder Kaufmann, der sich der hansischen Privilegien erfreuen wolle, gezwungen werden sollte, die neue Residenz zu beziehen; jedem müsse es frei stehen, sich nach seiner Gelegenheit des Hauses zu bedienen oder nicht, und denjenigen, welche es vorzögen zerstreut bei Bürgern in der Stadt zu wohnen, dürfe kein Hinderniss in den Weg gelegt werden. Ganz im Sinne des Kölner Rathes beschloss 1579 der Drittelstag zu Wesel, dass es jedem Kaufmann freigelassen werden solle, die Freiheit des

---

[1]) Briefe im Kölner Stadtarchiv.

[2]) Zu den im Jahrg. 1873, S. 56, 57 angegebenen Auszügen füge ich hinzu, dass es jedem Insassen der Residenz gestattet sein sollte, wöchentlich einmal einen Fremden als Gast ohne Entgelt zu bewirthen, dass gesticktes Bordürwerk und anderer köstliche seidene Besatz an der Hose oder dem Wamms zu tragen den Hausbewohnern verboten war, und dass jeder verpflichtet wurde, einen guten Harnisch, ein langes Rohr, einen Haken und andere Wehr zu haben.

Hauses zu geniessen oder Wohnung in der Stadt zu nehmen: denn es zögen viele geringe Bürger aus der Stadt Köln nach Antwerpen, welche gar geringe Nahrung hätten und denen es ihrer Hantirung nach nicht gelegen sei, auf dem weit abgelegenen Contor ihre Herberge zu nehmen. Die letztgenannte Bestimmung bezüglich der Kaufleute, welche in den Ehestand eintreten würden, fand vielfache Anfechtung von verschiedenen Seiten. Namentlich war es der Altermann Gleeser, der den Antrag stellte, diesen Artikel aus der Contorordnung zu streichen. Durch solche Verordnung, klagte er, werde dem verheiratheten Kaufmanne der Charakter eines Bastards aufgedrückt; es sei unchristlich, dass ein redlicher Mann durch eine christlich-ehrliche Heirath in Verachtung gerathen und seiner ihm rechtmässig zustehenden Freiheiten verlustig gehen solle; der Herzog von Brabant habe die Privilegien generaliter an sämmtliche zur Hanse gehörigen Kaufleute ertheilt und keinen Unterschied zwischen Verheiratheten und Unverheiratheten gemacht. Er hob besonders hervor, dass gerade diese Bestimmung manchen Genossen veranlassen werde, die Residenz zu verlassen und der Hanse den Rücken zu kehren. Sudermann aber verharrte bei seiner Ansicht und der angefochtene Artikel blieb im Statut[1]).

Die Schöpfung, welche der Stolz Sudermanns war und an der er mit so grosser Liebe hing, erfüllte aber die Hoffnungen, die der Syndikus gehegt hatte, keineswegs, sondern sie versank vielmehr in Schulden und schien dem völligen Untergang geweiht zu sein. Der Druck, der auf dem ganzen niederrheinischen und niederländischen Handel lag, machte sich ganz besonders in dem österischen Hause zu Antwerpen bemerklich. Um so mehr musste das Contor vereinsamt bleiben, als der Weg nach Antwerpen zu Lande wie zu Wasser durch die Geusen unsicher gemacht, die Fahrt auf dem Rheine durch die Holländer gesperrt und der Verkehr mit den verschiedenen Küstenländern erschwert wurde. Zu diesen Drangsalen von Aussen kamen noch mannigfache Schwierigkeiten, welche dem Contor von Seiten der Hansestadt Danzig bereitet wurden. Der Danziger Syndikus Cleophas May sprach in einem an Altermann und Kaufmannsrath nach Antwerpen gerichteten Schreiben einen herben Tadel gegen die neue Ein-

[1]) Briefe im Kölner Stadtarchiv.

richtung aus, und „verringerte und verachtete so die von den gemeinen Städten, besonders aber von Sudermann seit Jahren aufgewendete treue Meinung, Mühe und Arbeit" in einer ungerechtfertigten Weise. Auf May's Betreiben weigerte sich die Stadt Danzig den Schoss zu bezahlen.

Noch war die Frage über die Sicherstellung der hansischen Interessen im Bereich des flandrischen und brabantischen Gebietes nicht gelöst, als dem Londoner unter dem Namen Stalhof [1]) bekannten Contor Schwierigkeiten bereitet wurden, welche nicht weniger tief in das Leben der Hanse einschnitten, als die dem Bestande der Antwerpener Residenz drohenden Gefahren. In England, wo mit der Entwicklung des politischen Selbstbewusstseins und staatlicher Erstarkung der Aufschwung des maritimen und merkantilen Wesens gleichen Schritt hielt, hatte schon lange die eingeborene Kaufmannschaft mit Missgunst und Eifersucht den blühenden Handel und den stets wachsenden Reichthum der in der Gildhalle hausenden deutschen Kaufleute betrachtet. Es lag ihr daran, Krone wie Ministerium von dem schweren Nachtheil, welchen der Handelsverkehr der eingeborenen Kaufleute bei weiterer Achtung der hansischen Privilegien erleiden müsse, zu überzeugen. Sie wollte, dass die Regierung die Interessen der eigenen Landeskinder den Fremden gegenüber besser wahre, als es bis dahin geschehen, und die Privilegien, welche der Entwicklung des englischen Handels hindernd im Wege ständen, möglichst beschränke. In Gemässheit dieser noch von den Königen Heinrich VIII. und Eduard VI. bestätigten Privilegien konnten die Kaufleute der Gildhalle alle englischen Stapelwaaren ohne jede Beschränkung einkaufen, mit Einheimischen wie mit Fremden freien Handel treiben, sämmtliche Gegenstände der Einfuhr in unbeschränkter Weise im Kleinverkehr vertreiben, und ungehindert alle englischen Rohprodukte ausführen; gegen Raub, Ausplünderung, ungerechte Beschatzung, Zollbedrückung und Ausübung des Strandrechtes waren sie gesetzlich geschützt. Sie waren frei

1) Sudermann leitet die Bezeichnung Stalhof vom Stahlhandel her. „Als der Brakerfelder und andere deutsche Stahl, welcher allwege durch die Hansischen frei eingebracht, daher auch das Londonsche Residenz-Haus und Contor den Namen, dass es der Stahlhof geheissen, gewonnen und noch traget" (Schreiben von 1586).

von allen Reichnissen an die Pfarrherren, von Wachsgeld, von Strassenreinigung, von Beiträgen für Kirchenbauten, von allen aussergewöhnlichen Contributionen, von der Unterhaltung der Kanäle, vom zehnten und hundertsten Pfennig, von Kopfgeld. Unter dem Schutze ihrer Privilegien führte die Gildhalle jährlich etwa 40,000 Stück gefärbtes und ungefärbtes englisches Tuch nach Deutschland und den Niederlanden aus. In Blackwellhall, wohin die Tuchmacher ihre Waare zu Markte brachten und von Donnerstag bis Samstag ausstellten, fanden sich die Kaufleute zum Einkaufe ein. Aus Frankreich bezog die Gildhalle durchschnittlich alle Jahre 40 grosse Schiffe mit Salz, 200 Fass französischen Weins, 1600 Pestell oder Weed und aus Island 60,000 gesalzene Fische. Der Hauptvortheil für die Hansischen bestand darin, dass sie einen weit geringeren Eingangs- und Ausfuhrzoll zu bezahlen brauchten als die einheimischen Händler. Die Hansen bezahlten für ein Stück gefärbtes Tuch einen Schilling Ausgangsrecht, ebenso für ein Stück weisses Tuch, die andern Kaufleute dagegen 6 Schilling 3 Pfenning für ein Stück gefärbtes und 5 Schilling 9 Pfenning für ein Stück weisses Tuch. Die Einfuhr für die Hansen war 3 Pfennig für den Werth eines Pfundes. Auf Betreiben der Londoner Kaufmannschaft, die wegen solcher Zollerleichterungen der deutschen Kaufleute sich ausser Stande sah mit denselben zu koncurriren, bemühten sich Mayor und Rath der Stadt London wiederholt, einen Parlamentsbeschluss gegen die Vorrechte der hansischen Kaufleute zu erwirken. Die Alterleute verstanden es jedoch, so oft ein neuer Versuch, den König zu einer Beschränkung der hansischen Freiheiten zu bewegen, gemacht wurde, die dem Contor drohende Gefahr zu verscheuchen[1]). Im Jahre 1540 erging der erste königliche Erlass, durch welchen der Stalhof in seiner Existenz auf's Ernstlichste bedroht wurde: Heinrich VIII. verbot den deutschen Kaufleuten Waaren aus England auszuführen[2]). Das kölnische Drittel rief gegen dieses Edikt den Schutz des Kaisers an, und durch diplomatische Vermittlung erreichte es die Hanse, dass diesem Verbot keine weitere Nachachtung gegeben wurde. Eine neue Gefahr drohte den Hansischen 1552 unter Eduard VI. Die Londoner Kaufmann-

[1]) Zu dem Folgenden vgl. Lappenberg, Urk. Gesch. d. hans. Stahlhofes zu London S. 95 ff..

[2]) Copienbücher.

schaft erklärte, dass die hansischen Privilegien mit den Interessen des englischen Landes nicht vereinbar seien und darum beseitigt werden müssten. Der König gab die Zusage, dass diesem Antrage würde Folge gegeben werden, wenn die Hansischen nicht im Stande wären für ihre Freiheiten unanfechtbaren urkundlichen Beweis zu liefern.

Die Königin Maria, der Alles daran lag, das durch ihr kirchliches Verhalten empörte Volk durch anderweitige populäre Massnahmen zu versöhnen, ging einen Schritt weiter und erliess unter Widerruf sämmtlicher dem deutschen Kaufmann verliehenen Privilegien ein Edikt, wodurch den Hansischen auf's Strengste verboten wurde, irgend welche Waaren aus England auszuführen. Die Königin konnte weder durch das Gutachten deutscher Universitäten über die Unzulässigkeit solcher Gewaltmassregeln noch durch Fürschreiben des Königs Philipp von Spanien und der deutschen Reichsstände zur Zurücknahme ihres Befehles bewogen werden. Es konnte nicht ausbleiben, das durch den Einfluss, den diese Handelssperre auf den Verkehr in den Hansestädten hatte, die Schiffer, Tuchscheerer, Tuchbereiter, Färber und andere Handwerker in traurige Mitleidenschaft gezogen wurden[1]. Die Hanse glaubte die englische Regierung zum Einlenken bewegen zu können, wenn sie das genannte Verbot durch einen kräftigen Gegenschlag erwidere. Sie beschloss, dass fortan jeder Handelsverkehr hansischer Kaufleute mit England eingestellt werden solle und dass kein hansisches Schiff in einen englischen Hafen einlaufen dürfe. Alle Schiffer, welche nach Spanien, Frankreich, Portugal, Dänemark, Norwegen, Schottland oder den Niederlanden segeln wollten, mussten vor ihrer Abfahrt einen Eid leisten, dass sie weder eine Ladung für Engländer, noch für irgend einen andern Kaufmann einnehmen wollten, der mit England in direktem Verkehr stehe. Jeder Nichthanse, der Waaren von einem Hansen kaufte, musste eidlich versprechen, dieselben nicht an Engländer absetzen zu wollen. Die Strenge blieb nicht ohne den gewünschten Erfolg. Kaum ein Jahr war der Verkehr zwischen der Hanse und England gesperrt, als die Königin Maria sich entschloss, den Stalhof wieder in den Genuss seiner alten Privilegien zu setzen. Bald aber wussten die Londoner

[1]) Briefe im Kölner Stadtarchiv.

Kaufleute die der Hanse günstige Gesinnung der Königin zum Umschlag zu bringen. Neue Beschwerden über vielfache Verletzung der hansischen Privilegien gelangten von der Gildhalle an die Tagsatzung, und von hier wurden 1555 der Syndikus Sudermann und der Doktor Plönies nach London gesandt [1]), um die Königin zur Zurücknahme der gegen den Stalhof erlassenen Edikte und zur abermaligen Bestätigung der hansischen Privilegien zu bestimmen. Sudermann betonte ganz besonders, die hansische Verbindung habe ihre Privilegien im Utrechter Frieden 1474 durch Verzichtleistung auf die Rückerstattung von Kriegskosten im Betrage von 200,000 Pfund Sterling erkauft. Die Königin erklärte, sie könne die Privilegien nur in sofern bestätigen, als dadurch die eigenen Unterthanen, deren Wohlfahrt ihr besonders am Herzen liegen müsse, nicht zu Verderben und Schaden gebracht würden. Es sollte demnach bei der Erhöhung des Packgeldes, der Werftgebühren des Krahnengeldes und des Zolles bleiben [2]). Im Ganzen mussten die Hansischen an Zoll 9000 Pfund Sterling mehr bezahlen, als sie früher den alten Privilegien gemäss entrichtet hatten. Im Juli 1556 ertheilte die Königin die Zusage, dass bis zum 23. März des folgenden Jahres allen hansischen Kaufleuten gestattet sein solle, ihre Laken ohne jegliche Behinderung durch die Stadt Antwerpen nach den verschiedenen Städten des Hansebundes zu führen, jedoch dürfe in Antwerpen selbst kein Stück verkauft und kein Pack aufgeschlagen werden. Die Räthe der Krone gaben bald wieder dem Drängen der Londoner Kaufmannschaft nach und erklärten, dass keine dieser Zusagen der Königin Geltung haben solle, sondern dass die Verschiffung von Laken nach den Niederlanden jedem nicht englischen Kaufmanne untersagt bleiben solle [3]).

Als kurz darauf von Seiten der Königin wieder neue Belästigungen angeordnet wurden, beschloss der Hansetag am 8. Oktober 1557, dass es fortan keinem englischen Kaufmann gestattet sein solle, Güter in irgend einem Hafen auszuladen oder zu verkaufen, und dass ebenso keinem hansischen Kaufmann erlaubt sein solle,

---

1) Vgl. Lappenberg, Stahlhof S. 101.
2) Diese Gebühren nannte man Ungelt.
3) Briefe im Kölner Stadtarchiv.

englische Waaren, namentlich gefärbtes oder ungefärbtes englisches Tuch, Wolle, Zinn, Blei, Kaninchenfelle in England oder anderwärts zu kaufen oder durch die zweite Hand an sich zu bringen. Auf die Uebertretung dieses Verbotes wurde für den einzelnen Kaufmann eine Strafe von 50, für jede dagegen handelnde Hansestadt von 100 Mark Gold gesetzt. Die Königin Maria beantwortete diese Massregel des Hansetages durch eine Erhöhung des Zolles auf alle ein- und ausgehenden Waaren. Sudermann, der jede Hoffnung aufgegeben hatte, die mit England schwebenden Streitigkeiten durch directe Unterhandlungen ausgeglichen zu sehen, glaubte sich einen günstigen Erfolg von einer Vermittlung des Kurfürstenkollegiums versprechen zu dürfen. Im März 1558 begab er sich auf den Deputationstag nach Frankfurt, um die daselbst versammelten Kurfürsten für eine Intercession zu Gunsten der Hanse geneigt zu machen. In Frankfurt erhielt er Kunde von dem Absterben der Königin Maria (17. Nov. 1558). Sofort kehrte er nach Köln zurück, um sich der zur Beglückwünschung der neuen Königin Elisabeth entsandten Deputation anzuschliessen. Er hoffte bei dieser Gelegenheit die junge Herrscherin günstig für die in ihren Interessen so schwer bedrohte Gildhalle zu stimmen und für die Bestätigung der hansischen Privilegien geneigt zu machen.

Die Königin machte den Deputirten Hoffnung ihrem Wunsche willfahrt zu sehen. Zur Regelung der ganzen Angelegenheit verwies sie dieselben an eine von ihr ernannte Commission. Diese aber stellte Bedingungen, auf welche die hansische Deputation, zu der ausser Sudermann noch Anton Lüdinghausen, Constantin von Lyskirchen, Johann Esich und Hieronymus Bysenbeke gehörten, nicht eingehen zu können erklärten. Die auf den Antrag der englischen Commission erlassene Resolution der Königin wurde von den Hansischen für unannehmbar erklärt. Sudermann richtete nun an den Kaiser und die Stände des deutschen Reiches das Ansuchen, dem englischen Handel für so lange die Grenzen des deutschen Reiches zu sperren, bis ein Ausgleich der zwischen der Hanse und der englischen Krone schwebenden Differenzen erzielt sei [1]).

Die Spannung zwischen England und der Hanse musste bald auf den hansischen Handel und den Wohlstand der Bundesstädte

---

[1]) Briefe im Kölner Stadtarchiv.

den nachtheiligsten Einfluss ausüben. Sudermann wollte kein Mittel unversucht lassen, den hansischen Kaufleuten das Wohlwollen der Königin Elisabeth wieder zuzuwenden. Er lebte des Vertrauens, dass einer abermaligen Gesandtschaft es gelingen werde, einen Ausgleich zu Stande zu bringen. Er wurde im Frühjahr 1560 mit weitgehenden Vollmachten nach London geschickt, um hier in Gemeinschaft mit Constantin von Lyskirchen, dem lübischen Syndikus Dr. Hermann Vechelt, dem Amtmann Lüdinghausen, dem Danziger Bürgermeister Johann Proit und dem Rathsherrn Johann Kremer das Aeusserste im Interesse der Hanse zu versuchen. „Als sie sich", heisst es in einem Schreiben Sudermann's, „am 24. April zu Dünkirchen um Mitternacht zu Schiff begeben und in See gegangen, hat sie ein erschrecklicher übermässiger Sturm, Ungewitter, Wind und Regen dermassen überfallen, dass die Errettung Leibs und Lebens allein in der Gewalt, Gnade und Barmherzigkeit Gottes gestanden und ohne dieses menschliche Hülfe und Geschicklichkeit gar nicht helfen können. Es hat aber der gütige Gott aus solchem Sturm und Ungewitter, nachdem dasselbe von Mitternacht an bis des andern Nachmittags in grosser Gefahr, Angst und Leibesschwachheit erlitten, die Gesandten in denselben Hafen von Dunkirchen, wo sie zuvor ausgelaufen waren, gerettet und behalten" [1]).

Am 5. Mai hatte die Gesandtschaft auf dem Hause Greenwich eine Audienz bei der Königin und überreichte derselben ein Empfehlungsschreiben des deutschen Kaisers. Der Herzog Adolf von Holstein wohnte der Audienz bei; der Empfang war gnädig und huldvoll und die hansischen Abgesandten wiegten sich in den rosigsten Hoffnungen [2]), diese scheiterten aber wieder an den Bedenken der englischen Räthe, die es mit der Londoner Kaufmannschaft nicht verderben wollten. Nachdem auch die Bemühungen des Königs von Spanien, einen Ausgleich zu erzielen gescheitert waren, erklärte die Königin, dass die Kaufleute der Gildhalle nur dann weiterhin Handel treiben dürften, wenn sie sich verpflichteten dieselben erhöhten Zollsätze wie alle englischen Unterthanen zu entrichten. Die hansischen Deputirten erklärten diese Bedingung annehmen zu können, wenn die Königin versprechen wolle, bei

---

[1]) Schreiben im Kölner Stadtarchiv.
[2]) Hansische Akten, Nr. 184.

einer etwaigen Zollermässigung dieselbe den hansischen Kaufleuten ebenso wie den englischen zu Gute kommen zu lassen. Die Königin weigerte sich standhaft diesem Begehren zu willfahren, und die Hansischen sahen sich genöthigt, sich bedingungslos die Erhöhung des Zolles bei der Einfuhr von 3 auf 14 und bei der Ausfuhr von 12 auf 80 Pfennige gefallen zu lassen. Wie schwer auch diese Zollerhöhung den Handel der Gildhalle drückte, so war dieser Druck noch immer nicht so, wie die Londoner Kaufmannschaft es wünschte. Diese ruhte nicht, bis die Königin 1563 eine Verordnung erliess, wonach die hansischen Kaufleute jährlich nicht mehr als 5000 Stück ungeschorener Laken sollten ausführen dürfen. Jede Bemühung, die Königin zum Widerruf dieses Ediktes zu bestimmen, blieb vergeblich. Um diese 5000 Stück ausführen zu dürfen, mussten die Hansischen sich noch verpflichten, kein Laken an Unterthanen des Königs von Spanien, mit welchem England in Krieg stand, zu verkaufen.

Sudermann machte sich keinerlei Täuschung über die Tragweite, welche das Vorgehen Englands gegen die Gildhalle für den Bestand der ganzen hansischen Verbindung haben musste. Darum wurde er nicht müde, den Kölner Rath zu bestürmen, dass derselbe doch alle Mittel aufbieten möge, um das dem Antwerpener Contor nicht weniger als dem Londoner von Seiten Englands drohende Verderben abzuwenden. Von dem Hansetag in Lübeck erhielt er 1564 den Auftrag, die spanische Regierung in Brüssel um ihren Schutz gegen die Massnahmen Englands, wodurch ein Theil der spanischen Städte nicht weniger als die hansischen geschädiget werde, anzugehen [1]. Im Dezember trat in Brügge eine Commission zusammen, welche erklärte, die Verwicklungen könnten nur dadurch gelöst werden, dass das Verhältniss zwischen England und der Hanse wieder auf den alten Fuss gestellt werde. Der Statthalter Wilhelm von Oranien gab die Zusicherung, den Syndikus Sudermann in allen nach dieser Richtung gehenden Bemühungen auf die kräftigste Weise unterstützen zu wollen.

Die Verlegenheiten der Hanse stiegen, als die Engländer, bei denen der Eigenhandel sich rasch und kräftig entwickelte, dazu übergingen, die Conkurrenz mit den deutschen Kaufleuten auf

---

[1]) Hansische Akten, Nr. 202.

hansischem Gebiete selbst aufzunehmen. Bis zum Ausbruch des englisch-spanischen Krieges hatten viele englische Kaufleute Tuchniederlagen in niederländischen Städten gehabt. Mit dem Beginn der Feindseligkeiten zwischen Spanien und England wurden diese Kaufleute aus den Niederlanden ausgewiesen. Mehrere derselben fanden mit ihren Waaren Unterkommen in Emden, andere in Hamburg. Durch Patent vom 27. Mai 1564 nahmen die Brüder Edzard, Christoph und Johann Grafen von Ostfriesland diese unter dem Namen Aventuriers bekannten Engländer, welche eine der Hanse nachgebildete geschlossene kaufmännische Genossenschaft bildeten, in Schutz und Geleite. Am 14. Juni eröffneten sie in Emden den Markt mit ihren Tüchern. Die Aventuriers, welche sich nach Hamburg gewandt hatten[1]), erhielten hier Aufnahme auf die Dauer von zehn Jahren. Sobald Sudermann Kunde erhielt, dass Hamburg den englischen Kaufleuten für Laken und andere Kaufmannschaft eine Niederlage oder Residenz in ihrer Stadt zuzugestehen im Begriffe sei, wandte er sich in einem ausführlichen Schreiben an den Hamburger Syndikus Dr. Wilhelm Möller sowie auch an die Bürgermeister, und ersuchte dieselben den zu Gunsten der Engländer gefassten Beschluss wieder rückgängig zu machen. Unter dem 9. Juni 1567 schrieb er an den Hamburger Rath, „es sei ihm bei seiner Bestallung unter seinem Eide die Verpflichtung auferlegt worden, nicht allein das Gedeihen, das Beste und Frommen der hansischen Gemeinschaft und der hansischen Contore aller Wege nach möglichstem Fleiss zu fördern, sondern auch all dasjenige, was der Hanse und deren Contoren Nachtheil, Beschwerung und Schaden verursachen könnte, äussersten Fleisses abzuwehren und zu verhindern; er habe nun aus glaubwürdiger Quelle erfahren, dass der Rath der Stadt Hamburg mit einigen englischen Kaufleuten und Befehlshabern sich eingelassen habe, des wirklichen Vorhabens mit denselben wegen einer Niederlage oder Residenz in ihrer Stadt mit englischen Laken und andern Kaufmannsgütern zu unterhandeln und zu contrahiren“[2]). Er erklärte, dass, „im Falle der Rath der Stadt Hamburg in Sachen der fraglichen Residenz,

---

[1]) Vgl. Lappenberg, Stahlhof S. 102, 3.

[2]) Akten im Kölner Stadtarchiv.

Niederlage oder Stapels mit den englischen Kaufleuten im Grossen oder Kleinen etwas handeln oder vornehmen werde, solches hergebrachter Gebühr und verwantlicher Pflicht zuwider, nichtig und kraftlos sei". Sudermann's Bittschreiben sowohl wie Protest war vergeblich: die Aventuriers erhielten in Hamburg die Erlaubniss zu einer Handelsniederlage auf die Dauer von zehn Jahren[1]).

Diese Aventuriers hatten vom Londoner Stalhof gelernt, welch grosser Vortheil im Handelsmonopol liege; darum ruhten sie nicht, bis die Königin den Zoll auf die durch die Hansischen auszuführenden Tücher abermals erhöhte, dadurch dem Stalhof die Conkurrenz mit den Engländern fast unmöglich machte und die gesammte Ausfuhr englischer Tücher ausschliesslich zu Gunsten der Aventuriers monopolisirte. Die deutschen Kaufleute konnten nur dann hoffen, dieses Monopol gebrochen zu sehen, wenn es ihnen gelang Kaiser und Reich für einen energischen Schutz der deutschen Interessen zu gewinnen. Sie erwirkten ein kaiserliches Dekret, wodurch den Grafen von Friesland und der Stadt Hamburg aufgegeben wurde, die englischen Aventuriers zur Auflösung der Contore in Emden und Hamburg zu zwingen. Die Engländer hofften das Vorgehen gegen sie rückgängig machen zu können, wenn es ihnen gelang die Königin zu strengen Massnahmen gegen die Hansischen zu veranlassen. Auf ihr Betreiben erklärte die Königin 1578, dass sie nicht säumen werde den Hansischen sämmtliche Privilegien zu kündigen und dieselben wie alle fremden Kaufleute zu behandeln. Wirklich erliess sie am 9. Dezember 1578 ein Dekret in diesem Sinne und erneute dasselbe am 7. April des folgenden Jahres[2]).

Der Kampf, den der deutsche Kaiser und die Königin von England um die Handelsinteressen ihrer beiderseitigen Unterthanen führten, nahm eine immer grössere Erbitterung an. Es schien, dass dieser Streit den Handel zwischen England und der Hanse, zu dessen Förderung und Hebung er unternommen worden, gänzlich vernichten werde, und dass er ebenso gut den Ruin der Gildhallengenossen wie den der Aventuriers im Gefolge haben werde. Am 20. Juni 1578 erliess der Hansetag zu Lübeck ein Dekret,

---

[1]) 1567 Jul. 19.

[2]) Vgl. Lappenberg, Stahlhof S. 104.

wodurch der Stadt Hamburg verboten wurde, den Engländern die Privilegien, deren sich dieselben seit zehn Jahren erfreuten, zu erneuen. Zu Lüneburg beschloss die Tagfahrt im folgenden Jahr am 2. November von allen englischen Gütern, welche in hansische Häfen gebracht würden, einen Zoll von $7^1/_2$ Prozent zu erheben. Die Räthe der englischen Krone gaben sich alle Mühe, die Hanse zur Annullirung dieser beiden Dekrete zu veranlassen; im Falle der Bund auf dieses Ansuchen eingehen wolle, erboten sie sich die Königin zur Aufhebung des auf deutsche Waaren gesetzten Zolles zu bestimmen [1]).

Sudermann, der im Jahre 1579 über diese Frage mündlich und schriftlich mit den englischen Bevollmächtigten Thomas Winton, Franz Walsingham und Daniel Roger unterhandelte, erkannte recht wohl die grossen Gefahren des Kampfes, aber er konnte nicht zum Einlenken rathen, so lange England die Bedrückung der Hansischen nicht einstellen wollte. Er gab den Rath, die Hanse solle, bis die Monopolier in Emden und Hamburg ihre Contore aufgegeben haben würden, jeden Handelsverkehr mit England abbrechen, zugleich suchte er vom Kaiser und von den Kurfürsten ein Mandat zu erwirken, wodurch einerseits allen Reichsangehörigen jeder Handelsverkehr mit England verboten, andererseits den Grafen von Ostfriesland die Schliessung der englischen Handelsniederlassung in Emden geboten werde. Er erhielt das an die Grafen von Ostfriesland gerichtete Schreiben am 7. Juli 1580 und liess dasselbe den Grafen am 11. desselben Monats durch einen eigenen Boten zugeben. Der Graf Edzard weigerte sich dem kaiserlichen Mandat Folge zu geben und erklärte, die Engländer besässen in Emden kein Monopol, trieben keinen wucherlichen Handel, sie seien nur de jure gentium in Emden zugelassen und es könne ihnen nicht verwehrt werden, wie in andern deutschen Städten so auch in Emden ihren Handel zu treiben. Sudermann sandte diese Antwort des Grafen an den kaiserlichen Rath Dr. Andreas Gail nach Prag, damit dieser dem Kaiser Mittheilung davon mache. Die kaiserliche Entscheidung über den auf völligen Abbruch jeden Verkehrs mit England gerichteten Antrag liess lange auf sich warten. Sudermann begab sich deswegen 1582 nach Prag, um

---

[1]) Akten im Kölner Stadtarchiv.

den Kaiser zu einem endlichen Entschluss zu drängen. Auch ein englischer Abgesandter fand sich am kaiserlichen Hofe ein, um den verhängnissvollen Erlass zu hintertreiben. Mit Rücksicht auf die erkleckliche Beihülfe, welche von Seiten der Hanse zum Türkenkrieg in Aussicht gestellt wurde, entschloss sich Rudolf, dem Wunsche der Hanse zu willfahren und auch den Reichstag zur Zustimmung zu ersuchen.

Auf dem Reichstage, wo auch ein englischer Gesandter sich einfand, wurde der Kaiser wieder schwankend und schlug vor, nochmals einen gütlichen Ausgleich durch eine Gesandtschaft nach England zu versuchen. Die Frei- und Reichsstädte aber erklärten, dass eine solche Gesandtschaft nutzlos sein werde und dass darum davon abgesehen werden müsse. Darauf entschloss sich der Kaiser mit Rücksicht auf die von der Hanse in Aussicht gestellte Beihülfe zum Türkenkrieg zu dekretiren, dass dem Wunsche der Hanse zu willfahren und auch die Zustimmung des Reichstages nachzusuchen sei [1]).

Nach Einsicht aller in dieser Sache gewechselten Schriftstücke beschloss der Reichstag, dass jede Handelsverbindung mit England eingestellt werden solle. Für die 20,000 Stück Tuch, welche jährlich in England fabrizirt wurden, sahen nun die englischen Tuchmacher und Kaufleute den lohnendsten Markt versperrt.

Als Commissar zur Wache über die Ausführung dieses Beschlusses bestellte der Kaiser den Bischof von Lüttich und den Herzog von Jülich, welche den Auftrag erhielten, die Aventuriers zu gütlichem Abzug zu bewegen. Ihre Bemühung blieb aber vergeblich, und Hamburg erhielt nun den Befehl, dem Beschluss von Kaiser und Reichstag Folge zu geben und mit Strenge gegen die Aventuriers vorzugehen. Auch dem Kaiser wäre es lieber gewesen, wenn die Sache in Güte geschlichtet worden wäre und die Aventuriers in Hamburg hätten bleiben können. In diesem Sinne bemühte er sich im Jahre 1583. Doch Sudermann erklärte sich gegen das längere Verbleiben der englischen Niederlassung in Hamburg. In einem ausführlichen Gutachten sprach er sich 1584 mit aller Entschiedenheit gegen diese englische Residenz aus und erklärte, dieselbe würde, im Falle man sie dulden werde, stets ein

[1]) Akten im Kölner Stadtarchiv.

Stein des Anstosses und ein Grund zu Streitigkeiten aller Art sein. Dieses Gutachten überreichte er persönlich in London dem einflussreichen Schatzmeister, um dasselbe der Königin vorzulegen. Auf dieses Ansuchen erklärte der Schatzmeister bei einer mündlichen Unterhaltung, „dieses Schreiben sei des Lesens nicht werth und er habe nicht erwartet, dass der Syndikus sich in solchem cholerischen Humor würde geäussert haben, man solle nicht glauben, dass ihre Majestät so einfältige Räthe hätte, welche den Rath ertheilen würden, Fremden mehr Privilegien als ihren eigenen Unterthanen einzuräumen". In gleichem Sinne wurde er auch vom königlichen Sekretär Walsingham beschieden.

Der Hamburger Rath wollte sich immer nicht entschliessen, dem kaiserlichen Befehl Folge zu geben. Vergeblich bot Lysemann, der Sekretär der Londoner Gildhalle[1]), 1585 bei seiner persönlichen Anwesenheit in Hamburg alles auf, um die Exekution des kaiserlichen Dekrets zu erreichen. Den Aventuriers gelang es durch die Angabe, dass man in London zu einem Ausgleich geneigt sei, einen neuen Aufschub zu erwirken. Die nach England geschickte hansische Deputation, welche mit weitgehenden Vollmachten ausgerüstet war, fand beim englischen Ministerium geringe Neigung irgend etwas zur Beilegung der Streitigkeiten zu thun. Erst 1587 gab die Königin durch den Sekretär Walsingham ihre Bereitwilligkeit zu neuen Unterhandlungen über die gegenseitig zu machenden Concessionen zu erkennen[2]). Das Ergebniss der bezüglichen Unterhandlungen war, dass der Hanse gestattet wurde, soviel Stücke Tuch auszuführen, wie sie vor dem Jahre 1578 ausgeführt hatte, etwa 15,000 Stück. Dafür machte sich der Altermann verbindlich, bei der Hanse sich zu Gunsten der Aventuriers bezüglich ihres ferneren Aufenthaltes in Hamburg zu verwenden. Dieses Abkommen gab den Hamburgern neuen Muth zu fernerem Widerstand gegen den Befehl des Kaisers und des Reichstages[3]).

Am 5. Juni 1587 insinuirte Sudermann dem Rathe der Stadt Hamburg im Auftrag der hansischen Tagfahrt zu Lübeck den Befehl, dass endlich die bezüglich der Aventuriers ergangenen Dekrete zur Ausführung gebracht werden müssten. Der Hamburger

---

[1]) Georg Liseman: s. Lappenberg, Stahlhof S. 158.

[2]) Lappenberg, Stahlhof S. 105.

[3]) Akten im Kölner Stadtarchiv.

Rath erklärte darauf, dass er entschlossen sei, dem Befehle sich zu widersetzen und einer Anzahl von englischen Kaufleuten und Befehlshabern eine Niederlage oder Residenz mit englischem Laken und andern Kaufmannschaften zuzugestehen. Die Aventuriers blieben demnach in Hamburg. Trotz der Entschiedenheit, womit Kaiser, Stände und Hanse sich gegen das Verbleiben der Aventuriers auf Reichsboden ausgesprochen hatten, gestattete 1588 auch die Stadt Stade dieser englischen Kaufmannsverbindung die Gründung einer Residenz innerhalb ihres Beringes. Das Mandat, durch welches der Kaiser dem Domcapitel zu Bremen befahl dafür zu sorgen, dass dieses Verhältniss als monopolisch gelöst werde, blieb ohne Nachachtung. Bei solchem Eindrängen ausländischer Elemente in das Gebiet der Hanse war es nicht zu verwundern, dass Sudermann die bittersten Klagen über Rückgang des hansischen Handels, über Zerrüttung des hansischen Bundes und über die Gefahr, dass unter Schimpf und Spott die Societät zu Grunde gehe, erhob.

Während der Wirren in London und der Streitigkeiten wegen der Aventuriers erfreute sich auch das Antwerpener Contor keiner rosigen Zeiten. Die traurigen spanisch-niederländischen Verwicklungen, welche neben einer Menge industriöser Eingeborenen auch die Italiener und Portugiesen aus Antwerpen vertrieben, verfehlten nicht, auch auf das hansische Contor einen unheilvollen Einfluss auszuüben. Der zwischen den Patrioten und Spaniern entbrannte Kampf zog die wenigen Kaufleute, welche in der Residenz ausharrten, bald in bedenkliche Mitleidenschaft.

Der Sekretär Johann von Langen schrieb am 6. Dezbr. 1572 an Heinrich Sudermann, dass die Insassen des hansischen Contors bei Hofe in den Verdacht und Argwohn gerathen seien, als ob sie mit den Geusen im Bunde ständen, denselben Gelder vorgeschossen und Kriegsbedürfnisse geliefert, mit ihnen Handelsbeziehungen unterhalten und somit einen Missbrauch mit den hansischen Privilegien getrieben hätten. Es wurde desshalb eine eigene Deputation nach Brüssel entsandt, welche solche Beschuldigungen entkräften und den Nachweis von der parteilosen Haltung des Contors erbringen sollte. Bittere Klage erhoben sie, als unmittelbar vor dem österischen Hause 1572 ein Galgen aufgerichtet wurde. Nicht weniger hatten die Insassen des Contors von den Spaniern als von den Staatischen zu leiden. Von den Patrioten wurde das

Contor erst ausgeplündert, dann um 20,000 Gulden ranzionirt[1]. Als die Patrioten-Soldaten die Stadt verliessen und den spanischen einräumten, wurde das Contor von Neuem hart mitgenommen. Von Seiten der Stadt Antwerpen wurden die Insassen desselben zu Grabenarbeiten und persönlichen Wachdiensten angehalten. Im Jahre 1576 drangen staatische Kriegsvölker in dasselbe ein, plünderten und steckten es in Brand; die Kaufleute mussten zur Rettung ihres Lebens sich zu schwerem Loskauf verpflichten. Bald wurden die staatischen Soldaten, die sich in der halbverbrannten Residenz eingelagert hatten, von spanischen Truppen vertrieben. Der Haufe, welcher zuerst eindrang, erpresste von den geängstigten Kaufleuten tausend Kronenthaler. Noch war man mit dem Zählen des Geldes beschäftigt, als eine andere Schaar das Thor sprengte und sich zur Plünderung anschickte. „Diese setzten den Kaufleuten dermassen grimmig, unchristlich und tyrannisch zu, dass es unmöglich ist zu beschreiben. Sie trieben die Residirenden wie die Schafe zur Schlachtbank von einem Gemach in das andere; einige hängten sie mit Stricken, andere mit den Bärten auf, schossen unter den Haufen und verwundeten manchen mit Dolchen und Rappieren, erbrachen Kisten und Kasten und raubten Kleinodien, Geld, Kleider und andere werthvolle Gegenstände“. Ausserdem musste das Haus eine Ranzion von 300 Kronen bezahlen. Im Ganzen wurde die Residenz bei diesem Ueberfall von den verschiedenen Schaaren spanischer Truppen um die Summe von 20,000 Goldgulden theils in Baar theils in Schuldverschreibung gebrandschatzt. Den Kaufleuten, die sich weiteren Drangsalen durch die Flucht entziehen wollten, wurde der Abzug verwehrt. Sudermann fand in seinen Bemühungen, den misshandelten Residirenden freien Abzug für Personen und Waaren zu erwirken, Unterstützung an dem rheinisch-westfälischen Kreistag und dem Rath der Stadt Köln. Am 23. November bat er unter Berufung auf die alten hansischen Privilegien den Commandeur eines Regiments deutscher Knechte, Hauptmann Georg von Frundsberg, dafür sorgen zu wollen, dass dem Kaufmann die demselben erpresste Ranzion ersetzt werde; wenn ein solcher Ersatz nicht möglich sein sollte, müsste doch für die Folge dem Contor Schutz und

---

[1]) Akten im Kölner Stadtarchiv.

Sicherheit sowie Befreiung von aller Einquartierung zugesagt werden. Er wandte sich neuerdings um Schutz für die Residirenden an den spanischen Commandanten und an den Prinzen Juan de Austria, als ihm von Seiten der Alterleute und des Kaufmannsrathes berichtet worden, dass die einzelnen Kaufleute, im Falle die Einlösung der Scheine nicht bald erfolge, in Gefahr ständen von den Soldaten „in der Residenz, auf der Strasse und an der Börse überfallen, gekehlt, erwürgt und ermordet zu werden" und dass man jeden Augenblick die Einäscherung und völlige Ausplünderung der Residenz selbst zu gewärtigen habe. Den von Altermann und Kaufmannsrath gewünschten Vorschuss zur Einlösung der Scheine war er nicht im Stande aufzubringen.

Sudermann erklärte dem spanischen Kommandanten, dass die Kaufleute alle das Haus würden verlassen, wenn man die Einquartierung nicht herausziehen und die strengste Neutralität gegen die Residenz handhaben wolle. In der Zuversicht, dass diesem Ansuchen würde willfahrt werden, bemühte er sich, die geflüchteten Kaufleute zur Rückkehr in die Residenz zu bestimmen. Um das Haus vor jeder weiteren Plünderung zu schützen, erlegten der Altermann Heinrich Kersten und einige andere hansische Kaufleute nicht unbedeutende Summen an die militärischen Führer [1]).

Im Jahre 1581 wurde dem Hause jede Schonung, jeder Schutz und jede Beförderung seiner Interessen zugesagt, wenn die Hanse sich entschliessen wolle mit dem Herzog von Alençon ein Schutzbündniss einzugehen. Im Oktober traf im Auftrag des Herzogs Joachim Bardenstein in Lübeck ein und versprach, dass sein Herr die hansischen Privilegien bestätigen und den Streit mit England ausgleichen werde, wenn die Tagsatzung auf das angebotene Schutzbündniss eingehen wolle. Durch den Tod des Herzogs wurden die dessfalls angeknüpften Unterhandlungen abgebrochen.

Mit Schmerz sah Sudermann den Stern der Hanse immer tiefer sinken und die Contore sich immer mehr entvölkern. Die wenigen Insassen, welche sich noch auf dem Antwerpener Contor befanden, kümmerten sich wenig mehr um Statut und Hausordnung. Die Disziplin im Hause wurde immer lockerer. „Es sind die Leute hier", heisst es in einem Schreiben, „in ihrer Eigensinnig-

[1]) Akten im Kölner Stadtarchiv.

keit ganz ersoffen, bauen auf Sand, es scheint ihnen genug zu sein, dass sie des Contors Namen führen; . . . die Städte wollen bei solchem Regiment kein Geld schiessen, die Prozesse werden je länger je mehr verworren, die Schulden häufen sich, so mehret sich Euer Gnaden Schaden, und der meinige nimmt auch nicht ab; . . . es häufen sich Schaden und Unrath, auch Schimpf und Spott, und man muss sich an das Jobische Wort erinnern: propter peccata populi regnare facit hominem hypocritam". Die Beiträge gingen namentlich in Antwerpen so schlecht ein, dass der Hausmeister ausser Stande war, die Gehälter der verschiedenen Contorbeamten zu bezahlen. Sudermann hatte seit seiner Bestallung als Syndikus noch gar keine Besoldung bezogen; auch von den nicht unbedeutenden Vorlagen, die er auf seinen Reisen nach den Hansetagen, an den Kaiserhof nach Prag, auf den Reichstag nach Augsburg, auf die Deputationstage nach Frankfurt und Worms, zum Herzog von Parma nach Brüssel, nach den Niederlanden, nach London aufwenden musste, erhielt er nichts zurückerstattet. Es that ihm wehe für all seine Mühe sich so schlecht belohnt zu sehen und lange Zeit vergeblich um die Auszahlung seines Guthabens gleichsam betteln zu müssen. Wenn er in bescheidenen Worten den Vorort des Bundes um Auszahlung seines rückständigen Gehaltes ersuchte, wurde er stets auf bessere Zeiten vertröstet. Wenn er dann solche Vertröstungen mit der Bitte um Rückerstattung seiner baaren Auslagen und Vorschüsse erwiderte, wurde er als lästiger Dränger mit spitzen Worten zur Ruhe verwiesen. Das war dem opferwilligen Manne doch zu viel, und voller Missmuth ersuchte er um Entlassung aus dem Dienste. Nun legte man sich aufs Bitten und erklärte, dass ohne seine Hülfe und Kenntnisse die Hanse zu Grunde gehen müsse. Durch sein Ausscheiden die Sache, an der sein Herz hing, zu schädigen, vermochte er nicht: er blieb und nahm im Jahre 1569 den Vergleich an, wonach er sich mit einer Schuldverschreibung von 4000 Thlr. begnügte. Diese Schuldsumme wurde auf das Kornhaus zu Antwerpen eingetragen [1]).

Er erhielt die Zusicherung, dass ihm von da ab alle Jahre 200 Thlr. als Gehalt sollten ausbezahlt werden. Aber auch

[1]) Akten im Kölner Stadtarchiv.

diese blieben aus. Bezüglich seines finanziellen Verhältnisses zum Bunde schrieb er an den Rath der Stadt Danzig: „Was meine Person anbelangt, habe ich von der Zeit ab, dass gemeine ehrbare Städte mich zu ihrem Dienst erkoren und dessen würdig erkannt, an allem menschlichen und möglichen Fleiss, ohne Ruhm zu reden, nichts erwinden lassen, damit ich derselbigen Reputation erhalten, Gedeihen und Nutzen befördern und allen Schaden und Nachtheil abwenden helfe, habe mich dasselbe auch soviel kosten lassen, dass ich dabei oftmals Leib und Leben gewagt und von dem Meinen etliche Tausend Gulden in Abfall kommen und zugebüsset, geschweige allen hohen und merklichen Schadens, den ich allen deswegen, wie notorium, erlitten, dass ich meiner Herren gemeiner Städte Sachen mehr in Acht gehabt denn meine eigenen, wie ich solches auf den Fall der Noth Gottlob wohl darthun und beweisen kann“ [1]).

Als er 1579 abermals um Auszahlung der ihm schuldigen Summe anstand, schützte man einen völligen Mangel an baaren Geldmitteln als Entschuldigung vor; man erklärte sich bereit, den ganzen Betrag auf das Haus am Kornmarkt eintragen zu lassen und ihm die Intraden dieses Hauses zu verpfänden. Im folgenden Jahre wurde ihm im Dienste des Erzherzogs Matthias eine einträgliche Stelle angeboten; er schlug dieselbe aber aus, als man ihm von Lübeck aus die Zusicherung gab, dass man bald für die Bezahlung seiner Forderung, die bereits mehr als 8000 Thlr. betrug, sorgen werde. Wiederum blieb es bei diesem leeren Versprechen. Im Jahre 1586 erklärte er, dass er den gerichtlichen Weg einschlagen werde, wenn die Zahlung nicht ehestens erfolge. Der Kölner Rath schrieb in dieser Angelegenheit nach Lübeck, dass auf jede Weise auf Mittel und Wege gesonnen werden müsse, den Syndikus endlich zu befriedigen. Aber es blieb wieder bei leeren Vertröstungen. Im Jahre 1589 berechneten sich sein rückständiger Sold und die von ihm geleisteten Vorschüsse auf seinen 47 langen Reisen über See, Land und Sand, an Kaiser, Könige, Fürsten, Städte und Stände auf mehr als 23,000 Thlr.. Ausser dieser Schuld, welche die ganze Verbindung anging, hatten verschiedene Gläubiger bis zum Jahre 1588 an das Contor in Antwerpen die Summe von

[1]) Brief an den Rath von Danzig, im Kölner Stadtarchiv.

34,147 Thlr. zu fordern. Die Gläubiger drängten und drohten mit Exekution. Der Ruin schien unvermeidlich[1]).

Der ganze Bund war in keiner bessern Verfassung: die allgemeinen Hansetage wurden immer spärlicher besucht; sie machten weniger den Eindruck einer Repräsentation der grossen nord- und westdeutschen Handelsgenossenschaft als eines wendischen Conventes, aus welchem vor Jahrhunderten die Hanse entsprungen war.

Mit bitterm Schmerz hatte Sudermann sehen müssen, dass in den Reichen, in welchen die Hanse früher so feste Wurzeln gefasst hatte, und die ihr zu so hoher Blüthe geholfen, dieselbe Schritt vor Schritt verdrängt wurde, und dass ihr von der englischen Krone die Privilegien, für deren Erlangung sie zum wenigsten eine Million zweimalhunderttausend Gulden ausgegeben hatte, mit einem Federstrich entrissen werden sollten[2]). Um die letzten Stützen der Hanse zu retten, wollte Sudermann sich bemühen, Spanien zur Bestätigung der von den Grafen von Flandern ertheilten Privilegien zu bestimmen. Er glaubte hier sein Ziel erreichen zu können, wenn er durchblicken lasse, dass sonst die Hanse sich gezwungen sehe, sich den Generalstaaten und der französischen Krone in die Arme zu werfen. Seine deshalb unternommene Reise nach Brüssel war nicht ohne Erfolg; er erhielt die Zusicherung, dass der König von Spanien der Hanse gewogen bleibe und alles aufbieten wolle, um dieselbe im Besitz der bis dahin noch in Geltung stehenden Privilegien zu schützen und ihr zur Wiedererlangung der bereits verlorenen behülflich sein wolle. Sudermann wollte dem Rath in Lübeck über den Erfolg seiner Mission Bericht erstatten. Gleich nach seiner Ankunft im Vorort der Hanse fiel er in eine schwere Krankheit. Da er selbst nicht im Rath erscheinen konnte, verfügte sich eine Deputation des Hansetages zu ihm an sein Sterbelager, um den Bericht von ihm entgegenzunehmen. Doch war er bereits so schwach, dass er sich ausser Stande fand den Bericht zu erstatten. Als er fühlte, dass er sterben müsse, liess er die kölnischen Gesandten Marx Beiweg und Peter Crantz zu sich bitten und verlangte von denselben, sie möchten sich nach seinem Tode seiner soviel beschweren, dass sie ihn nach Köln schafften, wo er in der

---

[1]) Vgl. Jahrgang 1873, S. 57, 58.

[2]) Brief Sudermann's 1564, im Kölner Stadtarchiv.

Minoritenkirche bei seinen Eltern begraben zu werden wünsche; „wenn sie das nicht öffentlich thun könnten, so sollten sie ihn in Stücke lassen hauen und die Beine und Stücke heimlich dahin schicken, oder sie sollten ihn verbrennen, die Asche dann in einen Topf thun und dahin bringen". Die Herren versprachen ihm, allen möglichen Fleiss vorzukehren. Er starb am 7. September, in einem Alter von 71 Jahren. Als die Kölner Gesandten Anstalt machten, die Leiche nach Köln überzuführen, erhob der Lübecker Rath Einsprache und gab sich alle Mühe die Gesandten von ihrem Vorhaben abzubringen. Diese aber einigten sich ihrer Zusage gemäss mit einigen vertrauten Kaufleuten dahin, „dass diese den Leichnam in eine Ochsenhaut packten und sofort als einen Kaufmannsballen an fremde Orte versandten, wo er heimlich liegen blieb bis zu gelegener Zeit". Erst nach mehr als fünf Wochen, gegen Ende Oktober, kam die Leiche in Köln an, wo sie am 27. unter grosser Feierlichkeit in der Sudermann'schen Familiengruft in der Minoritenkirche beigesetzt wurde [1]).

In seinem Nachlass fand sich das mit grosser Sorgfalt und vielem Fleiss gesammelte quellenmässige Material zu einer Geschichte des Hansebundes, einem „Chronicon hanseaticum et extractus privilegiorum", zu dessen Abfassung ihm der Hansetag den Auftrag ertheilt hatte. Es sollte dieses Chronicon das Compendium hanseaticum, welches, auf Veranlassung der englischen Räthe zusammengestellt, in einseitiger Weise die Geschichte der Hanse darstellte und den hansischen Privilegien jede rechtliche Grundlage entziehen sollte, von Schritt zu Schritt widerlegen und das volle Anrecht des Bundes auf all die Privilegien, für deren Erhaltung Sudermann so lange gekämpft hatte, unanfechtbar erhärten. Noch kurze Zeit vor seinem Tode wurde er ermahnt für die baldige Fertigstellung dieses Werkes Sorge zu tragen. Bis dahin hatte er diese Arbeit nicht zum Abschluss bringen können, weil die einzelnen

---

[1]) Anno Domini 1591, 27. Octobris sepultus est in templo nostro spectabilis dominus Heinricus Sudermannus, doctor, admodum solemniter celebratae exequiae; obiit hic ante septimanas aliquot peregre, id est Lubecae apud haereticos, qui noluit apud alienos sed in patrio sepulchro tumulari. Requiescat in pace sempiterna, amen. Obiit insignis hic vir anno 1591 ultima augusti, quo die et natus, et aetatis 71. (Memorienregister des Minoritenklosters, mscr. A, II, 36.)

Städte, welche den Auftrag erhalten hatten, ihn durch Mittheilung des nöthigen Materials aus ihren Archiven zu unterstützen, trotz wiederholter Aufforderung diesem Auftrage nachzukommen, ihn vollständig im Stich gelassen hatten. Die vielen Arbeiten, mit denen er überbürdet war, liessen diese Arbeit langsamer fortrücken als ihm selbst lieb war. Sudermann's Kinder, Ursula [1]), Anna, Heinrich und der Propst von Maria ad gradus, seit 1598 Nachfolger des Dietrich von der Horst in der Propstei zu Lübeck, Eberhard Sudermann, lieferten diese Schriftstücke wie alle andern noch im Besitz ihres Vaters befindlichen Urkunden und Papiere an die von der Tagfahrt bestimmten Deputirten ab [2]).

Achtunddreissig Jahre lang hat Sudermann mit einer riesigen Arbeitskraft, unverdrossener Ausdauer, bewundernswerther Selbstverläugnung und Opferwilligkeit die äussern und innern Angelegenheiten des Bundes geleitet. Mit dem Muth der Verzweiflung kämpfte er gegen die vielfachen Hindernisse an, welche von allen Seiten sich gegen die ruhige Entwicklung der Hanse aufthürmten, und mit genauer Kenntniss der innersten Lebensbedingungen des Bundes versuchte er die Schäden zu heilen, welche an dem Leben des zweihundertjährigen Institutes nagten und den dauernden Bestand desselben zu bedrohen schienen. Alle Kraft des Körpers und des Geistes hatte er aufgeboten, um den Bau, der zusammenzustürzen drohte, wieder in wohnlichen Zustand zu setzen. Aber die Schäden waren so, dass Sudermann's Kraft nicht ausreichte, dieselben zu beseitigen. Als er starb, lag die Hanse in Trümmern, und das stolze Gebäude war nichts mehr als eine Ruine. Mit seinem Tode war die letzte Stütze gebrochen, welche das in allen Fugen krachende Institut noch nothdürftig vor dem Zusammenbrechen bewahrt hatte. Mit raschen Schritten und unaufhaltsam ging der Bund, der mit seinen veralteten Formen und Grundsätzen eine Anomalie der neuen Zeit geworden war, seiner Auflösung entgegen. Die Hanse hatte in der Reihe der weltgeschichtlichen Institutionen, die da die Cultur zu fördern bestimmt waren, ihre Aufgabe gelöst, und ihre völlige Vernichtung war nur noch

---

[1]) Seit 1582 Gemahlin des Peter von der Heiden genannt Belderbusch (Kopienb.).

[2]) Rathsprot. 1591 f. 125.

eine Frage der
ein mattes, dür
zehnten Jahrhun
die mit so viele
Hanse als eine S
zehrte und für
Fortbestand eing

BEILAGEN.

Nr. 1.

Hochachtparnn, fursichtigenn und weysenn gunstige hernn. Ewern Liebden und Gnaden sollen wir nicht bergenn, das wir von unsernn mitgesandten (:,so die gmeyne der erbarn stett verordenten jungst den 25. Julii auss bewegenden ursachen in Engellandt abgefertigt:) schriftlichen Bericht entpfangen, wilcher massen sie nach irer glucklicher ankunft zu Londen bey etlichen furnemen hern umb befurderung gutter audientz bey der erwelther kunigynn (: so den dritten ditz monatz mit grossen triumpff zu Londen ingeritten:) angehalten, und das sie aber gleichwoll in ile auch noch vonn wegen dohnmalss unbestelten regimentz nichts sonderlichs schaffenn konnen, doch dass sie in gutter hoffnung stehen, unsere sache nuhe mehe zu besser befurderung gerathen solle; auch also dass die sementliche legaten sich versehen, auff ir, der verordenten in Engellandt, negstem schreybenn sich in das reich unverzugklich zu begebenn, und wass sich alsdan auch mitlerweill ferner zutragen wirdet, das wollen Ewer Liebden und Gnaden wir ongesaumbt jeder zeit zu kennen gebenn. Wilcher gestalt aber die handlung sich in dem reich Engellandt ein zeit here begeben und zugetragen haben, das ist unss insslange durch eynen unsern mithverordenten zugeschrieben, wie Ewre Liebden und Gnaden uss beyverwarter zeittung lesende ferer vermirken werdenn, und thun damit dieselbe Ewre Liebden und Gnaden dem almechtigen zu langer gesuntheit zu sparen bevehelende.

Datum Brugge, den 7. Augusti anno etc. 53.

Herman Suderman, Burgermeister,
und Constantyn Lysskirchen.

Nr. 2. (Anhang zu Nr. 1.)

Item hatt sich die verenderung in Engellandt derma getragen, das der hertzog von Northumberlandt in Engella lichs zu grosseren dingen gneigt gewesen, so hat inen zu hoffart so gar uberwunden, das ehr nymantz hat wollen u habenn, und also, wie man noch zur Zeit darvon redet, d len khunig umbbracht, der eyner sagt mit vergifte, der an man ime uf der jagt den haltz abgestochen hab, und in de zu Grennitz [1]) begraben. Nach diesem facto hatt er pr das er seyne drey sohne, so ehr noch unbestattet hatte, beste vom lande verkneupte, der meynung, alssdan nicht seynn konte jemantz ime widerstreben, wie auch geschehe alsspaldt darnach macht ehr eyne versamblung deren, die e meynt odir durch furcht odir durch freuntschaft ime be wurthen, und eroffnet denen seyne meynung und wie ehrss f ansege, und solchs haben dieselbigen von stundt an müssen schreyben, alss nemblich dass Maria und Elisabet, kunig H des achten beyde dochtere, bastarden werhen und von edlem stam herkhomen und darumb des hertzogen von Suf dochter (: welche drey wechen dabevor des von Northumb vierten Sohnn getrauwet hatt:) die negste in der kronen Nachmalss hatt ehr die hern vom landt auch ufzukhomen dert, so paldt die in radt khummen und vernommen, da verdrege schon geschehen, haben sie furcht halben mussen und haben dohe baldt die Thur [3]) ingenommen in nha kunigyn Johanna, darnach den andern dach in Londen d gyn Maria doet verkundigt, und daruff des von Suffogk's fur eyne kunigynn proclamirt. Wie angeneme aber solche mation gewesen, sien hiruss zu mircken, das keyn mens dem gemeynen folch gewesen, der gesacht: Goth gebe der heyll etc., aber eyner stand hynden am hauffen und sach segne die kunigynn Maria; derselbe wardt von den l kriegen und schnydden ime die orhen abe, und so ehr vo

---

[1]) Greenwich.

[2]) Suffolk's.

[3]) Tower.

meynong nicht abgestanthen, wolten sie inen uffhencken, doch in das gefenckniss geworffen. Nach vorgemelter proclamation hatt man des andern tags die proclamirte kunigyn mit grossen triumpff in die Turr [1]) gebracht und hat ir eigne mutter ire die schleuff nachgetragen, der vatter entfieng sie in die Thurr. Nuhn meynte Northumberlandt, alle sachen werhen richtig gewest, kumpt ime aber mitler zeit die botschaft wie Myladi Maria solche grosse versamblung von folch im lande hett und gedechte nach Londen zu kommen umb possession ires erbtheilss anzunemmen; von stundt an ist ehr mit alle dem volch, so ehr zu ross und zu fuess ufbrengen konnen, in der wehr gemelter Myladi Marien zugegen zu ziehen und mit gewaldt gefangen zu nemmen; war des folchs 5 tausent zu ross und 10 odir 12 tausent zu fuess mit allem geschutz, so ehr mit sich fueren kondt; er nam auch zwo karren mit stroppen mit sich in meynung, seyne widersacher damit ufzuhencken, so er bey der Myladi Maria fynden wurd. Mitler weil aber ehr, Northumberlandt, im feldt gewesen, haben die hernn vom radte, so noch in der Thur waren, das endt diss spilss besser bedacht und Myladi Maria fur eyne kunigynn ussgerouffen. Dohe ist solche freud in das folch khommen, dass wunderbarlich darvon zu schreyben werhe, wie eynn jeglicher fur seyner durr alles zum bestenn gegebenn, was er im hause gehabt hatt. Dohe aber diss geschrey under des von Northumberlandtz hauffen kommen, fallen ime alle die hern und capitainen, so ehr bey sich hatte, mit irem folch abe und all miteynander postweiss nach der kunigyn Maria geritten, umb gratia zu erwerben. So hatt ire majestät alle denjenigen, so gegen sie conspirirt hatten, pardon geben, aber die so wissen odir consent geben haben zu ires brudern doet, derselben generation noch geblutt soll nymmer in Engellandt gedacht werden. Daruff seint bey dieser zeit angegriffen, man weiss aber nicht, ob sie alle schuldig:

Der hertzog von Northumberlandt und sein Weib Andre Dudlie [2]), seine Kinder:

Der Irl off Warwick }
Lord Ambress }

---

[1]) Tower.

[2]) Dudley.

Lord Robert Lord Golfort, der des von Suffogk's dochter getrauwet. Lord Hanry	Diss seint des humberlandt

Der hertzog von Suffogk.

Lord Marquis off Northampton, Radt.

Der Irl off Hontington, Radt.

Sir Johann Jrisch (?) Capitain off die Guard.

Sir Hanry tresorier.

Der Bischof von Londen, der hat gepredigt, das Hin tavus eynn hornjeger gewesen und darumb der Marien die kroin nicht gepurde, das wirdt ime, au zween andern paffen, die platten kosten.

2 scheriff justices von Engellandt,

Jorg der Muntzmeister,

Sir Hanry Palner, der den Sommerset verrecht.

Doktor Schick des kunigs schulmeister.

Vorgemelte seint diejenige, so man noch bey dieser gegriffen, ess werden aber ir noch vil mehr zum dantz k mussen. Ess wehre grausam zu schreyben, mit wass schmach der von Northumberlandt in die Thur gebracht, hatten des kunigs effigiem in der handt und rieffen ime z Schelm, du ernverretter, hast dass edell bloet umb den h bracht, hangen ist vill zu schlym doet vor dich, man solt zangen von eynn reissen; und under ander kumpt der au vorhynn die orhen abgeschnitten warhen (: welcher von st dohe Maria proclamirt wardt, usser dem gefencknuss g und redet zu ime: Sich du villain, verretter, umb deyne hab ich diese zwey orhenn verloren, ich hoffen den tagh z dass man dich mit zehnden von eyn reissen soll; demsel man jetz 60 pundt gemacht. In summa, werhe ehr nicht verglayt wordenn, das gmeyne folch hette inen mit fusten schlagenn. Ehr ist angegriffen worden durch Mylord Ar Cameritz [1]) in dem Collegio. Wass sunst deglichs furfelt jungsten vernemmen.

[1]) Cambridge.

Nr. 3.

Responsum Senatus Coloniensis ad Rempublicam Gedanensem missum. 14. Martii anno 1564.

Usern freundtlichen gruess und wes wir guets vermuegen zuvorn. Ersame, fursichtige und weise, besonder liebe, guete freunde. E. E. Weiss. Schreiben am Christabendt nehest verlauffen datirt, haben wir den 21. Febr. entpfangen und seins Inhalts zu der meynung verstanden, das E. E. W., was die erbare und weise der Statt Lubeck, Braunschweich und dieser unser Statt Cölln anwesende Gesandten in Sachen der Residentz mit Burgermeistern, Schepen und Rath der Statt Antwerpen auf vorgehende vielfeltige einfuerung und Preparation beschliesslich abgehandelt und neben den Olderleuthen daselbs mit uberschickung des Recess, E. E. W. zugeschrieben, irer Gemeinden und burgerschafft angekundiget und vorlesen lassen, welche nach genommenem bedacht und Rathschlag aus etlichen angetzogenen ursachen sich den handell und beschluss in abwesen E. E. W. Gesandten nit kunten genem halten, noch gefallen lassen, derwegen an uns guetlich gesinnende, auf die wege zu gedencken, damit der handell in andere weglichere wege gerichtet, und der beschwer und nachtheil aufgehoben werden mugte und Alles ferner Inhalts gemelts E. E. W. schreiben. Welchs der gebuir und notturfft nach zu beantworten fuegen wir E. E. W. hiemit zu wissen, das wir den ersamen unsern alten Burgermeister Arnoldten von Siegen zu gedachter Antwerpischen Residentz handlung verordenten Gesandten E. E. W. schreiben vorlesen lassen, welcher uns darauf mit einfuerung volekhomener Relation des gantzen handels und was darinnen sint dem Jaire 16 vurgelauffen, dermassen berichtet, das wir bei uns nit erdencken kunnen, zu was andern mittelen die sachen zu richten sein mugten, dan nachdem aus verhengnus des Almechtigen die alte Residentz und das guete Conthoir zu Brugge (: leiders:) bawfellig, und dermassen vurlangs vergenglich worden, das kheine Hoffnung vurhanden, die Residentz dörthin widderumb zu bringen, wissen wir uns gueter massen zu erinneren, das sint obberurtem Jaire 16 auf allen gemeinen Beikumpsten vielfaltiglich gerathschlaget, mit was bequemheit angetzogene Residentz und das Conthoir in die Statt

Antwerpen (: daselbs sich beide die handtierende Per
Kaufmanschafft allbereit heufig hinbegeben:) zu transf
mugte, und das dortwegen mit gemelter Statt umb a
muniteten, frei und gerechtigkheit, auch die alte von
heren Johan und Anthon, Hertzogen zu Brabandt, erlass
legia widderumb zu erlangen, handlung vurzunemen,
insgemein nit allein rathsam, sondern auch als hoch no
sehen, wie dan auch demselben zu wircklicher folge, etl
beschickung, nit ohne schwere uncosten und geltspillung
dachte Statt Antwerpen zu verscheiden zeiten vurgenomme
Worauf ob woll so viel erfolget, das im Jair der weniger
von mehegemeltem Rathe allerlei Immuniteten und nit
schetzige Prerogativen uf solche Condition ausbracht und
worden, das der Rath zu Antwerpen dagegen das furtheil
licher Residentz, wie auf den Conthoiren gebreuchlich, zu
haben sollte.

Dweil dannoch die vernewerung und Approbation g
alten Brabendischen Privilegien nit vurhanden gewesen und
es an bequemen Platzen, beheusung und wagen, daselbs
Kauffman under einem loblichen Regiment bei einandern v
und verlehenter freiheiten gniessen mugte, gemangelt, d
Antwerpen auch der begerter behausung halber sich h
dan mit acht thausent Carlsgulden auf allerlei beschwerl
hengen und vurwarden beladen wollen, so hette aus die
dergleichen verhinderungen das gemeine werck der Residen
schliesslichen vortgangh nit gewinnen kunnen.

Als aber nun nachmals auf fleissig anhalten in
Hanse Stett namen nit allein die Konigl. Majestet zu Hispa
als Hertzoch zu Brabandt obbemelte Irer vurvätter hoc
gedechtnuss privilegia gnedigst vernewert und confirmiret,
auch vielgedachter Rath der Stadt Antwerpen obberurter
und sonderlich aber der alwegen gesuchten platzen und b
halber sich dermassen anno 1561 ercleret, das dardurch a
barer und endtlicher abhandlung uber die Residentz ni
hoffnung gegeben worden, were augenscheinlich nach ve
des Lubischen Recess am tage, das E. E. W. neben a
meiner Stett Gesandten und Potschaften auf gehaltener
zu Lubeck dominica trinitatis anno 1562 jungst verlitten

muetig einer gemeiner Instruction verglychen, und darauf beschlossen, das zu erhaltung derselben inverleibten Articulen mit dem Rathe zu Antwerpen (: doch auf vorgehende nähere Infuerung und Preparation, so durch den ersamen und hochgelerten Henrichen Suderman der Rechten Doctorn als gemeiner Stett Syndicum vorgenommen werden sollte:) zu ferrer beschliesslicher Handlung in puncto Residentiae vortgeschritten werden sollte.

Nachdem dan, gunstige liebe freunde, wir auf Beschreibung und ankundigung der Erbaren von Lubeck, auch besonder empsig begeren der Olderleuthen und Kaufmansrath zu Antwerpen vorgemelten unsern Gesandten Arnoldten von Segen dem handell (: genommenem abschiedt und Instruction gemess:) beizuwonen abgefertigt und wir aus gefolgter Handlung nit anders sehen noch spurren kunnen, dan das derselbe neben anderer Stett anwesenden Gesandten sich durchaus habendem Bevelch und Instruction gemess verhalten, und uber diss alles glaublich bericht worden, das gemelte Gesandten nit ohne nachtheill und schadthafftige verletzung gemeiner wolfart, die verfolgung des angefangenen wercks aufschuben kunnen, gleich der residierender Kauffman sich dasselbig gemeinlich auch nit gefallen lassen kunnen noch wollen, so wollen wir E. E. W. als den verstendigen hiemit zu betrachten heimgegeben haben, ob zu Cassirung und aufhebung des Handels die durch E. E. Weiss: Gemeinden und Burgerschaft vurgewandte ursachen gnugsam sein mugen, sintemall jo E. E. W. Gesandten, da die gegenwertig gewesen (: welchs die anwesende gantz gern gesehen hetten, wir auch ingleichen zu beforderung desses in die gesachte Suspension gern verstanden haben wolten, woferne uns E. E. W. ingefallene verhinderung vur ankumpst der unsern in die Statt Antwerpen kundt gethan were:), uber gestelte gemeine Instruction kheine verenderung vurnhemen kunnen.

Dan was die beschwerung der Platzen und Stelle halber, als das dem gemeinen handtierenden Kauffman der Oisterschen Nation verwandt dieselbe gantz weit von der boirsen abgelegen sein sollte, belangen thuet, werden wir aus Relation unsers Gesandten und obbemelts Doctorn Henrichen Suderman glaublich berichtet, das was gemelter Platzen und Stelle halber mit dem Rathe zu Antwerpen gehandelt, das sollichs jederzeit in beiwesen, auch mit rath und zuthuen des gemeinen residierenden Kaufmans (: wie die gemeine Instruction

auch ausdrücklich, das deme also geschehen solte,
sunderlich aber E. E. W. burger, vurgenommen sey,
nach fleissiger erwegung aller umbstendigen gelege
angegebene Platze gantz woll gefallen lassen, nit a
herlichen Commoditeten des Wassers und anderer
halber, so E. E. W. hiebevor weitleuffig neben ub
etlicher Patronen zugeschrieben worden, sonder auch,
bequemer ort hat kunnen vorgeschlagen werden, und d
zu betrachten gewesen, wo ferne dieser eintziger ort
auch ausgeschlagen, und folgens durch andere ingen
beschlagen wurde, das dan kheine dergleichen geleg
Wasser kunfftiger Zeit werde anzutreffen gewest sein,
dan der gantzer handell nothwendig hette zu nichten
die begerte ordentliche Residentz zu unwidderbringlich
zurugkpleiben mussen:

So wissen sich auch hieneben E. E. W. burger
werpen handtierend, sonderlich die, so daselbs personlich
aus täglicher erfarenheit zu berichten, das die weit abg
von der boirsen (: so im mittel der Statt lieget:) nit so g
ubermessig geschaffen sey, das sich Jemandt derselben n
zu beschweren haben muge, sintemall etliche von den fu
der Oisterschen Nation verwandt vur langer Zeit ire
Wonung am selben ort erwelet, und neben andern bu
der thatt befunden, das des Stroemes und der Fleeten in
gantz bequeme gelegenheit, mirckliche grosse uncosten
welchs angesehen, und dan das die meiste narung si
albereit lenket, die furnembste burger am selben ort die
an sich kauffen und mit erbawung schoener heuser herli
zieren beginnen.

Was aber die Kramer, so in wenig tagen ire gesch
richten, und mitten in der Statt (: wie angeben wirt:) z
haben mugen etc., thuet betreffen, obwoll unserer Statt K
gleichen Beschwernus vielmehr vurzuwenden haben m
kunnen wir doch bei uns nit bedencken, das um dersel
(: weil die nit beharlich, dan vur eine kleine Zeit ihrer g
nach residieren:) so ein statlicher handell umbgestoss
sollte, zudeme das auf den Fall, da sich kunfftiger Zei
ereugen wurde, das die angetzogene abgelegenheit gem

meren zu grosserm nachtheill gereigete, das dan durch andere Wege, als mit anrichtung einer besonderen Manschafft in dem itzigen Kauffmanshaus am alten Kornmarckt, oder anders wo, derselben Krameren gelegenheit auch in gepuirende achtung getzogen, und also sollichs angegeben Inconvenient auch abgeschafft werden mag. Gleichfals, was von beschwerungen der uncosten, so auf verordnung der Manschafften gehen sollen, vermelt wirt, als das dieselbe grosser fallen solten, dan in dem Morian und Hamburg, item, das des Raths zu Antwerpen gegenbegern were, vur ihre burger in den Hanse Stetten so frei als die ingesessene Burger mit Jderman zu handlen etc., haben uns obgemelte unser Gesandter und Doctor Henrich Suderman viel einen andern bericht ingebracht, nemlich das der residierender Kauffman aus denen bedencken, sonderlich auch auf die anrichtung der newen und eigenen behausung, am allerhefftigsten gedrungen, das sie biss daher (: angesehen das nit sie, die Kaufleuthe, dan der Wyrdt, den furtheill gestriechen wie noch:) nit allein einiger Prerogativen und freiheit von Axciesen in beiden obgenenten heusern im wenigsten nit gniessen kunnen, sunder auch in viele andere Wege untreglicher weise beschweret wurden, als mit verhohung der Camern und Packheuser huir, darzu ungewissen verpleib und wonung, item mangell an notturfftiger Reparirung gemelter Camern und Packheusern, und das sie dieselben je zu Zeiten nit bei der handt, dan an abgelegenen ortteren meeden musten, wie E.. E. W. sollicher und dergleichen beschwerungen klaren und waren weitern bescheit von den ersamen und weisen Arnoldten von der Schellinge und Georgen Rosenberger, gewesenen Olderleuthen, iren Mitburgern, zu erfaren hetten.

Und wante dan die warheit were, das der residierender, auch ankhumender Kauffman durch den lesten vertrag sowoll von 20 stuvern Imposten, als 16 stuver Axciesen auf ein Tonne biers, dergleichen funf Carlsgulden vier stuver auf ein ahm Weins genzlich und zumall auf zukunfftiger Manschafft gefreit sein sollten, wie auch ebenmessig von allerhand Axciesen und Imposten auf allerlei Proviandt und Victualle, das derwegen ja der Reden und vernunfft zugegen sein muste, das durch anstellung gemelter Manschaft die zerung hinfuro theurer und schwerer und nit vielmehr ungleich leichter und geringer fallen sollte.

Was aber obangetzogen begeren der freier handlung gleich ingesessenen burgern betrifft, kunnen wir nit anders, dan das widderspill mit hellen Worten aus dem vertrag befinden, wie dan wir daruber auch desses bericht werden, das sie, die samentliche anwesende Gesandten, sollichs gesinnen, als uns und andern mehr furnehmen Hanse Stetten nit weniger dan E. E. W. nachtheilig, allerding bedinglich, abgeschlagen und derwegen im geringsten der Statt Antwerpen kheine vertroestung gethan, sunder allein Pilligkheit, ehren und glimpfs halber auf sich genommen bei gemeinen erbaren Stetten bestes fleiss zu befordern, das den Antwerpischen burgern, wie von althers gewonlich, nit wie Ingesessenen E. E. W. Statt burgern, sunder gleich anderer Hanse Stett burgern zu handlen vergunstiget, und das dieselben von sollicher gewonlicher handlung durch newe Statutenordnung oder schwere auflagen nit gedrungen werden solten, wie dasselbig zu beiden theilen ubergebne wexelschrifften clarer ausfueren, und E. E. W. auch sonst desses und was an diesem werck gelegen, und wie hochnotig dasselbig ist, nähern ausfuerlichen bericht aus zugeschickten schrifften durch des Kauffmans Secretarien zu Antwerpen und nachmals gefolgten schreiben der anwesenden Gesandten, sonderlich auch obgemelts unsers Mitburgers Doctoris Henrici Suderman (:gleich wir bericht werden:) nach der lenge vernommen haben.

Nachdem dan wir die sachen obgemelter massen geschaffen befinden und daruber betrachten mussen, was schwerer uncosten der Residentz halber vur und nach angewendt, allein zu der meynung, damit dieselbe einmall zu einem ende und beschluss, auch wirklichen gebrauch gebracht werden mugte, und das uf den fall, da denen sachen nu nit ferner nachgedruckt werden sollte, nit allein alle solche uncosten zu verluiss und schaden gehen, ja auch zu ewigem schimpf und spott gemeiner Societet und des residierenden Kauffmans gereichen, sondern auch vermuetlich darauss erfolgen, das der Kauffman aller Privilegien, frei- und gerechtigkheit entsetzt wurde, zudem das es mit nichten bei verstendigen verantwortlich sein kunte, das man so ansehentliche, schrifftliche vertröstung neben statlicher Preparation und vurbereitung thuen lassen, und nachmals der Stett Gesandten mit Credentz abgefertigt und dardurch nit allein dem Rath zu Antwerpen von wegen herlicher tractation und Ehrertzeigung, so gemelten Gesandten offentlich auf der Statt newem Rathhauss und sonst begegnet, sonder auch das gedachter

Rath die vergunte und angenommene Platze widder an sich erkaufft, auch albereit einen ansehentlichen vurrath an Materialien, Steynen, holtz, kalck und dergleichen versamblet, grosse mirckliche uncosten verursachet hette, so kunnen noch mugen diss alles, auch was sonst der Kauffman daruber an uns geschrieben und von irer und gemeiner wolfart gelegenheit, auch ihren glimpf und Reputation zu erhalten, uns zu wissen gegeben, angemirckt, wir bei uns nit erdencken, in was andere Wege der Handel zu richten, vielweniger mit was fuegen, das mit schimpf und verkleinerung bei Jdermenniglich, auch grosserer schade und nachtheill daraus gewisslich entstunde, derselber zu cassiren und aufzuheben (:wie gemelthe Olderleuthe, das an inen begert worden, uns berichtet:) sein mugte.

Als dan noch zu diesem allem auch bedacht und zu gemuet gefuert werden muss, das woferne dem angefangenem werck nit solte nachgesetzt und zum ende geholfen werden, das dan khein mittel vurhanden sein wurde, nit allein angewendte uncosten und was die haussessige zu dem gemeinen baw guetwillig gelehnet, widder zu eroberen, sonder auch womit berurter baw ingewilligtem vertrag gemess vollendet werden kunte. Und hiergegen aber, da derselbig baw unverzuglich in anderhalben Jaren ungeferlich, wie vertrostung geschehen, vollentzogen werden mogte, das man alssdan der Kamerhuir, freiheit von Axciesen und Imposten und dergleichen herlichen Prerogativen, in den Privilegiis, Composition und jungsten vertrag begriffen, alsbald zu geniessen und derselben zu des Haus befreiung zu gebrauchen haben solle, da man auf den fall des vertzuchs mircklich zum achtern khumen und in grosse beschwernus geraten muste, so wollen wir es ungezweivelt dafür halten, E. E. W. als das haupt ires quartiers werden vielmehr algemeiner Hanse Stett und des gueten Conthoirs beste, frommen, aufkumpst, gedeien und wolfart, auch rhoem, ehr und Reputation, dan was etwan ein theill irer Gemeinden, vielleicht der sachen nit gnugsam bericht, noch verstendiget, oder sonst anderer Privater gelegenheit nach vurwerden ergrunden und behertzigen, und dem allem nach an empsigen fleiss, gunst, hilff und zustandt nicht erwinden lassen, damit denen sachen der gebuir und wie die notturfft am hochsten ja unvermeidlich heischet und erfordert, zum verfolg und guetem ende, nach gemeiner Hanse Stett beschluss, auch begern der Olderleuthen

und Kauffmannrath, geholffen werden muge, der ho
zuversicht, das welcher gestalt der Almechtiger E. E. V
gemeine burgerschafft mit narung und ansehentliche
schaft vur uns und andern reichlich begabet und ge
gleicher massen durch allergnedigste verhengnuss desse
diss rhoemlich Werck E. E. W. und der gantzer Statt a
lich zu grosserm furtheill, zunemung und aufkumpst g
und haben diss E. E. W., die wir dem Almechtigen
frieden und aller glückseliger wolfart . . . empfele
schreiben zu erheischlicher antwort nit verhalten sollen n
Dieselbe hiemit etc..

Den 8. Martii 1564.

Den fursichtigen, ersamen und w
Bürgermeistern und Rath der St

Nr. 4.

Dem achtbarn, erenvesten und hochgelarthen hern
Suderman, der rechten Doctorn und der loblichen han
meynem gunstigen hern und freunde.

Meynen wylligen dienst nach meinem geringen ver
Achbarheit stedes tzovoeren. Ernvester, hochgelarter h
Ewr schrieventh ahn den kopffmansrath ist ehe noch n
lesen, anderer gescheffte halven, die breffe ahn M:
Poppingium habe ich ehm diesen dach ubergeschicket
die breffe auff Hamborch, das ehr sie sulben den heren
sall und umb anthwarth solliciteren: hirnachmals besse
Das ich E. A. in meynen lesten brieffen kein copie des Rat
Lubegck schrievendes ubersendeth habe, ist derwegen
das ich meinde, M: Nicolaus Popping woerde Ewch ihr
vormeldeth habent. Die von Lubegck erbitten sich, die t
Gulden, nömlich den anderen termin, tzo erlagen, boe
das ein kopffmansrath wil ehn auffnemen uff yrhen nh
pfenning sexzein wie hir gebruclich auf der Boerse, so
binnen Jaer die Renthe und hofetpfenninge ablosen, d
kopffman gaer boeswarlich, und habe ahn die van Lub
mals geschrieven und andere mittel ehn furgeschlagen,
boeswaringe yhn erklereth. Haec obiter.

Diesen Dach ist unss nachfolgende nie tzidinge durch her Friderich Kerckrinck und Herman Holtscho und anderen burgeren tzogeschrieben, die ich E. A. wil miththeilen.

Dominica Trinitatis sein die lubschen Scheiffe von Carles Oë abgeloffen nach den Scheeren willens und den fienth tzoe sochen; so ist der Swede ehn vor den Scheeren boyegent upt forwather den 30. Maji auff Middach, und der Swede hefft den koeff, hoc est supremitatem et ventum a tergo, ist ein gross foerdel, yn gehait; fangen dae mith einander ahn tzo scheissen bess des anderen thages tzo abenth tzoe; und nach gehaltener schlachtinge und defension ahn beiden parthen ist der lubsche Ammeral, der Engell, und ein ander schip, der David genanth, mit einem Denschen Scheiffe, dar van der Captein Ottho Rueth genanth, auff der Swede Ammorall, der Mars genanth ist, ein schip van soeven hunderth lasten, gedroffen; und der Lubsche Ammoral hath diesem ahn borth gekamen, fur daeyn geworffen und das vreck ouss der wher gedrungen; und dieweil das fur uberhanth nham (: wiewol die Lubschen yhn al ynne hatten, dan der uberster Captein, genanth Jacob Bagge, und drie furneme Eddelleuthe auss Sweden, auch der Burgermeister van Stockholm hatten sich alle ergeben dem Captein h: Friderich Knefel, de sie auch itz yn verwaringe hath:) ist dass Scheiff nicht tzo redden gewest, sunder mith dem volck und dem geschutz vorbrenneth und gesunchen. Ess sein gewesen auff dem Swedeschen Scheiffe, wie die gefangen boekennen, 106 groff geschutz, darunder twe dubbelde Cartowen, 4 drequarter Cartowen, 7 halve Cartown, twee nothschlangen, und andere hel und halve schlangen: ist alles vorbrenth und gesunchen. Ess scheiff hath gefoereth pro Coronide: „Negest goth yegen alle gewalth“. Die anderen Swedeschen Scheiffe sein so abgerichthet, das sie ess haben moethen verloffen nach den Scheeren tzoe, al sein gewalth ist gewesen auff dem eroberthen ammorall. Den Lubschen ist auch ein Scheiff, genanth die olde barche, van veilem gescheissen gesunchen, darvan das volck alle gereddeth ist, waer ein olth scheiff. Die unseren haben die victorien boeholden; wen der Swede werth uhmrechent, werth he sie nich alle tzom Stockholm wedderbringen, schrieven die unseren, dan sie vermoeden sich, das van den anderen Swedeschen Scheiffen auch mher dan der Ammoral gebleven sein. Auff dem Swedeschen Ammoral sein sesshunderth mhan gewesen, dar sein hundert van gefangen, die anderen Vulcano et Neptuno concrediti. Ess ist auch

ein klein Sc
schoessen mit
vorlaren, dar
ringste, ehr d
vor der Swe
gnade. Prae
Knefell. Thc
Kalm funfftai
stroweth, und
der koning m
Aleff tzo Lan
Datum r
malui tamen r
et solus pater
28. Junii

Ordnu
Regiment
gesellen,
leidtliche
verheutet
siebentzig
ersam Ka
sol diesel
Erstlich sol
das Freitags
am selben Abe
und allen Eng
Person den A
brots auss de
die Spensen le
werden soll.
Zum ande
oder Speis au
sendet werden

Stett auffgerichter Constitution dess Mittags und Abends zu gebürlicher Zeit zur Hallen zu Disch zu komen verpflichtet sein, es were den, das er mit erkenntlichen ehrhafften notsachen, oder sunst mit Leibsschwacheit behafft, auff den fall sol im ein Par bunnen Brots und ein Pott biers, sambt was sunst an kost zu sparen sein mag, auf sein Cammer gesendet werden.

Zum dritten sol keinem Meister noch Geselln under maltzeit oder darnach in der Spensen oder Küchen zu essen oder drincken verstattet werden.

Zum vierten sollen die Spenser keinem Meister noch Geselln, wen die Gastung auff ihren Cammern halten, einig bier oder brot liebern oder senden.

Zum funfften soln die Köche für keinen Meister noch Geselln, so nit zu Buch steht, auf der Küchen kochen.

Zum sechsten sollen die Spensers Niemand, wer der auch sei von Meister oder Geseln, zu inen in die Spense zu komen verstatten, ausserhalb dem Hausmeister, Bawmeister und Rechenmeister, bei der alten Brüche und Pfeen, so die Spenser dafür gehabt. Glichfals sollen auch die Koech niemand, er sei Meister oder Gesell, aussgenommen vorgedachte drei Personen, zu inen in die Küche komen lassen, bei der Pfeen und Brüche, so bei inen von alters breüchlich gewesen.

Zum siebenten soll der Spenser, so offt er auss und eingeth, die Spense nach sich zuschliessen und keinen Frembden, aussgenommen den Becker, drein zu kommen verhengen, bei verwirckung eines Nobels, so offt er dargegen gethan zu haben betretten wirt. Im gleichen sollen auch die Köche ire undertheür zuhallten und keinen fremden darein lassen. So aber darüber einer drein zu schleichen sich vermessen wurde, dem sollen sie, wie von alters zu thun gewönlich, mit gebürlicher Straff begegnen.

Zum achten sollen die Spenser ire Disch auff der Hallen selbst decken, die Messer schleiffen und selbst ir Wasser auss der Küchen in die Spense tragen. Ebenmessig sollen auch die Köch ir Wasser selbst pumpen, auch ir Holltz und Kollen selbst aufftragen und keinerlei frembde Leut, es sein Porters oder wer sic auch wölln, darzu gebrauchen.

II.

DIE LÜBECKISCHE CHRONIK

DES

HANS RECKEMANN.

VON

DIETRICH SCHÄFER

DI

Die Ha
in einen mit
bunden, eine
nicht nur die
Vignette, so
ersten Blatte
rühmten Bibli
dieser wahrsc
Christoph W
Hamburger
anderen Büc
schenkt.

Die Har
der vornemel
Lübeck op d
„Anno 1537
man, dartho
ick dorch gud
unn tho dens
szo ene God
ick vor tidt
schen oder
Handschrift

---

[1]) Vgl. A
a. M. 1747, S.

[2]) „und D

Waitz, C. Paludan-Müller [1]). Die Corruption des Namens in Regkmann verdankt ihren Ursprung dem Drucke der Chronik, den in hochdeutscher Uebertragung 1619 Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg auf den Wunsch gelehrter, und darunter Lübecker Herren veranstaltete und dem Rathe der Stadt Lübeck widmete. Faust sagt in seiner Vorrede, dass er die von ihm in Druck gegebene Chronik lange Zeit unter seinen Manuscripten gehabt habe. Ob es das Exemplar der Hamburger Stadtbibliothek war, wird sich mit Sicherheit wol nicht feststellen lassen. Wollte man dafür anführen, dass sich die Unterschrift des Reimer Kock (S. 1071 der Handschrift) im Druck (S. 294) wieder findet, so liesse sich dagegen sagen, dass dieselbe auch in den Lübecker Abschriften der Originalchronik nicht fehlt. Dass diese zuerst im Besitz des Frankfurters Joh. Conr. v. Uffenbach wieder auftauchte, legt allerdings die Vermuthung nahe, dass sie früher einmal in den Händen des ihm nicht fern wohnenden Faust gewesen.

Was die Brauchbarkeit des Drucks anbetrifft, so ist dieselbe gleich Null; man kann sich kaum eine grössere Entstellung denken, als sie dem niederdeutschen Texte widerfahren ist [2]). Da demnach die Handschrift auch noch neben dem Druck ihre volle Bedeutung für den Benutzer der Chronik behält, wird es am Platze sein, einige Bemerkungen über Beschaffenheit und Werth derselben zu geben, die unnützes Suchen ersparen können.

Die Hamburger Handschrift ist ein Original, aber schon ein aufmerksames Durchblättern der Chronik lässt erkennen, dass dieselbe kein einheitliches Werk ist: der Gang der Erzählung wird unterbrochen durch Actenstücke, durch zum Theil sehr ausgedehnte Berichte über einzelne Begebenheiten oder Personen, durch Lieder, Briefe u. s. w.. Und diese einzelnen, eigentlich selbständigen Stücke beginnen sämmtlich mit einer neuen Seite, der allergrösste Theil auch mit einem neuen Blatte; zwischen ihnen befinden sich in den allermeisten Fällen ein oder mehrere leere Blätter. Sie bilden fast durchweg besondere Lagen, die als solche in dem Bande noch

---

[1]) Deecke haben für seine Bemerkungen in den „Beiträgen zur Lübeckischen Geschichtskunde“ S. 21 ff. nur die Lübecker Abschriften (etwa 10, wie er sagt) als Grundlage gedient. Die Originalhandschrift hat er nicht gekannt.

[2]) Vgl. die Parallelstellen bei Deecke a. a. O., S. 24 ff..

deutlich zu erkennen sind. Durch Beschneiden sind auf einzelnen Seiten Schriftzüge verloren gegangen, so auf Seite 495, 681, 1073 ff.; bei einzelnen Stücken ist noch an dem schmutzigen, den Gebrauch verrathenden Aussehen der äusseren Blätter deutlich zu erkennen, dass sie eine ziemlich lange Zeit selbständig existirt haben. Dazu kommt, dass die Handschrift nicht überall dieselbe ist. Neben der des Hans Reckemann treten noch zwei durchaus abweichende Handschriften an verschiedenen Stellen des Bandes auf, und ihr Auftreten steht in innigster Beziehung zum Inhalt; es sind durchweg eben solche selbständige Stücke, die von abweichenden Händen geschrieben sind. Es erhellt daraus klar genug, wie der uns vorliegende Band entstanden ist. Reckemann hat aus andern Autoren eine Chronik compilirt, resp. bloss einen Autor abgeschrieben oder ausgezogen; er hat gleichzeitig Actenstücke, Briefe, Lieder, einzelne Berichte gesammelt und zwar sie theils selbst abgeschrieben, theils Abschriften resp. eigene Arbeiten Anderer in seinen Besitz gebracht, Alles dann einigermassen chronologisch geordnet, die selbständigen Stücke in die eigentliche Chronik eingeschoben, so dass diese durch jene auf das Bunteste durchbrochen wird, und hat endlich das Ganze in einen Band zusammenbinden lassen. Erst als dieser Band fertig war, hat er dann noch nachträglich, wie man deutlich erkennen kann, 4 derartige selbständige, sämmtlich von der einen jener beiden abweichenden Hände geschriebenen Stücke eingeheftet, nämlich 1) dat concilium tho Costentz S. 209—215, 2) van der veide konink Cristierns (1531—32 in Norwegen, unvollständig) S. 595—611, 3) van Marcus Meyger S. 663—678, 4) Brief des Lübecker Raths an Claus Hermelinck, Drosten zu Thedinghausen, vom 18. Juni 1537 nebst einigen Notizen über Wullenwever's Ende, S. 783—786. Erst dann ist das Ganze paginirt worden.

Aus dieser Art der Entstehung erklärt es sich denn, dass eine ganze Reihe von Dingen zwei Mal erzählt werden, einmal kurz in der eigentlichen Chronik, einmal ausführlicher und nicht selten abweichend oder mit anderer Auffassung in einem besonderen Bericht. Dass Reckemann selbst, nicht ein Späterer es war, der das Ganze zu einem Bande zusammenfügte, geht nicht nur aus den einleitenden Bemerkungen zu den einzelnen selbständigen Stücken (diese Bemerkungen stehen sämmtlich auf dem dem mitzutheilenden

Stücke vorangehenden, nicht mit diesem auf demselben Blatte), aus den Randnotizen und Schlussworten, aus den vielen zwischen den einzelnen Einfügungen stehenden abgerissenen Notizen von Reckemann's Hand, sondern vor allen Dingen auch aus den von Reckemann selbst auf die Binnenseite des hinteren Deckels geschriebenen Versen hervor.

Hans Reckemann begann, wie er uns ja selbst mittheilt, seine Chronik im Jahre 1537. Er giebt uns noch mehr Notizen über seine Person: S. 348, dass er aus Recklinghausen in Westfalen stammte, also aus jenem Lande, dessen Eingewanderte, wie ein Däne aus etwas späterer Zeit sagt, von jeher so viel vermocht haben in Lübeck. S. 332 giebt er auch sein Geburtsjahr an: 1494 „so min moder hefft gesecht". Nicht direct gesagt aber mit ziemlicher Sicherheit erkennbar ist, dass er in Lübeck zu der Natie der Bergenfahrer gehörte, oder wenigstens mit ihr in enger Verbindung stand [1]). Denn ganz besonders genau ist er über Einzelheiten unterrichtet, die Bergen und die Bergenfahrer betreffen, und versäumt keine Gelegenheit, sie in seine Erzählung einzuschalten oder als Randnotiz anzubringen, vgl. S. 382, 398, 408, 427, 430. Auf S. 661 wird ein Hans Reckmann als einer von den drei „schameln" Bürgern genannt, die nach dem Stockelsdorfer Frieden von den Holsten wieder los zu geben sind. Ob damit der Autor unserer Chronik gemeint ist, wird nicht leicht festzustellen sein.

Ein Bergenfahrer war es auch, der Hans Reckemann die wichtigsten Beiträge zu seiner Chronik lieferte: der mannhafte Gerd Korffmaker. Er hatte einen hervorragenden Antheil genommen an dem Kampfe gegen den berüchtigten Seeräuber Marten Pechelin, er war mit auf der städtischen Flotte, die im November 1535 vergebens den Versuch machte, dem belagerten Kopenhagen Entsatz zu bringen. Ueber beide Vorgänge hat er eigen-

[1]) Der Notiz des Lübecker Chronisten Rhebein über ihn, dass er zur Zeit Reimer Kock's vicarius et notarius Lubicensis gewesen sei, möchte ich der eben angedeuteten Beziehungen zu den Bergenfahrern wegen keinen Glauben schenken, um so weniger, als Andere Reckemann geradezu als Bergenfahrer bezeichnen. In einer Urkunde, in welcher die Aelterleute der Bergenfahrer den Empfang eines Legats bescheinigen, wird 1533 auch Hans Reckemann genannt (Buch bei den Bergenfahrer-Acten des Lübecker Archivs).

händig geschrie
mann hat die
S. 727—769.
gefügten Berich
denn er fügt
Worten schliess
unnd aver wese
die Bemerkung
ven", und in d
Kopenhagen sa
maker hefft dus
Wir erfahren au
ein Bergenfahrer
dass er „Gottes
wohnte und in
scheinlich sind d
Reckemann's Be
genannten noch
Korffmaker's Ha
nämlich

1) der Vert
Officianten der v
gern zu Lübeck
S. 571—586;

2) der Vert
26. Aug. 1535,
Trese gedr. bei
III, S. 120 n.;

3) Schreibe
Wullenwever vo
berg in der Zei

4) das in
Jürgen Wullenw
nisses mit ihm
bei Waitz, Wu
lung wie die K
510; die 8 N
tokolls überein

5) Sprüche, die J. Wullenwever in seinem Gefängnisse zu Rotenburg an die Mauer geschrieben (verwerthet von Waitz, a. a. O. III, S. 228 ff.) und die Namen zweier Lübecker Prediger, die Wullenwever in seinem Bekenntniss als Wiedertäufer bezeichnet haben sollte, S. 790 u. 791; vgl. Wullenwever's 2. Bekenntniss, Waitz, a. a. O. III, S. 492, 22;

6) zwei Briefe, die Jürgen Wullenwever aus seinem Gefängnisse an seinen Bruder Joachim geschrieben, S. 793—800[1]), mitgetheilt von Waitz, a. a. O. III, S. 482 ff.;

7) Notariatsinstrument des Heinr. Wernicke über die Vorgänge bei Wullenwever's Verurtheilung und Hinrichtung, S. 801—829, mitgetheilt von Waitz, a. a. O. III, S. 523—529 nach Reckemann's und einer andern Abschrift.

Es sind also eine ganze Reihe wichtiger Stücke, die Hans Reckemann dem Gerd Korffmaker verdankt. Ob der Letztere ebenfalls eine Chronik verfasst oder nur einzelne Berichte und Actenstücke gesammelt hat, lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen, doch erscheint das Letztere als das Wahrscheinlichere. Denn die Erzählung über die Expedition nach Kopenhagen fängt mit den Worten an: „Na deme ein erbar radt wedder in ere stede unn dat reiment togestadet was, na lude dusses vorgeschreven ressesses etc.". Dieser Recess ist aber kein anderer, als der oben unter Nr. 2 erwähnte von Korffmaker's Hand geschriebene Vertrag zwischen Rath und Bürgerschaft vom 26. August 1535, der in dem jetzt vorliegenden Bande durch ein leeres Blatt und durch Reckemann's Vorbericht zu Korffmaker's Erzählung von dieser getrennt wird. In den Aufzeichnungen des Korffmaker folgten also Recess und Erzählung unmittelbar auf einander, und es darf als wahrscheinlich angenommen werden, dass das mit den übrigen Stücken auch der Fall war. Dann hat Reckemann die ihm überkommene Sammlung in ihre Theile zerlegt und die einzelnen Stücke seiner Chronik einverl eibt.

---

[1]) S. 792 ist von Hans Reckemann's eigener Hand beschrieben mit einem Bericht, den Waitz, a. a. O. III, S. 512 mitgetheilt hat. Es ist Waitz nicht entgangen, dass die Hand auf dieser Seite eine andere ist als die, welche das Vorhergehende und Nachfolgende schrieb. Reckemann hat nämlich hier, wie er das häufig thut, die leere Seite, die Korffmaker gelassen hatte, benutzt, um einen eigenen Bericht einzutragen.

Neben Reckemann's und Korffmaker's Hand ist noch eine dritte in dem Bande erkennbar. Von ihr stammen die vier oben S. 63 angeführten, nachträglich in den Band eingehefteten Stücke. Ausserdem tritt sie aber auch sonst an verschiedenen Stellen auf. So ist gleich auf S. 1—3 ein der eigentlichen Chronik vorgebundener Bericht über die Uebertragung Lübecks an Heinrich den Löwen, S. 638 Mohammed's Geburt, S. 898 u. 899 Luther's Grabschrift, S. 917 u. 918 die des Lübecker Superintendenten Bonnus, S. 1070 u. 1071 die Geschichte vom Mäusethurm zu Bingen von dieser Hand niedergeschrieben. Wem sie angehört, vermag ich nicht zu sagen. Weil die hauptsächlichsten, von ihr geschriebenen Stücke erst nachträglich eingeheftet sind, so möchte man sie einem späteren Besitzer des Bandes zuschreiben, aber dagegen spricht, dass die beiden Blätter, die auf zwei Seiten die Geschichte vom Mäusethurm zu Bingen erzählen, auf den beiden andern Seiten von Reckemann's eigener Hand beschrieben sind. S. 1071 ist noch dadurch interessant, dass sich hier ein „mit eigener Hand" geschriebenes Zeugniss des Reimer Cock (so schreibt er sich hier selbst) vom 12. Oct. 1551 findet, dass die Mäusethurmsgeschichte keine Fabel sei. Ob man daraus schliessen darf, dass R. Kock zu der genannten Zeit Eigenthümer des uns vorliegenden Bandes gewesen ist, muss doch sehr zweifelhaft erscheinen, denn die Eintragungen von Reckemann's Hand reichen bis zum Jahre 1562. Entweder hatte R. Kock den Band leihweise in Händen, oder aber die Mäusethurmsgeschichte lag ihm besonders oder als Theil einer andern Sammlung vor und wurde erst später der Reckemannschen Chronik einverleibt. Ist das Letztere der Fall, so ist das Einbinden der Handschrift nach dem Jahre 1551 geschehen, jedenfalls hat es nicht vor 1548, dem Todesjahre Gerd Korffmaker's, stattgefunden.

Das führt auf die Frage nach der Entstehungszeit der Chronik. Reckemann giebt selbst an, dass er im Jahre 1537 seine Arbeit angefangen habe. Hält man daran fest, so entsteht allerdings die Schwierigkeit, dass Hermann Bonnus die Vorrede seiner Chronik vom 28. März 1539 datirt, während doch Hans Reckemann von Anfang an dem Bonnus fast wortgetreu folgt, ihm offenbar die Eintheilung in drei Bücher und sogar den Titel entlehnt. Waren Theile von Bonnus' Chronik (sie berichtet zuletzt über ein Ereigniss

im Herbst 1538) schon vor der Vollendung verbreitet oder stand Reckemann dem Bonnus persönlich nahe, so dass er eine Abschrift von dessen Arbeit sich verschaffen konnte?

Von 1537 an wäre Reckemann dann mindestens ein Vierteljahrhundert an seiner Chronik thätig gewesen, denn die letzten Einzeichnungen in der Rathslinie gehen bis 1562 herab. Die chronikalischen Aufzeichnungen reichen bis 1549. Möglich, ja wahrscheinlich, dass Reckemann die Notizen der letzten 10—12 Jahre unmittelbar nach den Ereignissen, mit den Jahren fortgehend, niedergeschrieben hat. Sie machen ganz diesen Eindruck, und dazu steht fest, dass ein grosser Theil der Chronik vor dem Jahre 1549 vollendet war, denn auf S. 619 sagt Reckemann „ . . . . . koninck Cristiern up Sondersborch, dar he noch is" und fügt dann am Schlusse (auch durch blassere Dinte als Zusatz kenntlich) hinzu „was dar so lange, dat men screff 1549, unde wort gevorth in Selant up Kalinborch". Wenigstens ein, wahrscheinlich mehrere Male hat Reckemann seine Chronik überarbeitet; das geht aus den zahlreichen Zusätzen hervor, die er zu den von ihm selbst wie von Andern geschriebenen Theilen der Chronik gemacht hat.

Welches ist nun der historische Werth der Reckemannschen Chronik? Schon 1835 versprach Deecke (Beiträge S. 23) „einen berichtigten Text dem 3. Theile der niedersächsischen Lübeckischen Chronik beizufügen". Lappenberg meinte 1843 (Zeitschr. d. Vereins für hamburg. Gesch. II, S. 142 n.), dass es an der Zeit sein dürfte, eine Ausgabe dieser Chronik in der Ursprache oder doch des quellenmässigen Theiles derselben zu veranstalten. Eine Untersuchung des Inhalts wird zeigen, wie weit diese Ansicht des Altmeisters der norddeutschen Städtegeschichte berechtigt war und ist. Allerdings, so lange wir keine kritische Ausgabe der mittelalterlichen lübischen Chroniken besitzen, wird sich auch Stellung und Werth von Reckemann's Chronik nicht vollständig bestimmen lassen, aber für den bei Weitem grössten und wichtigsten Theil lässt sich jetzt schon zu einem Endurtheil gelangen. Ungefähr zwei Drittel der Chronik bilden Nachrichten aus der Zeit nach 1500 und ihr gehören auch in erster Linie, wahrscheinlich ausschliesslich die historisch zu verwerthenden Theile unserer Handschrift an. Betrachten wir dieselben nach den Beiträgen ihrer drei Autoren.

Von den Stücken, welche von der unbekannten Hand her-

rühren, sind die kleineren Nachrichten und die über dass Concil zu Constanz werthlos. Der Brief des Lübecker Raths an den Drosten Claus Hermelinck ist von Waitz im Wullenwever III, S. 231 verwerthet, ebenso die kleinen Notizen über Wullenwever's Ende, soweit sie von Interesse sein können, ebd. III, S. 242 [1]); eine vollständige Mittheilung würde nicht lohnend sein. Der Bericht von der Fehde König Christian's II. in Norwegen ist unvollständig und stützt sich durchaus auf den gleichbetitelten Abschnitt des Reimer Kock, müsste also bei einer Bearbeitung dieses Autors mit dessen Handschriften verglichen werden. Original ist aber der Bericht über Marcus Meyer; er giebt besonders über die letzten Erlebnisse dieses abenteuerlichen Mannes genaue Nachrichten und liefert über die Einnahme von Warberg in Halland den ausführlichsten Bericht, einen Bericht, dem C. Paludan-Müller in seiner Darstellung (Grevens Feide I, S. 353) keine genügende Beachtung geschenkt hat.

Wie weit die Aufzeichnungen Gerd Korffmaker's veröffentlicht oder historisch verwerthet sind, ist oben S. 65 ff. schon von den meisten Stücken gesagt. Wir fügen hier nur noch hinzu, dass Nr. 1 vom Lübecker Archiv im Original bewahrt wird, Nr. 3 von geringer Bedeutung ist. Der werthvolle Bericht über die Expedition nach Kopenhagen ist von C. Paludan-Müller (Grevens Feide II, S. 429—448) nach der Hamburger Handschrift zum Druck gebracht und in der Darstellung, ebd. II, S. 187 ff. verwerthet; dagegen ist die interessante Geschichte über Marten Pechelin, den Seeräuber, noch nicht im Originaltext veröffentlicht worden. Wir werden sie dieser Besprechung von Reckemann's Chronik folgen lassen. Es würden also in den Theilen der Chronik, die nicht von Reckemann selbst herrühren, nur zwei Abschnitte sein, der

[1]) Wenn Waitz an dieser Stelle bemerkt, dass nur Reckemann des Verstorbenen mit Liebe gedacht habe, so ist das nicht ganz richtig, da die betreffenden Notizen nicht von ihm herrühren. Doch war auch Reckemann, wie aus einzelnen Notizen von seiner Hand (besonders S. 825) hervorgeht, ein Anhänger Wullenwever's, wenn er gleich die diesem feindlichen Auslassungen des Bonnus wortgetreu abschrieb. Gerd Korffmaker war ein eifriger Parteigenosse Wullenwever's, benutzt mehr als einmal die Gelegenheit, um seiner Erbitterung gegen den wieder eingesetzten alten Rath Ausdruck zu geben (vgl. S. 705, 712, 714), und muss deshalb in seinem Bericht über das Verhalten der Flottenführer im Nov. 1535 mit Vorsicht benutzt werden.

über Marcus Meyer (S. 663—674) und der über Marten Pechelin (S. 447—467), die noch einer Publication bedürften und werth wären.

In den eigenen Aufzeichnungen Reckemann's muss man unterscheiden zwischen dem, was er aus andern Chroniken compilirend zu einer neuen Chronik zusammengestellt hat, und den Actenstücken, Briefen, Liedern etc., die von ihm gesammelt und der Chronik meistens ohne rechten Zusammenhang eingefügt worden sind. Jene eigentliche Chronik hat ihre Hauptquellen im Bonnus, dem sie, wie schon gesagt, auch die Eintheilung in drei Bücher und den Titel entlehnt hat. Am abhängigsten ist Reckemann von Bonnus im ersten und letzten Theile seiner Chronik. Bis S. 29 liefert Reckemann Nichts als eine wortgetreue Abschrift von Bonnus Chronik; hier findet sich der erste, unbedeutende Zusatz, der nächste auf S. 41, dann S. 42, 43, 50, 55, 56, 59, 60. Keiner von diesen Zusätzen bereichert unser historisches Wissen, für eine vergleichende Untersuchung der lübeckischen Chroniken mag dieser oder jener von Interesse sein. Nach S. 60, da, wo Bonnus nur die allgemeine Notiz von einer hundertjährigen Friedenszeit bringt, von 1262—1317 Nichts verzeichnet, mehren sich Reckemann's Zusätze, werden seitenlang und überwuchern bald den von Bonnus gelieferten Grundstock, der aber trotzdem immer Grundstock bleibt, sich nicht verliert, sondern treu, ohne eine Auslassung, übertragen wird. Das setzt sich so fort bis zum Beginn des dritten Buches, Jahr 1500, S. 348. Von da an tritt Bonnus wieder in seine alten Rechte als fast ausschliessliche Quelle für Reckemann. Zusätze finden sich auf S. 382, 398, 408, 430, diese sämmtlich Bergen oder die Bergenfahrer betreffend, zu S. 427 (von der Uebergabe Stockholms 1524) die beachtenswerthe Randnotiz: „so hefft my gesecht Hans Töncke; de hefft darby gestan, do de Holm wort op gegeven. De stadtholder koninck Crystyerne hette Slachhekke; de sulffte de sede so: Wy geven der keyserliken stadt Lubeck dyt ryke unde de stadt up unde nicht den schelmen Gostaff Eriksen, de der steht. Dit moste he al up etten“ [1]). Fernere Zusätze finden sich auf S. 490, 493, 494, 618, 619, 620—22, 647—49, 651, 654, 655, 658,

---

[1]) Als Probe des 1619 erschienenen Druckes möge diese Randnotiz in der Fassung desselben hergesetzt werden: So hat mir gesagt Hans Joncke. Der hat dabey gestanden, do die Holm ward ufgeben, die stat Holm, der Konig Christiern hette Schlach, er eckede selbst, der sagt also u. s. w..

659—62, 696, 698—99 770—772, von denen aber nur die fett gedruckten Notizen enthalten, die zu den ausführlicheren Berichten anderer Quellen einzelne neue Züge liefern, durchweg von nebensächlicher Bedeutung[1]); über den Werth der letzten Stelle vgl. Waitz, Wullenwever III, S. 170 ff.. Nur ein Abschnitt des Bonnus fehlt in der Chronik des Reckemann; es ist der letzte über die Wiedertäufer, Bonnus M 6.

Soweit also die Chronik des Bonnus reicht (bis 1538, Reckem. S. 778), würde eine Publication der Reckemannschen Arbeit für den ersten und letzten Theil (vor 1300 und nach 1500) nur ganz verschwindende Resultate ergeben, für den mittlern Theil (1300—1500, Handschr. ca. S. 60—348) vielleicht etwas erheblichere, vielleicht auch nicht. Eine Untersuchung der noch ungedruckten lübischen Chroniken für diese Zeit hätte das noch erst festzustellen; erwähnt werden darf hier, dass Reckemann die Saxonia und Vandalia des Albert Krantz kennt, s. S. 117 u. 208 der Handschrift. Mit den Nachrichten über die Jahre 1539—1549 (S. 831—925) verhält es sich allerdings anders, sie sind originaler Natur, bringen aber einerseits eine grosse Menge Localnotizen, die von geringer oder keiner historischen Bedeutung sind, andererseits manche Mittheilungen über die epochemachenden Ereignisse der Zeit, die neben den besseren Berichten anderer Quellen als werthlos bezeichnet werden müssen.

Werthvoller als die eigentliche Chronik sind die Actenstücke, Briefe, Lieder etc. die Reckemann seinem Bande einverleibt hat. Es sind dies folgende:

1) Die Urkunde des Stralsunder Friedens vom 24. Mai 1370, S. 86—113.

2) Ein Bericht über den Knochenhaueraufstand in Lübeck 1384, S. 131—150. Vgl. über diesen Bericht: Deeke, Die Hochverräther zu Lübeck im Jahre 1384, S. 5.

3) Der Recess des Hansetages zu Lübeck Johannis 1418, S. 219—226, in besserer Ueberlieferung erhalten.

4) Ein Brief des Meister Bertolt Turitzen, Domherrn zu Ham-

[1]) Der Gegensatz, der Hamburg. Ztschr. V, S. 16 n. zwischen Reckemann's Bericht S. 16 und den weit ausführlicheren Mittheilungen R. Kock's gemacht wird, ist nicht vorhanden. R. Kock bezeichnet auch M. Meyer als einen Fähnrich Friedrich I.

burg, an seinen Bruder, den Lübecker Bürger Michel Turitzen über die Sammlung und Auflösung des grossen Heeres, das Christian II. im Herbst 1523 an der Elbe zusammengebracht hatte, um in Holstein einzufallen und Dänemark zurück zu erobern, geschrieben zu Lüchow 12. Oct. 1523.

5) Ein Lied über die Danziger Unruhen von 1525, S. 435—445, aus Reckemann's Handschrift mitgetheilt von Lappenberg, Zeitschr. d. Vereins f. hambg. Gesch. II, S. 472—479.

6) Ein Spottgedicht des Kirchherrn Johann Rode an St. Marien auf die Lutheraner und ein gleiches Lied dieser auf jenen vom Jahre 1528, S. 471—477, mitgetheilt von Lappenberg Zeitschr. f. hambg. Gesch. II, S. 233—237.

7) Nachrichten über Strafen, die über Anhänger der lutherischen Lehre verhängt wurden, S. 479—483, erwähnt von Waitz, a. a. O. I, S. 42.

8) Verantwortung der verordneten Bürger der Stadt Lübeck gegen die Schmähschrift der beiden ausgewiesenen Bürgermeister vom 24. Juni 1531, S. 495—542, benutzt von Waitz, a. a. O. I, S. 101.

9) Namen der 64 und der 100 verordneten Bürger von Lübeck, S. 543—547, ohne Bedeutung, vgl. darüber Waitz, a. a. O. I, S. 285 ff. u. S. 292.

10) Die Beschlüsse der Gemeinde vom 30. Juni und vom 13. Oct. 1530, S. 548—569, die letzteren gedr. bei Waitz, a. a. O. I, S. 289—292, die ersteren erwähnt ebd. I, S. 81.

11) Vollmacht Friedrich I. für Knud Gyldenstjern, Führer der Expedition gegen Christian II. in Norwegen 1532, S. 623—627, auch von Reimer Kock mitgetheilt, noch nicht gedruckt.

12) Gyldenstjern's Geleit für Christian II. vom 1. Juli 1532, gedruckt bei Holberg, Danmarks Hist. II, S. 259—261 und Baden, Danmarks Hist III, S. 69—72, auch von Reimer Kock mitgetheilt.

13) Vertrag zwischen Rath und Bürgerschaft vom 12. Nov. 1534, S. 679—690, gedr. bei Willebrandt, Hans. Chronik S. 168—170, vgl. Waitz, a. a. O. II, S. 159 ff..

14) De warhafftyge hystorie van heren Johan Bantsschowen und Hynryk van Haren, wo se beyde unvorschuldes synt enthovedet worden etc. thor Wyssmar, 10. Aug. 1427, S. 1073—1143, hochdeutsch gedruckt bei Schröder, Kurze Beschreibung der Stadt und

Herrschaft Wismar S. 596—638 unter dem Titel „Bantzekowische Tragödie", nach einem „alten Manuscript", wie Schröder sagt. S. 215 seiner Beschreibung sagt er: „Am aller weitläufigsten hat von diesem Aufruhr gehandelt Reckemann in seiner Lübeckischen Chronik S. 259—291 (des Drucks), alwo er dies gantze Manuscript, welches man hievon in Wismar bisweilen sieht, angeführt hat".

15) Eine Lübecker Rathslinie bis 1560, S. 1147—1172.

16) Eine Uebersicht der Rathswahlen von 1408—1562, Seite 1177—1184.

Das Endurtheil lässt sich nach dem Gesagten also wol dahin zusammenfassen, dass an eine Gesammtausgabe der Chronik jetzt noch durchaus nicht gedacht werden kann, dass sie sich überhaupt schwerlich jemals empfehlen wird. Kosten und Mühe würden zu dem dadurch erzielten Nutzen in keinem Verhältniss stehen. Der Werth der eigentlichen Chronik Reckemann's muss für die mittleren Partien (1300—1500) späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben, für den ersten und letzten Theil ist er sehr gering. Dagegen sind die eingeschalteten selbständigen Stücke zum Theil sehr werthvoll; ausser den schon veröffentlichten verdienen mehrere andere authentisch bekannt gemacht zu werden. Wir heben hervor von Reckemann's eigenen Sammlungen Nr. 2, 4, 11 u. 14, von Korffmaker's die Historie von Marten Pechelin, von denen der dritten Hand die des Marcus Meyer. Mit ihrer Publication sollte nicht länger gewartet werden. Auch Reckemann's Nr. 7 und 8 würden werth sein, gelegentlich im Originaltext publicirt zu werden. Wir knüpfen an diese Besprechung Korffmaker's Bericht über die Besiegung des Seeräubers Marten Pechlin, weil sie ein kerniges Stück niederdeutschen Bürgerthums zu lebendigster Anschauung bringt[1]).

---

[1]) Allerdings ist dieser Bericht schon zweimal verwerthet worden, einmal von Deecke in seinen „Lübischen Geschichten und Sagen" S. 290—310, dann von L. Daae in der Norsk Historisk Tidsskrift I, S. 485—495. Doch benutzte keiner von Beiden das Original, Daae nur den Faust'schen Druck. Der wahre Gehalt der Erzählung lässt sich erst an dem niederdeutschen Original erkennen.

II.

KARSTEN THODE UND MARTEN PECHLIN.

Es waren schwere Zeiten für den Kaufmann der Ostseestädte, die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts. Dänen und Schweden lagen in einem harten, nur durch kurze Waffenruhe unterbrochenen Kampfe. Wenn die Städte unter der Regierung König Johann's ihre alten Privilegien behauptet hatten, so hatten sie das wahrlich nicht dem Wohlwollen des Königs zu verdanken. Das geringste, was er für seine Zugeständnisse verlangte, war gänzlicher Abbruch des Handelsverkehrs mit dem widerspenstigen Schweden, das seine Herrschaft nicht anerkennen wollte. Umsonst versuchten die Lübecker mit Waffengewalt die hansische Freiheit der Meere zu verfechten. Von den alten Bundesgenossen im Stiche gelassen, behaupteten sie in einem mannhaft und nicht unglücklich geführten Kriege ihre alten Privilegien, mussten aber versprechen, den Handelsverkehr mit Schweden abzubrechen, wenn sich dieses dem Dänenkönige nicht unterwerfe. Es war ein Versprechen, das zu halten sie, wenn auch den ernstlichen Willen, doch kaum die Macht besessen hätten. So war ein dauernder Anlass zu immer neuen Streitigkeiten gegeben.

Unter Johann's raschem, gewaltthätigem Sohne Christian II. mussten dieselben bald einen acuten Character annehmen. Unter der Gunst der Umstände erhob sich hier die lübische Politik noch einmal zu jener Grösse, die sie durch Jahrhunderte zur Führerin Deutschlands auf dem Meere gemacht hat. Christian hatte sich in Schweden durch das Stockholmer Blutbad unmöglich gemacht; in Erinnerung an die alte waldemarische Politik bedrohte er jetzt

den Onke
und die a
hatte er s
keit, sonc
Bauernsta
Moment,
geben. I.
gemeinsam
Hansische
Friedrich
glänzende
blick schi
Erfüllung
und die f
König die
ausschliess

Weni
letzten Pr
hatten. U
ihre Bunde
Ein Feind
der aber
sonders g
jetzt wiede

Chris
die Nieder
bewies er
müdlichen
wenigstens
zu lassen.
Helfern zu
Freunden
Feder und
um als ki
rächen: sc
Schreiber
Kaperbrief
Schiffe aus

entgegenzutreten, um das Verhältniss ihrer Lande zu den Osterlingen nicht allzu feindlich werden zu lassen, in den Niederlanden fehlte es nicht an Leuten, die die Gelegenheit, den verhassten Nebenbuhlern zu schaden, mit Freuden ergriffen und Karl V. stellte sich wenigstens eine Zeit lang offen auf die Seite seines Schwagers Christian, wies Margarethe an, ihm Hülfe zu leisten, seinen Leuten und Schiffen Zuflucht zu gewähren [1]). In dem von jeher seemuthigen und seetüchtigen Volke der Dänen war kein Mangel an Händen, die bereit waren, unter dem Schein eines legitimen Rechts, wie es des vertriebenen Königs Autorität gewährte, die verhassten hansischen Schiffer und Kaufleute mit Raub und Mord heimzusuchen, und unter der norddeutschen Küstenbevölkerung, die das Seeräuberwesen Jahrhunderte hindurch nicht hat aussterben lassen, gab es im Zeitalter der Landsknechte gewiss waghalsige, wilde Naturen genug, die um Beute und guten Lohn ihre Haut wagten, gegen wen immer es galt.

So bekam der hansische Schiffer einen schweren Stand. Am gefährlichsten wohl wurde ihm der alte Seelöwe Sören Norby, ein Name, bei dessen Klange noch jetzt jedes dänische Herz warm wird. Auf dem festen Wisborg, dicht über dem althansischen Stapelplatze Wisby hauste er und sandte seine Kaperfahrzeuge nach allen Richtungen, denn es war ihm „für seine Gesundheit nothwendig, in den Kramkisten der Lübecker zu wühlen und an ihren Gewürzballen zu riechen". Weder List noch Gewalt hatte ihn seinem angestammten Herrn abwendig machen können. Erst drei Jahre nach der Vertreibung König Christian's gelang es, ihn unschädlich zu machen. Nach einem abenteuerlichen Zuge und harter Gefangenschaft im Lande der Moskowiter fand er im Heere Karl V. 1530 vor Florenz einen ehrlichen Soldatentod. Trotz all des Rauhen und Wilden, das dieser derben Seemannsnatur anklebt, kann man ihr die Theilnahme nicht versagen [2]).

Eine andere Figur aus diesen Kämpfen, die uns menschlich

---

[1]) Vgl. Lanz, Correspondenz Karl V. I, S. 162; Allen, Aktstykker og Breve I, S. 341; Nordalbing. Studien VI, S. 291.

[2]) Vgl. Allen, De tre nordiske Rigers Historie IV, 2, S. 399—423; V, S. 10—72. Ueber S. N.'s weiteres Verhalten s. besonders die Correspondenz zwischen Friedrich I. und Gustav Wasa in Gustav I. Registratur, B. III. u. IV.

nahe tritt,
gesehenen
den Hände
Jürgen Ko
Seemann zu
machten m
suchten im
Unternehmu
desselben J
niederländis
Ostfriesland
seine Ausrü
ereilt. Lar
Koel gesun
besiegte ur
Kniphoff in
Kempe, Pr
durch das (
Würde geh

Eine
Clement.
10 Jahre sp
seinen Nam
dächtnisse
Könige dur
rich I. Dien
Kriegsschiff
den Feinde
wegischen I

Aber
das Harte u
fehlte es au

---

[1]) Vgl.
f. hambg. Ge
erwähnte Bu
de 2000 mark
in groten no
(so fälschlich



Gelegenheit benutzten, ihr schmutziges, blutiges Gewerbe um so sicherer und ungescheuter zu treiben. Christian II. hat seine Hände nicht rein von ihnen erhalten; ihm lag daran, seinen Feinden zu schaden und jedes Mittel war ihm recht. So haben Männer wie Klaus Rode und unser Marten Pechlin, blutbedeckte Seeräubergestalten, wie sie nur je die deutschen Meere gesehen, nicht weniger die Unterstützung des Königs genossen und in seinem Namen gefochten als die oben genannten und andere Männer, die von edleren Beweggründen in den Kampf für den alten Landesherrn getrieben wurden. Gegen sie wandte sich ganz besonders der Hass der Hansen. Ein Mann mit rothen Haaren, den die Hamburger auf einem Schiffe Kniphoff's fanden und für den grausamen Klaus Rode hielten, wurde von ihnen buchstäblich in Stücke gehauen.

Marten Pechlin hatte sich dem friedlichen hansischen Schiffer und Kaufmann kaum weniger verhasst gemacht. In Ost- und Nordsee hatte er gehaust, an einem einzigen Tage 12 Schiffe genommen, 105 Mann über Bord geworfen. Vergebens waren hansische Kriegsschiffe gegen ihn ausgesandt worden. Da ereilte ihn sein Geschick an der Südwestküste Norwegens, die, klippen-, insel- und buchtenreich, bequeme Schlupfwinkel gewährte und deren Bevölkerung theils aus Neigung, theils aus Furcht den Raub- und Kaperschiffen Christian II. Vorschub mancherlei Art leistete. Einfache hansische Schiffer bereiteten ihm in ehrlichem Kampfe ein Ende, das noch allzu günstig war für einen Mann, auf dessen Kopf das Schwert des Henkers wartete.

Von dem alten Karsten Thode, dem Helden unserer Erzählung, erfahren wir auch sonst Einiges. 1507 machte er eine Reise nach Reval [1]), in jener für den Kaufmann schweren Zeit, da der Handel mit den verbotenen schwedischen Häfen nur auf Schleichwegen, am besten von dem günstig gelegenen Reval aus, möglich war. 1521 rettet er durch Geistesgegenwart sein und seines Sohnes Schiff am Cap Skagen vor kapernden Franzosen [2]). Sein Sohn, der junge Karsten Thode, nimmt im November 1535 an der Seeexpedition nach Kopenhagen Theil und zeichnet sich besonders durch Unzufriedenheit mit der unentschlossenen Haltung der städti-

---

[1]) Lübecker Trese, Danica Nr. 257a.
[2]) Reckemann, Manuscr. S. 397 ff..

schen Flotte und durch lauten Tadel aus[1]). Die mannhafte That, von der unsere Erzählung so schlicht wie anschaulich berichtet, ist auch in dem schon zweimal erwähnten Buche des Lübecker Archivs (Bergenfahrer-Acten) nicht vergessen worden. Es wird berichtet:

Anno 1526 am sonnavende na omnium sanctorum wart Pechlyn, van Femeren geborn, eyn apembar zerover, myt 80 mannen, synen hulpers, van schipper Carsten Toden dem olden unde synem schipfolke ock copluden unde gesellen van Bargen uth Norwegen segelende unde to Lüb[eck] to hus behorende tor zewart to Hyltem ummetrent der Neeze geschoten unde aver bort gheworpen, dar van 14 myt eynem bothe wech quemen unde kortz darna to Warbarge gecoppet worden. Item eyn Wismers kreyer, de schypper hete Clausz Wenth, quam den unsen to hulpe. Desse Pechelyn unde syne byplychter hedden vele boses gedan to water ock to lande myt nhame, morde, aver bort to houwen etc.. Eyn van oren veneken wart tor dechtnisse in unser leven früwen kerken to Lüb[eck] gehangen under den torne.

Einer jener „gesellen van Bargen" aber, die mit auf dem Schiffe waren, in unserer Sprache zu reden ein deutscher Handlungscommis von Bergen war Gerd Korffmaker; er ist es, von dem uns in der Reckemannschen Chronik der nachfolgende Bericht erhalten ist.

[1]) Paludan-Müller, Grevens Feide II, S. 446.

VAN MARTEN PECHELYN.

Anno 1526 hefft syck begevenn, dat dre schepe synt gelopenn vann Bargen up sancte Mycheels dach[1]). De schyppers hebben geheten, de ene Kasten Thode de olde, de ander Klawes Went unn was eyn Wysmersck man, de derde hete Mycheel Here unnd was eynn Rostocker man, averst alle dre vor de Traven gefrachtet. So makeden de dre schepe eyn vorbunt, dat se thohope wolden bliven, unnd to eyner lose[2]), so se van ander qwemenn unnd in nachtyden wedder by eynander qwemen, so scholde eyn ider eyne luchte uthhangen; darby scholde men kennen, dat se enes folks weren. Als se nu thor seewert lepenn, hadden se enen guden wynth unnd lepen wente tusschen de Nese unnd den Schagen[3]), so na, dat se de olde buekerk ton Schagen[4]) segen, dar kregen se enen storm under ogen, so dat se van ander qwemen, dat de ene van deme anderen nycht en wuste, unnd heldent so veer dage unn (448) ver nachte aff unn ann tusschen Norwegen unn deme Herteshalse[5]). Als nu de veffte nacht qwam, waer twe stunde vor dage, do waert Kasten Tode eyn schyp ennwaer[6]) unnd hengede vort ene luchte uth, unnd dat ander schyp hengede ock ene luchte

---

[1]) Sept. 29.

[2]) Losung, Zeichen.

[3]) Bis zwischen Cap Lindesnäs und Cap Skagen, im Skagerrak.

[4]) buekerk, das dänische bykirke, Dorfkirche. Es ist die Kirche von Gammel- oder Høier-Skagen (Alt-Skagen) gemeint, das westlich von dem Städtchen Skagen in der Nähe der Nordseeküste liegt. Der Thurm, der allein noch aus dem Sande, unter dem die Kirche verschüttet ist, hervorragt, dient noch jetzt als Schiffahrtszeichen.

[5]) Landspitze an der Nordküste von Jütland, 5 Meilen WSW von Skagen.

[6]) waert ennwaer = ward gewahr.

uth unnd v
Klawes We
Do helden
den na Nor
gen [2]) unnd
twe weckese
nu qwemen
stangenkreye
sede de ene
ock wol ey
lycht". Eyn
senn, de dar
myt alle th
schepe, unnd
den buren,
Do sede de
inne. Unnd
Gades hyllig
denssche jun
honer tho ko
wolden. Als
horde he fro
se seden: „I
se vorkopen.'

---

1) kreuzte,
2) drehen,
3) weckese
buch, Einleitur
4) Hinter
ihn Heyligheso
5) Scheers
6) kreyer
Masten aus ein
Marine, Tafeln
7) ein Seer
8) espynck:
9) 31. Octo
10) 1. Nover
11) forderten

synt vorreders; de wyllen vorspeyen[1]), wo starck dat wy syn unn wat wy van schutte[2]) hebbenn". Unnd fort worden se angetastet unnd gefraget, unnd als se nycht thostaen[3]) wolden, do kregen se eynen boltenn[4]) unnd drouweden[5]), se dar inn tho slutenn. (450) So stunt de groteste junge vort tho, dat se ume vorspeyens wyllen dar gekamen weren. So fragede wy, wat dar vor eyn hovetman up deme schepe were unnd wo he hetede. Dar wuste de junge nycht aff, sunder he sede, dat se tho werck legen unnd buweden eyne hoge kobrugge[6]) up den kreyer, dat se uns dachten an boert tho wesenn. Averst de klene junge bleeff vulherdich[7]) unnd sede, he were nycht umme vorspeyent uthe, he dende dar eynem burenn, wolde me it nycht loven, so scholde men myt eme varen tho deme burengarde[8]); dar scholde men it so fynden. So wart de grote junge in den bolten geslaten, unnd worden de beyden espynge unnd dat boteken[9]), dat de jungens brachten, gemannet unnd myt haken unnd roren[10]) vorwaret, unnd nemen den jungen mede unnd voren hen an den burengaerden unnd wolden seen, offt de junge recht hadde offte nycht. Do sede de junge under wege: „Wylle gy dar an dat roverschyp wesen, ick wyl juw dar wol by bryngen, (451) se synt nycht starck, gy nemen ene wol myt dussen dren botenn" unnd mende so, he wolde se so umme den hals gebracht hebben. Averst eme wart geantwordet, dat hadde eme eyn deeff gelereth, he scholde se bryngen an den burengaerden, dar he dende, so he gesecht hadde. Do se nu by denn burengarden wolden gaen, leten se vyff manne by den espyngen myt vyff haken; off se wat vornemen, scholden se scheten, se wolden ene rynge[11]) tho hulpe

---

[1]) auskundschaften.

[2]) Geschütz.

[3]) gestehen.

[4]) Fessel, Fusseissen.

[5]) drohten.

[6]) einen Oberlauf, Oberverdeck, um durch die höhere Stellung einen Vortheil über das anzugreifende Schiff zu gewinnen.

[7]) voll Muths, standhaft.

[8]) Bauernhof, dän. gaard = Hof.

[9]) ein kleines Boot.

[10]) Handfeuerwaffen.

[11]) schnell, rasch.

kamen. Do se nu qwemen harde [1]) by den burengaerden, do horden se vele rumoers in deme staven [2]) unnd menden, dar hadden eyn hupen der deve inne gewesen, na deme male [3]) dat schyp dar so na lach, dat men den stangen konde aver de klyppen sein van deme rofferschepe. So waert de stave berynget [4]) myt roren unnd haken unnd eyne, de hete Peter unnd was eyn Nordensck haveswen [5]), de hadde dar in eertyden faget [6]) gewesen up deme lande, de hadde eynen stalen bagen, dar hadde he ene strale [7]) (452) vor der sennen [8]), unnd stotte de doer up unnd tradt tho ene heninn. Do was dar anders nemant inne, dan eyn hupen buren, de seten unnd druncken, als er wyse is up alle Gades hylligen dach. So seden de buren up Nordensck: „Su [9]), Peter, war kame gy heer, dat gy so tho uns infallen myt spannen bagen". Do sedde he, dat mochte wol sachte, de tydt brochte it so mede. Do qwam de werdt van deme gaerden tho ene uth unn wunderde syck, dat dar so vele folckes was, unnd fragede, wen se sochten. Se seden, de klene junge hadde gesecht, dat he eme denede, dar wolden se de waerheit van wetenn, ock hadden se gemenet, he hadde ander geste inn deme staven gehat, als se nu segen. Do sede he, ja, de junge were syn junge. Do slogen se nene acht up den jungen mer, averst de buer schenckede ene unnd wolde dar benck maken, se scholden sytten unnd dryncken unnd (458) mende, he wolde se so noch vorraden hebben unnd umme den hals gebracht. So was Mychell Here van Rostock des morgens dar voraver gelopen, do

[1]) dicht.

[2]) Stube.

[3]) na deme male = da, sintemal.

[4]) umringt.

[5]) Dän. svend = Knecht, Bursche, Knappe; hav = See. Fasst man das Wort also als ein dänisches, so bedeutet es Seemann. Damit stimmt die Angabe von Vincenz Lunge, dem dänischen Hauptmann auf dem Schlosse zu Bergen, in einem Briefe an Erzbischof Olaf zu Drontheim, dass dieser Peter (Skogardt war sein Familienname) „sein Diener und Hauptmann über seine deutschen Matrosen" sei, s. Ekdahl, Christian II. Arkiv S. 1101. Der „haveknecht" in Travemünde (Zeitschrift f. Lüb. Gesch. I, S. 393) scheint auch ein Seemann gewesen zu sein.

[6]) Vogt, Aufseher, Vertreter des Grundherrn.

[7]) Pfeil; das Wort „strale" ist später hinzugeschrieben.

[8]) Sehne.

[9]) Dies Wort ist sehr unleserlich geschrieben.

wy des avendes in Hyltunge lepen, unnd was gelopen in Nyen-Selloe [1]. Dat hadden de rovers geseen unnd eyn groet boeth gemannet myt haken [2]) unnd scherpentiner [3]) unnd roren unnd weren na Nyen-Selloe gefaren, umme Mycheel Heren tho beseen, wo he lege unnd wo se best an eme mochten kamenn; unnd hyr wuste wy nycht van, dat er boeth dar heen was, unnd de dar hen weren, wusten nycht, dat wy des avendes to Hyltunge in kamen weren. So lach dar eyn groth hollyck [4]) in ene wyck [5]) tusschen deme burengaerden unnd unsen espyngen; den hadde de seerover genamen unnd hadde ene doergehouwen; went lech [6]) water was, so lach he droge [7]), went hoch water was, so stunt he vul waters, (454) unnd de schypper horde to Tundesbarge [8]) tho hues. So hadde de schypper eyn vordrach gemaket myt deme hovetmanne, wen he hundert goltgulden brochte, so scholde he syn schyp wedder hebben unnd betterent wedder, unnd de schypper was hen tho hues unnd wolde de gulden halen. So hadde he de boeslude by deme schepe gelaten; de legen myt dussem buren tor herbarge. Dar was eyn boesman mede, de gynck uns up den wech, do wy wedder na den espyngen gyngen, unnd qwam dar by uns unnd sede, he wolde uns wol wat seggen, wen by ene nycht melden wolden, wente wen it de buren wyes worden, dat he worde myt uns hadde [9]), so vorreden se ene, dat he umme den hals qweme. Do sede wy eme, des scholde he fryg syn, wuste he uns wat gudes tho seggen. Do bat he, dat wy uns wolden endygen [10]) na unsen schepen maken unnd vorwaren de wol, wente sodane deeff were dar vorhanden (455) myt 80 manne, unnd dat boet were na Nyen-Seeloe, mochte wedder kamen unnd begegen uns, so were wy umme den hals unnd der schepe dartho qwyt, unnd den groten jungen, den

---

[1]) Sellø, in unmittelbarer Nähe von Cap Lindesnäs, westlich von diesem.
[2]) die Hakenbüchse.
[3]) ein kleines Geschütz, Feldschlange.
[4]) ein Holk, die grösste Art der damaligen Schiffe, dreimastig.
[5]) Bucht.
[6]) niedrig.
[7]) trocken.
[8]) Tönsberg bei Christiania.
[9]) dass er mit uns spräche.
[10]) schnell.

wy sytte
deeff da
mosten
volcke u
bosmann
So fro
Nyen-Sel
schepe.
wunden d
hadde, l
malckand
dycht tho
scholde d
it gevenn
lude myt
schepe un
do wedder
qwam, qw
lach, unn
up de kl
deme mu
was des s
uth beyde
vul holtes

1) Küc
2) an
3) Die
im Seegefe
schiessen.
4) Tau
Zwei solch
5) Dur
zusammenb
6) der
7) Rab
und von R
8) Mo
9) 3.
10) hie
11) legt



So was eyn geselle, de gynck spasseren baven up de klyppen unnd reep van baven herdael: „Dar kumpt eyn schyp unnd eyn schute [1]) segelen des weges heer, dar de deeff lycht". So fro als dat de olde Thode horde, blees he inth sypheleth [2]), dat dat folck hastygen tho schepe qwam, unnd haelden beyde schepe tho hope unnd hadden unse dynck klaer [3]), unnd do he vor de havenn qwam, leeth he tho uns in dregen. Do sede de olde Thode: „De schute, de vor eme lopt, dar wert he eyn fuer mede bryngen [4]); endygen mannet de espynge; offt he anstycket, dat gy deme fuer under ogen royen [5]) unnd tagent aff" [6]). Unnd deme schach so. Do styckede he vort de schute an unnd leth tho uns an dryven. Vort royede unnse volck deme vure under ogen unnd woldent aver de halve [7]) vorby sturen. Do hadde de deff eyn grot boet gemannet unnd jagede unsem volcke entegen, dat unse volck dat vuer vorlaten (458) moste unnd leden myt den espyngen vor unse towe [8]), offt dat vuer qweme, dat se it myt speysen [9]) vorby scholden schuven [10]). Do averst dat fuer so na qwam, dat wy it myt deme scherpentyner afflangen [11]) mochten, do schotte wy dar eyn mael dorch, dat de flammen int der lucht stoven, do vellen dar dre kerels uth myt eyn klen boteken [12]) unnd letent dryven. Do gaff Godt gnade, dat dat segel anstyckede unnd dreff dewers [13]) vor uns aver. Do leth de deff eyn ancker vallen unnd stack fryg trossen [14]) an malckander unnd selgelde (!) de uth [15]), der menynge, went eme

---

[1]) ein gut segelndes kleineres Schiff, lang, schmal und flach gebaut.

[2]) Pfeife cf. franz. siffler.

[3]) fertig.

[4]) wird sie als Brander benutzen.

[5]) rudern.

[6]) es abziehen.

[7]) schräg vorüber (halb rechts oder links).

[8]) Ankertaue.

[9]) Spiessen.

[10]) schieben.

[11]) erreichen.

[12]) warfen sich rasch in ein kleines Boot.

[13]) quer.

[14]) die Trosse (Tau); stack fryg trossen an malckander, knüpfte reichlich, in bedeutender Anzahl Taue aneinander.

[15]) segelte, so weit die Taue reichten.

nycht luckede, wolde he wedder jegen den wynt korten[1]. Als he so an qwam vor syner focke[2], dat schutte up ener syden unnd up der sullven bostwere[3]) van tunnen gemaket up de kobrugge unnd gefullet mit oldem tuge unnd tusschen twe tunnen al unnd dat meyste volck al up der kobrugge. Do se Thode: „Kynder, (459) vorsaget nycht unnd kryget u den bulsaen[4]) unnd latet ene flegen unnd de marse peeck[5]), dat he se, dat he lude vor syck hefft, de sy to weren". Ock vorboet he, dat eyn ider syn dinck ver myt roren, myt haken unnd scherpentyneren, averst schotte, eer he int syphelette stotte, he wolde wol seen, were; wen he pypede, den scholde eyn ider syn beste b holden al up de kobrugge manck den hupen. Als n sach, dat unnse bulsaen uth floch unnd de marssen r gyngen, do leth he syn fenlyn ock flegen unnd hadd „Dar synt lude, de wyllen syck weren; wol an, unfc moten dar lyke wol hen an". Also qwam he dwers an leep Klawes Wende an boert. Myt des, eer he hard qwam, do gynck Thoden syphelethe. Do lete wy alle u loes gaen, alle na syner kobrugge up den nakeden h also, de nycht so hastych unnder konden kamen, de ble kobrugge belyggen, unnd wy fellen[6]) meist uth Thoden Klawens Went syn schyp eme tho hulpe, unnd de s fryg uth beyden marssenn, also dat se er focke nych konden. So gaff Got, dat eme dat schyp unrecht umme dat alle syn schutte van uns swengede na der klyppe borstwere ock neen nutte wart, de se van den tunne

---

[1]) an den Tauen das Schiff wieder anholen.

[2]) ein Segel am Fock- oder Vordermast, verschieden b der Bauart des Schiffes.

[3]) Brustwehr.

[4]) zieht schnell den Wimpel auf. Ob kryget oder keyge nicht zu entscheiden, die Handschrift überhaupt nicht leicht

[5]) richtet die Raaen auf.

[6]) rasch hinübereilen.

[7]) einziehen.

[8]) Weil die Fock nicht eingezogen werden konnte, legte d Räuberschiff nach der verkehrten Seite um.

hadden. So leepen se so ann boert, dat syn uthlygger[1]) qwam Klawes Wende up syne boert tho lyggen unnd syn bochspreth[2]) qwam in Klawes Wendes focken takel to staende. Do lepen twe boesmans van den unsen int focken takel unnd houven eme dat stach[3]) unnd bolynen[4]) van synem bochsprede, unnd de tagels[5]) vellen in Wendes schyp unnd weren ock fast in synem schepe; de tagels krege wy unnd haelden de dychte an, (461) also dat de dwers aff lach unnd konde noch achterwert offte vorwart van uns kamen[6]). Do geve wy eme myt scheten langest dat schyp unnd myt stenen uth der marsen, also dat se it wol better geseen hadden. Do stunt de hovetman achter in deme vordecke jegen deme nachthuseken[7]) unnd hadde eyn rappyr in der hant unnd herdede[8]) dat folck ann, dat se uns enteren scholden, unnd van groter boesheit[9]) stont he unnd reeth den munt van ander unnd sloch de tungen uth unnd lypede[10]). Vort was dar eyn geselle, de wort des wyes[11]) unnd konde wol myt deme rore scheten unnd schoth den hovetman, dat he de bene up kerde unnd bleeff vort doet. Do myt der tydt worden se sagafftych unnd wy kregen enen moet. So was dar en in des deves schepe, de stunt vor der grepe[12]) unnd schoth myt enem rore uth der grepe unnd schot uns wol 8 manne aff, unnd schot doe den olden (462) Thoden

---

1) Auslieger, eine vorstehende Stange am Vordertheil des Schiffes.

2) Bugsprit, vorn schräg aufwärts gerichtet.

3) Stag, ein Tau, hier wohl zwischen Bugsprit und Fockmast.

4) Bolienen, Bulienen, Taue, welche die Raasegel halten; der Zweck ist, dem Seeräuber das Umlegen seines Schiffes unmöglich zu machen.

5) Taue.

6) Das Seeräuberschiff war so mit seinem Vordertheil an Klaus Wendt's Schiff festgebunden und lag von diesem schräg ab, wol fast unter einem rechten Winkel, so dass die Deutschen sein Verdeck der Länge nach bestreichen konnten. Geschütz und Brustwehr nützen ihm nichts, weil sie vollständig von den angegriffenen Schiffen abgewandt sind.

7) noch jetzt Nachthaus (Compasshäuschen).

8) ermuthigte es, machte es beherzt.

9) Zorn, Grimm.

10) steckte die Zunge aus und verzerrte die Lippen.

11) eines Dinges „wyes" werden = Etwas bemerken.

12) wahrscheinlich die Gallion. Röding erklärt greep als den Theil des Vorstevens, der das Wasser durchschneidet, welche Erklärung hier aber keinen Sinn geben würde. Vgl. Jal, Glossaire nautique.

dorch den arm. Des waert Thoden kock enwaer, dat de schotte uth der grepe qwam, unnd leep to deme gesellen, de den hovetman geschaten hadde, unnd sede, dat uns sodane schade uth der grepe qweme. De sulve geselle vort to unnd schoet to eme in de grepe unnd schoeth ene dorch den kop, de unse volck so schaten hadde; do waert it beter, dat wy so vele volckes nycht mer vorloren. Dar worden stene gebreck[1]). Do gynge wy to unnd breken denn heert in Klawes Wendes schepe up unnd wunden in de marse unnd worpen mede. Do repen se, se wolden syck geven. Do wolde wy tholyke to eme invaellen unnd makeden de tagels wat loes, dar se mede belecht weren, unnd leten se borth an boert swengen unnd wolden to eme infallen; do weren de deve unnder deme vordecke unnd qwemen hervorspryngen myt halven speysen unnd (463) stotten to uns in unnd wolden uns so noch vorrasschen[2]), aver wy qwemen wedder tom schutte unnd helden se so warm, dat se dat boet betengeden[3]) to soken. Do felle wy bundes wyes[4]) to ene hen in unnd leten degen unnd hantbyle wancken[5]), also dat er nycht mer als 6 gevangen namen waert, unnd etlyke qwemen int boet, den schote wy do noch enen doet myt enem eren egen schutte, averst de anderen qwemen myt deme bote tor haven uth unnd qwemen by eyn klen jechtken[6]), dat royde gudt tydt van ene myt vyff man. Dar stegen se to hope in unnd leten dat boet myt deme doden manne dryven wedder to uns in de haven. Als wy nu menden, dat wy it klaer hadden, so horde wy, dat dar noch folck unnder der luken was, mende wy, dat hadden deve gewesen. Do seten dar twe geslaten, repen: „Schonet, leven broder, (464) wy synt arme fangen“. Do sege wy tho, do was it Hynryck Stychane unnd de junge Koepke Tonagel van Hamborch. Do holpe wy ene uth den slotten unnd leten se baven gaen, dat se seen mochten, wo daer gefaren was. Welck ene frouwde ene dat

---

1) es fehlte an Steinen.

2) überraschen.

3) anfingen.

4) haufenweise.

5) ein trefflicher, nicht genau wieder zu gebender niederdeutscher Ausdruck; etwa: sie schwangen Degen und Handbeile.

6) eine kleine Jacht.

was, mach eyn ider wol dencken; he hadde se vyff wecken gefangen hat. De seden uns, dat de schypper hede Marten Pechlyn[1]) unnd was van Vemeren bordych, unnd de hovetmann aver de knechte hete Bruen van Gottyngen; Pechlyn was schypper[2]) unnd ock hovetman. Unnd seden uns ock, welcke avergeven boven[3]) dat it weren, unnd wat se qwades uthgerychtet hadden de vyff wecken aver, dat se dar vangen inne gewest weren. De sess gevangen van den eren hadde wy twe nachte myt uns, do voerde wy se uth der haven unnd worpen se aver boert, unnd ere doden, de wy kregen, worden (465) geplundert unnd uth der haven geforet unnd int water geworpen. Averst wy vorloren 11 man; der wart 10 to Rysoe up den kerckhoff gegraven, unnd de elffte was Klawes Wendes syn sturman; de levede noch wente tor Wysmar; dar starff he. Unnd dar worden ock wol 20 van den unsen gewundet, averst alle wedder to passe geworden. De uns do myt deme boete entqwemen, der krech Micheel Here noch na der tydt 4 unnd warp se aver boert. Do bleeff erer noch 9; de qwemen wente tho Waerdebarge[4]); dar worden se grepen. Dar moste de ene bodel[5]) werden unnd howen den 8 de koppe aff. Wy averst nemen de guder unnd dat beste takel unnd towe, ancker unnd segel van deme schepe unnd branden do dat schyp up unnd buteden unnd parten[6]) de guder. Dar was van allerleye war, van allerley gedrencke, fytalie[7]) unnd kerkensulver[8]), so dat eyn ider man, de doden so wol als levendygen krech tor bute by 70 marck Lub., wat dar dan noch wol nych recht to bute (466) qwam[9]).

---

[1]) am Rande von Reckemann's Hand: Marten Pechelyn.

[2]) schypper=Capitän. Der Zeit pflegte allein das Commando der Schiffsbemannung in den Händen des Capitäns, das der Bewaffneten (Landsknechte) in den Händen eines Hauptmanns zu sein. In diesem Falle theilten sich wol Bruen und Pechlin in die Hauptmannschaft.

[3]) verzweifelte, desperate Kerls, wie engl. reckless fellows.

[4]) Warberg in Halland, Schweden, am Kattegat.

[5]) Henker,

[6]) buten und parten, zwei einander ähnliche Begriffe, die häufig zusammen gebraucht werden, etwa: Beute machen und theilen.

[7]) Lebensmittel.

[8]) Kirchensilber.

[9]) d. h. und es ging bei der Vertheilung vielleicht noch nicht einmal mit rechten Dingen zu.

Averst up sunte Mertens avent[1]) lepe wy uth Hyltunge unnd hadden noch na der tydt vele stormes, averst Got halp, dat wy up sante Katrynen avend[2]) vor de Traven qwemen. Unnd wy brochten Marten Pechelyns venlyn tho Lubeke unnd wart in Maryen kercken baven der bargerffaer stole gehenget[3]). Unser averst weren 91 junck unnd olt up unsen beyden schepen.

Dusse Pechlyn hadde vele qwades den samer aver in der Oestsee angerychtet, vorbrende up enen dach 12 schuten, de in Sweden wolden wesen[4]), unnd worpen des dages 105 man aver boert. Dar hadde Luetke Myddeldorp groth guet mede unnd worpen eme twe broder mede aver, also dat to Lubeke worden up eme uthgemaket dre barcken, de en halen scholden; averst de lepen to Maestrande[5]) unnd segen dor de vynger unnd leten en vor syck aver lopen unnd (467) lepen do wedder na hues. Averst Got gaff den beyden koepfaerder gelucke, dat se den segel[6]) vor eme behelden. Des sy eme loff unnd danck van ewycheit to ewycheit, amen.

Item, de dyt geschreven hefft, de hefft dar mede an unnd aver wesenn unnd weth, dat ith so warhafftygen is tho gegaen.

Von Reckemann's Hand ist dann hinzugefügt:

Dyt ys syn egen haentscryfft wo vorgescreven. Syen name ys geheyten Gert Korffmaker[7]) unde wonde in der Alffstraten tho Lubeck unde was eyn bergevar unde starff an der pestilens[8]) unde dusse sulffte Gert Korffmaker schot Marten Pechelyn myt eynem roer dorch den kop.

Das Ereigniss verfehlte nicht Aufsehen zu erregen. Es war nach Sören Norby's Vertreibung, nach Kniphoff's Vernichtung neben Schiffer Clement der gefährlichste Feind der hansischen und dänischen Schiffahrt, der jetzt den tapfern deutschen Kauffahrern er-

---

1) 10. November.

2) 24. November.

3) Ist jetzt nicht mehr vorhanden, doch war 1713 noch die Stange zu sehen, welche dereinst die Fahne getragen hatte, s. Melle, Gründliche Nachricht v. d. kaiserl. freien Stadt Lübeck S. 96.

4) nach Schweden bestimmt.

5) Marstrand vor der Mündung der Götha-Elf.

6) Sieg.

7) am Rande: 1527.

8) am Rande: 1548.

legen war. Eine Zeit, die an historischen Volksliedern überaus grosse Freude fand, liess sich den trefflichen Stoff nicht entgehen. Lappenberg hat uns (Zeitschr. f. Hambg. Gesch. II, S. 141—156) mit einem Liede vom Seeräuber Marten Pechlin bekannt gemacht, von dem uns nicht nur ein Abdruck, sondern sogar der Name des Dichters erhalten ist. Aus den Niederlanden erfahren wir, dass man dort schon zwei Monate nach dem Gefechte „eine Weise darauf gemacht habe und sie drucken lassen“[1]). Von den sich gegenüberstehenden Parteien liegen uns beiderseitige Aeusserungen vor. Schon einen Monat nach dem Kampfe, am 7. December 1526, berichtete König Friedrich von Dänemark an Gustav Vasa, dass ihr Gegner Christian harte Verluste erleide, dass jetzt auch „Pechlin und Brun von Göttingen um ihren Hals gekommen seien“[2]). Vom 13. Januar 1527 kennen wir einen Brief von Jörgen Hanssen, dereinst Hauptmann auf Bergenschloss, jetzt in den Niederlanden in Kampen im Exil lebend, an seinen Schützer und Gönner König Christian, in dem Jörgen schreibt, dass Marten Pechlin und Brun von Göttingen von Bergenfahrern, die sie hätten nehmen wollen, geschlagen und über Bord geworfen seien[3]). Am 9. Februar 1527 aber schreibt Vincenz Lunge, dänischer Hauptmann auf Bergenschloss, an den Erzbischof Oluf von Drontheim über die That des Karsten Thode, und von ihm erfahren wir auch, woher das Kirchensilber stammte, das die Sieger im Schiffe der Räuber fanden. Diese hatten vorher Werne und andere Kirchen und Klöster an der norwegischen Küste geplündert; geradezu wird hier erzählt, dass die Gefangenen ausgesagt hätten, Christian II. hätte sie ausgerüstet[4]).

Wir sehen: wie die schlichte Erzählung Korffmaker's schon an sich den Stempel der Wahrheit an der Stirne trägt, so besteht sie auch die Probe des Vergleichs mit vollkommen fernstehenden Mittheilungen. Uns aber ist der einfache, wahrheitsgetreue Bericht ein werthvolles Zeugniss für die Denk- und Handlungsweise des hansischen Bürgers auch noch in dieser Zeit, die man als die des verbleichenden Glanzes, des verfallenden Bürgerthums zu bezeich-

[1]) Ekdahl, Christian II. Archiv S. 1099.
[2]) Gustav I. Registratur IV, S. 399.
[3]) Ekdahl, Christian II. Archiv S. 1099.
[4]) Ebd. S. 1101.

nen pflegt. Die markige Kraft, die ungesuchte Originalität des kunstlosen Ausdrucks zeigen nicht weniger als die Thaten Karsten Thode's und Gerd Korffmaker's, aus was für Holz die deutschen Schiffer und Kaufleute geschnitzt waren. An der Tüchtigkeit dieser Männer lag es wahrlich nicht, wenn die Hanse, wenn Deutschland die alte Stellung auf dem Meere verlor. Man muss solche Männer in der Nähe besehen, um ganz den Geist verstehen zu können, der sich in jenen Versen ausspricht, die Hans Reckemann auf die Innenseite des Deckels seiner Chronik geschrieben hat:

Lubeck kleyn unde reyn vorsage nicht!
Is Hollant grot, de boven synt blot, se doet dy nycht.
Wente [1]) twe konynge hefft du gemaket
Unde den derden uth deme lande dreven [2]),
Noch synt gy weldige heren tho Lubeck gebleven.

Man fand diese Inschrift eines Morgens am Kopenhagener Rathhause in jenen Tagen, da Gustav Vasa, der Lübeck seine Krone verdankte, es ablehnte, mit den Lübeckern gemeinschaftliche Sache gegen die Niederländer zu machen, und Wullenwever gedroht haben soll, Lübeck könne die Könige, die es mache, auch wol absetzen. Köpfe, die so dachten, und Arme, die so fochten, verdienen es wol, der Gegenwart ins Gedächtniss zurückgerufen zu werden.

---

[1]) Denn.

[2]) Friedrich I. von Dänemark und Gustav Vasa von Schweden einerseits, Christian II. andererseits.

III.

ÜBER DAS ALTER NIEDERDEUTSCHER RECHTSAUFZEICHNUNGEN.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

Es sind im September 1876 dreissig Jahre geworden, dass der Name der Germanisten in seiner heutigen Bedeutung aufkam. Hatte man schon seit längerer Zeit so die mit der Erforschung des vaterländischen Rechts sich beschäftigenden Juristen benannt [1]), so fieng man jetzt an, diese Bezeichnung auch auf die Erforscher der vaterländischen Sprache und der vaterländischen Geschichte auszudehnen. Die Gegenwart lebt so rasch, dass es gestattet sein wird, an die verhältnissmässig jungen Vorgänge zu erinnern, unter denen sich jene Begriffserweiterung vollzog; denn ungleich andern historischen Namen, die zufällig entstanden oder sich in einem fast unbewussten Gebrauche allmählich einbürgerten, ist dieser in beabsichtigter Weise und zwar von den Bezeichneten selbst geschaffen und alsbald allgemein gebraucht worden. Als im September 1846 eine Anzahl von Männern, welche sich der Pflege des deutschen Rechts, der deutschen Geschichte und Sprache widmeten, in Frankfurt a. M. zu einer Vereinigung zusammentraten, kam unter ihnen als eine Gesammtbezeichnung der Name Germanisten in Schwang. Dass darin etwas dem bisherigen Gebrauch [2]) Fremdes lag, zeigt eine freilich ungehaltene, aber durch die gedruckten Verhandlungen aufbewahrte Rede des Vorsitzenden jener Versammlung, Jacob Grimms, über den neuen Namen, „welcher im Begriff steht, uns allen zu gebühren“ [3]).

---

[1]) Mittermaier, Einltg. in das Studium des german. Rechts, Landshut 1812, S. 130 kennt den Namen schon; Adelung 1796 und Campe 1808 verzeichnen ihn noch nicht.

[2]) Vgl. z. B. eine Recension J. Grimms v. J. 1832: „Diese Latenrechte sind für den Sprachforscher und den Germanisten gleich anziehend“ (Kl. Schriften 5 S. 129).

[3]) Verhandlgn. der Germanisten zu Frankfurt S. 103 ff.. Die allmählich sich einbürgernde Erweiterung des Begriffes veranschaulicht Heyses Fremd-

Der neue Name war zugleich ein Programm. Man wollte nicht blos anstatt einer schwerfälligen Aufzählung einen bündigen Ausdruck haben, es sollte vor allem das Band, die innige Wechselwirkung zwischen den drei Wissenschaften, die hier durch ihre glänzendsten Namen vertreten waren, schon durch das alle einigende Wort angezeigt werden. So unbestritten es ein Verdienst des Germanistentages ist, für die Forderung dieses Zusammenwirkens eingetreten zu sein, so ist sie doch weder damals zuerst aufgestellt worden noch hat der Erfolg von der Fortexistenz der Versammlung abgehangen. Der Mann, der an ihrer Spitze stand, verkörperte jenes Band längst in seiner Person, seiner ganzen Thätigkeit. Die Vereinigung der Germanisten hat sich nur noch einmal, zu Lübeck im J. 1847 wiederholt; die nach Nürnberg für das nächste Jahr anberaumte wurde durch die politischen Stürme verhindert, und als diese sich gelegt, ist man auf die Idee der Germanistencongresse nicht zurückgekommen. Das Zusammenwirken der drei Wissenschaften, denen so vieles gemein und wesentlich ist, dauerte fort auch ohne das sichtbare Zeichen der Versammlungen ihrer Pfleger und Jünger.

Nicht minder bestimmt als die ältere Generation den Zusammenhang hat eine jüngere die Selbständigkeit der drei Wissenschaften zu ihrem Programme gemacht. Weniger in ausdrücklichen Erklärungen, als in stillschweigendem Handeln, aber nicht weniger als ihre Vorgängerin ihr Verfahren mit der Nothwendigkeit rechtfertigend. Je mehr die Schätze der deutschen Vergangenheit ans Licht gefördert werden, je mehr von Tag zu Tage der die Arbeit herausfordernde Stoff wächst, um so nöthiger erweist sich die Beschränkung auf ein abgegrenztes Arbeitsfeld, um so mehr verheisst die liebevolle Vertiefung in das Detail eine für den Einzelnen wie für das Ganze erspriessliche Thätigkeit. Das Prinzip der Arbeitstheilung, vielbelobt und vielerprobt auf andern Gebieten menschlichen Schaffens, ist auch auf das der Wissenschaft verpflanzt. Sind aber selbst in den ihm von Natur gebührenden Bereichen die Gefahren, von denen es begleitet ist, nicht ausgeblieben, wie sollten sie nicht da in verstärktem Masse auftreten, wo jede

wörterbuch, das bis zur 10. Ausgabe (1848) „Germanist“ erklärt als: Kenner und Lehrer des deutschen Rechts, seit der 11. (1853) mit dem Zusatze: auch der deutschen Sprache und Geschichte.

Einseitigkeit verderblich wirkt und sich nicht blos durch die Verkümmerung des Arbeiters, sondern auch durch die Unbrauchbarkeit seiner Leistungen rächt? Es lässt sich nicht verkennen, jener alte Bund der germanistischen Studien ist wenn auch nicht gesprengt, so doch erheblich gelockert durch die immer weiter gehende Zerspaltung und Zersplitterung der Arbeiten in den drei durch die Natur auf einander angewiesenen Gebieten. Es liesse sich eine Reihe neuerer Arbeiten namhaft machen, die an diesem Mangel falscher Selbstbeschränkung leiden. Bei einander so nahe berührenden Fächern, wie es die der rechtsgeschichtlichen, historischen und philologischen Studien sind, liegt darin für alle die gleiche Gefahr. Sie wächst, je mehr die Männer wegsterben, die noch im Stande waren, in ihrer eigenen Person die Pflege aller drei Wissenszweige zu vereinigen, Männer wie Jacob Grimm, Uhland, Wackernagel, Homeyer, Lappenberg.

Der Name des letztern, der für niederdeutsche Geschichte und Litteratur wie niederdeutsches Recht gleichermassen thätig war, führt auf unser engeres Gebiet. Macht das stete Anwachsen des geschichtlichen Materials eine Selbstbeschränkung jedes Arbeiters erforderlich, so ist es vielleicht richtiger, die Grenzziehung im räumlichen Sinne vorzunehmen und zu versuchen, in dem so abgesteckten Felde den beiden Prinzipien, dem Zusammenhange und der Selbständigkeit der germanistischen Wissenschaften, gerecht zu werden, wobei das Unzureichende der speciellen Quellen schon von selbst dazu nöthigen wird, das Auge auf die Erscheinungen der deutschen Gesammtentwicklung gerichtet zu erhalten. Die Stiftung unsers hansischen Geschichtsvereins darf auch in dem Sinne ein glücklicher Gedanke genannt werden, als hier einerseits eine Localisirung der Studien stattgefunden hat, allerdings eine Localisirung, die doch noch immer den ganzen Norden Europas für Jahrhunderte zum Schauplatz erwählt, andrerseits ein Quellenmaterial ausgeschieden ist, das die Kräfte der Historiker, Juristen und Sprachforscher gleichermassen herausfordert. Soll der Verein recht sein Ziel verfolgen, so muss darin nicht blos ein Nebeneinander-, sondern auch ein Zusammenwirken der verschiedenen germanistischen Wissenszweige erreicht werden. Ich verkenne nicht den Segen, der aus selbständigen Einzelarbeiten erwächst, noch die Unmöglichkeit der Forderung, dass ein jeder Forscher die Detailarbeiten des andern bis ins Feinste

verfolge und für sich verwende. Aber das wird hier und anderswo verlangt werden können, dass die Untersuchungen der einzelnen Gebiete Rücksicht nehmen auf die Resultate, auf die Fortschritte, die in den verwandten Fächern gewonnen sind, an diese sich halten und nicht immer wieder von ältern, längst widerlegten Ansichten ausgehen. Vielleicht lässt sich dieser Wunsch dadurch verwirklichen, dass Vertreter der einzelnen Wissenszweige von Zeit zu Zeit zusammenfassende Berichte über wichtige Fragen oder den litterarischen Zustand ihres Arbeitsfeldes zu Nutz und Frommen der Nachbargebiete erstatten.

Einen solchen orientirenden Bericht will ich hier über eine Frage der deutschen Rechtsgeschichte zu liefern versuchen, die, wie ich glaube, zugleich für Historiker und Philologen Interesse darbietet und ganz unmittelbar das Feld unserer hansischen Studien berührt. Das in der Ueberschrift angezeigte Thema auszuwählen, hat mich ein Vortrag veranlasst, den Dr. Lübben in der germanistischen Section der Philologenversammlung zu Rostock im J. 1875 gehalten und jetzt an die Spitze des neuen Jahrbuches für niederdeutsche Sprachforschung gestellt hat. Ohne auf eine Einzelpolemik einzugehen, wähle ich für meine Darstellung einen allgemeinern Standpunkt, der zugleich eine Berücksichtigung anderer neuerer Arbeiten möglich macht, und frage: seit wann kommen in Niederdeutschland Rechtsaufzeichnungen in einheimischer Sprache vor? Die Frage soll für die verschiedenen Kategorien der Rechtserzeugnisse abgesondert und zwar zunächst für die der Rechtsbücher beantwortet werden.

I.

Es empfiehlt sich von einem Resultate auszugehen, zu dem Wackernagels Litteraturgeschichte, die einzige, die, soviel mir bekannt, auch auf die Rechtsdenkmäler Rücksicht nimmt, in ihrer Besprechung der Prosaerzeugnisse gelangt. Es lässt sich dahin zusammenfassen: nicht vor dem 13. Jahrhundert tritt die Rechtsprosa auf, erst seit der zweiten Hälfte desselben kommt sie in häufigern Gebrauch (§ 89 a. E. S. 326—329). Dieser allgemeine Satz der deutschen Litteraturgeschichte gilt auch für Niederdeutschland. Ja, ohne dieses hätte sich der erste Theil der These kaum aufstellen lassen. Das früheste Zeugniss nicht blos der niederdeutschen, sondern der deutschen Rechtsprosa ist der Sachsenspiegel. An ihn knüpfen sich zwei für unsern Gegenstand wichtige Fragen: 1) wie alt ist der Sachsenspiegel? 2) ist er ein ursprünglich niederdeutsches Rechtsdenkmal?

1.

In der reichen auf den Sachsenspiegel bezüglichen Litteratur ist kaum eine Frage so häufig behandelt worden als die nach seinem Alter: bald um ihrer selbst willen, bald wegen ihres Zusammenhanges mit andern Untersuchungen, namentlich mit dem in den letzten Jahrzehnten fast bis zum Uebermass erörterten Thema von der Entstehung des Kurfürstencollegiums. Es kann nicht die Absicht sein, die Controverse über das Alter des Rechtsbuches hier aufs neue in ihrer ganzen Breite darzulegen. Es genügt dem letzten Stand der Verhandlung gegenüber zu stellen, was neuere Arbeiten etwa geändert oder berichtigt haben. Hat doch Homeyer, der bis an sein Lebensende seine Hand so treu über dem Sachsenspiegelwerke gehalten hat, in einer seiner letzten öffentlichen

Aeusserungen über den Gegenstand anerkannt, dass die bisherigen Annahmen über den Autor des Sachsenspiegels, über Zeit, Gegend und Sprache der Abfassung keineswegs so rund, glatt und sicher stehen, als dass nicht neue Beiträge, um die Beweisgründe enger an einander zu schliessen, die Ergebnisse fester zu stellen, noch immer willkommen wären [1]). Im Interesse der historischen Sicherheit wird man die gleiche Aufnahme auch solchen Untersuchungen nicht versagen dürfen, welche negativ ausgehen und nach gewissenhafter Prüfung bisher für zuverlässig erachtete Resultate als unzuverlässig oder gar als unrichtig erweisen.

Der letzte Stand der bezeichneten Frage hatte sich nach längerm Schwanken auf Grund der von J. Ficker geführten Untersuchung [2]) dahin gebildet, dass die Jahre 1224—1235 als die beglaubigte Abfassungszeit des Rechtsbuches galten. Es genügt anstatt aller auf Stobbes Geschichte der Rechtsquellen Bd. 1 (1860) S. 309—311 zu verweisen. Beide Zeitgrenzen waren aus dem Inhalt des Sachsenspiegels durch künstlichen Beweis gefolgert: der Endtermin aus der in III 62 § 2 gegebenen Aufzählung der im Lande zu Sachsen vorhandenen weltlichen Fürstenthümer, sogenannten Fahnlehen; der Anfangstermin aus II 13 § 7, wo der Ketzerei die Strafe des Scheiterhaufens gedroht ist. Da die erste Stelle das im Jahre 1235 geschaffene Herzogthum Braunschweig-Lüneburg noch nicht, und die letztere die neue angeblich seit 1224 geltende Strafe der Ketzerei schon kennt, so ergaben sich die genannten Grenzen der Abfassungszeit.

An dem Endtermin hat man noch zu rütteln versucht. Es wurde auf die Unsicherheit des Schlusses hingewiesen, der aus dem Nichterwähnen das Nichtvorhandensein folgert. Mochte dieses Bedenken denen gegenüber, die den terminus ad quem auf die mangelnde Benutzung des Mainzer Landfriedens vom J. 1235 gründeten, berechtigt sein, gegenüber der oben bezeichneten Basis für dasselbe Jahr war es unberechtigt, da der Spiegler an der citirten Stelle des 3. Buches offenbar eine vollständige Aufzählung der Fahnlehen geben wollte, Grundeinrichtungen seiner sächsischen Heimat darstellte und ein Fürstenthum von der Grösse und Be-

---

[1]) Sitzungsber. der Berliner Akademie 1866 S. 630.

[2]) Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels, Insbr. 1859.

deutung des für Otto von Lüneburg begründeten, wenn es bereits existirte, nicht wohl übergehen konnte. — Andere und unter ihnen Ficker selbst hatten mit Rücksicht auf das in Sachsen um dieselbe Zeit entstandene Geschichtswerk, welches man bisher „Sachsenchronik" oder „Repgowsche Chronik" nannte, jetzt gemäss der neuen Ausgabe in den Monumenta Germaniae [1]) als sächsische Weltchronik zu bezeichnen sich gewöhnen wird, den Endtermin noch mehr dem Anfangspunkte nähern zu können gemeint. Da man ihre Vollendung in die Jahre 1230—32 setzte und ihr eine Benutzung des Sachsenspiegels nachwies, so verengte sich die Abfassungszeit des letztern auf die Jahre 1224—1230. Dem entsprechende Angaben sind vielfach in Handbücher der deutschen Rechtsgeschichte und des deutschen Privatrechts übergegangen z. B. Kraut, Grundriss 5. Ausg. (1872) S. 32; Beseler, System des deutschen Privatr. 3. Aufl. (1873) § 44 S. 140; Gengler, Deutsches Privatr. (1876) S. 744. Wie aber Waitz schon früher die Datirung des Rechtsbuches nach seinem Verhältniss zur Sachsenchronik als unsicher verworfen hat [2]), so zeigt nun auch ihr neuer Herausgeber, Weiland, dass der erste Abschluss derselben frühestens 1231, vermuthlich aber erst 1237 geschah [3]), und demnach kein ausreichender Grund vorhanden ist, von dem alten Endtermin des Ssp, dem Jahre 1235 abzugehen. Auch Homeyer hat in der dritten Ausgabe des Sachsenspiegels (1861) S. 13 das Resultat Fickers adoptirt; aber die Entstehungszeit 1224—1230 ist ihm doch nur eine „ziemlich wahrscheinliche", und als völlig gesichert gilt ihm nur der zwischen 1198 und 1235 liegende Zeitraum [4]).

Homeyers eben angeführte Aeusserung ist auch aus dem Grunde bemerkenswerth, als hier einmal ein Zweifel an der Zuverlässigkeit des gemeiniglich angenommenen Anfangstermins laut wird. Auffallenderweise sind solche sonst gar nicht hervorgetreten. Juristen wie Historiker waren von der Positivität der Zeugnisse Fickers sofort und in solchem Grade eingenommen, dass eine Kritik nicht weiter versucht wurde, obschon die Gründe für den

---

[1]) Deutsche Chroniken 2, S. 20.

[2]) Ueber eine sächsische Weltchronik (Abhdlgn. der kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen 1865) S. 26 A. 1.

[3]) S. 48.

[4]) Sitzungsber. der Berl. Akad. 1866 S. 630.

Anfangstermin solchen Respect weit weniger verdient hätten als die für den Endtermin. Der Punkt, von dem die Entscheidung abhängt, hat ein selbständiges Interesse, eine allgemeinere Bedeutung, als an sich der genauern Datirung einer Quelle zukommt, deren Entstehungszeit in der Hauptsache feststeht. Es handelt sich um nichts weniger als um die Frage: seit wann ist der Feuertod die Strafe der Ketzerei in Deutschland? Die Beantwortung kann hier nicht weiter verfolgt werden, als der nächste Zusammenhang fordert.

Nach Ficker ist die Strafe des Feuertodes 1224 durch kaiserliche Verordnung eingeführt. Ein Erlass Kaiser Friedrich II. vom März dieses Jahres sagt mit unzweifelhafter Deutlichkeit: hereticus... auctoritate nostra ignis judicio concremandus [1]). Dass diese Strafe neu eingeführt sei, ist nicht ausgesprochen, wird aber gefolgert aus einer Vergleichung dieses Gesetzes mit zwei um wenige Jahre ältern: einer Constitution desselben Kaisers von 1220 Novbr. 22 [2]), dem Tage seiner Krönung zu Rom, und der auf seinen Sohn Heinrich zurückgehenden, 1223 oder 1224 aufgerichteten treuga Henrici [3]). Jene, so ausführlich sie sich mit den Ketzern beschäftigt, verhängt doch keine Lebensstrafe über sie; diese überlässt die Ahndung des Verbrechens dem arbitrium judicis. Das der treuga Henrici entnommene Argument erschien besonders schlagend. Bald nach der ersten Bekanntmachung dieses Gesetzes durch die Monumenta (1837) hat man angefangen, es mit dem Sachsenspiegel zu vergleichen und dann ziemlich übereinstimmend darin eine Quelle des Rechtsbuches erkannt [4]). Belege für dies Abhängigkeitsverhältniss fand man besonders in dem Verbrechenskatalog, den Ssp. II 13 aufstellt. Hier heisst es im § 7:

---

[1]) M. G. LL. 2, S. 252.

[2]) Daselbst S. 243.

[3]) Daselbst S. 267. Ueber die Entstehungszeit vgl. Ficker S. 86 ff., Homeyer Ssp. 3. Ausgabe S. 13, Stobbe, Rechtsqu. 1 S. 477. Gegen Schirrmachers Versuch, sie in den Novbr. 1226 zu verlegen (Friedrich II. Bd. 4 S. 543; Entsthg. des Kurf.-Colleg. S. 31) vgl. Eggert, Studien z. Gesch. der Landfr. (Gött. 1875) S. 63, der den October 1224 unter Festhaltung des vielfach angezweifelten Entstehungsortes Wittenberge als Datum nachzuweisen unternimmt.

[4]) Stobbe S. 312 unter c., Homeyer S. 13. Dagegen jetzt Eggert S. 81.

Svelk kersten man oder wif ungelovich is unde mit tovere umme gat oder mit vorgiftnisse unde des verwunnen wirt, den sal man uppe'r hort bernen.

Dagegen hat die treuga Henrici in ihrem vorletzten Satze die Bestimmung:

Heretici, incantatores, malefici, quilibet de veritate convicti et deprehensi, ad arbitrium judicis poena debita punientur.

Wenn nun den voraufgehenden Sätzen des Sachsenspiegels eine Benutzung der Treuga nachgewiesen wurde, in dem § 7 selbst ein Zusammenstimmen mit dieser unverkennbar war und nur in der Festsetzung des Strafmittels eine Abweichung hervortrat, so folgerte man: ein so jäher Wechsel des Rechts könne durch keine geringere Autorität herbeigeführt sein als ein kaiserliches Gesetz noch jüngern Datums, und solches fand man in dem Erlass Kaiser Friedrich II. vom März 1224.

Ohne die Frage nach der Benutzung der Treuga durch den Sachsenspiegel aufs neue zu untersuchen, mag zunächst die zweite Stütze der Ficker'schen Ansicht, die Constitution vom J. 1220 ins Auge gefasst werden, um ein Urtheil über das vor 1224 der Ketzerei geltende Recht zu gewinnen. „Vom Feuertode ist darin noch nicht die Rede" (Ficker S. 95). Allerdings nicht, aber auch nicht von einer arbiträren über die Ketzer zu verhängenden Strafe. Im § 5 werden bestimmte ketzerische Secten aufgezählt „et omnes hereticos... perpetua dampnamus infamia, diffidamus atque bannimus, censentes ut bona talium confiscentur" und zwar so, dass selbst die Kinder ihres Erbrechts beraubt werden. Im nächstfolgenden § werden alle weltlichen Obrigkeiten unter schweren Strafandrohungen verpflichtet „quod de terris sue jurisdictioni subjectis universos hereticos... pro viribus exterminare studebunt". Dass dies „exterminare" oder „terram purgare ab heretica pravitate", wie es an einer andern Stelle desselben Gesetzes heisst, nicht von einer blossen Landesverweisung, sondern von einer wahren Ausrottung der Ketzer zu verstehen ist, zeigt ein Blick auf spätere Constitutionen Kaiser Friedrich II., in denen unter ähnlichen Redewendungen [1]) unzweifelhaft der Feuertod gemeint ist, wie auf sein

[1]) 1232 März (M. G. S. 289[15]): volentes ut de finibus Alamannie, in quibus semper extitit fida fides, heretice labis genimina modis omnibus

in Uebereinstimmung mit dem Gelöbniss Otto IV. v. 1209 schon 1213 zu Eger dem Papste Jnnocenz III. geleistetes Versprechen: „super eradicando heretice pravitatis errore auxilium dabimus et operam efficacem“ [1]). Dass die Constitution von 1220 nicht zugleich das Ausrottungsmittel nennt, erklärt sich daraus, dass sie grösstentheils wörtlich den Satzungen des 4. lateranensischen Concils vom J. 1215 entnommen ist [2]), und die Kirche, wie bekannt, das Straferkenntniss und die Strafvollstreckung gegen die Ketzer der weltlichen Gewalt überliess. Es wäre überflüssig, dafür ein ausdrückliches Zeugniss beizubringen, wenn ein solches nicht für unsern besondern Zweck erwünschte Erläuterung böte. Die Concilienschlüsse von 1215 finden sich schon meist wörtlich vorgebildet in den 1184 unter Papst Lucius III. zu Verona gefassten. Hier [3]) heisst es: quicunque manifeste fuerint in heresi deprehensi, si clericus est, totius ecclesiastici ordinis prerogativa nudetur et omni officio et beneficio spolietur ecclesiastico, secularis relinquatur arbitrio potestatis animadversione debita puniendus; laicus ... secularis judicis arbitrio relinquatur debitam recepturus pro qualitate facinoris ultionem. Dass das arbitrium judicis, von dem hier die Rede ist, nicht in dem Sinne eines Beliebens oder eines freien Ermessens verstanden werden darf, ergiebt schon der Zusammenhang. Es will offenbar nichts anders bedeuten als judicium, und die Wendung secularis judicis arbitrio relinquatur soll nur umschreiben, was direct: seculari judici relinquatur lauten würde. Im weiteren Verlauf der Decretale heisst es auch von den Rückfälligen schlechtweg: seculari judicio sine ulla penitus audientia decernimus relinquendos, und von den der Ketzerei Angeklagten, der Bischof oder der Archidiacon solle sie bei seiner Rundreise vorladen, qui nisi se ad eorum arbitrium juxta patrie consuetudinem ab objecto reatu purgaverint..... episcoporum judicio puniantur: eine

---

deleantur. Das. 289[39]: scituri quod in executione ipsius negocii gratum Deo et laudabile coram nobis conferetis obsequium, si ad abolendam de partibus Alemannie novam et insolitam heretice infamiam pravitatis opem et operam..... prestiteritis.

[1]) Das S. 217 u. 224.

[2]) c. 13 X. de haereticis V, 7. Dove-Richter, Kirchenrecht (Aufl. 7) § 52 A. 2.

[3]) c. 9 X. eod. Dove-Richter § 220 A. 13.

Stelle, die den mit Urtheil, judicium identischen Sinn von arbitrium besonders klar macht. Dies Ergebniss wird zur Erklärung des Satzes der Treuga verwendet werden dürfen, namentlich wenn man beachtet, dass er mit dem nächsten den Schluss des Gesetzes bildenden Paragraphen von den übrigen Friedensbestimmungen sich durch seinen Inhalt scheidet und gemeinsam eine Beziehung zu kirchlichen Satzungen kundgiebt. Wenn noch Bedenken übrig bleiben sollten, weil es in der Treuga ad arbitrium judicis poena debita punientur heisst, so werden sie am besten durch die Thatsache widerlegt, dass schon vor 1224 die Strafe des Scheiterhaufens gegen Ketzer in Deutschland angewendet wurde.

Winkelmann[1]) und nach ihm Schirrmacher[2]) hatten schon bemerkt, dass mit dem Jahre 1214 der bekannte Ketzerrichter Konrad von Marburg seine Thätigkeit begann, dass bereits 1211 oder 1212 in Strassburg an achtzig Personen wegen Ketzerei verbrannt wurden. Ich füge einen derselben Zeit angehörigen characteristischen Beleg aus dem Osten Deutschlands hinzu, der mir durch J. Grimms berühmte Abhandlung über die Predigten des Bruder Berthold bekannt geworden ist[3]). Thomasin, ein friaulischer Edelmann, sagt in seinem um 1215 verfassten Lehrgedichte „Der wälsche Gast" v. 12683[4]):

Lamparten waere saelden riche,
hiet si den herrn von Osterriche
der die ketzer sieden kan[5]).
er vant ein schoene geriht dar an,
er wil niht, daz der valant
zebreche sin zende zehant,
swenner si ezze, da von heizet er
si sieden unde braten ser.

---

[1]) Kaiser Friedrich II. (1863) S. 433.

[2]) Kaiser Friedrich II. Bd. 4 S. 552.

[3]) Kl. Schriften 4 S. 316. Das unten angeführte Citat war bei der ursprünglichen Veröffentlichung der Recension in den Wiener Jahrb. der Litteratur 1825 Bd. 32 durch die Censur gestrichen.

[4]) Ausgabe von H. Rückert, Bibl. der ges. deutschen Nat.-Litt. Bd. 30, Quedlinbg. 1852. Die Abfassungszeit ergiebt v. 11717, wo der Verlust Jerusalems als vor 28 Jahren geschehen bezeichnet wird.

[5]) d. h. versteht, nicht etwa: durch seine Gesetze in der Lage ist im Gegensatz zur Lombardei, wo dies nicht der Fall wäre. Der gepriesene Fürst ist Leopold VI. (1198—1230).

Eggert[1]) vervollständigt diese Nachweise durch geschichtliche Beispiele von Ketzerverbrennungen aus dem 12. Jahrhundert: im J. 1163 fanden solche in Köln, 1143 in Bonn[2]) statt, mithin schon 80 Jahre vor der angeblichen Einführung, und wahrscheinlich wird eine fortgesetzte Beachtung noch ältere Beweise ergeben. Dass diese Strafe eine neue gewesen sei, tritt nicht in den Zeugnissen der Zeit hervor; ebensowenig dass sie der rechtlichen Grundlage entbehrt habe, tumultuarisch, als eine Art Volksjustiz unter dem Widerstand der Geistlichkeit verhängt worden sei, wie oft angenommen wird[3]). Die Ketzer in Köln „ejecti sunt ab ecclesia et in manus laicorum traditi"; die Strassburger wurden zuerst durch das judicium ferri candentis der Ketzerei überführt und dann zur Strafe verbrannt: „pauci quidem ex eis innocenter apparuerunt, reiqui omnes coram ecclesia convicti per adustionem manuum dampnati sunt et incendio perierunt"[4]). Wohl hören wir Klagen, aber nicht über die Strafart, sondern über die Härte und Willkürlichkeit des vorangehenden ketzerrichterlichen Verfahrens, wie es besonders jenem Konrad von Marburg, dem judex sine misericordia, zum Vorwurfe gemacht wurde[5]).

Sind damit die Stützen, welche Ficker für seine Ansicht in den Gesetzen von 1220 und 1224 fand, als unbrauchbar erwiesen, so lässt sich nun auch ohne viel Schwierigkeit zeigen, dass der kaiserliche Erlass vom März 1224 selbst für die beabsichtigte Folgerung nicht verwandt werden kann. Dass derselbe für die Lombardei, nicht für Deutschland ergangen war, hat Ficker nicht übersehen, aber gemeint, er werde demungeachtet bald in Deutschland bekannt geworden sein, eine Combination, die andere noch durch die Adresse jenes Erlasses an Erzbischof Albert II. von Magdeburg, der seit 1220 kaiserlicher Legat für die Lombardei war, und die

---

[1]) S. die ob. S. 104 cit. Abhdlg. S. 76.

[2]) Ann. Colon. max. M. G. SS. 17 S. 778; Ann. Brunwil. 1143 das. 16 S. 727. Irrig hat Hartzheim die letzteren Ereignisse mit Vorgängen von 1113 in Verbindung gebracht, was in Ennen und Eckertz, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln 1 S. 498 und in Ennen, Gesch. der Stadt Köln 1 S. 256 übergegangen ist.

[3]) Gieseler, Kirchengesch. 2, Abth. 2 S. 596.

[4]) Ann. Marbac. M. G. SS. 17 S. 174^6.

[5]) Ann. Wormat. das. S. 39.

Beziehungen Magdeburgs zur Heimath des Spieglers
können glaubten [1]). Abgesehen von der innern Unwah
keit dieser Annahme, lässt sich direct darthun, dass der
Erlass für deutsche Verhältnisse nicht berechnet war
angewandt wurde. Er droht den Feuertod nicht schl
sondern überlässt dem Richter die Wahl zwischen di
und dem Ausreissen der Zunge [2]), wovon, soviel ich s
in die deutschen Zeugnisse übergegangen ist; ebenso tr
steigerte Grausamkeit des italienischen Strafrechts, die
durch die hier besonders häufig um jene Zeit hervorb
Ketzereien veranlasst sein mag, darin hervor, dass es
Söhnen der Ketzer ihr Erbrecht entzieht und nur den i
rischen Eltern denuncirenden Kindern Nachsicht in Aussi
während in Deutschland ein vor König Heinrich 1231
gefundenes hofgerichtliches Urtheil entschied: „quod her
dempnati bonis ejus deberent hereditariis ac patrimonio ga
Will man eine gesetzliche Stütze für die Bestrafung der
nach dem Sachsenspiegel, so würde sie dieser Rechtsspr
bieten. Aber seit wann führt man die Bestimmungen de
buches geradezu auf Gesetze zurück, und wo zeigt sich
fasser so bewandert in der Reichsgesetzgebung, dass man
Bekanntschaft gerade mit deren neuesten Erzeugnissen
dürfte?

Ein haltbarer Grund für den ins J. 1224 gesetzten
termin besteht demnach nicht. Statt dessen wird man mit
auf das J. 1198 zurückgehen müssen, weil erst seitdem in
wieder der Königstitel geführt wurde, unter dem der Sachs
den Fürsten dieses Landes kennt [5]). Erscheint dies Datum
vom Endtermin entfernt oder die zu Grunde liegende Argu
den archaistischen Neigungen des Spieglers gegenüber ni
haltig, so muss man sich an die urkundlich beglaubigte I

---

[1]) Sachsse, Ztschr. f. deutsches R. 14 S. 106.

[2]) hereticus .... capiatur auctoritate nostra ignis judicio con
ut vel ultricibus flammis pereat aut si miserabili vite ad coerciti
rum elegerint reservandum, eum lingue plectro privent (M. G. LL.

[3]) Ravennat. Constitut. K. Friedrich II. v. März 1232 (M. G. S.

[4]) M. G. LL. 2, S. 284.

[5]) Ssp., dritte Ausg. S. 12; s. ob. S. 103.

des Eike von Repgow halten. Die früheste Urkunde, die seiner gedenkt, ist von 1209; die späteste von 1233. Ein so aus der Erfahrung erwachsenes Werk wie der Sachsenspiegel wird man richtiger den älteren als den jüngeren Jahren des Verfassers zuschreiben und deshalb lieber gegen 1233 vor- als gegen 1209 zurückschieben [1]).

2.

Die zweite sich an den Sachsenspiegel knüpfende Frage ist die nach der Sprache, in welcher er ursprünglich verfasst ist. Handschriften, welche in die eben ermittelte Entstehungszeit zurückreichten, haben sich nicht erhalten. Die älteste datirte Handschrift, erst neuerdings durch Professor Lörsch bekannt geworden [2]), stammt aus dem J. 1295; von einem Kölner für einen kölnischen Herrn geschrieben, setzt sie das Original in niederrheinische Mundart um. Etwa der gleichen Zeit gehört die undatirte Handschrift an, die sich nach ihrem Inhalt als die älteste, der Urform des Ssp. am nächsten kommende, darstellt: die in der Gymnasialbibliothek zu Quedlinburg aufbewahrte [3]). Die Sprache dieses Codex, aus welchem Gärtner (1732) und Göschen (1853) ihren Text des Landrechts, Homeyer den des Lehnrechts entnommen haben, ist mitteldeutsch, während sonst die Mss., welche nach Homeyers Eintheilung die älteste Classe (I) und innerhalb derselben die erste Ordnung bilden, überwiegend niederdeutsch geschrieben sind [4]). Die letztere Beobachtung entscheidet noch nicht über unsere Frage; denn die die älteste Gestalt des Sachsenspiegels bewahrenden Handschriften sind keineswegs alle auch die der Zeit nach ältesten. Die Gesammtzahl aller Sachsenspiegelhandschriften vertheilt sich ungefähr gleichheitlich auf nieder- und mitteldeutschen Dialect [5]). Die Streitfrage, welcher von beiden der dem Rechtsbuche ursprüngliche sei, ist bis jetzt nur von Rechts- und Geschichtskundigen, noch nicht

1) Homeyer, Ssp. Thl. 2 Bd. II S. 21.
2) Zeitschr. f. Rechtsgesch. 11 (1873) S. 267 ff..
3) Homeyer, Verzeichniss der Rechtsb. n. 575.
4) Homeyer, Ssp. S. 26—28.
5) Das. S. 14.

von eigentlichen Sprachforschern behandelt worden. Gaupp und Stobbe[1]) haben sich zu Gunsten des mitteldeutschen, Homeyer[2]) und Winter[3]) des niederdeutschen Dialects ausgesprochen. Um zu einer Entscheidung zu gelangen, muss man mit den letztgenannten Forschern der Heimath und dem Geschlechte des Spieglers nachgehen.

Es sind jetzt sechs Urkunden bekannt, in denen er selbst vorkommt. Sie gehören den Jahren 1209, 1215, 1218, 1219, 1224, 1233 an und enthalten Vor- und Zunamen in wenig abweichenden Formen[4]). Dass sie auf eine Person zu beziehen sind, ergiebt sich mit ziemlicher Gewissheit daraus, dass keiner der häufigen Belege für den Geschlechtsnamen nach 1233 denselben mit dem Taufnamen Eike vereinigt, während vor 1209 solche Verbindung zwar vorkommt, aber nur in einer um 50 Jahre zurückliegenden Urkunde. Letztere gewährt die älteste Erwähnung des Familiennamens: in einer Urkunde Albrechts des Bären von 1156 werden Eyco et Arnolt de Rypechowe als Zeugen aufgeführt[5]). Der Ort, nach welchem das Geschlecht sich bezeichnet, heisst heute Reppichau und ist ein nicht unbedeutendes Dorf in dem Dreieck, das Linien zwischen Köthen, Dessau und Aken bilden würden. Da zugleich eine Verfügung der Geschlechtsvorfahren Marquard, Eico und Arnold von 1159 hinsichtlich ihres in Ripechowe gelegenen freien Grundbesitzes bekannt ist[6]), so stellt sich damit das Gebiet am linken Ufer der mittleren Elbe zwischen der Einmündung der Saale im Westen und der Mulde im Osten als die Gegend dar, in welcher aller Wahrscheinlichkeit nach der Stammsitz Eikes von Repgow, das Hantgemal nach der Bezeichnung des Sachsenspiegels, lag[7]).

---

[1]) Gesch. der Rechtsqu. 1 S. 315.

[2]) Sachsenspiegel S. 14 ff., Sitzungsberichte S. 632.

[3]) Forschgn. z. deutschen Gesch. 14 (1874) S. 333 ff..

[4]) Chronologisch geordnet: Eicke de Ribichŏwe (v. Heinemann, C. dipl. Anhalt. 1 n. 779) — Heico de Repechowe (das. 2 n. 14) — Heiko de Ripchowe (v. Posern-Klett, z. Gesch. der Verf. der Markgrafsch. Meissen [1863] S. 30) — Eico de Repechowe (C. d. Anh. 2 n. 32) — Eico de Ribecowe (v. Posern S. 29) — Eico de Repchowe (C. d. Anh. 2 n. 116).

[5]) C. d. Anh. 1 n. 425.

[6]) C. d. Anh. 1 n. 453.

[7]) Winter S. 311. Daselbst S. 308 die Widerlegung der bisherigen

In Reppichau wie in dem benachbarten Aken herrscht gegenwärtig mitteldeutscher Dialect. Dass aber damit nicht dasselbe für eine um mehr als 600 Jahre ältere Zeit bewiesen ist, ergiebt ein neuerdings durch den Magdeburger Staatsarchivar von Mülverstedt aufgefundenes Stadtbuch von Aken, das mit 1265 beginnend bis ins 16. Jahrhundert fortgeführt ist. Homeyer und Winter haben Proben aus der Quelle mitgetheilt, die ein doppeltes Interesse gewähren: sie zeigen den ausschliesslichen Gebrauch der niedersächsischen Mundart im 13. Jahrhundert und mannigfache Beziehungen der Familie von Repgow zur Stadt Aken[1]). Stobbe hat sich zur Unterstützung seiner Ansicht besonders darauf berufen, dass die Rechtsquellen von Magdeburg, in dessen Nähe Eike von Repgow lebte, obersächsisch geschrieben seien. Diese Behauptung ist aber nur für die 1261 und 1295 nach Breslau ertheilten Weisthümer richtig, bei deren Abfassung sehr wohl die Rücksicht auf den Bestimmungsort massgebend gewesen sein kann[2]). Die wenigen deutsch geschriebenen sonstigen Zeugnisse des Magdeburger Rechts aus dieser ältern Zeit wie das Dienstmannenrecht[3]) und Urkunden der Erzbischöfe[4]) sind niederdeutsch. Winter kommt in seiner sorgfältigen Untersuchung zu dem Ergebniss, dass in der Kanzlei des Erzbischofs von Magdeburg bis 1327 das Niedersächsische amtlich war, dass die Stadtbücher zu Halle, die mit 1266 beginnen, wie die ältesten dortigen Rathsurkunden niederdeutsch abgefasst sind. Dasselbe zeigt er für eine Anzahl anderer Orte in der Nähe von Eikes Heimath. Grösseres Gewicht legt Stobbe auf den zweiten Grund für seine Ansicht, die obersächsiche Sprache der Reimvorrede. Homeyer hat jedoch dies Argument schon durch den Nachweis entkräftet, dass die praefatio rhythmica nicht den niedersächsischen Hss. des Ssp. fehlt, sondern ebenso oft in nieder-

---

auf die cit. Urk. von 1233 (s. ob. Anm. 4) gestützten Lehre, nach welcher Eikes Schöffenstuhl zu Salbke gestanden hätte.

[1]) Homeyer, Sitzungsber. S. 633; Winter S. 336. Eine Veröffentlichung des Stadtbuches wäre sehr erwünscht.

[2]) Homeyer, Sachsensp. S. 15.

[3]) Kraut, Grundriss § 9 n. 6; Gaupp, Magd. Recht S. 353.

[4]) Winter S. 344 A. 3 nennt die von 1299 und 1305 die ältesten in deutscher Sprache; älter ist der sg. Burggrafenbrief Erzb. Erichs v. 1294 bei Rathmann, Gesch. von Magdeburg 2 S. 491. Vgl. unten.

als in mittel- und oberdeutschen Hss. vorkommt[1]).
ist der Schluss von der Sprache der Vorrede auf die
kein unbedingt zuverlässiger: mochte man immerhin
Sprache der Poesie, das Oberdeutsche, wählen, für d
saischen Textes hielt man sich an das Idiom, das i
tischen Handhabung des Rechts gebräuchlich war[2]). En
zu Gunsten der ursprünglich niedersächsischen Ab
Rechtsbuches das jetzt sichergestellte, Homeyer noch zw
Moment, dass die von einem Verwandten des Spieglers,
Repgow unbekannten Vornamens aus geistlichem Stand
sächsische Weltchronik[4]) niederdeutsch geschrieben wurde
Worte ihres Herausgebers zu gebrauchen: die niederdeutsch
Werkes sind wie die ältesten so auch die ursprüngli
oberdeutschen die übertragenen[5]). Auch hier thut es d
Eintrag, dass die poetische Vorrede oberdeutsche Forme

Die an die Spitze dieses Abschnitts gestellte Frage
noch in einem andern als dem bisher behandelten Sinne
Bekanntlich erzählt die Reimvorrede, der wir die reic
Nachrichten über die Entstehung des Rechtsbuches verd
Verfasser habe dasselbe anfänglich lateinisch geschrieben
auf Bitten des Grafen Hoyer von Falkenstein sich der
Arbeit unterzogen, es ins Deutsche zu übertragen. Im
zu der ältern Hyperkritik, die an der Glaubwürdigkeit
richts herummäkelte, hat die jüngere Forschung unter d
Homeyers ihre Ansicht von der Entstehung des Ssp. du
die Angaben jener einleitenden Verse gegründet. Neue
eine Jenenser Habilitationsschrift von Dr. K. Schulz[6])
dagegen erhoben. Jener Schlussatz der Reimvorrede leide
Unwahrscheinlichkeit: bei der Unfähigkeit des lateinisch
deutsche Rechtsausdrücke wiederzugeben und der reich

---

[1]) Sachsensp. S. 49.
[2]) Winter S. 345.
[3]) Sachsensp. S. 14.
[4]) S. ob. S. 103 A. 1.
[5]) S. 50.
[6]) Speculum Saxonicum num latino sermone conceptum
1875).

ten Rechtssprache, die in Deutschland nach einem vielhundertjährigen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahren bestanden haben müsse, sei es nicht zu verstehen, weshalb der Verfasser erst zur lateinischen Abfassung als der leichteren Aufgabe gegriffen haben und die hinterdrein unternommene deutsche Umarbeitung als ein so überaus mühsames Werk bezeichnen sollte. Er will deshalb jene Erklärung dem Spiegler selbst absprechen und einem etwas spätern Abschreiber beilegen, der durch die Erfindung solcher Doppelarbeit und insbesondere der ursprünglich lateinischen Abfassung den gelehrten Ruhm seines Autors zu erhöhen trachtete. — Nach dem Masstabe der litterarischen Production anderer Zeiten gemessen, mag der Hergang, wie ihn die praefatio rhythmica erzählt, nicht sehr wahrscheinlich klingen. Anders, wenn man die damals üblichen Litteraturformen ins Auge fasst. Durch jenen glücklichen Umstand, der uns in einer Druckschrift des 16. und einer andern aus dem beginnenden 18. Jahrhundert die handschriftlich verlorne lateinische Form eines dem Landrechte des Sachsenspiegels gleichalterigen sächsischen Lehnrechtsbuches aufbewahrte[1]), sind wir im Stande, uns von der lateinischen Ursprungsgestalt auch des Landrechts eine Vorstellung zu machen. Der Sitte der Zeit gemäss hatte demnach Eike von Repgow sein Landrechtsbuch in lateinischer Reimprosa geschrieben und mit der lateinischen Wiedergabe der deutschrechtlichen Terminologie sich so gut zurecht gefunden, wie der Vetus auctor de beneficiis, also weit geschickter als die spätern Uebersetzer des deutschen Sachsenspiegels ins Lateinische. Noch weit schwerer als diese „ane helphe und ane lere“ unternommene erste Arbeit wurde ihm aber die zweite, auf Bitte des Grafen Hoyer von Falkenstein ausgeführte der Uebertragung, der „Wendung“, ins Deutsche; denn dass es sich hier um etwas ganz anderes als eine blosse Uebersetzung handelte, zeigt der Abstand, der zwischen dem Vetus auctor de beneficiis und dem deutschen sächsischen Lehnrecht existirt. Besässen wir lediglich das Letztere, so würde es mit demselben Rechte wie jetzt das Landrecht die Frage hervorrufen, wo denn die Spuren eines lateinischen Originals wahrnehmbar seien. Auch anderer Orten griff man, trotzdem überall ein öffentlich-münd-

---

[1]) Stobbe, Gesch. der Rqu. 1 S. 324.

liches Verfahren und eine ausgebildete deutsche Rechtssprache existirten, dennoch zuerst zur Abfassung der Rechtsaufzeichnungen in lateinischer Sprache, wie die Stadtrechte von Soest und Lübeck zeigen, und entschloss sich erst hinterdrein zu deutschen Umarbeitungen, die sich von ihren Vorlagen nicht weniger unterscheiden als die gedachten Fälle aus dem Gebiete der sächsischen Rechtsbücher.

II.

Eine zweite Kategorie von Rechtsquellen bilden die Statute, die Erzeugnisse der Autonomie im Gegensatz zu den bisher betrachteten Producten privater und rechtswissenschaftlicher Thätigkeit. Nach Zahl und Inhalt ragen unter ihnen die Stadtrechte hervor. Auch hier empfiehlt es sich von den Beobachtungen Wackernagels auszugehen [1]). Erst nach den Rechtsbüchern greifen die städtischen Statute zum deutschen Gewand; jedoch nicht vor dem Jahre 1250; und die ersten sind Uebersetzungen lateinischer Urschriften. Wackernagels Belege für letzteres sind: die Culmer Handfeste von 1251 und die Uebersetzungen der Strassburger Stadtrechte des 12. und 13. Jahrhunderts. Als die ältesten unübersetzten, von vornherein deutsch abgefassten Stadtrechte führt er an: das für Oehringen (würtemb. Jagstkreis, nahe bei Elwangen) von 1253 [2]), das Basler Bischofs- und Dienstmannenrecht 1260—62 [3]), die Rechtsmittheilung von Magdeburg nach Breslau von 1261 [4]). Demnach fällt auf Niedersachsen wenn auch nicht das älteste, doch eins der ältesten Beispiele. Das Magdeburger Weisthum ist aber, wie schon früher bemerkt, ungeachtet seines Entstehungsortes in mitteldeutscher Mundart abgefasst [5]). Als ältestes niederdeutsch geschriebenes Stadt-

---

1) Gesch. der deutschen Litt. §. 89 a. E..

2) Grimm, Weisthümer 3 S. 607. Vgl. Stälin, Wirtemb. Gesch. 2 S. 669.

3) herausg. von Wackernagel, Basel 1852.

4) zuletzt herausg. von Korn, Bresl. UB. n. 20 S 18. Vgl. Laband, Magd. Rechtsqu. S. 14, und Stenzel, UB. z. Gesch. der Städte in Schlesien n. 56 S. 351.

5) Oben S. 112.

recht wird, wenn man sich auf datirte Beispiele beschränkt, kaum ein anderes als das Hamburger Ordelbok von 1270[1]) aufgeführt werden können; denn wenn lübische Rechtscodices in deutscher Sprache wie die im Elbinger und im Kieler Stadtarchiv aufbewahrten die Jahreszahl 1240 an der Stirn tragen, so habe ich an einer andern Stelle ausführlich gezeigt[2]), dass solcher Angabe kein Glaube beizumessen ist, weil dieselbe lediglich der Eingangsurkunde der lateinischen Urschriften angehört, welche man an der Spitze der 20—30 Jahre später umgestalteten deutschen Formen wörtlich zu wiederholen für gut fand. Unter den deutschen Handschriften des lübischen Rechts ist die älteste datirte die für Reval im Jahre 1282 ausgefertigte, welche Bunge in den Quellen des Revaler Stadtrechts abgedruckt hat. Aber wir sind berechtigt, die erste Abfassung lübischer Rechtscodices in einheimischer Sprache noch etwas früher anzusetzen: ich glaube erwiesen zu haben, dass der Elbinger Codex die älteste uns erhaltene deutsche Handschrift des lübischen Rechts ist, als deren Entstehungszeit wir mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit die Jahre 1260—1276 annehmen dürfen. Es würde also die deutsche Redaction von Rechtssammlungen in Lübeck ungefähr um die gleiche Zeit begonnen haben wie in Hamburg, nur dass wir in letzterer Stadt nichts von lateinischen Vorgängern wissen[3]). Ein anderer Unterschied tritt darin hervor, dass, während auf das hamburgische Ordelbok sichtbar der Sachsenspiegel Einfluss ausgeübt hat[4]), im lübischen Recht keine Spur solcher Einwirkung zu finden ist.

Eine hervorragende niedersächsische Stadt erhebt nun aber den Anspruch, eine Rechtsaufzeichnung in einheimischer Sprache zu besitzen, deren Alter das der deutschen Lübecker und Hamburger Statuten um etwa 40 Jahr übertreffen soll. Es ist das Braunschweig, das sein sogenanntes Privilegium Ottonianum ins J. 1227 setzt[5]). Seitdem nachgewiesen ist, dass es kein deutsches

---

[1]) Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. S. 1—74.

[2]) D. lüb. Recht nach s. ält. Formen S. 46 ff.; Hans. Gesch.-Bl. 1873 S. XXXVI.

[3]) Eine Spur von lateinischen Statuten für Hamburg zeigt sich in der Urkunde von c. 1259 über Bestimmungen des Hamburger Schiffrechts. Höhlbaum, Hans. UB. 1 n. 538, der auch die frühern Drucke anführt.

[4]) Lappenberg S. LXIV; Homeyer Ssp. S. 62.

[5]) UB. der Stadt Braunschweig herausg. von Hänselmann I n. 2. Unter den Drucken fehlt der bei Gengler, Stadtrechte S. 35.

Stadtrecht von Lübeck aus dem J. 1240 giebt, würde unter allen deutschen Stadtrechten allein das Braunschweigs der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehören. Hat der Anspruch schon früher Bedenken erregt [1]), um wievielmehr jetzt. In dem Wortlaut der Urkunde ist keinerlei Beziehung auf Herzog Otto I. enthalten; es fehlt ihr überhaupt wie das Datum, so auch jeder Name eines Ausstellers oder Zeugen. Dagegen hängt dem im Stadtarchiv zu Braunschweig aufbewahrten wohlerhaltenen Originale ein Siegel an [2]), das durch seine Umschrift auf einen Herzog Otto von Braunschweig verweist, sich zwar von den sonst bekannten Siegeln dieses Fürsten unterscheidet, aber doch noch einmal ähnlich wiederkehrt, an dem lateinischen Privileg für den Hagen, eines der fünf Weichbilde Braunschweigs [3]). Mag man zunächst auch daraus folgern, Otto das Kind habe durch Anhängung seines Siegels den Inhalt der Urkunde bekräftigen wollen, so ist doch der Grund, aus welchem man diese Confirmation in's J. 1227 setzt [4]), nicht stichhaltig. Die braunschweigische Reimchronik erzählt zum J. 1227, Otto habe den Bürgern Braunschweigs nach der Einnahme ihrer Stadt viel Gnade erwiesen [5]). Will man das auf eine Privilegienertheilung beziehen, so zeigen die zahlreich erhaltenen Freiheitsbriefe Otto I. für seine Städte keinerlei Verwandtschaft in Zusammensetzung und Inhalt mit der Braunschweiger Urkunde. Man vergleiche nur sein Privileg für Hannover von 1241 [6]), für Münden von 1246 [7]), für Lüneburg von 1247 [8]), für Duderstadt von 1247 [9]), die für Göttingen von 1229 und 1232 [10]), mit dem umfangreichen, mannigfache Detailbestimmungen aus dem Gebiete

---

[1]) Vgl. Gött. gel. Anz. 1862 S. 788. Gengler, Codex jur. mun. I S. 287.

[2]) Facsimile im Braunschweiger UB.

[3]) Hänselmann a. a. O. S. 1.

[4]) Hänselmann S. 1. Ebenso Höhlbaum, Hans. UB. 1 n. 219, Weiland in s. unten anzuführenden neuen Ausgabe der braunschweig. Reimchronik S. 552 A. 7 und S. 438.

[5]) Sus quam daz kint von Luneborch — mit menghem ritter worch — in dhe borch zo Bruneswich — und wart da gar weldich — und gaph den borgeren gnade vil (v. 7517—7521) Mon. Germ. Deutsche Chron. 2, S. 552.

[6]) UB. der Stadt Hannover herausg. von Grotefend u. Fiedler n. 11.

[7]) Gengler, Stadtr. S. 302.

[8]) UB. der Stadt Lüneburg herausg. von Volger 1 n. 67.

[9]) Gengler, Codex 1 S. 913.

[10]) UB. der Stadt Göttingen herausg. von Schmidt 1 n. 1 u. 2.

des Prozesses, des Criminalrechts und des Privatrechts enthaltenden Rechtsbriefe Braunschweigs. Wenn der Herzog 1227 der Stadt ein Privileg gab, so war es sicherlich andern Inhalts und in lateinischer Sprache ausgestellt. Bestand die damalige Gunstbezeugung in der Bestätigung einer vorhandenen Rechtssammlung, so wäre diese schwerlich durch eine sozusagen lautlose Anhängung des herzoglichen Siegels bewerkstelligt. Irgend ein Schlusspassus der Urkunde hätte darauf Bezug genommen. Dass der jetzt die letzte Stelle einnehmende Paragraph (66) keinen Ersatz dafür bieten kann, ist klar. Abgesehen davon, dass er selbst erst nachgetragen ist[1]) und den voranstehenden § 60 erweiternd wiederholt, weist er schon durch die Wendungen: boven dhit bescrevene recht so hevet uns ghegeven unse herre an allen saken so gedan recht, alse von unses alden herren tiden unse alderen gehat auf den Ursprung aus der Mitte der Bürgerschaft hin. Vielleicht dürfte man in diesen Worten den Inhalt eines von Otto I. ertheilten, uns verlornen Privilegs, das den Bürgern bei der Uebergabe der Stadt ältere Rechte und Besitzthümer summarisch bestätigte, wieder erkennen, wenn nicht, wie weiter gezeigt werden soll, eine andere Annahme noch mehr Wahrscheinlichkeit für sich hätte. Man hat die Abfassung in deutscher Sprache auch damit zu vertheidigen gesucht, dass das Schriftstück zum öffentlichen Verlesen bestimmt gewesen sei[2]). Es müsste auffallen, wenn uns nur aus Braunschweig eine solche Verwendung bezeugt wäre. Das gleiche Bedürfniss allgemeiner Verständlichkeit hätte an andern Orten ja ebenso früh zu deutscher Abfassung führen müssen. Zudem kennen wir in den Burspraken und Echtdingen Rechtsaufzeichnungen zu öffentlicher Verlesung bestimmt, aber ihr Inhalt ist wesentlich verschieden von dem des Braunschweiger Stadtrechts. Die angeführten Gründe beweisen demnach nicht die Entstehung des Stadtrechts im Jahre 1227; es lässt sich aber auch selbständig zeigen, dass es nicht in dieser Zeit entstanden sein kann. Dazu giebt die Rechtsaufzeichnung für den Hagen die Mittel an die Hand.

Die „Jura et libertates Indaginis“ [3]), wie die Urkunde selbst

---

[1]) Hänselmann a. a. O. S. 3.

[2]) Hänselmann S. 3.

[3]) Braunschweiger UB. n. 1. Auch bei Gengler, Codex 1 S. 286 (die Zählung der §§ weicht von der des UB. ab).

ihren Inhalt bezeichnet, verdient aus mehrfachen Gründen besondere Beachtung. Erst verhältnissmässig kurze Zeit bekannt, ist ihr der rechte Platz in der städtischen Rechtsgeschichte noch nicht angewiesen; und es sei deshalb gestattet, hier eingehender die Urkunde zu besprechen. Auch sie krankt leider an mehrern der Mängel, die den ältesten Braunschweiger Stadtrechtsdocumenten anhaften: sie nennt keinen Aussteller, hat keine Zeugen, kein Datum. Aber das hat sie vor dem sogenannten Ottonianum voraus, dass an ihrer Spitze eine urkundliche Eingangsformel steht, und dass sie mit einer auf den Herzog selbst zurückgehenden Gewährung, der Zollfreiheit der Bürger zu Lüneburg et alias quocumque ad nostram jurisdicionem declinaverint, schliesst. Und damit steht ihr ganzer Inhalt im Einklang. Er beschränkt sich auf Rechte und Freiheiten, wie sie den ältesten von einer fürstlichen Herrschaft für ihre Stadt ausgestellten Privilegien eigen zu sein pflegen. So liegt hier ungeachtet jener Mängel kein Grund vor, den Character der Urkunde als eines herzoglichen oder herzoglich bestätigten Privilegs und die Ursprünglichkeit der Verbindung des anhangenden Siegels Otto I. mit dem Texte zu bezweifeln. Ueber die Zeit und den Urheber der Gründung des Weichbildes der Stadt Braunschweig, das der Hagen hiess, haben wir ein zuverlässiges Zeugniss an der Braunschweiger Reimchronik, die von Herzog Heinrich dem Löwen erzählt: von dissem vursten gar gemeyt — wart gewidet und gebreit — de veste zo Bruneswich —, went her uzgab daz blich, — daz geheyzen ist de Hage[1]). Das wird mit einem für die Rechtsgeschichte bedeutsamen Zusatze durch eine Urkunde Herzog Albrecht I. von 1268 bestätigt[2]): dum Henricus . . . dux Bawarie et Saxonie Indaginem Bruneswich primo fundaret et construeret ac ei jura burgimundii et libertates daret, sicut fieri solet . . . . Darf das auf die uns erhaltene Urkunde der jura et libertates Indaginis bezogen werden, zumal sie sich selbst im Eingange als die vom Herzog Heinrich a prima fundatione den Bürgern ertheilten Freiheiten ankündigt? Und wäre die Besiegelung durch Otto I. demnach nur eine Anerkennung althergebrachter Rechte? Gewiss nicht. Nicht

[1]) v. 2673—2677. Hänselmann, UB. S. 1. Die Stelle ist nicht um 1150 zu datiren, wie Hänselmann meint, da hier verschiedene Züge aus dem Leben Heinrichs unchronologisch zusammenstehen.

[2]) Brschwgr. UB. n. 7.

blos aus äussern Gründen, sondern auch nach ihrem Inhalte kann die Urkunde, wie sie uns vorliegt, nicht älter als etwa aus dem dritten Jahrzehent des 13. Jahrhunderts sein. In § 11 gedenkt sie der Katharinenkirche, die urkundlich nicht vor 1224 bezeugt ist [1]. Doch das könnte möglicherweise auf blossem Zufall beruhen. Anders liegt das Verhältniss bei einer zweiten Bestimmung. Im vorletzten Paragraphen kommen Consules vor, die in Braunschweiger Urkunden nicht vor 1231 erscheinen [2]. Dass in dem Briefe für den Hagen gesagt ist: burgenses suos consules habeant, sicut habere consueverunt, beweist nicht für deren schon längeres Bestehen. Der Sprachgebrauch mittelalterlicher Quellen bezieht derartige Wendungen häufig genug auf erst vor kurzem ins Leben getretene Einrichtungen. Mit dem für Braunschweig bezeugten Hervortreten stimmt es, dass auch in den andern welfischen Städten die Rathmannen erst seit derselben Zeit nachweisbar werden: so in Göttingen seit c. 1229, in Hannover seit 1241, in Lüneburg seit 1243 [3]. Will man ein festes Jahr für die Entstehung der Urkunde ansetzen, so ist 1227 nicht unwahrscheinlich [4]. Dafür würde ich allerdings weniger das urkundliche Zeugniss des Herzogs Albrecht anrufen, dass sein Vater, Otto I., cum intraret civitatem Bruneswich, dem Hagen eine Rechtsbestätigung ertheilt habe [5], da diese nur Gewerbsprivilegien der Lakenmacher zum Gegenstande hat, von denen in jenen jura et libertates Indaginis keine Rede ist. Ich würde jenes Jahr vielmehr auf die für eine andere Deduction zurückgewiesene Stelle der Braunschweiger Reimchronik stützen, wonach Otto bei der Gewinnung der Stadt den Bürgern gab Gnaden viel [6]. Denn jene Rechtsaufzeichnung für den Hagen enthält nicht etwa, wie man nach dem Eingang erwarten könnte, specielle Privilegien,

---

[1]) Dürre, Gesch. v. Braunschweig S. 69. Gengler, Codex S. 286. Dass Bothe (vgl. Hänselmann S. 1 und Weiland S. 493 A. 4) die Erbauung der Katharinenkirche gleichzeitig mit der Gründung des Hagens erzählt, ist ohne Bedeutung; mit dem Ursprung des Weichbildes meinte er auch den seiner Kirche gegeben und berichten zu müssen.

[2]) Hänselmann, UB. S. 8.

[3]) Gött. UB. 1 n. 1; Hannov. UB. n. 11; Lünebgr. UB. 1 n. 65 und S. 246.

[4]) Hänselmann UB. S. 1. Gengler, Codex S. 286. Höhlbaum n. 218.

[5]) Brschwgr. UB. n. 7.

[6]) Oben S. 118 A. 5.

die nur für dies Weichbild Geltung hätten [1]). Man vergleiche nur die den Anfang und den Schluss bildenden Befreiungen von der Grundruhr und von den Zollabgaben. Sie sollten offenbar nicht blos den Bewohnern des Hagens, sondern allen Bürgern Braunschweigs zu Gute kommen, wie denn ausdrücklich von den Schiffen zwischen Bremen und „Bruneswic" gesprochen wird. Ebensowenig ist in den criminalrechtlichen Bestimmungen der §§ 5—8 oder den prozessualischen 9—11 und 13—14 ein Anzeichen zu entdecken, dass sie blos für den Hagen berechnet gewesen wären. Weshalb sollte blos der in diesem Weichbild unangesprochen Jahr und Tag verweilende nachher nicht mehr zurückgefordert oder blos das hier rechtmässig erworbene Grundstück nach Jahr und Tag nicht mehr angefochten werden können? Dass hier und an andern Stellen Rechtssätze für das einzelne Weichbild aufgezeichnet sind, die als allgemeine für das ganze damalige Braunschweig gemeint waren, wird positiv durch ihre Wiederkehr in dem Ottonianum bewiesen, das nichts von einer Geltung blos für einen einzelnen Theil der Stadt weiss [2]). Am ehesten liesse sich noch in den Bestimmungen über die Wahl des Vogts (4), des Priesters (12) und der Consuln (15) ein speciell dem Hagen ertheiltes Recht vermuthen. Aber die mittlere dieser Gewährungen kehrt in dem Ottonianum zu dem Satze (54) verallgemeinert wieder: sweliken prester unse borgere keset, dhene solen se vor unsen heren bringen und he sal ime de kerken lygen, und für die Altstadt hat sich das Privileg Kaiser Otto IV. vom J. 1204 erhalten, in welchem er „in ecclesia nostra scilicet sancti Martini que forensis dicitur jus instituendi sacerdotem" verleiht [3]). Auch für die dem Hagen freigegebene Wahl eines advocatus findet sich ein Seitenstück in der Urkunde Herzog Otto I. v. 1227, laut deren er den Bürgern der Altstadt die advocatia in predicta civitate gegen eine jährliche Ab-

---

[1]) So Hänselmann, Städtechron. 6 S. XXIX.

[2]) Hänselmann UB. S. 4 kommt zu dem Resultate, dasselbe habe für Alt- und Neustadt und den Hagen gegolten. Der § 44 darf aber m. E. dabei nicht in Betracht kommen, da binnen der muren nur den Gegensatz zu buten de stat bildet.

[3]) Böhmer Reg. n. 26. Rehtmeyer, Kirchenhistorie v. Braunschweig 1, Beil. S. 107.

gabe von 30 Pfund Pfennige Braunschweiger Münze überlässt[1]). Aber selbst wenn diese Zeugnisse fehlten, müsste man schon nach der ganzen geschichtlichen und socialen Stellung, welche der Hagen unter den Weichbilden Braunschweigs einnahm, bestreiten, dass er allein das Recht, sich einen Vogt zu wählen und einen Rath zu bestellen genossen und die übrigen Weichbilde erst nach seinem Vorgang und Vorbild ähnliche Freiheiten erworben haben sollten. Nach alledem wird es weit wahrscheinlicher, dass die jura et libertates Indaginis nicht sowohl eine Aufzeichnung der besondern Privilegien des Hagens, als vielmehr die Einzelausfertigung eines allgemeinen der ganzen damaligen Stadt Braunschweig bestimmten Privilegs enthalten. Für die andern Weichbilde sind die gleichen Urkunden verloren gegangen, und dadurch hat die einzig aufbewahrte für uns den Schein eines Specialprivilegs gewonnen[2]).

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich soviel: die Urkunde über die jura et libertates Indaginis kann nicht früher als zwischen 1220 und 1230 entstanden sein und darf mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit in das Jahr 1227 gesetzt werden. Mag die Aufzeichnung

---

[1]) Die Urkunde ist nach einer Abschrift von 1564 von Sudendorf, UB. der Herzöge v. Braunschweig und Lünebg. 6, S. 105 mitgetheilt. Hänselmann, Städtechron. S. XXIX A. 3. Die Zuverlässigkeit der Urk. ist mir sehr bedenklich. Der Eingang, die Bürger hätten gebeten, ihnen die Vogtei zu überlassen, fällt an sich schon auf; dazu kommt nun aber, dass die Urkunde hier und auch nachher nur die Formeln wiederholt, welche in dem angeführten Privileg K. Otto IV. v. J. 1204 (S. 122 A. 3) gebraucht werden und in dessen Zusammenhang am Platze sind. Wenn ich mich dennoch im Texte auf die Vogteiurkunde berufe, so rechtfertigt sich das damit, dass die dort bezeugte Thatsache eine Bestätigung findet an einer Urkunde von 1231, in welcher die burgenses antique civitatis einen Bürger als presidens in advocatia nostra bezeichnen (Brschwg. UB. n. 3 und Hänselmann das. S. 17). Leider sind die Braunschweiger Vogteiverhältnisse noch zu wenig aufgeklärt, wie auch Hänselmann Städtechron. S. XXX A. 2 anerkennt, um sie für die Geschichte der Stadtrechte zu verwerthen.

[2]) Vielleicht hängt mit dem nachgewiesenen Charakter der Urk. auch der formelle Umstand zusammen, dass sie stets den Ausdruck civitas braucht; mag bei der Vieldeutigkeit des Wortes auch die Uebersetzung Weichbild zulässig sein, so beachte man doch, dass auch von dem jus civitatis und von dem Herzoge als dominus civitatis die Rede ist. — Die einzig sichere Specialbeziehung ist die Ueberweisung eines Drittels der erblosen Güter an die Katharinenkirche in § 11; aber sie vertritt doch nur die Kirche des betreffenden Stadttheils, in welchem der Todesfall sich ereignet.

schon längere Zeit in Geltung stehende Rechtssätze in sich aufgenommen haben, jedenfalls ist damals nicht blos ein altes Privileg bestätigt, und man ist deshalb berechtigt, auch die blos wiederholten Bestimmungen als den Ausdruck noch fortbestehenden Rechts anzusehen. Ist aber das Privileg für den Hagen von 1227, so folgt für unsere Hauptaufgabe: das sogenannte Ottonianum kann nicht derselben Zeit angehören. Das zeigt schon eine Vergleichung des Aeussern der beiden Urkunden, wie sie die schönen Facsimiles des Braunschweiger Urkundenbuches jedermann vor Augen legen. Dazu kommen dann die innern Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten zwischen beiden Urkunden. Das ottonische Recht hat in einer wenn auch verhältnissmässig kleinen Zahl von Stellen Sätze des Hagenprivilegs benutzt: unter seinen 66 §§ etwa 8, von denen jedoch keiner unverändert geblieben ist. Diese Aenderungen sind überwiegend formeller Natur, aber die grössere Abstractionsfähigkeit, die bessere logische Anordnung, die vervollständigende oder verallgemeinernde Tendenz, die sich in den Bestimmungen des Ottonianum zeigt, deuten auf eine in der Kunst der Rechtsformulirung und Rechtsredaction gegen die Zeiten der Jura Indaginis fortgeschrittene Periode hin. Während z. B. § 9 Unanfechtbarkeit seines Rechts dem zusichert, der domum aut aream aut quamlibet aliam rem in civitate emerit et annum et diem pacifice posséderit et pax ei secundum jus civitatis facta fuerit, sagt das deutsche Stadtrecht: swes eneme vrede wert gewarcht unde he dar mede beseth jar unde dach, dat nemach neman gebreken (§ 41) und stellt damit nicht blos die beiden Erfordernisse des rechten Anfangs und der rechten Dauer des Besitzes in die richtige Reihenfolge, sondern begnügt sich auch das erste prägnant nach seinem juristischem Kerne zu bezeichnen, während die lateinische Fassung sich in einer umständlichen Beschreibung thatsächlicher Momente ergeht. In § 42, der dem unangesprochenen Aufenthalt in der Stadt während Jahr und Tag Schutz gegen spätere Rückforderung zusagt, ist das unbestimmte quicumque annum et diem in civitate manserit des § 8 ersetzt durch: swelich man to Bruneswich is jar unde dach borgere. In § 10 ist von Busse und Wette für orslach unde duntslach die Rede, in § 6 blos von alapa. Der § 14, der gemeinsam das Verfahren in Schuldsachen gegen Dienstmannen, Geistliche, Bauern regelt, ist im deutschen Statut zerlegt

in zwei ihren Gegenstand verschiedenartig behandelnde Bestimmungen, die §§ 17 und 19. Der lateinische Text erwähnt in § 5 blos die Strafe, die auf vulnerare und sanguinem fundere gesetzt ist; der deutsche dagegen schickt eine Norm über Lähmungen voran und lässt dann einen jenem § 5 entsprechenden Satz über Wunden ane lämethe folgen (§§ 5 und 6). Die allgemein und negativ gehaltene Befreiung von der Strafe für Ohrfeigen: nisi forte se per justiciam valeat expurgare (§ 6) wird im deutschen Texte durch die positive und bestimmte Norm ersetzt, der Schuldige sei nur strafbar, of he (der Verletzte) en gut man es (§ 10). Auch den principiellen Gesichtspunkt wird man gegen die zeitliche Gleichstellung der beiden Stadtrechtsurkunden geltend machen können, dass wenn die Rathmannen erst um 1230 in Braunschweig nach unsern Quellen hervortreten, schwerlich derselben Zeit ein Recht entstammen kann, in welchem schon eine Parität von Vogt und Rath in wichtigen Beziehungen durchgeführt ist: (§ 13) swelich borgere vor deme vogede unde vor der stat nenes rechtes newil plegen, dhe nesal nen recht heben in der stat. § 22: of ein man sin hus uthsetten wil, dot he dat vor den borgeren, it is gelike stade also he dat dede vor deme vogede. Ebenso wie hiernach das Versetzen, Verpfänden von Grundstücken mit voller Rechtswirkung auch vor den Bürgern d. i. dem Rathe geschehen kann, so sollen dem drittletzten Paragraphen des Statuts zufolge auch Eigenthumsübertragungen, Auflassungen so gültig vor der Stadt wie vor dem Vogte vollzogen werden dürfen: swe en erve kopht, de sal kumen vor den voget unde sal sich dhes laten vredhe werken unde sal sine vredhe penninge geven; ne wil de voget des nenen vredhe werken noch sine vredhe penninge nemen, so sal dhet vorkopht hebet ublaten unde gene sal et intfan vor der stad. dat is like stade, also is dhe voget vredhe warchte. Der Unterschied zwischen § 22 und § 64 liegt blos darin, dass die Auflassung vor dem städtischen Organe nur aushülfsweise, subsidiär geschehen soll, während bei der Pfandsetzung, die immer an geringere Förmlichkeiten geknüpft war [1]), es in die freie Wahl des Verpfänders verstellt wurde, ob er Vogt oder Rath angehen wollte. Aber selbst diese vor-

[1]) Pauli, Abhandlgn. aus dem lüb. R. 4 S. 27. Vgl. Stobbe, Privatr. 2 S. 271.

sichtig abgemessene Competenz des Raths weist auf eine Zeit hin, da die Macht der städtischen Behörde schon über ihre ersten Anfänge hinaus erwachsen war[1]. Aus dem Ottonianum selbst sei endlich noch das Argument gegen seine Versetzung in so frühe Zeit entnommen, dass es schon ein paar auf Beschränkung des unnöthigen Aufwandes unter den Bürgern hinarbeitende Bestimmungen enthält[2], während sonst solche Luxusstatute erst später in den Stadtrechten hervortreten.

Kann aus den angeführten Gründen das Ottonische Recht nicht 1227 entstanden sein, so gilt es nun, mit möglichster Wahrscheinlichkeit dessen Ursprungszeit positiv zu bestimmen. Abgesehen von der wahrgenommenen Fortbildung des Rechts, die ein zu nahes Heranrücken an 1227 verbietet, ist solcher Versuch durch den Innungsbrief für die Goldschmiede der Altstadt von 1231 ausgeschlossen[3]. Er untersagt, sich des Gewerkes ohne Zustimmung der Meister und Zahlung der gesetzlichen Gebühr zu unterwinden, und hebt das als eine von den burgenses antique civitatis oder, wie sie sich auch nennen: advocatus, consules et burgenses in Bruneswich ausgehende donatio hervor, welche jetzt mit Brief und Siegel bekräftigt wird. Was bedürfte es alles dessen, wenn das Ottonianum schon gegolten hätte, das ganz allgemein verfügt: neman nemach sik nenere ininge noch werkes underwinden, he ne do it mit dere meistere oder mit dere werken orlove (55)? — Weitergehend ist behauptet worden[4], das deutsche Stadtrecht müsse mindestens schon 1245 bestanden haben, da in diesem Jahre die Bewohner der Altenwik auf das Recht der Altstadt verwiesen werden[5]. Zugegeben, dass sich diese Bewidmung nicht blos auf

[1] Es darf darauf hingewiesen werden, dass Homeyer, Stadtbücher des MA. S. 18 bei Erwähnung dieser Stelle schreibt: nach dem bescrevenen recht [v. Braunschweig] aus dem 13. (?) Jahrh..

[2] § 20 über bruthlichten und § 39, der, wie mich Hänselmann belehrt, sich nicht auf das Bischofwerden im eigentlichen Sinne bezieht — es wäre auch auffallend, das Bischofwerden von Bürgersöhnen als einen im Stadtrecht zu berücksichtigenden Fall zu behandeln — sondern auf die Wahl eines Bischofs, welche die Schüler von St. Blasien alle Jahr für ihr am Nicolaustag beginnendes Narrenfest trafen.

[3] UB. n. 3.

[4] Hänselmann, Städtechron. 6 S. XXIX.

[5] UB. n. 5.

las durch den Zusammenhang nahegelegte Innungs...
o ist doch keinerlei Nothwendigkeit begründet: tale ...
abent nostri burgenses antique civitatis von dem ...
erstehen; denn dass ein Stadtrecht, geschrieben oder ...
r diesem vorhanden war, ist sicher, würde es nicht ...
rch die Berufung der Jura Indaginis auf jus ...
s Ottonianum auf dhere stat recht (§ 18) bew...

Das erste unzweifelhafte datirte Zeugniss für ...
enannten Ottonianum bietet die noch ...
zog Heinrich I. von 1279, in welcher er das ...
ht auf Duderstadt überträgt [1]). Sie hat das ...
igem Masse benutzt, dasselbe bereits ...
e verkürzt und hin und wieder auch ...
en vorgenommen, die doch soviel zeigen ...
t schon einige Zeit vorher bestanden ... ,
Beispiel genügen. Wer nach Begehung ... ts
einer Körperverletzung flüchtig geworden ... on
soll in des Gerichtes und der Stadt ... des
der letztern, zu $^1/_3$ dem erstern ... ses,
§ 4. Die Braunschweig-Duderstädter ... bei
ber die Vertheilung weg und ergänzt ... ilten
richtes walt und dere stat durch ...
he (der flüchtige Verbrecher) ... quam)
ltrecht des Säcker Codex aus ... 1 § 30
s des Neustädter Rechtsbuches ... eigt das
hundert gleich den nachfolgenden ... 15 liest:
Statuten den ganzen Satz ... lib. In-
as der Entwicklung des Ver... rigen sich
s 12. Jahrhunderts z. B. läss...

—

heilungen aus dem im Landes... 914. Gött.
inal bei Hänselmann UB. S. ... 34.
r diese erst nach Herausgabe ... ci, Lips. 1737.
dtrechtsform s. Hänselmann 1 ...
n im Texte stammen aus ... nnliche Chronik
Abschrift, die zugleich ... chron. 6 S. 23
t.

schweiger UB. n. 16. ... 9

des flüchtigen Verbrechers zerstören, das lübische Recht des 13. Jahrhunderts dagegen verfügt eine Theilung des Vermögens unter seine Erben, die Organe der öffentlichen Gewalt und die Partei des Verletzten [1]). Das Braunschweiger Recht entzieht dem Verbrecher nur ein Vermögensstück: die das vorhergehende hus interpretirenden Schlussworte „sines gebuwes dhar he inne wonet unde anders nen sin gut" lassen deutlich eine Opposition gegen weitergehende Rechtsfolgen, wie sie ältere Normen aufstellten, erkennen [2]). Dies Wohnhaus, das dem Verbrecher entzogen ist, wird aber nach braunschweigischem Rechte, soweit wir es kennen, nicht mehr zerstört, sondern zu Gunsten öffentlicher Gewalten und nur dieser eingezogen. Das Recht, wie es seit mindestens 1279 galt, hat das zu einer blos zeitweiligen Beschlagnahme gemildert, und damit die Consequenz aus einem allgemeinen schon im Ottonianum § 11 anerkannten Prinzip gezogen: ein man mach sinen hals wol verwerken unde siner erven aneward nicht. Die spätern braunschweigischen Rechtsquellen, welche die Wirkungen der Verfestung gleich dem Rechte von Magdeburg [3]) auf die Person des Verfesteten beschränken, nehmen von dem alten Statut gar nichts mehr auf.

Unser Ergebniss wird bestätigt durch das Stadtrecht der Herzöge Albrecht und Johann von 1265 [4]), das man nicht von vornherein und allein zur Grundlage der Datirung des Otton. Rechts nehmen darf, weil gegen die rückhaltlose Benutzung der Urkunde dieselben Bedenken sprechen, die jenem entgegenstehen. Sie entbehrt der Namen von Aussteller wie von Zeugen, ist ohne Eingang und ohne Schlussformel. Ein Datum trägt sie allerdings, aber es ist von anderer Hand als der Text und diesem erst nachträglich zugefügt [5]). Der Inhalt ist so identisch mit dem Ottonischen Recht, dass man darin eine blosse Abschrift desselben er-

---

1) Stralsunder Verfestungsb. (Hans. Gesch.-Qu. I) S. XX.

2) Auffallenderweise haben die lib. Indaginis § 8 bereits die mildere Bestimmung; oder dürfte man „omnia bona sua pacem habebunt" allein auf die zuletzt genannten uxor et pueri des proscriptus und nicht auf ihn selbst beziehen?

3) Strals. Verfstgsb. a. a. O.

4) Braunschw. UB. n. 6.

5) Das. S. 10.

blicken möchte [1]), wenn sich nicht an einer Stelle eine Selbständigkeit der Fassung zeigte [2]).

Es ist ja sehr erklärlich, dass die braunschweigschen Forscher geneigt sind, das sogenannte ottonische Stadtrecht, diese umfassende und innerlich bedeutsame, alle Formen des braunschweigschen Municipalrechts vom 13. bis ins 16. Jahrhundert durchziehende [3]), mehrfach auf benachbarte Städte übertragene Rechtssammlung [4]) mit einem hervorragenden Ereigniss der Stadtgeschichte, wie der Uebergabe Braunschweigs an Herzog Otto im Jahre 1227 in Verbindung zu bringen; aber die angeführten Gründe reichen dazu nicht aus, und die Abfassung in deutscher Sprache steht dem direct entgegen. Will man an der Originalität der Besieglung durch Otto I. festhalten, so wird man die Urkunde in die letzten Lebensjahre des Herzogs († 1252), sonst zwischen 1250 und 1265 verlegen müssen.

Kürzer wird sich der Anspruch des benachbarten Helmstädt, ein deutsches Stadtrecht aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu besitzen, erledigen lassen. Die Urkunde, von Abt Gerhard von Werden 1247 ausgestellt, ist in einer Helmstädter Dissertation des vorigen Jahrhunderts abgedruckt [5]). Aber trotzdem sich der Präses, Lichtenstein, rühmt [6]), nicht wie ein litterarischer Vorgänger [7]) bei dem in der Helmstädter Chronik des Henning Hagen [8]) mitgetheilten

---

[1]) Auffallend ist besonders die Beibehaltung des von statt wan (= quam) Otton. §§ 14 und 31 vgl. mit Albert. 14 und 31; s. auch Celle 1301 § 30 (Gengler, Codex 1, S. 480). Dass das Orig. des Otton. von liest, zeigt das Facsimile.

[2]) § 15: svelich vromedhe man sculdich is, wo das Otton. § 15 liest: swelich man dem anderen sculdich is, zeigt ein Zurücklenken auf lib. Indag. § 13: quicunque extra civitatem manens, ohne doch im Uebrigen sich dem Wortlaut desselben zu nähern.

[3]) Stadtr. v. 1532, Brschwgr. UB. n. 137 S 299 ff..

[4]) z. B. Celle, Duderstadt, vgl. Gengler, Codex 1 S. 479, 914. Gött. Gel. Anz. 1862 S. 790.

[5]) Observationes de jure weichbildico Saxonico (1749) S. 34.

[6]) S. 5.

[7]) Kress, Vindiciae justitiae judicii recup. ducalis Guelphici, Lips. 1737. Danach auch bei Gengler, Stadtr. S. 192 angeführt.

[8]) Ueber diese überwiegend einem Archivrepertorium ähnliche Chronik aus dem Ende des 15. Jahrh. vgl. Hänselmann in Städtechron. 6 S. 23 A. 5 und S. 313 A. 3.

Auszuge stehen geblieben, sondern auf das Original des Helmstädter Stadtarchives zurückgegangen zu sein und dieses publicirt zu haben, so liegt doch dem eine Täuschung und zwar eine doppelte zu Grunde. Einmal kann es keine originale deutsche Urkunde von 1247 sein, in der von unse advocate, von appelleren und ordeneringhe die Rede ist. Eine Innungsurkunde für Helmstädt von demselben Aussteller und aus demselben Jahre ist in lateinischer Sprache geschrieben [1]). Die Prüfung der von Lichtenstein offenbar benutzten Vorlage erweist dieselbe als eine aus dem Ende des 14. oder dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammende Abschrift auf Papier, die sichtlich nach einem lateinischen Originale hergestellt worden ist [2]). Aber dies Original — und darin liegt der zweite Irrthum — ist niemals eine lateinische Urkunde von 1247 gewesen, sondern eine späte Zusammenstellung verschiedenartiger Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Stadt und des Abts, die man mit dem falschen Schein einer Urkunde von 1247 umgeben hat. Dass hier eine Fälschung vorliegt, zeigt das Detail von bau- und verkehrspolizeilichen Bestimmungen, wie sie schwerlich je in einem Privilegium, unmöglich aber in einem Privilegium von 1247 zusammenstanden. Ausserdem vergleiche man den folgenden Satz über den Rechtszug nach Magdeburg: item weer ichteswe dede stravede eyn ordeel, ghegeven vor dem richte Helmstᵉt, de appellere tho der stad Magdeburg unde van den schal he lyden, wer he wol ofte ovel, rechte efte unrechte hebbe appellert, so also dat dar ordelt wert. Die hier verwendete Formel gehört erst einer spätern Zeit an und ebenso fehlen für den Rechtszug von Helmstädt nach Magdeburg alte Beweise [3]). Auch die den Bürgern auferlegte Pflicht, dem Abte bei seinem Erscheinen in Helmstädt „de sclotel der stat porten to eyner kantnisse, dat he is eyn herre der stad“ zu überreichen, entspricht wohl keiner alten Uebung.

[1]) Höhlbaum, Hans. UB. 1 n. 350. Ebenso auch eine Urk. ähnlichen Inhalts v. 1258 das. n. 512; die deutsche unter n. 511 ist nur aus Henning Hagen bekannt.

[2]) Ich verdanke die Einsicht der gütigen Vermittlung Hänselmanns. Die auffallenden Formen und Fehler des Druckes kommen auf Rechnung der Urkunde.

[3]) Dass überhaupt ein solcher Rechtszug bestand, ist, wie es scheint, neuerdings wenig beachtet worden; vgl. aber U. v. 1358 bei Sudendorf, UB. 3 n. 74 S. 47.

III.

Es erübrigt noch einen Blick auf eine dritte Gı Rechtsaufzeichnungen zu werfen; die Urkunden un bücher, denen wir die Einzelstatute im Gegensatz zu deı sammlungen, wie sie in den Stadtrechten vorliegen, ar Auch hier mag von einem Satze in Wackernagels Li schichte ausgegangen werden: „nach der Halbscheid des hunderts und zumal unter Rudolf von Habsburg .... gewöhnlicher, Urkunden überhaupt, betrafen sie nun St Einzeldinge, in derjenigen Sprache zu verfassen, die auch verständlich war; noch in der ersten Hälfte des Jahrhu das nur selten und ausnahmsweise" (§ 89 a. E. S. 329)

Als die älteste deutsche Königsurkunde gilt beka von Konrad IV. im Sommer 1240 ausgestelltes Diplom, gleich zwischen Volcmar von Kemenaten und der Stadt I betreffend. Von Senckenberg, der sie 1753 in den C societatis regiae scientiarum Gottingensis facsimilirt nach ginal des Kaufbeurer Stadtarchivs mittheilte[1]), bis auf ist keine ältere aufgefunden worden. Doch bleibt di lange Zeit vereinzelt. Nach Böhmers Angabe ist d

---

[1]) Als Beilage einer Abhandlung über den Ursprung deı Familie S. 196 ff.. Vor ihm war sie schon bei Lünig, Rei S. 1250 mit entsetzlichen Fehlern (z. B. „gelten und passiren" unde bezern — „Junan Howeg" st. innan hŏwotse (= Heuernte, Ju nachher Mon. Boica 30a, S. 278 n. 766.

[2]) Regesta Imperii 1198—1254 S. 259 n. 25. Stälin, Wirteı S. 783..

deutsche Königsurkunde von 1274 Febr. 1 und erst von da ab beginnt ihre Zahl allmählich zu wachsen [1]). Das als älteste Privaturkunde in deutscher Sprache von Wackernagel angeführte Thuner Document ist statt von 1222 von 1299 zu datiren [2]). Auf die bekannte Controverse über den Character, der dem deutschen Texte des Landfriedens von 1235 beizulegen ist, kann hier nicht eingegangen werden [3]). Es genügt für unsern Zweck die allgemeine Beobachtung, dass man gerade bei den Landfrieden frühzeitig auf eine deutsche Form bedacht war. Das zeigt sich auch in den Landfriedensurkunden der niedersächsischen Gegenden. Die älteste deutsche Urkunde des Lübecker Urkundenbuchs ist ein Landfriede zwischen Lübeck, Hamburg, den Herzogen von Sachsen und den holsteinschen Grafen 1333 abgeschlossen [4]). Auch im Mecklenburgischen Urkundenbuche ist ein 1292 zwischen den Markgrafen von Brandenburg, dem Bischofe von Schwerin und den mecklenburgischen Fürsten errichteter Landfriede die älteste Urkunde in deutscher Sprache [5]).

Wenn bei Wahl der deutschen Sprache für diese wichtigsten Grundlagen des öffentlichen Rechtszustandes die Absicht war, sie möglichst allgemein verständlich zu machen, so muss es auffallen, dass die zur Verzeichnung der täglichen Geschäfte, der öffentlichen wie der privaten, in den Städten dienenden Bücher, die eigentlichen Stadtbücher, so lange in lateinischer Sprache geführt worden sind. C. W. Pauli, Lübische Zustände 1 S. 121 bemerkt darüber in Betreff Lübecks: bei uns wurden, wenigstens bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts alle öffentlichen und

---

[1]) Böhmer a. a. O.. Doch findet sich keine derartige Urkunde von 1274 in den Regesten oder deren Nachträgen verzeichnet.

[2]) Böhmer in Haupts Z. f. d. Alterth. 9 S. 261. Kopp, Geschichtsbl. 1 S. 56; eidgenöss. Bünde 2, 1 S. 585. Pfannenschmid in Birlingers Allemannia 4 S. 208-

[3]) Böhlau, Nove constit. d. Alberti (1858) S. IX. Stobbe, Gesch. der Rqu. 1 S. 462.

[4]) Lüb. UB. 2 n. 563 S. 504.

[5]) Meklenb. UB. 3 n. 2180. Im Cod. dipl. Anhalt. ist die älteste deutsche Urk. von 1294, ein Münzvertrag zwischen Erzb. Erich v. Magdeburg und den Gebrüdern von Barby, dem Rath und Innungsmeister von Magdeburg beitreten: 2 n. 775 und 776 nach den Originalen im Stadtarchiv zu Zerbst. Nach Schönemann, Versuch e. vollst. Systems der Diplomatik (1801) 1 S. 300 ist das die älteste rein niederdeutsche Urk.. Vgl. oben S. 112 A. 4.

Privaturkunden in lateinischer Sprache geschrieben. Alle Stadtbücher, alle Testamente ohne Ausnahme, selbst die der Dienstmädchen, alle Schreiben und Berichte, welche versendete Rathmänner an den Rath richten, ja selbst die Handlungsbücher der Kaufleute sind lateinisch. Pauli erklärt sich diese Erscheinung aus einer ausgedehnten Kenntniss des Lateinischen, das geradezu damals Geschäfts-, ja Schriftsprache und den höhern Ständen, namentlich auch dem Kaufmannsstande geläufig gewesen sei. Schwerlich wird man soweit gehen dürfen. Ist man auch eine Zunahme der Bildung des Bürgerstandes, seitdem die Städte zu grösserer Macht und Bedeutung, ihre Bewohner zu Wohlstand und Reichthum aufgestiegen waren, vorauszusetzen berechtigt, so wird doch vom Norden Deutschlands wie vom Süden das Wort des Strassburger Chronisten Königshofen gelten, dass „die klůgen legen", die gebildeten Laien, nicht minder wissbegierig seien als „gelerte pfaffen", aber ihre Neigung weit weniger befriedigen können, da „zů dütsche ist lützel sollicher bücher geschriben" [1]), während zahlreiche lateinische Chroniken „vur die latinschen ind geleirde man" existiren, wie der Kölner Chronist seine Vorlage amplificirend sagt [2]). Nur wenige Bürgersöhne brachten aus dem Trivium der Klosterschule soviel Latein heim, um die Sprache der Urkunden, die nicht umsonst mit deutschen Worten und Wendungen versetzt war, zu verstehen. Gar vieles von dem, was uns jetzt in städtischen Archiven an lateinischen Aufzeichnungen begegnet, ist von Geistlichen, alten und jungen Clerikern, die im Dienste der städtischen Behörden und einzelner Bürger thätig waren, abgefasst. Die niederdeutsche Sprache hat nicht zufällig das Wort klerk aufgenommen und gleichbedeutend mit knappe, Gehülfe, Gesell behandelt [3]). Koppmann hat schon in der Einleitung zu den Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg [4]) darauf hingewiesen, dass wenn auch die Kämmerei, die städtische Finanzverwaltung in der Hand von Rathmannen lag, die Buchführung doch durch Stadtschreiber, Rathsnotarien, wie sich aus deren eigenen Erwähnungen in den Registern ergebe, besorgt wurde.

---

[1]) Chron. der deutschen Städte 8 S. 230.
[2]) Kölhoffsche Chron. das. 13 S. 256.
[3]) Schiller und Lübben, Nd. Wb. 2 S. 481.
[4]) 1 S. XXIII u. CV; vgl. Usinger, Histor. Zeitschr. 24 S. 26.

Man darf die Angabe Paulis über Lübeck nicht ohne weiteres verallgemeinern. Es ist vielleicht ein Zeugniss für die in der grossen Handelsstadt, dem Haupte der Hanse, verbreitete Bildung, dass man hier solange an der lateinischen Sprache festhalten konnte. Das Ober-Stadtbuch, welches Auflassungen von Grundeigenthum und Rentenkäufe zu registriren bestimmt war, wurde erst seit 1455 in Folge eines eigenen Rathsbeschlusses deutsch geführt [1]). Das Nieder-Stadtbuch, worein alle übrigen vor dem Rathe vorgenommenen Geschäfte verzeichnet wurden, hat zwar schon früher deutsche Einträge aufgenommen, aber doch nicht vor dem 15. Jahrhundert [2]). Gewiss liegt darin aber zugleich etwas von dem die Hansestadt beherrschenden Conservatismus. Dem lässt sich ein Zug aus Hamburg an die Seite stellen, der jenes Mass noch weit überschreitet. In Hamburg, wo bis zum J. 1811 bei der Bürgeraufnahme Gewähr geleistet werden musste, dass der Aufzunehmende kein Leibeigener noch wendischer Abkunft sei [3]), ist das Stadterbebuch bis zur französischen Zeit in lateinischer Sprache geführt worden [4]). Andrerseits liegt grade aus Hamburg ein städtisches Schriftstück vor, in dem sehr früh die einheimische Sprache gebraucht ist: ein Bericht über den von der Stadt 1225—1285 für die holsteinschen Grafen getragenen Kostenaufwand [5]). Es wäre das nicht weiter auffallend, wenn man darin mit Lappenberg ein Stück Geschichtschreibung erblicken dürfte. Aber, wie die Eingangsworte lehren, war das Schriftstück zu geschäftlichen Zwecken zusammengestellt, um ein Conto alles dessen zu haben, was Hamburg über seine Verpflichtung hinaus an Arbeit und Kosten für die Herrschaft getragen hatte [6]). Dem mögen sich andere Beispiele der gleichen Erscheinung anreihen. Aus dem Bereich der Stadtbücher gewährt Wismar ein besonders frühes Zeugniss der Anwendung deutscher Sprache. Das älteste dortige Stadtbuch, etwa um 1250 begonnen, zeigt auf seinen drei ersten und ältesten Seiten nur deutsche Einträge, erst darnach beginnt

---

1) Pauli a. a. O. S. 123; Dreyer, Einleitg. S. 71.
2) Pauli a. a. O.
3) Lappenberg, Hamburg. Rechtsalterth. S. XLIII.
4) Baumeister, Hamb. Privatrecht 1 S. 203.
5) Hamb. UB. 1 n. 818.
6) Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1871 S. 61.

die Herrschaft des Lateinischen [1]). Eine analoge Erscheinung findet sich im Kreise des Magdeburger Rechts: das erst neuerdings aufgefundene Stadtbuch von Aken ist von seinem Anfang im J. 1265 deutsch und zwar niederdeutsch geführt; erst seit 1330 tritt das Latein an die Stelle [2]). Auch in dem benachbarten Halle sind die Stadtbücher, die mit 1266 beginnen, von vornherein deutsch und zwar niederdeutsch geschrieben, und hier hat nachmals, soweit sich nach den von Dreyhaupt mitgetheilten Auszügen [3]) urtheilen lässt, keine Aenderung zu Gunsten des Lateinischen stattgefunden [4]).

Auch in einer andern Beziehung tritt ein Gegensatz zwischen Magdeburg und Lübeck hervor. Die Rechtsmittheilungen, welche von Magdeburg ergehen, sind alle mit Ausnahme der für den Herzog Heinrich I. von Schlesien (1201—1238) [5]) ausgefertigten in deutscher Sprache abgefasst. Während dem entsprechend die grossen Weisthümer von 1261 und 1295 deutsch von Magdeburg nach Breslau versandt werden [6]), sind die Rechtsmittheilungen, welche Lübeck nach Elbing in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. [7]), nach Kiel im J. 1270 schickte [8]), lateinisch geschrieben, und das zu einer Zeit, da man schon deutsche Statutensammlungen in Lübeck besass. Die Mittheilung, welche nach Rostock in deutscher Sprache um 1267 ergieng [9]), macht keine Ausnahme; denn Eingang und Schluss des Briefes sind noch lateinisch, und der von ihnen eingefasste deutsche Satz ist wörtliche Entlehnung aus einer deutschen Statutensammlung [10]). Die freigestalteten Mittheilungen über lübische Rechtssätze aus dem 13. Jahrh., soweit deren bekannt sind, lauten lateinisch.

Zu diesem Conservatismus Lübecks bildet es einen eigen-

---

[1]) Meklenb. UB. 1 n. 648. vgl. mit n. 649—666; Vorrede S. XLIX.

[2]) Homeyer, Sitzungsber. 1866 S. 633. Oben S. 112 A. 1.

[3]) Saalkreis 2 S. 478 ff..

[4]) Die Schöffenbücher reichen von 1266—1519. Von den 7 Bänden sind 6 auf der Universitätsbibliothek zu Halle, einer auf der gräflichen Stolbergschen zu Wernigerode. v. Martitz, Ehel. Güterr. des Ssp. S. 11 A. 20 vgl. mit Winter in den Forschungen 14 S. 339.

[5]) Stenzel n. 1a, Laband n. 2.

[6]) Stenzel n. 56 u. 96, Laband n. 4 u. 5.

[7]) Stobbe, Beiträge S. 164 ff..

[8]) Kieler Stadtbuch herausg. von Hasse S. 16 n. 165.

[9]) Mekl. UB. 2 n. 1106.

[10]) Lüb. Recht n. s. ältern Formen S. 55.

thümlichen Contrast, dass grade diese Stadt ein Privilegium Herzog Heinrichs des Löwen in deutscher Sprache besitzt, „diese — um Paulis Worte[1]) zu gebrauchen — merkwürdige Urkunde, die ihres Gleichen sucht in den Archiven Deutschlands". Leider findet sie sich in keinem. Wir kennen die Urkunde in zwei Hauptformen. Die eine ist überliefert durch eine Anzahl deutscher Codices des lübischen Rechts, denen sie als Anhang oder Beigabe hinzugeschrieben ist. Von den der ältesten Gruppe angehörigen Hss., wie ich sie früher unterschieden habe[2]), kennt nur eine und zwar die jüngste die sg. Rathswahlordnung Heinrichs des Löwen. Es ist das der Kieler Codex[3]). Aus den Hss. der zweiten Gruppe haben die beiden vorzüglichsten, der Codex des Albrecht von Bardewik von 1294 und der des Tidemann Güstrow von 1348, beide im Lübecker Stadtarchiv, die Urkunde aufgenommen, der ältere gleich dem Kieler unter den Anhängen, der jüngere zwischen Vorwort und Register neben einigen andern städtischen Ordnungen[4]). Der Wortlaut der Urkunde, nach den beiden erstgenannten Codices bei Hach[5]) und im Lübecker Urkundenbuch[6]) gedruckt, ist in den drei Rechtshandschriften im Wesentlichen identisch; Abweichungen zeigen sich in der Schreibung und den grammatischen Formen; ausserdem hat blos der Bardewiksche Codex den Rathseid angehängt[7]). Dagegen ergeben sich erhebliche Varianten[8]), wenn man die zweite Hauptform der Ueberlieferung vergleicht, welche in der Hamburger Handschrift der Chronik des

---

[1]) Lüb. Zustände 1 S. 80.

[2]) Lüb. Recht S. 69 und Hansische Gesch.-Bl. 1873 S. XXXVI.

[3]) Oben S. 117. Im Folgenden ist er zuweilen nach seinem Herausgeber Westph. bezeichnet.

[4]) Hach, D. alte lüb. Recht S. 50, 58, 68.

[5]) S. 170: Text aus dem Codex v. 1294, Varianten aus dem Kieler. Die Noten 1 u. 2 auf S. 171 sind zu streichen. Ein paar übersehene Varianten differiren fast nur in der Schreibung.

[6]) 1 n. 4 unter A. nach dem Codex von 1294.

[7]) Die in dem Codex des Tidemann Güstrow enthaltene Form ist ungedruckt; ich verdanke ihre Kenntniss einer Mittheilung von Prof. Mantels. Die einzige sachlich erhebliche Variante liegt in dem Satze: van ener vrien moder gheboren unde nemannes eghen ne si statt: dhe nemens egen si. Ausserdem ist der Urkunde eine Ueberschrift gegeben: en settinge unde en bot van den ratmannen to Lubike.

[8]) Stadt- u. Gerichtsverf. Lübecks S. 49.

Detmar vorliegt[1]. Hier ist die Urkunde der Da
Lübecker Ereignissen des J. 1163 nach den Worten
darop gaff de hartige sine hantfestinge, we und
radlude scholden wesen. De hantfestinge is to lattyne
aldus in dusche in desser wyse. Dass der Chronist
eine lateinische Urkunde des Inhalts gekannt oder
gehabt hätte, liegt nicht in den Worten, und der Sc
etc. etc. erweckt weit eher den Glauben, dass er kei
zugeben wusste, als dass er ein ihm vorliegendes
und abgekürzt hätte. Dreyer[2] behauptet nun allerdi
archivalischen Verzeichniss von 1437 eine Angabe übe
noch vorhandenes latinum privilegium Henrici des Lu
zu haben, aber es ist bekannt, wie wenig zuverläs
Mittheilungen Dreyers sind[3]. Im 16. Jahrhundert w
keine lateinische Form mehr vorhanden, ja überhaupt
Ueberlieferung, als welche wir heute besitzen. Im Jah
langte die Bürgerschaft unter der Führung der 64er,
um eine Ergänzung des Raths handelte, Wiederher
alten Rechts der Rathswahl, das, wie sie glaubten, der
lichkeit der Rathsstellen ein Ende machen würde[4]. Sie
ein gleichzeitiger Bericht erzählt[5], „eine copie in dem L
rechtboeke, dat ein rath plecht tho bruken, wenn se id
hebben, und lud alldus". Was folgt ist genau die Urk
wir aus dem Kieler Codex des lübischen Rechts ken
Handschrift war bis gegen die Mitte des vorigen Jah
Lübeck[7] und stand, wie obige Worte zeigen, im an

---

[1]) Grautoff, Lüb. Chron. 2 S. 583; Lüb. UB. 1 n. 4 unt
Gengler, Stadtrechte S. 261.

[2]) Einleitung S. 66.

[3]) Nach Staatsarchivar Wehrmanns Mittheilung ist von
Registranden nichts zu entdecken.

[4]) Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter d. Reform. 3 S.
Jürgen Wullenwever 1 S. 95. Wehrmann, Lüb. Zunftroller

[5]) Petersen, Ausführl. Gesch. der lüb. Kirchenreform. (

[6]) Der Bericht giebt die Urkunde den Worten nach
getreu wieder; die Formen sind geändert; das Wort torfacht
S. 139) ist ersetzt durch egen erfsatinge.

[7]) Hach S. 48.

brauch des Raths[1]). Vergebens suchte man nach dem „originalbref dusser schrift" und stellte die Vermuthung auf, er sei bei einem frühern Ausweichen des Raths abhanden gekommen oder „idt mochte ok, alse de schriverie vorbrande, mit vorbernet syn". Trotz alles eifrigen Nachforschens — es wurden „kisten geopent, de velichte in hundert jaren nicht geopent weren"[2]) — fand man von „der constitution hertog Hinrikes des Louwen", wie sie immer bezeichnet wird, nur noch eine zweite Abschrift: nemlich die des Tidemann Güstrowschen Codex[3]).

Erwägt man nun, mit welcher Sorgfalt in Lübeck alte Urkunden aufbewahrt wurden, dass der Freiheitsbrief Kaiser Friedrich I. vom Jahre 1188 sich noch heute in unversehrter Gestalt mit seinem anhangenden Siegel[4]) auf der Trese in der Marienkirche, „der tresecamere, dar der stades hantvestene inne lichghet"[5]), befindet, dass Lübeck von der Urkunde Herzog Heinrichs a. 1163 über den Frieden zwischen Gothländern und Deutschen wenigstens ein aus dem Anfang des 13. Jahrh. stammendes Transsumpt besitzt[6]), so wird man fragen dürfen, ob die Rathswahlordnung wohl je anders als in deutscher Gestalt existirt habe. Ist das zu verneinen, so ist damit zugleich über ihre Entstehung in der Zeit Heinrichs des Löwen gerichtet. Aber selbst wenn man ein lateinisches uns verlornes Original annehmen will[7]),

---

[1]) Der Verfasser des cit. Berichts versteht gleich den Bürgern die Rathswahlordnung irrig, als ordne sie für die Rathmannen eine blos zweijährige Amtsdauer an, „we denne in dem lubekschen rechte vaken sodanes affganges (anstatt der behaupteten Lebenslänglichkeit) gedacht ward", und citirt zum Beweise vier Capitel des lüb. Rechts: c. 45, 49, 54, 243. (So sind die irrigen Angaben des Petersenschen Abdruckes aus der besten zu Kopenhagen aufbewahrten Hs. [Nachr. v. d. histor. Commiss. 4 S. 54] zu berichtigen, wie mich Prof. Mantels belehrt.) Die Citate treffen für die Bardewiksche Hs. (= Hach II 45, 49, 54, 243) völlig zu.

[2]) Petersen S. 120.

[3]) S. 119 vgl. mit Hach S. 67 und Dreyer S. 241.

[4]) Lüb. UB. 1 n. 7. Unter den Zeugen ist statt Bernhardus burcgr. Magd. zu lesen Burhardus b. M..

[5]) Verf. Lübecks S. 114 A. 62.

[6]) Lüb. UB. 1 n. 3. Höhlbaum, Hans. UB. 1 n. 15.

[7]) Die bei Werdenhagen, de reb. hanseat. (1641) S. 249 gedruckte lateinische Form ist nichts als eine schlechte Uebersetzung aus dem Deutschen: „propria bona pugillatoria" vertritt z. B. torfacht egen.

sprechen gegen seine Herkunft aus so alter Zeit und Hand die stärksten Gründe.

Der Inhalt mit seinen detaillirten Festsetzungen einem Rathmann zu erfüllenden Erfordernisse stimmt Bestimmungen, welche in Privilegien zumal des 12. zu stehen pflegen, noch zu den Verhältnissen, welche erst entstehenden und sich entwickelnden Stadt voraus Dass schon früh ein Rath in Lübeck vorhanden war, is bezeugt [1]). Aber ist es deshalb auch glaublich, dass hi herein die Kategorieen der zur Rathswürde Tauglich bestimmt wurden? Die gehäuften Clauseln, mit dene nicht blos die Unfreien, sondern auch die unfrei Ge Unehelichen und insbesondere noch die Pfaffenkinder, berüchtigten und namentlich die wegen falschen Zeu dächtigen fern zu halten suchte, und von dem Rat der einen Version nicht blos Erbgesessenheit, sondern tig egen, unverschuldetes, mit Renten unbeschwertes thum innerhalb der Stadt forderte [2]), sehen nicht sowoh sichtsmassregeln, die man gleich zu Beginn des städtis entwarf, als vielmehr nach abwehrenden Cautelen aus, längere Erfahrung gezeitigt hatte. Es ist noch nicht de testen Bedingung gedacht, von welcher die Wahl Rathsfähigkeit abhängig macht. Wehrmann [3]) hat das der Erscheinung, dass man in der zweiten Hälfte de wo die Handwerker nirgends Zutritt zum Rathsstuhl Lübeck ausdrücklich und gesetzlich ihren Ausschluss für nöthig erachtete, aus der Neuheit des auf historisch nicht beruhenden Gemeinwesens erklärt. Um die unt sondern Verhältnissen vielleicht hervortretenden An Handwerker, die hier von Anfang an Freie waren, ab habe der Herzog eine derartige Bestimmung getroffen. wohl zu beachten, dass die Ordnung nicht blos die ei Betreibenden, sondern alle die durch Handwerksbetr mögen gewonnen haben, „de van openbare hantwerke

---

[1]) Urk. K. Friedrich I. v. 1188 vgl. mit Vf. Lübecks S

[2]) Pauli, Lüb. Zustände 1 S. 81 ff.. Verf. Lübecks S.

[3]) Zunftrollen S. 35; Hans. Gesch.-Bl. 1872 S. 93.

wunnen er goet“, für rathsunfähig erklärt [1]). Solche Exclusivität wird man weit eher als auf den Herzog, auf eine kaufmännische des Regierens bereits gewohnte Aristokratie zurückführen dürfen. Neuerdings hat Crull bei seiner Untersuchung der Rathsverfassung Wismars gefunden [2]), dass hier während des 13. Jahrhunderts Handwerker dem Rathe angehört haben und erst nach Beginn des 14. nicht mehr in den Verzeichnissen und Urkunden angetroffen werden. Für Lübeck liegt zwar ein solcher Nachweis nicht vor, und es ist kaum wahrscheinlich, dass er hier erbracht werden könnte: aber es folgt doch für unsere Untersuchung daraus soviel, dass wenn eine positive Satzung, wie sie die Rathswahlordnung enthält, zur Zeit der Bewidmung Wismars mit lübischem Recht, die aller Wahrscheinlichkeit nach noch vor das urkundlich bezeugte J. 1266 fällt [3]), existirt hätte, die Tochterstadt sich schwerlich ihrer Annahme hätte entziehen können oder wollen.

Noch eine zweite Bestimmung der Rathswahlordnung ist in Wismar anfangs unbefolgt geblieben: das wenigstens in der einen Version [4]) derselben enthaltene Verbot des gleichzeitigen Sitzens zweier Brüder im Rathe [5]). Auch in Lübeck soll dasselbe in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. vorgekommen sein, als der siegreiche Stadthauptmann Alexander van Soltwedel und sein Bruder Arnold Rathsmitglieder waren [6]). Ob diese von Detmar berichtete Thatsache auf Wahrheit beruht, lässt sich in Ermangelung ausreichender Zeugnisse nicht mehr mit völliger Sicherheit ermitteln, da zwar Alexander van Soltwedel als Rathmann seit 1250—1291 urkundlich vorkommt [7]), Arnold dagegen nie in einer Urkunde genannt wird [8]).

---

1) Pauli S. 83.
2) Rathslinie der St. Wismar (Hans. Gesch.-Qu. 2) S. XVIII.
3) Crull a. a. O. S. XIV und Böhlau, Hans. Gesch.-Bl. 1875 S. 173.
4) Lüb. UB. 1 n. 4 B.
5) Crull a. a. O. S. XX.
6) Grautoff, Lüb. Chron. 1 S. 128. Die Hamb. Hs. liest: mit siner manheit vordende he de heren (statt eren) sedel. Mitthlg. v. Prof. Mantels.
7) Deecke, Gesch. Lübecks S. 226; von der ältesten lüb. Rathslinie S. 33 n. 269.
8) Man kann seinen Namen und seine Eigenschaft als Rathmann nur aus der cit. Rathslinie und Einträgen des Ober-Stadtbuches z. d. J. 1288 und 1290 belegen, wo Alexander filius domini Arnoldi de Soltwedele genannt wird. Deecke a. a. O. und Mittheilungen von Prof. Mantels.

III.

Es erübrigt noch einen Blick auf eine dritte G
Rechtsaufzeichnungen zu werfen; die Urkunden u
bücher, denen wir die Einzelstatute im Gegensatz zu de
sammlungen, wie sie in den Stadtrechten vorliegen, a
Auch hier mag von einem Satze in Wackernagels Li
schichte ausgegangen werden: „nach der Halbscheid des
hunderts und zumal unter Rudolf von Habsburg . . . .
gewöhnlicher, Urkunden überhaupt, betrafen sie nun S
Einzeldinge, in derjenigen Sprache zu verfassen, die auch
verständlich war; noch in der ersten Hälfte des Jahrhu
das nur selten und ausnahmsweise“ (§ 89 a. E. S. 329

Als die älteste deutsche Königsurkunde gilt beka
von Konrad IV. im Sommer 1240 ausgestelltes Diplom,
gleich zwischen Volcmar von Kemenaten und der Stadt
betreffend. Von Senckenberg, der sie 1753 in den C
societatis regiae scientiarum Gottingensis facsimilirt nach
ginal des Kaufbeurer Stadtarchivs mittheilte [1]), bis auf
ist keine ältere aufgefunden worden. Doch bleibt di
lange Zeit vereinzelt. Nach Böhmers Angabe ist c

[1]) Als Beilage einer Abhandlung über den Ursprung de
Familie S. 196 ff.. Vor ihm war sie schon bei Lünig, Rei
S. 1250 mit entsetzlichen Fehlern (z. B. „gelten und passiren“
unde bezern — „Junan Howeg“ st. innan höwotse (= Heuernte, Ju
nachher Mon. Boica 30a, S. 278 n. 766.

[2]) Regesta Imperii 1198—1254 S. 259 n. 25. Stälin, Wirte
S. 783..

IV.

DIE OPPOSITION GRONINGENS

GEGEN

DIE POLITIK MAXIMILIANS I. IN WESTFRIESLAND.

VON

HEINRICH ULMANN.

VORTRAG GEHALTEN AUF DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS ZU STRALSUND AM 23. MAI 1877.

Die Stadt Groningen hat nach dem Zeugniss ihres gelehrten Mitbürgers Ubbo Emmius die Stellung, in deren Genuss sie sich am Schluss des Mittelalters befindet, in wichtiger Beziehung zu danken ihrer Theilnahme an der Hanse. Wenn nun auch in der heute von mir darzustellenden Epoche Groningen, gleich seiner alten Rivalin Staveren, wegen Ungehorsams ausgeschlossen erscheint von den hansischen Privilegien, so ist doch einmal das Geschick einer Hansestadt an sich, auch ohne allzu durchsichtige Beziehung auf den Bund, hier kein verpönter Gegenstand. Andererseits muss natürlich das Resultat der Kämpfe, in welche ich Sie einführen möchte, als entscheidend betrachtet werden für die spätere Position Groningens innerhalb des hansischen Bundes. Der für die Stadt glückverheissendste Aufschwung ward gehemmt und geknickt durch Collision ihres Geschicks mit dem Habsburgischen Hausinteresse Sie, die freiheitsstolze und herrschlustige, musste lernen, der Fürstenherrschaft sich zu schmiegen.

Von dem hohen Alter der berufenen Freiheit des friesischen Stammes im weitesten Umfange lassen Sie mich schweigen. Schon der Hamburger Albert Krantz konnte beim Anblick der Urkunde Karls des Grossen, mit der man sich brüstete, das Lachen kaum unterdrücken. Dies hinderte natürlich nicht, dass andere zeitgenössische Geschichtsschreiber ihrer mit Achtung gedenken, ja dass sie in extenso sich findet als Transsumpt in einer Urkunde Kaiser Maximilians. Thatsächlich gehorchte im 15. Jahrhundert Ostfriesland den von Friedrich III. zu Reichsgrafen von Emden erhobenen Cirksena's; westlich der Ems dagegen bekämpften sich seit undenklicher Zeit in greuelvollem Hader die Parteien der Vetcooper und Schieringer: Bezeichnungen, die allen Sinn verloren

hatten, und nur eben den erblich fortgepflanzten Hass der Factionen bezeichneten, der sich bis zum Vaterlandsverrath steigerte. Der bereits genannte Zeitgenosse A. Krantz bezeichnet Friesland als ewigem Fluch unterworfen, weil preisgegeben der erblichen Wuth der Parteien, pertinaci odio, sine causa, sine fine. Die Parteien spalteten jeden District, jede Stadt. In dem heute sog. Westfriesland, dem Lande zwischen dem eingetrockneten Bett des Flüsschens „Lavica" und dem Zuydersee, waren Ostergo, Sibenwolden und Westergo der Krankheit in gleichem Maasse unterworfen.

Einen festen Punkt, nach dem sich wiederholt die Blicke verständiger Patrioten richteten, stellt in diesem Wirrwarr Groningen dar.

Diese Stadt liegt inmitten der nach ihr benannten flachen Landschaft auf einem Höhenrücken, an zwei schiffbaren Wasserstrassen, dem aus Vereinigung von Aa und Hunse entstehenden Reiterdiep, welcher nördlich in den Lauwer-See fliesst, und dem Damsterdiep, welcher bei Delfzyl in den Dollart sich ergiesst. Nach der letzteren westlichen Richtung bildet etwa zwei deutsche Meilen von der Stadt das feste Damm eine den Damsterdiep sperrende Schutzwehr. Groningen selbst war schon damals stark befestigt und erfreute sich unter einer wesentlich aristokratischen Verfassung ruhigen Gedeihens. Es schadete Nichts, dass die „freien Friesen" westlich vom Lauwer-See, die, nach glücklicher Abwehr aller Herrschaftsansprüche der Grafen von Holland und zuletzt Karls des Kühnen, frei von jeglichem Herrengebot nur unter dem Reiche standen, zuweilen dem mannichfach beschränkten Groningen gegenüber einen gewissen Hochmuth blicken liessen. Durch eine Urkunde von 1040 (über ihre Authentie rede ich nicht) hatte nämlich Kaiser Heinrich III. Groningen an das Stift Utrecht verschenkt. Obgleich Streit darüber war, ob sich die Schenkung auch auf die Stadt selbst, und nicht etwa blos auf die praefectura suburbana, das sog. Gorecht, dessen Vogt seinen Sitz in der Stadt hatte, bezöge, hatten die Städter sich doch einen bischöflichen Schultheiss gefallen lassen müssen. Nicht anders, wie Deventer, Zwolle und Kampen (auch Genossen der Hanse) gelobten sie dem Krummstab Treue. Aber die innere Entwicklung der Stadt und ihre Kräftigung durch Bündnisse, besonders die Stütze durch die Hanse, ermöglichten nach langwierigen, an Rückschritten reichen Kämpfen eine grössere Selbstständigkeit. Die volle Gerichtsbarkeit in der

Stadt und deren Gebiet (dem sog. Gorecht) ward errungen gegen wenig drückende Zahlungen. Die noch 1419 aufs Neue festgesetzte Landesherrlichkeit des Bischofs gestaltete sich in der Praxis in ruhigen Zeiten mehr wie ein Schutzverhältniss. Jedenfalls hinderte dieselbe nicht, dass im Jahre 1494 Maximilian die Stadt unter Bestätigung aller ihrer Freiheiten in des Reiches Schutz und Schirm nahm. In der Matrikel des Wormser Reichstages von 1495 ist Groningen unter den Reichs- und Freistädten mit einer ansehnlichen Summe veranschlagt.

Damals war das entwicklungskräftige Gemeinwesen bereits ziemlich weit über den Begriff einer Reichsstadt hinausgewachsen. Seit Langem schon hatten Edelherren, Stifter und Gemeinden der sog. Umlande, d. h. etwa des Bezirks der heutigen holländischen Provinz Groningen, wenn auch widerwillig, sich dem Machtgebot der Stadt gebeugt. Durch periodisch erneuerte, aber fast ständig gewordene Verträge war Groningen Gerichtshof geworden für die Rechtsstreitigkeiten der Umländer, allerdings unter Mitwirkung derselben, und Stapelplatz für deren Producte. Die Groninger hatten es ferner durch Bannrechte auch dahin gebracht, dass der Betrieb der nothwendigsten Gewerke ausserhalb der Stadtmauern aufs Aeusserste beschränkt war, wie denn Bier (abgesehen vom Hausbedarf) nur in ihrer Stadt gebraut werden und fremde Biere nur in derselben feilgeboten werden durften (hier mit Ausnahme des Bedarfs in Schlössern und Klöstern). Georg Westendorp, einst Syndicus in Groningen, später Staatsrathsmitglied in Friesland unter Philipp II., berichtete dem Historiker Pontus Heuterus, dass jener Stapel 200 Jahre vor Maximilian in Folge eines Abkommens mit den Hansestädten und durch deren Abgesandte in Groningen errichtet worden sei, wie letztere Stadt noch 1571 vor Herzog Alba bewiesen habe. Es begreift sich leicht, dass solcher Genesis lästigen Zwangs gegenüber die Umländer den Einwand der Nichtigkeit erhoben, da blos ein landesherrliches oder kaiserliches Privileg, nicht aber Verträge mit Auswärtigen den Groningern Recht verleihen könnte, sie wie Besiegte zu behandeln. Trotzdem bestand, aufs Neue 1482 durch Vertrag bekräftigt, in unserer Periode der skizzirte Rechtszustand. Das Groninger Land zwischen Ems und Lauer folgte, um unaufhörlichem Zerwürfniss zu entgehen, zu gemeinsamer Vertheidigung verpflichtet, dem Banner der Stadt. Freilich

war der Boden nicht der sicherste, auf welchem dieselbe ihre Macht dauernd begründen wollte. Besonders der Adel der Umlande war den stolzen Städtern nicht hold. Aber kühn schritten diese weiter auf der einmal betretenen Bahn. Angesichts der zu voller Zerrüttung hinführenden Kämpfe in Westfriesland sahen sie sich, von Vornherein ohne ihr Zuthun, in die Verhältnisse dieses Landestheils zwischen Lauwer und dem Zuydersee hineingezogen. Aber einmal Fuss gefasst jenseits der Grenze ward mehr und mehr bei den leitenden Personen zu bewusster Klarheit der Gedanke durchgebildet, eine Art Vorherrschaft auch in Westfriesland zu gewinnen. Es handelte sich dabei nicht etwa lediglich um Schutz für bedrängte Parteigenossen, die Vetcooper, diejenige Richtung, welche damals in Groningen als herrschende galt. Naturgemäss führte das zu den ersten Anknüpfungen, aber das Ziel war, allmählich mittelst vorschreitender Hegemonie das Land zu befrieden. Bedeutendes war im Beginn der neunziger Jahre des 15. Jahrhunderts in dieser Beziehung erreicht worden. Um Schutz zu finden vor der Gewaltthätigkeit des schieringschen Adels hatte der ganze Ostergo, wie es scheint auf Antrieb der Geistlichkeit, einen Vertrag zu gegenseitigem Schutz mit Groningen nachgesucht (1491). Letzteres, anfangs spröde scheinend, hatte bald eingewilligt. Demnach versprach man sich gegenseitige Hülfe und setzte strenge Strafen fest gegen den Friedbruch. Schwerere Fälle sollten in Groningen, wo man geringere Parteilichkeit voraussetzen durfte, abgeurtheilt, dorthin auch an die jährlich zweimal stattfindende Bundesversammlung appellirt werden. Falls sich hier die Richter des Ostergo's nicht einfanden, hatte die Sache ihren Verlauf vor dem Groninger Hof. Bei diesem Bündniss, lediglich auf Rechtssicherheit und Abwehr ungerechter Angriffe berechnet, war natürlich keine Rede vom Stapel, Biermonopol etc.. Diese Massregel beschränkte sich auf das Gebiet der Umlande, wie die analoge der Venetianer auf die terra ferma. Aber der Vortheil dieses Machtzuwachses als Vorbedingung weiterer Erwerbungen in Westfriesland war bedeutend genug. Der Westergo, anfangs aufs Heftigste erregt über diese Einmischung der „Fremden“ in westfriesische Angelegenheiten, spaltete sich bald. Vor Allem das wichtige Leeuwarden machte seinen Frieden mit Groningen (1492) und verpflichtete sich, Appellationen beim Groninger Stadtrath anhängig zu machen. Ja Leeuwarden empfing mit

Sitz in seinem eigenen Stadtrath einen von ihm zu bezahlenden Bevollmächtigten Groningens in seinen Mauern. Bald fand sich ein nicht geringer Theil des Westergo's theils auf ähnliche Weise bewogen, theils nach versuchtem Widerstande gezwungen, wie Sneek, die neue Obmacht anzuerkennen. Gegen den Rest verbissener Schieringer, welche fast nur noch in Franeker und Bolsward grössere Plätze behaupteten und im Stillen zunächst auf ihre Parteigenossen in den halb unfreiwillig mit Groningen vereinten Orten rechneten, sicherte letzteres seine Herrschaft etwas später gegen Handstreiche von der See her durch Gewinn und Befestigung der wichtigsten Hafenplätze am Zuydersee. Denn eine Herrschaft war es, freilich unter der Form der Verträge. Ohne Zweifel wäre ihre Durchführung für das Land eine Wohlthat gewesen, wie denn in der That zwischen Groningen und einzelnen Bundesgenossen, besonders dem Ostergo, sich allmählich ein festeres Vertrauensverhältniss entwickelte. Groningen war nicht stark genug, geordnete Freiheit zu unterdrücken, wohl aber, getragen von der Zustimmung der Friedliebenden, den Unordnungen ein Ende zu bereiten. Welche Perspective für die Hanse, wenn der Verlauf dem Beginn entsprochen hätte! Wie unvergleichlich wichtig dieses seine Selbstständigkeit behauptende Groningen in dem Augenblicke, wo die Entfremdung der Holländer von dem Bunde begann! Doch wie gesagt, die Hanse nimmt sich ihres ungehorsamen Gliedes nicht an. Nur die Hansestädte in Oberyssel; Deventer, Zwolle, Kampen finden wir in fortwährender freundschaftlicher Verbindung mit Groningen. Hier erhält letzteres Rath und Unterstützung bei Unterhandlungen, hier Warnungen bei bedrohlichen Zeitläufen, hier endlich, wenn wir kaiserlicher Abmahnung trauen dürfen, auch wohl offene Hülfe.

Aber die Gegner ruhten nicht. Bei Kaiser Friedrich erhoben die Schieringer Klage gegen Groningen wegen verwirrender Eindrängung in westfriesische Verhältnisse. Dem Anschluss eines Theils Westfrieslands an jene Stadt wollten sie es zur Last legen, dass der Reichstribut nicht eingetrieben werden könne. Für solche Argumente war man empfänglich. Ein Edict gebot bei schwerer Strafe den Groningern Aufhebung des Bündnisses. Die von Friedrich weiter beabsichtigten Massregeln kamen durch seinen Tod ins Stocken. Sein Nachfolger Maximilian I. erbte mit den Räthen seines Vaters (vor Allem dessen Kanzler Dr. Waldner) auch die

Abneigung gegen Groningen. Maximilian selbst cassirt aufs Neue das Bündniss am 23. Sept. 1493 und erkennt zugleich die Freiheit Ost- und Westfrieslands ausdrücklich an. Keinem Kaiser gebühre, ihnen einen Statthalter zu setzen: nur den Reichstribut sollen sie von jeder Feuerstätte zahlen. Sein mit umfassenden Vollmachten ausgerüsteter Vertreter, der Mainzer Domherr Otto von Langen, ein, wenn Emmius nicht zu schwarz malt, in den Mitteln nicht sehr heikler Diplomat, ging nach anfänglichem Schwanken ganz auf die Interessen der Groningen feindlichen Partei ein. Gegen die in seinen Händen doppelt gefährliche Anwendung des gegen Groningen erlassenen Decrets appellirte die Stadt an den Kaiser, weil jenes Decret ohne Citation und Verhör erlassen; im Nothfall an Papst Alexander VI. Die Sache war am Hofe gut eingefädelt, wo man ein Ohr besass für Clienten, die Geld hatten. Der Kanzler Waldner, von Groningen bestochen, erwirkt einen Stillstandsbefehl an Langen (16. Okt. 1493). Aber Langen beschliesst zum Trotz dieses Befehls der ursprünglichen Anordnung nachzukommen. Er setzt Himmel und Hölle in Bewegung, um die westfriesischen Bundesgenossen der Groninger zum Abfall zu treiben. Auf verschiedenen Versammlungen spart er weder Drohungen noch Lockungen, doch vergebens. Da greift er zum letzten Mittel und fordert die Westfriesen auf, sich aus ihrer Mitte einen Potestaten zu wählen, widrigenfalls der Kaiser in Aussicht genommen habe, von sich aus einen solchen zu ernennen. Zuerst wird bei dieser Gelegenheit der Name Albrechts von Sachsen genannt. Der intrigante Diplomat setzte seinen Willen durch: ein Theil der Versammelten erhob in der That im Januar 1494 einen friesischen Edelmann Juwe Dekama zu jener Würde, im schroffsten Gegensatz zu den Tendenzen Groningens. Aber der neue Machthaber fand schon bei den Seinigen wenig Entgegenkommen; die Gegenpartei bestritt die Rechtmässigkeit der Wahl; die Bundesgenossen Groningens hielten sich fern von allen Verhandlungen. So war die Lage nur verschlimmert durch den unklugen Versuch, vor hergestellter Eintracht dem Lande einen Herrscher aufzudringen. Der kaiserliche Gesandte begab sich zu seinem Herrn zurück, ebendahin appellirten wiederholt die Groninger und deren Verbündete. Am königlichen Hoflager zu Kempten spielt nun im Mai 1494 ein interessantes kleines Drama. Nach heftigem Ringen der Parteien gewinnt, Dank der erkauften

Unterstützung des Kanzlers Dr. Stürtzel, Groningen den Sieg. Doch wird — charakteristisch genug — über den Entscheid Schweigen beobachtet, bis die groningenschen Abgesandten auf Befragen Albrechts von Sachsen, des Bischofs von Brixen und Veits von Wolkenstein sich bereit erklärt hatten, 4000 fl. zu zahlen und auch dem besonders eifrigen Bischof von Brixen einen Köder hingeworfen hatten. Nunmehr ward urkundlich das Bündniss mit den Ostergoern und Anderen, die sich demselben angeschlossen, bestätigt, und den Vereinten das Privileg verliehen, vor kein ausländisches Gericht gezogen zu werden. Dafür sollten die Verbündeten, wie ihre Gesandten es gethan, dem König in bestimmter Frist Eid und Pflicht leisten. Auch der Verehrung von 4000 fl. und der geforderten Vergleichung mit einigen Vertriebenen thuen die Urkunden Erwähnung.

Den Groningern ist es nun offenbar nicht gelungen, rechtzeitig den letzten Voraussetzungen genug zu thun. Klagen Vergewaltigter verstummten nicht, die Bundesgenossen, die für die 4000 fl. und die Kosten der Gesandtschaft mitaufkommen sollten, weigerten sich und beklagten sich bei Maximilian, der mittlerweile nach den Niederlanden gekommen war. Hier muss ihm aufs Neue eine andere Auffassung der Dinge entgegengetreten sein. Ohne politische Schuld sind auch die Groninger nicht, welche in unbegreiflicher Knickerei weniger tausend Gulden halber die reife Ernte, statt sie schleunigst einzuheimsen, hartem Unwetter aussetzten. Ein Decret aus Antwerpen vom 12. Nov. 1494, in Maximilians Namen durch Berthold von Mainz unterfertigt, befiehlt den Ostergoern, da sie ohne Mittel unters Reich gehörten, sich bei Bezahlung des Tributs von den Westergoern und Sibenwoldern nicht abzusondern und sich überhaupt an seine Räthe Otto von Langen und Jörg von Eberstein zu halten. Abgesehen von der hierin liegenden Verletzung der Kemptener Abmachungen, ist auch das erneute Auftauchen Otto's von Langen merkwürdig. Gleichzeitig erschien auf Andringen der Groninger eine zweite königliche Gesandtschaft, die den in Kempten ausgemachten Eid entgegennehmen sollte. Die Groninger, welche correct sich von den eben wieder im Westergo ausgebrochenen Unruhen ferngehalten und endlich Anfang 1495 sammt den Ostergoern und Leeuwardern geschworen hatten, siegten noch einmal. Maximilian hatte schon etwas vorher ausdrücklich Langens Verhalten gemissbilligt, wie denn auch

nachher dessen Bestreben auf dem Reichstage zu Worms 1495, mit Vorschiebung des von ihm beeinflussten Kurfürsten von Mainz, seiner vorgefassten Meinung zum Sieg zu verhelfen, misslang. — Schwer begreifliche Vorgänge, nicht nur für uns, auch für den nur 100 Jahre später aus der Fülle des Groninger Stadtarchivs schöpfenden Emmius und die Zeitgenossen selbst, die von Gerüchten aller Art umschwirrt wurden! Hat etwa Langen in Kenntniss einer bald am Hof zum Sieg kommenden Strömung jenes von Berthold ausgestellte Novemberdiplom (das ohnediess mit Maximilians Itinerar nicht stimmt, also sehr wohl ohne sein Wissen ausgefertigt sein kann) erschlichen? Oder sollte Maximilian selbst ein falsches Spiel gespielt haben, um die friesischen Verhältnisse nicht zur Stetigkeit gelangen zu lassen? Unmöglich ist es nicht, denn sicher ist, dass die Versuchung, einen unbequemen Mahner, wie den um ihn hochverdienten Albrecht von Sachsen, auf Kosten der Westfriesen sich vom Hals zu schaffen, im Laufe d. J. 1494 ihm genaht ist. Doch bin ich, insbesondere auf Grund eines Briefs des Kanzlers Stürtzel vom letzten Februar 1495, aus Mastricht an seine Groninger Freunde gerichtet, mehr der Meinung, dass die Verwirrung in jener Phase nur den Machinationen Otto's von Langen zuzuschreiben ist. Als dann noch die versprochenen Summen durch Groningen gezahlt wurden, schien vollends kein Wölkchen das Einvernehmen der Stadt und des derselben wohlgesinnten Königs zu trüben. Darauf hin wagte sie es, gerade damals einen weitern Theil des Westergo auf dessen Wunsch vertragsmässig sich zu verbinden. Damit reizte man die alten schiering'schen Gegner, die immer mehr sich eingeengt sahen, aufs Aeusserste. Originalbriefe zeigen, dass schon am 10. April 1495 die Städte Workum, Bolsward und hervorragende Adelshäupter Albrecht von Sachsen zum Eingreifen aufforderten. Derselbe solle Truppen ins Land schicken und den König bewegen, ihnen einen Statthalter zu bestellen. Am willkommensten würde ihnen zu diesem Amte der Herzog selber sein, dem sie treue Unterthanen sein wollten. Die Verbindung war schon früher angeknüpft, ja der Herzog scheint unter der Hand an allerhand Machinationen betheiligt gewesen zu sein. Doch hielt er sich im Hintergrund: erst musste er des Königs sicher sein, dem in der westfriesischen Sache das Interesse seines Sohnes, Erzherzog Philipp als Grafen von Holland, näher lag. Aber die Zeit war jetzt reif. Jahrelang hatte der tapfere

Herzog, welchem Max und sein Sohn hinsichtlich der Bezwingung der aufständischen Flandrer und Brabanter, Holländer und Seeländer nahezu Alles verdankten, vergeblich sich bemüht, nur Ersatz der von ihm darangesetzten Kosten zu erhalten. Max hatte ihn mit leider an ihm nur zu gewohnten Künsten hingehalten. Obgleich die Rechnungen längst geprüft waren, war Zahlfrist auf Zahlfrist verstrichen. Endlich kam zu Worms 1495 zwischen Max und dem Herzog ein seltsamer Vertrag zu Stande. Würden kommendes Neujahr die verfallenen Raten der Schuld nicht gezahlt oder zeige sich ferner Mangel, so sollte Albrecht das Recht haben, mit Hülfe der Stände des Reichs „oder Anderer" die Schuld, wie das geschehe, einzubringen, ohne darin durch den eben erst von ihm mit errichteten Landfrieden etc. gehindert zu werden. Es stimmt nicht völlig zu der Glorie patriotischer Aufopferung, mit der Albrechts Biographen ihn zu umgeben lieben, ist aber nichtsdestominder wahr, dass er i. J. 1495 nach dem Reichstage seinen obersten Hauptmann Wilwolt von Schaumburg zum König von Frankreich schickte, um Hülfe nachzusuchen zur Einbringung der Schuld. Die auffallende Nachricht wird unterstützt durch Hunderte von Ausschreiben Albrechts aus d. J. 1496 an seine Mitfürsten, Städte, Vasallen etc., mit Aufforderung zur Stellung einer bestimmten Anzahl Kriegsvolk in den Niederlanden, unter ganz unverblümter Erklärung des Zwecks. Es war ihm bitterer Ernst, sich an den Landen des Erzherzogs Philipp ein Pfand zu sichern für seine Ansprüche.

Die weitere Entwicklung in den nächsten Jahren darf ich übergehen. Um die Niederlande zu retten, musste man habsburgischerseits die Prätensionen auf Friesland vorerst fahren lassen. Damit fiel für Maximilian der entscheidende Grund weg, der Herrschaft Groningens, die ja der habsburgischen doch wohl nur die Wege hatte ebnen sollen, sich günstig zu zeigen. Die Stadt hatte das bald zu fühlen, ohne sich den Grund klar machen zu können. Anfang 1497 nach der Rückkehr Maximilians aus Italien ist die Verständigung mit Albrecht spätestens erfolgt. Als choragus fabulae, wie Emmius sich ausdrückt, wird von Albrecht der fränkische Ritter Nithard Fuchs (Foxius, Witterfoxius) nach Friesland weniger ostensibel gesendet, als eingelassen. Die Westfriesen wurden durch Unterhandlung und Schrecken mürbe gemacht, Groningen zum Abkauf der die Umlande verwüstenden Söldner gezwungen. (Falsch berichtet

der parteiisch ostfriesische Eggerik Beninga, dass Groningen die Söldner gegen die Umlande herbeigerufen.) Das Geld musste zum Theil von Graf Edzard von Ostfriesland vorgestreckt werden, mit dem die Stadt bis dahin in gutem Vernehmen gestanden hatte. Nachdem besonders im Westergo die Sachsen sich festgesetzt, erfolgte 1498 zu Freiburg mit Zustimmung der Kurfürsten des Reichs durch Maximilian die Ernennung Albrechts zum erblichen Potestaten und Reichsgubernator über ganz Westfriesland, das Groninger Gebiet, Dietmarschen etc.. Gegen Erstattung der Albrecht geschuldeten und von ihm ferner auf das Land verwendeten Summen wurde dem Reich, und mit Genehmigung desselben auch Erzherzog Philipp und seinen Nachkommen, das Wiederkaufsrecht vorbehalten. Dass in ausdrücklicher Clausel die ganze Verleihung geschehen sei mit Vorbehalt der Rechte der Grafen von Holland, berichtet im Gegensatz zu einer Copie des Dresdener Archivs nur Emmius. Auch die Kurfürsten kannten die Clausel jedenfalls nicht, denn sie fehlt in ihren Willebriefen. Entscheidend ist eine bisher unbekannte Urkunde Maximilians d. d. Neuss 27. März 1499, worin er unter Bestätigung eines zwischen Philipp und Albrecht getroffenen Ausgleichs erklärt, dass er und die Kurfürsten bei der Verleihung von 1498 von der erblichen Gerechtigkeit der Grafen von Holland auf Friesland kein Wissen gehabt hätten. Also kann eine solche in der Verleihungsurkunde an Albrecht nicht vorbehalten gewesen sein. Dem habsburgisch-burgundischen Hausinteresse hätte die Clausel, welche bestrittene Territorialansprüche der Grafen von Holland bestätigte, allerdings entsprochen, mehr als das ohnediess beschränkte Wiederkaufsrecht, das nur Ansprüche auf die Reichsstatthalterschaft gewähren konnte.

Als die Neusser Urkunde erlassen wurde, hatten das Schwert und die Gewandtheit des tapfern Wilwolt von Schaumburg bereits Ostergo, Westergo und Sibenwolden zur Anerkennung Albrechts genöthigt. Zuletzt noch war auch Leeuwarden, obwohl von Groningen unterstützt, unterworfen worden. Letzteres selbst bot nach der ersten Ueberraschung der Gefahr die Stirne.

Als zur Vereinigung mit dem jetzt Groningen feindlichen Edzard von Ostfriesland, der einen Theil der Umlande aufgewiegelt hatte, Schaumburg Nithard Fuchs an der Spitze eines kleinen Corps sandte, haben die Groninger diesen berühmten Führer überwältigt. Aus-

Angst vor der Seekrankheit wählte Fuchs statt der bereitgestellten Schiffe den Landweg, wodurch Groningen die Möglichkeit gewann, die Anziehenden vor ihrer Vereinigung mit Edzard zu schlagen. Der Erfolg hob den Muth. Groningen verharrte im Widerstand. Um jede Ausflucht abzuschneiden, interpretirte Maximilian am 27. März 1499, am Tag jenes Ausgleichs zwischen Philipp und Albrecht, seine Verleihung dahin, dass dieselbe sich auf ganz Friesland, die Stadt Groningen und Ostfriesland eingeschlossen, bezöge. Mit Erzherzog Philipp äusserlich ausgesöhnt, verstand es Albrecht, auch Edzard, der in Hoffnung auf Gewinn im Groninger Gebiet sich den Sachsen angeschlossen hatte und nur wenig erbaut war, für Ostfriesland Lehensträger desselben werden zu sollen, durch Nachgiebigkeit in dieser Beziehung an sich zu fesseln. Die Groninger standen diesen Feinden gegenüber ganz allein. Auch die versuchte Vermittlung des friedfertigen Bischofs Friedrich von Utrecht, eines geborenen Markgrafen von Baden und dereinst Joh. Reuchlins Studiengenosse zu Paris, fruchtete ihnen nichts, die Herrschaft im Westen war unwiderbringlich verloren: auf allen Seiten von fürstlichen Gebieten nunmehr umfasst, schien jeder Widerstand hoffnungslos sein zu müssen. Die adligen Umländer hatten längst einen Zug verspürt zu dem tapferen Grafen von Ostfriesland, der sich um diese Zeit in Damm festzusetzen versuchte. Lieber wollten sie alle, erklärten nach der Erzählung E. Beninga's (S. 397) jene Edelleute, erwürgt und erstochen werden, ehe sie sich den „Trippentreders" unterwerfen wollten. Andererseits begriffen die Groninger deutlich, was sie mit der Herrschaft des Umlandes, dem Verluste des Stapelrechts u. s. w. einbüssten. In einer Unterhandlung mit den sächsischen Regenten Frieslands erklärten sie noch 1505, ehe sie die Umlande abträten, eher sollte man ihnen die Hälse abstechen und eher sollte der höchste Thurm Groningens mit der Spitze in das Fundament gekehrt werden (Dresd. A.). Hier erkenne ich den Angelpunkt ihrer Politik. Nothgedrungen haben sie sich in der Folge verschiedentlich fürstlicher Herrschaft unterworfen, doch immer nur so, dass sie in wenngleich zeitweise beschränktem Besitz der Rechte über die Umlande blieben. Sie haben die Herrschaft über dieselben als Ueberbleibsel glänzenderer Zeiten durch allen Wandel des Schicksals hindurch hinübergerettet in die Zeit des niederländischen Freistaats.

Doch hat das schwere Kämpfe gekostet, von denen ich nur die frühere Phase, und auch die nur ganz aphoristisch noch berühren kann. Als im Herbst 1499 nach dem Weggang Albrechts durch das Ungeschick seines zurückgelassenen Sohnes Herzog Heinrich in Westfriesland eine Empörung ausbrach, schlossen sich natürlich die Groninger an. Kanonen aus ihrem Zeughaus beschossen Franeker, wo Herzog Heinrich eng umlagert angstvoll nach Entsatz ausspähte. Im Groninger Gebiet bei Workumersyhl traten sie vereint mit westfriesischen Truppen dem anrückenden Sachsenherzog entgegen. Doch der Sieg gehörte Albrecht. Nach Unterwerfung Westfrieslands, das schwer büssen musste, zog das feindliche Heer zur Belagerung Groningens heran (August 1500). Längst war durch die Weigerung der Stadt, sich dem königlichen Befehl zu unterwerfen, die angedrohte Reichsacht verwirkt. Besondere Edicte verboten den andern deutschen Fürsten und Handelsstädten, speciell Lübeck, die Aechter zu unterstützen. Doch hatte Max sehr den Wunsch, den Krieg beendigt zu sehen und zu diesem Behuf den Freiherrn Georg von Thurn zur Vermittlung gesendet. Dieser Umstand unterstützte die Bemühungen des Bischofs von Utrecht, dem gegenüber in ihrer Bedrängniss die Groninger wieder ihr Unterthanenverhältniss in den Vordergrund geschoben hatten (sie erklären den Bürgern von Utrecht in einem Schreiben ausdrücklich, dass sie gerne Stiftsleute bleiben wollten). So wird ein Vertrag geschlossen, demzufolge Friede bestehen und die Herrschaft der Umlande bis zur Entscheidung des Kammergerichtes von Reichswegen durch Thurn geführt werden sollte. Albrecht demnach scheint vorerst die Absicht auf die Herrschaft über die Stadt Groningen fallen gelassen zu haben, weniger wohl aus Rücksicht auf Thurns Vermittlung, als aus Besorgniss vor seinen meuternden Landsknechten, die bereits mit ihren Zunftgenossen in Groningen über seine Auslieferung in Unterhandlung standen.

Nach des Herzogs sehr bald darauf zu Emden eingetretenem Tod scheinen sich die Groninger wenig mehr an den Vertrag gekehrt zu haben. Thurn schalt sie schon im December 1500 als vertragsbrüchige Bösewichter, die ihn und die Seinen hätten ermorden wollen. Es folgten heftige Kämpfe mit Edzard und den sächsischen Generalen, bis wieder durch Utrecht ein Waffenstillstand vermittelt wurde, der, wiederholt verlängert, bis 1504 dauerte.

Herzog Heinrich hatte keine Lust, in das ihm als Erbtheil zugefallene Friesland heimzukehren. Schon 1501 wird sächsischerseits mit Erzherzog Philipp von Burgund ohne Erfolg über den vorbehaltenen Rückkauf Frieslands verhandelt; die Sache zog sich trotz der Fürsprache Maximilians jahrelang hin, wie es scheint, der Lösungssumme halber. Auch ein Ausgleich mit Groningen gelang nicht. 1504 liess sich Herzog Georg von Sachsen in dem von seinem Bruder ihm abgetretenen Friesland huldigen. In den Groningschen Umlanden schaltete als sein Statthalter Graf Edzard. Bei der offenkundigen Absicht desselben auf Groningen fand die Stadt zunächst wieder Schutz beim Bischof von Utrecht; aber der König verbot demselben aufs Bestimmteste jede Förderung Groningens und ächtete die Stadt aufs Neue. Derselben auch den Utrechtschen Schutz zu entziehen, verfiel Maximilian auf einen eigenthümlichen Vorschlag. Da, wie es in einer Instruction für Eitelfritz von Zollern und Erhard von Polheim (Brüssel 12./9. 1505) an Georg heisst, der Bischof von Utrecht und die Städte Utrecht, Deventer, Zwolle und Kampen den Widerstand Groningens bestärkten, solle Georg seinen Bruder Friedrich, Hochmeister des deutschen Ordens, vermögen, seine Coadjutorei Magdeburg dem Bischof von Utrecht zum Tausch gegen dessen Bisthum anzutragen. Wenn dazu Friedrich von Utrecht nicht zu bewegen sei, könne man ihm ja eine jährliche Pension von dem Stift Magdeburg oder von Georgs Fürstenthum versprechen u. s. w.. Es sollte sich dann Georgs Bruder als Bischof von Utrecht mit Georg und Erzherzog Philipp zu einem Bündniss vereinen. Leicht werde dann Groningen zum Gehorsam gebracht werden. In der That kam es zu Präliminarien zwischen dem Bischof von Utrecht und Georg, wonach beide die Groninger zwingen sollten, an Georg die Umlande abzutreten. Die Stadt sollten bis zur Entscheidung des Kaisers Beide besetzt halten. Doch zerschlug sich das durch Widerspruch Maximilians. Jedenfalls hatten die Verhandlungen das Resultat, dass der Bischof für die Stadt nur Heil sah in der Unterwerfung unter den Willen des Kaisers, vor Allem in der Aufgabe der Umlande. Die Stadt sah darin ihr sicheres und „onvermidelick perickel der verderfnisse"; wollte aber doch, falls Bischof und Landschaft ihre Vertheidigung übernehmen wollten, denselben, gegen Versicherung ihrer Rechte, vor Allem des Besitzes der Umlande, mit genügender Truppenzahl einlassen. Ein gefährlicher

und alle Bannrecl
mit dauernd die
War das nur denk
war? Aber schon
Georg von Sachsen
angelangt. Verge
noch immer vertra
geldrisch-französisc
die Nachrede sche
loren gegangen sei
aus demselben Gr
der Hülfe auf eine
1515 und gestattete
zu verkaufen, falls
wolle. Das Ende
Geld abtrat an Ka
friesland schirmen
andere Bahnen ge
1536, als die Bürge
getreulich hielt, au
des verstorbenen K
Burgund gewann (
Stadt günstigen Be

---

[1]) Vorstehende S
Bestimmung die Nac
ungedruckten Urkun
anderweit bekannten
ninger Stadtarchivs
Emmius, der etwa 1(
carum historiae deca
fassers: De agro Fris
Sicher hat Möhlmann
keit des Emmius ge
jedoch vor seiner Z
wegen eine vortreffli
an gedruckten und u
benutzen, anstellte, r
für seinen Landsman
ninga, während der Z
gänglich war. An ei

Schritt bei dem vorgeschrittenen Verständniss des Bischofs mit Georg; aber zu einem noch weit gefährlichern sah sich gleich darauf bei Utrechts scheuer Vorsicht die Stadt gezwungen. Aufs Aeusserste gebracht durch die Waffen der Sachsen, die ganz barbarisch auch gegen Gefangene sich benommen haben sollen, im Stich gelassen von dem Landesfürsten, warf sich Groningen in die Arme Edzards von Ostfriesland, mit dem es Damm's und des alten Amts halber so harte Strässe ausgefochten. Edzard, dem innerhalb der Stadtmauern Platz zu einer Zwingburg eingeräumt werden musste, ward als Erbfürst huldigend anerkannt. In seinem Namen, zum Theil durch von ihm ernannte Bürger ward die Rechtspflege für die Umlande geleitet. Stapel für Getreide und das Bannrecht für Bier blieb bestehen, hinsichtlich sonstiger Gewerke sollte ein Compromiss geschlossen werden. Ein für die materielle Blüthe der Stadt, in Erwartung besserer Zeiten, immerhin erträglicher Zustand. Edzard behauptete sich von 1506—1514 trotz Reichstagsverhandlungen, Mandaten und Achtdecreten. Georg versuchte vergebens 1514 durch einen combinirten Angriff auf Edzard's Stellung in Groningen und Ostfriesland, unterstützt von zahlreichen Bundesgenossen, den zähen Friesen zu bewältigen. Edzard dachte nicht daran, Groningen, dessentwegen er sich in den Kampf gestürzt, herauszugeben, sich in den Umlanden nur als Statthalter zu benehmen oder gar für Ostfriesland den Lehenseid zu schwören. Gegen die feindliche Uebermacht suchte er 1515 Unterstützung bei dem unruhigsten Gegner des habsburgischen Hauses, dem Prätendenten Karl von Geldern, einem Schützling Frankreichs. Aber klug hielt dieser so lange zurück, bis Groningen, durch Edzard nicht mehr zu retten, den geldrischen Marschall Wilhelm von der Oie in die Stadt liess. Edzard sah sich durch denselben Schachzug geschlagen, mit dem er einst die Sachsen matt gesetzt. Unzweifelhaft — trotz E. Beninga's Widerspruch — hat er in seiner Noth die Groninger ihres Gelübdes entbunden und diese schwuren jetzt einem französischen Vasallen, dem Herzog von Geldern, im Namen des Königs von Frankreich den Huldeid als ihrem Erbherrn, so lange er sie schützen könne. Sicher nicht ungern, da Karl sich verpflichtete, die Umlande nie von der Stadt zu trennen und der Stadt in seinem Namen die volle Gerichtsgewalt über dieselben zu überlassen. Beibehaltung des Rechts, der volle Stapel

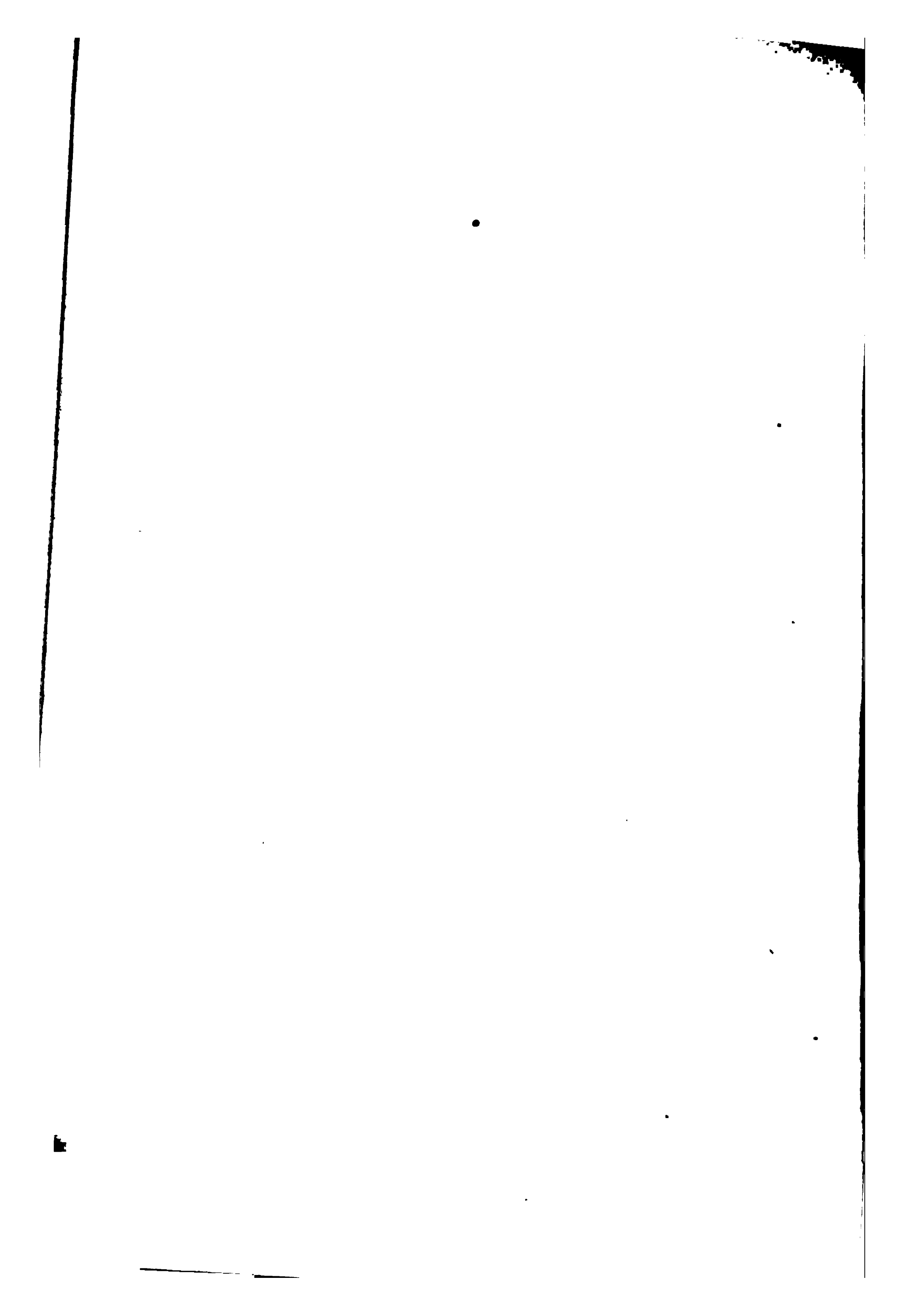
und alle Bannrechte waren ausdrücklich zugesichert. — Sollte somit dauernd die deutsche Stadt in französische Clientel gerathen? War das nur denkbar so lange Westfriesland in deutschen Händen war? Aber schon wurde die deutsche Herrschaft hier schwankend. Georg von Sachsen war finanziell am Ende seiner Leistungsfähigkeit angelangt. Vergebens hatte er Maximilian, der seine Ansprüche noch immer vertrat, um Hülfe angerufen, da er die Lande dem geldrisch-französischen Angriff gegenüber nicht schützen könne und die Nachrede scheue, dass sie aus seiner Hand dem Reich verloren gegangen seien. Maximilian, dem er Friesland anbot, lehnte aus demselben Grunde die Uebernahme ab, vertröstete Georg mit der Hülfe auf einen nie zusammentretenden Reichstag in Freiburg 1515 und gestattete ihm endlich, Friesland dem König von England zu verkaufen, falls dieser dasselbe vom Reich zu Lehen nehmen wolle. Das Ende war, dass 1515 Georg seine Ansprüche gegen Geld abtrat an Karl von Burgund, des Kaisers Enkel, der Westfriesland schirmen konnte. Groningen sah sich zunächst auf ganz andere Bahnen gewiesen. Erst lange nach Maximilians Tod i. J. 1536, als die Bürger des Pacts, den Karl von Geldern nicht stets getreulich hielt, auch ihrerseits überdrüssig geworden waren, kam des verstorbenen Kaisers erster Gedanke zur Erfüllung. Das Haus Burgund gewann Groningen nebst den Umlanden unter für die Stadt günstigen Bedingungen[1]).

[1]) Vorstehende Skizze, für welche im Hinblick auf ihre ursprüngliche Bestimmung die Nachsicht der Leser erbeten wird, ist gezeichnet nach ungedruckten Urkunden und Acten des Dresdener Staatsarchivs sowie anderweit bekannten Urkunden und nach dem auf den Acten des Groninger Stadtarchivs auferbauten Bericht des Groninger Professors Ubbo Emmius, der etwa 100 Jahre nach den Ereignissen schrieb (Rerum Frisicarum historiae decades unter Heranziehung der Schrift desselben Verfassers: De agro Frisiae inter Amasum et Lavicam deque urbe Groninga). Sicher hat Möhlmann recht, wenn er für das Mittelalter die Glaubwürdigkeit des Emmius gering anschlägt: etwa für die letzten hundert Jahre jedoch vor seiner Zeit ist derselbe seines rein urkundlichen Charakters wegen eine vortreffliche Quelle. Davon haben zahlreiche Proben, die ich an gedruckten und ungedruckten Acten über seine Art, die Vorlagen zu benutzen, anstellte, mich überzeugt. Weniger gilt das von dem zu sehr für seinen Landsmann Edzard eingenommenen etwas älteren Eggerik Beninga, während der Zeitgenosse Sicco Beninga mir nur in Auszügen zugänglich war. An einer Stelle wurde der gleichfalls spätere Pontus Heu-

[illegible]
(Saxonia) und die Geschichten und Thaten (des mithandelnden) Wilwolt von Schaumburg, deren Verfasser ich jüngst andernorts nachzuweisen versucht, benutzt. Für die Beziehungen zu Utrecht und den Hansestädten in Oberyssel bot gute Kunde das: Archief voor kerkelijke en wereldlike Geschiedenis van . . . . . Utrecht . . . uitgegeven . . . door C. van Asch van Wijck. Erster Theil.

V.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.



I.

AUS EINER SCHRIFT DIETRICHS v. NIEHEIM.

VON

JULIUS HARTTUNG.

Das selten gewordene Sammelwerk Schards „De jurisdictione Imperii“ [1]) enthält unter Anderem auch eine Abhandlung Dietrichs von Nieheim: Privilegia aut iura imperii betitelt, worin sich eine Stelle findet, welche für die Verwickelungen der Hanse mit König Waldemar Atterdag nicht ganz uninteressant sein dürfte.

Es heisst dort [2]): Recolo quondam Albertum ducem Magnopolensem, Saxonem natione, regnum Sueciae a patre suo captum, possedisse et sibi subdidisse: sed illud post multos annos per superbiam improvidentiamque perdidisse. Similiter quoque civitates et oppida maritima Saxoniae eo tempore Woldamarum, regem Danie, valde divitem et potentem, sed malignum et superbum, violenter ab eodem regno Daniae depulerunt, illudque diu tenuerunt: ipso rege interim per mundum vagante et vix inveniente aliquem principem, seu aliquam communitatem, quae eum hospitio excipere vellet, veruntamen post multorum annorum curriculum, causante proditione aliquorum potentum ex eisdem civitatibus et oppidis pecunia corruptorum, reversus rediit et aliquam particulam eiusdem regni Daniae acquisivit: sed postea infra paucos annos vita decessit; cui domina Margareta regina Danie, Suecie et Norwegie ipsius filia successit, que tamen

---

[1]) Ausgaben: Basel 1566, fol.; Strassburg 1609, 4°; Strassburg 1618, 4°.

[2]) S. 823 (Basel).

et ipsa paulo post decessit regno. Quae quidem regina Daniae, Sueciae et Norwegiae tranquille praefuit: alioqui (?) illa regna ab eorum origine et ex tunc non poterant concordare: nunc tamen per unum regem Ericum nomine, etiam natione Saxonem ducem gubernantur.

Wenn es auch Dietrich gar nicht ausdrücklich angegeben hätte, so würde sich doch leicht aus der unscharfen Fassung dieses, eine Reihe von Jahrzehnten umspannenden Berichtes ergeben, dass er aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben wurde. Ob er darum historisch ganz zu verwerfen ist, will ich nicht entscheiden, jedenfalls steht er da, als das Denkmal der Auffassung eines der hervorragendsten und kundigsten Männer jener Zeit.

Dietrich war in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in dem Paderborner Städtchen Nieheim geboren, war 1372 — also erst im zweiten Jahre nach dem Stralsunder Frieden! — bei der Kurie in Avignon eingetreten, um 23 Jahre später zum Bischofe von Verden ernannt zu werden. Nach wenigen Jahren einer unglücklichen Verwaltung ward er dieses Amtes enthoben, worauf er wieder unter die Kurialen als Abbreviator und hoch angesehener Mann eintrat, Rector des deutschen Nationalhospizes dell'Anima in Rom und eifriger Verfechter der kirchlichen Einheit wurde, bis er einige Jahre nach dem Konzil von Konstanz, wahrscheinlich in Mastricht, als Canonicus der Servatiikirche verstarb. Es leuchtet ein, dass er über die Vorgänge in Deutschland unterrichtet sein musste, um so mehr, als er seinem Vaterlande stets eine warme Vorliebe bewahrt hat.

Die oben genannte Schrift: Privilegia aut iura imperii ist zwischen dem Ende des Juni 1413 bis zum Anfange des Jahres 1415 abgefasst[1]).

[1]) Sauerland, Das Leben des Dietrich von Nieheim S. 78.

II.

GEOGRAPHISCHE MISCELLEN.

VON

DIETRICH SCHAEFER.

Der erste Band des „Hansischen Urkundenbuches“ breitet eine ungeahnte Fülle historischen Materiales vor uns aus. Mit einem Blicke überschauen wir das ganze Gebiet, über das die vorhansische und frühhansische Entwickelung der norddeutschen Städte ihre zahlreichen Fäden zieht. Besonders klar erhellt aus dieser Zusammenstellung die Ausdehnung unseres damaligen Handels; nie zuvor haben wir dieselbe so klar überschauen können. Auf diesem Felde zur Aufklärung einzelner Punkte beizutragen, ist der Zweck dieser geographischen Miscellen. Sie knüpfen sich an einzelne Fragen, die durch das Hansische Urkundenbuch angeregt sind. Dass sie dort nicht auch gleich gelöst worden, wird Niemand als einen Mangel an Höhlbaum's Arbeit ansehen, der nur eine Ahnung hat von dem Umfange und der Bedeutung der Leistung, die wir ihm verdanken. Falsch würde es daher sein, die folgenden Bemerkungen als eine Kritik auffassen zu wollen; es handelt sich um weitere Aufklärung der Sache.

1) Hogge (H. U. I, Nr. 2). Höhlbaum, darin Lappenberg's Stahlhof folgend, erklärt das mit Houck, am Canal vom Zwin nach Damme, Ostflandern. Aber schon die Zusammenstellung mit Lüttich und Nivelles sollte bedenklich machen, mehr noch, dass eben vorher für die Flandrenses ein besonderer Zollsatz bestimmt ist. Hogge gehört offenbar nicht unter die Flandrenses. Ich würde es mit Huy (Hoium), oberhalb Lüttich an der Maas, erklären. Der Name gestattet das, nicht minder gut als bei Houck. Von den drei Oertern kommen Leute, qui per terras ibant, hausiren gehen; sie zahlen ostensionem, Geld für die Erlaubniss ihre

Waaren zur Schau stellen zu dürfen. Wir haben es hier doch wol mit der uralten Eisenindustrie des Lütticher Landes, Fabrication von Messern, Waffen etc. zu thun. — Hogge hätte als solches wol mit im Register verzeichnet werden können.

2) Genus (Genum?), het Gein, Genemuiden. — In dem zweiten der beiden Freiheitsbriefe, durch welche sich Lübeck und Hamburg 1243 und 1244 gemeinschaftlich durch Holland und das Stift Utrecht den Weg zu den flandrischen Märkten zu erleichtern und zu sichern suchten (H. U. I, Nr. 331 u. 334), wird eine Zollstätte Genus (Genum?) genannt, bei der die Waaren (mittelst Krahn oder durch Tragen) über einen Damm gesetzt werden müssen, um eingeschifft zu werden. Koppmann (Die ältesten Handelswege Hamburgs S. 17) erklärt diesen Ort als Genemuiden in Overyssel an der Mündung des Zwoller Diep oder Zwarte Water, und Höhlbaum folgt ihm. Koppmann beruft sich dabei auf einen Handelsweg zu Lande über Bremen, Wildeshausen und Kloppenburg nach Genemuiden, den Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 191 nachgewiesen haben soll [1]). „Bei Genemuiden schiffte man sich ein, um auf der Yssel in den Rhein zu kommen und stromabwärts nach Flandern oder stromaufwärts nach Köln zu gelangen" (Koppmann a. a. O.).

Dagegen spricht nun erstens, dass schwerlich jemals von Kloppenburg resp. Lingen aus, wo jene Route die Ems erreicht, eine Strasse nach Genemuiden geführt hat, da hier die ausgedehntesten Moore liegen, die Holland und das nordwestliche Deutschland kennen. Die bis auf die jüngste Gegenwart benutzte Strasse von Bremen nach Holland führt von Kloppenburg über Lingen, Nordhorn, Almelo nach Deventer und weiter nach Utrecht, ganz auf der hohen Geest entlang, und diese Strasse ist es auch, welche Hirsch a. a. O. nachweist, wie aus dem von ihm erwähnten Geleit nach Utrecht hervorgeht. — Zweitens wäre man, um sich auf der Yssel einzuschiffen, unzweifelhaft dieser Strasse gefolgt,

[1]) (Ztschr. f. hamb. Gesch. 6, S. 420: „Nach der Diöcese Utrecht gab es zwei Wege, der eine brachte den Kaufmann zu Schiffe, der andere brachte ihn zu Lande über Bremen, Wildeshausen und Kloppenburg;" dazu die Anmerkung: „Diese Strasse lehrt uns (d. h. mich) Hirsch's Handels- und Gewerbsgesch. Danzigs S. 191 kennen. Sie muss nach unserer Utrechter Urkunde bei Genemuiden gemündet haben". Hirsch's Angaben und mein Erklärungsversuch sind also nach Gebühr auseinander gehalten. K. K.)

denn Deventer oder Zütphen sind von Lingen aus leichter zu erreichen als Genemuiden und liegen dem Rheine näher als dieses. Dazu kommt, dass Genemuiden ja gar nicht an der Yssel liegt, sondern an der Mündung der Vecht, dass man, um von Genemuiden in die Yssel zu kommen, höchst wahrscheinlich erst hinaus musste in die Zuider-See, da schwerlich schon damals ein Canal Vecht und Yssel verband.

Weit passender lässt sich Genus (Genum, het Gein in H. U. I, Nr. 518) auf andere Weise erklären. Van den Bergh, Handboek der Middel-Nederlandsche Geographie S. 260 kennt zwei oder eigentlich drei Ortschaften mit dem Namen Gein: het Gein und Oudegein bei Utrecht und het Gein bei Loenen und Vreeland, also ebenfalls nicht weit nördlich von Utrecht. Die Bedeutung des Namens bezeichnet er als unbekannt, vermuthet aber, dass er so viel heisse als „doortogt". Stimmt diese Erklärung vortrefflich zu dem Uebersetzen der Waaren über den Damm, so passt die Lage noch besser. In Nr. 518 des H. U. verspricht Köln den Utrechtern Schutz und Geleit für seinen Hafen (den Rhein) zwischen dem nördlichsten und südlichsten Stadtthurm, Utrecht den Kölnern zwischen Marssen (eine gute deutsche Meile unterhalb Utrecht an der Vecht) und „het Gein" (Geinum). Dieses het Gein kann nur in der Nähe von Utrecht und zwar oberhalb dieser Stadt liegen; Genemuiden hat hier einfach keinen Sinn. Man kann nur an die von van den Bergh genannten het Gein oder Oudegein bei Utrecht denken. Von diesen finde ich auf Karten verzeichnet nur Oudegein, eine gute deutsche Meile SSW. von Utrecht, an der Einmündung des in dieser Richtung von Utrecht ausgehenden Canals (Vaartsche Rhein) in die Krumme Yssel, zwischen Ysselstein und Vianen. Seiner Lage nach passt dieser Ort recht gut, und ich möchte ihn für die fragliche Zollstätte halten.

Es bleibt nun noch die Frage, was ist unter dem „über den Damm setzen", dem Einschiffen an dieser Zollstätte zu verstehen? Kamen die Waaren wirklich zum Theil über Land und wurden hier eingeschifft? Ich glaube nicht. Asche (Pottasche) und Pech werden in erster Linie genannt als Waaren, die über den Damm gesetzt werden. Pottasche und Pech aber sind Artikel, die einen weiten Landtransport durchaus nicht vertragen können. Wenn eine Schifffahrt von der Elbe nach Utrecht und der Vecht überhaupt

bestand, und eine solche wird ja durch diese und andere Urkunden als unzweifelhaft nachgewiesen, so waren Pottasche und Pech gewiss die ersten Handelsartikel, die auf diesem Wege befördert wurden. Sie kamen vorzugsweise aus der Mark nach Hamburg. Hätten sie von hier zu Lande nach den Niederlanden und weiter geführt werden müssen, so würde man jedenfalls die Versendung von der Mark aus vorgezogen haben. Weit wahrscheinlicher scheint mir daher, dass die Waaren zu Schiffe ankamen und dass ein Umladen stattfand und zwar, wie ich annehmen möchte, mit Durchziehen der Schiffe. Die alten hansischen Fahrzeuge, in ihrer Bauart den heutigen holländischen Tjalken und Kuffs ähnlich, hatten, wie diese zum grössten Theil auch, wol keinen durchgehenden Kiel; das zeigt schon ihr Gebrauch auf Flüssen bis tief ins Land hinein. Der flache Boden erlaubte das Ueberziehen, wie es noch jetzt an einzelnen Stellen stattfindet. So erklärt es sich auch nur, dass die Utrechter selbst an dieser Stelle ihre Weinfässer „über den Damm setzen" lassen müssen. Für eine Zollstätte Genemuiden hätte diese Bestimmung, beiläufig bemerkt, absolut keinen Sinn. Aber sie kann auch für Oudegein nicht damit erklärt werden, dass hier der Handelsweg zu Lande begonnen habe. Eine Schifffahrt von Köln nach Utrecht fand statt, das geht unzweifelhaft aus H. U. I, Nr. 518 hervor, lässt sich auch sonst nachweisen. Warum denn unmittelbar vor Erreichung der Stadt den Landweg beschreiten? — „Cum venerint ad terram nostram de ultra maria" glaube ich auch auf die Leute beziehen zu müssen, die nachher „de Geno sunt porrecturi"; sie müssen demnach zweimal Zoll bezahlen, in Muiden und Oudegein. Ob das „reponunt" wörtlich zu nehmen ist, lasse ich dahin gestellt sein, — es scheint für ein Wiedereinladen der Waaren zu sprechen.

Also Ankommen in Schiffen bei Oudegein, Umladen in andere Schiffe oder Durchziehen der eigenen hat man anzunehmen. Van den Bergh's Erklärung von het Gein mit doortugt möchte auch zu berücksichtigen sein[1]).

---

[1]) Die Frage würde sich höchst wahrscheinlich mit grösserer Sicherheit lösen lassen, wenn man die in H. U. I, S. 49 Anm. 2 u. Nr. 557 registrirten, nebst einigen andern, aus niederländ. Urkundenbüchern im H. U. nur registrirten Urkunden heranzöge. Aber die betreffenden Werke sind mir leider nicht zugänglich.

3) Senomanum
sanctum Johannem i
bei Ypern. Neben c
genannt. Alle drei
Heinrich III. von En
arrestatis in veniendo
an St. Jean de Mont a
über, zu denken; St.
Boutonne, liegt zu wei
an Cenomanum, le M
schiffen wol schwerlich
num zu verstehen (zu
— Es handelt sich hi
handel der Flandrer n

4) Wladislavia i
er folgt darin vielleich
dipl. I, S. 27 und S. 4
als Gewährsmann ang
nächst die Lage des
nicht aus der Gegend v
nach Guben führen. D
weist nach der Weichs
Urkunde. Es ist zu u
beide werden als Zollst
Kosegarten I, Nr. 479
in Laucicien. Hier is
jetzige Wloclawek (W
Hierher wurde der cuj
daher auch episcopus
Vgl. auch Spruner-Me
kirchlichen Eintheilung
(Jung-Breslau).

5) Herewerde (I
Aerdt", Holland, Geld
zwischen Boumela (Sal
Es ist Heerewarden, z
der Waal und Maas g
selbe Ort sein.

6) Lurche (H. U. I, Nr. 464) erklärt H. mit Loerik bei Neuss, was aber schlecht in die Urkunde passt. Auch gab es wol schwerlich eine geldernsche Zollstelle in der Nähe von Neuss. Besser passt Loerik (alt Lorech, Lureche), zwei Meilen nordwestlich von Wijk bij Duurstede. Vgl. van den Bergh, Middel-Nederlandsche Geographie S. 168. Doch scheint mir auch diese Erklärung zweifelhaft. Leider ist mir auch diese Urkunde nicht zugänglich; möglich, dass sie einen Fingerzeig zur Erklärung giebt.

7) Wisclemburg (H. U. I, Nr. 390). Zu den Vermuthungen, die H. Note 2 ausspricht, möchte ich noch hinzufügen die alte Weseborg, Visborg auf Samsöe und die Wesborg am Mariager-Fjord an der Ostküste Jütlands.

8) Noda (H. U. I, Nr. 18, 53, 820 Anm. 1) erklärt H. mit Neude bei Rhenen am Leck. In Nr. 18 wird Noda ein Land genannt (terra illa, que vulgo Noda dicitur); es soll dort ein Durchstich hergestellt werden, damit das Wasser des Rheins einfliessen kann „in mare, quod ibi vicinum est". Das passt durchaus nicht auf die Gegend bei Rhenen, denn das Meer ist dort nicht nahe und die hohe Geest zwischen dem Leck und der Zuider-See macht für die damaligen Zeiten einen Durchstich unmöglich; er wäre unter den gegebenen geographischen Verhältnissen auch sinnlos gewesen. In Nr. 820 Anm. 1 wird Sicherheit gelobt auf dem Wege nach Utrecht zwischen Noda und Bodengraven. Bodengraven (Bodegraven) liegt am alten Rhein, halbwegs zwischen Leyden und Utrecht. Vgl. van den Bergh, Middelned. Geogr. S. 164. Nicht weit davon, höchst wahrscheinlich westwärts, haben wir Noda zu suchen, in der Nähe der Nordsee wie des Haarlemmer Meers. Ob Noda in Nr. 53 derselbe Ort ist, lasse ich dahingestellt. Mir scheint, dass wir hier an Neude bei Rhenen zu denken haben.

9) Hjalm (H. U. I, Nr. 1097—1099) erklärt H. mit Halmstad in Halland. Es ist die kleine Insel Hjelm vor der Halbinsel Ebeltoft an der Ostküste Jütlands; die Form Hjalm kommt auch sonst vor (s. die Karte bei Langebeck, Scr. rer. Dan. VII, S. 520). Auf dieser Insel stand die Burg des Marsk Stig, des Mörders von Erich Glipping, mit dem Norwegen damals im Bunde war.

10) Gellen, Gelant, Gellende, Jellen, Jellant etc.. Diese geographische Bezeichnung ist manchen Missverständnissen unterworfen gewesen, vgl. Lisch, Meklbg. Jahrbuch 11, S. 67; 17, S. 118; 20,

S. 241 und Dahlmann, Gesch. Dänemarks II, S. 32 Anm. 2. H. erklärt sie als die Meerenge zwischen Pommern und Rügen. Diese Bedeutung hat sie im Mittelalter nicht gehabt; sie bezeichnet den südlichen Theil der Insel Hiddensee, an der Nordwestküste Rügens. Diese Insel wurde 1304 von der Pfarrei Schaprode auf Rügen getrennt, propter difficultatem transitus brachii maris intercidentis und der capelle monachorum in Jellant zugelegt (Fabricius, Urkd. z. Gesch. d. Fstth. Rügen IV, Nr. 328). 1306 beabsichtigen die Stralsunder auf dem Jellande einen Leuchtthurm zu bauen, ebd. IV, Nr. 363. Vgl. noch ebd. IV, Nr. 402. Der Ausdruck in portu Gelende (H. U. I, Nr. 469 u. 1050) kann nicht irre machen; es ist, was wir nach unserer Sprechweise „die Rhede von Jelland" nennen würden; „in portu Ruden" folgt unmittelbar, und Ruden ist ja auch eine Insel.

III.

GELAND.

VON

KARL KOPPMANN.

In der Kölner Konföderation von 1367 Nov. 11 (H. R. 1, Nr. 413) heisst es: die Schiffe von der Wendseite und aus Preussen sollen rede wezen uppe paschen naghest komende thů zeghelende up den Geland, zik dar thů vindende unde thů der vlote van der Zuderzee thů zeghelende in den Oreszund; ebenso in der Ratifikation dieses Bündnisses v. 1368 Jun. 24 (Lüb. U. B. 3, Nr. 659 = H. R. 1, Nr. 472): tho zeghelende uppe den Geland; etwas modificirt im Recess v. 1368 März 15 (H. R. 1, Nr. 440 § 9): in proximo festo pasche, sed omni semoto dubio dominica quasimodogeniti supra Gelland debent esse congregati. — Die Urk. Gesch. d. Ursprunges der deutschen Hanse 2 (1830), S. 607 (= H. R. 1, Nr. 413) und S. 620 (= H. R. 1, Nr. 440 § 9) las Gheland und Gelland und nahm diese Lesart, ohne jedoch den Namen zu erklären, ausdrücklich dem fehlerhaften Seland gegenüber in Schutz; Dahlmann 2 (1841), S. 32 Anm. 2 dagegen wollte, weil er mit Gelland Nichts anzufangen wusste, Celland = Seeland gelesen wissen. „Gelland ist aber ganz unzweifelhaft", sagt Fock 3 (1865), S. 189 Anm. ***, — „das südliche Ende von Hiddensee und die von demselben mit der nördlichen Spitze Pommerns und Rügens gebildete Meerenge, heute Gellen genannt". Dem entsprechend ist Geland im Register zum Lüb. U. B. 3 (1871), S. 853 als: Südende von Hiddense und die mit der Nordspitze Pommerns gebildete Meerenge, jetzt Gellen" erklärt, während das Register zu Hanserecessen 1 (1870) nach Ritters geogr.-statist. Lexikon (5. Aufl. 1864), das ich demselben in gewöhnlichen Fällen immer zu Grunde

lege, „Gellen, Meerenge zwischen Pommern und Rügen“ verzeichnet.

Im Recess von 1369 Jul. 13 (H. R. 1, Nr. 495 § 7) wird der Ansprüche Harderwyks Erwähnung gethan pro lignis suis alias, videlicet anno preterito, ab ipsis receptis in Hiddenzee; 1369 Okt. 29 (Lüb. U. B. 3, Nr. 702 = H. R. 1, Nr. 508) beurkunden mehrere Harderwyker, dass wegen des Schadens van dien holte, dat up den Jeelande stont, als dat hem sciede van den ghemeenen steden, die in den here laghen, keine Nachmahnung bei den gemeinen Städten geschehen solle, und etwas später (Lüb. U. B. 1, Nr. 728 = H. R. 1, Nr. 509) verzichtet auch die Stadt Harderwyk auf weiteren Anspruch pro lignis —, constitutis anno novissime pertransito circa pascha super terram Gellandie ac ibidem tunc per homines exercitus civitatum maritimarum tunc ibi presentes conbustis et ablatis. — Das Register zum Lüb. U. B. 3, S. 856 setzt versehentlich Jeeland als einen von Geland verschiedenen, nicht erklärten Namen an; das Register der Hanserecesse identificirt beide Namen, doch ist dabei übersehen, dass für Jeeland, terra Gellandie die Erklärung „Meerenge zwischen Pommern und Rügen“ natürlich nicht ausreicht.

Ist also unter Geland, Jeeland, Gelland, terra Gellandie mit Fock und dem Register des Lüb. U. B. der Meerbusen zwischen Pommern und Rügen und das Südende von Hiddensee zu verstehen?

1396 Mai 27 beschlossen die preussischen Städte (H. R. 4, Nr. 348 § 2): Ouch sullen die frideschiffe mit der flote uff den Geland by den Dornebusch zigelen, und dor beyden der von Lubic und anderer stete; 1396 Aug. 19 berichten die preussischen Schiffshauptleute (H. R. 4, Nr. 375): Do vort segelte wir czu Bornholm umme daz land unde umme Mône unde czu dem Dornepusche unde vor de Warnow unde vor de Golvitze. — „Wittmünde und Dornebusch, sagt die Seekarte v. 1571, liggen van ander südwest to westen, nordost ton osten, 3 milen“ und in Mansons Seebuch (1695) heisst es S. 79—80: „Von Dornbusch, Nordost wol so östlich 3 Meilen lieget Wyttmund, welche ist ein steihl Ecke, und darauf ein hoher Sandhügel, dem ansehen nach als ein hohes Hauss“ und S. 75: „Von Dornbusch oder Hiddensee. Dornbusch ist die westere Seiten vom Lande-Rügen, ein hoher Sandberg, da-

vor ins Süden ist eine Tieffe nach Stralsund von sechs Fuss Wasser Gällen genandt. Osten vor Dornbusch findet man eine kleine Tieffe von 3. Fuss Wasser nach Stralsund zu, unter Dornbusch kan man setzen vor ein Ost-Südost, und einen südlichen Winde auf 5. oder 6. Fadem". Mansons Seebuch versteht also unter Dornbusch die Insel Hiddensöe; Deecke, Niedersächs. Namen von Seeörtern aus den Zeiten der Hansa dagegen, der nur die Seekarte v. 1571 benutzte, erklärt, wie Wittmünde für die „Nordspitze der Insel Rügen", so Dornebusch für die „Nordspitze von Hiddenso", und in diesem beschränkteren Sinne ist der Dornbusch, wie ersichtlich, auch in der Stelle von 1396 Mai 27 aufzufassen. Wird aber der Dornbusch, die Nordspitze Hiddensees, als uff den Geland bezeichnet, so kann nicht ausschliesslich die Südspitze Hiddensees, muss die ganze Insel Hiddensee unter Geland verstanden werden.

IV.

NEUE DRUCKFRAGMENTE DES CHRONICON SLAVICUM.

VON

AUGUST WETZEL.

Die nachstehenden bibliographischen Notizen können freilich ein allgemeineres Interesse nicht erwecken, mögen aber hier Platz finden, weil sie, für die Geschichte des Chronicon Slavicum nicht werthlos, der Detailforschung in hansischer Geschichte indirect zu Gute kommen.

Es existiren bekanntlich vom Chr. Sl. keine Handschriften; auch die letzte Ausgabe desselben vom verstorbenen Oberappellationsrath Laspeyres in Lübeck fusst nur auf den beiden editiones principes des lateinischen und niederdeutschen Textes. Wo Handschriften fehlen, ist es von Bedeutung, die ältesten Drucke möglichst vollständig kennen zu lernen. Es sind aber alle bekannten alten Drucke des Chr. Sl. und speciell des lateinischen Textes desselben, von dem allein im Folgenden die Rede sein wird, nichts weiter als Nachbildungen der ed. pr., von der ein Exemplar in der Lübecker Stadtbibliothek vorhanden ist. Von dieser Abhängigkeit schienen jedoch einige Druckfragmente, Fragmenta Lubicensia genannt, eine Ausnahme zu machen. Deecke in Lübeck hatte sie nach und nach in alten Einbänden gefunden und sie in seinen „Beiträgen zur Lübeckischen Geschichtskunde“ Heft 1, Seite 20, wegen ihrer von der ed. pr. wesentlich abweichenden Orthographie und Abbreviaturen einer zweiten bis dahin nicht bekannten, aber auch aus des Matthäus Brandis Officin hervorgegangenen Ausgabe zugeschrieben. Laspeyres forschte vergebens nach einem vollständigen Exemplar einer solchen Ausgabe; er erklärte es schliesslich für zweifelhaft, ob die Fragmente älteren oder jüngeren Datums als die ed. pr.

seien, „da bei der völligen Gleichheit der gesammten Druckeinrichtung, wie bei Gleichartigkeit der Typen sich dies selbst dann schwerlich mit ausreichender Sicherheit entscheiden lasse, wenn dieser Druck vollständig vorläge und Druckort wie Jahreszahl enthielte“ (p. XXVII der Vorrede zur Ausgabe), und hielt an der von Deecke vermutheten unbekannten Ausgabe fest. Nun fand ich bei Repertorisirung der älteren Bestandtheile des städtischen Archivs zu Crempe in Holstein in einem Pergamentcodex die Innenseiten des lederüberzogenen Holzdeckels mit zwei Blättern jenes alten Druckes beklebt, die ich mit Erlaubniss des Bürgermeisters daselbst ablöste und, da sie für die Geschichte der Stadt von keiner Bedeutung, der Universitäts-Bibliothek in Kiel überantwortete, der sie jetzt unter S 388 einverleibt sind. Nachdem mir die lübeckischen Fragmente durch die Güte des Herrn Professor Mantels auf einige Wochen übersandt waren, stellte sich sofort heraus, dass die beiden in Crempe gefundenen Blätter mit dem ersten und zweiten der lübeckischen Fragmente identisch seien. So sehr nun auch die Hoffnung getäuscht war, neue Fragmente jener vermeintlich verlorenen Ausgabe gefunden zu haben, ergab sich doch andrerseits, dass der Fund nicht ohne Werth sei. Denn in jenem Codex (vgl. Zeitschr. f. Schl. H. L. Gesch. Band 7, Anhang, Repertorien 2. Reihe, 6, Nr. 373), welcher Ueberfrageprotocolle von 1488—1601 enthält, beginnen die gleichzeitigen Eintragungen mit dem 20. November 1488 auf dem dritten Blatte, aber weder dies, noch das erste, unbeschriebene, und das letzte Blatt des Codex zeigen irgend welche Spuren, dass demselben jemals der Einband gefehlt hätte. Der Einband selbst aber war von Anfang an mit jenen beiden Blättern beklebt, wie sich bei Loslösung derselben klar zeigte. So kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Cremper Fragmente einem sehr alten Drucke angehören, der vor dem 20. November 1488 veröffentlicht sein muss. [Zum Ueberfluss finden sich auf ihnen schon handschriftliche Notizen von 1503, während die ed. pr. nach Laspeyres (Vorrede p. LXIX) nur eine das Jahr 1529 erwähnende Notiz enthält.] Vor 1485 kann ein Druck des Chr. Sl. überall nicht erfolgt sein, da die Ereignisse dieses Jahres in dem Chr. selbst noch besprochen werden. Damit sind die termini a quo und ad quem gefunden, innerhalb deren der Druck der Fragmente resp. der ed. pr. fallen muss. Denn der Zeitraum von

zwei bis drei Jahren ist doch zu knapp, als dass in demselben zwei Ausgaben des Chr. sollten erschienen sein. Mithin bleibt nur zweierlei übrig: Entweder hat die ed. pr. ihren Namen bis jetzt mit Unrecht geführt und die Fragmente, Lübecker sowohl wie Cremper, repräsentiren die wahre ed. pr., oder Deecke's und Laspeyres' Annahme, dass die lübeckischen Fragmente einem von der ed. pr. verschiedenen Drucke angehören, ist falsch. Um das zu entscheiden, ist ein Blick auf die Fragmente, speciell die lübeckischen, nothwendig, neben welchen die Cremper für die innere Kritik keine selbstständige Bedeutung haben. Dies scheint um so mehr angebracht, als Laspeyres in seiner Ausgabe keine Beschreibung derselben giebt. Es sind sieben Blätter, die nach der Laspeyres'schen Ausgabe folgende Stücke umfassen:

1) Pars 1. cap. 14 sed omnia sibi et sue dispositioni — cap. 16 cum principe eorum, videlicet werzislao. (Fol. 4 der ed. pr.)

2a) Pars 1. cap. 24 quod tantum in lubek vendi debeant — cap. 27 accersiuit ad obsidionem mediolani. (Fol. 7.)

2b u. c) Dasselbe. Das Blatt ist, vermuthlich bei seiner Loslösung, in 2 Hälften zerschnitten.

3a u. b) Pars 4. p. 219 in febrib(us anno) domini 1449 arthemii — p. 227 Eodem anno decollatus est quida(m). Von den Columnen a und d ist der äussere Rand abgebröckelt, aber zum grössten Theil im Fragment 3b erhalten. (Fol. 22.)

4) Pars 5. p. 281 (ei i) n hereditate Hinricus dux — p. 291 quosdam decapitari. et quosdam depluma(vit). (Fol. 29.)

5) Pars 5. p. 317 Eodem anno iohannes cristierni regis — p. 327 wulfardus nomine, abscidit ubera. (Fol. 33.)

6) Pars 5. p. 347 hora VII episcopus et prouisor predicti opidum — p. 355 hollandrini obsederunt ciuitatem. (Fol. 36.)

Zum grössten Theil sind die Blätter wohl erhalten. Das Format ist klein Folio, mit zwei Columnen auf jeder Seite, wie in der ed. pr., und ebenso wie in dieser fehlen bei den Fragmenten Foliirung, Paginirung, Custoden und Signaturen, und der Raum für die Initialen der Capitel und grösseren Abschnitte ist unausgefüllt. Während aber nach Laspeyres die Columnen der ed. pr. je 45 Zeilen

von 30—35 Buchstaben aufweisen, schwankt die Zeilenzahl in den Columnen der Fragmente zwischen 40 und 43, die Buchstabenzahl in den Zeilen zwischen 27 und 35. Bei weiterer Vergleichung mit der ed. pr. kommen die Fragmente 3—6 nicht in Betracht. Denn sie entsprechen, wie schon Laspeyres in handschriftlichen Notizen, welche den Fragmenten beiliegen, bemerkt, „im Grossen und Ganzen, namentlich, was Anfang und Schluss der Columnen, wie auch in Abkürzungen, Interpunction, Lesarten, nicht minder in Druckfehlern und sonstigen Versehen so durchaus dem vollständigen Exemplar, dass für sie die Identität mit letzterem nicht zu bezweifeln steht, welche vielleicht auch dadurch eine Bestätigung erhält, dass das auf Fol. 22 der ed. pr. vorkommende Wasserzeichen (Einhorn) sich auch auf Fragment 3, wenn auch mit einer kleinen Varietät in der Zeichnung, wiederfindet". Da Laspeyres nach p. XXXVI f. seiner Vorrede nach eigenem Gutdünken von der Schreibweise der ed. pr. abweicht und den Text „in derjenigen orthographischen Form" wiedergiebt, „welche der Autor oder Compilator, wenn er jetzt lebte und unserem Lande angehörte, muthmasslich gegeben haben dürfte", da er ferner (p. XXXVIII) Interpunction und Paragrapheneintheilung nach eigenem Ermessen geändert und „blosse Druckfehler berichtigt", ja „wo solche evident waren, nicht einmal eine berichtigende Bemerkung für nöthig erachtet hat", endlich aber auch für die zuletzt genannten Fragmente keine Varianten von der ed. pr. unter dem Text angiebt, so ist es ohne voraufgegangene eigene Collation der Fragmente mit der ed. pr. nicht unbedenklich, ihm darin beizupflichten. Indess finden sich in den Fragmenten keinerlei sachliche Abweichungen von dem Laspeyres'schen Texte, und die zahlreichen formellen, unter ihnen elf offenbare Druckfehler, können ihren Grund in Rectificirungen seitens Laspeyres haben. Demnach bleiben als Zeugen jenes von Deecke zuerst vermutheten alten Druckes nur noch die Fragmente 1 und 2 übrig, von denen Laspeyres in seiner Ausgabe sowohl wie in den handschriftlichen Notizen wiederholt versichert, dass sie das Dasein einer noch unbekannten Ausgabe verbürgen. Sachliche Abweichungen von dem Laspeyres'schen Text finden sich auch in diesen beiden Fragmenten nicht, dagegen eine ganze Reihe formeller. Trotzdem sind die Fragmente Bruchstücke der ed. pr.. Freilich haben wir in ihnen nicht denselben

Satz vor uns, das macht allein schon der Umstand zweifellos, auf den Laspeyres so viel Gewicht legt, dass nämlich die Rubrik der Capitel 16 und 26 in den Fragmenten nicht, wie in der ed. pr., die erste Zeile der dazugehörigen Columnen ausmacht, sondern in der letzten nicht ganz ausgeschriebenen Zeile der zum vorhergehenden Capitel gehörigen Columne Platz gefunden hat. Die übrigen Abweichungen, die Laspeyres „um so genauer" (Vorrede p. XLIII) angegeben haben will, als Deecke's Annahme einer zweiten alten Ausgabe dadurch mehr Glaubwürdigkeit verschafft werde, bestehen nach ihm hauptsächlich in der verschiedenen Schreibung von Personen- und Ortsnamen, Zahlzeichen und dergl.; dreimal weicht nach ihm die Wortstellung ab; an zwei Stellen (c. 24 dux fuit tunc statt dux tunc fuit und c. 25 Et respondit prebezlaus statt et Praebezlaus respondit der ed. pr.) hat er solche Abweichung übersehen. Sehr oft sind aber die Abweichungen überhaupt nichts weiter als Druckfehler wie cap. 14 post modicis temporis statt modicum, cicilie statt Siciliae, c. 15 facibant statt faciebant, c. 25 lapibus statt lapidibus u. a. m.. Ausser den von Laspeyres aufgeführten Varianten habe ich noch 22 Druckfehler in den beiden Fragmenten gefunden, unter denen besonders häufig n statt u und umgekehrt vorkommt und von denen das zweimalige grego für Gregorius auch wohl von Laspeyres hätte erwähnt werden können. Andrerseits stimmen an manchen Stellen und besonders auch in Druckfehlern ed. pr. und Fragmente auffallend überein (c. 14 ceptrum für sceptrum, c. 15 Critoni für Critone, sensuales für censuales, c. 24 tolleravit für toleravit, commodi für commodo, c. 26 astante für adstante u. A.). Es findet sich nach Laspeyres' eigenem Geständniss keine Abweichung von thatsächlicher Bedeutung, die äussere Druckeinrichtung dagegen zeigt sehr nahe Verwandtschaft. Das von Laspeyres zum Beweise der Identität von ed. pr. und Fragmenten 3—6 herangezogene Wasserzeichen endlich, ein Einhorn, findet sich sowohl im ersten der Lübecker als im zweiten der Cremper Fragmente und zwar in etwas anderer Gestalt als im Fragment 3. Da das letztere nach Laspeyres sich in der Zeichnung ein wenig von dem Einhorn der ed. pr. unterscheidet, so wird wohl dasjenige im Fragment 1 wieder mit der ed. pr. harmoniren. Dies Alles, besonders auch die Menge der Druckfehler lässt sich nur erklären, wenn man annimmt, dass die Fragmente

Abzüge eines ersten Satzes zur ed. pr. sind, und dass wegen der vielen in ihnen enthaltenen Druckfehler ein neuer Satz gemacht werden musste, wie er jetzt in der ed. pr. vorliegt. So erklärt sich auch der auffallende Umstand, dass gerade von dem ersten der beiden Fragmente zwei, von dem zweiten sogar drei Exemplare sich gefunden haben; hätte eine vollständige Ausgabe dieses Druckes existirt, würde man vergebens fragen, warum gerade diese beiden Blätter so häufig sich wiederfinden. Dass bei dem Neusatz die Zeilenzahl der Columnen, Zeilenbrechung u. dergl. zugleich mit verändert wurde, kann natürlich nicht auffallen. Nun aber stimmt endlich auch die Chronologie, und Dr. Hasse, der zuletzt das Chr. Sl. eingehend im 7. Bande der Zeitschrift f. Schl. H. Lauenb. Gesch. besprochen hat, trifft wohl das Richtige, wenn er die ed. pr., zu der nun auch die Cremper Fragmente gehören, in das Jahr 1486 setzt. Einen zweiten alten Druck hat's nicht gegeben.

VI.

RECENSIONEN.

NIEDERDEUTSCHE DENKMÄLER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR NIEDERDEUTSCHE SPRACHFORSCHUNG.

Band I.

DAS SEEBUCH.

VON

KARL KOPPMANN.

MIT EINER NAUTISCHEN EINLEITUNG V. ARTHUR BREUNING.

MIT GLOSSAR VON CHRISTOPH WALTHER.

Bremen, J. Kühtmanns Buchhandlung, 1876 in 8.

VON

E. FÖRSTEMANN.

Es ist ein höchst verdienstvolles Werk, das hier durch gemeinsame Arbeit dreier Männer zu Stande gekommen ist, und zugleich ein würdiger Anfang für das schöne Unternehmen der „niederdeutschen Denkmäler". In sechs verschiedenen Abtheilungen baut sich das Ganze auf.

An der Spitze steht eine Einleitung von Koppmann, die uns über das Buch nach mehrfacher Richtung hin orientirt. Das Seebuch ist entschieden flandrischen Ursprungs, unter dem Einflusse der Hansa aber in Niederdeutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts mehrfach umgearbeitet, und zwar in einer niederdeutschen Sprache, die nur selten, namentlich in einigen Missverständnissen, an das Original erinnert; das ergiebt sich aus den beiden von einander sehr abweichenden Handschriften, die hier neben einander abgedruckt sind. Beide Handschriften, erst in neuerer Zeit zusammengebunden, sind im Besitze der Commerzbibliothek in Hamburg und gehören in ihrer vorliegenden Gestalt der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an [1]). Die Einleitung bespricht ferner das

[1]) Aus derselben Zeit ist das Fragment einer Halberstädter Handschrift (Korrespondenzblatt d. Vereins f. niederd. Sprachforschung 1876, S. 26), welches Herr Gymnasialdirector G. Schmidt aufgefunden und jetzt im Jahrbuch d. Vereins f. nd. Sprachf. 1876, S. 80—82 zum Abdruck gebracht hat.

Verhältniss des Seebuchs zu einigen Schriften verwandten Inhalts, namentlich zu der sec. 16 mehrfach gedruckten „Seekarte“, für welche letztere der Verfasser noch auf die Herbeischaffung weiteren Materials hofft, um auch ihr vielleicht künftig seine Thätigkeit zu widmen.

Der zweite Abschnitt, gleichfalls von Koppmann, behandelt „die Ortsnamen des Seebuches“. Hier werden die verschiedenen Oertlichkeiten in derselben Reihenfolge durchgegangen, wie sie das Seebuch darbietet, und zwar wird jedem Namen seine heutige Form beigefügt. Mit grossem Fleisse sind nicht bloss aus der „Seekarte“, sondern auch aus andern Quellen in den Anmerkungen reichliche Parallelstellen mitgetheilt. Es wird hier viel geboten, grade dadurch aber wächst die Begier nach Mehrerem. So wird Mancher, da die betreffenden Oertlichkeiten dem gewöhnlichen Landgeographen oft nicht bekannt sein werden, eine genauere Angabe ihrer Lage (etwa nach Länge und Breite) wünschen, ein Anderer würde es für eine Erhöhung der Bequemlichkeit im Gebrauche dieses Buches halten, wenn die neueren Formen unter dem alten Texte des Seebuches angegeben wären, ein Dritter sähe sie gern dem später folgenden alphabetischen Verzeichnisse der alten Formen beigefügt. Alles das hätte freilich den Umfang des Werkes nicht unbeträchtlich vermehrt. In den Anmerkungen zu diesem Abschnitte befinden sich auch manche dankenswerthe geographische Notizen von Breusing [1]).

Es folgt als dritte Abtheilung „das Seebuch in nautischer Beziehung“ von Breusing. Ausgehend von der grossen Umwälzung, die durch die Erfindung des Compasses in der Seefahrtskunde hervorgerufen ist, kommt hier der Verfasser auf den Zustand dieser Wissenschaft, wie er sich in dem Seebuche zeigt. Reichhaltige Bemerkungen werden hier über die verschiedenen und noch ziemlich ungeregelten in dem Buche gebrauchten Längenmasse dargeboten, unter denen sich namentlich die „weke sees“ (etwa eine deutsche Meile, die „grote weke“ $1^1/_4$ Meile) und die „kenninge“ (etwa vier deutsche Meilen) von Interesse erweisen. Weitere Bemerkungen folgen über die rohe und noch jetzt volksthümliche Ersetzung eines

---

[1]) Vgl. auch die Bemerkungen von Koppmann und Winkler im Korrespondenzblatt 1876, S. 26, 27.

Gesichtswinkels durch ein Längenmass, roh deshalb, der Schenkel des Winkels bis zu denjenigen beide angegeben wird, deren Abstand von einander dur mass bezeichnet ist. Hierauf geht Breusing zu Darstellung des damaligen Gebrauches über, den O als Uhr zu benutzen, d. h. auf ihm aus dem Ei und Fluth in Verbindung mit der Stellung des M abzulesen. Die Beobachtung der Tiefe und Be Seegrundes, des Bildes, welches die Küste darbie Andere, was sich aus dem Seebuche ergiebt ode maligen Standpunkte der Wissenschaft noch nicht bildet den Schluss dieses Abschnittes.

Nun erst folgt die eigentliche Ausgabe des ist so eingerichtet, dass beide Handschriften, vom Capitel und Paragraphen eingetheilt, synoptisch abgedruckt werden. Das Gebiet, über welches sic erstreckt, umfasst die europäische Küste von de Gibraltar bis zum Cap Lindesnäs, ausserdem Englanc land) und einen Theil der irischen Küste. Nur in Abschnitten erstreckt sich die Schrift auch auf di Binnenmeere, einmal auf die Ostküste Spaniens, dc Cartagena nach Norden hinaus, das zweite Mal ei die Ostsee bis nach Livland hin. Zu dem letzt schnitte (Kap. XII)[1]) bemerke ich, dass in beiden die Fahrt von Bornholm nach „Revekoel" (an der Küste unter 34° 50' Länge) falsch als eine nordöstl südöstlichen angegeben wird[2]). Für das ganze geo biet, dessen einzelne Stücke zum Theil mehrm werden, bietet das Seebuch eine Segelanweisung, n die „Tiden" (Gezeiten), d. h. über die Himmelsrichtu der Neumond bei Fluth oder Ebbe an dem bet steht, über die Stromläufe, die Klippen und Untief und Rheden, die Länge und Richtung des zu nehı

[1]) Koppmanns Bemerkung auf S. X: „Kap. XI ein Ganzes, das erst später durch Einschiebung von Kap. gerissen ist" hat jetzt durch das Halberstädter Fragment funden. Korrespondenzblatt 1876, S. 26; Jahrbuch 1876,

[2]) Korrespondenzblatt 1876, S. 72.

die Ansicht der Küste. Die einzelnen Angaben knüpfen sich, wie man es in jener Zeit auch z. B. bei Gesetzbüchern oder Rechnungen findet, in formlosester Weise meistens durch einfaches „item“ an einander.

An den eigentlichen Text schliesst sich das „Ortsverzeichniss“, d. h. ein alphabetisches Register über die in dem Seebuche vorkommenden alten Ortsnamen, welche in einer oft höchst barbarischen und vielfach schwankenden Schreibung begegnen. Dabei laufen manche Beispiele von Volksetymologie unter, z. B. Cap Finisterre wird zu Vinsterstern (grade wie gleichfalls im 15. Jahrhundert Leo v. Rozmital in seiner Reisebeschreibung das Vorgebirge den finstern Stern nennt), ile d'Ouessant und iles de Glenan erscheinen in der letzten Sylbe als deutsch, Heysant und Gloylant, Weybourn eben so als Wymborch, Armentiers als Armborsters. Aus Gibraltar (das schon genug entstellt ist aus arabischem Gibel al Tarik) wird ganz auffallend „de berch Jupiter“. Einige fremde Namen werden ganz oder halb übersetzt. So heisst Dead-man's-point hier Dodemanshovet, aus Woodbridge wird Waddenbrugge; Looe Island gestaltet sich, indem wahrscheinlich das französische loup in Gedanken dazwischen liegt, zu dat eylant Wolff. Andrerseits zeigen sich natürlich manche Formen organischer als sie heutzutage gebraucht werden. Das Gebirge Kullen, das bei der Ausfahrt aus dem Sunde ins Kattegat sich so bedeutend auf schwedischer Seite zeigt, hat in seiner letzten Sylbe, wie wir anderweit wissen, nur den angehängten skandinavischen Artikel (eben so fest mit dem Worte verwachsen wie z. B. im dänischen verden, Welt); im Seebuch heisst es in der That noch Kolle. Heisternest auf der Halbinsel Hela endet gewiss auf nes Vorgebirge und nimmt deshalb auf alten Karten sogar die Form Externis als eine scheinbar lateinische an; das Seebuch hat in der einen Handschrift noch Hegesterness, in der andern schon -nest. Merkwürdig ist mir, dass die kleine am Eingange in den finnischen Meerbusen liegende Insel Odensholm im Seebuche Wodensholm heisst, also die volle deutsche Gestalt des Anlautes, nicht die skandinavische Aphaerese zeigt.

Den letzten Theil des Werkes, das Glossar, liefert Walther in sehr willkommener Weise. Obwol es in Folge der reichhaltigen Citate und der im Zusammenhange ausgehobenen Stellen funfzig

Seiten füllt, so liefert es doch nur einen ziemlich armen Sprachschatz, wie das bei der Einförmigkeit des im Seebuche behandelten Stoffes und bei der schematischen Trockenheit der Darstellung natürlich ist. Nichtsdestoweniger bietet es zum mittelniederdeutschen Wörterbuche von Schiller und Lübben, das jetzt erfreulicher Weise bis zum S vollständig vorliegt, nicht bloss Nachträge von Belegen, Formen und Bedeutungen, sondern auch ganz neue Artikel. Von letzterer Art sind (darunter auch einige Fremdwörter): achteyn achtzehn, achterebbe und achtervlot die letzte Zeit der Ebbe und der Fluth, afflandich vom Lande wehend, anckerholt das Festliegen vor Anker (ein pommerscher Ort im Kreise Lauenburg, aber weit von der See gelegen, heisst merkwürdiger Weise Ankerholz), bacbort Backbord, basse Untiefe?, beschur Schutz, bynorden, byosten, bysuden, bywesten nördlich u. s. w., bogenschote Bogenschuss, boteslenge Botslänge, bussenschote Büchsenschuss, depe Tiefe, depen mit dem Senkblei die Tiefe messen, depent das Messen der Tiefe, dingelkens oder diskine kleine Gegenstände, die man beim Lothen auf dem Meeresgrunde findet, dordehalf drittehalb, dordendeel Drittel, dubbeleren umsegeln, dune Düne, dwers quer, ebbę Ebbe, ekenboem Eichbaum, eylandeken Inselchen, entringe Einfahrt eines Hafens, glap, glip enges Fahrwasser, golfe Golf, Meerbusen, henholden hinhalten, das Schiff richten, hochachtich ziemlich hoch?, kannel Canal, cape, cap Cap, Vorgebirge, capelle Capelle, kerktorn Kirchthurm, cleff Klippe, closter Kloster, confers Verkehrsort?, contrarie entgegengesetzt, kor Chor einer Kirche, kors Curs des Schiffes, lantstreckinge Erstreckung des Landes, lege niedrig, leyden vorbeifahren an etwas, lopelinge Lauf der Strömung, mast Mast (malus), merghelmos Mergelmus, Schlick vom Seegrunde, myd, midde Mitte, myddeldeip der mittlere Canal, myddelgrunt Mittelgrund, mydden mitten. Hier kann ich die Aufzählung dieser Nachträge schliessen, da ich Bd. III, 96 des mittelniederdeutschen Wörterbuchs unter dem Worte misdôn bereits das Seebuch citirt finde und es hier nicht eine Anzeige dieses Wörterbuches gilt. Andere Nachträge betreffen nicht das Wort an sich, sondern nur bestimmte Bedeutungen desselben; so ist aus dem Seebuche ins Wörterbuch einzufügen bank im Sinne von Sandbank, holt = Curs des Schiffes, hovet = Vorgebirge, loper Läufer = zwei Gegenstände, von denen der eine vom Schiffe ge-

sehen den andern verdeckt. Anziehend ist es die beiden Wörter kalff und koe als Namen von Klippen in England zu finden; ich erinnere daran, dass kalf im Schwedischen und Isländischen eine kleine Insel neben einer grösseren bezeichnet und dass dänische und schwedische Namen auf -kalf und auch isländische auf -kâlfr (s. Cleasby dictionary) sich daher erklären. Dass namentlich für seemännische Ausdrücke das Seebuch eine reiche Ernte abwirft, versteht sich von selbst. Es wird dadurch immer stärker das Verlangen angeregt, dass einmal jemand diesen culturgeschichtlich höchst anziehenden Stoff, für den z. B. durch das nautische Wörterbuch von Bobrik (1850) bedeutend vorgearbeitet ist, einer speciellen Untersuchung unterziehe. Das Wandern dieser Ausdrücke auf dem Meere und in den Häfen von einer Sprache zur anderen und das Bilden einer nordeuropäischen lingua franca für dieses Gebiet erregt das höchste Interesse. Ich habe in dem jetzt eben druckfertig daliegenden dritten Bande meiner Geschichte des deutschen Sprachstammes eingehend über die Gemeinsamkeit von unzähligen dieser Ausdrücke im Deutschen, Dänischen, Schwedischen und Niederländischen gesprochen, während das Englische sich dieser Gemeinsamkeit nur in geringerem Masse anschliesst, anderseits aber auch die romanischen Sprachen daran einen gewissen Antheil haben. Es müsste bei jedem dieser Wörter sein geographischer Brennpunkt bestimmt werden, von dem aus es sich strahlenförmig verbreitet, und eben so möglichst genau die Zeit, in der es aufkommt. Eine von mir auf der königl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden aufgefundene handschriftliche nomenclatura navalis von 1670 (angebunden an ein Werk 'T verwaerloosde Formosa, Amsterdam 1675) liefert manches für diesen Gegenstand.

C. F. ALLEN,
DE TRE NORDISKE RIGERS HISTORIE
UNDER
HANS, CHRISTIERN DEN ANDEN, FREDERIK DEN FØRSTE, GUSTAV VASA, GREVEFEIDEN.

1497—1536.

5 Bände (Band 3 und 4 in je 2 Theilen).

Kjøbenhavn, Gyldendalske Boghandel (F. Hegel), 1864—72 in 8°.

VON

DIETRICH SCHÄFER.

Dies grosse Werk des leider zu früh verstorbenen dänischen Historikers darf von den Hansischen Geschichtsblättern nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Mitten in der Arbeit abgerufen, konnte Allen seine Aufgabe nur bis zum Jahre 1526 lösen; aber gerade diese 30 Jahre sind für die Stellung der Hanse im Norden von hervorragendem Interesse, und während wir für die späteren, an das Ableben Friedrich I. sich anschliessenden Wirren in den Arbeiten von Waitz und Paludan-Müller von beiden Seiten her vortreffliche Darstellungen haben, können die Bearbeitungen jener Periode weder als erschöpfend noch als durchweg zuverlässig bezeichnet werden [1]). Um so freudiger dürfen wir also in dem

[1]) Den ersten Rang unter ihnen nimmt nach Umfang und Brauchbarkeit ein: Handelmann, die letzten Zeiten hansischer Uebermacht im skandinavischen Norden. Ungenügend ist die Darstellung von Jahn in Danmarks Historie under Unionskongerne, noch kürzer und im Wesentlichen ihm folgend Dahlmann in seiner Geschichte Dänemarks. Etwas ausführlicher behandelt die Sache Waitz in seiner Schleswig-Holsteinischen Geschichte. C. v. Schlözer, Verfall und Untergang der Hansa und des deutschen Ordens in den Ostseeländern, und Wurm, eine deutsche Colonie und deren Abfall in Schmidt's Allgemeiner Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. V u. VI berühren sie nur. Altmeyer's Histoire des relations commerciales et diplomatiques des Pays-Bas avec le Nord de l'Europe, wie die übrigen Arbeiten des Verfassers aus Archivstudien und Revuen-

Augenblicke, wo der Hansische Geschichtsverein selbst mit seinen Recesspublicationen die fragliche Zeit in Angriff nimmt, die von dänischer Seite kommende, tief ins Detail eingehende Arbeit begrüssen, da sie uns belehrt, wie man von jener Seite die Dinge auffasst und welche Aufhellung wir durch dort vorhandenes Material zu erwarten haben.

Welche Bedeutung dem Werke Allen's beizulegen ist, wie Inhalt, Form, Methode desselben vom wissenschaftlich-historischen Standpunkte aus zu beurtheilen sind, haben wir an anderem Orte auseinanderzusetzen versucht [1]) und erlauben uns, darauf zu verweisen. Hier gehen wir direct auf das Hansegeschichtliche ein, das für diese Blätter in erster Linie von Interesse sein muss.

Allen beginnt mit einer einleitenden Uebersicht der Lage des skandinavischen Nordens im 15. Jahrhundert, des Verhältnisses der drei Reiche zu einander und zu den deutschen Grenznachbarn: den Hansestädten und den Herzogthümern. Der vierte Abschnitt des ersten Buches (21 Seiten) ist der Stellung der Hanse im skandinavischen Norden gewidmet. Allen hebt mit Nachdruck die Bedeutung des Bundes hervor, betont den erstaunlichen Umfang des Verkehrs, das Achtunggebietende, das in dieser Vereinigung verhältnissmässig kleiner Kräfte zu wirkungsvoller Machtentfaltung liege. Aber, meint er, „wenn alle diese Herrlichkeit nur nicht aufgebaut gewesen wäre auf dem Ruin der umwohnenden Völker. Diese mussten steuern und frohnen, arbeiten und entbehren, damit die Hansestädte in Ueberfluss schwelgen konnten. In den Ländern, über welche die Hansestädte ihr Handelsnetz ausbreiteten, wurde jede eigene und selbständige Wirksamkeit gelähmt; sie liessen keinen Nahrungszweig aufkommen, dessen Vortheil nicht in ihrer Hand blieb; sie machten sich alle Betriebsamkeit im Lande unterthan und erdrückten mit ihren grossen Capitalien und ausgedehnten Verbindungen Jeden, der etwas auf eigene Hand versuchte. Wenn sie sich auch viele Jahre in einem Lande aufhielten, hielten

---

und Encyclopädienlectüre seltsam zusammengestückt, kann nur mit Vorsicht benutzt werden. — Eine vortreffliche, auch von Allen vorzugsweise benutzte Zusammenstellung des Materials für die Zeit König Johanns lieferte Waitz in der Zeitschr. für Lübeck. Gesch. I, S. 129—172.

[1]) Vgl. für jenes besonders die Beilage z. Augsb. Allg. Ztg. 1876 Nr. 26 u. 27, für dieses Sybel's Histor. Zeitschrift 1877.

sie sich doch beständig allein, verheiratheten sich nicht und liessen sich in keine Verbindung mit den Eingebornen ein. Wenn sie sich bereichert hatten, wandten sie sich zurück nach der Hansestadt, von der sie gekommen waren, um hier ihren Reichthum zu verzehren, während Andere an ihre Stelle traten, dieselbe Arbeit fortzuführen".

Das ist das Urtheil eines Historikers, auf dessen Vaterland der Handelsdruck der Hansen allerdings ein Jahrhundert und mehr hart genug gelastet hat. Dass trotzdem ein nicht berechtigter Unmuth über die Vergangenheit mitspricht in diesen Worten, wird wol kein Unbefangener verkennen. Die zuletzt berührte Eigenthümlichkeit ist doch wol kaum als ein Vorwurf aufzufassen. In ihr aber sowol wie in den ersten etwas stark aufgetragenen Bemerkungen, auf deren volle oder halbe Richtigkeit wir hier weder eingehen können noch wollen, hätte der Historiker sich bemühen sollen, die in derartigen Handelsverhältnissen unter den Völkern allgemein eintretenden Erscheinungen von den individuell kennzeichnenden zu trennen. Er hätte vor allen Dingen nicht verschweigen sollen, was das Bestehen des Verhältnisses erklärt und allein auf die Dauer möglich machte: die ungeheure Ueberlegenheit der hochentwickelten deutschen Städte des späteren Mittelalters in Allem, was mit Handel und Gewerbe zusammenhing, über den städtearmen, überwiegend landbautreibenden skandinavischen Norden. Es wäre dann klarer geworden, was er selbst nicht unerwähnt lässt, dass der Norden selbst die Hansestädte nicht entbehren, dass er von diesen kaum härter getroffen werden konnte als durch ein hansisches Handelsverbot, und dass das ganze Verhältniss eine Erscheinung ist, zu der die Geschichte bis in die Gegenwart hinein Seitenstücke genug bietet, wenn es auch in ihm an besondern, mit scharfer Eigenartigkeit hervortretenden Zügen nicht fehlt. Auf diese Weise wäre die Darstellung historisch werthvoller geworden, allerdings national weniger anregend. Den Ton der Bitterkeit und Gereiztheit würde sie jedenfalls verloren haben.

Die weitere allgemeine Skizzirung der nordisch-hansischen Verhältnisse im 15. Jahrhundert zeigt im Allgemeinen eine gute Kenntniss in hansischen Dingen. Die weitgehenden Privilegien werden in den Hauptpunkten richtig und übersichtlich dargelegt, die politische Stellung Lübecks zu den Herzogthümern richtig ge-

würdigt, die Schwächung der Hanse durch den Gegensatz der Osterlinge und Niederländer, der verschiedenen Interessen Danzigs, Livlands und der wendischen Städte treffend gezeichnet, dann die Politik der nordischen Könige des 15. Jahrhunderts kurz und klar auseinandergesetzt und zum Schluss die Hoffnung auf eine Aenderung der Verhältnisse betont, die sich gegen das Ende des Jahrhunderts eröffnete. Bei König Johanns Thronbesteigung (1481) einigten sich die Reichsräthe aller drei Reiche darüber, dass in die neue Handfeste aufgenommen werden sollten zwei Punkte: der König dürfe ohne Zustimmung des betreffenden Reichsraths weder die Privilegien, die ausländische Kaufleute im Reiche bisher genossen haben, bestätigen, noch ihnen neue zugestehen, und Kaufleute von allen Ländern sollten in Zukunft nach Bergen oder irgend einem andern Orte des Reiches gegen den üblichen Zoll Handel treiben dürfen. Wirklich erfolgte die oft vergebens nachgesuchte Bestätigung der hansischen Handelsprivilegien erst 1489; die Niederländer wurden begünstigt; Handelsverträge mit England, Frankreich, Schottland, wurden geschlossen, die diesen Ländern das Recht der meistbegünstigten Nationen einräumten. War das Letztere zunächst auch ein ziemlich nichtssagender Ausdruck, so fingen doch auch andere Schiffe als hansische an in den nordischen Gewässern zu erscheinen und die dänische Schiffahrt hob sich unter König Johann unzweifelhaft wieder.

Einzelnes, das in diesem Abschnitte einer Richtigstellung bedarf, wollen wir nicht unerwähnt lassen. Von der Politik der Hansestädte macht sich Allen doch eine durchaus verkehrte Vorstellung. Er findet, dass sie „selten über das Bedürfniss des nächsten Augenblicks hinausging, die Zukunft den Nachkommen überliess, nur darauf bedacht war, die Verhältnisse der Gegenwart mit dem geringsten Verlust und dem grössten Gewinn für sich zu ordnen, dass die demokratische Verfassung, die in mehreren der Hansestädte geherrscht habe, eine Politik, welche auf ein durch lange Zeit fortgesetztes Wirken für fernliegende Ziele berechnet war, erschwert habe, dass die Politik der Hansestädte, wie die Stiftung der Union zeige, nicht sehr weitsehend gewesen sei". Hätte der dänische Historiker noch Nitzsch' „Nordalbingische Studien" in den „Preussischen Jahrbüchern" gelesen, so würde er wol eine andere Ansicht von der Politik Lübecks und seiner

Nachbarn bekommen haben. Und mit ihnen, den wendischen Städten, hatte es der Norden in seinen politischen Verwicklungen mit der Hanse ja fast ausschliesslich zu thun. Auch würde ihn ein näherer Blick auf Lübecks Geschichte und Verfassung wol zu der Erkenntniss geführt haben, dass hier kein Beispiel vorliegt von der „Wandelbarkeit der Demokratien", dass gerade die hier durch Jahrhunderte bewahrte aristokratische Verfassung zu einer Stetigkeit der Politik geführt hat, wie sie Stadtstaaten selten genug gezeigt haben, dass gerade in dieser Beziehung die innerlich zerwühlten Monarchien des Nordens der von Lübeck geleiteten Politik nicht gewachsen waren und am allerwenigsten in ihrer sogenannten „Union". Dass die Hansestädte diese sich vollziehen liessen, möchten wir nicht als Zeichen mangelnder Voraussicht, sondern gerade als Beweis eines richtigen politischen Blicks betrachten. Der Norden ist nie schwächer gewesen, als da er scheinbar vereinigt war, und das endliche Aufgeben der Unionsbestrebungen in Dänemark hat den Untergang der hansischen Macht im Norden wesentlich mit herbeigeführt.

Irrthümer von geringerem Belang sind es, wenn (S. 82) Nowgorod im Osten, Brügge und die flandrischen Städte im Westen als Hansestädte aufgefasst werden, wenn die Worte des Rufus (zur Expedition von 1427) „der stede schepe leten by der Denen schepe also en kerke vor ener klus" in der Uebersetzung „wie hohe Kirchen gegenüber kleinen Häusern" wiedergegeben und dadurch zu einem verflachten und unrichtigen Bilde herabgedrückt werden. Woher stammt, in der sonst recht guten Schilderung der Schonenschen Vitten, die Nachricht „dass Kaufleute ihre Rechnung darin gefunden, ganze Ladungen von „fahrenden Frauen" dort hinüber zu führen"?

Der ganze erste Band ist der Regierung König Johanns von 1497 an gewidmet. Den Hauptinhalt dieser Zeit bilden bekanntlich die Anstrengungen der Dänen, Schweden wieder in die Union hineinzuzwingen. Das kaum errungene Ziel wird durch die von den Dithmarschen erlittene Niederlage vollkommen wieder in Frage gestellt. Von noch grösserer Bedeutung für den Ausgang dieser Kämpfe ist die Haltung der Hansestädte. Versagen sie Schweden die Zufuhr der wichtigen Artikel, an denen es Mangel hat, vor Allem des Salzes, so ist seine Widerstandskraft gebrochen. Anderer-

seits liegt hier eine wichtige Quelle des hansischen Wohlstandes. Freundlich war das Verhältniss zwischen Johann und den Städten nie gewesen; beiderseits erwartete man nichts Gutes von einander. Es entspinnt sich eine lange Kette von Verhandlungen und Feindseligkeiten, in denen Lübeck fast allein die Sache der Städte vertritt, sich der neu erstehenden dänischen Seemacht vollständig gewachsen zeigt. Auf die kriegerische Leistungsfähigkeit dürfen beide Theile mit Befriedigung zurückblicken. 1512 führt der Malmöer Vertrag zu einer vorläufigen Beruhigung.

Sie einflechtend in den Gang der nordischen Verhältnisse, stellt Allen diese Verwicklungen eingehend dar. Neues Material kommt dabei aber nicht zur Verwendung. Wir können, bei der Art Allens zu arbeiten, das als einen Beweis annehmen, dass die nordischen Archive wenig mehr zu bieten vermögen, was zur weiteren Aufhellung des Hergangs dienen kann. Anders ist das aber doch mit den hansischen. Allen hat allerdings den in Waitz' Zusammenstellung (Lüb. Ztschr. I, S. 129 ff.) veröffentlichten Stoff benutzt, aber die Fingerzeige auf weiteres Material, die dort gegeben sind, nicht berücksichtigt. Lübeck, Stralsund, das die Recesse der zahlreichen wendischen Städtetage aus jener Zeit bewahrt hat, Bremen, wahrscheinlich auch noch andere Städte können aus ihren Archiven noch manche Ergänzungen und Berichtigungen liefern; das werden die zu publicirenden Hanserecesse jener Zeit zeigen. So kann die Darstellung, wie Allen sie über diese Vorgänge giebt, sachlich wol nur einen vorläufigen Werth beanspruchen, sind aber von grosser Wichtigkeit für uns, weil sie zusammenfassen, was von nordischer Seite zur Sache beigebracht werden kann.

Aehnlich muss sich das Urtheil über die Regierungszeit Christian II. gestalten, deren 10 Jahre in 2 oder richtiger in 3 Bänden behandelt werden, da der 3. Band zwei Theile umfasst Abgesehen vom Schluss verläuft diese Periode weit friedlicher, so weit das Verhältniss der Städte zu Dänemark in Betracht kommt. Von besonderem Interesse ist es hier, die Bestrebungen Christians, dem dänischen Handel aufzuhelfen, an der Hand Allens zu verfolgen. Es ist wahr, die Vorliebe Allens für den nicht minder unglücklichen als characterschwachen, wenn nicht characterlosen König reisst ihn hin, hier und da mehr zu sehen, als wirklich da ist, aber der eingeschlagene Weg war doch der einzige, um das

Land dauernd von dem fremden Handelsdruck zu befreien. Wer den Untergang der hansischen Macht im Norden begreifen will, wird diese Seite in der Entwickelung der skandinavischen Länder, die durch Lage und Einwohnerschaft zu Handel und Schiffahrt recht eigentlich berufen sind, genau studiren müssen. Erregten die von den Dänen angeknüpften Beziehungen zu Russland und England, die Verbindung mit den Fuggern, die Versuche, den Sundzoll nach Kopenhagen zu verlegen, dieses zum Stapelplatz für den Ostseehandel zu machen, eine skandinavische Handelsgesellschaft zu gründen das Misstrauen und den Unwillen (characteristisch genug: auch den Spott) der Hansen, so forderten die directen Eingriffe in ihre Privilegien (Erhöhung des Bierzolls, ein sogenannter „freiwilliger" Häringszoll in Schonen, eine vom Berger Kontor geforderte starke Kriegssteuer) zum nachdrücklichen Widerstande heraus, der verhältnissmässig schnell zum Kriege überging und, vor Allem durch die politische Kurzsichtigkeit Christian II., mit seiner Vertreibung endete. Die Hansen, die Lübecker wie immer voran, hatten bekanntlich das gute Beste dabei gethan.

Für einzelne Punkte benutzte Allen hier bisher nicht bekannt gewordenes Material, so für die Begünstigung der Holländer durch Christian in Bergen noch während seiner norwegischen Regentschaft, über das Darniederliegen des Handels in Lübeck im Jahre 1519, ein Schreiben des Königs an die dänischen Städte aus demselben Jahre, das undatirte Schreiben eines in Lübeck weilenden Dänen über die Rüstungen Lübecks, das Allen in den Februar 1520 setzt, Archivalisches über den Segeberger Vertrag und seine Bestätigung durch Königin Elisabeth am 5. Juni 1520, endlich eine Instruction für die dänischen Gesandten nach Reinfeld 1522. Den Segeberger Vergleich vom Jahre 1519 merzt er wol mit Recht aus der Geschichte aus. Auch hier dürfen wir wol behaupten, dass die hansischen Archive an bis jetzt noch nicht benutztem Material eine viel reichere Ausbeute gewähren werden.

Der erste Halbband des vierten Bandes versucht eine möglichst vielseitige und eingehende Schilderung des Culturstandes Dänemarks um die Scheide des Mittelalters und der Neuzeit. Der deutsche Kaufmann kann dabei nicht fehlen. Von dem Treiben auf der schonenschen Küste erhalten wir ein anschauliches Bild. Der Bericht des Franz Trebau, Vorstehers der königlichen Salzerei

in Falsterbo, vom Jahre 1537, den Allen wiederholt anzieht, wird hier zum ersten Male verwerthet und verdient Beachtung, desgleichen noch einige andere hier herangezogene Actenstücke, welche für die in Folge der bekannten Kornerschen Notiz häufig falsch aufgefasste Geschichte der schonenschen Niederlage von Interesse sind. Die Bedeutung des deutschen Elements in den Städten, das Allen nicht zu erwähnen vergisst, hätte mehr hervorgehoben werden können; es hätte das dem Sachverhalt mehr entsprochen, da das dänische Städtewesen damals noch äusserst dürftig entwickelt war. Warum will man sich denn scheuen, zu gestehen, dass man gelernt hat?

Die ersten Regierungsjahre Friedrich I., die Allen im zweiten Halbbande des vierten Bandes und im unfertig abbrechenden fünften Bande darstellt, bilden einen der Höhepunkte hansischer oder richtiger gesagt lübeckischer Macht im skandinavischen Norden. In Schweden waren für die geleistete Hülfe Privilegien erlangt wie nie zuvor. In Bergen benutzte der Kaufmann die Gelegenheit, um unter dem Schutze der Freundschaft König Friedrichs und im geheimen Einverständniss mit seinem neuen Statthalter Vincenz Lunge seinen nichtdeutschen Concurrenten einen schweren Schlag beizubringen. Friedrich selbst war den Hansen, durch deren Hülfe er den Thron erlangt, den noch wankenden jetzt stützen musste, wol geneigt, wenngleich er ihnen in der Hauptsache, entschiedenes Eintreten für die lübische Politik gegen die Holländer, nicht nachgab. Allen legt diese Verhältnisse eingehend dar. Für den von dem deutschen Kaufmann in Bergen in der Nacht vom 8. zum 9. November 1523 ausgeführten Ueberfall bringt er einige neue Archivalien, setzt die Gewaltthat in ein scharfes Licht. Das Einverständniss des Vincenz Lunge möchte doch etwas mehr Wahrscheinlichkeit für sich haben, als Allen demselben zu geben geneigt ist. Für das Verhältniss zu Friedrich I. weiss Allen die heimischen Archive trefflich auszunutzen. Seine Darstellung wird Jeder nicht nur berücksichtigen, sondern eingehend studiren müssen, der diese Periode nordisch-hansischer Geschichte bearbeiten will. Aber schwerlich wird seine Auffassung auf die Dauer Geltung behaupten können. Es ist hier nicht der Ort, das in den Einzelheiten auseinander zu setzen. Aber wenn Allen den Lübeckern geradezu Betrug vorwirft, weil sie im Frühling die versprochene

Hülfe, nachdem sie
kingen zerstört, dazu
das doch schon jetzt
ruhig historische Bet
würde. Hatte doch
Recess diese Insel
Auch in den an Got
keiten und Verhandl
trachtung doch in ei
urtheilung der Hülfe
steiner auf den dänis
hielt, hätte doch All
was diese stets bereit
deutete in einem La
so darniederlag wie

Wie an diesem
des Buches, besonde
Verhältnisse, lieber g
Ton angeschlagen h
seiner Arbeit erhöht
ihm ja in dieser Ric
gangen. Doch muss
Blick für die Evidenz
fassung nicht getrübt
den hansischen Histo
mal die Dinge in
wohnten gerade entg
Art der Behandlung
gezogene Material, n
sondern auch das sch
hängend verwerthete
skandinavischen Forsc
wir desshalb das gros
dauern, dass es dem
Arbeit, die Aufgabe s
Darstellung auch nic
betrachten, so wird si
Hanse ein unentbehrl

Dr. OTTO BENEKE,

DAT SLECHTBOK.

GESCHLECHTSREGISTER DER HAMBURGER FAMILIE MOLLER (VOM HIRSCH),

VERFASST IM JAHRE 1541 VON JOACHIM MOLLER, RATHMANN.

MIT NACHTRÄGEN BIS 1612, SOWIE MIT URKUNDLICHEN BEILAGEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

BÜRGERMEISTER KELLINGHUSENS STIFTUNG.

Hamburg 1876 in 4.

VON

KARL KOPPMANN.

Das Geschlechtsregister des Hamburgischen Rathmanns Joachim Moller († 1558) und seiner Gattin Anna, Tochter des Rathmanns Joachim Nigel, die den „Johan Wulhase, burgermeister und vaget tho Luchow“ zum gemeinsamen Ahnherrn hatten, wurde, wie schon das Titelblatt besagt, i. J. 1541 von Joachim Moller abgefasst. Veranlasst dazu wurde Moller insbesondere durch den praktischen Zweck, sich und seine Kinder als die berechtigten Verwalter verschiedener Stiftungen zu legitimiren, deren Urheber Mitglieder der Hamburgischen Familien Brandes, Gosmann, Bockholt und Nigel gewesen waren.

Das Slechtbok ist von 3 verschiedenen, im Druck kenntlich gemachten Händen geschrieben. Den eigentlichen Text bildet die von dem Studenten Joachim Moller im Auftrage des Vaters besorgte Reinschrift; Joachim Moller, der Vater, fügte allerlei Ergänzungen hinzu; sein Enkel, Dr. Johann Moller, gab Zusätze, die bis 1612 reichen.

Joachim Moller hinterliess 5 Söhne und 6 Töchter und seine Wittwe († 1574 Apr. 1) hat eine Nachkommenschaft von 131 Kindern, Enkeln und Urenkeln gesehen. Von den Söhnen haben aber nur zwei, der schon erwähnte älteste Joachim und der zweite Eber-

hard, Erben ihres Namens hinterlassen. Die in Hamburg gebliebene Nachkommenschaft des Bürgermeisters Eberhard ist mit dem verschollenen und 1826 für todt erklärten Christoph Gottfried Möller ausgestorben; von Jochim dagegen, der als Braunschweig-Lüneburgischer Kanzler von seinem Herzog i. J. 1562 das in ein Rittergut verwandelte Kloster Heiligenthal zu Lehen empfing, stammt eine noch jetzt als Herren von Möller auf Heiligenthal blühende Descendenz.

Den Hauptgewinn aus der Veröffentlichung dieser Quelle zieht natürlich die Familiengeschichte, die bei der weiten Verzweigung der Geschlechter Moller und Nigel auf das Vielfachste gefördert wird. Von bekannteren Männern nenne ich nur die Bürgermeister Detlev Bremer (S. 32—33), Hermann Langenbeck (S. 33) und Hinrich Salsborch, „des hertogen van Geldern rath und was vam konig in Frankrich to ridder geschlagen“ (S. 47), und die Bischöfe von Lübeck Dr. Dietrich Arndes (S. 45) und Hinrich Bockholt (S. 46), beide Hamburgische Rathmannensöhne. Von Hinrich Koting wird uns berichtet (S. 21), dass er 1444 „jegen de Hollander na Campen“ zu Tage gezogen ist und 1448 nach Kopenhagen, „do de erweling junker Karsten van Oldenborch gescheen isz“; vgl. auch S. 31—32. Einen neuen Sekretär des Kontors zu London lehrt uns S. 58 kennen: Matthias van Emersen, hern Matthias son, isz in Engeland vorstorven, wente he was aldar des kopmans secretarius. Mathias war der älteste Sohn aus der Ehe, die sein Vater 1498 sondages na Egidii (Sept. 2) geschlossen hatte mit Anna, Wittwe des Cordt Eike und Tochter des Clawes tho Westen, dessen Nachkomme Johann tho Westen 1591 Hausmeister des Kontors zu Brügge wurde [1]).

Wie allen Genealogen, so ist auch Joachim Moller das Heirathen und Kinder erzielen die Hauptsache: das „thor ehe hebben“ und „im hilligen echte telen“ sind also seine am häufigsten vorkommenden Ausdrücke. Neben der Ehe interessirt ihn aber auch die Geschichte der Verheirathung, denn, wie der Herausgeber (S. VII) bemerkt, in Hamburg gabs im 15. und 16. Jahrhundert „4 Acte des Dramas“. Gerade in dieser Beziehung sei die „freund-

[1]) Hans. Geschichtsblätter 1873, S. 59. Er war vermuthlich der S. 59 genannte Johann, Urenkel des Klaus, Enkel Hermanns, Sohn Simons.

liche Einladung zu culturgeschichtlichen Beutezügen" dankbar angenommen.

Der erste Akt hiess das Gelöbniss, „dat loffte"[1]. Die Braut ward dem Bräutigam angelobt: gelavet[2], thor ehe gelavet[3], gelavet und thogesecht[4], und es wurde dabei mündlich oder schriftlich (im „zerter") festgesetzt, was Braut und Bräutigam als „brutschatt" in die Ehe mitzubringen hatten. — Der vierte Akt war die „warscop" oder, wie sie anderswo ausführlicher heisst[5], die „warscop der bruthlechte", das Beilager[6]; gewöhnlich fand dasselbe an einem Sonntage[7], zuweilen auch an einem Wochentage statt[8]. Einmal heisst es (S. 41): ehr warscop isz gewesen am 18 Januarii anno 1545 up eynen sondach; des avendes ginck de warscop an.

[1]) S. 65: id loffte scach up mester Johan Garlefstorps have den 10 Marcii anno 1541. Das loffte geschah also in einer Privatwohnung, das grote lofte dagegen in der Kirche, s. unten.

[2]) S. 8: Anno 1495 in sunte Marten avende is Lucke (Eggerdt Breiden dochter) Hans Meier lut eines zerters mit 1200 mark bruthschattes, ock klenodia, linnen und wullen, gelavet —.

[3]) S. 17: Anno 1481 up aller selen dach is Anna, Hermen Ranen dochter, hern Hinrick Moller thor ehe gelavet mit 2600 mark bruthschattes und kledere etc.

[4]) S. 60: Anno 1494 des andern dages na Vincentii wordt min moder Anna minem vader Hans Moller gelavet und thogesecht mit 1100 mark hovetstòl, dartho kleider, klenodia, linnen und wullen. Mines vadersz brutschatt isz gewesen 1400 mark hovetstol, dartho kledere, giffte und ein freie kost.

[5]) Jugler, Aus Hannovers Vorzeit S. 257.

[6]) S. 8: Anno 1496 up s. Pawelsz dach (Jan. 25, Dienstag) slep by Hansz Meyer. S. 32: und slepen by (Anno 1428) sondag vor Viti. S. 44: und slepen by anno 1442 sondages na Fabian unde Sebastian. S. 64: Anno 1505 des andern dages na trium regum up enem dinxtedach slep by Hansz Tappe und nam myne moder Anna.

[7]) S. 9: Anno 1499 in sunte Pantaleons dage (Jul. 28, Sonntag) was Carstinen ohre warscop. S. 17: Anno 1482 sondages vor lichtmissen. S. 23: Anno 1454 sondages vor sunte Februariusz dage. S. 58: Anno 1498 sondages na Egidii. S. 61: Anno 1539 am dage Bartolomei (Aug. 24, Sonntag). S. 64: Anno 1519 desz achten dages na Philippi und Jacobi (Mai 8, Sonntag). S. 65: den 21. in Augusto — anno 1541 (Sonntag). Vgl. Anm. 6.

[8]) S. 14: Anno 1454 desz mandages nha dem veerden sondage na paschen. S. 60: Anno 1494 in der drudden weke na paschen up einen mandach. Vgl. Anm. 6.

Da „lofte“ und „warscop“ den Anfang und den Abschluss des Brautstandes bezeichnen, so wird gewöhnlich nur dieser beiden Momente Erwähnung gethan; zuweilen aber werden noch zwei dazwischen liegende Handlungen, „dat grote lofte“ und „de upslach“ genannt. Beide waren kirchliche Akte; wie es scheint, fand „de upslach“ an einem Sonntage[1], „dat grote lofte“ ein paar Tage früher, an einem Wochentage, statt. — Alle vier Akte werden an folgenden Stellen aufgezählt: S. 9: Anno 1499 des andern dages na lichtmissen (Febr. 3, Sonntag) wordt Kastine van Klicken Cordt Broderman gelavet. — Anno 99 donredages na oculi (Mrz. 7) isz id grote loffte gescheen. Anno 1499 sondach laetare (Mrz. 10) wasz de upslag to s. Joannis. Anno 1499 in sunte Pantaleons dage (Jul. 28, Sonntag) was Carstinen ohre warscop und S. 64—65: Anno 1518 am avende Barbare (Dez. 3, Freitag) wordt my Anna gelavet —. Dat grote loffte wasz to s. Joanis, de upslach im dhome. Anno 1519 desz achten dages na Philippi und Jacobi (Mai 8, Sonntag) was myn warscop. — Das ganze Heirathsgeschäft heisst: von Mann und Frau „tho der ehe nemen“[2], vom Mann „truwen[3], ein fruwe nemen“[4], von der Frau „vortruwet werden[5], einen man nemen“[6]. Die Ausdrücke: sich verheirathen[7] und verheirathet werden[8], die dem jüngsten Moller schon geläufig sind, kennen die beiden Joachim noch nicht; auch die Ausdrücke: freien[9], sich befreien[10],

[1]) S. 17: Anno 1481 sondages vor Katerinen was h. Hinrick Mollers upslag im dhome. S. 60: Anno 1494 in sunte Pawels dage (?, Jan. 25, Sonnabend) was de upslag mines vaders und miner moder im dhome.

[2]) S. 5: unde hefft to der ehe genamen Hans Moller. S. 15: welcke he tho der ehe genamen. — Einfach „nemen“: S. 40: Margareta nam Tile Nigel. S. 8: und nam Lucken, zeligen Eggerdt Breiden dochter. — „tho der ehe krigen“: S. 6: heft tho der ehe gekregen Jacob Garleves.

[3]) S. 20: heft her Hinrick Wulhase ein ander husfruwe getruwet.

[4]) S. 6: unde hefft ein ander fruwe genamen.

[5]) S. 17: de vortruwet wardt Hildebrand Brandes.

[6]) S. 5: nam Kyneke — einen andern man tho der ehe.

[7]) S. 39: nach seinem Tode verheiratete sie sich an Hrn. Michae Moller.

[8]) S. 34: die wart verheiratet erstlich an Jochim Wichman, darnach an Johan Moller.

[9]) S. 34: Na dode Lucien freyete Johan Tonnies seine andre Frauw. S. 35: Nach dessen Tode freyete sie Dr. Wilhelm Schaffenrath.

[10]) S. 25: der sich zu Magdeburg befreyete.

unbefreit[1]), deren sich Johann Moller bedient, scheinen ihnen noch nicht mundgerecht gewesen zu sein, da sie nur sich befreien = in eine Familie hineinheirathen[2]) und etwas mit Jemand befreien = es durch Heirath erwerben[3]) anwenden.

Für den Sprachforscher, dessen Bereich die vorstehenden Bemerkungen bereits berührt haben, wird, wie der Herausgeber (S. VII) mit Recht bemerkt, der Ausdruck des Kampfes von Interesse sein, der zwischen dem Niederdeutschen und dem Hochdeutschen gerade in jener Zeit gekämpft wurde. Auch der Wortvorrath empfängt immerhin einige Bereicherung: orthof (S. 13) und revitken? (S. 60) z. B. werden im Mnd. Wb. nicht aufgeführt[4]) und richten, vom Einweihen des vollendeten Gebäudes (S. 13), fehlt in dieser Bedeutung.

Die Quellen, welche Joachim Moller bei der Abfassung seines Geschlechtsbuches zur Verfügung standen, waren — abgesehen vom eigenen Wissen und den Berichten älterer Leute — theils öffentlicher, theils privater Natur. Er beruft sich auf das seit 1842 nicht mehr vorhandene Bürgerbuch[5]), auf eine Rathslinie[6]), wahrscheinlich die 1534 abgefasste Hermann Roversche Arbeit[7]), und auf das tughebok[8]), eine Gattung von Stadtbüchern, die meines Wissens bisher nur aus Wismar bekannt war; auch das nicht angeführte Stadterbebuch scheint er (S. 6—8, 62—64) benutzt zu haben; das Protokollbuch der Schuhmacher[9]) wird ihm in seiner Eigenschaft als Morgensprachsherrn dieses Amtes zugänglich gewesen sein. Privaturkunden werden S. 4, 6, 8 angeführt, eine ist (S. 10) voll-

[1]) S. 34: Die Söhne sturben unbefreyet.

[2]) S. 1: Tho wetende, dat vor tiden dat geschlechte der Nannen sick in dat geschlechte der van Bergen — befreiet hebben.

[3]) S. 8: de mit Lucken dat arve in der Rodingszmargke — befreiet heft.

[4]) Ueber ledelweke S. 93 s. Korrespondenzblatt f. nd. Sprachforschung 1, S. 93; 2, S. 26.

[5]) S. 5: in dem boke, dar me de, de borger worden, plecht intoscrivende.

[6]) S. 2: in dem boke, dat E. radt hefft, dar inne alle radesperszonen van anfanck getekent.

[7]) S. Lappenberg, in Ztschr. f. hamb. Gesch. 3, S. 327.

[8]) S. 2: in den bokeren, dar me tüchnisse inne scrifft. S. 12: im boke der tuchnisze anno 1406 und 49 geholden. S. 14: im tugeboke anno 1464. S. 20: im tügeboke anno 1484. S. 26: im tugeboke anno 1484. S. 56: Tüchbok anno 1469.

[9]) S. 21: wo men findet in der schomaker boke.

ständig in die Arbeit aufgenommen; auch Inschriften von Grabsteinen sind von Moller verwerthet (S. 57). Aus dem Nachlasse älterer Verwandten benutzte er Aufzeichnungen des Bürgermeisters Detlev Bremer [1]) und des Rathmanns Hinrich Moller; von dem Letzteren führt er ein „bedebok" und ein „klein denkelbok" an [2]). Er selbst hatte schon früher eine Materialiensammlung angelegt, die er unter der Bezeichnung „myn bok A" mehrfach citirt (S. 17, 23, 61, 64, 65).

Von dieser noch verschieden ist ein gleich dem Slechtbok auf unsere Tage überkommenes Buch mit der Aufschrift: Her Jochim Moller. MDXLVII, dessen Inhalt der Herausgeber dem Slechtbok unter den Beilagen angeschlossen hat. Derselbe besteht aus Nachweisen über die Erben (Grundstücke) der Familie Moller, Beurkundungen ihrer Verwandtschaften, Adels- und Wappenbriefen und Diplomen, sowie endlich aus den Statuten der vereinigten Brandes-Gosmannschen Stiftungen von 1546 Mai 28. Ausserdem enthalten die Beilagen noch einen Ehezärter v. J. 1498, ein Testament v. J. 1512, Nachrichten über den Nachlass Bischof Heinrich Bockholts von Lübeck und Aktenauszüge aus den Jahren 1563—88.

[1]) S. 4: wo her Detleff mit seiner egen handt getekent hefft. S. 31: ludt h. Detleff Bremers des olden sin egener handt. S. 32: ludt des olden h. Detleff Bremersz handt. S. 14: wo dat de olde her Detleff Bremer in sin boke gescreven hefft, dat ick hebbe geseen unde gelesen.

[2]) S. 60: Dut hefft h. Hinrick Moller in syn boke getekent. S. 14: alszo hefft her H. M. in sin bedeboke mit siner egen hant gescreven, id steit ok hirvan in dem klenen boke. S. 15: in sin bedebok vortekent. S. 15: in eyn klen denckelbok getekent, ok in sin bedebok achter an dem boke.

Dr. OTTO RÜDIGER,

ÄLTERE HAMBURGISCHE UND HANSESTÄDTISCHE HANDWERKSGESELLENDOCUMENTE.

Hamburg, Lucas Gräfe, 1875 in 8.

VON

KARL KOPPMANN.

Diese Arbeit, ein mit „Vorwort und Einleitung" versehener Separatabdruck aus der Ztschr. d. Vereins für hamburgische Geschichte, ist ein Nachtrag zu des Verfassers Buche Aelteste Hamburgische Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten, dem wir im vorigen Jahrgange (S. 155—66) eine ausführliche Anzeige gewidmet haben. Die drei Gattungen von Zunfturkunden, die der Verfasser aus verschiedenen Gründen in seinem Hauptwerke nicht berücksichtigen konnte und jetzt in diesem Nachtrage zur Anschauung bringt, bezeichnet er selbst als Lehrkontrakte, Gesellenrollen und Bestimmungen gegen die Gesellen.

Als Lehrkontrakte sind die beiden Eintragungen des Hamburgischen Schuldbuches mitgetheilt, auf die wir S. 155—56 unserer Anzeige aufmerksam gemacht haben. Was der Verf. in Bezug auf die Redensart vom Wiedergebenlassen des Lehrgeldes bemerkt, trifft deshalb nicht zu, weil in Nr. 7 bei Vorausbezahlung des ganzen Lehrgeldes der Fall gesetzt ist, dass der Meister während der Lehrzeit und zwar so frühzeitig verstürbe, dass der Lehrling noch nicht genug gelernt hätte, um seine Kost zu verdienen. Als Gesellenrollen sind zusammengefasst: 1) Brüderschaftsstatuten der Gesellen und eigentliche Gesellenrollen, 2) Gesellenordnungen, von den Meistern oder vom Rath erlassen, 3) anderweitige Gesellenurkunden.

Die Bestimmungen gegen die Gesellen betreffen die einschlägigen Beschlüsse, welche die Amtsrecesse der wendischen Städte[1]) enthalten. Mitgetheilt sind Beschlüsse der Bekermacher oder Kleinböttcher, Wismar 1494 (Nr. 2), der Böttcher, Lübeck 1569 (Nr. 3) und der Buntmacher und Kürschner, Lübeck 1540 (Nr. 5); eine Vollmacht für die Hamburger Aelterleute der Buntmacher für die Versammlung zu Lübeck 1577 (Nr. 5a); Beschlüsse der Hutmacher, Lübeck 1574 (Nr. 9), der Kannengiesser, Lübeck 1526 (Nr. 10a), der Rothgiesser, Lübeck 1573 (Nr. 10c), der Leinweber, Lübeck 1562 (Nr. 11), der Riemer und Zaumschläger, 1555 (Nr. 13)[2]) und der Schwertfeger, Lübeck 1555 (Nr. 15). — Da es „under den groten ambten von olders hergebracht unde gebrucklich gewesen, datt desulven gemeinlich umme dat sövende jahr — thosamenkamen" (10c)[3]), so muss die Zahl der einst vorhanden gewesenen Amtsrecesse eine ungemein grosse gewesen sein, und gewiss mit Recht meint der Verf., dass es sich lohnen würde, zunächst in Bezug auf ein einzelnes Amt das noch vorhandene Material zu sammeln; nur meinen wir, dass der Bearbeiter eines solchen Stoffes dann nicht ausschliesslich auf das Verhältniss zwischen Meistern und Gesellen sein Augenmerk zu richten hätte, das, so wichtig es auch ist, doch keineswegs den ganzen Inhalt der Amtsrecesse ausmacht.

Für die Ausbildung des Gesellenverbandes bietet das von Rüdiger dargebotene Material viel Lehrreiches, insbesondere etwa in Bezug auf die gemeinsame Büchse, auf die Altgesellen und auf das Verhältniss der zugewanderten zu den in Arbeit stehenden Gesellen. Wenn wir uns im Nachfolgenden nach der letztgedachten Richtung hin ein Bild von der Herberge zu gestalten versuchen, so ist freilich dabei zu beachten, dass man nicht nur nach Aemtern und Zeiten, sondern auch nach dem Charakter der Quellen, ob Gesellenrolle oder Meisterbeschluss, zu unterscheiden hat.

Die Herberge, kroch (1 § 1), ist der Versammlungsort der Gesellen und dient dem zugewanderten, wanderende knecht (1 § 7), als Gasthaus, dem in Arbeit stehenden binnenknecht (1 § 7),

---

[1]) Hans. Geschichtsblätter 1872, S. 174.

[2]) Ueber spätere Amtsrecesse der Riemer und Zaumschläger s. Stader Archiv 4, S. 228, 229.

[3]) Hinsichtlich der Bäcker s. Hans. Geschichtsblätter 1872, S. 174, der Böttcher Nr. 3 § 20; alle 6 Jahre kommen die Schmiede zusammen Nr. 14 § 9.

als Trinkhaus, im Erkrankungsfalle jenem wie diesem als Krankenhaus. Welcher Gesell also zu Biere gehen will (to bere gan 3 § 12; 5 § 3; 5a § 2), der soll in seine Herberge gehen und nicht in andere Krüge laufen, denn da Herbergsvater und Herbergsmutter (krochvader und krochmoder) die Last von den Zugewanderten und Kranken haben, so dürfen sie billigerweise auch bei den Gesunden auf Verdienst rechnen (1 § 7). Vor der Herberge hängt das Herbergszeichen, das Schild; in der Herberge selbst ist die Rolle aufgehängt, welche die Gesetze der Gesellen enthält (1). Die Versammlungen der Gesellen heissen krochdage oder beerdage (1 § 7; 11 § 8); die Altgesellen, schaffers (1 § 14), welche (oder insofern sie) die Büchse verwalten, werden bussenschaffers (10b § 4), diejenigen, welche (oder insofern sie) dem krochdach vorstehen, krochschaffers genannt (1 § 8). — Die gewöhnlichen Abgangszeiten der Gesellen sind Ostern und Michaelis. Vierzehn Tage vor der Abgangszeit, de rechte medeltydt (3 § 1), wird Krugtag gehalten. Die Eintretenden haben ihre Messer oder was sie sonst an Waffen bei sich tragen abzulegen[1]; dann nehmen sie Platz, wo es ihnen zukommt; bei den Bäckern z. B., deren Gesellenrang sich nach Werkknappen, Müllern und Knetern abstuft, sitzen: de warcknapen neven den schafferen bi einem disch, de mollers bi einem disch, de kneters bi einem disch, unnd de jungens bi einem sonderlichen disch (1 § 14). Die Schaffer haben den vornehmsten Platz; wenn sie aufstehen, um irgendwelche Anordnungen zu treffen, so bleibt derselbe unbesetzt (1 § 14). Ihre Sache ist es, zu strafen und zu schlichten; wenn deshalb eine Schlägerei entsteht, so darf Niemand aufspringen und auf Tische und Bänke treten, um einem Andern beizustehen, wenn dieser auch der Beleidigte und sein Landsmann oder gar sein leiblicher Bruder wäre (1 § 4); wer aber den Schaffern nicht gehorchen will, der soll von der ganzen Brüderschaft angetastet, gebunden und verwahrt werden, bis er sich eines Bessern besonnen hat (6 § 11). — Die in ihrem Dienste verbleibenden Gesellen trinken die kunckeltunne, die denselben verlassenden die wandernde tunne (1 §§ 1, 9, 10). Zu den Genossen der wandernden Tonne kommen die

[1]) 1 § 9: mest effte punder. Vgl. 6 § 12: poeke edder meste edder sunst einige gewapende wehre.

Meister, die eines Gesellen bedürfen (1 § 1), denn wie der zugewanderte Knecht, so muss auch der Binnenknecht auf der Herberge gemiethet werden (1 § 6). — Der zugewanderte Knecht wendet sich an die Schaffer, und diese bemühen sich, nachdem sie ihm seinen Namen und den Beweis abgefordert haben, dass er zünftig gelernt und gedient habe, ihm bei einem Amtsmeister Arbeit zu verschaffen (10c § 3; 13 § 3; 15 § 3). Wer keine Arbeit findet, bestellt den Schaffern, was ihm Meister und Gesellen an seinem letzten Aufenthaltsorte aufgetragen haben (15 § 3), und wird von ihnen bis vor das Thor geleitet (S. 570 § 3); wer dagegen Arbeit gefunden hat, wird Abends von den übrigen Gesellen eingeehrt (ineren S. 570 § 3), d. h. nach gemeinsamem Trunke von der Herberge nach dem Hause seines Meisters begleitet (inbringhen 2 § 8; 9 § 15). Vierzehn Tage dient der neue Gesell auf Probe (5a § 10); will er dann weiter wandern, so wird er ausgeehrt (uteren S. 570 § 3), d. h. man trinkt mit ihm zusammen und die Schaffer begleiten ihn vors Thor und geben ihm Grüsse und etwaige sonstige Aufträge an die Nachbarstädte mit. — Die Bewirthung des Zugewanderten heisst de vorschencke (13 § 4); demjenigen, der in Arbeit tritt, wird de schencke zugetrunken (9 § 16); er selbst wird der schenckgeselle genannt (15 § 13). — Niemand soll zu übermässigem Trinken genöthigt werden, sondern es soll Jedem frei stehen, nach seiner Leistungsfähigkeit zu trinken (15 § 12); den Willkomm (wilkome) darf zwar Keiner verschmähen, wer aber ihn zu trinken nicht im Stande ist, darf sich davon losbitten (15 § 14). Auch bei der schencke braucht es der Schenkgesell nicht Allen gleich zu machen, wenn er sich nur eben so fleissig bedankt, als wenn er getrunken hätte (15 § 14); ja, schon nach zweimaligem Bescheidthun kann er verlangen, nach Hause geleitet zu werden (13 § 6). Deshalb hat er auch die Strafe eines ganzen Wochenlohns zu bezahlen, wenn er sich trotzdem beim Trinken übernimmt (So averst die schenckgeselle mer tho sick neme, alse he aver des werdes sthen konde wegdregen). — Wenn Jemand so viel Bier verschüttet, dass man es nicht mit der Hand oder dem Fusse verdecken kann, so hat er diese Stoffvergeudung mit einer Geldstrafe zu büssen (1 § 15; 6 § 13; 15 § 11); missbraucht er aber die Gottesgabe dergestalt, dass er einem Andern dieselbe entgegen oder nachgösse, so hat er diese Strafe doppelt zu bezahlen (6 § 14). — Die

Trinkgefässe (stöpe und kannen) stehen unter der Aufsicht der Schaffer (1 § 8); wer einen stoep entzwei schlägt, soll denselben nicht nur wieder machen lassen, sondern auch Strafe zahlen (9 § 18). — Um 9 Uhr klopfen die Schaffer auf (6 § 17); spätestens um 10 Uhr soll jeder in dem Hause seines Meisters sein (15 § 29; vgl. 10c § 15); wer später kommt, findet das Haus geschlossen und soll sich deshalb bei Strafe mit Anklopfen nicht unnütz machen (9 § 12).

An Kleinigkeiten sei noch folgendes notirt. gest (4a § 4) und barm bedeutet zwar Beides Hefe, aber gest ist die Oberhefe und barm die Unterhefe (vgl. Nemnich 1, Sp. 426); beim Verkauf des barm in Tonnen befürchtet man deshalb, dass gutes Bier mit verkauft werde (worunder gut beer mit dorchgeit), während der übermässige Verkauf von gest verboten wird, weil dadurch „dat beer sines modes, schmacks und krafft verlustig werdt". 4a § 10: enen stock korns affdrögen ist „abtragen", statt „trocknen, dörren" übersetzt. 9 § 22: ein hardewickett kleidt, was der Verf. mit einem Fragezeichen versieht, bedeutet zweifelsohne ein Kleid von Harderwyker Tuch. 15 § 20: Ock schal kein meister dem gesellen vorgunnen — up sine were tho arbeiden erklärt der Verf. als „für eigene Hand, Rechnung, eigentlich Besitz"; up sine were bezieht sich aber auf das Haus des Meisters und das „auf eigene Rechnung" muss hinzugedacht werden. Der Ausdruck Kulitzen (5 § 9: nene Schwedische, Dänische und Undüdesche jungen offt Kulitzen) hätte entweder erklärt oder als auch dem Verf. unbekannt bezeichnet werden sollen; hellig hebben (14 § 7) erklärt sich wenigstens sachlich aus der Stelle selbst als Feierabend haben; vgl. Mnd. Wb. 2, S. 267.

BREMISCHES URKUNDENBUCH.

IM AUFTRAGE
DES SENATS DER FREIEN HANSESTADT BREMEN
HERAUSGEGEBEN
VON

D. R. EHMCK UND W. VON BIPPEN.

Zweiter Band.
Bremen, C. Ed. Müller, 1876 in 4.
VON

KARL KOPPMANN.

Der zweite Band dieses Werkes macht in 653 Nummern den Urkundenvorrath des Bremischen Archivs aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zugänglich, befasst sich also mit einer Zeit, in der die Entwickelung des hansischen Städtevereins noch ungemein schwer zu verfolgen ist und in der Bremen an dieser Entwickelung keinen Antheil hat[1]).

Den Ausschluss aus der Gerechtigkeit des deutschen Kaufmanns hatte sich Bremen bekanntlich deshalb zugezogen, weil es sich geweigert hatte, an dem Kampfe der Hansestädte gegen Norwegen theilzunehmen. Von Seiten der norwegischen Herrscher war ihm das durch die Ertheilung wichtiger Vorrechte vergolten worden. Auf den alten Zoll freilich, der nach dem Schwur von 22 unbescholtenen Männern früher nur 8 ß Sterling für den ganzen Koggen, ob klein oder gross, betragen hatte (1, Nr. 444), waren auch sie nicht wieder zurückgesetzt worden, aber König Erich hatte doch denselben auf 5 ß Sterling für die Last Heringe eingeschränkt (1, Nr. 480), und seine Beamten angewiesen, in Bezug auf die Zahl der Lasten den eidlichen Angaben des Schiffherrn und zweier anderer, von ihnen ausgewählten Personen Glauben zu

[1]) Vgl. Hanserecesse 1, S. 20, 139—42; Schäfer, Bremens Stellung in der Hanse, in Hans. Geschsbl. Jahrg. 1874, S. 8—18.

schenken (1, Nr. 485); nach dem Friedensschluss war der Zoll sodann auf 3 ß Sterling für die Last ermässigt worden (Nr. 503). Dieses letztgenannte Privileg, welches die Bremer vor allen Kaufleuten Englands und Deutschlands voraus besassen, hatte König Erich jedoch nur ad dies nostros ertheilt, und wenn auch König Hakon dasselbe ebenfalls ad dies nostros bestätigt hatte (1, Nr. 531), so war er doch in den letzten Jahren seines Lebens, wie mit den übrigen Städten, so auch mit Bremen verfallen, und der Reichsrath, der im Namen von Hakons Tochtersohne Magnus die Regierung führte, war keineswegs geneigt, den Bremern eine weitere Fortsetzung ihres Ausnahmeprivilegs zu gewähren. Das Einzige, was die Stadt 1321 erlangen konnte, war die Zusicherung, dass ihre Bürger ungefährdet nach Norwegen und Schweden kommen könnten (Nr. 217), und erst 1348 gelang es ihnen, weitergehende Bewilligungen von König Magnus zu erhalten. Diesem Privileg von 1348 gehen Verwendungsschreiben voran, welche der Erzbischof Otto und das Domkapitel nebst anderen benachbarten Fürsten und Herren an König Magnus richteten (Nr. 544—46), und in denen sie unter vollständiger Transsumirung zweier Urkunden von 1279 und von 1294 alle Privilegien, welche der König etwa dem gemeinen Kaufmann schon ertheilt habe oder in Zukunft noch ertheilen werde, auch den Bürgern Bremens zu ertheilen baten. In der Urkunde von 1279 (1, Nr. 393) giebt Magnus Lagabätter den Bremern dieselben Privilegien, welche er 1278 Lübeck und den übrigen Seestädten verliehen hatte (Lüb. U. B. 1, Nr. 398), in der Urkunde von 1294 (1, Nr. 502) theilt Erich Priesterfeind Bremen das den wendischen Städten gewährte Privilegium (Lüb. U. B. 1, Nr. 621) mit und dehnt dieselben auf Bremen aus. Auf Grund dieser, aber nicht nur dieser Transsumpte muss nun König Magnus das Privilegium von 1348 ertheilt haben (Nr. 568), in dem er die Bremer von dem ihnen durch Hakon auferlegten Zoll befreit und sich ad dies nostros damit begnügen zu wollen erklärt, quod theloneum et tributa, que temporibus proavorum nostrorum, dilectorum dominorum Magni et Erici, condam regum Norwegie bone memorie, dari consueverunt, da ersichtlich einerseits die Erwähnung des Königs Magnus auf jene Verwendungsschreiben, andererseits die Bestimmung ad dies nostros auf die Zollprivilegien beim Heringsfang Bezug nehmen.

Dass auch s
Bürger Bremens 1
Privatstreitigkeit,
dem Lübischen in:
Lübische Bürger n
die ein Bremer in
und im Schiffbrucl
zwar zugab, dass
schiffbrüchiges Gu
Lübecker bestritt.
ihres Eigenthumsre
nach geleistetem F
schuldig erklärt (N
sagt 1320 den Bren
von den Söhnen d
setzt aber einen sc
Bürger mit Schiff
klärt er die Breme
Gefangennehmung
ein Lehnsmann de:
nach Neustadt in (
gelassen hat (Nr. 4
über die wechselsei
auch mit Wester
nostre die Bremer
fuisse amicos, un
Haft. genommen s
(Nr. 565).

Das Verhältni
zu erkennen vermö
gelegentlich vorübe
Streitsache zwischen
1340 von Lübeck, I
vergleicht sich 135c
1301 der Zwist au:
Privatstreitigkeit de
Hannoverschen Bür
versprechen einande

fremder Schulden mit Arrest belegt werden solle, und dass man bei Schädigungen, die von dem Herrn der andern Stadt oder seinen Vögten ausgehen, nicht mit Arrest gegen die Bürger vorgehen, sondern die Vermittelung der Stadt nachsuchen wolle (Nr. 5, 7). Braunschweig und Bremen verbürgen einander 1318, dass weder der Bremer Schiffherr, noch die Braunschweiger Befrachter weiteren Anspruch erheben werden, wenn König Robert von Schottland den erhofften Ersatz dafür leistet, dass seine Unterthanen das auf der Fahrt nach Flandern befindliche Schiff geraubt haben (Nr. 183, 184)[1]. An Osnabrück schreibt Bremen etwa 1306, dass seine Kaufleute den Markt zu Wildeshausen in Sicherheit besuchen können (Nr. 71); in einer Streitigkeit, die zwischen beiden Städten bestand, trat der Edelherr Rudolf von Diepholz als Vermittler auf (Nr. 631). Die westfälischen Städte werden aufgefordert, die Märkte der Rustringer-Friesen vorläufig nicht zu besuchen, da man wegen der Räubereien derselben gezwungen sei, den Handelsverkehr auf der Weser und den übrigen ihnen benachbarten Flüssen einzustellen, bis ihr Uebermuth gezügelt sein werde (Nr. 77). Dieses Schreiben ist nicht nur an Osnabrück, Münster, Soest und Dortmund, sondern auch an Vechta, Quakenbrück, Wiedenbrück und Lünen[2]) gerichtet.

Bremens Verhältniss zu den benachbarten friesischen Landschaften, sein Bestreben, den Weserstrom, an dessen Mündung ihm erst später festen Fuss zu fassen gelingen sollte, seinem Kaufmann durch Verträge zu sichern, darf ich hier um so eher unberührt lassen, als der anziehende Stoff zweifelsohne eine mehr dazu berufene Bremische Feder finden wird.

Unter den Urkunden, welche die inneren Verhältnisse Bremens betreffen, steht an Wichtigkeit oben an das Rathswahlgesetz vom 13. Januar 1330, dem Dr. von Bippen in der Einleitung (S. IX—XII) eine eingehende Besprechung widmet. Die Schwierigkeit, welche dieses Gesetz dem Verständnisse entgegenstellt, beruht auf Folgendem: An demselben Tage, an dem es erlassen wird, tritt noch der alte, aus 36 Personen bestehende und in Dritteln

[1]) Hänselmann, Braunschweig in s. Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten, in Hans. Geschichtsbl. 1873, S. 20—21.

[2]) Civitas Lunensis, im Ortsregister wunderlicher Weise als Haselünne? in der Lddr. Osnabrück erklärt.

zur Regierung kommende Rath urkundlich auf; der letzte Theil des Gesetzes geht aber bereits von der Voraussetzung aus, dass die 114 Mitglieder, welche der Juli 25 zuerst dokumentirte neue Rath hat, allmählich wieder auf die alte Zahl von 36 heruntergehen sollen. Unter Hinweis auf die Unwahrscheinlichkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, dass an demselben Tage, an welchem der alte Rath fungirt und durch den neuen Rath ersetzt wird, eine solche Voraussetzung Raum gehabt haben kann, und unter Betonung des Unterschiedes, welcher in den Formalien des Gesetzes zwischen den beiden ersten und dem letzten Theile waltet, erklärt von Bippen diesen letzten Theil für einen späteren, von dem neuen Rathe beliebten Zusatz, eine Erklärung, die durch die Handschrift zugelassen wird und den Verhältnissen vollständig entspricht. Nicht so glücklich scheint mir von Bippens weitere Interpretation, das Rathswahlgesetz selbst sei nicht, wie bisher angenommen, von dem neuen, sondern noch vom alten Rathe erlassen, der die Zustimmung der Gemeinde „noch im Vollbesitze seiner Macht, — noch eben am Schlusspunkt seiner Herrschaft“ erlangt habe. Die von ihm zum ersten Male herangezogene Scheidung v. J. 1333, welche zwei Männern die Rathmannenwürde abspricht, weil sie „nene march ingeldes van den renten des stades, de dar ute stunden, binnen der tit, dhe de olden ratmannen dar tho hadden gheven, inloseden“, zusammen gehalten mit der Bestimmung des Rathswahlgesetzes, jeder neue Rathmann „scal losen ene marc gheldes der stat van den renten, de dar ute stat“, beweist doch keineswegs, dass das Rathswahlgesetz von dem alten Rathe erlassen sei, sondern nur, dass derselbe den Mitgliedern des neuen Rathes oder richtiger den neuen Mitgliedern des Rathes, denn der alte Rath wich nicht, sondern wurde erweitert, eine Frist gegeben habe, binnen welcher sie diese Bestimmung des Gesetzes erfüllen sollten. Dass dieses Gesetz nicht von dem neuen Rathe erlassen sein könne, gebe ich zu, aber der alte Rath würde, wenn er noch im Vollbesitze seiner Gewalt gewesen wäre, dasselbe ebenso wenig gegeben haben. Jener Umstand, dass die Mitglieder des alten Rathes in dem erweiterten Rathe ihr Amt fortführten, weist meiner Meinung nach darauf hin, dass zwischen dem alten Rathe und den Wortführern der Gemeinde ein Kompromiss geschlossen sein muss, ein Kompromiss, der in dem Rathswahlgesetz seinen Ausdruck gefunden

hat. Die Gemeinde setzt es durch, dass auch Handwerker in den Rath gewählt werden können, aber es muss dem alten Rathe zugestanden werden, dass jeder Kandidat nicht nur echt und frei geboren, keinem Herrn zinspflichtig und zum Werthe von 32 Mark erbgesessen sein, sondern auch von dem Augenblicke der Wahl an auf die Ausübung seines Amtes verzichten und sich herrenmässig (herliken) halten und „dor herliker sede willen unde eyndracht“ dem Rathe, der ihn zu seinem Genossen annimmt, „eyn denest don“, eine Mahlzeit bereiten lassen solle.

Die Geschichte des Zunftwesens wird durch eine Anzahl interessanter Dokumente illustrirt. Zunächst seien angeführt die schon durch Böhmert bekannt gemachten [1]) Urkunden der Gerber [2]) und der Korduaner [3]), die sich an die im ersten Bande mitgetheilten Urkunden der Korduaner [4]), der schwarzen Schuhmacher [5]) und der Riemenschneider [6]) anschliessen. Hinzu kommen das Statut der Schmiede v. J. 1314 in niederdeutscher Uebersetzung (Nr. 147) und das Statut der Kramer v. J. 1339, lateinisch und in niederdeutscher Uebersetzung (Nr. 450); ferner Bestimmungen des Raths über den Handel mit Häuten (Nr. 89), über die Befreiung der Wandschneider, welche die der Liebfrauenkirche gehörigen Buden unter der Rathhaustreppe inne haben, von der üblichen Umwechselung der Buden (permutatio tabernarum, que togen dicitur: Nr. 364) und über die Ueberlassung eines städtischen Platzes an der Mauer auf 100 Jahre an sechs benannte Krämer und Krämerinnen und deren Erben (Nr. 471); endlich die auch kulturgeschichtlich wichtigen Beliebungen

---

[1]) Böhmert, Urkdl. Gesch. d. Brem. Schusterzunft mit Seitenblicken auf die Gesch. d. Brem. Zunftwesens überhaupt, Leipzig, 1862; vgl. Schumacher, im Brem. Jahrbuch 2, S. 495—519.

[2]) Nr. 52, 1305: allutifices, allutores qui lingua materna lore vocantur; Nr. 291, 1328: officium allutariorum, gerwere seu loren vulgariter dictorum.

[3]) Nr. 86, 1308: allutifices, qui in nostro vulgari cordewanere vocantur; Nr. 87, 1308: officium allutariorum, qui cordewanere vulgariter appellantur.

[4]) 1, Nr. 215, 1240: alutifices, quos expressius cordewanarios nominamus.

[5]) 1, Nr. 363, 1274: burgenses, qui nigros calceos operantur; 1, Nr. 541, 1300: officium allutariorum.

[6]) 1, Nr. 540, 1300: officium corrigiariorum, corrigiarum incisor.

des Krameramts v. J. 1339 (Nr. 451) über Weinkauf, Amtskost und Meisterkost.

Auf den kulturgeschichtlichen Inhalt, der insbesondere für die Erforschung des kirchlichen Lebens von Interesse ist, brauche ich um so weniger näher einzugehen, als das auch diesem Bande beigegebene Sachregister eine Uebersicht über denselben giebt. Nur jener Aufhebung der Gilden, fraternitates, que vulgariter giltscope vocantur, sei Erwähnung gethan, welche Rath und Bürgerschaft 1322 beschliessen propter varias et inutiles expensas, quas communis populus nostre civitatis in dictis fraternitatibus existens consumpsit (Nr. 229).

Das Sachregister ist eine dankenswerthe Zugabe. Hätte es auch vielleicht noch Eins oder das Andere aufnehmen oder ausführlicher wiedergeben können, so wird sich doch wohl Jeder, der die Mühe eines solchen Registers überhaupt auf sich nimmt, von vornherein mit dem alten: Allen zu gefallen ist unmöglich bescheiden müssen. Bei Eigenthumsübertragung z. B. hätte ich den Zusatz gewünscht: per pilleum, per traditionem capucii, per librum missalem, bei Beginen: mulieres quondam bagine (Nr. 192) und quondam conversa (Nr. 188), begine legent vigilias, psalteria (Nr. 140), neben Testament das donare inter vivos (Nr. 566)[1]), neben der septimana sacerdotalis die septimana dyaconalis (340) und die mir besonders interessante septimana beati Dyonisii martiris, in welche tres dies animarum fallen (Nr. 91), u. s. w.. Auch die Wortregister sind eine wesentliche Erleichterung bei dem Gebrauch des Buches. Hier und da ist wohl eine Wortform aufgenommen, die nur auf einem Schreib- oder Lesefehler beruhen kann[2]), oder hat wohl die Erklärung nicht das Richtige getroffen[3]), aber das sind bekanntlich Dinge, die Jedem passiren können und des-

[1]) Testament v. 1441 Dez. 31: geve ik unde vorlate jeghenwardich in ghave, dede in deme rechte gheheten is tuschen den levendighen.

[2]) Trituratura für tritura, bortstucke für borststucke; borcscip für bortschip, twisch für twisth.

[3]) „Ervedeil = Hauszins?“, wo das Recht des Herrn am Nachlass des Hörigen gemeint ist, „stallen = in den Stall setzen“, wo vom Lagern, Belagern die Rede ist, „werk, officium der Weissgerberei? vgl. oben erch“, wo doch werk allgemein für officium steht, „Zilscot = Zielgeld, Zins“, wo doch das z (weiches s) auf ein Sielschoss hinweist.

halb dem Werthe der Arbeit keinen Abbruch thun. Ausser einem Ortsregister und einem Personenregister enthält dann das Buch noch eine Fortsetzung der im ersten Bande mitgetheilten Regesten des Erzbisthums Bremen, 414 Nummern umfassend, und ein Vorwort, das in aller Kürze vortrefflich in das urkundliche Material einführt.

Damit sei die Anzeige dieses zweiten Bandes des Bremischen Urkundenbuches geschlossen. Wie die Stadt Bremen, die ihren Quellenschatz der wissenschaftlichen Benutzung in diesem Urkundenbuche zugänglich macht, wie der Senat, in dessen Auftrage die Herausgabe erfolgt, wie die Herausgeber selbst, von denen Herr Dr. von Bippen jetzt die Verantwortung allein trägt, gerechte Ursache haben, mit dem Gefühl der Befriedigung auf denselben hinzuzusehen, so auch hat die Wissenschaft vollen Grund, allen diesen Faktoren aufrichtigen Dank zu wissen!

AUGUST JUGLER,
AUS HANNOVERS VORZEIT.
EIN BEITRAG ZUR DEUTSCHEN CULTUR-GESCHICHTE.

Mit 23 photolithographischen Abbildungen und 8 Holzschnitten.

Hannover, Carl Rümpler, 1876 in 8.

VON

KARL KOPPMANN.

Das Buch eines Dilettanten, das zwar nicht für den Fachmann geschrieben ist, demselben aber doch ein reiches und mit grossem Fleiss zusammengetragenes Material darbietet, darf gewiss darauf Anspruch machen, auch in diesen Blättern Beachtung zu finden, wenn auch das Material etwas durcheinander geworfen ist und die Bearbeitung weder kritisch, noch auch sonderlich geschmackvoll genannt werden kann. Freilich ist Einzelnes unbedeutend und wäre besser ungedruckt geblieben oder hätte sich doch ohne Verlust für Wissen und augenblickliches Ergötzen wesentlich zusammenziehen lassen, Anderes ist dagegen wichtig und von allgemeinerem oder besonderem Interesse. Kriegswesen und Schützenwesen; Rathsmarstall und Rathsapotheke; Geheimnisse des Stadthaushalts; ein Blick in die Kinderstube, Urväter Hausrath, Trachten, Familienfeste, Leichenbegängnisse, ein Luxusgesetz und die Sittenreformation; Huldigungsfeier, ein Convivium auf dem Rathhause und die Schulkomödie; Bethlen Gabors Hochzeitsfeier: das alles sind Dinge, die auch über Hannover hinaus Beachtung und Theilnahme finden werden.

Das Material wurde vornehmlich aus den Akten des Archivs und der Registratur der Stadt Hannover geschöpft, die dem Verfasser in seiner früheren Stellung als Stadtsekretär zugänglich waren und ersichtlich auch lieb und vertraut wurden. Hauptsächlich ist es das 17. Jahrhundert, welches ihm den Stoff zu seiner Arbeit ge-

geben hat, doch greift er gelegentlich auf der einen Seite bis zum 14. Jahrh. zurück und dringt auf der andern bis zum Anfang des 19. Jahrh. vor. Seine Arbeitsweise variirt zwischen Bearbeitung, Mittheilung wörtlicher Auszüge und vollständigem Abdruck, zwischen Anmerkungen, eingeschalteten Worterklärungen und Wiedergabe des Textes ohne alle Erläuterung; zuweilen werden ganze Aktenstücke veröffentlicht, ohne dass der Verfasser etwas Anderes hinzuthut, als eine Notiz über den Aufbewahrungsort, ein Ueberschrift und ein deutsches oder lateinisches Motto, und das gilt nicht nur von solchen Aktenstücken, welche das in andern Abschnitten Behandelte urkundlich erhärten sollen, sondern auch von solchen, die, soweit ich sehe, nur um ihrer selbst willen vorhanden sind.

Wenn ich im Nachfolgenden Einiges mittheile, was mir bei der Durchsicht des Buches aufgestossen ist, so soll das den Reichthum seines kulturhistorischen Inhalts natürlich nicht charakterisiren und anschaulich machen, sondern nur andeuten.

In einem Luxusgesetze aus den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts wird unterschieden, ob die Braut „mit spangen“, „mit schilden“ oder „mit stucken beraden“ wird (S. 258, 259); noch 1629 nennen die Kleiderordnungen nur drei Stände, 1651 aber ist die Rangordnung schon sechsstufig geworden (S. 211) und die 1663 für die Begräbnisse angesetzte Rangscala wenigstens fünfstufig: funera gratuita, communia choralia, generalia choralia, figuralia cummunia und figuralia choralia (S. 288 Anm.). Die verschiedenen Stadien der Verheirathung bezeichnet das angeführte Luxusgesetz als thohopegevynge, thohopelovynge und warscopp der bruthlechte (S. 258); die Trauerfrauen heissen 1624 „Meigelfrawen“ (S. 290). „Auf die Treue“ verlangt 1667 eine Jungfrau nicht Gold oder Silber, sondern: „ein Buch, dasselbe bindet“, und sie erhält darauf von ihrem Verlobten „ein schön Gebet- undt Psalmenbuch mit seidenen Bendern“ (S. 243). „dat openbare gemeine huesz“ wurde bei der Einführung der Reformation geschlossen; 1534 wurden fleischliche Vergehungen mit einer Strafe von 12 Pfunden, im Fall des Ertapptwerdens auf offenbarer That mit öffentlicher Ausstellung in der „kolkamer“ bedroht (S. 263, 262); 1620 will der Rath von einer auswärtigen Wittwe, die sich vergangen hat, die herkömmliche Geldstrafe von 24 Gulden nicht nehmen, sondern bestraft sie mit Stadtverweisung (S. 116). Das

Papagaienschiessen
an die Stelle der
Figur eines Soldat
Prätendenten 1747?
lei Volksbelustigung
tafel S. 64) und K
und Glückstopfzieh
Schlachtschwert, St
barde, Pok (S. 18) u
und Pampe, später
und Doppelhaken, M
büchse, Feldschlang
Zahl der Waffenarb
Namens wegen die L
ehedem selbstständig
Snitger und Schottil
macher). Unter den
Schauspieler und Ma
schneider und Litho
1574 die mir unvers
sporen" (S. 168), 15
mit geringer Mühe g
Lübecker überreich
Verfertiger, ein Bür
96 Thalern baar be
denen der Rath für
finden wir die Hist
Meibom (1600: S. 16
Wolfenbüttel durch
ihm versprochenen 1
malige Stadtschreibe
als vorgeblicher Ve
34 Wochen lang (1
der Novellist Wilhel
aus dem Bette gehol
König Jerome zu ve
schlucken kann, erhä
Luftschiffer Blancha

(S. 47—52). „Wie der Rath bemüht war, heisst es S. 168, auf allen Gebieten des Wissens Belehrung zu suchen, bezeugt uns der Cämmerer“ und darunter „1587: Ein erbar radt hefft sich beleren lathen up dren Universiteten belanget der juden, so in Hannover wonen, offte man schuldig si, den juden sigel und breve tho holden“.

DIE CHRONIKEN DER DEUTSCHEN STÄDTE VOM 14. BIS IN'S 16. JAHRHUNDERT.

13. u. 14. Band.

DIE CHRONIKEN DER NIEDERRHEINISCHEN STÄDTE.

CÖLN, 2. und 3. Band.

Leipzig, S. Hirzel, 1876 u. 1877 in 8.

VON

LEONHARD ENNEN.

Mit dem vierzehnten Bande der Chroniken der deutschen Städte, dem dritten der niederrheinischen, ist die durch die historische Commission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften in München unter Leitung des Professors Carl Hegel in Erlangen von Dr. Cardauns herausgegebene Sammlung der Kölner Chroniken zum Abschluss gebracht. Wir begrüssen in diesen drei Bänden ein Werk, welches bei allen Freunden der rheinischen Geschichte einem allgemein gehegten Wunsche entgegen gekommen ist und eine Reihe von sonst schwer zugänglichen Quellenschriften in correctem, untadelhaftem Abdruck, begleitet von den nöthigen kritischen, sprachlichen und sachlichen Bemerkungen und Erklärungen in die historische Literatur eingeführt hat.

Der dritte Band führt die im ersten Bande abgebrochene allgemeine Einleitung von Carl Hegel zu Ende. Diese „Verfassungsgeschichte von Cöln im Mittelalter" muss von jedem Geschichtsfreunde als eine äusserst willkommene und schätzenswerthe Bereicherung der Städtegeschichte-Literatur begrüsst werden.

Wie kaum eines andern Gemeinwesens haben die Rechtszustände der Stadt Köln vom 12. bis zum 18. Jahrhundert Canzleien, Gerichtshöfe, Päpste, Kaiser, Schiedsrichter und Rechtsgelehrte beschäftigt. Aus dieser langen Zeit liegt eine nicht unerhebliche

Reihe von Schiedsprüchen und Urtheilen vor, welche für die Fixirung der den Einzelgemeinden, der Gesammt-Bürgerschaft, den verschiedenen städtischen Corporationen und städtischen Beamten zustehenden Rechte, sowie für die Bestimmung des Rechtskreises des Erzbischofs und der höchsten richterlichen Beamten massgebend sind. Von den für die Beurtheilung der jezeitigen Verfassungszustände entscheidenden Urkunden sind vor Allen zu nennen der in Bezug auf sein Datum wie auf mehrere wichtige Positionen mit Recht angefochtene Schiedspruch des Jahres 1196, dann die Schiedsprüche von 1258, 1265, 1377 u. 1393. — Diese mehr oder weniger umfangreichen Verfassungsurkunden fanden ihre Deutung und Erläuterung sowohl in handschriftlichen Gutachten, Prozessakten und Streitschriften, wie in Druckwerken, welche theilweise der Vertheidigung von Rechtsansprüchen, theilweise der Lösung rechtswissenschaftlicher und historischer Fragen dienen sollten. Von den die Kölner Verfassungsverhältnisse behandelnden handschriftlichen Arbeiten sind namentlich zu nennen: Die Anti-Securis von Professor Conring in Helmstädt, eine Reihe von Streitschriften des Notars Hesselmann, ein Promemoria gegen die Securis von J. G. von Eckhart. Von den auf diese Materie bezüglichen Druckwerken sind hervorzuheben: Die Securis ad radicem posita, die Apologia, die Clasen'schen Schriften: Schreinspraxis, das edle Köln, der Kölnische Senat, das Niederich, die Hamm'schen Schriften: Burggraviatus Ubio-Agrippinensis, Scabinatus und Advocatia; Manifeste und Gegenmanifeste, das Theatrum laniene, dann die Werke von Hüllmann, Arnold, Nitzsch, Heusler, Lambert, Ennen, Hegel.

Von all diesen Schriften beschäftigt sich die auch als Separatwerk in den Buchhandel gegebene, etwa fünfzehn Bogen umfassende Einleitung Hegel's ausschliesslich mit der Verfassungsgeschichte der Stadt Köln. Im Anschluss an eine knappe, übersichtliche Skizze der allgemeinen Stadtgeschichte giebt Hegel ein klares Bild der Kölner Verfassungszustände und der Entwicklung der Kölner Rechtsverhältnisse in den einzelnen Perioden von der Römerzeit bis zur Gründung der neuen Zustände durch die Revolution des Jahres 1513. Die einzelnen Abschnitte sind: 1. Römerstadt und das Bisthum. 2. Die fränkische Zeit. Erzbisthum und Stadt unter den Carolingischen Königen. 3. Köln unter den fränkischen und sächsischen Kaisern. 4. Die Zeiten der staufischen Kaiser. Der Streit

der Bürger mit den
5. Verfassung der S
6. Geschichte der St
schlechterherrschaft
8. Geschichte und Ve
Arbeit fusst auf grün
Quellenforschungen.
bedeutendes handschr
Geschick benutzt und
die von ihm besproc
einzige unberücksicht
Zeugniss für des Ve
des gesammten ged
streng-kritischen Ein
Entwicklungsphasen d
Ergebnisse seiner grü
Licht über manchen,
und ertheilen die rich
gelöste Fragen. Wenn
Verfassungsgeschichte
Zweifel beseitigt hat, s
werden, dass durch s
um ein gutes Stück
und mit anerkennen
hauptungen und An
manchen Seiten hin
jedoch war das ihm
und es ist darum erl
liquet, bald aus de
welche mit den wirk
und dem klaren Inha
Stadtarchiv einverleit
Mängel können aber
der Hegel'schen Ar
wird mir es Dank w
thümer aufmerksam
Ausführungen meine
Der seitherigen

Stadt Köln durch die Franken gegenüber weist Hegel nach, dass die glänzende und feste Colonia Agrippinensis in der allgemeinen Verwüstung nicht gänzlich zu Grunde gegangen ist, dass die Festungswerke sich in leidlichem Zustande in die fränkische Zeit hinübergerettet haben und dass auch das fränkische Köln noch immer ein durch die alte römische Mauer gesicherter Ort war, wo der verfolgte König Theoderich von Austrasien sich selbst und seine Schätze zu bergen suchen konnte. Ausser allen Zweifel stellt er, dass der erste Kölner Erzbischof, der frühere kaiserliche Erzkaplan Hildebold, die Hauptkirche von St. Peter erbaut habe. Um die Mitte des neunten Jahrhunderts war sie schon in Gebrauch, als sie, wie Rudolf von Fulda nach einem Briefe des Erzbischofs Gunthar berichtet, vom Blitz getroffen wurde. Die feierliche Einweihung verzögerte sich jedoch bis 873, wo sie auf einer Provinzialsynode unter dem Vorsitz des Erzbischofs Willibert stattfand. In einem in die Ergänzungen und Erläuterungen eingeschobenen gründlichen Excurs „über den alten Dom und die Kölner Synoden von 870 und 873" beseitigt Hegel sämmtliche gegen den von ihm vertretenen Bericht bezüglich der Erbauung und Einweihung des Hildebold'schen Domes von Düntzer vorgebrachten Einwendungen vollständig. Nur wer aus blosser Rechthaberei den klar sich aussprechenden Quellen und Urkunden, sowie den unleugbaren Thatsachen Gewalt anthun will, wird den schlagenden Gründen Hegel's gegenüber auf die haltlosen Düntzer'schen Behauptungen noch irgend welches Gewicht legen.

Der eigentliche Schwerpunkt der Hegel'schen Schrift liegt in denjenigen Kapiteln, welche sich mit den Verfassungsverhältnissen der Stadt Köln von der Mitte des 12. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts befassen. Es ist dies die Zeit, in welcher die Stadt nach aussen eine selbständige Politik begründete, sich im Innern eine unabhängige Autonomie sicherte, durch eine Reihe von heftigen Kämpfen festigte und durch verschiedene scharf markirte Phasen, naturgemässe Uebergänge sowie wilde Aufstände entwickelte. Hegel betrachtet in dieser für die Ausbildung der Stadtverfassung wichtigsten Periode zuerst die Standesverhältnisse, sodann die Form der Stadtregierung, die Institutionen des Gerichtswesens und der Verwaltung, die Corporationen und Genossenschaften der bürgerlichen Gemeinde (S. LV—CXLVI). Es kann nicht meine Sache

sein, hier dem Ga
Detail zu folgen. I
meine abweichenden
der mir vorliegende

Seinen Erörter
die Ministerialen vo
gegebenen Abdruck
Grunde. Dieser Ab
trägen und aus v.
Schrift Hegel bei se
lassen hat) genomme
bei der Herausgabe
Weisthum, von welc
noch nicht gekannt
Original-Pergament
worben. Dasselbe s
12. Jahrhunderts, aus
ficirt wurde. Dass
schehen, beweist der
Erzbischof Philipp vo
lich davon gelegene
erwähnt wird. Der
schen Abdruck stellt
fest. Am Schluss d
wichtige Aktenstück

Bezüglich der
Kölner Ministerialen
die eigentliche Mini
höheren Stand verli
man die Bezeichnung
bischöfliche Hofbedi
freuten, beschränkt, s
wie Kepler, Prüfer,
müdder, Münzmeiste
ich die officiales von
riales“ aufgeführt: h
rialibus s. Laurentii
unterscheiden will zw

s. Petri, so hält es schwer, die Grenzscheide zu finden und festzustellen. Im militärischen Charakter des Bediensteten kann das eigentliche Wesen der Ministerialität nicht bestehen, weil sonst der Vogt und der Kämmerer, die sich nur mit der Verwaltung der Güter, des Zolles und der Münze zu befassen hatten, nicht zu den Ministerialen hätten gezählt werden können. Nach dem Ministerialenrecht hatte jeder Ministeriale ein Beneficium. Bei einzelnen Offizialen, so namentlich bei den Münzern, Fahrvasallen, Mühlenerben u. s. w. lässt sich der Besitz eines feudum nachweisen. Man dürfte demnach annehmen, der Unterschied bestehe darin, dass der Ministeriale mit einem beneficium, der Offiziale dagegen mit einem feudum, einer Präbende ausgestattet worden sei. Worin aber besteht der strenge Unterschied zwischen beneficium und feudum?

Die Münzerhausgenossen waren unzweifelhaft ursprünglich erzbischöfliche Hofbeamte, welche für den Geldwechsel zu sorgen hatten. Wenn uns auch keine auf dieselben bezüglichen alten Urkunden überkommen sind, so besitzen wir doch das aus dem 12. Jahrhundert stammende Original-Siegel, dessen Legende und Figur uns zu der Vermuthung berechtigt, dass wir es mit einer Gesellschaft zu thun haben, welche zum erzbischöflichen Hause in enger Beziehung stand. Die Legende heisst: sigillum cambitorum haereditariorum in Colonia husgenozzen dictorum. Auf dem Siegel selbst befindet sich der h. Petrus unter einer mit fünf Thürmen versehenen Burg. Es scheint dieses Siegel anzudeuten, dass die Erbwechsler sich als Bedienstete des heiligen Petrus und des erzbischöflichen Palastes betrachteten. Ausser den Erbwechslern gab es in Köln noch eine andere Erbgenossenschaft, deren Mitglieder die Bezeichnung „Hausgenossen" führten. Es waren dies die Erbhausgenossen, welche sich im Besitz der Gerichtsbarkeit unter Lan auf dem Altenmarkt befanden. Diese Gerichtsbarkeit war von Erzbischof Anno dem Zöllner Ludolf als ein vererbbares Lehen verliehen worden: notum sit vobis, quod Ludolfus et antecessores mei, scilicet Ludolfus telonarius et sui haeredes, tenebant haec jura a venerabili Annone archiepiscopo de domiciliis in foro, quae dicuntur Lan, quod nullus judicium habeat ibi quicquam judicare, exceptis nobis, qui hucusque haereditario jure possidebamus. — Notum, quod domus illa, quae sita est inter dominos illos, qui dicimur huskenossen. — secundum sententiam dominorum, qui dicuntur husgenossen. — Notum, quod

sorores etc. comparaverunt in figura judicii coram magistris et coram dominis, qui husgenossin dicuntur, — per sententiam dictorum dominorum, qui husgenossin dicuntur, obtinuerunt coram judice et magistro et cum sententia illorum, qui husgenossin dicuntur. — coram judicio et officiatis nostris under lanen constitutus obtinuit etc. — coram judicibus dictis husgenossin inter lan et per sententiam obtinuit etc. (Alles Urkunden aus dem Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts). Lan ist gleichbedeutend mit camera, kasta, cubiculum, domuncula, Gadden, Laden, Verkaufsstand.

Die Salzmüdder, denen Hegel keinen Platz unter den Ministerialen einräumen will, waren in der Zeit, in welcher sich der Erzbischof noch als Stadtherrn betrachtete, Leute, welche bezüglich des erzbischöflichen Finanzwesens eine hohe Bedeutung hatten. Ebenso wie die Zöllner versahen sie ein Amt, welches der erzbischöflichen Kasse reiche Nutzung zuführte. Bei dem bedeutenden Import von Salz waren die Gebühren, welche vom Salzmass der erzbischöflichen Kasse zuflossen, sehr bedeutend. Das Amt des Salzmessers gestaltete sich zu einem erzbischöflichen Lehen und blieb es, auch nachdem der Erzbischof seinen Wohnsitz von Köln wegverlegt hatte. Ebenso verhält es sich mit den Fahrvasallen, welche bei Hegel gar keine Berücksichtigung gefunden haben. Diese erzbischöflichen Lehenträger hatten als ein Zeichen ihres alten Verhältnisses zum erzbischöflichen Hause die Verpflichtung, den Erzbischof auf dem Rheine überall hinzufahren, wohin er es verlangte. Das Kämmereramt, welches ein erbliches Hofamt geworden war, wurde nicht von den Herren von Bergheim, welche Burg gar nicht zum Erzstift gehörte, sondern von den Herren von Bachem, in der Nähe von Köln, später von den Herren von Hemberg bekleidet (S. LXXI).

Hegel irrt, wenn er sagt, die meisten Hausplätze seien mit Hofzins behaftet gewesen (S. LXXV). Gerade in der Altstadt waren die meisten Häuser und Hausplätze freies Eigenthum. Hofzins und andere Censualität lastete auf dem dem Rheine abgewonnenen Terrain, welches im 10. Jahrhundert zur Stadt zugezogen wurde. Der Hofzins bestand meistens in Geld, in einzelnen Fällen in Hühnern und Eiern. In der Altstadt wurden erst spät viele Häuser mit Fahren, d. i. Zins aus einem baar vorgeschossenen Darlehen, beschwert. Domus und curtis war nicht, wie Hegel an-

nimmt, dasselbe. Curtis oder curia war ein eigentliches Hofgut mit Weingarten, Obst- und Gemüsegarten und Zinshäusern. Solcher Höfe lagen viele zerstreut in der Stadt und wenn sie in Urkunden vorkommen, werden sie stets curiae oder curtes, niemals domus genannt.

„Das Recht der Bürger war das Stadtrecht von Köln", sagt Hegel (S. LXXIV). Er giebt aber nicht an, worin das Charakteristische des Kölner Stadtrechts bestanden hat. Jedenfalls muss ein Hauptmerkmal des Kölner Stadtrechts in der freien Disposition über das Eigenthum erkannt werden. Namentlich finden wir in den Schreinskarten von St. Gereon, St. Aposteln und einmal auch in den von unter Lan, dass Besitzthümer ad jus urbale, urbanum, generale, civile erworben werden; als Erklärung wird dem zugesetzt: ita ut vertere poterit, quocunque voluerit; — civili juri, ita ut liceret ei vertere, in quoscunque voluerit usus; — secundum jus civitatis, ita quod potest vertere, in quoscunque voluerit usus (gegen 1180). — Notum, quod Theodericus et Richeza emerunt domum ad jus urbanum, quam possunt vertere in omnes usus suos. — Notum, quod Theodericus curiam, quam emit ante portam ovinam, quod ita specialiter et civile acquisivit, quod vertere potest, quocunque vult (gegen 1180). Mitunter muss unter jus civium die den Bürgern aufliegende Last, namentlich der Wachdienst verstanden werden: ita ut ipsa domus commune et civile jus faciat.

Das oberste Regal des Erzbischofs war die öffentliche Jurisdiction. Seine Richter in der Stadt waren der Burggraf und der Stadtvogt; oder deren Stellvertreter, welche gewöhnlich schlechthin die Richter, judices, heissen, und die Rechtsprechenden im erzbischöflichen Gericht waren die Stadtschöffen: haec sententia coram burgravio a scabinis est prolata in legitimo judicio suo, quod dicitur wezzehtdenc. — per sententiam scabinorum coram burgravio H. in eodem judicio confirmatum (1252). Von beiden Stadtrichtern war der Burggraf vom freien Herrenstande, der Stadtvogt ein erzbischöflicher Ministerial (S. LXXXII). Dass der Burggraf wirklich dem freien Herrenstande angehörte, beweist ausser verschiedenen bekannten Urkunden ein Schreinsnotum aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, worin es heisst: venerunt fratres in placitum l i b e r i comitis. Es widerspricht den Urkunden, wenn Hegel dem Burggrafen allein die Bezeichnung praefectus urbis zukommen lässt (S. LXXXIII).

Auch der Vogt erscheint wiederholt als praefectus, wie in mehreren Urkunden des 12. Jahrhunderts Burggraf und Vogt zusammen praefecti genannt werden. So: domus Alberonis Rufi, que invadiata fuerat ab ipso Alberone Henrico L. in proprietatem praenotati cessit inducentibus ipsum urbis praefectis Herimanno comite et advocato Ricolfo. — coram praefectis urbis, scilicet comite Henrico et advocato Wezelino. Der Burggraf und der Vogt erscheinen auch unter der Benennung potestas, auch frongewelde. Durch diese Bezeichnung sollte angedeutet werden, dass unter ihrem Bann das bezügliche Eigenthum gesichert sei: venerunt in placitum liberi comitis et ipse comes fecit eis bannum et pacem super hanc eorum proprietatem sine aliqua contradictione. — Notum, quod Vives judeus emit ab Ottone, filio divitis Sigewini, in curia sua partem terrae praesentibus parrochianis s. Laurentii etiamque potestate civitatis consentiente ibi. — coram judice et parrochianis, gleichbedeutend damit coram civibus et fronegewelde. — dat versalde se eme vor den geburen ind vor fronegewelde (Schreinsnoten aus dem 12. Jahrhundert). — Notum, quod dominus Emundus et uxor Gertrudis emerunt domum et aream a Hermanno sacerdote et canonico s. Cuniberti et ab omnibus haeredibus ejus, et Emundo hoc suffecit burggravius, eum securum fecit de puero, qui debebat esse haeres in domo ista. — Herimannus superbus grano et Richmut a manu Cinicae sororis domini Vogil aream juxta Richolfum emerunt, quam capitali conventu praefecti urbis et omnium civium banno, quod vulgo dicitur pace, potestati suae nullo calumniante subdederunt (Notum aus dem 12. Jahrhundert). ipse vero advocatus Henricus nos banno et confirmatione in domum duxit et libere consedere fecit; Henricus advocatus urbanus nos banno et confirmatione in domum duxit et libere considere fecit (Ende des 11. Jahrhunderts). — Bezüglich des burggräflichen Rechtes, die Vorgezimmer zu brechen, setze ich hierhin ein Notum aus dem Jahre 1232: Notum, quod dominus Henricus burggravius Coloniensis hallam domus Johannis de Embe sub lobiis sitam super aquaeductum ratione praejecte impeteret, idem Johannes subsequens in figura judicii secundum testimonium officialium s. Martini per deffinitivam sententiam scabinorum coram burgravio hoc obtinuit, quod eadem halla ad 7 pedes extensa deinceps ab impetitione burgravii libere manebit. — Im Jahre 1188 begegnen wir dem Burggrafen Gerhard

in einer noch ungedruckten Urkunde des Erzbischofs Philipp. Ein späterer burgravius Gerhardus de Arberg, dessen Frau die Mathilde von Holte war, wird ein consanguineus des Erzbischofs Conrad von Hochstaden genannt (1252). Notum, quod Johannes burgravius Coloniensis cum consensu matris suae Mathildis nobilis matronae de Holthe rogavit officiales de Oversburch et licentiam dedit, quod ipsi officiales asscriberent cartae suae Hermannum comitem et uxorem ejus Engeraddin duabus domibus, ita etc. (1261). Notum, quod Johannes burgravius Coloniensis de consensu scabinorum in Niderig abbati et conventui Eberbacensi liberam tradidit licentiam et potestatem transitum seu viam elevatam in altum quatuordecim pedum de domo sua, quam inhabitant in Colonia, ultra vicum s. Servatii ad aliam domum ipsorum oppositam construendi, ita quod etc. (1271). Im Jahre 1274 finden wir, dass der Burggraf Johann von Arberg den Schöffen der Stadt die Schlichtung seines Streites mit dem Vogt Gerhard, der „zu Unrecht ihm in seine Rechte eingriff", übertrug. Dem Burggrafen und seinen Nachfolgern gehörte als Erblehn das alte Burgthor der Römerstadt, welches St. Apern gegenüber lag. Es war dies das alte Ehrenthor. Lange sind die Nachfolger nicht im Besitz dieses Thores geblieben: im Jahre 1264 treten die Offizialen von St. Columba als Eigenthümer desselben auf: Notum, quod officiales s. Columbae cum voluntate et consensu consilii civium Coloniensium tradiderunt portam alden erenportzen etc.. — Bezüglich des Vogtes lässt Hegel uns im Unklaren darüber, auf welche Weise sich die Bezeichnung advocatus major in advocatus nobilis umgewandelt hat. Es dürfte ihm wohl schwerlich gelingen, einen Beleg für die Behauptung zu finden, dass nobilis und major promiscue als gleichbedeutend gebraucht werden (S. XCIII). Der Zusammenhang der Familien von Hengebach, von Eppendorf, von Alpen und von Neuenar, welche als Träger der Stadtvogtei erscheinen, ist noch nicht klargestellt. Sicher ist, dass die Vögte Gerhard und Rutger, welche wir im 14. Jahrhundert treffen, nicht dem Geschlechte von Eppendorf, wie Hegel S. CLXXVII angiebt, sondern dem von Alpen angehörten.

Die Rechtsprecher im Gericht waren die Schöffen. Bezüglich der normalen Zahl derselben macht Hegel mir den Vorwurf, ich habe kurzweg ohne Beweis erklärt, ihre Zahl sei auf 25 festgesetzt gewesen. Dass diese meine Erklärung doch nicht ohne Grund war,

bezeugt er selbst an
„Aus der schon erwi
sich, dass zwar die
das Collegium vollst
dass etwa diese Zahl

Bei der Angabe
zustehenden Gerichte
strenger von den ar
(S. CXXVI). Bei de
richte (S. CCXXXIX)
des Hachtgerichtes ist
sich über den Domhc
am Hof und einen
hatte ausser seiner ve
Asylrecht: et si aliquis
licentia audeat eripere

Hegel's Ansicht
tutes der Richerzeche
ist sie nicht. Es ist
ration vor der Mitte d
kann. Wäre sie dan
eingereiht gewesen,
Bettziechenweberzunft,
Richerzeche waren di
diesen müssen unterso
gistri parrochiae, welc
Burhäusern finden: h
— civibus et eorum n
civium coram judicibu
tini Bernardo et Bertol
senioribus magistris Si
Henrico Hasta, Tizon
secundo comite Henri
ceteris. — Facta sun
advocato et Everardo
civium. — haec facta
vero magisterium tene
fecto Henrico. Unzwe

kommenden magistri civium weiter nichts als die officiales parrochiae. Einmal finden wir neben den Schöffen die Pfarroffizialen und die übrigen Bürger als diejenigen angegeben, welche städtisches Eigenthum an Private verkauften: scabini, officiales parrochiarum ceterique cives Colonienses etc. (1258). Es ist nicht richtig, wenn Hegel sagt, die magistri civium und die Amtleute der Richerzeche hätten Urkunden über Grundbesitz ausgestellt und darauf bezügliche Rechtshandlungen beglaubigt (S. CVIII). In keiner einzigen von den Tausenden Schreinsurkunden, welche ich zu diesem Zweck gelesen habe, zeigt sich ein Offiziale der Richerzeche nach dieser Richtung thätig. Den Ausführungen, mit welchen Hegel den Bestand einer grossen Kaufmannsgilde bekämpft (S. CIV), stelle ich die einfache Thatsache gegenüber, dass eine mit Namen angefüllte Schreinskarte des 12. Jahrhunderts die Aufschrift trägt: fraternitas mercatorum, gilde. Man wird wohl nicht umhin können, diese drei Wörter dahin zu deuten, dass die in dieser Karte enthaltenen Namen Mitglieder einer fraternitas mercatorum gewesen seien. Mit Rücksicht auf diese Karte dürfte die Vermuthung, dass zwischen der alten Kaufmannsgilde und der Richerzeche ein bis jetzt nicht klargestellter Zusammenhang bestanden habe, weniger in den Bereich von Phantasiegebilden gehören, als Hegel meint.

Das allmähliche Einrücken des Rathes in die Regierung der Stadt neben den Schöffen, welche er später verdrängte, ist von Hegel in klarer und überzeugender Weise dargethan. Die Schöffen, die Richerzeche und der Rath der Stadt waren die Corporationen, welche im Namen der gesammten Bürgerschaft die Stadtregierung im Gericht und in der Verwaltung bildeten. Dem engen Rath allein stand die Vermögensverwaltung der Stadt zu: Notum, quod domini consules nunc in arto consilio sedentes locaverunt et concesserunt (1352). Nach Laut des Eidbuches von 1321 scheint das Institut des engen und weiten Rathes nicht lange vor dem genannten Jahre eingeführt worden zu sein; beruft sich doch darin der enge Rath auf einen Eidbrief, welcher durch den vor ihm im Amte gewesenen Rath gemacht worden, und in diesem Eidbriefe scheinen über die fragliche Institution Festsetzungen getroffen gewesen zu sein. Im Jahre 1331 finden wir, dass neben dem Rathe noch die judices et scabini bei Erlass von gesetzlichen Bestimmungen in erbrechtlichen Angelegenheiten thätig

waren: judices et scabini cum dominis nostris de consilio, qui ante et post in consilio sederunt, et cum omnibus consiliis et cum consilio condicto wyderait. Die Betheiligung der judices war damals noch thatsächlich, wohingegen sie fünfzig Jahre später nur nominell war.

Die Stadt wie die Gesammtbürgerschaft waren selbst erst aus der Zusammenfassung der Altstadt mit ihren Kirchspielen und Vorstädten zu einem Ganzen erwachsen (S. CXIX). Die einzelnen Burgenossenschaften waren vor ihrem Zusammenschluss zur gesammten Stadtgemeinde besondere bürgerliche Gemeinschaften, welche das Bedürfniss fühlten, das Eigenthum ihrer Eingesessenen durch den solidarischen Schutz des Ganzen zu sichern. Diese dem Einzelnen gewährte Garantie bildete das eigentliche Wesen des Bur- oder Nachbarrechtes, jus vicinae. An der Spitze standen die gewählten Officialen, auch magistri civium genannt, welche dafür Sorge trugen, dass das Eigenthum und der Wechsel im Eigenthum der einzelnen Gemeindegenossen in die Karten eingetragen wurde. Die Nachbarn oder cives wurden zugezogen, um Zeugniss abzulegen, dass das zu beurkundende Rechtsgeschäft seine volle Richtigkeit habe und dass derjenige, der angeschreint werden sollte, auch der wirkliche Eigenthümer sei. Es war hinreichend, dass in den einzelnen Burhäusern der Uebertrag von Häusern, Hausplätzen und Renten, sowie die Theilung von liegendem Gut oder anderer Habe lediglich vor den Officialen in Gegenwart von Zeugen beurkundet wurde. War dies geschehen, so genoss das Rechtsgeschäft des vollen Schutzes der Nachbarschaft, und die Offizialen sowohl wie sämmtliche Nachbarn übernahmen die Verpflichtung, den eingetragenen Eigenthümer in seinem Besitze zu schützen. Das Recht des Niederich's sagt: quicunque vero haereditatem aliquam inter nos comparaverit et nobis jura nostra persolverit, nostrum est illi succurrere et defendere contra quemlibet impetentem. Der neue Eigenthümer erkaufte diesen Schutz durch eine bestimmte Gebühr, eine Ohm Wein, einen Scheffel Nüsse oder Geld. Diese Gebühr ist unter dem testimonium zu verstehen, welches bei jeder Eintragung gegeben wurde. Es ist dieses testimonium also nicht ein eigentliches Zeugniss, sondern eine Gabe, welche für das Zeugniss geleistet wurde, eine Zeugengebühr. Das testimonium betrug mehr, wenn der comes oder advocatus, oder beide zugezogen wurden und man das bezügliche Eigenthum unter den Bann oder

Frieden dieser judices stellte: inde civibus testimonium, scilicet amam vini, dederunt (1180). — inde dederunt officialibus testimonium. — hoc confirmavit vero testimonio judicibus, scabinis, magistris, civibus. — confirmatum et stabilitum et probabili testimonio et de hoc dedit testimonium, sicut debuit. — inde dederunt tale testimonium, ut jure debuerunt, amam vini scilicet et modicum nucum, itaque eo modo comparaverunt et jure in proprietatem suam obtinebant. — ob hanc causam dedit amam vini civibus, ut sint testes. — amam vini civibus in testimonium coram judice et civibus. — et in testimonium hujus rei civibus amam vini praesentavi, ut sic omni machinationi obviarent et inconcussus omnium haeredibus denominatam possiderem. — et civili executione haeredibus praefatis statuto jure quicquid eorum haereditatis spe fuerat, denegatam suscepi et statim amam vini in testimonium civibus, ut facta inconvulsa permanerent, tradidi. — de quo etiam jus civium, ut jure debuit, persolvit. In den Karten von St. Martin aus dem 12. Jahrh. steht überall: inde in testimonium marcam dedit. Von den Officialen der Apostelbrüderschaft wird das herkömmliche testimonium einmal justitia genannt.

Wie schon hervorgehoben, legte man vielfach Gewicht darauf, dass dem Besitz eine höhere Gewähr und grössere Sicherheit durch den Bann der Richter, des Burggrafen oder Vogtes allein, oder beider zugleich gegeben wurde; mitunter wurden die Schöffen zugezogen, vielfach aber übergangen. Hierdurch kam es, dass die Gerichtsvorsitzenden und Rechtsprecher bei den Eintragungen in den Burhäusern concurrirten und so die freiwillige Gerichtsbarkeit der Bürgerhäuser zu einer contentiösen umgestalteten und dass die Officialen der Nachbarschaften sich in den Rechtskreis der verschiedenen Gerichte eindrängten. Die Schreinskarten des 12. und des Anfangs des 13. Jahrhunderts weisen die Burhäuser als vollständig ausgebildete Gerichte nach und liefern den Beweis, dass die in § 16 des grossen Schieds von 1258 präcisirte Klage über den Uebergriff der domus parrochiales in die Gerichtsbarkeit der rechtmässigen Stadtrichter nicht unbegründet war. In Karten von Niederich heisst es: coram judicibus, scabinis, magistris et civibus; — hoc confirmavit vero testimonio judicibus, scabinis, magistris, civibus; in Karten von St. Martin: coram judice et scabinis et bono testimonio factum est coram judicibus et marcam inde dedit; —

factum coram judice et magistris et testimonium inde dedit; — de praefata dispositione testimonium solvi civibus et civium magistris coram ministro praefecti Rukero civibus et magistris; — coram civibus et civium magistris et coram judicibus et rectoribus; — quod confirmaverunt fratres coram civibus et coram Henrico comite, data in testimonium ama vini ipsis civibus; — von St. Lorenz: coram judicibus et parrochiae magistris; — coram judicibus et officialibus addito testimonio; — coram judicibus et parrochianis magistris; — coram judice et civibus s. Laurentii, unde testimonium solvit; — coram judicibus et datum est testimonium magistris parrochiae et civibus, ut jure debuit; — von St. Gereon: coram judicibus in judicio ita obtinuerunt, quod officiales iure obtinebunt; — hoc factum est sub bono testimonio et sub judicibus; — coram judicibus, scabinis et civibus; — von St. Aposteln: factum coram judice et magistris. Nach dem Schied von 1258 zogen sich die Richter und Schöffen aus den Bürgerhäusern zurück und sie begnügten sich damit, aus den Gerichtsakten oder den Büchern des Schöffenschreines den Officialen das Nöthige zu beurkunden: notum, quod a scabinis testificatum officialibus parrochiae; — notum est, quod scabini Colonienses nobis officialibus de domo civium testificaverunt, quod etc..

Nach einer Schreinsordnung des Jahres 1473 gab es in Köln dreiundzwanzig Schreine, „darin dass man schreibt Erben und Erbzahl, erbliche Zinsen, Leibzuchtrenten, geistliche und weltliche Güter". Die Schreine waren: Alban, Brigiden, Columba, auf den Diehlen, auf dem Eigelstein, der vogteiliche Schrein an der Hacht, der Geschworenen-Schrein unter Hufen an St. Gereon, Schöffenschrein, Krieler Schrein unter der Linde, St. Lorenz, St. Martin, Niederich, Oursburg, St. Peter, Quattermartschrein, unter Lanen, Rentkammerschrein, St. Severin, Mühlentafelschrein, Weiherstrassenschrein, der Hayen-Schrein auf der Weiherstrasse, St. Christophorus, St. Aposteln — In dieser Aufzeichnung ist ebenso wenig von einem Judenschrein die Rede, wie in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts. Das Eigenthum der Juden wurde nicht in einen besondern Judenschrein eingetragen, sondern in die Karten und Bücher der Officialen von St. Lorenz, welche auf der in der Stesse gelegenen domus civium aufbewahrt wurden. Dem magistratus der Juden blieb es unbenommen, ein eigenes hebräisches notum aufzusetzen und der Eintragung der

Officialen beizufügen. Diese hebräischen Zettel enthalten manche für die Geschichte der Kölner Judengemeinde höchst wichtige Einzelheit. Dass die Juden in Rechtssachen, welche sich nicht auf interna bezogen, den gewöhnlichen städtischen Gerichten unterstanden, beweist der Schöffeneid bei den erbvogteilichen Gerichten, wonach der Schöffe sich verpflichtete, „den Christen wie den Juden und den Juden wie den Christen“ Recht zu sprechen. So wenig wie von der Gerichtsbarkeit der Stadtrichter, waren die Juden auch von den bürgerlichen Lasten befreit (S. CXXXIX). Von direkten Steuern wusste man damals in Köln noch nichts; die bürgerlichen Lasten bestanden vornehmlich in Wachdienst, Accisen und dem testimonium beim Güterwechsel. Statt des gewöhnlichen Wachdienstes hatten die Juden die Judenpforte und das Juden-Wichhaus in Hut zu halten, und die Accisen wie das testimonium mussten sie so gut entrichten, wie die übrigen Bürger der Stadt. Als besonderes Eigenthum besass die Judengemeinde, die universitas judeorum, die Schule, die Synagoge, den Schulhof, das Spylhus (Gerichtshaus), den Brunnen, das Hospital; ihre Vorsteher waren der episcopus, der magistratus, die seniores. Bei der letzten Austreibung der Juden im Jahre 1425 wurde die Judenschule nicht ganz niedergerissen (S. CCXXXIII), sondern nur in die Rathskapelle umgebaut; eine jüngst niedergelegte Seitenmauer dieser Kapelle war noch ein Rest der alten Judenschule. — Bezüglich des im 14. Jahrhundert der Stadt vorstehenden engen Rathes behauptet Hegel, die Wählbarkeit für dieses Collegium sei nicht auf die bekannten fünfzehn Geschlechter beschränkt gewesen (S. CLXXXIII). Er stützt diese Behauptung auf die Rathsverzeichnisse, welche auch andere Namen, als die der fünfzehn Geschlechter aufweisen. Er berücksichtigt dabei aber nicht, dass unter den fünfzehn Geschlechtern fünfzehn Geschlechtergruppen oder Sippschaften verstanden wurden, und dass jede Gruppe verschiedene Familien umfasste. So gehörten zu den Aducht die Schallenberg, zu den Overstolz ein Zweig der Scherfgin, zu den Scherfgin die Merheim, zu den Hardefust ein Zweig der Hirtz, zu den Lyskirchen die Pfau, zu den Gyr die Mommersloch, zu den Gryn ein Zweig der Mommersloch und die Covelshoven und die Overstolz in der Rheingasse, zu den Kleingedank die Cuesin und die Lintlar. — Bei der Anführung der verschiedenen Accisen ist der Waidpfennig übergangen. — Der Bachmeister hatte nicht die Auf-

sicht über die Canäle oder Wasserläufe (S. CXC), sondern über den bestimmten Hürther Bach, dessen Zufluss durch eine Reihe von Verträgen mit den benachbarten Grund- und Herrschaftsbesitzern der Stadt gesichert war. Das über die Gebrechsherren Gesagte (S. CCLXVIII) ist nicht ganz richtig. Wie vor dem Jahre 1513 wurden auch nachher alle Jahre 13 Herren in das Gebrech gewählt, sieben um St. Johann und sechs um Weihnachten. Nicht die Gewaltmeister hatten geringe Vergehen zu strafen, dafür waren die Gewaltrichter; die Gewaltmeister hatten nur den Charakter der exekutiven Polizei. — Die Mitglieder der Universität waren deshalb von der Polizeigerichtsbarkeit des Rathes, wie überhaupt von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen, weil die Universität als ein geistliches, mit selbständiger Jurisdiktion ausgerüstetes Institut angesehen wurde.

Was nun die Chroniken selbst anbelangt, so bringt der zweite Band: Cölner Jahrbücher des 14. und 15. Jahrhunderts mit Einleitungen von Cardauns und Schröder, als Beilagen lateinische Chronikenfragmente von 1392—1488, lateinische Reimchronik von 1081—1472, dann die erste Hälfte der Cronica von der hilliger stat von Coellen, gedruckt bei Joh. Kölhoff 1499, (bis zum Jahre 1271) mit einer Einleitung von Cardauns; der dritte Band: die Kölhoff'sche Chronik von 1273 bis zum Schluss, 1499, dann kleine chronikalische Notizen von 1419—1479, Kölner Aufzeichnungen 1460 bis 1474, Prosarelation über die Unruhen 1481—82, Reimchronik über die Unruhen 1481—82, Berichtigungen und Nachträge, und Glossar von Anton Birlinger.

In den Einleitungen und Noten des zweiten und dritten Bandes hat sich Cardauns aller Polemik enthalten, was den Werth des Buches keineswegs schmälert, im Gegentheil im Verhältniss zum ersten Bande um ein Bedeutendes erhöht.

Der zweite Band bringt zuerst die Kölner Jahrbücher des 13. und 14. Jahrhunderts. Nur ein geringer Theil dieses für die kölnische Geschichte werthvollen Quellenstoffes ist schon früher im Druck erschienen; alles übrige wird hier zum ersten Male in der Bearbeitung von Dr. H. Cardauns veröffentlicht. Die Herstellung des Textes nach den Handschriften hat grossentheils Dr. C. Schröder besorgt, der jedoch vor dem Abschluss als Mitarbeiter ausschied. In der Einleitung erbringt Cardauns den Nachweis, dass die Jahr-

bücher weiter nichts sind, als ein Auszug aus den Annales Agrippinenses oder einer auf's engste mit dieser zusammenhängenden Compilation. Mit grosser Sorgfalt hat Cardauns die verschiedenen uns erhaltenen Recensionen mit einander verglichen und auf ihr gegenseitiges verwandtschaftliches Verhältniss geprüft. Um das allmähliche Anwachsen der Kölner Jahrbücher deutlich hervortreten zu lassen, mussten auch im Druck vier auf einander folgende Recensionen unterschieden werden. Wiederholungen waren dabei unvermeidlich, bei vollständigem Abdruck aber würde sich ihre Zahl in's Unerträgliche gesteigert haben. Die beigegebenen Noten beruhen, so weit sie Kölner Verhältnisse betreffen, grossentheils auf ungedruckten Materialien des Kölner Stadtarchivs. Am meisten wurden die sehr reichhaltigen Copienbücher, die Rathsprotokolle und die Fehderegister benutzt, Anderes ist nach meiner Geschichte der Stadt Köln citirt. Aus der zur Controle verwendeten Chronikenliteratur sind besonders hervorzuheben Levold's von Northoff chronicon comitum de Marca, Gert's van der Schüren Chronik von Cleve und Mark, die Limburger Chronik und die Fortsetzung der Königshofer Chronik. Die zugegebenen Anmerkungen, welche in Bezug auf Umfang wie Inhalt das richtige Mass innehalten, sind erschöpfend und zeugen von grosser Belesenheit und zureichender Kenntniss der früheren Kölner Zustände. Durch gleiche Knappheit, Correktheit und Sachkenntniss zeichnen sich die Noten zur Kölhoff'schen Chronik aus. Die Vergleiche mit anderweitigen Berichten und die Hinweisungen auf correspondirende Quellen und Urkunden geben dem Leser manche willkommene Fingerzeige. Einzelne Irrthümer finden sich wohl, thun aber dem Werth des Ganzen keinen Eintrag. Auf S. 54 steht: „Doe waren de Coelschen ind de Berschen bi ein an dem spitze bi sent Annabach up der heiden bi Roede". Cardauns glaubt, hier sei unter Roede das Gut Rath östlich von Deutz zu verstehen; das ist ein Irrthum: Roede ist Ruppichteroth und sent Annabach das Dörfchen Ennebach in der Nähe dieses Ortes. Ebenso ist das auf S. 57 vorkommende Roede nicht Rath bei Deutz, sondern Ruppichteroth bei Siegburg. Vgl. S. 965. Was S. 164 Anmerk. 2 vom Grafenkeller gesagt wird, ist nicht richtig, giebt wenigstens zu Missverständniss Veranlassung. Der Grafenkeller war nicht das ständige Gefängniss des Schöffengerichtes, ein solches gab es überhaupt gar nicht. Der jezeitige Grefe musste seinen Keller zur Auf-

bewahrung der dem Schöffengericht gelieferten Verbrecher hergeben; war dieser Keller zu einem Gefängniss nicht geeignet, so musste der Grefe dafür Sorge tragen, dass er zur sichern Aufbewahrung der Gefangenen geeignet gemacht wurde. Einzelne solcher geringen Verstösse sind schon im Nachträg zum dritten Bande berichtigt.

Der wichtigste Theil des zweiten Bandes ist der bis 1270 abgedruckte Theil der bekannten Kölhoff'schen Chronik. Was den Verfasser dieses für die Geschichte der Stadt Köln so bedeutungsvollen Werkes betrifft, so beschränkt sich Cardauns darauf, die verschiedenen zweifelhaften Angaben über den Namen des Autors zu notiren, ohne sich für die eine oder andere zu entscheiden. Es ist unzweifelhaft, dass der Verfasser, der ein Geistlicher war, seine guten Gründe hatte, aus seiner Anonymität nicht herauszutreten. Man hätte erwarten dürfen, dass Cardauns etwas näher auf die Lebensverhältnisse des Druckers Joh. Kölhoff eingegangen wäre. Hieraus würden sich Schlüsse auf die Art, wie die Chronik zu Stande gekommen, haben ziehen lassen. Jedenfalls musste hervorgehoben werden, dass die Chronik nicht aus der Offizin des bekannten Joh. Kölhoff des Aeltern, sondern aus der des Jüngern hervorgegangen ist. Zur Ergänzung dessen, was Cardauns über das geringe Ansehen sagt, welches die genannte Chronik beim Kölner Rath genoss, füge ich hier noch hinzu, was der Syndikus Dr. Peter Schulting von Steinwich gegen das Jahr 1580 bezüglich der Kölhoff'schen Chronik feststellte. Glaubwürdige Zeugen erklärten, „dass zu Köln nicht offenbar sei, wer der Autor solcher vermeinten Chronik sei, sondern dass allein gesagt werde, es sei ein Dominikaner und Beichtvater in einem Jungfrauenkloster gewesen, der die Chronik erdichtet und habe ausgehen lassen; item dass der Stil und die Ungeschicklichkeit des Gedichtes genugsam ausweise, dass der Autor ein ungeschickter Mensch gewesen, der weder Deutsch noch Latein recht habe zu dichten oder einzustellen gewusst; item dass solche vermeinte Chronik im Jahre 1499 gedruckt und ausgegangen, wo die alten probati historiarum scriptores graeci et latini wenig wegen der Barbarei der Zeit bekannt gewesen; item dass darum auch wenig darin zu finden, was mit den ältesten griechischen und lateinischen Historienschreibern übereinkömmt oder damit bewährt werden mag; item dass deswegen auch bei dieser Zeit, weil die

alten griechischen und lateinischen historiographi wiederum an den Tag gekommen, gelehrte und erfahrene Leute, insbesondere solche, die in bewährten Historien sich geübt, von dieser vermeinten Chronik gar nichts halten". Bei derselben Gelegenheit deponirte ein Enkel Johann Kölhoff's, der medicinae doctor Hermannus Novesianus, alias Kolberg oder Koelhoff, „dass weiland Johann Koelhoff, Buchdrucker zu Köln im Jahre, da man schrieb 1499, solche vermeinte Chronik gedruckt, wie solches am Ende zu finden; item dass dieser Buchdrucker Johann Koelhoff der Grossvater des genannten Hermann Novesianus gewesen; item dass derselbe ohne Vorwissen oder Willen des ehrbaren Rathes der Stadt Köln solche vermeinte Chronik gedruckt; item dass er auch etliche Exemplare, nämlich dieselben, die noch hin und wieder in etlicher Bürger Häusern gefunden werden, ohne Wissen und Willen eines ehrbaren Raths verkauft und ausgebreitet; item dass in der Folge der Rath verbieten lassen, dass der Bücher mehr nicht haben können verkauft werden; item dass darum der genannte Drucker Johann Koelhoff, dieweilen die Kosten des Druckens aufgewendet, und die Exemplare nicht all verkaufen können, in grossen Schaden gerathen; dass er Schulden halber seine Erbschaft, die er zu Köln auf dem Eigelstein liegen gehabt, verkaufen und veralieniren müssen; item dass nach der Zeit solche vermeinte Chronik nicht mehr gedruckt worden und darum mehr nicht als einerlei Exemplare und deren gar wenige zu Köln vorhanden". In der an die Rathsbevollmächtigten Bürgermeister Hardenrath und Dr. Cronenberg ausgestellten Instruktion schrieb der Rath am 6. Juni 1612: „Wie es mit unserer Stadt vermeinter Chronik beschaffen und dass derselben von unsern Vorfahren jeder Zeit widersprochen und auch vor langen Jahren öffentlich verrufen und verbrannt worden, wissen Euer Liebden von sich selbsten mehr als genugsam". Vgl. S. 965. Der Notar Gereon Hesselmann, der wie kein anderer seiner Zeitgenossen mit der Stadtgeschichte vertraut war, schreibt im Jahre 1667: „illud vulgare chronicon anno 1499 impressum per Johannem Kolhoff, de quo nihil dico, quia notum est, quod sit opus omnino scandalosum et vetitum; 1682 bemerkt er in einer an den Rath gerichteten Eingabe bezüglich der Kölhoff'schen Chronik: „um hiesige Stadt zu affrontiren berufen sie sich auf die lügenhafte, erdichtete Geschichte der auch lügenhaften schändlichen Chronik, so insgemein, aber übel, die

kölnische Chronik genannt wird, und sie geben derselben dadurch ein Ansehen, obwohl ihnen wohl bewusst ist, dass es ein ärgerliches, schandwirkendes und daher sowohl von der heiligen Kirche, dem damaligen Herrn Erzbischof, wie von Euer Gnaden löblichen Vorfahren verbotenes, heilloses Buch ist, so ohne Aergerniss nicht zu lesen ist und dem Autor sammt dem Drucker Verbannung und Verweisung des Landes zugezogen hat".

Mit zureichenden Gründen erbringt Cardauns den Beweis, dass die einzige Ausgabe dieser Chronik die vom Jahre 1499 ist. Was er über die Verschiedenheiten einzelner Exemplare sagt, ist genügend, um solche Abweichungen zu erklären, ohne verschiedene Ausgaben annehmen zu müssen. Der Nachweis der Quellen, aus welchen der Chronist geschöpft hat, ist zureichend und giebt Zeugniss von grossem Fleisse. Bei den Bemerkungen zu dem Kölhoff'schen Bericht über Marcus Quilius hätten wir einige genauere Angaben über das eigentliche Wesen des sogenannten Grabes des Marsilius erwarten dürfen. Durch die neueren Forschungen ist der unmittelbare Zusammenhang der noch im 17. Jahrhunders als Grab des Marsilius bezeichneten Mauerreste mit der von Hürth nach Köln gehenden Wasserleitung festgestellt worden. Noch in diesem Frühjahre konnte man die bei der Legung der neuen Gasrohre blosgelegten Substruktionen dieses überirdischen Aquäduktes sehen. Im Nachtrag zum 3. Band, S. 966, nimmt Cardauns von dieser Thatsache Notiz. Bezüglich der andern Bemerkungen hebe ich nur hervor, dass zu der Behauptung der Chronik (S. 580), der von Erzbischof Engelbert erbaute Bayenthurm habe 1499 noch gestanden, gesagt werden musste, dass der Thurm, wie er sich 1499 zeigte, keineswegs mehr ein Werk des 13. Jahrhunderts war. Die Kirche St. Johann Evangelist lag nicht an der Südseite des Domchores; hier befand sich eine Canonichenwohnung, an deren Stelle im vorigen Jahrhundert das Priesterseminar errichtet wurde. Die Johanniskirche lag unmittelbar vor dem jetzigen Südportal. Das über das Dreikönigendenkmal in der Nähe des Bayen Gesagte ist theils ungenau theils unrichtig. Das in Rede stehende Denkmal an der Dreikönigenpforte bestand aus drei eisernen Kronen und einem die Anbetung der drei Weisen darstellenden Relief. Im Jahre 1737 liess der Rath dieses Denkmal erneuern und durch den in Köln wohnenden italienischen Maler Mesqueda mit einem grossen Fresko-

gemälde, der Anbetung der hl. drei Könige, und zwei kleinern Nebengemälden verzieren, welche die Einführung der Gebeine vorstellten. Beiderseits waren weisse marmorne Tafeln mit Inschriften angebracht. Dieses Denkmal wurde durch den furchtbaren Eisgang des Jahres 1784 ganz zerstört. Die drei eisernen Kronen, welche der Scholaster zum Pütz gerettet hatte, wurden im Jahre 1824 neu vergoldet und an der Façade des Rathhauses am Altenmarkt befestigt.

Das von Professor Anton Birlinger angefertigte Glossar ist eine höchst willkommene Zugabe. Selbstredend konnte sich der Verfasser wegen des ihm zugemessenen beschränkten Raumes in eingehende Erklärungen nicht einlassen; das Gebotene reicht aber zur Erleichterung des Verständnisses des Textes vollständig aus. Dankenswerth ist es, dass die in das Glossar zum ersten Bande eingeschlichenen Irrthümer berichtigt sind. Einige kleinere Verstösse finden sich auch im dritten Bande. Kistensitzer ist derjenige, welcher mit dem Verkauf, namentlich von Wein, in der Kiste, kista, cammera, cubiculum, domuncula, betraut ist. Klotzgulden führten den Namen von dem auf denselben abgebildeten, einem Klotz ähnlich sehenden Reichsapfel. Geracht S. 784 Z. 13 heisst: vom Schlage gerührt. Bei „mauwe" ist die Uebersetzung „Aermel" in der Feder stecken geblieben. Pagament heisst nicht „Silbergulden", sondern bedeutet das in Köln gangbare Geld überhaupt. Ein Pladderer ist nicht ein Schwätzer, sondern ein Klatschmann, Plinsterer, Tüncher. Saterstagskamern und Gudestagskameren waren städtische Rentkammern. Stapel war nicht eine Landestelle für Schiffe, sondern pflichtmässige Umladestelle. Wichhäuser waren in Köln die Halbthürme an der Stadtmauer. Rode, Ruthe war der Maassstab zum Ausmessen der Fässer. Von Rebalt kommt wahrscheinlich die schon 1586 sich findende Bezeichnung „Rabau" her. Koite, Keute war Bier, welches von Kornmalz gebraut wurde.

J. NANNINGA UITTERDIJK, REGESTEN VAN CHARTERS EN BESCHEIDEN IN HET OUDE ARCHIEF VAN KAMPEN.

Bd. 4. 1585—1610.

Kampen, K. van Hulst, 1875 in 8.

VON

G. VON DER ROPP.

Nach längerer Unterbrechung reiht sich der vierte Band des Kampener Archivinventars äusserlich und innerlich in würdigster Weise seinen älteren Brüdern an. Herr N. Uitterdijk, der nach dem Hinscheiden Molhuysens die Vollendung der Ordnung und Instandsetzung des Archivs übernommen, ist auch in Bezug auf die Bekanntmachung des reichen Inhalts der ihm anvertrauten Schätze dem Beispiel des Vorgängers gefolgt. Ebenso sind die Grundsätze bei Edition des Registers, streng chronologische Anordnung, Vereinigung zusammengehöriger Akten unter einer Nummer u. s. w., dieselben geblieben wie in den früheren Bänden: es sind dieselben, welche wir im wesentlichen in allen holländischen Archivinventaren befolgt finden. Sie haben sich ungeachtet mancher Mängel seit ihrer Aufstellung durch Nijhoff u. a. im Grossen und Ganzen bewährt und ihren praktischen Vorzügen verdanken wir jene stattliche Folge von Inventaren, die den Inhalt so vieler holländischer Archive jedem Forscher zugänglich machen. In dem vorliegenden Bande ist der Herausgeber höchstens in einem Punkte von Molhuysen abgewichen und zwar zum Vortheil des Werkes, indem er die Regesten hin und wieder etwas ausführlicher abgefasst hat: eine Gleichmässigkeit ist jedoch nicht wahrnehmbar und manche Num-

mer wünschte man wohl ein wenig sorgfältiger und eingehender behandelt[1]).

Dem Inhalt nach kann der Band als reichhaltig bezeichnet werden, wenn auch nicht für eigentlich hansische Geschichte. Der Herausgeber hat ihn bis zum Jahre 1610 hinabgeführt, d. h. bis zu dem Beginne des zwölfjährigen Waffenstillstandes mit Spanien, welcher die Niederlande und insbesondere Overijssel für einige Zeit von den Kriegsleiden befreite. Die Provinz war Jahre lang von dem Kriege direkt berührt worden, die Hauptstadt Deventer 1587 sogar in die Hände der Spanier gefallen, und da der Feind auch von Nordosten her vordrang, so war alle Thätigkeit der Stadt in diesem Zeitraum zunächst auf Abwehr des Bedrängers gerichtet. Erst als 1591 Deventer zurückerobert wurde und die Spanier im Jahre darauf das holländische Gebiet völlig räumen mussten, konnte man an friedliche Beschäftigung denken, Handel und Industrie lebten wieder auf, und nun treten auch die alten Beziehungen zur Hanse hervor. Doch sind sie wenig zahlreich. 1591 entschuldigen sich Kampen und Zwolle, sie könnten bei den Kriegesnöthen die Lübecker Tagfahrt nicht besenden (n. 2929); nachher versiegt wiederum jede Spur des Verkehrs, nur einige Mahnbriefe auf Entrichtung rückständiger Zahlungen an die Bundeskasse bezeugen, dass die Städte noch zur Hanse gezählt wurden (n. 2936, 3245). Die Forderungen blieben freilich unberücksichtigt, jedoch weniger weil die Hanse an sich dahinsiechte, als weil Kampen sich 1597—99 angelegentlichst bemühte, die aus Stade vertriebenen englischen Adventurers nach Kampen zu ziehen. Die Verhandlungen zerschlugen sich indessen, denn die Versandung der Ijssel verbot den tiefgehenden englischen Schiffen die Auffahrt bis Kampen und versetzte dem Seehandel der Stadt überhaupt den Todesstoss (n. 3115, 3150). Nach dem Scheitern des Planes knüpften die overijsselschen Städte unbefangen mit der Hanse wieder an und machten ihre Rechte auf den Mitbesitz der hansischen Privilegien in Dänemark geltend (n. 3360, 3391 f.). Damit sind aber auch die politischen

[1]) Um Missverständnissen vorzubeugen bemerke ich, dass sich diese Bemerkung nur auf den Inhalt der Akten bezieht und dass ich in vorliegendem Werke wie in allen holländischen Inventaren die Räsonnements und weitläufigen Abschweifungen, welche manche neuere belgische Inventare bis zur Unkenntlichkeit entstellen, mit grösstem Vergnügen vermisse.

Beziehungen der Städte zur Hanse, soweit wir sie aus diesem Bande kennen lernen, erschöpft; höchstens lässt sich als Kennzeichen ihrer Zugehörigkeit noch anführen, dass sie 1608 die Tagfahrt zu Lübeck wiederum absagen (n. 3537, 3565). Zu verwundern ist, dass Kampen gar nichts über die eingehenden Verhandlungen der Generalstaaten mit der Hanse in den ersten Jahren des 17. Jahrh. aufbewahrt hat, selbst die zahlreichen und interessanten Berichte der overijsselschen Deputirten im Haag schweigen darüber. Der Umstand wird kaum anders denn als Zeugniss für das völlige Hinwegleben der Städte vom Bunde gedeutet werden können.

Enthält das Archiv mithin nur weniges für die äussere hansische Geschichte von Kampen in diesem Zeitraum, so ist es um so reicher für die inneren städtischen Verhältnisse. Es giebt wohl keinen Zweig des städtischen Lebens, dem es nicht Licht und Leben in Fülle gewährte. Wir verdanken es hauptsächlich den mit 1587 beginnenden „Raadsresolutien", Rathsdenkelbücher würden wir sie nennen, die in fortlaufender Reihe erhalten sind. In ihnen erschliesst sich uns die vorzüglichste Quelle für das gesammte Treiben in der Stadt und Herr Uitterdijk würde sich kein geringes Verdienst erwerben, wenn er auf Grund dieses reichen Stoffes uns ein unschwer herzustellendes zusammenhängendes Bild von Kampen an der Scheide des 16. und 17. Jahrhunderts bescheeren würde. Es würde trotz und auch in Folge des Krieges belebt und farbenreich ausfallen, denn die würdigen Väter der Stadt zogen auch das geringste, wie das Werfen mit Schneebällen (n. 2918), in den Bereich ihrer wohlwollenden Fürsorge[1]. Die angeführte Nummer bezeugt übrigens, dass die Lust an Mummenschanz und Tanz sich in Kampen auch mitten im Kriege erhielt (vgl. auch n. 3129), während das Herumtreiben von Ferkeln auf den Strassen und die mangelhafte Ordnung des Abfuhrwesens (n. 2786, 2910 u. s. w.) in dem reinlichen Holland auf eingerissene Verwilderung hinweist. Der Rath kämpfte redlich dagegen an, sowohl durch Strafmandate und Erlasse als auch durch Hebung der Schulen. Die lateinische Schule

[1]) Die liebe Strassenjugend scheint überhaupt nach mehrfachen Zeugnissen unseres Inventars mit der Zeit nicht gleichen Schritt gehalten zu haben, vielmehr sich heute an denselben Vergnügungen wie vor 200 Jahren zu ergötzen, vgl. z. B. n. 3098. Absonderlich ist die Unsitte des „aftrekken van den hals van ganzen".

erfreute sich ganz besonders seiner Aufmerksamkeit. Sie erhielt 1587 ihre „Docendi discendique methodus in schola Campensi observanda“, welche 1599 unter verändertem Titel und mit einem Katalog der in den einzelnen Klassen zu gebrauchenden Bücher versehen zu Kampen im Druck erschien (n. 2824, 3299)[1]), und der auf sechs Jahre angestellte Hauptlehrer bezog einen für die damalige Zeit ganz ansehnlichen Gehalt (n. 3119). Er kam freilich damit nicht aus und suchte um eine Erhöhung nach, da sein Conrector, welcher der Landschaft einige Carmina dedicirt und die gebührende Verehrung auch erhalten hatte, bei einem zweiten Versuche beschieden wurde, „dat hii die landschap henvorder mit sulcke ende der gelijke nyet en bemoeije (n. 3298; der Verweis half übrigens nichts, vgl. n. 3415, 3461).

Der Handel lag in den Kriegsjahren darnieder, erst nach der Vertreibung der Spanier aus Overijsel begann er wieder zu erstehen. Nur die von zwei Italienern unterhaltene Bank „van leening“, ein Lombardgeschäft, blühte auch während der Kriegsnöthe, bis die beiden Inhaber in Zwist geriethen und die Stadt zur Einmischung zwangen. Es spricht für die Einsicht des Rathes, dass er den Streit zunächst durch zwei Bankiers aus Arnheim und dem Haag untersuchen und beilegen liess und erst hierauf eine neue Bankordnung veröffentlichte. Den Umfang des Geschäftes können wir bis zu einem gewissen Grade daraus ermessen, dass der eine Inhaber der ersten Bank, als er sich der neuen Ordnung nicht unterwerfen wollte, um 8000 Karlsgulden gestraft wurde (n. 2968, 2980, 2986). Später suchte man der Provinzialmünze einige Vortheile des Bankgeschäfts zuzuwenden (n. 3755). Nach der Befreiung des Landes von den Spaniern trachtete Kampen den langen Ausfall an Erwerb durch Begünstigung und Erweckung neuer Gewerbszweige einzuholen. 1594 wurden flüchtige Fläminger in die Stadt gezogen, um eine Tuchfabrik und Färberei zu errichten, im Jahr darauf einem Grosskaufmann von Haarlem ein Haus geschenkt, damit er sein Geschäft (de groote traffique ende koophandel, die hii in diverse koningrijken ende landen exerceert) nach Kampen verlege, 1596 eine Papiermühle privilegiert (n. 3049, 3073, 3097 u. a.).

---

[1]) Ich bin mit der Buchdruckergeschichte von Kampen nicht bekannt; nach n. 3288 v. J. 1598 scheint die Stadt bis dahin ihren Bücherbedarf aus Deventer bezogen zu haben.

Doch wollte alles nicht recht helfen, die Versandung der Ijssel zwang den Handel der Stadt neue Bahnen zu suchen, über die uns der vorliegende Band noch keine Auskunft ertheilt.

Zum Schluss mag noch ein Beitrag zur Geschichte der Civilehe aus dem vorliegenden Bande erwähnt sein. Das nicht ganz glücklich abgefasste Regest n. 2795 erweist nämlich, dass die Ehe der kirchlich Getrauten erst dann Gültigkeit erhielt, wenn sie durch den Bürgermeister von der Laube herab verkündet war. Umgekehrt bestand freilich auch die Verpflichtung sich kirchlich einsegnen zu lassen.

Vorstehende Notizen werden genügen, die Reichhaltigkeit des für innere Stadtgeschichte vorhandenen Materials einigermassen zu veranschaulichen, doch ist dabei wohl zu beachten, dass das Archiv zu gleicher Zeit ungemein ergiebig ist einmal für die Geschichte des Krieges und der Friedensverhandlungen der Generalstaaten mit Spanien und sodann für die der Münztage des westfälischen Kreisses. Kampen und auch Deventer nahmen an denselben ziemlich regelmässig Theil und hatten sich deshalb noch im Jahre 1594 einer Ladung zum Regensburger Reichstage zu erfreuen (n. 3046). Hierauf näher einzugehen ist hier nicht der Ort und so schliessen wir mit dem Wunsche, dass der Herausgeber uns bald eine Fortsetzung bescheren möge.

KIELER STADTBUCH

aus den Jahren 1264—1289.

IM AUFTRAGE
DER GESELLSCHAFT FÜR DIE GESCHICHTE DER HERZOGTHÜMER SCHLESWIG-HOLSTEIN UND LAUENBURG.

HERAUSGEGEBEN
VON

Dr. P. HASSE.

Kiel, Universitätsbuchhandlung, 1875 in 8.

VON

WILHELM MANTELS.

Das älteste Kieler Stadtbuch gehört zu den frühesten derartigen Denkmälern, die sich in unseren wendischen Städten erhalten haben. Das erste Oberstadtbuch Lübecks von 1227 [1]) wird jetzt leider vermisst, das zweite vorhandene beginnt erst 1284. Stralsunds ältestes Stadtbuch reicht nicht über 1270 hinauf. Nur ein Hamburger datirt von 1248, und die Stadtbücher von Rostock und Wismar greifen mit einzelnen Aufzeichnungen bis in die funfziger Jahre des 13. Jahrhunderts zurück. Drei dieser Stadtbücher fanden bereits ihre Herausgeber, auch das Kieler, doch durfte eine im Jahrgang 1872 unserer Geschichtsblätter gegebene Uebersicht der hansischen Quellenliteratur (S. 194) sämmtliche Ausgaben, mit Ausnahme der neuesten Stralsunder von Dr. Fabricius, als nicht befriedigend bezeichnen. In dieses Urtheil sind die dort nicht er-

[1]) Gegenüber einem von Dr. Fabricius bei Besprechung der Stadtbücher 1872 zu Lübeck (Nachr. St. 2, S. XXII) erhobenen Zweifel an der Verlässlichkeit dieser Jahreszahl kann ich nur wiederholen, dass von Melle in seiner handschriftlichen Beschreibung Lübecks mehrere Einzeichnungen von 1227 aufführt und ausdrücklich sagt, das Stadtbuch beginne mit den Worten: Anno dominice incarnationis 1227 Bertramus filius Conradi Adesmilt emit botham a Thiderico nuncio burgensium, que coram consulibus assignata est (folgen noch einige Eintragungen).

wähnten Stadtbücher von Rostock und Wismar, deren Einschriften im Meklenburger Urkundenbuche chronologisch untergebracht werden, unbeschadet der sonstigen trefflichen Bearbeitung, mit eingeschlossen, weil die gedachte Art der Veröffentlichung eine Gesammtausgabe nie ersetzen kann.

Das Kieler Stadtbuch, in seiner Eigenthümlichkeit und Bedeutung für die Entstehungsgeschichte der 1242 „am Wasser Kyl gegründeten Holstenstadt" den einheimischen Gelehrten länger bekannt, war durch die verdienstliche Ausgabe des Rector Lucht 1842 einem grösseren Publikum zugänglich gemacht worden. Leider stellte er, beeinflusst von dem Bestreben, seine Leser für den Inhalt zu interessiren, diesen rubrikenweise zusammen, erschwerte also einem wissenschaftlichen Gebrauche die Einsicht in die Continuität der Handschrift, so dass das Original durch den Abdruck nicht entbehrlich ward. Auch fehlten die Register.

Um so erfreulicher ist es, dass die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft diesem Mangel durch eine abermalige Herausgabe hat abhelfen wollen. Die Arbeit ist in die Hände des dafür geeignetsten Mannes, des Herrn Dr. Hasse, Docenten der Geschichte an der Kieler Universität, gelegt worden. Nächst dem verstorbenen Usinger ist ihm selber wohl die Anregung zu verdanken. Mit der einheimischen Geschichte seit Jahren vertraut, mit der Anordnung des Kieler Archivs und Vorbereitung eines Kieler Urkundenbuchs früher beauftragt, gegenwärtig Secretär der Gesellschaft, vereinigt Dr. H. alle die Eigenschaften, welche eine vorzügliche Wiedergabe des Stadtbuchs verbürgen mussten.

Dr. H. hat denn auch einen kritisch correcten Abdruck der Handschrift in einfacher, aber sauberer und für das Auge angenehmer Ausstattung geliefert. Er hat die einzelnen Eintragungen durch Numerirung und Absätze von einander geschieden und übersichtlich gemacht, hat den Leser mit Bezeichnung der Textbeschaffenheit (ob durchstrichen, radirt) und mit sonstigen Anmerkungen, auch mit moderner Interpunction möglichst unbehelligt gelassen, durch fortlaufende Beifügung der Original-Paginirung aber das Zurückgehen auf den Codex selbst betreffenden Falls erleichtert. Endlich hat er in einem Register den Inhalt an Orts- und Personennamen, sowie sachlich und sprachlich Interessantes zusammengefasst.

Damit ist eine Ausgabe hergestellt, welche die Benutzung des Stadtbuchs nicht nur für die Stadt- und Landesgeschichte, sondern auch für andere einschlagende Forschungen möglich macht. Wenn wir trotzdem — Referent wählt hier nicht zufällig den Ausdruck der Mehrheit, denn er weiss bestimmt, dass viele Studiengenossen seine Ansicht theilen — wenn wir trotzdem Herrn Dr. Hasse unsern vollen Dank vorenthalten müssen, so hat er die Schmälerung sich selbst, seiner — ich möchte sagen — bewussten Enthaltsamkeit zuzuschreiben. Wir wollen dem Verfasser gern glauben, dass äussere Umstände ihn zunächst dazu veranlasst haben, seinen Text nicht weiter auszulegen. Es war vielleicht geboten, einen gewissen Umfang nicht zu überschreiten, obwohl Vf. (Einleitung VIII) nicht diesen, sondern einen andern Grund als maassgebend für die Nichtbeifügung von Excursen anführt. Der bisherige Stand der urkundlichen Geschichtsforschung liess ihn mit seinem Endurtheil zurückhalten. Aber das allein ist es nicht, was wir vermissen, es ist vielmehr ein Mangel an jeder Initiative des Herausgebers, den Benutzer des Buches zum Verständniss anzuleiten, oder, reden wir mit dem Vf., eine zu weit getriebene Scheu, der selbständigen Auffassung des Lesers vorzugreifen, den objectiven Eindruck der Handschrift durch subjective Zuthat, bestände sie auch nur in einem Komma oder einem grossen Anfangsbuchstaben, zu beeinträchtigen. Dabei macht H. offenbar Front gegen die Ausgabe des Stralsunder Stadtbuchs. Dieser Umstand und das rein sachliche Interesse, welches Schreiber dieses daran findet, einer übertriebenen Kritik in Bearbeitung unserer Geschichtsquellen zu begegnen, die, weit entfernt, Klassiker zu repräsentiren, nach jeder Seite hin der stützenden Hand eines sachkundigen Führers bedürfen, wird ihn dem Herrn Herausgeber gegenüber entschuldigen, wenn er, was ihm am vorliegenden Abdruck nicht genügt, vielleicht etwas schärfer herausheben sollte, als die befreundete Stellung zu Dr. H. es ihm wünschenswerth macht.

Rf. glaubt um so weniger mit seinem Urtheil zurückhalten zu dürfen, als die einfache Consequenz von Dr. H.'s Verfahren doch die sein müsste, in Zukunft bei allen solchen Vorlagen lieber zu schweigen als zu reden, aus Besorgniss, dem Gesagten könne widersprochen werden und die nach bestem Wissen gegebene Auslegung schliesse nicht alle und jede anderweitig mögliche Deutung

aus. Ein grosser Thei
holperigen und viel L
gefördert sein, und d
Männer vom Fach, d
um des partikularen In
überstehen. Weder die
betreffenden Forschung
Herausgeber völlig zu
teres durch ein Komm
ständnisswink präoccup
lieb sein, des Herausg
der zur Zeit am beste

Wir können es den
hätten, wenn Dr. H. in
enthalten hätte. Er sa
seit der eigentlichen Au
wir ihn recht verstehen
allen Wissenschaften, w
beuten könnten, mit sei
Die Consequenz einer s
uns wohl. Es würde l
zum ewigen Stillschweig
dass ihm damit nicht er
Kiel, soweit sie durch
Er erklärt das aber n
unthunlich. Wir müsse
wir auch bezweifeln, da
kommen werden, die i
buch nach dieser Seite
sagt, es werden auch
durfte nur weniger Hin
um uns über die frag
von Allen am leichteste
war. Er sagt (Einl. II
zu bürgerlicher und ge
Theilnahme am städtis
Behauptung findet sich
nahe, einen Beweis au

suchen? In der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Urkundensammlung begegnen, besonders im ersten Theile, Reihen von Kieler Rathmännern, 1259 (1, S. 81) ihrer elf, wie 1264 im Eingang des Stadtbuches zwölf: was war natürlicher, als ein Versuch der Identificirung Einzelner, unbeschadet späterer besserer Einsicht? Zugegeben, dass das vieldeutige „dominus" leicht beirren kann, dass der Gebrauch desselben nicht immer constant ist: was hinderte, die unzweifelhaften Fälle herauszuheben, um wenigstens eine Ausscheidung derjenigen Adeligen, welche in Kiel nach dem Zeugniss des Stadtbuchs angesiedelt waren, anzubahnen? Liessen sich, unter Herbeiziehung bekannter Urkunden, nicht mehr Rathmänner feststellen, als die im Eingang genannten zwölf? So könnten wir noch manche Frage aufwerfen, aber wir bescheiden uns mit der Vertröstung auf eine besser unterrichtete Zukunft und wollen einstweilen das ungetrübte Bild des Originals, welches uns der Abdruck gewährt, dankbar hinnehmen.

Ist dieses jedoch ein vollständiges? Der Herausgeber sagt (Einl. VI), die Handschrift sei allmählich nach Neigung und Bedürfniss Blatt für Blatt und Seite für Seite, von vorne nach hinten fortschreitend, vollgeschrieben worden, und beruft sich dafür auf die beigesetzten Jahreszahlen. Ihm selbst wird es aber am wenigsten entgangen sein, dass die Jahreszahlen gelegentlich umspringen. Es folgen 1267 (No. 86), 1271 (90), 1268 (103. 113. 127), 1270 (128), 1274 (329. 331. 333), 1275 (355), 1270 (376), 1273 (378), 1268 (408), 1271 (417), 1269 (433), 1273 (437), 1269 (454), 1277 (465). In einzelnen Fällen mag allerdings die Aufzeichnung einen frühern Termin im Auge haben, von welchem an ein im Stadtbuch beglaubigtes Verhältniss zu Recht besteht, in anderen auf einen erst später eintretenden Fall, z. B. der Zahlung, Rücksicht nehmen. Aber es fehlt auch nicht an Inscriptionen, welche dieselbe Person betreffen, die in der früheren Einzeichnung gestorben, später lebend genannt wird. So theilt der Rathmann Albert Pelzer (No. 5) mit seinen Kindern ab, (159) wird seine Wittwe genannt, (411) bekennt er sich zu einer Schuld, (452) ist von der Verpfändung seines Hauses (hereditas) die Rede. Unwillkürlich kommt man dabei auf die Frage nach den verschiedenen Schreibern des Stadtbuchs, welche Fabricius in seiner Ausgabe so eingehend behandelt. Dr. H. lässt uns darüber im Unklaren, denn aus seinem Schweigen ist doch schwerlich

zu schliessen, dass eine Hand durch das Kieler Stadtbuch geht. Er giebt uns sonst an, was an den Rand oder übergeschrieben ist, auch einmal (929): „darunter von anderer Hand".

Ein Zweites, das wir vermissen, ist die Angabe der durchstrichenen und radirten Eintragungen im Texte selbst. Dr. H. hat (Einl. VI) die von Fabricius dazu verwandten „Klammern, Bogen und Haken" beschwerlich und störend für die Benutzung gefunden. Dass aber der von ihm gewählte Ausweg, sie vor dem Text nach Nummern zusammenzustellen, ein glücklicher sei und dem Leser ein besseres Bild der Handschrift gewähre, müsste erst bewiesen werden. Wenn der Benutzer diese Zahlenreihen verwerthen will, bleibt ihm nichts übrig, als jede betreffende Eintragung mit einem Stern oder Kreuz zu versehen, eine Mühe, welche der Herausgeber, ohne Schädigung des Textes, auch hätte übernehmen können.

Der Vorwurf einer übertriebenen Selbstbescheidung dem Texte gegenüber trifft endlich auch die Interpunction, welche Dr. H. auf Punkte bei ganz neu beginnenden Sätzen und auf einzelne Kola und Semikola beschränkt, die er selbstverständlich auch nicht immer frei von Subjectivität vertheilt. Es ist ja richtig, dass ein verkehrt oder zu häufig gesetztes Komma verwirren kann, dass es in Fällen, wo alle Syntax aufhört, das Bild des confusen Satzes nicht völlig wiedergiebt, dass ein einzelnes Wort vielleicht gerade aus der Satzverbindung, in welcher der Schreiber es gebrauchen wollte, herausgerissen wird. Was soll man aber zu Satz-Ungethümen, wie folgendes, sagen (407):

Ego Godescalcus de Hoittorpe et Thacwardus Royst et Boyo de Hoittorpe vendidimus predium nostrum in Hoittorpe videlicet ego Godescalcus et Thacwardus Thetberno de Rusce pro 20 octo m. d. 14 m. d. persolvit post diem solutionis anno et die revoluto warandiam Thetberno isti prenominati prestabunt.

Durch ein Komma vor „Royst" wird dieses als Vorname gekennzeichnet. Ein Komma vor „videlicet" und hinter „Thacwardus" gesetzt, hilft dem Sinne auf. Desgleichen müssen die beiden Summen getrennt werden; und dass „revoluto" von „warandiam" ebenfalls zu scheiden sei, ergeben Sätze wie (547): Consules ... vendiderunt Marquardo ... predium Heleri magni et domine Grete dicte Gallice; sibi warandiam prestiterunt et libere resigna-

verunt, und (548): Ymma vendidit domum . . . Reymaro venatori; warandiam Thadwardus prestitit.

Unzählige Male kommt das „sibi libere resignavit" zum Schluss vor nach einem voraufgehenden „vendidi", wo Hasse das fehlende „et" nie durch ein Komma ersetzt. Eine andere Eintragung, welche ohne Komma abgedruckt wird (72), liest sich mit geringer Interpunction doch ganz bequem:

Ego Godescalcus faber vendidi domum meam et aream sitam prope Kylo (dem Wasser Kiel) domino Lodewico quondam plebano in Kylo — non annexa doti nec iure spirituali, sed ad omnia iura spectat civilia — tali condicione: ipse possidebit et suis heredibus hereditabit; si filii sui efficiuntur clerici, pro portione ipsorum denarios ad usus eorum percipient.

Entgegnet der Herausgeber hierauf, dass eine so künstliche Interpunction das Bild der mittelalterlichen Handschrift trübe, so vergisst er zuerst, dass er kein Facsimile, keine Photographie des Codex, sondern einen modernen Druck liefert, in welchen er die leisen, aber für das Verständniss oft recht charakteristischen Striche und Punkte, sowie Initialen und Spatien an maassgebender Stelle der Handschrift nicht aufgenommen hat. Ferner aber hat H. selbst schon durch Anwendung der Interpunction, wenn auch im geringsten Maasse, der Objectivität zu besserem Verständniss vorgegriffen und mit der fortlaufenden Numerirung eine höchst übersichtliche und darum dankenswerthe Neuerung eingeführt, welche jedoch selbstverständlich der Kritik unterliegt und Aenderungen zulässt. So sind, abgesehen von anderen Einschreibungen, über die sich zweifeln lässt, Nr. 500 und 501 wohl besser zusammenzuziehen, Nr. 949 (die vorletzte Eintragung) darf aber gewiss nicht von der voraufgehenden getrennt werden, da sie die übliche Rückverbürgung enthält. Die Eingangsworte schliesst H., wie Lucht so, dass sie lauten: Im Jahre des Herrn 1264 zur Zeit folgender Rathmänner, nämlich des Ludolf, Eyco, Eler, Timm, Johann, Tode, Konrad, Titmer, Hasse, Marquard, Rothest und Hinrich, ward dieses Buch eingerichtet, in welchem enthalten sind Rechnungsablage, Grundstückkauf, Bürgeraufnahme, Verfestungen, Schuldverpfändungen u. a.. Am Abend Mariä Reinigung schlossen die Rathmannen mit Nicolaus von Stade völlig ab (omnino composuerunt). Indem H. den letzten Satz nicht als erste Eintragung numerirt, scheint er mit

Lucht in Nicolaus von Stade den Stadtschreiber zu sehen, dem der Rath das Buch zur Führung übergab. Ausgesprochen hat er sich auch hierüber nicht, was um so näher lag, da die folgende als Nr. 1 bezeichnete Inscription dasselbe Zeitwort in anderer Bedeutung enthält (Friso auriga cum suis privignis composuit), und jedenfalls „componere“ noch mehr Deutungen offen lässt.

Rf. will nur noch mit einigen Worten der Scheu des Herausgebers vor grossen Anfangsbuchstaben gedenken, welche auf Vornamen und Ortsnamen beschränkt werden und folglich auf diejenigen Bei- und Zunamen von Personen, die sich auf Ortsnamen zurückführen lassen. Die Schwierigkeit, in einer Zeit der Bildung von Familiennamen eine ganz unverfängliche Norm einzuhalten, soll durchaus nicht in Abrede gestellt werden, man kann sich auch die Consequenz gefallen lassen, dass im Text alle betreffenden Beinamen klein gedruckt werden. Aber, wie alle auf die Spitze getriebene Consequenz nothwendig inconsequent wird, zumal einem regellosen Idiom gegenüber, so hat auch hier die Editionsmethode des Herausgebers zu den grössten Wunderlichkeiten geführt. Oder warum soll „arb“ nicht als Patronymicum ein Zuname sein können und deshalb auf den grossen Anfangsbuchstaben Anspruch haben (vgl. Arpsdorf)? Warum muss der unzweifelhaft ritterliche Familienname „bloc“ sich mit einem kleinen b begnügen, weil im Stadtbuch vielleicht einige bürgerliche Blöcke mit unterlaufen? „Boydin“ (Boitin) stammt doch gewiss nicht von einem sachlichen Beinamen her, „busce“ (Busch) ist ursprünglich ein Vorname. Sollte „Hermannus Cattus parvus“ wirklich der kleine Chatte heissen und nicht auch der kleine Kater bedeuten können? Warum muss „clamosus“, der doch als Schwiegervater des Osbern nur so bezeichnet ist (143), im Text seiner Persönlichkeit ganz verlustig gehen, während er im Register (S. 102) richtig als die nur mit dem Beinamen (Röper) bezeichnete Person aufgeführt wird? Wenn „Holendere“ (Holländer) gross gedruckt wird, warum nicht auch „colner“, da dies, wenn appellativisch, nur den Kölner bezeichnet, jenes eben so gut ein Mann aus Holland, wie ein Holländer (ein Meier) sein kann? „Indago“ wird gross gedruckt und dabei auf „Hagen“ (S. 110) verwiesen, welche Rubrik sich gar nicht vorfindet, „hagemester“ bleibt dagegen klein gedruckt. Kann aber nicht ein „Johannes de Indagine“ aus gleichem Grunde seinen Namen führen,

wie ein „Conrad hagemester“ (magister indaginis)? Der Herausgeber wird es ungerechtfertigt finden, wenn Rf. geneigt ist, bis auf bessere Erkenntniss den „Thidericus dictus ulfen“ (628) für identisch mit „Thidericus de Ulsen“ zu halten, wird ihm aber doch zugeben müssen, dass der Sinn von „Petrus“ und „Thidericus albus sutor“, welche Brüder genannt werden (576. 767), nur sein kann Schuster Peter Witt und Diedrich Witt, und dass es daher weniger beirrend wäre, im Register vor „sutor“ ein Komma zu setzen.

Das Register ist es schliesslich, welches am meisten unter dieser zu weit geführten Urkundlichkeit leidet, denn es büsst durch seine verschwimmenden Zunamen, durch die blossen Verweisungen bei den Ortsnamen und die breiten Massen der Vornamen alles Individuelle ein. Man wird müde, wenn 8 Thetmari, 9 Hinrici, 14 Ludicones unter einander, durch nichts als einen Strich und eine Zahl gekennzeichnet, da stehen. Warum konnten diese Namenlosen nicht unter eine Rubrik kommen? Ob sie Beziehung zu einander haben, bleibt doch der Untersuchung des Benutzers überlassen, und der Herausgeber konnte sich gegen den Vorwurf, er habe die 14 Ludekos vermengt, mit einer einfachen Anmerkung verwahren. Damit war auch wieder Raum gewonnen für die Familiennamen. Denn dass diese, wenn auch nicht immer unterscheidbar, in jener Zeit da sind, will der Herausgeber ja nicht in Abrede stellen. Warum lässt er sie denn nicht mehr hervortreten? Gewiss mussten unter Johannes Alle, die den Vornamen führen, zusammengestellt werden, obschon die höchst mechanisch eingehaltene Ordnung den Benutzer immer wieder irreführt. Es beginnen die nicht zubenamten J., dann kommen die durch „filius“ gekennzeichneten nach dem Alphabet der Eltern, dann ein „J. puer Thrugilli“, darauf ähnlich die als fratres, generi, maritus, nepos von NN. benannten, demnächst der Rest mit andern persönlichen Unterscheidungen, also: albus, altmakenige (verdruckt: altmakeninge), bere (ohne Nummer, denn 37 gehört zu „blok“), blok, blot de Leppan (nicht „Leppau“, wie auch S. 113 stehen blieb), buk, carnifex, comes, consul, clericus, de Altena . . . de Zelleghusen, dolifex u. s. w.. Unsere Leser werden schon errathen, dass „Joh. consul“ der im Eingang genannte Rathmann von Kiel ist, dass „J. Blok“ wohl dem Adelsstande angehört, denn Nr. 764 schwört er mit andern Adeligen Urfehde. Dass aber

„J. comes“ kein Geringerer ist, als unser Herr der Graf (von Holstein) und speciell Kiels Landesfürst,. wird man dem bescheidenen Register nicht ansehen. Ebenso muss man den Grafen Gerhard als G. zu Anfang dieses Buchstabens suchen, mit Cursivschrift ergänzt, weil der Text (148) zufällig „G. comes“ hat. Eine dem gräflichen Hause nahestehende Elisabeth, denn sie heisst „domicella Megtheldis regine“ (862), versteckt sich unter ihren Namensschwestern. Nur die ausdrücklich genannte Königin Mathilde, Adolf's IV. Tochter, Abel's und später Birger Jarl's Gemahlin, wird unter M. als „Megthildis regina Dacie“ aufgeführt (es fehlt der Hinweis auf 862), aber freilich wieder unter „regina“ auf M. verwiesen, während doch richtiger eine Rubrik Dänemark und Holstein aufgestellt wäre.

Nach des Rf. Ansicht hätten nicht bloss diese hochgestellten Personen anders im Register auf- und ausgezeichnet werden sollen, sondern es war den Appellativen und Ortsnamen, die doch das einzige Kennzeichen der Individuen sind, nicht bloss, wie jetzt, der Hinweis auf die verschiedenen Vornamen beizufügen, sondern die einzelnen Personen mit den Zahlencitaten aufzuführen. Das Register wäre dadurch nicht eben stark vermehrt worden, wohl aber verbessert, für Benutzer und Anfertiger lebendiger gemacht und, was ein gutes Register sein soll, ein Commentar für das Verständniss des Stadtbuches geworden. Der Vf. wäre damit von selbst zu Combinationen gedrängt worden, die so sehr auf der Hand liegen, dass sie für evident gelten müssen. So heisst es unter C: 1) Campe 944. 948. Helwigis uxor. 2) C. advocatus 259. 862. 3) C. s. Heynricus de. Der in den 4 Inscriptionen genannte Mann ist der gräfliche Vogt in Kiel, was immerhin schon im Register unter 2) angedeutet werden konnte, denn im Text steht 259 ausdrücklich: adv. domini nostri comitis Johannis. Dass 1) kein Anderer ist, steht fest für 948, wo C. sein Haus verpfändet als Haft einer Schuldzahlung, welche für ihn von ritterbürtigen Leuten und, wie es scheint, Dienern des gräflichen Hofes geleistet wird. Nr. 944, in welcher auch die Ehefrau, „domina Heylewigis“, genannt wird, kann einen anderen C. betreffen, durch die unmittelbare Stellung vor 948 wird aber die Vermuthung der Identität beider Personen nahe gelegt, und auf alle Fälle geschieht dem Verständniss des Lesers durch das Zusammenwerfen kein Eintrag. „Heynricus de

Campe“ endlich ist einer der eben gedachten Bürgen, also wahrscheinlich ein Verwandter. Für ihn auf „Heynricus de“ zu verweisen, ist völlig irrationell. Der Vogt Campe wird der Adelsfamilie von Campen angehören, welche nach der Topographie von Holstein und Lauenburg (I, S. 283) ihren Namen vom Gut Campen im Ksp. Beidenfleth hat. Dr. H. verstösst in dieser Registrirung wiederholt gegen seine eigenen Grundsätze. Er musste Campe als Ort aufführen oder „campe“ klein drucken; das letztere konnte er freilich nicht, da es die einzige Personalbezeichnung des Betreffenden war.

Eine andere Combination liegt noch näher. Dr. H. scheidet im Register „consules, Kylenses“ und „consules civitatis Kylensium“. Unter der ersten Rubrik, deren Bezeichnung er Nr. 547. 787. 824 entnimmt, sammelt er die Stellen, wo der Rath als leitende Behörde der Stadtbuchshandlungen auftritt, aber auch nicht alle; es fehlen u. A. 468. 544. 797/8. 802/3. 809. 818. 834. 845. 847, während 151 nicht zutrifft. Die zweite Rubrik enthält Nr. 714 (wo allerdings der Ausdruck vorkommt, aber in gleicher Bedeutung wie in der ersten Rubrik) und verweist durch Anführung der Vornamen auf die wirklich als solche bezeichneten Rathmänner von Kiel. Dabei wird Nr. 208 ganz ausser Acht gelassen, welche besagt: Acta sunt hec a. D. 1270 presentibus consulibus, videlicet domino Ludicone senatore, Heycone, Hinrico crogero u. s. f., 12 Namen, wie im Eingange des Stadtbuchs, zum Theil dieselben. Die Zahl zwölf musste schon aufmerksam machen; den im Eingang an erster Stelle stehenden „Ludolfus“ mit dem besonders gekennzeichneten „dominus Ludico senator“ zu identificiren, gebot der Ausdruck, und schon Lucht meint richtig, er sei der Bürgermeister. Bei H. finden wir constant nicht bloss Ludolfus und Ludico, sondern auch die völlig gleichen Namen der übrigen Rathmänner aus einander gerissen und keinen der Namen von Nr. 208 als „consul“ bezeichnet.

Dass die Namen oft stark in der Form wechseln, ist aus mittelalterlichen Quellen bekannt. Darum konnten dreist „Fretheburgis, amasia Thiderici sacerdotis“ (521), und „Frethebern, quondam amasia Thiderici de Indagine“ (906), verschmolzen werden. Nr. 789 wird einer „domina Henna“ ein Haus in der Dänischen Strasse verkauft, 842 verkauft „Henna in platea Danorum“ wieder ihr Haus: warum sollen das zwei verschiedene Frauen sein?

Es erübrigt noch, den Beweis zu führen, dass nicht bloss dem Benutzer eine andere Art der Registrirung erspriesslicher gewesen wäre, sondern dass auch der Herausgeber der unter allen Umständen stumpf machenden Arbeit der Anfertigung eines Registers mehr erliegen musste, weil er sich selber der belebenden Anregung einer grösseren Personificirung seiner Vornamensverzeichnisse beraubte. Nur so erklären sich die mancherlei Unregelmässigkeiten, welche unterlaufen. Bei „Alfricus advocatus" ist die reinere Form „Alvericus" unberücksichtigt geblieben. Bei „aqueductus" fehlt Nr. 219. Bei „bloc" ist auf „Margaretha trunca" verwiesen, aber nicht auf „Thetlevus truncus" und dessen Verwandtschaft (901). „Albertus" (232) ist nicht „puer Petri fertoris", sondern „frater". „Bernstede" ist wohl Bargenstedt, es steht im Register richtig, dagegen im Text verdruckt „Benstede" (392); der nach dieser Oertlichkeit benannte „Hwnuwardus" konnte ohne Schaden einem lesbareren „Hunuwardus" weichen. Der Ort Bowerstorpe ist nach der Topographie das heutige Bauersdorf, während Busdorf früher Bürstorp hiess. Weshalb Brocse, Bruchs mit einem Fragezeichen versehen ist, bleibt unverständlich. „Conradus advocatus" beginnt den Artikel C. gegen die angenommene Ordnung, ist auch derselbe mit dem später folgenden „C. quondam advocatus". „Hartmannus" neben „H. sutor" kommt in Nr. 919 nicht vor, auch muss es bei dem Letzteren heissen: 807. Bei „Holtthorpe" sind „illi de H." ausgelassen (267). „Ymbria" 383 st. 381. In „Johannes" (S. 110 Sp. 1) fehlt „J. puer Johannis albi pistoris" (540), zu welchem vorläufig auch der (590. 694) ungenannte Sohn desselben Bäckers zu rechnen sein wird, so dass unter der Rubrik „J. albus pistor" die irrationellen „pueri" neben dem „puer Johannes" wegfallen. S. 114 fehlt „lutifiger, lutifigus" (484). Der für den Text schon in „Siricus" verbesserte „Surcus" wird auch im Register so zu ändern sein. Weshalb „Hermannus dolle" sich in den kleinen und grossen „dolle" oder „Dollo" scheiden soll, für welche beide noch dazu auf den einen „Hermannus" verwiesen wird (S. 103 Sp. 1), ist nicht erfindlich. Es figurirt daneben noch ein dritter „Dollo", der eine Wittwe „Abela" hat. Dieselbe „domina" heisst aber (766) „Alburgis, rel. Herm. Dollonis", demnach muss sie sich consequenter Weise unter A. (S. 99) wieder halbiren lassen. Der „gener Herm. dolle" kommt 254 vor (st. 248). Bei „Westensee"

fehlt die Verweisung auf den einzigen uns gesicherten Ritter Westensee, der unter „Marquardus“ verzeichnet steht. „Petrus albus“ (919) ist identisch mit „Petrus albus, sutor“; des Letzteren Sohn Johannes existirt nicht, ward vielmehr vorher als Sohn eines nicht zubenamten Peter angeführt (467). Desgleichen ist der „Reymarus“ ohne Beinamen 838 (S. 120 Sp. 1) zu streichen. Es ist der gleich darauf genannte „R. albus“, und der Sohn „Nicolaus“ gehört eben dahin.

Das wunderlichste Beispiel von Vermischung ist unter „Hinricus hekern“ geliefert, welcher mit „Hinr. genannt Küchenmeister“ identificirt wird. Nr. 462 verkauft H. genannt Hekern sein Haus dem Hinrich „dicto h. magistro coquinarii“, was schon Lucht (S. 61 A. 8) richtig deutet, dem Heinrich genannt Heinrich Küchenmeister. Demgemäss gehören von den zu S. 109 Sp. 1 Z. 2 ff. angeführten Zahlen Nr. 77/281 zu Hinrich H., Nr. 462 zu beiden, die übrigen zu H. Küchenmeister, der auch die Frau behält (757), während die Brüder oder richtiger der Bruder dem H. Hekern verbleibt. In Nr. 255 nämlich wird Thidemann von Hince Hekern Bruder genannt. Derselbe Thidem. Hekern erscheint 601 und mit einer bekannten Variation (886) als Thidericus Heker. Daraus werden zwei und S. 124 Sp. 1. 2 drei Personen, von welchen dann wieder ungenau der einzige Bruder Hinrichs Thiderich im Register heisst.

Rf. glaubt im Obigen genügend angedeutet zu haben, wie der Herausgeber bei richtigerer Anordnung des Registers manche Erklärung stillschweigend hätte einfliessen lassen können. Es gilt das namentlich auch vom sachlichen Theile desselben. Unter Kyl (civitas) ist (S. 112) ein langes Wortregister, durch welches Kiel sachlich entlastet werden soll; ob mit Erfolg, lässt sich bezweifeln. Man wird auch hier wüst im Kopf, zumal die mit kleinen Anfangsbuchstaben gedruckten Wörter sich vor dem Auge verlieren, um so mehr, als sie keine Erklärung finden. Was soll man aus „aqua“ machen, wenn der Beisatz fehlt, dass es eine Oertlichkeit ist, was mit „castrum“ und „cimiterium“, wenn nicht beigefügt ward, dass es die Burg, der Kirchhof der Stadtkirche Kiels sei? „yawort“ verliert sich in der Menge, während es doch leicht durch den Zusatz des Textes: „consensus quod vulgo y. dicitur“, neben dem wunderlich angeschwellten Ortsartikel „Jewer“ (?) hervorgehoben werden konnte. „Holtsatia“ als solches kommt 206 gar nicht vor,



sondern „leges terre H.“, welche in derselben Inscription in Verbindung mit den rechtsgeschichtlich so interessanten „gothig“ und „lutthig“ genannt werden. Nicht einmal die Oertlichkeiten „gothig in Megetheberge“ und „lutthig in Dragse“ sind diesen zwei Wörtern beigefügt: „wie soll man da auf die Deutung Gaugericht und Districtsgericht verfallen? Manches fehlt auch, z. B. „area“ neben „predium“, „judicium“ neben den „consules“, „jurati ecclesie“, „propugnaculum“ (239), Willkür des Lüb. Raths (165) u. a..

Rf. bedauert aufrichtig, um der ihm vor allem am Herzen liegenden Vorfragen willen, welche die Art der Edition betrafen, dem Inhalt des Buches und somit den Verdiensten des Herrn Herausgebers in seiner Besprechung nicht mehr haben gerecht werden zu können. Da Dr. H. aber ersichtlich mit den von ihm eingeführten Neuerungen gegen eine bisher anerkannte Behandlung der Stadtbücher ins Feld trat, so musste der sachliche Gesichtspunkt zuerst erledigt werden. Rf. hat sich bemüht, diesen festzuhalten, sollte ihm im Eifer doch Persönliches entschlüpft sein, so kennt der Herr Herausgeber ihn hinreichend, um zu wissen, dass dabei keine kränkende Absicht zu Grunde lag.

URKUNDENBUCH DER STADT LÜBECK.

HERAUSGEGEBEN

VON DEM VEREINE FÜR LÜBECKISCHE GESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE.

Fünfter Theil.

Lübeck, Ferdinand Grautoff, 1877 in 4.

VON

WILHELM MANTELS.

Der fünfte Theil des Lübeckischen Urkundenbuchs, dessen erstes Heft bereits im Jahrgang 1874 dieser Blätter S. 167 ff. angezeigt werden konnte, liegt jetzt fertig vor, Dank der unausgesetzten Thätigkeit seines Herausgeberss, des Herrn Staatsarchivar Wehrmann. Der stattliche Band umfasst auf 771 Seiten 682 Urkundennummern, welchen 60 Seiten Register sich anschliessen.

In einem dem Bande voraufgesandten Vorwort (die letzte Vorrede leitete den zweiten Band ein) nennt sich zum ersten Male der (jetzige) Herausgeber und giebt zugleich über einige in Betreff der Auswahl des urkundlichen Stoffes inzwischen eingetretene Veränderungen und über das zum 5. Bande benutzte Material Auskunft.

Es bedurfte wohl kaum einer Rechtfertigung, dass kirchliche und das (früher beiden Hansestädten gemeinschaftliche) Amt Bergedorf betreffende Stücke aufgenommen sind, wiewohl jene dem Urkundenbuche des Bisthums Lübeck, diese dem der Stadt Hamburg nach ursprünglicher Verabredung reservirt werden sollten. Ruhen doch beide Diplomatare seit 1856 und 1842, das Hamburger ist noch dazu über 1300 nicht hinausgekommen und nur in wenigen Exemplaren erhalten.

Auch dass die Urkunden, welche die unter holsteinischer Hoheit belegenen sogenannten lübischen Güter betreffen, schon seit dem zweiten Bande dem Diplomatar einverleibt wurden, ebenso später

die zum Besitz der Pfandschaft Mölln gehörigen, ist selbstverständlich. Denn in Mölln regierten Jahrhunderte lang Lübecker Vögte, die gedachten Güter aber waren bis auf unsere Tage in den Händen von städtischen Patriciern und schlossen sich vielfach in Rechtsleben und Rechtsgewohnheit dem Territorium der Stadt an. Wenn schon in den erwähnten Beziehungen der Bestand des Lübecker Archivs uns über die Grenzen auch des mittelalterlichen Staates Lübeck hinausführt, so wird dies noch mehr der Fall sein, wo es sich um vorübergehenden Besitz der geistlichen Stiftungen der Stadt handelt, um Landerwerbungen, in denen die wohlhabenden Bürger der geldreichen Stadt ihre Capitalien anlegten. Man wird hier vieles in dem Lübecker Urkundenvorrathe aufgespeichert finden, was genau genommen zu der unter Lübecks Einfluss stehenden grossen nordalbingischen Landschaft und deren Territorialgeschichte gehört, in einem städtischen Urkundenbuche aber schon deshalb nicht fehlen durfte, weil sich auf der breiten Masse desselben die Bedeutung der Stadt während des Mittelalters in ihrem ganzen Umfange abhebt. Eine andere vom 15. Jahrhundert an mächtig anschwellende Fülle des Materials dient der Aufhellung der eigentlich städtischen Entwickelung mit ihrer blühenden Handels- und Gewerbegeschichte, mit ihren mannigfaltigen culturhistorischen Ausblicken. Privaturkunden aller Art, Gedenk- und Zeugnissbriefe, Einzeichnungen der Stadtbücher bilden hier den Hauptvorrath.

Der Herausgeber weist namentlich auf die mit den einzelnen Bänden erheblich vermehrte Heranziehung der Niederstadtbuchs-Inscriptionen hin. Der gegenwärtige Band enthält deren 146. Dass die getroffene Auswahl allen Ansprüchen unbedingt gerecht werde, hat der Herausgeber gewiss am wenigsten erwarten können. Er wird sich bewusst sein, dass sie vielfach von seiner Subjectivität abhängen musste. Und so werden auch unter den Benutzern des Urkundenbuches die einen diese Kategorie vermehrt, die anderen jene vermindert wünschen. Im Ganzen und Grossen wird man aber bezeugen müssen, dass nichts Unwesentliches aufgenommen sei [1]), nichts Wesentliches vermisst werde, und dass dieser Band eine

[1]) Nur Nr. 461: Ueberlassung eines Grundstücks in einem meklenburgischen Dorfe an die Domherren in Schwerin scheint ohne alle Beziehung auf Lübeck zu sein.

Fülle aller möglichen Vorkommnisse des mittelalterlichen Lebens darbiete.

Ueberhaupt werden wir bei den mehrfachen Gesichtspunkten, von welchen aus ein Lübecker Urkundenbuch benutzt wird, in demselben kaum ein nach allen Seiten hin völlig abschliessendes Ganzes suchen dürfen. Dazu wären ohne Frage mehrere Serien neben einander erforderlich. Schon die Herausgeber des ersten Bandes haben dies in der von ihnen verabredeten Theilung der Arbeit anerkannt. Hätte die kirchliche Abtheilung (das Urkundenbuch des Bisthums) mit der weltlichen gleichen Schritt gehalten, so würde manches, was besonders vom dritten Bande an dem städtischen Diplomatar einverleibt ward, namentlich auch die in den fünften Band aufgenommenen Urkunden über Vicarienstiftungen, jener zugewiesen sein. Wie die Sache augenblicklich liegt, lässt sich freilich nicht in Abrede stellen, dass das, was veröffentlicht ward, vor der Hand noch lückenhaft bleibt und zu seiner Ergänzung des eigentlichen Hauptstocks aus dem bischöflichen Archiv bedarf. Aber auch das Wenige, was geboten werden konnte, dient unter den gegebenen Umständen dazu, das kirchliche Bild Lübecks mit einigen Strichen anzudeuten. Ein Gleiches wird von der umgebenden Landschaft und ihrer Territorialgeschichte gelten. Vieles erwartet seine Abrundung und vollständige Erläuterung erst von der fortschreitenden Urkundenpublikation der nachbarlichen Territorien. Das Meklenburger Urkundenbuch geht in dieser Richtung umfassend und energisch vorwärts. Holstein, das Eutinische, Lauenburg und Hamburg werden in hoffentlich nicht zu langer Frist folgen.

Es wäre ja nicht undenkbar, dass der Herausgeber eines Lübecker Urkundenbuches in grösserem Maassstabe, als es bisher geschehen ist, die Archive der Nachbarstaaten mit in seinen Bereich zöge. Aber, abgesehen von den mancherlei Conflicten, in die er dabei gerathen würde, legt ihm die Ueberfülle des heimischen Archivs, die wohlerwogene Bemessung der ihm zu Gebote stehenden Arbeitskräfte, der pecuniären und literarischen Hilfsmittel eine besonnene Beschränkung auf und heisst ihn das Ziel immer fester ins Auge fassen, welches dem die Herausgabe leitenden Vereine von vorn herein als das allein erreichbare gesteckt war, die gründliche Sichtung, sorgliche Bearbeitung und

correcte Wiedergabe
kundenschätze.

Dass unter diese
weit sie eigentliche L
speciell angehen, seit
leiht dem Lübecker U
höhetes Interesse. D
auch in seiner Lücke
tionszwecken. Es ist
wie seit der Herausga
fasser in die Hände a
durch Wiedergabe um
kundenwerken an der
findet sich auch manc
von Koppmann und
Wehrmann zugewiesen

Der vorliegende
dieses Mal in besonde
darüber Auskunft. N
Ropp haben reichlich
Veranlassung genomm
lichst zu erschöpfen.
heim, Lüneburg, von
schriften erhalten. De
beiden Jahrzehnte des
König Sigismund am
vorher den 1408 vertri
Rechte einsetzte. Der
litischen Bewegung in
schaffung alles noch vo
aufzuklären, liess den
erreichbar war. Er ko
rer hansischen Sendebo
deutschen Reichstagsac
nachgetragen, was ihm
kam oder früher nicht
für diese nicht nur Lüb
schaft ziehende Volksb

und Westen sich fühlbar machen, und die zwei deutsche Könige zu dämmen bemüht sind, in seltener Vollständigkeit zusammengebracht. Auch aus den Hanserecessen ist alles Bezügliche abgedruckt worden, eine Ausnahme von der Regel, die Hanserecesse dem Lübeckischen Urkundenbuche nicht einzuverleiben, welche wohl kaum der vom Herrn Herausgeber erbetenen Entschuldigung bedarf. Entgangen sind dem Herausgeber nur eine zweite königliche Achtserklärung vom 21. Januar (in niederdeutscher Uebersetzung), gegen den neuen Rath, die Sechziger und Vollmächtigen nach dreimaliger erfolgloser Ladung erlassen auf Klage des Eberhard Suderland, welcher S. 388 unter den proscribirten Freunden des alten Raths genannt wird, und eine Verpflichtung der Gewandschneider gegen den neuen Rath. Beide hat von Melle in seiner ausführlichen Beschreibung aufbewahrt. Möglich ist es immerhin auch, dass die königliche Kanzelei, namentlich Sigismunds, noch einige bezügliche Schreiben enthält.

Bei alle dem ist dieses reiche Actenmaterial doch nicht vollständig. Es fehlen ersichtlich viele Einzelschreiben. Die Correspondenz der Kirchspielsgeschworenen aus den verschiedenen vom Aufstand berührten Städten, welche sich besonders dazu eignet, über den Zusammenhang der Bewegung aufzuklären, ist ebenso wie die Intercessionsbriefe der Herren und Fürsten, die Verbindungsgelöbnisse der einzelnen Gilden, nur bruchstückweise erhalten. Um so mehr haben wir uns des glücklichen Umstandes zu freuen, dass ein, wie der Herausgeber vermuthet, von Mitgliedern des alten Raths gleichzeitig angelegter Copiarius im Archiv bewahrt wird, der achtzehn den Aufstand betreffende Urkunden in Abschrift enthält, von denen nur sechs auch im Original vorhanden sind. Er dient zusammen mit dem in mehreren Abschriften sich vorfindenden „Buch der 60 Bürger" (Grautoff 2, S. 615 ff.) zu erwünschter Ergänzung der übrigen urkundlichen und chronikalischen Ueberlieferung.

Näher auf eine kurze Geschichte des Aufstandes einzugehen, findet Rf. um so weniger Veranlassung, als der Herr Herausgeber selbst uns eine Darstellung für die Göttinger Pfingstversammlung in Aussicht gestellt hat. Es ist von Interesse zu beobachten, wie beide Parteien aus der Politik Vortheil zu ziehen suchen. Der neue Rath setzt sich bei Ruprecht durch seine Königsfreundlich-

keit in Gunst. Und erst als der verbannte Rath seine conservative städtische Haltung aufgegeben und dem lange ignorirten römischen Könige gehuldigt hat, wendet sich ihm die günstige Meinung des Hofgerichts zu. Umgekehrt wird bei Sigismund später der alte Rath als ein Märtyrer für Wenzels Sache dargestellt. Wie Sigismund den Handel im Interesse seiner Finanzen auszubeuten suchte, ward schon früher in den Geschichtsblättern (Jahrg. 1875 S. 265) berührt. Nicht nur nach Constanz führt uns die Verkettung der Umstände, auch nach Frankreich und England. Die Hansen in Brügge sind es, wie gewöhnlich, die Geldanschaffungen und Geldvorschüsse vermitteln. Die letzte Nummer des Bandes (682) enthält eine wiederholte Mahnung an des Königs adelige Bürgen zur Leistung verheissener Zahlung. Das Original dieses Schreibens liegt im Revaler Archiv, woselbst ein neuerer Fund einen ganzen Haufen von Pergamenten und Papieren zu Tage gefördert hat, welche einen bei der Brügger Anleihe betheiligten Kaufmann Hildebrand Vockinghusen betreffen. Wie die von Herrn Oberlehrer von Hansen veröffentlichten Regesten nachweisen, bleiben die Brügger Forderungen an Sigismund noch lange unerledigt.

Um den langen Bestand des aufständischen Rathes zu erklären, wird eine genauere Untersuchung der finanziellen Schäden des voraufgegangenen Regiments, der offenbar eingetretenen Missverwaltung erforderlich sein. Für die Letztere zeugt nicht minder der übermässige Rentenverkauf während der Jahre 1394 bis 1405, über den Nr. 157 Aufschluss giebt, und welcher heutigen Anleihen zur Schuldendeckung gleichkommt, als das Fehlen jeder Rechnungsablage der Kämmereiherren über Einnahmen und Ausgaben der Stadt vor 1408 (Nr. 184), während doch Kämmereibücher schon früh eingerichtet waren, wenn sie auch mit den musterhaften Kämmereirechnungen Hamburgs sich nicht messen konnten. Vgl. Wehrmann in Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 3, S. 396 fg.. Ob der neue Rath diesem Mangel abgeholfen habe, steht nach Anmerk. 1 zu Nr. 184 freilich dahin. Doch hat er die Rentenablösung und damit die Verminderung der öffentlichen Schuld eifrig betrieben. Auch von stärkerer Anziehung der Steuerkraft findet sich eine Spur in Nr. 349. Uebrigens ergeben die vorhandenen Stadtbücher in keiner Weise irgend eine Aenderung der Regierungsthätigkeit. Wären nicht andere Anzeichen eines eingetretenen Wechsels im

Regiment vorhanden, aus der Art ihrer Fortführung würde man nichts erfahren. Der Herausgeber erwähnt allerdings ein im Jahre 1409 vom neuen Rathe angelegtes Wiesenbuch, dem er drei Einzeichnungen entnimmt (Nr. 663. 670. 671), wir lesen über dasselbe aber nur, dass wenige Blätter erhalten seien. Auch aus des Herausgebers Archivbeschreibung in der Zeitschr. f. Lüb. Gesch. a. a. O. wird uns das Verhältniss dieses Buches zu andern Wiesen- und Gartenbüchern nicht klar. So müssen wir uns an Pauli halten, welcher in seinen Lüb. Zuständen 1, S. 182 ff. mit Gründen belegt, dass die erste Einrichtung solcher Bücher dem neuen Rathe zuzuschreiben sei.

Die scharfe Zucht, welche der neue Rath einführte, lag gewiss schon in der Natur seiner Entstehung und Zusammensetzung. Sie war nach mancher Seite hin auch rein defensiv. Doch verfolgt er nicht bloss seine Gegner und deren Anhänger, er macht sich die strenge Hut des Besten der Gemeine zum Gesetz. Das bezeugen eine ganze Reihe von Urfehden, von denen ein Theil allerdings Gegner und Widerspenstige betrifft, manche Seeraub, Strassenraub, Dieberei u. dgl.. Aber schon unter diesen begegnen solche, die eine straffere Aufsicht bekunden. Wenn z. B. (549) ein Küster von Rensefeld festgehalten wird, der hehlerischer Mitwissenschaft an Kirchenraub bezichtigt war, oder (529) ein Lübecker, wie es scheint, dem Diebstahl von allerlei Gegenständen im Kloster Reinfeld vorgeworfen wurde, oder (538) einer aufgegriffen ist, der sich mit einem Feuerzeug und einer Schnur umhertrieb. In Nr. 502 leistet ein Matrose Urfehde, der seinem Schiffer ein beladenes Schiff hat entführen wollen. Ganz deutlich aber sprechen für strenges Regiment Nr. 511, wo falsches Spiel gestraft wird, wenn diese Erläuterung von trererrye richtig ist; 540, welche falsches Gewicht, 510 und 521, welche Unrechtfertigkeiten eines Maklers und eines Holzkohlenaufsehers betreffen, zweier unter Amtseid angestellter Leute.

Wenn etwas im Stande war, dem neuen Rath seine Stellung zu erhalten, so konnte es freilich nur der Ruf eines lauteren Regiments sein. Den Rechtstitel, die reichsunmittelbare Behörde einer so einflussreichen Stadt, wie Lübeck, den Oberhof eines so ausgedehnten Rechtsbezirks zu bilden, konnte ihm, nach seinem tumultuarischen Emporkommen, nur die baare Unkenntniss des ganzen

Zusammenhangs oder
Reichs und missgünst
Wer sich etwa versucht
halben Jahrhundert nich
trum der Reichsregierun
eine erfreuliche Anziehu
den braucht man nur a
vortreten, hinzuweisen u
schwung, sobald auch de
macht. Wie die mach
Halts entbehrenden Gew
mit dürren Worten K.
rung zu Kopenhagen (S.
so wolde he lever enem

Schon Pauli macht
schen Rechte Theil 3 (n
S. 255 u. a. darauf auf
findung unter dem unord
gerieth. Durch den G
Güter des alten Raths u
seiner Sache den empfin

Unter den benachb
Braunschweig-Lüneburg
Er steht dabei offenbar
burg[2]), welche, währen
ständische Bewegung g
die Gemeinde in Schac
festhielt, der in der V
aufschlug. Durch den
Lüneburg zugleich vera
Einvernehmen zu bleibe

---

[1]) Die Aufzeichnung,
ihrem Inhalt richtiger unt

[2]) Es ist wohl nur e
nach der Landestheilung
Heinrich. Lüneburg (die
weis für die Richtigkeit d
Havemann Gesch. d. Land

19. Januar 1410 eine Sühne zwischen dem Herzog Erich IV. von Sachsen-Lauenburg und Lübeck vermitteln (Nr. 289. 293 ff.).

Von den übrigen Nachbarn treten die Holsteiner während dieser Jahre auffallend zurück. Nur ein etwas räthselhaftes Denkmal ihrer Thätigkeit ist vorhanden in dem unter Nr. 496 abgedruckten Landfriedensentwurf von 1414, der aus dem Kieler Archiv stammt. Zu Anfang der bürgerlichen Zwistigkeit erscheint einmal Graf Heinrich III von Holstein, erwählter Bischof von Osnabrück, als Vermittler (Nr. 657).

Dagegen sind die Lauenburger und Meklenburger entschlossen, die Verlegenheit Lübecks nach Kräften auszunutzen, die Letzteren noch dazu gereizt durch die Unbotmässigkeit ihrer beiden Städte. Ihnen schliessen sich die kleineren Herren des Ostens und der beutelustige Adel an. Dass schon vor dem Ausbruch des Aufstands auf dieser Seite der Stadt die helle Fehde tobte, ist Jahrg. 1874 ausgeführt worden. Es ward dort S. 169 der Tod Erichs III. 1401 als Ausgangspunkt der Lauenburger Feindseligkeiten bezeichnet. Dieser ward mit Masch nach dem Leichenstein auf den Tag sancti Francisci (25. Mai) gesetzt. Aber auch Masch hat nicht richtig gelesen. Ich verdanke Herrn Dr. Crull die authentische Abschrift, welche lautet: Anno domini 1401 Cancii et Canciani [1]) (31. Mai) o(biit) Ericus dux Saxonie senior in Berghtorpe o(rate pro eo). Ein Ziegel, 15 Zoll Hamb. im Quadrat, den Grund mit Kalkguss ausgefüllt, trägt die Inschrift, die ich selbst später im Ratzeburger Dom verglich. Wie damals des Verstorbenen Vetter und Erbe, Erich IV., Bergedorf wegnahm und behielt, so überfiel er 1409 Mölln, musste es aber in der Sühne vom 19. Januar 1410 wieder herausgeben. Die betreffenden oben schon erwähnten Urkunden (Nr. 293 ff.) dienen zur genaueren Feststellung der in sich abweichenden chronikalischen Nachrichten über das Niederbrennen Möllns. Vgl. Grautoff 2, S. 7. 474 und 596. Ueber die Art, wie in derselben Fehde das von den Lübeckern schon früher pfandweise erworbene (Nr. 100. 160. 161) Schloss Ritzerau verloren ging und wiedergewonnen ward, giebt Nr. 313 Aufschluss.

Die meklenburgisch-werlisch-pommersche Fehde ging zwar früher zu Ende, doch finden sich Spuren erneuerter Feindseligkeit

---

[1]) *Caci*, mit der Abbreviatur über *ci*.

mit Werle und Pommern und Beschwichtigungen durch Geldzahlungen bis 1410 (Nr. 336. 344. 356), den Meklenburgern werden 1411, 1412 und noch 1417 jährliche Zahlungen auf Weihnacht als „Hufschlag" geleistet (Nr. 369. 414. 616), wogegen an letzter Stelle Albrecht V. Sicherheit der Landstrasse zusagt.

Um die Sicherung und Besserung des neuen Landgrabens, des Kanals zwischen Elbe und Trave durch die Delvenau in die Stekenitz, ist Lübeck während dieser ganzen Periode bemüht. Die betreffenden Stellen sind im Sachregister nicht alle unter „de nyge graven" (S. 824, 1) gesammelt, man muss die Rubriken „Delvenau" (S. 777, 1) und „Schleusen an der Stekenitz" (S. 828, 2) hinzunehmen. Zur Erbauung dieser wird anstossender Grund und Boden erworben, auch Stauungsrechte, das Servitut Richtgräben zu ziehen, Lehm und Erde abzufahren (Nr. 164). Die Einnahme von der Delvenau und vom Möllner Zoll wird 1407 mit 200 Mark verrechnet, die Ausgabe mit 153 Mark 2 Pfg. (S. 178. 180).

Dass eine Zeit, in welcher die Hanse hauptlos ist, nicht reich an hansischen Errungenschaften sein kann, liegt auf der Hand. Wie K. Erich die Lübecker höhnte, ist erwähnt worden. Rücksichtslos überfiel er bekanntlich die friedfertig in Schonen verkehrenden Kaufleute und führte durch seine Parteinahme für den alten Rath die Katastrophe herbei. Von den Städten des Ostens betreibt Reval besonders die Wiederherstellung des Regiments in Lübeck. Im Westen fühlt beim Wachsen des burgundisch-französischen Einflusses, unter dem unmittelbaren Eindruck des Kampfes zwischen Frankreich und England, vor allem der deutsche Hof zu Brügge die Gefahr, welche dem Kaufmann aus der innern Spaltung erwächst. Es ist für die Geschichte des Bundes und seiner Organisation von Interesse, die Unabhängigkeit, in welcher sich der Brügger Hof hält, den Druck, den er auf Lübeck einerseits, auf die Hansetage andrerseits übt, zu beobachten.

Weniger liefert unser Band für die äussere Geschichte der Hanse und der Politik Lübecks. Doch fehlt es an einzelnen Verhandlungen, Briefschaften, Privilegien nicht. Von der Königin Margarethe von Dänemark ist ein Schreiben von 1404 aufgenommen, welches sich auf mehrere voraufgegangene bezieht, deren eines gleichfalls vorhanden (Nr. 101. 112). Ein andres Schreiben des Herzogs Heinrich von Braunschweig von 1413 (Nr. 463) betrifft die

Lehnsverhältnisse Schleswigs zu Dänemark während der Minderjährigkeit der Kinder Herzog Gerhards VI. Drei Schreiben mit bis jetzt mangelndem Anhalt sprechen die Geneigtheit der Meklenburger Herzöge aus, in einem Streit mit Adolf von Holstein auf Herzogin Elisabeth von Schleswig und Lübeck zu compromittiren (Nr. 676/78).

Die Kämpfe und Verhandlungen mit den friesischen Häuptlingen Keno, Folkmar Allena u. a. bilden den Inhalt von Nr. 146. 193. 246. 385. 464. 465. 482. 488. 489. In Nr. 626 compromittirt Jacobäa von Holland für ihren Streit mit Sibeth von Rüstringen 1417 auf Lübeck und Hamburg.

Nr. 169 liefert den hansischen Schutzbrief des Herzogs Johann von Burgund, Statthalters König Karls VI. von Frankreich in Picardie und Westflandern, von 1407; Nr. 166 das gleichzeitige Privileg des Magistrats und des herzoglichen Zöllners von Antwerpen. In Nr. 245 vom Jahre 1409 bestätigt Herzog Anton von Brabant die Freiheiten für Antwerpen.

Nr. 480 enthält die Confirmation der englischen Privilegien durch Heinrich V. (1413). 1408 weist Heinrich IV. die Erheber der neuen ihm bewilligten Abgaben an, dabei mit den Hansen nach den diesen bewilligten Befreiungen zu verfahren (Nr. 185. 209). Auf Verhandlungen mit England beziehen sich Nr. 146 und 280. Ein Vertrag zwischen beiderseitigen Abgeordneten vom 15. December 1405, welcher Ersatz für Gewaltthätigkeiten zusagt, ist unter Nr. 138 abgedruckt.

Von Landfrieden, Erneuerung der Städtebündnisse und dgl. kann in dieser Zeit nicht allzuviel verhandelt sein. Auf den im Jahrgang 1874 schon genannten Landfrieden der wendischen Städte von 1402 (Nr. 48) folgt erst 1417 eine Erneuerung (Nr. 607). Nur Lübeck, Rostock und Wismar werden 1410 durch gemeinsame Noth zu einem Bündniss gedrängt (Nr. 317/18). Ein gleiches kommt mit Hamburg 1414 zu Stande (Nr. 493). Zu dem Münzrecess der sechs wendischen Städte (mit Lüneburg) von 1403 (Nr. 66) kommen drei: von 1406 zwischen Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar und Hannover, von 1410 ohne Hannover, und eine undatirte Münzordnung (Nr. 141. 229. 347). Dass der Herausgeber die in Grautoffs Schriften 3, S. 196 und 207 abgedruckten Münzbestimmungen von 1410 und 1415 nicht aufnahm, erklärt sich daraus, dass sie

nicht unmittelbar lübischen Inhalts sind. Auf
1411 (ebend. S. 202 ff.) hätte aber Rücksicht ge
sollen. Beiläufig mag erwähnt werden, dass di
gedruckte Lübecker Münzordnung von 1398, welche,
Münzrecesse, im Lüb. Urk.-B. keine Aufnahme fand,
Bande der Hanserecesse vermisst wird.

Auf die viele Ausbeute, welche dieser Band
liche Geschichte der Stadt, ihre Topographie, ihre
Gesellschaftsverhältnisse, so wie für städtisches Le
gewährt, soll nur hingedeutet werden. Nr. 355, w
Worten des Oberstadt- (Stadterbe-) Buchs das V
confiscirten Güter des alten Raths liefert, kann ei
davon gewähren, wie viel diesen Stadtbüchern d
der Stadt zu entnehmen vermag. In das geograp
Art. Lübeck wäre noch einzufügen unter Bergenf
Nr. 17. 374, zu Jacobi-Kirche: Nr. 374 (Schule
St. Jürgen-Kapelle der Zusatz: und Siechenhaus, un
den Conventen: Segebergs Armenhaus Nr. 397. Eine p
zum Ortsregister würde es sein, wenn bei den Kirch
die etwaigen Rectoren, Prioren, Lesemeister na
würden. Beispielsweise zu Lübeck, Dominikaner-K
Matthias, Marquard; Lesemeister: Nicolaus, Herman
Von lübischen geistlichen Stiftungen tritt das neue
Marienwold vor Mölln, das von Mariendal bei Rev
sonders in den Vordergrund. Der Artikel Marien
erhält seine Vervollständigung aus den Ortsnamen,
Breitenfelde, Peeske und Schretstaken, in welchen di
des Klosters steckt.

Von dem Hervortreten der Zünfte in diesem B
die Rede, unter den kaufmännischen Gilden beg
die Zirkelbrüder, die Bergenfahrer, die Nowgorodfa
treten die Schiffer als Brüderschaft auf 1401 (Nr.

Die Herstellung des Bandes erfreut sich der
rectheit und Sauberkeit des Herrn Herausgebers
gister sind reich ausgestattet. Wenn Rf. dennoch
keiten nachzulesen sucht, so will er damit nur
der Arbeit bekunden. Es wurde vorhin schon be
den Kirchen ein Hinweis auf die Pfarrer beigegebe

[illegible] wurde [illegible] als [illegible] 1109: Hans. Urk. Nr. [illegible]. [illegible] 1109: Hans. Urk. Nr. 552, welche jetzt im Personenregister getrennt sind S. 735 [illegible]: es liegt nahe beide zu identificiren. [illegible] S. 77[illegible], kommt gar nicht vor, [illegible] S. 835. Bei Gildenau wäre vielleicht anzuzeigen, dass es eine starke Burg war S. 77[illegible]. Bei Köln ist der Marienmarkt daselbst zu gedenken S. 451. Die Altenstadt, Lüneburg. Lüneburg begegnet allerdings zweimal im Bande S. 7[illegible], aber beide Urkunden sind auswärts geschrieben. Im Personenregister würde die Zusammenstellung der Bischöfe Conrad und Ulrich unter Verden für diesen Band einen besonderen Fingerzeig geben, weil beide für König Ruprecht bei Lübeck beantragt sind.

Hiermit scheiden wir von dem Herausgeber, in der Hoffnung, bald den Beginn des Drucks vom sechsten Bande anzeigen zu können, der, wenn auch nicht völlig bis 1430, doch nahe an diesen Termin sich erstrecken wird, mit dessen Erreichung, unter gleichmässigem Fortschreiten der Koppmann'schen Recesse, der Anschluss an die zweite Recessabtheilung sich vollzieht.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

SECHSTES STÜCK.

Versammlung zu Köln. — 1876 Juni 6 und 7.

Bericht über die Vorarbeiten zur Herausgabe der 3. Abtheilung der Hanserecesse.

I.

FÜNFTER JAHRESBERICHT

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Dem Beschlusse der letzten Versammlung gemäss sind seit Juni 1875 die jetzigen und einstigen Hansestädte um Erneuerung ihrer Beiträge, resp. um nunmehrige Bewilligung von solchen ersucht worden. Der Erfolg hat unserer Erwartung entsprochen. Nur eine von den Städten, welche den Verein bisher unterstützten, Culm, hat die Erneuerung abgelehnt, sämmtliche andere haben entweder zugesagt, oder es steht ihre Zusage noch zu erwarten, insofern sie nicht von Anfang an (1871) ihren Zuschuss zahlten, sondern erst 1872 oder später dem Verein beitraten.

Die Städte haben ihre Beiträge in der alten Höhe, gelassen nur Rostock hat den seinigen auf die Hälfte herabgesetzt, trotz Bitte um Remedur. Dagegen zahlt Hannover statt bisheriger 10 Thlr. jetzt M. 75. Auch von anderer Seite ward die Hoffnung einstiger Erhöhung ausgesprochen. Ueberall hat der Vorstand das freundlichste Entgegenkommen bei Magistraten und Stadtverordneten gefunden.

Das Letztere zeigt sich auch in den ablehnenden Antworten. Stavoren bedauert abermals sein finanzielles Unvermögen zur Unterstützung unserer Arbeit, welcher es den glücklichsten Fortgang wünscht. Briel findet, bei aller Anerkennung unserer Thätigkeit, für einen Beitrag aus seiner Gemeindekasse noch keine genügende Begründung. Paderborn entschuldigt sich mit ausserordentlichen Ausgaben,, welche es nöthigen für jetzt abzulehnen, namentlich Kosten eines Rathhausbaues. Krakau kann zwar dem Verein nicht beitreten, will aber die von ihm herausgegebenen Werke anschaffen.

Die Zahl der beisteuernden Städte hat sich um 12 vermehrt. Hinzugekommen sind Anklam, Bielefeld, Breslau, Duisburg, Emmerich, Frankfurt a/O., Königsberg i/Pr., Seehausen i/A., Stolp, Tangermünde, Wesel und Zaltbommel.

Der Verein zählte bisher zu seinen Mitgliedern	55	Städte.
Hinzugekommen sind	12	-
	67	Städte,
so dass nach Abgang von Culm	1	-
unserem Verein angehören	66	Städte.

Es fehlen unserem Verein von den weiland Hansestädten noch in Pommern: Gollnow, Greifswald, Rügenwalde, Stargard, welche mit Ausnahme Gollnows unsere Schreiben nie beanwortet haben; in Preussen: Braunsberg, das gleichfalls nichts von sich hören lässt, und jetzt Culm; in der Mark und Sachsen: Aschersleben, Brandenburg, Gardelegen, Halberstadt, Osterburg, Salzwedel, von denen nur Salzwedel einmal schrieb; in Westfalen: Hamm, Herford, Lemgo, Paderborn, Unna, Warburg — aus Hamm, Lemgo und Warburg erfolgte bisher keine Antwort; in den Niederlanden: Briel, Dordrecht, Elburg, Gröningen, Nymwegen, Roermonde, Stavoren, Zierixee, welche ausser Briel und Stavoren bis jetzt unsere Schreiben unbeantwortet liessen; endlich Wisby.

Das finanzielle Ergebniss unsers in früheren Berichten auch für diejenigen Städte, welche, wie die meisten livländischen, eine einmalige Summe zahlten, durchschnittlich aufgestellten Jahresetats

betrug Pfingsten 1874	Thlr. 2329 =	M. 6987
Dazu kam gegen Pfingsten 1875 Lüneburg mit -	—	- 50
		M. 7037.

Da von den Städten, welche erst 1872 und später beizusteuern angefangen haben, einige schon zuschrieben, so Amsterdam, Arnhem, Goslar, Göttingen, Hasselt, Helmstedt, Lippstadt, Reval, Uelzen, Venlo, von den übrigen keine abschlägige Antwort eingelaufen ist, so dürfen wir diese Summe von . . . . M. 7037 einstweilen auch ferner als städtischen Durchschnittsbeitrag ansetzen.

Davon gehen ab Culm mit .	M. 15	
Rostock (halber Beitrag) . . .	- 150	
		- 165
bleiben		M. 6872.

Dagegen kommen hinzu:		Transport	M. 6872
Hannover mit mehr	M. 45		
Königsberg mit	- 200		
Breslau -	- 60		
Duisburg -	- 50		
Bielefeld, Wesel mit à 30 M.	- 60		
Anklam, Frankfurt a/O., Stolp, Seehausen mit à 15 M. . .	- 60		
Emmerich, Tangermünde mit à 6 M.	- 12		
Zaltbommel mit 10 Fl. . =	- 17		- 504
			M. 7376.

Ausserdem erhalten wir von den vier Geschichtsvereinen zu Bremen, Hamburg, Kiel und Lübeck und dem Grossen Club zu Braunschweig je 30 M.	-	150
vom Verein für Kunst und Wissenschaft in Hamburg (ein Ergebniss unserer letzten Jahresversammlung), zunächst für ein Jahr, aber mit Verheissung der Wiederholung, bewilligt	-	150
von der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	-	900
und von den beiden Kölner Gesellschaften, der für Tauerei und der Concordia, ...	-	180
	M.	8756.

Ob wir auf die beiden letzten Summen über die gesetzte Frist hinaus rechnen dürfen, steht dahin, jedenfalls aber verfügen wir auch ohne sie über eine Jahreseinnahme von gegen M. 8000, welche uns von Städten und Vereinen zufliessen. Nach bisheriger Erfahrung dürfen wir hoffen, dass beim Versiegen der einen Einnahmequelle sich eine andere öffnen und die von Aachen und Köln ausgegangene Unterstützung unseres Unternehmens durch commercielle und gewerbliche Vereine in recht vielen Städten Nachahmung finden werde.

Wesentliche Beihülfe gewähren uns auch schon unsere Mitglieder, deren Zahl 428 beträgt gegen 317 zu vorigen Pfingsten[1]).

---

[1]) Es wurden während der Kölner Versammlung fernere 47 Mitglieder angemeldet.

Den Hauptzuwachs bilden die in Hamburg beigetretenen Herren. Ausserdem erhielt der Verein 12 Mitglieder aus Duisburg, deren Liste der Herr Bürgermeister Wegener selbst einzusenden die Güte hatte, 4 aus Bonn: die Professoren Loersch, von Noorden, Schlossmann und Geh. Justizrath von Schulte, 5 aus Reval.

Von den übrigen seien erwähnt die Professoren E. Curtius in Berlin, Ulmann in Greifswald, Volquardsen in Kiel, Winkelmann in Heidelberg, Dr. W. Arndt in Leipzig, Freiherr Dr. von Weissenbach am Germanischen Museum, Dr. Rübel in Dortmund, Baron Brucken-Fock aus Middelburg und Dr. Lewis, Fellow of Corpus-Christi-College in Cambridge.

Durch den Tod verlor der Verein die Herren von Kapff in Bremen, Dr. Knoll in Göttingen, welcher leider zu früh der historischen Wissenschaft entrissen ward, und Maler C. J. Milde, dessen Leistungen für deutsche Kunst und Wissenschaft über seine Heimat Lübeck hinaus im In- und Auslande bekannt sind. Er ist der Maler des grossen Glasfensters, welches seiner Aufstellung zwischen den Thürmen des Kölner Doms noch harrt, der Zeichner unseres Vereinssiegels.

Zu den Mitgliedern sind von Vereinen und Instituten gekommen der Verein für Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark und die Universtätsbibliothek zu Bonn.

Von den Quellen sind die beiden ersten Bände in den Buchhandel gelangt. Der in Fortführung dieses Unternehmens eingetretene Stillstand ist einerseits die Folge des inzwischen erfolgten Todes des Geschäftsführers der Halle'schen Waisenhausbuchhandlung, des um den deutschen Verlag hochverdienten Herrn O. Bertram. Andererseits hielt sich der Vorstand für verpflichtet, erst einen bessern Absatz der beiden Bände, als den bisherigen, abzuwarten.

Von den beiden Hauptwerken unseres Vereins ist der erste Band des Hansischen Urkundenbuchs vor wenigen Wochen ausgegeben worden, der erste Band der Recesse seit 1431 liegt heute fertig vor. Dank der angestrengten Thätigkeit unserer beiden Herren Mitarbeiter, der Dres. Höhlbaum und von der Ropp, sind noch vor Schluss des ersten Bewilligungstermins der Städte beide Werke an die Oeffentlichkeit getreten. Dass die Herren Herausgeber darauf vier Jahre verwandten, wird Niemand Wunder neh-

men, welcher einen Blick in die Bände geworfen
Mannigfaltigkeit und der verschiedenen Herkunft
tenen Stoffes überzeugt hat. Die folgenden Bände
Material wenigstens theilweise gesammelt ist,
langer Vorbereitung bedürfen und in je zwei J
können, vorausgesetzt, dass Herr Dr. Höhlbaum
gegriffene Gesundheit inzwischen gekräftigt haben
der Vorstand zunächst die dazu nöthige Erleichterung
dem Verein zu vernehmen nur lieb sein. Beide Her
haben sich bei Bearbeitung ihrer Werke der liberalste
der Magistrate und Archivvorstände zu erfreuen gehal
gesammt der Vorstand hiermit wiederholt seinen D
insbesondere noch dem Herrn Archivrath Wilma
der mit Genehmigung des Herrn Directors der Staatsar
Duncker, Herrn Dr. von der Ropp die nachträgl
von Acten durch Einsendung derselben nach Götting

Beide Herren Herausgeber haben sich im ver
Dr. von der Ropp in Leipzig, Dr. Höhlbaum in Götting
der Geschichte habilitirt.

Die während der fünf ersten Jahre unserer
über die zu den urkundlichen Forschungen erforde
gemachten Erfahrungen haben die schon länger
lung eines dritten wissenschaftlichen Hülfsarbeiters
reifen lassen. Der Vorstand hat auf seiner diesjährig
zu Hamburg am 27. Februar Herrn Dr. Dietrich Sc
für die Fortführung der Hanserecesse von 1477 a
des Vereins genommen. Dr. Schäfer, Verfasser der S
Annalen und Chroniken (Hannover 1872), neuerding
geworden durch die ihm übertragene Fortsetzung
Dänischer Geschichte, wird seine Anstellung als I
und zu Michaelis dieses Jahres die Arbeit für den

Die Anstellung eines dritten Arbeiters erlau
des Vereins schon seit einigen Jahren. Der Vors
die Consequenz derselben, die voraussichtlich sta
Reisekosten, zu berücksichtigen. Ein Blick auf d
den Cassa-Abschluss wird ergeben, dass unser
Cassenführer nicht nur einen ansehnlichen Saldo
auch für unvorhergesehene Fälle ein Capital in

hat, welches alle etwaige Bedenken beseitigt. Sollte wider Erwarten nach Ablauf unserer zweiten fünfjährigen Finanzperiode ein Ausfall in den Jahreseinnahmen des Vereins eintreten, so wird doch dieses Capital den Verein in den Stand setzen, die einmal eingegangenen Verpflichtungen nicht plötzlich abzubrechen. Die bisherige Wahrnehmung aber, dass mit jedem Jahre unsere Finanzen sich besserten, lässt uns eine solche Eventualität nicht befürchten, vielmehr eine noch vermehrte Theilnahme der Städte und ihrer Bürger erhoffen.

In früheren Versammlungen ist stets mit Interesse des Fortgangs niederdeutscher Sprachforschung gedacht worden, welche mit hansischer Geschichte so eng verknüpft ist. Die Herren Niederdeutschen haben sich in Hamburg als selbständiger Verein constituirt und tagen gleichzeitig mit uns unter der Leitung unsers verehrten Mitgliedes, des Herrn Dr. Lübben. Indem der Vorstand diese Verbrüderung als eine auch für die hansische Forschung erfreuliche und Förderung verheissende begrüsst, spricht er zugleich Herrn Dr. Lübben den Dank aus für das rasche Fortschreiten seines Mittelniederdeutschen Wörterbuchs, das, uns Historikern unentbehrlich, schon über die Hälfte der bestimmten Bände vorgerückt ist.

An Schriften sind eingegangen:

vom Magistrat zu Elbing:
E. Volckmann, Katalog des Elbinger Stadtarchivs.

vom Magistrat zu Lüneburg:
Volger, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, Bd. 1. 2.

vom Magistrat zu Zwolle:
Archivbericht des Archivars van Riemsdijk 1876.

vom Verein für die Geschichte Berlins:
12. Lieferung der Vereinsschriften.

vom Verein für Chemnitzer Geschichte:
Mittheilungen 1.

von der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat:
Verhandlungen 8, 2.
Sitzungsberichte 1874.

mit Werle und Pomm
zahlungen bis 1410 (Nr.
1411, 1412 und noch 1
„Hufschlag“ geleistet (N
Albrecht V. Sicherheit

Um die Sicherung
des Kanals zwischen E
Stekenitz, ist Lübeck w
betreffenden Stellen sind
graven“ (S. 824, 1) gesa
(S. 777, 1) und „Schle
nehmen. Zur Erbauung
erworben, auch Stauungs
Lehm und Erde abzufa
Delvenau und vom Möl
rechnet, die Ausgabe mi

Dass eine Zeit, in
an hansischen Errungen
Wie K. Erich die Lübe
sichtslos überfiel er be
kehrenden Kaufleute un
alten Rath die Katastro
betreibt Reval besonders
Lübeck. Im Westen fül
sischen Einflusses, unter
zwischen Frankreich un
Brügge die Gefahr, welc
erwächst. Es ist für
ganisation von Interesse
Brügger Hof hält, den
die Hansetage andrerse

Weniger liefert u
Hanse und der Politik
handlungen, Briefschaft
Margarethe von Dänem
men, welches sich auf
eines gleichfalls vorhan
des Herzogs Heinrich vo

von Dr. Götze in Idstein:

Dessen Die Magdeburger und Hallenser auf der Universität Wittenberg 1502/60.

von Director Krause in Rostock:

Dessen Begrüssungsschrift der 30. Versammlung der Philologen zu Rostock gewidmet 1875.

F. Latendorf, Zu Laurembergs Scherzgedichten (Festschrift zu derselben).

von Dr. Napiersky in Aschaffenburg:

Dessen Quellen des Rigischen Stadtrechts bis 1673.

von Professor Dr. Pauli in Göttingen:

Dessen Bilder aus Alt-England. 2. A.

CASSA-ABSCHLUSS

am 29. Mai 1876.

Einnahme:

Saldo vom vorigen Jahre	Thlr. 4394. 29 β =	M.	13184. 20
Beiträge der Städte		-	7205. 08
Beiträge von Gesellschaften und Vereinen		-	1380. —
- der Mitglieder		-	3724. 05
Für verkaufte Schriften		-	41. 87
Zinsen		-	455. 63
		M.	25990. 83

Ausgabe:

Honorare	M.	3525. —
Reisekosten	-	679. 35
Geschichtsblätter:		
Honorare für Jahrg. 1874[1])	-	567. 50
Latus	M.	4771. 85

1) In der vorjährigen Abrechnung muss es 1873 bei diesem Posten heissen.

Transpo[rt]

Geschichtsquellen:		
Honorare	M.	758. 50
An den Verleger . .	-	712. 40
Urkundenbuch:		
Honorar	M.	600. —
Ankauf der Exemplare	-	137. 50
Hanserecesse:		
Honorar	M.	600. —
An den Verleger . .	-	900. —
Drucksachen		
Verwaltungskosten		
Belegt in 4½ procent. Prioritäts-Actien der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft (unter Staatsgarantie)	M.	12000. —
Agio ¾ %	-	90. —
Aufgelaufene Zinsen 62 Tage .	-	93. —
Saldo		

II.

VI. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

Eine Tagfahrt des hansischen Geschichtsvereins in Köln musste uns Hanseaten besonders anmuthen. Die Kölner Novemberversammlung des Jahres 1367 ward die Veranlassung zum Kriege gegen Waldemar, also auch zum Stralsunder Frieden, und so mittelbar zur Stiftung unsers Vereins. Uns Seeanwohner zog es nach der glänzenden Vorderstadt der Rheinländer und Westfalen, die ihr Wachsthum in unseren Tagen so ansehnlich gemehrt hat. Von hier aus, dem äussersten Südwestgebiet des Vereins, konnten wir hoffen für unsere Sache nicht nur nach den Niederlanden, sondern auch rheinaufwärts nach Oberdeutschland Propaganda zu machen. Dazu versprach Köln mit seiner uralten Vorgeschichte, seiner reichspolitischen Bedeutung als Stadt und Sitz des Erzbischofs, in seiner scharf hervortretenden Sonderstellung zum Bunde mehr als andre alte Hansestädte uns eine Bereicherung der localgeschichtlichen Anschauung — die beste Frucht, welche auf den jährlich wechselnden Versammlungen für das Studium der hansischen Geschichte eingeheimst wird.

Wir sollten nicht, wie es dem modernen Reisenden so oft geht, an Köln vorüberdampfen oder nur zur flüchtigen Beschauung des Doms rasten; wir machten dort für Tage lang Station und waren des freigebigsten Empfangs, des herzlichsten Willkommens, der kundigsten und sichersten Leitung und Führung gewiss. Was sich sonst dem Andrang auch des wissenschaftlich gebildeten Reisenden leicht verschliesst, uns war es alles geöffnet. Schon seit zwei Jahren zählten wir in Köln durch die Bemühungen unsers Vorstandsmitglieds, des Archivars Dr. Ennen, so viel Mitglieder als nur in den noch existirenden Hansestädten.

Diesen Erwartungen entsprach die Betheiligu
sammlung. Dass gleichzeitig mit uns der Verein fü
Sprachforschung tagte, der in Köln besonderen A
hatte, trug sein Theil dazu bei. Die Präsenzliste
Kölner und 70 Fremde auf, zu welchen einige im
Tages eingetroffene kamen. Hamburg und besonde
in Betracht der weiten Entfernung zahlreich vertret
liches Contingent bildeten die Lehrer höherer Schu
Dir. Jäger, Prof. Erkelenz, die Proff. Eckertz, Pütz
die Lehrer Lingenberg und Wahlenberg aus Köln,
aus Crefeld, Prof. Crecelius aus Elberfeld, Oberlehr
Braunschweig. Von Bonn waren anwesend (oder
zu) als Vertreter der Geschichte und Sprachwissen
fessoren und Docenten Birlinger, Budde, Hüffe
Noorden, Reifferscheid, A. Schäfer; von Göttingen
d. Z. Prorector, Professor Frensdorff und Dr. Lie
Berlin Professor Wattenbach; von Erlangen Profess
Heidelberg die Professoren Bartsch, Erdmannsdörffe
mann; von Tübingen Professor Kugler. Von Dorp
Professor Hausmann erschienen; von Leiden Profes
sich als zweiter Niederländer, im Auftrage des
Kampen gesandt, der dortige Stadtarchivar Dr. Nan
anschloss. Andere anwesende Archivare waren Dr.
Bremen, Dr. Rübel von Dortmund, Archivrath Harl
dorf, die Archivare Grotefend von Frankfurt a/M.
Schleswig. Aus Frankfurt a/M. war wieder Justizrat
men. Die Kunst war durch Professor Mohr, Appe
rath Aug. Reichensperger, Domvicar Schnüttgen von
hauer Gilli von Berlin vertreten Erfreulich war
Betheiligung aus Kölns Verwaltungs- und Handelsk
die Anwesenheit des alten inzwischen heimgegang
Fritz Harkort fühlte sich die Versammlung besond

Der Vorstand, die Mitarbeiter waren vollzählig
Vorabend in der Wolkenburg, einem alten Gildehaus
und Einheimischen gesellig vereinigt.

Am Dienstag den 6. Juni ward die Versam
Hanse-Saale des Rathhauses durch folgende Anspr
Oberbürgermeisters Dr. Becker eröffnet:

„Hochgeehrte Versammlung! Dass Sie Köln zum Orte Ihrer gegenwärtigen Vereinigung wählten, hat die Bürgerschaft, in deren Namen Sie zu begrüssen ich die Ehre habe, als eine nicht geringe Auszeichnung empfunden. Erläuternd glaube ich hinzusetzen zu dürfen, dass der Eifer, die Erinnerung an Gutes und Grosses zu wahren und weiter zu überliefern, zu den Eigenthümlichkeiten der hiesigen Bevölkerung gezählt werden kann. Wenn auch ein gewaltiger Zeitabschnitt zwischen der Gegenwart und den Tagen liegt, in denen Köln ein Vorort unter den Hansestädten war, wenn sogar in dieser langen Vergangenheit Köln zwei Jahrhunderte hindurch vom eigenen überseeischen Verkehre abgeschnitten gewesen ist, so hat ihr das Andenken an die Hansezeit doch um so weniger schwinden können, als diese für Köln eine Zeit der Blüthe und Wohlfahrt gewesen ist. Aber auch Ihnen, verehrte Herren, tritt in den Mauern von Köln die Vergangenheit freundlich und zu Ihren Arbeiten aufmunternd entgegen. Ohne Ruhmredigkeit wenigstens meine ich es zu sagen, dass Sie keinen schlechten Griff gethan, als Sie Köln zu Ihrem diesjährigen Wanderziele bestimmt haben. Für den Geschichtsfreund und besonders für den Forscher europäischer Kulturentwickelung bietet Köln und bietet sogar die Sohlstätte dieses Hauses die belangreichsten Gedenkzeichen. Das Rathhaus der deutschen Stadt Köln steht nicht bloss auf derselben Stelle, auf welcher die bürgerliche Verwaltung der zur Colonia Agrippinensis umgestalteten Ubierstadt ihren Sitz nahm, sondern es umfasst noch heute einen Theil des Unterbaues der römischen Curia. Die Halle aber, die sich über uns wölbt, bezeichnen unsere Geschichtsforscher als denselben Raum, in welchem vor 509 Jahren die Rathmänner der wendischen Städte einerseits und der niederländischen Städte andererseits den engeren Bund geschlossen haben, der sich zu der grösseren hansischen Conföderation erweiterte und die Hanse eine europäische Grossmacht werden liess. Auch ein Denkmal des Niederganges ist hier geborgen. Seitdem die Spanier den flandrischen Handel zu Grunde richteten, sind die Urkunden des hansischen Kontors von Antwerpen in unserem Archiv hinterlegt. Das Archiv vermag ausserdem, und zwar nach mehr als einer Seite, für die hansische Geschichte reiche Ausbeute zu geben. Eine Probe entgegenzunehmen, hat sein gegenwärtiger Pfleger Sie eingeladen. So möge, was Köln aus ferner Vergangenheit besitzt,

Ihnen einigermassen das ersetzen, was die grossen Häfen an der Trave, Elbe und Weser in den Vorjahren Ihnen gezeigt haben. Wenn gleichwohl dann noch Manches zur Ausgleichung fehlt, so will das lebende Geschlecht von Köln, welches, durch den Gang der Geschäfte in neue Bahnen geleitet, doch auch heute in rüstigem Streben und Schaffen an den Werken des Friedens, auf dem Gebiete allgemeiner Wohlfahrt und Gesittung keiner anderen Stadt in der germanischen Völkerfamilie nachstehen möchte, den Ersatz wenigstens so weit zu leisten versuchen, dass die Stunden, welche Sie bei ihm verbringen, Ihnen in guter Erinnerung bleiben. Meine Herren von der Ostsee und Westsee, aus den Niederlanden und den oberdeutschen Städten, als liebwerthe Gäste heisst Köln Sie herzlich willkommen".

Diese mit einer unvergleichlichen Mischung von Würde und freundlichem Wohlwollen vorgetragenen Worte erweckten in dem geräumigen, mit Bildern, farbiger Decke und gemalten Wänden reich geschmückten Festsaale, der zu den besten derartigen Restaurationen der Neuzeit gehört, bei der stattlichen Persönlichkeit des Redners, die lebendige Erinnerung an so manche glänzende Versammlung städtischer Sendeboten während des Mittelalters. Der Vorsitzende des Vereins, Professor Mantels, musste seinem Danke einen um so wärmeren Ausdruck verleihen, als Herr Dr. Becker, durch ganz Deutschland als unerschütterlicher Vertreter freiheitlicher Gesinnung und eifriger Pfleger städtischer Interessen bekannt, seine einflussreichen Stellungen früher in Dortmund[1]) und jetzt in Köln mit besonderer Vorliebe für die Erforschung städtischer Geschichte nutzbar gemacht hat.

Es folgte die Berichterstattung über das verflossene Jahr, an welche die Rechnungsablage des rechnungführenden Vorstehers, des Staatsarchivar Wehrmann aus Lübeck, sich anschloss[2])

Dann führte Archivar Ennen die Versammlung in die hansische Geschichte ein durch die von ihm entworfene Lebensskizze des hansischen Syndikus Heinrich Sudermann aus Köln, von 1552 bis 1591, dessen Bildniss im Abdruck unter die Zuhörer vertheilt war[3]).

[1]) S. Jahrg. 1875 S. 234.
[2]) S. ob. S. III—XI.
[3]) S. ob. S. 3—58.

Die Versammelten gewannen aus diesem Vortrage den Einblick in das Leben eines jener gelehrten hansischen Beamten, welche, gegen die veränderten Zeitumstände unablässig ankämpfend, mit grosser Treue und eingehender Geschäftskenntniss ihres Amtes warten und den verschwundenen Glanz des Städtebundes wieder herzustellen sich bemühen. Durch die Thätigkeit mancher unter ihnen, wie z. B. des Westfalen Johann Domann, des Nachfolgers von Sudermann, geht ein grosser nationaler Zug, und die Kenntnissnahme von ihrer Wirksamkeit hat für den hansischen Geschichtsforscher ein nicht geringes Interesse. Aber einem heutigen Publikum eine Vorstellung von der Bedeutung der Hanse zu geben, sind solche Darstellungen nicht leicht geeignet. Wir hätten daher gern gesehen, wenn Dr. Ennen sich einen andern Gegenstand für den einzigen rein hansischen Vortrag zu Köln gewählt hätte. Natürlich aber liegt es dem Berichterstatter fern, seinem geehrten Herrn Collegen einen Vorwurf daraus machen zu wollen, dass er Bedenken trug, was in seinen umfangreichen Werken über Kölns Geschichte an Hansischem niedergelegt ist, mündlich zu wiederholen. Dr. Ennen hat die Besucher der Versammlung dafür durch die ihnen überreichte Festschrift: „Die alte und die neue Stadt Köln, mit zwei Stadtplänen" reichlich entschädigt, wenn auch vielleicht in diesem trefflich orientirenden Führer durch die Stadt das alte Köln in der dunkleren Farbenmischung gegen das neue etwas zu kurz gekommen sein mag.

Nach einer Frühstückspause ward auf Antrag der Revisoren dem Rechnungführer Quittung ertheilt.

Es folgte ein aus dem Material der Reichstagsacten geschöpfter, klar und einfach dahinfliessender, anderthalbstündiger Vortrag des Herrn Professor K. Menzel aus Bonn, die Darstellung der „Politik der deutschen Städte unter König Wenzel bis zum Landfrieden von Eger" [1]).

Der Redner ging von Karl IV. aus, dessen Tod (1378), wie für die europäischen Verhältnisse überhaupt, so insbesondere für die innere Gestaltung Deutschlands um so verhängnissvoller war, als der staatskluge Kaiser selbst nur mühsam dem drohenden Zwist zwischen den übermächtigen Fürsten und den noch nicht zur Reichs-

[1]) Das Folgende nach dem vortrefflichen Referat in der Kölner Volkszeitung, auf welches der Herr Redner, um eine kurze Inhaltsangabe ersucht, selbst verwiesen hat.

standschaft gezogenen Städten Einhalt geboten und sogar Ulm, das Haupt des 1376 gegründeten schwäbischen Städtebundes, vergeblich durch Belagerung unter seinen Willen zu zwingen gesucht hatte. Sein jugendlicher Sohn Wenzel, voll Eifers für die Herstellung eines allgemeinen Landfriedens und bemüht die Parteien zu vereinen, besitzt doch nicht die erforderliche Thatkraft, lässt sich von den entschlossenen Vertretern fürstlicher Politik beeinflussen und zeigt namentlich in seinem Verhalten zu den Städten, denen er übrigens wohl will, ein beständiges Schwanken. Ein seit 1381 vorbereiteter allgemeiner Landfriede, welcher auf dem Reichstage zu Nürnberg 1383 verkündet ward, zunächst ein Fürstenbund, aber unter Vorbehalt des Beitritts der Städte, erregte bei diesen nur argwöhnische Bedenken, um der Art willen wie er zu Stande gekommen war, und weil sie ihre Bundesorganisation in die vom Reich beliebte Eintheilung in vier Landfriedenskreise sollten aufgehen lassen. Erst da der König den Städten gestattete, in zwei grosse Massen gegliedert als schwäbischer und rheinischer Bund, unter Wahrung ihrer Bundesverfassung, mit den Fürsten als Gleichberechtigte einen gemeinen Landfrieden abzuschliessen, brachte er mühsam die Heidelberger Stallung am 26. Juli 1384 zu Wege, welche auf vier Jahre Geltung haben sollte. Wenzel, den Städten auch ferner gewogen, hält königliche Städtetage, macht einen Sondervertrag mit dem schwäbischen Bund. Aber da die Parteispannung nicht gehoben war, so brach nach dem Sempacher Siege der Schweizer (1386) der so lange verhaltene Kampf doch aus. Obschon sie nicht zu den Schweizern gestanden hatten, jubelten die Schwaben über deren Sieg. Wenzel, der selber in Schwaben erschienen war und mündliche Zusage der Fortdauer des schwäbischen Bundes gegeben hatte, fristete den Frieden nur wenige Monate noch durch die Stallung von Mergentheim (November 1387). Schon das nächste Jahr kam es zur Fehde zwischen den Städten und Fürsten, welche mit der Niederlage von Döffingen (23. August 1388) endete, die zugleich dem Bunde den Todesstoss gab. Denn Wenzel, wie sehr auch verstimmt über den Sieg der Fürsten, wich doch den Thatsachen, und als auch die rheinischen Städte, vergebens von ihm zum Frieden gemahnt, bei Worms am 6. November dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Jüngeren erlegen waren, ward an die Stelle des Nürnberger Fürstenbundes zwar der

gemeine Landfriede von Eger (1. Mai 1389) gesetzt, in ihm aber den Städten befohlen, die Bünde abzuthun und sich nur an das (ohnmächtige) Reich zu halten. Wie wenig auch die Blüthe der Städte gebrochen war: ihre grosse Einung war dahin. Der König, zu haltlos, um sich mit den Städten gegen die Fürsten zu stärken, war samt jenen ganz in die Hände dieser gegeben.

Indem der Redner die Möglichkeit ins Auge fasste, dass ein Erfolg der Städte ihre Abtrennung vom Reiche nach dem Vorbild der Schweizer herbeigeführt haben würde, konnte er den Landfrieden von Eger als einen Sieg des Reichsgedankens über Sonderbestrebungen bezeichnen. Er schloss mit einem Hinweis auf den norddeutschen Städtebund, dessen Entwickelung damals gerade den entgegengesetzten Verlauf nahm.

Nach Schluss der Versammlung führte Bürgermeister Becker die Theilnehmer durch das Rathhaus bis zu den untersten Substructionen desselben, welche für die des alten Prätoriums gelten. Das Archiv ward am folgenden Morgen besichtigt, dagegen der Nachmittag mit dem Besuch der Kirchen St. Martin, St. Maria im Capitol und St. Peter verbracht, von denen vorzüglich die mittlere durch Alter, eigenthümlichen Bau und reichen Inhalt die Besucher anzog.

Dass das nun folgende gemeinsame Mahl im luftigen und stattlichen Gürzenichsaale sich zu einem Festessen von minderer Einfachheit als manches bisherige, gestalten werde, war im reichen und wohlhäbigen Köln kaum anders zu erwarten. Das herzliche Entgegenkommen der Vertreter Kölns fand beredten Ausdruck in der Antwort, durch welche Bürgermeister Becker das vom Professor Pauli in anmuthig-historischer Skizze begründete Hoch auf die Stadt Köln erwiederte und mit kräftigem Wunsch für das fernere Gedeihen des Vereins abschloss. Eine besondere Ueberraschung hatte Professor Weinkauff durch seinen Cantus festivus ad sodales hanseaticos bereitet, dessen humoristische Wendungen: Subscribas ad „Hansae acta"! und: Maecenatum sit aperta manus dives atque certa! die allgemeine Fröhlichkeit vermehrten.

Noch unerwarteter kam dem Verein eine Einladung zum Abend desselben Tages, ausgegangen von der Kölner Lese-Gesellschaft. Diese, das echte Kölner Bürgerthum repräsentirend, hatte, die Gäste zu ehren, einen Gesellschaftsabend im Gertrudenhofe veranstaltet, mit Gesangvorträgen und Tanz. Eigene Lieder waren dazu gedichtet,

und Frau Professor Lina Schneider hiess die Herren von der Hanse und die niederdeutschen Spachforscher in einem selbstgedichteten Prologe willkommen. Leider drängten die zwei uns so liebreich bereiteten Festfreuden zu nahe auf einander, aber schon an diesem Abend sahen wir uns von der Zauberkraft des wein- und liederreichen Rheins umgarnt, vor welcher die schöne Rednerin warnte, und das Gefühl beschlich uns, dass diese Erinnerungen nicht die geringsten an die schöne Kölner Tagfahrt sein würden. Das Verdienst, unserm Gefühl den passenden Dankesausdruck geliehen zu haben, erwarb sich Archivar Wehrmann aus Lübeck in einem eben so fein wie warm ausgebrachten: „Alaaf Köln!"

In den Frühstunden des zweiten Versammlungstages hielt der niederdeutsche Sprachverein seine Sitzung, unter Leitung des Dr. Lübben aus Oldenburg. Der Vorsitzende empfahl, Dr. Wahlenberg aus Köln begrüsste den noch jungen, aber lebenskräftigen Verein. Dr. A. Reifferscheid überreichte als Festgabe eine Probe der von ihm herausgegebenen Kölner Volksgespräche. Darauf hielt Professor Crecelius einen anziehenden und sauber gearbeiteten Vortrag über die Mundart von Elberfeld und die Grenze der niederdeutschen und mittelfränkischen Mundart[1]). Den Jahresbericht erstattete Dr. Mielck aus Hamburg[2]). In einem zweiten Vortrage gab Dr. Reifferscheid den Anwesenden Kunde von einer ausgezeichneten Sammlung westfälischer Volkslieder, welche, in der Familie von Haxthausen zu Anfang dieses Jahrhunderts aufgezeichnet, dem Redner zur Herausgabe anvertraut sei; er legte eine Probe seiner Veröffentlichung vor. Zum Schluss lenkte Dr. Theobald aus Hamburg die Aufmerksamkeit wiederholt auf die dringende Nothwendigkeit, die Laute im Dialekte durch bestimmte Schriftzeichen zu fixiren[3]).

Die Hauptversammlung begann gegen 10½ Uhr mit einem Vortrage des Professor Kugler aus Tübingen über die italienischen Städterepubliken in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Der Redner skizzirte kurz das Emporwachsen der nord- und mittelitalienischen Communen in den voraufgehenden Jahrhunderten.

---

[1]) Abgedruckt: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, Jahrg. 1876, S. 1—10.

[2]) Abgedruckt: Korrespondenzblatt d. V. f. n. Sp. Jhrg. 1, S. 17—20.

[3]) Der Bericht über diese zweite Jahresversammlung ist abgedruckt: a. a. O. S. 9—11.

Früher als die deutschen Städte in Volkszahl, Reichthum und politischer Bedeutung entwickelt, hatten sie schon im 12. Jahrhundert den Feudalismus bei sich so gut wie beseitigt. An die Stelle republikanischer Freiheit aber trat bald eine Art monarchischer Gewalt in Form der bürgerlichen Tyrannis, eine Folge der Uneinigkeit und unaufhörlicher Parteiungen unter den Städten und innerhalb der Mauern einer jeden einzelnen. So hatten in dem angedeuteten Zeitraum nur noch wenige die republikanische Verfassung festgehalten. Als solche wurden Venedig, Genua, Florenz hervorgehoben.

Als durch das lange Exil der Päpste in Avignon Rom und ganz Mittelitalien in Auflösung und Anarchie, Florenz speciell in die grösste Bedrängniss gerathen war, stellte sich dieses, seine guelfische Gesinnung aufgebend, an die Spitze einer italienischen Liga, der die Visconti und viele Städte des Kirchenstaats sich anschlossen. Wenn nicht Rom selbst zögerte, war die Möglichkeit eines einheitlichen Italiens, der Vernichtung des Kirchenstaats gegeben. Aber Gregor XI. kam zuvor, sandte seine Söldner und entschied durch persönliches Erscheinen in Rom (1377 Januar) den Sieg des französischen Papstthums. Florenz, isolirt, verlor schon im Sommer 1378 sein oligarchisches Regiment und erlag bald der Herrschaft der Medici.

In demselben Jahr 1378 ward der hundertjährige Seekampf zwischen Genua und Venedig entschieden. Genua unterlag und rettete sich in das Dogenregiment der Doria. In Venedig war schon seit einem Jahrhundert das volksthümliche Element aus der Verfassung verdrängt. In Folge des errungenen Sieges wuchs nur der Triumph der Nobili, in der auch zur Landmacht anwachsenden Republik ward jede bürgerliche Freiheit erstickt.

Der Redner bezeichnete zum Schluss die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts als die letzte Abendröthe des communalen Geistes in Italien und war somit unwillkürlich auf eine Vergleichung der Hanse in derselben Periode gedrängt. Doch unterliess er es weitere Parallelen zu ziehen, was auch schon die Eigenartigkeit des gewählten Stoffes und die auf feine Gruppirung, vollkommene Abrundung und sprachliche Eleganz hinarbeitende Form des Vortrags verboten haben würde [1]).

---

[1]) Auch für diesen Vortrag sah sich der Berichterstatter allein auf das Referat in der Kölnischen Volkszeitung angewiesen.

Professor Frensdorff stellte darauf den Antra
Mitglieder des Vereins die Strassen- und Häusern
sammeln mit Berücksichtigung der allmählichen
Namens, der Zeit des Vorkommens einer jeden F
möglich, der Deutung. Er selbst erklärte sich be
tingen zu thun, Dr. Ennen für Köln, Archivar Gr
furt a/M., Dr. Rübel für Dortmund, Bürgermeister
sund u. s. w..

Zum Vorstandsmitgliede ward für den aussch
meister Dr. Francke Professor Frensdorff gewählt, al
jährigen Zusammenkunft Stralsund bestimmt.

Zum Schluss konnte der Vorsitzende der Ve
mittheilen, dass die vor einem Jahr in Hamburg ein
über die Beziehungen der Hansestädte zu König Wal
mark [1]) des Preises würdig befunden sei. Das von
und dem Vorsitzenden in diesem Sinne abgegeber
durch ein so eben eingelaufenes Schreiben des Pro
Rom bestätigt werden. Der demzufolge geöffnete
Verfasser Dr. Dietrich Schäfer aus Bremen, denselb
Herbst als zweiter Mitarbeiter der Recesse eintreten

Mit dem Ausdruck herzlichen Dankes an die Be
wohner der Stadt Köln, so wie an alle, welche ihm
fördernd und helfend zur Seite gestanden hatten, schlo
die sechste Jahresversammlung des hansischen Ge

Der Nachmittag dieses und der Vormittag des
waren ganz der Kunst Kölns gewidmet. Die Fülle
wir sahen, zu verzeichnen, würde die Grenzen diese
schreiten. So sei denn nur kurz angeführt, dass
Kirchen St. Gereon, St. Ursula u. a., vor allen ande
besichtigt, am Donnerstag der Dom bestiegen, vorl
seum durchwandert ward. Wenn uns in den genan
Kirchen das Charakteristische ins rechte Licht ges
denen historischen und Kunstalterthümer, Mosaike
u. a. kurz und treffend erläutert wurden, so verda
kundigen und unermüdlichen Führung des App.-G

[1]) S. Nachr. St. 5, S. XXI. Vgl. ebend. S. XXX

[2]) S. oben S. VII.

Reichensperger, unseres Collegen Ennen u. a. Herren. Im Dom führte neben ihnen der zuvorkommende Domvicar Schnüttgen, im Museum der Herr Director selber. Hier trat uns neben dem kostbaren Bilder-Schatze der altkölnischen Schule zuerst die Specialität der Rheinlande, das römische Alterthum, stärker repräsentirt entgegen. In vorzüglichem Masse aber haben wir die wohlorganisirte Leitung des Localcomites beim Besuch des Doms schätzen lernen. Der Bau selbst von den ältesten Theilen bis zu den neuesten Fortschritten seiner Thürme ward uns vorgeführt und eingehend erläutert, in voller Musse durften wir den Reichthum deutscher Kunst- und Gewerbeerzeugnisse, welche dieses prächtige Nationaldenkmal in sich birgt, Grabmäler und Sarkophage, Gemälde und Glasfenster, Schmiede- und Gussarbeiten, von dem kostbaren Schrein der heiligen drei Könige, dem Sacramenthäuschen und den alten Monstranzen an bis zur Kaiserglocke der neuesten Zeit, bewundern und durchmustern.

Der späte Nachmittag des Mittwoch vereinte die Gäste zu einer Ausfahrt nach dem zoologischen Garten und der Flora. Am Abend öffneten sich ihnen die gastlichen Räume eines Privatclubs zu einem köstlichen Trunke echten rheinischen Weines.

Am Donnerstag Mittag führte ein von der rheinischen Eisenbahngesellschaft bereit gestellter Extrazug die Fremden und viele Kölner mit ihren Damen unter Begleitung der Regimentsmusik der Deutzer Kürassiere rheinaufwärts. In Bonn schlossen sich andere Gäste an. Der sonnige, etwas verschleierte Tag verlieh der rheinischen Landschaft einen ganz eigenen Zauberduft. Es folgte eine fröhliche Tafelrunde in den oberen Sälen des Bahnhofsgebäudes zu Rolandseck, belebt und gewürzt durch manchen sinnigen Trinkspruch, zu welchem die Nähe des Abschieds drängte. Die Gäste sprachen der rheinischen Eisenbahngesellschaft als Vertreterin des freien Verkehrs der Neuzeit, der Stadt Köln, dem Festcomité, der Universität Bonn ihren Dank aus. Ihnen ward mit Trinksprüchen auf den hansischen Verein, die deutsche Flotte, den deutschen Kaufmann, das Reich und dem Wunsch geantwortet, es möge auch den süddeutschen Städten eine Neueinung, wie der hansische Geschichtsverein, gelingen. Dazwischen fiel die Musik ein, und gemeinsamer Gesang erschallte. Das Gaudeamus des Professor Weinkauff, auch in deutscher Fassung für die Damen vertheilt, wurde abermals

gesungen, dazu ein vom Redacteur der Kölnischen Z
Grieben, verfasstes Festlied (ein anderes war sch
gesungen). Die Kölner Mundart vertrat Fritz Hönig
deutschen Liedern und mündlichen Vorträgen, welc
genommen wurden. Sogar der Vorsitzende und
College Wehrmann mussten es sich gefallen lassen,
in alter Anhänglichkeit an Lübeck ihr Wohl in V
In munterem Gespräch wurden auf dem offenen D
die letzten Stunden verlebt, bis die Abendzüge die
auseinander führten.

Um eine bleibende hansische Erinnerung bereic
Berichterstatter am nächsten Morgen die rheinisc
welche den Lobspruch des Mittelalters „Coelln ein c
steden schoin“ aufs neue an ihren Gästen bewahrhe

Wilhelm

III.

BERICHT

ÜBER

DIE VORARBEITEN ZUR HERAUSGABE DER 3. ABTHEILUNG DER HANSERECESSE.

VON

D. SCHÄFER.

Als ich am 1. October 1876 für den Hansischen Geschichtsverein in Arbeit trat und mit der Herausgabe einer neuen Serie Recesse beauftragt wurde, stand ich den Fragen nach Stoff und Form günstiger gegenüber nicht nur als Herr Dr. Koppmann, dem kein Muster für seine Arbeiten vorlag, sondern auch als mein unmittelbarer Vorgänger Herr Dr. v. d. Ropp. Die von Koppmann in seinem ersten Bande durchgeführte Methode war in zwei weiteren Bänden von ihm, in einem neuen Bande v. d. Ropp's als mustergültig erprobt worden; ich konnte mich ihr unbedenklich anschliessen. In Bezug auf den Stoff war v. d. Ropp's Vorgehen mir ein Fingerzeig, der nicht übersehen werden konnte. Hatte er in Anbetracht der Fülle des Stoffs seine Aufgabe auf die Bearbeitung eines Zeitraums von 46 Jahren beschränkt, so konnte ich mir von vornherein sagen, dass es nicht rathsam sein würde, eine wesentlich längere Periode hansischer Geschichte in Angriff zu nehmen, konnte im Voraus, ohne tiefer in das zu verarbeitende Material eingedrungen zu sein, versuchen, mir die Grenzen für meine Aufgabe zu stecken. Was mich bewog, für die dritte Serie Hanserecesse den Zeitraum von 1477—1530 ins Auge zu fassen, will ich versuchen kurz auseinander zu setzen.

Wie zu den Zeiten Waldemar Atterdag's so bilden auch noch in den Tagen Christian's II. die wendischen Städte den Mittelpunkt des hansischen Bundes, ihre Stellung zum skandinavischen Norden

den Gradmesser für Macht und Blüthe der Han:
auf diesem Gebiete vollziehen sich in den zwanzig
Jahren des 16. Jahrhunderts Vorgänge, die den Kä
demar Atterdag und der Cölner Conföderation an
die Geschichte der Hanse nicht nachstehen. Der zw
Ereignisse ist von Waitz in seiner dreibändigen M
Jürgen Wullenwever in ausgezeichneter Weise zur
bracht. Klarer in der That als fast irgend ein an
hansischen Geschichte liegt uns diese Episode vor
bildet doch einen so bedeutungsvollen Abschnitt in
nicht nur der wendischen Städte, sondern des ganze
lag näher als der Gedanke, mit der neuen Serie R
zu suchen an diese Arbeit, die Publication des w
sischen Quellenmaterials zu einem Abschluss zu b
Hülfe von Waitz' Arbeit wenigstens über die Blüth
zunächst einen Ueberblick gestattete.

Das Jahr 1530 ragt nicht selbst durch ein
Ereigniss in der hansischen Geschichte hervor, so
oder 1476, aber mit ihm fängt Waitz an, in mehr
Weise die hansisch-nordisch-holländischen Verwickl
derzusetzen. Dazu fällt in dieses Jahr der letzte all
tag vor dem von Waitz eingehend berücksichtigte
das dahinsinkende Brügger Kontor waren seine
ohne Bedeutung. In den 1530 zu Bremen zwischen
Städten und den Niederländern geführten Verhandlu
letzten Mal vor dem kriegerischen Zusammenstos
Ausgleich der langjährigen Zwistigkeiten versucht.
schen Verhältnisse deutet das Jahr 1530 ungefähr d
wo sich der Umschwung der öffentlichen Meinung
den Nachbarstädten vollzogen hat, wo man die Hof
die Einsetzung Friedrich's I. in Dänemark, auf di
Gustav Vasa's in Schweden gebaut waren, aufgieb
neuen Mitteln, neuer Gelegenheit sucht, um den Au
länder von der Ostsee durchzusetzen. Für die Stell
zu Russland und England kann man allerdings
keine besondere Bedeutung vindiciren, aber man ist
biet ungefähr in derselben Lage mit jedem einzelne
ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts.

Ereignissreichere Jahre als 1530 wären gewesen 1512 (Frieden zu Malmö mit Dänemark und Schweden), 1524 (Vertrag zu Malmö mit Dänemark und Schweden), 1536 (Frieden zu Hamburg). Gegen das letztgenannte sprach entschieden schon die grosse Ausdehnung des dann zu bearbeitenden Zeitraums (volle 60 Jahre); in Anbetracht der Arbeit von Waitz durften die Jahre 1531—36 als weniger dringend einer Publication bedürftig zurückgeschoben werden. 1512 und 1524 aber sind doch nicht so einschneidend, als dass sie gegenüber den oben hervorgehobenen Vortheilen einer Herabführung bis 1530 den Vorzug verdient hätten. 1512 drohte obenein auch noch mit der Gefahr einer Zersplitterung der Recessedition in allzu kleine Abschnitte. So blieb es bei 1530.

Es konnte mich in diesen Erwägungen auch nicht irre machen, dass sich beim näheren Herantreten an den Stoff, im Laufe des Winters, eine die hochgespannten Erwartungen doch noch übertreffende Fülle von Material ergab. Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts nehmen die Recesse, besonders die der allgemeinen Hansetage, einen bisher nicht gekannten Umfang an, indem die Protocolle sich bemühen, dem Gange der Verhandlungen bis auf Rede und Gegenrede zu folgen. Ebenso verhält es sich, wie einzeln auch schon früher, mit den Verhandlungen mit den fremden Mächten. Auch das Anlagematerial verschiedenster Art gewinnt bedeutend an Umfang, scheint auch, so weit mir das bis jetzt zu constatiren möglich war, reichlich so gut erhalten zu sein, als in der voraufgehenden Periode. So trat die Gefahr nahe, eine unerlaubte Bändezahl mit dem Materiale des zu bearbeitenden Zeitraumes füllen zu müssen. Eine engere Begrenzung der Aufgabe würde diese Gefahr beseitigt haben, aber mehr schien es mir im Interesse der Bestrebungen des Vereins zu liegen, das Material selbst zu sichten, einmal die Anlagen zu den Recessen stark zu beschränken, Unwesentliches ganz wegzulassen, Wesentlicheres zu registriren, nur sehr Wichtiges vollständig abzudrucken, dann aber auch in den Recessen, in Anbetracht der, wie mir scheint, unvermeidlichen Nothwendigkeit, dieselben für die spätere Zeit doch stark zu kürzen, schon jetzt mit Weglassung aller Wiederholungen, kurzer Wiedergabe der Formalitäten, Registrirung des Unwichtigeren vorzugehen. Ein Schreiben, das ich wegen dieser Sache an den Vorsitzenden des Vereins richtete, veranlasste diesen, die Frage am 22. April d. J. einer Vor-

standsversammlung vorzulegen, aus deren Berathun
Fingerzeige für die weitere Lösung meiner Aufgabe en

Es bleibt mir noch übrig, über meine bisheri
Sammlung des Materials zu berichten. Ein kurz
Hamburg im October 1876 wurde mir dadurch
Nutzen, dass Herr Dr. Koppmann mir aus seinen
rungen eine Reihe von Winken gab, geeignet, dem
den unnützes Suchen und zeitraubende Arbeit zu
dem mir vom Herrn Staatsarchivar Dr. Beneke in li
Weise geöffneten Archive konnte ich eine, allerdin
Anzahl für mich in Betracht kommender Briefe ab

In Lübeck hatte ich mich der zuvorkommendste
der Herren Staatsarchivar Wehrmann und Professor Man
Es galt hier zunächst, die Recesse zu bearbeiten.
Bemerkung, dass trotz des Reichthums des Lübecker
der erhaltenen Recesse nicht der Bedeutung Lübecks
Hanse entspreche, fand ich auch für meine Periode be
Zeit von 1477 bis 1530 haben sich 26 Recesse erhalte
2 Originalprotocolle (R. von 1484 März 11 und R. v
alle andern sind Abschriften. Da ein hoher Senat die
stattete, so konnte ich die Arbeit, als ich gegen Ende
Bremen zurückkehrte, dort fortsetzen. Im Laufe des
sämmtliche Lübecker Recesse abgeschrieben. Es sind

1479 März 15 Lübeck	1487 Mai 24 L
1481 Sept. 16 Lübeck	1488 Febr. 28
1482 April 21 Lübeck	1488 Juli 28 L
1483 Mai 7 Lübeck	1489 März 12
1483 Octbr. 13 Lübeck	1490 März 8 I
1484 März 11 Lübeck	1490 Mai 23 I
1484 Mai 31 Lübeck	1490 Octbr. 11
1484 Juli 11 Kopenhagen	1490 Decbr. 1
1485 Jan. 11 Lübeck	1491 Novbr. 1
1485 April. 18 Lübeck	1492 März 14
1485 Octbr. 17 Lübeck	1492 Mai 23 I
1486 März 9 Lübeck	1494 März 13
1486 Novbr. 11 Lübeck	1511 Juni 8 L

[1]) Mit umfangreicher Beilage, enthaltend Klagen zw
städten und Antwerpen von 1487 u. 1491.

Darunter sind nur 2 Recesse eines allgemeinen Hansetages (1487 Mai 24 und 1511 Juni 8), alle andern solche der wendischen Städte. Von den zahlreichen Tagen, die diese letzteren in der Zeit von 1500—1530 gehalten haben (mindestens 30), hat sich in Lübeck nicht ein einziger Recess erhalten. Eine Orientirung über den übrigen für mich in Betracht kommenden, ausserordentlich reichen Bestand des Lübecker Archivs gelang mir in allen wesentlichen Punkten, doch konnte ich davon nur verhältnissmässig wenig bearbeiten; absolvirt wurde die ziemlich umfangreiche Correspondenz der wendischen Städte mit Dänemark bis 1500. Alles Andere muss einem späteren Besuche des Lübecker Archivs vorbehalten bleiben; durch das Entgegenkommen des hohen Senats wird es mir auch möglich sein, zur Versendung geeignete Stücke in Bremen benutzen zu können.

Weit reicher an allgemeinen Hanserecessen als das Lübecker ist das Bremer Archiv, bei dessen Benutzung mir Herr Regierungssecretär Dr. v. Bippen freundschaftlichst entgegenkam. Abgeschrieben wurden die Recesse von

1494 Mai 25 Bremen	1507 Mai 22 Lübeck
1498 Mai 24 Lübeck	1517 Juni 11 Lübeck
1506 Mai 21 Lübeck	1521 Septbr. 14 Lübeck

collationirt der von 1511 Juni 8 Lübeck.

Drei Recesse (von 1521, 1525, 1530) und die Verhandlungen zu Antwerpen 1491 blieben späterer Bearbeitung vorbehalten; auch das vorhandene Anlagematerial wurde einstweilen nicht berücksichtigt.

Anfang April d. J. trat ich meine Reise an, um die Archive der Ostseestädte zu besuchen. Einen Aufenthalt in Berlin, wohin mich die Conferenz der Mitarbeiter an der Europäischen Staatengeschichte führte, benutzte ich, um nach freundlich ertheilter Erlaubniss durch den Director der preussischen Staatsarchive, Herrn Prof. von Sybel, einen allerdings wenig lohnenden Blick nach hansischem Geschichtsmaterial in das Geheime Staatsarchiv in Berlin zu werfen.

Eine reich zu nennende Ausbeute ergab Wismar, dessen von Herrn Dr. Crull trefflich geordnetes Rathsarchiv mir von Herrn Bürgermeister Dahlmann freundlichst geöffnet wurde. Unter der Führung des Herrn Dr. Crull, dem ich wie schon frühere Sendeboten des Hansischen Geschichtsvereins für das liebevollste Entgegenkommen zu danken habe, wurde es mir sehr leicht, mich über

das zu bearbeitende Ma
konnte Wismar bieten u
sonstiges Anlagematerial.
durchgearbeitet, erstere a
Magistrat dem Beispiele
sendung willigen werde, s
Das mir von Herrn Dr.
lichst mitgetheilte Weinre
punkte für einige sonst
Städte in den Jahren 14

Im Grossherzogl. G
Benutzung von der Gro
das freundliche Entgegen
wesentlich erleichtert wu
Zeit von zwei Tagen ein
deres für einen wiederho

In Rostock wurde
von Herrn Bürgermeiste
archiv freundlichst gestatt
mir wie auch schon früh
vereins in zuvorkommen
Ich fand eine überaus r
beitung ich in den letzte
habe hinauskommen kö
an 300 Stücke enthält, u
heiten sich beziehende (
ist dieselbe bearbeitet, l
mern ergeben. Recesse
eine ganze Reihe anderer
sonst an hansischem Ges
Periode noch bergen ma
sagen. Die reiche Que
Wullenwever geworden
Vieles vermuthen.

Rostock, 1877, M

INHALTSVERZEICHNISS

VON

KARL KOPPMANN.

Abbèma, Gesandter der batav. Republik, II, S. 73. 94.
Abfuhrwesen zu Kampen III, S. 247.
Ablassbriefe I, S. 61. 62.
achte: interlocutoria a. vulgariter dicta II, S. 202.
Ackerbau, deutscher und slavischer, II, S. 204. 205.
Adel, holsteinischer, III, S. 253.
Adolf IV., Gr. v. Holstein, I, S. 120. 121. 129. 131. 132. 133. 146. 147.
— Herz. v. Schleswig II, S. 128. 129. 156.
Adventurers III, S. 30—35. 246.
advocatus zu Braunschweig III, S. 122. 123. Kiel III, S. 261. a. major u. minor zu Köln III, S. 232. — S. Vogt.
averlop I, S. 66.
avertoch I, S. 158.
afslach I, S. 65.
Akten der preuss. Ständetage I, S. 173—78 — S. Gerichtsakten.
Albrecht V., Herzog v. Meklenburg, III, S. 273.
—, Herzog v. Sachsen, III, S. 152. 154. 155.
Allermannsfasten II, S. 203. — S. Fastenzeit.
Aelterleute zu Brügge II, S. 18. — S. Leitfaden.
Altona II, S. 94. 95. 102.
ama vini III, S. 236.
amte, de groten, III, S. 207.
amtman II, S. 250.
Amtskost III, S. 217.
Amtsprotokolle I, S. 155. III, S. 204.
Amtsrecesse III, S. 207.
Amtsrollen: s. Zunftrollen.
Amtssiegel I, S. 154.
animarum dies III, S. 217.
Anis I, S. 157.
Anklam III, S. IV.
Annalen: Hamburger I, S. 121. 123. Kölner III, S. 239. 240. Lübecker I, S. 137. 138.
anroen II, S. 127.
ansticken II, S. 127.
Antonius-Kapelle zu Kampen II, S. 260. 261.
anvleten II, S. 127.
Appellation Helmstedts nach Magdeburg III, S. 130. A. Nowgorods von Wisby nach Lübeck verlegt I, S. 5. II, S. 10. A. soll schriftlich bleiben I, S. 168, auf Pergament geschrieben werden I, S. 168.
apengeter I, S. 153.
apenkros I, S. 153.
Archive: Amsterdam I, S. XXXI. XXXII. XLVII. Antwerpen I, S. XXVIII. XLV. XLVI. Aschersleben I, S. LVI. Berlin III, S. XXVIII.

Braunschweig I, S. LIII. LIV. Bremen I, S. LVII. III, S. 211. XXVIII. des Franc de Bruges I, S. XXV. XLIII. Brügge I, S. XXIV. XXV. XLII. XLIII. des deutschen Kaufmanns zu Brügge I, S. XIX. II, S. 47—49. III, S. XIV. Danzig II, S. 144. 161. 162. Deventer I, S. XXXIV — XXXVI. XLIX—LI. der Grafen von Flandern I, S. XXVII. XLV. Ostflandern I, S. XXVII. XLV. Westflandern I, S. XXV. XLIII. des Justizhofes v. Flandern I, S. XXVII. XLV. Gent I, S. XXVI. XXVII. XLIV. XLV. Goslar I, S. LIV. LV. Göttingen I, S. LVII. LVIII. Haag I, S. XXVIII — XXXI. XLVI. XLVII. Halberstadt I, S LV. Halle I, S. LVI. Hamburg I, S. 152. 153. II, XIX. III, S. XXVII. Hannover I, S. LII. III, S. 219. Harlem I, S. XXXII. Helmstedt I, S. LIV. Hildesheim I, S. LII. LIII. Nord-Holland I, S. XXXII. Kampen I, S. XXXII—XXXIV. XLVIII. XLIX. III, S. 245. Köln I, S. XXXVI—XL. Königsberg I, S. 177. II, S. 161. London II, S. 141. des deutschen Kaufmanns zu London II, S. 50—52. Lübeck I, S. 167. II, S. 141. 161. III, S. 265. XXVII. XXVIII. Lüneburg I, S. LII. Magdeburg I, S. LVI. LVII. Overijssel I, S. XXXIV. XLIX. Quedlinburg I, S. LV. LVI. Reval I, S. 180. 181. II, S. 144. 161. III, S. 269. Riga I, S. 180. 181. II, S. 186. Rostock II, S. 197. 198. III, S. XXIX. Salzwedel I, 8. LI. LII. Schwerin III, S. XXIX. Stockholm I, S. 180. Wenden I, S. 180. Wismar II, S. 197. 198. III, S. XXVIII. Ypern I, S. XXV. XXVI. XLIII. XLIV. Zütphen I, S. XXXVI. LI. Zwolle I, S. XXXIV. XLIX.

Archivinventar zu Deventer I, S. XXXV. XXXVI. XLIX.

Archivregister

Armbrustmach

Arrasch I, S. 15

Arrest wegen fre
S. 214.

Artel, russischer,

Asylrecht III, S

Aufklopfen in
S. 210.

Aufstand in Li
sungskämpfe.

Aventuriers, en
—32.

averlop I, S. 66.

averspeler II, S.

avertoch I, S. 15

Bachmeister zu

Bäcker II, S. 201.

Banddegen III, S

Bandeliere I, S.

Bankgeschäfte
S. 248.

Bann und Friede

de bard, Oertlich
burg, II, S. 127.

Barette I, S. 158.

barm III, S. 210.

Bartholomäus
S. 237.

Baumöl I, S. 15

Baumwollenga

Baurechnungen
S. LII.

Bauwesen II, S.

Beamtenwesen

bedebok des Hin

bevelingeboec

Beginen III, S.

Begräbnissord

Beiweg, Marx, I

beker II, S. 182.

Bekermacher I

bekrupen II, S.

Beneke, Paul, I,

bendellen I, S.

Beninga, Eggerik und Sicco: s. Historiker.
ber: to bere gan III, S. 207.
beraden mit schilden, spangen, stucken III, S. 220.
Bergedorf I, S. 169. III, S. 264. 272.
Bergen I, S. 13. 54—57. 62—68. 72. 73. III, S. 7.
Bergenfahrer III, S. 275.
Bergenfahrer-Gestühlte zu Lübeck III, S. 91.
Bergenfahrer-Kapelle zu Lübeck III, S. 275.
des berghes kiste I, S. LV.
Berlin II, S. 12.
Bernstein II, S. 194.
Bericht, Hamburger, über den Kostenaufwand III, S. 134. Lübecker, über den Knochenhaueraufstand III, S. 71. — S. Gesandtschaftsberichte, Memoriale.
Besiegelung hamburgischer Schreiben II, S. 81. hansischer Schreiben II, S. 147. 148. hans. Urkunden I, S. 111. 112.
Besteuerung gstl. Gutes I, S. 168.
Bestrafung: s. Strafe.
Betrug: s. Fälschungen, Gewicht, Spiel.
Bethlen Gabor III, S. 219.
Bettziechenweber III, S. 233.
Beweiszeugen, privileg., II, S. 181.
Bibliotheken: Kontor zu Antwerpen II, S. 49. Bremen II, S. 186. Hamburg: Commerzbibliothek III, S. 185. Hannover III, S. 221. Magdeburg I, S. LVIII. Wolfenbüttel I, S. LIV.
Bielefeld III, S. IV.
Bier II, S. 12. 13. — S. ber, Brot.
Biermonopol Groningens III, S. 149. 150.
bindeken I, S. 164. 165.
binnenknecht III, S. 207.
Bischof: s. episcopus, Kinderbischof.
Bischofszins, biscopovniza, II, S. 205.
Bysenbeke, Hieronymus, III, S. 27.
Blackwell-Hall III, S. 24.
Blanchard, Luftschiffer, III, S. 221.
bliven = schuldig bleiben I, S. 73.
blomen I, S. 157.
blomen van cannele I, S. 157.
Blumenhagen, Wilhelm, III, S. 221.
bochspreth III, S. 88.
bode, ein Lokal, in dem der Rath zu Helmstedt seine Kollationen hält, I, S. LV.
Bodeker, Bonaventura, I, S. 111—16.
Bohnenkönig II, S. 257.
bok: dat gulden bok I, S. XXXIV. dat bok van rechte I, S. XXXIV.
bolynen III, S. 88.
Bolsward III, S. 151. 154.
Bonn III, S. XXII. XXIII.
borden: Parisesche I, S. 164. 165. sidene I, S. 159. 164.
Borgkauf I, S. 187.
Börsen II, S. XIV.
borth III, S. 85.
Botenwesen II, S. 12.
Böttcher III, S. 207.
Böttcherrolle II, S. 15.
Brandstiftung: s. Uhrwerk.
Braugeheimniss II, S. 201.
Braunschweig I, S. 111. XXXIX. II, S. 16. 17. III, S. 117—29. 214. — Katharinenkirche III, S. 121. Martinskirche III, S. 122.
Bremen I, S. 3—49. 53—74. XV—XXII. II, S. 26. 27. 58. 63—69. 74. 92—95. 103—6. 230—33. III, S. 211—18. — Rathhaus I, S. 25. Rathhaustreppe III, S. 216.
Bremerhafen I, S. XXI.
Breslau II, S. 155. 161. III, S. IV.
Briefbeförderung I, S. 168. 169.
Briefe I, S. 60—74. livländische I, S. 179—84. russische I, S. 181. in



Reimchroniken II, S. 219. 220. Sturechroniken II, S. 219.

Chronisten und Historiker: Basin, Thomas, I, S. 85. 87. 88. Beninga, Eggerik, II, S. 156. 161. Beninga, Sicco, III, S. 161. Bonnus III, S. 67. 68. 70. 71. Bünting, Heinrich, III, S. 221. Detmar I, S. 121—23. 129—33. 136. 137. 146. II, S. 211. von Dusburg, Peter, II, S. 193 194. Emmius, Ubbo, III, S. 147—54. 156. 161. von Essen, Johann, II, S. 237. 238. Fabyan, Robert, I, S. 84. 93. von Fulda, Rudolf, III, S. 226. Grunau, Simon, II, S. 190. 196. Hagen, Gottfried, II, S. 244. 247—50. Hagen, Henning, I, S. LIV. LV. III, S. 129. Hall, Edward, I, S. 84. 89. Helmold II, S. 210. Heuterus, Pontus, III, S. 149. Kenckel, Detmar, I, S. 36. von Kirchberg, Ernst, II, S. 210—12. Kock, Reimar, I, S. 137. Korner, Hermann, I. S. 136. 137. Krantz, Albert, I, S. 136. 137. III, S. 162. von Krummendyk, Albert, I, S. X. von Lerbeke, Hermann, II, S. 237. von Lübeck, Arnold, II, S. 210. Mader, Joachim, III, S. 221. Meibom, Heinrich, III, S. 221. Müller, Detmar, II, S. 235. 238—40. Nederhoff, Johann, II, S. 236—38. Olai, Erich, II, S. 220. 223. von Posilge, Johann, II, S. 193. 194. Presbyter Bremensis II, S. 35. Reckemann, Hans, III, S. 61—93. Renner, Johann, I, S. 55. Rynesberch u. Schene I, S. 11. 12. 17. 18. 21. 22. 123. 141. 142. Rothe II, S. 238. von Stade, Albert, I, S. 121—23. II, S. 211. Sylvius, Aeneas, II, S. 193. Warkworth, John, I, S. 84. Weinreich, Kaspar, I, S. 91—93. 103. Westhof II, S. 236.

Chronologien, schwedische, II, S. 220.

civitates majores seu capitales I, S. 111.

componere III, S. 256. 257.

contumacia II, S. 166.

curia, curtis, III, S. 230.

Dänemark I, S. 119—48. II, S. 229. III, S. 191—99. — S. Christian I., Christian II, Christoph, Erich Menved, Erich der Pommer, Friedrich I., Hans, Margaretha, Waldemar.

Dänischburg I, S. 129. 141.

dantzeheren I, S. LIII.

dantzelkoghel I, S. 163.

Danzig I, S. 90. 91. 94. 97. 99. 101—104. 111. 176.

devehave III, S. 81.

Degedingbücher zu Braunschweig I, S. LIV.

dekene I, S. 159.

de Delvene I, S. 169. III, S. 273.

denest don III, S. 216.

denkelbok des Hinr. Moller III, S. 205. — S. Memorialbücher, Rathsdenkelbuch.

Deutsch und Wendisch: s. Slaven.

Deutsche Kaiser und Könige: s. Karl IV., Maximilian I, Ruprecht, Sigismund, Wenzel. — Vgl. Wahlkapitulation.

Deutscher Kaufmann: zu Bergen I, S. 13. 66. 67. zu Brügge I, S. 5. 98. 100. 101. II, S. 17. 20. III, S. 269. zu London I, S. 96. 102. zu Nowgorod I, S. 5. zu Wisby I, S. 5. — S. Kontore.

Deutsche Sprache des Sachsenspiegels III, S. 110—15. in Stadtrechten III, S. 116—30. in Urkunden und Stadtbüchern III, S. 131—42. in städtischen Schreiben II, S. 146.

Deventer III, S. 213. 246. 249.

Diarium fratrum minorum Wisbyensium II, S. 220—23.

Dienstbriefe I, S. 155.
Dienstmannenrecht: zu Basel III, S. 116. Magdeburg III, S. 112. — S. Ministerialenrecht.
digesta I, S. XLVIII.
Domann, hansischer Syndikus, III, S. XVI.
donare inter vivos III, S. 217.
Doorman, Syndikus zu Hamburg, II, S. 64. 78. 79. 81. 104.
Dordrecht II, S. 24. 27. III, S. 213.
Dornbusch III, S. 175. 176.
Dorpat I, S. IV.
Dortmund II, S. 17. 234—42. Benedikts-Kapelle II, S. 235. 236. Dominikanerkloster II, S. 240. Martinikirche II, S. 240.
Drakör I, S. XXXV.
Dreyer, Syndikus zu Lübeck, II, S. 90.
Drittelstage: 1511 zu Wesel III, S. 14. 1549 zu Köln III, S. 8. 1555 zu Köln III, S. 15. 1579 zu Wesel III, S. 21.
Duckel, Herbord, Bm. zu Bremen, I, S. 25. 30.
Dynant II, S. 150.
Duisburg III, S. IV.
dwelck I, S. 163.
Eduard IV., König von England, I, S. 81—84. 86—88. 90. 92. 93. 98. 100—104.
egendom II, S. 182.
Ehebruch II, S. 169.
Eheliches Güterrecht II, S. 183. 186. 187.
Ehescheidung v. Tisch u. Bett II, S. 201.
Eheschliessung, von der Laube verkündigt, III, S. 249.
Ehrliche und unehrliche Sachen, II, S. 169.
Eid: d. Aelterleute II, S. 201. Rathmannen II, S. 112. d. hans. Syndikus III, S. 11.
Eidbuch zu Köln III, S. 234.

Eigenthumsüb
217.
Elbe: Vertheidi
Elbe-Trave-K
S. de Delvene.
Elbing I, S. 17
Elbkarte von M
S. XIX.
elegantia d. St
Embargo, auf E
II, S. 98—100.
Emden II, S. 2
van Emerssen
d. Kontors zu
Emmerich III,
Emmius, Ubbo,
engefehr I, S.
Engelbrechtss
S. 215.
England II, S
III, S. 274. —
III, S. 44—47
Heinrich VI.
Englandsfahre
episcopus der
Erbrecht, den
entzogen, III,
Erbwechsler z
ervedeil III, S.
Erich Menved
—, der Pomme
154—56. 214—
— III. von Sach
S. 272.
—IV. v. Sachsen-
Eselziehen am
259. 260.
Esich, Johann,
Ewalde, die bei
Fahren = Rente
Fahrvasallen
Fälschungen
II, S. 193. 235
rechten III, S.
Färberei zu K

Farin I, S. 157.
Fastenzeit II, S. 203.
Fastnachtsspiele zu Kampen II, S. 254. 255. 257.
Fehde, wendisch-werlische I, S. 170. 171. III, S. 272.
Feigen I, S. 155.
Festlichkeiten zu Kampen II, S. 254—61.
Feuerschlösser II, S. 131.
Feuerspritze III, S. 221.
Feuertod, Strafe der Ketzerei, III, 102. 104—8.
Feuerzeug III, S. 270.
fidejubere I, S. 190.
Finanzgeschichte von Kampen II, S. 253.
Finkenfänger I, S. 154.
fyolett I, S. 166.
Flandern II, S. 17—20.
vlaschaerd I, S. 162.
Flausch I, S. 162.
Flensburg II, S. 127—29. 155.
an flocke und vore II, S. 169.
vlocken I, S. 163.
Florenz III, S. xx.
voderhemde I, S. 158.
fokke III, S. 87.
fockentakel III, S. 88.
foliant, de oudste zu Kampen, I, S. xxxiii.
vordeck III, S. 88. 89.
Formelsammlung zu Kampen I, S. xlix.
forum delicti commissi II, S. 168. deprehensionis II, S. 168. domicilii II, S. 168.
Frachtverträge I, S. 65.
Franc de Bruges I, S. xxv.
Franeker III, S. 151.
Frankfurt a. O. II, S. 155. III, S. iv.
franstermut I, S. 165.
fraternitas mercatorum gilde III, S. 234. fraternitates que giltscope vocantur III, S. 217. fraternitas que in vulgo koplude ghylde dicitur II, S. 201. — S. Brüderschaften, comanreghilde, Kaufmannsgilde.
Frauenhäuser III, S. 220.
Friede: zu Stralsund 1370 I, S. 19. Wordingborg 1435 II, S. 36. 37. 40. 42. 43. 155. 214. 215. zu Utrecht 1474 I, S. 104.
Friede und Bann III, S. 231.
Friede wirken III, S. 124.
Friedensstatute II, S. xxi.
Friedloslegung II, S. 166. 167.
Friedrich I, Kg. v. Dänemark, III, S. 198. 199. xxv.
Friesen I, S. 164. 168.
friesische Häuptlinge III, S. 274. — Landschaften III, S. 214.
frongewelde III, S. 230.
Fronleichnams-Tag II, S. 261.
von Frundsberg, Georg, III, S. 36.
frustra I, S. 163.
Fuchs, Nithard, III, S. 155—57.
Galläpfel I S. 157.
gallen I, S. 157. 158.
gardkome I, S. 157.
Garn I, S. 158.
Gartenbücher zu Lübeck III, S. 269.
garwecamer I, S. xxxvi.
Gebrechsherren zu Köln III, S. 239.
gebuirhuis zu Köln II, S. 251. — S. Burhäuser.
Gedicht auf Christian II, König v. Dänemark, II, S. 220.
Gegenreformation in Dortmund II, S. 241. 242.
Gehalt des hans. Syndikus III, S. 12.
Geistliches Gut I, S. 168.
Geland III, S. 172—76.
Genealogie v. Doberan II, S. 209 —211. von Parchim II, S. 209. — S. slechtbok, Stammbaum.
Genossenschaften I, S. 190.
Genua III, S. xx.
Genum III, S. 168—70.
Gerber III, S. 216.

Gerhard VI., Herzog von Schleswig, III, S. 274.
— VII., Herzog von Schleswig, II, S. 128. 129.
Gerichte zu Köln III, S. 233.
Gerichtsakten zu Zwolle I, S. XXXIV.
Gerichtsbücher zu Zütphen I, S. LI.
Gerichtsprotokolle d. Justizhofes v. Flandern I, S. XXVII.
Germanisten III, S. 97. 98.
Gesandtschaften, hansische, nach England und Flandern II, S. 149. 150. 157—60. nach Flandern II, S. 17—20. Theilnahme einzelner Städte an den Gesandtschaften nach Flandern II, S. 17.
Gesandtschaftsberichte I, S. 181.
Geschichten: d. Kge. Karl VII. u. Ludwig XI: I, S. 84. 85. Herzöge Philipp und Karl von Burgund I, S. 95. Rosenkriege v. Edward Hall I, S. 84. 89. Wilwolt v. Schauenburg III, S. 162.
Geschichtsblätter, hansische, II, S. IV. XXIX.
Geschichtsquellen: s. Akten, Annalen, Berichte, Briefe, Bücher, Chronicon, Chroniken, Chronisten, Chronologien, Diarium, Fälschungen, Formelsammlung, Gedicht, Geschichten, Genealogie, Historie, Inschriften, Königsreihen, liber, Lied, Manuscript, Memoiren, Memoriale, Münzen, Nekrolog, Novellen, Ordnungen, Passio, Protokolle, Rathswillküren, Recesse, Rechnungen, Regestenwerke, Register, Registrum, Rollen, Sammlungen, Stammbaum, Statuten, Urkunden, Urkundenbücher, Verträge, Wörterbücher.
Geschichtsquellen, hansische, I, S. IX. X. II, S. 163—76. v. III, S. VI. schwedische II, S. 218—24.
Geschlechter zu Köln III, S. 238.
Geschlechtsbuch: s. slechtbok.
Gesellen III, S. 206—10.
Gesellschaftsverträge I, S. 58. 60. 68. 69.
gest III, S. 210.
Gewaltmeister zu Köln III, S. 239.
Gewaltrichter zu Köln III, S. 239.
Gewicht, falsches, III, S. 270.
Gewürznelken I, S. 157.
Gichtrose I, S. 157.
Gilden, 1322 zu Bremen aufgehoben, III, S. 217. — S. fraternitas, comanreghilde.
Gildhalle II, S. 26. 27. 29.
giltscope III, S. 217.
gingeber I, S. 157.
glaswarthe I, S. 155.
Gläser, Daniel, Aelterm. d. Kontors zu Antwerpen, III, S. 22.
Glüsing, Johann, I, S. 169.
Gold und Bunt I, S. 21.
goldborden I, S. 164.
Goldschmiede I, S. 155.
Göldenitz III, S. 276.
gorte I, S. 156.
Goslar II, S. 25.
gothig und lutthig II, S. 263.
Gothland I, S. 168. II, S. 28. 139. 141. — S. Wisby.
von Göttingen, Brun, Seeräuber III, S. 90. 92.
goudgheel I, S. 165.
grave, de nyge, III, S. 273.
Grafenkeller zu Köln III, S. 240.
Gregor IX, Papst, I, S. 121. 124. 125. 134.
— XI, Papst III, S. XX.
greyn I, S. 159.
grepe III, S. 88. 89.
grobgrün I, S. 158. 159.
Grobknütter I, S. 154.
Groningen I, S. 168. II, S. 27. 28. III, S. 147—62.
grosgrain I, S. 158.
grossi Turonenses II, S. 233.

Grunau, Simon: s. Chroniken.
Grütze I, S. 155.
Gürtel I, S. 164.
Gustav Vasa III, S. xxv.
Hafergrütze I, S. 155.
haveswen III, S. 83.
Hagemeister II, S. 207.
Hägerdörfer II, S. 206.
Hahnenkämpfe II, S. 258.
Hamburg I, S. 151—66. II, S. 3—20. 27. 30. 57. 58. 60. 61. 64—69. 127 —29. IX—XXV. III, S. 200—10. 213. — Adventurers III, S. 30—35. Börse II, S. XIII. XIV. Hafenanlagen II, S. XXII. Rathhaus II, S. XIII. Verein f. Kunst u. Wissenschaft II, S. XXIII.
Hamburgische Strasse II, S. 7.
Handel auf Bergen I, S. 54—57. 62—68. 72. 73.
Handelsbefreiungen II, S. 138.
Handelsbuch von Johann Töllner II, S. 198.
Handelsgäste, hamburgische, II, S. 5. 11. 12.
Handelsgeschäfte I, S. 187—89.
Handelsgeschichte II, S. 201.
Handelsstrasse von Bremen nach Holland III, S. 168.
Handelsverbot gegen Nicht-Hansen I, S. 81. 82. Flandern I, S. 18. Norwegen I, S. 8.
Handelsverträge mit Frankreich II, S. 59. 60.
Handelswege Hamburgs II, S. 3. 5. 6.
Handfeste, Kulmische, I, S. 175.
Handschriften: S. Manuscript, Recess- u Rechtshandschriften, Waterrecht.
Handwerksgesellendokumente III, S. 206—10.
Hannover III, S. 213. 219—22. III.
hanreyge II, S. 183.
Hans, König v. Dänemark, III, S. 195. 196.
Hanse: s. Kaufmannshanse.
hanzehoff zu Sluys II, S. 13.
Hanserecesse: s. Recesse der Hansetage.
Hansetage: v. 1572: I, S. 109. v. 1614: I, S. 113. zu Lübeck 1450: III, S. 8. 1553: III, S. 15. 1554: III, S. 15. 18. 1562: III, S. 49. 1578: III, S. 31. 1591: III, S. 40. 1669: I, S. 48. 49. zu Lüneburg III, S. 32. — Besuch derselben durch Bremen I, S. 20. Hamburg II, S. 16. — S. Drittelstage, Münztage, Partikularhansetage, Quartiertage, Städtetage.
Hardenberg, Alb. Rizäus, Theologe, I, S. 35—37.
—, preuss. Minister, II, S. 95.
hardewicket kleidt III, S. 210.
harras=Arrasch I, S. 161.
Hartsinck, niederl. Gesandter, II, S. 73.
hasen I, S. 158.
Hasenknütter I, S. 154.
Hasselt I, S. IV. V.
Haus der Kölner zu London II, S. 25. 138. der Oesterlinge zu Houk II, S. 130. — Gildhalle, Oestersches Haus, Stahlhof.
Häuser auf Bergen I, S. 66. 67. 71.
Hausgenossen zu Köln III, S. 228.
Häutehandel III, S. 216.
Heinrich VI., Kg. v. England, I, S. 83. 84. 86. 90. 95. 96.
—, Herzog von Braunschweig, III, S. 273.
hellig hebben III, S. 216.
Helsingborg II, S. 150. 151.
Herberge III, S. 207—10.
Here, Michel, Schiffer aus Rostock, III, S. 80. 83. 90.
here, als Titel der Rathmannen zu Lübeck, III, S. 271.
Herewerde=Heerewarden III, S. 171.
Heringe II, S. 12.

Heringszoll III, S. 211. 212.
herliken=herrenmässig III, S. 216.
herlike sede III, S. 216.
Herrenbücher zu Hildesheim I, S. LIII.
Herrenlötte zu Wismar II, S. 175.
Herteshals III, S. 80.
Herzogszins II, S. 295.
Hesshusius, Tilemann, Theologe, I, S. 36. 38.
Heufest II, S. 260.
Heuterus, Pontus, Historiker, III, S. 149.
Hjalm=Insel Hjelm III, S. 172.
Hyltunge III, S. 81. 84. 91.
Historie: hist. of the arrivall of King Edward IV.: I, S. 88. hist. Croylandensis I, S. 84. — Hist. v. Johann Bantschow und Hinrich von Haren III, S. 72. v. Martin Pechelin, geschr. v. Gert Korfmaker, III, S. 80—91.
Historiker: s. Chronisten.
hochdeutsch I, S. 181.
Hochmeister: Paul v. Russdorf II, S. 155. 157. 158.
Hofzins zu Köln III, S. 229.
Högeordnungen I, S. 154.
Hogge=Huy III, S. 167.
hoggeshovet I, S. 155.
Hoyer, Johann, Bm. zu Hamburg, II, S. 18.
Holland III, S. 274.
Hollmann, Johann, B. zu Bremen, I, S. 18. 19.
Holstein: s. Adel, Schleswig, Ad. IV.
Holzkohlenaufseher III, S. 270.
Holzsporen III, S. 221.
Houk II, S. 130.
van der Hude, Hinrich, Rm. zu Bremen, I, S. 53. 56—61. 63. 64. 66—69. 71. 72. 74.
Hufschlag III, S. 273.
hundeskoghel I, S. 163.
hurhus II, S. 182.

Hüte I, S. 155.
Hutmacher I, S
Hutstaffirer I,
huxhovet I, S. 1
Jahrbücher: s. A
Jahresanfang I,
jarkoken I, S. 1
yawort: consensu dicitur III, S. 2
jechtken III, S.
Jellant III, S. 17
Ijssel III, S. 246.
inbringen III, S.
innovationes co
ineren III, S. 203
Inschriften, Wis
Interpunktion I
Jordan von Osnabr
irsche I, S. 159.
isenacke I, S. 15
Juden zu Hanno Köln III, S. 2 II, S. 101. Sch Wismar II, S. 2
Judenbischof II
Judenschrein II
Judenschule III
judices zu Köln I
judicii figura III,
judicium legitim
jura et libertates 119—24.
jura burgimundii III, S. 256.
jus civile III, S. S. 230. spiritual nae III, S. 235. — Swerinense II, II, S. 206. — S
Kaiser, Herman
Kaisermünzen, S. 238.
kalff und koe II
Kämmereirech rechnungen.

Kämmerer zu Kampen II, S. 253. Köln III, S. 229.
Kampen II, S. 252—62. III, 245—49.
kandirte Waaren I, S. 157.
Kandis I, S. 155.
Kannel I, S. 157.
Kannengiesser I, S. 155. III, S. 207.
Kappern I, S. 157.
Kardamomen I, S. 157.
kardele III, S. 85.
Karl IV., Kaiser, III, S. xvi. xvii.
karlesche III, S. 221.
carwy I, S. 157.
Kasse, hansische, I, S. 116.
Kaufmann: s. deutscher Kaufmann.
Kaufmann zu Bremen I, S. 16.
Kaufmannsfriede II, S. xx.
Kaufmannsgilde zu Köln III, S. 233. — S. fraternitas.
Kaufmannshanse II, S. 6. 23—30.
keilstecher II, S. 251.
kenninge III, S. 186.
keppeler II, S. 251.
Ketzer, Bestrafung derselben, III, S. 104—9.
Ketzerverbrennung III, S. 107. 108.
Kerner, Georg, II, S. 71. 72. 74. 93.
Kersten, Hinrich, Aeltermann zu Antwerpen, III, S. 37.
Kesselflicker I, S. 154.
Keute, ein Bier zu Köln, III, S. 244.
Kiel III, S. 250—63.
Kyl, Wasser, III, S. 251.
Kinderbischof III, S. 126.
Kinderspiele III, S. 247.
Kirchliche Stiftungen II, S. 202.
Kirchspielsgeschworene III, S. 268.
kirsei I, S. 158.
kistensitter zu Kampen II, S. 260. Köln III, S. 244.
Kleiderordnungen III, S. 220.
Kleinböttcher III, S. 207.
Clement, Schiffer, III, S. 77. 91.
clepperye I, S. lv.
klerk III, S. 133.
klinken und blinken I, S. 113. 114.
Klopstock II, S. 61. 62.
Klotzgulden III, S. 244.
Knefel, Friedrich, Rm. zu Lübeck, III, S. 56. 57.
Kneveler I, S. 154.
kneter III, S. 208.
Kniphoff, Klaus III, S. 77. 91.
Knochenhauer I, S. 154. II, S. 201.
Knudsson, Karl, II, S. 215. 216. 219. 220.
knutten I, S. 158.
kobrugge III, S. 82. 87.
koghel I, S. 162. 163.
kogheler I, S. 159. 162—64.
Kohlenaufseher III, S. 270.
Kohlenträger I, S. 154.
Kölhoff, Johann, Buchdrucker, III, S. 241. 242.
kolkamer zu Hannover III, S. 220.
collacie I, S. lv.
Collectorium zu Kampen I, S. xxxiii.
Köln I, S. 79—83. 90. 91. 94. 95. 100. 104. 109—11. 113. II, S. 6. 7. 9. 24—29. 243—51. 264. III, S. 222—44. xii—xxiii. — Bayenthurm III, S. 243. Ehrenthor III, S. 232. Dom III, S. xxi. xxii. St. Gereon III, S. xxi. St. Johann Evangelist III, S. 243. St. Margarethen II, S. 241. St. Maria im Capitol III, S. xviii. St. Martin III, S. xviii. St. Peter III, S. 226. xviii. St. Ursula III, S. xxi. Rathhaus III, S. xiii. xiv. xviii. Hansesaal III, S. xiii. xv. Gürzenich III, S. xviii. Museum III, S. xxii. Wolkenburg III, S. xiii. Lesegesellschaft III, S. xviii. xix. Führer durch die Stadt III, S. xvi.
Kölner Konföderation: s. Konföderation v. 1367.

Kolonisation Meklenburgs II, S. 204—208.
Korduaner III, S. 216.
colsestersche I, S. 165.
comanreghilde zu Deventer I, S. XXXV.
comin I, S. 157.
Commissiones officiorum I, S. XXXI.
Kommissionsgeschäft I, S. 188.
communis mercator I, S. 5. 13.
Kompass als Uhr III, S. 187.
Konfekt I, S. 157.
Konferenzen, hanseatische, II, S. 66—68.
confessieboek zu Zütphen I, S. LI.
Konföderation: v. 1367: I, S. 19. II, S. 15. 16. v. 1418: I, S. 23. 27. 32. von 1557: I, S. 35. 38—40.
Königsberg III, S. IV.
Königsreihen, schwedische, II, S. 220.
Konserven I, S. 157.
Konsonantenhäufung I, S. 183.
consules zu Braunschweig III, S. 121.
Kontore, hansische: Antwerpen: s. Oestersches Haus. Aelterleute: Kersten, Hinrich III, S. 37. Rosenberger, Georg, III, S. 52. von der Schellinge, Arnold, III, S. 52. Sekretär: von Langen, Johann, III, S. 19. 20. Hausmeister: Mittendorf, Thobias, I, S. 109. 110. 112—16. Ordnungen d. Kontors III, S. 21. 22. 57. 58. — Bergen: I, S. 54—57. 62—68. 72. 73. — Brügge: I, S. 14—16. II, S. 8. 18—20. 146. 147. III, S. 16. 17. 48. 273. Hausverweser: tho Westen, Johann, III, S. 201. Archiv d. Kontors I, S. XIX. II, S. 47—49. S. Aelterleute, Leitfaden. — London: s. Gildhalle, Haus d. Kölner, Stahlhof. Sekretäre: van Emerssen, Matthias, III, S. 201. Lysemann, Georg, III, S. 34. Archiv des Kontors II, S. 50—52. Silberzeug II, S. 51. 52. — No
II, S. 10. — S. D
hanzehoff, Haus
Kontorordnun
S. 21. 22. 57. 5
Kontrakte: s. L
träge.
Kontraktsbruc
Kopenhagen I,
kopenoten I, S.
Kopialbücher u
deutschen Kauf
I, S. XL. des Kon
II, S. 52. hansis
Bergen I, S. XX
dam I, S. XX
Stadtarchiv, I, S.
archiv I, S. XX
XXXV. Gent, a
de Flandres, I,
S. LVI. Köln II,
d. Dominikaner
d. alten Raths I
deburg I, S. LVII
S. LV. Wismar
Brief-Kopiarius.
copstede I, S. 6
copsteven I, S.
Körbe I, S. 155.
Korbmacher I,
Korfmaker, Gert
Korinthen I, S.
cottengarn I, S.
Krahnzieher I,
Krakau I, S. 9
III, S. III.
krakeling II, S.
Kramer III, S.
Krämerwaaren
Krantz, Albert,
S. 162.
Crantz, Peter, I.
Kredit I, S. 190
Kremer, Johann
III, S. 28.

Kreuztage I, S. 57.
Krieg, dreissigjähr., II, S. 131. 132.
kroch III, S. 207.
krochdage III, S. 208.
krochmoder III, S. 208.
krochschaffers III, S. 208.
krochvader III, S. 208.
crogwas I, S. 191.
crucesdach na paschen II, S. 202.
cruceweke II, S. 202.
crude, confiit jof onconfiit, I, S. 157.
Kugelschieben III, S. 221.
Kulitzen III, S. 210.
Kulm I, S. 175. III, S. 111.
kunckeltunne III, S. 208.
Kunstschätze zu Köln III, S. XXI. XXII. Lüneburg II, S. XXIV.
Kupferschmiede I, S. 154.
cuprum Isslaviense III, S. 276.
Kurs des Goldgeldes II, S. 19.
Kürschner III, S. 207.
Kursivschrift I, S. 178. II, S. 170.
kussenburen I, S. 159.
Lademacher III, S. 221.
Laden I, S. 157.
Ladung des Angeklagten II, S. 166.
Laflotte, hanseat. Agent in Paris, II, S. 65.
Laken, englische, I, S. 96. 97. 99.
Lan=Laden, Gadden, III, S. 229.
Landeskiste I, S. XXXVI. XLIX.
Landfrieden III, S. XVII. XVIII. Rostocker I, S. 8. 10. II, S. 14.
Landfriedensentwurf von 1414: III, S. 272.
Landtage: s. Ständetage.
Landtagsverhandlungen I, S. 182.
von Langen, Johann, Sekretär d. Kontors zu Antwerpen III, S. 19. 20.
—, Otto, Domherr zu Mainz, III, S. 152—54.
lateinische Sprache des Sachsenspiegels III, S. 113—15.
Latinum grossum I, S. 96.
lech water III, S. 84.
Leeuwarden III, S. 150. 153. 156.
leges terrae Holtsatiae III, S. 263.
legis fractio II, S. 169.
Lehrbriefe I, S. 155.
Lehrgeld III, S. 206.
Lehrkontrakte I, S. 155. III, S. 206.
Leichenstein Erich III. v. Sachsen-Lauenburg I, S. 169. III, S. 272.
Leinweber III, S. 267.
Leitfaden für die Aelterleute des deutschen Kfm. zu Brügge II, S. X.
Leuchtenmacher I, S. 154.
liber diversorum zu Kampen I, S. XLVIII. XLIX. miscellaneus zu Rostock II, S. 199. missarum zu Wismar II, S. 199. officiorum mechanicorum zu Hamburg I, S. 152. proscriptorum zu Rostock II, S. 198. Stralsund II, S. 164. recognitionis zu Rostock II, S. 198. registrationum zu Köln I, S. XXXVIII. testimonialis zu Wismar II, S. 199.
lyckstucke I, S. 159.
Lied vom Seeräuber Martin Pechelin III, S. 92.
Livland I, S. 179—84.
lypen III, S. 88.
Lysemann, Georg, Sekretär d. dtsch. Kaufmanns zu London, III, S. 34.
von Lyskirchen, Konstantin, III, S. 27. 28. 44.
lodere=Gewandmacher II, S. 251.
lodo, ein grobes Tuch, II, S. 251.
lofte III, S. 202. dat grote loffte III, S. 203.
Lombard zu Kampen III, S. 248.
London II, S. 6. 9. 265.
Loof, Getreidemass, I, S. 191.
Lorbeerblätter I, S. 157.
lose, die Losung, III, S. 80.
Lübeck I, S. 96—100. 102—4. 111—14. 116. 119—48. II, S. 27—30. 58. 64—69. 89—91. 102—6. 128.

129. III, S. 264—76. — Jakobikirche III, S. 275. Bergenfahrer-Kapelle III, S. 275. St. Jürgen-Kapelle u. -Siechenhaus III, S. 275. Dominikanerkloster III, S. 275.
Lübische Güter III, S. 264. 265.
Lüdinghausen, Anton, III, S. 27. 28.
Lüne, Kloster, II, S. xxv.
Lüneburg II, S. 27. III, S. 271. xxx. xxiii—xxv.
Lurche III, S. 172.
lutthig III, S. 263.
Luxusordnung zu Hannover III, S. 220. Wismar II, S. 200.
Macis I, S. 157.
Magdeburg II, S. 25. 27.
magheschop I, S. 61.
magistri civium III, S. 233—35.
May, Cleophas, Syndikus zu Danzig, III, S. 22. 23.
Maifest I, S. 121. II, S. 257.
Majuskeln III, S. 257.
Makler III, S. 270.
malait II, S. 251.
Mandeln I, S. 155.
manoleken, ymago cerea, facta ad sortilegium, II, S. 102.
Manuscript, Bergen betreffend, I, S. 55. 57.
Margaretha, Königin von Dänemark, III, S. 273.
Marken der Kannengiesser I, S. 155.
Marktrecht II, S. 4.
Marktverfassung II, S. xx.
marsen III, S. 85. 87—89.
Marsilius-Grab zu Köln III, S. 243.
Matrikel, hansische, I, S. 33.
Maximilian I., III, S. 151—61.
Medebach II, S. 139.
medeltyd, de rechte, III, S. 208.
medewas I, S. 191.
Meier, Marcus, III, S. 69. 70.
meigelfrawen III, S. 220.
Meisterkost III, S. 217.
Meklenburg II,
273. 274.
Memoiren v. Phi
nes I, S. 85—89.
Memorialbücher
S. xlvii. Haag I
xlvi. xlvii. — S. d
denkelbuch.
Memoriale, Köln
Mendeltag II, S.
merchant adventu
merx exotica II, S
mest III, S. 208.
milgen II, S. 165.
Ministerialen zu
227—29.
Ministerialenrecl
S. 227. — S. Die
Missivbücher zu
S. liii. Kampen I,
I, S. xxxviii. Kön
— S. Brief-Kopiari
Mittendorf, Thob
des Kontors zu A
109. 110. 112—16.
Mohnöl I, S. 157.
moller III, S. 208.
Moller, Joachim, F
III, S. 200—205.
Mölln III, S. 265.
Monopol: s. Bierm
Mord und Todtschl
Morgensprachsor
154.
Mühlen zu Köln I
Müller I, S. 154.
Mummenschanz
Mundart, Elberfel
Kölner III, S. x
mund cementi II,
Münze zu Kampen
Münzen, Bremisch
Dortmunder: s. I
Münzerhausgeno
S. 249. III, S. 2

Münzfuss, Bremischer, II, S. 232. 233.
Münzgeschichte Bremens II, S. 232. 233. Livlands I, S. 191. Preussens II, S. 195.
Münzordnung III, S. 274. 275.
Münzprivilegien Bremens II, S. 232.
Münzrecesse I, S. 171. III, S. 274. 275.
Münzrecht II, S. 4. 232.
Münzsammlung, Schellhass'sche, II, S. 231.
Münzstempelung II, S. 232.
Münztage II, S. 232. III, S. 249.
Münzverhältniss Rostocks zu Lübeck II, S. 201.
Münzwesen II, S. 8. Lüneburg II, S. XXIV.
Muskatblüthe I, S. 157.
musterd viilgen I, S. 165. 166.
Mutterkümmel I, S. 157.
nachthuseken III, S. 88.
navim aedificatam in undas deducere II, S. 125. 126.
negelen I, S. 157.
Nekrolog zu Doberan II, S. 208.
de Nesen III, S. 80. 81.
Neutralitätsbestrebungen der Hansestädte 1795—97:II,S.57—121.
Niederdeutsch in der Schriftsprache I, S. 181.
das Niederdeutsche in der deutschen Philologie II, S. XXI.
Niederdeutsche Sprache I, S. XX. XXI. — S. Mundart.
Niederdeutsche Sprachforschung, Verein für, II, S. XXI. XXII. III, S. VIII. XIX.
Niederdeutsche Sprachlaute in ihrem Verhältniss zu den gebräuchlichen Schriftzeichen II, S. XXII. III, S. XIX.
Niederdeutscher Kalender II, S. 102.
Niederdeutsches Wörterbuch I, S. X. XI. XX. II, S. V. III, S. VIII.
Niederstadtbuch zu Lübeck I, S. 167. 171. II, S. 199. III, S. 134. 265.
von Nieheim, Dietrich, III, S. 165, 166.
niejar backen I, S. 157.
niejarsmehl I, S. 157.
Nielsen, Olaf, I, S. 54. 55. 67. 68.
Nyen-Selloe III, S. 84. 85.
Noda III, S. 172.
Norby, Sören, III, S. 76. 91. 199.
Northeim I, S. IV. V.
Norwegen I, S. 7—10. III, S. 211—12.
Notariatsprotokolle I, S. XXVII.
Novellen, italienische, II, S. 195.
Nowgorod I, S. 5. 6. II, S. 10. — S. Skra.
Oberstadtbuch zu Lübeck I, S. 167. III, S. 131. 250. 275.
Ochs, Peter, II, S. 64. 65. 68.
officiatorium I, S. XLIX.
Olavsburg I, S. 171.
Oliven I, S. 155. 157.
Ordnungen: Deventer I, S. XXXV. Riga II, S. 180. 188. — S. Begräbniss-, Höge-, Kleider-, Kontor-, Luxus-, Morgensprachs-, Münz-, Rathswahl-, Schonenfahrer-, Schreins-, Speise-, Turnier-, Wandschneider-Ordnung; Matrikel, Skra, Statuten.
orebra II, S. 169.
orthof III, S. 204.
von Osnabrück, Jordan, II, S. 237. 238.
Ostergo III, S. 150. 153. 156.
Oestersches Haus zu Antwerpen, grosses, I, S. 49. 109. 111. 112. 115. III, S. 12. 17—19. 35—38. 48—55. kleines, I, S. 109—16.
Oxhoft I, S. 155.
Palmsonntag II, S. 258—60.
pampe III, S. 221.

Papagaienschiessen
Papier ist vergänglich
Papiermühle zu Kam
248.
Paradieskörner I, S.
partighe: litterae paten
que p. dicuntur II, S.
Partikularhansetage
LVII.
Partikularrecesse I,
passagium generale I,
Pässe I, S. 172.
Passio des Thomas von
II, S. 125. 126.
Pechelin, Martin, Seerät
64. 65. 70. 74—93.
in peeck gan III, S. 87
peperkome I, S. 157.
Pergament I, S. 168.
Personennamen I,S. 18
III, S. 257. 258.
Pest v. 1350: I, S. 16.
Petitdruck II, S. 195.
Pfahlklettern III, S.
Pfandbesitz I, S. 190.
Pfandgläubiger I, S.
Pfeffer I, S. 157.
Pflaumen I, S. 155.
Pfundzoll I, S. 19.
Pfundzollrechnungen
II, S. 147.
Pilekentafel III, S. 22
Pilger in Livland I, S.
pionie I, S. 157. 158.
pladderer III, S. 244.
Planschläger I, S. 155.
Plönies, Dr., III, S. 26.
pok III, S. 208. 221.
Popping, Nikolaus, S
Lübeck, III, S. 20. 55.
Posamentiere I, S. 154
potestas III, S. 230.
potestas regia II, S. 166
praeceptum pro Trutma
II, S. 238.

Rasch I, S. 160. 161.

Rath v. Holland I, S. XXIX. XLVI. XLVII. zu Köln, enger, III, S. 234. 238.

Rathhaus, s. Bremen, Hamburg, Köln.

Rathsdenkelbuch zu Bremen I, S. 25. Reval I, S. 189. 190. — S. denkelbok, Memorialbücher.

Rathmannen: Braunschweig III, S. 121. Göttingen III, S. 121. Hannover III, S. 121. Kiel III, S. 254. 260. Köln III, S. 258. Lüneburg III, S. 121. Riga II, S. 181. Wismar II, S. 172. — Zusammenhang zwischen Rathmannen und privilegirten Beweiszeugen II, S. 181. — S. Gebrechsherren, here, herliken, Herrenlötte.

Rathseinkünfte z. Wismar II, S. 175.

Rathsfähigkeit II, S. 174.

Rathsgeschäfte: s. Rathswandelung.

Rathslinie zu Amsterdam I, S. XXXI. XLVII. Hamburg III, S. 204. Hildesheim I, S. LIII. Kampen I, S. XXXIII. Köln I, S. XXXVIII. III, S. 238. Lübeck III, S. 72. Wismar I, S. IX II, S. 171—76. 199. V. XXXI.

Rathsmatrikel: s. Rathslinie.

Rathsprotokolle zu Kampen I, S. XLVIII. Köln I, S. XXXVIII.

Rathssilberzeug zu Lüneburg I, S. XI.

Rathsumwälzung: s. Verfassungskämpfe.

Rathsverfassung zu Lübeck III, S. 139. Wismar II, S. 173. III, S. 140.

Rathswahl zu Wismar II, S. 174.

Rathswahlordnung zu Bremen I, S. 32. III, S. 214—16. Lübeck III, S. 136—42.

Rathswandelung zu Wismar II, S. 174.

Rathsweinkeller I, S. XIX.

Rathswillkürbuch II, S. 199.

Rathswillküren zu Hildesheim, I, S. LIII. Kampen I, S. XXXIII. III, S. 247. Köln I, S. XXXVIII. Lübische zu Kiel III, S. 263. Riga II, S. 180. 188. Wismar II, S. 172.

Realgemeinde zu Wismar II, S. 175.

Reception des Hamb. Rechts in Riga II, S. 184. d. Röm. Rechts II, S. 175.

Recesse: s. Amts-, Münz-, Partikular-Recesse.

Recesse der Hansetage von 1256—1430: II, S. 144—52. von 1431—76: I, S. VIII. IX. II, S. 153—62. V. XXVIII. XXXI. III, S. VI. VII. von 1477—1530: III, S. VII. XXIV—XXIX.

Recess v. 1418 Lübeck III, S. 71. 1530: III, S. XXV. 1559 Lübeck: I, S. 182.

Recesshandschriften zu Bremen I, S. LVII. III, S. XXVIII. Danzig I, S. 176. Deventer I, S. XLIX. L. Hamburg I, S. 21. Kampen I, S XLVIII. Köln I, S. XXVII. XXVIII. Lübeck III, S. XXVII. XXVIII. Rostock III, S. XXIX. Thorn I, S. 176. Wismar III, S. XXIX. Zwolle I, S. XLIX.

Rechnungen: s. Bau-, Pfundzoll-Stadt-Rechnungen; rekensbok.

— des Franc de Bruges I, S. XXV. XLIII.

Recht: s. Dienstmannen-, Ministerialen-, Wasser-, Water-Recht, Weisthümer.

— Braunschweigisches III, S. 117—29. Ottonianum soll abgefasst sein 1227: III, S. 117; unterscheidet sich von allen anderen Privilegien Ottos v. Braunschweig III, S. 118. 119; muss jünger sein als das Privilegium für den Hagen v. 1227: III, S. 124—26; wird urkundlich 1279 zuerst bezeugt, III, S. 127; ist entweder wegen des daran hän-

genden Siegels (III, S. 118) kurz vor 1252 oder zwischen 1250 und 1265 zu setzen III, S. 129. — Stadtrecht v. 1265: III, S. 128. 129. — Privilegium für d. Altstadt v. 1227: III, S. 122. 123. — Privilegium für den Hagen III, S. 119—24. ist nicht etwa eine Anerkennung althergebrachter Rechte III, S. 120, sondern wird auch durch seinen Inhalt als dem 3. Jahrzent des 13. Jahrh. angehörig erwiesen III, S. 121; mag von 1227 sein III, S. 121. 122. — Bewidmungen: Recht der Altstadt an die Altewik 1245: III, S. 126. 127. Ottonianum an Duderstadt III, S. 127.

Recht, Duderstädter: übertragen v. Braunschweig 1279: III, S. 127.

—, Hamburgisches: Spuren lateinischer Statuten III, S. 117. R. v. 1270: II, S. 183. 184. 186. 187. Einfluss des Sachsenspiegels III, S. 117. Vergleich der Handschriften mit den Hdschr. des Hamb. Rechts für Riga II, S. 183. 184. Alter d. Bremer-Reinstorpschen Hdschr. in Zweifel gezogen II, S. 184. Revision seiner Geschichte ist wünschenswerth II, S. 184. Unterschied zweier Handschriften von den übrigen in Bezug auf das ehel. Güterrecht II, S. 186. 187. kehrt wieder im Hamb. Recht für Riga II, S. 186. Bewidmung an Riga I, S. 192. II, S. 10. 184. in Zweifel gezogen II, S. 187. — v. angeblich 1292: II, S. 5. 187. Revision seiner Geschichte ist wünschenswerth II, S. 184. — v. 1497: II, S. 187. xix.

—, Hammer, übertragen v. Lippstadt, II, S. xx.

—, Hapsalsches, übertragen v. Riga bald nach 1279: II, S. 183. R. v. 1294: II, S. 182.

Recht, Helm
1247: III, S.
Original, noch
—, Kölnisches
Charakteristis
S. 230.
—, Lippstädter,
II, S. xx. B
II, S. xx.
—, Lübisches,
II, S. xix. xx.
keinen Einflu
R. für Elbing
III, S. 117. fü
Einzelne Besti
arbeiteten Rig.
— Bewidmung
172—74. — Ne
— S. Weisthü
—, Magdeburger
—, Oehringer, I
—, Revaler, üb
1227—38: II,
beck 1282: II
—, Rigisches, I
Reval II, S.
1227—38: II,
Druck II, S.
II, S 181—83.
1279: II, S.
dem Hapsalsc
S. 182. Verv
ehel. Güterrec
ältesten Gesta
Druck II, S.
Riga II, S. 18
—85: II, S. 18
Vergleich der
des Hamb. R
184. Aeltere
183. Seine B
ehel. Güterre
sprechen zwe
Hdschr. des
II, S. 186. v

Rig. R. für Hapsal II, S. 186. wie auch vom umgearbeiteten Rig. R. II, S. 186. Hat es jemals in Riga gegolten? II, S. 187. — Umgearbeitetes Rigisches R. II, S. 185—87. abgefasst zu Ende des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrh. II, S. 185. Zusätze im 14. und 15. Jahrh. II, S. 185. Handschriften II, S. 186. Originalkodex II, S. 185. 186. Oelrichssche Hdschr. II, S. 186. Aelterer Druck II, S. 177. 185. Quellen II, S. 185. 186. Charakteristik II, S. 186.

Recht, Römisches: Reception desselben in Wismar II, S. 175.

—, Schweriner, II, S. 168.

—, Soester, Entstehung II, S. XIX. XX. Bewidmung an Lippstadt II, S. XX. an Lübeck II, S. XIX. XX.

Recht: s. Asyl-, Bürger-, Bur-, Ehel. Güter-, Erb-, Markt-, Münz-Recht.

Recht des Pfandgläubigers I, S. 190.

rechtbok III, S. 137.

Rechtsaufzeichnungen, niederdeutsche, III, S. 97—143.

Rechtsbücher, niederdeutsche, III, S. 101—15.

Rechtsgeschäfte I, S. 189.

Rechtshandschriften: sind sie im Mittelalter nur zu praktischen Zwecken angefertigt? II, S. 185.

Rechtswörterbuch I, S. LVI.

Rechtszug: s. Appellation.

Regesten I, S. 167. 183. in Kopialbüchern II, S. 228. d. Erzbisthums Bremen III, S. 218.

Regestenwerke: Alkmaar I, S. XXXII. Amsterdam I, S. XXXI. Antwerpen I, S. XXVIII. Arnheim I, S. XXXVI. Brügge I, S. XXIV. Burgund I, S. XXIX. XLVI. Deventer I, S. XXXVI. Doesburg I, S. XXXVI. Dordrecht I, S. XXVIII. d. Grafen v. Flandern I, S. XXVII. d. Staatsarchivs v. Westflandern I, S. XLIII. Franeker I, S. XXXIV. Gent I, S. XXVI. Groningen I, S. XXXIV Haarlem I, S. XXXII. Kampen I, S. XXXII. III, S. 245—49. Nimwegen I, S. XXXVI. Ypern I, S. XXV. Zütphen I, S. XXXVI. Zwolle I, S. XXXIV.

Register: s. Archivinventar, Archivregister, Schossregister, Weinregister.

Registrum Kg. Christian I: II, S. 225—29.

Reichsarchiv zu Haag: s. Archive.

Reichsstädte I, S. XVIII.

Reimarus-Sievekingscher Kreis II, S. 61. 76.

Reinhard, Karl Friedrich, franz. Gesandter, II, S. 55—121.

Reis I, S. 155.

rekensbok I, S. 72.

Rentenverkäufe zu Lübeck III, S. 269.

Rentmeister zu Kampen II, S. 253.

Reraub II, S. 169.

von Repgow, Eike, III, S. 111—13.

resignare III, S. 256.

Reval III, S. 273.

revitken III, S. 204.

Rhein II, S. 138.

Rheinwein II, S. 25.

Rheinzoll zu Koblenz II, S. 138.

richten III, S. 204.

Richerzeche zu Köln II, S. 245. III, S. 233. 234.

Riemenschneider, Riemer, III, S. 207. 216.

Riga I, S. 185—93. II, S. 177—89.

riselsche Waaren I, S. 159.

Rysoe III, S. 81. 90.

Rode, Klaus, Seeräuber, III, S. 78.

Rolle, in der Herberge aufgehängt, III, S. 208.

Rollen: s. rullen, Böttcherrollen, Zollrollen, Zunftrollen.

Roris, Olaus, Sekretär zu Brügge, III, S. 20.
Rosenberger, Georg, Aeltermann zu Antwerpen, III, S. 52.
Rosenkriege I, S. 77—105.
Rosinen I, S. 155.
Rostock II, S. 197. 198. III, S. 111.
Rothgiesser III, S. 207.
rowansck I, S. 165.
rullen I, S. 72.
Rum I, S. 65. 66.
Ruprecht, deutscher König, III, S. 268. 276.
Russen als Bürger I, S. 186. 187.
Russische Urkunden II, S. 140.
Russland II, S. 139.
Sachsenspiegel III, S. 101—15. Alter desselben III, S. 101—10. Ursprüngliche Sprache desselben III, S. 110—15.
Safran I, S. 157.
Sager I, S. 154.
saye I, S. 159. 162.
Sayenmacher I, S. 154. 159. 165.
Salzhandel I, S. 170.
Salzmüdder III, S. 229.
Salzwedel II, S. 27.
samitcoller I, S. 161.
Sammlungen: s. Formel-, Münz-, Präjudikaten-Sammlung.
Sängerkapelle zu Kampen II, S. 260. 261.
sangwyne I, S. 165.
sar I, S. 160.
sarch I, S. 160.
saerck I, S. 160. 162.
sardok I, S. 159—61.
saerge I, S. 162.
sargia I, S. 161.
sarica I, S. 161.
saro I, S. 160.
Sarsche I, S. 161. 162.
Sartuchweber I, S. 160. 161.
Sarwerter I, S. 160. 161.
schaden: uppe sch. gewinnen I, S. 69.
von Schaumburg, Wilwolt, III, S. 155. 156.
schaffers III, S. 208.
Schagen III, S. 80.
schanthoycken II, S. 182.
Schechter I, S. 164.
Scheiben, bewegliche, III, S. 221.
Scheibenschiessen III, S. 221.
von der Schellinge, Arnold, Aelterm. zu Antwerpen, III, S. 52.
schencke III, S. 209.
schenkgeselle III, S. 209.
Scheringessund III, S. 81.
scheter I, S. 164.
Schetterleinen I, S. 164.
Schiedsprüche, Kölner, III, S. 224.
Schiffer, aufwärtsfahrende, I, S. 154.
Schifferbrüderschaft III, S. 275.
Schiffrecht, Hamburgisches, II, S. 11. 120. Lübisches II, S. 130.
Schild als Herbergszeichen III, S. 208.
Schleswig II, S. 4. 125. Lehnsverhältniss zu Dänemark III, S. 274.
Schleswig-Holstein II, S 225—29.
Schlüssel zu den Thoren werden dem Herrn der Stadt überreicht III, S. 130.
Schlüter, Dr. Fr. Joachim, II, S. 65. 68. 69. 93. 96.
Schmiede III, S 207. 216.
Schmiedegesellen II, S. 254. 255.
Schnitger I, S. 154.
Schöffen zu Köln III, S. 232. 233.
Schöffenbücher zu Gent I, S. XXVI. XXVII.
Schöffenhaus zu Brügge I, S. 101.
Schonen III, S. 197. 198.
Schonenfahrerordnung zu Deventer I, S. XXXV.
schorsten I, S. LV.
Schoss zu Brügge I, S. L.
Schossregister zu Rostock II, S. 198.
Schottland III, S. 214.
Schreinskarten III, S. 230. 235—37.
Schreinsordnung z. Köln III, S. 237.

Schuhmacher, schwarze, III, S. 216.
Schuldbriefe I, S. 68. 69.
Schuldbücher: Hamburg II, S. 3. S. 11. x. Riga I, S. 185—93.
Schulden: s. Arrest.
Schuldner, flüchtige, II, S. 150.
Schüler: Kampen II, S. 257—59.
Schulkomödien II, S. 257. 258.
Schulwesen: Kampen III, S. 247. 248. Rostock II, S. 200. Wismar II, S. 200.
Schulzen II, S. 207.
Schuppstuhl zu Köln II, S. 250.
Schützenfeste II, S. 195. 257.
Schweden II, S. 213—24.
Schwertfeger III, S. 207.
Schwerttanz II, S. 254. 255.
Seebuch III, S. 185—90.
Seegefecht zwischen Lübeck und Schweden III, S. 56. 57.
Seehausen III, S. IV.
Seekarte III, S. 186.
Seelbäder II, S. 202.
Seemannssprache III, S. 190.
Selbstergänzung des Raths: Bremen I, S. 24. 31.
semmela II, S. 202.
senator III, S. 260.
senatus consulta: S. Rathswillküren.
sendeve I, S. 188.
Senomanum: Wladislawia III, S. 171.
Sentenzienbücher zu Hildesheim I, S. LIII.
sentencien civilen I, S. XLII.
septimana dyaconalis III, S. 217. Dyonisii III, S. 217.
serkr I, S. 160.
sericum I, S. 161.
Session auf d. Hansetagen I, S. 20. 46—48. — S. Rangordnung.
seter I, S. 164.
settenke II, S. 205. 207.
Sicherstellung d. Zahlung I, S. 190.
syde I, S. 164.
Siegel Herz. Ottos v. Braunschweig III, S. 118. 120. 129. d. Kontors zu London II, S. 159. — S. Amtssiegel, Besiegelung.
von Siegen, Arnold, Bm. zu Köln, III, S. 48. 50.
Sieveking, Georg, Heinrich, II, S. 88. 89. 91. 93. 95—100.
Sigismund, Deutscher König, II, S. 264. 265. III, S. 267. 268.
syke III, S. 221.
Silberzeug d. Kontors zu London II, S. 51. 52. des Raths zu Lüneburg I, S. XI.
zilscot III, S. 217.
sin=schuldig sin I, S. 64. 71.
sindal I, S. 163.
sypheleth III, S. 86. 87.
syrc I, S. 160.
sittaras I, S. 164.
Skra v. Nowgorod II, S. 186.
Slaven in Meklenburg II, S. 205—208. Slavos et cives eliminare II, S. 207. jus Slavicale II, S. 206. villa Slavica sive parva, villa magna sive Theutonica II, S. 206.
slechtbok III, S. 200—205.
smoc I, S. 160.
societates I, S. 58.
Soest II, S. 17. 139. XIX. XX.
von Soest, Albert, II, S. XXIV.
Sonderhansen II, S. 8. 9. 30.
Sonderprivilegien der Bremer I, S. 13. 14.
Spanier in Overijssel III, S. 246—48.
Speditionsgeschäft I, S. 188.
speyse III, S. 86. 89.
Speisekarte, niederdeutsche, II, S. XVII. XVIII.
Speiseordnung d. Kontors zu Antwerpen III, S. 57. 58.
spense III, S. 57. 58.
spenser III, S. 57. 58.
Spiel, falsches, III, S. 270.
Spielleute zu Kampen II, S. 255—57. Wismar II, S. 200.



Sundzoll II, S. 33—43.
swengen III, S. 87. 89.
Swerk, Nikolaus, II, S. 172. 199.
Tafel I, S. 31.
tagels III, S. 88. 89.
Tangermünde III, S. IV.
Tasshaken III, S. 212.
Tauschhandel I, S. 187.
teghelheren II, S. 202.
termentijn I, S. 165.
termeriid I, S. 165.
testimonium=Zeugengebühr III, S. 235.
Theophilus II, S. 257.
Thomas v. Canterbury II, S. 125. 126. 264.
Thorn II, S. 17.
Thronstreitigkeiten, dänische, II, S. 146.
tiden III, S. 187.
Tiel II, S. 24. 25. 27.
Tilly III, S. 221.
Tode, Karsten, III, S. 74—93.
töven des Verfesteten II, S. 168.
togen: permutatio tabernarum III, S. 216.
tohopegevynge III, S. 220.
tohopelovynge III, S. 220.
Tohopesaten I, S. XLVIII. L. LVI.
Tholinck, Engebrecht, I, S. 110—16
Tonnen I, S. 155. — S. kunckeltunne, wandernde tunne.
Tonnenfeigen I, S. 155.
Töpfer I, S. 154.
tortis II, S. 251.
traffique ende coophandel III, S. 248.
Trave I, S. 123—25. 127—30. 134—38. 140. 141. II, S. 128. — S. Elbe-Trave-Kanal.
Travemünde I, S. 120. 131. 136. 138—40. 142. 146. 147.
trererrye III, S. 270.
Treue III, S. 220.
treuga Heinrici III, S. 104—107.
Trinken in der Herberge III, S. 209.
Trinkgefässe III, S. 210.
trippentreders III, S. 157.
trossen steken III, S. 86.
trunck = Stammbaum I, S. 95.
Tuchfabrik zu Kampen III, S. 248.
Tuchhandel II, S. 17.
Tuchwirkerei II, S. 26.
tughebok zu Hamburg III, S. 204. Wismar: s. liber testimonialis.
Turnierordnung I, S. XXXVIII.
tzeter I, S. 159. 163. 164.
Uhrwerk zum Brandstiften II, S. 131. 132.
Umlande III, S. 149. 150. 155—57. 160.
ummeswengen III, S. 87.
understouwen I, S. 66.
Universität zu Köln III, S. 239.
unnutte breve I, S. LV.
upslach III, S. 203.
Urfehden II, S. 164. 169. III, S. 270.
Urkunden: s. Konföderation, Landfriedensentwurf, Ordnungen, partighe, Pässe, Praeceptum, Privilegien, Protokolle, Rathswillküren, Recesse, Schiedsprüche, Schreinskarten, Statuten, Thohopesaten, Urfehden, Verträge, Wahlkapitulation. — Vgl. Akten; Berichte; Briefe; Bücher, liber; Register; Regesten; Formelsammlung; Präjudikatensammlung; Archive.
Urkunden, livländische, I, S. 179—84. russische II, S. 140.
Urkundenbücher: Bremisches III, S. 211—18. Dortmunder II, S. 234. 235. Hansisches I, S. VII. VIII. II, S. 135—40. V. XXIX. XXXI. III, S. V. VII. Lübisches I, S. 167—72. III, S. 264—76. Meklenburgisches II, S. 197—203.

uteren I, S. 70.
uteren III, S. 209.
utligger I, S. 99. III, S. 88.
Utrecht I, S. IV. II, S. 24. 25. 27. 138.
von Utrecht, Simon, Rm. zu Hamburg, II, S. 128. 129.
uxhofft I, S. 155.
Vasmer, Johann, I, S. 30.
Vechelt, Hermann, Syndikus zu Lübeck, III, S. 28.
Venedig III, S. xx.
Verbindungsgedicht: s. Chroniken, Erich-Karlschronik.
Verden III, S. 113.
Verfassung: des hans. Bundes III, S. 8.
Verfassungsgeschichte Kölns II, S. 244. III, S. 224—38.
Verfassungskämpfe zu Braunschweig I, S. 22. 23. Bremen I, S. 24—32. 37—48. III, S. 214—16. Köln I, S. 22. Lübeck I, S. 23. 35. III. S. 267—73. Stade I, S. 23.
Verfestung: Voraussetzung derselben II, S. 166. Ursachen II, S. 169. Form II, S. 166. 167. Folgen II, S. 167. Unterschied nach Lübischem und nach sächs. Recht II, S. 167. 168.
Verfestungsbücher: Stralsund I, S. IX. II, S. 163—70. v. XXXI. — S. liber proscriptorum.
Verfestungsrecht II, S. 165.
Verhansung: Braunschweigs I, S. 22. Bremens, erste I, S. 8. 9. 11—14. 16. 17. zweite I, S. 20. 27—32. dritte I, S. 42. 44—48. Goslars I, S. LIV. — S. Wiederaufnahme.
Verschreibung auf Waaren I, S. 187. 188.
Verse I, S. XLV.
Vertheidigung d. Elbe II, S. 14. 15. des Oere-Sund II, S. 14. 15.
Verträge zu Malmö III, S. 196. Tunsberg I, S. 9. — S. Fracht-, Gesellschafts-, Handels-Verträge; Kontrakt.
Viehzieher I, S. 154.
Vikarienstiftungen I, S. 167.
Vitalienbrüder I, S. 20. 168.
Vitten I, S. XXXI. Bremische I, S. 14.
Vogt zu Köln III, S. 230—32. — S. advocatus.
Volksbelustigungen III, S. 221.
Volkslieder, westfälische, III, S. XIX.
Vorausbezahlung des Kaufpreises I, S. 187.
Vorgezimmer III, S. 231.
Vorrath, Hinrich, Bm. zu Danzig, I, S. 90. II, S. 37. 157—59. — S. Briefe.
vorschencke III, S. 209.
Vorsitz der Lübecker I, S. 21.
Waarenkunde I, S. 190.
Waffen III, S. 221.
Wahlkapitulation nimmt Rücksicht auf die Hansestädte II, S. 57. 58.
Waidpfennig III, S. 238.
Waldemar, Kg. v. Dänemark, I, S. 119—21. 125. 128—30. 134—36. 146. 148.
—, Kg. v. Dänemark, I, S. 18. 19. II, S. 15. III, S. 165.
Wallraf, Ferdinand, II, S. 246. 247.
wand I, S. 158.
Wandbereiter I, S. 154. 165.
wandernde knecht III, S. 207.
wandernde tunne III, S. 208.
Wandschneiderordnung zu Deventer I, S. XXXV. III, S. 216.
warandiam praestare III, S. 255. 256.
Warendorp, Bruno, II, S. 150.
warscop III, S. 202. w. der bruthlechte III, S. 220.
Warwick I, S. 81. 86. 88. 94. 99. 101. 102.

Wasserrecht II, S. 195.
Waterrecht: Handschrift zu Kampen I, S. XXXIII.
Wedege, ein Holz, I, S. 171.
Weinkauf III, S. 217.
Weinregister zu Wismar III, S. XXIX.
Weisthümer, Lübecker III, S. 135. Magdeburger III, S. 112. 116. 135.
weke sees III, S. 81. 186.
Weltchronik, sächsische: s. Chroniken.
Wendische Städte: s. Städte.
Wenth, Klaus, Schiffer aus Wismar, III, S. 79. 80. 88. 89.
Wenzel, Deutscher Kg., III, S. 269. XVI—XVIII.
were des Meisters III, S. 210.
wergeld II, S. 201.
werk III, S. 217.
werkhuis zu Köln II, S. 250.
Werkknappen III, S. 208.
v. Werle, Heinrich I, Nikolaus II, Nikolaus III: II, S. 208. — S. Fehde.
Wesel III, S. IV.
Weser III, S. 214.
tho Westen, Johann, Hausmeister des Kontors zu Brügge, III, S. 201.
Westendorp, Georg, Syndikus zu Groningen, III, S. 149.
Westergo III, S. 151. 153. 156. 213.
Westfälische Städte: s. Städte.
Westhof, Hinrich, Bm. zu Lübeck, II, S. 18.
wezzehtdenc = judicium legitimum III, S. 230.
Widinghusen, Albert, Rm. zu Hamburg, II, S. 128. 129.
Wiederaufnahme in die Hanse: Bremen II, S. 14. 31. 32. 47. 48. Salzwedel I, S. LI. LII. — S. Verhansung.
Wiesenbücher zu Lübeck III, S. 269.
Wijk te Duerstede II, S. 4.
Wilcken, Syndikus zu Lübeck, II, S. 90. 91.
wilkome III, S. 209.
wynninghe unde eventure I, S. 60.
Wisby II, S. 6. 7. 10. 17. — S. Gothland.
Wisclemburg III, S. 172.
Wismar II, S. 129. 131. 132. 171—76. 198. 199.
wogiwotniza II, S. 205.
Wolff, eylant, III, S. 188.
Workum III, S. 154.
Wörterbuch: s. Niederdeutsches Wörterbuch, Rechtswörterbuch.
Wollenweber I, S. 153.
Wollenweberei II, S. 26.
Wrake II, S. 195.
Wrangel, Karl Gustav, General-Feldzeugmeister, II, S. 131. 132.
wullenborden I, S. 164.
Wullenweber, Jürgen, I, S. 35. III, S. 65. 66. 69. XXIV.
Zahl d. hans. Städte I, S. 182. III, S. 13. 15.
Zahlzeichen I, S. 192.
Zahlungsfristen I, S. 187. 190.
Zaltbommel III, S. IV.
Zaumschläger III, S. 207.
Zehnten II, S. 205.
Zerter I, S. 60. 66.
Zeter und Wapen II, S. 166.
Zimmetblüthe I, S. 157.
Zinsfuss I, S. 187.
Zirkelbrüder III, S. 275.
Zoll, Stader, II, S. 5. — S. Heringszoll, Rheinzoll, Sundzoll.
Zollbefreiungen II, S. 173. III, S. 122.
Zollbuch, Braunschweiger, I, S. X.
Zollrollen I, S. XXXIII. XXXVIII. XL. II, S. 139. 140.
zona I, S. 164.
Zunftbewegungen: s. Verfassungskämpfe.

Zunftrollen: Bremen III, S. 216. Hamburg I, S. 151—66. — S. Böttcherrolle, Brüderschaftsstatuten, Rollen.

Zunfturkunden: Goslar I, S. LV. Hamburg I, S. 154. 155. — S. Handwerksgesellendokumente.

Zunftwesen: Bremen III, S. 216. 217. Hamburg III, S. 206—10. Preussen II, S. 195. Wismar II, S. 201.

Zwillich I, S. 163.

Zwirn I, S. 158.

Zwolle III, S. 246.

INHALT.

IV. Jahrgang 1874.

Seite

I. Bremens Stellung in der Hanse. Von Prof. D. Schäfer in Jena. 3

II. Aus Bremischen Familienpapieren. 1426—1445. Von Senator H. Smidt in Bremen 53

III. Die Haltung der Hansestädte in den Rosenkriegen. Von Prof. R. Pauli in Göttingen 77

IV. Der Verkauf des kleinen österschen Hauses in Antwerpen. Von Staatsarchivar C. Wehrmann in Lübeck 109

V. Der Kampf zwischen Lübeck und Dänemark vom Jahre 1234 in Sage und Geschichte. Von Privatdocent Dr. P. Hasse in Kiel. 119

VI. Recensionen:

O. Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten. Von Dr. K. Koppmann in Barmbeck bei Hamburg 151

Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Von Prof. W. Mantels in Lübeck 167

M. Töppen, Acten der Ständetage Ost- und Westpreussens. Von Dr. K. Koppmann 173

F. Bienemann, Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands in den Jahren 1558 - 62. Von Privatdocent Dr. K. Höhlbaum in Göttingen 179

H. Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch 1286—1352. Von demselben 185

Nachrichten vom hansischen Geschichtsverein. IV Stück

I. Dritter Jahresbericht erstattet vom Vorstande III

II. Vierte Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins. Von Dr. K. Koppmann XV

III. Reisebericht. Von demselben XXIII

IV. Reisebericht. Von Privatdocent Dr. G. von der Ropp in Leipzig XLI

V. Jahrgang 1875.

Seite

I. Hamburgs Stellung in der Hanse. Von Dr. K. Koppmann in Barmbeck bei Hamburg 3

II. Zur Geschichte der Deutschen Hanse in England. Von Privatdocent Dr. K. Höhlbaum in Göttingen 20

III. Zur Frage nach der Einführung des Sundzolls. Von Prof. D. Schäfer in Jena 33

IV. Zur Geschichte der Archive der hansischen Contore in Antwerpen und London. Von Staatsarchivar Dr. L. Ennen in Köln. 47

V. Reinhard als französischer Gesandter in Hamburg und die Neutralitätsbestrebungen der Hansestädte in den Jahren 1795—97. Von Dr. A. Wohlwill in Hamburg 55

VI. Kleinere Mittheilungen.

I. Aus den Mirakeln des h. Thomas von Canterbury. Von Prof. R. Pauli in Göttingen 125

II. Zur Belagerung Flensburgs im Jahre 1431. Von Dr. K. Koppmann 127

III. Das Haus der Oesterlinge zu Houk. Von demselben . 130

IV. Eine Scene aus dem 30jährigen Kriege. Von Staatsarchivar C. Wehrmann in Lübeck 131

VII. Recensionen:

K. Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch. Von Prof. W. Mantels in Lübeck 136

Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Von demselben 144

G. Freiherr von d. Ropp, Hanserecesse von 1431—76. Von demselben 153

O. Francke, Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund. Von Konsistorialrath Prof. H. Boehlau in Rostock 163

Fr. Crull, Die Rathslinie der Stadt Wismar. Von demselben 170

Nachtrag zur Rathslinie der Stadt Wismar. Von Dr. F. Crull in Wismar 175

J. G. L. Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahr 1673. Von Prof. F. Frensdorff in Göttingen . 177

M. Perlbach, Simon Grunaus preussische Chronik. Von Privatdocent Dr. G. von der Ropp in Leipzig 190

Meklenburgisches Urkundenbuch. Von Dr. K. Koppmann . 197

F. Schirrmacher, Beiträge zur Geschichte Mecklenburgs, vornehmlich im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert. Von demselben 204

G. Freiherr von der Ropp, Zur deutsch-skandinavischen Geschichte des XV. Jahrhunderts. Von Prof. D. Schäfer . . 213

G. Hille, Registrum König Christian des Ersten. Von demselben 225

H. Jungk, Die Bremischen Münzen . . . .
Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Gr
Von Dr. K. Koppmann . . . .
Die Chroniken der niederrheinischen Städte. Cöl
L. Ennen . . . .
J. Nanninga Uitterdijk, De Kameraars- en
Rekeningen der Stad Kampen von 1515—40.
Koppmann . . . .
R. Pauli, Bilder aus Alt-England. Von Prof. W
Nachrichten vom hansischen Geschichtsverein.
I. Vierter Jahresbericht erstattet vom Vorsta
II. Fünfte Jahresversammlung des hansischen
vereins. Von Prof. W. Mantels . . .
III. Statuten des hansischen Geschichtsvereins
IV. Bitte um Beitritt zum hansischen Geschich
V. Zweite Eingabe des hansischen Geschichtsv
Räthe und Magistrate der Hansestädte .
VI. Urtheil der Preisrichter für die am 500
denkfeste des Friedens zu Stralsund, 1870
stellte Preisaufgabe . . . .

VI. Jahrgang 1876.

I. Der hansische Syndikus Heinrich Sudermann aus
Stadtarchivar Dr. L. Ennen in Köln . . . . .
II. Die Lübeckische Chronik des Hans Reckemann
D. Schäfer in Jena . . . .
III. Ueber das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeich
Prof. F. Frensdorff in Göttingen . . . . . .
IV. Die Opposition Groningens gegen die Politik
in Westfriesland. Von Prof. H. Ulmann in Grei
V. Kleinere Mittheilungen
I. Aus einer Schrift Dietrichs von Nieheim.
docent Dr. J. Harttung in Tübingen .
II. Geographische Miscellen. Von Prof. D.
III. Geland. Von Dr. K. Koppmann in Barmbe
IV. Neue Druckfragmente des Chronicon S
stud. A. Wetzel in Kiel . . . . .
VI. Recensionen.
K. Koppmann, A. Breusing und C. Walther,
Von Bibliothekar Dr. E. Förstemann in Dresde
C. F. Allen, De tre Nordiske Rigers Histori
Von Prof. D. Schäfer . . . .
O. Beneke, Dat Slechtbok. Von Dr. K. Kopp

Seite
O. Rüdiger, Aeltere Hamburgische und hansestädtische Handwerksgesellendocumente. Von demselben 206
D. R. Ehmck und W. von Bippen, Bremisches Urkundenbuch. Von demselben 211
A. Jugler, Aus Hannovers Vorzeit. Von demselben 219
Die Chroniken der niederrheinischen Städte. Cöln II u. III. Von Dr. L. Ennen 223
J. Nanninga Uitterdijk, Regesten van Charters en Bescheiden in het oude Archief van Kampen. Von Privatdocent Dr. G. von der Ropp in Leipzig 245
P. Hasse, Kieler Stadtbuch aus den Jahren 1264—1289. Von Prof. W. Mantels in Lübeck. 250
Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Von demselben 264
Nachrichten vom hansischen Geschichtsverein. VI. Stück
I. Fünfter Jahresbericht erstattet vom Vorstande III
II. Sechste Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins. Von Prof. W. Mantels XII
III. Bericht über die Vorarbeiten zur Herausgabe der 3. Abtheilung der Hanserecesse. Von Prof. D. Schäfer . . . XXIV
Inhaltsverzeichniss. Von Dr. K. Koppmann XXX

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

